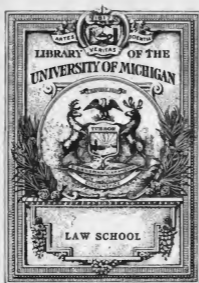


K1 .R33115



BUCHHAUS  
HERMANN BARR  
BERLIN W.O  
LINNSTRASSE 48  
AM POTSDAMER PLATZ

WED. APR. 1917

FL  
A6  
Ste  
15/11





# Archiv für Strafrecht.

---

Begründet durch

**Dr. Goldammer,**

Königl. Ober-Tribunalrath.

Fortgesetzt

von

**Reichsgerichtsrath Meves** in Leipzig,

Ob. Ober-Justizrath

**Dalke,**

Ober-Staatsanwalt in Stettin.

und

**Mugdan,**

Riesgerichtsrath in Berlin.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

---

Berlin, 1894.

**H. v. Decker's Verlag**

**G. Schend,**

Königlicher Hofbuchhändler.

## 1. Die Eideslehre im neuen Gesetzentwurfe zur Straf- Prozeß-Ordnung.<sup>\*)</sup>

Von Landgerichtsrath Brettnner in Cottbus.

Nach deutschem Rechte einer weit zurückliegenden Vergangenheit wurde der Meineid mit dem Abhauen der Hand und der Zunge bestraft (s. das Straßburger Stadtrecht v. 1322). Unsere Jetztzeit handelt allerdings anders, aber sie denkt auch ohne solche Straffolge denselben Gedanken, hält fest an dem schönen Ausspruch „getrennt mir heilig, vereint abscheulich“. Nur den Socialdemokraten und ihrem fortgeschrittenen Theile — den ganzen Anarchisten — wird der Vorwurf gemacht, daß sie weder an jene Heiligkeit noch an diese Verwerflichkeit glauben. Aus dieser anerkannten und anzuerkennenden Heiligkeit des Eides folgt für den Gesetzgeber der Grundsatz, für die möglichste Beschränkung des Zeugneseides und dessen Wiederholung einzutreten. Alles was von diesem Grundsatz abweicht ist vom und voll Übel. Der Entwurf huldigt — im Gegensatz zu unserer St.P.O. — diesem Grundsatz, und bringt in dieser Hinsicht erhebliche wie dankenswerthe Verbesserungen. Indem wir im Nachstehenden auf diese Aenderungen näher eingehen, soll vormweg erwähnt werden, daß der Entwurf, trotz der erklärlichen Vorsicht im Maßhalten auf dem eingeschlagenen Wege noch weiter hätte gehen können. Er bleibt nämlich dabei stehen, daß regelmäßig jeder Zeuge zu beeidigen ist. Unserer Überzeugung nach ist in vielen, überaus zahlreichen Strafsachen — wir meinen besonders in Übertretungssachen — die Eidesleistung häufig ganz entbehrlich und das richterliche Ermessen, ob eine Schwurleistung nothwendig, dem Eideszwange entschieden vorzuziehen. Sollte dies zu gefährlich erachtet, also von der Auffassung ausgegangen werden, daß die Zeugen, trotzdem sie des Schwures stets gewärtig sein müssen, ihre dann strafrechtlich unverfolgbaren Aussagen nicht der Wahrheit gemäß einrichten würden, so könnte dies Bedenken viel besser dadurch seine Erledigung finden, daß jede mündliche falsche Aussage vor Gericht mit Strafe bedroht wird. Wir erinnern in dieser Hinsicht an das sächsische Strafgesetzbuch, welches im Art. 229 eine solche Aussage im Falle der Vorsätzlichkeit mit Gefängniß, im Falle der Fahrlässigkeit mit einer Geldstrafe belegte. Wir verkennen den Werth und die Erheblichkeit der Eidesleistung gewiß nicht, aber sie sind auch nicht zu übertreiben. Es ist doch zu erwägen, einerseits, daß schon jetzt nicht selten Strafurtheile gerade auf unbeeidete Bekundungen gestützt werden, andererseits, daß das Muß der Beeidigung eigentlich sich als Bruch der freien Beweisstheorie darstellt. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Zeugen thatsächlich in drei Klassen zerfallen; in gewissenhafte, denen die Wahrheit von selbst über Alles geht; in gewissenlose, die sowohl die Wahrheit wie den Eid als Nichts achten, und endlich in solche, welche die Zeugnißpflicht als gewöhnliche

<sup>\*)</sup> Vergl. in diesem Archiv Bd. 33 S. 260; Bd. 35 S. 13.

Angelegenheit auffassen. Nur für die letztere Klasse ist die Eidesleistung von Bedeutung, kann der drohende Meineidsprozeß von wirklichem Einfluß auf ihre Befundung sein. Wird hiervon ausgegangen, so will es uns als keine Ueberstürzung und als keine Verletzung der historischen Grundlage uners Strafprozesses erscheinen, falls der neue § 56 a den Zusatz erhielt:

wenn es sich um Uebertretungen handelt oder wenn die Prozeßbetheiligten (Angeklagter, Staatsanwalt, Gericht) darüber einig sind:

Auch die geltende österr. Strafprozeßordnung (§ 247 Abj. III) kennt einen solchen Eidesverzicht.

Sodann ist noch voranzuschicken, daß sich der neueste Entwurf nach den unterwärts\*) angeführten §§ von seinem Vorgänger aus dem Jahre 1885 (Nr. 399 Reichstagslegislaturperiode, I Session 84/85) nur in zwei Punkten unterscheidet. Der frühere Entwurf beließ es bei dem Boreide insofern, als derselbe in den Gliederstaaten bereits vor dem 1. Okt. 1879 Geltung hatte, schuf also ein ganz eigentümliches Reservatrecht. Zweitens schrieb dieser für die gleichzeitige Beeidigung der Zeugen — die sogen. Massenbeeidigung oder Kollektivbeeidigung — keine besondere Form vor.

Alle Abänderungen begrüßen wir mit Freuden; dies schließt nicht das Vorbringen einzelner Bedenken aus.

Der § 56 a gestattet es endlich den Zeugen, welcher sich als offenbar unglaubwürdig darstellt, nicht zu beeidigen. Wir sagen endlich, weil in der That, der jetzige Zustand für den Richter eine Fessel, eine abscheuliche Fessel enthielt,

\*) § 56 a.

Die Beeidigung eines Zeugen darf unterbleiben, wenn die Aussage desselben sich nach richterlicher Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt.

§ 60.

Die Beeidigung des Zeugen erfolgt nach dem Abschluß seiner Vernehmung.

Der Richter darf eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen.

§ 61.

Der von dem Zeugen zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugefügt habe.

§ 63.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet.

Bei gleichzeitiger Beeidigung mehrerer Zeugen hat der Richter den zu Beeidigenden die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ vorzusprechen.

Die Zeugen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterscheidens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 65.

Die Beeidigung erfolgt bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Zeugen.

Im Vorverfahren kann die Beeidigung unterbleiben, wenn Bedenken gegen deren Zulässigkeit obwalten, sowie wenn der Richter die Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht als erforderlich erachtet und die Staatsanwaltschaft dieselbe nicht beantragt.

§ 66.

Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter, statt der nochmaligen Beeidigung, den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern lassen.

welche in seiner verletzenden Wirkung nimmermehr durch den Satz: *dura lex sed lex*: beschwichtigt werden konnte. Der Richter ist zur Zeit in Wirklichkeit Meineidsgehülfe. Wenigstens kann es nicht anders ausgedrückt werden, wenn er, von der Schuld oder Unschuld bereits vollständig unumstößlich überzeugt, den das Gegentheil ausagenden Zeugen trotz aller Ermahnungen und Vorhaltungen beidigen, die für ihn wertlose Aussage zweck- und ziellos mit dem Schwure besiegeln lassen muß. Nunmehr sollen diese nicht blos unnützen, sondern die Moralität und Sittlichkeit untergrabenden Eidesleistungen beseitigt werden. Es liegt ja nahe an einen Mißbrauch, welcher mit dieser neuen Vorschrift getrieben werden könnte, zu denken. Wir halten einen solchen für entschieden ausgeschlossen. Verbürgt wird die richtige Anwendung dadurch, daß über die Nichtbeidigung ein Kollegialgericht beschließt, daß eine „offenbare“ Unglaubwürdigkeit verlangt wird, daß endlich die Nichtbeidigung, wie selbstverständlich, der ausdrücklichen Begründung durch Hervorhebung der die Unglaubwürdigkeit stützenden Thatsachen bedarf. Wer aber noch einen weiteren Schutz für nötig hält, für den könnte ein solcher darin gefunden werden, daß für den Beschluß Einstimmigkeit oder  $\frac{2}{3}$  Majorität erfordert würde.

Dagegen drängt sich die Frage auf, ob die neue Vorschrift auch bei der Verhandlung vor dem Schwurgericht zu rechtfertigen ist. Wir möchten sie verneinen und dabei Folgendes hervorheben: Wenn die Ausnahme von der regelmässigen Beidigung von der „richterlichen“ Ueberzeugung abhängig gemacht wird, so ist damit ohne Zweifel nicht die Ueberzeugung der Spruchrichter oder Geschworenen, sondern die der Berufsrichter oder der drei gelehrten Richter gemeint. Wie aber — die letzteren, welche mit der That und Schuldfrage nichts zu thun haben, deren Ueberzeugung über den Straftatbestand und über Alles was mit diesem mittelbar zusammenhängt, gänzlich bedeutungslos ist\*), — sie sollen aussprechen dürfen „wir halten den Zeugen für offenbar unglaubwürdig und vereidigen ihn nicht?“ Es fehlt den drei beisitzenden Richtern hierzu die sachliche Legitimation. Aber selbst wenn von diesem Mangel abgesehen und vergessen wird, daß das ganze Schwurgerichtsverfahren auf die Ueberzeugung der Geschworenen abgestellt und gestützt ist, so enthält jener Ausspruch eine Würdigung des Beweises bezw. dieses Beweismittels, welche das Gesetz (§ 300 gradezu verbietet\*\*). Es tritt aber noch ein drittes Bedenken hinzu. Durch jenen Ausspruch werden die Geschworenen unwillkürlich beeinflusst. Mag auch einmal der einzelne hochgebildete, vielleicht juristisch ausgebildete Geschworene sich anders stellen, seine Ueberzeugung allein walten lassen; die meisten Geschworenen aber werden dem, was sie von der Richterbank aus, vernommen, einfach folgen, ja sie werden diese Nachfolge sogar als zu ihren beideten Pflichten gehörig ansehen. Hiernach halten wir diese Bestimmung vor dem Schwurgericht für unanwendbar, wenigstens so lange als die Geschworenen über die Unterlassung der Beidigung nicht mit abstimmen, mit anderen Worten, so lange die Schwurgerichte nicht durch große Schöffengerichte ersetzt werden. Wir schlagen somit vor, daß der § 56a — mag er so bleiben oder die obgedachten Zusätze erhalten — dahin eingeschränkt wird:

diese Vorschrift findet bei der Verhandlung vor dem Schwurgericht keine Anwendung.

\*) Die ungewöhnliche, systemwidrige Vorschrift im § 317 StP.O. steht dem nicht entgegen.

\*\*) Das Verbot ist zwar im § 300 der neuen Fassung nicht so klar ausgedrückt bleibt aber als eine innere Forderung des Verfahrens auch für das Zukunftsrecht bestehen.

Der § 60 beantwortet die Frage, ob der Boreid oder Racheid vorzuziehen sei, zu Gunsten der letzteren Eidesform. Ganz zutreffend ist vor Kurzem einmal bemerkt worden, die Beantwortung könnte eigentlich ausgenobelt werden. In der That stehen beiden Formen verschiedene Vortheile und Nachtheile zur Seite, die sich ihrem Werthe nach recht schwer abwägen lassen. Aber der Gesetzgeber muß jedenfalls wählen, nicht beide zulassen, wie dies auch bis zur Justizorganisation der regelmäÙige Rechtszustand war. Die Zulassung der doppelten Form führt zu Verwirrungen und Unzuträglichkeiten. Von letzteren wollen wir nur eine erwähnen. Werden in einer Verhandlung einzelne Zeugen vorweg vereidigt, andere auf die nachträgliche Eidesleistung hingewiesen, so entsteht, bei den letzteren — auch beim Angeklagten, dem Publikum, selbst bei den Richtern — der sehr natürliche Verdacht, daß ihr Zeugniß von Hause aus unglauwbwürdiger sei, daß ihnen ein gewisser Makel anhafte, daß sie, besonders wenn es Entlastungszeugen sind, als Zeugen zweiter Klasse angesehen werden. Unsere StPD. konnte zu einer Entscheidung über diese Frage nicht gelangen, sie schlug den goldenen Mittelweg ein und überließ es dem Richter, welchen Eid er im Einzelsalle für angemessen hält. Anders ist der jetzt geltende § 60 StPD. nicht zu verstehen, wenngleich er den Boreid an die Spitze stellte; jedenfalls versteht ihn die Praxis, wie die tägliche Erfahrung lehrt, in diesem Sinne. Jetzt soll nach dem Entwurfe dieser Unbestimmtheit Garaus gemacht, die Möglichkeit einer verschiedenen Handhabung beseitigt werden. Daß aber der assertorische Eid als ausschließlicher hingestellt wird, war, wenn man den in § 56a erwähnten Grundsatz billigt, eine nothwendige Folge; der Boreid, mag er auch in idealer und in mancher Beziehung passender wie sein Widerpart sein, mußte dann schon aus diesem Grunde verworfen werden. Bei diesem Standpunkte erklbrigt sich für uns ein näheres Eingehen auf die Werthmessung und Bevorzugung beider Eidesnormen, welche überdies, wenngleich ohne Schlichtung, bereits genugsam erörtert worden sind. Erwägungswürdig will es uns scheinen, ob nicht der Boreid für einen Fall beizubehalten sei. Es kommt nämlich öfters vor, besonders bei Aerzten, daß ein Sachverständiger in derselben Sache gleichzeitig als Zeuge vernommen wird. In ersterer Eigenschaft muß er vorweg schwören. Nun ist seine Aussage doch eine einheitliche, und es ist unthunlich eine Trennung vorzunehmen etwa dahin, hier spricht er als Sachverständiger, hier als Zeuge, zumal er sein Gutachten oft auf die von ihm selbst bezeugten Thatfachen stützt. Für solche Fälle ist, u. A. entweder der Boreid zu gestatten oder die Zulässigkeit des nachträglichen Sachverständigeneid anzuordnen.

Der § 60 kennt außer der Einzelbeeidigung auch noch die Kollektivbeeidigung, indem er in seinem zweiten Absätze die gleichzeitige Beeidigung einer Mehrzahl von Zeugen zuläßt. Eine Mehrzahl von Zeugen ist sicherlich schon in der Zweizahl enthalten; aber in der verständigen Praxis wird die gleichzeitige Beeidigung nur beim Vorhandensein einer größeren Anzahl von Zeugen stattfinden, weil allein unter dieser Voraussetzung der offensichtliche Zweck — das Ermüdende, Lästige, Schablonenhafte, welche anderenfalls durch das volle Vorsagen und Nachsagen der Eide entstehen und der Würde der Eideshandlung wenig entsprechen — überhaupt in Frage kommen kann. Die Hauptsache bei diesem Punkte ist indessen nicht die ausdrückliche Gestaltung der Gesamtbeeidigung, welche schon jetzt üblich war, sondern deren Gestaltung. In letzterer Hinsicht thut der Ent-

wurf einen sehr glücklichen Griff, wenn er, wie aus § 63 erhellt, sich dabei an diejenige Form anschließt, welche für die gleichzeitige Beeidigung der Geschworenen bereits Geltung hat. Jeder kennt das Erhebende und Ernste dieses schwurgerichtlichen Vorgangs, welche nunmehr auf einen ähnlichen Fall übertragen wird. Nur ist es uns unklar, warum sich der Entwurf seinem Vorbilde nicht vollständig anschließt, warum die Zeugen auch noch die Worte — bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden — nachsprechen sollen, während es die Geschworenen nicht thuen. Es heißt doch: der Rede Kürze ist der Rede Würze: und vom Eide gilt dies noch viel mehr. Jene Worte sind unnütz und deshalb in Wegfall zu bringen.

Der § 65 behandelt den Zeitpunkt der Beeidigung mit Rücksicht auf die Prozeßstadien. Während die Strafprozeßordnung die Beeidigung im Vorverfahren, also im vorbereitenden Verfahren, wie in der Voruntersuchung, als Ausnahme, die Nichtbeeidigung als Regel hinstellte, soll künftighin das Umgekehrte maßgebend sein. Eine erhebliche Aenderung enthält diese neue Bestimmung aus dem Grunde nicht, weil die Ausnahme, welche das bestehende Recht einerseits und die *lex ferenda* andererseits gestatten, auf durchaus breiter Grundlage beruhen; nach dieser hat und hatte es der Richter des Vorverfahrens in der Hand, den Zeugen den Schwur abzunehmen oder nicht. Die grundsätzliche Beeidigung bei der ersten gerichtlichen Vernehmung verdient eher den Vorzug, da, wie die 15jährige Erfahrung klargelegt hat, die unbeeidigten Aussagen später, sobald es zum Eide kommt, sehr oft nicht mehr aufrecht erhalten werden. Diese Rückkehr zu „dem Ueberbleibsel inquisitorischen Prozeßes“ mit der sich daran knüpfenden Wirkung, daß unbegründete Anklagen unterlassen, begründete verfolgt werden können, scheint uns nur billigungswerth. Auch der Umstand spricht für die alsbaldige Beeidigung als der Zeuge später bei der Hauptverhandlung oft überhaupt, nicht zu haben ist — z. B. in Folge plötzlichen Todes, eingetretener Geisteskrankheit, Verschollenheit — und für diese nicht gerade seltenen Fälle der Werth einer bereits beschworenen Aussage von wesentlicher Bedeutung ist.

Der zweite Abjatz des § 65 läßt es unklar, ob der Richter im Vorverfahren die Beeidigung auch dann aussetzen darf, wenn er den Zeugen für offenbar unglaubwürdig hält. Als ein Fall der Unzulässigkeit der Beeidigung (§§ 51—57 StP.O.) kann dieser Fall jedenfalls nicht aufgefaßt werden.

Bei der allgemeinen Fassung und dem Zwecke des § 56 a würden wir dem Richter diese Berechtigung zusprechen, um so mehr als seine desfallige Entscheidung nur eine vorläufige ist. Aber die Berechtigung muß im Gesetze selbst zum Ausdruck kommen, etwa indem vor „sowie“ die Worte „wenn der § 56 a vorliegt“ eingeschoben werden.

Der § 66 kehrt mit einer unbedeutenden Aenderung im Wortausdruck zurück zu der Bestimmung, welche bereits der Entwurf unserer StP.O. im § 58 hatte, die aber schließlich doch verworfen wurde (Hahn Nat. S. 1230). Es bleibt doch aber wahr, was damals bei der Berathung über den § 58 Amsberg und Struvmann hervorhoben „daß es unserer Volksanschauung widerspreche in derselben Sache zwei Eide leisten zu müssen.“ Sehr drastisch zeigte sich dies in den ersten Jahren nach der Justizreform, wenn die Zeugen zum Schwur aufgefordert erklärten „ja aber, ich habe ja schon einmal geschworen“. Und wenn es noch bei einem zweiten körperlichen Eide verbliebe! Die Erfahrung und Praxis zeigt ein

ganz anderes Bild, zeigt und bestätigt, daß dieselbe Person denselben Eid in derselben Strafsache viermal, fünfmal und gegebenenfalls noch öfters schwören muß — im Vor-, im Haupt-, im Berufungs-, im Zurückverweisungs-, im Wiederaufnahmeverfahren u. s. w. Diese Häufung der Eide — darüber kann nur eine Stimme herrschen — schwächt den Werth des Eides und den Glauben an seine Heiligkeit, sowohl in der Seele des Schwörenden wie in der Seele des Volks. Es wird zwar entgegengehalten, daß die Versicherung auf den früher geleisteten Eid nicht so feierlich, eindringlich und zielbewußt sei, wie der körperliche Eid; indessen der Werth und das Wesen des Eides beruht nimmermehr in seiner Feierlichkeit, im äußeren Beiwerke, sondern in der Anrufung Gottes für die Richtigkeit der Aussage, welche auch in der Versicherung, wean gleich in anderer Form, enthalten ist. Erwägt man ferner, daß eine falsche Versicherung ebenso bestraft wird, wie ein falscher Eid (§ 155 StGB.) daß somit auch jeder strafpolitischer Beweggrund für eine mehrfache Beeidigung entfällt, so kann auch diese Aenderung, zumal sie die StPD. mit der Zivilprozeßordnung (§ 363) in Einklang bringt, nur als zutreffend erachtet werden.

Wir glauben und hoffen, daß mindestens dieser Theil der Novelle, welcher jetzt dem Bundesrath vorliegt und voraussichtlich bald dem Reichstag zugeht, nicht wieder liegen bleiben, sondern Gesetzeskraft erhalten wird. Denn die Eidesfragen sind u. E. zur Entscheidung eben so reif, wie die Berufungsfrage mit ihren Nebenfragen unreif.

## 2. Bei welcher von mehreren Krankenkassen ist die Krankenversicherungspflicht zu erfüllen und wer hat über diese Frage zu entscheiden?

Von Kreisgerichtsrath a. D. Dr. Hilse zu Berlin.

Im Urtheile vom 30. Juni 1892 (Arbeiter-Versorgung Bd. 9 S. 508) führt der Straßenrat des Kammergerichts aus, es würden die §§ 5a, 16 Abs. 2, 19 des Kr.-Verf.-G. vom 10. April 1892 die Strafbarkeit der Arbeitgeber wegen Verletzung der Anmeldepflicht aus § 81 nur dann ausschließen, wenn die von diesen zur Krankenkasse in Berlin angemeldeten Arbeiter an Orten außerhalb Berlins (in Lichtenberg) nicht ständig oder nicht ununterbrochen längere Zeit hindurch beschäftigt gewesen wären, der Ort der Arbeitsstätte außerhalb der Betriebsstätte Berlin, also ein wechselnder und die Beschäftigung in Lichtenberg eine nur vorübergehende, insbesondere durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkte gewesen wäre. Diese Rechtsauffassung erscheint in doppelter Hinsicht, nämlich sowohl aus formellen, wie auch aus materiellen Erwägungsgründen bedenklich und mit dem gesetzgeberischen Willen unvereinbar, weshalb es um so mehr gerechtfertigt erscheint, die rechtliche Haltbarkeit derselben an der Hand der Gesetzesstellen, deren Begründung und der Verhandlungen im Reichstage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, als neuerdings, gerade auf diese gestützt, die Krankenkassenvorstände sich zur Erhebung von ungerechtfertigten Ansprüchen verleiten lassen und die Gerichte, denselben stattzugeben, vielfach kein Bedenken tragen.

Das Kr.-Vers.-G. vom 15. Juni 1883 bedroht ebenso, wie das vom 10. April 1892 im § 81 denjenigen mit Strafe, wer der ihm nach § 49 obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung nicht nachkommt.

Zur Anwendbarkeit der Strafvorschrift müssen mithin gemäß § 49 als unabweisbare Merkmale zusammentreffen, daß:

- a) ein beschäftigter Arbeiter überhaupt versicherungspflichtig ist;
- b) dessen Beitrittspflicht zu einer Orts-Krankenkasse nicht durch einen Befreiungsgrund beseitigt wird;
- c) sein Arbeitgeber die Anmeldung aber demungeachtet verabsäumt.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so fällt die Anwendbarkeit des § 81 fort. Nun fragt sich, wer zur Entscheidung der Vorfragen berufen ist, inwieweit eine Versicherungspflicht als bestehende oder als wegfallend geltend soll ob nämlich der Strafrichter oder ein Civilrichter oder eine Verwaltungsbehörde. Hierüber muß der Wille des Gesetzgebers ermittelt werden. Dieser hat in den §§ 57 b und 58 die Entscheidungsbefugniß geregelt und zwar dahin, daß er auseinanderhält, ob zwischen einem einzelnen Kassen-Mitgliede und einer Krankenkasse Streit über die Zugehörigkeit besteht oder ob mehrere Krankenkassen über die Mitgliedschaft eines einzelnen oder einer Gruppe von Arbeitern bei jeder von sich freitig sind. Verfolgt ein Arbeiter diesbezügliche Rechtsansprüche dann hat auf Grund § 58 zunächst die Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde einzutreten, welche im Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten oder falls Verwaltungsgerichten durch die Landesregierung solche überwiesen wurden, bei letzteren ansichtbar ist Weil das preuß. Gesetz vom 9. August 1892 die Ueberweisung der hier besagten Streitfälle an die Verwaltungsgerichte nicht aussprach, so bleibt für die Entscheidung auf erhobene Klage das ordentliche Gericht zuständig. Darunter kann aber süglich bloß der Prozeß- niemals aber der Strafrichter verstanden werden. Denn letzterer hat nur Straffälle, niemals aber Streitigkeiten bürgerlich-rechtlicher Art zu entscheiden. Handelt es sich jedoch um die Streitfrage der Zugehörigkeit ganzer Gruppen von Arbeitern, was in dem hier berregten Falle doch vorliegt, zu der einen oder der anderen Ortskrankenkasse, dann hat die obere Verwaltungsbehörde auf Grund § 57 b die zuständigen von beiden zu bestimmen; gegen deren Entscheidung bloß die Beschwerde an die Centralbehörde gegeben ist, was auch ein Erlaß des preuß. Handelsministers vom 20. März 1894. (B. 2515) ausspricht. Demzufolge widerspricht es dem gesetzgeberischen Willen, daß ohne vorheriges Anrufen der Aufsichts- bzw. Verwaltungsbehörde überhaupt eine richterliche Entscheidung getroffen wird, woraus weiter folgt, daß der Strafrichter diese Feststellung nicht selbst treffen darf, vielmehr die Anklagebehörde ihm den Nachweis führen muß, es sei die Erfüllung der Versicherungspflicht bei der von ihr bezeichneten Krankenkasse unstreitig.

Allerdings hat sich das Reichsgericht im Urtheil vom 27. September 1886 (Entsch. 16 S. 72) zu dem Rechtsfalle bekannt, daß das Kr.-Vers.-G. vom 15. Juni 1883 § 58 bestimmte Gattungen derartiger Streitigkeiten dem Rechtswege ausdrücklich zuweist, und im Urtheil vom 14. Mai 1887 (19 S. 70, 71) ausgeführt, daß aus der öffentlich rechtlichen Natur der Einrichtung der Schluß sich nicht rechtfertigen lasse, die Streitigkeiten über Erfüllung der aus dem Kr.-Vers.-G. hervorgehenden Verpflichtungen der Entscheidung der Civilgerichte zu entziehen, endlich im Urtheil vom 17. September 1888 (21 S. 100) angenommen, es sei der Rechtsweg über die Zugehörigkeit eines einzelnen Betriebes zu einer



von mehreren Krankenkassen gegeben, weil das Gesetz nicht ausdrücklich die Entscheidung im Verwaltungswege oder im Verwaltungsklagewege angeordnet habe, der Gegenstand des Rechtsstreites aber privatrechtlicher Natur sei. Hieraus folgt jedoch noch keinesfalls, daß auch der Strafrichter zur Entscheidung der Zugehörigkeitsfrage berufen wäre. Abgesehen hiervon hat, was im Gesetze vom 15. Juni 1883 vermisst wurde, das G. vom 10. April 1892 durch Einschalten des § 57 b nachgeholt, welcher diese Streitfälle zwischen zwei Krankenkassen im Verwaltungswege entschieden wissen will. Nach der Begründung (Reichstag, I. Session 1890 S. 66) erscheint für Streitigkeiten darüber, ob eine bestimmte Klasse von Personen bei der einen oder der anderen Kasse zu versichern sei, der Rechtsweg deshalb wenig geeignet, weil deren Entscheidung regelmäßig von der Beurtheilung gewerbetechnischer Fragen abhängt und meist eine Deklaration der über die Organisation der Krankenversicherung durch die Kassenstatute getroffenen Bestimmungen einschließt, vielmehr am zweckmäßigsten diejenige Behörde berufen, welche für die Genehmigung dieser organisatorischen Bestimmungen zuständig ist und die zur Beurtheilung gewerbetechnischer Fragen geeigneten Kräfte besitzt. Lediglich aus diesem von der Kommission des Reichstages (ebd. 1890/91 S. 31) und dem Reichstage selbst in seiner Sitzung vom 26. November 1891 (Stenogr. Ber. S. 3089) gebilligten Erwägungsgründen wurde die Entscheidung dem ordentlichen Rechtswege entzogen und dem Verwaltungswege überwiesen. Dies geschah in so unzweideutiger Weise, daß es schwer verständlich wird, wie das Kammergericht noch am 30. Juni 1892, also fast drei Monate seit der Gesetzesverkündung sich berufen halten konnte, eine Entscheidung über Auslegung des erst durch dasselbe Ges. vom 10. April 1892 eingefügten § 5 a zu treffen. Denn darüber kann doch kein Zweifel obgewaltet haben, daß Gegenstand des Rechtsstreites einzig und allein die Frage bildet, ob die Gruppe der auf einer von dem Betriebsitz entfernt gelegenen Arbeitsstätte beschäftigten Bauarbeiter der Ortskrankenkasse für den Betriebsitz oder dieser für die Arbeitsstätte zugehörig sei. Der Umstand, daß der Straffall selbst unter der Geltung des G. vom 15. Juni 1883 sich ereignete, welches weder eine dem § 5 a, noch eine dem § 57 b entsprechende Vorschrift enthielt, vermag noch nicht die Berechtigung zu erzeugen, Fragen in den Bereich der richterlichen Entscheidung zu ziehen, welche dem älteren Rechte nicht angehörten, dagegen nach neuerem geradezu entzogen sind. Deshalb wird der Strafrichter sich so lange unzuständig erklären müssen, eine Bestrafung wegen Verletzung der Anmeldepflicht des § 49 auf Grund des § 81 auszusprechen, so lange nicht die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde vorliegt, welche die hier in Betracht kommende Gruppe der Arbeiter derjenigen Ortskrankenkasse zutheilt, welche die Verletzung der Anmeldepflicht seitens des Arbeitgebers rügt und bestraft verlangt. Glaubt der Strafrichter sich nicht zum Herrn der Sache machen zu dürfen und deshalb nicht auf Freisprechung erkennen zu sollen, so wird ihm nichts anderes übrig bleiben, als die Entscheidung so lange auszusetzen, bis die Anklagebehörde die thatsächliche Unterlage der Anklage erbrachte, d. h. diejenige rechtskräftige Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde, bezw. die der Centralbehörde vorlegte, wonach eine Pflicht zur Anmeldung der Arbeitergruppe bei derjenigen Ortskrankenkasse besteht, bei welcher die Arbeiter nicht angemeldet wurden.

Unabhängig von diesen formellen Bedenken gegen das Entscheidungsrecht des Strafrichters verstößt die gegebene Auslegung des § 5 a aber auch gegen den

gesetzgeberischen Willen. Wenngleich das Gef. vom 15. Juni 1883 keine Entscheidung darüber traf, wo Arbeiter zu versichern seien, deren jeweilige Arbeitsstätte von dem Betriebsort ihres Arbeitgebers örtlich entfernt liegt und deshalb sich für ältere Fälle recht wohl der Satz rechtfertigen läßt, daß die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle zu rücken sei, wo der Gesunde seine Kräfte zur Arbeit eingesetzt habe, welcher der Reichstagskommission vorzuschwebte (Verh. 1882/1883, S. 22), so wurde an maßgebender Stelle doch bald erkannt, daß von gewerbetechnischen Rücksichten aus hierin eine fühlbare Lücke des Gesetzes nachtheilig hervortrete. Insonderheit für die Baugewerbe, deren Natur es mit sich bringt, daß der Arbeiter von seinem Arbeitgeber auf verschiedenen Arbeitsstätten Arbeiten zugewiesen werden, regte das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 8. Oktober 1884 und ordnet der Rundverlaß des preuß. Handelsministers vom 22. Oktober 1884 an, daß im Verwaltungswege darauf gehalten werden solle nicht die jeweilige, zufällige Arbeitsstätte des Arbeiters, vielmehr den Betriebsort des Arbeitgebers für alle von diesem beschäftigten Arbeiter als Beschäftigungsort zwecks Bestimmung der krankenkasslichen Zugehörigkeit anzusehen. Dies stimmt mit bereits geltenden älterem Reichsrechte überein, in dem das Unterstüchtungswohnortsgesetz vom 6. Juni 1870 im § 29 den gleichen Grundsatz vertrat. Daran festhaltend, wurde in dem die Krankenversicherung erweiternden späteren Gesetzen vom 28. Mai 1885 § 15, dem vom 5. Mai 1886, §§ 10, 134, vom 11. Juli 1887, §§ 7, 8 in gleichem Sinne verordnet. Auch das Zw.-G. vom 22. Juni 1889 schließt im § 41 sich dieser Auffassung an. Sie alle stellen die Betriebsstätte des Arbeitgebers als Beschäftigungsort des Arbeiters, mithin als Unterlage für Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei Erfüllung der Rechte und Pflichten auf und weisen die Unterscheidung zurück, wonach es darauf ankomme, ob innerhalb des Bezirkes des Betriebsortes oder außerhalb desselben die jeweilige Arbeitsstätte einer versicherungspflichtigen Person zu finden sei. Aber selbst das kammerger. Urtheil vom 30. Juni 1892 geht von der zutreffenden Erwägung aus, daß der Beschäftigungsort des Arbeiters die Zugehörigkeit zu der für diesen örtlich und gewerblich zuständigen Krankenkasse bedinge. Wenn es demungeachtet zu seinem dem gesetzgeberischen Willen widerstrebenden Rechtsfalle gelangt, daß die Dauer der Verwendung des Arbeiters auf einer räumlich, bezw. örtlich getrennten Arbeitsstätte einen Wechsel der krankenkasslichen Zugehörigkeit nach sich ziehen müsse so beruht dies auf einer nicht zutreffenden Auslegung des Kr.-Verf.-G. § 1 und seiner Wechselbeziehung zu §§ 19, 16, 5a. Denn es läßt § 1 die Versicherungspflicht zwar kraft Gesetzes aus der bloßen Thatsache entstehen, daß eine ausgenommene Beschäftigung nicht von vornherein auf eine kürzere Zeitdauer als eine Woche beschränkt wurde, so daß allerdings jeder Arbeiter versicherungspflichtig ist, dessen Arbeitsthätigkeit diese Frist überdauert; allein nach § 19 werden die in den Gewerbezweigen und Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet ist, beschäftigten Personen mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse. Der Eintritt in die Beschäftigung ist also Entstehungsgrund und Anfangstermin der krankenkasslichen Zugehörigkeit, welche daher auch so lange fort dauert, bis derselbe in Folge Endigung des Arbeitsverhältnisses fortfällt. Das Zustandekommen des Arbeitsvertrages ist mithin Ursprung und Voraussetzung des Entstehens der Versicherungspflicht. Von diesem Satze geht auch das OberVerwG. in seinen Erk. vom 25. März und 29. April 1886

(Entsch. 13 S. 375, 379), 27. Februar 1888 (Selbstverw. 15 S. 93) und 5. Febr. 1894, VerwBlatt 15 S. 322), sowie der bayr. Verwaltungsgerichtshof am 15. März 1893 (Reger 13 S. 374) aus, wenn es unbekümmert darum, ob eine Anmeldung als Mitglied zur Krankenkasse und eine Zahlung von Beiträgen an diese bewirkt wurde oder unterblieb, die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft durch die bloße Thatsache der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeberentstehen läßt. Seine Rechtsauffassung steht aber in vollem Einklange mit dem unzweideutigen Wortlaute des § 63 und des § 73, wonach Mitglied einer Betriebs-, bez. Innungs-Krankenkasse jede versicherungspflichtige Person mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung bez. der Aufnahme der Arbeit bei einem Innungsmitgliede in dessen Gewerbebetriebe wird. Denn danach kommt es lediglich darauf an, von wem, nicht aber wo ein Arbeiter beschäftigt wird und kann es einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen, daß unbekümmert um die örtliche Lage der jeweiligen Arbeitsstätte die Zugehörigkeit zur Krankenkasse fortbesteht, solange der Arbeitgeber derselbe bleibt und nicht etwa infolge Veränderungen in dessen Person, d. h. durch Austritt aus dem Betriebe oder aus der Innung der Grund fortfällt, welcher die Mitgliedschaft bedingte. Daß das Verhältniß ein anderes sein sollte hinsichtlich derjenigen Gewerbetreibenden, deren Arbeiter der Gemeindeversicherung oder einer Orts-Krankenkasse zugewiesen sind, dafür fehlt es an einer aus dem Gesetze ableitbaren Regel. Deshalb hat auch das OberVerwG. in den Urth. v. 19. März 1888, 7. April 1892 und 5. Juni 1893 (Selbstverw. 15 S. 196), 19 S. 406 und 20 S. 610) sich zu dem Rechtsfakt bekant, daß für die Rassenzugehörigkeit der Umstand einflußlos bleibe, ob ein Arbeiter innerhalb oder außerhalb des Betriebsortes seines Arbeitgebers beschäftigt werde, weshalb es auf die von solcher örtlich getrennte Arbeitsstätte nicht ankommt. Die gleiche Anschauung vertritt die Gewerbe-Deputation des Berliner Magistrates als Aufsichtsbehörde der Krankenkasse in der Entsch. vom 25. November 1885 (bei Mugdan und Freund I, 59), sowie das OLG. Breslau im Urtheile des Straffenats vom 26. September 1890 und des IV. Civilsenat vom 20. November 1891 (Arbeiter - Versorgung 9 S. 10—15), endlich für Entstehen des Unterstühtungswohnhauses das Bundesamt für das Heimatswesen in den Heften 1 S. 35, 9 S. 80, 8 S. 91 abgedruckten Entscheidungen sowie am 6. Februar 1892 (Verwaltungsblatt 13, S. 324). Nach ihnen allen ist ausschlaggebend einzig und allein die Frage, wem die Dienste zu leisten sind, wem also der ökonomische Erfolg aus der aufgewendeten Arbeitsthätigkeit zu Gute kommt. Daß lediglich auf diesem Grundgedanken die im Wohlfahrtsinteresse der Arbeiter geschaffene öffentliche Versicherung beruht, spricht auch UnfallVerfG. vom 6. Juli 1884 § 10 aus. Auch betreffs seiner gelangt das Reichs - Versicherungsamt treu seiner Auffassung in der Anleitung v. 31. Okt. 1899 XX Abs. 3, in konstanter Praxis, z. B. in den Rekursentscheidungen Nr. 953 vom 16. März 1891, 1105 vom 8. Februar und 1128 vom 27. Juni 1892 (Amtl. Nachr. 1891 S. 198, 1892 S. 287, 301) zu dem Endergebnisse, daß die bloße im Nutzen eines Arbeitgebers angewendete Thätigkeit ausreiche, um eine Betriebsbehandlung, folgeweise einen urfachlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb zu erzeugen. Mit diesen Grundfätzen steht jedoch die vom Kammergerichte aufgestellte Unterscheidung der längeren und kürzeren Dauer eines Arbeitsverhältnisses nicht im Einklange und würde dieselbe zweifelsohne nicht getroffen

sein, wenn nicht auf das Entstehen der Versicherungspflicht überhaupt gemäß § 1 zurückgegriffen und ihm eine größere Bedeutung auf die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Klasse beigelegt wäre, als der Gesetzgeber solches gewollt hat. Mag dahin gestellt bleiben, inwieweit nach älterem Rechte sich eine Verschmelzung der beiden Grundbedingungen über Entstehen der Versicherungspflicht überhaupt und über solches der Rassenmitgliedschaft allenfalls rechtfertigen ließe, so kann dieselbe für das neuere, seit dem Ges. vom 10. April 1892 geltende Recht nach der Entstehungsgeschichte des § 5a nicht aufrecht erhalten werden. Denn um die Unzuträglichkeiten für den Arbeitgeber durch die mit jedem Wechsel der zeitweiligen Arbeitsstätte verbundene An- und Abmeldung zu beseitigen, ferner den Nachtheilen vorzubeugen, welche den Arbeiter daraus bedrohen, daß er gleichzeitig mit der Arbeitsstätte die Mitgliedschaft ändert und welche in dem Verluste der Vortheile bestehen, die statutengemäß auf Grund § 21 älteren Rassenmitgliedern zugesichert sind, bez. nach § 28 dem erwerbslosen früheren Rassenmitgliede gewährt werden sollen, endlich um für die Krankenkasse selbst die aus einem steten Wechsel der Mitgliederzahl sich ergebende Unsicherheit und Unübersichtlichkeit in ihren Verhältnissen abzustellen, wurde nach der Gesetzesbegründung (Reichstag 1890 S. 39) das Einfügen des § 5a in das System des Gesetzes als unabweisbar gerechtfertigt. Die Kommission schloß sich dieser Auffassung (S. 9) an. Geprüft wurde dieselbe durch den Beschluß des Reichstages in seiner 122. Sitzung vom 20. November 1891 (Sten. Ber. S. 2956), welcher den Antrag Vorkrath ablehnte wonach § 5a keine Anwendung finden sollte: „auf Arbeiter, welche von Unternehmern zum Zweck einer periodischen Beschäftigung außerhalb des Domizils der Betriebsstätte angenommen werden, sofern diese Arbeiter auch außerhalb des Domizils der Betriebsstätte ihren Wohnsitz haben,“ vielmehr für letztere die Versicherung bei der Krankenkasse ihres Domizils oder ihrer periodischen Arbeitsstätte in Aussicht genommen war. Denn aus der Verwerfung dieser Ausnahmeverordnung folgt unwiderlegbar, daß der Grundsatz § 5a auf alle Arbeiter, mithin auch auf die periodisch außerhalb des Betriebsortes beschäftigten Anwendung zu finden hat. Damit wird aber als Wille des Gesetzgebers geradezu das Gegentheil des im kammerger. Urtheile vom 30. Juni 1892 aufgestellten Rechtsfasses zum un zweideutigen Ausdruck gebracht.

Aber auch das Reichsgericht stellt sich im Urth. v. 19. März 1894 (Jur. Wtschr. S. 203 Nr. 35) in Widerspruch zur kammerger. Auffassung. Denn während letztere die auf einer von dem Gewerbesitze ihres Arbeitgebers örtlich getrennten Arbeitsstätte beschäftigten Personen bei der für diese zuständigen Krankenkasse versicherungspflichtig erklärt, folgert das Reichsgericht aus dem Zusammenhange des KrVersG. in seiner Fassung vom 15. Juni 1883 §§ 1, 2<sup>6</sup>, 5, da, als Betriebsstätten der Gewerbetreibenden nicht die wechselnden Arbeitsstätten, d. h. die Stellen, an denen für kürzere oder längere Zeit einzelne zum Betriebe gehörige Arbeiten vorgenommen werden, gemeint seien, vielmehr nur die Orte, an welchen sich ein bleibender Sitz und Mittelpunkt des Betriebes befindet, weshalb es unter dessen Geltungszeit nur dann eine Versicherungspflicht dieser als bestehend anerkennt, wenn durch Statut solche eingeführt wurde. Durch die Novelle vom 10. April 1892 ist aber der § 5a eingefügt und die Nr. 5 des § 2 fortgelassen worden. Daraus folgert das Urth. v. 19. März 1894 weiter, daß zwar die Möglichkeit nicht verkannt werden dürfe, daß ein Arbeitgeber neben seiner

am Gewerbebesitze bestehenden Betriebsstätte noch eine zweite außerhalb desselben einrichten und unterhalten könne. Eine besondere Betriebsstätte im krankenkasslichen Sinne entsteht aber nicht schon dadurch, daß die auszuführenden Arbeiten von größerem Umfange sind und einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, vielmehr kann solche nur dann zur Existenz gelangen, wenn der Gewerbetreibende Veranftaltungen traf, wie z. B. durch Einrichtung eines besonderen Baubureaus und einer besonderen Baukasse, Einsetzung eines besonderen Bauleiters u. s. w., mit welcher die selbstständige Leitung der an der entlegenen Arbeitsstätte auszuführenden Arbeiten in technischer und wirtschaftlicher Beziehung von dem ordentlichen Gewerbebesitzer nach dorthin verlegt wurde. Von der gleichen Ansicht über den Begriff der gewerblichen Betriebsstätte geht auch das G. betr. Erg. und Abänd. einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben v. 27. Juli 1885 in den §§ 1, 2, 7, sowie das OberVerwG. im Urth. v. 14. Jan. 1893 (Entsch. 24 S. 104) aus, während der Reichskanzler im Erlasse v. 27. Febr. 1894 (Baugew.-Ztg. 26 S. 403) seine Rechtsüberzeugung dahin ausspricht: „Der § 5a Abf. 1 lasse darüber keinen Zweifel, daß bei Gewerbebetrieben der dort bezeichneten Art, zu denen auch die Baugewerbe gehören, der Sitz des Gewerbebetriebes auch dann als Beschäftigungsort der in diesen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen gelten soll, wenn letztere außerhalb des Betriebsortes beschäftigt werden“.

### 3. Werth und Bedeutung der Kriminal-Anthropologie und Soziologie für die Strafrechtspflege der Gegenwart.

Von Dr. Alfred von Weinrich zu Wiesbaden.

Man pflegte bisher allgemein das Strafrecht auf philosophischen Grundlagen aufzubauen. Unter dem Einfluß der Naturwissenschaften und der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Sozialpolitik haben sich verschiedene wissenschaftliche Richtungen herausgebildet, welche diesen vorgedachten Disziplinen eine größere oder geringere Wichtigkeit für das Strafrecht beilegen und die Metaphysik durch dieselben ersetzen wollen. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in einem theoretischen Bedürfnisse, sondern beruht vielmehr auf praktischen Erwägungen. Bei allem äußern Glanze und aller hohen Kulturentwicklung zeigen sich bei den Völkern des europäischen Kontinents höchst bedenkliche Momente eines ethischen und wirtschaftlichen Niederganges. Eines derselben ist die fortgesetzte Steigerung der Verbrechen und die hervorragende Beteiligung der Jugend an denselben. Was speziell Deutschland anlangt, so geben die im neuesten Vierteljahrshefte der Reichs-Statistik für 1892 darüber mitgetheilten Zahlen, wenn man sie mit denen pro 1882 zusammenhält, ein geradezu erschreckendes Bild. In dem erstgedachten Jahre wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichs-gesetze: 422,326 gegen 329,968 Personen im Jahre 1882 verurtheilt. Die Vermehrung betrug also über: 92,000 oder 28 %. Jugendliche wurden 1892: 46,488 verurtheilt, gegen 30,719 von 1882. Die Zunahme ihrer Kriminalität war also: 15,769 oder 51 %. Man schob diesen Uebelstand auf die Mangelhaftigkeit unseres heutigen Strafrechts und hat infolge dessen seine Umgestaltung vorgeschlagen. Diese Vorschläge sind sehr mannigfaltig und gehen sogar bis zur völligen Aufhebung des Strafrechts und dessen Unterordnung

unter die Sozialpolitik. Unter den Kriminalisten ist dadurch ein sehr heftiger Kampf entbrannt, dessen Beilegung in unabsehbare Ferne gerückt ist. Bei den auf Verbesserung des Strafrechts gerichteten anthropologischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen hat man aber die Bedeutung dieser Disziplinen für das bestehende Recht außer Acht gelassen. Darum und weil bei dem Widerstreit die Meinungen die zu einer legislativen Erledigung nöthige Klarheit noch nicht gewonnen wurde, erscheint es gerechtfertigt der Frage näher zu treten:

„Ist es um eine Verbesserung der Kriminalrechtspflege zu erlangen in der That geboten nur „in die Ferne zu schweifen“ und geben nicht jetzt schon die Resultate der Kriminal-Anthropologie und Soziologie dem Richter genügende Mittel an die Hand, um sachgemähe Urtheile zu fällen?“

Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst Dasjenige, was von diesen Disziplinen für die Strafrechtspflege Bedeutung hat, kurz erörtert und im Anschluß hieran ihre Bedeutung für die vier Elemente strafrichterlicher Thätigkeit (die Feststellung des kriminellen Thatbestandes, die Prüfung der Zurechnungsfrage, die Subsumtion der gewonnenen Ergebnisse unter das Strafgesetz und die Strafzumessung) untersucht und zum Schluß die Resultate noch einmal zusammengefaßt werden.

#### A.

I. Unter Kriminalanthropologie soll hier nicht nur die wissenschaftliche Untersuchung der geistigen und körperlichen Eigenart des Verbrechens und der in diesen gelegenen Bedingungen des Verbrechens, sondern es sollen auch die Einwirkungen psychischer und physischer Abnormitäten auf die Verübung strafbarer Handlungen verstanden werden. Bevor man noch den Ausdruck kannte, hatte man die Besonderheiten der Verbrecher zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht. In erster Linie ist hier das Werk von *Aró Laklement*\*) zu erwähnen. Darin werden ihre Eigenthümlichkeiten, ihre Sprache, ihre Kunstausdrücke und ihre verschiedenen Spezialitäten auf das Eingehendste untersucht und Winke für das Verhalten der Polizeibeamten und Inquirenten erteilt. Allein das Werk fand bei den Kriminalisten nicht die verdiente Würdigung, jedenfalls wurde es weit weniger beachtet, als das vom naturwissenschaftl. und medizinischen Standpunkte ausgehende des Prof. Lombroso: *l'omo delinquente*, das eine sehr umfangreiche literarische Bewegung hervorrief. Sind Lombroso's und seiner Jünger Werke auch reich an Einseitigkeiten, voreiligen Schlüssen und Uebertreibungen, so liegt den darin enthaltenen Lehren doch immerhin ein Kern von Wahrheiten zu Grunde, die übrigens von jedem aufmerksamen Beobachter des täglichen Lebens selbst gefunden werden können. Wie körperliche Vorzüge und Mängel, so gehen auch Tugenden und Laster vielfach von den Eltern auf die Kinder über. Zu diesen müssen auch die Dispositionen zu bestimmten Verbrechen gerechnet werden und in diesem Sinne kann man allerdings von geborenen Verbrechern reden, aber nicht in dem Lombroso's, der einen anthropologischen Verbrechertypus annimmt und die Gewohnheitsverbrecher als eine in einer sog. Räckschlagbildung (*Atavismus*) begriffene Menschenklasse ansieht. Die Abenteuerlichkeiten Lombroso's haben also mit der hier erwähnten Anlage zu

\*) Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. 4 Bde. Leipzig 1858—1862. Literatur das., Bd. 1, S. 117 ff.

Verbrechen nichts gemein. Wie durch die Geburt, so können solche Anlagen auch durch äußere Einflüsse geschaffen werden, so durch vernachlässigte Erziehung, schlechten Umgang u. s. w. Umgekehrt können aber auch angeborene verbrecherische Anlagen durch Erziehung und andere ihnen entgegenwirkende Dinge zurückgedrängt, selbst ganz beseitigt werden. Es läßt sich auch ferner nicht leugnen, daß gewisse Krankheitszustände und pathologische Vorgänge verbrecherische Neigungen begünstigen. Es sei hier nur auf die Bedeutung der Epilepsie, der Taubstummheit, ferner die verschiedenen Manieen zu Mord, Brandstiftung u. s. w. verwiesen und an die, allerdings bestrittene, Einwirkung der Schwangerschaft erinnert. Ebenso wenig lassen sich Einflüsse des Lebensalters, wie z. B. senile Schwäche bei geschlechtlichen Verirrungen, des Berufs, des Klimas und der Jahreszeiten von der Hand weisen. Neuere Forschungen haben endlich hinsichtlich der Bedeutung der Suggestion und des Hypnotismus für die Verübung von Verbrechen interessante Ergebnisse geliefert, indem sowohl Verbrechen an Hypnotisirten vorgenommen, als auch denselben vom Hypnotiseur suggerirt werden können, die sie dann entweder während der Hypnose oder im wachen Zustande ausführen.

II. Die Kriminalsoziologie, d. h. die wissenschaftliche Untersuchung des Einflusses staatlicher und gesellschaftlicher Vorgänge auf die Verübung von Verbrechen, gründet sich vorzugsweise auf die Kriminalstatistik, die man denn auch zum Ausgangspunkte von zum Theil sehr weitgehenden gesetzgeberischen Vorschlägen gemacht hat. Die Anregung hierzu wurde bekanntlich von von Liszt gegeben, indem er aus der Statistik nachwies, daß die Strafrechtspflege, das, was man vernünftigerweise von ihr verlangen muß, eine Verminderung der Verbrechen herbeizuführen, nicht geleistet hat, sondern vielmehr eine Zunahme derselben erfolgt. Daneben zeigt sich eine hervorragend starke Neigung der Gerichte zu kurzen Freiheitsstrafen. In dieser übel angebrachten Milde sieht nun von Liszt den Krebschaden unserer Strafrechtspflege, indem sie weder bessern noch abschreckend wirke, zumal die Art ihrer Vollstreckung in den kleinen Gerichtsgefängnissen, wo jugendliche mit ergaunten Verbrechern zusammengespart wären, einen geradezu verderblichen Einfluß ausüben und nicht zum Wenigsten die Ursache für die starke Kriminalität jener bilden würden. Nun lassen sich aber in der That die kurzen Freiheitsstrafen nicht vermeiden — das von von Liszt vorgeschlagene Minimum von 6 Wochen ist viel zu hoch — und hat man daher von anderer Seite\*) zur Beseitigung der beregten Mißstände vorgeschlagen, die kurze Dauer durch Verschärfungen auszugleichen. Liszt und seine Anhänger dachten nun ihrerseits auf Ersatz und plaidirten hauptsächlich für die sog. bedingte Verurtheilung, und für häufigere Anwendung der, allerdings wesentlich umzugestaltenden, Geldstrafe. Damit begnügte man sich aber nicht. Von der Erwägung geleitet, daß der Richter nicht in der Lage sei, den Verbrecher kennen zu lernen und die Strafe dessen Individualität anzupassen, schlug man vor, die Strafzumessung zwischen den Gerichten und einer Behörde, dem Strafvollzugsamt, zu theilen. Ersteres sollte nur einen bestimmten Strafrahmen festsetzen, letztere dagegen, deren Mitglieder Gelegenheit hätten, den Verbrecher in der Anstalt zu beobachten, den Zeitpunkt der Entlassung bestimmen, der unter gewissen Voraussetzungen vor jenem richterlichen Strafmaß liegen oder

\*) So u. A. von Wach: Die Reform der Freiheitsstrafe 1890, S. 18, vergl. dazu die Entgegnung von von Liszt in Bd. 74, S. 225 ff. der Preuß. Jahrbücher.

dasselbe überschreiten kann. Es wurde dann noch zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern unterschieden und diese wieder in Besserungsfähige und Unverbesserliche eingetheilt. Weitere Vorschläge beziehen sich auf die Behandlung der Rückfälligen und der Jugendlichen, welsch' Letzteren man eine besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen glaubt.

Diese Vorschläge, deren Kritik ich mich enthalte, mußten hier erwähnt werden, weil, wie gezeigt werden wird, die ihnen zu Grunde liegenden Ideen für unsere Praxis von außerordentlicher Wichtigkeit und geeignet sind, sie mit neuem Geiste zu erfüllen.

## B.

I. Bei der Feststellung des verbrecherischen Thatbestandes leistet die Kriminalanthropologie und Soziologie dem Richter nicht nur dadurch ausgezeichnete Dienste, daß sie ihm Indizien für die That verschafft, sondern auch die Prüfung der Ergebnisse der Beweisaufnahme wesentlich erleichtert. Diese Wissenschaften geben u. A. dem Richter einen Einblick in das Leben und Treiben des Gewohnheitsverbrechertums, wiewies von Avé-Vallement in so treffender Weise geschildert wurde. Ein wertvolles Indiz für den Zuquirenten bilden ferner die verwandtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Angeklagten wegen der Frage nach ererbter Disposition und des Einflusses der Umgebung. Die Bedeutung des Letzteren zeigt sich auch bei der Beurtheilung von Zeugenaussagen. Nicht nur der Einfluß der Angeklagten auf die Zeugen kommt dabei in Betracht, sondern auch die Wirkungen, welche die Verübung eines schweren Verbrechens auf das Gemüthsleben und die Vorstellungen der Einwohner des betroffenen Landstriches ausüben. Die Macht der öffentl. Meinung zeigt sich hier in besonderem Maße und mahnt den Richter zu desto größerer Vorsicht!

Von großer Wichtigkeit für den Richter ist die Macht des Gewissens. Sie ist in zahlreichen Fällen sein bester Bundesgenosse bei Entdeckung von Verbrechen und verbreitet in überraschender Weise Licht über Thaten, die in ewiges Dunkel gehüllt zu sein scheinen. Da gerade dieser Punkt von den Anthropologen, wohl wegen ihrer rein materialistischen Auffassung, aber auch von Avé-Vallement, dem man sicherlich keine solche zum Vorwurf machen kann, nicht berücksichtigt wurde, so dürfte es geboten erscheinen etwas näher auf die Sache einzugehen. In jedem Menschen, auch im verhärteten Bösewicht, findet sich eine innere Stimme, welche ihm die Auffindung des ethisch-richtigen Weges anzeigt, welche wir mit dem Namen Gewissen bezeichnen. Dasselbe kann mit besonderer Stärke sich gelten machen und betrachten wir diejenigen Leute, bei denen dies der Fall ist, als moralisch besonders hochstehend. Es kann auch nur wenig reagieren, durch Leidenschaften zurückgedrängt sein, selbst für längere Zeit ganz verstummen, niemals aber völlig vernichtet werden. Die Wichtigkeit dieser Thatfachen zeigen uns gerade die schwersten Verbrecher, namentlich die Mörder. Wer sich mit dem Studium von Kriminalfällen beschäftigte, hat gewiß schon die Beobachtung gemacht, daß nach Begehung der schwersten Unthaten die Verbrecher plötzlich von einer gewaltigen Unruhe ergriffen werden, die sie um jeden Preis los werden wollen. Die nächste Folge davon ist, daß sie die allerverkehrtesten Handlungen vornehmen und böllig gegen ihr Interesse der Entdeckung direkt in



die Hände arbeiten, ja bisweilen, ohne das Bestehen eines Verdachtes sich selbst denunziren. Ihre Prahlucht, die oftmals beobachtete Ercheinung, daß, wenn die Verbrecher nicht direkt von ihren „Heldenthaten“ sprechen wollen, sie wenigstens darauf anspielen müssen, sind nicht immer Ausbrüche purer Eitelkeit, sondern häufiger noch Ausflüsse eines bösen Gewissens. Die Verbrecher wollen sich eben von der sie drückenden Last befreien. Auf dem gleichen Motive beruht vielfach auch ihre ausgelassene Lustigkeit und ihre bis auf's Aeußerste gesteigerte Genußsucht. Sie stürzen sich in den Strudel des Vergnügens, um die innere Stimme zu ersticken. Daher kommt es denn auch, daß Verbrecher, wenn sie in der Untersuchungshaft von der Außenwelt abgeschlossen und mit ihren Gedanken allein sind, ohne daß erhebliche Beweise gegen sie vorliegen, mitunter ganz überraschende Geständnisse machen. Diese Wirkung der Isolirzelle dürfte gewiß schon jeder erfahrene Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter beobachtet haben.

Die anthropologischen und soziologischen Momente, welche der Kriminalist zu beobachten hat, sind so ungemein zahlreich, daß sie hier nicht alle aufgezählt werden können. Es sollen hier auch nur Einige derselben erwähnt werden, um auf die Bedeutung solcher Kenntnisse für die Entdeckung von Verbrechen hinzuweisen. Es ist darum ein schwer zu beklagender Mißstand, daß unsere jungen Leute die Hochschulen verlassen, ohne von diesen Dingen irgend welche Kenntniß zu erhalten. Der Vorschlag von Groß (Zeitschr. f. d. g. Strafr. 14 S. 6) Lehrstühle für Kriminalistik zu errichten, erscheint daher völlig gerechtfertigt. Alles freilich kann die Universtität hier auch nicht leisten. Sie kann nur allgemeine Anleitungen geben und den Kandidaten auf die für die Feststellung des verbrecherischen Thatbestandes wichtigen Momente aufmerksam machen. Das Uebrige muß die Erfahrung und eine gewisse kriminalistische Findigkeit thun, welche durch die Schule und die Uebung wohl geweckt, niemals aber geschaffen werden kann.

II. Von großer Bedeutung sind ferner die beiden vorerwähnten Wissenschaften für die Zurechnungsfrage. Mittelstädt, ein Gegner der neuen Richtung gibt selbst zu,<sup>\*)</sup> daß „die Kriminalanthropologen auf dem Gebiete der Psychiatrie und der durch Trunksucht, Epilepsie u. dgl. bedingten erblichen Belastung Sinn und Gewissen der Strafrichter ein wenig geschärft haben“. Mit dem Gegner stimmt der Anhänger derselben überein, indem er den gleichen Gedanken in andere Worte kleidet. Prof. von Hamel jagt auf dem dritten Kriminalanthropologen-Kongreß zu Brüssel: „Der Richter lerne vom Arzt den Zweifel.“<sup>\*\*)</sup> Dese Worte weisen auf die große Bedeutung hin, welche die Resultate der forensisch-medizinischen Wissenschaften für die Strafrechtspflege besitzen, indem sie den Richter darauf aufmerksam machen, die Frage der Zurechnung auf das Gewissenhafteste zu prüfen. Der Staatsanwalt sei vorsichtig bei Erhebung der Anklage und dem Bertheidiger erwächst die Pflicht in halbwegs zweifelhaften Fällen bezüglich erblicher Belastung u. dgl. Nachforschungen anzustellen und dem Richter sei es durch Offenlegen einschlägiger Vorkommnisse in der Familie des Angeklagten, sei es durch Beiziehung medizinischer Sachverständiger das nöthige Material an die Hand zu geben.

<sup>\*)</sup> Gerichtsjaal Bd. XLVI, S. 240.

<sup>\*\*)</sup> Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII, S. 178.

Die Zurechnungsfrage beschränkt sich aber nicht nur auf die verschiedenen Fälle geistiger Störung und anderer krankhafter Erscheinungen, sondern auch auf den Grad geistiger und sittlicher Reife bei der Jugend. Diese steht in direktem Verhältnisse zur Erziehung. Je sorgfältiger letztere ist, desto eher ist das Kind im Stande, die Bedeutung seiner Handlungen zu ermessen. Die Grenze der Strafmündigkeit ist bekanntlich die Vollendung des zwölften Lebensjahres. § 57 R.-St.-G. Von diesem Zeitpunkte an bis zum Beginn des achtzehnten hat der Richter sie für jeden einzelnen Fall festzustellen. Dies ist eine außerordentlich schwierige und ganz besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Die Kriminalstatistik lehrt denselben durch die häufigen Rückfälle bei den Jugendlichen, daß das Gefängniß den Anfänger auf der Verbrecherlaufbahn in zahlreichen Fällen vollständig verdirbt. Sie weist ferner — ganz abgesehen von den Rückfällen, — wie wir gesehen (Seite 12) eine große Zunahme der Kriminalität bei den Jugendlichen auf. Mögen in dem einen oder anderen Falle die Gerichte bei Prüfung der Erkenntniß der Strafbarkeit vielleicht auch weniger gründlich zu Werke gegangen sein, so beruht doch die außerordentliche Zunahme innerhalb der letzten zehn Jahre um 51 % auf ganz andern Ursachen. Eine der wichtigsten besteht in der fortschreitenden Verarmung und Verproletarisierung breiter Volksschichten, die nicht nur auf die ethischen Anschauungen einen höchst nachtheiligen Einfluß ausübt, sondern auch die Kindererziehung hindert. Was soll aus den Kindern werden, die, wenn Vater und Mutter Tags über auswärts beschäftigt, sich selbst oder der Aufsicht älterer schlecht erzogener Geschwister überlassen sind? Zu welch' unerquicklichen Verhältnissen führt nicht die Wohnungsnoth, wenn 8—10 Personen verschiedenen Alters und Geschlechts, in ein bis zwei kleinen von Schmutz starrenden Räumlichkeiten untergebracht sind? Hand in Hand damit geht der Ausflugsprozeß des Familienlebens, den die heranwachsende Proletarierjugend sich tagtäglich vor ihren Augen abspielen sieht. Solche Verhältnisse finden sich nicht nur in Berlin und in Industriebezirken, sondern fast in jeder größeren Stadt. Die Massenverarmung beruht auf verschiedenen, mit dem Strafrecht in keinerlei Beziehungen stehenden Ursachen. Ebenso wenig, wie dasselbe diese Zustände herbeiführt hat, kann es sie heilen. Aber der Richter muß von diesen Dingen Notiz nehmen, wenn er gehörig seines Amtes walten will. Zunächst mahnt die Wahrnehmung einer durch solche Zustände hervorgerufene Verwahrlosung der Jugend, daß er bei Beurtheilung der Strafmündigkeit außerordentlich vorsichtig sei, da unter derartigen Verhältnissen doch wohl erst bei vorgerückterem Alter von einer Erkenntniß der Strafbarkeit wird gesprochen werden können. Ob er von der ihm in § 56 Abs. 2 St.-G.-B. eingeräumten Befugniß, das Kind einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu überweisen, einen häufigen Gebrauch machen soll, möchte ich trotzdem nicht ohne Weiteres bejahen. Die Kinder kommen eben auch da mit allerlei Auswurf in Berührung! Sehr viel kommt dabei freilich auf die in den betr. Anstalten bestehenden Einrichtungen und ihre Leitung an, weshalb der Richter hierüber ebenso orientirt sein muß, wie über die Familienverhältnisse des Angeklagten!

Die intern. fr. Vereinigung hat u. A. auch die Frage der Erziehung der verwahrlosten Jugend auf ihre Tagesordnung gesetzt. Indes dürfte es sich gerade hier ganz besonders aus pädagogischen Gründen empfehlen, wenn strafrechtliche Gesichtspunkte fern gehalten werden. Unglücklichen, wie verwahrloste

Kinder nun einmøl sind, soll geholfen werden. Dazu ist aber der Kriminalist nicht berufen. Verwaltungsbehörden und Vereinen in Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit erwächst hier ein weites Feld segensreicher Wirksamkeit!

III. Kriminalanthropologische und soziologische Kenntnisse kommen dagegen bei dem eigentlich juristischen Theile der strafrichterlichen Thätigkeit, der Subsumtion der durch die Beweiserhebung gewonnenen Resultate unter einen bestimmten Paragraphen des Strafgesetzes nur wenig zur Geltung. Diese Subsumtion unter das Strafgesetz hielten Wissenschaft und Praxis bis auf die neueste Zeit für die wichtigste Aufgabe des Strafrichters. Deshalb glaubt jene denn auch keine Anhaltspunkte für die Feststellung des verbrecherischen Thatbestandes und die Lösung der Zurechnungsfrage geben zu müssen. Dieser einseitig-juristischen Ausbildung unserer Kriminalisten ist es denn auch zuzuschreiben, daß das Strafrecht die Fühlung mit dem Volksleben und damit seinen allgemein verständlichen Charakter, den es unter keinen Umständen verlieren durfte, vollständig verloren hat und „Juristenrecht“ geworden ist. Es wurden eine Menge Dinge in das Gesetz hineininterpretirt, die nicht darin enthalten sind, Schwierigkeiten geschaffen, an die der „Gesetzgeber“ niemals dachte und das Anwendungsgebiet des Strafrechts über Gebühr erweitert. Diese ausdehnende Gesetzesinterpretation findet ihr Vorbild in der Legislative, welche den Delictsbegriff zu erweitern und immer mehr Handlungen der Kompetenz des Strafrichters zu unterwerfen strebt. Daß solche Uebertreibungen auf strafrechtlichem Gebiete eine große Gefahr enthalten, indem sie das Vertrauen in die Rechtspflege abschwächen und die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden vermehren, steht außer Zweifel. Diese Gefahr ist um so größer, als nach § 59 R.-St.-G. und der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts Rechtsunkenntniß nicht entschuldigt und in Folge dessen gänzlich unbescholtene Leute ohne zu ahnen, daß sie etwas Strafbares thun, mit den Strafgesetzen in Konflikt gerathen und ins Gefängniß wandern müssen. Es fragt sich nun weiter, ob die neue positivistische Schule im Stande ist, diesen Uebelstand zu beseitigen. Manches kann schon durch das Postulat längerer Freiheitsstrafen erreicht werden, indem das Verhängen strengerer Strafen zu einer größeren Oekonomie im Strafen überhaupt führen dürfte. Kommt die Erkenntniß von der Schädlichkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen mehr und mehr zum Durchbruch und soll der Richter im Allgemeinen auf längere Freiheitsstrafen, als er dies bisher zu thun pflegte, erkennen, dann wird er es mit der Prüfung der Schuldfrage, wie mit der Frage, ob die in concreto in Betracht kommende That auch wirklich als eine strafbare erscheint, ernster nehmen. Auch ist es möglich, daß, wenn, wie die neue Schule will, bei Ausbildung der Kriminalisten die realen Verhältnisse des Lebens Berücksichtigung finden, sie also ihren bisherigen einseitigen Charakter verliert, eine einfachere Auffassung der Strafgesetze unter den zu ihrem Dienst Berufenen Platz greift und der Satz: *ignorantia juris nocet* nicht mehr als Unbilligkeit erscheint.

IV. Weiter kommen die vorerwähnten Wissenschaften für die Strafzumessung in Betracht. Damit ist es nun sehr schlimm bestellt. Nicht nur werden die zu verhängenden Strafen bezüglich ihrer Dauer oft in höchst merkwürdiger Weise motivirt, sondern sie weist auch im Einzelnen die größten Verschiedenheiten auf. So hat kürzlich ein Gericht Jemanden, der mehrerer Straftaten angeklagt war, wegen einiger derselben verurtheilt, wegen anderer

freigesprochen, ihm aber für die ersterwähnten eine strengere Strafe auferlegt, „weil bezüglich der letzteren starke Verdachtsmomente vorhanden wären“. Das Reichsgericht hob dann das Urtheil auf. In einem andern Falle wurde ein Bäckergehilfe zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt und als Grund für die Schwere der Strafe: „die Dreistigkeit des hartnäckigen Leugnens angegeben“. Später stellte sich die Unschuld des Mannes heraus.<sup>\*)</sup> Was die verschiedene Dauer der Strafe anlangt, so findet sich durchaus nicht selten, daß, wenn zwei unter ganz gleichen Umständen dieselbe Straftthat verübten, der eine mit einigen Monaten davonkommt, während der andere vom Nachbargericht, ja mitunter sogar von demselben Gerichte bei anderer Besetzung zu ebensoviele Jahren verurtheilt wird. Daß aber gerade hier die größtmögliche Gleichheit herrsche, ist ein Elementarfaß der Gerechtigkeit, die auch das Strafrecht nicht verleugnen darf. Diese Verschiedenheiten erklären sich aber nicht nur daraus, daß der eine Richter die Idee der Vergeltung, der andere die der Besserung und der dritt' die der Abschreckung als die Grundlage der Strafe ansieht, sondern auch, und zwar hauptsächlich, daß hier die subjektive Auffassung, welche der Richter von der Person des Thäters und der That besitzt, zum Ausdruck gelangt. Die Bedeutung aber, welche die Anwendung eines richtigen Strafmaßes für die Rechtspflege hat und die durch das Hereinspielen subjektiver Momente hervorgerufenen Schwierigkeiten seiner Ausfindung machen es der Wissenschaft zur besonderen Pflicht, feste Grundsätze hierfür aufzustellen. Eine ziffermäßige Gleichheit wird sich allerdings nicht herstellen lassen, weil es sich im einzelnen Falle stets um Imponderabilien handeln wird, allein es dürfte doch möglich sein, bestimmte Regeln anzugeben, wodurch allzugoße Verschiedenheiten in der Ausmessung verhütet werden. Dies soll nun im Folgenden versucht werden. Vorher sind aber, um eine bestimmte Grundlage zu gewinnen, die für Strafe und Strafzumessung im Allgemeinen geltenden Prinzipien zu erörtern.

1. Da es sich hier lediglich um die staatliche Strafe handelt, so ist von den Funktionen auszugehen, welche der Strafe im Leben des Staates zukommen und mit dessen Zwecke im engsten Zusammenhang stehen. Der Letztere besteht nun vorzugsweise darin, ein geordnetes Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Deshalb muß jener auch in der Lage sein, die einem solchen Widerstrebenden dazu zu zwingen. Was zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist und in welchen Handlungen oder Unterlassungen des Individuums eine solche Störung oder Nichtachtung jener liegt, bestimmt der Staat ausschließlich. Es hängt dies mit seiner ganzen geschichtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zusammen und ist nach Zeit und Ort verschieden. Andererseits hat das Individuum die Pflicht, die Strafgesetze zu beobachten und die im Uebertretungsfalle angedrohte Strafe zu erdulden. Und zwar steht die Gehorsamspflicht gegen die Strafgesetze bei vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen in der Beobachtung des Verbotes bzw. Gebotes selbst, bei Fahrlässigkeitsdelikten dagegen in der Sorgfalt, welche notwendig ist, um die Gefährdung gewisser Rechtsgüter zu verhüten. Recht und Pflicht sind aber nicht abstufbar. Abstufbar dagegen sind der Inhalt jenes Rechts, die Strafe und die Verletzung dieser Pflicht, welche jeferne sie sich auf die mit

\*) Sternau: in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtsw. 13, S. 64.

Etrafe bedrohte Handlung oder Unterlassung selbst bezieht, Verbrechen und soferne das Verhältniß der Verpflichteten zum Verbrechen in Betracht kommt, kriminelle Schuld genannt wird. Eine solche ist nicht vorhanden, wenn der Erfüllung vorgedachter Gehorsamspflicht sich unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen. Welcher Art dieselben sind, bestimmt das Strafgesetz. In all' diesen Fällen enthält die Verübung der an sich mit Strafe bedrohten That keine Verletzung der Gehorsamspflicht und ist in Folge dessen auch kein Strafrecht des Staates gegeben. Andere, als vom Gesetz als unüberwindlich anerkannte Hindernisse, sind dem Strafrecht fremd. Alles, was sonst dem Individuum bei Erfüllung der ihm obliegenden Gehorsamspflicht gegen die Strafgesetze hindernd in den Weg tritt, muß dasselbe überwinden können. Jedoch trägt das Gesetz solchen Momenten, welche die Erfüllung dieser Pflicht erschweren, dadurch Rechnung, daß es entweder Strafmilderungen anbefiehlt, wie z. B. bei jugendlichen Verbrechern, oder gestattet, wie bei den mildernenden Umständen oder endlich dem Richter durch die Weite des Strafrahmens ermöglicht, diese zu berücksichtigen.\*) Auf der andern Seite dagegen wird, wenn gleichzeitig mit der allgemeinen Gehorsamspflicht noch eine besondere Pflicht, z. B. des Beamten, Lehrers, Erziehers u. s. w. verletzt wird, eine Straferhöhung eintreten, wie denn auch der Richter solche vom Gesetz nicht vorgesehene Straferhöhungsgründe innerhalb obiger Grenzen in Betracht ziehen kann. Bei den dem Ermessen des Richters überlassenen Strafmilderungs- oder Straferhöhungsgründen ist ihm Gelegenheit geboten seine kriminalanthropologischen und soziologischen Kenntnisse zu verwerthen (2). Bei Ausmessung der Strafe kommt jedoch die Höhe des kriminellen Verschuldens nicht ausschließlich in Betracht. Durch die Strafe will auch der Staat weiteren Verbrechen vorbeugen. Er versucht deshalb, je nachdem, den Verbrecher zu bessern oder abzuschrecken. Kommt dieser Gesichtspunkt auch vorzugsweise beim Strafvollzug zur Geltung, so kann trotzdem der Richter, wenn er der Ueberzeugung ist, daß die dem geringern kriminellen Verschulden entsprechende Strafe obigem Zwecke nicht genügt, innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf eine strengere Strafe erkennen.

Ein weiteres Moment für die Strafe bildet das Genugthuungsinteresse des Verletzten. Die Staatsstrafe hat sich bekanntlich aus der Blutrache entwickelt. Da diese ihrerseits wieder eine Störung der Rechtsordnung enthielt, so hat, als geordnete Verhältnisse eintraten, der Staat die Befriedigung des Bedürfnisses des Verletzten nach Genugthuung selbst in die Hand genommen, indem er jenes bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt. Daraus ergiebt sich der Einfluß der Größe des erlittenen Schadens auf die Höhe der Strafe. Unter dem gleichen Gesichtspunkt muß auch die Erregung, welche die Verübung eines Verbrechens hervorrief, bezüglich ihres Einflusses auf das Strafmaß aufgefaßt werden.

2. Während über das Wesen der Strafe und die Strafzumessung im Allgemeinen eine überreiche Litteratur existirt, hat sich die Wissenschaft um die im

\*) In einem Punkte können allerdings diese Schwierigkeiten keine Berücksichtigung finden, nämlich beim Rückfall. Richtig ist es ja, daß für den Rückfälligen, namentlich den Gewohnheitsverbrecher schwieriger ist, sich vor weitem Delicten fernzuhalten, als für den Anfänger der in der Regel noch mehr innern Halt besitzt. Allein der Rückfällige wird nicht bloß wegen der letzten That bestraft, sondern weil er aller Vorstrafen ungeachtet sich so tief hat sinken lassen, daß er wieder delinquente. Ob er dabei unter dem Drucke äußerer Umstände handelte, danach wird vom Rechte nicht gefragt.

Einzelfälle zur Geltung kommenden Grundsätze so gut, wie gar nicht gekümmert. Vor einigen Jahren hat Medem (Gerichtssaal 40 S. 161) den Versuch gemacht, diese Lücke auszufüllen. Die von ihm beliebte schematische Verwendung von Zahlen in Dingen, die sich in solchen überhaupt nicht ausdrücken lassen und je ine eigene Behauptung (S. 162): „daß sein System nur auf dem Grunde eine brauchbaren Strafvollzugsgefetzes und nicht auf dem Reichs.-St.-G.-B. sich aufbauen lasse“ haben die Bedeutung seiner Arbeit für die heutige Praxis erheblich abgeschwächt. Dagegen ist die Eintheilung, welche er für die einzelnen Strafzumessungsgründe a. a. O. S. 119 angibt, sehr beachtenswerth und soll diese auch der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt werden. Die Strafzumessungsgründe sind: I. Subjektive und II. Objektive.

I. Die subjektiven ergeben sich aus: 1. Der Person des Thäters; 2. Dem Motiu; 3. Dem Entschluß; 4. Der Art der Ausführung; 5. Dem Erfolg der That für den Thäter; beizufügen ist noch, 6. dessen Verhalten nach der That.

II. Die objektiven Strafzumessungsgründe: Die Rücksicht auf den Verletzten und die durch das Verbrechen hervorgerufene Erregung wurden bereits erwähnt (s. Nr. 1).

ad. I, 1. Wenn der Richter feststellen soll, ob und inwiefern der Angeklagte die Gehorsamspflicht verletzt hat und darnach die Strafe bemessen will, so muß er vor Allem denselben kennen. Nach der heutigen Praxis kennt der Richter in der Regel nur die Vorstrafen. Ab und zu findet sich ein Sittenzeugniß des Bürgermeisters in den Akten, das aber in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden darf; in der Regel übrigens auch wenig informatorischen Werth besitzt, da derlei Zeugnisse meist subjektiv gefärbt sind. Der Richter muß mehr von den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten wissen, um den Grad des Verschuldens richtig abwägen zu können. Er muß wissen, ob außer dem Angeklagten schon dessen Eltern oder nächste Anverwandte wegen schwerer Verbrechen bestraft wurden, ob sie dem Trunke ergeben waren, geistige Störungen in der Familie erblich sind, ferner wie die Erziehung des Angeklagten beschaffen gewesen, dessen Lebensgeschichte wenigstens in großen Umrissen, seine Familienverhältnisse, seine Beschäftigung, seinen Umgang und seinen sonstigen sozialen Beziehungen, und zwar all' dies viel genauer kennen, als dies nach gegenwärtiger Usance üblich ist. Denn das der Beurtheilung unterbreitete Verbrechen kann nicht als etwas von der Person des Verbrechers losgelöstes, sondern nur aus dieser heraus begriffen und verstanden werden. Aber auch um zu wissen, wie die Strafe wirkt, muß der Richter jene Verhältnisse kennen. Die Strafe muß oom Beurtheilten als ein Leiden empfunden werden. Daß dies auch wirklich der Fall sei, darauf muß der Richter sein Hauptaugenmerk lenken. Wie ist es ihm z. B. möglich einen Beweis zu ertheilen, wenn er nicht weiß, ob es sich in concreto um einen ehrliebenden Jungen handelt. Handelt es sich um eine Geldstrafe, so muß der Richter die Vermögenslage des Angeklagten kennen und hierc nach die Strafe bemessen. Aber auch dann, wenn eine Gefängnißstrafe in Frage kommt, ist auf die persönlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten Rücksicht zu nehmen. Mit Recht sagt Mittelst ä d t a. O. S. 247: „(es) ist eine der schlimmsten Wahnvorstellungen, welche in diesem . . . Jahrhundert ih Unweisen auf strafrechtlichem Gebiete getrieben haben, sich einzubilden oder zu fingiren, daß ein oder zwei Monate Gefängniß das gleiche malum passionis

darstellen. Was für den einen erwünschten Winteraufenthalt oder eine gleichgültige Minderung gewohnten Lebensbehagens abgibt, enthält für den andern Vernichtung seiner Existenz, manchmal den bürgerlichen, manchmal den physischen Tod.“ Diese Verschiedenheit des Empfindens der Freiheitsstrafe kann nur durch ihre Dauer ausgeglichen werden.

Bei Verhängung auf Nebenstrafen ist auf die persönlichen Verhältnisse gleichfalls Rücksicht zu nehmen. So kommt es bei Aberkennung von Ehrenrechten wesentlich darauf an, ob deren Besitz für den Angeklagten überhaupt Werth hat. Soll ein Beurtheiler nach Verbüßung seiner Strafe in ein Arbeitshaus gesteckt, so muß die Gesamtpersönlichkeit des zu Beurtheilenden in Betracht gezogen werden. Diese sollte nur eintreten bei gewohnheitsmäßigen Vandalen und Bettlern, ferner bei unverbesserlichen Prostituirten; nicht aber in leichtern Fällen oder gar, wenn in Zeiten der Arbeitslosigkeit aus Noth gebettelt wird.

ad 2. Das Motiv der That wird in der Regel von den Gerichten bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt. Je nachdem es ein mehr oder weniger gemeinsames war, darnach wird auch die Strafe sich zu richten haben und dementsprechend mehr oder weniger strenge ausfallen.

ad 3. Beim Entschluß zur Verübung eines Verbrechens kommt es hauptsächlich darauf an, ob dieser mit leichtem Herzen gefaßt wurde oder ob es hierzu eines längeren Kampfes bedurfte. Von Wichtigkeit ist der Grad der Verführung, welcher der Uebelthäter schließlich erlegen ist. So wird, wenn ein in einer Vertrauensstelle befindlicher, aber schlecht bezahlter Kassenbeamter eine Unterschlagung begeht, dies jedenfalls weniger tadelnswerth erscheinen, weil der Vertrauende aus egoistischen Gründen die Biege nach dem verbotenen Gute weckte. Hingegen wird der Vertrauensmißbrauch dann einen Straf-erhöhungsgrund bilden, wenn das geschenkte Vertrauen nicht auf unedlen Motiven beruhete.

ad 4. In der Ausführung zeigt sich die größere oder geringere Intensität des verbrecherischen Willens. Mit je größerem Aufwande geistiger und physischer Kraft ein Verbrechen verübt wurde, desto schwerer ist dasselbe zu bestrafen. Aus der Praxis ist mir ein Fall bekannt, daß ein den besten Kreisen angehöriger Mann unter Anwendung ungewöhnlicher Kunstfertigkeit Banknoten fälschte und gerade d a r u m schwerer bestraft wurde. Ein Hochkapler, der über die gewandtesten Formen verfügt und diese zur Ausführung betrügerischer Handlungen benützt, wird härter zu strafen sein, als ein plumper Bauernjänger; desgleichen der Einbrecher, der einen nach allen Regeln der Kunst versperren Geldschrank sprengt, schärfer als der Dieb, der ein schlecht gearbeitetes Schloß mit leichter Mühe öffnet.

ad 5. Die That kann dem Verbrecher Nutzen oder Schaden bringen. Billigkeitsgründe verlangen, daß der Richter diesen Umständen Rechnung trage.

ad 6. Aber auch das Verhalten nach der That ist für das Strafmaß von Bedeutung. Denn die Gemüthswirkung, welche die Strafe haben soll, um eine Besserung zu erzielen, wird theilweise schon durch die Reue vorweggenommen. Freilich muß diese nachhaltig und darf nicht erheuchelt sein. Nur unter diesem Gesichtspunkte kann das Verhalten des Angeklagten in der Sitzung in Betracht gezogen werden. Auch das Geständniß kann ein Zeichen der Reue

bilden. Als solches gilt ferner das wohlwollende Verhalten des Thäters gegenüber dem Verletzten bez. seinen Hinterbliebenen, indem er durch deren Unterstützung wieder gut machen will, was er an ihm bez. ihrem Ernährer verbrochen.

Dies scheinen mir die wesentlichsten Gesichtspunkte zu sein, von denen bei der Strafzumessung im einzelnen Falle auszugehen ist. Wie erwähnt, herrscht auch in dieser Frage keine Uebereinstimmung. Um eine solche zu erzielen erscheint es unbedingt geboten, sowohl in den Seminarien, als auch in der Litteratur Strafrechtssfälle unter dem Gesichtspunkte der für Erhöhung und Minderung der Strafe sprechenden Gründe zu erörtern. Dies ist der einzige Weg, wodurch Grundsätze für die Strafzumessung für jeden einzelnen Fall gewonnen und eine größere Gleichartigkeit der Rechtsprechung in diesem Punkte erzielt werden kann. Die beobachtende Methode, welche so große Erfolge in den Naturwissenschaften erzielte, kann auch in einer dem Leben so nahe stehenden Wissenschaft, wie die des Strafrechts ihre Wirksamkeit nicht versagen.

Fassen wir die in den obigen Abschnitten gewonnenen Resultate zusammen, so ergibt sich, daß die neue Richtung im Stande ist, die kriminalistische Praxis zu vertiefen und Schule und Leben einander näher zu bringen. Indem sie den Richter anweist, den Verbrecher kennen zu lernen und auf den sozialen Untergrund Rücksicht zu nehmen, auf dem das Verbrechen erwachsen ist, giebt sie höchst werthvolle Direktiven für die Feststellung des Thatbestandes; indem sie sodann den Zusammenhang zwischen geistigen Störungen und Verbrechen schärfer betont, macht sie ihn vorsichtiger bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit, und indem sie ihn ferner lehrt, die Strafe hinsichtlich ihrer Wirkungen zu beobachten, giebt sie ihm einen bessern Maßstab für die Strafzumessung an die Hand, als es die klassische Schule vermag. Durch den Nachweis der geringen Wirksamkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen wird die neue Schule den Richter einerseits zu größerer Strenge veranlassen, andererseits eine gewissenhaftere Prüfung der Schuldfrage und das Straffloslassen von Bagatellen bewirken. Die unter den Auspizien der neuen Lehre entstandene intern. krimin. Vereinigung hat ferner durch beachtenswerthe Gesetzgebungsvorschläge, wie die sog. bedingte Verurtheilung, Individualisirung der Geldstrafe, das Hinaufrücken des strafmündigen Alters und die Beseitigung der korrekzionellen Nachhaft und deren Einbeziehung in das Strafsystem sich um die organische Weiterbildung des Strafrechts unlösbar große Verdienste erworben. Wenn sie nun trotz alledem den so wünschenswerthen Einfluß auf die Praxis, die nach, wie vor unekümmer um die Theorie ihre eigenen Wege geht, nicht gewinnen konnte, so mag dies zum Theil auf die Uebertreibung der Schutzstrafe und des Zweckgedankens zurückzuführen sein. Dies ist denn auch der Punkt, wo die Gegner einsetzen.\*) Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß es zu den Aufgaben des Strafrechts gehört, die Gesellschaft vor dem Verbrechertum zu schützen und zu den Zwecken der Strafe, weitere Verbrechen zu verhüten. Allein der Schutz der Gesellschaft ist nur der legislative Grund für die Strafgesetze, nicht aber der Rechtsgrund der Strafe. Der Staat erläßt

\*) So z. B. Mittelstädt a. a. O. S. 252. Merkel: Vergeltungs- und Zweckgedanke im Strafrecht. Zur Beleuchtung der neuen Horizonte in der Strafrechtswissenschaft. Straßburg 1892, S. 7 und 32 ff.



Strafgesetze weil er die Gesellschaft bez. die Rechtsordnung schützen will, er straft das Individuum, weil es den ihm gebotenen Gehorsam gegen die im Schutzinteresse erlassenen Gesetze nicht gewahrt hat. Ebensowenig, wie der Schutz, kann die Verhütung der Verbrechen Rechtsgrund der Strafe sein. Diesen der Kriminalpolitik entlehnten Gesichtspunkt kann der Richter bei der Ausmessung der Strafe zur Geltung bringen. Ein Recht zu strafen gibt nur die Uebertretung des Gesetzes. Hält man Schutzbedürfnis, Zweckgedanken und Rechtsgrund nicht streng auseinander, so wird man dazu kommen, nicht die Verletzung der Gehorsamspflicht, sondern die Gefährlichkeit und in Folge dessen nicht nur die That, sondern auch Enttönnung und Eigenschaften zu bestrafen. Die Gefahren für die politische Entwicklung und die Freiheit des Einzelnen, von denen Merkel a. a. D. S. 36 spricht, sind also keineswegs eingebildete. Freilich will von Liszt (Zeitschr. 13 S. 358) soweit nicht gehen. Er hält an der Ueberlieferung des Aufklärungszeitalters fest, wonach ohne Verletzung der Strafgesetze keine Strafe ausgesprochen werden kann. Allein die Forderung der „Stürmer und Dränger,“ daß schon die bloße Gefährlichkeit Anlaß zur — wenn nöthig — lebenslänglichen Einsperrung bieten soll, weist er nicht völlig von der Hand. (a. D. S. 356). Auch gewinnen in unserer nervösen Zeit die extremen Elemente immer mehr an Boden und es werden ihre Anschauungen überdies von einer starken Strömung der öffentlichen Meinung getragen. Der Liberalismus, dem wir unser konstitutionelles Leben verdanken, verliert immer mehr an Bedeutung. Die höheren Stände wenden sich von ihm ab, weil er nicht im Stande war, die immer stärker anwachsende Sozialdemokratie zurückzudrängen, und die große Masse thut dies wegen seines Manchesterthums und weil er den Pauperismus nicht verhüten konnte. Eben darum, weil er sozialen Anforderungen nicht zu genügen vermag, wird er von einem Zeitalter verworfen, in dem die sozialen Fragen Alles Andere in den Hintergrund drängen. Dies darf uns aber nicht veranlassen das Strafrecht sozialen Strömungen zu opfern, sondern wir dürfen hier dem Sozialen nur in soweit Raum verstatten, als dies mit der Idee des Rechtes noch vereinbar ist und unsere sozialen Kenntnisse nur zur Verwirklichung dieser Idee benützen.

## Aus der Praxis.

### A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 48. Die Anstiftung zu einer nach § 49a strafbaren erfolglosen Anstiftung ist strafbar und genügt es, wenn der Wille des Anstiftenden auf die Begehung der Strafthat durch den Angestifteten gerichtet war.  
Urtheil II. C. vom 5. Januar 1894 gegen W. u. Gen.

Gründe: Im angefochtenen Urtheile wird festgestellt, daß die Mitangeklagte S. die Hebeamme H. unter Darbietung von Geld mündlich aufgefordert hat, diese möge ihr ihre Leibesfrucht abtreiben, und es wird zutreffend angenommen, daß sie hierdurch zur Begehung eines Verbrechens gegen § 218 StGB. aufgefordert und die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen

geknüpft hat, bei solchem Sachverhalt aber der Thatbestand des § 49a StGB. erfüllt ist. Mit Recht wird es für gleichgültig erachtet, ob die H. die Aufforderung für eine ernstlich gemeinte gehalten habe oder nicht; denn § 49a setzt nur voraus, daß der Auffordernde die Aufforderung ernstlich meint, was hinsichtlich der Angeklagten S. als erwiesen angesehen wird, und erfordert andererseits die Erfolglosigkeit der Aufforderung, ohne zu unterscheiden, ob objektive oder subjektive Gründe auf Seiten des Aufgeforderten dem Erfolge entgegenstanden oder von welcher Beschaffenheit diese Gründe waren.

Da der im § 49a vorgesehene Thatbestand ein eigenartiges selbständiges Vergehen darstellt, so finden auf dasselbe auch die Bestimmungen Anwendung, welche das StGB. in den §§ 48 u. 49 über die Strafbarkeit der Theilnahme an der von einem anderen begangenen strafbaren Handlung enthält. Die Beschwerdeführerin, Angeklagte W., hat sich daher nach §§ 48, 49a strafbar gemacht, wenn sie die S. zu dem von derselben begangenen Vergehen gegen § 49a durch Versprechen oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Die Revision bekennt dies nicht, stützt vielmehr ihren Angriff nur darauf, daß die im Urtheil enthaltenen Erörterungen über den dolus eventualis rechtsirrtümlich seien. Allein nicht darauf kann es ankommen, ob jene allgemein gehaltenen Erörterungen über eventuellen Dolus ansichtbar sind oder nicht, sondern lediglich darauf, ob in dem Urtheil genügend klar gelegt wird, daß der Vorsatz der Beschwerdeführerin dahin ging, die Angeklagte S. zur Begehung derjenigen strafbaren Handlung zu bestimmen, die sie demnächst wirklich begangen hat.<sup>1)</sup> Letzteres wird aber bedenkenfrei festgestellt. Es wird nämlich als erwiesen bezeichnet, daß die Beschwerdeführerin nicht im Zweifel darüber gewesen sei, daß in Folge ihrer Anstiftung die S. die Hebamme H. nicht nur zur Abtreibung der Leibesfrucht auffordern, sondern auch die Aufforderung an die Gewährung eines Vorthells knüpfen werde, sowie daß die von der Angeklagten S. ausgeführte strafbare Handlung mit derjenigen, zu welcher die Beschwerdeführerin sie habe bestimmen wollen, vollständig decke. Ferner wird als erwiesen angesehen, daß die Beschwerdeführerin durch

<sup>1)</sup> In dem reichsger. Urtheil v. 17. Febr. 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 315) wird ausgeführt, daß, wenn das StGB. den Anstifter strafe, dies geschehe nicht etwa deshalb, weil er Schuld daran trage, daß ein Anderer sich strafbar mache und verurtheilt werde, sondern weil er dazu mitwirke, daß eine der gemeingefährlichen Handlungen, welche als solche im Tst. II StGB. mit Strafe bedroht seien, verübt werde; auf Verübung einer solchen Handlung müsse sein Dolus gerichtet sein. Von diesem Gesichtspunkte aus hat man das obige Erkenntniß in seiner Begründung aufzufassen. Die W. hat, als sie auf den Willen der S. bestimmend einwirkte, gewollt, daß diese die Hebamme H. zur Begehung eines nach § 219 strafbaren Verbrechens anstifte. Sie hat nicht gewußt, noch weniger gewollt, daß die H. die Aufforderung ablehnen und deshalb die S. sich nur nach § 49a strafbar machen würde. Hätte sie dies gewollt, so würde sie, da im § 49a der Versuch der Anstiftung bestraft wird, sich eben nur der Anstiftung zu einem Versuche schuldig gemacht haben, eine That, die durch die Definition des § 48 ausgeschlossen erscheint und auch dadurch nicht unter den Begriff der Anstiftung gebracht wird, daß dieser Versuch als ein selbständiges Delikt mit Strafe bedroht ist.

Man kann nun zweifelhaft sein, ob Anstiftung zur Anstiftung begrifflich denkbar ist (es vernelnen Berner, Lehrbuch, Aufl. 15, S. 158, — Reichsg. Entsch. Bd. 3 S. 26) r läßt man aber mit obigem Urtheil die Möglichkeit zu, so muß auf den ersten Anstifter dasselbe Gesetz Anwendung finden, welches auf die That des zweiten zur Anwendung kommt, und da nun die von der S. ausgeführte Anstiftung zwar im Stadium des beendeten Versuchs geblieben, dieser Versuch aber strafbar ist, so muß nach demselben Gesetz auch die Handlung der W. gestraft werden.

Versprechen und Zureden die S. zur Begehung der That bestimmt hat. Ohne Belang für den Thatbestand der strafbaren Anstiftung ist es, ob der Anstifter die zu begehende Straftat ausdrücklich genannt oder ihre Thatbestandsmerkmale ausdrücklich erwähnt hat; es genügt, daß der Wille des Anstifters auf die Begehung der strafbaren Handlung durch einen anderen gerichtet, dieser Wille in der im § 48 vorgesehenen Weise Bethätigt und durch die Bethätigung der gewollte Erfolg herbeigeführt ist. Vom Vorderrichter wird daher mit Recht nicht für erforderlich erachtet, daß die Beschwerdeführerin der S. besonders zu verstehen gegeben habe, sie müsse der Hebeamme H., wenn sie sich wegen Abtreibung der Leibesfrucht an dieselbe wende, irgend welche Vortheile bieten.

StGB. § 328. Die wegen Seuchengefahr erfolgte Anordnung der Polizeibehörde, durch welche die Einfuhr von Rindvieh zwar nicht verboten, jedoch bestimmt wird daß eingeführte Thiere sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben müssen, ist eine „Aussichtsmäßregel“. Urtheil I. S. vom 5. Januar 1894 gegen H.

Gründe: Der Angeklagte hat auf Grund des von der R. Preuß Regierung zu D. unterm 1. April 1892 ausgestellten Einfuhrscheines aus dem Königreiche der Niederlande eine schwarzbunte Kuh in das Inland eingeführt und dieselbe in Gemäßheit der Verordnungen bez. Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten zu D. vom 16. Okt. 1883 und 20. Juli 1885, welche unter Anderem vorschreiben:

„3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate lang an ihrem Bestimmungsorte verbleiben“

für diese Zeit von 6 Monaten bei dem Wirth J. in M. in dessen Stall eingestellt, diese Kuh indeß gleichwohl schon nach Ablauf von 2 Monaten von dort weggeholt und durch eine andere Kuh von gleicher Farbe ersetzt. Er ist dieserhalb aus § 328 StGB. bestraft. Die Revision führt aus, daß die in Betracht kommende Verordnung vom 20. Juli 1885, welche die Einfuhr von weiblichem Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande unter gewissen Bedingungen, zu denen auch die oben aufgeführte Vorschrift gehört, gegenüber der Verordn. vom 16. Okt. 1883 welche die Einfuhr von Rindvieh aus dem bezeichneten Auslande allgemein verbietet, nur eine Einfuhrbeschränkung, nicht aber ein Einfuhrverbot im Sinne des § 328 darstelle. Allein abgesehen davon, ob nicht jede Einfuhrbeschränkung auch gleichzeitig ein Einfuhrverbot in sich schließt, das nur in der gegebenen Beschränkung seine Begrenzung erhält, ist der Angeklagte nicht wegen wissentlicher Verletzung eines Einfuhrverbotes, sondern einer *Aussichtsmäßregel* bestraft. Sowohl der Eröffnungsbeschluß als auch die Urtheilsgründe sprechen dies ausdrücklich aus, und es läßt sich auch nicht mit Grund bestreiten, daß jene Anordnung, wonach die aus dem betr. Auslande in das Inland eingeführten Thiere noch 6 Monate lang an ihrem Bestimmungsorte verbleiben müssen, eine solche *Aussichtsmäßregel* ist, wie sie der § 328 vorsieht. Dieselbe verfolgt zur Erreichung der Ziele des G. vom 23. Juni 1890, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den Zweck, den Gesundheitszustand der gefährdeten und deshalb unter Sperre gestellten Thiere festzustellen und zu sichern und hierdurch die Seuche abzuwehren und zu unterdrücken.

Auch in Bezug auf das im Urtheile erörterte Verhältniß der §§ 65 bis 67 des G. vom 23. Juni 1880 zu § 328 StGB. hat sich der Vorderrichter eines Rechtsirrhums nicht schuldig gemacht. Denn in Uebereinstimmung mit dem von ihm zitierten Urtheile des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 4 S. 319) geht er davon aus, daß, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen des § 328 zutreffen und noch das Thatbestandsmerkmal des wissentlichen Handels hinzutritt, die Anwendung der §§ 65 bis 67 G. v. 23. Juni 1880 ausgeschlossen bleibt, die Verwendung der letzteren sich vielmehr auf fahrlässiges Handeln beschränkt.

StGB. § 267. Wird einem Schriftstück, das den Vorgeiger als unterstützungsbedürftig schildert, ein Name beigefügt und dadurch der Schein erweckt, als habe die Person dieses Namens einen Beitrag zur Unterstützung des Vorgeigers gewährt, so liegt eine beweiserhebliche Privaturskunde im Sinne des § nicht vor.

Urtheil I. S. vom 8. Januar 1894 gegen G.

Aus den Gründen: Den tatsächlichen Feststellungen des Konsulargerichts zu S. konnte der Angeklagte nicht widersprechen. Sie sind im Wesentlichen auch in zweiter Instanz als richtig befunden worden. Hiernach hat der Angeklagte im Sommer 1893 einem von ihm selbst geschriebenen Aufruf an mildthätige Herzen zur Zahlung von Reisebeiträgen für den unterstützungsbedürftigen Vorgeiger G. den Namen eines in S. wohnenden belgischen Jesuitenpaters D. als Unterschrift beigefügt und von dem so gefertigten Schriftstücke durch Vorgeigen bei verschiedenen Personen zu dem Zwecke, Almosen von ihnen zu erhalten, Gebrauch gemacht. Dem Schriftstück ist vom Angeklagten das Aussehen gegeben, als habe der Jesuitenpater dasselbe wenn nicht geschrieben, so doch als erster Almosenspender unterschrieben; es ist aber erwiesen, daß dieser von der ganzen Sache keine Kenntniß hat. Die Fälschung der Unterschrift ist zweifellos. Das Konsulargericht führt weiter aus, durch das Schriftstück werde sein Inhaber durch einen, der europäischen Gesellschaft in S. als Menschenfreund bekannten Prediger und Lehrer legitimirt, als unterstützungswürdiger Bedürftiger Reisebeiträge zu sammeln: er werde ermächtigt, solche Almosen im Namen eines Mannes zu erbitten, der, wie die Verhältnisse in S. liegen, persönlich kaum an einer Thüre vergeblich anklopfen würde; und es hält die Vorinstanz eine derartige, für den Nothleidenden werthvolle Ermächtigung für ein Recht im Sinne § 267 StGB.

Wäre dieser letzte Satz richtig, so konnte die Verurtheilung nach § 268 nicht mit Erfolg angefochten werden. Es stehen ihm aber erhebliche Bedenken entgegen. Daß dem Vater D. irgend eine Befugniß zustand, den Angeklagten zum Sammeln von Unterstützungen zu legitimiren, ist weder im Urtheil erster Instanz gesagt, noch anzunehmen. Es könnte aus dem Schriftstücke nur ersehen werden, daß der Inhaber legitimirt werde, den Vater D. vielleicht als Verfasser des Aufrufs, jedenfalls aber als ersten Unterzeichner oder ersten Almosenspender geltend zu machen. Eine solche Ermächtigung ist aber wesentlich verschieden von der Ermächtigung, im Namen des Unterzeichners Almosen zu sammeln. Der Aufruf erklärt vielmehr ausdrücklich, daß G. es ist, der um Almosen bittet, weil er nicht genug Geld für die Reise habe. Es läßt sich also aus der Unter-

schrift des D. und wenn anzunehmen sein sollte, daß er das Ganze geschrieben selbst aus dieser Niederschrift mit Grund nicht mehr folgern, als daß dieser von der Wahrheit der im Aufruf angegebenen Thatfachen überzeugt sei und für seine Person der Bitte des G. entsprochen habe. Für welches Recht oder Rechtsverhältniß der Inhalt oder die Unterschrift des Aufrufes einigen Beweis erbringen konnte, ist nicht abzusehen. Denn die Schenkung, die hier allein in Betracht kommen könnte, ist nur insoweit ein Rechtsverhältniß, als daraus Rechte entstehen oder abgeleitet werden. Davon ist bei der Hingabe und dem Empfange von Almosen keine Rede; hier ist die Schenkung lediglich thatfächliche Bereicherung des Beschenkten, es müßten denn ganz besondere Umstände ein Anderes bedingen, wie sie hier nicht vorliegen. Der gefälschte Aufruf hat vielmehr keinen anderen Zweck, als zur Nachahmung des Paters D. in freiwilliger Verabreichung von Reiseunterstützung zu bewegen, und ist somit keine Privaturfunde der im §§ 267, 268 StGB. bezeichneten Art.

(Folgen nunmehr die Ausführungen, daß die That alle gesetzlichen Merkmale eines nach § 263 StGB. strafbare Delikts enthalte; und hat das Reichsgericht als Berufungsgericht demgemäß erkannt.)

Preuß. Stempel-G. vom 7. März 1822. §§ 2, 12, 22. Ein Kaufvertrag über eine Immobile, der im Auslande vereinbart und entworfen, auch von einem der Kontrahenten unterschrieben ist, gilt, sobald der andere Kontrahent ihn später und zwar im Inlande unterzeichnet, im Sinne des Stempelgesetzes als im Inlande geschlossen, und läuft die Frist zu seiner Verstempelung vom Tage der letzten Unterschrift ab. Der § 12 Abs. 3 des Stempelgesetzes findet auf solchen Vertrag keine Anwendung. Urtheil II. C. vom 9. Januar 1894 gegen E. u. Gen.

Aus den Gründen: Einen Verstoß gegen § 248 StPD. findet die Revision darin, daß der Vertrag, um dessen Versteuerung es sich handelt, in der Hauptverhandlung nicht verlesen worden ist. Der § 248 enthält aber keine Bestimmung darüber, welche Urkunden zu verlesen sind. Vermuthlich hat gerügt werden sollen, daß der erste Richter den Vertrag als Beweisquelle benutzt habe, ohne daß der Inhalt des Vertrages in der Verhandlung zur Kenntnißnahme der Prozeßbetheiligten gebracht worden sei. Allein die dürftigen Angaben des Urtheils über den Inhalt des Vertrages können aus den Auslassungen der Angeklagten entnommen sein. Es fehlt sonach ein ausreichender Anlaß für die Annahme, daß der erste Richter seine Ueberzeugung durch bloße Einsicht der Urkunde gewonnen habe.

Mit Grund rügt dagegen die Revision die Unvollständigkeit der Urtheilsgründe. Diese enthalten nicht die Thatfachen, in denen der Thatbestand der §§ 2, 12, 22 des Preuß. Stempel-G. vom 7. März 1822 gefunden ist. Ueber den Inhalt des Vertrages enthält das erste Urtheil nichts Weiteres, als daß Gegenstand gewesen seien: die Grundstücke G. Band 1 Nr. 3 und Landung Nr. 9 des Preuß. Amtsgerichtsbezirks L., und daß als „Objekt“ angegeben worden sei: 179 000 Mk. Ob dieses „Objekt“ den Preis für die Immobilien darstellt, erhellt nicht, obwohl der Stempeltarif für Immobiliarkaufverträge ein höherer ist, als

für sonstige Kaufverträge (Tarij zum StempelG. unter „Kaufverträge“). Das Urtheil spricht ferner von Nichtwahrung der gesetzlichen Frist zur Verwendung des Stempels. Unter der „gesetzlichen Frist“ versteht der Richter offenbar die 14tägige Frist des § 12 des StempelG. Von welchem Tage ab aber die Frist berechnet ist, darüber giebt das Urtheil keine Auskunft.

Der Vertrag scheint zu Dresden mündlich zwischen den Angeklagten vereinbart und entworfen, zu Dresden am 3. Nov. 1891 vom Angeklagten L. und später zu R. (in Preußen) vom Mitangeklagten H. unterschrieben zu sein. Dies vorausgesetzt, muß man annehmen, daß die Vertragsurkunde im Inlande „ausgefertigt“, d. h. fertig geworden ist; die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 2 des StempelG. über die im Auslande (d. i. außerhalb Preußens) gepflogenen Verhandlungen würden darnach außer Anwendung bleiben. Die Frist zur Nachbringung des Stempels würde also von dem Tage ab laufen, an welchem H. die Vertragsurkunde vollzogen hat. In dieser Hinsicht kann auf das Urtheil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1891 (Entsch. Bd. 21 S. 274) verwiesen werden. Aus dem ersten Urtheil geht indeß nur hervor, daß H. nach dem 2. Dez. 1891 seinen Namen unter das Schriftstück gesetzt hat. Die Unklarheit über den Thatbestand . . . ergibt die Aufhebung des Urtheils.

StGB. § 242. Wird eine Urkunde aus amtlicher Verwahrung weggenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung bei Seite geschafft, so kann der Thatbestand des Diebstahls angenommen werden.

StGB. § 246. In der Vernichtung einer Urkunde ist, sobald sie zum Zwecke der Beseitigung eines Beweismittels geschieht, ein Zueignungsakt nicht zu erblicken.

Urtheil IV S. v. 9. Januar 1894 gegen W. und R.

Der Angeklagte W., vom Mitangeklagten R. aufgefordert, ihm Urtheile zu beschaffen, die gegen Soldaten ergangen seien, nahm aus dem zur Aufbewahrung der Akten bestimmten Raume der Strafanstalt zu L., in der er damals zugleich mit R. detiniert wurde, verschiedene Akten, trennte aus ihnen die Urtheile aus, packte diese in ein Packet und steckte dasselbe dem R. bei seiner Entlassung aus der Anstalt heimlich zu. R. nahm das Packet an, ohne sich von dessen Inhalt zu überzeugen. Erst nachdem er zu Hause angekommen war, öffnete er es, fand die Urtheile, benutzte sie, um sie abzdrukken, und sandte sie dann verschiedenen Zeitungsbredaktionen mit der Aufforderung zu, von ihnen Gebrauch zu machen und sie dann zu vernichten. Auf Grund dieser Sachlage wurde W. wegen Diebstahls und R. wegen Unterschlagung verurtheilt. Die von beiden Angeklagten verfolgte Revision wurde verworfen aus folgenden Gründen:

I. Der Angeklagte W. bekämpft die vorinstanzliche Entscheidung, indem er sich darüber beschwert, daß § 242 StGB. zu Unrecht gegen ihn angewendet worden sei. Zur Begründung der Beschwerde behauptet er, es habe die Vorinstanz den Begriff der Zueignung verkannt, und führt aus, daß in den festgestellten Handlungen eben nur die Absicht des Angeklagten zum Ausdruck gelangt sei, den Gewahrsam an den Schriftstücken von der Anstalt auf den R. zu übertragen, damit dieser nach Gutdünken darüber zu verfügen.

Abgesehen davon, daß die Frage, welche Absicht der Angeklagte bei der Wegnahme der Urkunden aus den Akten gehabt hat, eine lediglich thatsächliche und deshalb ihre von der Vorinstanz getroffene Entscheidung in dieser Instanz nicht anfechtbar ist, irrt auch die Revision, wenn sie meint, daß die von ihr aus den Thatfachen gefolgerte Absicht des Angeklagten die Absicht der Zueignung ausschliesse. Es ist nicht erfindlich, weshalb nicht mit der Absicht, die Urkunden der amtlichen Verwahrung zu entziehen, auch die Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, soll verbunden sein können. Das von der Revision für ihre Ansicht angerufene Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Juni 1883\*) steht ihr nicht zur Seite, da in ihm nur ausgeführt wird, daß in denjenigen Handlungen, welche der § 133 StGB. bedroht, ein Zueignungsakt nicht gefunden werden könne. Denn das in dem Beiseiteschaffen der Urkunden die Vorinstanz den Zueignungsakt erblickt habe, ergibt sich aus den Urtheilsgründen nicht. Vielmehr hat die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt, daß der Angeklagte die Urkunden aus der amtlichen Verwahrung weggenommen, um sie, also in der Absicht, sie dem Eigentümer definitiv zu entziehen und über sie gleich dem Eigentümer zu verfügen, indem er sie dem Angeklagten R. übereignete. Es hat also die Vorinstanz in der Ueberzeugung der Urkunden an R. diejenige Handlung gesehen, in der sich die Zueignung bethätigte, und die der Angeklagte bei der Wegnahme beabsichtigt hat. In diesen Annahmen ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Daß aber einer idealen Konkurrenz der beiden Delikte des § 133 und des § 242 StGB. ein rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht, hat das Reichsgericht bereits in mehrfachen Entscheidungen (cf. Entsch. Bd. 17 S. 110) anerkannt.

\*) Dem Urtheil vom 7. Juni 1883 lag folgender Fall zu Grunde. Als dem damaligen Angeklagten eine Abschrift der Aktageschrist gemäß § 199 StPD. zugestellt werden sollte, wurden aus Versehen der Abschrift die Akten beigelegt. Die somit in die Hände des Angeklagten gelangten Akten wurden von ihm vernichtet. Der erste Richter fand in dieser Handlung einen Zueignungsakt und strafte wegen Unterschlagung. Das Reichsgericht hob das Urtheil auf und führte folgendes aus:

Der Begriff der Zueignung erfordert ein „Zueignenmachen“. Der Zueignende muß über die Sache gleich einem berechtigten Eigentümer verfügen, also den animus domini haben und zum Ausdruck bringen. Wenn man die Vorinstanz eine solche Verfügung in dem Vernichten oder Beiseiteschaffen findet, so steht dieser Annahme entgegen, daß beide Handlungen, wenn fremde Sachen das Objekt derselben bilden, an sich keine Rundgebungen des Willens sind, die Sachen auch nur vorübergehend als eigene zu haben, wie beispielsweise bei der Sachbeschädigung, bei der Begünstigung: und daß sie weder eine vorgängige Zueignung unbedingt voraussetzen, noch auch ohne Weiteres behauptet werden kann, derjenige, welcher eine Sache vernichtet oder bei Seite schafft, habe die Absicht, sie sich dadurch zu eigen zu machen und als Eigentümer über sie zu verfügen. Nun ist es zwar richtig, daß das Preuß. StGB. im § 225 bei der Definition der Unterschlagung das Beiseiteschaffen als einen Zueignungsakt hervorhebt, allein es hat durch den der Definition gegebenen Zusatz „zum Nachtheil des Eigentümers, Besitzers oder Inhabers“ dem Akte des Beiseiteschaffens eine besondere Bedeutung beigelegt, die ihn auf den vorliegenden Fall unanwendbar macht. Denn nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat der Angeklagte nur die Absicht gehabt, durch die Beseitigung der Akten die zum Beweise gegen ihn zu verwendenden Urkunden aus dem Wege zu räumen, und die Gefahr einer Untersuchung von sich abzuwenden. Er hat nach den Feststellungen nicht beabsichtigt, fremde Rechte durch Entziehung von Beweismitteln zu beeinträchtigen oder an den bei Seite geschafften Urkunden zu seinem eigenen Vortheile einen Gebrauch zu machen. Doch aber in dem Vernichten oder Beiseiteschaffen von Beweismitteln allein das Befehl selbst einen Zueignungsakt nicht sieht, ergeben die §§ 133 und 274 StGB., welche diese Handlungen in Beziehung auf Urkunden als Beweismittel nicht unter den Begriff des Diebstahls oder der Unterschlagung bringen, sondern sie als einen selbständigen Verbrechensbegriff aufstellen. . .

II. Auch der Revision des Angeklagten R. ist Erfolg zu versagen. Der unter anderen erhobenen materiellen Beschwerde ist nicht beizutreten. Die Vorinstanz soll den Begriff der Zueignung verkannt und deshalb den § 246 StPD. verlegt haben. Weder in dem Abdruck der Erkenntnisse, noch darin, daß die Abschriften anderen zum Abdruck und zur demnächstigen Vernichtung zugesendet worden seien, könne ein Zueignungsakt erblickt werden.

Die Vorinstanz hat zwar angenommen, daß der Angeklagte den Inhalt der Urtheile bei Abfassung einer Broschüre verwerthet habe, hat jedoch hierin die Zueignung nicht gefunden, sondern nur in der Thatfache, daß die Urkunden anderen Redakteuren zum Abdruck und zur demnächstigen Vernichtung zugesendet worden sind. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte, was die Revision in Abrede stellt, verpflichtet war, die Urkunden ihrem Eigenthümer, der Strafanstalt, zuzurückzusenden\*), da die Vorinstanz die Unterlassung der Rücksendung zur Konstruktion der Zueignung nicht verwerthet hat. Geht man davon aus, daß sich derjenige eine Sache zueignet, der sie als sein eigen haben und gebrauchen will, und daß dieser sein Wille dadurch erkennbar werden muß, daß er ihn in einem Akte bethätigt, durch den er über die Sache wie ein Eigenthümer verfügt, so ist der Revision zwar zuzugeben, daß nicht aus jeder Verfügung über die Sache, die rechtlich nur der Eigenthümer zu treffen befugt ist, nothwendig auf die Zueignungsabsicht geschlossen werden muß. Es ist deshalb auch den Ausführungen in dem ged. Urtheile des Reichsgerichts vom 7. Juni 1883 durchaus beizutreten, daß in der Vernichtung von Urkunden zum Zweck der Beseitigung eines Beweismittels eine die Zueignung erweisende Verfügung über die Urkunde nicht zu finden ist. Indessen ist hier die Sachlage eine durchaus andere. Es handelt sich nicht um Vernichtung von Beweismitteln, sondern vielmehr um ein Gebrauchmachen von dem Inhalte der Urkunden und um deren Zerstörung nach gemachtem Gebrauche. Ohne rechtlich zu irren, konnte die Vorinstanz in den Handlungen des Angeklagten eine Verfügung über die Urkunden finden, die nur kraft Eigenthumsrechts rechtlich vorgenommen werden konnte.

StPD. § 275. Abs. 2. Es verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn das mit Gründen versehene Urtheil bei Verhinderung der übrigen von einem einzigen der Richter, die an der Urtheilssfassung theilgenommen, unterschrieben wird und zwar für sich und für die anderen.

\*) Die Vorinstanz hat diese Verpflichtung des Angeklagten R. betont, um ihrer Annahme, daß die Urkunden für den Angeklagten fremde Sachen waren und bis zu ihrer Zueignung blieben, besonderen Ausdruck zu geben. Es konnte die Frage aufgeworfen werden, ob die That des Angeklagten R. nicht sowohl Unterschlagung als vielmehr Hehlerei war; denn R. mußte, wie auch die Vorinstanz festgestellt hatte, den Umständen nach annehmen, daß die Urkunden aus den Akten der Strafanstalt ausgetrennt, also von W. mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren: er hat sie trotzdem an sich gebracht und zwar, um aus ihrer Benutzung Vorthell zu ziehen. Indessen würde der Thatbestand des § 259 StGB. nur dann vorgelegen haben, wenn er beim Empfang des die Urkunde enthaltenden Pakets dessen Inhalt gekannt und die Absicht des Anfschbringens gehabt hätte. Da er jedoch erst später das Paket geöffnet und die Urkunden gefunden, da er ferner erst später sie sich durch Uebersendung an Andere zueignete, so konnte die Vorinstanz annehmen, daß er sie bis dahin als eine ihm fremde Sache in seinem Besitz hatte. Diese Annahme aber bedingte die Feststellung einer Unterschlagung.



Urtheil II S. vom 9. Januar 1894 gegen S.

Aus den Gründen: Das Seitens des Angeklagten angefochtene Urtheil ist, wie die Akteneinsicht ergibt, durch Landrichter B., der an der Hauptverhandlung als beisitzender Richter theilgenommen hatte, in folgender Weise vollzogen:

„B., zugleich für die übrigen, auf Urlaub abwesenden und dadurch verhinderten Richter: Direktor B., Landgerichtsräthe R. und S. und Assessor H.“

Die Revision erblickt hierin eine Verletzung des § 275 St.P.O., indem sie annimmt, es gehe dieser § offenbar davon aus, daß nur die Unterschrift eines Richters bezw. des Vorsitzenden fehlen dürfe. Die Unterschrift eines einzigen Richters könne keine Garantie bieten, daß das Urtheil auch im Sinne der erkennenden Strafkammer abgefaßt sei.

Der Auffassung der Revision ist nicht beizutreten. Der Satz 2 des § 275 Abs. 2: „Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt“, verdankt seine Aufnahme in das Gesetz einem in der Reichstagskommission gestellten Antrage des Abg. Struckmann, der (nach Hahn, Mat. I S. 893) zur Begründung seines Amendements geltend machte, daß dasselbe die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit der G.P.O. (sfr. § 286 Abs. 1) bezwecke, übrigens inhaltlich in den neuen Provinzen Preußens Rechtens sei. (Der letztere Grund traf allerdings für das Geltungsgebiet der Preuß. Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 nicht zu; denn dieselbe enthielt keine entsprechende Vorschrift). Es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn der Gesetzgeber es überhaupt für angezeigt erachtete, den Fall der Verhinderung eines Richters in Bezug auf die Unterzeichnung des niedergeschriebenen Urtheils durch Erlaß einer ausdrücklichen Bestimmung ins Auge zu fassen, letztere nicht bloß die Verhinderung eines einzelnen Richters, sondern auch diejenige einer Mehrheit treffen mußte. Demgemäß hat auch die Praxis der Gerichte seit dem Inkrafttreten der St.P.O. niemals Anstand genommen, die hier in Rede stehende Vorschrift des § 275 Abs. 2 auch im Falle der Verhinderung mehrerer Richter zur Anwendung zu bringen. Die unabweißliche Konsequenz führt dann dazu, es auch für zulässig zu erachten, daß ein Richter unter dem Urtheile die Verhinderung aller übrigen an der Unterschriftsvollziehung bemerke. Daß ein solches Verfahren an sich nicht wünschenswerth ist, liegt auf der Hand.

St.O.B. §§ 266, 49. Dadurch, daß der Kutscher eines Omnibus von einem Passagier das Fahrgeld nicht einfordert, macht er sich noch nicht einer Untreue gegen seinen Dienstherrn schuldig, und leistet der Passagier durch die Nichtzahlung des Geldes ihm nicht Beihülfe.

Urtheil III S. vom 11. Januar 1894 gegen L.

Gründe: Die Revision erscheint begründet. Erwiefernmaßen hat der Angeklagte im Einverständnis und mit Zustimmung des im Auftrage des Fahrhalters H. einen Postomnibus fahrenden Kutschers B. auf diesem Omnibus als Passagier eine Fahrt mitgemacht, dafür indessen kein Passagiergeld an B. entrichtet, und hat der letztere bei Ablieferung des Passagiergeldes an seinen Dienstherrn

H. die Fahrt des Angeklagten nicht nur verschwiegen, sondern auf Vorhalt sogar abzuleugnen versucht. Lediglich darin, daß B. die Einziehung des Fahrgeldes unterließ, erblickt das angefochtene Urtheil ein absichtlich nachtheiliges Verfügen des B. über eine dem H. an den Angeklagten zustehende Forderung, und in dem Mitwirken des Angeklagten zu dieser Unterlassung eine thätige Beihilfe zur Untreue im Sinne der §§ 266 Nr. 2, 49 StGB. Diese Gesetzesanwendung erscheint unhaltbar.

Daß das Kommissivdelikt absichtlich nachtheiliger Verfügung über Vermögensstücke des Auftraggebers auch durch Unterlassung verübt werden kann, ist nicht zu bestreiten. Unbedingte Voraussetzung solcher Konstruktion des Thatbestandes bleibt aber, daß der Bevollmächtigte, indem er beispielsweise die Beitreibung, Einklagung oder dergl. einer Forderung verabsäumt, hierdurch eine nachtheilige Veränderung in dem Verhältnis des Auftraggebers und Gläubigers zu dem Forderungsrecht herbeiführt, also z. B. Verjährung der Forderung eintreten läßt, die Ergibilität der Forderung verschlechtert oder die Gläubigerrechte anderweitig gefährdet. Ein sonstiges bloß mandatswidriges passives Verhalten des Bevollmächtigten ohne solche vermögensschädigenden oder vermögensgefährdenden Wirkungen fällt nicht unter das Begriffsmerkmal der „Verfügung“ zum Nachtheil des Auftraggebers, Entsch. in Straff. Bd. 11 S. 412 ff.

Dadurch, daß B. die Fahrgeldforderung nicht, wie er verpflichtet war, sofort vom Angeklagten einkassirte, wurde daher das Forderungsrecht des H. als solches in keiner Weise berührt und keinerlei Verfügungsakt daran verübt. Ebenso wenig kann davon die Rede sein, daß Angeklagter, indem er dem B. das Passagiergeld nicht aufdrängte, sondern es bei der Nichteinkassierung beließ, irgend welche „That“ beging, die sich als mitwirkende Hülfeleistung charakterisiren ließe. Angeklagter hat wohl thätig dazu mitgewirkt, daß eine Fahrgeldforderung gegen ihn zur Entstehung gelangte: darüber hinaus hat er zum Nachtheil des H. absolut Nichts gethan.

Es könnte in Frage kommen, ob B. sich nicht später dadurch einer Untreue oder eines Betruges schuldig gemacht hat, daß er die seinem Dienstherrn H. gegen den Angeklagten erwachsene Fahrgeldforderung positiv verheimlichte und ableugnete. Indessen bedarf es eines Eingehens hierauf nicht. Denn B. ist nicht angeklagt und nichts ist dafür beigebracht, daß Angeklagter bei diesem später von B. gegen H. verübten lügenhaften Verhalten irgendwie aktuell oder intellektuell mitthätig geworden ist. Das ganze vorliegende Verfahren, welches den Hauptschuldigen unverfolgt gelassen hat, beruht offensichtlich auf mangelhafter Vorbereitung. Die Revisionsinstanz ist nicht geeignet, das in den früheren Instanzen Verabsäumte thatsächlich nachzuholen.

StPD. § 255. Wenn an Stelle einer von der Polizeibehörde zu London ersorderten, von ihr verweigerten Auskunft der deutsche General-Konsul zu London über den Gegenstand der ersorderten Auskunft Bericht erstattet hat, so kann dieser Bericht in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Urtheil II S. vom 12. Januar 1894 gegen L.

Aus den Gründen: In der Hauptverhandlung ist auf Antrag der Vertheidigung und unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft die bei den Akten befindliche Abschrift eines an den Kaiſ. Botschafter in London erstatteten Berichts des Kaiſ. Generalkonsuls daselbst vom 28. Juni 1893 verlesen worden. Die Revision findet hierin eine Verletzung des § 255 Abf. 1 StP.D. und macht geltend, es stehe dieser Klage nicht im Wege, daß die Verletzung im Einverständnis der Prozeßbetheiligten beschlossen und erfolgt sei. Letzteres ist zutreffend, die Zulässigkeit der Klage also nicht zu beanstanden. Dagegen ist sie nicht begründet.

Wie die Akten ergeben, hatte das Gericht in Folge verschiedener, seitens der Vertheidigung gestellten Anträge den Generalkonsul in London um die Vernehmung mehrerer Zeugen ersucht und bei dem Auswärtigen Amte den Antrag gestellt, eine amtliche Auskunft der Polizeibehörde in London zu vermitteln. Der Generalkonsul erklärte jedoch die Erledigung des an ihn gerichteten Ersuchens für unausführbar, weil der Gegenstand des Verfahrens nach Englischem Recht als Vergehen politischen Charakters zu betrachten sei. . . . Auch die gewünschte Auskunft der Polizeibehörde in London konnte nicht erlangt werden. Der Kaiſ. Botschafter in London ersuchte indeß den Generalkonsul daselbst um Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen und in diesem Anlaß wurde der in Rede stehende Bericht erstattet. Die Revision folgert aus diesen Vorgängen, daß in der vorliegenden Rechtsache jede Beweiserhebung in England nach den Bestimmungen der vom Generalkonsul angeführten Englischen Gesetze, also auch die Erstattung eines Zeugniſſes oder Gutachtens seitens des Generalkonsuls ausgeschlossen gewesen sei, und daß letzterer den verlesenen Bericht nur für seine Person, nicht in der Eigenschaft als Repräsentant einer Behörde erstattet habe, weil der Bericht auf unter der Hand eingezogenen Erkundigungen beruhe und sich überdies als ein Veumundszeugniß charakterisire.

Diese Ausführung ist indeß nicht zutreffend. Der Umstand, daß die Großbritannischen Behörden nach den Vorschriften der Englischen Gesetze nicht in der Lage waren, dem Kaiſ. Generalkonsul die Ermächtigung zur Abhörnung von Zeugen zu erteilen, oder einem Ersuchen um Auskunft zu entsprechen, hatte nur zur Folge, daß die zunächst beabsichtigte Beweiserhebung nicht erfolgen konnte, schloß jedoch selbstverständlich eine anderweitige Beweiserhebung nicht aus, welche ohne die Mitwirkung der Großbritannischen Behörden zu beschaffen war. Ebenſowenig folgt aus jenem Umstande, daß der Generalkonsul den vorerwähnten Bericht als Privatſache erstattet hat. Dieser Bericht, welcher übrigens nicht die in die Wissenschaft der benannten Zeugen gestellten Thatsachen, sondern lediglich die von der Londoner Polizeibehörde gewünschte Auskunft über den dort bestehenden Klub „Autonomie“ und die in London erscheinende Zeitung gleichen Namens zum Gegenstand hat, ist vielmehr eine amtliche Auskunft, in welcher der Generalkonsul die Ergebnisse der in seiner amtlichen Eigenschaft angestellten Ermittlungen zusammenfaßt, und zwar ein Zeugniß über Wahrnehmungen, zu denen er nach dem an ihn ergangenen Ersuchen kraft seiner dienstlichen Stellung berufen war. Ein Veumundszeugniß enthält der Bericht an keiner Stelle, da er über Ruf oder sittliche Führung keiner einzigen Person Auskunft giebt oder Auskunft zu geben bestimmt ist. Die Verletzung war daher nach § 255 Abf. 1 StP.D. statthaft und steht im Einklang mit dem Urtheil des Ferien-Senats des Reichsgerichts vom 26. Juli 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 88), auf welches die Revision sich beruft'

während das in der Revisionsrechtfertigung angezogene Urtheil des IV. Strafsenats vom 27. März 1885 (Rechtspr. Bd. 7 S. 199) einen völlig anderen Sachverhalt betrifft.

StPD. § 222. I. Ist die Verlesung der Aussage eines Zeugen wegen großer Entfernung seines Wohnorts erfolgt, so kann das Reichsgericht nachprüfen, ob die Entfernung eine große war.

StPD. § 250. II. Der Aufenthalt eines Zeugen kann als ein nicht zu ermittelnder angesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß weitere, als die stattgehabten Nachforschungen zu keinem Erfolge führen würden.

StGB. § 243<sup>a</sup>. III. Im gewaltsamen Heben des Deckels eines verschlossenen Korbes und Hineinlangen in den Korb durch die gemachte Oeffnung kann ein „Erbrechen von Behältnissen“ gefunden werden.

Urtheil III S. vom 15. Januar 1894 gegen W. und Gen.

I. Die Verlesung des richterlichen Protokolls über die im Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften im § 191 StPD. erfolgte Vernehmung des Zeugen S. in der Hauptverhandlung war nach den Prozeßnormen in § 222 Abs. 2 StPD. zulässig. Das Landgericht hat seinen darauf gerichteten Beschluß damit begründet, daß das Erscheinen eines Zeugen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein würde. Da nach den Akten der Genannte in D. im Kreise P., Provinz Westfalen, seinen Wohnsitz hat und eine Reise aus jener Gegend bis nach B. eine Eisenbahnsahrt von mindestens sechs Stunden erfordert, so läßt sich nicht sagen, daß die in den einschlagenden processualen Vorschriften enthaltenen Rechtsbegriffe von dem Vorderrichter falsch aufgefaßt worden seien.

II. Was den Zeugen W. anlangt, so anerkennt die Verteidigung selbst, daß stattgehabte Ermittlungen ergeben hatten, derselbe sei nach Holland gereist, um in die holländische Armee einzutreten. Hiernach aber war gemäß § 250 Abs. 1 StPD. das Gericht befugt, das Protokoll über die frühere richterliche Vernehmung dieses Zeugen in der Hauptverhandlung zur Verlesung zu bringen. Denn es ist nicht erforderlich, daß die Möglichkeit, den Aufenthalt eines Zeugen zu ermitteln, für alle Zeiten ausgeschlossen sei, sondern es genügt, daß die Erfolglosigkeit der vorgenommenen Ermittlungsversuche nach vernünftigem Ermessen die Annahme begründet, es dürften fernere Nachforschungen zu keinem praktischen Ergebnisse mehr führen (Rechtspr. 3 S. 105, 8 S. 459). Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint der in dem Sitzungsprotokolle bekundete Gerichtsbeschluß auf Verlesung der W.'schen Aussage gerechtfertigt.

III. Die materielle Rüge des Verteidigers wegen falscher Anwendung von § 243<sup>a</sup> StGB. in dem den Angeklagten W. betreffenden Diebstahlsfalle geht ebenfalls fehl. Beim schweren Diebstahl wird für den Begriff des Erbrechens von Behältnissen nur erfordert, daß das der Wegnahme der Sache durch den Beschluß des Verhältnisses entgegenstehende Hinderniß überhaupt mit Gewalt wenn auch ohne Verletzung der Substanz beseitigt wird (Entsch. 13 S. 200, Rechtspr. 6 S. 381). Diese Voraussetzung ist hiergegeben durch die Feststellung

des Vorderrichters, daß der Angeklagte die im Urtheile näher bezeichneten Kleidungsstücke aus dem mittels Vorlegeschlosses verschlossenen Korbe des Handelsmannes S. im Gasthause zu B. in der Weise entwendet hat, daß er mit erheblicher Kraftanstrengung den Korbedeckel in die Höhe hob und durch die so entstandene Oeffnung die Diebstahlsobjekte hindurch zwängte.

U. vom 12. Okt. 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (Böhl. S. 41) § 15. Es ist kein Erforderniß, daß das denaturirte Handelsfalz nur zu demjenigen Zwecke verwendet wird, zu dem es denaturirt worden.

Urtheil I S. vom 18. Januar 1894 gegen L. und Gen.

Gründe: Die Angeklagten haben in einer Reihe von Jahren von Salzhändlern in W., insbesondere der Angeklagte D. von dem Kaufmann Sch. Viehsalz bezogen, dasselbe aber bei der Zubereitung des Leders in ihren Gerbereien verwendet. Nach der Feststellung des schöffengerichtlichen Urtheils hat der Verkauf des Viehsalzes seitens des Sch. an den D. zum Zwecke der Verwendung in der Gerberei stattgefunden. Während das Hauptsteueramt zu L. gegen sämtliche Angeklagte dieserhalb auf Grund des § 15 des U. vom 2. Ft. 1867 und der dazu erlassenen Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, wegen Salzsteuerkontravention Ordnungsstrafen festgesetzt hat, sind die Angeklagten, nachdem gerichtliche Entscheidung beantragt worden, von beiden Vorderrichtern, dem Schöffengerichte zu W. und der Strafkammer zu L., freigesprochen, weil die Verwendung von Viehsalz zu gewerblichen Zwecken, wenn Handelsfalz in Rede steht, nirgend unter Strafe gestellt, gegentheils insbesondere die Nr. 13 der allegirten Bestimmungen eine derartige Verwendung gestattet. Die hiergegen nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 U. Verf. U. von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Die Nr. 13 der zufolge Bundesrathsbefchlusses vom 5. Juli 1888 erlassenen und als Anlage des Amtsblattes der Regierung zu L. für das Jahr 1888 S. 390 veröffentlichten Bestimmungen lautet dahin:

„Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsfalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.“

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellfalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.“

Gegenüber dem klaren Wortlaute dieser Bestimmung in Abs. 1, wonach die Verwendung des Handelsfalzes sowohl zur Viehfütterung und Düngung als auch zu gewerblichen Zwecken verwendet werden darf, und gegenüber dem in Abs. 2 hervorgehobenen Gegensatze, wonach das Bestellfalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen, Verwendung finden soll, kann die gegentheilige Ansicht der Revision, daß auch die für das Handels-

salz nach seinen besonderen, in Nr. 2 A der Anweisung aufgezählten Bestimmungen vorgenommenen einzelnen dort verzeichneten Denaturierungen die Verwendung dieses Salzes ausschließlich für den speziellen Zweck, für den die Denaturierung vorgenommen, bedingen sollen, jede andere Verwendung der Strafe nach sich ziehe, nicht durchdringen. Insbesondere kann die Behauptung der Revision, daß anderenfalls die scharfe Unterscheidung der Denaturierungsmittel je nach dem Verwendungszwecke einen Sinn nicht haben würde, entgegengestellt werden, daß immer noch der Gesichtspunkt übrig bleibt, wonach aus Gründen der Zweckmäßigkeit für jede einzelne dem Salze gegebene Bestimmung auch das für diesen Zweck geeignetste Mittel der Denaturierung zur Verwendung gelangen soll. Ebenfowenig wird durch die Vorschrift der Nr. 15 der Anweisung, die die Grundlage der von den Steuerbehörden auszuübenden Kontrolle bildet, die Annahme der Berufungsrichters widerlegt, daß die die Anwendung der Denaturierungsmittel regelnden Bestimmungen die Konsumenten nicht treffen. Jedenfalls ist in Nr. 15 cit. von Gewerbetreibenden, wie solche hier in Rede stehen, die Handelsfalz beziehen, nicht die Rede.

Es kann daher der Vorschrift der Nr. 13 und diejenige Deutung gegeben werden, die Wortlaut und Satzbildung mit sich bringen. Diese aber ist dieselbe, die auch der Berufungsrichter seinem Urtheile zu Grunde gelegt hat.

StPD. § 385 Abs. 2. I. Die von einem Rechtsanwalt unterzeichnete, die Revisionsanträge enthaltende Schrift kann auch dann, wenn der Rechtsanwalt nicht als Vertheidiger aufgetreten war und eine Vollmacht nicht eingereicht hat, zugelassen werden, sobald der Verdacht nicht vorliegt, daß er ohne Auftrag des Angeklagten gehandelt habe.

StPD. § 266 Abs. 3. II. Wenn in Ansehung der erkannten Strafe der Tenor und die Gründe des Urtheils im Widerspruch stehen, so liegt eine die Aufhebung des Urtheils bedingende Unklarheit vor.

Urtheil IV. S. vom 19. Januar 1894 gegen G.

Aus den Gründen:

I. Den Bedenken, welche gegen die formelle Zulässigkeit der Revisionsanträge daraus hergeleitet werden könnten, daß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet und eingereicht sind, der weder vorher als Vertheidiger fungirt, noch sich durch Beibringung einer Vollmacht legitimirt hat, ist kein entscheidendes Gewicht beizumessen. Zwar erscheint die im Eingange der Revisionschrift vom Unterzeichner derselben vertretene Auffassung, daß er als beim Landgericht zu G. zugelassener Rechtsanwalt einer Bevollmächtigung zur Rechtsfertigung der Revision für den Angeklagten überhaupt nicht bedürfe, durchaus verfehlt. Es kann vielmehr nur in Frage kommen, ob die Bevollmächtigung ohne Beibringung eines besonderen Nachweises dafür vorausgesetzt werden darf.<sup>1)</sup> Im Hin-

<sup>1)</sup> Aus der vom Reichsgericht befolgten Praxis folgt nicht, daß der Rechtsanwalt zur Anfertigung oder Unterzeichnung der Revisionsanträge und ihrer Begründung einer Vollmacht oder eines Auftrags des Angeklagten überhaupt nicht bedarf. Vielmehr beruht das Verfahren des Reichsgerichts einerseits auf dem Bestreben, im

schrift ungeachtet, kein Anlaß gegeben. Insbesondere erscheint die Thatfache, daß die Revision von einem anderen Rechtsanwaltschaft, der die Vertheidigung des Angeklagten in erster Instanz geführt hatte, eingelegt, diesem auch gemäß der ihm erteilten Vollmacht das Urtheil erster Instanz zugestellt ist, in dieser Hinsicht ohne wesentliche Bedeutung.

II. Der Widerspruch, welcher bezüglich der Bestimmung der Strafe zwischen den Gründen des angefochtenen Urtheils einerseits und dem Tenor desselben, sowie der in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen Urtheilsformel obwaltet, indem dort gesagt wird, daß eine Strafe von vier Monaten Gefängniß nach Lage der Sache als angemessen erschienen sei, während die Entscheidung selbst im Urtheilstenor und in der Formel des Protokolls auf sechs Monate Gefängniß lautet, kann nicht ohne Weiteres durch Annahme eines Schreibfehlers bei der betreffenden Bemerkung in den Urtheilsgründen beseitigt werden. Vielmehr bleibt der Zweifel bestehen, ob die Entscheidung, wie sie nach Ausweis des Protokolls verkündet worden, bezüglich der festgesetzten Strafe dem Beschlusse des Gerichts wirklich entspricht. Dieser Zweifel mußte aber zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils in dem Umfange, als solche geschehen, führen.

§. v. 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern zc. § 14. §. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftstücken zc. §§ 20, 27.

I. Der gegen eine Firma gerichtete Strafantrag genügt zur strafrechtlichen Verfolgung des Inhabers bez. Vertreters derselben.

II. Sind besondere Umstände vorhanden, welche die Annahme nahelegen, daß ein im Verkehr vorkommendes Muster geschützt sei, so handelt der Gewerbetreibende, der es nachahmt, ohne sich vorher zu vergewissern, daß es nicht geschützt sei fahrlässig. Urtheil I. S. vom 22. Januar 1894 gegen R.

Aus den Gründen:

I. Die Revision des Angeklagten führt zunächst aus, daß der Strafantrag des verletzten Nebenklägers als rechtsgültig nicht anzusehen sei, weil er gegen die „mechanische Drillweberei zu G.“, eine Handelsgesellschaft, nicht aber gegen den Angeklagten, deren allein verantwortlichen Direktor, gestellt sei. Diese Ansicht ist irrig. Nach § 61 StGB. ist eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte den Antrag rechtzeitig stellt. Im vorliegenden Falle erhielt der antragsberechtigte Nebenkläger während,

Interesse des Angeklagten, die Benutzung der Rechtsmittel soviel irgend möglich zu erleichtern, andererseits auf der Prämision, daß dem Anwalt die Vollmacht bez. der Auftrag — und zwar von dem dazu Berechtigten — erteilt sei, eine Prämision, die beispielsweise nicht zutreffen würde, wenn der Auftrag von einer nicht berechtigten Person (einem Verwandten des Angeklagten oder sonst) ausgegangen wäre. Es ist daher das Reichsgericht in keiner Weise behindert, in jedem Einzelfalle den Nachweis der Legitimation des Anwalts zu fordern und, falls er nicht geführt, also nicht dargelegt wird, daß die Abfassung oder die Unterzeichnung des Schriftsatzes auf Grund einer rechtsgültigen Bevollmächtigung geschehen, den Schriftsatz zurückzuweisen und die Revision als unzulässig zu verwerfen. Es wird zu diesem Mittel unter Anderem auch dann greifen — und hat es bereits gethan —, wenn der Rechtsanwalt unter Verkennung der vom Reichsgericht befolgten Grundsätze in dem Schriftsatze die Behauptung aufstellt, daß er einer Vollmacht nicht bedürfe.

aber auch hier, der oben hervorgehobenen unzutreffenden Bemerkung der Revisions-  
 bliek darauf nun, daß ein Rechtsanwalt bei pflichtmäßiger Ausübung seines  
 Berufes für den Angeklagten ohne dessen Auftrag in der in Rede stehenden Art  
 nicht auftreten könnte, erscheint dies zulässig, sofern nicht Umstände vorliegen, aus  
 denen Zweifel in der bezeichneten Richtung geschöpft werden können. Hierzu ist  
 der Vornahme der strafbaren Handlung, die sich vom Mai 1890 bis August 1891  
 fortsetzte, Kenntniß von derselben, hat sie am 1./2. Mai 1891 zur Anzeige gebracht  
 und am 6./7. dess. Mon. deren Bestrafung beantragt. Hiermit ist den Er-  
 fordernissen des § 81 genügt. Denn das Gesetz verlangt nicht, daß derjenige,  
 welcher den Strafantrag stellt, die Person bezeichnet, gegen welche der Antrag sich  
 richtet. Der Umstand, daß er gegen die Firma lautete, stand daher der Ver-  
 folgung der strafbaren Handlung umsoweniger entgegen, als die Firma überhaupt  
 keine physische Person ist, die strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann,  
 sodaß der Strafantrag nothwendig als gegen die die Firma vertretende  
 Person gerichtet anzusehen war. Die Erörterung, ob der Strafantrag gegen den  
 Angeklagten als den Thäter frist- und formgerecht gestellt wurde, hängt nicht mit  
 der Frage zusammen, ob gegen ihn als den Eigenthümer auch auf Einziehung  
 erkannt werden kann; die Buße ist er als Thäter zu bezahlen verpflichtet. . . .

II. Die Revision rügt ferner, daß die Strafkammer mit Unrecht im Ver-  
 halten: des Angeklagten eine strafbare Fahrlässigkeit erblickt habe. In dieser  
 Richtung stellt das Instanzgericht fest, die Neuheit und Eigenthümlichkeit des ge-  
 schützten Musters sei eine derartig hervorsteckende, daß sie dem Angeklagten sofort  
 habe in die Augen fallen, und daß ihm als einem Fachmanne bei Anwendung  
 der erforderlichen Aufmerksamkeit der Gedanke habe kommen müssen, ein  
 derartiges Muster sei von seinem Erfinder dem Musterschutze unterstellt worden;  
 unter solchen Umständen aber sei es seine Pflicht gewesen, sich darüber zu ver-  
 gewissern, ob das Muster nicht eingetragen sei, was er durch Nachfrage bei dem  
 Besteller und dem von letzterem zu erfragenden Anfertiger hätte erfahren können;  
 indem er aber dieser Pflicht entgegen jede Erkundigung vor der Nachbildung des  
 Musters unterlassen habe, habe er die nach den Umständen gebotene Sorgfalt und  
 Umsicht außer Acht gelassen und hierdurch den eingetretenen rechtswidrigen Erfolg,  
 den er als möglich habe voraussehen können und müßer, verschuldet. Der Vor-  
 wurf der Revision, diese thatsächliche Feststellung sei ungenügend, um die Ver-  
 urtheilung wegen Fahrlässigkeit zu begründen, ist nicht gerechtfertigt. Zwar ist  
 der Revision zuzugeben, daß dem Nachbildner irgend eines im Verkehr befindlichen  
 Musters nicht die allgemeine Pflicht obliegt, sich zu er-  
 kundigen, ob dasselbe gesetzlich geschützt sei oder nicht. Eine solche Verpflichtung hat er aber dann, wenn im  
 einzelnen Falle besondere Umstände vorliegen, die ihm bei Anwendung der im gewerblichen Verkehre zu fordern-  
 den Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit die Annahme, daß  
 der Erfinder das Muster habe gesetzlich schützen lassen,  
 nahelegen müssen. Das Urtheil hat eine Reihe solcher besonderen Um-  
 stände angeführt. Es hat ferner auf den Weg hingewiesen, auf welchem der  
 Angeklagte, wenn er die im gewerblichen Leben von ihm zu fordernde Auf-  
 merksamkeit hätte anwenden wollen, sich Kenntniß darüber, daß das Muster ge-  
 schützt sei, hätte verschaffen können. Wenn es die strafbare Fahrlässigkeit des



Angeklagten darin findet, daß er trotz der vorliegenden Umstände diesen Weg nicht eingeschlagen und überhaupt kein Mittel angewendet habe, um seiner nach den gegebenen Verhältnissen ihm obliegenden Verpflichtung aufmerksamer Erwägung, ob das Muster geschützt sei, nachzukommen, während er bei Anwendung dieser Aufmerksamkeit die Vorstellung des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung hätte erlangen müssen, so läßt sich hierin ein Rechtsirrtum nicht erkennen.

StGB. § 131. Begriff der „Thatfache“. Ist es zweifelhaft, ob eine Aeußerung als bloße Meinung, Betrachtung, Kritik, oder als das Behaupten von Thatfachen anzusehen, so hat sich der Instanzrichter darüber auszusprechen, in welchem Sinne er die Aeußerung verstanden, und hat die Gründe für seine Ansicht darzulegen. Urtheil III. S. vom 22. Januar 1894 gegen L.

Der Angeklagte hatte in einer Versammlung eine Rede gehalten und in derselben Aeußerungen über das Deutsche Heer gethan; er war deshalb aus § 131 StGB. verurtheilt worden. Auf seine Revision wurde die Entscheidung aufgehoben aus folgenden Gründen:

Die Feststellung, der Angeklagte habe erdichtete Thatfachen behauptet, erscheint nicht bedenkenfrei. Der Revision ist zwar nicht zuzustimmen, wenn sie den Begriff der „Thatfache“ auf eine Begebenheit, einen konkreten Vorgang — also auf etwas Geschehenes — beschränkt. Nach dem gemeinen Sprachgebrauche fällt in den Bereich des Thatfachen-Begriffs neben dem Geschehenen auch das als bestehende Wahrnehmbare: die Existenz der Dinge und ihre Eigenschaften. Der gemeine Sprachgebrauch dehnt den Begriff der Thatfache auch weiter aus auf Vorgänge und Zustände interner Art, wie das Bestehen einer Absicht, eines Beweggrundes bei einem bestimmten Handeln, ein Wissen oder Glauben, das Bestehen eines Geisteszustandes oder einer Charaktereigenschaft bei einem Menschen. Es geschieht dies in der stillschweigenden Unterstellung, daß die qu. Vorgänge und Zustände durch schlüssige Erscheinungen der menschlichen Wahrnehmung im Allgemeinen zugänglich sind, bez. geworden sind. Zuzugeben ist der Revision, daß aus dem Begriff der Thatfachen-Behauptung auscheiden Aeußerungen, welche sich lediglich als Schlußfolgerungen, allgemeine Betrachtungen, persönliche Meinungen und Urtheile darstellen, und daß Aeußerungen solcher Art nach der Redaktionsgeschichte des § 131 StGB. aus dem Bereiche dieser Strafvorschrift ausgeschlossen werden sollten. Wenn aber die Revision, wie es den Anschein hat, bloß unmittelbar sinnfällige Begebenheiten und Vorgänge als unter den Begriff der Thatfachen und unter die Norm des § 131 StGB. fallend erachtet, so sieht ihr sowohl der Sprachgebrauch als auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegen. Vergl. Rechtspr. Bd. 4 S. 232, 8 S. 109. — Entsch. 16 S. 368, 22 S. 158, 24 S. 300.

In welchem Sinne nun eine Aeußerung aufzufassen, ob im Sinne einer bloßen Meinung, Betrachtung, Kritik, oder aber im Sinne der Behauptung von Thatfachen, kann im Einzelfalle erheblichen Zweifeln unterliegen. Die Entscheidung hierüber fällt dem Thatrichter zu. Um aber nachprüfen zu können, ob der Thatrichter bei seiner Beurtheilung von der richtigen Auffassung des Thatfachen-Begriffs ausgegangen ist, muß es in einem zweifelhaften Falle stets als der näheren Begründung bedürftig erachtet

werden weshalb eine Äußerung, die an sich der Auslegung sowohl in diesem, wie in jenem Sinne fähig ist, in dem einen und nicht in dem anderen Sinne aufgefaßt worden ist. In dieser Beziehung ist die Begründung des angefochtenen Urtheils eine mangelhafte. Es liegt auf der Hand, daß die gegen den Angeklagten für erwiesen erachteten Äußerungen: „Die Soldaten werden angehalten zu Verbrechen“ und „die Soldaten werden mit der Flinte herangebildet, um auf Vater und Mutter zu schießen“ ebensowohl als die Kundgebung einer persönlichen Meinung, wie als die Behauptung von Thatsachen aufgefaßt werden können; ja es muß der Revision zugegeben werden, daß sie sich ihrer völlig abstrakten Fassung nach auf den ersten Blick als bloße Meinungsäußerungen darbieten, Wenn gleichwohl die Vorinstanz in ihnen die Behauptung von Thatsachen findet ohne eine andere Begründung hierfür zu geben, als die Bemerkung: es sei für den Thatbestand des § 131 StGB. nicht erforderlich, daß eine Einzeltatsache behauptet werde, so wird dem Zweifel Raum gegeben, ob die Vorinstanz bei ihrer Feststellung des Unterschiedes von bloßen Meinungsäußerungen und der Behauptung von Thatsachen im Sinne der vorstehenden Ausführung ausreichend sich bewußt gewesen ist.

StGB. § 263. In der bloßen Empfangnahme eines Indebitums ohne Hinzutritt besonderer Umstände kann die Unterhaltung eines Irrthums nicht gefunden werden. Urtheil IV S. vom 26. Januar 1894 gegen D. und G.

Gründe: Nach dem festgestellten Sachverhalte hat der Mitangeklagte R. einen für ihn und die Mitangeklagten D., G. und S. gemeinschaftlich ausgestellten Lohnzettel durch Erhöhung der darin vom Polier angegebenen Arbeitsleistungen (Schichten) ohne Wissen der drei zuletzt genannten Angeklagten verfälscht, und es ist einem jeden in Folge dessen vom Bauführer mehr Arbeitslohn, als ihnen zustand, ausgezahlt worden. Die Ausführung des Vorderrichters, daß in der stillschweigenden Annahme des nicht verdienten Lohnbetrages seitens des D., G. und S. der Thatbestand des Betrugs nicht zu finden sei, wird von der Revision mit Unrecht beanstandet. Da diese Angeklagten bei der von R. begangenen Urkundenfälschung unstreitig nicht betheiligt gewesen sind, namentlich von der verfälschten Urkunde nicht wissentlich Gebrauch gemacht haben, so konnte von einer Irrthumserrregung durch Vorspiegelung einer falschen Thatsache ihrerseits keine Rede sein. Der Bauführer befand sich vielmehr bei der Auszahlung ohne ihr Zutun im Irrthum über die Höhe des ihnen zustehenden Betrages. Es fragt sich daher nur, ob sie diesen Irrthum durch Unterdrückung der wahren Thatsache, daß sie so viel, wie gezahlt wurde, nicht zu fordern hatten, unterhalten haben. Das bloße Verschweigen einer Thatsache kann nun zwar den Begriff des Unterdrückens im Sinne des § 263 erfüllen, wenn der Verschweigende eine Rechtspflicht hatte, den wahren Sachverhalt darzulegen. Aber das Bestehen einer solchen Rechtspflicht hat der Vorderrichter aus dem zutreffenden Grunde verneint, weil nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Angeklagten nur zur Zurückzahlung der irrthümlich zu viel gezahlten Beträge verpflichtet seien. Um sie strafrechtlich verantwortlich zu machen, hätte ihnen daher ein positives, auf Verdeckung der Wahrheit gerichtetes Handeln nachgewiesen werden müssen. Ob

ein solches schon in der Annahme der irrthümlich geleisteten Zahlung gefunden werden konnte, ist eine nach der konkreten Sachlage zu entscheidende thatsächliche Frage. Denn ohne das Hinzutreten besonderer Umstände wird sich die bloße Empfangnahme einer nicht geschuldeten Zahlung zunächst nur als ein Benutzen des bei dem Zahlenden vorhandenen Irrthums darstellen. Der erste Richter hat aber thatsächlich festgestellt, daß das widerspruchslöse Annehmen und Behalten des zuviel gezahlten Lohnbetrages als ein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten der Angeklagten nicht aufzufassen sei. Wenn sie hiernach nur den Irrthum des Zahlenden zu ihren Gunsten ausgebeutet, aber keine Thätigkeit zur Unterhaltung desselben entwickelt haben, so konnte auch der Thatbestand des Betruges gegen sie nicht festgestellt werden.

StGB. §§ 267, 270. Wird in einem Vieh-Ursprungsatteste ein eine andere Farbe des Thieres andeutendes Wort mit Bleistift hinzugesügt, so bedarf die Annahme einer Verfälschung des Attestes einer näheren Begründung, inwiefern der Text der Urkunde durch die Beifügung geändert worden sei.

Die Hingabe eines gefälschten Attestes an einen von der Fälschung in Kenntniß gesetzten Dritten ist selbst dann, wenn sie unter der Annahme geschehen, daß das Attest demnächst in die Hände Anderer gelangen und diese täuschen könne, nicht ohne Weiteres genügend um das Thatbestandsmoment des Gebrauchmachens zu erfüllen. Urtheil II S. vom 26. Januar 1894 gegen P. und D.

Aus den Gründen: Der Vorderrichter hat für erwiesen erachtet, daß der Mitangeklagte P., der ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat, in rechtswidriger Absicht eine inländische öffentliche Urkunde, nämlich ein Schweineursprungszeugniß, verfälscht und von derselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht hat, sowie ferner, daß der Beschwerdeführer D. in rechtswidriger Absicht von der zuvor gedachten verfälschten Urkunde, wissend, daß sie gefälscht sei, zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht hat, und hat dementsprechend den Beschwerdeführer auf Grund des § 270 in Verbindung mit § 267 StGB. wegen Urkundenfälschung verurtheilt.

(Nachdem nunmehr verschiedene gegen die Qualität des Attestes als öffentliche Urkunde und gegen die Auslegung ihres Inhalts gerichteten Angriffe zurückgewiesen worden, heißt es weiter:)

Dagegen giebt das angefochtene Urtheil in anderen Beziehungen zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Nach Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte P. in dem ged. mit Tinte niedergeschriebenen Schweineursprungsatteste neben das Wort „weiß“ mit Bleistift das Wort „grau“ gesetzt. In dieser Operation ist ohne nähere Begründung die „Herstellung einer Fälschung“ gesehen worden, während es bei der eigenthümlichen Sachlage, indem der ursprüngliche Text der Urkunde für Jedermann klar sichtlich stehen geblieben und lediglich — wiederum völlig offensichtlich — ein einzelnes Wort daneben gesetzt war, nothwendig einer Erörterung darüber bedürfte, inwiefern mit dem Texte der Urkunde eine Aenderung vorgenommen worden, die über ihren von der Urkundsperson gegebenen Wortlaut

täuschen sollte. Nur wenn letzteres der Fall war, würde eine Verfälschung der Urkunde im Sinne des § 267 StGB. und somit auch des § 270 *ibid.*, der eine objektiv verfälschte Urkunde voraussetzt, vorgelegen haben. Da der Vorderrichter von einer Erörterung dieser Frage gänzlich abgesehen hat, trotzdem die Sachlage geradezu zu derselben drängte, so erscheint die Annahme begründet, daß er von einer irrthümlichen Auffassung des Begriffs der Verfälschung ausgegangen sei.

. . . Dazu tritt ein ferneres Bedenken. In der Urtheilsbegründung heißt es, der Angeklagte D. habe das von P. gekaufte Schwein, über welches das Ursprungsattest sich verhielt, unter Uebergabe desselben an demselben Tage weiter verkauft; in letzterer liege das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung. „Bezüglich des letzteren — wird wörtlich weiter bemerkt — gilt alles von P. Gesagte in gleicher Weise.“ Betreffs des P. aber ist vorher ausgeführt, daß das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung nicht im Gebrauchmachen dem Mitangeklagten D. gegenüber gelegen habe, sondern „etwa einem späteren Käufer oder einem Schweineinspizor, einem Steuer- oder Zollbeamten gegenüber.“ Hiernach ist die bloße Möglichkeit, daß das mit dem Bleistiftvermerkte „grau“ verfehene Ursprungsattest demnächst in die Hände anderer Personen gelangen und diese letzteren täuschen könne, ohne Weiteres als ausreichend für ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung erachtet worden. Das aber ist rechtsirrhümlich; denn mit jenem Merkmale wird ein Handeln zu einem bestimmten Zwecke erfordert, das durch ein Handeln bloß mit dem Bewußtsein, daß dasselbe geeignet sei, unter Umständen eine Täuschung herbeizuführen, niemals erfüllt werden kann. Dennoch scheint der Vorderrichter von einer solchen Auffassung auszugehen. Beeinflusst der hierin liegende Rechtsirrtum zunächst auch nur die den Angeklagten P. betreffende Feststellung, so wird doch auf diese Ausführung auch in der Begründung der Schuld des Beschwerdeführers D. verwiesen; es kann deshalb nicht in Abrede gestellt werden, daß auch dessen Verurtheilung auf einer rechtsirrhümlichen Auffassung des Begriffs des „Gebrauchmachens zum Zwecke der Täuschung“ beruht.

StGB. § 117. Der vom Forstberechtigten bestellte Aufseher befindet sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Rechts, wenn er eine Person, von der er annimmt, daß sie in der Forst Krähennester auszunehmen beabsichtige, verfolgt und festnehmen will.

Urtheil IV S. vom 26. Januar 1894 gegen R.

Der Forstlehrling P. erhielt von dem Oberförster H. den Auftrag, das Ausnehmen von Krähennestern in der Forst zu verhindern. Er begab sich in Ausführung desselben nach dem ihm bezeichneten Forstreviere und traf dort eine Anzahl von Personen an, von welchen er vermuthete, daß sie nach Krähennestern suchten. Als diese bei seiner Ankunft die Flucht ergriffen, verfolgte er sie und holte außerhalb der Forst den Angeklagten ein, der sich seiner Festnahme widersetzte. Er wurde deshalb des Widerstandes gegen die Staatsgewalt auf Grund des § 117 angeklagt, jedoch von der Anklage freigesprochen. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision des Staatsanwalts wurde verworfen aus folgenden Gründen:

Die der erstinstanzlichen Entscheidung zu Grunde liegende Negativfeststellung ist auf die Annahme gestützt, daß sich P. in der rechtmäßigen Ausübung seines

Rechts nicht befunden habe. Die Annahme wird von der Revision als rechtsirrig bekämpft. Zu ihrer Begründung führt die Vorinstanz, nachdem sie die von der Revision nicht angefochtene Feststellung getroffen, daß der Forstlehrling P. die Eigenschaft eines Beamten nicht gehabt, sondern nur als einer vom Waldeigentümer bestellter Aufseher anzusehen sei, aus, es sei P. davon ausgegangen, daß er zum Anhalten des Angeklagten und zur Feststellung seiner Person befugt gewesen, weil schon das Betreten des Waldes in der Absicht, Krähennester auszunehmen, strafbar sei und von ihm zur Anzeige gebracht werden müsse. Diese Annahme aber sei irrig, und sei daher die auf Grund dieses Irrthums vorgenommene Handlung keine rechtmäßige Ausübung des Rechts.

Bei der Prüfung des Revisionsangriffs kommt in Betracht, daß P. als ein vom Waldeigentümer bestellter Aufseher andere oder weiter gehende Rechte, wie dieser auszuüben nicht befugt war, und daß der Kreis dieser Rechte sich gemäß § 117 lediglich auf den Schutz des Waldes beschränkte. Es hat daher die Vorinstanz mit Recht der Thatfache, daß P. vom Oberförster den besonderen Auftrag erhalten, das Ausnehmen von Krähennestern zu hindern, eine Bedeutung für die Beurtheilung der Sache nicht beigelegt. Denn wenn zur Ausführung dieses Auftrages die Festnahme des Angeklagten gehört hätte, so würde P. zu ihrer Vornahme nicht durch den ihm erteilten Auftrag ermächtigt worden sein, sondern nur dann in Ausübung des ihm anvertrauten Rechts gehandelt haben, wenn auch der Waldeigentümer selbst dazu befugt gewesen wäre. Nun ist zuzugeben, daß der Schutz der Vögel — und zwar auch der nicht jagdbaren — soweit das Gesetz ihn ausspricht, auch mittelbar zum Schutz des Waldes gehört, und daß daher der mit dem letzteren betraute Aufseher auch Zuwiderhandlungen gegen die den Vogelschutz bezweckenden Normen zu verfolgen befugt ist. Dagegen muß der Vorinstanz darin beigetreten werden, daß die Festnahme einer Person behufs Feststellung ihrer Identität seitens des Aufsehers in erster Linie voraussetzt, daß von ihr eine strafbare, den Schutz des Waldes verletzende Handlung begangen worden ist. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Denn nach dem hier maßgebenden, gemäß § 9 des G. v. 22. März 1888, betr. den Schutz von Vögeln, in Kraft gebliebenen § 33 des Preuß. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 ist nur das Fangen nicht jagdbarer und zu den Singvögeln nicht gehöriger Vögel, sowie das Zerstören ihrer Nester und das Ausnehmen der Eier und der Jungen auf fremden Grundstücken strafbar, nicht aber schon das Betreten des fremden Grundstücks in der Absicht, solche Nester auszunehmen. Auch ist auf diese Handlung der § 36 Ziff. 1 l. c. nicht anwendbar, weil die dort gesetzten Bedingungen nicht gegeben sind.

Wenn die Revision den Satz aufstellt, es befinde sich der Beamte auch dann in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er behufs Feststellung ihrer Identität eine Person verfolgt und anhält, von der er vermuthen durfte, daß sie die Ausführung einer strafbaren Handlung beabsichtigt habe, so könnte sich zwar fragen, ob dieser Satz auch in Ansehung des P., eines bestellten Aufsehers, gelten sollte. Es mag jedoch die Frage unerörtert bleiben, weil jedenfalls für den vorliegenden Fall die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung nicht anerkannt werden kann. Daß der Schutz des Waldes und der Jagd auch schon vor dem Eintritt einer Beschädigung des Waldes oder einer Rechtsverletzung nöthig werden und beginnen kann, ist vom Gesetz nicht verkannt. Er hat daher

in dem § 368<sup>10</sup> StGB. in Ansehung der Jagd und im § 36 des Feld- und Forstpolizeiges. in Betreff des Waldes Strafnormen gegeben, durch welche die auf Begehung von Verletzungen des Forst- und Jagdschutzes abzielenden Handlungen getroffen werden sollen. Diese Fälle auszudehnen und zu dem allgemeinen von der Revision aufgestellten Rechtsatz zu erweitern, erscheint nicht statthaft.

Ob B. als Vertreter des Waldeigenthümers gegen die unbefugt im Walde sich aufhaltenden Personen gemäß der §§ 414 ff. I 14 A.R. mit Pfändung vorzugehen berechtigt war, ist unerörtert zu lassen, da nach den vorinstanzlichen Feststellungen eine Pfändung des Angeklagten nicht erfolgen sollte.

StGB. § 51. Der Begriff der „Bewußtlosigkeit“ ist nicht als ein Zustand völligen Schwindens des Bewußtseins und Einstellens der Thätigkeit der Sinne aufzufassen. Aus dem Umstande, daß sinnlose Trunkenheit nicht erwiesen, kann auf das Fehlen eines bewußtlosen Zustandes nicht geschlossen werden.

Urtheil III. S. vom 29. Januar 1894 wider S.

Gründe: Die Erwägungen, welche die Vorinstanz dazu geführt haben, den Einwand des Angeklagten, daß er die ihm schuld gegebenen unzüchtigen Berührungen der acht Jahre alten D. in einem durch Trunkenheit herbeigeführten Zustande der Bewußtlosigkeit vorgenommen habe, Beachtung zu versagen, geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Wie das Reichsgericht bereits anerkannt hat (Entsch. Bd. 5 S. 339), verlangt die Bestimmung im § 51 StGB. nicht einen Zustand von Bewußtlosigkeit, der jede freie Willensbestimmung ausschliesse, sondern nur soviel, daß in Beziehung auf die konkrete Handlung das Bewußtsein von ihrem Charakter im Allgemeinen und von ihrer Wirkung auf das Rechtsgut eines Anderen, sowie von dem Schutze dieses Rechtsguts gefehlt hat. Der Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ ist deshalb nicht im gewöhnlichen Sprachgebrauch als ein Zustand von völligem Schwindens des Bewußtseins der Außenwelt und von einer eingestellten Thätigkeit der Sinne aufzufassen. Neben einem derartigen, beispielsweise durch die sog. Volltrunkenheit herbeigeführten Zustande liegt auch der Fall wo ein Mensch, wie dies ebenfalls durch übermäßigen Genuß von Spirituosen hervorgerufen werden kann, in eine Verfassung geräth, bei welcher, ungeachtet der nicht beeinträchtigten physischen Fähigkeit äußerlichen Handelns, das Selbstbewußtsein in der temporären Sinnesaufregung soweit untergegangen ist, das dem Geiste die Erkenntniß des Inhalts und Wesens vorgenommener Handlungen, sei es überhaupt, sei es in einer bestimmten Richtung mangelt.

Daß nun der Vorderrichter den Strafausschließungsgrund der „Bewußtlosigkeit“ zu eng auffaßt, ergibt sich schon aus dem Ausspruche, man habe nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß der Angeklagte bei Verübung der inkriminirten Handlung geradezu in einem Zustande der Bewußtlosigkeit sich befunden habe, und der angeschlossenen Erwägung: ein Mensch, der einen behenden Fluchtversuch mache, könne nicht als sinnlos betrunken, bewußtlos, angesehen werden. Hinzü tritt, daß als Argument gegen die Bewußtlosigkeit verwiesen wird darauf, daß der Angeklagte, als andere Personen auf sein Treiben mit dem Rinde aufmerksam wurden, seine Körperkräfte noch genugsam in die

Gewalt hatte, um, ohne zu strucheln, die Flucht zu ergreifen, nicht minder darauf, daß der Angeklagte, indem er der D. Geld versprochen, dieselbe geküßt und durch Drücken und Umsassen geherzt habe, sich der Wollüstigkeit seines Handelns bewußt gewesen sein müsse. Denn diese Thatfachen lassen logischer Weise nur darauf einen Schluß zu, daß die Sinnesthätigkeit bei dem Angeklagten nicht aufgehoben war. Es bleibt aber dabei die Frage völlig offen, ob der Angeklagte sich bewußt gewesen ist, daß er durch das, was er mit dem Kinde vornahm, nicht allein gegen den Umstand verstieß, sondern auch das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzte. Dieser Punkt, auf den bei der Entscheidung des vorliegenden Straffalles die Hauptsache ankommt, und für dessen Klarstellung einerseits in dem festgestellten Leben und Treiben des Angeklagten vom Abend des . . . ab bis zur Verübung der That, andererseits in der vom Urtheil referirten Zeugenaussage des Schuchmannes F. über das Benehmen des Angeklagten gleich nach der That wichtige Anhalte gegeben sind, ist im Urtheile gänzlich unerörtert geblieben. Der Vorderichter ist darauf nicht zurückgekommen, weil er schon durch den Mangel des Beweises einer sinnlosen Betrunktheit den Strafausschließungsgrund der Bewußtlosigkeit für beseitigt ansah. Hier tritt hinsichtlich des letztgedachten Begriffes und dessen, was er nach dem Willen des Gesetzgebers umfassen soll, ein Rechtsirrtum zu Tage.

GewD. v. 21. Juni 1869/1. Juni 1891. §§ 115, 115a. Der Gewerbetreibende, der seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung den Betrag der von ihnen bei einem Dritten auf Kredit entnommenen Waaren auf Grund einer mit diesem Dritten getroffenen Abrede abzieht, handelt der Norm nicht des § 115a, sondern des § 115 GewD. zuwider. Der Dritte, der den abgezogenen Lohn in Empfang nimmt, macht sich der Beihilfe schuldig.

Urtheil IV. S. vom 2. Februar 1894 gegen F. und R.

Gründe: 1. Der Angeklagte F. (welcher wegen Zuwiderhandlung gegen § 115 GewD. verurtheilt worden) kämpft gegen die ihn betreffende Feststellung der Vorinstanz mit der Behauptung an, er habe lediglich als Assignat seiner Arbeiter die Zahlungen an den Mitangeklagten R. geleistet. Daß die Vorinstanz das Vorliegen einer rechtsgültigen Assignation verneint hat, macht er ihr zum Vorwurf, meint, daß sämtliche Bedingungen einer solchen gegeben seien, und bezeichnet die §§ 251 ff. I 16 AR., sowie den § 115 GewD. als verletzt. Er ist der Ansicht, daß ihn höchstens eine Strafe aus §§ 115a, 148<sup>13</sup> GewD. treffen könne.

Der Angriff ist verfehlt. Nach den Vorschriften der §§ 251 ff. I 16 vollzieht sich die Anweisung dadurch, daß der Anweisende sowohl zum Angewiesenen wie zum Assignaten in rechtliche Beziehungen tritt, Beziehungen, die der Regel nach und von ganz besonderen hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen hier in der Form eines Zahlungsauftrages, dort in der einer Ermächtigung zum Zahlungsempfange austreten. Das hat die Vorinstanz nicht verkannt. Sie hat jedoch für erwiesen erachtet, daß die Arbeiter zu dem F. in keinerlei, die Zahlung an B. betreffende Beziehung getreten, ihn insbesondere nicht angewiesen, ihren Lohn an R. zu zahlen, und daß sie auch ihren noch nicht verdienten Lohn an R. zur Abgeltung der kreditirten Beträge nicht zedirt, noch ihn zur Empfang-

nahme des Lohnes ermächtigt haben. Auf Grund dieser Thatfachen konnte sie ohne Rechtsirrtum zu der Annahme gelangen, daß eine Assignation rechtsgültig nicht abgeschlossen worden sei.

Dem entgegen unterstellt zwar die Revision ihrem Angriffe die Behauptung, es hätten sich die Arbeiter, als sie den R. um die Kreditirung von Baaren ersucht, mit der von diesem gestellten Bedingung, daß ihm F. sein Guthaben jedesmal direkt aus den Löhnen auszahle, in unzweideutiger Weise einverstanden erklärt. Indessen findet diese Behauptung, welche die Revision ihrer Annahme einer von den Arbeitern dem B. erteilten Empfangsermächtigung zu Grunde legt, in den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils keine Bestätigung. Denn nach ihnen hat sich R. den Arbeitern gegenüber zur Kreditirung von Baaren bereit erklärt, nachdem er sich mit F. dahin verständigt, daß dieser ihm den kreditirten Betrag aus den Löhnen der Arbeiter zahle. Nach Obigem widerlegt sich zugleich der weitere Einwand der Revision, daß durch die Einigung zwischen F. und R. eine Assignation zu Stande gekommen sei. Hieraus ergibt sich auch, daß die Behauptung des Beschwerdeführers über die Anwendbarkeit des § 115a. GewO. nicht zutrifft, und daß die Vorinstanz mit ihrer Annahme, daß kein diesem Paragraph zu unterstellendes Rechtsgeschäft erwiesen sei, rechtlich nicht geirrt hat.

2. Auch die Revision des Angeklagten R. kann nicht durchdringen. Sie wendet sich zunächst gegen die Verurtheilung des F. und meint, daß durch sie die §§ 115, 146 GewO. verletzt seien. Die Beschwerde ist, da R. wegen Beihilfe zur That des F. verurtheilt worden, an sich zulässig, aber nicht begründet. Zu ihrer Rechtfertigung betont die Revision, daß die Arbeiter, wie die Vorinstanz festgestellt habe, in die Verrechnung ihrer Schuld an R. auf ihren Lohn schweigend eingewilligt, und führt unter Berufung auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 12. November 1882 aus, daß eine solche Verrechnung bei der Lohnzahlung nicht gegen das Gesetz verstoße, sobald die Arbeiter mit ihr einverstanden seien. Es hat jedoch die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum angenommen, daß ein lediglich negatives Verhalten der Arbeiter eine gegen das Gesetz verstößende Lohnzahlung zu einer dem Gesetze genügenden zu machen nicht im Stande ist. Es kann auch die gegentheilige Ansicht aus der angerufenen Entscheidung nicht gefolgert werden, weil dieselbe einen durchaus anders gestalteten Fall behandelt, übrigens aber auch den Satz vertheidigt, daß dem Arbeiter die freie Disposition über den ihm baar ausgezahlten Lohn gewahrt bleiben müsse, und es nur nicht für unstatthaft erachtet, wenn der Arbeiter sofort nach Empfang des Lohnes einen Theil behufs Tilgung seiner Schuld zurückerlegt.

Sodann rügt die Revision nach Verletzung des § 49 StGB. durch unrichtige Anwendung. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat der Angeklagte R. mit dem F. das Verfahren des Lohnabzuges verabredet, hat ihm zur Durchführung desselben am jedesmaligen Zahlungstage die Liste der ihm kreditirten Beträge, welche den Abzügen zu Grunde gelegt wurde, geliefert und hat die abgezogenen Summen in Empfang genommen. Er hat, wie die Vorinstanz weiter feststellt, unter voller Kenntniß der Sachlage den Arbeitern Baaren kreditirt und deren Begahlung von F. erhalten und angenommen. Eine Verkennung des Begriffs der Beihilfe ist nicht ersichtlich, wenn die Vorinstanz auf diese Thatfachen ihre Annahme gründet, es habe der Angeklagte R. gewußt und gewollt, daß F. dem Gebote des § 115 GewO. zuwiderhandele und habe durch



sein Verhalten diese Zuwiderhandlung gefördert. Die Feststellung, daß er den F. zur Begehung des Delikts durch That Hilfe geleistet, erscheint daher gerechtfertigt.

StGB. § 117. Der Forstbeamte welcher wahrnimmt, daß auf dem seinem Schutzbezirke benachbarten Reviere eine Person un-  
rechtlich die Jagd ausübt, befindet sich in rechtmäßiger Amtsausübung, wenn er sie anhält, ihre Persönlichkeit feststellt und das von ihr zur Jagd benutzte Gewehr beschlagnahmt.

Urtheil IV S. vom 16. Februar 1894 gegen St.

Aus den Gründen: . . . Auch die materielle Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Die Vorinstanz hat als erwiesen angesehen, daß der Königl. Waldwärter R. von dem seiner Aufsicht anvertrauten Reviere aus den Angeklagten bemerkt, wie er eine Doppellinte schußbereit haltend auf seinem Grundstücke saß, und daß er, da er wußte, daß die Jagd auf diesem Grundstücke verpachtet, somit Angeklagter aus eigenem Rechte nicht befugt war, dort zu jagen, sich zu ihm begeben und ihn angehalten hat. Sie hat angenommen, daß er sich hierbei in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden. Die Annahme steht im Einklang mit vielfachen Entscheidungen des Reichsgerichts, in welchen ausgeführt wird, daß der königliche Forstbeamte vermöge der ihm zustehenden forst- und jagdpolizeilichen Funktionen befugt ist, gegen Jagdrevell einzuschreiten, auch wenn diese nicht unmittelbar in dem ihm unterstellten Bezirke vorgefallen sind. Es scheint, als wolle die Revision die Richtigkeit dieser Annahme auch nicht anfechten, sondern nur darüber Beschwerde führen, daß die Vorinstanz dem Angeklagten den Schutz des § 59 StGB. verweigert, und daß sie in der Wegnahme des Gewehrs, welcher Handlung allein der Widerstand des Angeklagten gekostet, eine rechtmäßige Amtshandlung erblickt habe. Zur Begründung der Beschwerde in ersterer Beziehung wird ausgeführt, es hätte die Vorinstanz, da die Qualität einer Handlung als Amtshandlung auch an örtliche Grenzen gebunden sei, von vornherein feststellen müssen, daß R. auch außerhalb seines Reviers als Beamter aufzutreten sei, und genüge die von ihr getroffene Feststellung der rechtmäßigen Amtsausübung nicht, da diese nur die sachliche nicht auch die örtliche Zuständigkeit decke. Sie hätte ferner aber auch feststellen müssen, daß dem Angeklagten eine Befugniß des R. zur Ausübung amtlicher Funktionen auch außerhalb seines Reviers bekannt gewesen sei; denn eine solche Kenntniß sei nicht zu präsumiren, weil die (vom ersten Richter angezogene) Dienstinstruktion für Förster nicht amtlich publizirt worden. Der letzteren Ausführung steht entgegen, daß ausdrücklich des Sitzungsprotokolls und der Urtheilsgründe der Angeklagte in der Hauptverhandlung den Einwand nicht erhoben, er habe das Auftreten des R. überhaupt nicht für ein amtliches gehalten. Es lag daher eine prozessuale Nothwendigkeit zu besonderer Feststellung dieser Kenntniß des Angeklagten nicht vor, und war auch der Vorinstanz ein Grund nicht gegeben, dem Angeklagten den Schutz des § 59 zuzubilligen.

Daß aber die Vorinstanz angenommen, es sei R. zu seinem Einschreiten auch örtlich zuständig gewesen, lassen die Urtheilsgründe unzweideutig erkennen, und hat die Annahme in der Schlußfeststellung in den Worten „rechtmäßige Amtsausübung“ Ausdruck gefunden. Verfehlt ist es, wenn die Revision den Begriff der rechtmäßigen Amtsausübung nur auf die sachliche Zuständigkeit beziehen will. Denn rechtmäßig ist nur diejenige Amtshandlung, zu deren Vor-

nahme der Beamte sachlich und örtlich vermöge der ihm durch sein Amt übertragenen Funktionen berechtigt ist.

Was sodann die weitere Beschwerde anlangt, daß die Vorinstanz zu Unrecht auch in der Wegnahme des Gewehrs eine rechtmäßige Amtshandlung gesehen habe, so kann dahingestellt bleiben, ob die Behauptung der Revision richtig ist, daß der Widerstand des Angeklagten nur gegen die Abnahme des Gewehrs gerichtet gewesen. Denn auch bei Unterstellung derselben ist die Beschwerde hallos. War R. in seiner Eigenschaft als königlicher Waldwärter berechtigt, den von ihm in Ausübung seines Dienstes wahrgenommenen Jagdkontraventionen entgegenzutreten, auch wenn sie nicht unmittelbar in den seiner Aufsicht unterstellten Revieren begangen wurden, so war mit dieser Berechtigung auch die Befugniß verbunden, dem Kontravenienten das Gewehr abzufordern und zwar entweder, um einer Fortsetzung der Kontravention vorzubeugen, oder um eine Beschlagnahme des Gewehrs auszuführen, deren Anordnung ihm in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zustand (Rechtspr. Bd. 9 S. 556). Und diese Befugniß wurde ihm dadurch nicht entzogen, daß er die Amtshandlung außerhalb seines Reviers vornahm. (Entsch. Bd. 20 S. 344, 348).

StGB. § 271. Der gemäß § 119 Vereinszollgef. vom 1. Juli 1869 auszustellende Legitimationschein ist keine zur Beurkundung rechtserheblicher Thatfachen oder Erklärungen bestimmte Urkunde. Wer bewirkt, daß in ihm falsche Thatfachen angegeben werden, macht sich dadurch noch nicht einer intellektuellen Urkundenfälschung schuldig.

Urtheil IV S. vom 20. März 1894 gegen B.

Aus den Gründen: . . . Der Revision mußte Folge gegeben werden. Die wegen Anstiftung zur intellektuellen Urkundenfälschung und wegen Vergehens gegen § 273 StGB. ausgesprochene Verurtheilung verletzt das Gesetz, weil die Vorinstanz zu Unrecht in dem Transportausweis, welches sich P. von dem amtlich bestellten Versendungsschein-Aussteller H. verschafft hat, eine Beurkundung im Sinne des § 271 StGB. erblickt hat. Nach der aus § 119 VZollG. v. 1. Juli 1869 sich ergebenden Bestimmung einer solchen amtlichen Bescheinigung wird dadurch nur beurkundet, daß einer bestimmten Person die Befugniß zum Transport bestimmter Gegenstände im Grenzbezirke in gewisser Frist und auf vorgeschriebenen Wegen erteilt ist. Es kann daher bei der Ausstellung des von H. dem P. für den Beschwerdeführer W. gewährten Versendungsscheins eine unrichtige Beurkundung von Erklärungen, Verhandlungen oder Thatfachen schon deswegen gar nicht in Frage kommen, weil die Ertheilung der Befugniß ja thatsächlich durch die Ausbändigug der Bescheinigung erfolgt ist, und es dabei gleichgiltig erscheint, daß dieselbe von P. durch unrichtige Angaben gegenüber dem H. erschlichen worden ist.

Letzterer war übrigens in seiner Eigenschaft als amtlich bestellter Versendungsschein-Aussteller überhaupt keine Urkundsperson im Sinne des § 271 StGB. Die ihm erteilte Ermächtigung enthält nur die Befugniß, die im Grenzbezirk erforderliche Transporterlaubnis zu erteilen und den entsprechenden Ausweis darüber auszufertigen. Die Beurkundung der Erklärungen, welche von den darum nachsuchenden Personen dabei abgegeben werden, liegt ganz außerhalb

dieser Befugniß, und erscheint es verfehlt, wenn die Vorinstanz in dem qu. Versendungsschein eine Beurkundung über den angeblichen Verkauf des Pferdes von P. an W. und die Herkunft des Pferdes aus dem Inlande gefunden hat, — ganz abgesehen davon, daß der dafür in Betracht gezogene nicht unterschriebene Vermerk auf der Rückseite des Schriftstücks „Verkäufer Johann P. Häusler“ schon äußerlich keinen Bestandtheil der Urkunde bildet. Außerdem mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn wirklich von einer Beurkundung der Erklärungen des P. durch den Versendungsschein die Rede sein könnte, doch keine unrichtige Beurkundung vorliegen würde, da ja P., wie die Vorinstanz festgestellt hat, dem H. gegenüber in der That erklärt hat, daß er das Pferd an W. verkauft habe. Keinesfalls enthält aber der Versendungsschein eine Beurkundung der Thatfache des Verkaufs selbst. Hiernach vermag der Umstand, daß der Beschwerdeführer den P. zu der gegen diesen festgestellten Handlungsweise durch Ueberredung oder andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat, die Verurtheilung wegen Anstiftung zur Begehung einer nach § 271 StGB. strafbaren intellektuellen Urkundenfälschung nicht zu begründen.

## B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. §§ 65, 303. Der Versicherer der zerstörten Sache ist nicht antragsberechtigt. Beschl. des OLG. Hamburg v. 30. Jan. 1894.

Das StGB., welches im 26. Abschnitt (§§ 303 bis 305) nur die Beschädigung einer fremden Sache unter Strafe stellt, also die Beschädigung durch den Eigenthümer selbst, auch wenn sie fremde Rechte verletzt, straffrei läßt, bringt hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß die Sachbeschädigung nicht sowohl unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Vermögensbeschädigung als vielmehr unter dem engeren Gesichtspunkt eines Eingriffs in fremdes Eigenthum für strafbar erklärt ist. Demgemäß wird von angesehenen Rechtslehrern die Ansicht vertreten, es sei als der durch die Sachbeschädigung (§ 303) Verletzte im Sinne des § 65 nur der Eigenthümer der Sache anzusehen. Insofern aber auch die Rechtsprechung hierüber hinausgehend außer und neben dem Eigenthümer noch andere Personen, deren Interessen durch Beschädigung der Sache beeinträchtigt werden, als „Verletzte“ anerkennt, wird doch im Ganzen daran festgehalten, daß der nach den Anschauungen des Civilrechts Geschädigte nicht auch immer als der im Sinne der Strafgesetze Verletzte zu betrachten, vielmehr nur derjenige als verletzt und antragsberechtigt anzusehen sei, dessen Rechte durch die Sachbeschädigung unmittelbar verletzt werden, und auch dieser nur dann, wenn diese Rechte in einer dinglichen oder obligatorischen Dispositions- oder Nutzungsbefugniß bezüglich der Sache bestehen. Insbesondere hat das Reichsgericht (4 S. 326 ff.) ausgesprochen: „jeden an der Erhaltung der Unversehrtheit rechtlich Interessirten als verletzt anzusehen, erscheine aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die Interessen dieser Personen nicht das der Sachbeschädigung eigenthümliche Objekt des Angriffs seien“ und: „die vertragmäßige Pflicht zur Wiederherstellung eines beschädigten Gegenstandes oder zum Ersatz des durch Vernichtung oder Beschädigung entstandenen Schadens bringe den Verpflichteten nicht in ein so unmittelbares Verhältniß zur Sache, daß er selbst gegenüber einer Sachbeschädigung als Ver-

letzter im Sinne des § 65 angesehen werden können“. Auch in der Entscheidung (Rsp. 6 S. 767) hat sich das Reichsgericht von diesen Grundfäden nicht entfernt, da es — in einem Falle, in dem eine an der beschädigten Sache mit einem Gebrauchsrecht interessirte Person den Strafantrag gestellt hatte — ohne neue Begründung lediglich auf seine früheren Ausführungen in den Entsch. 1 S. 306, 8 S. 399 verweist. Demnach kann auch der Versicherer bei der Sachbeschädigung nicht als Verletzter angesehen werden, weil durch den Versicherungsvertrag ihm irgend welche Rechte an der versicherten Sache nicht erwachsen, daher auch irgend welche bereits bestehenden Rechte des Versicherers durch Beschädigung der versicherten Sache nicht verletzt werden, wie denn selbst civilrechtliche Ansprüche gegen den Sachbeschädiger dem Versicherer nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem Rechte des Versicherten zustehen.

StGB. § 196, StPD. § 380. Urth. des OLG. Raumburg v. 4. Dec. 1893.

Der Beamte A., welcher 1889 pensionirt wurde und bis dahin unter der Aufsicht des RegPräsidenten zu B. gestanden hat, wurde 1893 vom Angekl. in Bezug auf seine frühere Dienstführung beleidigt. Der RegPräsident zu B. stellte deshalb den Strafantrag, das Berufungsgericht hielt diesen jedoch nicht für ausreichend und stellte das Verfahren ein. Der Revision wurde aus folgenden Gründen stattgegeben:

Allerdings kann gemäß § 380 StPD. die Revision regelmäßig nicht auf Verletzung von Vorschriften über das Verfahren gestützt werden. Allein hierunter ist nur die Summe derjenigen Vorschriften zu verstehen, welche das Gericht bei Erledigung der ihm zur Aburtheilung vorgelegten Anklagen zu beobachten hat. Hierzu gehören aber nicht solche Vorschriften, welche über die Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein Verfahren überhaupt stattfinden kann. Unter die letzteren fällt die Bestimmung, daß Beleidigungen nur auf Antrag verfolgt werden dürfen. Der Prüfung des Revisionsrichters unterliegt deshalb auch die Frage, ob ein wirklicher Strafantrag vorliegt, und er ist in dieser Hinsicht durch die Feststellungen des Berufungsrichters nicht gebunden\*).

Der vom RegPräsidenten gestellte Strafantrag muß als rechtswirksam angesehen werden. Zur Wahrung des öffentl. Interesses gewährt § 196 StGB. dem Vorgesetzten eines Beamten das Recht, wegen einer gegen den Beamten in Beziehung auf seinen Beruf begangenen Beleidigung Strafantrag zu stellen. Damit soll nicht die Person des Beamten geschützt werden, sondern das Amt selbst in der Person seines Vertreters, auch wenn dieser selbst kein Interesse an der Strafverfolgung nimmt. Der gesetzgeberische Grund für den § 196 liegt in der Nothwendigkeit, die Bestrafung einer Beleidigung herbeizuführen im Interesse des Amtes, mit Beziehung auf welches die Beleidigung begangen ist. Dieses öffentl. Interesse ist aber auch dann vorhanden, wenn zur Zeit der Beleidigung der Beamte sich nicht mehr im Dienste befindet. Denn es kann nicht gezeugnet werden, daß das öffentl. Interesse auch dann in Mitleidenschaft gezogen wird und daß auch dann ein Angriff auf die Autorität des Amtes vorliegt, wenn ein pensionirter Beamter in Beziehung auf seine frühere amtliche Thätigkeit beleidigt wird.

StA. Zischmar.

\*) Vgl. über diese Frage Arch. Bd. 37 S. 80 Note\*.

StGB. § 367<sup>15</sup>. a) Urth. des OLG. Dresden v. 20. Okt. 1892.

Das wesentliche Begriffsmerkmal eines Baues bildet dessen Immobilien-eigenschaft. Um diese zu erlangen, muß das als Erzeugniß des Baues sich darstellende Gebäude mit dem Grund und Boden dergestalt in mechanische Verbindung gebracht werden, daß es als Ganzes und ohne Auflösung in seine einzelnen beweglichen Theile nicht von der Grundfläche getrennt werden kann. Dagegen gehören nicht hierher solche Vorrichtungen, welche zwar auf dem Grund und Boden ruhen, jedoch von demselben als Ganzes ohne Zerlegung in die einzelnen Bestandtheile jederzeit wieder entfernt werden können. Deshalb fällt ein ganz aus Holz zusammengefügtes, am unteren Theile mit Rädern versehenes Kaffirerhäuschen nicht unter den Begriff „Bau“, wohl aber eine in gleicher Weise auf dem Erdboden mit untergelegten Schwellen aufgestellte Abortbude, wenn die Abortröhre über Latrinenfässern sich befand, welche tief in den Erdboden eingegraben waren.

b) Urth. des Kammerger. v. 6. Nov. 1893 (S. 683).

Die Auffassung, daß ein Schuppen nur dann, wenn er in fester Verbindung mit dem Erdboden steht, als bauliche Anlage angesehen werden könne, ist eine irrige; vielmehr ist, wenn nicht im Gesetz oder in der PB. eine bestimmte Definition gegeben wird, für die rein thatsächliche Frage, ob ein „Bau“ vorliege, wesentlich ins Auge zu fassen, ob die Anlage geeignet ist, durch ihre Aufstellung Leben oder Gesundheit des Publikums zu gefährden, oder ob dieselbe in seuerpol. Beziehung bz. in sonstiger Weise gemeingefährlich wirken kann.

c) Urth. des Kammerger. v. 16. April 1894. (S. 232/94).

Ein Bau, der später durch Ausmauerung mit Fachwerk, Ueberdecken mit Dachpappe und Anbringung eines Schornsteins vollendet worden und 11 m lang und 5 m breit war sowie dem Wirtschaftsbetriebe dienen sollte, ist ein „Gebäude“, denn wenn er auch nicht fest mit dem Erdboden verbunden war, ist doch seine Fortbewegung nach einer anderen Stelle ohne Zerlegung in seine Bestandtheile nicht oder nur durch ganz besondere mechanische Vorrichtungen ungewöhnlicher Art möglich. In der Errichtung des dazu erforderlichen Holzgestells liegt bereits der wesentliche Theil der Ausführung des Gebäudes\*).

StGB. § 368<sup>10</sup>. Der Eisenbahn-damm als fremdes Jagdgebiet.

Urth. des OLG. Stettin v. 6. April 1894.

Der Angeklagte ist aus § 368<sup>10</sup> verurtheilt, weil er zur Jagd ausgerüstet

\*) Ein aus Brättern hergestelltes, an den Ecken nur lose auf Steinsockeln ruhendes, ohne Zerlegung entfernbare Bude ist kein „Gebäude“ (München 5. Nov. 1891, Saml. 6 S. 617) während eine aus Holz mit theilweiser Ausmauerung der Wände hergestellte, mit dem Erdboden nur lose verbundene Bude, welche von einem Wärter zum Binden von Straßen aus den in seinem Garten gewachsenen Blumen benutzt wird, als ein geringfügiges Bauwerk zu wirtschaftl. Zwecken erachtet werden kann (a. O. S. 641). Wenn ein Bau zwar keine Umfassungsmauern aufweist, aber einen Verkehr von Menschen in demselben gestattenden größeren Umfang hat und den Zweck verfolgt, Ziegeln Schutz gegen die Kälte zu gewähren, auch mit einer Bedachung von Pappe versehen ist, während die das Dach tragenden 12 hölzernen Säulen zwar auf losen Steinsockeln ruhen, aber immerhin durch diese mit dem Erdboden verbunden sind, so steht ein größerer Bau in Frage, welcher von immerhin dauerhafterem Materiale hergestelt ist und eine schon durch seine Schwere begründete feste Verbindung mit dem Erdboden zeigt, zufolge deren er in seiner Gesamtheit nicht ohne Gefahr für seine Gestalt und die Verbindung seiner einzelnen Theile von seinem Standort entfernt werden kann. Er stellt sich insoweit als unbeweglich dar und als ein Bau im Sinne des § 2 des Sächs. Gef. v. 6. Juli 1863. (Dresden 19. Nov. 1891, Ann. 13 S. 315).

auf einem Eisenbahndamm betroffen worden ist. Seine Revision, in welcher er geltend macht, daß ein Eisenbahndamm kein fremdes Jagdgebiet sei, weil auf einem solchen die Ausübung jeder Jagd gesetzlich verboten sei, ist aus folgenden **Gründen** verworfen:

Allerdings soll § 368<sup>10</sup> einen strafrechtlichen Schutz des Jagdrechts, ebenso wie § 292 StGB. herbeiführen. Während diese Strafbestimmung die Verletzung des Jagdrechts selbst unter Strafe stellt, bildet § 368<sup>10</sup> die Ergänzung aus dem polizeilichen Gesichtspunkt, der Gefährdung des Jagdrechts entgegenzutreten. Sie kommt daher nicht zur Anwendung, wenn es überhaupt an einem Jagdrecht gebricht, weil an einem bestimmten Orte das Recht auf Wild freigegeben ist. Anders dagegen liegt die Sache, wenn das Jagdrecht als das Recht, Wild zu okkupiren, überhaupt besteht, seiner Ausübung aber sich Hindernisse entgegenstellen.

So kommen sowohl § 292 als auch § 368<sup>10</sup> zur Anwendung, wenn in Gemäßheit des JagdpolG. v. 7. März 1850 § 6 und 7 die Ausübung des Jagdrechts oder die Jagdausübung gänzlich zu ruhen hat. Hier wird aus polizeilichen Gründen zwar die Ausübung der Jagd untersagt, aber es wird doch gleichzeitig das Recht selbst als fortbestehend, als ruhend anerkannt. Es bleibt daher ein strafbarer Eingriff in dies ruhende Recht durch unbefugte Jagdausübung nach § 292 (RGE. 8 S. 404) möglich und ebenso eine Gefährdung desselben durch Zuwiderhandlung gegen § 368<sup>10</sup>.

Noch weniger fehlt es an einem Jagdrechte und folgerweise auch nicht an einem Jagdgebiete, soweit die Eisenbahndämme in Frage kommen.

Nach § 2 des G. v. 31. October 1848 und § 1 des JagdpolG. v. 7. März 1850 steht dem Eigenthümer von Grund und Boden die Jagd auf ihm zu. Eisenbahnanlagen sind nicht ausgenommen und hat daher der Eigenthümer derselben auch das Jagdrecht. Zwar ist die eigene Ausübung der Jagd auf den Eisenbahnanlagen dem Eigenthümer in § 2 des G. vom 7. März 1850 nicht zugestanden. Der allein in Betracht kommende § 2a handelt nur von land- und forstwirtschaftlichen benutzten Flächen. (ObTr. Entsch. 81 S. 390.) Auch fallen die Eisenbahndämme nicht etwa unter das Jagdrecht selbständiger Bezirke aus § 2a, weil diese Bestimmung ein Jagdrecht an dazwischenliegenden Wegen oder sonstigen Flächen überhaupt nicht begründet.

Die Eisenbahnanlagen sind daher an sich dem im § 4 ff. des G. v. 7. März 1850 geregelten gemeinschaftlichen Jagdrechte der Grundbesitzer eines Gemeindebezirks unterworfen, und würde hieraus für den Eigenthümer der Eisenbahnanlagen die im § 11 des. verordnete Antheilnahme am Ertrage der Jagd sich ergeben (Entsch. des OVG. 19 S. 320).

Der Ausübung der Jagd tritt allerdings die polizeiliche Bestimmung im § 54 des Bahnpolizeiregl. v. 30. Nov. 1885 entgegen, wonach das Betreten des Eisenbahndammes und der Böschung nur kraft besonderer Gestattung mit Erlaubnißkarte zugelassen wird. Aber dies Hinderniß kann doch nur die Ausübung des Jagdrechts berühren, nicht aber das Jagdrecht selbst aufheben. Abgesehen davon, ob nicht durch besondere Abmachungen die Ausübung der Jagd ermöglicht werden kann, soll doch hier, soweit dies nicht der Fall wäre, das Jagdrecht nur der polizeilichen Rücksicht der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nachstehen. Nur soweit diese reicht, erleidet das Jagdrecht eine Einschränkung. Daher würde z. B. in Beziehung auf Fallwild, das auf den Eisenbahnanlagen

gefunden wird, das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten zur rechtlichen Geltung gebracht werden können. Hiernach war der Eisenbahndamm auch vorliegend im Sinne des § 368 Z. 10 StrGB. als Jagdgebiet anzusehen\*).

StPD. §§ 503, 505. a) Urth. des Kammerger. v. 2. April 1894. S. 181/94.

Der Berufungsrichter, welcher die vom Nebenkl. allein und selbstständig eingelegte Berufung verwirft, hat die Kosten der Staatskasse auferlegt. Dies ist richtig, vielmehr treffen dieselben gemäß § 505 den Nebenkläger. Auch der § 89 GKG. beruht auf diesem Principe, indem er in Ermangelung eines anderen Schuldners denjenigen als den Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen bezeichnet, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Ebenso entspricht diesem Grundsatz der § 437 StPD., wonach der Nebenkl. nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatkl. hat, in Verbindung mit § 503 a. D., welcher bei Freisprechung des Beschuldigten dem Privatkl. die Kosten des Verfahrens, — also auch der von ihm eingelegten Berufung — auferlegt. Das Urtheil des Reichsg. vom 13. Jan. 1887 (Entsch. 15 S. 190) behandelt einen ganz anderen Fall, nämlich den, wem in einem von Amtswegen betriebenen Verfahren, dem sich der Nebenkl. unterstützend angeschlossen hat, die Kosten aufzuerlegen seien, und legt sie in diesem Falle der Staatskasse zur Last. Wenn im Anschlusse hieran weiter ausgeführt wird: „Dies müßte selbst von solchen Kosten gelten, welche etwa insolge von Anträgen des Nebenkl. erwachsen wären“, so kann unter „Anträgen“ nicht die Einlegung von Rechtsmitteln insbes. der Berufung verstanden werden, da sich die Entscheidung überhaupt nur mit einem Urtheile erster Instanz befaßt.

Die Kosten der (von der StA. eingelegten) Revision aber können dem Nebenkl. nicht auferlegt werden; denn § 503 Abs. 2 setzt eben den Betrieb der Sache bis zur freisprechenden Entscheidung seitens des Privatkl. voraus. Eine Entscheidung aber, die nur auf Betrieb des Staatsanwalts in Folge richtiger und dem Nebenkl. nicht zuzurechnender Auffassung des Berufungsrichters ergeht, kann dem Nebenkl. insofern nicht zum Nachtheil gereichen, als dieser die Kosten derselben zu tragen hat; denn diese Kosten sind durch unrichtige Behandlung des Gerichts entstanden und deshalb nach § 6 GKG. niederzuschlagen.

b) Beschl. des Kammerger. v. 19. Febr. 1894. (B. 96/94.)

In einer Privatklagesache hatte der Angekl. vor Beginn der Hauptverhandlung die Berufung zu Protokoll des Gerichtsschreibers zurückgenommen. Als dies nach dem Aufruf dem Privatkläger eröffnet wurde, beantragte dessen Vertreter die Zurücknahme der Berufung für rechtswirksam zu erklären und dem Angekl. die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen. Die gegen den ablehnenden Beschluß eingelegte Beschwerde wurde verworfen:

i. E. daß zunächst das Gesetz, wie der Vorbeschluß zutreffend bemerkt, eine Vorschrift, nach welcher eine Zurücknahme der Berufung mittels Beschlusses als rechtswirksam zu erklären ist, nicht enthält und daß es dahin gestellt bleiben kann, ob ein solcher Beschluß nach dem Sinne der StPD. etwa erforderlich erscheinen würde, wenn es sich um einen Fall handelte, bei welchem der § 345 StPD. in

\*) Wer zwar zur Jagd ausgerüstet, aber nur zum Zweck kurzer Rast oder zu ähnlichem Zweck und unter Umständen, bei denen er die Genehm. des Jagdberechtigten voraussetzen konnte, fremdes Jagdgebiet außerhalb der öffentl. Wege betritt, ist nicht strafbar (München 18. April 1893, Samml. 7 S. 423).

Frage käme und Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung entstehen könnten, indem ein solcher Fall hier garnicht vorliegt;

daß durch eine unangefochtene bezw. mit dem Willen der Gegenpartei erfolgte Zurücknahme des Rechtsmittels das Verfahren der Instanz kraft Gesetzes beendet wird;

daß endlich die Frage nach den Kosten des zurückgenommenen Rechtsmittels und nach der Erstattung der dem Privatkläger hierdurch erwachsenen Auslagen durch das Gesetz selbst, nämlich durch die §§ 505 und 508 StP.O. und § 78 G.R.G. geregelt wird, ohne daß es in diesem Falle hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf\*).

OLRath G. Reyer (Berlin).

HandOB. Art. 15 ff. Urth. des Kammerger. v. 15. März 1894. S. 133/94.

Nach der P.O. v. 7. Nov. 1892 ist jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals verpflichtet, an diesem seinen Namen bez. eingetragene Firma straßenwärts in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, und muß, wenn weibliche Personen alleinige Inhaber sind, dies durch die Aufschrift des vollen Vor- und Familiennamens kenntlich machen. Ein Widerspruch mit den Vorschriften des HandOB., insbes. Art. 15—27 das. ist nicht vorhanden; denn das HOB. enthält über die äußere, am Geschäftslokale anzubringende, für das Publikum bestimmte Bezeichnung des Geschäfts keine näheren Anordnungen; nur solche sind durch die P.O. getroffen. Ihre materielle Gültigkeit kann daher nicht angefochten werden. . . .

Unter „Inhaber“ oder „alleinige Inhaberin“ ist lediglich der wirkliche Inhaber, nicht auch diejenige Person, welche laut Abkommens mit dem wahren Inhaber oder Mitinhaber des Geschäfts dieses unter ihrem Namen zu führen nur ermächtigt oder beauftragt ist und in Folge dessen nur nach außen hin als Inhaber des Geschäfts auftritt und dasselbe führt. Der Umstand also, daß die Angeklagte als Bevollmächtigte ihres Ehemannes nach außen hin als Inhaberin des Geschäfts aufgetreten ist, macht dieselbe noch nicht zur Inhaberin oder alleinigen Inhaberin desselben. Zur Beantwortung der Frage, ob die Angekl. als solche anzusehen, bedarf es der Prüfung, ob der wirkliche Inhaber des Geschäfts der Ehemann der Angekl. allein oder in Folge der zwischen beiden bestehenden Gütergemeinschaft gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau gewesen ist. Im letzteren Falle würde ihr, ebenso wie ihrem Ehemann die Pflicht obgelegen haben, dafür Sorge zu tragen, daß auch ihr Name oder ihre Firma gemäß der P.O. am Geschäftslokale angebracht werde.

RGewO. §§ 33, 147. a) Urth. des OLG. München v. 1. Juli 1893.

Zum Betrieb einer Schankwirtschaft ist es nicht erforderlich, daß jemand Getränke, hier Bier in Flaschen, zum sofortigen Genuß in der Verkaufsstätte gewerbsmäßig verkaufe, sondern es genügt, wenn solches Bier auch nicht im Hause des Gewerbetreibenden, jedoch mit dessen Wissen, und Willen in der nächsten Umgebung, sei es in einem zur Verfügung gestellten Garten oder hierzu eingeräumten Hause, zum Genuß auf der Stelle gewerbsmäßig verabreicht wird\*\*).

\*) Wenn auch die Erstattungspflicht sich auf das Gesetz gründet, so kann doch auf Grund desselben wegen der gegnerischen Auslagen nicht ohne Weiteres Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung erfolgen. Hierzu bedarf es erst eines civilprozessualen Verfahrens.

\*\*) Der Raum oder die Vertikalität, wo die Getränke genossen werden, muß aber mindestens dem Verkäufer zur Verfügung stehen und er besetzt sein, den dort anwesenden Personen den Aufenthalt zu untersagen (Urth. des Kammerger. v. 9. Febr. 1893, S. 13 S. 305).



Wenn daher die Strafkammer feststellte, der Angekl. habe im Hause seines Reffen, dessen Zimmer zur Aufnahme von Gästen eingerichtet sind, schon seit längerer Zeit und zum Destieren sein Flaschenbier zum Ausschank gebracht, wobei Licht und Beheizung den Gästen unentgeltlich gestellt wurde, und wenn sie daraus schloß, daß Angeklagter das Haus seines Reffen zum Ausschank seines Flaschenbieres an seine Kunden benützt habe, daß somit dieses Haus als in der nächsten Umgebung gelegener Verzehrungsplatz zu erachten sei, so kann hierin eine rechts-irrigte Annahme nicht erblickt werden.

OLRath Hofmann.

b) Urth. des Kammerger. v. 17. April 1893. S. 193/93.

Für den Begriff des Schankgewerbes ist ein umschlossener Raum und ein fester Verkaufsstand nicht erforderlich; es genügt eine dem Publikum zugängliche Verkaufsstelle, von welcher aus die Getränke zum sofortigen Genuße gegen Bezahlung verabreicht werden. Eine solche ist daher auch dann vorhanden, wenn die Getränke auf einem öff. Platze, wie vorliegend am Hasen, von einem Wagen oder aus einem Korbe entnommen oder vom Verkäufer mitgebracht, verabreicht werden. Unerheblich ist auch ein Wechseln der Verkaufsstelle je nach Bedürfnis. Die Ehefrau des Angekl. hat, indem sie durch diesen das Bier nach dem Hasen bringen und dort für ihre Rechnung zum Genuß auf der Stelle verkaufen ließ, auch den Erlös dafür in Empfang nahm, durch positives Handeln die Schankgewerbsmäßig betrieben. Der Angekl. hat hierbei, da er das Bier nach dem Hasen brachte, dort zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichte und den Erlös an seine Ehefrau ablieferte, dieser in der von ihr ohne Konzession betriebenen Schankgewerbe durch die That wissenschaftlich Hilfe geleistet\*).

c) Urth. des OLG. München v. 7. Oktober 1893.

Für den Begriff einer Schankwirthschaft ist es gleichgültig, ob das Lokal, worin der Ausschank erfolgte, ein allgemein benütztes, für jedermann ohne Unterschied zugängliches oder nur an die Mitglieder eines Vereines vermietet gewesen sei, wenn nur die Verabreichung von Getränken zum Genuß auf der Stelle und in selbständigem Gewerbebetrieb, d. h. auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit, zur Erzielung eines Erwerbes geschehen ist. Unter dieser Voraussetzung kommt es auf die Prüfung der Frage nicht an, ob der Verein nur zum Scheine, um den Vereinsdiener den Betrieb der offenen Schankwirthschaft mit Umgehung der Konzessionspflicht zu ermöglichen, gegründet worden sei. Sollte auch der Angekl. in der Meinung besangen gewesen sein, sein Geschäftsbetrieb unterliege der Konzessionspflicht nicht, so war er doch nur im Irrthum über den Begriff der Schankwirthschaft, also über die Strafbestimmung selbst\*\*).

\*) Die selbständige Leitung eines Geschäftsbetriebes ist mit dem selbständigen Gewerbebetriebe nicht zu identifizieren. Vechter als wesentliches Erforderniß des Thatbestandes des § 147 Z. 1 liegt nur vor, wenn die Ausübung der Gesamtheit der gewerblichen Handlungen für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit geschieht (Urth. des Kammerger. v. 11. Febr. 1892, Z. 13. S. 303).

\*\*\*) Ebenso führt das Urth. des OLG. Hamburg v. 22. Febr. 1884 aus:

Wenn geltend gemacht wird, die Angeklagten hätten nicht gewußt, daß der gewerböhm. Verkauf von Bier zum Genuß an Ort und Stelle in Verbindung mit ihrer Speisewirthschaft einer besonderen Erlaubniß bedürfe, ihr Irrthum beziehe sich daher auf eine Norm des Verwaltungsrechts und sei thätssächlicher Natur, so scheidet diese Auffassung daran, daß das fragliche Verwaltungsrecht auf ausdrücklicher Bestimmung des Strafrechts beruht, wonach die Schankwirthschaft der Erlaubniß bedarf, ohne solche aber strafbar sein soll und der Begriff, was unter Schankwirthschaft zu verstehen ist, rechtlicher Natur ist. Irrten die Angekl. darin, daß sie ihren Bierverkauf als nicht

## d) Urth. des OLG. Hamburg v. 22. Febr. 1894.

Der Polizist P. hat, als er sich in der Wirthschaft des Angekl. R. Bier und einen Kummel bestellt, durch den Kellner St. ein Glas Bier und ein Glas Kornbranntwein erhalten und dafür 20 Pfg. bezahlt. Da dem R. nur die sog. halbe Konzession ertheilt war, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß R. bei seinem Wirthschaftsbetriebe von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abgewichen ist und daß der Angekl. St. hierbei durch die That wesentlich Hülfe geleistet hat. R. hatte sich damit verteidigt, daß nach der von ihm seinen Kellnern ertheilten Instruktion nur an bekannte Gäste und nur dann, und zwar unentgeltlich, Kornbranntwein verschenkt werden dürfe, wenn sie über Kälte des Bieres oder Magenbeschwerden klagten; die von P. gezahlten 20 Pfg. stellten den Preis für das ihm verabfolgte Glas Bier dar, für den Schnaps sei nichts berechnet. Allein auch in diesem Falle geschah der Ausschank doch an einen Gast mit Rücksicht darauf, daß er für anderweitiges Getränk Zahlung leistete, er erfolgte mithin im Betriebe des Schankgewerbes, und wesentlich für dessen Interesse und zu dessen Förderung, nämlich zu dem Zweck die Kundschaft zu erhalten\*). Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Gewerbsmäßigkeit dann ausgeschlossen sein sollte, wenn R. den Ausschank des Schnapses auf einen begrenzten Kreis seiner Gäste, nämlich auf bekannte Personen — wie er behauptet — beschränkt hat\*\*). Durch das Verfahren der Angeklagten wurden die Grenzen der Konzession überschritten, die dem Angekl. R. nach der Hamb. Bekanntmachung vom 30. Januar 1888 mit Rücksicht auf den Mangel eines Bedürfnisses, also nicht um seinen Erwerb, sondern um den Konsum von Spirituosen zu beschränken, gesetzt waren.

## e) Urth. des Kammerger. v. 19. Febr. 1894. (S. 52/94.)

Gegenstand der Anklage ist das Betreiben des Kleinhandels mit denaturirtem Spiritus im Juli 1893, ohne daß Angekl. der durch die Gesetze ihm auferlegten Pflicht zur Anmeldung behufs der Besteuerung genügt hatte. Diese Pflicht dauerte vom Beginne jenes Kleinhandels (1891) so lange fort, als er denselben betrieb. Hatte nun Angekl. den Beginn seines Kleinhandels unter der Herrschaft der G. v. 30. Mai 1820, 19. Juli 1861 und 3. Juli 1876 nicht angemeldet, so lief seine Pflicht hierzu zwar auch später noch fort, er hatte indessen bereits die Strafe des § 17 G. v. 3. Juli 1876 verwirkt und da Gegenstand der Anklage der Betrieb des Handels im Juli 1893 ohne die vorgeschriebene Anmeldung ist, so hatte der Vorderrichter in diesem Falle, wenngleich in der Anklage als das

unter jenen Begriff fallend und eine Erlaubniß nicht für erforderlich hielten, so befanden sie sich im Irrthum ausschließlich nur über die Bedeutung des Gesetzes und nicht über Thatumstände. Die Entscheidung des RG. Bd. 22 S. 149 handelt von der Unkenntniß über öffentlichrechtliche Normen in ganz anderem Sinne, welche sich nur mittelbar auf die Bestimmung des Strafgesetzes beziehen und namentlich betrifft, die dabei gedachte Entsch. 3 S. 38 über die Strafbarkeit der Veranstaltung von Lotterien lediglich die Frage, ob der Angeklagte wegen guten Glaubens strafflos bleiben kann, wenn er die im § 286 StGB. erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß von einer hierzu nicht ermächtigten Behörde erhalten und sich im Irrthum darüber befunden hat, welche Behörde als zuständige Obrigkeit zu gelten hatte. Von einem solchen Irrthum ist hier aber nicht die Rede.

\*) Ebenso Dresden am 15. Mai 1893. (Ann. 15 S. 199.)

\*\*) Ausschank betreibt auch, wer den auf eigene Rechnung bezogen Branntwein zum Genuße auf der Stelle sortgesetzt, wenngleich nur an zwei bestimmte Personen in der Absicht verkauft, sich dadurch einen Erwerb zu machen. (München 23. April 1893, Samml. 7 S. 110.)

übertretene Gesetz das v. 24. Juni 1891 bezeichnet ist, den Angekl. aus dem G. v. 3. Juli 1876 zu strafen; denn das konkrete strafbare Verhalten, welches hierdurch abgeurtheilt wurde, ist identisch mit dem, welches den Gegenstand der Anklage bildet. Hatte der Angekl. aber den Beginn seines Gewerbebetriebes rechtzeitig zur Besteuerung angezeigt, so war er wegen Steuerhinterziehung freizusprechen, denn er hat dann nicht gegen § 52 des erst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung kommenden G. v. 24. Juni 1891 verstoßen, weil eine erneute Anzeige des bereits längere Zeit stattgehabten und schon rechtzeitig beim Beginne angemeldeten Gewerbes nach dem Wortlaute des § 52 nicht mehr erforderlich war. Es bedarf demnach der Feststellung, ob der Angekl. den Kleinhandel zur Besteuerung rechtzeitig angezeigt hatte.

Es fragt sich aber weiter, ob der Vorderrichter auch verpflichtet war, die fernere in der Hauptverhandlung erhobene Anklage, daß Angekl. den Kleinhandel mit Spiritus ohne polizeiliche Erlaubniß betrieben hat, zu erledigen und ob er dadurch, daß er den Antrag der StA. auf Vertagung der Sache zum Zwecke der Einholung einer amtlichen Auskunft über die Konzession nach Inhalt des Sitzungsprotokolls unbeachtet ließ, nach Inhalt der Urteilsgründe aber für unzulässig erachtete, gegen eine Rechtsnorm verstoßen hat. Seine Annahme, die That, welche den Gegenstand der neu erhobenen Anklage bildet, sei eine andere als die, gegen welche die ursprüngliche Anklage sich richtet, muß für unzutreffend erachtet werden. Das Steuerdelikt besteht darin, daß das Gewerbe ohne die vorgeschriebene Anzeige zur Besteuerung angefangen und betrieben wird, also einerseits in dem nach den Steuergesetzen unerlaubten Gewerbebetriebe, andererseits im Mangel dieser Anzeige. Die Zuwiderhdg gegen §§ 33, 147<sup>1</sup> GewO. besteht darin, daß ein stehendes Gewerbe, zu dessen Beginn eine Konzession erforderlich ist, ohne dieselbe unternommen oder fortgesetzt wird. Beide Delikte haben also das Gemeinsame, daß das Gewerbe unerlaubter Weise betrieben wird; dieser Theil des beiderseitigen Thatbestandes ist also identisch und bildet den wesentlichen Bestandtheil des strafbaren Handelns. Es muß daher Idealkonkurrenz angenommen werden, wovon auch § 147 ausgeht. Der Berufungsrichter legt also seiner Ablehnung eine rechtsirrigte Auffassung der idealen und realen Konkurrenz (§§ 73, 74 StGB.) zu Grunde; die Ablehnung beruht somit auf Verletzung von Normen des materiellen Rechts. Unzulässig war der Antrag der StA. jedenfalls nicht selbst dann nicht, wenn es sich dabei um eine andere That gehandelt hätte. Diese zum Gegenstande derselben Aburtheilung zu machen, würde das Gericht nach § 365 StPD. nicht verpflichtet gewesen sein. Dagegen steht es ihm nicht zu, nach freiem Ermessen über die Aussetzung der Hauptverhdg zu befinden, wenn insolge der veränderten Sachlage hinsf. derselben konkreten That zur genügenden Vorbereitung der Anklage die Aussetzung angemessen erscheint (Abf. 4 des § 284). Die gegentheilige Auffassung auf welcher die Ablehnung beruht, liegt allerdings an sich auf prozessualem Gebiete; das Gericht stützt aber seine Ansicht, daß es einer Aussetzung nicht bedürfe (solche also zur Vorbereitung der Anklage auch nicht angemessen sei), auf die rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffs der idealen und realen Konkurrenz, mithin im letzten Grunde auf einem Rechtsirrtum über Normen des materiellen Rechts.

f) Urth. des Kammerger. v. 1. Febr. 1894. (S. 980/93.)

Der Angekl. betreibt im Hause des B. ein Kolonialwaarengeschäft für eigene Rechnung und verkauft in diesem Laden auch an seine Kunden gegen Bezahlung Branntwein. Dieser lagert auf einem zur Wohnung des B. gehörenden Gange, auf den eine Thür des Ladens des Angekl. mündet. Der Branntwein wird zwar von B. für eigene Rechnung gekauft, der Angekl. zahlt dem B. den Einkaufspreis, welchen B. an den Lieferanten abliefern. B. besitzt die Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein und bezahlt auch die Steuer dafür. Indem aber der Angekl. in dem Laden, in welchem er das Geschäft für eigene Rechnung betreibt, Branntwein an seine Ladenkunden über den Einkaufspreis, also mit Gewinn und in der Absicht, seine Kundschaft zu heben, im Einzelnen verkauft, betreibt er den Kleinhandel mit Branntwein selbständig und auf eigene Verantwortung. Daß er den Branntwein von B. bezogen hat und dieser für Anschaffung sorgte, ist rechtlich unerheblich. Entscheidend ist, daß Angekl. den Branntwein in größeren Mengen kaufte und im Einzelnen mit Gewinn verkaufte, diesen Gewinn aber selbst behielt.

GewD. § 33a. Urtheil des Kammerger. v. 2. April 1894. S. 180/94.

Der Angekl. macht geltend, daß nach Aussage des Dirigenten der Damenkapelle die gesungenen Refrains nur Anhängsel der sonst rein instrumentalen Musikstücke gewesen; sie seien nicht Selbstzweck gewesen, sondern hätten nur dazu gedient, dem Musikstücke einen wirksameren Abschluß zu geben. Allein der Vorderrichter hält für erwiesen, daß es sich nicht nur um das Absingen einzelner Worte und Sätze gehandelt hat, sondern daß ganze Verse gesungen worden sind, welche sich schon vermöge ihres selbständigen Charakters als Gesangsvorträge im Sinne des § 33a darstellten. Diese thatsächliche Feststellung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

GewD. §§ 33b, 60a. Urth. des OLG. Celle v. 31. März 1894.

Der in Titel II der Gew. O. vom 1. Juli 1893 befindliche § 33b, welcher nach der Ueberschrift des Titels auf den „stehenden Gewerbebetrieb“ sich bezieht, versteht unter „öffentl. Platz“ nur denjenigen, welcher, abgesehen von der Art seiner Benutzung anlässlich der Veranstaltung einer Lustbarkeit (hier der Ausstellung eines Karussells) die Qualität eines öffentlichen hat, res publica ist. Der im Kammerger. Urteil vom 21. Jan. 1889 (Archiv 1890 S. 455) ohne weitere Begründung ausgesprochenen Ansicht, daß unter „öffentl. Plätzen“ alle Räume zu verstehen seien, welche dem Publikum unbeschränkt, wenn auch nur gegen Eintrittsgeld, zugänglich seien, kann nicht beigegeben werden.

(Nichtsdestoweniger wurde das Berufungsurteil aufgehoben, weil noch zu prüfen sei, ob nicht Angeklagter der in Otter wohnte und im Garten des Gastwirths M. in Rien das Karoussel aufgestellt haben sollte, eine Vorschrift über den Gewerbebetrieb i. U. insbes. den § 60a GewD. verletzt habe).

GewD. § 35 Abs. 3, 1484. Begriff der Versteigerung.

Urth. des OLG. Hamburg v. 21. Dez. 1893.

Allerdings kann ein Versteigerer sich im Falle unbefugter Ausübung dieses Gewerbes nicht dadurch der in der GewD. vorgesehenen Strafe entziehen, daß er die einzelnen zu einer Auktion gehörenden Handlungen durch Andere ausführen läßt. Sind dies wirklich nur vorgeschobene Personen, so wird man immer ihren

geistigen Leiter als den eigentlichen Versteigerer ansehen müssen. Auch läßt sich nicht verkennen, daß vorliegend einzelne thatf. Momente den Verdacht erwecken, daß der Angekl. weit mehr gewesen ist, als eine Hülfsperson der Versteigerer. Allein die Unterstellung, daß es sich hier bloß um eine Komödie gehandelt habe, die Angeklagter, um der Strafe zu entgehen, veranstaltet habe, scheidet an den thatf. Feststellungen der Vorinstanz. Darnach ist das Ausbieten im Versteigerungstermin und das Ertheilen des Zuschlages, worin auch dies Gericht die wesentlichsten Akte bei einer Auktion erblickt, nicht erfolgt seitens des Angekl. oder seitens solcher Hülfspersonen, welche er angestellt hatte, sondern das Ausbieten besorgten nahe Verwandte der beiden Hufner, von diesen dazu bestellt, und den Zuschlag ertheilten die Grundeigentümer selbst. Daß das Entwerfen der Kontratsbedingungen nur eine Vorbereitungshandlung war, ist auch von der Revision nicht bezweifelt. Darin daß Angekl. zu Beginn des Termins die ihn allerdings mehr be- als entlastende Erklärung abgab, nicht er, sondern die Hufner selbst seien die Versteigernden, kann unmöglich einseitige Veranstaltung einer Auktion erblickt werden. Die Verlesung der Verkaufsbedingungen und die Führung des Protokolls sind fast bei allen Versteigerungen Hülfspersonen des Versteigerers anvertraut und sind jedenfalls weniger relevante Akte als die Thätigkeit beim Ausbieten und beim Zuschlag.

Was endlich aber die Verhandlungen des Angekl. mit dem Versteigernden zur Provocirung höherer Gebote bei Aufschub des Zuschlages anlangt, so ist diese Thätigkeit, welche im Gegensatz zu der begrifflich Oeffentlichkeit heischenden Versteigerung privatim erfolgte, offenbar die eines Vermittlers gewesen, wie denn der Maklerberuf regelmäßig vom Angekl. betrieben wird. Hauptsächlich dafür ist demselben auch ersichtlich die allerdings für bloße Schreiberdienste unangemessen hohe Vergütung seitens der versteigernden Hufner gewährt worden.

GewD. § 39. Urth. des Kammerger. v. 29. März 1894. (S. 160/94).

Der Angekl., welcher die Schornsteine nicht durch einen der für Potsdam polizeilich zugelassenen Schornsteinfeger hat fehren lassen, macht geltend, daß für Potsdam keinekehrbezirke bestehen und deshalb die §§ 2, 13 der PB. vom 20. Aug. 1857 unanwendbar sind. § 56 der GewD v. 17. Jan. 1845 und § 39 der RGWd., welche die Beibehaltung der bestehendenkehrbezirke zulassen, sprechen sich ebenso wenig wie die Motive zur RGWd. darüber aus, was unter einemkehrbezirk zu verstehen ist. Nach dem R. des Handelsmin. vom 9. März 1853 ist derselbe „ein räumlich abgegrenzter Bezirk, in welchem außer den für diesen Bezirk von der zuständigen Behörde angeordneten Schornsteinfeger kein anderer zum Betriebe des Schornsteinfegergewerbes zugelassen ist.“ Imgedachten R. heißt es weiter: „Die Ausschließung anderer Gewerbetreibender innerhalb eines gewissen Bezirks und das poliz. Einschreiten gegen Eingriff derselben setzt voraus, daß derkehrbezirk von der betr. Regierung unmittelbar oder durch die damit beauftragte Behörde wirklich eingerichtet oder ausdrücklich anerkannt ist.“ Seit 1830, bis wohin es in 3 örtlich abgegrenztekehrbezirke eingetheilt war, sind für Potsdam von der Regierung 4 Schornsteinfeger angeordnet, welche allein zum Betriebe des Gewerbes zugelassen sind, aber mit freier Konkurrenz unter einander. Potsdam bildet danach, wie das Schreiben der Regierung v. 5. Mai 1849 ausführt, gleichsam einenkehrbezirk, innerhalb dessen nicht einemjedem

Schornsteinfeger die freie Ausübung seines Gewerbes, sondern nur den darin aufgenommenen das Essenlehren gestattet ist.“ Dieser Zustand ist als zu Recht bestehend auch nach der GewD. v. 1845 vom Minister des Inn. im Jahre 1845 anerkannt und auch durch RabD. v. 29. Sept. 1845 angeordnet, daß es bei den getroffenen Anordnungen sein Bewenden behalten möge. Gerade im Hinblick auf die Anordnung in Potsdam sagt das R. vom 9. März 1853: „Die . . . Einrichtung, wonach ein großer Kreisbezirk gebildet, für welchen eine gewisse Anzahl Schfeger ohne Ueberweisung gesonderter Bezirke bestellt werden, dergestalt daß den Einwohnern unter diesen die Wahl freigelassen ist, erscheint mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Widerspruch und es ist daher keine Veranlassung, einer solchen Anordnung, wo die Gemeinden dieselben wünschen, entgegenzutreten.“

Ist nun die Einrichtung in Potsdam auch kein Kreisbezirk, wie solcher im R. vom 9. März 1853 begrifflich bestimmt wird, weil nur ein Schfeger angeordnet sein soll, so ist doch das hauptsächlichste Merkmal eines Kreisbezirks, nämlich ein räumlich abgegrenzter Bezirk für eine bestimmte Quantität Arbeitskraft und auch die nach jenem R. erforderliche Anerkennung vorhanden. Es besteht sonach für Potsdam ein Kreisbezirk im Sinne des § 56 GewD. v. 1845. Diese Organisation ist 1858 öffentlich bekannt gemacht und dem Angekl. durch Schreiben v. 1891 mitgeteilt. Er hat also, worauf es allein ankommt, Kenntniß davon gehabt, daß für Potsdam ein Kreisbezirk bestehe.

GewD. §§ 42a, 56<sup>10</sup>, 148<sup>3</sup>. Urth. des OLG. München v. 17. Febr. 1894.

Kolporteurs von Druckschriften können sich, wenn sie solche Druckschriften, die in religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, an ihrem Wohnorte feilbieten, nicht damit entschuldigen, daß sie keine Zeit hätten, alle von ihnen kolportirten Zeitungen ic. zu lesen. Der § 144 GewD. weist ausdrücklich auf die Berufspflichten der Gewerbetreibenden hin, und darunter sind die Pflichten zu verstehen, die den Gewerbetreibenden als solchen mit Rücksicht auf ihren Beruf im Allgemeinen oder nach der Art ihres Gewerbes in Beziehung auf dessen Ausübung obliegen. Zuwiderhandlungen dagegen können sowohl durch Handlungen als durch Unterlassungen begangen werden. Die §§ 42a und 56<sup>10</sup> GewD. legen dem Hausirer mit Druckschriften eine allgemeine Berufspflicht auf, deren Verletzung durch § 148<sup>3</sup> mit Strafe bedroht ist. Hiernach hat ein Kolporteur die Verpflichtung, jene Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden, die erforderlich ist, um sich zu vergewissern, daß der Inhalt der von ihm feilgebotenen Druckschriften nicht Aergerniß im Sinne des § 46 Nr. 10 zu erregen geeignet sei. Unterläßt er diese ihm obliegende Prüfung, und wird festgestellt, daß die von ihm kolportirten Druckschriften solchen anstößigen Inhalt haben, so hat er sich gegen die Bestimmungen der §§ 42a, 56<sup>10</sup>, die im öffentl. Interesse erlassen sind, um grellen Mißständen entgegenzuwirken und den Rücksichten auf öffentl. Sittlichkeit und Ordnung Genüge zu thun, (Reichstagsverh. 1882—1883, Bd. V S. 19, 21, Bd. III S. 1758—60) verfehlt und ist der Strafvorschrift des § 148 verfallen.

Nach § 59 Abs. 2 StGB. gilt die Bestimmung des Abs. 1 bei Bestrafung fahrlässiger Handlungen nur insoweit, als die Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Wenn nun durch polizeiliche Vorschriften den Gewerbetreibenden in Beziehung auf ihren Betrieb ein bestimmtes Thun oder Unterlassen zur Pflicht gemacht wird, so sind diese dem Wesen gegenüber auch

das für verantwortlich, daß jene Vorschriften befolgt werden. Deshalb haben die Kolporteurs, selbst abgesehen von § 144, alle Sorgfalt aufzuwenden, die erforderlich ist, damit sie im Stande sind, den Vorschriften der §§ 42a, 56<sup>10</sup> nachzukommen. Da aber dies nur möglich ist, wenn sie Kenntniß vom Inhalt ihrer Druckschriften haben, so erwächst daraus für sie die weitere Verpflichtung, sich dieses Kenntniß zu verschaffen. Bleiben sie darüber in Unkenntniß, so muß dies als Fahrlässigkeit bezeichnet werden, und fahrlässige Unkenntniß macht nach § 59 Abs. 2 StGB. nicht straflos.

Auch durch § 9 RPreßG ist ein Kolporteur nicht gedeckt, da er auf Grund seiner Berufspflicht selbständig die Kontrolle über den Inhalt zu üben und dafür die Verantwortung zu übernehmen hat. S. Koller RPreßG. S. 37; Landmann GewD., 2. Aufl. S. 459. Daher Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Zurückweisung\*).

OLGMath. Hofmann.

GewD. §§ 66—70. Schlachtviehversicherungszwang.

Urth. des OLG. Dresden v. 27. März 1893.

Nach dem Ortsstatut von 1882 darf das Schlachten sämtlicher Gattungen von Schlachtvieh im Bezirke der Stadt L. nur im städtischen Schlachthause erfolgen. Nach der späteren Viehhofoordnung dient dasselbe zugleich zur Abhaltung des Viehmarktes für Schlachtvieh. Ein weiteres Ortsstatut führte eine städtische Schlachtviehversicherungsanstalt ein und bestimmte unter Strafandrohung, daß bei ihr alle auf dem Viehhofo zu Markte gestellten Rinder, sofern sie versicherungsfähig sind, vom Verkäufer versichert werden müssen. Die Zulässigkeit der Einföhrung solches Versicherungszwanges ist nicht frei von rechtlichen Bedenken. Derselbe mag, wie die Vorinstanz annimmt, wohlfahrtspolizeiliche Zwecke verfolgen; damit ist jedoch die Zulässigkeit des gewählten Mittels nicht bewiesen. Will man auch anerkennen, daß die Wohlfahrtspolizei berechtigt sei, den Einzelnen nicht bloß zu einem Unterlassen, sondern auch zu einem positiven Thun zu nöthigen, so darf sie doch hierbei nicht in Privatrechte eingreifen. Solchen Eingriff enthält aber die Einföhrung der Zwangsversicherung, indem dadurch die Betheiligten genöthigt werden, einen Vertrag einzugehen. Ist nun auch der Verzwang vielfach Gegenstand der neueren social-politischen Gesetzgebung geworden, so liegt doch derselbe ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nicht im Bereiche der Autonomie einer Stadtgemeinde.

\*) Obiges Urtheil hat Aufsehen erregt und ist auch in der bayr. Abg.-Kammer zur Sprache gebracht worden, wobei vom Justizminister darauf hingewiesen wurde, daß nur im Falle des § 56 ein Verzeichniß der feilzubietenden Druckschriften der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, während im Falle des § 42a weder Polizeidirektion noch Staatsanwalt Kenntniß haben konnten.

Darum gilt auch die Strafvorschrift des § 149<sup>5</sup> GewD. nur für Zuwiderhandlungen gegen § 42a, nicht auch gegen § 56 Nr. 10, denn Kolporteurs im Umherziehen können nur dann in den Fall kommen, den § 56<sup>10</sup> zu übertreten, wenn, sie kein Verzeichniß ihrer Druckschriften zur Genehmigung vorgelegt haben oder sonst dem letzten Absätze des § 56 zuwiderhandeln, alsdann aber sind sie nach § 149<sup>5</sup> GewD., doch freilich nur in milderem Maße, strafbar.

Nach § 9 RPreßG. ist ferner zwischen periodischen und andern Druckschriften zu unterscheiden, denn nur von jenen muß der Verleger ein Exemplar an die Polizeibehörde abliefern. Wenn nun auch in diesem Falle dem Kolporteur eine Kenntniß des Inhaltes zur Pflicht gemacht wird, so wird es doch Sache der thätrichterlichen Beurtheilung sein, ob nicht einem Kolporteur, der weiß, daß die Polizeibehörde die periodische Druckschrift nicht beanstandet hat, § 59 Abs. 1 StGB. zugut kommen soll.

Gleichwohl läßt sich der angefochtene Verzicht aus dem Gesichtspunkte aufrecht erhalten, daß die Stadt berechtigt war, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen die Benutzung des von ihr errichteten Viehhofes gestattet sein solle. Die Zwangsversicherung des aufgetriebenen Schlachtviehes ist eine solche Bedingung. Wer sich derselben nicht unterwerfen will, dem ist es unbenommen, von der Benutzung des Viehhofes abzusehen. Insofern bleibt die Willensfreiheit der Versicherungsnehmer bezüglich des Abchlusses des Ver. Vertrages gewahrt.

Gew. D. § 100 a.; G. wegen Erg. des § 100 s v. 8. Dez. 1884; G. v. 6. Juli 1887, betr. Abänderung der Gew. D.

Urth. des OLG. Jena v. 20. März 1894.

Aus den Feststellungen ergibt sich, daß die Angeklagten:

1. seit einer Reihe von Jahren in G. als selbständige Arbeitgeber Gewerbe betreiben, welche in der dortselbst unter dem Namen „Baugewerkeverein“ errichteten Innung vertreten sind, nämlich N. das Gewerbe als Zimmermann, Z. dasjenige als Maurer und Bauunternehmer, daß dies auch schon 1890 der Fall war;

2. in ihrem Gewerbe trotz des gemäß § 100 s Nr. 3 Gew. D. zu Gunsten jener Innung von der zuständigen Stelle erlassenen Schutzverbots Lehrklinge beschäftigt haben;

3. der Innung in deren Bezirke sie wohnen und in welcher die von ihnen betriebenen Gewerbe vertreten sind, nicht angehören, ohne hierfür einen anderen Grund anzuführen zu können, als daß sie nach ihrer theoretischen Vorbildung außer Stande seien, der durch das Innungsstatut vorgeschriebenen Prüfung zu genügen.

Auf solcher Grundlage erscheint aber die Freisprechung der Angekl. nicht gerechtfertigt.

Von vornherein nimmt das Berufungsgericht einen zu engen Standpunkt ein, wenn es zur Feststellung der Eigenschaften des im § 100 s Nr. 3 bezeichneten Arbeitgebers ausschließlich den Wortlaut des Gesetzes (in Nr. 1 des § 100 s) verwertben will. Denn auch für das Gebiet des Strafrechts gilt der allgemeine Grundsatz, daß dem Richter die Anwendung des in seinem inneren Zusammenhang erkannten Rechts obliegt und daß der wirkliche Inhalt des Gesetzes im Wege der Auslegung klar zu stellen ist. Dies führt nothwendig auf den Weg, zum richtigen Verständniß des § 100 s auf den § 100 Gew. D. zurückzugreifen, weil sich dort die grundlegenden Bestimmungen über die Mitgliedschaft bei einer Innung finden. Hier werden aber deutlich unterschieden:

- a. die gesetzlichen Anforderungen der Aufnahme von Gewerbetreibenden in die Innung, welche für ihr Gewerbe errichtet ist;
- b. die statutarischen Bedingungen, von deren Erfüllung die Aufnahme in die Innung abhängig gemacht werden kann.

Der ersteren Kategorie unterstehen diejenigen Personen, welche im Innungsbezirke ein in der Innung vertretenes Gewerbe selbständig betreiben oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt, auch nicht wegen mangelnden Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Folge gerichtlich angeordneter Beschränkung in der Verfügung über ihr Vermögen zeitweise von dem Eintritte in die Innung ausgeschlossen sind (§ 100 Abs. 1, 6 Gew. D.), wobei bezüglich derjenigen Gewerbetreibenden, denen die Ehrenrechte aberkannt sind, noch auf das Spezialverbot der Anleitung von Arbeitern in § 106 Gew. D. zu verweisen ist.

Die zweite Kategorie bezieht sich dagegen auf diejenigen, welche die Prüfung nicht ablegen, von der die Aufnahme in die Innung statutenmäßig abhängig



gemacht ist oder welche die in den Statuten vorgeschriebene Lehrlings- oder Gesellenzeit, bezw. die unter gewissen Voraussetzungen zulässige Befreiung von diesen Anforderungen nicht nachzuweisen vermögen.

Wenn nun das Gesetz in § 100<sup>s</sup> von solchen Arbeitgebern spricht, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, so läßt sich schon den Regeln der logischen Interpretation zufolge der Auffassung der Strafkammer nicht beitreten. Denn soweit nach § 100 GewD. den Innungen gestattet ist, die Aufnahme als Innungsmitglied noch von besonderen statutarischen Anforderungen abhängig zu machen, setzt dies doch nothwendig voraus, daß der Aufzunehmende zum Eintritt in die Innung an sich fähig ist, d. h. fähig nach § 100 Abs. 1 und 6 l. c. durch Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Bedingungen. Ein anderer Begriff, als der der Aufnahmefähigkeit an sich liegt aber bei dem zwischen § 100 und § 100<sup>s</sup> bestehenden inneren Zusammenhange auch dem letzteren § nicht zu Grunde. An sich fähig zur Aufnahme in die Innung ist im Sinne des § 100<sup>s</sup> derjenige Arbeitgeber, welcher den allgemeinen Anforderungen des § 100 entspricht, wogegen die Erfüllung der besonderen statutarischen Bedingungen hierbei nicht in Betracht kommt. Dies ergibt auch die Entstehungsgeschichte des G. v. 8. Dec. 1884 (RWB. S. 255), welches den § 100 GewD. durch Hinzufügung der Nr. 3 ergänzte. Es genüge in dieser Beziehung auf das eine ganz gleichliegenden Fall behandelnde Urtheil v. 24. Mai 1892 („Bl. für Rechtspr. in Thüringen“ 39 S. 339) zu verweisen, woselbst ausgeführt ist, daß durch die bei den Verhandlungen des Reichstages zufolge des Antrags Bötticher angenommene Fassung des § 100<sup>s</sup> etwas Anderes nicht zum Ausdruck gebracht werden sollte, als daß der Gewerbetreibende nach der Art seines Gewerbebetriebs zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde und daß die Befugnisse der Innung nicht auf Gewerbetreibende erstreckt werden könnten, deren Gewerbe in jenen nicht vertreten sei. Die gleiche Ansicht wird auch von den OLG zu Stettin und Celle (Arch. 39 S. 83, 451) vertreten, sowie in dem Kommentar zur GewD von Appellius (Strafrechtl. Nebengesetze S. 802) gebilligt und näher begründet. Die gegen-  
theilige Meinung würde außerdem zu so widersinnigen Konsequenzen führen, wie sie der Gesetzgeber bei seiner auf Förderung und Weiterentwicklung des Innungswesens gerichteten Tendenz unmöglich gewollt haben kann. Erwähnt sei nur noch, daß in dem erst durch das G. v. 6. Juli 1887 der GewD. hinzugefügten, eine weitere Vorschrift zu Gunsten der Innungen entfaltenden § 100<sup>f</sup> nur von solchen Arbeitgebern gesprochen wird, welche, „obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören“, wogegen der Zusatz: „und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden“ fehlt, seiner wesentlichen Bedeutung nach aber in § 100<sup>m</sup> Z. 1 zum Ausdruck kommt. Da nicht anzunehmen ist, daß in § 100<sup>f</sup> an die Eigenschaften der darin bezeichneten Arbeitgeber geringere Anforderungen gestellt werden sollten, als in dem älteren § 100<sup>s</sup>, so läßt die Fassung des jüngeren Gesetzes immerhin wenigstens einen gewissen Rückschluß darauf zu, daß auch nach § 100<sup>s</sup> bei Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit einer Person lediglich die Art des Gewerbebetriebs das entscheidende Kriterium sein sollte.“

Dr. R. Brüger.

GenD. § 105 b. Urtheil des Kammerger. v. 19. März 1894. (S. 48/94.)

Eine ausdrückliche und ausreichende Definition des Begriffes „Handelsgewerbe“ ist weder im Bericht der XV. Kommission des Reichstages noch in den Motiven zum Entw. des Gesetzes v. 1. Juli 1891 noch endlich im Gesetze selbst enthalten. Der Angekl. producirt aus einer res communis omnium, nämlich dem Wasser, Eis, welches er an seine Kunden absetzt. Zweifellos betreibt er daher keins der im Art. 271 HandWB. aufgeführten Handelsgeschäfte. Seine Thätigkeit zerfällt allerdings in den eigentlichen techn. Fabrikbetrieb und dem Vertrieb des gewonnenen Fabrikats. Diese letztere die Verwerthung des Fabrikats ermöglichende Thätigkeit ist auf den Umsatz gerichtet und könnte demnach sprachlich sehr wohl als Handelsthätigkeit aufgefaßt werden. Ob aber das Gesetz diesen Unterschied zwischen dem techn. Betrieb einer Fabrik und dem Vertrieb des in ihr gewonnenen Fabrikats hat machen und für ersteren den Abf. 1, für letzteren den Abf. 2 des § 105 b angewendet wissen wollen, geht weder aus der Wahl des Begriffes „Handelsgewerbe“ noch aus den von der Kommission aufgeführten Beispielen klar hervor. Der vorliegende Betrieb ist unter keine der Rubriken zu subsumiren, die der Komm.-Bericht als Beispiele für die mit Abf. 2 gemeinten „Handelsgewerbe“ gewählt hat.

Bei der Unklarheit des Gesetzes und der Motive erscheint es nicht angemessen, über die in letzteren gezogenen Grenzen des Begriffes hinauszugehen und die auf den Vertrieb des Fabrikates gerichtete Thätigkeit des Angekl. als eine in das Handelsgewerbe fallende Beschäftigung, eine Handelsthätigkeit, anzusehen. Dieselbe gehört vielmehr zum Fabrikbetriebe. Für die Beschäftigung der Arbeiter im Betriebe der Fabriken an Sonn- und Festtagen ist aber nicht Abf. 2, sondern Abf. 1 gegeben; dieser ist jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung und kann auch nicht zur Anwendung kommen, weil er noch nicht in Kraft getreten ist.

Reichsverf. Art. 31. Beschl. des RG. Hamburg v. 6. Jan. 1894.

Da über den Umfang der den Mitgliedern des Reichstages gewährleisteten Immunität, insbesondere darüber,

ob ein Reichstagsmitglied zum Antritt einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe während der Sitzungsperiode des Reichstages ohne dessen Genehmigung genöthigt werden darf,

aus der in Entsch. des RG. 22 S. 580 und 23 S. 192 dargelegten Entstehungsgeschichte des Art. 31 nichts entnommen werden kann, diese es auch ausschließt, den Inhalt des Art. 31 aus den Grundgesetzen und Normen der jetzt geltenden StPD. oder der früheren preuß. B. v. 3. Jan. 1849 in Verbindung mit dem G. v. 3. Mai 1852 zu erläutern, hiernach lediglich der Wortsinne und der aus dem Zusammenhang sämmtlicher Vorschriften über die Rechte des Reichstages und seiner Mitglieder zu entnehmende Zweck des Art. 31 verwerthet werden kann, beides aber nach den bei seiner Entstehung geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden muß,

da einerseits der Schutz vor tendenziöser Verfolgung einzelner Abgeordneter durch politische Parteien, die Regierung oder ihre Organe, andererseits das Ansehen und die Interessen der Volksvertretung bestimmend gewesen sind zu Vorschriften, welche verhüten sollen, daß die Thätigkeit der Abgeordneten durch gewisse Maß-

regeln der Rechtspflege beeinträchtigt werde, diese Absicht, den Volksvertretern ihre persönliche Freiheit, auch abgesehen von den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten, jedoch keine unbedingte war, vielmehr in Abs. 1 und 3 des Art. 31 ihre Begrenzung gefunden hat, insofern

1. ein Abgeordneter bei Ausübung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen werden kann, in welchem Falle also auch während der Sitzungsperiode des Reichstages ohne dessen Genehmigung eine Verhaftung schon wegen bloßen Verdachts der Verübung einer strafbaren Handlung zulässig ist, vorbehaltlich des in Abs. 3 gegebenen Rechtes des Reichstages, nachträglich die Einstellung des Strafverfahrens und damit die Aufhebung der Untersuchungshaft zu verlangen,
2. die zum Zwecke der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe bereits vor Beginn der Sitzungsperiode eingetretene Strafhaft nicht aufgehoben werden soll, wie aus dem in Abs. 3 bestimmten Rechte des Reichstages, nur die Aufhebung einer Untersuchungs- oder Civilhaft verlangen zu können, klar ersichtlich wird,

wenn aber das Gesetz die Immunität für diese Fälle ausschließt und damit zum Ausdruck bringt, daß schon der bloße Verdacht einer strafbaren Handlung im Falle der Ergreifung auf frischer That und die Fortsetzung einer begonnenen Strafvollstreckung wichtig genug sind, um vor den daran geknüpften Interessen der Rechtspflege die Rechte des Reichstages und seiner Mitglieder zurücktreten zu lassen, dies auch zu der Folgerung nöthigt, daß nicht beabsichtigt sein kann, für die Fälle, in denen es sich um rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen handelt, bloß deshalb eine Ausnahme zu machen, weil der Strafantritt vor Beginn der Sitzungsperiode noch nicht erfolgt war,

da zu der nämlichen Auffassung auch der deutliche Wortsinne des Abs. 1 führt, indem die hier vorgesehene Verhaftung offenbar nur als Folge davon erwähnt ist, daß das Reichstagsmitglied wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen wird, während bei einer Verhaftung zum Zwecke der Strafvollstreckung weder von einer bloß mit Strafe bedrohten Handlung noch davon die Rede sein kann, daß der Verhaftete zur Untersuchung gezogen werde, wie denn auch weiter im Abs. 3 das „Strafverfahren“ und die Untersuchungshaft in Zusammenhang genannt und damit zum Ausdruck gebracht wird, daß jedenfalls die ganz unerwähnt gebliebene Strafhaft nicht etwa als Theil des Strafverfahrens gedacht ist, was den zur Zeit der Entstehung der Verfassung sowohl wie der Preuß. Verf.-Urkunde und der Belgischen Verfassung geltenden prozeßrechtlichen Grundsätzen völlig widersprochen haben würde, wenn auch nach der Preuß. Kriminalordnung die Strafvollstreckung allerdings in den Händen der Gerichte sich befand, während sie schon nach der Preuß. St:PD. von 1867, ferner in einem großen Theil der übrigen deutschen Staaten sowie noch viel früher im Gebiet des franz. Rechts nach dem Code d'instr. der StA. oblag, da endlich selbst der jetzt geltenden deutschen St:PD. gegenüber beim Strafvolzug nicht von einem Untersuchungs- oder Strafverfahren im eigentlichen Sinne die Rede sein kann, obgleich sie im 7. Buche auch die Strafvollstreckung behandelt, sie die bezüglichen Vorschriften vielmehr erst demjenigen Abschnitte anschließt, welcher nach Erledigung der prozeßrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen (in

Buch 1—5) die besonderen Arten des Verfahrens im Buch 6 regelt und wie die Motive zum Entwurf aussprechen, nur die auf die Strafvollstreckung bezüglichen Entscheidungen den Gerichten, im Uebrigen aber die Strafvollstreckung selbst den Justizverwaltungsorganen, nämlich der StA. und der ihr vorgeordneten Aufsichtsbehörde übertragen will, so daß der Begriff eines Untersuchungs- oder Strafverfahrens bei der Strafvollstreckung völlig ausgeschlossen bleibt,

da die von der Beschwerde in Bezug genommenen Entschlüsse von verschiedenen deutscher Justizverwaltungsstellen, monach den zu Freiheitsstrafen verurtheilten Reichstagsabgeordneten im Hinblick auf die Sitzungsperiode des Reichstages ein Strafouffschub erteilt worden ist, für die Auslegung des Art. 31 ohne Belang sind, weil dabei nur das den Strafvollstreckungsbehörden im § 488 StPD. gestattete Ermessen entscheidend gewesen sein kann, wenn aber endlich die Beschwerde sogar die Strafbestimmung des § 106 StGB. geltend macht und in der Nöthigung eines Reichstagsabgeordneten zum Antritt einer Freiheitsstrafe während der Tagung der Volksvertretung ein Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte finden zu können glaubt, diese Aufstellung sich damit erledigt, daß zum Thatbestande eines solchen Verbrechens nicht bloß tatsächliche Verhinderung des Abgeordneten genügt, sondern die Rechtswidrigkeit der Verhinderung nothwendige Voraussetzung ist, indem sonst auch die nach Art. 31 zulässige Festnahme oder Fortdauer einer Untersuchungshaft gegen das Strafgesetz verstoßen müßte, ein derartiger Widerstreit der Reichsgesetze aber, wie keiner Ausführung bedarf, gar nicht in Frage kommen kann, wobei schließlich noch erwähnt werden mag, daß sowohl das Kommerger. im Beschluß v. 18. Nov. 1874 (wider Mojunte), als auch nachfolgende Staatsrechtslehrer sich für die hier vertretene Auslegung ausgesprochen haben, nämlich außer Laband, Staatsrecht 2. Aufl. 1888 Bd. 1 S. 332, noch von Rönne, Staatsrecht 2. Aufl. 1876 Bd. 1 S. 278, Mayer Staatsrecht 3. Aufl. 1891 S. 378, Schulze Lehrbuch S. 457 von Kirchenheim Lehrbuch S. 265, Jörn Bd. 1 S. 181.

ZmpfG v. 8. April 1874 § 12. a) Urth. des OLG. Kiel v. 27. Sept. 1893.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die in der polizeilichen Aufforderung enthaltene Bezeichnung des zu impfenden Kindes mit den Vornamen, „Emil Otto-  
stolt „Ewald Otto“ auf einen Irrthum beruhe und daß trotz dieses Irrthums die vom Polizeiamt gemeinte Person mit ausreichender Deutlichkeit bezeichnet sei und daß auch der Angekl. erst später der irrthümlichen Namensbezeichnung Bedeutung beigelegt habe. Diese Feststellung rechtfertigt die Anwendung der §§ 14 und 12 des ZmpfG., insonderheit bringt sie genügend zum Ausdruck, daß Angeklagter sich genügend bewußt war, daß die poliz. Aufforderung sich auf seinen Sohn „Ewald Otto“ bezog.

b) Urth. des LG. Raumburg v. 4. Dez. 1893.

Die Pflicht zur Führung des Nachweises aus § 12 wird den Eltern für jedes dem Zmpfzwange unterliegende Kind durch jene Vorschrift auferlegt. Wie die Pflicht zur Impfung, so besteht für jedes einzelne Kind selbständig die Pflicht zur Führung des Nachweises der Impfung, sobald die amtliche Aufforderung ergangen ist, wobei es ohne Erheblichkeit ist, ob diese Aufforderung durch eine oder durch besondere Erklärung für jedes einzelne Kind geschieht. Sowieviel impfpflichtige Kinder sowiel Verpflichtungen sind dadurch für die Eltern u. entstanden.

Bestand aber für den Angekl. bezüglich jedes seiner beiden (1885 impfpflichtig gewordenen) Kinder gesondert und unabhängig die Verpflichtung zur Führung des Nachweises, so hat er, indem er den erforderlichen Nachweis überhaupt zu führen unterließ, sich nicht bloß einer, sondern zweier Unterlassungen schuldig gemacht.

StA. Bäschmar.

NahrungsmittelG. § 10. a) Urth. des OLG. Hamburg v. 4. Juli 1893.

Das Landgericht ist zu der Feststellung, daß der Angekl. zum Zwecke der Täuschung Kognak nachgemacht und verfälscht sowie Kognak, welcher nachgemacht und verfälscht war, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat, auf Grund der Annahme gelangt, daß „Kognak“, wenn auch nicht mehr eine Bezeichnung für eine Waare bestimmter örtlicher Provenienz, doch nach der Auffassung des Handelsverkehrs eine Waarenbezeichnung ist für ein aus vergohrenem Wein gebranntes Destillat, welche unter keiner Bedingung Anwendung finden darf auf eine deutschen Kartoffelsprit und Wasser enthaltende Mischung. Diese Begriffsbestimmung wird der notorischen Thatsache nicht gerecht, daß ein nicht abzuweisendes Verkehrsbedürfnis schon seit längerer Zeit zu einer Erweiterung des Begriffs „Kognak“ geführt hat, in deren Folge die Ziehung der Grenze zwischen dem, was noch Kognak ist und was nicht mehr als Kognak gelten kann, außerordentlich erschwert wird. Das Landgericht spricht sich auch nicht klar darüber aus, ob es im vorliegenden Falle Nachahmung oder Verfälschung annimmt; es stellt Beides zugleich fest, was unzulässig ist, weil beide Begriffe, wenn ihnen auch ein gemeinsames Grenzgebiet zufällt (RGEntsch. 14 S. 432), doch nicht beide gleichzeitig auf denselben Thatbestand sich anwenden lassen. Nach den Ausführungen scheint das Landgericht in erster Linie Verfälschung anzunehmen welche es darin erblickt, daß in dem als „Kognak“ bezeichneten Fabrikat des Angekl. 85 pCt. Kartoffelsprit und Wasser neben nur 15 pCt. franz. Kognak sich befinden. Aber die aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte stammende Arbeit von Sell, über Kognak, Rum und Arrak (Berlin, Springer 1891) lehrt, daß selbst im Ursprungslande, Frankreich, bei der Kognakfabrikation nicht nur Zusätze von destillirtem Wasser, sondern, abgesehen von der seltenen, sehr hohe Preise bedingenden noch nach dem früheren Verfahren hergestellten Waare, auch Zusätze von deutschem Spirit sehr häufig sind und daß unbedenklich auch einem solchen Fabrikat die Bezeichnung „Kognak“ gegeben wird. Sind aber Wasser und Kartoffelsprit keine Stoffe, welche einem Kunstprodukt, wie es Kognak im weiteren Sinne des Wortes jetzt ist, fremd sind, so kann auch in ihrem Zusatz zu sog. echten Kognak jedenfalls dann keine Verfälschung liegen, wenn der Verkehr eine sichere Grenzlinie, innerhalb welcher durch solche Zusätze der Begriff Kognak nicht verloren geht, bisher nicht gezogen hat. Daß nicht schon aus der Form der Verpackung und Etikettirung auf Verfälschung zu schließen ist, vielmehr Verfälschung an der Sache selbst vorgenommen werden muß, hat das Reichsgericht schon Bd. 14 S. 429 ausgesprochen und neuerdings dasselbe von der Nachahmung gesagt (Jur. Wochenschrift 1892 S. 361). Nachahmung würde aber vorliegend schon deshalb nicht anzunehmen sein, weil aus den Feststellungen des Landgerichts über die Zusammensetzung des fraglichen vom Angekl. hergestellten Fabrikats in Verbindung mit dem dafür geforderten geringen Preise von M. 1,20 per Flasche sich ergibt, daß dies Fabrikat keineswegs beanspruchte, als sog. echter Kognak angesehen zu werden, sondern nur Kognak in dem Sinne darstellen sollte, welchen

mit solchem Getränk derjenige verbindet, dem von vornherein der Gedanke, sog. echten Kognal zu erwerben, fern liegt. Das Landgericht hat also allgemein bekannte Erfahrungssätze außer Acht gelassen, bei deren Berücksichtigung weder für Verfälschung noch für Nachahmung die Begriffsmerkmale sich hätten feststellen lassen.

b) Begriff der „Verfälschung“. Urth. des OLG. Hamburg v. 30. Nov. 1893.

Das Landgericht hat festgestellt, daß die Angeklagten an schwülen Abenden zu der in ihren Milchgeschäften noch vorhandenen Milch zum Zweck ihrer Konservirung für den nächsten Tag Zusätze gemacht und die dergestalt versetzte Milch zum Verkauf gebracht, sich jedoch in dem guten Glauben befunden haben, daß die Milch durch die Zusätze keineswegs verschlechtert werde. Diese Feststellung reicht aber nicht aus, die Freisprechung der Angekl. zu begründen. Es scheint dabei eine irrthümliche Auffassung des gesetzlichen Begriffs der Verfälschung zum Grunde zu liegen. Ist zwar gewiß, daß sich jede künstliche Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels als eine Verfälschung charakterisirt, so ist damit doch noch nicht bewiesen, daß jede Verfälschung desselben auch eine Verschlechterung sein muß. Vielmehr greift der Begriff der Verfälschung über den der Verschlechterung hinaus, sofern er nämlich auch alle diejenigen Fälle umfaßt, in denen durch die vorgenommene Handlung der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird. Damit wird sie dem Abnehmer als ein Objekt von höherem Vermögenswerthe, als er ihr thatsächlich eignet, vorgestellt. Es wird durch das Mittel der Täuschung der Irrthum hervorgerufen, daß sie Eigenschaften besitze, die sie in Wahrheit nicht hat. Ob auch ihr eigentlicher Nährwerth das eine und das andere Mal ein verschiedener ist, bleibt rechtlich ohne Einfluß. Entscheidend ist, wie sie nach den im Verkehrsleben herrschenden Anschauungen bewerthet wird. Daraus ergibt sich denn wiederum, daß an sich unschädliche Bereitungsmethoden, die allgemein bekannt sind und regelmäßig geübt werden, keine Verfälschung bewirken können. Denn für solchen Fall erscheint eine unrecte Hintergehung des Käufers, der nur erhält, was er nach der Lage der Sache erwarten muß, als ausgeschlossen; und gleichzeitig pflegt auch die Veränderung, die mit der Waare vorgenommen worden ist, in ihrem Preise zum Ausdruck zu kommen.

An der Hand dieser Rechtserwägungen wäre aber zu prüfen gewesen, ob die Angeklagten sich einer Verfälschung schuldig gemacht haben, und ob, fällt die Antwort bejahend aus, der Vorwurf, wissentlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, mit Recht gegen sie erhoben wird. Zwar hat das Landgericht festgestellt, nicht allein, daß sie des guten Glaubens gewesen seien, ihre Mischung bedeute keine Verschlechterung, sondern auch, daß sie dieselbe zum Zweck der Konservirung der Milch vorgenommen haben. Aber auch hierdurch wird das Moment der subjektiven Verschuldung nicht generell verneint. Denn ein rechtlich zulässiger Zweck schließt den rechtswidrigen Vorsatz nicht nothwendig aus. Selbst wenn dies Verfahren der Angekl. darauf abzielte, der Milch die Eigenschaften, die sie hatte, zu erhalten, können sie doch in dem Bewußtsein gehandelt haben, daß die präparirte Milch, der sie das Aussehen von frischer Milch verliehen, dieser in Wirklichkeit nicht wesensgleich und in den Augen des Publikums nicht gleichwerthig sei.

c) Urth. des OLG. Celle v. 29. April 1893.

Zimmer kann dem Angekl., welcher als Kellner ein Glas Bier zu  $\frac{2}{3}$  ausgetrunken, dann zum Reste aus dem Fasse Bier zugezapft und das so gebildete

Das Bier einem Gaste verabfolgt hatte, darin nicht beigetreten werden, daß zum Begriff der Verfälschung eines Genußmittels durch Verschlechterung stets und unbedingt der Zusatz fremder oder die Wegnahme wesentlicher Bestandtheile desselben erforderlich sei; vielmehr genügt auch schon eine durch verkehrte Behandlung der Sache eingetretene wesentliche Veränderung der Sache, durch welche die normale Beschaffenheit derselben verschlechtert wird. Deshalb ist eine Verfälschung anzunehmen, wenn der Wirth zum Zweck der Täuschung im Verkehr einen Bierrest so lange Zeit stehen läßt, daß dadurch der Stoff eine wesentliche Veränderung erfährt und seine Beschaffenheit unter die normale Beschaffenheit des Bieres herabgeht oder wenn er ihm zu diesem Zweck durch Vermischung mit frischem Bierre vom Fasse den Schein einer besseren Qualität giebt. Eine solche Veränderung wird aber an sich und abgesehen von besonderen hier nicht festgestellten Einwirkungen dadurch nicht herbeigeführt, daß ein Anderer, hier der Angekl., vom Bier getrunken hat. Ein derartiges Verfahren ist zweifellos höchst ungehörig und wird den meisten Gästen so unangenehm sein, daß sie im Fall der Kenntniß das Bier nicht trinken werden; allein eine Verfälschung liegt auch schon nach dem gemeinen Sprachgebrauch und Sinn dieses Wortes nicht vor. Ist aber keine wirkliche Verschlechterung desjenigen Bieres anzunehmen, von welchem der Angeklagte getrunken hatte, so kann auch nicht die Rede davon sein, daß er diesem Bierre durch Zuzapfen von frischem Bier aus dem Faß den Schein einer nicht verschlechterten, einer besseren Beschaffenheit gegeben habe. Stegemann

U. v. 20. Juli 1881 betr. Raumgehalt der Schankgefäße §§ 1, 6. Flaschen mit Patentverschluß. Urth. des OLG. Darmstadt v. 30. Nov. 1893

Im Allgemeinen sind Flaschen, welche zur Verabreichung eines Getränks an Gäste im Wirthschaftsbetriebe benutzt werden, im Sinne des Gesetzes „Schantgefäße“. Erfolgt die Benugung nicht zu diesem Zwecke, so sind sie nicht Schankgefäße in jenem Sinne. Das ist z. B. der Fall, wenn Getränke unentgeltlich an die eigenen Familienglieder des Wirths, an eigenes Gefinde, Freunde gelegentlich eines Besuchs und dergleichen in der von den Wirthschaftsräumen getrennten Privatwohnung des Wirths, verabreicht werden. Denn in solchen Fällen erfolgt der Gebrauch nicht in Ausübung des Schankgewerbes. Es entfällt alsdann der gewerbepolizeiliche Charakter des Gesetzes, das Recht auf eine Kontrolle Seitens dessen, der das Getränk zu sich nimmt; das Recht auf eine Prüfung mit den vom Wirth gemäß § 4 zu haltenden gehörig gestempelten Fülligkeitsmaßen.

Gefäße erwählter Art können auch Aufbewahrungs- und Transportgefäße sein. So ist es in Weingegenden an kleineren Orten vielfach Sitte, daß größere Flaschen oder Krüge mit Wein gefüllt werden und aus diesen am Schantisch die Abfüllung in Trinkgläser erfolgt, welche dem Gaste verabreicht werden. In solchen Fällen sind Flaschen und Krüge nicht Schankgefäße, dienen dieselben nicht zur Verabreichung der Getränke unmittelbar an den Gast, vielmehr erfolgt diese im geachteten Glase, welches alsdann Schank- und Trinkgefäß ist. Hier entfällt auch die Kontrolle bezüglich der Flaschen und Krüge. Diese werden nicht dem Gaste vorgestellt, verbleiben vielmehr mit dem noch nicht ausgeharkten Reste des Inhalts auf dem Schantisch in der Obhut des Wirths. Gleichgültig ist auch der Umstand, ob die Wirth das Bier selbst in die Flaschen gefüllt oder

diese in gefülltem Zustande aus der Brauerei bezogen haben. Auch in letzterem Falle sind die Flaschen doch Schankgefäße, so daß in der Bezeichnung als solcher ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden kann.

Es liegt aber auch nicht die Ausnahme des § 6 vor. Diese bezieht sich auf Getränke, welche weniger für den Schankverkehr, vielmehr hauptsächlich für den Handel bestimmt sind; dieselben werden vorwiegend nicht sofort bald nach der Abfüllung aus dem Fasse in die Flasche oder den Krug dem Gaste verabreicht, sondern aufbewahrt und im Handelsverkehr versendet. Es handelt sich hier um feine Flaschenweine und Buxsbiere, welche in Folge der Abfüllung und Aufbewahrung in Flaschen und Krügen während einiger Zeit an Gehalt und Wohlgeschmack gewinnen, in den Handel kommen, versendet werden und zur Sicherung, daß die Abnehmer die Originalfüllung erhalten, festverschlossen werden. Wie zur Sicherung gegen die Einwirkung der Menschenhand oder anderer Gewalt von außen, so erfolgt auch der Verschuß gegen die Gewalt von Innen sich entwickelnder Gase in Folge gewisser Gährungsprozesse, z. B. bei Schaumweinen. Hier soll der Wirth zur Rückungspflicht nicht verbunden sein, weil diese eine Umfüllung und eine Werthverminderung des Getränks verursachen und die Sicherung, daß der Gast den Originalstoff erhalte, aufheben würde.

Die Gesetzesmotive legen in diesen Fällen den Gefäßen vorwiegend die Eigenschaft als Transportgefäße bei, ohne indessen den Begriff des festen Verschlusses näher zu bezeichnen. Die Gr. Hessische B. v. 2. Juni 1853 kann zur Auslegung einer reichsgesetzlichen Bestimmung nicht herangezogen werden, vielmehr muß solche in dieser selbst gefunden werden. In den dem Ausdrucke „festverschlossen“ beigefügten Worten „versiegelt, verkapselt, festverkorft“ ist nun aber als wesentliches Erforderniß eines festen Verschlusses die Eigenschaft zu finden, daß aus dem Verschuß die Unverletztheit festzustellen ist. Das ist aber möglich, so lange das Siegel unverletzt und nicht gelöst ist, solange die Verkapselung noch angeheftet ist oder eine Umhüllung anderer Art den Beweis oder doch die Wahrscheinlichkeit liefert, daß eine Entkorftung, ein Eröffnen und Wiederververschließen nicht stattgefunden hat. Vorliegend fehlt aber dieses Merkmal. Denn die Flaschen waren nur verschlossen mit dem bekannten Drahtbügel, der einen Porzellanknopf mit Gummiring auf den Hals der Flasche andrückt. Ein solcher Verschuß kann aber mit der größten Leichtigkeit durch Zurückdrücken des unteren Bügeltheils geöffnet und durch erneutes Andrücken wieder hergestellt werden. Es kann während der hierzu nöthigen kurzen Zeit der Inhalt vermindert oder gefälscht werden, ohne daß eine Aenderung vorerst bemerkt wird. Wenn das Landgericht eine solche Art des Verschlusses nicht als eine solche im Sinne des § 6 auffaßt, so liegt ein Rechtsirrtum nicht vor. Hierbei kann es auch nicht von Gewicht sein, daß die Anschaffung geaichter Flaschen gegenüber ungeaichten mit etwas größeren Ausgaben verbunden ist. Die Uebervortheilung des Publikums soll vermieden werden, und wenn dies nur durch einige Vermehrung des Anlagekapitals erreicht werden kann, so muß solche eintreten, zumal wenn es sich, wie vorliegend, nicht um ein importirtes ausländisches Buxsbier handelt und nicht lange Aufbewahrung, sondern bald eintretender Verbrauch in Frage steht.

KrankenVersG. a) §§ 1, 81. Begriff des Handlungsgehülfen.

Urth. des OLG. Celle v. 23. Dez. 1893.

Revident rügt Verletzung des materiellen Rechts, weil der Vorderrichter



den Begriff des Handlungsgehilfen verkannt habe, indem der Gehülfe eines Kaufmanns auch dann, wenn nur der geringere Theil seiner dauernden Beschäftigung in kaufmännischen Diensten besteht, trotzdem seine übrigen Dienste mechanischer Natur seien, als Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sei.

Dieser Angriff erscheint jedoch nicht begründet. Da das HandGB. den früheren historischen Begriff des Kaufmanns erheblich erweitert hat, nicht bloß durch Ausnahme der im Art. 10 genannten Gewerbetreibenden, sondern auch der Fabrikanten, so würden konsequent auch unter Handlungsgehilfen im Sinne des HandGB. alle Gehülfen verstanden werden müssen, welche diesen Kaufleuten in ihrem Gewerbebetriebe Dienste leisten, und mithin auch alle Fabrikarbeiter u. s. w. die Stellung und Rechte der Handlungsgehilfen (Kommis, Geschäftsreisenden) haben. Diese Folgerung hat aber offenbar der Gesetzgeber nicht gewollt, und deshalb beschränkt die Rechtsprechung den Begriff auf diejenigen Gehülfen, deren Dienste in kaufmännischen Diensten bestehen, und versteht unter letzteren die Geschäfte, welche zum kaufm. Betrieb im historischen vor dem HandGB. hergebrachten Sinn gehören, wobei als das charakteristische Merkmal die kaufm. Signatur angesehen wird (Entsch. des ROHG. 17 S. 309). Leistet also Jemand zugleich kaufm. und andererseits auch technische oder mechanische Dienste, so ist der Gesichtspunkt entscheidend, ob die kaufm. Dienste erkennbar überwiegend, die kaufm. Signatur vorhanden ist (Cosack Handelsr. § 18). Daher hat man Oberkellner und Kellner in Gasthöfen und Provisoren und Gehülfen in Apotheken, obgleich ein großer Theil ihrer Thätigkeit im Verkaufen und in Buchführung besteht, doch nicht als Handlungsgehilfen angesehen, weil ihre Hauptthätigkeit die Gasthofsbedienung und die Anfertigung der Recepte ausmacht, also technischer Natur ist.

b) §§ 2a, 49, 81. Urth. des OLG. Kiel v. 17. Jan. 1894.

Thatsächlich festgestellt ist, daß in seiner Eigenschaft als Anwalt und Notar Angeklagter seit 1. Januar die als „Lehrlinge“ angenommenen Personen A. und B. in seinem Geschäftsbetriebe mit Schreibarbeiten beschäftigt, sowie daß letztgenannte für ihre Dienstleistung anstatt einer Vergütung in barem Gelde freie Kost und Wohnung von demselben empfangen. Dabei erhebt, daß der Begriff des Geschäftsbetriebes bezw. der Beschäftigung im Geschäftsbetriebe in zutreffender Weise vom Vorderrichter erfaßt und angewandt ist. Die Verpflichtung des Angekl., die benannten Personen zur Ortskrankenkasse anzumelden, ist daher mit Recht angenommen.

OLRath Dr. Magnus.

Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- oder zinkhaltigen Gegenständen, v. 25. Juni 1887. a) § 1<sup>a</sup> bezieht sich auch auf die Charniere (Beschläge) von Bierfeideln.

Urth. des OLG. Dresden v. 17. Nov. 1892.

Nach dem Wortlaute des § 1<sup>a</sup> dürfen Eß-, Trint- und Kochgeschirre ganz oder theilweise nicht aus Blei zc. hergestellt werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht bloß auf das Ganze, sondern auch auf die Theile. Da die Deckel sowohl als die Beschläge (Charniere), wodurch die Deckel am Glase befestigt und beweglich gemacht werden, einen Theil der Bierfeidel bilden, so müssen sie auch dem § 1<sup>a</sup> entsprechen. Es liegt keine Berechtigung vor, diese Vorschriften nur auf solche Theile zu beziehen, welche beim bestimmungsgemäßen oder vorauszu-

sehenden Gebrauch mit dem Inhalt des Trinkgeschirres in unmittelbare Berührung kommen. Denn die nach dieser Richtung im § 3 aufgestellte Beschränkung gilt nur für Geschirre und Gefäße zur Herstellung von Getränken und Fruchtsäften; sie enthält nur eine Ausnahme von der Regel des § 1<sup>2</sup>, welche selbst nicht aus jener Ausnahme erklärt werden kann.

Die Allgemeinheit der in § 1<sup>1</sup> aufgestellten Regel ergibt sich auch aus dem Zweck des Gesetzes, welches offenbar verhindern wollte, daß aus bleihaltigen Geschirren der Bleigehalt in die darin ausgenommenen Speisen und Getränke übergehe und diese dadurch gesundheitsgefährlich werden. Mit Sicherheit konnte dieser Zweck nur dann erreicht werden, wenn, wie § 1<sup>2</sup> vorschreibt, kein Theil jener Geschirre, Maße und Gefäße aus Blei oder aus Metalllegirung von zu großem Bleigehalte hergestellt werden darf. Von diesem Erfordernisse wurde in § 3 nur abgegangen zu Gunsten der Geschirre und Gefäße zur Herstellung von Getränken und Fruchtsäften, indem hier solche Theile, welche beim bestimmungsgemäßen oder vorauszusetzenden Gebrauche mit dem Inhalte nicht in unmittelbare Berührung kommen, der Herstellungsvorschrift des § 1<sup>1</sup> nicht unterliegen sollen. Man kann daher nicht, wie es das Urtheil des O. S. Erfurt vom 13. Januar 1891 thut, schließen, daß, wenn jene Beschränkung gelte in Bezug auf solche Gefäße, in welchen Getränke und Fruchtsäfte hergestellt werden und also längere Zeit verbleiben dies noch vielmehr als die Intention des Gesetzes angesehen werden müsse bei Trinkgefäßen, in welchen die Getränke in der Regel nur kurze Zeit verbleiben.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 3 läßt erkennen, daß in dessen Abf. 1 eine Sondervorschrift geschaffen wurde, welche nicht über die Fälle hinaus, für welche sie bestimmt ist, ausgedehnt werden darf. Der § 3 ist aus der Kommission im Vergleich mit dem Entw. in erheblich abgeschwächter Form hervorgegangen. Denn während der Entwurf konform dem § 1 davon ausging, daß Nahrungs- und Genussmittel grundsätzlich nur in solchen Geschirren und Gefäßen hergestellt werden sollen, welche nach § 1 für Handel und Gewerbe in Zukunft nur als zulässig erachtet worden sind, war die Kommission der Meinung, daß dadurch ganz unnötige Erschwerungen des Verkehrs hervorgerufen würden, und hat sich insbesondere dafür ausgesprochen, daß, soweit die Herstellung der Nahrungs- und Genussmittel in Betracht komme, die Bestimmungen des § 1 zu beschränken seien auf die Benutzung von Gefäßen für Getränke und Fruchtsäfte. Bei der hierdurch bedingten veränderten Fassung des § 3, welche vom Reichstage ganz nach den Vorschlägen der Kommission angenommen wurde, ist zugleich die weitere Beschränkung der Vorschrift auf diejenigen Theile, welche bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauche mit dem Inhalte nicht in unmittelbare Berührung kommen, eingeschoben worden. Dieser Beschränkung hätte es aber gar nicht bedurft, wenn sie an sich schon im Sinne des § 1<sup>2</sup> gelegen hätte. Vgl. Sten. Ber. d. Reichst. 1887, Bd. 1 S. 484 ff.

Im vorstehend angenommenen Sinne ist endlich § 1<sup>1</sup> auch bei den Reichstagsverhandlungen verstanden worden. Im Verlaufe derselben wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Deckel von Bierseideln dem § 1 bezüglich des Bleigehalts zu entsprechen haben. Der Bundesrathsvorsteher erwiderte zwar darauf, daß über die Auslegung des Gesetzes der Richter zu befinden haben werde, sprach aber mit diesem Vorbehalt seine persönliche Ueberzeugung dahin aus, daß auch die Bierseidel als Trinkgeschirre anzusehen seien, und, da die Bestimmungen über Trink-

geschirre auf alle einzelnen Bestandtheile eines solchen Geschirrs anzuwenden seien, die Deckel aber einen Theil der Bierseidel bildeten, diese Deckel dem § 1<sup>a</sup> entsprechen müßten. Nicht minder wurde aus der Mitte der Abgeordneten geäußert, daß nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes alles, was einen integrierenden Theil eines Rauges oder Geschirrs bilde, genau entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes hergestellt sein müsse, und wenn sich also in einem Theile, etwa im Deckel, eine andere Mischung finde, diese zweifellos verboten sei.

b) § 4<sup>a</sup>. Urth. des OLG. München v. 10. Juni 1893.

Wer Eß- und Kochgeschirre, deren Glasur an den entnommenen Stichproben bei selbständigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen sehr erhebliche Mengen, nämlich 42 bis 53,5 mgr Blei abgab, gewerbsmäßig feilgehalten und verkauft hat, kann sich nicht damit entschuldigen, er habe die von ihm anderweit bezogenen Geschirre in der Weise geprobt, daß er einzelne Stücke herausgriff, den Glanz der Glasur besah, das Geschirr bekloppte, auf den Klang horchte und sie, wenn Glanz und Klang schön waren, sammt den übrigen, nicht geprobten Geschirrstücken zu Verkauf brachte, sondern hat fahrlässig gehandelt, weil er unterließ, sich zu vergewissern, ob jenes Geschirr bei halbständigem Kochen kein Blei mehr abgebe.

Auch auf § 59 StGB., nämlich auf seine Unkenntniß, daß solche Geschirre nach einer zuverlässigen Methode auf Blei untersucht werden könnten, kann er sich nicht berufen, denn seine Kenntniß hierin beträfe ein Thatbestandsmerkmal nur bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln, bei der Annahme fahrlässigen Verhaltens hingegen genügt schon die Feststellung, daß der Angekl. unterlassen habe, sich über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des feilgehaltenen Geschirres Gewißheit zu verschaffen\*).

RG-Rath Hofmann.

c) Urth. des OLG. München v. 17. Juni 1893.

Eine Kollision zwischen dem RG. v. 25. Juni 1887 und einer landesrechtlichen Bestimmung, nach welcher zum Verkauf bestimmte Kaffeesurrogate und Spezereiwaaaren weder in gifthaltige Papiere noch in Blei oder Zinn eingehüllt werden dürfen, liegt nicht vor. Der Umfang des Gesetzes ist durch dessen Inhalt bestimmt. Nach diesem sind aber nur einzelne Gegenstände herausgegriffen, bei deren Herstellung u. das Blei nicht oder nur in bestimmt begrenztem Gewichtsverhältnisse zur Verwendung kommen darf. Seine Strafvorschriften beziehen sich ausschließlich auf Eß-, Trink- und Kochgeschirre, sowie auf Flüssigkeitsmaße, Druckvorrichtungen zum Ausschänke von Bier, Siphons für kohlenensäurehaltige Getränke, Metalltheile für Kinderaugflaschen, Mundstücke für Säuglinge, Saugringe, Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaaren, Leitungsschläuche für Bier, Wein oder Essig, auf Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtlästen, dann auf Konservendbüchsen und Gefäße zur Aufbewahrung von Getränken, endlich auf die Packung von Schnupf- und Kautabak, sowie von Käse und auf die zur Verfertigung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmten Mühlesteine. Daß damit das Gebiet aller Arten der Herstellung, Aufbewahrung

\*) Auch dadurch allein, daß der Angeklagte bei dem im D. Reich wohnenden Fabrikanten der Geschirre vorschriftsmäßige Waare bestellt und von demselben die Lieferung vorschriftsmäßiger Waare zugesichert erhalten hat, tritt Straßlosigkeit nicht ein. (München 14. Okt. 1890, Samml. 6 S. 220, vgl. auch das. 5 S. 483.)

und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmitteln, bei welchen Blei zur Verwendung kommen könnte, nicht erschöpft ist, bedarf keiner Ausführung. Gerade daraus aber, daß nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Gegenständen durch den Inhalt des Reichsges. betroffen ist, geht hervor, daß für die übrigen Gegenstände, bei deren Anfertigung oder Bewahrung eine nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit durch die Anwendung von Blei zu besorgen ist, die vorsorgende Einwirkung der Landesgesetzgebung keineswegs beseitigt werden sollte. Hätte die Absicht bestanden, die ganze Materie des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen einheitlich und vollständig zu regeln, dann wäre entweder die Spezialisirung der davon betroffenen Gegenstände nicht nothwendig gewesen und nicht erfolgt, oder im Gesetze zum Ausdruck zu bringen gewesen, daß bei allen nicht aufgeführten Gegenständen Blei und Zink unbeschränkt verwendbar sei. Die Ueberschrift des Gesetzes ist nicht beweisend für dessen Umfang, da mit diesem nur der Inhalt im Allgemeinen gekennzeichnet wird, für den Umfang und die Tragweite aber lediglich der Text und die Motive den Ausschlag geben.

In der Begründung (Sten. Ber. 1887 Bd. III S. 299) ist ausgeführt, daß hinsichtlich der im § 12 des G. v. 14. Mai 1879 ausgeführten Gegenstände noch das Bedürfnis bestehe, über die Verwendung von Blei besondere Vorschriften zu erlassen, damit sich nicht manche Gewerbszweige in Folge ungleicher Beurtheilung empfindlichen Störungen des Geschäftsbetriebs ausgesetzt sehen, und daß es zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit im Interesse der beteiligten Gewerbetreibenden erwünscht sei, bestimmte Vorschriften darüber zu erlassen, ob und in welchem Umfange Blei und Zink zur Herstellung der fr. Gegenstände verwendet werden dürfen. Hierdurch ist zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz nur beabsichtigt, seine Wirkung auf die in ihm bestimmt bezeichneten Gegenstände zu erstrecken, daß es jedoch fern lag, damit den gesammten Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen bei der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln regeln zu wollen. Nur in diesem einschränkenden Sinne kann die Aeußerung des Bundesrathskommissars Köhler bei der ersten Berathung des Entw. verstanden werden (a. D. I S. 170). Auch die weitere Berathung läßt ersehen, daß dem Gesetze, wie es später vereinbart wurde, eine die Materie vollständig erschöpfende Bedeutung nicht beigelegt werden wollte. Nachdem die Vorlage an eine Kommission verwiesen, erklärte bei der zweiten Berathung der Berichterstatter, die Kommission habe grundsätzlich daran festgehalten, daß jeder einzelne Fall aufzuführen sei, daß sie nur die Fälle aufgenommen habe, von denen sie glaube, daß genügende Erfahrung vorliege, um eine Beschränkung zu verlangen. Dabei sei ausgesprochen worden, daß man, wenn es sich im Laufe der Jahre zeigen sollte, die vorgeschlagenen Beschränkungen seien nicht genügend, das Gesetz in jedem Augenblicke erweitern könne (a. D. III S. 694). Insbes. warnte der Berichterstatter ausdrücklich davor, weitergehende Vorschriften zu verlangen und entsprechend dem Verlangen des RegKommissars alle Nahrungsmittel bezüglich ihrer Verpackung zc. unter das Gesetz zu bringen. Das Gesetz kam in der von der Kommission festgestellten Weise zu Stande; es wurde namentlich die im Entw. enthaltene Bestimmung, daß zur Aufbewahrung zc. nicht solche Metallfolien verwendet werden dürfen, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, geändert und beseitigt. Hieraus ergibt

sich, daß mit dem G. v. 25. Juni 1887 nicht die ganze Materie des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vollständig und einheitlich geregelt werden wollte, sondern daß die große Menge der vom Gesetze nicht berührten Sachen, darunter die Metallfolien zur Verpackung und Aufbewahrung von Kaffee-surrogaten, der Regelung durch die einzelnen Staaten vorbehalten ist.

RR. II 12 § 48. Urth. des Kammerger. v. 19. März 1894\*). S. 131/94.

Mit Unrecht sprechen die Vorderrichter dem § 48 II 13 RR. die praktische Anwendbarkeit ab, weil daselbst Art und Maß der Strafe nicht bestimmt seien. Daß überall da, wo das RR. gilt und in Ausführung des § 48 keine besonderen Strafgesetze gegen Schulversäumnisse erlassen sind, die Strafe unmittelbar aus § 48 cit. in Verbindung mit §§ 35, 240 II 20 zu bemessen ist, ist im Urth. v. 28. Sept. 1893 (S. 488/93) ausgeführt. Durch das EinfG. zum preuß. StGB. ist hieran nichts geändert; denn nach diesem sind nur diejenigen Strafgesetze aufgehoben, welche Materien betreffen, welche im StGB. behandelt sind. Für Strafbestimmungen wie die des § 48 II 12 hat es vielmehr in Art. VIII bestimmt, daß die Handlung zu den Uebertretungen zu rechnen ist, wenn die Strafe als „willkürliche“ in den Gesetzen bezeichnet ist. Hierunter fallen aber nicht bloß die ausdrücklich als „willkürlich“ in dem sie androhenden Gesetze bezeichneten, sondern alle unbestimmten Strafen des älteren Rechts. Es ist nicht anzunehmen, daß das preuß. StGB., nachdem es ausdrücklich alle Strafbestimmungen, deren Materie es selbst behandelt, aufgehoben hat, außerdem in Betreff dort nicht behandelter Materien noch stillschweigend diejenigen Strafbestimmungen, welche als „willkürlich“ nicht ausdrücklich bezeichnet sind, habe aufheben wollen, ohne dies ebenfalls in bestimmter erkennbarer Weise zu sagen. Gegen die Auslegung des Berufungsgerichts spricht ferner die offenbare Absicht des Gesetzgebers, welcher schlechthin alle unbestimmten Strafen den Uebertretungen hat einordnen wollen (vgl. KommBericht. Druckf. der 2. Kammer 1850/51 Nr. 167 S. 13).

MitStGD. §§ 52, 53. Zulässigkeit der Bildung eines gemeinsch. Untersuchungsgerichts. Beschl. des OLG. Hamm v. 29. Jan. 1894.

Die Strafkammer begründet die Ablehnung des Antrages auf Bildung eines gemeinsch. Gerichts mit der Ausführung, daß es an der nach § 52 erforderlichen Voraussetzung, da die Strafthat nur von Civilpersonen verübt sei, und daß die Untersuchung gegen den als Mithäter beteiligten G., der nachträglich Soldat geworden sei, nach § 9 MitStGD. nur dem Militärgericht zustehe. Dieser Begründung konnte allerdings nicht beigestimmt werden. Der Zweck des § 52 Abs. 1 besteht darin, daß durch eine gleichmäßige Ermittlung des Sachverhalts gegenüber sämtlichen beteiligten Beschuldigten eine übereinstimmende Unterlage für die gefondert vom Militärgericht gegen die beschuldigten Militärpersonen und vom Civilgericht gegen die beschuldigten Civilpersonen zu erlassenden Urtheile beschafft werde. Es kann daher für die Anwendung der Vorschrift keinen Unterschied machen, ob die der Aburtheilung durch das Militärgericht unterliegenden Mitbeschuldigten bereits zur Zeit der Verübung der That dem Soldatenstande angehörten oder erst hinterher der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurden.

\*) Ebenso hat das Kammerger. am 30. April 1894 S. 267/94 erkannt; vgl. ebod. auch das Urth. v. 2. April 1891, oben Bd. 39 S. 94.

Zutreffend ist im Schreiben des Kommandanturgerichts ausgeführt, daß § 52 lediglich vom Verfahren gegen Militär- und Civilpersonen, die bei derselben Straftat theilhaftig seien, handele und daß es nicht in Frage komme, ob die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Mitbeschuldigten schon bei der Begehung der That Militärpersonen waren, feruer . . . daß es dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen würde, wenn die Untersuchung gegen einen Beschuldigten, der als Civilist mit anderen Civilisten eine Straftat begangen habe, lediglich dem Militärgerichte zustände, während die Untersuchung gegen einen Soldaten, der mit Civilisten sich vergangen habe, von einem gemischten Gerichte zu führen sei.

Der Beschluß der Strafkammer . . . erscheint jedoch aus einem anderen Grunde gerechtfertigt. Es können nämlich die Bestimmungen der §§ 52, 53 gegenüber den das Verfahren der Civilgerichte bestimmenden Vorschriften der StPD. v. 1. Febr. 1877 nicht mehr für ausführbar erachtet werden. Zur Zeit des Erlasses der MStGD. war für das Verfahren der Civilgerichte die KrimD. v. 11. Dez. 1805 maßgebend, welche auf denselben Principien, wie jene, beruht, für das Militärstrafgerichtsverfahren noch Bedeutung als Subdiarrecht hat und im § 79 eine der §§ 52, 55 cit. entsprechende Bestimmung enthielt. Während aber nach der MStGD. das Ergebnis des schriftlichen Inquisitionsverfahrens, der „Untersuchung“, die Unterlage für das zu erlassende Urtheil bildet, hat der Civilrichter nach der RStPD. seinem Urtheil lediglich das Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung zu Grunde zu legen. Demgemäß sind die Vorschriften beider Prozeßordnungen über die „Untersuchung“ einerseits und das der Hauptverhandlung vorausgehende Verfahren, das sog. „Vorverfahren“, andererseits durchaus verschieden und mit einander unvereinbar. Während der Inquirent im Militärstrafverfahren alle Beweise, auf die es für die Feststellung der That und für die Strafabmessung ankommen kann, zu erheben und die Untersuchung soweit auszudehnen hat, daß nach ihrem Abschlusse das Urtheil erlassen werden kann, ist nach der RStPD. die Voruntersuchung nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei (§ 188 RStPD.); im vorbereitenden Verfahren aber bedarf es der Ermittlungen nur in dem Maße, daß sie genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (§ 168 RStPD.). Mit den angeführten Bestimmungen hängen die Vorschriften des § 65 RStPD. zusammen, nach denen die Beeidigung der Zeugen im Vorverfahren nur ausnahmsweise zulässig ist. Im Militärstrafverfahren muß dagegen die Beeidigung, soweit sie überhaupt zulässig ist, in der Untersuchung erfolgen. Unlösliche Konflikte ergeben sich ferner dadurch, daß die Beeidigung der Zeugen nach der für den Militärinquirenten maßgebenden Vorschriften nach der Vernehmung stattzufinden hat, während sie nach der StPD. (§ 60), sofern nicht besondere Gründe zur Aussetzung vorliegen, vor der Vernehmung erfolgen muß, daß der Zeuge auf Grund der §§ 51 ff. StPD. die Ablegung des Zeugnisses verweigern kann, während der Militärinquirent dieselbe verlangen muß u. s. w. Es erscheint hiernach eine gemeinschaftl. Untersuchung im Sinne der §§ 52, 53 cit. nicht mehr ausführbar, vergl. auch die Ausführungen in Goldt. Archiv 37 S. 97 ff. und in der Zeitschr. für Strafrechtsw. 9 S. 837 ff. StA. Havenstein.

Hundsteuer a) Urth. des Kammerger. v. 17. Mai 1894 (S. 309).

Der Angekl., welcher einen von ihm gehaltenen Hund nicht bei der Ortspolizei angemeldet hat, ist freigesprochen worden. Die Revision der StA., welche zunächst Verletzung des Hundsteuer-Regulativs für Crefeld v. 10. Febr. 1873 rügt, ist unbegründet. Der Thatbestand des Art. 6 liegt nicht vor, da der Berufungsrichter nicht festgestellt hat, daß der Angekl. die Absicht hatte, durch Verheimlichung des Hundes sich der Steuer zu entziehen. Der Abs. 2 des Art. 6 „Als eine solche strafwürdige Verheimlichung wird es angesehen, wenn der Eigentümer eines Hundes die durch diese heutige P.B. vorgeschriebene poliz. Anmeldung unterläßt“, ist aber rechtsunverbindlich; abgesehen davon, daß das Regulativ hiermit in das richterliche Beweiswürdigungsrecht hinübergreift, ergibt sich die Ungültigkeit des Abs. 2 aus der RabO. v. 29. April 1829, welche die Grundlage für das Regulativ bildet und bestimmt, daß nur derjenige zu bestrafen ist, welcher sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht\*).

Dagegen ist die Revision insoweit begründet, als der Berufungsrichter die P.B. betr. das Halten von Hunden in der Oberbürgermeisterei Crefeld v. 10. Febr. 1873 nicht angewendet hat. Nach § 1 des. ist jeder Besitzer eines Hundes verpflichtet, denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung auf dem Rathhause unter Angabe des Geschlechts u. anzumelden und nach § 6 das. wird jede Uebertretung dieser P.B. gegen den Eigentümer des betr. Hundes mit Geldstrafe ev. mit Haft geahndet. Ueber die Gültigkeit dieser P.B. können keine Bedenken obwalten, da aus ihrem Inhalte sich nicht ersehen läßt, daß sie nur das Steuerinteresse im Auge hat und da sie zum Schutze der öff. Ordnung, insbes. zum Schutze der Personen und aus Sorge für Leben und Gesundheit (§ 6 a. u. f. des G. v. 11. März 1850) erlassen ist. Die P.B. ist aber auch formell gültig zu Stande gekommen, da sie nicht vom Oberbürgermeister allein, erlassen, sondern gemäß § 5 Abs. 1 a. D. durch einen Gemeindebeischluß genehmigt ist, wie der Vermerk: Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten v. 13. Febr. 1873\* ergibt.

b) Hundsteuer B. v. 16. Nov. 1874. Urth. des O.V. Darmstadt v. 10. Febr. 1894.

Der Angeklagte ist in den Besitz eines Hundes gekommen und hat noch am nämlichen Tage den von ihm bisher im Besitz gehaltenen Hund dem Wafnenmeister zur Tödtung übergeben, die Anzeige von dem Besitzwechsel aber erst zehn Tage später auf Aufforderung des Bürgermeisters deklariert. Mit Recht sind auf diesen Thatbestand die §§ 1, 6 der B. angewendet. Das angefochtene Urtheil hebt namentlich die allgemeine Fassung hervor, mit der der § 1 bestimmte, daß jeder, der in Besitz eines Hundes komme, dieses innerhalb einer 8-tägigen Frist anzeigen müsse und daß diese Anzeige erfolgen müsse einerlei, ob der Besitz mit der Aufgabe eines Hundes zusammenfalle oder ob der Besitzer zu einem bereits angeschafften Hunde einen neuen dazu erwerbe. Aus zutreffenden Gründen ist auch angenommen,

\* Die Bestimmung des Regulativs daß an Stelle der nicht beitreibbaren Geldstrafe eine Freiheitsstrafe treten soll, ist ungültig, hat aber nicht die Rechtsungültigkeit des ganzen Regulativs zur Folge, welches in allen seinen übrigen Theilen sich als eine auf Grund des § 53 der Städte-D. v. 30. Mai 1853 erlassene Steuerverordnung charakterisirt. (Urth. v. 31. März 1892, J. 13 S. 270). — Die Breslauer Ordn. zur Erhebung der Hundsteuer v. 20. März 1892 versteht unter „Verheimlichung“ etwas Andres als die bloße Nichtanmeldung, diese erfüllt noch nicht den Thatbestand der Verheimlichung. Die Bekanntm. des PolPrä. v. 20. Juni 1892 droht zwar für die nicht rechtzeitige An- und Abmeldung eines Hundes Strafe an, allein dieselbe ist rechtsungültig, weil nach § 6 des G. v. 11. März 1850 die Zuständigkeit der Polizei zum Erlaß dieser Bekanntm. nicht gegeben ist (Urth. v. 11. Dec. 1893, S. 833/93).

daß es sich hier um Ordnungsvoorschriften und ebenso im § 6 um Ordnungstrafen drehe, die also auszusprechen seien, auch wenn Steuerhinterziehungen nicht eine getreten seien. Denn nach § 3 werden die Heblisten auf Grund der Deklarationsregister aufgestellt, die Einnahme der Hundsteuer darum nur dann gesichert, wenn dies Register zuverlässig alle vorgeschriebenen Anzeigen, die darum nach § 1 auch schriftlich oder mündlich in Selbstperson erfolgen sollen, enthält. Um diesen Zweck zu erreichen, bestraft § 6 nicht denjenigen, der die Strafe hinterzieht, sondern denjenigen, der die schuldige Anzeige eines Hundes unterläßt oder fälschlich die Abschaffung eines Hundes anzeigt. Darin besteht aber nach dem klaren Wortlaut des § 6 die Kontravention, die mit dem doppelten Betrag der Steuer und der Kommunaleinlage bestraft wird. Dieses wird in dem § 6 noch dadurch besonders herorgehoben, daß nach dem Schlußsatz des Abs. 1 die Steuer selbst nur dann nachzuentrichten ist, wenn sie in Folge der Kontravention vorenthalten wurde, was klar zeigt, daß eine Strafbarkeit vorliegen kann, ohne daß eine Steuerhinterziehung vorliegt.

J. R. Scharmann.

## Literatur.

G. Lombroso und G. Ferrero: **Das Weib als Verbrecherin und Prostituirte.** Autorisirte Uebersetzung von Dr. Aurelia. Hamburg 1894. Verlagsgesellschaft und Druckerei K. & W. (vorm. J. F. Richter).

Die schon seit einer Reihe von Jahren vom Verf., Professor Lombroso, aufgestellten und in ihren Ergebnissen in verschiedenen Schriften veröffentlichten anthropologischen Studien und Untersuchungen über Natur und Wesen des Verbrechens haben im vorliegenden Werke über das „Weib“ eine werthvolle Bereicherung erfahren. Wie der Verfasser des Vorwortes selbst in dessen Einleitung sagt, zeichnen sich diese Studien vor den übrigen Erörterungen auf dem Gebiete der kriminellen Anthropologie dadurch aus, daß sie sich weniger auf Schlußfolgerungen stützen, als vielmehr Thatfachen zur Grundlage haben.

Das Werk ist in vier Theile getheilt, von welchen sich der erste in ausführlicher und eingehender Weise mit dem Weibe „im normalen Zustande“ beschäftigt. Nachdem unter dem Titel „Anatomie und Biologie“ ihr Körper, insbesondere auch die Schädelbildung und Gehirnsformation, sowie die Funktionen desselben, namentlich im Vergleich zu dem Körper des Mannes dargelegt und aus diesen Untersuchungen die Inferiorität des Weibes gegenüber dem Manne gefolgert worden, wenden sich die Verf. zu den psychischen Funktionen und stellen auch hier eine Inferiorität des Weibes insofern fest, als es zwar größere Widerstandskraft gegen Schmerzen entwickle, dagegen sowohl in sexueller, wie moralischer Beziehung eine geringere Sensibilität zeige als der Mann. Sodann werden die Fehler und Leidenschaften des Weibes und seine Intelligenz besprochen.

Der zweite Theil führt den Titel „Kriminalogie des Weibes“ und enthält im ersten Kapitel Beobachtungen aus dem Thierreiche, im zweiten Mittheilungen über die Kriminalität des Weibes bei wilden und primitiven Völkern und glebt im dritten eine Geschichte der Prostitution. Die Ausführungen gipfeln in dem Sage, mit dem (§. 221) das zweite Kapitel schließt, daß das, was dem Verbrechen beim Manne entspreche, beim Weibe der Naturwidrigkeit die Prostitution sei, ein Gedante, der später (§. 413) bei der Besprechung der „geborenen Verbrecherin“ wiederkehrt und dort dahin ausgedrückt wird, daß das „kriminelle Weib“ unter den Verbrechern eine Ausnahmestellung einnehme, weil die natürliche Rückschlagsbildung beim Weibe die Prostitution sei, nicht die Kriminalität; denn das primitive Weib sei mehr Prostituirte, als Verbrecherin.

Der dritte und der vierte Theil behandeln das „Weib als Verbrecherin bz. als Prostituirte“. Der erstere glebt die pathologische Anatomie des verbrecherischen Weibes und die Degenerationszeichen, wie sie sich im Körperbau, in der Physiognomie, dem Typus und auch in der Sitte des Tätowirens zeigen, während der andere sich mit der Psychologie beschäftigt, wobei unterschieden wird zwischen der geborenen Verbrecherin, der Gelegenheitsverbrecherin, der Leidenschafts- und der irren Verbrecherin. Den Schluß bildet eine Untersuchung der Prostitution, wobei wiederum die geborenen und die Gelegenheits-Prostituirten auseinander gehalten werden.



Wie alle Arbeiten Lombroso's ruht auch diese auf einer Fülle von statistischen Notizen, deren Sammlung, Sichtung und Ordnung eine bewunderungswürdige Belesenheit und staunenswerthen Fleiß erfordert. Selbst wenn man zugiebt, wie das Vorwort besagt, daß mancher stiller Mitarbeiter Stoff zugetragen, so ist und bleibt doch die Bewältigung eines so großen und umfangreichen Materials eine die volle menschliche Kraft beanspruchende Arbeit. Die Schlüsse, welche aus den Thatsachen gezogen werden, legen Zeugniß ab von der feinen Unterscheidungs- und scharfen Beobachtungsgabe des Verf. Selbst wenn man ihnen zu folgen nicht durchweg in der Lage ist, hat man doch den in ihnen sich verthätigenden Geist zu bewundern. Daß es solche Schlußfolgerungen giebt, daß Verf. nicht selten seine Sätze aus Beobachtungen folgert, die offenbar ungenügend sind, den Satz zu rechtfertigen, ist nicht schwer nachzuweisen. So wird z. B. auf S. 32 die Behauptung, daß das weibliche Gehirn von geringerem Gewicht sei, als das männliche, auf die Angabe verschiedener Schriftsteller gestützt, ohne anzugeben, woher diese das statistische Material genommen haben. Im Allgemeinen pflegen Sektionen nicht so zahlreich zu sein, um ein so großes Material zu liefern. Ferner wird S. 43 unter Berufung auf Pagliani aus gewissen von ihm angestellten Beobachtungen gefolgert, daß sich bei Biondinen eine körperliche Frühreife zeige. Wo sind denn diese Beobachtungen angestellt? Auf wie viel Personen auf weichen Gesellschaftskreis, welche Nation, welchen Menschenstamm haben sie sich erstreckt? Diese für die Prüfung des gewonnenen Schlusses wesentlichen Fragen bleiben unbeantwortet. Auf S. 51 wird aus einem Experiment, das in Amerika an 44 Männern und 33 Frauen vorgenommen worden, gefolgert, daß, weil die Frauen einen schwächeren Geruchssinn als die Männer gezeigt die Frauen eine Vorliebe für starke Gerüche hätten. Derartige Folgerungen ließen sich noch eine größere Anzahl anführen. Vielleicht treffen sie das Richtige; als erwiesene Thatsachen können sie nicht gelten. Doch abgesehen von diesen Bedenken ist das Werk eine Arbeit, deren Studium auch denen ebenso unterhaltend, wie belehrend sein wird, die mit den Theorien des Verf. nicht einverstanden sind, und denen die Grenze zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit des Verbrechers durch sie nicht dargelegt wird.

Dem Buche ist ein Inhaltsverzeichnis beigelegt und sind verschiedene Kapitel durch hinzugefügte Abbildungen verständlicher gemacht. Reves.

**Jastrow, Handbuch für amtlicherliche Geschäfte.** Berlin 1893 bei Otto Liebmann. XXVIII u. 602 S. Preis 11,50 Mk.

Das vorliegende Buch ist nach dem Vorwort aus der Wahrnehmung hervorgegangen, daß es für den Amtsrichter und Rechtsanwalt in dem Gebiete des preuß. AR. an einem zusammenfassenden und zugleich kurz gehaltenen Werke fehlt, welches ihm in den zahlreichen, außerhalb der großen Gesetzeskodifikationen stehenden Geschäften das erforderliche Orientierungsmaterial bietet. Der Verf. will dem Anwalt, welcher in nicht alltäglichen Dingen Anträge formirt, und dem Richter, welcher auf diese entscheiden muß, die Mühe, das erforderliche Material an Gesetzen, Instruktionen u. dgl. zusammenzusuchen, abnehmen und ihm letzteres in gehöriger Vollständigkeit, verbunden mit den Ergebnissen der Rechtsprechung und mit sonstigen für das Verständniß und die praktische Handhabung nützigen Bemerkungen bieten. Zu diesem Zwecke wird im allgem. Theil das AusßG. zum GVerfG. behandelt, worauf im besondern Theile zunächst das Registerwesen, sodann die Geschäfte des Handels- und des Seerechts zur Erörterung gelangen. Es folgen die Nebengeschäfte des Vormundschaftsrichters, die Stiftungssachen, das Hinterlegungswesen sowie besondere Prozeduren streitiger und nichtstreitiger Gerichtsbarkeit; die letzten Abschnitte sind den wichtigen Gebieten der Rechtschilfe und der Mitwirkung der Gerichte in Verwaltungssachen sowie dem Kostenwesen gewidmet, während ein sorgfältiges Sach- und ein ausführliches Quellenregister das Werk beschließen. Diese Zusammenstellung zeigt die Reichhaltigkeit des zusammengetragenen Stoffes; doch hätten wir gewünscht, daß der Verf. bei der Kommentierung auch die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Entscheidungen, (z. B. in Bd. 37 S. 293, 39 S. 337, Bd. 40 S. 48, 49 betr. den Art. 10 des HandWB.) berücksichtigt hätte. Da das Strafrecht keine Ausnahme gefunden hat, würde ein näheres Eingehen den Rahmen der Zeitschrift überschreiten. Rugdan.

I. Wider die Berufung. **Ein Mahnwort zur Novelle der StPO.** von Dr. R. Stenglein, Reichsgerichtsrath, Berlin, Verlag von Otto Liebmann 1894

II. Aus schöffengerichtlicher Praxis. **Ein Beitrag zur Berufung und zur Organisation unserer Strafgerichte** von M. R. Sam ter, Amtsrichter. Berlin, Heines Verlag 1894.

Die bevorstehende Reform, oder, wie Dr. Mittelstädt dieselbe in den Preuß. Jahrb. nicht unzutreffend nennt, Rückbildung unserer StPD. hat auf dem Felde der juristischen Literatur eine sehr lebhafteste Bewegung hervorgerufen und insbesondere ist es die Frage, ob das Rechtsmittel der Berufung wieder einzuführen sei, oder nicht, welche zahlreiche Federn in Bewegung gesetzt hat. Dabei ist es in hohem Grade bemerkenswerth, daß, soviel mir wenigstens bekannt geworden, mit Ausnahme eines in der Nr. 93 der „Polit.“ veröffentlichten Aufsatzes, sich auch nicht eine Stimme zu Gunsten des von der Regierung dem Bundesrath vorgelegten Gesetzentwurfs hat vernahmen lassen. Denn wenn auch in einzelnen Schriften der Wiedereinführung der Berufung das Wort geredet wird, so hat auch die Art und Weise, in welcher der Entwurf das Rechtsmittel konstruirt hat nirgends Billigung gefunden.

Von den beiden hier zur Besprechung vorliegenden Schriften bekämpft gleichfalls die eine die Wiedereinführung der Berufung überhaupt, während die zweite den Inhalt und Umfang des Rechtsmittels, wie der Entwurf dasselbe gestaltet hat, als nicht zweckentsprechend bezeichnet.

I. Dem ersten Kämpfer, der mit scharfen Waffen die Arena betrat, dessen Schrift oben Bd. 41 S. 324 besprochen ist, ist jetzt sein Kollege Stenglein an die Seite getreten und kaum dürfte ein anderer Jurist in so hohem Grade wie er berufen sein, in dieser Frage das Wort zu ergreifen. Denn nicht bloß steht ihm, da er seit einer langen Reihe von Jahren als Verteidiger, als Staatsanwalt und Richter in allen Instanzen thätig gewesen ist, ein reicher Schatz von Erfahrungen zur Seite, sondern er ist auch unzweifelhaft eine Autorität auf dem Gebiete der Wissenschaft. Mit Recht wirt St. zunächst die Frage auf, ob denn der Ruf nach Wiedereinführung der Berufung ausreichend begründet sei, zumal doch bei Emanation der StPD. alle denkenden Juristen einig darüber gewesen seien, daß das Rechtsmittel der Berufung mit dem mündlichen Verfahren unvereinbar sei? Die Behauptung, daß im heutigen Verfahren der Angeklagte sehr häufig erst durch das Urtheil erster Instanz erfahre, um was es sich eigentlich handle, und welche Richtung er seiner Verteidigung zu geben habe, wird als nicht richtig bezeichnet und wenn dies gleichwohl zuweilen der Fall sei, so liege der Grund hierfür nicht etwa in den Mängeln des Gesetzes, sondern theils darin, daß der Angeklagte von den ihm zustehenden Rechten nicht immer den richtigen Gebrauch mache, theils aber und zwar nicht zum wenigsten darin, daß die gut gemeinten Vorschriften Seitens der Gerichte mit einer nicht zu billigenden Hast und Oberflächlichkeit behandelt worden. Ein Remedium hiergegen könne aber unzweifelhaft nicht darin gefunden werden, daß man einer überlasteten Instanz eine zweite ebenso überlastete an die Seite stelle, denn dann werde sich eine auf die andere verlassen und es werde noch schlechtere Arbeit geleistet werden, als heute.

Von ganz besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verf. über die Frage, ob auf Grund der bestehenden Prozeßordnung eine Besserung bewirkt werden könne, ohne zu der Wiedereinführung der Berufung greifen zu müssen. Diese Frage wird in zureichender und durchaus überzeugender Weise bejaht. In dieser Richtung wird darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen würde, mit denjenigen Angeklagten, welchen kein Verteidiger zur Seite steht, vor der Hauptverhandlung ein Schlußverhör vorzunehmen, durch welches sie über die Tragweite der Anklage und die Richtung der Verteidigung belehrt würden. Ferner wird einer besseren Prüfung der vor der Hauptverhandlung angebrachten Beweise, sowie einer Erweiterung der Verteidigung das Wort geredet und insbesondere wird und zwar mit vollem Rechte eine Verbesserung der Protokollierung in der Hauptverhandlung, die als ein schreiendes Uebel bezeichnet wird, verlangt.

Endlich verlangt der Verf. eine Reform der Vorschriften über das Rechtsmittel der Revision in der Richtung, daß dem Revisionsrichter eine freiere Bewegung gestattet würde, wobei er sogar soweit geht, für das Revisionsgericht eine Befugniß zu verlangen, wie sie ähnlich dem Schwurgerichtshofe durch den § 317 StPD. eingeräumt ist.

Schließlich wendet sich der Verf. noch gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfs und betont nochmals, daß einem auf richterlicher Ueberzeugung begründeten Schuldaussprüche ebenso wie dem Schuldsprüche der Geschworenen gegenüber, die Berufung eine rechtliche Unmöglichkeit sei. Nicht minder hält der Verf. die Einführung einer Berufungsinstanz bei den Oberlandesgerichten in Anbetracht der großen Sprengel derselben für unthunlich und insbesondere bekämpft er die Institution der sog. fliegenden Berufungsenate als eine ganz verfehlte. Endlich wird auch das von dem Entwurf vorgeschlagene Verfahren vor dem Berufungsrichter als ein ungenügendes bezeichnet und die Behauptung aufgestellt, daß nach Einführung desselben nur noch ein kümmerlicher Rest von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens übrig bleiben werde.

Mag man den Ausführungen des Verf., auf die leider hier nicht näher eingegangen werden kann, auch nicht in allen Einzelheiten folgen, so wird sich doch jedem

Verf. der Schrift die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Berufung bisher unerwiesen geblieben ist. Ob die Hoffnung des Verf., die Ziele mit ihm theilen, daß Bedenken des Bundesraths und event. des Reichstags das deutsche Gerichtswesen vor dem seiner Ansicht nach in der Wiedereinführung der Berufung liegenden Rückschritte bewahren möge, in Erfüllung gehen wird, erscheint nach Lage der Verhältnisse mindestens sehr zweifelhaft. Wenn aber die maßgebenden Faktoren bei der Entscheidung der vorliegenden Frage nicht blos die Zahl der abgegebenen Stimmen in Betracht ziehen, sondern des Dichterwortes eingedenk, die Stimmen wägen und nicht zählen werden, dann wird der Stimme des Verf. die ihr zukommende Bedeutung sicherlich nicht versagt werden können.

II. Im Gegensatz zu Stenglein erweist sich der Verf. der zweiten Schrift als ein entschiedener Anhänger der Berufung. Er polemisiert zunächst gegen von Sälow und bestreitet, daß, wie dies von v. Sälow und auch von Stenglein behauptet worden ist, die heute mit Recht erhobenen Klagen durch eine Verbesserung der Vorschriften der St.P.O. ohne Einführung der Berufung beseitigt werden könnten. Aber der Verf. erkennt dobel vollständig an, daß eine Berufung, wie sie der Entwurf gestaltet habe und wie sie auch sonst gefordert werde, daß nämlich durch dieselbe die gesammten Thatbestände, welche sich bereits vor dem ersten Richter abgewickelt haben und von diesem schon gewürdigt sind, dem zweiten Richter nochmals vorgeführt werden, mit dem Zweckbegriffe der Berufung ganz unvereinbar sei, weil aber der Totaleindruck der erstinstanzlichen grundlegenden Verhandlung nicht festzuhalten sei und aus diesem Grunde allerdings eine Appellation von dem besser an den schlechter informirten Richter geschaffen werde. Der Verf. sucht deshalb ein Rechtsmittel der Berufung zu konstruiren, das geeignet ist, der getroffenen Feststellung der sog. Thatfrage im engeren Sinne gegenüber eine Abhilfe zu gewähren, ohne daß eine Reproduktion der gesammten Beweisaufnahme erster Instanz vor dem zweiten Richter notwendig wird. Es soll deshalb die Beweisaufnahme der zweiten Instanz auf solche Einzelmomente beschränkt bleiben, die der Angeklagte einzeln zu behaupten und unter Beweis zu stellen hat und unter der Begründung, daß dieselben in erster Instanz gar nicht oder nicht genügend gewürdigt worden seien. An die Stelle der Beweiserhebungen erster Instanz soll in zweiter Instanz der Urkundenbeweis durch Verlesung des inhaltlich beweiskräftiger zu gestaltenden Sitzungsprotokolles treten.

Der Verf. spricht sich nicht deutlich darüber aus, ob der Berufungsrichter, wenn er auf Grund der in zweiter Instanz stattgehabten Erhebung einzelner Beweise zu der Ueberzeugung gelangt, daß sich die thatsächliche Feststellung des ersten Richters nicht aufrecht erhalten lasse, nun selbst in der Sache anderweit erkennen oder ob er sich darauf beschränken soll, das erste Urtheil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückzuweisen. Anscheinend soll Ersteres eintreten, wenn aber der Berufungsrichter auf Grund der vereinigten Beweiserhebung und der bloßen Verlesung des Sitzungsprotokolles erster Instanz selbst entscheiden soll, dann würde von der Mündlichkeit allerdings kaum noch ein Schatten übrig bleiben und wir wären damit glücklich wieder bei einem Verfahren angelangt, das hinter dem, das wir vor 1879 in dem Rechtsmittel der Appellation besaßen, noch weit zurückbleiben würde. Dies letztere aber, in welchem auf die mündliche erste Instanz eine wesentlich schriftliche zweite gepfropft war, erwies sich, darüber war seiner Zeit kaum ein Zweifel, als ein völlig verfehltes und kein Praktiker, der dasselbe aus Erfahrung kennen gelernt hat, wird sich nach ihm zurücksehen.

Wenn deshalb der Verf. seine Ausführungen mit folgendem Satze schließt:

„Die Forderung, die seit Jahren in der Öffentlichkeit auf Einführung der Berufung erhoben wird, ist sonach berechtigt, soweit die Einführung einer beschränkten Berufung in dem dargelegten Sinne erforderlich wird. Der Ruf nach Einführung einer unbeschränkten Berufung gegen Urtheile der Strafkammer erscheint dagegen geschichtlich und rechtlich nicht begründet“ so wird er sich schwerlich eines allgemeinen Beifalles zu erfreuen habe, vielmehr ist zu erwarten, daß seine Vorschläge sowohl von den Gegnern wie von den Anhängern der Berufung einfach abgelehnt werden, von den ersteren, weil sie überhaupt keine Rechtsmittel wollen und von den letzteren, weil ihnen das, was der Verf. bietet, völlig ungenügend sein wird. Es ist ja auch nicht zu verkennen, daß die Erfolge, die mit der beschränkten Berufung des Verf. erzielt werden können, sich unschwer und fast regelmäßig schon heute im Wiederaufnahmeverfahren erreichen lassen werden und wenn auch zuzugeben ist, daß die beschränkte Berufung, wie sie sich der Verf. denkt, und das Rechtsmittel der Wiederaufnahme sich nicht völlig decken und daß Fälle denkbar sind, in denen das letztere versagt (weil es neue Thatfachen und Beweise voraussetzt) während das erstere unter Umständen einen Erfolg haben könnte, so scheint doch durch den Hin-

weis auf diese seltenen Fälle die Nothwendigkeit der Wiedereinführung einer auch nur beschränkten Berufung wohl nicht darzuthun. Es dürfte dies auch umsoweniger der Fall sein, als nach einer andern Seite hin, wie der Verf. selbst anerkant, das Rechtsmittel der Wiedereinnahme sogar einen weiteren Umfang hat, als die beschränkte Berufung. Am Schlusse seiner Schrift wendet sich der Verf. noch gegen den in neuerer Zeit mehrfach gemachten Vorschlag, die Strafkammer und Schwurgerichte durch mittlere und große Schöffengerichte zu ersetzen. Auf Grund der von ihm als Schöffengerichter gemachten Erfahrungen bekämpft er diesen Vorschlag und sucht auszuführen, daß die Einführung von sog. mittleren, aus zwei Richtern und drei Schöffen bestehenden Schöffengerichten nothwendig zu den größten Unzuträglichkeiten führen müsse. Hiergegen möchte ich zunächst einwenden, daß es ja durchaus nicht nothwendig ist, die Schöffengerichte aus zwei Richtern und drei Schöffen zusammenzusetzen, sondern daß dieselben, wie dies auch v. Gneist vorgeschlagen hat, zweckmäßig aus drei Richtern und vier Schöffen zu bestehen haben würden und daß sich damit die wesentlichsten Bedenken des Verf. erledigen würden. Sodann möchte ich auch darauf hinweisen, daß es sich hier keineswegs um einen Vorschlag handelt, zu dem v. Bälow erst den Anstoß gegeben hat, sondern um eine schon längst aus Frankreich vielfach erhobene Forderung und daß sich bekanntlich auch der letzte deutsche Juristentag bereits mit großer Majorität für die Einführung der mittleren Schöffengerichte ausgesprochen hat. Endlich ist es auch unrichtig, wenn der Verf. behauptet, es handle sich bei diesem Vorschlage um nichts weiter, als die Annehmung eines Experimentes, für dessen Gelingen auch nicht ein Beweismoment erbracht sei, denn es hat vor 1879 in einzelnen deutschen Staaten z. B. in Sachsen größte Schöffengerichte gegeben, deren Rechtsprechung sich der vollsten Anerkennung zu erfreuen gehabt haben.

Im Uebrigen aber muß ich des beschränkten Raumes wegen darauf verzichten, auf die weiteren Ausführungen des Verf. näher einzugehen. Dalde.

Dr. A. Baer. **Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung.** Leipzig 1893. Verlag von Georg Thieme.

Nicht blos in den Kreisen der Juristen, sondern auch in denen der Kerze begnügen die Theorien und Lehren des berühmten Turiner Professors Lombroso, die er in seinem Werke über die Anthropologie des Verbrechers aufgestellt hat, den ernstlichsten Bedenken. Wer wollte nicht anerkennen, daß die Grundlagen, auf welchen diese Lehren sich aufbauen, viel Wahres enthalten, und daß die Art der Forschungen auch der Strafrechtswissenschaft neue Bahnen gewiesen hat. Allein die Folgerungen, die Lombroso zur Konstruktion seines Systems verwerthet, sind häufig, wenn auch blendend und beiseitend, so lähn, daß man davor zurückschreckt, ihnen ohne Weiteres zu folgen. Auch der Verf. des vorliegenden Werkes gehört zu denjenigen Gelehrten, welche den Lehren skeptisch gegenüberstehen. Er hat dieselben einer mehrjährigen praktischen Prüfung unterzogen, zu der er als Oberarzt an einer größten preussischen Gefangenenanstalt besonders günstige Gelegenheiten gehabt, und hat die Ergebnisse seiner Untersuchungen in dem vorliegenden Werke, dem er denselben Titel gegeben, den das von ihm bekämpfte Buch Lombroso's führt, niedergelegt.

Der erste Theil beschäftigt sich mit der körperlichen Beschaffenheit des Verbrechers und zwar zunächst mit der Formation des Schädels und der Beschaffenheit des Gehirns und demnächst mit den sonstigen, in dem Lombroso'schen Werke für die Verbrechernatur geltend gemachten Kennzeichen. Ein besonderer Abschnitt ist der angeblichen Sensibilitäts-Stumpfsheit der Verbrecher und darunter dem als Beweis für sie angeführten Tätowiren gewidmet. Ueberall gelangt Verf. bei seinen Untersuchungen zu einem negativen Resultat. Er hat (S. 90) in der Formation des Unterkiefers weder für einzelne Arten von Verbrechern noch für die Verbrecher überhaupt ein sicheres Merkmal gefunden und hat auch (S. 120) in den Schädeldeformitäten der Verbrecher etwas Spezifisches nicht entdeckt. Zu denselben Ergebnissen ist er (S. 142, 152) bei den Untersuchungen von Verbrechergebhirnen gelangt, und von dem Tätowiren sagt er (S. 241), daß es in seinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Atavismus und der Kriminalität stehe und als Zeichen eines verbrecherischen Sinnes so lange nicht gelten könne, als ungezählte Nichtverbrecher der Sitte des Tätowirens folgten, die in manchen Gegenden und bei manchen Ständen, wie bei den Seelenten, herrsche.

Im zweiten Theile betrachtet Verf. die geistige Beschaffenheit der Verbrecher und insbesondere der bei ihnen vorkommenden Geisteskrankheiten, deren Entstehung er zu ergründen und zu erklären sucht. Im dritten Theile endlich wird der „geborene Verbrecher“ abgehandelt. Auf Grund seiner Erörterungen gelangt Verf. schließlich zu dem Resultat, daß er jeden Zusammenhang zwischen den Schädeldeformitäten und dem Verbrechen zurückweist und unter Anerkennung des hohen Werthes der Lombroso'schen

Arbeiten und ihrer Wirkungen auf die allgemeinen strafrechtlichen Anschauungen die in ihnen niedergelegten Sätze als nicht erwiesen und deshalb zur Zeit nicht maßgebend bezeichnet.

Daß Verf. mit unermüdblichem Eifer seinen Untersuchungen obgelegen und deren Resultate gesammelt und zusammengestellt hat, dafür legt das Werk Zeugnis ab; auch defundet jede Seite desselben das erfortreiche Bemühen des Verf., sich auch die einschlagende reichhaltige Literatur dienstbar zu machen. Und wenn er nun seine Arbeit mit der Ausführung schließt, daß das Verbrechen nicht die Folge besonderer körperlicher Anlagen und eigentümlicher Organisation des Verbrechers, sondern das Ergoznis der sozialen Lebensbedingungen und Verhältnisse ist, so vermögen wir nur ihm ganz und voll beizustimmen. Wer also, wie der Verf. richtig ausruft, die Verbrechen beseitigen oder doch vermindern will, muß die sozialen Schäden wegchaffen, in denen das Verbrechen wurzelt und wuchert.

Wir halten die Arbeit für eine hervorragende Leistung der Wissenschaft und empfehlen sie Jedem, der ein Interesse für diese Materie hat. Wir wollen schließlich noch anführen, daß ein Inhaltsverzeichnis und ein Register der in dem Werke citirten Namen beigelegt ist, und daß die Verlagsbandlung dem Buche eine würdige Ausstattung gegeben hat

**Ruggia, Naturgeschichte der Verbrecher.** Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie 1893.

Der Verf., der hauptsächlichste Vertreter Lombroso'scher Ideen in Deutschland, giebt eine vollständige Uebersicht über den augenblicklichen Stand der Forschung auf diesem Gebiete. Ohne sich einer der von Lombroso aufgestellten Theorien, weder der atavistischen, welche die individuellen anatomischen und psychischen Charakteristika des Verbrechers als Rückschlagsbildungen auffaßt, als ein Wiederauftauchen von Merkmalen körperlicher oder geistiger Art, wie sie bei den Vorfahren der heutigen Kulturmenschen sich fanden, nach der neuerdings aufgestellten, welche den geborenen Verbrecher mit dem Epileptiker auf eine Stufe stellt, unbedingt anzuschließen, betont er um so entschiedener als seinen Standpunkt, daß der Verbrecher eine Varietät des Menschengeschlechts darstellt, daß das Verbrechen nicht seinen Grund hat in den zufälligen staatlichen und gesellschaftl. Einrichtungen, sondern in der Individualität des Verbrechers die, als solche angeboren, durch Erziehung und Einwirkung von außen nicht wesentlich modifizierbar ist, daß im einzelnen Falle wohl einmal die Umgebung einen Einfluß ausübt, aber nur auf die Wahl der Mittel, die der Verbrecher anwendet um als Parasit der Gesellschaft zu leben, nicht aber diesen Parasitismus hervorruft.

Die Aufgabe der krim. Anthropologie ist es, für den im kriminal-juristischen Sinne „rückfälligen Verbrecher“ für den „unverbesserlichen“ anthropologische Merkmale im Körperbau, in den biologischen wie psychischen Verhältnissen aufzufinden, welche ihn von andern Menschen unterscheiden. Lombroso fand bei 40% aller Inassen von Strafanstalten und beinahe 100% der Rückfälligen besondere unterscheidende Merkmale. Unter Anerkennung dieser — wie bekannt sehr energisch bestrittenen — Behauptung, bespricht Verfasser zunächst die anatomischen Varietäten am Verbrecher in ausführlicher Weise, um dann auf die Biologie des Verbrechers und die biologischen Faktoren der Kriminalität einzugehen. Von besonderer Bedeutung ist hier, abgesehen von der werthvollen Untersuchung über Verbrecher-Familien, die Art und Weise wie sich Verf. mit dem als Ursache des Verbrechens angeführten Pauwerismus und Alkoholismus abfindet, die nach ihm nie die unmittelbar betroffene Generation zu Verbrechern — immer im Sinne der Unverbesserlichkeit, Leidenchafts- und Gelegenheitsverbrechen werden ausdrücklich ausgenommen — werden lassen, sondern erst auf die folgende Generation einwirken und deren Kriminalität steigern. Er sucht dies namentlich auch an der Bevölkerung der östlichen Provinzen nachzuweisen, die nach dem Verf. um deshalb eine so hohe Ziffer der Kriminalität aufweisen, weil hier durch Töthshunderte lange Einwirkung degenerirender Momente ein viel größerer Prozentsatz der Bevölkerung ihrem unheilvollen Einfluß unterliegt, als anderswo. Ein Abschnitt über die Physiognomie und die typische Erscheinungsform des Verbrechers beschließt diesen Abschnitt welcher reich ist an Abbildungen von Verbrechern namentlich der letzten Jahre, welche Abbildungen zur Illustration der typischen Merkmale des Verbrechers dienen sollen.

Der dritte Theil des Werkes bietet eine Psychologie des Verbrechers. — Das wesentliche praktische Resultat der Lombroso'schen Anschauung faßt der Verf. in die Worte zusammen: Für den Juristen und Strafvollzugsbeamten, denen die anthropologischen Probleme von der Existenz eines angeborenen Verbrechertypus und den Bedingungen seiner Entstehung fernher liegen, wird der Hauptinhalt der Lombroso'schen Lehre in der Betonung des individuellen Faktors des Verbrechers liegen, und in dem

Nachweis, daß bei den wiederholt rückfälligen Verbrechern der individuelle Faktor durchaus überwiegt. Eine Abgrenzung des geborenen Verbrechers von Verbrechern, die durch Affekt, Fanatismus, durch Verwahrlosung, Verführung, unüberstehtliche Gewalt zu gelegentlichen Delikten gedrängt worden sind, wird an jedem einzelnen Falle durchgeführt werden müssen. Der Verf. ist nun aber weit entfernt den geborenen Verbrecher für unzurechnungsfähig zu erklären und betont als Aufgabe der Strafe, den Verbrecher danernd unschädlich zu machen. Das Buch wird auch für den, welcher die in ihm vertretenen Ansichten nicht anerkennt, eine interessante und anregende Lektüre bilden.

Dr. med. Bauer.

**Die gesammten Reichsjustizgesetze** und die sämmtlichen für das Reich und in Preußen erlassenen Aussch. und Ergänzungsgesetze und nebst den Urth. des Reichsgerichts und des Kammergerichts. Mit Anm. und Sachregister von Dr. P. Kayser. 5. verbesserte Auflage. Berlin 1894 bei H. W. Müller.

Die neue, nach etwa 6 Jahren nöthig gewordene Auflage hat den in der Praxis bewährten Plan der früheren beibehalten. Dagegen bezeichnet sie sich mit Recht als eine verbesserte, denn sie hat das reiche Material, welches die Verwaltung und die Rechtsprechung der Zwischenzeit bietet, an den einschlägigen Stellen verarbeitet, insbes. die neuen Etats- und Rasseninstruktionen berücksichtigt und das Verfahren bezügl. Erwirkung von Auslieferungen neu aufgenommen. Wenn trotzdem die Seitenzahl von 1153 auf 1144 herabgegangen ist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Urtheile bei den Reichsjustizgesetzen nicht mehr angeführt werden, eine Aenderung, welche wir nur zu billigen vermögen. Wir zweifeln nicht, daß auch die neue Auflage in den Kreisen der Juristen zahlreich Freunde finden wird.

Mugdan.

**Motive zu dem Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuchs.** Allgemeiner Theil. Im Auftrage des Bundesraths verfaßt von Carl Stooß. September 1893. — Basel und Genf. Verlag von Georg & Co.

Der Verf., von dem schweizerischen Bundesrath mit den Vorarbeiten zu einem der gesammten Schweiz gemeinsamen Strafgesetzbuche betraut, ist nunmehr an die dritte und letzte Aufgabe, nämlich an die Herstellung eines, der Prüfung einer von dem Bundesrath ernannten Kommission zu unterbreitenden Vorentwurfs herangetreten und liegt die Bearbeitung des allgemeinen Theils vor. Bei der Durchsicht der Arbeit muß man sich gegenwärtig halten, daß es sich um einen Entwurf handelt, der sich den zur Zeit in den einzelnen Kantonen geltenden Strafgesetzen soviel als möglich anpassen und geeignet sein soll, eine Einigung der oft weit auseinander gehenden Ansichten herbeizuführen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist der Arbeit des Verf. volle Anerkennung zu zollen. Ob freilich seine Sätze durchweg Billigung finden und demnach in den Regierungsentwurf übergehen werden, ist zu bezweifeln. Indessen ist von ihm ein so bedeutendes Werk geschaffen, daß ein näheres Eingehen auf dasselbe geboten erscheint.

Bei der Ordnung des Stoffes ist Verf. weder dem *codex pénal*, noch dem Deutschen oder dem Italienischen StGB. gefolgt, hat vielmehr den Abschnitt über die Strafen nicht sofort dem Abschnitt über die räumliche oder zeitliche Geltung des Gesetzes folgen lassen, sondern ihn erst den Kapiteln über die Strafunmündigkeit, den Versuch, die Theilnahme und die Schuld, und Strafausschließungsgründe angereiht. Der Entwurf beginnt, wie das Italienische StGB., mit dem Satz *nulla poena sine lege*, ein Satz, den das Deutsche StGB. als selbstverständlich weggelassen hat. Die Dreitheilung der strafbaren Handlungen ist vermieden; der Entwurf kennt nur Verbrechen, wobei allerdings im Vorwort vermerkt ist, daß die polizeilichen Vergehungen, also die Uebertretungen, in den Entwurf nicht aufzunehmen waren, weil sie der Gesetzgebung der Kantone überlassen bleiben sollen. Der Art. 3 behandelt das internationale Strafrecht. Die hier angeführten Sätze scheinen nicht unbedenklich zu sein; der letzte Absatz im § 2 dürfte geeignet sein, zu den bedenklichsten Konsequenzen zu führen. Der den Versuch behandelnde Art. 15 sieht von einer Definition ganz ab. Ob das gerathen ist, zumal in einem Rechtsgebiet, in welchem ungeübte Laien in das Richteramt berufen werden können, erscheint uns zweifelhaft. Wenn ferner Verf. in den Motiven betont, daß der Entwurf es unterlassen, den Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt unter Strafe zu stellen, weil eine derartige Vorschrift die Ausföhrungen der romanischen Schweiz verletzen würde, so wird der Mangel einer Klärung des Gesetzgebers, so lange nicht ein höchster Gerichtshof die Einheit der

strafrechtlichen Prinzipien zu wahren berufen ist, der vielgestaltigen Praxis Thür und Thor öffnen.

Was das Strafsystem anlangt, so will Verf. die Todesstrafe beseitigen. Als Freiheitsstrafe stellt er die Zuchthausstrafe hin, die entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige, von einem bis zu 15 Jahren dauernde ist. Neben ihr soll als *custodia honesta* die Gefängnisstrafe eintreten, die in den ausdrücklich bestimmten Fällen bis zu 5 Jahren, sonst nur von 8 Tagen bis zu 1 Jahre verhängt werden kann. Ueber den Vollzug der Freiheitsstrafen ist nichts gesagt und daher nicht ersichtlich, wodurch sich beide Arten von einander unterscheiden; die Entziehung der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit und die Amtsentsetzung sind Nebenstrafen, die weder *ipso jure* nach *salutatio* nur mit der Zuchthausstrafe verbunden sind, vielmehr kann bei jedem Verbrechen gegebenen Falls auf sie erkannt werden und zwar für die Dauer von 5 bis 15 Jahren. Nur das eine hat die Zuchthausstrafe vor der Gefängnisstrafe voraus, daß schon während ihres Vollzuges der Verlust der Ehrenhaftigkeit eintritt. Daß diese Wirkung bei der Gefängnisstrafe nicht eintreten soll, ist nicht zu billigen.

Die dritte Hauptstrafe des Entwurfs ist die Geldstrafe, für die weder ein Maximum noch ein Minimum gesetzt ist. Der Richter soll sie nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten abmessen (Verf. ist hier den in neuester Zeit aufgestellten Theorien gefolgt). Die Substituierung einer Freiheitsstrafe kennet der Entwurf nicht, vielmehr soll unterschieden werden, ob die Geldstrafe aus Böswilligkeit oder unverschuldeter Armuth nicht gezahlt wird. Im ersteren Falle soll der Verurtheilte angehalten werden, in einer Strafanstalt die Geldstrafe durch Arbeit abzuverdienen, im anderen dagegen soll das Wort gelten „*res sacra misor*“: es soll also von einer Vollstreckung der verhängten Strafe Abstand genommen werden, wobei freilich innerhals der Frist der Vollstreckungsverjährung die Verpflichtung des Verurtheilten zur Zahlung bestehen bleibt. Läßt sich dieser Satz mit dem Begriff strafender Gerechtigkeit vereinigen? Wir verneinen die Frage mit Entschiedenheit. Neben diesen Strafen kennet der Entwurf noch verschiedene Strafen, die sich als rein polizeiliche Maßregeln charakterisiren. Sie beruhen theils auf dem Prinzip der Rathwehr des Staats gegen das Verbrechen, theils auf dem der Besserung. Es soll nämlich der rückfällige Verbrecher in einer Anstalt verwahrt, dem Trunkenbold der Wirthshausbesuch untersagt, er auch in eine Heilanstalt für Trunksüchtige gebracht und der Lüderliche und Arbeitscheu in eine Arbeitsanstalt gesteckt werden können.

Leider hat Verf. in Art. 46 auch die bedingte Verurtheilung aufgenommen. Zwar hat er sie abzuschwächen gesucht, indem er sie nur zu einer *salutativem*, nicht obligatorischen Strafe macht. Indessen vermögen wir uns auch in dieser Form nicht für sie zu erwärmen. In Deutschland hat der weitaus größte Theil der praktischen Juristen und ein recht großer Theil der Theoretiker sie zurückgewiesen.

Noch genug. Diese Bemerkungen werden genügen, das Augenmerk des Publikums auf die Trefflichkeit und die großen Vorzüge der Arbeit hinzuweisen, und gebeten wir, uns später nach weiter mit derselben zu beschäftigen. Neves.

**Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts** in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen herausgeg. von Joh. W. 13 Band. Berlin 1894. Babeln.

Gleich den früheren Jahrgängen, zerfällt auch der vorliegende in zwei Abtheilungen, von denen die erste unter VI. Abschnitt 50 Entscheidungen des I. Civilsenats aus der Zeit v. 18. Jan. 1893 bis 4. Jan. 1894 enthält. Für die zweite Abtheilung hat Kammergerichtsrath Ziegler mit gewohnter Sorgfalt 76 Urtheile des Stroffenats aus der Zeit v. 25. Jan. 1892 bis 27. Febr. 1893 ausgewählt. Von ihnen betreffen 9 die Gültigkeit von V. Verordnungen, 12 die Gewerbepolizei, 19 die Steuer- und Stempelgesetze, 6 die Bau- und Straßenpolizei, 4 die Jagd, 4 die Fischerei, 7 das Vereinsgesetz, 1 das Pressrecht, 6 den Schulbesuch, 4 die Sonntagshelligung und 4 sonstige Vorschriften. In einem Anhang werden 21 Entscheidungen von O. Berichten auf weitere Beschwerde und Literaturanzeigen mitgetheilt. Den Schluß des Bandes bilden ein Sach- und ein Band 11–13 umfassendes Regalregister. Mugan.

**Dr. von Karmin-Dybansti, l. l. Major-Auditeur. Der Zweikampf, mit besonderer Berücksichtigung des neuesten Entwurfs eines österr. Strafgesetzes.** Wien 1893.

Der Verf. bekämpft die neue Duellgesetzgebung und vertheidigt die Berechtigung des Zweikampfes, die er aus einem Recht der Selbsthilfe ableitet. Es giebt Fälle, so führt er aus, wo es dem Staate, ganz abgesehen von der zeitlichen Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Einschreitens, an der Macht gebricht, bedrahtes oder verletztes Recht

zu schätzen, und wo daher das Individuum sich selbst überlassen bleibt. Das ist insbesondere der Fall bei Verletzungen des idealen Rechtsgutes der Ehre. Die Wiederherstellung der verletzten Ehre durch die Strafe ist zwar im Prinzip möglich, gehört aber in der Praxis zu den seltensten Ausnahmen. Denn nur, wo es unzweifelhaft zu Tage liegt, daß Jemand aus purer Bosheit des Andern Ehre angegriffen hat, tritt eine der Verletzung entsprechende Strafe ein; sind aber Zweifel vorhanden, ob die Angreifer nicht etwa aus Leichtsinne oder gar im guten Glauben, die ehrenrührige Beschuldigung erhoben, dann steht eine der Verletzung entsprechende Wiederherstellung der Ehre. In diesen Fällen muß der Verletzte sich selber helfen und an das höchste der äußeren Lebensgüter, die Ehre, das demnächst höchste, das Leben selbst, wagen.

Von diesen Gesichtspunkten aus will der Verf. das Recht der Selbsthilfe zur Abwehr von Angriffen auf die Ehre durch die Gesetzgebung prinzipiell anerkannt wissen; als Form der Selbsthilfe sei der mit bestimmten Förmlichkeiten umkleidete Zweikampf gesetzlich zu bestimmen. Der zur Austragung einer als vorhanden erwoisenen Ehrverletzung eingegangene und in regelrechter Form ausgesprochene Zweikampf soll straflos, und dem Strafgesetz nur der muhwillige, ohne genügenden Grund unternommene oder die vorgeschriebene Form außer Acht lassende Zweikampf verfallen sein. Der vermeidbare aber regelrechte Zweikampf soll als Vergehen, der regelwidrige, selbst an sich unvermeidliche als Verbrechen bestraft werden. —

Die viel umstrittene ethische Frage nach der Berechtigung des Duells dürfte durch die Ausführungen des Verf. ihrer Lösung kaum näher geführt worden sein. Daß die Tödtung des Verletzten ein geeignetes Mittel sei, die verletzte Ehre des Tödtenden wieder herzustellen, läßt sich mit logischem Zwange nicht darthun, und daß es für die Sühne der Ehrverletzung nur auf den objektiven Erfolg der That, nicht auf den Grad der subjektiven Schuld ankommen solle, ist eine Verneinung aller Grundzüge der Gerechtigkeit. Zugegeben selbst, daß der Mann sein Alles, sein Leben für seine Ehre auf's Spiel setzen müsse, wer giebt ihm das Recht, ohne Rücksicht auf die Schwere der Schuld des Angreifers dessen Leben zu vernichten oder zu gefährden? Mit philosophischen Gründen ist daher das Duell nicht zu rechtfertigen. Anzuerkennen ist nur, daß das Duell nach überlieferten Rechtsanschauungen in bestimmten Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft als ein erlaubter und notwendiger Akt der Selbsthilfe gilt, und mit dieser geschichtlich gewordenen Rechtsanschauung hat sich der Gesetzgeber abzufinden. Die neuere Gesetzgebung versucht dies, indem sie den Zweikampf aus den Verbrechen gegen das Leben ausschneidet und als ein eigenartiges Delikt unter besondere niedrigere Strafen stellt. Ob es aber weise wäre, darüber hinauszugehen und durch gesetzliche Anerkennung des Zweikampfes für die bezeichneten bestimmten Klassen der Gesellschaft ein Sonderrecht zu schaffen und diese so von der Unterwerfung unter die staatliche Ordnung theilweise zu erlösen, muß füglich bezweifelt werden; und wenigstens will der gegenwärtige Widerspruch zwischen dem Strafgesetz und den Rechtsanschauungen dieser gesellschaftlichen Kreise als das kleinere Uebel erscheinen.

Rüdorff, **StGB. für das D. Reich** nebst den gebräuchlichsten Reichsstrafgesetzen (Post, Impfen, Preße, Personenstand, Nahrungsm., Kranken-, Unfall-, Altersverf. Gew. D. u. f. w). 17. Aufl. von Dr. Appellius. Berlin 1894 bei Güttenberg.

Die neue Auflage ist entsprechend dem Gange der Gesetzgebung und Rechtsprechung vermehrt. Insbes. sind die vom Reichsgericht ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in größerem Umfange, wie seither, aufgenommen; dagegen die in dieser Zeitschrift veröffentlichten wichtigen Entscheidungen gänzlich unberücksichtigt geblieben.

**Das Reichswuchergesetz** in der Fassung der **Wuchergesetznovelle** vom 19. Juni 1893. Historisch-wissenschaftliche Darstellung und Text-Kommentar von Dr. Fritz Friedmann, Rechtsanwalt, Berlin, Gerstmann's Verlag.

Der größere Theil der vorliegenden Arbeit des zu einer sachverständigen Behandlung der Materie besonders berufenen Verf. enthält eine sehr ausführliche und sorgfältige geschichtliche Entwicklung der Wuchergesetzgebung. Es werden darin besonders die verschiedenen Epochen, welche die deutsche Gesetzgebung in der Behandlung des Wuchers 1867, 1880 und 1893 durchgemacht hat, eingehend dargestellt und kritisch unter Heranziehung der Meinungen aller hervorragenden sozialpolitischen und juristischen Schriftsteller beleuchtet. Der Verf. nimmt an, daß mit der Novelle von 1893 ein Abschluß auf dem Gebiete der Bekämpfung des Wuchers erreicht ist; es würde nunmehr Aufgabe des Reichsgerichts sein, für die schwierige und wenig konsistente Materie, besonders in Ansehung des Sachwuchers, die unbedingt nöthige Gleichheit in der Interpretation des Gesetzes zu schaffen. Staatsanwalt und Richter seien aber durch das Gesetz vor eine sehr schwierige Lage gestellt. Durch ein einziges Mißverstehen der Gesetzesworte und



des Gesetzeswillens könne unheilbarer Schaden angerichtet werden für alle Personen, die in Zweifel undanken einander gegenüberstehen. Der historischen Darstellung folgt ein ausführlicher Gesetzeskommentar, bei dem nur ein tieferes Eingehen auf die vielfach dunklen Bestimmungen des Artikel 4 zu wünschen gewesen wäre. Gerade die Bestimmungen über den Abschluß der Rechnung und über die Wittstellung eines Auszugs an den Schuldner bedürfen großer Beachtung und haben weite Kreise am meisten beunruhigt. Hier wären genauere Hinweise darauf, wie die Urheber von Geld- und Kreditgeschäften der ihnen auferlegten Pflicht genügen müssen, am Platze gewesen. L.

**Denle. Die Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893** nebst dem Reichs- und Bayerischen Bundes-Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen und den Vorschriften des preuß. und bayr. Rechts über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rickkaufshändler erläutert v. L. F. Beck. München 1894.

Das vorliegende Handbuch zerfällt, ebenso wie die Friedmann'sche Arbeit über das gleiche Thema, in 2 Theile, eine geschichtliche Entwicklung der Wuchergesetzgebung und einen Kommentar zu dem Gesetzestext. Diese Einteilung ist dadurch geboten, daß Richter, Staatsanwälte, und Laien zum Verständnis des Wuchergesetzes mehr als bei allen anderen strafrechtlichen Modifikationen des Eindringens in den Werdegang des allgemeinen gesetzgeberischen Gedankens und der einzelnen Bestimmungen bedürfen. Nur so wird ihnen oft die Absicht des Gesetzgebers klar und die richtige Auslegung bei Ufach nicht streng juristischen Begriffsbestimmungen ermöglicht werden. Denle beginnt seine Abhandlung mit der Vorgeschichte und der Entstehung des Gesetzes vom 24. Mai 1880 und schildert dann eingehend die Veranlassung, die Begründung und die Tendenz der Novelle von 1893. Mit großer Ausführlichkeit sind dann die Beratungen über den Entwurf im Plenum und in der Kommission des Reichstags wiedergegeben, so daß der Leser jederzeit in der Lage ist, die authentischen Interpretationen, welche der Gesetzgeber dort gegeben hat, zu benutzen. Der dann folgende Kommentar ist sehr sorgfältig redigiert und durchaus zuverlässig; die beliebte Anordnung nach den Stichworten des Gesetzes ermöglicht eine rasche Orientirung, die überdies noch durch ein ausführliches Sachregister gefördert wird. VSDirektor Lindenbergl.

**Haimann. Die rechtliche Natur der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen nach den Zoll- und Steuergesetzen des Reiches.**

Als Aufgabe hat der Verf. sich gesetzt, den Nachweis zu erbringen, daß die subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit in den Zoll- und Steuergesetzen nicht dem Civil-, sondern dem Strafrecht angehört. Dieses Ziel erreicht er jedoch nur auf dem Wege, daß er ein besonderes Zoll- und Steuerstrafrecht anscheidet und nicht für angebracht erachtet, hierauf „die allgemeinen Dogmen des Strafrechts allzu rigoros in Anwendung zu bringen.“ Das Ergebnis der Arbeit ist somit nicht eine Lösung der Streitfrage, sondern ein neuer Vermittlungsvorschlag. — Zu billigen sind die Ausführungen der lege ferenda, nach welchen einmal der Begriff der culpa in eligendo durch trotz. Fahrlässigkeit zu ersetzen und ferner die in den ged. Gesetzen durch die Heranziehung des Dritten gewissermaßen von selbst eintretende Begnadigung des sog. Primär-Schuldigen aufzuheben sei. Ger.-Rath Dr. Meves.

**Homburger. Der Begriff des politischen Delikts und dessen Verwerfung im materiellen Strafrecht des deutschen Reiches.** München 1893. Schweizer.

Nach eingehender Untersuchung vermag der Verf. als Begriff des politischen Delikts nur den aufzustellen, daß jede im RStGB. mit Strafe bedrohte That, welche für eines der politischen Objekte — Herrscher, Verfassung, Staatsgebiet, Wahlrechte und Verbände — eine direkte und ernstliche Gefahr heraufbeschwört, wenn der Konfliktzusammenhang gegeben ist, ein solches Delikt darstellt. (S. 57). Ihm wird umso mehr beizustimmen sein, als auch seine Schlussfolgerung zutreffend erscheint, daß der Begriff des politischen Delikts im materiellen Strafrecht eine Existenzberechtigung nicht hat.

**Gabler, Dr. jur. Das Vergehen der sogenannten äblen Nachrede.** Würzburg 1892

Die kleine Schrift, anscheinend eine Dissertationarbeit, entwickelt in klarer und präziser Darstellung den objektiven und subjektiven Thatbestand des Vergehens aus § 186 StGB. und nimmt zu allen Streitfragen gebührende Stellung, wobei der Verf. die gegeneinander Gründe und Gegengründe sorgfältig sichtet und gegeneinander abwägt und im Anschluß an bewährte Autoritäten seine Entscheidung trifft. Schöffelb.

#### 4. Ne bis in idem.

Von Landgerichtsdirektor Reiffel zu Kaiserslautern.

Am 17. Nov. 1892 lag dem Reichsgerichte folgender Fall vor: Der Angekl. hatte bei Auflösung einer Arbeiterversammlung in Bezug auf den die Versammlung auflösenden Gendarmen geäußert: „Der kennt das Gesetz nicht und keine Gerechtigkeit, der will hier lernen.“ Dies gab Veranlassung zu einer Strafverfügung gegen ihn, weil er „durch allerlei unpassende Reden Tumult und groben Unfug verursacht“ habe. Er beantragte richterliche Entscheidung und wurde von der Anklage der Uebertretung des § 360<sup>11</sup> freigesprochen mit der Begründung, es sei nicht erwiesen, daß der Angekl. in ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm verursacht habe. Auch sei in der Äußerung wohl eine Beleidigung des Gendarmen enthalten, der jedoch keinen Strafantrag gestellt habe, ein grober Unfug aber nicht zu finden.

Nun stellte der Gendarm rechtzeitig Strafantrag wegen Beleidigung, worauf gegen den Angekl. wegen oben bezeichneter Äußerung die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß §§ 185 und 900 StGB. vor der Strafkammer beschlossen wurde. Letztere stellte jedoch „in analoger Anwendung des § 259 Abs. 2 StPD.“ das Verfahren ein, weil nach der rechtskräftigen Freisprechung durch das Schöffengericht „eine neue Verfolgung des Angekl. wegen derselben That“ nicht zulässig sei.

Die Revision des Staatsanwalts wegen Verletzung prozessualer Normen, insbes. des § 263 StPD. wurde durch den I. S. des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 23, S. 307) verworfen. Mit Recht habe das angefochtene Urtheil, nachdem der Angekl. von der Anklage des groben Unfugs und ruhestörenden Lärms, verübt durch seine Äußerung gelegentlich der Auflösung einer Arbeiterversammlung rechtskräftig freigesprochen worden, eine weitere Verfolgung des Angekl. wegen der Beleidigung eines Gendarmen für unzulässig erklärt. „In beiden Fällen lag der Strafverfolgung derselbe historische Vorgang zu Grunde, und nur die Voraussetzung der Verfolgung (§§ 61, 194 StGB.) und die rechtliche Qualifikation waren verschieden.“

Es handelte sich aber hier nicht um eine verschiedene rechtliche Qualifikation, sondern man nahm an, daß in diesem historischen Vorgange zwei Reate steckten, das des Unfugs und das der Beleidigung, erhob aber nur wegen des ersteren Anklage, weil wegen der Beleidigung kein Strafantrag gestellt war. Daß das Schöffengericht die Sache so auffaßte, geht daraus hervor, daß es in seinem Urtheil erwähnte, es enthielten die ausgesprochenen Worte eine Beleidigung des Gendarmen, sich aber jeden näheren Eingehens hierauf entschlag, weil die gesetzliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung wegen dieses Reates nicht gegeben waren. Für die Fälle, da es sich bloß um Offizialdelikte handelt, erläutert und ver-

anschaulicht der Begriff „historischer Vorgang“ die Bedeutung des § 263 StPD. ganz vortrefflich, so wie man aber diesen Ausdruck ein für allemal an Stelle des Wortes „That“ in diesem Paragraphen setzt, wie es das Reichsgericht thut, giebt man demselben eine Ausdehnung, die er schlechterdings nicht haben kann, denn dann müßten Antragsdelikte, die mit Officialdelikten ideal konkurriren, unter allen Umständen mit denselben verhandelt und verbeschieden werden, wenn auch kein Strafantrag gestellt wurde, ja selbst wenn der Antragsberechtigte ausdrücklich erklärt hätte, er stelle keinen Strafantrag. „Das Schöffengericht“ sagt ja auch, das Reichsgericht „hatte wie das Recht, so auch die Pflicht, die der Aburtheilung zu Grunde liegende That nach ihrem ganzen Umfange und nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen.“ Das ist richtig, aber die einzige That — Strafthat —, die seiner Aburtheilung zu Grunde lag, war die des groben Unfugs; die Begriffe historischer Vorgang und That im Sinne des Gesetzes decken sich eben nicht. Wenn nun aus einem historischen Vorgang nur eine That herausgeschält und zur Kognition des Gerichts gebracht wird, weil die andere ein Antragsdelikt ist und kein Strafantrag vorliegt, so hat trotz des § 263 StPD. angesichts des § 61 StGB. das Gericht weder die Pflicht, noch auch nur das Recht, auch diese That nach rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen; von einer Tilgung dieser Strafflage in Folge des schöffengerichtlichen Urtheils au Grund des Satzes *no bis in idem* kann also keine Rede sein. Die Wirkung des § 263 kann selbstverständlich nur soweit gehen, als das Gericht in der Lage und gesetzlich nicht gehindert ist, den historischen Vorgang, welcher der Anklage zu Grunde liegt, nach allen Richtungen zu prüfen und darüber urtheilsmäßig zu entscheiden. Erwächst ein solches Urtheil in Rechtskraft, dann hat es dabei sein Bewenden, selbst, wenn sich nachträglich ergeben sollte, daß der Vorgang irrig qualifizirt oder ein konkurrirendes Reat übersehen war. Hier würde jeder erneuten Anklage wegen desselben historischen Vorganges das *no bis in idem* mit Erfolg entgegengehalten werden können.

Das Reichsgericht macht nun, wie auch aus früheren Urtheilen sichergiebt und in einem des II. S. vom 7. April 1884 ausgesprochen ist, diese Unterscheidung nicht. Ebenso lesen wir im Urtheil des I. S. vom 3. März 1881 (Entsch. 3, S. 357), in welchem es sich um einen Fall der idealen Konkurrenz eines Officialvergehens mit einem Antragsdelikt handelte, Folgendes:

„Die aus dem Antragsrecht sich ergebende Folge, daß bei Nichtzusage einer wiederholten Erörterung die Möglichkeit einer der wahren Verschuldung nicht entsprechenden Entscheidung gegeben werde, kann hier an dem Grundsatz eben so wenig irre machen, als wenn die öff. Anklage erhoben wird, ehe volle Gewißheit darüber vorliegt, daß z. B. der wegen Diebstahls Angeklagte sich nicht im Falle des Rückfalls befindet, oder wenn nach der Verurtheilung wegen Körperverletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist.“

Nun sind dies aber Beispiele, in denen durch den historischen Vorgang je nur ein Strafgesetz verletzt und eine Strafthat begangen wurde, dieselbe aber aus irgend einem Grunde unrichtig qualifizirt war. Hier steht der wiederholten strafrechtlichen Verfolgung zweifellos das *no bis in idem* entgegen. Anders natürlich im Falle der idealen Konkurrenz eines Officialdelikts mit einem Antragsdelikt, wenn wegen des letzteren kein Strafantrag gestellt war. Hier kann jener Satz, nach Aburtheilung des Officialdelikts der späteren Verfolgung wegen des Antragsdelikts nicht entgegengehalten werden. Nehmen wir nur einmal an,

es wirft Jemand seinem Nachbarn, um diesen zu schädigen und zu ärgern, ein Fenster ein, und tödtet hierbei, ohne es beabsichtigt zu haben, einen im Zimmer befindlichen Menschen. Sollte da der Geschädigte mit seinem Antrage auf Verurtheilung des Thäters wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung auf Grund des Satzes *no bis in idem* zurückgewiesen werden können deshalb, weil mittlerweile der Thäter wegen fahrlässiger Tödtung vor Gericht gestellt und verurtheilt worden war? Auch kann in den Fällen, die das Reichsgericht als Beispiele anführt, da es sich darum handelte, welches Reat in einem historischen Vorgange zu finden sei, das Urtheil, das die That irrig qualifizirt, mit einem Rechtsmittel angegriffen werden und es ist daher Remedur und Herbeiführung einer richtigen Qualifikation möglich. Wer sollte aber, wenn ein Vorgang daraufhin, ob derselbe die Thatbestandsmerkmale eines Antragsdeliktes enthalte, gar nicht urtheilsmäßig geprüft wurde und wegen mangelnden Strafantrages auch gar nicht geprüft werden konnte, deshalb ein solches Urtheil anfechten? Weder der Verletzte, noch der Ankläger, noch sonst Jemand hat ein Recht hierzu, und der Angekl. wird sich wohl kaum darüber beschweren, daß er wegen eines begangenen Reats nicht bestraft wurde!

Run sagt zwar das erwähnte Urtheil vom 3. März 1881, das Gericht sei „durch den Mangel des Strafantrages an der Erörterung der That unter dem Gesichtspunkte des konkurrirenden Antragsdeliktes nicht, sondern nur an der Anwendung des Strafgesetzes für dieses Antragsdelikt gehindert.“ Aber wozu solche nutzlose Erörterungen, wenn doch keine Entscheidung darauf folgen darf? Und was hat eine solche „Erörterung“ mit dem *no bis in idem* zu thun? Legt doch das Reichsgericht selbst einem rechtskr. Straßmandat diese Wirkung nicht bei, weil so einem hier die Sache nicht wie bei einem Urtheil nach allen Richtungen gewürdigt sei (Rspr. 2, S. 181, und 3, S. 367). Urtheil des III. S. vom 16. Okt. 1880 (daf. 2, S. 341) lesen wir ja auch: „Dar nach Vorstehendem die Strafkammer am 2. Febr., d. h. in Veranlassung des gegen den Angekl. eröffneten Hauptverfahrens soweit mit der Sache befaßt, daß sie ihn bei vorliegender Zuständigkeit nach dem Ergebnisse der Verhandlung auch wegen vorsätzlicher Erregung des Brandes hätte verurtheilen können, so wurde die Strafkammer durch das Urtheil vom 2. Febr. verbraucht“; der I. Senat hat am 2. Juni 1881 (daf. 3, S. 367) ausgesprochen, daß nur da, wo der Richter in der Lage ist, über die Grenzen der Anklage hinaus die angeschuldigte That zu ermitteln, seinem Urtheil eine abschließende Bedeutung beigelegt werden könne, und der II. S. sagt am 21. Dez. 1883 (daf. 5, S. 804): „wo der erkennende Richter durch das Prozeßverfahren nicht in die Lage versetzt ist, die unter Anklage stehende That nach allen Richtungen zu prüfen, kann naturgemäß auch von einem Klageverbrauch keine Rede sein“ — und hier sollen bloße Erörterungen, ohne vorausgegangene Klage, ohne Strafantrag, ohne Anhörung des Verletzten und des Angekl. ohne urtheilsmäßige Entscheidung, Erörterungen in den Gründen, bei denen ja auch von Rechtskraft nie die Rede sein kann, diese Wirkung haben? Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß, wie ja auch das Reichsgericht (Rspr. 2, S. 301, und 5, S. 604) schon entschieden hat, wegen jedes einzelnen ideal konkurrirenden Reats urtheilsmäßige Ent-

scheidung zu erfolgen hat, obgleich die Strafe nur aus einem Strafgesetze zu entnehmen ist. Unterblieb diese Entscheidung nur deshalb, weil ein gesetzliches Hinderniß vorlag, so kann von einem Klageverbrauch auf Grund des § 263 StPD. und des Sayes no bis in idem nicht die Rede sein.

Das schon erwähnte Urtheil v. 3. März 1881 sagt in seiner Begründung noch Folgendes: „Das Antragsrecht kann nicht als ein jeder prozessualischen Schranke, außer allein der Frist zur Stellung des Antrages entzogenes Recht auf Bestrafung verstanden werden. Um so weniger aber kann der Natur eines Deliktes als Antragsdelikt ein entscheidender Einfluß auf den Umfang oder die Beschränkung des hier fraglichen Prozeßgrundsatzes eingeräumt werden, als die StPD. für den Fall der Herstellung der Antragsberechtigung als Privatklageberechtigung denselben im § 415, Abs. 3 ausdrücklich anerkannt hat.“ Dieser Paragraph enthalte „eine Anordnung des allgemeinen Grundsatzes für einen Fall wo kollidirende andere Prozeßgrundsätze Bedenken hervorrufen könnten.“ Nun sollte man aber doch meinen, daß, wenn es sich hier um einen allgemeinen Prozeßgrundsatz handelte, § 415 StPD. hätte ungeschrieben bleiben können; er enthält vielmehr eine Ausnahmsbestimmung, und der Grund derselben ist ja handgreiflich. Man denke sich nur, daß Jemand durch die nämlichen Worte Hunderte von Personen beleidigt hat, liegt es da nicht nahe, das Klage- bez. Antragsrecht der Beleidigten nach der Richtung zu beschränken, daß nicht wegen ein und derselben That Hunderte von Prozessen gegen den Angekl. geführt werden dürfen? Es ist dies ein ganz exzeptioneller Fall: Die Uebertretung nur eines Strafgesetzes durch eine Handlung, aber die Verletzung mehrerer Personen, von denen jede das Recht hat, zu verlangen, daß der Thäter gestraft werde; weder reale, noch ideale Konkurrenz. Für diese exzeptionellen Fälle trifft nun der Gesetzgeber eine exzeptionelle Bestimmung, weil die Anwendung der allgemeinen Grundsätze hier den Thäter unnöthiger Weise unverhältnißmäßig schwer treffen würde.“)

Wenn nun hier, bei so besonderer Lagerung des Falls dem Gesetzgeber „der Schutz des Angekl. gegen wiederholte Strafverfolgung höher steht, als das Recht des Verletzten, unabhängig vom öff. Ankläger und einem zweiten Privatklageberechtigten die gegen ihn gerichtete That zum Gegenstand strafrichterlicher Entscheidung zu machen“, so kann doch gerade deshalb von einer „Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes“ nicht gesprochen werden; namentlich kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß ein Beleidigter dadurch, daß der Beleidiger wegen eines mit der Beleidigung eingangenen anderen Reats rechtskräftig abgeurtheilt wurde, ehe er seinen Strafantrag gestellt hatte und auf Grund des Sayes no bis in idem seines

\*) Das Reichsgericht IV. S. (29. Sept. 1893) nimmt hier eine sog. gleichartige Idealkonkurrenz neben der als „ungleichartigen“ bezeichneten des § 73 StGB. an. Allein dieser Paragraph kennt nur eine Art der Idealkonkurrenz, wenn durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind, und trifft besondere Bestimmungen bezüglich der Strafzumessung, die als Ausnahmsbestimmungen sonst nirgends in Anwendung kommen können. Uebrigens hat das Reichsgericht mehrfach entschieden, daß bei Beleidigung mehrerer durch dieselbe Äußerung Idealkonkurrenz im Sinne des § 73 vorläge, zu welcher Anschauung es dadurch kommt, daß es an Stelle der Gesetzesworte „mehrere Strafgesetze“ „mehrere Personen“ setzt, was noch dazu im Widerspruch steht mit § 415 StPD., und denselben ganz überflüssig machen würde. Vgl.: Urth. des I. S. vom 14. Juli 1881 und des IV. vom 21. Mai 1886. (Rfp. 3 S. 485, 8 S. 377.)

Antragsrechts verlustig gehe, da hierauf sich § 415 StPD. gar nicht bezieht. Dieser will vielmehr nur eine öfter wiederholte gesonderte Strafverfolgung wegen eigentlich derselben That, der man aber das no bis in idem nicht entgegensetzen könnte, da jedesmal der Kläger ein anderer wäre, verhindern.

Die Sache erregt aber noch weitere Bedenken: Das Schöffengerichtsurtheil, das zum reichsger. Gf. vom 17. Nov. 1892 führte, sprach wegen Unfugs, des einzigen Reats, das seiner Aburtheilung unterstellt war, frei. Die Strafkammer stellte nun „in analoger Anwendung des § 259<sup>2</sup> StPD.“ das Verfahren ein, weil nach der rechtskr. Freisprechung eine neue Verfolgung des Angekl. „wegen derselben That“ nicht zulässig sei. Was sagt nun dieser § 259<sup>2</sup>? Daß, wenn bei Antragsdelikten der erforderliche Antrag nicht vorliegt, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen sei. Der rechtzeitig gestellte Strafantrag lag aber hier vor, § 259<sup>2</sup> paßt also nicht und eignet sich auch nicht zur analogen Anwendung, denn darunter versteht man die Anwendung einer für einen bestimmten Fall oder für bestimmte Fälle getroffenen Bestimmung auf einen ähnlichen Fall; hier handelt es sich aber gerade um den entgegengesetzten Fall. Es kommt übrigens noch in Betracht, daß eine Einstellung gemäß § 259<sup>2</sup> StPD. das Strafanzugsrecht ganz intakt läßt, während die Strafkammer mit ihrer Einstellung auf Verlust dieses Rechts erkannt hat. Also keine Spur von Analogie, von welcher Seite man auch die Sache betrachten mag. Die Einstellung des Verfahrens hätte daher auf Grund des § 259<sup>1</sup> erfolgen müssen.

Durch einen rechtskr. Strafbefehl wird, wie schon erwähnt, nach der Ansicht des Reichsgerichts die Straflage nicht verbraucht, nur soll wenn der Angeklagte wegen einer weiteren konkurrierenden That verurtheilt wird, die früher ausgesprochene Strafe an der zweiten in Abzug gebracht werden (Rsp. 5 S. 804). Es dürfte aber doch seine Schwierigkeiten haben, beispielsweise eine Geldstrafe von 3 Mk. von einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe abzuziehen, oder eine Haftstrafe von acht Tagen von einer dreitägigen Gefängnißstrafe oder umgekehrt; auch ist hier übersehen, daß bei Idealkonkurrenz gemäß § 73 nur einmal Strafe, und nur eine einzige ausgesprochen werden darf. Daraus folgt nun allerdings, daß von einer weiteren Vorgerichtstellung wegen eines ideal konkurrierenden Reats, selbst wenn es ein Antragsreat ist und zur Zeit der Aburtheilung des konkurrierenden kein Strafantrag gestellt war, keine Rede sein kann, aber nicht wegen des no bis in idem, sondern weil hierdurch § 73 StGB. verletzt würde.

Wir stehen daher, da einerseits wegen jedes einzelnen der konkurrierenden Reate urtheilsmäßige Entscheidung erfolgen soll, das Gericht aber in vielen Fällen gesetzlich gehindert ist, alle konkurrierenden Delikte seiner Kognition und Aburtheilung zu unterstellen, andererseits eine weitere Vorgerichtstellung wegen etwa noch in demselben historischen Vorgang enthaltener anderer Reate unzulässig ist, vor einem unlösbaren Widerspruch, der aber unschädlich gemacht werden kann dadurch, daß man bei der praktischen Handhabung des Gesetzes dann, wenn ein Antragsdelikt mit einem Officialdelikt ideal konkurriert, dem Antragsberechtigten Veranlassung giebt, sich darüber zu erklären, ob er Strafantrag stellen will, oder die Aburtheilung so lange hinauschiebt, bis die Antragsfrist umlaufen ist. Einer etwa drohenden Verjährung ließe sich — § 68 StGB. — leicht vorbeugen.

## 5. Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung und Ergänzungen des CVerfG. und der StPD.

Von Landgerichtsrath Dr. Th. Wolff zu Dortmund.

Der Entwurf entspricht einem dringenden Bedürfniß. Die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, die Verweisung der Berufung an die Oberlandesgerichte, die Einführung des Revidirten und die Vereinfachung der Beerdigung, das in größerem Maße zugelassene Verjährungsverfahren, die Beschleunigung des Prozeßgangs, die Wiedereinführung des Revidirten des Schwurgerichtsvorsitzenden, die Beseitigung des § 380 StPD. und die wenigstens theilweise Entschädigung unschuldig Verurtheilter werden von der Mehrzahl der Bevölkerung mit Befriedigung aufgenommen. Nur über die Zweckmäßigkeit einiger Einzelheiten wird sich streiten lassen, und diese sollen auf der Grundlage des Entwurfs zum Gegenstand der nachfolgenden Bemerkungen gemacht werden, welche sich als Vorschläge zur nochmaligen Erwägung darstellen.

### 1. Veränderung der Kompetenz der Schöffengerichte und Strafkammern.

Der Entwurf will die Kompetenz des Schöffengerichts erweitern, indem er dasselbe ohne Weiteres auch für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Fall des § 123 Abf. 3, das Vergehen wider die Sittlichkeit im Fall des § 183 StGB., der Bedrohung, sowie für die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Sachbeschädigung, wenn der Werth oder Schaden 100 Mk. nicht übersteigt, für das Vergehen des strafbaren Eigennuzes in den Fällen der §§ 288, 289, 291 und 298, für die Jagd- und Fischereivergehen in den Fällen der §§ 293, 296 StGB. und, was von hervorragender Wichtigkeit ist, für das Vergehen der einfachen und der nach § 223 a strafbaren gefährlichen Körperverletzung für zuständig erklärt, obgleich die gefährliche Körperverletzung mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bedroht ist. Diese Erweiterung ist jedoch nicht zu empfehlen. Man darf es sich nicht verhehlen und jeder Richter, welcher das Amt eines Schöffengerichters längere Zeit bekleidet hat, weiß es, daß in den Schöffengerichten der Vorsitzende derjenige ist, welcher die Rechtsprechung wesentlich in der Hand hat, daß die Schöffen sich seinem Willen und seiner Auffassung unterzuordnen, ihn von Unrichtigkeiten nicht abzuhalten und, wenn sie einmal ausnahmsweise widersprechen, ihn zu Verkehrtheiten zu führen pflegen. Auch das Publikum sieht in dem Amtsrichter nicht bloß den Vorsitzenden, sondern die Hauptperson bei der Rechtsprechung des Schöffengerichts. Thatsächlich würde also lediglich der Einzelrichter über die erheblichen Fälle der Körperverletzung zu erkennen haben. Da derselbe aber nicht immer erfahren genug ist, oft auch seine Stelle von einem jungen Assessor versehen wird, der mehr Rechtskenntnisse als Erfahrung hat, so ist es bedenklich, diesen wichtigen Theil der Rechtspflege in die Hände des Einzelrichters zu legen.

Die Berufung soll wieder eingeführt werden, weil die Findung der thatsächlichen Feststellung nicht eine so leichte Aufgabe ist, daß sie jeder vernünftige Mensch ohne kriminalistische Kenntnisse, Erfahrung und Schulung erfüllen kann; das Erkennen auch die Motive des Entwurfs an. Häufig ist die Beweiswürdigung freilich nicht schwierig: Der Angeklagte giebt die That ganz oder theilweise zu, unbefangene, nicht interessirte Zeugen sind vorhanden, auf deren Aussage sich die

thatsächliche Feststellung gründen kann. Kommt aber nur der Verletzte zum Wort oder sind — was doch sehr häufig der Fall ist — nur solche Zeugen vorhanden, die als Freunde des Angeklagten oder des Verletzten mehr Eidshelfer denn Zeugen sind, wie der Verletzte selbst trotz seiner formalen Stellung eines Zeugen doch thatsächlich meistens nur als Partei angesehen werden kann, so ist es schwer, aus den, wenn auch eidlichen, Behauptungen der erhiteten Parteien die Wahrheit zu finden. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die eidliche Darstellung des Verletzten und seiner Freunde sehr häufig, wenn unparteiische Zeugen vorhanden sind, sich als unrichtig oder doch übertrieben und entstellt oder, wenn objektiv richtig, sich doch als subjektiv gefärbt zeigt. In solchen Fällen gehört eine reifere durch Erfahrung geschulte Urtheilskraft dazu, die gestellte Aufgabe zu lösen. Gerade bei Körperverletzungen, bei größeren Schlägereien kommen diese Fälle am meisten vor: Hier sind zwei Parteien vorhanden, deren Mitglieder sich wenig vergegenwärtigen, daß ihnen prozessualisch die Stelle von Zeugen zugewiesen ist. Während bei schweren Verbrechen die Zeugen erkennen und berücksichtigen, wie groß die Tragweite ihrer Aussage sein kann, während bei schweren Verbrechen das Interesse des Verletzten zurücktritt und man gerade in diesen Fällen die Wahrnehmung macht, daß selbst Verbrecher oder Personen ohne sittlichen Werth beflissen sind, die Wahrheit zu sagen, zeigt sich umgekehrt in den Strafsachen, welche Körperverletzungen betreffen, wie das persönliche Interesse der Zeugen ihre Objektivität verdunkelt und die Erinnerung an die Eidspflicht in den Hintergrund drängt.

Körperverletzungen einfacherer Art werden dem Einzelrichter schon jetzt auf Grund des § 75 GVerf. überweisen. Uebergibt man ihm aber auch die verwickelteren, erheblicheren Strafsachen dieser Art zur Entscheidung, so stellt man ihn vor eine Aufgabe, welcher er der Regel nach nicht gewachsen ist. Daß der Einzelrichter, welchem auch die Abfassung des Urtheils obliegt, der aber als Vorsitzender sich schriftliche Aufzeichnungen in der Regel nicht machen kann, und daher nicht in der Lage ist, bei einer Sache, in welcher 6—10 Personen angeklagt sind, die verschiedenen Angaben machen und verschieden belastet und entlastet werden, nicht im Stande ist, die schriftlichen Feststellungen in korrekter Weise zu treffen und zu begründen, mag noch der geringste Nachtheil sein, schwerer wiegt der Umstand, daß der Einzelrichter, der im Wesentlichen allein verhört und der Mitwirkung sachkundiger Beisitzer und eines sachkundigen Staatsanwalts entbehrt, in Fällen solcher Art nicht in der Lage ist, die Feststellungen überhaupt richtig zu treffen. Vor dem 1. Okt. 1879 hatte der Einzelrichter abgesehen von unerheblichen Ausnahmen nur über Uebertretungen zu urtheilen. Durch die neue Justizgesetzgebung wurde seine Kompetenz erweitert, da man ihm mehr zutraute als früher. Aber trotzdem ließ man gegen seine Urtheile das Rechtsmittel der Berufung zu, obgleich man die thatsächliche Feststellung als eine Aufgabe betrachtete, welcher jeder vernünftige Mensch gerecht werden könnte. Jetzt, wo man die Ansicht aufgegeben hat, daß die Beweisaufnahme und ihre Würdigung eine leicht zu erfüllende Aufgabe ist, müßte man folgerichtig die Kompetenz des Schöffengerichts eher verringern, als vergrößern. Die Folge dieser Erweiterung der Zuständigkeit würde sich in einer großen Anzahl mangelhafter Verhandlungen und unrichtiger Urtheile bemerkbar machen. Infolgedessen würde eine bedeutende Zunahme der Berufungen stattfinden, deren Zahl nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu einer geordneten Justiz-



pflege stehen würde. Der weitaus größte Theil aller Entscheidungen der untersten Instanz muß aber endgültig sein, der Schwerpunkt der Justizpflege muß in der untersten Instanz beruhen. Wenn aber das höhere Gericht doch die meisten Sachen von Neuem zu verhandeln hat, dann ist der Nutzen der unteren Instanz gering, und es schadet dem Ansehen des Untergerichts, wenn seine Entscheidungen in zu vielen Fällen aufgehoben oder abgeändert werden.

Wie aber durch die Erweiterung der schöffengerichtlichen Kompetenz dem Richter eine Aufgabe zugewiesen würde, welcher er nicht gewachsen ist, so würde auch dem Amtsanwalt eine Pflicht auferlegt, welcher er nicht gerecht werden kann. Abgesehen von den Amtsgerichten am Orte des Landgerichts, wird das Amt des Amtsanwalts von Personen versehen, die meistens nur den Bildungsgrad der Subalternbeamten haben. Diese Personen haben nicht nur die Vertretung der StA. in der Hauptverhandlung und darüber zu befinden, ob Berufung erhoben werden soll oder nicht, sondern haben auch die Leitung des Vorverfahrens und zu erwägen, ob und in welcher Weise Anklage zu erheben ist oder nicht. Schon jetzt werden trotz der Einfachheit der schöffengerichtlichen Strafsachen zu viel unbegründete Berufungen von den Amtsanwälten erhoben; die StA. des Landgerichts darf wohl die Berufung zurücknehmen, aber einerseits kann sie sich auf Grund der dürftigen Akten nicht immer in genügender Weise orientieren, andererseits will man auch die Arbeitsfreudigkeit des Amtsanwalts, wie man sich ausdrückt, nicht beeinträchtigen, der sich verlegt fühlen kann, wenn schon sein nächster Vorgesetzter seine Ansicht reprobiert. Umgekehrt unterbleibt aber auch in vielen Fällen die Einlegung des Rechtsmittels, wo sie am Plage ist. Wie aber wird sich der Zustand gestalten, wenn die Kompetenz des Schöffengerichts erheblich und zwar gerade durch Zuweisung der komplizirteren und bedeuteneren Strafsachen erweitert wird? Noch unzweckmäßiger ist es, dem Amtsanwalt in erheblichen Strafsachen die Leitung des Vorverfahrens und die Entscheidung über die Erhebung der Anklage anzuvertrauen. Hört man schon jetzt über das Vorverfahren viele Klagen, insbesondere darüber, daß wegen des mangelhaften Vorverfahrens zuviel Anklagen erhoben werden, die mit Freisprechung enden, so würde das Vorverfahren in den wichtigeren und erheblicheren Strafsachen, die jetzt den Schöffengerichten zugewiesen werden sollen, völlig mangelhaft werden, wenn es in die Hände eines in diesen Sachen doch wenig kundigen Mannes gelegt wird. Selbst in den leichteren Fällen der Körperverletzung, die sich zur Entscheidung des Schöffengerichts eignen und die demselben jetzt auf Grund des § 75 GVB. überwiesen werden, wird das Vorverfahren von der doch sachkundigen StA. geleitet und das Schöffengericht erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Sache befaßt. Künftig würde die Konkurrenz der StA. des Landgerichts selbst bei den erheblichsten Vergehen der in Frage stehenden Art wegsallen, und an Stelle derselben der in dieser Beziehung unkundige Amtsanwalt treten. Jetzt hat man zur Aufklärung verwickelterer Strafsachen das Mittel der richterlichen Voruntersuchung. Dieses wichtige Aufklärungsmittel würde aber nach § 176 StPD., dessen Aenderung insoweit auch der Entwurf nicht beabsichtigt, in Wegfall kommen. Statt dessen kann der Amtsanwalt den Amtsrichter um Vornahme einzelner Vernehmungen ersuchen (§ 160 StPD.); aber es fragt sich, ob er es in den geeigneten Fällen thuu, es fragt sich andererseits auch, ob er durch den Gebrauch dieses Rechts den Amtsrichter überlasten wird. Jedenfalls behält er die Leitung des Vor-

verfahrens in der Hand, drängt durch seine Requisitionen — was noch der geringere Nachtheil ist — den Amtsrichter in eine wenig würdige Stellung, gewährt aber auch keine Garantie für eine zweckmäßige Führung der Untersuchung. So kommt die Sache in dilettantischer Weise bearbeitet, an das Schöffengericht. Kommt sie aber nicht an das Gericht, sondern stellt sie der Amtsanwalt ein, der, wie die Erfahrung zeigt, z. B. die Lehre von den Antragsdelikten selten versteht, so muß man fragen, ob er die richtige Entscheidung getroffen hat; seine Rechtsunkunde führt jedenfalls nicht zur Bejahung der Frage. — Und doch müssen die Amtsanwälte höher besoldet werden. Denn durch die Zuweisung der Körperverletzungen an die Amtsgerichte wird den Landgerichten  $\frac{1}{3}$  des bisherigen Materials entzogen und den Schöffengerichten übertragen. Dieser erhebliche Zuwachs, welcher von dem Amtsanwalt eine erhöhte Thätigkeit in der Hauptverhandlung und im Vorverfahren erfordert, erheischt auch eine größere Arbeitszeit. Ferner kommt in Betracht, daß die Amtsanwaltschaft der Regel nach ein Nebenamt ist, und da angenommen werden muß, daß das Hauptamt meistens schon an sich die ganze Thätigkeit des Beamten in Anspruch nimmt, so würde der Amtsanwalt durch die erhebliche Vergrößerung seiner nebenamtlichen Beschäftigung entweder das Haupt- oder das Nebenamt vernachlässigen müssen.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß, wenn zur Entscheidung der Vergehen, welche  $\frac{1}{3}$  des Stoffs der Strafkammern ausmachen, das Schöffengericht zuständig werden soll, die Heranziehung von Schöffen in weit größerem Maße als bisher erfolgen müßte. Die Schöffen betrachten ihre Berufung zum Schöffennamt theils als eine Ehre, theils als eine Belästigung. Da sie schon ohnehin ein nicht immer erfreuliches Amt theils ohne alle, theils ohne erhebliche Entschädigung ausüben haben, so muß befürchtet werden, daß eine so erhebliche Belästigung des Publikums, durch die es seinen Erwerbsgeschäften noch mehr entzogen wird, eine bedeutende Mißstimmung und Unzufriedenheit hervorrufen werde. Für die Angeklagten und Zeugen mag es mitunter angenehmer sein, vor dem Amtsgerichte, als vor dem etwas entfernteren Landgerichte zu erscheinen. Wenn aber durch die Berufung, die naturgemäß gegen die Urtheile der Schöffengerichte bedeutend mehr erforderlich werden wird, als gegen die Entscheidungen der Landgerichte, die Reise an das Landgericht in den meisten Fällen doch gemacht werden muß, so würden zwei Reisen statt einer zu machen sein.

Weiter darf auch die Frage der Vertbeidigung nicht außer Acht bleiben. Die Fälle des § 223a sind, soweit sie jetzt von den Strafkammern erledigt werden, häufig so wichtig und es stehen oft so strenge Strafen in Aussicht, daß ein großer Theil der Angeklagten einen Vertbeidiger künftig ebenso zuziehen wird, wie es jetzt geschieht. Die Vertbeidigung beruht meistens in den Händen weniger Anwälte des Landgerichts, weil sich nur wenige Rechtsanwälte für Strassachen interessieren und sich nur wenige dazu eignen. Diese in den Landgerichtsorten wohnenden Anwälte werden nach wie vor zugezogen werden. Reist ein solcher Anwalt nach dem Schöffengericht, so entstehen für den Angeklagten und, wenn im Fall der Freisprechung von der Befugniß des § 499 Abs. 2 StPD. Gebrauch gemacht wird, für die Staatskasse erhebliche Mehrkosten. Will der Anwalt aber nicht durch die Reise nach dem kleinen Amtsgericht einen Arbeitstag verlieren, so wird er den Angeklagten auf die Berufungsinstanz verweisen.

Schließlich soll auf die Komplikationen technischer Art hingewiesen werden, welche durch die Hinweisung der Körperverletzungen an die Schöffengerichte entstehen. Stellt sich heraus, daß die Mißhandlung nur als thätliche Beleidigung aufzufassen ist, so würde sich das Schöffengericht für unzuständig erklären müssen, weil die Entscheidung über die nicht durch Privatklage verfolgte Beleidigung zur Kompetenz der Strafammer gehört. Dasselbe müßte geschehen, wenn sich in der Hauptverhandlung die Mißhandlung gleichzeitig als Widerstand gegen die Staatsgewalt darstellt. Weder im einen noch im andern Fall kann die Sache an das Schöffengericht zurückverwiesen werden, während jetzt in den Fällen sowohl der Beleidigung, als auch des Widerstands die Ueberweisung der Sache bei der Eröffnung des Hauptverfahrens stattfinden kann. Hat bei einer Körperverletzung der Thäter sich zugleich einer geringen Beleidigung z. B. durch ein Scheltwort schuldig gemacht, so würde das Landgericht zuständig sein, während über Körperverletzungen der erheblichsten Art, denen eine Beleidigung nicht hinzugefügt ist, das Schöffengericht zu entscheiden hätte. Diese Komplikationen mögen aber noch leicht aufgenommen werden, bedenklicher ist es, wenn das Vergehen der Körperverletzung sich durch den nachfolgenden Tod des Verletzten zu dem Verbrechen des § 227 StGB. steigert. Tritt der Tod des Verletzten nach der Eröffnung des Hauptverfahrens ein, so müßte das Schöffengericht die Sache dem Schwurgericht überweisen, für die in diesem Falle sonst nothwendige Voruntersuchung würde dann aber prozessualisch kein Raum sein (vgl. § 270 Abs. 4 StPO).

Hiernach entstehen durch die Hinweisung der Körperverletzungen zur absoluten Kompetenz der Schöffengerichte keine Vortheile, sondern nur Nachtheile. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß der Staatskasse Kosten erspart werden würden. Nimmt man an, daß die Verhandlung und Entscheidung der Landgerichte sachgemäßer und eingehender ist, als die der Einzelrichter, und daß daher weniger Berufungen eingelegt werden, wenn die Kompetenz der Schöffengerichte nicht erweitert wird, so wird sich die Ersparniß an erfindstanzlichen Richterkräften, welche durch die Ueberweisung von  $\frac{1}{3}$  des gesamten Strafkammermaterials an die Schöffengerichte erzielt werden würde, schon, abgesehen von den durch die größere Heranziehung von Schöffen entstehenden Kosten, durch die Vergrößerung der Richterzahl ausgleichen, welche für die Berufungskammern der Landgerichte nöthig werden würde, zumal wenn man hinzunimmt, daß durch die vielen Berufungen, welche zu erwarten sein würden, sich auch die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mehr als verdoppeln. Außerdem müßte auch die Richterzahl bei den Amtsgerichten vergrößert werden: Einzelne Amtsrichter sind nicht ausreichend beschäftigt, sie würden in Folge der Kompetenzerweiterung genügend beschäftigt werden, zahlreich werden diese Fälle nicht sein. Die meisten Amtsrichter sind ausreichend beschäftigt, durch die Kompetenzvergrößerung würde daher besonders bei den größeren Amtsgerichten die Anstellung neuer Richter erforderlich werden. Bei andern, besonders den kleineren, Amtsgerichten würden zwar eine neue ganze Richterkraft nicht nöthig sein, aber wenn der oder die Richter bereits ausreichend beschäftigt sind, würde die Geschäftslast doch so vergrößert werden, daß dieselbe für die vorhandenen Richter zu groß, für eine vermehrte Richterzahl zu klein sein würde; man würde daher zwischen der Ueberlastung oder der zu geringen Beschäftigung zu wählen haben.

Bisher ist nur von den Körperverletzungen als den hier hauptsächlich in

Betracht kommenden Strafsachen gehandelt, es liegt aber überhaupt kein Grund vor, die Zuständigkeit der Schöffengerichte zu erhöhen. Die obigen Erwägungen kommen zum großen Theil auch für die Fälle des Diebstahls, des Betrugs und der Unterschlagung, die einen Werth oder Schaden von 25—100 Mk. betreffen, in gleicher Weise in Betracht. Die Fälle dieser Art sind häufig so wichtig, und erfordern zuweilen eine so sorgsame Behandlung, daß sie nicht der absoluten Zuständigkeit der Schöffengerichte unterstellt werden dürfen. Sind sie einfacher Art und wird voraussichtlich auf eine erhebliche Strafe nicht erkannt werden, so mag es, ebenso wie hinsichtlich der so gearteten Körperverletzungen, nach wie vor der StR. überlassen bleiben, die Ueberweisung an das Schöffengericht bei der Strafkammer zu beantragen. Ist eine Kompetenzerhöhung der Schöffengerichte aber überhaupt nicht wünschenswerth, so ist es auch diejenige nicht, welche durch die Neu-redaktion des § 75 StVerf. beabsichtigt ist. Bis jetzt soll die Ueberweisung an die Schöffengerichte nur erfolgen, „wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und härtere Strafe als auf die im § 27 Nr. 2 (Gef. bis 3 Monate, Geldstrafe bis 600 Mk.) bezeichnete und auf keine höhere Buße als 600 Mk. zu erkennen sein würde“, eine Vorschrift welche sich auf die im Wesentlichen gleiche Bestimmung des § 448 StPO. v. 25. Juni 1867 gründet. Diese Beschränkung ist im Entwurf gestrichen, die Ueberweisung würde daher auch bei Vergehens vorkommen, welche voraussichtlich mit 5 Jahren Gefängniß bestraft werden. Die bisherige Beschränkung normirt die Befugniß der Ueberweisung sowohl für die StR., als für die beschließende Strafkammer und verhindert, daß abgesehen von Ausnahmen der Einzelrichter mit wichtigeren und schwierigeren Sachen befaßt wird. In Ermangelung einer Grenze für die Ueberweisung würde sich der Zustand so gestalten, daß in dem einen Landgerichtsbezirk die Schöffengerichte mit den schwersten, in einem andern nur mit den leichtern Fällen der überweisungsfähigen Vergehens beauftragt werden, daß in einzelnen Bezirken sachliche, in andern lokale Gründe — z. B. Erleichterung der Strafkammer, — in andern gar keine Gründe maßgebend sein würden. Es dürfte sich daher empfehlen, die bisherige Vorschrift nicht aufzugeben, den § 27 StVerf. unverändert zu lassen und nur die Nr. 11 des § 75 so zu erweitern, daß sie lautet: „des strafbaren Eigennuzes in den Fällen der §§ 288, 289, 291 und 298 StVerf.“ Es würde dann auch der § 347 Abs. 1 (f. den Schluß des Entw. unverändert bleiben.

Dagegen ist die Erweiterung der Kompetenz der Strafkammer aus den in den Motiven angegebenen Gründen sehr zu billigen. Es dürfte aber namentlich mit Rücksicht auf die jetzigen Zeitläufe der Vorschlag nicht unpassend sein, auch die, jetzt der Zuständigkeit der Schwurgerichte unterstehenden, Verbrechen des Sprengstoffes, den Strafkammern zuzuweisen. Nach § 211 Art. II des Entw. soll in den Fällen der délits flagrants ein schleuniges Verfahren gestattet sein, welches „den Betroffenen zum Bewußtsein bringt, daß die Uebertretung der Strafgesetze sofortiger Ahndung unterliegt“, welches „beruhigend wirkt“ und „Vertrauen auf die Rechtspflege erweckt“. Dies Verfahren eignet sich aber naturgemäß nicht auch für die Schwurgerichte und das Reichsgericht, was auch der Entwurf annimmt. Aber gerade bei den Verbrechen des Sprengstoffes, widerspricht es der Kriminalpolitik, „durch die Schwerfälligkeit und Langsamkeit“ des ordentlichen Verfahrens „die Kraft und Wirksamkeit der Strafjustiz zu erschüttern und andere zu ähnlichen Rechts-

verletzungen zu ermuthigen“, die „ihnen im Lichte der Gefahrlosigkeit“ erscheinen. Und warum soll der friedliche Bürger mit der Fällung von Entscheidungen beunruhigt werden, die zuweilen mit einer Gefahr verbunden ist, welche eine das Urtheil beeinflussende Furcht erweckt? Zwar ist in Fällen dieser Art zuweilen eine eingehende Untersuchung erforderlich, aber der § 211 des Entw. hindert eine solche nicht, giebt der StA. vielmehr nur die Befugniß, die delits flagrants der sofortigen Aburtheilung entgegenzuführen. Dem § 73 des Entwurfs könnte daher hinzugefügt werden:

„für die Verbrechen der §§ 5, 6, 7, 10 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1834“.

## 2. Die Geschäftsvertheilung bei den Kollegialgerichten.

Der Entwurf verlangt die Ersetzung des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung. Das unbegrenzte Mißtrauen, welches, wie ich in der Abh. in Gruchot's Beitr. Bd. 37 S. 492 ff. darzulegen versucht habe, der Abg. Pasfer in der Justizkommission den Justizministerien entgegenbrag und welches auf die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission ansteckend wirkte, hat die Präsidien geschaffen, wie sie in keiner Gesetzgebung eines größeren Staats bestehen. Schon mit dem Schwinden dieses, nicht gerechtfertigten, Mißtrauens ist dem Präsidium die Unterlage entzogen. Das Institut ist überhaupt nicht existenzberechtigt, denn gegen wirkliche Gefahren würde es kaum einen Schutz gewähren, dagegen ist es, wie in den Motiven des Entw. überzeugend dargelegt ist, von bedeutendem Nachtheil. Im Uebrigen werden, wie die Motive hervorheben, etwaige Bedenken jedenfalls in erheblichem Maße durch die beibehaltene Vorschrift gehoben, daß die Geschäftsvertheilung für die Dauer eines Jahres bestimmt wird und innerhalb desselben nur unter bestimmt angegebenen Voraussetzungen abgeändert werden darf. Erfolgt die Geschäftsvertheilung von der Justizverwaltung, so werden ihr selbstverständlich hauptsächlich die Vorschläge zu Grunde gelegt werden, welche die LG-Präsidenten zu machen haben werden. Daraus folgt aber nicht, daß es unnöthig wäre, die Centralinstanz oder die Präsidenten der OVerichte mit diesem Geschäfte zu belasten. Denn der Umstand, daß eine höhere Instanz zu entscheiden hat, sichert die Beobachtung der höheren Gesichtspunkte, die für die Geschäftsvertheilung erforderlich sind, und nöthigt die Berichterstatter, ihre Vorschläge diesen Gesichtspunkten anzupassen. Aber einzelne Aenderungen wären für die projektirten Vorschriften erwünscht.

Der § 65 GVerf. regelt die Frage, wer den Vorsitz zu führen hat, wenn der ordentliche Vorsitzende verhindert ist, durch die Bestimmung: „Im Fall der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist“. Diese Vorschrift hat das Reichsgericht im Urtheil vom 2. März 1880 (Entsch. in Strass. I S. 238) dahin aufgefaßt, daß nicht der älteste der grade mitwirkenden Richter, sondern das älteste ständige Mitglied der Kammer d. h. dasjenige Mitglied zur Führung des Vorsitzes berufen sei, welches das älteste der nach § 62 vom Präsidium für die Dauer des Geschäftsjahrs bestimmten Mitglieder der betr. Kammer sei. In der schon erwähnten Abhandlung habe ich darzulegen versucht, wie große Unzuträglichkeiten die Durchführung dieser Ansicht zur Folge haben würde: „Ist der Richter einer andern Kammer, welcher als Vertreter eines verhinderten Kammermitglieds für dasselbe einzutreten hat, älter, als das älteste ständige Mitglied, so würde nicht ersterer,

sondern letzteres die Verhandlung zu leiten haben, ohne Rücksicht darauf, ob der ältere Richter, wie es in der Natur der Verhältnisse liegt, wegen seiner größeren Erfahrung in der Leitung von Verhandlungen qualifizierter ist. Ein dem Landgericht nicht angehörender, mit der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes beauftragter Richter würde niemals, selbst wenn er die Stellung eines Direktors einnimmt, den Vorsitz in der Kammer führen können, weil ein solcher Richter kein ständiges Mitglied des Gerichts und deshalb auch kein ständiges Mitglied einer Kammer desselben ist. Aber nicht nur diese, der Sachleitung wenig nützliche und das Gefühl der Richter verletzende Folge ist es, welche sich aus der Ansicht des Reichsgerichts ergibt, es kann sogar eine erhebliche Geschäftsstörung, ja ein Justizstillstand eintreten. Denn, sind der ordentliche Vorsitzende und das älteste ständige Mitglied gleichzeitig verhindert, so würde die Kammer „lahm gelegt sein“, eine Konsequenz, die auch von Turnau, die Justizverf. in Preußen S. 338 Anm. 6 zu § 65 GVB., v. Wilkowski-Levy, Kom. zur StPD. Anm. zu § 65 GVB., Struckmann-Koch, Kom. zur StPD. Anm. 1 zu § 65 GVB. und Löwe, Kom. zur StPD. Anm. 2 zu § 65 GVB. übereinstimmend gezogen ist. Während der gleichzeitigen Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden und des ältesten ständigen Mitgliedes würden daher überhaupt keine Sitzungen abgehalten werden können, würden sogar Haftsachen ausgesetzt werden müssen, und da dieselben nicht sofort nach der Beendigung des Justizstillstands verhandelt werden können, wenn die Sitzungstage der nächsten Zeit schon vorher anderweit besetzt sind, so würde über die Verhafteten, welche vielleicht unschuldig sind und freigesprochen werden, die Entscheidung ohne sachlichen Hinderungsgrund Monate lang ausgesetzt bleiben; es würden auch außerhalb der Sitzungen im Beschlußverfahren zu erledigenden Arrest- und Haftstrafen trotz ihrer Dringlichkeit liegen bleiben müssen. Durch diese Verzögerung würde ein nicht erheblicher Schaden entstehen können.

Der Entwurf hat den § 65 Abs. 1 gestrichen, im § 62 aber bestimmt, daß „über die regelmäßige Stellvertretung des Vorsitzenden für die Dauer jedes Geschäftsjahrs im Voraus Bestimmung getroffen wird“. Diese Bestimmung soll nach § 63 von der Justizverwaltung getroffen werden. Daneben würde zwar der § 66 in Geltung bleiben, wonach im Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt wird. Den regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden hätte dann die Justizverwaltung, den zeitweisen der Präsident zu bestimmen. Ob das Reichsgericht aber den letzten Satz anerkennen wird, kann zweifelhaft sein. In dem dem Urtheile vom 2. März 1880 zu Grunde liegenden Fall war der Vorsitzende vom Präsidenten bestimmt, das Reichsgericht hatte diese Anordnung aber für ungültig erklärt, weil der Vertreter des Vorsitzenden im § 65 durch das Gesetz bestimmt sei. In dem Entwurf ist freilich der § 65 Abs. 1 gestrichen und im § 62 ist der Vorsitzende durch die Worte „des Vorsitzenden und der andern Mitglieder der Kammern“ zugleich als Mitglied bezeichnet, sodas man die von der Vertretung eines Mitgliedes lautende Vorschrift des § 66 auch auf die Vertretung des Vorsitzenden beziehen kann. Daß aber der Vorsitzende zugleich Mitglied der Kammer ist, ist auch jetzt schon unbedenklich anzunehmen, und vom Reichsgericht im Urtheil vom 22. April 1884 (Entsch. in Straff. 10 S. 318) anerkannt, und mit wenigstens ebenso großem Recht, wie behauptet ist, daß die Bestimmung des Vertreters des Vorsitzenden jetzt im § 65 getroffen sei, wird man nach dem

Entwurf und namentlich den Motiven desselben behaupten können, daß diese Bestimmung jetzt lediglich der Landesjustizverwaltung vorbehalten bleibe und der § 66 nur von den Mitgliedern mit Ausschluß des Vorsitzenden handle. Räme man zu dieser Deduktion, so würden alle die bedenklichen Folgen eintreten können, welche oben angedeutet sind, und welche schon jetzt eingetreten sein würden, wenn die Theorie des Reichsgerichts in ihren Konsequenzen von der Praxis befolgt würde. Diese Folgen könnte man abwenden, wenn der Eingang des § 66 dahin geändert würde „Im Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters des Vorsitzenden oder eines andern Mitgliedes . . .“ Dann würden die schlimmsten Nachteile verhütet werden. Es würde aber auch dann der altpreussische Grundsatz von der Anciennität und der (um den Ausdruck des Reichsgerichts zu gebrauchen) aus der Natur des Kollegialsystems von selbst sich ergebenden Regel, wonach das Alter der jedesmal mitwirkenden Richter für die Berufung zum Vorsitz maßgebend ist, beseitigt werden, und das scheint sogar beabsichtigt zu sein; denn die Bestimmung des § 65 Abs. 2 „der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstatte nach und bei gleichem Alter der Geburt nach der älteste ist“ soll durch die Vorschrift ersetzt werden: „Ueber die Vertretung des Präsidenten in den ihm, als solchem, obliegenden, durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften wird von der Justizverwaltung Bestimmung getroffen.“ Es ist bedenklich, das Princip der Anciennität für ein Kollegium zu beseitigen, in welchem die einzelnen Mitglieder sich zu einer gewissen Homogenität zusammenschließen müssen, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken erwartet werden soll. Mag man einzelne Personen, sowie es auch jetzt geschieht, unter Berücksichtigung des Gefühls der Kollegen zu einer höheren Stellung bei einem andern Gericht befördern, aber von gleichstehenden Mitgliedern unter Außerachtlassung der Regel der Anciennität das eine über das andere zu erheben, muß Unwillen und Eifersucht auf der einen und ein unberechtigtes Streben auf der andern Seite hervorgerufen, Defekte, von denen sich der Richter möglichst fern halten soll, wenn er im Publikum die Achtung und Würde der altpreussischen Richter und den Respekt vor dem Richterspruch bewahren will. Diese Gründe würden zwar vor dem Interesse einer sachgemäßen Rechtsprechung zurücktreten müssen, wenn sich eine Vereinigung nicht erzielen ließe. Diese scheint aber doch nicht schwer zu sein. Denn, wenn die Justizverwaltung die Bestimmung über die Zusammensetzung der Kammern und die regelmäßige Vertretung der Mitglieder derselben zu treffen hat, so ist sie in der Lage, nur solche Richter zu Mitgliedern der nur dreigliedrigen Strafkammern und zu Vertretern derselben zu bestimmen, welche geeignet sind, den Vorsitz zu führen, die dazu wenig geeigneteren Richter aber in den Zivilkammern unterzubringen, in denen sie nöthigenfalls ohne Nachtheil auch einmal den Vorsitz führen können, da in Civilprozeßsachen der Vorsitz ohne besondere Wichtigkeit ist. Wird aber im Entwurf die Bestimmung gestrichen, daß die Stellvertretung des Vorsitzenden von der Landesverwaltung zu bestimmen ist, so muß der § 65 wegen der Theorie des Reichsgerichts, die übrigens auch in einer nicht veröffentlichten, von Turnau a. a. O. angeführten Plenarentscheidung zur Geltung gekommen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie richtig ist oder nicht, authentisch so interpretirt werden, daß ein Schade für die Justizpflege nicht zu befürchten ist.

Wird die Vertheilung der Geschäfte dem Präsidium entzogen, so fällt auch

die Vorschrift des § 61 weg, wonach der Präsident die Kammer bestimmt, der er sich anschließt, und für die Vertheilung der übrigen Kammern unter die Direktoren die Stimmenmehrheit des Präsidenten und der Direktoren entscheidend sein soll. Diese Sätze des § 61 sind daher im Entwurf mit Recht gestrichen.

Hiernach würden m. E. die §§ 61, 62, 63 und 65 so zu fassen sein:

§ 61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.

§ 62. Ueber die Zusammensetzung der Kammern, über die regelmäßige Vertretung der Mitglieder in Verbindungsfällen, sowie über die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern wird für die Dauer jedes Geschäftsjahres im Voraus Bestimmung getroffen. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder voraussichtlich länger dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 63. Die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Anordnungen erfolgen durch die Landesjustizverwaltung.

§ 65. Im Fall der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das dem Dienststrange nach höchste, bei gleichem Dienststrange, dasjenige der mitwirkenden Mitglieder, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Alter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften durch denjenigen Direktor, nöthigenfalls durch denjenigen Richter vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

### 3. Vereinfachung des Geschäftsganges.

Der § 39 des Entwurfs dehnt die Befugniß der Justizverwaltung, einfachere Formen für den Nachweis der Zustellungen vorzuschreiben, auf das ganze Strafverfahren aus. Man darf aber noch weiter gehend die Beseitigung anderer leerer Formen vorschlagen. Nach § 36 StPD. „sind Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, der StA. zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat“. Dem Landgericht ist daher nicht nur die Vollstreckung, sondern auch die Zustellung seiner Entscheidungen genommen, nur der Untersuchungsrichter darf, wie der Ausrichter, die eignen Entscheidungen unmittelbar zustellen lassen. Die Vorschrift ist damit motivirt, daß „der Entwurf (der StPD.) gleich demjenigen der GPD. vom Bestreben geleitet sei, die Gerichte, insbes. die Kollegialgerichte, so wenig als möglich mit Geschäften zu belasten, welche außerhalb des Kreises ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, liegen.“ Es ist aber nicht einmal diese Absicht erreicht. Denn den Kollegialgerichten ist nur die Zustellung von Entscheidungen, nicht jede Zustellung, genommen. Die Anklageschrift und die Aufforderung, sich über dieselbe zu erklären, hat nach § 199 der Vorsitzende dem Angeklagten mitzutheilen, die Revisionschrift ist nach § 387 dem Gegner des Revidenten zuzustellen, die Zurücknahme der Privatklage zc. ist nach § 434 dem Beschuldigten bekannt zu machen zc., alle diese Zustellungen müssen vom Gericht erfolgen, weil es sich nicht um die Zustellung von Entscheidungen handelt. Aber, auch soweit dem Landgericht die Zustellung genommen ist, ist ihm eine Erleichterung nicht verschafft, wohl aber ist der Geschäftsgang in ganz überflüssiger Weise erschwert und verlangsamt: Die zum Zweck der Zustellung erforderlichen Ausfertigungen der Beschlüsse und Urtheile müssen in der Gerichtsschreiberei und Kanzlei des Landgerichts angefertigt, sodann der StA. übergeben werden, darauf verfügt der Dezerent der StA. die Zustellung und das Sekretariat veranlaßt dieselbe. Dieser Umweg ist überflüssig und ist auch zwecklos, weil in



der Praxis der Dezerent der Strafkammer die Zustellung doch zunächst verfügt (vgl. § 12 der Gerichtsschrd. im ZMBl. 1879 Nr. 32), derselben aber hinzuzufügen hat, daß die Zustellung durch Vermittlung der StA. zu erfolgen hat. Der § 36 führt daher keine Erleichterung, sondern nur eine zwecklose Verschleppung des Geschäftsganges herbei. Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Abf. des § 36 die Worte „Zustellung oder“ und demzufolge im zweiten Abf. die Worte „Zustellungen aller Art sowie“ zu streichen.

Auf gleicher Stufe steht der für das Privatklageverfahren erlassene § 430 Abf. 1 Satz 1: „Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einfindung der Akten erfolgt, wie im Verfahren auf erhobene öff. Klage an und durch die StA.“ Nach Einlegung der Berufung oder Revision hat der Gerichtsschreiber die Zustellung und Revision dem Gegner zuzustellen, die Akten aber müssen an die StA. des Gerichts a quo abgegeben werden, damit diese sie an die zunächst vorgeordnete StA. weitersendet und letztere die Akten an das Gericht abgibt, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat. Hat dieses Gericht demnächst erkannt, dann wandern die Akten von dem Gerichtsschreiber desselben an die StA. zurück, und diese giebt sie an die Gerichtsschreiberei des Instanzgerichts ab. Die Zuschrift des Gerichtsschreibers an den Amtsanwalt, der der Regel nach durch Ausfüllung eines Formulars erstattete Bericht, mit welchem der Amtsanwalt die Akten an die StA. einfindet und das Schreiben der letztern an das Landgericht, die vielen Schreiben, die dann nach Erledigung der Sache wieder in umgekehrter Reihenfolge erfolgen und die wiederholten Transporte von einer Behörde an die andere sind doch ganz unnötig und veranlassen eine überflüssige Arbeit und Papierverschwendung. Wird nun gar gegen das landgerichtliche Urtheil Revision erhoben, so wiederholen sich die Wanderungen durch die StA. und die OberStA. in gleicher Weise unter Anwendung von zwar nicht erheblicher, aber doch unnötiger Mühe. Man darf nicht sagen, daß dem Staatsanwalt ganz besonders von den in die höhere Instanz gelangenden Privatklagesachen Kenntniß gegeben werden muß, denn daß grade die in die höhere Instanz gelangenden Privatklagesachen das öff. Interesse besonders berühren, läßt sich nicht behaupten. Ueberdies erhält die StA. nach § 422 in jedem Fall eine Abschrift der Privatklage und nach § 417 Kenntniß von dem Hauptverhandlungstermin, also auch von demjenigen der Berufungs- und Revisionsinstanz. An Stelle des monirten Satzes empfiehlt sich die Vorschrift: „Die Einfindung und Rücksendung der Akten erfolgt durch das Gericht“.

#### 4. Die Untersuchungshaft.

Nach § 112 Abf. 1 StPD. setzt die Anordnung dieser Haft voraus, 1. daß der Angeeschuldigte der ihm zur Last gelegten That dringend verdächtig ist, und 2. daß entweder Flucht- oder Kollusionsverdacht vorliegt. Die Voraussetzungen der zweiten Art will der Entwurf durch die Bedingung vermehren, daß Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Angeeschuldigte seine Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen wird. Wenn eine weder flucht- noch kollusionsverdächtige Person, die sich einer Mißhandlung schuldig gemacht hat, nicht abläßt, den Verletzten oder andere Personen zu bedrohen und sie zu verfolgen, um sie zu mißhandeln, oder ein Dieb oder ein Fehler sein Gewerbe trotz der Einleitung des Strafverfahrens ruhig fortsetzt, so ist allerdings ein Mittel zum Schutz der bedrohten Personen und zur Verhütung von Dieb-

stählen gegeben, wenn man die Haft über den Thäter nicht verhängen darf. Denn die Polizei ist nach der bestehenden Gesetzgebung nicht berechtigt, eine solche Persönlichkeit längere Zeit in Haft zu behalten, der Verhaftete muß nach § 6 des Preuß. Ges. zum Schutze der pers. Freiheit v. 12. Febr. 1850 spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit gesetzt werden, und das Gericht darf nach der bestehenden Gesetzgebung die Unterhaft nicht verfügen, wenn weder Flucht-, noch Kollusionsverdacht vorliegt; eine unausgesetzte Ueberwachung des Thäters ist aber ebenso unmöglich wie eine fortgesetzte Bewachung der bedrohten Personen. Man wird zwar einwenden, daß durch diese Neuerung den Gerichten ein Akt der Präventivpolizei aufgebürdet werde, der zur Feststellung der That nicht erforderlich ist, und daß eine solche Bestimmung systematisch nicht in die StPD. gehöre. Gründet sich aber dieser Akt der Präventivpolizei auf die Voraussetzung des dringenden Verdachts einer begangenen Strathat, so ist der Zusammenhang mit dem dem Gericht unterbreiteten Verfahren gegeben, und es kommt in der That dann, wenn eine gesetzliche Vorschrift durch das öffentliche Interesse geboten ist, weniger darauf an, ob ihre Einsüßung in ein größeres Gesetz gegen den eleganten Aufbau des Systems verstößt. Aber so, wie die Vorschrift im Entwurf gefaßt ist, geht sie zu weit. Zwar würde der Haftbefehl auch wegen des Verdachts der Verübung neuer Strathaten nach § 113 dann nicht erlassen werden können, wenn die That, die der Angeschuldigte verübt zu haben dringend verdächtig ist, nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist, es würde aber genügen, wenn der eines Vergehens dringend verdächtige Angeschuldigte im Verdacht steht, auch nur eine Uebertretung begehen zu wollen, wenn z. B. der einer geringen Sachbeschädigung dringend verdächtige Angeschuldigte gedroht hat, daß er eine Straßenpolizei-übertretung begehen werde. Denn der Entwurf spricht nur von strafbaren Handlungen und zu ihnen gehören auch die Uebertretungen. Es würde deshalb der neue Satz zweckmäßig dahin zu fassen sein: „oder daß er seine Freiheit zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens mißbrauchen werde“. In dieser Fassung wird die neue Bestimmung annehmbar sein, wenn man erwägt, daß der § 112 dem Richter nicht eine Verpflichtung zur Anordnung der Unterhaft auferlegt, sondern ihn nur unter den angegebenen Voraussetzungen zur Verhängung dieser Maßregel ermächtigt (vorhis: „darf nur . . . wenn“) und wenn man dem Gerechtigkeitsgefühl und dem Takte des Unterrichters, ev. der höheren Instanz das Vertrauen schenkt, daß wegen der beflüchteten Verübung eines unerheblichen Vergehens die Untersuchungshaft nicht verfügt oder aufrecht erhalten wird. —

Zweckmäßig ist die Aenderung des § 126 durch Aufhebung der Verlängerungsanträge und durch Bemessung der Haftpflicht auf 6 Wochen. Der Amtsrichter, welchem in der Regel die Akten nicht zur Disposition stehen, kann nicht ermessen, ob der Verlängerungsantrag begründet ist oder nicht, deshalb haben sich die Verlängerungsanträge und Verfügungen zu leeren Formalitäten gestaltet, die unnötige Mühe und Auslagen verursachen. —

Die Theorie von der Unterhaft, wie sie in der StPD. geordnet ist, weist eine Anomalie auf, welche zwischen den Befugnissen des Amts- und des Untersuchungsrichters in Bezug auf die Aufhebung der Haft besteht. Letzterer darf nach § 124 Abs. 2 den Haftbefehl nach und ohne Stellung einer Sicherheit nur mit Zustimmung der StA. aufheben, während der Amtsrichter, dem sonst viel geringere Befugnisse bei der Behandlung der Sache zustehen, nach § 125 Abs. 2

den Haftbefehl ohne Zustimmung der StA. aufheben darf, eine Inkonsequenz, welche dadurch entstanden ist, daß die Worte „und der auf die Unterhaft einschließlich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen“ erst von der Reichstagskommission dem Abs. 2 des § 125 zugefügt sind. Da der Amtsrichter aber die Verfügung über die Sache nicht oder doch nur in geringem Maße in der Hand hat, sich auch, selbst wenn er, im Besitz der Akten, richterliche Handlungen vorzunehmen hat, in Ankenntniß von den inzwischen von der StA. angestellten Ermittlungen befinden kann, so empfiehlt es sich, den § 125 Abs. 2 dahin zu fassen: „Zur Erlassung dieses Haftbefehls und mit Zustimmung der StA. zu den auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen, ist jeder Amtsrichter befugt . .“

##### 5. Die Erweiterung des Versäumnisverfahrens.

Die StPD., vom Grundsatz der Unmittelbarkeit ausgehend, verlangt principiell die Anwesenheit des Angekl. in der Hauptverhandlung und zwingt das Gericht, den trotz gehöriger Ladung ausgebliebenen Angekl. verhaften oder zu einem neuen Termin vorführen zu lassen. Der Entwurf giebt dem Gericht durch den § 229 eine größere Befugniß. Es kann, wie jetzt, einen Haft- oder Vorführungsbefehl erlassen, es kann aber auch in allen Sachen, die vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer zur Verhandlung gelangen, ohne Anwesenheit des geladenen Angekl. zur Hauptverhdlg. schreiten, wenn es seine Anwesenheit (Der Entwurf sagt: seine Anhörung) zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet. An sich entspricht die Ausdehnung des Versäumnisverfahrens einem Bedürfniß der Praxis. Aber der Entwurf läßt es ganz ungewiß, wie sich der Angekl. verhalten soll. Dieser ist nach § 215 Abs. 1 des Entw. unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen seines unentschuldigten Ausbleibens zu laden, die gesetzlichen Folgen sollen aber nach § 129 in der Alternative bestehen, daß er entweder vorgeführt oder verhaftet, oder aber daß ohne seine Anwesenheit verhandelt wird. Ob die eine oder andere Alternative eintreten wird, weiß er nicht, kann ihm auch niemand sagen, selbst das Gericht nicht, weil alles vom Ermessen der in der Sitzung gerade mitwirkenden Richter abhängt, dies Ermessen aber naturgemäß variabel ist. Der Angekl. sieht sich daher genöthigt, eine weite Reise zu machen, um im Termin zu erscheinen, wenn er sich nicht der Gefahr der Verhaftung oder der drückenden Maßregel der Vorführung aussetzen will, er sieht sich dazu auch dann genöthigt, wenn die Strafe voraussichtlich eine geringfügige sein wird. Jetzt kann er nach § 232 auf seinen Antrag vom Erscheinen entbunden werden, wenn die zu erwartende Strafe voraussichtlich nur in Freiheitsstrafen bis 6 Wochen, Geldstrafe oder Einziehung besteht. Dieser die Entbindung des Angekl. vom Erscheinen aussprechende Beschluß, der zwar zurückgenommen werden kann, der den Angekl. aber bis zur Kenntniß von der Zurücknahme vor der Gefahr der Verhaftung und Vorführung schützt, soll nach dem Entwurf, nicht mehr erlassen werden. „Mit Rücksicht darauf“, sagen die Motive, „daß das Verfahren in Abwesenheit des Angekl. in allen vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern zu verhandelnden Sachen für zulässig erklärt ist, verliert die in dem § 232 StPD. enthaltene Bestimmung, nach welcher der Angekl. unter Umständen auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden konnte, ihre Bedeutung“. Diese Annahme ist nach obigen Erwägungen nicht richtig: Der Entbindungsbeschluß verliert wohl für das Gericht, nicht aber

für den Angekl., der wissen muß, wie er sich zu verhalten hat, seine Bedeutung und muß daher nach wir vor beantragt und erlassen werden können. Das Recht, den erlassenen Beschluß wieder aufzuheben, ist durch den § 235 gesichert.

Wird ohne Anwesenheit des Angekl. verhandelt, so fällt im Allgemeinen sowohl seine Verteidigung, wie sein Geständniß fort. Jetzt können nach § 253 Erklärungen des Angekl., welche in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden, auch muß nach § 232 der vom Erscheinen entbundene Angekl., dessen richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen Richter über die Anklage vernommen werden, und ist das darüber aufgenommene Protokoll in der Hauptverhandlung zu verlesen. Der § 253 soll auch ferner bestehen bleiben, der den Entbindungsbeschluß beseitigende § 232 Entw. hebt aber die Verpflichtung zur richterlichen Vernehmung auf und giebt dem Gericht nur die Befugniß, auf Antrag oder von Amtswegen den Angekl. durch einen Richter vernehmen zu lassen, macht aber auch diese Befugniß von der Voraussetzung abhängig, daß der Angekl. vom Sitz des Gerichts sich weit entfernt befindet und sein Ausbleiben angekündigt hat. Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, so darf die richterliche Vernehmung nicht angeordnet, sondern muß entweder ein Haft- oder Vorführungsbefehl erlassen oder, ohne daß man von der Verteidigung des nur polizeilich vernommenen Angekl. etwas erfährt, zur Hauptverhdlg. geschritten werden. Die Ankündigung des Ausbleibens wird selten erfolgen, denn wie viel Angekl. werden auf den Gedanken kommen, daß sie sich die Freiheit erlauben dürfen, ihr Ausbleiben anzukündigen, und wie viel werden sich diese Freiheit erlauben, die zu ihrer Vorführung oder Verhaftung führen kann? Der Zustand, der eintreten würde, müßte ein unerfreulicher sein: der Angekl. weiß nicht, wie er sich verhalten soll, er kann auch von niemand darüber belehrt werden, das Gericht ist, wenn die angegebenen Voraussetzungen nicht vorliegen, nicht in der Lage, die richterliche Vernehmung des Angekl. zu veranlassen, darf aber das polizeiliche Protokoll über sein Geständniß nicht verlesen, die StrA., die darauf gefaßt sein muß, daß auch ohne Anwesenheit des nicht richterlich vernommenen Angekl. verhandelt werden wird, muß die Zeugen über sein polizeiliches Geständniß vorladen, und dadurch die Staatskasse unter Umständen unnütz belasten, muß aber auch die Zeugen, welche zur Widerlegung der von dem Angekl. zu polizeilichem Protokoll gemachten Einwendungen dienen, auf die Gefahr hin vorladen, daß deren Vernehmung deshalb unnötig wird, weil diese Einwendungen des nicht erschienenen Angekl. nicht zur Sprache gebracht werden können.

Man wird daher vor allem den Entbindungsbeschluß bestehen lassen müssen; man muß sogar die Befugniß, den Erlaß desselben zu beantragen, in demselben Maße erweitern, in welchem man die Befugniß des Gerichts erweitert, ohne Anwesenheit des Angekl. zu verhandeln. Denn in allen Fällen, in welchen das Gericht in Abwesenheit des Angekl. verhandeln darf, muß dieser auch auf seine Anfrage erfahren, ob er zu erscheinen braucht oder nicht. Weiter muß dem Gericht, wenn es nicht durch Formalien gebunden sein soll, freistehen, in allen Fällen die richterliche Vernehmung des nicht erscheinenden oder nicht erschienenen Angekl. zu veranlassen, und muß auch dem Angekl., welcher loyal um seine Entbindung von der Erscheinungspflicht nachgesucht hat, das Recht gegeben werden, sich richterlich vernehmen zu lassen. Da aber die Sachen, in welchen die An-

wesenheit des Angekl. nicht erforderlich ist und in welchen er nicht erscheint, häufig nicht erheblich sein werden, diese nicht erheblichen Sachen aber einen großen Theil namentlich der schöffenger. Sachen ausmachen, in denen die polizeiliche Vernehmung wegen der Einfachheit des Sachverhalts genügt, so wird man zu erwägen haben, ob es sich, um durch die gerichtlichen Vernehmungen die Amtsgerichte nicht zu überlasten und durch Vertagung der Sache keine Verzögerung, Geschäftsstörung und Vertheuerung herbeizuführen, nicht empfiehlt, auch die nicht richterlichen Protokolle über die Vernehmung des Angekl. zu verlesen. Jedes polizeiliche oder von einer andern nicht richterlichen Behörde ausgenommene Protokoll würde sich zwar zur Verlesung nicht eignen, wohl aber ein solches, welches vom Angekl. unterzeichnet oder in welchem der Grund angegeben ist, aus welchem er es nicht unterzeichnet hat. Das große Mißtrauen, welches die StPD. auch gegen die Polizeibehörde erkennen läßt, ist doch nicht gerechtfertigt, auch der Entwurf scheint nicht mehr von diesem Mißtrauen beeinflusst zu sein, da er im § 156 Abs. 2 auch die protokollarische Stellung des Strafantrages bei jeder Behörde, also namentlich bei der Polizei, für zulässig erklärt, während die StPD. bei der Polizei die Antragstellung nur zuläßt, wenn sie schriftlich erfolgt.

Die polizeilichen Erklärungen, namentlich die Geständnisse des Angekl. dürfen jetzt nicht verlesen werden; aber dies Verbot wird dadurch umgangen, daß die Polizeibeamten als Zeugen vorgeladen werden, welche meistens nach Einsicht ihres Protokolls bekunden, daß dieses nach ihrem besten Wissen und Können richtig aufgenommen sei und das Geständniß des Angekl. enthalte. Läßt man die Verlesung des polizeilichen Protokolls zu, so müßte die Verlesung nicht auf den Fall des Ausbleibens des Angekl. beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgedehnt werden, namentlich auch um einen hervorgetretenen Widerspruch zu beseitigen. Man würde dadurch auch der Staatskasse nicht unerhebliche Kosten ersparen, da jetzt nicht selten die Polizeibeamten, vor denen ein vollständiges oder theilweises Geständniß abgelegt ist, für den Fall geladen werden, daß der Angekl. dies Geständniß nicht wiederholt, nicht selten aber auch die Vertagung der Sache beschließen wird, um die nicht vorgeladenen Polizeibeamten zu vernehmen, weil der Angekl. das Geständniß nicht wiederholt hat. Es wird daher zu erwägen sein, ob man den § 253 nicht dahin ändert: „Erklärungen des Angekl., welche in einem richterlichen oder in einem solchem Protokolle enthalten sind, welches er unterschrieben hat, oder in welchem die fehlende Unterzeichnung hinreichend begründet ist, können verlesen werden“.

Der 3. Absatz des § 232 Entw.: „Auf das Verfahren vor dem Reichsgericht und vor dem Schwurgericht finden die Bestimmungen dieses § keine Anwendung“ ist sowohl nach der Fassung der beiden ersten Absätze als auch nach der Fassung, wie sie unten vorgeschlagen werden wird, unnöthig. Denn da nach § 229 Abs. 2 Entw., welcher die Verhandlung in Abwesenheit des Angekl. nur auf die Schöffengerichte und die Strafkammern beschränkt, eine solche Verhandlung vor dem Schwur- und Reichsgericht überhaupt nicht stattfinden soll, die richterliche Vernehmung des Angekl. nach § 232 Entw. aber zur Voraussetzung hat, daß ohne dessen Anwesenheit verhandelt wird, so ist der Gedanke des Abs. 3 des § 232 schon im § 229 enthalten.

Der Entwurf spricht nur von dem gehörig geladenen Angeklagten, ohne zwischen dem auf freien Fuß befindlichen und dem gefangenen Angekl. zu unterscheiden.

Der letztere bleibt nur dann aus, wenn er nicht vorgeführt wird. Selbst der weit entfernt eine Strafe verbüßende Angekl. muß zur Verhandlung über ein geringes Vergehen vorgeführt werden, wenn er nicht vom Erscheinen entbunden wird. Nach der StrPD. kann diese Entbindung beschloffen werden, wenn die Voraussetzungen des § 232 vorliegen. Nach dem Entw. müßte er ausnahmslos vorgeführt werden. Auch aus diesem Grunde empfiehlt sich die Beibehaltung und Erweiterung des Entbindungsbefchlusses. Der gefangene Angekl. wird aber selten die Befugniß kennen oder erfahren, sich vom Erscheinen in der Hauptverhdlg. dispensiren zu lassen. Er wird auch nicht, wie der freie Angekl. nach § 215 Abs. 1 unter Hinweis auf die geschlichen Folgen seines unentschuldigten Ausbleibens geladen, ihm soll vielmehr nach § 215 Abs. 2 lediglich der Termin bekannt gemacht werden, ohne daß er darüber instruiert wird, daß er es vermeiden kann geseßelt auf langen Strecken und durch die Straßen der Stadt geführt zu werden. Falls der Entbindungsbefschluß bestehen bleibt, empfiehlt es sich daher, eine Bestimmung zu treffen, wonach der gefangene Angekl. geeigneten Falls über das Recht belehrt wird, sich von der Vorführung dispensiren zu lassen.

Hiernach würden abgesehn von der Ergänzung des § 253 die §§ 229 und 232 so lauten können:

§ 229. Bleibt der gehörig geladene Angekl. ohne Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, so ist seine Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl gegen ihn zu erlassen.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte und der Strafkammern gehörigen Sachen kann das Gericht jedoch zur Hauptverhandlung schreiten, wenn es die Anwesenheit des Angekl. zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich hält. In diesem Falle findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung.

Unter der Voraussetzung des zweiten Absatzes kann der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, vorher entbunden werden.

Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte ist geeigneten Falls bei Zustellung der Ladung zu belehren, daß er die Entbindung von der Vorführung zur Hauptverhandlung beantragen könne.

§ 232. Sofern die Anwesenheit des Angeklagten, welcher durch Krankheit, Gebrechlichkeit, große Entfernung oder andere schwer zu beseitigende Hindernisse am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist, zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint, ist er, wenn er nicht bereits richterlich vernommen ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage zu vernehmen, falls er spätestens eine Woche vor der Hauptverhandlung oder sofort nach Zustellung der Ladung beantragt hat, von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden zu werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt nicht zur Anwendung, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That bloß mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist.

Die richterliche Vernehmung des Angeklagten, dessen Anwesenheit zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint, kann auch dann angeordnet werden, wenn eine der Voraussetzungen der vorstehenden Absätze fehlen.

Von den zum Zweck der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen."

Weder durch den Entwurf, noch durch die obigen Vorschläge würden jedoch alle Nachteile beseitigt werden, welche durch das Ausbleiben des Angekludigten fühlbar geworden sind. Denn bisher ist nur vom Ausbleiben des zur Hauptverhandlung geladenen Angekl. gehandelt, aber nicht der Fall der Berücksichtigung, daß der Angekludigte nicht persönlich geladen werden kann, weil er abwesend ist. Nach § 318 „gilt ein Beschuldiger als abwesend, wenn sein Ausent-

halt unbekannt ist oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Bestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint". Man darf eine StPD. nicht bloß für Kapitalverbrechen formiren, man muß vor allem auch die gewöhnlichen Straffälle berücksichtigen: Einer Körperverletzung sind z. B. 6 Personen hinreichend verdächtig, von denen drei im hiesigen Gerichtsbezirk sich befinden; die Anklage kann jetzt nur gegen die letztere erhoben werden, wenn die übrigen nicht anzutreffen sind. Ist deren Abwesenheit erst nach der Erhebung der Anklage bekannt geworden, so kann der Eröffnungsbeschluß nur gegen die Anwesenden erlassen werden. (Nach dem Entwurf, der die gleichzeitige Zustellung der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses anordnet, würde sich in diesem Falle der Regel nach die Abwesenheit erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausstellen). Jetzt kann nur gegen die drei anwesenden Personen verhandelt, gegen die übrigen muß Haftbefehl und Steckbrief erlassen werden. Nach einem Jahre wird die vierte Person ergriffen und die Hauptverhdlg. findet gegen sie von Neuem statt, nach einiger Zeit wird die fünfte und dann die sechste ergriffen, die Hauptverhdlg. ist immer wieder zu erneuern. Fälle dieser Art gehören nicht zu den Seltenheiten. Dabei ist es nicht einmal der Fall, daß der Abwesende sich der Verhandlung und Entscheidung durch die Flucht entzieht oder sich, wie es in Stadtkreisen gewöhnlich heißt, verborgen hält, er ist aus Nachlässigkeit nicht polizeilich abgemeldet, und kann daher für die nächste Zeit nicht angetroffen werden. Mancher flieht aber auch, um sich der Bestrafung zu entziehen, kehrt aber zurück, nachdem er erfahren hat, daß die gegen seine nicht mehr belasteten Genossen erkannte Strafe geringer ist, als er befürchtet hatte. Gleichwohl muß die Hauptverhdlg. erneuert werden und diese ist durch die erneute Vernehmung zahlreicher Zeugen mit erheblichen Kosten verbunden, die thatsächlich meistens die Staatskasse zu tragen hat. Die Erinnerung der Zeugen wird abgeschwächt, wenn sie nach Jahren über Angelegenheiten vernommen werden, an die sie um so weniger mehr denken, weil sie dieselben für abgethan halten; das Bild der Sache, wie es sich durch die gegenseitigen Angaben und Beziehungen der übrigen Angeklagten ergeben hat, kann nach Jahren nicht mehr reproduziert werden. Noch unerfreulicher gestaltet sich die Sache, wenn die Verhandlung gegen die anwesenden Angeklagten ergiebt, daß die Abwesenden nicht überführt werden können und ohne Weiteres freigesprochen werden müssen. Trotzdem muß die Sache durch eine neue Verhandlung erledigt werden, der Abwesende wird verfolgt, nach seiner Ergreifung vielleicht von fernher auf Kosten der Staatskasse transportirt, alles nur, um ihn so freizusprechen, wie dies schon bei der ersten Verhandlung feststand. Die Gründe, mit diesem Verfahren zu brechen und zwar im Sinne des Entw. zu brechen, sind daher ausreichend vorhanden.

Der RegEntw. der StPD. enthielt die kategorische Vorschrift: „Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung nicht statt“ (§ 319); der Entw. selbst bezeichnet diese Bestimmung als „eine wesentliche Neuerung gegenüber fast allen in Deutschland geltenden Gesetzgebungen“, welche „darin bestehe, daß er das Kontumazialverfahren gegen flüchtige oder abwesende Verbrecher beseitige. Der Entw. betrachtet, wie im Kommissionsberichte gesagt ist, „das Kontumazialverfahren als unvereinbar mit dem Prinzip der Mündlichkeit“. Die Kommission traf nur insoweit eine Aenderung des § 319, als sie dem Gericht ausnahmsweise die Befugniß erteilte, die Hauptverhdlg. stattfinden

zu lassen, „wenn die den Gegenstand der Unterjuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist.“

Will nun der jetzige Entw. die Verhandlung, welche nicht vor dem Schwur- und Reichsgericht in erster Instanz erfolgt, nach dem Ermessen des Gerichts gegen den ausgebliebenen geladenen Angekl. stattfinden lassen, durchbricht er also das Prinzip der Mündlichkeit, so muß folgerichtig das Kontumazialverfahren, dessen Beseitigung ihren Grund lediglich in der Aufrechterhaltung des Prinzips der Mündlichkeit hat, wieder hergestellt werden, und zwar soweit, als der Grundsatz der Mündlichkeit überhaupt durchbrochen wird. Man wird aber nicht daran denken dürfen, jenes Verfahren etwa nach civilprozessualen Grundsätzen zu gestalten, wie es die §§ 456, 464 des Ges. vom 25. Juni 1867 durch die Bestimmung thaten: „Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so hat der Gerichtshof die in der Anklage behauptete That als zugestanden anzunehmen und das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes zu fällen“. Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Verhandlung gegen den Abwesenden ebenso wie gegen den geladenen aber ausgebliebenen Angekl. durch vollständige Aufnahme des Beweises stattfindet. Es ist aber auch zu erwägen, daß der Angekl., der vielleicht im Vorverfahren gar nicht gehört ist, erhebliche Einwendungen zu machen hat, es muß ihm daher freistehen, die Erneuerung der Verhandlung zu verlangen. Praktisch wird ein solches Verlangen nur selten gestellt werden; meistens wird sich der Angekl. mit dem Urtheilspruch begnügen. Wenn er aber mit der thatfächlichen Feststellung einverstanden ist, und sich nur über die Höhe der erkannten Strafe oder über die rechtliche Auffassung beschwert fühlt, so würde es zwecklos sein, eine Verhandlung zu erneuern, die voraussichtlich das schon gefällte Urtheil nicht ändern wird, deshalb muß es dem Angekl. freistehen, statt der Erneuerung der Verhandlung sofort Berufung erheben zu dürfen.

Hiernach würden die §§ 319, 323, 326 StPD. in folgender Weise zu ändern und zu ergänzen sein:

§ 319. In den vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern zu verhandelnden Sachen kann nach dem Ermessen des Gerichts die Hauptverhandlung stattfinden. Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320—326 zur Anwendung.

§ 323. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung des § 40 Abs. 2.

Hört die Abwesenheit des verurtheilten Angeklagten auf, so ist das Urtheil nach Maßgabe der für die Zustellung an Anwesende geltenden Vorschriften nochmals zuzustellen.

§ 323 a. Der verurtheilte Angeklagte kann binnen einer Woche nach der in Gemäßheit des § 323 Abs. 2 erfolgten Zustellung die Erneuerung der Hauptverhandlung beantragen und die Berufung anmelden.

In der erneuerten Hauptverhandlung können Protokolle über die Aussagen der in der früheren Verhandlung vernommenen Zeugen und Sachverständigen vorgelesen werden, wenn das Gericht die wiederholte Vernehmung nicht für erforderlich hält. Das frühere Urtheil ist entweder aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.\*) Das neue Urtheil darf eine härtere, als die in dem früheren erkannte, nicht verhängen.\*)

§ 326 a. Wegen den verurtheilten Abwesenden, gegen welchen nicht bloß auf Einziehung, Geldstrafe, Haft oder Gefängniß bis 6 Monaten erkannt ist, kann auch sein im deutschen Reich befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschiag belegt werden.

\*) Fassung des § 413.



Es ist vorgekommen, daß gegen Personen, welche angeblich abwesend sind, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, eine Verurtheilung ergangen ist, obgleich sie garnicht abwesend waren und sogar ihrer Militärpflicht genügt hatten. Es empfiehlt sich daher ein § 476 a.

Die §§ 323 und 323 a finden entsprechende Anwendung. —

Der § 233 Entw. läßt eine Vertretung des geladenen, aber ausgebliebenen Angekl. durch einen Bertheidiger im Fall des § 232 Entw. und außerdem nur dann zu, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist. Die StPD. beschränkt das Recht der Vertretung nicht, sondern bestimmt im § 232 ganz allgemein: „Insoweit die Hauptverhdlg ohne Anwesenheit des Angekl. stattfinden kann, ist letzterer besugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bertheidiger vertreten zu lassen“. Jetzt kann also ein Bertheidiger in allen Fällen auftreten, in denen gegen den ausgebliebenen Angekl. verhandelt wird; nach dem Entw. soll ein Bertheidiger dagegen bloß dann zugelassen werden, wenn die That nur mit der angegebenen verhältnißmäßig geringfügigen Strafe bedroht ist oder der weit entfernte Angekl. vorher sein Ausbleiben angekündigt hat. (Nach der Fassung des Entw. muß es sogar zweifelhaft erscheinen, ob die Bertheidigung im letzten Falle unbedingt oder nur dann zulässig sein soll, wenn das Gericht die richterliche Vernehmung des Angekl. angeordnet hat.) Daraus würde folgen, daß bei einer Uebertretung für den ausgebliebenen Angekl. ein Bertheidiger auftreten könnte, bei einem Diebstahl dagegen nicht, sofern der Angekl. sein Ausbleiben nicht angekündigt hat, auch wenn das Gericht zur Hauptverhdlg schreitet. Ich glaube, daß dies nicht gemeint ist, daß der § 233 vielmehr nur nach dem veränderten Prinzip geändert werden soll, eine Annahme, die auch deshalb berechtigt erscheint, weil zur Begründung der Abänderung des § 233 in den Motiven nichts gesagt ist. Soll aber durch die Fassung des Entw. vielleicht der Annahme entgegengetreten werden, daß ein Bertheidiger berechtigt wäre, die Hauptverhdlg trotz der Abwesenheit des Angekl. zu verlangen, so würde diese Absicht nicht zum Ausdruck gekommen sein, dieser Annahme könnte auch auf andere Weise entgegengetreten werden (s. unten). Ist aber gemeint, daß der Angekl., der ohne Entschuldigung ausbleibt, schlechter zu stellen wäre, als derjenige, welcher sein Ausbleiben vorher angekündigt, so müßte diese Zurücksetzung doch auch den treffen, gegen welchen nur auf Haft, Geldstrafe oder Einziehung erkannt werden kann; außerdem würde aber durch eine solche Bestimmung ein Nachtheil gegen denjenigen ausgesprochen werden, welcher ihn nicht verdient hat. Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens, mit dem Hinweis also, daß der Angekl. entweder vorgeführt oder verhaftet oder aber daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden wird, der Angekl. weiß also nicht einmal, daß er durch die Ankündigung seines Ausbleibens besondere Rechte erlangt; kündigt er aber einfach an, er komme nicht, so erscheint ein solches Verhalten doch unmanierlicher, als wenn er stillschweigend ausbleibt, meinend, daß seine Anwesenheit nicht nöthig sei. In den Motiven zur StPD. ist zu § 233 gesagt: „Die Zulässigkeit einer solchen Vertretung ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft, unter denen die Hauptverhdlg. in Abwesenheit des Angekl. erfolgen darf“, und dieser Grundsatz scheint auch sachgemäß zu sein. Der § 233 könnte daher jetzt so gefaßt werden:

„Insofern die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfindet, kann sich letzterer durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. —

Der § 234 Abs. 2 ist vom Entwurf geändert, weil der Entbindungsbefehl beseitigt werden soll. Bleibt dieser Befehl bestehen, wie hier vorgeschlagen ist, so wird es auch bei der bisherigen Fassung des § 234 Abs. 2 sein Bewenden behalten müssen.

#### 6. Der Umfang der Beweisaufnahme.

Der Entw. will den § 244 dahin abändern, daß das Schöffengericht und die Strafkammer den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen hat, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Die Aenderung ist durch folgende Erwägungen begründet:

„Durch die erfahrungsmäßig vom Angekl. nicht selten mißbrauchte Vorschrift (des § 244 StPD.) wird die Zeit der Gerichte vielfach auf die Behandlung unerheblicher Dinge verschwendet, die Beweisaufnahme verwickelt, der Anlaß zu Vertagungen und Verschleppungen gegeben und einer tendenziösen Ausbeutung der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung zur Erörterung von Vorkommnissen Raum geschaffen, welche, mit dem Gegenstand der Verhandlung selbst nur in losem Zusammenhang stehend, geeignet sind, die berechtigten Interessen und das Empfinden der an der Sache beteiligten Personen ohne genügenden Grund empfindlich zu verletzen.“

Man wird diese Gründe unbedenklich anerkennen, den § 244 Entw. aber doch theils für zu weitgehend, theils für zu eng gefaßt halten können. Die Schöffengerichte, welchen nach § 244 Abs. 2 schon jetzt die Befugniß zusteht, den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen zu bestimmen, machen von diesem Recht oft einen so ausgedehnten Gebrauch, daß in vielen Fällen die Berufung nur deshalb erhoben wird, weil die Beweisaufnahme in erster Instanz nicht ausreichend war. Es geschieht häufig, daß erschienene, insbesondere die auf Antrag des Angekl. geladenen Zeugen nicht vernommen werden, weil der zuerst gehörte Zeuge oder die zuerst gehörten Zeugen so bestimmt auftreten und einen so glaubwürdigen Eindruck machen, daß es unnöthig erscheint, noch weitere Zeugen zu vernehmen. Aber sehr häufig kommt es dann auch vor, daß die Beweisaufnahme der zweiten Instanz, in welcher die in erster Instanz erschienenen, aber nicht vernommenen Zeugen gehört werden, einen ganz anderen, zuweilen einen entgegengesetzten Thatbestand ergibt und daß man sagen muß, die Berufung wäre nicht erhoben, wenn diese Zeugen schon in erster Instanz vernommen wären. Dieser Umstand darf m. E. legislatorisch nicht unberücksichtigt bleiben, es muß Vorkehrung getroffen werden, daß die Beschränkung der Beweisaufnahme nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln zwingt. Diese zu enge Begrenzung der Beweisaufnahme würde sonst auch in die Verhandlungen der Strafkammern Eingang finden, wenn diesen das Recht gegeben würde, die Beweisaufnahme nach Belieben zu schließen. Andererseits wird aber das Schwurgericht und das Reichsgericht zu sehr belastet, wenn es ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit des Beweisthemas jeden Zeugen, der gestellt ist, vernehmen und jedes Beweismittel, welches herbeigeschafft ist, zum Gegenstand der Erörterung machen muß. Wenn das Gericht verpflichtet wird, die geladenen und gestellten Zeugen unter der Voraussetzung zu vernehmen, daß sie über erhebliche Thatfachen vorgeschlagen sind, Sachverständige jedoch, deren Zuziehung nach § 73 überhaupt von dem Ermessen des Gerichts abhängt, nur zu vernehmen braucht, wenn diese Vernehmung erforderlich erscheint, das Gericht der ersten Instanz — mit Ausnahme des

Schwur- und Reichsgerichts — im Uebrigen aber den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmen und deshalb jeden nachträglichen Beweisanzug ablehnen darf, so würde es vermieden, daß der Angekl. oder auch die StA. sich genöthigt sieht, die Berufung nur deshalb zu erheben, weil die Beweisaufnahme in zu enge Grenzen gezogen ist, dann würde es aber auch vermieden, daß die Beweisufnahme durch unnöthigen Ballast verwirrt und verzerrt und daß aus unerheblichen Ursachen eine Verschleppung der Sache eintritt. Es würde sich daher eine Aenderung des § 244 in folgender Fassung empfehlen:

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen und erschienenen, sowie die gestellten Zeugen und auf andere herbeigeschaffte Beweismittel zu erstrecken, wenn die Thatfachen, über welche die Zeugen vorgefragt und die übrigen Beweismittel vorgebracht werden, von Erheblichkeit sind, auf Sachverständige jedoch nur, wenn deren Vernehmung erforderlich erscheint. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und den Landgerichten bestimmt im Uebrigen das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Entw. ebenso wie die StPO. nur von den geladenen, nicht auch von den geladenen und erschienenen Zeugen und Sachverständigen spricht. Dem Wortlaut zufolge würde danach die Beweisaufnahme sich auch auf die Zeugen zu erstrecken haben, welche geladen und nicht erschienen sind, und würde also ein geladener, aber nicht erschienener Zeuge die Veranlassung zu Vertagungen und Verschleppungen geben können, selbst wenn seine Aussage unerheblich wäre. Freilich hat das Reichsgericht in den Urth. vom 29. Jan. und 10. Febr. 1880 (Entsch. 1 S. 175 und 196. Rsp. 1 S. 293 und 333), und vom 7. April 1880 (Rsp. 1 S. 551) angenommen, daß der § 224 StPO., indem er von den geladenen Zeugen spreche, nur die geladenen und erschienenen Zeugen meine (s. auch Löwe, Anm. 7 zu § 125). Aber zum Ausdruck ist dies im Gesetz nicht gekommen, und es kann das Reichsgericht daher sehr wohl von dieser Ansicht abgehen, wie auch manches Untergericht, die Vorschrift des § 244 so auffassend, wie sie lautet, ohne Vorwurf Veranlassung nehmen kann, wegen des Ausbleibens eines Zeugen die Verhandlung zu vertagen. Es empfiehlt sich daher jedenfalls die Gelegenheit wahrzunehmen, um den Unzuträglichkeiten vorzubeugen, welcher aus einer so nahe liegenden Auslegung des Gesetzes entstehen könnte. (Fortsetzung folgt.)

## Aus der Praxis.

### A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 73. I. Es ist unzulässig, in verschiedenen an sich selbstständigen Handlungen derselben Art eine einheitliche Handlung zu finden, sobald zwischen ihnen eine Verurtheilung des Thäters wegen einer Thatthat gleicher Art ergangen war.

II. Es ist nicht statthaft, einen nach § 243 StGB. strafbaren Bandendiebstahl festzustellen und dennoch anzunehmen, daß die mehreren verübten Diebstähle Einzelakte einer einheitlichen Handlung seien.

ad. I. Urtheil I S. vom 12. April 1894 gegen B.

Gründe. Wenn die aburtheilende Strafkammer daraus, daß der Angeklagte im Kauf eines Hühnerdiebes steht, im Sommer 1893 wiederholt unter verdächtigen Umständen Geflügel nach B. brachte und dort unter falschem Namen zum Kauf ausbot, daß er insbesondere am 14. August bei A. mit Sack und Korb gesehen wurde und in jener Zeit drei Personen in B. einige Gänse und Hühner zum Kauf anbot, die Ueberzeugung gewinnen konnte, der Angekl. habe die in den Urtheilsgründen unter 9 Nummern aufgezählten, in der Zeit vom 25. Juni bis 10. Okt. verübten Diebstähle begangen, so giebt es hiergegen kein Rechtsmittel. . . Anders verhält es sich mit der Anwendung des übrigens im Urtheile gar nicht angeführten § 73 StGB. . . .

Abgesehen von den Bedenken, die sich gegen die Begründung der Annahme einer Fortsetzung durch so allgemeine, thatsächlich nicht näher entwickelte Ausdrücke wie „Page der Sache“, „Gleichartigkeit“ und „Kontinuität“ der einzelnen Handlungen gegenüber der Feststellung ergeben, daß die einzelnen Diebstähle theils mit theils ohne Einbruch, theils mit theils ohne Einsteigen, an verschiedenen Orten, zu weit auseinanderliegenden Zeiten verübt worden sind —

vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 9 S. 347. 427, Bd. 13 S. 291, Bd. 10 S. 55 —

war es unstatthaft, die sämtlichen Diebstähle als Eine Handlung zusammenzufassen, weil zwischen dem ersten am 25/26. Juni 1893 und den folgenden eine Betrafung des Angekl. wegen Diebstahls liegt, die unter allen Umständen die Einheitslichkeit des früheren Diebstahls mit den späteren unterbrochen und aus geschlossen hat. Diese in Mitte liegende Strafe hat der Angekl. am 8. August 1893 verübt. Es bedurfte offenbar eines neuen Entschlusses, die frühere Thätigkeit wieder anzunehmen, selbst wenn die späteren Diebstähle schon in den früheren Entschluß mit ausgenommen gewesen sein sollten, und darum müssen die späteren Diebstähle, wenn sie überhaupt in Fortsetzung begangen wurden, auf einen neuen Anfangspunkt zurückgeführt werden.

vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 20. S. 318.

ad. II Urtheil IV S. v. 27. April 1894 gegen G. und Gen.

Gründe. Das angefochtene Urtheil hat festgestellt, daß die beiden Angekl. in Gemeinschaft mit drei anderen Personen zu verschiedenen Tageszeiten des 6. August in T. verschiedene fremde bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen haben 1. aus dem Geschäft des A. drei Becken, 2. aus dem Laden des S. fünf Tücher, 3. aus dem Geschäft des T. zwei Stück Zephir.

Es ist angenommen, daß die sämtlichen Diebstähle auf Grund einer von den Betheiligten vor der Ausführung gemeinschaftlich getroffenen Verabredung verübt worden sind, sowie daß den Diebstählen ein einheitlicher bei der erwähnten Verabredung gefaßter Entschluß der Thäter zu Grunde gelegen habe. Hierauf ist die Feststellung gegründet, daß die „Diebstähle eine fortgesetzte Handlung, ein fortgesetztes Delikt darstellen, und daß diese Handlung begangen sei, indem bei den Diebstählen Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen verbunden hatten“.

Würde das erkennende Gericht die Handlung der Angeklagten mit Recht als eine Straftat angesehen haben, so würde die Anwendung des § 243 Biff. 6 StGB. um deswillen Bedenken erregen, weil diese Norm die Verbindung zu

einer Mehrheit nicht individuell bestimmter Diebstähle voraussetzt, die Verbindung zu einer Strafthat aber selbst dann nicht hinreichen könnte, wenn bezüglich derselben eine Mehrheit von Ausführungshandlungen vorlägen.

Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 9 S. 276, Bd. 16 S. 173.

Indessen wird mit Grund von der Staatsanwaltschaft die Annahme eines fortgesetzten Verbrechen als rechtsirrtümlich angefochten. Das Vorhandensein eines Bandendiebstahls bedingt solche Annahme nicht. Das Charakteristische desselben liegt in der Ausführung eines Diebstahls unter Mitwirkung mehrerer Personen, welche einer Verbindung der vorbezeichneten Art angehören. Die vorausgegangene Verbindung entkleidet als solche eben um deswillen, weil sie eine Individualisirung der vorgenommenen Diebstähle nicht in sich begreift, die einzelnen begangenen Strafthaten ihrer Selbstständigkeit nicht.

Nach allgemeinen Grundsätzen aber kann wohl eine Mehrzahl von Einzelhandlungen, von denen jede an sich den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, als eine That dann aufgefaßt werden, wenn unter den Einzelhandlungen ein derartiger Zusammenhang besteht, daß keine derselben als selbstständige, sondern jede der nachfolgenden Handlungen als eine Fortsetzung der vorausgehenden erscheint, daß die Thätigkeit als eine sowohl der äußeren Erscheinung nach zusammenhängende, als auch von demselben strafrechtlichen Vorzuge getragen, sich darstellt. Die mit der Einheitlichkeit des strafrechtlichen Vorzuges nicht identische Einheitlichkeit des Entschlusses allein aber reicht nicht hin, um den Einzelthaten den Charakter der Selbstständigkeit zu benehmen. (Rechtspr. Bd. 5 S. 607. Entsch. Bd. 13 S. 291, Bd. 15 S. 26, Bd. 17 S. 113.)

StGB. §§ 294 und 73. Ist der Angeklagte bereits durch verschiedene Urtheile wegen mehrerer Fälle unberechtigter Jagdausübung aus § 292 StPD. verurtheilt worden, so kann ein neuer Fall unbefugten Jagens nicht mit den bereits abgeurtheilten zu einem gewerbsmäßigen Handeln, auch nicht zu einem fortgesetzten Delikt zusammengefaßt werden und deshalb strafflos bleiben.

Urtheil IV S. vom 13. April 1894 gegen S.

Aus den Gründen: 1. Die Revision geht davon aus, daß wenn die Vorinstanz festgestellt hätte, es habe der Angeklagte im vorliegenden Falle die Jagd gewerbsmäßig ausgeübt, diese Gewerbsmäßigkeit auch die früheren Fälle von Mitte Dezember und vom 24. Dezember 1892 sowie vom 29. Juli 1893 umfaßt hätte und deshalb die wegen jener drei Fälle erfolgten Bestrafungen der jetzigen Strafverfolgung und Verurtheilung entgegenstanden hätten. Sie wirt deshalb der Vorinstanz vor, durch ihre Annahme, daß der Angeklagte zwar unberechtigt, aber nicht gewerbsmäßig gejagt habe, den Begriff der Gewerbsmäßigkeit verletzt zu haben. Die Vorinstanz hätte, so meint die Revision, prüfen müssen, ob nicht der vorliegende Fall mit den früheren in Verbindung gestanden und nur ein — vielleicht letzter — Einzelfall eines gewerbsmäßigen Handelns des Angeklagten gewesen sei.

Der Angriff ist verfehlt. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen ist der Angeklagte im Jahre 1893 wegen zweier Jagdvergehen zu 100 Mk. Geldstrafe und außerdem durch das in der Berufungsinstanz durch Urtheil vom 9. Dezember 1893 bestätigte Erkenntniß des Schöffengerichts zu Ralschin vom 25. September 1893

wegen eines am 29. Juli 1893 verübten Jagdvergehens zu einer Geldstrafe von 150 Mk. verurtheilt worden. Beide Entscheidungen hatten zur Zeit des Erlasses des jetzt angefochtenen Urtheils die Rechtskraft beschritten. Wenn nun die letztere dieser Verurtheilungen, die erst nach der Begehung der den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildenden That ausgesprochen worden, ein gewerbsmäßiges Handeln des Angeklagten festgestellt hätte, so würde die erhobene Beschwerde begründet sein. Allein dieselbe ist auf Grund des § 293 StGB. ergangen, wie die Vorinstanz feststellt und auch die Revision nicht in Zweifel stellt, und ergibt auch im ersteren Falle die erkannte Strafe, daß eine Anwendung des § 294 StGB. nicht stattgefunden hat. Selbst wenn bei dieser Sachlage die Rüge, daß die Vorinstanz den Begriff der Gewerbsmäßigkeit verkannt habe, richtig wäre und angenommen werden müßte, es habe der Angeklagte am 5. September gewerbsmäßig die Jagd ausgeübt, würde dennoch dem Angriffe der Revision nicht stattzugeben sein. Da nämlich die Vorinstanz nicht berechtigt war, die früheren, rechtskräftig entschiedenen Fälle ihrer Prüfung und rechtlichen Beurtheilung zu unterziehen, so stand für sie fest, daß in beiden Fällen nur je ein Delikt aus § 292 oder § 293 StGB. Gegenstand der Beurtheilung gewesen. Demgemäß mußte sie annehmen, daß der Angeklagte bei der Verübung jener Delikte nicht den Willen gehabt hat, durch unberechtigtes Jagen eine fortgesetzte Erwerbsthätigkeit auszuüben. Diese Annahme aber verhinderte die Vorinstanz, jene Jagdausübungen als Einzelhandlungen eines gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens anzusehen. Waren sie aber nicht Theile eines kollektio-Delikts, so konnte auch ihre Bestrafung die strafrechtliche Verfolgung neuer gleichartiger Straftaten nicht ausschließen. Selbst wenn also die Vorinstanz die Ueberzeugung erlangt hätte, daß der Angeklagte am 5. September die Jagd in der Absicht auf einen fortgesetzten Erwerb ausgeübt habe, würden dennoch die Vorbestrafungen einer Verurtheilung nicht entgegengestanden haben. Da nun aber die Strafe des § 294 StGB. eine härtere und schwerere ist, wie die des § 292 *ibid.*, welche Norm gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht ist, so würde eine Verkennung des § 294 *cit.* dem Angeklagten nicht zum Nachtheil gereicht und ihm deshalb einen Beschwerdeggrund nicht gegeben haben. Es bedarf daher eines Eingehens auf die Ausführungen der Revision nicht, durch die sie den der Vorinstanz gemachten Vorwurf zu rechtfertigen sucht.

2. Nun meint sie zwar weiter, es habe jedenfalls die Vorinstanz darin rechtlich geirrt, daß sie den Ausführungen der Verttheidigung entgegen nicht in Ansehung der vorliegenden und der Jagdausübung vom 29. Juli 1893 ein fortgesetztes Delikt angenommen habe. Offensichtlich will sie auch aus diesem Grunde den Grundsatz des *no bis in idem* für den Angeklagten geltend machen, da sie ausführt, daß die Annahme eines fortgesetzten Delikts eine erneute Bestrafung unmöglich gemacht haben würde. Indeß geht auch dieser Angriff fehl. Durch das Urtheil des Schöffengerichts vom 25. September 1893 ist festgestellt worden, daß die Jagdausübung vom 29. Juli eine selbstständige, für sich bestehende That gewesen ist. An diese Feststellung war die Vorinstanz gebunden und in Folge der eingetretenen Rechtskraft des schöffengerichtlichen Urtheils nicht berechtigt, in Abweichung von ihm die That von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Allerdings war die jetzt in Frage stehende Straftat bereits verübt, als das Urtheil vom 25. September 1893 gesprochen wurde, so daß sie,

wenn sie damals dem Gericht bekannt gewesen wäre, zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung unter Beobachtung der Norm des § 265 StPD. hätte herangezogen werden können. Ob jedoch damals das Schöffengericht berechtigt gewesen wäre, auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung das Vorhandensein eines fortgesetzten Delikts als gegeben anzusehen, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls lag es außerhalb der Zuständigkeit der Vorinstanz, eine von den Annahmen des schöffengerichtlichen Urtheils abweichende Feststellung dahin zu treffen, daß die Verübung des Delikts vom 5. September auf demselben subjektiven Schuldmoment, demselben Vorsatze beruhe, wie die Begehung der Jagdausübung vom 29. Juli. Eine derartige, für die strafrechtliche Einheit beider Handlungen nothwendige Feststellung würde auf einer Prüfung der konkreten Umstände auch des Falles vom 29. Juli basiren müssen und sich mit den Feststellungen des schöffengerichtlichen Urtheils in Widerspruch setzen. In gleicher Weise hat sich das Reichsgericht bereits im Urtheil vom 24. Oktober/4. November 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 23 ff) ausgesprochen.

StPD. § 302. Es ist unzulässig, den Geschworenen das Protokoll über die frühere Vernehmung des der Verletzung der Eidespflicht bezüchtigten Angeklagten, sobald es nicht auf das durch Augenschein festzustellende Aeußere desselben, sondern auf seinen Inhalt ankommt, in das Berathungszimmer mitzugeben. War das Protokoll aber bereits in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebracht worden, so beruht das Urtheil nicht auf der Normwidrigkeit.

Urtheil II S. vom 1. Mai 1894 gegen die verehel. K.

Aus den Gründen.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung beurkundet folgenden Vorgang:

Im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger, sowie der Angeklagten wurde auf verkündeten Gerichtsbeschuß den Geschworenen das früher verlesene und entsetete Protokoll vom . . . in das Berathungszimmer verabsolgt, weil es vollständig verlesen und für die Geschworenen bei der Berathung nöthig ist, um nach dessen Wortlaute zu prüfen, in welcher der behaupteten vier Richtungen eine Verletzung der Eidespflicht vorliegt.

Im Einklange mit dem Urtheile des Senats vom 11. Dezember 1883 (Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 115) erachtet die Revision dieses Verfahren für unzulässig, während die örtliche Staatsanwaltschaft für ihre gegentheilige Ansicht des Urtheil des III. Strafsenates des Reichsgerichts vom 14. Febr. 1884 (Entsch. Bd. 10 S. 161) heranzieht. Der im letzteren Urtheile behandelte Fall liegt wesentlich anders, als der jetzt zu entscheidende, da damals das den Geschworenen in das Berathungszimmer mitgegebene Schriftstück nicht nur wegen seines Inhaltes, sondern auch als Augenscheinsojekt in Betracht kam. Gegenwärtig steht in Frage, ob die Angeklagte durch die im Protokoll beurkundete Aussage sich des Meineids schuldig gemacht hat. Die Verletzung des Protokolls erfolgte offenbar zum Zweck der Feststellung des Inhaltes der nach der Behauptung der Anklage falschen Aussage. Insoweit steht der vorliegende Fall dem gleich, welchen das Urtheil vom 11. Dezember 1883 behandelt hat: ein Unterschied besteht nur insofern, als damals das den Geschworenen in das Berathungszimmer verabsolgte

Protokoll nur zum Theil verlesen war, während im gegenwärtigen Falle das ganze Protokoll verlesen worden ist.

Der Senat hält an den im Urtheile vom 11. Dezember 1893 ausgesprochenen Grundfäden fest, erachtet einen Verstoß gegen § 302 StPD. für vorliegend, ver sagt aber der Revision den Erfolg, weil der Verstoß das Urtheil nicht beeinflusst hat (§ 376 StPD.)

Wie im Urtheile vom 11. Dezember 1883 dargelegt ist, soll durch die Vorschrift im § 302 cit. verhütet werden, daß die Geschworenen andere Thatumstände in Betracht ziehen, als solche, welche Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewesen sind. Einer solchen Möglichkeit hat hier der Schwurgerichtshof dadurch vorgebeugt, daß er das Protokoll aus den Akten enthesten und keine weiteren Theile der Akten in das Berathungszimmer der Geschworenen gelangen ließ.

In welcher Weise sonst der Spruch der Geschworenen zum Nachtheile der Angeklagten beeinflusst sein soll, ist nicht abzusehen. Wie die Gründe des Beschlusses ergeben, stand ein längeres Schriftstück in Frage, dessen Inhalt bei einmaliger Verlesung schwer zu erfassen und zu behalten war. Zweifellos hätte diese Schwierigkeit dadurch beseitigt werden können, daß das Protokoll den Geschworenen nochmals verlesen und ihnen anheimgegeben wurde, sich Notizen zu machen. Das wirklich eingeschlagene Verfahren diene lediglich zur Vermeidung der Weiterungen, welche mit dem korrekten Verfahren verbunden gewesen wären. Sonach ist die Annahme abzuweisen, daß auf dem gerügten Verfahren der Spruch der Geschworenen und das Urtheil beruhen.

StGB. § 263. Die durch Irrthumserregung erwirkte Hingabe von Geld, durch das behufs Erlangung eines gewünschten Vortheils Beamte bestochen werden sollen, kann zur Erfüllung des Betrugs-Thatbestandes genügen.

Urtheil II S. vom 1. Mai 1894 gegen H.

Gründe: Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des H. und des M. um 115 bz. 140 Mk. dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung der falschen Thatfachen:

- a) gegenüber dem H., beim Magistrat zu G. werde eine Bureaudienerstelle vakant, die er dem H. verschaffen könnte, er brauche hierzu aber mindestens 50 Mk., da er dem Personalbeamten einige Flaschen Wein zum besten geben müsse; und sodann: die Sache sei in Folge seiner Bemühungen auf dem besten Wege, die ersten 50 Mk. hätten aber noch nicht gereicht; und ferner: die Stelle für den H. sei sicher, er brauche aber noch 15 Mk., um den Personalbeamten zu befriedigen;
- b) gegenüber dem M.: derselbe könne als entlassener Soldat nachträglich den Civilversorgungsschein erhalten; er kenne einen Feldwebel, der ihm behülflich sein werde, von diesem könne er aber nichts umsonst verlangen; und später: die Sache stehe sehr günstig, die dem Feldwebel übergebenen 20 Mk. seien aber noch nicht genug gewesen, um denselben seinen Wünschen geneigt zu machen. . .



den G. zur Hergabe von zweimal 50 Mk. und einmal 15 Mk. für den Personalbeamten und dem M. zur Hergabe von 40 Mk. für den Feldwebel und 100 Mk. als ein Darlehen für den Angeklagten bestimmt hat.

Die Anwendung des § 263 StGB. auf diesen Sachverhalt wird von der Revision mit der Ausführung bekämpft, daß in beiden Fällen die Getäuschten selbst in dolo gewesen seien, indem sie feststelltermäßig zu unsittlichen Zwecken, nämlich um Militär- und Magistratspersonen zu bestechen und zu pflichtwidrigen Diensthandlungen zu bestimmen, Gelder hergegeben hätten. Von diesem Angriffe wird die durch Täuschung des M. erlangte Gewährung des Darlehens von 100 Mk. überhaupt nicht getroffen. Im Uebrigen aber kann dahingestellt bleiben, ob mit den obigen Thatfachen der Wille, Beamte oder Militärpersonen zu bestechen auf Seiten des G. und M. mit hinreichender Klarheit zur Feststellung gelangt ist; denn auch unter dieser Voraussetzung würde der Angeklagte der Strafe des § 263 a. a. O. nicht entgehen können.

Vom Reichsgericht ist allerdings mehrfach ausgesprochen, daß eine Bestrafung wegen Betrugs ausgeschlossen sei, wenn der Getäuschte durch die Täuschung zum Abschluß eines Vertrages bestimmt ist, bei dem er sich gegen Hingabe eines Vermögenswerthes eine Gegenleistung versprechen ließ, die unerlaubt, unsittlich oder strafbar und damit rechtlich unmöglich sein würde (cf. Entsch. in Straff. Bd. 19 S. 190, Bd. 21 S. 161). Die Straffreiheit des täuschenden Mitkontrahenten beruht in derartigen Fällen darauf, daß der Verlust der Getäuschten in der Richterlangung eines rechtlich überhaupt nicht erlangbaren Äquivalentes besteht, während der Thatbestand des Betruges in den Merkmalen des rechtswidrigen Vermögensvortheilcs und der Vermögensbeschädigung einen Eingriff in das rechtlich geschützte Eigenthum voraussetzt. Wesentlich anders ist der vorliegende Fall geartet. Ein Vertrag auf gegenseitige Leistung ist hier überhaupt nicht in Frage; der Wille des Getäuschten richtet sich auch nicht auf den Erwerb eines rechtlich nicht geschützten Anspruchs gegen den Täuschenden, sondern auf die an sich nicht rechtswidrige Erlangung einer Anstellung bz. des Civilversorgungskcheines, und die Schädigung des Getäuschten wurde nicht durch den Verlust eines des Rechtsschutzes entbehrenden Anspruchs, sondern lediglich durch die Hingabe der Geldbeträge herbeigeführt. Durch die Bestimmung derselben zu Bestechungszwecken würden die Getäuschten, worauf die Revision Gewicht legt, allerdings keinen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Verwendung der Gelder gegen den Angeklagten erworben haben, und es mag ihnen auch die Klage auf Rückzahlung wegen Nichterfüllung des Verwendungsversprechens mit Recht versagt werden: allein hiervon wird keins der Merkmale des Betrugs ergriffen, welche sämmtlich in bedenkenfreier Weise festgestellt sind.

StGB. § 117. Aus dem Rechte des haussuchenden Forstbeamten auf Beschlagnahme verdächtiger Hölzer folgt nicht ohne Weiteres auch die Befugniß, Theile von ihnen abzuschneiden und nur diese in Beschlagnahme zu nehmen. Daß der Forstbeamte, der dies thut, sich dennoch in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet, bedarf besonderen Nachweises.

Urtheil IV S. vom 1. Mai 1894 gegen G. und Gen.

Der Förster B. hatte bei dem Häusler G. nach aus der Forst entwendetem Holze Hausfuchung gehalten und auf dem Hofe unter Balken versteckt frisch abgeschnittene Kiefern gefunden. Als er von denselben die Schnittflächen abfägen ließ, widersetzten sich die Angeklagten diesem Beginnen, indem sie theils den Förster theils die mit dem Abfägen beauftragte Person bedrohten und letzteren von der Arbeit fortstießen. Sie wurden deshalb wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurtheilt: Ihre Revision ist für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen: Dagegen erweist sich die Rüge einer Verletzung des § 117 StGB. als begründet. Sie wird auf die Behauptung gestützt, daß der Begriff der rechtmäßigen Amtsausübung verkannt sei. Es hat nämlich die Vorinstanz für erwiesen erachtet, daß der Förster bei der Durchsuchung nach aus der Forst entwendetem Holze auf dem Hofe unter Balken versteckt frisch abgeschnittene Kiefern gefunden, und daß er von diesen behufs Vergleichung ihrer Schnittflächen mit den Stubben im Walde einzelne Abschnitte hat abfägen lassen. Die Vorinstanz nimmt an, daß der Förster zu diesem Verfahren berechtigt gewesen, weil das Abfägen von Abschnitten ein „Ausfluß des Rechts auf Beschlagnahme“ sei und hat daher in demselben einen Akt rechtmäßiger Amtsausübung erblickt.

Die Annahme giebt zu wesentlichen Bedenken Anlaß. Daß der Förster zur Beschlagnahme der ausgesundenen Kiefern berechtigt war, kann nicht in Frage gestellt werden, wird auch von der Revision nicht in Abrede gestellt. Indessen besteht nach § 94 StPD. diese Maßregel nur darin, daß der beschlagnehmete Gegenstand in amtliche Verwahrung genommen oder in anderer Weise sichergestellt wird. Allerdings ist es nicht erforderlich, daß sich die Beschlagnahme auf den ganzen Gegenstand erstreckt, sondern folgt aus dem Recht des Beamten, sie auf einen Theil desselben zu beschränken. Indessen setzt diese Beschränkung voraus, daß der beschlagzunehmende Theil sich von dem Ganzen ohne Weiteres und ohne Verletzung seiner Integrität trennen läßt, wie beispielsweise bei einer Quantität fungibler Sachen oder bei ohne Substanzverminderung theilbaren Gegenständen. Dagegen schießt aus dem Recht der Beschlagnahme der Regel nach nicht auch die Befugniß, wider den Willen des Inhabers von der der Beschlagnahme unterliegenden Sache unter Verletzung ihrer Integrität oder unter ihrer Beschädigung oder Zerstörung einen Theil abzutrennen und diesen in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Daß besondere Umstände oder Verhältnisse im konkreten Falle eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sein können, soll nicht in Abrede gestellt werden, und würde zu solchen Umständen auch der Fall zu rechnen sein, daß durch die Wegnahme eines Theils wegen seiner Geringfügigkeit und der Zweckbestimmung des Ganzen der Werth oder die Brauchbarkeit des Gegenstandes unberührt bleibt. An diesen Grundsätzen haben auch die Vorschriften der §§ 15 bis 17 des Preuß. Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1875 nichts geändert.

Da nun die Vorinstanz irgend welche besonderen Umstände nicht festgestellt hat, die das Abfägen von Abschnitten als eine gerechtfertigte Maßregel darzulegen geeignet wären, so kann ihre Annahme, daß dasselbe ein Ausfluß des Beschlagnahmerechts sei, als begründet nicht ohne Weiteres anerkannt werden, und erweist sich deshalb die aus ihr gezogene Folgerung, es habe der Beamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, als nicht bedenkenfrei.

StGB. § 49a. Wie muß die „Aufforderung“ und das „Erbieten“ beschaffen sein, wenn es nach Abs. 1 bz. 2 des § strafbar sein soll?

Urtheil I S. vom 7. Mai 1894 gegen D.

Gründe: Die Revision bestreitet, daß die tatsächlichen Feststellungen des Urtheils zureichend seien, um den Angeklagten wegen einer von ihm vorgenommenen Aufforderung zur Begehung eines Münzvergehens aus § 49a StGB. bestrafen zu können; denn es sei aus dem Urtheile nur zu entnehmen, daß er ein nicht ernstlich gemeintes Erbieten Anderer, ein Münzverbrechen zu begehen, angenommen habe. Die Rüge ist begründet.

Nach § 49a Abs. 1. StGB. ist derjenige zu bestrafen, der einen andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert oder der eine solche Aufforderung annimmt: nach § 49a Abs. 2 trifft gleiche Strafe denjenigen, der sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Wenn somit die Aufforderung (Abs. 1) oder das Erbieten (Abs. 2) nicht ernstlich gemeint war, so liegt eine strafbare Aufforderung bz. ein strafbares Erbieten in Wirklichkeit nicht vor. Demzufolge kann aber auch derjenige, der eine solche nur scheinbare Aufforderung bz. ein solches nicht ernstlich gemeintes Erbieten annimmt, aus § 49a StGB. nicht bestraft werden.

(f. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 1 S. 338, Rechtspr. Bd. 9 S. 743.)

Die vorinstanzlichen Entscheidungsgründe führen nun zunächst des Eingehenden aus, daß „ein gewisser H., mit welchem ein gewisser B. den Angeklagten in Verbindung brachte, und ein gewisser R., der in Begleitung des H. war“, dem Angeklagten „vorschwindelten“, er bekomme gegen Bezahlung guten Geldes von ihnen falsches Geld, und daß der Angeklagte in Folge dieser Vorspiegelungen dem R. 200 Mk. und dem H. 100 Mk. bezahlte, bis er schließlich einsah, daß er „hereingefallen“ war.

Der Angeklagte kann daher, wenn er nur auf das nicht ernstlich gemeinte Erbieten dieser Personen eingegangen und in Folge der von ihnen geübten falschen Vorspiegelungen bestimmt worden ist, ihnen für die in betrügerischer Absicht ihm zugesicherte Lieferung falschen Geldes Bezahlung in Aussicht zu stellen bz. zu leisten, und wenn er, weil er seinerseits das Erbieten für ein ernstliches gehalten und angenommen hatte, sie wiederholt zur Erfüllung desselben aufgefordert hat, nicht bestraft werden. Denn daß er das Erbieten für ernstlich gehalten hat und deshalb Betrügern zum Opfer gefallen ist, stellen die Entscheidungsgründe in genügender Weise fest.

Es entsteht daher, um die Verurtheilung rechtfertigen zu können, die Frage, ob die Urtheilsgründe auch darüber eine genügende tatsächliche Feststellung getroffen haben, daß der Angeklagte die Personen, welche ihm die Lieferung des falschen Geldes versprochen haben, aufgefordert hat, ihm falsches Geld zu liefern, und ob nunmehr erst diese Personen in Folge eines ihrem seitherigen Verhalten nachfolgenden Entschlusses, indem sie auf die vom Angeklagten an sie gerichtete Aufforderung zwar nicht eingingen, aber sich gleichwohl den Anschein dessen gaben, die Gelegenheit benutzten, ihm sein Geld betrügerisch abzunehmen, oder ob umgekehrt diese Persönlichkeiten die ihnen schon bekannt gewordene Ge-

neigtheit des Angeklagten, sich falsches Geld zu verschaffen, mißbrauchten, um von sich aus fälschlicher Weise zur Vieferung unechten Geldes ihm gegen Bezahlung sich zu erbieten. Die Gründe müssen daher in zureichender Weise sich darüber aussprechen, in welchen Handlungen des Angeklagten das Urtheil die Aufforderung gefunden hat, welches also die Erklärungen oder Kundgebungen des Angeklagten gewesen sind, durch die er auf die zu fassenden Entschliessungen jener Personen einwirken und sie zur Begehung des Münzverbrechens bestimmen wollte. Zwar kommt nichts darauf an, ob sie der Aufforderung Folge zu leisten geneigt oder im Gegentheil sie abzulehnen gewillt waren. Da sie aber, wie die Gründe ausführen, nicht bloß entschlossen waren, ein Münzverbrechen nicht zu begehen, sondern den Angeklagten unter der Vorpiegelung, ihm falsches Geld liefern zu wollen, zu betrügen, so können diejenigen Aeußerungen des Angeklagten, unter denen er Bezahlung in Aussicht stellte, b<sub>3</sub>. leistete, nicht schon an sich und ohne Weiteres als eine Aufforderung im Sinne des § 49 a Abs. 1 StGB. aufgefaßt werden, sondern nur dann, wenn sie sich nicht als die Annahme des fälschlich vorgespiegelten Erbietens charakterisiren lassen.

In Hinsicht auf derartige Erklärungen und Kundgebungen des Angeklagten, durch die er den Gl. b<sub>3</sub>. den R. zur Begehung des Münzverbrechens bestimmen wollte, enthalten jedoch die Urtheilsgründe in Wahrheit keine Feststellungen. Inhaltlich derselben traf er nämlich bei seiner ersten Anwesenheit zu R. in einer Wirtschaft den B., der ihm versprochen hatte, ihn mit einer Person in Verbindung zu bringen, die in der Lage sei, ihm gut nachgemachtes Geld zu verschaffen, und traf dort auch den Gl. als diese Person. Dieser erklärte sich bereit, ihm nachgemachtes Geld zu holen, wenn er ihm vorher 300 Mk. in echtem Gelde ausshändige. Da er aber diese Summe nicht hatte, zerschlug sich das Geschäft. Acht Tage später traf er den Gl. und den R.; beide schwindelten ihm vor, es habe R. gegen Bezahlung von 500 Mk. von Gl. eine größere Menge falschen Geldes erhalten. Der Angeklagte ging aber auf den Vorschlag des Gl., daß er auch ihm solches zu verschaffen geneigt sei, nicht ein. Als bei einer späteren Reise nach R. der Angeklagte wieder dem R. begegnete und ihn fragte, ob er das von Gl. erhaltene falsche Geld gut angebracht habe, bejahte dieser die Frage und wußte in geschickter Weise bei dem Angeklagten den Glauben zu erwecken, daß er auch ihm falsches Geld verschaffen könne, worauf ihm der Angeklagte unter der Aufforderung, dies zu thun, 200 Mk. bezahlte. In den Briefen vom 21. und 22. Januar endlich wandte sich der Angeklagte an Gl., erinnerte an sein Erbieten, ihm nachgemachte Noten liefern zu wollen, erklärte sich bereit, sie ihm abzukaufen, und schickte ihm schließlich 100 Mk., ohne indessen das zugesicherte falsche Geld zu erhalten.

Alle diese in den Gründen angeführten Handlungen des Angeklagten lassen sich aber in ungezwungener Weise dadurch erklären, daß die Betrüger, ohne irgend zuvor von dem Angeklagten eine Aufforderung zur Begehung eines Münzverbrechens erhalten zu haben, seine ihnen bekannt gewordene Geringeith, falsches Geld sich zu verschaffen, mißbrauchten und sich scheinbar zur Vieferung desselben ihm erböten haben, ohne die Absicht zu hegen, ein Münzverbrechen zu begehen. Es bedarf daher einer eingehenderen Feststellung als in diesen Vorgängen gegeben ist, um diejenigen Erklärungen und Kundgebungen des Angeklagten zu erkennen, durch die er seinerseits auf ihren Willen einzuwirken und ihre Entschliessungen zu

bestimmen suchte, ehe und ohne daß sie sich ihm zur Anfertigung falschen Geldes erboten hatten.

StPD. § 263. Es ist eine und dieselbe „That“, wenn der Angeklagte einem Dritten den Bestellschein auf Lieferung von Waaren, den er ihm als dem Vertreter des in dem Bestellschein bezeichneten Kaufmanns ausgehändigt hatte, zurückgibt, und wenn er ihn gleichzeitig veranlaßt, die Bestellung bei einem anderen Kaufmanne zu machen.

Urtheil III S. vom 7. Mai 1894 gegen R.

Aus den Gründen: Die auf Verletzung des § 263 StPD. gestützte Revision erscheint begründet. Nach dem Eröffnungsbeschlusse war Angeklagter beschuldigt, über ein Vermögensstück seines Auftraggebers, nämlich den Bestellschein des Brauers D. absichtlich zum Nachtheil desselben (des Auftraggebers S.) verfügt zu haben, und sollte diese nachtheilige Verfügung darin bestanden haben, daß er den qu. Bestellschein dem D., der ihn alsbald zerriß, zurückgab. Das jetzt angefochtene Urtheil stellt zunächst vollkommen in Uebereinstimmung mit Anklageschrift und Eröffnungsbeschlusse die Rückgabe des qu. Bestellscheines an D., das Zerreißen desselben durch D. und den Abschluß eines neuen Vertrages zwischen D. und einer vom Angeklagten vertretenen anderweitigen Firma thatsächlich fest, bezweifelt aber die Eigenschaft des Angeklagten als Bevollmächtigten des S., sowie die Eigenschaft des Bestellscheines als für den Angeklagten fremdes Eigenthum, und findet das Strafbare in der Handlungsweise des Angeklagten darin, daß derselbe den D. durch falsche Vorspiegelungen über die Vermögenslage des S. bestimmt hat, dem letzteren einen ihm Gewinn bringenden Auftrag wieder zu entziehen, also das Vermögen des S. durch Täuschung des D. in gewinnlüstiger Absicht beschädigt hat. Den Angeklagten dieserhalb wegen Betruges nach Maßgabe des § 263 StGB. zu verurtheilen, hat die Vorinstanz lediglich aus dem offenbar irrtümlichen, gegen § 263 StPD. verstößenden Grunde Abstand genommen, weil der Betrug nicht Gegenstand der Anschulldigung sei. Nach dem ganzen Zusammenhange der Anschulldigung handelte es sich von vornherein immer nur um dasselbe Vorkommniß, welches in der eigenmächtigen, die Rechte und Interessen des S. schädigenden Verfügung des Angeklagten über den D.'schen Bestellschein gesunden wurde. Solange der qu. Schein als selbstständiger Träger oder als werthvolle Beweisurkunde für Vermögensinteresse repräsentirende, fremde Rechte in Betracht gezogen wurde, trat der Gesichtspunkt der Unterschlagung oder Untreue in den Vordergrund. Die Vorinstanz will von der civilistischen Natur und der selbstständigen Substanz des Bestellscheines als Papier ganz absehen und scheint das entscheidende Gewicht lediglich auf den materiellen Anspruch legen zu wollen, welcher für den Schein durch S. erworben war, durch die Rückgabe bz. Zerstörung des Scheines aber wieder vernichtet wurde. Durch diese veränderte Auffassung über die Bedeutung des Scheines allein wurde dann die Vorinstanz dahin gedrängt, die auch der Anschulldigung bereits bekannten, für deren Auffassung aber rechtlich irrelevanten Angaben des Angeklagten über die Vermögensverhältnisse des S. nunmehr als für die Vermögensschädigung kausale Täuschungsmittel zu qualifiziren. Jene unwahren Angaben waren rechtlich gleichgültig, solange die die Eigenthumsrechte des S. verletzende Handlung schon in der Ver-

heimlichung, Beiseiteschaffung, Rückgabe des qu. Bestellscheins als Urkunde erblickt wurde; sie wurden rechtlich bedeutungsvoll, sobald die Verletzung fremder Vermögensrechte materiell in die Aufhebung des S.-D.'schen Vertragsverhältnisses gesetzt wurde. Daraus folgt ohne Weiteres, daß überall dieselbe That, nur von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus angeschaut, in Frage stehe, und daß der Instanzrichter so berechtigt wie verpflichtet war, sie als Betrug der Verurtheilung zu Grunde zu legen, falls sonst die Begriffsmerkmale dieses Delictis festgestellt werden konnten.

Daß das letztere in der vom angefochtenen Urtheile versuchten Art möglich sei, muß freilich bezweifelt werden. Das Urtheil identifizirt ohne Weiteres das zwischen D. und S. durch Vertrag begründete Rechtsverhältniß einer Werkverdingung mit der hierüber ausgenommenen Vertragsurkunde und folgert hieraus, daß „durch die Vernichtung des schriftlichen Auftrags“ der gewinnbringende, aus dem Auftrag resultirende rechtliche Anspruch aufgehoben, somit das Vermögen des S. beschädigt worden sei. Nun ist aber klar, daß wenn der von D. dem S. erteilte Auftrag auf Ausführung elektrischer Anlagen von S., sei es persönlich, sei es durch einen hierfür legitimirten Vertreter einmal angenommen worden war, dieses rechtsgültig begründete Vertragsverhältniß so wenig durch die Rückgabe wie durch die Vernichtung der Vertragsurkunde in seinem materiellen Bestande berührt werden konnte. Dem S. mochte im Falle des Processes der Beweis der von D. übernommenen Verpflichtungen, sowie der ihm, dem S., aus dem Werkverdingungsvertrage erwachsenen Ansprüche durch Beiseiteschaffung des Bestellscheins erschwert werden: die Rechte und Pflichten der Kontrahenten selbst blieben unverändert bestehen. — Sollte aber die Vorinstanz sich haben von der Auffassung leiten lassen, daß Angeklagter kraft seines Vollmachtsverhältnisses zu S. befugt war, in Uebereinstimmung mit D. das Vertragsverhältniß rechtswirksam wieder aufzuheben, dann wurde das Vermögen des S. durch diese auftragswidrige Disposition seines Bevollmächtigten, nicht aber durch die mit dem Bestellschein vorgenommenen Manipulationen geschädigt. In dem einen wie in dem anderen Falle ist nicht abzusehen, wie gerade in einer Täuschung des D. der für die Vermögensschädigung des S. eigentlich kausale Factor enthalten sein soll. . . .

StGB. § 274. Grenzsteine sind nicht blos solche Steine, die zur Bezeichnung der Eigenthumsgrenze dienen. Der von den Besitzern zweier benachbarten Grundstücke zur Bezeichnung der damals unstreitigen Grenze zwischen den Grundstücken ohne Zuziehung von Feldgeschworenen gesetzte Stein ist ein Grenzstein im Sinne des Gesetzes. Es bedarf nach bayerischem Rechte der Zustimmung der Ehefrauen der Besitzer selbst dann nicht, wenn sie die Eigenthümer der Grundstücke sind.

Urtheil I S. v. 7. Mai 1894 gegen G.

Gründe: 1. Im Urtheil ist festgestellt, daß es sich um einen Grenzstein handelt, der vor ungefähr vier Jahren bei Regulirung der Grenze zwischen dem Angeklagten und dem R. in Anwesenheit und im Einverständniß beider Grenz-nachbarn gesetzt worden war. Dies kann nicht anders verstanden werden, als

daß der Stein die Bestimmung hatte, die Grenze nach dem Willen der Beteiligten zu bezeichnen, und daher unangreifbare Feststellung gegenüber kann die Behauptung, ein Einverständnis sei damals zwischen dem Angeklagten und dem R. nicht erzielt worden, keine Beachtung finden. . . .

2. Ist aber einmal dem Grenzstein von den beiden Nachbarn die Bestimmung, als solcher zu dienen, gegeben, dann steht er unter dem Schutze der Strafandrohung des § 274 Ziff. 2 StGB. auch dann, wenn die Eigenthumsfrage bezüglich der beiderseitigen Grundstücke und demnach die civilrechtliche Wirksamkeit der so erfolgten Grenzbestimmung auch in Schwebе ist. Ob die Ehefrau des einen oder des anderen Nachbarn mit jener Grenzbezeichnung einverstanden, und ob ihr Einverständnis zur Regelung der Eigenthums Grenzen erforderlich war, endlich auch ob einem ohne Zuziehung von Feldgeschworenen gesetzten Steine nach Landesrecht die rechtliche Wirksamkeit eines Grenzsteines in jeder Beziehung zukomme, ist im gegebenen Falle gleichgültig. Denn mit Recht verweist das angefochtene Urtheil darauf, daß dem Ehemann auch bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft die Verwaltung des Vermögens zusteht. Mehr als eine Verwaltungshandlung lag aber nicht in jenem Uebereinkommen über die Grenzbezeichnung, selbst wenn man annehmen könnte — wofür jedoch das Urtheil keinen Anhaltspunkt darbietet —, daß es sich beim Setzen jenes Steines vor vier Jahren nicht um bloße Bezeichnung der schon bestandenen, sondern um Feststellung neuer Grenzen gehandelt hätte. Zu einer Eigenthumsveränderung oder Veräußerung hätte selbst das Einverständnis der Ehefrauen und die Zuziehung der Feldgeschworenen nicht genügt (Art. 14 des Bayer. Not.-G.) — War aber der Grenzstein durch den übereinstimmenden Willen der zur Verwaltung der betr. Grundstücke Berechtigten bestimmt, die Grenzen zu beurkunden, bis zu welchen sich die Verwaltungshandlungen jedes Nachbarn sollten erstrecken dürfen, so war damit einerseits den Eigenthumsverhältnissen in keiner Weise präjudicirt, andererseits aber dem Steine offenbar ein urkundlicher Charakter, die Beweisbestimmung für die rechtlich erhebliche Thatsache jenes Uebereinkommens verliehen.

Die Ansicht der Revision, letzteres und der ganze Akt des Steinsetzens sei rechtlich null und nichtig, ist somit unbegründet.

Auch die Beschwerde, der Angeklagte habe die Beseitigung des Steines nicht in der Absicht vorgenommen, dem R. einen Nachtheil zuzufügen, scheidet an der Feststellung des angefochtenen Urtheils, daß dies allerdings der Fall war. Dort ist ausgesprochen, durch die Verrückung des Grenzsteines sei der Grund des Nachbarn verkleinert, jener des Angeklagten vergrößert worden, und zweifellos wurde dies als der Absicht des Angeklagten entsprechend angenommen. Ein Rechtsirrtum liegt hierin nicht; denn wenn auch keine rechtswirksame Verschiebung des Eigenthums dadurch erzeugt werden konnte, so führte die Handlung doch eine Aenderung der thatsächlichen Herrschaftsgrenze herbei zum Nachtheile des Nachbarn.

---

StGB. §§ 44, 74. Tritt der Versuch eines Verbrechens mit einem Vergehen in reale Konkurrenz und wird deshalb die Bildung einer Gesamtstrafe nothwendig, so ist zunächst die Strafe des Versuchs selbstständig festzusetzen, so daß, wenn sie gemäß § 44 Absf. 4 StGB. in Gefängniß zum Ausdruck gelangt, sie auch

in dieser Form als Einzelstrafe bei der Konstituierung der Gesamtstrafe zu verwenden ist. Das gilt selbst dann, wenn als Gesamtstrafe eine Strafe von mindestens einem Jahre Zuchthaus angemessen sein würde.

Urtheil IV. S. vom 8. Mai 1894 gegen B.

Gründe: Mit Recht beschwert sich die Revision über unrichtige Anwendung der §§ 44, 79 StGB. Die Vorinstanz hat den Angeklagten wegen eines versuchten, nach § 177 StGB. strafbaren Verbrechens verurtheilt und hat, indem sie für die vollendete That eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten für angemessen erachtet, die Strafe für den Versuch auf 10 Monate Zuchthaus festgesetzt. Sie hat sodann, da der Angeklagte durch ein erst nach der Verübung des Sittlichkeitsverbrechens ergangenes Urtheil wegen zweier Diebstähle mit 6 Monaten und 2 Wochen Gefängniß bestraft worden und von dieser Strafe zur Zeit des Erlasses des jetzt angefochtenen Urtheils bereits einen Theil verbüßt hatte, einen Theil des Restes derselben mit noch 100 Tagen in 66 Tage Zuchthaus umgewandelt und diese mit den erkannten 10 Monaten Zuchthaus zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahre Zuchthaus vereinigt.

Es ist der Revision darin beizutreten, daß dieses Verfahren gegen das Gesetz verstößt. Der § 44 StGB., welcher die Strafe des Versuchs regelt, bestimmt, daß da, wo die Strafe des vollendeten Verbrechens in zeitiger Zuchthausstrafe besteht, die Strafe des Versuchs bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der für die vollendete That angedrohten Zuchthausstrafe ermäßigt werden kann, und daß, wenn in Folge dessen Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt ist, dieselbe nach Maßgabe des § 21 StGB. in Gefängniß umgewandelt werden soll.

Diese Norm hat die Vorinstanz nicht befolgt. Sollte sie davon aus, gegangen sein, daß dieselbe keine Anwendung finden könne, weil durch das Maß der zu einer Gesamtstrafe zu vereinigenden Einzelstrafen eine Zuchthausstrafe von einem Jahre Zuchthaus erreicht werde, so würde diese Ansicht rechtsirrig sein. Der § 44 cit. bestimmt die strafrechtlichen Folgen des an sich mit Zuchthaus unter einem Jahre zu strafenden Versuchs nach jeder Rücksicht hin, nicht bloß für den Fall, daß nur auf diese Strafe zu erkennen ist, sondern auch für den Fall, daß sie in reale Konkurrenz mit anderen Freiheitsstrafen tritt und für die nach § 74 bez. § 79 StGB. zu bildende Gesamtstrafe als Einsatzstrafe zu gelten hat. Es ist nicht die Wahl der Strafart davon abhängig gemacht, ob die mit der Versuchsstrafe konkurrierenden Einzelstrafen eine Erhöhung der für den Versuch arbitrirten Zuchthausstrafe bis zu einem Jahre zulassen oder nicht. Wollte man dies zugeben, so würde im ersteren Falle Zuchthaus, im anderen Gefängniß die zu erkennende Strafart sein.

Alein dies würde der chronologischen Reihenfolge widersprechen, in der sich die zur Ermittlung der Gesamtstrafe führende Operation gemäß § 74 StGB. zu vollziehen hat. Danach soll zunächst für jedes der konkurrierenden Delikte die angemessene Strafe ermittelt und erst dann diejenige der verwirkten Strafen gefunden werden, die sich als die schwerste nach Art und Höhe und demgemäß zu erhöhende darstellt. Dasselbe Verfahren findet auch im Falle des § 79 cit. statt, da bei ihm die Vorschriften des § 74 anzuwenden sind.



Da nun von einer verwirkten und demgemäß auch von einer schwersten Strafe nur dann die Rede sein kann, wenn die Strafen für die einzelnen Delikte definitiv festgesetzt sind, so muß zunächst und bevor zur Bildung einer Gesamtstrafe vorgeschritten werden kann, jede Einzelstrafe und somit auch die des Versuches eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens festgestellt, und müssen demgemäß alle diejenigen Operationen erschöpft sein, deren Vornahme das Gesetz zu ihrer Feststellung erfordert. Es ist jede Einzelstrafe nach Art und Höhe so zu bestimmen, wie sie auch ohne Konkurrenz mit anderen Freiheitsstrafen in rechtlicher Gültigkeit bestehen kann.

Diesen Grundsätzen entsprechend hätte die Vorinstanz, nachdem sie die Strafe für den Versuch des nach § 177 StGB. strafbaren Delikts auf 10 Monate Zuchthaus arbitriert, gemäß § 44 *ibid.* diese Strafe nach der Regel des § 21 in Gefängniß umwandeln müssen und durfte erst die so umgewandelte und definitiv festgestellte Strafe für den Versuch zur Bildung der Gesamtstrafe verwerten, bei der übrigens nicht bloß der Rest der früher erkannten Strafe, sondern diese im ganzen Umfange zu berücksichtigen war.

Dies hat die Vorinstanz verkannt und eine Gesamtstrafe gefunden, durch deren Bildung sie die §§ 44 und 74 StGB. verletzt hat.

StGB. § 327. Im Gebiete der freien Stadt Lübeck stellen die von dem Medizinalamte und dem Polizeiamte erlassenen Instruktionen für Hebeammen keine zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit erlassene Absperrungs- oder Aufsichtsmäßregel dar.

Urtheil III. S. vom 10. Mai 1894 gegen B.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat die Angeklagte in der Weise gegen § 8 der von dem Polizei-Amte und dem Medizinal-Amte der Freien Hansestadt Lübeck erlassenen Instruktion für die Hebeammen vom 19. Februar 1889 wissentlich verstoßen, daß sie es unterlassen, von dem Ausreten des Wochenbettfiebers bei einer von ihr behandelten Wöchnerin dem Physikus Anzeige zu machen. Gleichwohl spricht der Vorderrichter die Angeklagte von der Anklage eines nach § 327 StGB. strafbaren Vergehens frei, indem er davon ausgeht, daß es sich bei dem der Angeklagten zur Last fallenden Verstoße nicht um die Verletzung einer Maßregel handelt, wie sie der § 327 StGB. voraussetzt. Diese Strafbestimmung habe nämlich, so wird weiter unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte und unter Hinweis auf die Höhe der angeordneten Strafe ausgeführt, nicht die auf Grund des Polizeiverordnungsrechtes erlassenen, ganz allgemeinen und auf die Dauer berechneten Verordnungen im Auge, sie setze vielmehr solche Maßregeln voraus, wie sie von der Behörde auf Grund der bestehenden Gesetze für einen konkreten Fall von Einschleppungs- oder Verbreitungsgefahr zeitweilig und gegen den sonstigen Rechtszustand ausnahmsweise angeordnet werden.

Diese Ausführungen werden von der die Nichtanwendung des § 327 StGB. rügenden Revision des Staatsanwalts als rechtsirrtümlich angefochten. Die Beschwerde konnte indeß keinen Erfolg haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der § 327 StGB. sich nur auf außerordentliche und temporäre, oder auch auf solche Anordnungen bezieht, die von der

zuständigen Behörde allgemein und dauernd für die Zukunft erlassen worden sind, da jedenfalls die Entscheidung aus einem anderen Grunde gerechtfertigt erscheint.

Wie nämlich das Reichsgericht in dem Urtheile vom 30. März 1894 gegen G.\*) des Näheren ausgeführt hat, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 327 StGB., daß diese dem § 306 Preuß. StGB. (mit einer die zum Erlaß der Anordnungen berechnigte Behörde betreffenden Abweichung) nachgebildete Strafbestimmung gegen Zuwiderhandlungen gegen sanitätspolizeiliche Vorschriften und Verbote gerichtet ist, welche die Einführung einer ansteckenden Krankheit oder, wenn sie ausgebrochen ist, deren Verbreitung verhindern sollen. Aus dem Begriffe der Sanitätspolizei und der Polizei überhaupt folgt aber, daß unter Vorschriften oder Verboten der bezeichneten Art solche Anordnungen zu verstehen sind, mit welchen sich die zuständigen Exekutivbehörden, in die Verkehrsfreiheit und unter Umständen auch in das Privateigenthum eingreifend, an das Publikum als solches oder einzelne Kreise desselben wenden. Den Gehorsatz zu solchen Anordnungen bilden dienstliche Weisungen Vorgesetzter an die ihrer Dienstaufsicht untergebenen Personen und zu diesen gehören insbesondere auch diejenigen ständigen Anweisungen, welche den mit der Behandlung von Kranken oder Wöchnerinnen betrauten, unter staatlicher Aufsicht stehenden Personen von der staatlichen Aufsichtsbehörde in Gestalt von Instruktionen erteilt sind. Mögen nun derartige Instruktionen auch den Zweck verfolgen, den Eintritt oder das Verbreiten ansteckender Krankheiten zu verhüten, so werden sie dadurch noch nicht zu allgemeinen, auch das Publikum als solches angehenden und von ihm zu befolgenden sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Vediglich um den Verstoß gegen eine solche Instruktion handelt es sich im vorliegenden Falle, was sich schon daraus klar ergibt, daß die bezüglichen Weisungen der Verordnung vom 10. Februar 1880 unter der Ueberschrift: „Freie Hansestadt Lübeck. Instruktion für die Hebeammen“ erlassen, anderweit, wie festgestellt, nicht publizirt sind und ihrem Inhalte nach ausschließlich das Verhalten der Hebeammen in der Ausübung ihres Berufs regeln. Dabei kann nicht übersehen werden, daß der dieser Instruktion in Anlage C. beigegebene Auszug aus dem Strafgesetzbuche, der eine Reihe von Strafvorschriften aufführt, welche für die Hebeammen in ihrem Verkehr mit dem Publikum besonders beachtenswerth sein mögen, einen Hinweis auf § 327 StGB. überhaupt nicht enthält. Es scheint dies dafür zu sprechen, daß die Behörden, welche die Instruktion erlassen haben, an die Möglichkeit, jenen Verstoß unter dieses Strafgesetz zu stellen, selbst nicht gedacht haben.

StPD. §§ 74, 22. Ein Sachverständiger ist nur dann kraft Gesetzes zur Abgabe eines Gutachtens unfähig, wenn er durch die strafbare Handlung unmittelbar verletzt ist. Eine nur mittelbare Verletzung macht ihn nicht unfähig, sondern kann höchstens eine Ablehnung wegen Befangenheit begründen.

Urtheil I. S. v. 10. Mai 1894 gegen A.

Aus den Gründen: Der Diebstahl, in Beziehung auf welchen der An-

\*) Das Urtheil, das sich nur auf das preussische Landesrecht bezieht, ist abgedruckt in Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 25 S. 201.

geklagte A. der Fehlerei angeklagt war und verurtheilt ist, hatte nach dem Eröffnungsbeschlusse Trauben aus Weinberganlagen in der Umgegend von W. zum Gegenstande. Die betreffenden Weinberge waren Eigenthum theils des königl. Aerars, theils des Bürgerhospital zu W., theils eines Privatmanns. Die Menge der allein in den ärarialischen Weinbergen gestohlenen Trauben betrug nach den Feststellungen des Urtheils ungefähr 900 Pfund im Werthe von 225 bis 315 M. . . Die Fehlerei, deren der Angeklagte A. schuldig befunden wurde, bezieht sich ausschließlich auf den Diebstahl zum Nachtheile des Aerars.

Zur Feststellung des Werths der Trauben wurden in der Hauptverhandlung unter Anderen der königl. Hofkellermeister und Weinbauinspektor E. in W. und der bürgerspitälische Rentammann D. von da als Sachverständige vernommen gegen den Antrag der Verteidigung, die sich für Ablehnung dieser Sachverständigen auf die §§ 22 Ziff. 1 und 74 StPD. berufen hatte. Der den Antrag verwerfende Gerichtsbeschuß ist damit begründet, daß die Voraussetzungen des § 22 Ziff. 1 StPD. bei diesen Sachverständigen nicht zutreffen.

Hiergegen richtet sich die Revisionsbeschwerde, indem sie behauptet, E. sei an der Sache insofern betheilig, als er laut seiner Erklärung in der Hauptverhandlung von den verkauften Weinen Tantiömen beziehe. Die Revision berechnet, daß durch den Diebstahl dem Aerate die Gewinnung von 350 Eitern Wein der besten Lage, dem Hofkellermeister also der entsprechende Tantiömenbetrag aus dem Verkaufe dieses Weines entzogen sei. Sie behauptet zwar auch, schon der Entgang der Trauben als solcher beeinträchtigt diesen Beamten, da er Anspruch auf Ersatz der Tantiömen habe, wenn das Aera selbst sie verkauft, also der Weinbereitung entzogen hätte; allein hiersür fehlen die thatsächlichen und rechtlichen Anhaltspunkte, weshalb hierauf nicht weiter Rücksicht genommen werden kann. Es kann vielmehr auf Grund der erwähnten Erklärung lediglich der Einfluß des Traubendiebstahls auf den Weinverkauf des Aerars in Betracht kommen, und es leuchtet sofort ein, daß sich hieraus, ganz abgesehen von dessen thatsächlicher Unbestimmbarkeit in Folge der Mitwirksamkeit anderer wichtigerer Einflüsse, nur eine mittelbare Betheiligung ergibt. Der § 22 Ziff. 1 StPD. in Verbindung mit §§ 24, 74 *ibid.* begründet aber ein Ablehnungsrecht nur dann, wenn der Sachverständige selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist. Daß als Verletzter im Sinne dieser Gesetzesstellen nur derjenige betrachtet werden kann, in dessen Rechte durch die strafbare Handlung unmittelbar eingegriffen worden, ist vom Reichsgericht bereits wiederholt nachgewiesen worden.\*)

Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 362, Bd. 24 S. 343, Rechtspr. Bd. 4 S. 207, Bd. 5 S. 333.

Unmittelbar verletzt ist der Sachverständige E. nicht, da er weder ein eigenes Recht an den gestohlenen Trauben noch einen Anspruch auf deren Verkaufspreis hatte. Inwiefern sein Interesse an Erzielung hoher Weinvorräthe und deren Verkauf eine mittelbare Betheiligung begründet, kann lediglich als Ablehnungsgrund wegen Befangenheit (§§ 74, 24 Abs. 2 StPD.) geltend gemacht werden, wovon die in der Revisionsbegründung angerufene Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. April 1888 handelt. Da hierüber das richterliche Er-

\*) Von den allegirten Urtheilen beziehen sich die letzten drei auf die Inhabilität von Richtern, die erste betrifft die Geschworenenfunktion. Die Anwendung des § 22 cit. auf Sachverständige ist in ihnen nicht enthalten.

messen entscheidet, so kann die Verwerfung einer solchen Ablehnung nicht als Revisionsgrund dienen.

Auch gegen die Vernehmung des D. beschwert sich die Revision, obgleich sie zugiebt, daß dieser nicht einmal durch Tantiemen irgend welcher Art an der Sache theilhaftig ist. Sie stützt diese Beschwerde auf die Behauptung, er sei „Vertreter der juristischen Person Bürgerhospital W. oder der Stadtgemeinde W. als Inhaberin des Stiftungsvermögens“, ohne daß aus dem Sitzungsprotokolle oder aus der bayerischen Gemeindeordnung ein Anhaltspunkt für eine solche Stellung dieses Rentbeamten ersichtlich ist. Der Widerspruch der erwähnten Behauptungen unter sich beweist, daß die Revision selbst nicht im Stande ist, diesen Angriff thatsächlich zu begründen. Jedenfalls ist dieser Sachverständige bezüglich des Diebstahls zum Nachtheile des Arrars, auf den allein sich die Verurtheilung bezieht, gänzlich unbetheiligt.

StGB. § 242. Es ist Diebstahl, wenn Jemand aus einem Sammelbehälter, der zu einer von einer Gemeinde angelegten Wasserleitung gehört, ohne Genehmigung der Gemeinde Wasser für sich und zu seinem Nutzen ableitet, selbst wenn er Mitglied der Gemeinde ist. Urtheil I. S. vom 10. Mai 1894 gegen St. und R.

Gründe: Die Ansicht der Revision, daß das in der Wasserleitung zum Röhrenbrunnen befindliche Trinkwasser nicht im Eigenthume der Gemeinde G. gewesen sei, steht im Widerspruch mit den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils. Nach ihnen sammelt die Gemeinde die Quelle des Brunnens in einer Brunnenstube, ergreift in dieser Weise den Besitz des aus der Quelle entspringenden Wassers mit dem Aneignungswillen und führt es mittels einer gemauerten Leitung dem Röhrenbrunnen zu, um es hier an seinem Ausflusorte zur allgemeinen Verfügung zu stellen. Das in der Wasserleitung befindliche Trinkwasser hat somit nicht die Natur eines in Gemeingut befindlichen frei fließenden Wassers, sondern einer durch Aneignung (Okkupation) ausgeschiedenen Quantität von Wasser. Wenn die Gemeinde das von ihr okkupirte Quellwasser nicht mittels Legung von Röhren, sondern in einer überwölbten Rinne dem Brunnen zuführt, kann dies weder auf ihr Eigenthum an dem Wasser, noch auf die Möglichkeit freier Verfügung über dasselbe, ihren Gewahrsam, einen Einfluß üben. Denn gleich einer mehr oder weniger umfangreichen Röhre hatte die überwölbte Steinrinne den Zweck, das von der Gemeinde okkupirte Trinkwasser in seiner Auscheidung und Sonderung von frei fließendem Wasser zu erhalten; und die Leitung entsprach auch dem von der Gemeinde beabsichtigten Zwecke, das okkupirte Wasser dem Röhrenbrunnen zuzuführen und bis zu seinem Ausflusse an diesem Orte im Eigenthum und Gewahrsam der Gemeinde zu erhalten. Somit konnte das in der Leitung befindliche Wasser Gegenstand des Diebstahls sein.

Wenn nun der Angeklagte St. die Befugniß hatte, das am Röhrenbrunnen ausfließende Wasser zur Befriedigung seines Bedarfs sich anzueignen, so hatte er damit nicht auch das Recht, dasjenige Wasser, welches in der Brunnenstube oder Wasserleitung sich befand, sich zuzueignen. Denn das am Brunnen ausfließende und ihm zur Verfügung gestellte Wasser war nicht dasjenige, welches in der Brunnenstube und in der Leitung sich befand, sodaß, wenn er jenes beziehen durfte, er nicht schon aus diesem Grunde berechtigt war, auch das

letztere, das sich noch im ausschließlichen Gewahrsam der Gemeinde befand und noch nicht zum allgemeinen Gebrauche freigegeben war, wegzunehmen. Die Befugniß, von dem im Eigenthume der Gemeinde befindlichen Wasser sich anzueignen, war ihm nur verliehen, wenn und soweit er es zur Befriedigung seines Bedarfs am Gemeindebrunnen, wo es nach dem Willen des Eigenthümers zu Jedermanns Gebrauch ausfließen sollte, holen würde, woraus sich von selbst ergibt, daß er seinen Wasserbedarf nicht und insbesondere nicht, wie hier festgestellt, mit Beeinträchtigung der Rechte aller Uebrigen aus der Brunnenstube oder Wasserleitung sich zueignen durfte.

Die Behauptungen der Revision, es fehle dem Urtheile an einer Feststellung, daß der Angeklagte St. mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt, und daß der Angeklagte K. ihm zur Begehung des Diebstahls durch die That wesentlich Hülfe geleistet habe, sind nicht gerechtfertigt. Denn die Urtheilsgründe stellen auf ausreichender thatsächlicher Unterlage fest, daß St. sich bewußt gewesen sei, er habe kein Recht, an der von ihm durchbrochenen Stelle der Leitung Wasser der Gemeinde für sich zu entnehmen, er entziehe mittelst seiner Röhrenleitung das Wasser rechtswidrig der Verfügungsgewalt seines Eigenthümers, der Gemeinde; seine Zueignung sei eine rechtswidrige. Bezüglich des Angeklagten K. aber stellen sie fest, daß er dem St. zur Einrichtung der Röhrenleitung nicht bloß die Röhren gefertigt, sondern dieselben auch selbst vom Hause des St. aus in den Kanal der Wasserleitung gelegt, daß er hierbei gewußt habe, St. gewinne mittelst der Vorrichtung ohne Berechtigung das Wasser der Gemeinde aus deren Wasserleitung, derselbe handle in der Absicht, es sich rechtswidrig anzueignen, daß er aber gleichwohl ihm zu dieser That, welche er als einen Diebstahl erkannt habe, wesentlich Hülfe geleistet habe.

St.P.D. §§ 270, 23 Abs. 3. Auf den Beschluß der Strafkammer, durch den ein unvollständiger Unzuständigkeitsbeschluß des Schöffengerichts vervollständigt wird, findet die Norm des § 23 Abs. 3 St.P.D. keine Anwendung, selbst wenn er unrichtiger Weise die Eröffnung des Hauptverfahrens ausspricht.

Urtheil II. C. vom 11. Mai 1894 gegen V.

Gründe: Der Angeklagte hatte gegen eine polizeiliche Verfügung, durch welche gegen ihn wegen groben Unfugs aus § 360 Ziff. 11 St.G.B. eine Geldstrafe festgesetzt war, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Das in Folge dessen mit der Sache befaßte Schöffengericht erklärte sich jedoch nach vorhergegangener Beweisaufnahme durch Beschluß für unzuständig und verwies gemäß § 270 St.P.D. und §§ 27, 73 Ger.-Verf.-Ges. die Sache an das Landgericht, indem es erwog, daß der Angeklagte hinreichend verdächtig erscheine, den H. vorfänglich körperlich mißhandelt zu haben, und mithin ein Vergehen gegen § 223 St.G.B. vorliege. Eine Frist, binnen welcher der Angeklagte befugt sein sollte, die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung zu beantragen, wurde in dem schöffengerichtlichen Beschlusse nicht bestimmt. In der ersten Hauptverhandlung vor der Strafkammer beantragten der Staatsanwalt und der Verteidiger, dem Angeklagten eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen zu gewähren, und es wurde darauf beschloffen, den schöffengerichtlichen Beschluß dahin zu ergänzen, daß

1. das Hauptverfahren vor der Strafkammer bei dem Landgericht zu . . . zu eröffnen;

2. dem Angeklagten gemäß § 270 StPD. eine einwöchige Frist zur Stellung von Anträgen zu verstaten sei.

Von den fünf Richtern, welche bei dieser Beschlußfassung mitgewirkt hatten, nahmen vier an der neuen Hauptverhandlung Theil, in welcher das Urtheil gefällt wurde.

Die Revision rügt, daß hierdurch die Vorschrift des § 23 Abs. 3 StPD. verletzt sei, da jener Beschluß der Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens ausspreche und somit als wahrer Eröffnungsbeschluß gelten müsse. Allein der landgerichtliche Beschluß bezeichnet sich als eine Ergänzung des schöffengerichtlichen, war also nicht dazu bestimmt, den schöffengerichtlichen aufzuheben. Allerdings lief der schöffengerichtliche Beschluß der Vorschrift des § 458 StPD. zuwider, nach der das Schöffengericht sich darauf zu beschränken hatte, die Strafverfügung der Polizeibehörde durch Urtheil aufzuheben; trotzdem aber wohnte ihm, wie das Reichsgericht in wiederholter Rechtsprechung angenommen hat (Entsch. Bd. 22 S. 423), die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses bei, und es lag außerhalb der Befugnisse der Strafkammer, ihn außer Kraft zu setzen. Der Beschluß entsprach auch allen Erfordernissen eines Eröffnungsbeschlusses. Daß durch die Verweisung der Sache an das Landgericht die Verweisung an die Strafkammer dieses Gerichts ausgesprochen werden sollte, war ohne Weiteres erkennbar, und wenn in dem landgerichtlichen Beschlusse von einer „Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer des Landgerichts“ die Rede ist, so kann dieser inkorrekten Ausdrucksweise eine andere Bedeutung, als die einer Erläuterung des schöffengerichtlichen Beschlusses nicht beigemessen werden. Die rechtliche Bedeutung einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens hat der Beschluß des Landgerichts jedenfalls nicht, und deshalb findet die Vorschrift des § 23 Abs. 3 StPD. auf ihn keine Anwendung.

StGB. § 117. Ein Forstbeamter befindet sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er von dem bei dem Legen von Schlingen betroffenen, ihm persönlich bekannten Wilddiebe verlangt, daß er ihm die von ihm bereits gelegten Schlingen zeigen, und daß er ihn behufs seiner Vernehmung zur Polizeibehörde begleiten solle.

Urtheil II. S. vom 11. Mai 1894 gegen G.

Aus den Gründen: Nach der Feststellung, daß in der G.'schen Privatforst wiederholt an den Bäumen Drahtschlingen behufs Einfangens von Reh- und Rothwild angebracht worden waren, begab sich am . . . der Revierverwalter S. in Begleitung des Jägers D. zur Ermittlung des Schlingenstellers in den betreffenden Belauf. Es gelang demnächst dem D., den Angeklagten zu ergreifen, als dieser gerade eine Tags zuvor abgestellte Schlinge in den Wechsel wieder einstellte. Darauf eilte S. herbei und forderte den Angeklagten auf, „ihm die anderweitigen Schlingen, die er gestellt habe, zu zeigen.“ Angeklagter weigerte sich, mit S. weiter in den Wald zu gehen, und erfaßte, als jener ihn am Arme mit sich ziehen wollte, das Gewehr desselben, sodas — wie es in den Urtheils-

gründen heißt — S. sich genöthigt sah, ihn durch Stockschläge auf den Arm zu veranlassen, das Gewehr freizugeben.

In Beurtheilung dieses Vorganges erachtet der Vorderrichter, der zutreffend annimmt, daß der auf das Forstdiebstahlgesez vereidete Revierverwalter S. in Bezug auf den Schutz des § 117 StGB. den Königl. Forstbeamten gleichgestellt sei, dafür, daß S. sich, als er den Angeklagten veranlassen wollte, die von demselben gestellten Schlingen zu zeigen, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe, da es seine Pflicht als Forstbeamter gewesen sei, die Einziehung der zu dem unberechtigten Jagen bestimmten Gegenstände vorzubereiten und sicher zu stellen.

Das letztere mag richtig sein. Daraus läßt sich aber keine Verpflichtung für den Angeklagten herleiten, selbst für seine Ueberführung im strafrechtlichen Verfahren thätig zu werden und durch eigenes Vorzeigen noch weiterer von ihm gelegter Schlingen Belastungsmaterial für die gegen ihn zu führende Untersuchung herbeizuschaffen. Eine solche Verpflichtung lag dem Angeklagten nach keiner gesetzlichen Vorschrift ob, und widerstreitet die Annahme einer solchen Verpflichtung insbesondere den Grundsätzen der Strafprozeßordnung, nach welchen der Angeschuldigte nicht einmal zu einer Auslassung über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verpflichtet ist (§§ 136, 242 Abs. 3 StPO.), noch weniger verbunden erscheinen kann, selbst zur Feststellung des Thatbestandes und zur Herbeischaffung von Ueberführungsstücken thätig mitzuwirken. Wenn also der Revierverwalter S. den Angeklagten durch körperliche Gewalt — das Mitziehen am Arme — dazu zwingen wollte, ihm die übrigen Schlingen zu zeigen, so befand er sich nicht mehr in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, und ein seinem Vorgehen entgegengesetzter Widerstand kann folgerweise nicht aus § 117 StGB. strafbar sein.

Ähnlich verhält es sich mit der weiterhin — nach Vornahme einer resultatlosen Haussuchung — seitens des S. an den Angeklagten gerichteten Anforderung, mit ihm zum Amtsvorsteher zu gehen. Der zunächst mitfolgende Angeklagte wollte nach Abwerfung von Schlingen, die er bei sich führte, nach seiner Wohnung zurücklaufen, wurde aber von S. zurückgehalten und hielt sich dann, als dieser ihn mit sich führen wollte, an einem Zaune fest, dabei mit Händen und Füßen dergestalt um sich schlagend, daß er S. mit einem Fuße traf. Auch hier nimmt der Vorderrichter an, daß S. in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes sich befunden habe, als er an den Angeklagten das Verlangen stellte, ihn zum Amtsvorsteher zu begleiten, damit die zuständige Polizeibehörde in die Lage gebracht werde, sofort nach Verübung der strafbaren Handlung die erforderlichen Vernehmungen zu bewirken. Es wird hiernach nicht davon ausgegangen, daß S. den Angeklagten auf Grund des Absatz 1 des § 127 StPO. vorläufig habe festnehmen wollen; das konnte auch nicht wohl geschehen, da nicht festgestellt ist, daß der dem S. seiner Persönlichkeit nach bekannte Angeklagte fluchtverdächtig gewesen sei. Fiel aber der Zweck weg, die Gestellung des Angeklagten vor den Amtsvorsteher als die zuständige Polizeibehörde behufs Feststellung seiner Persönlichkeit vorzunehmen, so stand dem S. zur Sistirung des Angeklagten unter den obwaltenden Umständen überhaupt keine Befugniß zu; es lag außerhalb seiner den Forstschutz betreffenden polizeilichen Obliegenheiten, dafür Sorge zu tragen, daß die zur weiteren Erforschung des Sachverhaltes berufene Polizei-

behörde ihrerseits die etwa nöthig erscheinende Vernehmung des Beschuldigten baldmöglichst bewirke. Keinerlei gesetzliche Vorschrift ermächtigt die Forstschutzbeamten als solche, kraft eigenen Ermessens die einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 292 ff. StGB. verdächtigen Personen behufs ihrer Vernehmung zwangsweise einer Behörde vorzuführen, falls nicht damit der Zweck der Feststellung ihrer Persönlichkeit verfolgt wird. Der Revidentverwalter S. befand sich daher nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er die Vorführung des Angeklagten vor den Amtsvorsteher unter den obwaltenden Umständen zwangsweise durchsetzen wollte. Der ihm hierbei seitens des Angeklagten geleistete gewaltthätige Widerstand fällt somit nicht unter die Strafandrohung des § 117 StGB.

Daß Angeklagter in beiden Fällen etwas anderes bezweckt habe, als der unberechtigten Amtsausübung des S. durch sein Handeln entgegenzutreten, ist aus der Begründung des angefochtenen Urtheils nicht zu entnehmen.

StGB. § 51. Trunkenheit, die nicht in Bewußtlosigkeit ausgeartet ist, gehört nicht zu denjenigen Zuständen, welche die Strafbarkeit einer begangenen Gesetzesverletzung ausschließen.

Urtheil IV. S. vom 11. Mai 1894 gegen F.

Gründe: In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß der Angeklagte den Sendarm R. beleidigt hat, aber in Anwendung des § 51 StGB. gleichwohl auf Freisprechung erkannt. Zur Begründung hierfür ist angeführt: An der Willensfreiheit des Angeklagten zur Zeit der Begehung der strafbaren — soll heißen: als strafbar bezeichneten — Handlung hätten sich erhebliche Zweifel ergeben. Zwar sei der Angeklagte nicht sinnlos angetrunken gewesen, allein das festgestellte Sachverhältniß lege die Vermuthung nahe, daß der Angeklagte in Folge Alkohol-Genusses die Willenskraft und Selbstbeherrschung verloren gehabt und unter dem unwiderstehlichen Einflusse des Alkohols stehend zu den Beleidigungen sich habe hinreißen lassen. In diesen Ausführungen erkennt die Revision der Staatsanwaltschaft mit Grund eine rechtsirrtümliche Auffassung des § 51 cit. Allerdings wird in den Strafgesetzen die freie Willensbestimmung des Thäters als notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit angesehen. Allein indem der Gesetzgeber in § 51 cit. eine an sich den Thatbestand eines Strafgesetzes erfüllende Handlung für straflos nur dann erklärt, wenn die freie Willensbestimmung durch einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit ausgeschlossen ist, geht er davon aus, daß andere psychische Zustände, welche zum Ausschlusse der freien Willensbestimmung führen könnten, überhaupt nicht bestehen. Und die Fassung des § 51 cit. zielt gerade darauf ab, den vagen Lehren von der auf moralischem Irrsinn beruhenden Unzurechnungsfähigkeit den Eingang in die Strafrechtspflege zu verschließen. Demzufolge kann die hier getroffene Feststellung, daß Zweifel vorliegen, ob der Angeklagte bei der inkriminirten That in Willensfreiheit gehandelt habe, die Freisprechung nicht rechtfertigen. Nur ein auf Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit zurückzuführender Ausschluß der Willensfreiheit dürfte Berücksichtigung finden. An einer in dieser Richtung den Erfordernissen des § 51 cit. genügenden Feststellung fehlt es. cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 15 Nr. 27 S. 100.



In der vom Vorderrichter angezogenen Reichsgerichts-Entscheidung vom 23. Oktober 1890 (Entsch. Bd. 21 S. 131) findet seine hier reprobirte Rechtsauffassung keine Stütze. In der allegirten Entscheidung wird die Frage erörtert, ob die Freisprechung auf Grund des § 51 cit. nur dann zu erfolgen habe, wenn einer der dort vorgeesehenen Zustände als erwiesen festgestellt werde, oder ob die Freisprechung schon dann geboten sei, wenn sich in der gedachten Hinsicht Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ergeben hätten. Bezüglich dieser Frage hat sich das Reichsgericht für die zweite Alternative entschieden, und davon abzugehen ist kein Anlaß gegeben. Unrichtig aber ist es, wenn der Vorderrichter annehmen will, es sei in jener Entscheidung der Grundsatz ausgesprochen, daß es nicht darauf ankomme, auf welche Ursache der Zweifel an dem Vorhandensein der freien Willensbestimmung zurückgeführt werde.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene Urtheil aufgehoben werden.

StPD. § 66. Wird bei einer in der Hauptverhandlung beschlossenen kommissarischen Einnahme des richterlichen Augenscheins ein Zeuge vernommen und vereidigt, so kann er bei seiner demnächstigen nochmaligen Vernehmung in der Hauptverhandlung die Richtigkeit seiner Aussage auf den geleisteten Eid versichern. Urtheil II. S. vom 11. Mai 1894 gegen P.

Gründe: Der Angeklagte beschwert sich ohne Grund darüber, daß die Zeugen Marie und Ida G. in der Hauptverhandlung die Richtigkeit ihrer Aussage nur unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert haben und nicht nochmals beeidigt worden sind.

Nachdem das Hauptverfahren gegen den Angeklagten eröffnet war, wurde in der ersten Hauptverhandlung vom 23. Juni vom Gericht beschlossen, die Verhandlung der Sache zu vertagen, durch den beauftragten Richter die Einnahme des richterlichen Augenscheins stattfinden und an Ort und Stelle verschiedene Personen, darunter die beiden genannten, als Zeugen vernehmen zu lassen und zu dem demnächstigen neuen Verhandlungstermine auch diese Zeugen zu laden. Der Beschluß ist bezüglich der Augenscheineinnahme am 15. August ausgeführt und das hierüber aufgenommene und in der letzten Hauptverhandlung verlesene Protokoll ergiebt, daß sowohl die Marie wie die Ida G. zu demselben Befundungen abgegeben haben und beeidigt worden sind. In der letzten Hauptverhandlung sind dann beide Zeugen nochmals vernommen und haben die Richtigkeit ihrer Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichert.

Die Abnahme dieser Versicherung seitens des erkennenden Gerichts war nach § 66 StPD. zulässig, da die frühere Vernehmung und Beeidigung in demselben Hauptverfahren, wenn auch nur kommissarisch, erfolgt war (cf. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 437). Sie hat dieselbe rechtliche Wirksamkeit, wie die Abnahme des Eides selbst, und ist in dieser Wirksamkeit nicht, wie die Revision meint, davon abhängig, ob der Gegenstand der neuen Vernehmung und der Inhalt der unter der Versicherung abgegebenen Aussage derselbe ist, wie der der frühesten Vernehmung und beeidigten Aussage. Da die Berufung auf den früheren Eid keine Bezugnahme auf die Norm des Eides (§ 61 StPD.), sondern nur eine solche auf die frühere Beteuerungsformel (§ 62 a. a. D.) enthält, so deckt sie die unter derselben abgegebene Aussage in gleicher Weise und in dem gleichen Um-

sange wie die nochmalige Beeidigung, und die Revision geht fehl, wenn sie vorliegend die unter der Versicherung abgegebenen Aussagen der Marie und Ida G. deshalb als unbeeidigte angesehen wissen will, weil sie wesentlich andere Punkte, wie die frühere Vernehmung betroffen hätten (cf. Rechtspr. Bd. 5 S. 250 — Entsch. Bd. 6 S. 145).

Ebenso verfehlt ist es, wenn die Revision die Unwirksamkeit der in Rede stehenden Versicherung weiter daraus folgern will, daß die kommissarische Beeidigung der Zeugen nach §§ 65, 222 StPD. überhaupt unzulässig und deshalb nicht gesetzmäßig gewesen sei. Das Instanzgericht war nach § 243 Abs. 3 durchaus berechtigt, die Einnahme des richterlichen Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen an Ort und Stelle durch einen beauftragten Richter anzuordnen, wenn es dies zur Aufklärung der Sache für erforderlich hielt (Entsch. in Straff. Bd. 20 S. 149). Die Bestimmungen der §§ 65 und 222 standen ihm dabei nicht entgegen. Nach diesen konnte nur in Frage kommen, ob die von dem beauftragten Richter vorgenommene Beeidigung der Zeugen zulässig gewesen ist, oder ob die Beeidigung erst in der Hauptverhandlung hätte erfolgen sollen. Einer näheren Erörterung hierüber bedarf es indessen nicht, da, selbst wenn die Beeidigung der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprochen hätte, das Urtheil auf diesem Verstoße nicht beruhen würde. Denn die einmal erfolgte Beeidigung blieb, auch wenn sie aus irrigem Grunde u. d. ohne die Voraussetzungen der §§ 65, 222 StPD. erfolgte, doch immer eine richterliche Beeidigung und als solche von rechtlicher Wirksamkeit (Rechtspr. Bd. 1 S. 655, Entsch. Bd. 10 S. 156). Sie konnte also der im § 66 StPD. zugelassenen Versicherung der Richtigkeit unter Berufung auf den früher geleisteten Eid zur Grundlage dienen und hatte zur Folge, daß diese Versicherung der nochmaligen Ableistung des Eides gleich zu achten war.

Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 § 151.

1. Der Mitinhaber einer Firma ist nicht schon wegen seiner Theilhaberschaft für die Uebertretung polizeilicher Vorschriften, die bei Ausübung des Gewerbes begangen werden, verantwortlich.
2. Zieglermeister sind nicht lediglich als Gewerbehelfen anzusehen, vielmehr bedarf es in Ansehung ihrer der Feststellung, ob sie zur Leitung des Betriebs bz. eines Theils desselben oder zur Aufsichtigung angestellt sind, oder nicht.

Urtheil I S. vom 21. Mal 1894 gegen M.

Gründe: Das angegriffene Urtheil hat seiner Entscheidung den Rechtsatz zu Grunde gelegt: „Es genügt, daß der Angeklagte Theilhaber der gewerbetreibenden Firma ist, um selbst als Gewerbetreibender zu erscheinen und die Handlungen und Unterlassungen der Firma als die seinigen gelten lassen zu müssen.“ Nur soweit steht diese Auffassung im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts — Urtheil vom 16. März 1882, Rechtspr. Bd. 4 S. 253, vom 24. März 1887, Rechtspr. Bd. 9 S. 189 — als bei gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe Mehrerer jeder derselben für die Befolgung der Vorschriften der Gewerbeordnung haftet. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist indes Vor-

aussetzung, daß neben der objektiven Thatsache des Zuwiderhandelns gegen ein dort aufgenommenes Gebot auch ein subjektives Verschulden des einzelnen Firmeninhabers hinzutritt, sei es, daß dasselbe auf Vorsätzlichkeit oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Der Nachweis einer solchen bestimmten unterklassenen Aufmerksamkeit, durch deren Anwendung der Angeklagte als der eine Inhaber der Firma „Gebr. M.“ in die Lage gesetzt würde, gesetzwidriges und für ihn voraussehbares Handeln in dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe zu erfahren und demselben zu begegnen, ist von dem Urtheile nicht geführt; es beschränkt sich darauf, ihn lediglich als Mitinhaber der Firma strafrechtlich verantwortlich zu machen. Nun hat aber ferner der Angeklagte eingewendet, daß in Folge der zwischen ihm und seinem Bruder getroffenen Geschäftstheilung der Betrieb der Ziegelei, in dem die Uebertretung des § 137 Abs. 1 Gew.O. vorgekommen, ihn nichts anginge, und das Urtheil hat festgestellt, „daß dem Angeklagten nur die Leitung der zu dem Gehöfte gehörigen Strombauarbeiten obgelegen“, daß er thatsächlich dem Betriebe der Ziegelei ferngestanden habe“. Das Urtheil mußte daher die Sachlage auch weiter aus dem Gesichtspunkte des § 151 Gew.O. in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 prüfen, wonach, wenn der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theils desselben oder zur Beaufsichtigung andere Personen bestellt hat, diese die Strafe der Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes trifft, während für den Gewerbetreibenden in diesem Falle nur die dort bezeichnete beschränkte Haftung verbleibt. Daß ein Verhältnis, in dem die ganze Geschäftsleitung des Gewerbebetriebes nur in die Hände des einen Geschäftstheilnehmers gelegt ist, rechtlich nicht ausgeschlossen, und daß dieser dann nach Maßgabe des § 151 Abs. 1 Gew.O. in der Fassung vor der Novelle von 1891 als Stellvertreter des Gewerbetreibenden zu erachten und demgemäß für die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften der Gew.O., wie eine solche die Bestimmung des § 137 Abs. 1 darstellt, selbst haftbar ist, während neben ihm der Gewerbetreibende nur noch verantwortlich bleibt, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, hat das Reichsgericht in dem oben citirten Urtheile vom 24. März 1887 angenommen.

Ein Gleiches muß nach der neuen Fassung des § 151 Abs. 1 l. c. gegenwärtig für den gelten, dem auch nur die gesammte Leitung eines Theiles des Gewerbebetriebes oder dessen Beaufsichtigung übertragen ist, mit der Maßgabe, daß neben ihm der Gewerbetreibende selbst noch strafbar bleibt nicht bloß aus dem früheren Grunde des Vorwissens um die Uebertretung, sondern auch wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder auch nur bei der Auswahl oder bei der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Wäre daher der Angeklagte von der Leitung des Ziegeleibetriebes als ausgeschlossen zu erachten und sein Bruder als zweiter Firmeninhaber in erster Reihe verantwortlich, so würde nur noch zu prüfen sein, ob dem Angeklagten in den letztgedachten Richtungen ein schuldhaftes Verhalten nachzuweisen ist, andernfalls sich aber seine Verurtheilung nicht rechtfertigen ließe.

Das erstrichterliche Urtheil giebt indeß noch einem Rechtsirrtum nach anderer Richtung Raum. Dasselbe stellt fest, daß die von der Firma angestellten Zieglermeister nur Gewerbegehilfen seien und deshalb als Gewerbetreibende im Sinne des § 146 Nr. 2 Gew.O. nicht in Betracht kämen. Abgesehen davon,

daß es für diese Feststellung im Urtheile an jeder Unterlage fehlt, da das für diese Annahme in Bezug genommene frühere Urtheil gegen den Bruder des Angeklagten nicht Gegenstand der Hauptverhandlung geworden, scheint das Urtheil auch hier die jetzt geltende Fassung des § 151 Abs. 1 GewD. übersehen zu haben. Nach der früheren Fassung dieser Vorschrift befreite den Gewerbetreibenden von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur die Bestellung eines Stellvertreters. Nicht als solcher, sondern nur als Gewerbegehilfe und daher auch nicht als selbstständiger Gewerbetreibender ist in den Urtheilen des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1886 (Rechtspr. Bd. 8 S. 165) und vom 19. Oktober 1888 (Rechtspr. Bd. 10 S. 583) — indeß auch nur in den dort konkretisirten Fällen — der Ziegelmeister angesehen. Gegenwärtig indeß ist durch die Novelle von 1891 der Kreis der den Gewerbetreibenden entlastenden Personen, wie oben ausgeführt, ein anderer geworden. Das Urtheil mußte daher untersuchen nicht, ob die von der Firma angestellten Ziegelmeister die Gewerbetreibenden waren oder nur deren Gehilfen, sondern ob dieselben von der Firma zur Leitung des Betriebes oder eines Theils desselben, oder zur Beaufsichtigung angestellt worden.

StGB. § 174 Ziff. 3. Der Umstand, daß es in Folge lokaler Einrichtungen den Polizeibeamten möglich ist, ohne Beihilfe und Wissen der Gefängnißwärter in die Zellen des Polizeigefängnisses zu gelangen, genügt nicht, sie als an diesem Gefängniß beschäftigt oder angestellt anzusehen. Urtheil III S. vom 21. Mai 1894 gegen G.

Aus den Gründen. Erwiefernmaßen hat der Angeklagte, damals Schußmann und im Polizeiwachtdienst thätig, als er für seinen Rapport die von ihm notirten Namen der zur Polizeiwache eingelieferten und von dort zum Polizeigefängniß beförderten Prostituirten M. genauer erfahren wollte, sich in das Polizeigefängniß begeben und dort mit der M. unzüchtige Handlungen vorgenommen. Es handelt sich um die Frage, ob . . . der Angeklagte als ein im Polizeigefängniß beschäftigter Beamter zu gelten habe, eine Frage, die von dem angefochtenen Urtheile verneint wird, während die Staatsanwaltschaft sie in bejahendem Sinne beantwortet wissen will.

Nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse erscheint die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des § 174 Ziff. 3 StGB. auf den vorliegenden Fall allerdings zweifelhaft. Denn, wie festgestellt ist, befinden sich in M. auf dem Polizeiwachstokale zwei Schlüssel zur Eingangsthüre bez. zu den Zellen des nur durch einen schmalen Hof getrennten Polizeigefängnisses und sind diese Schlüssel instruktionsmäßig dazu bestimmt, wenn der Gefangenwärter schläft oder sonst behindert ist, von denjenigen Schutzleuten, welche vorläufig Festgenommene zur Polizeiwache einliefern und zum Polizeigewahrsam weiter befördern, bei Abführung solcher Arrestanten in das Polizeigefängniß benutzt zu werden. Ausnahmsweise besorgen jedoch mit Hilfe der ihnen zu Gebote stehenden Schlüssel die vorbezeichnete Abführung der Arrestanten in die Zellen des Polizeigefängnisses auch die auf Nachtwache befindlichen Schutzleute. Die M. ist von Schußmann S. zur Polizeiwache und zum Polizeigefängniß eingeliefert, vom Angeklagten, der sich in der qu. Nacht auf Polizeiwache befand, nur hier kurz über ihre Personalien vernommen worden. Als bald nachdem sie nach dem Polizeigefängniß fort-

geschafft worden war, hat Angeklagter unter Benutzung der Schlüssel sich den Eingang in das Gefängniß und in die Zelle der W. zu verschaffen gewußt.

Hiernach ließe sich immerhin behaupten, daß durch Ueberlassung zweier Nebenschlüssel an die Polizeiwache zur Erleichterung des Gefangenwärters des Polizeigegefängnisses eine Art von Hülfsgefangendienst geschaffen worden ist, der sich bis auf die Unterbringung der einzelnen Arrestanten im Innern des Gefängnisses in die für sie bestimmten Zellen erstreckte, und daß die mit solchem Nebendienst betrauten Beamten als auch im Polizeigegefängniß „beschäftigt“ angesehen werden können.

Indessen setzt doch der Begriff der „Beschäftigung“ mit Nothwendigkeit die Eigenschaft einer regelmäßigen, wenn nicht dauernden, so doch stetig wiederkehrenden Thätigkeit im Gefängnisse oder den sonst im § 174 Ziff. 3 StGB bezeichneten Anstalten voraus. Dafür spricht die Gleichstellung der „Beschäftigung“ mit „Anstellung“, wie die gleichmäßige Heraushebung der Beamten, Ärzte oder anderen Medizinalpersonen. Man hat an das regelmäßig, im ordentlichen Gefängnißdienst angestellte oder beschäftigte Beamten- und Hülfspersonal, nicht an nur ausnahmsweise und gelegentlich einmal im Gefängnißgebäude thätige Beamte und Ärzte gedacht. Nun läßt sich aber vom Angeklagten höchstens behaupten, daß auch er denkbarer Weise einmal in die Lage kommen konnte, sei es als einen Arrestanten einliefernder, sei es als auf Wache befindlicher Schutzmann, den Pförtner des Polizeigegefängnisses oder dessen Hülfsgefangenwärter zu spielen. Möglicher Weise konnte sich für ihn im Laufe seiner ganzen Dienstzeit als Schutzmann solche Gelegenheit auch niemals darbieten. Wollte man also lediglich auf jene Möglichkeiten und Gepflogenheiten hin eine „Beschäftigung“ des Angeklagten unterstellen, so müßten mit gleichem Rechte sämtliche Schutzleute in W. als virtuell im Polizeigegefängnisse „beschäftigt“ qualifizirt werden. Daß hiermit weit über die natürlichen Grenzen der im § 174 Ziff. 3 StGB. gegebenen Norm hinausgegangen würde, bedarf nicht der Ausführung. Anders läge die Sache, wenn — was thatsächlich nicht der Fall war — Angeklagter etwa regelmäßig mit dem Polizeiwachtdienst und in dieser Eigenschaft mit der Unterbringung der Polizei-Arrestanten in den Zellen des Polizei-Gefängnisses beauftragt gewesen wäre. Daß die Ergänzung der Personalien der W. für den Polizeirapport, welche den Angeklagten veranlaßt hatte, die Zelle der W. aufzusuchen, in ihrer singulären Beschaffenheit nichts mit dem Gefängnißdienst zu thun hatte und keine „Beschäftigung“ in diesem Dienste darstellt, folgt ohne Weiteres aus obigen Erwägungen.

(Es folgt nunmehr die Auseinandersetzung, daß auch § 174 Ziff. 2 StGB. keine Anwendung finden könne.)

StGB. § 73. Diebstahl an einer Sache kann mit einem durch die Verwerthung dieser Sache verübten Betrüge nicht ideell konkurriren.

Urtheil III S. vom 24. Mai 1894 gegen R.

Gründe. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hatten der Angeklagte und andere Personen, darunter der An., es vertragsmäßig übernommen für die Eisenbahnverwaltung auf einer Brandstelle im fiskalischen Forst das dort befindliche Reisigholz mit selbst zu lieferndem Draht in einzelne Bunde zusammen-

zubinden und an die Station U. anzufahren. Für je 1000 daselbst abgelieferte Bunde sollte der Angeklagte 50 Mk., etwa den gleichen Betrag auch An. erhalten. Von denjenigen Bunden nun, die An. und dessen Arbeiter angefertigt hatten, haben, wie weiter festgestellt ist, der Angeklagte und drei von diesem beschäftigte Arbeiter nach und nach etwa 1200 Bunde weggenommen und zu den Bunden des Angeklagten gelegt. Letzterer hat dann die fremden Bunde zusammen mit den von ihm und seinen Leuten selbst gefertigten auf der erwähnten Bahnstation abgeliefert und für dieselben die bedungene Zahlung erhalten. Die drei Arbeiter des Angeklagten haben auf Anstiftung des letzteren gehandelt und sind dieserhalb vom Schöffengericht wegen Diebstahls rechtskräftig verurtheilt. Während das Schöffengericht auch die Handlungsweise des Angeklagten als Diebstahl und Anstiftung seiner Arbeiter zum Diebstahl auffaßte, hat darin das Landgericht in der Berufungsinstanz auf Grund erneuter Beweisaufnahme die Thatbestandsmerkmale des Betruges gefunden, davon ausgehend, daß der Angeklagte, indem er die 1200 Bunde dem An. fortnahm bz. fortnehmen ließ, und diese dann der Bahnverwaltung ablieferte, in derselben den Irrthum erregte, daß er auch diese 1200 Bunde angefertigt habe. Dadurch habe er, so wird weiter ausgeführt, dem An. das Entgelt für diese Bunde entzogen und seinerseits die Zahlung dafür gewonnen, und aus diesem Gewinn sei seine Absicht schon bei der Fortnahme der Bunde gerichtet gewesen. Der Vortheil für ihn habe bei den von ihm weggenommenen Bunden in dem ganzen Entgelt für dieselben nach Abzug des Fuhrlohns und bei den von seinen Mitschuldigen ihm gelieferten in dem Unternehmervergewinn für die Bunde und Ersparung des Drahtes gelegen. Auf die Frage, ob in der Handlungsweise des Angeklagten zugleich ein Diebstahl gefunden werden könne, ist das Landgericht deshalb nicht eingegangen, weil eventuell Idealkonkurrenz mit dem Betruge vorliegen und der Angeklagte gemäß § 73 StGB. doch aus § 263 *ibid.*, als dem schwereren, zu bestrafen sein würde.

Durch diese Feststellungen und Ausführungen wird die Verurtheilung wegen Betrugs nicht getragen.

Vor allem erscheint es nicht gerechtfertigt, wenn der Vorderrichter die Frage, ob Diebstahl vorliegt, unter der angegebenen Erwägung ohne Weiteres unerörtert läßt. Wenn nämlich die Thatbestandsmerkmale des Diebstahls an den 1200 Bunden Reisig als vorhanden anzusehen sind, denn war dieses Delikt mit der Wegnahme der Bunde vollendet und dadurch bereits das Vermögen des An. beschädigt, indem ihm mit dem Verlust der Sachen zugleich die Möglichkeit entzogen wurde, das dafür bedungene Entgelt von der Bahnverwaltung zu erheben. Diese Vermögensbeschädigung wäre dann aber die Folge der Wegnahme der Reisigbunde, nicht aber der Irrthumserregung bei der Bahnverwaltung gewesen. Es würde also in diesem Falle an einem wesentlichen Thatbestandsmerkmale des Betruges, nämlich an dem Kausalzusammenhange zwischen der Irrthumserregung und der Vermögensbeschädigung fehlen. Hieraus folgt weiter, daß — wie der Dieb durch die Verwerthung der zu dem Zwecke gestohlenen Sache nicht ohne Weiteres eine neue strafbare Handlung begeht — auch vorliegenden Falls durch den Thatbestand des Diebstahls an den Bunden derjenige des Betrugs bei Verwerthung derselben ausgeschlossen werden würde, und daß deshalb jene Frage nicht mit der bloßen Bemerkung abgefertigt werden kann, es würde Idealkonkurrenz zwischen Diebstahl

und Betrug vorliegen und die That doch nur aus § 263 StGB. strafbar sein. Diese Auffassung erweist sich, zumal von einer solchen Idealkonkurrenz der beiden Delikte begrifflich überhaupt nicht die Rede sein kann, als eine rechtsirrhümliche, die Begriffsmerkmale des Betrugs und ihr Verhältniß zu denjenigen des Diebstahls in der bezeichneten Richtung verkennend und unterlag das angefochtene Urtheil demnach schon deshalb der Aufhebung. (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 5 S. 252, Bd. 15 S. 428.)

## B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 360<sup>15</sup>. Urth. des OLG. Kiel v. 7. März 1894. (S. 6/94.)

Die Angekl. haben eine Kuh sowohl unbarmherzig geprügelt als auch dadurch gequält, daß sie dieselbe durch einen um den Hals gelegten Strick hinter einen mit einem Pferde bespannten Wagen banden und sie alsdann diesem nachlaufen ließen, so daß sie theilweise geschleift wurde; an dieser Behandlung der Kuh hat ein größeres Publikum Anstoß genommen. Auf Grund dieses Thatbestandes war das Berufungsgericht zu der Feststellung berechtigt, daß die Angekl. öffentlich und in Vergerniß erregender Weise ein Thier roh mißhandelt haben. Der Begriff der strafbaren Thierquälerei erfordert keineswegs, daß der Thäter objektiv oder subjektiv ein berechtigtes Interesse an derselben hatte. Auch darauf, ob es in der betr. Gegend üblich ist, störrisches Vieh in der erwähnten rohen Weise zu transportiren, kommt es gar nicht an. Die Auffassung, daß durch Bestrafung der Angekl. der weiteren Anwendung einer derartigen Unsitte möglichst vorgebeugt werden müsse, kann nur gebilligt werden. Dr. Magnus.

StGB. § 365. a) Urth. des Kammerger. v. 25. Juni 1884. (S. 439/94.)

1. Der Vorderrichter hat festgestellt, daß am 6. Nov. Abends im Gasthause des B. drei Gäste gewesen sind und daß die Angeklagte, welche damals in Abwesenheit ihres Mannes das Schankgewerbe thatsächlich ausübte, gegen 10 Uhr Feierabend geboten hat, worauf sich die Gäste, welche kurz vorher Schnaps bestellt hatten, in die Küche begaben und daselbst den Schnaps bis 11 Uhr austranken. Der Vorderrichter hat hiernach angenommen, daß die Ehefrau Gäste über die gebotene Stunde von 10 Uhr Abends ab geduldet habe, es auch für gleichgültig erachtet, ob dieselbe sich alsbald, nachdem sie Feierabend geboten, entfernt hat, da sie verpflichtet gewesen sei, sich zu überzeugen, daß ihrem Gebot Folge geleistet werde, und sie durch ihr Fortgehen stillschweigend das längere Verweilen der Gäste geduldet habe. Diese Feststellungen lassen einen Rechtsirrhum nicht erkennen und ergeben zugleich, daß die Angeklagte nicht „Stellvertreterin“ ihres Ehemannes in Ausübung der Schankwirtschaft im Sinne des § 45 GewD. gewesen ist. Eine solche Stellvertretung ist jedoch, wo es sich nicht um Gewerbepolizeiübertretungen im Sinne der GewD., sondern um Befolgung der Vorschriften über die Polizeistunde handelt, keine die Verantwortlichkeit des Vertreters für Zuwiderhdngen gegen diese letzteren Vorschriften bedingende Voraussetzung; die faktische Vertretung des gerade abwesenden Schankwirths durch seine dazu — in Ermangelung anderer Vertreter, wie Ge-

hülfe etc. — am natürlichsten berufene Ehefrau, welche nach § 119 A. R. I. 13 vermuthete Vollmacht ihres Mannes hatte, muß genügen, um sie im Sinne der betr. Verordnung an Stelle des letzteren für die Beobachtung der über die PStunde bestehenden Bestimmungen strafrechtlich verantwortlich zu machen. Denn sie ist, so lange sie ihren Ehemann vertritt, d. h. in dessen Abwesenheit thätigst die Funktionen desselben in seiner Eigenschaft als Schankwirth übernimmt, auch als Wirth im Sinne des § 365 Abs. 2 anzusehen. Eine gegentheilige Auffassung würde zur Folge haben, daß ein Schankwirth, der keinen Stellvertreter im Sinne des § 45 Gew. D. bestellt hat, sich um die Zeit der PStunde niemals aus seinem Schanklokale oder dessen Nähe entfernen dürfte, ohne entweder für Uebertretung der PStunde selbst strafrechtlich zu haften, oder das Verweilen der Gäste über die gebotene PStunde in seinem Lokale strafflos geschehen zu lassen. — Hatte aber die Angekl. wirksam PStunde geboten, so war es auch ihre Pflicht, diesem Gebote, wenn es nicht befolgt wurde, was sie zu überwachen hatte, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel den erforderlichen Nachdruck zu geben. Daß auch die an die Schankstube anstoßende Küche dadurch, daß die Gäste dort verweilt haben, den Charakter einer Schankstube angenommen hat, ist mit Recht vom Vorderrichter angenommen.

2. Weiter ist festgestellt, daß am 2. Dez. der angeklagte Ehemann in seinem Gasthause um 10 Uhr Abends Feierabend geboten, daß von den gerade Karten spielenden Gästen, nachdem das Spiel ausgespielt war, der Bauer D. sich entfernt hat, während die anderen Gäste im Schanklokale weiter Karten spielten. Ob hiernach der Angekl. schon dadurch, daß er das Ausspielen des Spiels nach gebotener PStunde geschehen ließ, ein Verweilen seiner Gäste über die PStunde duldet, wie das Kammergericht bereits in anderen Fällen angenommen hat, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist es nicht rechtsirrhümlich, wenn der Vorderrichter im Weiterspielen der anderen Gäste, also in der Fortsetzung des Spiels, welches danach noch über die Zeit, zu welcher der Bauer D. sich entfernt hatte, hinaus gedauert hat, die Nichtbefolgung des Gebotes des Angekl. gefunden hat. Ob diese anderen Gäste sich an dem vor der Entfernung des D. aus gespielten Spiel betheilig hatten, ob sie demgemäß dann ein neues Spiel begonnen oder ob sie nur das Spiel, welches sie gerade zur Zeit des Feierabendgebots spielten, noch geraume Zeit hindurch ausspielten, erscheint belanglos; denn edensfalls durften sie, wenn die Beendigung des Spiels längere Zeit beanspruchte, auch dieses Spiel nicht im Lokale zu Ende zu führen.

b) Urth. des Kammerger. v. 4. Juni 1894. (S. 362/94.)

Der Erlaß des Min. des Inn. v. 26. Nov. 1859, welcher allerdings den Begriff der öff. Tanzlustbarkeiten nur für die von Privat- oder sog. geschlossenen Gesellschaften veranstalteten näher bestimmt, muß insoweit auch für die von einzelnen Personen veranstalteten Lustbarkeiten maßgebend sein, als Lustbarkeiten dieser Art nur dann als öffentliche und folglich die Lokale, in denen sie stattfinden, nur dann als öffentliche Lokale anzusehen sind, wenn außer den eingeladenen Gästen noch andere, insbes. also beliebige Personen aus dem Publikum zugelassen werden. Nur insoweit kann daher, auch nach dem G. v. 11. März 1850 durch polizeiliche Strafverordnung die Einholung polizeilicher Erlaubniß vorgeschrieben werden, so daß die weitergehenden Vorschriften früherer PolVerordnungen zur Zeit der Rechtswirkksamkeit entbehren.



Den thatf. Feststellungen zufolge liegt der Fall einer solchen öff. Tanzlustbarkeit nicht vor. Danach hat der Tanzlehrer D. den Schlußball für seine Schüler auf den . . festgesetzt und diesen eröffnet, an dem Balle dürften außer den Schülern nur deren Verwandte und Bekannte Theil nehmen, Niemand solle zugelassen werden, der von den Schülern nicht eingeführt, und ihm vorgestellt sei\*). Der Ball hat demnächst in dem von D. gemietheten Saale des Angekl. Wirths D. stattgefunden, nachdem dieser die Genehmigung der Polizeibehörde nachgesucht, jedoch nur bis Mitternacht erhalten hatte. Der Wirth hat im Tanzsaal Getränke ausgeschänkt und um Mitternacht das Wirthshaus und vier Eingänge des Saals geschlossen, so daß nur ein Ausgang desselben nach dem Garten übrig blieb. Allerdings haben 5 fremde d. h. nicht zu den Tanzschülern des D. gehörige Personen nach 12 Uhr das Tanzlokal betreten oder bis über 12 Uhr darin verweilt. Allein davon sind zwei, welche bei geschlossenen Eingängen über die Mauer des Gartens gestiegen waren, von Tanzschülern, die dazu von D. die Erlaubniß erhalten hatten, in den Saal geführt, zwei andere von einem Tanzschüler eingeladen und eine von D. selbst als Tanzschüler zu der Festlichkeit gezogen worden. Bis 12 Uhr aber war der Zutritt fremden Personen überhaupt polizeilich gestattet, denn nur diesen Sinn kann die Ertheilung polizeilicher Erlaubniß, welche zur Veranstaltung einer Privattanzlustbarkeit nicht erforderlich und deren Verweigerung insoweit unwirksam gewesen sein würde, gehabt haben. Ohne Rechtsirrtum ist auch in dem Verschließen der vier Eingänge zum Tanzsaale eine genügende Maßnahme zur Ausschließung fremder Personen gefunden worden, so daß dem Angekl. auch eine den Zutritt beliebiger Personen ermöglichende Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden könnte.

War nun aber die Tanzlustbarkeit, insbes. soweit sie die durch die (weiss.) Oberpräf. v. 27. Dez. 1887 gebotene PStunde überschritt, keine öffentliche, so war auch das für dieselbe gemiethete Lokal als eine Schankstube d. h. ein offenes Lokal, in welchem geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle feilgehalten werden, oder als ein öff. Vergnügungsort im Sinne des § 365 StGB. nicht anzusehen und der Angekl., welcher nur in jenem Tanzsaal das Bier geschänkt hat, hat sich dadurch, daß er das Verweilen der am Balle theilnehmenden Personen dort über die gebotene PStunde geduldet hat, nach § 365 nicht strafbar gemacht.

c) Urth. des Kammerger. v. 16. Nov. 1893. (S. 743.)

Zwar fällt dem Vorderrichter ein Rechtsirrtum nicht zur Last, wenn er in der Fortsetzung der Tanzlustbarkeit über die Zeit (1 Uhr Nachts) hinaus, bis zu welcher der . . fesse die poliz. Erlaubniß ertheilt war, die Veranstaltung einer neuen Tanzlustbarkeit nicht findet. Es ist deshalb auch nicht rechtsirrtümlich, wenn der Thatbestand einer Uebertretung der PB., welche es verbietet, öff. Tanzlustbarkeit ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizei zu veranstalten oder in seinen Räumen stattfinden zu lassen, nicht für vorliegend erachtet worden ist. Der Vorderrichter hat aber selbst angenommen, daß diese Ausdehnung der Lustbarkeit bis 6 Uhr Morgens die der Anlage zu Grunde

\*) Werden dagegen an die Mitglieder bez. an den Tanzwirth Einloßkarten zur Vertheilung an beliebige Personen, gleichsam als Inhaberpapiere ausgegeben, so ist die Lustbarkeit eine öffentliche, weil jedem Beliebigen es möglich ist, durch Erwerbung einer derartigen Karte an der Lustbarkeit sich zu betheiligen, ohne daß er persönlich durch ein bestimmtes Mitglied eingeführt würde. (Urth. v. 16. März 1893, S. 86/93 und 7. Juni 1894 S. 878/94.)

liegende That bilde. Er hatte daher nach §§ 153, 263 StPD. zu prüfen, ob sich die festgestellte That nach dem Ergebnisse der Verhandlung als aus anderem Gesichtspunkte strafbar darstellte. Dieser Prüfung hat er sich auch insofern unterzogen, als er ausspricht, daß hierdurch „die Vorschriften über die Polizeistunde übertreten seien“. Wenn er aber fahrt: „Diese That ist offenbar eine andere, als die unter Anklage gestellte“, so verwechselt er die Begriffe der „nicht unter Anklage gestellten That“ und der „zwar den Gegenstand der Anklage bildenden, aber aus anderem Gesichtspunkte als dem der Anklage strafbaren That“. Hierin liegt ein Irrthum über materielle Rechtsnormen, denn die rechtliche Qualifikation einer That gehört dem materiellen Recht an. Der Berufungsrichter hatte demnach, wenn er fand, daß durch diese That die Polizeistunde verletzt war, aus diesem Gesichtspunkte über die Bestrafung des Angekl. zu befinden.

StGB. § 367 Nr. 3 und 5. Rev. ApothekenD. v. 11. Okt. 1801 Titel III § 2 lit. 1. Urth. des OLG. Königsberg vom 22. Dez. 1892.

Gegen den Angekl. war auf Grund des § 367<sup>5</sup>, des Bundesrathsbefchl. v. 2. Juli 1891 und der MinV. v. 4. Dez. 1891 der Strafbefehl v. 29. April 1892 erlassen, weil er durch seinen Gehilfen ohne schriftliche ärztliche Anweisung 0,5 gr Brechweinstein an den Schmied B. verkauft habe. Auf erhobenen Widerspruch vom Schöffengerichte freigesprochen, weil er mangels eigener Schuld für die Handlung seines Gehilfen nicht verantwortlich sei, ist er durch das angefochtene Berufungsurteil aus § 367 B. 3 mit Strafe belegt auf Grund der Feststellung: daß er durch seinen Gehilfen der Anweisung v. 10. Dez. 1800 zuwider  $\frac{1}{2}$  Lat Brechweinstein ohne vorschriftsmäßigen Gistschein dem Schmied B. verkauft habe.

Abgesehen von dem nicht gerügten und überdies nach § 380 StPD. nicht zu berücksichtigenden Verstoße gegen § 264 StPD. und der Frage, ob nicht die durch § 263 das. gezogene Grenze überschritten worden, ist zunächst § 367 B. 3 StGB. durch unrichtige Anwendung verletzt, da der Angekl. als approbirter Apotheker zur Feilhaltung und zum Verkaufe von Gift und Arzneien, auch insoweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, insbes. des Brechweinsteins ermächtigt ist. Hat er die dieserhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, so kann gegen ihn nur die (in der V. v. 4. Dez. 1891 auch betreffend allein angezogene) Norm des § 367 B. 5 StGB. zur Anwendung gebracht werden. Das Bedenken des Berufungsgerichts, daß durch die B. 5 nur das „Feilhalten“, nicht auch der „Verkauf“ getraffen würde, geht fehl, weil die Befugniß zur „Feilhaltung“ sich eben auch im „Verkaufe“ bethätigt und die Ausübung der Befugniß, wenn sie unter Nichtbefolgung der deshalb erlassenen Verordnungen erfolgt, als die normwidrige Handlung unter Strafe gestellt ist.

Das angefochtene Urteil läßt sadann nicht erkennen, auf Grund welcher Bestimmung der in Abwesenheit des Angekl. erfolgte Verkauf diesem zugerechnet wird. Offenbar wird aber der Apotheker unter allen Umständen für etwaige Zuwiderhölgen seines Gehilfen gegen polizeiliche Vorschriften beim Feilbieten und Verkauf von Apothekermwaaren für strafrechtlich haftbar erachtet und dies ist rechtsirrtümlich. Selbst wenn ein solcher Satz in Titel III § 2 lit. 1. ApothD. v. 11. Okt. 1801 enthalten sein sollte, was hier dahingestellt bleiben kann, so konnte er gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des StGB. über die straf.

Zurechnung, insbes. des § 59, Geltung nicht mehr beanspruchen (§ 2 EinfG.), und er ist auch keineswegs in den vom Berufungsgerichte angezogenen Entscheidungen aufgestellt. Das ObTr. (Opp. Rsp. 1 S. 166) hat nur die Verantwortlichkeit des Gehilfen, nicht die des Prinzipals behandelt, und das Urth. des Kammerger. v. 3. Febr. 1887 (Johow 7 S. 225) nur verneint, daß der Apotheker seine Verantwortlichkeit „lediglich“ durch Berufung auf § 16 des Regl. v. 11. August 1864 (MBl. d. i. V. S. 197) ablehnen könne, es hat aber nicht positiv die unbedingte straf. Haftung des Prinzipals angenommen; die Gründe dieses Urtheils, insbes. am Schlusse, ergeben klar das Gegentheil.

Danach wird mit Recht stets eine eigene Schuld des Apothekers vorausgesetzt, wenn er wegen Zuwiderhdlg. seines Gehilfen bestraft werden soll. Allerdings ist er dem Gesetze gegenüber zunächst dafür verantwortlich, daß die für den Betrieb seines Gewerbes geltenden Polizei-Vorschriften beobachtet werden, und er kann sich daher, da schon bloße Fahrlässigkeit bei Uebertretungen vorliegender Art zur Herstellung des Thatbestandes ausreicht, durch die bloße Berufung auf seine Unkenntniß der von seinem Gehilfen begangenen Ordnungswidrigkeit von seiner Verantwortlichkeit nicht freimachen (§ 59 Abs. 2 StGB.; Entsch. RG. 2 S. 321.)

Anderß dagegen, wenn ihm diese Unkenntniß nicht als Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, insbes., wenn er einen Stellvertreter im Sinne des § 151 GewO. bestellt hat. Als solcher gilt aber nach § 16 des cit. Regl. der Gehilfe bei „kurzer zufälliger Abwesenheit“ des Prinzipals, und das Berufungsgericht hatte daher zu prüfen, ob die festgestellte Abwesenheit des Angekl. während des fr. Verkaufs unter diese, die eigene Haftbarkeit des Angekl. ausschließende Bestimmung fällt. Es war dies um so mehr geboten, als dieser ausdrücklich das Vorliegen dieses Falles geltend gemacht hatte. Endlich gehört Brechweinstein (*tartarus stibiatus*) zu den „stark wirkenden Arzneimitteln“, welche schon nach § 6 der Anw. v. 10. Dez. 1800, und jetzt nach der V. v. 4. Dez. 1891 (MBl. d. i. V. S. 217), vom sogen. Handkauf überhaupt ausgeschlossen sind. Der Angekl. hat daher, wenn ihn überhaupt eine Schuld trifft, nicht dadurch gegen das Gesetz verstößen, daß er die Vorschriften über die Abgabe von Giften gegen Giftschein übertreten hat, sondern daß er ein im Verzeichnisse der gedachten V. aufgeführtes Präparat ohne die vorgeschriebene schriftliche Anweisung eines Arztes als Heilmittel abgegeben hat, und sein normwidriges Handeln fällt daher nicht unter § 3 der Anw. v. 10. Dez. 1800, sondern unter § 1 der RV. v. 4. Dez. 1891. Allerdings sind durch die letztere die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren unberührt gelassen, (§ 8); allein nach diesen Vorschriften insbes. nach der Anw. v. 10. Dez. 1800, (vgl. auch §§ 1, 2, 12, 13 in Verbindung mit Anlage I der V. des RegPräf. von Königsberg v. 25. Juli 1883, Amtsbl. S. 176; Rajf. V. v. 27. Jan. 1890, RStBl. S. 9, und Pharmacopoea germanica) bildet Brechweinstein nicht einen Gegenstand des Gifthandels, und kann daher nicht von den Vorschriften der gedachten V. v. 4. Dez. 1891, welche von zuständiger Seite (vgl. § 136 Abs. 3 des RV. v. 30. Juli 1883) erlassen ist, ausgeschlossen sein. Ellendt.

StP.D. § 40 Abs. 2. Befchl. des OLG. Rostock v. 24. Juni 1893.

. . . Es kann darauf nicht ankommen, ob die bisherige Wohnung dem Angekl. in rechtlicher und thatf. Beziehung noch zur Verfügung stand, vielmehr

fällt auch der weitere Umstand ins Gewicht, ob es z. B. der Abreise des Angekl. in dessen Absicht lag, die Wohnung fernerhin als Aufenthaltsort zu benutzen. Dies ist nach Lage der Sache nicht anzunehmen. . . . Jedenfalls lagen, als die StA. die Anheftung des Urteils verfügte, die Umstände so, daß eine Zustellung in der Wohnung eine leere Formalität gewesen wäre. Die Behörde hatte erfahren, daß der Angekl., der sich zum Antritt einer früher erkannten Strafe nicht gestellt, die Stadt ohne Angabe seines Reiseziels und mit der angesprochenen Absicht, sich nicht zu stellen, verlassen habe. Da der Aufenthalt des Angekl. unbekannt war, ordnete sie die Ausfertigung eines Steckbriefs an und mußte sich also ohne Weiteres sagen, daß eine Zustellung des Urteils zu Händen des Angekl. nicht zu erreichen sei. In solchem Falle greift § 40 Abs. 2 Flay; der Gesetzgeber geht davon aus, daß, wenn die Annahme begründet erscheint, es werde das zuzustellende Schriftstück nicht in die Hände des Adressaten gelangen, die Anheftung und nicht die Erfahzustellung der §§ 166, 167 CPO., welcher nur „entsprechende“ Anwendung in Strafsachen finden sollen, der einzuschlagende Weg sei.

StPO. §§ 117, 122, 123. a) Beschl. des Kammerger. v. 2. Mai 1892. W. 165/92

J. E., daß durch das Urtheil der Beschwerdeführer weder freigesprochen noch außer Verfolgung gesetzt, vielmehr das Verfahren gegen ihn wegen örtlicher Unzuständigkeit eingestellt ist, mithin die Voraussetzungen des § 123 StPO., auf welchen hauptsächlich der Antrag auf Zurückzahlung der gestellten Sicherheit gestützt ist, nicht vorliegen;

daß, da die StA. gegen das Urtheil Revision eingelegt hat, das gegen den Angekl. eingeleitete Strafverfahren noch schwebt und daß der bald in L., bald in B. sich aufhaltende, bald auf Reisen befindliche Beschwerdeführer einen Nachweis für seine Behauptung, er habe einen festen Wohnsitz, nicht beigebracht hat, demnach der z. B. der Sicherheitsleistung obwaltende Fluchtverdacht noch nicht beseitigt ist.

b) Beschluß des Kammerger. v. 25. Jan. 1894. W. 13/94.

J. E., daß Angekl., bevor er sich am 2. Dez. 1893 zum Antritt der gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe stellte, in der Zeit v. 10. Okt. 1893, bis zu welchem Tage ihm Strafausschub bewilligt war, bis zum 1. Dez. 1893 nicht nur seinen zeitigen Aufenthalt zu den Akten nicht angezeigt hat, sondern auch in dieser Zeit nicht zu ermitteln war, daß hiernach der Angekl. sich verborgen gehalten hat in der Absicht, sich dem Antritt der erkannten Strafe eine Zeit lang zu entziehen, mithin nicht ein bloßer Ungehorsam des für den Richter erreichbaren Angekl., der allerdings ein Sichentziehen der Strafe noch nicht darstellen würde, vorzulegen hat; daß aber nach § 122 Abs. 1 die bestellte Sicherheit auch in dem Falle als verfallen erachtet werden muß, wenn der Angekl. die Absicht an den Tag legt, sich der Gewalt des Richters zu entziehen, selbst wenn dies nur zeitweise geschehen ist.

StPO. § 156. Urtheil des OLG. Celle v. 10. Juni 1894.

Der Strafantrag, welchen der Beleidigte, Lieutenant zur See S. zu Wilhelmshaven zu Protokoll eines Marine-Auditeurs und -Aktuars gestellt hat, ist als ein zu Protokoll eines „Gerichts“ im Sinne des § 25 Abs. 2 gestellten nicht anzusehen. Ob der Marine-Auditeur und -Aktuar ein Militärgericht darstellen mag, dahingestellt bleiben. Jedenfalls versteht die StPO. im § 156 Abs. 2.

wie überall da, wo sie sonst den Ausdruck „Gericht“ gebraucht, darunter nur eine von denjenigen Gerichtsbehörden, für welche sie erlassen ist, nicht aber ein Militärgericht. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch die StPD. und das gleichzeitig mit ihr in Kraft getretene GVerfG. nicht berührt (§ 7 des EinsG. zum GVerfG.).

StPD. § 170. Beschl. des Kammerger. v. 21. Juni 1894.\*) (W. 301/94).

J. G., daß der Antragsteller K. bereits am 9. Juni 1893 in Gemeinschaft mit B. und anderen Personen die Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Meineides bei der StA. angebracht hat, daß diese Strafanzeige durch den Bescheid der StA. v. 6. Nov. 1893 zurückgewiesen und dieser Bescheid an B. als den ersten Unterzeichner am 20. Nov. 1893 mit dem Ersuchen, den Mitunterzeichnern der Strafanzeige davon Kenntniß zu geben, zugestellt ist und der Antragsteller K. in seiner neuen Strafanzeige v. 20. April 1894 selbst angiebt, daß er mit seiner ersten Anzeige zurückgewiesen sei, mithin ihm der zurückweisende Bescheid v. 6. Nov. 1893 ebenfalls bekannt gemacht ist,

daß die von B. Namens sämtlicher Mitunterzeichner der Strafanzeige v. 9. Juni 1893 gegen den abweisenden Bescheid der StA. v. 6. Nov. 1893 bei dem Oberstaatsanwalt eingelegte Beschwerde erst am 19. Dez. b i der StA. und bei der OStA. am 23. Dez. 1893, also nach Ablauf der im § 170 vorgeschriebenen Beschwerdefrist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung des Bescheides v. 6. Nov. 1893 eingegangen und daher verspätet war,

daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 170 nur zulässig ist, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Beschwerde über den Bescheid der StA. gewahrt ist,

daß gegen den ablehnenden Bescheid des OStA. v. 28. März 1894 ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus § 170 überhaupt nicht zulässig war, weil dieser Bescheid im Auffichtswege ergangen ist und daher einer Nachprüfung im Wege der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt,

daß der Antragsteller K. zwar eine neue datirte Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Meineides am 23. April 1894 bei der StA. eingereicht hat, daß diese Strafanzeige durch den Bescheid der StA. v. 26. April 1894, und die unter dem 7. Mai 1894 erhobene Beschwerde durch Bescheid des OStA. vom 19. Mai 1894 unter Verweisung auf die Bescheide v. 28. Dez. 1893 und 28. März 1894 zurückgewiesen ist,

daß die Strafanzeige vom 20. April 1894 indes lediglich eine Wiederholung der Strafanzeige v. 9. Juni 1893 ist und neue Thatfachen oder Beweismittel nicht enthält, daß aber die Erneuerung einer Strafanzeige, auch wenn die Letztere durch Verkümmniß der Beschwerdefrist der gerichtlichen Entscheidung aus § 170 entzogen war, der Regel nach nicht zur Erhebung der öff. Klage durch gerichtliche Entscheidung führen kann, und von dieser Regel mit Rücksicht auf den im § 210 StPD. ausgesprochenen Rechtsgrundsatz und den Abs. 2 des § 170 die alleinige Ausnahme zulässig erscheint, wenn die neue Strafanzeige solche neue Thatfachen oder Beweismittel enthält, welche die Erhebung der öff. Klage zu begründen geeignet sind,

\*) Der in der Abhandlung Bd. 40 S. 256 des Arch. und vom OLG. Jena (Bd. 41 S. 93 des Arch.) vertretenen Ansicht bezüglich der Innehaltung der Fristen aus § 170 StPD. hat sich in dem oben mitgetheilten Beschlusse nunmehr auch das Kammergericht angeschlossen.

daß Letzteres bei der Anzeige vom 20. April 1894 nicht zutrifft und daher der Antrag des auf Erhebung der öff. Klage als unzulässig zu verwerfen war, ohne daß es einer materiellen Prüfung seines Inhalts bedurfte.

StPD. §§ 200, 201. Beschl. des OLG. Kiel v. 28. Juli 1893. (W. 41.)

Nach § 201 der StPD. ist das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn der Angeeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint. Indem damit dem Gericht zur Pflicht gemacht wird, die Stärke der im vorausgegangenen Verfahren ermittelten Verdachtsgründe zu würdigen, wird es allerdings in die Lage gebracht, das Beweisergebnis zu prüfen, und die Begründung der Beschwerde geht fehl, wenn darin ausgeführt wird, diese Würdigung des Anklagebeweises müsse dem erkennenden Richter vorbehalten bleiben. Der angefochtene Beschluß verfährt aber gegen § 200 der StPD., weil er, ohne daß die in der Anklageschrift benannten Belastungszeugen vernommen sind, lediglich wegen des Alters und des Bildungsmangels des einen und wegen der Unbescholtenheit der anderen Angekl. den Belastungsbeweis für unzureichend ansieht. (Dr. Magnus.)

StPD. § 344. Verzicht auf ein nicht befristetes Rechtsmittel.

Beschl. des OLG. Breslau v. 15. Juni 1894.

Die mittels eines Rechtsmittels im Sinne der StPD. ansehbaren gerichtlichen Entscheidungen erlangen die Rechtskraft, sobald die zur Einlegung des Rechtsmittels legitimierte Partei in bestimmten, unzweideutigen Ausdrücken auf das zulässige Rechtsmittel verzichtet. Der Widerruf eines schriftlich erklärten, dem zuständigen Gerichte zugegangenen Verzichts ist unstatthaft.

Der hier angefochtene Beschluß ist der StA. gegenüber rechtskräftig, weil die von dieser Behörde auf Ersuchen der Strafkammer am 29. Juli 1892 schriftlich abgegebene, dem zuständigen Gerichte am 30. Juli 1892 zugegangene Erklärung einen bestimmten, unzweideutigen Verzicht auf das hier zulässige Rechtsmittel der einfachen Beschwerde enthält und dieser Umstand die gegenwärtige Beschwerde der StA. ausschließt. Für die von Sienglein (Note 1 zu § 344) vertretene Ansicht, daß eine Verzichtserklärung nur für befristete Rechtsmittel wirksam sein könnte, sprechen weder die Motive zur StPD., noch der Wortlaut des § 344.

StPD. §§ 352, 412. Beschl. des OLG. Breslau v. 12. Dez. 1893.

Der angefochtene Beschluß, welcher den Antrag des Angekl. auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückweist, ist dem Beschwerdeführer am 23. Nov. 1893 zugeestellt, die sofortige Beschwerde v. 30. ej. an demselben Tage bei dem Landgericht, also innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche (§ 353) eingegangen, jedoch ohne nähere Begründung. Letztere ist erst am 7. Dez. bei dem OLG. Gericht, also nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist, eingegangen, und konnte nicht Berücksichtigung finden, weil die in § 353 Abs. 2 bestimmte Frist eine Rothfrist ist, welche nicht verlängert werden kann, und weil unter dem Ausdruck „die Beschwerde ist binnen einer Woche einzulegen“ auch das Begründen derselben innerhalb dieser Frist zu verstehen ist. Es ergibt sich dies daraus, daß bezüglich der sofortigen Beschwerde nicht gleiche Bestimmungen wie in den §§ 358 und 385 StPD. bezüglich der Rechtfertigung der Berufung und der Revision getroffen sind.

StPD. §§ 385, 44—46. a) Befchl. des OLG. Kiel v. 26. April 1894.

Nachdem das Berufungsgericht wegen unterlassener Anbringung von Revisionsanträgen die Revision des Angekl. als unzulässig verworfen, hat es dessen Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt. Die hiergegen erhobene sofortige, nach § 46 Abs. 3 an sich zulässige Beschwerde ist in formeller Hinsicht begründet, weil das Landgericht zur Entscheidung über das Gesuch nicht zuständig ist. Nach § 46 Abs. 1 entscheidet über das Gesuch dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre. Dies würde bei rechtzeitiger Anbringung der Revisionsanträge das Revisionsgericht gewesen sein. Nach den Motiven zur StPD. S. 140 hat durch die Bestimmung gerade vermieden werden sollen, daß innerhalb desselben Verfahrens über verschiedene Rechtsmittel (Revision und Beschwerde) Seitens verschiedener Gerichte gleichzeitig entschieden werde. Ist demnach als entscheidendes Gericht das OLGericht zuständig, so ist bei Aufhebung des erlassenen Beschlusses wegen Unzuständigkeit diesseits gleichzeitig über das Gesuch um Wiedereinsetzung zu befinden.

Die desfallige Prüfung führt zur Abweisung desselben. Objektiv betrachtet, kann es zweifelhaft sein, ob ein Verschulden Jemandes schon darin zu finden ist, daß er bei seinem Weggange von Hause es unterlassen hat, die Angehörigen von seinem jeweiligen Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, damit diese ihm eine eventuelle Zustellung des Gerichts zukommen lassen können, namentlich wenn, wie angeblich hier, der Betreffende sich fortbegibt, um unter stetem Wechsel des Aufenthalts sich irgendwo Arbeit zu suchen. Im vorliegenden Falle aber kommt dieser Zweifel nicht in Betracht. Nach § 385 sind die Revisionsanträge und deren Begründung spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung, bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen. Eine frühere, mit der Einlegung der Revision selbst verbundene Rechtfertigung ist demnach nicht ausgeschlossen. Das angefochtene Urtheil ist am 21. Dez. 1893 in Anwesenheit des Angekl. verkündet worden. Durch Mittheilung der Gründe ist ihm damals schon kundgegeben worden, daß seine in der Berufungsinstanz vorgebrachte Rechtfertigung für begründet nicht erachtet worden war. Wenn er sich jetzt wieder auf denselben schon in der Berufungsinstanz verworfenen Ansechtungsgrund stützt, so geht daraus hervor, daß er diesen Grund schon zur Zeit der Revisionseinlegung gekannt hat. Wollte er sich daher, nachdem er persönlich am 21. Dez. 1893 die Revision eingelegt hatte, auf Reisen begeben, so bestand für ihn kein Hinderniß, sofort und gleichzeitig seine Revision zu rechtfertigen. Unterließ er dies aber und wollte er die Zustellung abwarten, um eventuell aus dem Urtheile selbst weitere die Revision begründende Rechtsverletzungen zu entnehmen, so muß von ihm gefordert werden, daß er in Kenntniß und in Erwartung der erfolgenden Zustellung besondere Vorkehrungen traf, durch welche er in den Stand gesetzt wurde, von der Zustellung rechtzeitig Kenntniß zu erhalten. Es erübrigt unter diesen Umständen die weitere Erörterung, ob die bloße Benennung von Zeugen und speziell seiner Ehefrau überhaupt zur Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe insbes. dafür, daß er erst am 31. Januar 1894 zurückgekehrt sei, als ausreichend erachtet werden könnte.

OGRath Dr. Magnus.

b) Beschl. des Kammerger. v. 24. April 1893. W. 189/93.

In E., daß durch den Beschl. v. 9. April die Revision als unzulässig verworfen, obwohl dem Antragsteller zur Anbringung der Revisionsanträge noch eine Frist bis 13. April zustand; daß er indessen auch bis zum 13. Revisionsanträge nicht angebracht hat, hiernach die im angefochtenen Beschlusse enthaltenen, z. B. seines Erlasses noch nicht zutreffenden Gründe für die Verwerfung der Revision gegenwärtig zu demselben Ergebnisse führen müssen, hiernach der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts zwar an sich nicht unbegründet erscheint, aber erfolglos bleiben muß.

c) Beschl. des Kammerger. v. 1. Mai 1893. W. 202/93.

J. E., daß der Angekl. zwar rechtzeitig Revision eingelegt, aber die Einreichung der Revisionsanträge unterlassen und die Straff. deshalb das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, daß dieselbe indeß zum Erlaß dieses Beschl. vorliegend nicht berechtigt war, da bei der vorliegenden Zuwiderhdg gegen das Feld- und Forstp. v. 1. April 1880 nach § 59 die Revision nicht zulässig ist, so daß der die Revision zurückweisende Beschluß nur vom Revisionsrichter zu erlassen ist.

GewO. § 37. Urth. des Kammerger. v. 30. April 1894. (S. 281/94.)

Die im § 37 den Behörden gegebene Befugniß, den Fuhrverkehr durch Verordnungen zu regeln, ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Publikums gegeben. Wenn nun eine derartige Beaufsichtigung auf dem platten Lande und in kleinen verkehrssarmen Landstädten entbehrlich sein mag, so machen doch die innerhalb des Stadtpolizeibezirks Münster d. h. von dessen Grenze bis zu dem Punkte, wo der Angekl. mit seinem Omnibus hält, belegenen Theile der Linie E. - Münster die größeren Verkehrsverhältnisse der Stadt Münster eine behördliche Ueberwachung des Wagenverkehrs auf dieser Strecke im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Publikums erforderlich und dieser Umstand läßt auch einen solchen Verkehr, wenn er sich auch nach einem anderen Orte ausdehnt, als durch § 37 der ortspoliz. Regelung unterworfen erscheinen. Ein Verkehr, der sich auf die Grenzen des Reichbildes nicht beschränkt, sondern dieselben noch überschreitet, hört deshalb auch nicht auf, zugleich ein Verkehr im Orte zu sein. (Opp. Rsp. 15. S. 436, Urth. des Kammerger. v. 6. Febr. und 16. März 1893, S. 805/92 und 85/93.)

Die Ortspolizei kann aber nicht nur über die Einrichtung solcher Fuhrwerke Vorschriften erlassen, sie kann vielmehr auf Grund des § 37 den ganzen Betrieb regeln und den Beginn des Gewerbes von einer speziellen Bewilligung abhängig machen. Vorliegend hat der Angekl. mit einem Omnibus Personen aus E. nach Münster und von Münster zurück nach E. befördert u. z. auf dem Rückwege auch Personen, die nicht aus E. gekommen waren. Insoweit er nun Personen, welche nicht auf dem Rückwege von Münster nach E. sich befanden, von Münster dahin beförderte, hat er einen Verkehr aus Münster nach E. unterhalten, wobei es unerheblich ist, ob er in Münster wohnt oder nicht. Er ist also der P. v. 10. April 1888 unterworfen und wegen Uebertretung der § 1, 11 derselben zu bestrafen, weil er auf der Linie Münster-E. ein Personenzuhrwerk zum öff. Gebrauche ohne poliz. Erlaubniß bereit gestellt hat.



GewD. § 41 a. Urtheil des OLG. Celle v. 2. Juni 1894.

Der Auktionator B. ist von der Anklage, durch eine sonntägliche Grasauktion den § 41 a verletzt zu haben, freigesprochen worden, weil er weder ein Handelsgewerbe noch eine offene Verkaufsstelle gehabt habe. Die Revision der StA. wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Jedenfalls ist den Vorinstanzen darin beizutreten, daß der Angekl., wenn er in Ausübung seines Auktionatorgewerbes mit den Käufern im Freien von Wiese zu Wiese zog und das dort stehende Gras zum Verkauf brachte, den letzteren nicht in einer offenen Verkaufsstelle im Sinne des § 41 a stattfinden ließ. Von einer solchen Verkaufsstelle kann man jedenfalls dann nicht sprechen, wenn, wie hier, es an einer Ausbreitung mehrerer Gegenstände an einem Orte zum Zweck der Entgegennahme von Kaufangeboten mangelt.

GewD. § 56 a. Urth. des Kammerger. v. 25. Juni 1894.

Der Berufungsrichter hat lediglich festgestellt, daß der Angekl. in D. außerhalb seines Wohnsitzes Bestellungen auf Arzneien in 2 Fällen angenommen und demnächst die Arzneien den Bestellern auch zugesandt hat. Keineswegs ist jedoch ersichtlich, daß Angekl. bei Entgegennahme der Bestellungen im Gasthose auch die Arzneien bei sich hatte und dieselben von dort aus geliefert, also „im Umherziehen feilgeboten“ hat. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urtheils ist es möglich, daß Angekl. die Arzneien nicht mit sich geführt, vielmehr nur Bestellungen auf solche ausgesucht hat. Ist dies der Fall, so liegt der Thatbestand des § 56 a nicht vor. In dieser Beziehung hat das Revisionsgericht bereits in früheren Entscheidungen betont, wie die Aenderung der Fassung des § 56 GewD. durch die Nov. v. 1. Juni 1883 d. h. die Ersetzung des Rechtsbegriffs „Verkauf“ durch den des „Feilbietens“ zu der Auslegung führen müsse, daß nunmehr das Auffuchen von Bestellungen auf Arzneimittel nicht vom Gewerbebetrieb i. U. ausgeschlossen, mithin auch nicht für strafbar auf Grund des genannten Gesetzes zu erachten sei. Zu prüfen bleibt dann, ob der Angekl. nicht den § 367<sup>b</sup> StGB. übertreten, d. h. ohne poliz. Erlaubniß Arzneien geliefert hat, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, und ob nicht auch in der Art, wie er mit den Bestellern der Arzneien verhandelt, namentlich die Schilderung der Krankheits-symptome entgegengenommen und daraufhin die Zusendung geeigneter Heilmittel in Aussicht gestellt hat, eine unbefugte Ausübung der Heilkunde zu erblicken ist.

GewD. §§ 147<sup>a</sup>, 151. a) Urth. des OLG. Kiel v. 7. März 1894. (S. 9/94.)

Der Angekl. ist Leiter der Ledersfabrik in H. Als solcher hastet er nach § 151 GewD. wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes. Zu diesen Vorschriften gehört der § 147<sup>a</sup> einschließlich der ihn ergänzenden Bedingungen. Der § 147<sup>a</sup> bedroht denjenigen, der eine konzessionspflichtige gewerbliche Anlage — zu dieser gehören nach § 16. auch die Gerbereien — ohne Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen dieselbe erteilt worden, nicht innehält. Da nun der Zweck der Konzessionsbedingungen nach § 16 der ist, die Nachbarn und das Publikum überhaupt vor erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen zu schützen, so sind dieselben gewerbepolizeilicher Natur. Sind also wesentliche Konzessions-

bedingungen beim Betriebe der H.-er Lederfabrik übertreten, so kann der Angekl. als Betriebsleiter deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Von den für jene Fabrik erteilten Konzessionsbedingungen kommt hier wesentlich Nr. 3:

Es ist für genügenden Zusatz von Kalkmilch in der ersten von den Schmutzwässern durchlaufenen Schlammgrube und für genügende Vermischung dieser Kalkmilch mit den Abwässern zu sorgen. Die Auslässe der Schlammgruben sind mit Holzplättern zu versehen der Art, daß nur klare, allenfalls aber braun gefärbte, nach Vohe riechende und alkalisch reagirende Flüssigkeit in die Wandse gelangt.

in Betracht. Daß diese Vorschrift eine wesentliche Konzessionsbedingung darstellt, kann nach dem angegebenen, aus § 16 hervorgehenden Zwecke solcher Bedingungen nicht zweifelhaft sein. Mit Rücksicht auf diesen Zweck erscheint es auch durchaus zutreffend, wenn der Vorderrichter die Nr. 3 dahin auslegt, daß durch sie dem Unternehmer, bezw. dem Betriebsleiter, ausgegeben werde, durch die vorgeschriebene Einrichtung und Thätigkeit den Erfolg herbeizuführen, daß nur Flüssigkeit von der vorgeschriebenen Beschaffenheit in die Wandse gelange. Daß die Vorschrift wesentlich auf den Erfolg gerichtet ist, und nicht bloß eine Thätigkeit der vorgeschriebenen Art vom Angekl. verlangen will, zeigt die Fassung derselben: sie bestimmt die den Abwässern beizumischende Menge Kalkmilch nicht absolut, sondern verlangt einen „genügenden“ Zusatz und eine „genügende“ Vermischung, d. h. offenbar: „genügend zur Erzielung des angegebenen Erfolgs“. Wenn der Vorderrichter diesen Erfolg, abweichend vom Wortlaute der Konzessionsbedingung dahin bestimmt, daß der Betriebsleiter für eine derartige Reinigung der Betriebswässer zu sorgen habe, daß nur klare, oder allenfalls braun gefärbte, nach Vohe riechend und alkalisch reagirende, nicht aber sonstigen Gestank verbreitende Flüssigkeit durch die Abflusleitung der Fabrik in die Wandse gelange, so ist dies vollaus begründet, da der Zweck aller derartigen Bedingungen, die Nachbarn vor Belästigungen zu schützen, mit Nothwendigkeit dahin führt, die Konzessionsbedingung sinngemäß in dieser Weise ausulegen. Dieselbe will offenbar vorschreiben, daß den Abwässern alle schädlichen Beimischungen und aller lästiger Geruch zu benehmen sei, und will deshalb mit der Bestimmung, daß nur nach Vohe riechende Flüssigkeit abzulassen sei, offenbar nicht dem Unternehmer auferlegen, den ganz geruchlos gemachten Abwässern einen Vohegeruch zu geben, sondern nur sagen, es solle nicht schaden, wenn der vor der Reinigung den Abwässern anhaftende Vohegeruch durch die Reinigung nicht gänzlich beseitigt werde, jedenfalls dürfe denselben aber ein fauliger Gestank nicht mehr anhaften.

Der Angekl. hat sodann geltend gemacht: ein den Konzessionsbedingungen entsprechender Betrieb lasse sich entweder überhaupt nicht, oder doch nur mit übermäßigen Kosten ermöglichen: damit hat er die Möglichkeit der Befolgung der Bedingungen zugegeben; diese Möglichkeit muß auch bei Bedingungen, die von der zuständigen Behörde ausgehen, ohne weiteres als vorliegend angenommen werden. Aus dem Kostenaufwand kann aber das Recht zur Nichtbefolgung der Bedingungen nicht abgeleitet werden; seine diesbezüglichen Einwendungen hätte der Angekl. rechtzeitig bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbringen sollen. Hat nun der Vorderrichter festgestellt, daß die Abwässer einen erheblichen fauligen Gestank verbreiten haben, so kann dies nur auf die eine Nachlässigkeit des Angekl. involvirende Nichtbeachtung der bezüglich der Reinigung der Abwässer eingegangenen Konzessionsbedingungen zurückgeführt werden.

Dr. Magnus.

b) Urth. des Kammerger. v. 30. April 1894. (S. 264/94.)

Der Berufsrichter stellt fest, daß der Angekl., welcher eine Zubereitungsanstalt für Thierhaare im Betriebe hat, im Konzessionsgesuche ausdrücklich erklärt hat, er würde nur frische Schweinshaare verarbeiten und dieselben auch mit kaltem Wasser behandeln, so daß Gerüche nicht entstünden; daß sodann die Konzession der Beschreibung gemäß erteilt ist, sodas diese einen integrierenden Bestandteil der Konzession bilde und die darin vom Angekl. übernommenen Pflichten als Bedingungen des Betriebs anzusehen seien; daß ferner frische Schweinshaare und Borsten im Sinne der Konzession nur solche sind, die keinen erheblichen läßlichen Geruch verbreiten und frei von anderen, in Fäulniß übergegangenen Stoffen sind, als solche aber die am 3. Juni vorgefundenen nicht erachtet werden können, weil sie mit stark in Verwesung übergegangenen Fleischtheilen und anderen Abgängen vermengt gewesen.

Allen diesen Feststellungen liegt ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde; sie gehören sämtlich dem thatf. Gebiete an, insbes. auch insoweit als der Bordenrichter die beim Angekl. vorgefundenen Schweinshaare nicht als „frische“ im Sinne der Konzession ansieht. Denn der Begriff der frischen Schweinshaare ist kein gesetzlich fixirter oder aus dem Gesetze zu entnehmender und auch die Auslegung der Konzessionsurkunde, namentlich nach der Richtung hin, an welche Bedingungen darin die Errichtung und der Betrieb geknüpft ist, und ob diese Bedingungen als wesentliche für die Genehmigung anzusehen sind, liegt im Bereich der lediglich thatf. Feststellung. Ebenfalls unanfechtbar ist die Feststellung, daß der Angekl. auch in der Lage ist, die ihm auferlegte Bedingung, nur frische Schweinshaare in der Anstalt zu verarbeiten, so daß erhebliche läßliche Gerüche nicht entstehen, zu erfüllen.

Ö. v. 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung §§ 1, 148<sup>b</sup>.

Urth. des Kammerger. v. 26. April 1894.

Der Angekl. hat mit dem Vater des 1876 geborenen L. einen Vertrag, nach welchem dieser beim Angekl. gegen Lohn in Arbeit trat und dessen väterlicher Zucht unterliegen sollte, geschlossen und ist später, als L. eigenmächtig die Lehre verließ, der Aufforderung desselben, ihm die InbQuittungskarte herauszugeben, nicht nachgekommen. Hierdurch hat er sich eines Vergehens gegen § 148<sup>b</sup> schuldig gemacht. Zutreffend ist im Berufungsurteil ausgesührt, daß der Lehrling L. nach § 1 versicherungspflichtig gewesen sei, daß ihm als dem Versicherten nach § 101 die Quittungskarte gehöre, daß diese eine Beschränkung der Rechte und der Freiheit des Versicherten in keiner Weise herbeiführen, namentlich nicht als Preßionsmittel gegen den Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihm und dem Arbeitgeber benutzt werden dürfe, wie aus den Motiven zum Gesetze und aus dessen § 108, wo im Abs. 2 dem Arbeitgeber ausdrücklich untersagt ist, die Quittungskarten nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten, mit Recht entnommen worden ist. Der Inhaber ist aber der Versicherer selbst, nicht etwa im Falle der Minderjährigkeit desselben dessen Vater oder gesetzlicher Vertreter, und gerade dem Inhaber will das Gesetz durch § 108 die Möglichkeit sichern, sofort und zu jeder Zeit sein Fortkommen durch Eingehen eines neuen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu finden, wozu er nach § 6 des Ö. v. 12. Juli 1875 keineswegs der jedesmaligen

besonderen Genehmigung des Vaters (Vormunds) bedarf, wenn nur diese ihre generelle Ermächtigung zur Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen „der Art“ erteilt haben, zu welcher das vom Minderjährigen gesuchte Verhältniß gehört. Durch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Herausgabe der Quittungskarte an den minderj. Versicherten wird allerdings die rechtliche Stellung des letzteren zu seinem gesetzlichen Vertreter nach dieser Richtung hin etwas modificirt und der § 159 A.R. II 2 dadurch eingeschränkt. Daß dies in den Motiven zum G. v. 22. Juni 1889 sowie überhaupt bei den Verhandlungen des Reichstages nicht besonders zur Sprache gebracht worden ist, kann für die gegenheilige Ausfassung nicht in's Gewicht fallen, weil die Motive und das Gesetz selbst sich hierüber mit der erforderlichen Klarheit aussprechen. Unerheblich für die vorliegende Frage ist es ferner, ob der Antrag, einen minderj. Versicherten die Invaliditätsrente zu gewähren, von diesem selbst oder von seinem Vertreter zu stellen ist, denn die Gewährung der Rente steht mit dem zur Erleichterung des sofortigen Eintretens in ein neues Arbeitsverhältniß dienenden Besitze der Quittungskarte in keinem Zusammenhange. . . .

Es muß hiernach dem Berufungsrichter auch darin beigetreten werden, daß selbst der Vater, welcher seinen minderj. versicherungspflichtigen Sohn gegen Lohn als Lehrling beschäftigt, als Arbeitgeber diesem Sohne auf dessen Verlangen die Quittungskarte herauszugeben hat und nicht zu deren Rückbehaltung berechtigt ist. Ein solches Recht würde daher der Angekl., selbst wenn ihm die vät. Gewalt zugestanden hätte, hierdurch nicht erlangt haben. Seine Annahme, daß er als Inhaber der vät. Gewalt zur Rückbehaltung berechtigt sei, würde sich als Irrthum über den Inhalt des Strafgesetzes charakterisiren und daher nicht vor Strafe schützen können.

Aberh. B. v. 13. Febr. 1843 betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden (G.S. S. 75) § 4. Begriff des „Erwerbes“. Urth. des Kammerger. v. 17. Mai 1894.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Angekl. auf dem St. Pferdemarkt vom Bauer G. ein Pferd gekauft hat, das Kaufgeschäft also perfekt geworden, daß aber Angekl. nach dem Legitimationsattest des Verkäufers im Sinne des § 5 der B. nicht gefragt hat, daß später, als durch den Gendarm festgestellt wurde, daß G. kein Legitimationsattest habe, der Angekl. erklärt hat, wegen Mangels des Attestes das Pferd nicht abnehmen zu wollen, und daß demnächst, ohne daß eine Uebergabe des Pferdes stattgefunden hat, das Kaufgeschäft wieder aufgehoben worden ist. Der Vorderrichter hat den Angekl. freigesprochen, weil dieser nur einen persönlichen „Anspruch auf Uebergabe“ erlangt habe, unter dem „Erwerbe“ im Sinne des § 4 aber nur der „Eigenthumswerb“ verstanden werden könne. Dies ist rechtsirrtümlich.

Mit Recht führt die Revision aus, daß ein „Erwerben“ schon dann anzunehmen sei, wenn jemand ein giltiges Rechtsgeschäft abgeschlossen und auf Grund desselben das Recht erlangt hat, die Sache zu besitzen. Die B. betrifft nach ihrer Ueberschrift die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden. Als Arten der Veräußerung werden im § 1 „Verkaufen, vertauschen, verschenken“, aufgeführt. Wenn nun auch der Kauf eine persönliche Forderung des Käufers auf Uebergabe begründet, so bildet doch der Verkauf zweifelsohne „die erste Stufe

des Veräußerungsgeschäfts“ (Dernburg Pand. 3. Aufl. Bd. 1 S. 493) und danach kann auch das Kaufgeschäft, ohne Rücksicht darauf, ob eine Uebergabe erfolgt ist, oder nicht, als ein Veräußerungsgeschäft bezeichnet werden. Dem § 1 a. O. entspricht der § 4. Wenn nun § 1 zu den Arten des Veräußerns das „Verkaufen“ zählt, so rechnet dementsprechend zu den Arten des „Erwerbens“ der § 4 auch das „Kaufen“. Wollte man annehmen, daß der § 4 nur den Käufer strafen will, welchem übergeben worden ist, so würde man etwas in das Gesetz hineinbringen, was es weder ausdrückt, noch gewollt hat. Das Erforderniß der Vorweisung der Legitimation bei dem Abschluß des Kaufgeschäfts entspricht auch durchaus der Tendenz der B. (Pferdediebstähle zu verhüten), und es ist nicht abzusehen, inwiefern durch dasselbe der Verkehr unnötig erschwert werden sollte. Nach der Fassung des § 1 ist die Vorschrift des § 4 dahin zu verstehen, daß sich schon derjenige strafbar macht, der mit einer ihm unbekanntem Person über ein Pferd ein gültiges Kaufgeschäft oder ein anderes gültiges Rechtsgeschäft abschließt, durch welches er das Recht verlangt, das Pferd zu besitzen, ohne daß die unbekanntem Person sich durch ein vorschriftsmäßiges Attest über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes ausgewiesen hat. I. Str. Thuchul

Ob. v. 7. Mai 1853 § 10. StGB. § 59. Urth. des Kammerger. vom 4. Dez. 1893. S. 812/93.

Die Feststellung, daß die Angekl. A. und B. als Angestellte des C. in St. Verträge mit Auswanderern über deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern, ohne hierzu eine KonzeSSION zu besitzen, abgeschlossen haben und daß der Angekl. C. sie hierzu vorsätzlich bestimmt hat, enthält sämtliche Thatbestandsmerkmale des Ob. v. 7. Mai 1853. Dieses Gesetz regelt ganz allgemein die Beförderung\*) von Auswanderern, ohne zu unterscheiden, ob es sich um Beförderung von Preußen oder Ausländern handelt (Arch. 37 S. 461).

Auch der § 59 StGB. kommt den Angekl. nicht zu Gute. Allerdings würde ihr Irrthum darüber, ob A. und B. — sei es als Gehilfen des C. oder als selbstständige KonzeSSIONäre — als konzeSSIONirt anzusehen seien, als ein thatsächlicher zu erachten sein, denn er bezieht sich auf einen Thatumstand (das Fehlen der KonzeSSION,) welcher zum gesetzlichen Thatbestand gehört. Allein der § 10 cit. läßt aus seiner Fassung nirgend erkennen, daß er nur ein in allen Punkten vorsätzliches Zuwiderhandeln bestrafen wolle. Er bedroht jeden, der ohne KonzeSSION Auswanderungsverträge abschließt, nicht bloß den, dem das Fehlen der KonzeSSION bewußt war; er bedroht somit auch ein fahrl. Zuwiderhandeln und ist mithin der Irrthum über ein Thatbestandsmoment nur dann entschuldbar, wenn er nicht selbst durch Fahrl. verschuldet war. Man wird zwar einen Rechtsirrtum regelmäßig für entschuldbar annehmen können, wenn er durch unrichtige Auskunft einer zuständigen Behörde veranlaßt ist. Eine solche liegt aber nicht vor, denn der Vorderrichter nimmt an, daß der bezügliche Bescheid des Grenzkommissars sich nur auf eine Vertretung des Agenten in Krankheitsfällen u. dgl. bezogen, die Behörde aber keineswegs beauskunftet habe, die Gehilfen des Agenten könnten, während dieser in Ceydtsfuhrn blieb, in St. selbst Verträge abschließen.

\*) Das Anerbieten zur Ertheilung von Auskunft über die Beförd. von Auswanderern ohne KonzeSSION ist auch dann strafbar, wenn diese Thätigkeit einem Auswanderer gegenüber erfolgt, nachdem dieser bereits einen Auswanderungsvertrag abgeschlossen hatte (Urth. v. 23. März 1893, S. 114/93.)

Die weitere Feststellung, daß A. und B. in je 25 selbstständigen Fällen Verträge abgeschlossen, ist der Nachprüfung entzogen, da Mangels Angabe von Gründen nicht festgestellt werden kann, daß der Berufungsrichter nur in Folge eines Irrthums über die Rechtsbegriffe einer selbstständigen bz. fortgesetzten Handlung zu seiner Annahme gelangte. Das Fehlen dieser Gründe kann aber als Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nicht gerügt werden.

Preuß. BergO. a) §§ 4, 189, 198 ff., 207. Urth. des Kammerger. v. 31. Mai 1894.

Der Berufungsrichter spricht den Angekl. frei, weil der Kgl. Revierbeamte zum Erlaß der Anordnung betr. die sofortige Einstellung der Bohrarbeiten nicht zuständig gewesen, vielmehr, da das Bohrloch auf bergfreiem Felde und die §§ 198, 199 sich auf Schürfarbeiten nicht beziehen, die Ortspolizeibehörde zur Beaufsichtigung der Schürfarbeiten berufen sei. Diese Begründung ist indes nicht geeignet, die Freisprechung zu rechtfertigen. Allerdings kann die Zuständigkeit des Revierbeamten zu der fr. Anordnung nicht auf die §§ 198, 199 gestützt werden, weil diese eine Beziehung zu § 196 voraussetzen; § 196 aber nach seinem Wortlaute den eigentlichen Bergbau, mithin nicht das Schürfen betrifft. Dagegen ist diese Zuständigkeit aus anderen Bestimmungen des BergO. zu folgern. Das Schürfen auf anderen Grundstücken als auf öff. Plätzen zc. kann nach § 4 Abs. 2 von der Bergbehörde aus überwiegenden Gründen des öff. Interesses untersagt werden, steht mithin unter Aufsicht der Bergbehörde (§ 188). Nach § 189 bilden die Revierbeamten die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenw. Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind; sie handhaben insbes. die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. Die im § 4 der Bergbehörde übertragene Aufsicht über das Schürfen im öff. Interesse muß aber als Theil der Bergpolizei im Sinne des BergO. erachtet werden, denn der Abschnitt 3 des 9 Titels, welcher von der Bergpolizei handelt, trägt die Ueberschrift „von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften“ und führt im § 207 an erster Stelle die Uebertretung der Vorschrift des § 4 auf. Hieraus folgt aber, daß zum Erlaß der nach § 4 Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen die Bergbehörde berufen ist und daß der Revierbeamte die fr. Anordnung in Ausübung der ihm gesetzlich übertragenen Bergpolizei in seiner Eigenschaft als erste Instanz erlassen hat und erlassen konnte. Zur Strafbarkeit des Angekl. ist jedoch erforderlich, daß ihm die Anordnung bekannt gemacht ist. Für die Form der Bekanntm. ist indes nicht der § 200, welcher den hier nicht vorliegenden Fall der für das Schürfen nicht gegebenen §§ 198, 199 betrifft, maßgebend, sondern es würde genügen, wenn auf irgend eine Weise, auch mündlich, die Anordnung des Revierbeamten dem Angekl. bekannt gemacht ist und er derselben zuwider die Bohrarbeiten fortgesetzt oder deren Fortsetzung angeordnet hat.

b) §§ 4, 196, 199, 207. Urth. des Kammerger. v. 4. Juni 1894.

Die P.B. des Oberbergamts zu Breslau v. 23. Juli 1880 bestimmt im § 1:

Innerhalb des unten näher beschriebenen Bezirks . . . sind alle Schürfarbeiten bis auf Weiteres unbedingt verboten, sofern nicht vorher die spezielle Genehmigung des zuständigen Kgl. Revierbeamten dazu eingeholt worden ist.

Zweifellos ist diese Vorschrift formell und auf Grund des § 4 Abs. 2 sowie der § 196, 197 auch materiell rechtmäßig und es ist auch festgestellt, daß der Angekl. in Kenntniß dieser P.B. und der Grenzen des Schutzgebietes auf Grund der ihm von der . . . Hüftenverwaltung allgemein über die Auflegung von

Bohrlöchern geschlossenen Verträge innerhalb jenes Schutzgebietes Bohrlöcher gestochen hat, nämlich ein Schürfbohrloch und ein Bohrloch, welches Angekl. als Versuchsbohrloch bezeichnet hat. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß, da „Schürfen“ im Sinne des Gesetzes (§ 3) und der P.B. das Auffuchen des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerungsstätte bedeute, auch das Niederbringen eines Versuchsbohrlochs als Schürfarbeit anzusehen sei. Weiter ist festgestellt, daß der örtlich zuständige Revierbeamte mit Rücksicht auf die von ihm für dringend erachtete Gefahr diejenige Anordnung erlassen hat, welcher der Angekl., nachdem sie ihm zugestellt war, zuwider gehandelt hat. Die Befugniß zu dieser Anordnung folgt unmittelbar aus § 199. Unerfindlich ist es, weshalb der Revierbeamte zum Erlasse dieser Anordnung — denn um eine Vollstreckung aus derselben handelt es sich vorliegend nicht — die Vermittlung der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen verpflichtet sein soll. Auch um eine „konkurrirende Kompetenz“ der Orts- und der Bergpolizeibehörde handelt es sich nicht. Unzutreffend ist endlich die Rüge des Angekl., daß, weil er die Bohrarbeiten kontraktlich für Andere, nicht für sich ausgeführt habe, nicht ihm, sondern jenem Anderen die Pflicht zur Einholung der Genehm. des Revierbeamten obgelegen habe, denn der Angekl. war es, der die Schürfarbeiten vorgenommen und ausgeführt hat.

c) §§ 74, 208, 209. Urth. des Kammerger. v. 30. Okt. 1893. (S. 656.)

Der Revision des Angekl., welcher verurtheilt ist, die abfließenden bez. zu Tage gehobenen Wasser am . . nicht geklärt zu haben, war stattzugeben. Zwar ist die Rüge einer Verletzung der §§ 1—7 der BergP.B. des Oberbergamts Dortmund v. 5. April 1887 unbegründet, weil diese Verfügung trotz ihrer Ueberschrift lediglich eine Anordnung enthält. Das BergG. hält BergP.Berordnungen (§§ 196, 197, 208 Abs. 1) und bergpolizeiliche Anordnungen (§§ 198, 199, 208 Abs. 2) streng auseinander u. z. in gleicher Weise, wie auch sonst auf polizeilichem Gebiete zwischen P.Berordnungen unterschieden wird, welche allgemeine Normen aufstellen, und Anordnungen, die konkrete Fälle betreffen. Nur die ersteren sind Rechtsnormen im Sinne des § 376 Abs. 2 St.P.D., die Auslegung der letzteren liegt dagegen auf thatsächlichem Gebiete.

Es ist deshalb lediglich Sache der thatf. Auslegung, ob der § 6 cit. habe bestimmen wollen, daß für die Klärungsanlage ein Aufseher zu bestellen sei, welcher völlig unabhängig von dem sonst für das Bergwerk bestimmten Betriebsleiter die Anlage zu betreiben und zu überwachen habe u. z. derart, daß er dem Betriebsleiter garnicht, sondern nur dem Eigenthümer des Bergwerks untergeben sei. Es kann dahin gestellt bleiben, ob das Oberbergamt eine derartige, die oberste Verantwortlichkeit theilende Verfügung gegen den Willen des Eigenthümers treffen kann, denn bei Einverständnis Beider kann über die Zulässigkeit solcher Theilung kein Zweifel sein. Unbedingt kann das Oberbergamt aber für alle Zweige des Bergbaubetriebes, welche eine besondere technische Aufsicht verlangen, die Bestellung besonders geprüfter Beamten gemäß § 74 BergG. verlangen. Ist dieser Beamte nicht selbstständig, sondern dem obersten Leiter untergeordnet, so schießt die Verantwortlichkeit des unteren Beamten nicht die des oberen aus, vielmehr sind beide verantwortlich. Es ist deshalb vorliegend festzustellen, ob der Aufseher der Klärungsanlage dem Angekl. unterstellt gewesen ist oder ob er völlig unabhängig ihm lediglich nebeneordnet war. Vgl. Arch. Bd. 41 S. 75.

Schlachthauszwang. a) Urth. des Kammerger. v. 31. Okt. 1892. \*)

Ein auf Grund des G. v. 18. März 1868, betr. Einrichtung öff. zc. Schlachthäuser, und des G. v. 9. März 1881 erlassener Gemeindebeschluß darf keine Anordnung enthalten, welche die durch diese beiden Gesetze ganz bestimmt vorgeschriebenen Grenzen überschreitet. Nach Art. 1 § 2<sup>o</sup> des letztgenannten Ges. darf nun zwar durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß alles nicht „im öff. Schlachthause ausgegeschlachtete“ frische Fleisch im Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden dürfe, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige unterzogen sei und dieser Vorschrift entspricht der § 6 des Statuts. Eine Anordnung aber, wie sie der Abs. 2 des § 2 generell dahin trifft:

Den Bewohnern der im Stadtbezirke belegenen Abbauten ist das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten innerhalb ihrer Abbauten gestattet, sie sind jedoch der Trichinenschau unterworfen, und gehalten, diese Schlachttiere, mit Ausnahme der Schafe und Kälber, auf ihren Gesundheitszustand unterzuchen zu lassen,

letzteres also auch dann, wenn, wie dies vorliegend festgestellt ist, das Fleisch garmicht feilgehalten worden ist oder feilgeboten werden sollte, liegt außerhalb der durch das G. v. 9. März 1881 dem Gemeindebeschluß gewährten Befugnisse und ist daher insoweit, als sie diese Grenzen überschreitet, nicht rechtsverbindlich. Eine Uebertretung dieser Anordnung, insoweit diese ungültig ist, wird daher auch durch § 14 jenes G. nicht mit Strafe bedroht.

Die Frage, ob etwa eine derartige generelle Anordnung, wie sie Abs. 2 cit. trifft, den Bestimmungen des G. v. 9. März 1881 gegenüber auf Grund des

\*) Die dieser Entscheidung entgegenstehenden Bedenken sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidenten zu R., dahin geltend gemacht worden: „Das Urtheil bewegt sich im wesentlichen auf dem Boden der Auslegung des § 2 des Schlachthausges. und zwar speziell der Nr. 2. Daß die fragliche Bestimmung hierauf nicht gestützt werden kann, ist ohne weiteres klar und bedarf keiner Erörterung. Ebenso wenig vermag § 2 cit. im übrigen allein die reprobirte Vorschrift zu rechtfertigen. Dagegen folgt die Begründung derselben aus dem Zusammenhange von § 1 und § 2 Nr. 1 des Schlachthausges. Nach § 1 können die Gemeinden örtliche und sachliche Ausnahmen vom Schlachthauszwang statuiren, als einzelne Theile des Gemeindebezirks, einzelne Viehgattungen und das nicht gewerbsmäßige Schlachten von diesem Zwange befreit werden können. Hat nun die Gemeinde die im übrigen uneingeschränkte Befugniß, insoweit Ausnahmen eintreten zu lassen, so kann sie diese Ausnahmen auch an bestimmte Voraussetzungen oder Bedingungen knüpfen. Lediglich eine solche Bedingung ist der reprobirte Untersuchungszwang. Die Berechtigung desselben dürfte sich aber auch noch aus einer anderen Erwägung ergeben. Nach § 2 Nr. 1 a. D. können die Gemeinden beschließen, daß alles ins Schlachthaus gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist. Es mag dahin gestellt bleiben, ob nicht mit Rücksicht auf den Wortlaut der Bestimmungen in Abs. 3 und 4 des § 2 cit. anzunehmen sein würde, daß der Untersuchungszwang (Nr. 1) einen immanenten Bestandteil des Schlachthauszwanges zu bilden hat und dem entsprechend die Erstreckung des Untersuchungszwanges auf die Abbauten als theilweise Einführung des Schlachthauszwanges angesehen werden könnte. Bedeutsamer erscheint aber, daß Abs. 3 ausdrücklich statuirte, daß die unter Nr. 2—6 des § 2 aufgeführten Satzungen für diejenigen Theile des Gemeindebezirks und die sonstigen Fälle, für welche Ausnahmen von dem Schlachthauszwange vorgesehen sind, außer Anwendung bleiben sollen, eine gleiche Vorschrift für Nr. 1 — Untersuchungszwang — aber nicht ausspricht. Daraus folgt doch, daß der Untersuchungszwang von dieser Schranke unabhängig ist und auf die vom Schlachthauszwange im übrigen befreiten Theile des Gemeindebezirks erstreckt werden kann. Aus Nr. 1 folgt dann für G. . ., daß das betr. Schlachtvieh aus den Abbauten sei es im Schlachthause, sei es außerhalb desselben einer Untersuchung zu unterziehen ist. Eine derartige Regelung steht auch mit den Intentionen des Schlachthausgesetzes vollkommen im Einklange.“



§ 6 litt. f. des G. v. 11. März 1850 im Wege einer Straf-Polizeiverordnung mit rechtsverbindlicher Kraft getroffen werden könnte, kann hier unerörtert bleiben, da sich das hier vorliegende Ortsstatut als eine PolVerordn. schon deshalb nicht darstellt, weil sie nicht in den für solche PolVerordnungen vorgeschriebenen, deren Gültigkeit bedingenden Formen erlassen ist. Stk. Ellendt.

b) Urth. des Kammerger. v. 24. Mai 1894. (S. 324/94.)

Die Vorschrift des Ortsstatuts für Harburg v. 18. Aug. 1892 § 10 lautend:

Das nach Maßgabe des § 9 auf dem Schlachthause zur Untersuchung gelangende Fleisch von Rindvieh und Pferden ist mindestens in Vierteln, das von Schweinen mindestens in Hälften, das von anderem Schlachtvieh in ungetheiltem Zustande vorzulegen, doch müssen die Haupteingeweide (Herz, Leber, Lunge) mit dem Fleische noch natürlich verbunden sein.

Bei Pferden ist auch der Kopf mit vorzulegen. Filets und Zungen dürfen auch einzeln vorgelegt werden.

ist in allen ihren Einzelheiten rechtsverbindlich; denn sie beruht auf Abs. 2 § 2 des G. v. 9. März 1881, nach welchem im Regulative angeordnet werden kann, daß das Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzerteiltem Zustande vorzulegen ist. Es ist in keiner Weise ersichtlich daß die Regulative darauf haben beschränkt werden sollen, Anordnungen hins. der Vorlegung in „größeren Stücken“ nur dahin zu treffen, daß diese Stücke in Hälften oder Vierteln vorzulegen seien, vielmehr läßt der im Gesetz gebrauchte allgemeine Ausdruck „in größeren Stücken“, dem nur, um einen Anhalt und Maßstab für die Größe dieser Stücke zu geben, erläuternd die Worte „Hälften, Viertel“ hinzugesügt sind, erkennen, daß es lediglich in das Ermessen der Gemeinde hat gestellt werden sollen, die Größe und Art dieser Stücke näher zu bestimmen. Das G. v. 9. März 1881 bezweckt vorzugsweise, das Publikum vor dem Genuße ungesunden Fleisches zu schützen, und überläßt es daher den Regulativen, diejenigen Anordnungen für die Untersuchung des Fleisches zu treffen, welche zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig oder dienlich erscheinen, und insoweit allerdings auch die Einführung des auswärts ausgeschlachteten frischen Fleisches einer Beschränkung zu unterwerfen (vgl. Entsch. des RG. 18 S. 351.) Ist also der § 10 des Regul. dahin zu verstehen, daß auch mit dem zur Untersuchung gelangendem Fleische von Rindvieh und Pferden, welches in Vierteln oder größeren Stücken vorgelegt wird, die Haupteingeweide noch natürlich verbunden sein müssen, so kann auch insoweit dieser — zweifellos im Interesse der Gesundheit des Publikums erlassenen — Bestimmung die Rechtsverbindlichkeit nicht abgesprochen werden. Eine solche Auslegung rechtfertigt sich aber durch die Konstruktion des ersten Satzes des § 10, nach welcher der Schlußsatz dieses Absatzes für alle vorgenannten Fälle gelten muß. Auch der Abs. 3 spricht für diese Auslegung, deren Richtigkeit sich besonders aus Abs. 2 ergibt, welcher durch seine Fassung „bei Pferden ist auch der Kopf mit vorzulegen“ erkennen läßt, daß die unmittelbar vorhergehende Anordnung auch für Pferde gelten soll, deren Fleisch mindestens in Vierteln vorzulegen ist.

Ist es den Personen, welche nicht im Harburger Schlachthause ausgeschlachtetes frisches Fleisch im Gemeindebezirk feilbieten wollen, nicht möglich, die Viertel oder größeren Theile des Rindviehs im natürlichen Zusammenhange mit den Haupteingeweiden vorzulegen oder handelt es sich um solche Theile dieses Viehs, mit welchen die Haupteingeweide überhaupt nicht natürlich verbunden sind, so bleibt jenen Personen nichts anderes übrig, als vom Feilbieten solchen Fleisches

in Harburg abzustehen. Diese Beschränkung in der Ausübung des Gewerbes enthält auch keinen Eingriff in das Recht auf den durch § 42 Gew.O. gesicherten Betrieb des Gewerbes an fremden Orten (vgl. Entsch. des R.O. a. D.).

o) Urth. des Kammerger. v. 24. Mai 1894. (S. 323/94.)

Der Berufungsrichter legt den § 13 des Bonner Regulativs vom 14. Juni 1889, lautend:

Das nicht zum Feilbieten und nicht zum Verkaufe in Gast- und Speisewirtschaften eingeführte frische Fleisch, sondern das von Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauche bezogene frische Fleisch ist den Vorschriften dieses Regulativs nicht unterworfen.

dahin aus, daß er unter dem Ausdruck „bezogenes frisches Fleisch“ „auf Bestellung bezogenes frisches Fleisch“, also alles Fleisch versteht, welches auf Bestellung in Bonn eingeführt wird, gleichviel ob das Einführen solches Fleisches mittels eines Transportmittels oder durch den Verkäufer in eigener Person oder einen Beauftragten desselben geschehe. Dieser Auffassung stehen die Ausführungen des reichsger. Urth. v. 17. Jan. 1889 (Entsch. 18 S. 351) nicht entgegen, welche dahin gehen, daß, wie die Motive des G. v. 9. März 1881 zum Ausdruck bringen, für alles in den Verkehr gebrachte Fleisch die Garantie der Gesundheit durch die Untersuchung geboten und nur die Stadtbewohner, welche Fleisch für ihren häuslichen Bedarf von außerhalb „beziehen“, nicht zur Untersuchung genötigt werden sollten. Wenn in diesem Urtheil aber weiter ausgesprochen ist, daß die Nr. 2, 3 des § 2 G. v. 9. März 1881 „alles dem Publikum zum Kaufe angebotene Fleisch umfassen, insbes. auch das von einem Speisewirthe bestellte, und daß der Schlusssatz des § 2 nur das „Einholen von außen zu eigenem Verbräuche freiläßt, weil hier der etwaige Schade nur den Einholer selbst trifft“, so läßt sich dieser Begriff des Feilbietens, der auch vom Kammergericht in früheren Fällen für zutreffend erachtet worden, doch nur da anwenden, wo sich aus den bezüglichen Gemeindebeschlüssen nicht ein eingeschränkterer Begriff ergibt. Hätte nun aber der § 13 des Regul. bezweckt, nur dasjenige Fleisch auszunehmen, welches eine Privatperson selbst oder durch einen von ihr Beauftragten in den Stadtbezirk zum eigenen Gebrauche einführt, nicht aber auch das von ihr in der Weise bezogene, daß der Händler, bei dem es bestellt worden, dasselbe seinerseits in die Stadt einführt oder an die Besteller liefert, so würde dies besonders zum Ausdruck gebracht sein. Aus den Worten „bezogenes Fleisch“ läßt sich solche Absicht und Unterscheidung nicht entnehmen; unter „Beziehen“ ist vielmehr nach dem natürlichen Sinne auch das Bestellen und die Empfangnahme solcher Waaren verstanden, welche der Bestellung gemäß vom Verkäufer dem Besteller geliefert bez. selbst überbracht wird. Durch § 2 Abs. 4 des G. vom 9. März 1881 ist aber den Gemeinden ausdrücklich gestattet die unter 2—6 des § 2 aufgeführten Anordnungen in ihrem vollen oder in beschränktem Umfange einzuführen, mithin auch zu beschließen, daß von der gemäß § 2<sup>o</sup> getroffenen Anordnung gewisse Fälle, in welchen nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des „Feilbietens“ Fleisch im Gemeindebezirke als feilgeboten gelten würde, ausgenommen und vom Untersuchungszwange befreit bleiben sollen.

d) Urth. des Kammerger. v. 21. Juni 1894. (S. 424 u. 425.)

Der § 5 des Reg. für Coblenz: „Den vorstehenden Bestimmungen unterliegt nicht das Fleisch, welches von hiesigen Einwohnern nicht zur gewerbsm. Verwerthung sondern nur für ihren Hausbedarf eingebracht wird. . .“ bewegt

sich vollständig innerhalb der durch § 2 Abs. 2 des G. v. 9. März 1881 gezogenen Grenzen und ist ebenso wie der Gemeindebeschluß betr. die Einführung des Schlachtzwanges materiell und formell gültig. Diese Anordnung legt der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum dahin aus, daß sie von der Untersuchung nur dasjenige Fleisch habe befreien wollen, welches von den Stadtbewohnern lediglich für ihren Hausbedarf eingebracht wird, welches dieselben also selbst zum Hausbedarf bei auswärtigen Metzgern direkt gekauft, mithin besichtigt und acceptirt oder auswärts zum Privatgebrauche geschlachtet haben. Im vorliegenden Falle hat der Bote Meyer zwischen dem Angekl. (Metzger in Rh.) und der Frau K. zu Coblenz, welcher der Angekl. seit längerer Zeit Fleisch liefert, das Lieferungs-geschäft in der Weise vermittelt, daß er bei der Ablieferung des Fleisches neue Bestellungen aufnahm. Der Vorderrichter sieht hiernach als Einbringer des Fleisches nicht die Bestellerin, sondern den Angekl. selbst an und erachtet es für belanglos, ob dieser oder jene den Boten, der das Fleisch gebracht, bezahlt hat und ob der jedesmalige Auftrag an den Boten vom Angekl. oder von der Abnehmerin ausgegangen ist. Da nun der Angekl. auch das Fleisch nicht zu seinem Privatgebrauche eingebracht habe, so findet der Vorderrichter in den von ihm getroffenen Feststellungen ein „Feilbieten“ des Fleisches Seitens des Angekl. Alle diese Ausführungen sind rechtlich zutreffend und es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob die Besteller bei einer Bestellung vorliegender Art schon im Augenblick der Bestellung Eigenthümer des Fleisches geworden oder nicht. Der Umstand, daß die Empfänger nicht die Wahl unter mehreren ihnen vorgelegten Stücken hatten und daß der von den Bestellern mit dem Angekl. abgeschlossene Vertrag schon vor dem Einbringen des Fleisches in Coblenz perfekt war, steht der Annahme, daß Angekl. das Fleisch in Coblenz feilgebieten und daselbst eingebracht habe, nicht entgegen; denn auch das Darbieten von Gegenständen zum Kaufe, ohne daß zugleich andere zur Wahl des Kauflustigen bereit liegen, stellt sich als ein „Feilbieten“ dar und die Perfektion des Vertrages bindet den Käufer noch nicht, gerade dasjenige Stück anzunehmen, das der Verkäufer auf Grund der Bestellung, nachdem er es aus mehreren gleichartigen Stücken ausgewählt hat, dem Besteller übermittelt, wenn dasselbe wegen mangelnder Qualität oder in sonstiger Hinsicht der Bestellung nicht entspricht. Die Abnehmerin des Fleisches, welche dasselbe nicht durch einen von ihr zu diesem Zwecke bestellten Boten und nicht nach vorgängiger Besichtigung und Genehmigung des Einzelstücks sich hat abholen lassen, hat hiernach das Fleisch zu ihrem Hausbedarf nicht eingebracht.\*)

e) Urth. des Kammerger. v. 31. Mai 1894. (S. 344/94.)

Der § 11 der PB. betr. die Benutzung des städt. Schlachthofes vom 5. Juni 1891, gegen dessen Gültigkeit Bedenken nicht obwalten, bestimmt:

daß das Schlachten in sachverständiger Weise . . . und mit dem von der Schlachthofverwaltung gelieferten Schlachtinstrumente so schnell als möglich geschehen

\*) Die Vorschrift, daß alles nicht im städt. Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch im dortigen Gemeindebezirk nicht eher feilgebieten werden darf, bis es im städt. Schlachthofe einer Untersuchung durch die vom Magistrate bestellte Sachv. unterzogen sei, läßt sich nur dahin auffassen, daß die vorgeschriebene Untersuchung auch dann unbedingt erfolgen muß, wenn das im städt. Schlachthofe ausgeschlachtete frische Fleisch, welches im dortigen Gemeindebezirk feilgebieten werden soll, bereits durch die Schlachthofverwaltung eines anderen Gemeindebezirkes in an sich genügender Weise untersucht worden ist. Auch kann es nicht zweifelhaft sein, daß frischer Speck und Fett als frisches „Fleisch“ anzusehen ist. (Urth. v. 12. April 1894, S. 254/94.)

müsse, daß dabei jede Thierquälerei zu vermeiden sei und daß die Schlachthiere vor der Blutentziehung betäubt werden müssen.

Die allgemeine Vorschrift, daß beim Schlachten der Thiere, welches so schnell als möglich geschehen müsse, jede Thierquälerei zu vermeiden sei, wird durch die speciellere Bestimmung daselbst, daß die Schlachthiere vor der Blutentziehung betäubt werden müssen, modificirt. Diese speciellere Vorschrift ist daher unbedingt zu befolgen, selbst wenn im Einzelfalle durch Ungechicklichkeit oder Zufall der erste Betäubungsversuch mißlingt und dadurch die Qual des Thieres verlängert wird. Ein Verkennen dieses Sinnes der Vorschrift kann den Angekl. vor der im § 22 angedrohten Strafe nicht schützen. Daß es aber dem Angekl. unmöglich gewesen, die Betäubung vor der Blutentziehung durchzuführen, ist vom Vorderrichter ohne Rechtsirrtum verneint. . . .

EinkommensteuerG. v. 24. Juni 1891 § 66. a) Abs. 3. Wann ist eine Untersuchung eingeleitet? Urth. des Kammerger. v. 17. Mai 1894.

Nachdem das OberverwG. am 7. Febr. 1893 die die Berufung des Angekl. gegen seine Veranlagung für 1892/3 zurückweisende Entscheidung der Berufungskommission aufgehoben und die Sache an diese zurückverwiesen hatte, ist der Angekl. in Folge Auftrags des Vorsitzenden dieser Kommission vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu einem Termin, wobei als Gegenstand „Einkommensteuerangelegenheiten“ angegeben war, geladen worden, und hat er auf Vorhalt zugegeben, daß er außer den in seiner Aufstellung angegebenen Kapitalien noch zwei Darlehnsforderungen habe. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat dann über das Ergebnis seiner Ermittlungen berichtet, die Zurückweisung der Berufung beklörtwortet und dabei auch erwähnt, er habe auf Grund des § 66 das Strafverfahren gegen den Angekl. eingeleitet und die Angelegenheit mit demselben schon im Termine persönlich behandelt. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß der Angekl. die verschwiegenen Darlehnsforderungen angegeben hat, bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet war. Schon die Entstehungsgeschichte des § 65 rechtfertigt die Ansicht, daß die Verhandlungen mit den Defiziten vor dem Vorf. der Veranlagungskommission über die Wichtigkeit der Deklaration noch nicht als „Untersuchung“ anzusehen seien, da diese Ansicht bereits im Berichte der Komm. des Herrenhauses ausgesprochen ist (vgl. Urth. v. 8. März 1894, Arch. 41 S. 444). Aber auch der Art. 84 der AusfAnw. v. 5. August 1891 und der Erlaß des Finanzm. v. 29. März 1893 lassen keine andere Auslegung des Abs. 3 § 66 zu. Zwar ist der AusfAnw. Gesetzeskraft beizulegen, da der Finanzmin. im § 85 ausdrücklich mit der Ausföhrung des Gesetzes beauftragt ist. Nach Art. 84 der Anw. sind aber Erörterungen eines Rechtsmittels gegen die Veranlagung noch nicht als Einleitung einer Untersuchung anzusehen, worauf im Erlaß v. 29. März 1893 nochmals hingewiesen ist. Wenn der Vorf. der Veranlagungskom. in seinem Berichte der Meinung Ausdruck gab, daß er mit der Verhandlung bereits die Untersuchung eingeleitet habe, so ist dies dem Angekl. gegenüber doch nicht in erkennbarer Weise in die Erscheinung getreten; für ihn handelte es sich nur um eine Erörterung in der Berufungsinstanz.

b) Urth. des Kammerger. v. 31. Mai 1894. (S. 353/94.)

Die Strafverfolgung aus § 66 unterliegt nach § 2 EinfG. zum RStGB. in Verbindung mit Art. V des G. v. 22. Mai 1852 der fünfjährigen Verjährung.

Allerdings setzt der § 9 I<sup>2</sup>, wonach vom Einkommen die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen in Abzug zu bringen sind, eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieser Zinsen voraus. Diese Verpflichtung kann indes durch Erlass der Zinsen Seitens des Berechtigten und die Kenntniß des Cenfiten von jenem Erlasse aufgehoben werden. In dieser Beziehung ist aber festgestellt, daß der Angekl. bei Abgabe seiner Steuererklärung bestimmt gewußt hat, daß sein Sohn ihm die rechtlich geschuldeten Zinsen zum Betrage von 300 Mk. erlasse.

GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891 §§ 54, 71.

Urth. des Kammerger. v. 21. Mai 1894. (S. 312/94).

Der Angekl. hat auf die Aufforderung des Vorsitzenden des Gewerbe-Ausschusses zu M. zur Erklärung, ob er ein Gewerbe betreibe, dem RegAff. H. erklärt, er betreibe kein eigentliches Gewerbe, er sei nur Rentier und habe Geld auf Hypotheken und Unterpfand nur einem Einzelnen zinslich vergeben, auch nur Einige von einem Bekannten erhaltene Wechsel einem Anderen übergeben und hierbei 210 Mk. verdient. Nach der Feststellung des Berufsrichters hat aber der Angekl. 1892 nicht nur an den Kaufmann R., sondern an verschiedene Andere Geld gegen Unterpfand gegeben und mehrfach Wechsel gekauft. Hiernach hat er die erforderliche Erklärung, zu welcher er nach §§ 54, 55 verpflichtet war, wissentlich unrichtig und unvollständig abgegeben. Denn unrichtig war die Erklärung, insofern er behauptete, überhaupt kein Gewerbe betrieben zu haben, obwohl er aus dem Verleihen von Geldern und dem An- und Verkaufe von Wechseln ein Gewerbe machte, und unvollständig, insofern er nur die mit zwei Personen gemachten Geschäfte angab und diejenigen Geschäfte, welche sich als äußerlich erkennbare Merkmale seines gewerbsmäßig betriebenen Geldverleih- und Wechselkommissionsgeschäfts darstellten, verschwieg. Zwar ist nicht ausdrücklich festgestellt, daß er die Erklärungen als „Gewerbetreibender“ abgegeben, indes ist aus den Einzelfeststellungen über den Gewerbebetrieb und aus dem Hinweis auf die im § 54 ausgesprochene Pflicht des Gewerbetreibenden zu entnehmen, daß der Angekl. als Gewerbetreibender seine Erklärungen abgegeben.

FischereiD. für die Binnengewässer der Prov. Preußen v. 7. März 1845.

§§ 17, 30. a) Urth. des Kammerger. v. 2. Nov. 1893. (S. 670.)

Nach § 17 cit. steht den Angekl. als zur Fischebnothdurft Fischereiberechtigten das Recht zu, mit dem Gezeuge, wie dasselbe bisher auf erlaubte Weise angewendet ist, zu fischen. Die Nr. 4 der B. der Reg. zu Gumbinnen v. 12. März 1855 läßt nun als dasjenige Gezeuge, welches jene Berechtigten gebrauchen dürfen, das sog. kleine Gezeuge zu und zählt als solches auf: die Klappe, die Bate, das Stak und das Stellnetz.\*) Ueber die Art ihrer Benutzung ist nur gesagt, daß dabei nicht mehr als zwei Personen verwendet werden dürfen. Es geht aber aus ihr so wenig wie aus der FischereiD. hervor, daß das Staknetz nur als unbewegliches, nicht aber mittels Ziehens gebraucht werden dürfe. Die Zusammenstellung der Nr. 4 der B. ergibt insbes. dafür nichts, da das Staknetz auch als Netz, welches gleichzeitig mittels Ziehens und Stellens gebraucht werden

\*) Nach dieser völlig klaren Bestimmung ist die Verwendung von Stellnetzen nicht gestattet; gestraft wird sie aus § 30 der FischereiD., welcher alle Kontraventionen gegen dieses Gezeug oder gegen die auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen mit Strafe bedroht. (Urth. v. 5. Okt. 1891, Zsh. 12 S. 233.)

darf, dieselbe Stelle in der Auszählung gefunden haben würde. Ebensovienig ist von Belang, daß diese Benutzung mittels Ziehens dem Zwecke der V. widerspricht, da Verbote ausdrücklich ausgesprochen werden müssen, um Bestrafung nach sich zu ziehen.

b) Urth. des Kammerger. v. 31. Mai 1894. (S. 356/94.)

Der Angekl., welchem das Recht zusteht, auf dem Gartensee zur Lischesnothdurst mit der Klappe zu fischen, hat am . . . mit dieser unter Anwendung von mehr als zwei Personen gefischt und ist deshalb aus § 17, 30 FischereiD. vom 7. März 1845 bestraft worden. Die Anwendung des § 17 cit. ist jedoch nicht gerechtfertigt. Denn der § 17 verbietet nur, daß derjenige, welcher berechtigt ist, zur Lischesnothdurst zu fischen und nicht die Befugniß zur Benutzung großer Fischerzeuge besonders erworben hat, sich eines Fischerzeuges bediene, dessen Handhabung mehr als zwei Personen erfordert. Da nun der Angekl. nur mit der Klappe gefischt hat, wenn auch unter Anwendung von mehr als 2 Personen, so hat er sich doch, da die „Klappe“ nach Nr. 12 der Regierungsv. v. 12. März 1855 zum „kleinen Gezeuge“ gehört, nur eines kleinen Gezeuges bedient, dessen Handhabung nicht mehr als 2 Personen erfordert und deshalb auch nicht gegen § 17 cit. zuwidergehandelt. Das Verbot, beim Fischen mit der Klappe mehr als zwei Personen zuzuziehen, ist nicht im § 17 zum Ausdruck gelangt, wohl aber ist ein solches in der V. v. 12. März 1855 unter Nr. 4 erlassen und unter Nr. 12 unter Strafe gestellt. Gegen diese Strafbestimmung hat der Angekl. verstoßen.

Schulversäumniß. a) Urth. des Kammerger, v. 14. Juni 1894. (S. 407/94.)

Die V. des RegPräs. zu Coblen v. 29. März 1887, auf Grund deren die Anklagen erhoben sind, entbehrt der Rechtsgültigkeit, wie dies das Urth. v. 12. Febr. 1894 (Arch. 41 S. 446 h) ausdrückt. Zu Unrecht hat aber der Vorderrichter auch die V. der Regierung v. 29. März 1887 betr. die Entlassung der schulpfl. Kinder für rechtungsgültig erachtet. Diese V. ist, wie das erwähnte Urtheil ausführt, rechtsgültig, doch ist sie als Strafgesetz unanwendbar, weil sie keine Strafbestimmungen enthält. Als Strafgesetz hat der Vorderrichter die RegV. v. 16. Mai 1887 zu Grunde gelegt. Allein auch diese V. entbehrt der Rechtsgültigkeit. Ihre Ueberschrift als Polizeiverordnung, der Eingangssatz mit der Bezugnahme auf § 11 des G. v. 11. März 1850 und die Unterschrift „Abth. des Innern“ stellt außer Zweifel, daß die Regierung diese V. in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde erlassen hat. Als solche aber war sie dazu nicht zuständig. Nach der KabD. v. 31. Dez. 1825 ist eine besondere Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen geschaffen und dieser die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarichulwesens übertragen. Hiernach kann die Regierung nur in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbehörde, mithin nicht die Abth. des Innern für zuständig erachtet werden, Ausführgsverordnungen, welche das Schulwesen betreffen, zu erlassen.

Entbehrt hiernach die V. v. 16. Mai 1887 der Rechtsgültigkeit, so hat sie auch die frühere RegV. v. 12. Jan. 1837 nicht außer Kraft setzen können und ist die Anwendung dieser V., gegen deren Gültigkeit Bedenken nicht obwalten, geboten. Nach § 4 dieser V. dauert die Schulpflichtigkeit evangelischer Schulkinder bis zur Einsegnung und nach § 29 muß der Bestrafung wegen Schulversäumniß eine Verwarnung gemäß § 29 a. D. vorausgegangen sein. Durch § 4 a. D.

wird nur die mindeste Dauer der Schulpflicht festgesetzt; ein Aufhören der Schulpflicht tritt jetzt nach § 1 der oben gedachten rechtsgültigen Reg. V. v. 29. März 1887 nur auf Grund einer formellen Entlassung aus der Schule ein. Ob die Entlassung eines Kindes aus der Schule zu erfolgen hat, entscheidet allein die Schulaufsichtsbehörde. Glauben die Angekl. daß ihre Kinder widerrechtlich in der Schule zurückbehalten wurden, so hatten sie das Recht der Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde, sie waren aber nicht befugt, ihre Kinder vor erfolgter Entlassung von der Schule fernzuhalten. Bei der erneuten Verhandlung ist noch zu prüfen, ob eine Verwarnung nach Maßgabe der V. v. 12. Jan. 1837 an die Angekl. erfolgt ist und ob, da die Schulversäumnis sich auf eine längere Zeit erstreckt, eine fortgesetzte Handlung oder mehrere selbstständige Handlungen vorliegen.

b) Urth. des Kammerger. 3. Okt. 1892. (S. 476/92.)

Hat der Kreis Schulinspektor angeordnet, daß diejenigen Schulkinder, welche sich bei ihren häuslichen Schularbeiten eines unerlaubten Hilfsmittels bedient hatten, in gewissen von der Regel abweichenden Stunden die Aufgaben unter Aufsicht anfertigen müssen, so charakterisiren sich auch diese besonderen Stunden als Unterrichtsstunden und sie verlieren diesen Charakter nicht dadurch, daß sie sich zugleich als disziplinäre Strafmaßregel darstellen, vielmehr gehören sie gerade deswegen in den Bereich der zur Handhabung der Schulzucht dienenden Maßregeln, auch wenn sie so lange fort dauern sollen, bis die Kinder die von ihnen unerlaubter Weise benutzten Hilfsmittel abgeliefert hätten und also hierdurch zugleich ein Zwang zu dieser Ablieferung ausgeübt werden sollte. Ein den Lehrplan ändernder Ergänzungsunterricht liegt nicht vor und war deshalb auch der Kreis Schulinspektor, dem nach G. v. 11. März 1872 die Handhabung der Schulzucht zusteht, zur Anordnung jener Unterrichtsstunden wohl befugt. In der Versäumung der letzteren liegt ein Verstoß gegen Art. 2 der R. D. v. 14. Mai 1825, welcher den „regelmäßigen Besuch“ der Lehrstunden und nicht den Besuch nur der regelmäßigen d. h. schulplanmäßigen Lehrstunden vorschreibt.\*) Die Eltern die ihre Kinder die besonderen Stunden haben versäumen lassen, sind daher nach Art. 3 der R. D. v. 20. Juni 1835 strafbar, doch kann jetzt der Geldstrafe nicht mehr Gefängnis, sondern, da eine Uebertretung vorliegt, nur Haft substituiert werden.\*\*)

c) Urth. des Kammerger. v. 12. Dez. 1892. S. 672/92.

Der noch gültige § 125 des Hannov. Polizeistrafges. v. 25. Mai 1847 ist nur dann anwendbar, wenn es sich um Kinder handelt, welche gesetzlich zum

\*) Ebenso ist ein Vater, der sein schulpfl. Kind von einer von der Schulaufsichtsbehörde angeordneten Schulfeste fernhält, aus § 6 der (Sächs.) OberPräs. V. v. 24. März 1881 wegen Schulversäumnis strafbar (Urth. v. 28. März 1892, S. 135/92.)

\*\*) Nach Art. 1 R. D. v. 14. Mai 1825 sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken; diese Pflicht ist begründet in der eiterlichen Gewalt und liegt während bestehen der Ehe, wie die Kindererziehung überhaupt, vornehmlich dem Vater ob. Dieser kann sich derselben nicht durch thats. Trennung von seinen Kindern entziehen, hat vielmehr auch in diesem Falle fort dauernd den regelm. Schulbesuch so lange zu überwachen, bis ihm die Erziehungspflicht auf gesetzlichem Wege entzogen ist (Urth. v. 20. April 1893, S. 199/93.) — Veranlaßt ein Vater, daß sein Kind in Bayern erzogen wird und daselbst seinen dauernden Aufenthalt nimmt, so ist die Frage, ob der Vater dem Schulzwange genügt hat, nicht nach den für seinen Wohnort geltenden Vorschriften, sondern nur nach den für Bayern maßgebenden Bestimmungen zu entscheiden; ein vorübergehender Aufenthalt des Kindes in Preußen ist unerheblich (Urth. v. 5. Febr. 1894, S. 13/94).

Schulbesuch verbunden waren. Für die der luth. Kirche angehörenden Kinder ist noch jetzt die Dannenberg'sche Schulordnung v. 1667 (const. collensae S. 1027) gültig. Dagegen bezieht sich der Erlass des Kultusmin. v. 26. Juli 1878 (Amtsbl. für Hann. S. 225), welcher auf Grund des § 5<sup>2</sup> des Volksschulgeſ. v. 26. Mai 1845, also mit verbindlicher Kraft ergangen ist, nach Sinn und Zweck nur auf solche Kinder eines Dissidenten, welche selbst auch Dissidenten sind, und ist daher auf Kinder eines Dissidenten, welche der luth. Landeskirche angehören, nicht anzuwenden. Der Berufungsrichter hätte daher an der Hand des Gesetzes prüfen müssen, ob der Sohn des Angekl., als derselbe das 14. Lebensjahr vollendet hatte und den weiteren Schulbesuch unterließ, noch der luth. Landeskirche angehörte. Maßgebend ist allein die Hann. B. über die religiöse Erziehung der Kinder v. 31. Juli 1826 (GS. S. 174), welche nach § 28<sup>2</sup> Vorm. D. vom 5. Juli 1876 noch gilt. Daß der Angekl. seinen Sohn 2 Jahre lang vor dessen Austritt aus der Schule den Konfirmandenunterricht besuchen ließ und beabsichtigt hat, ihn in der Landeskirche konfirmiren zu lassen, genügt nicht, da er später seine Absicht geändert haben kann. Zu prüfen ist auch, ob eine förmliche Entlassung aus der Schule erfolgt muß; hat in diesem Falle eine solche von der zuständigen Behörde zu erteilende Entlassung nicht stattgefunden, so liegt strafbare Schulverſäumniß vor;\*) ob die Entlassung etwa verweigert worden, kommt nicht in Betracht.

Wegepolizei. a) Urth. des Kammerger. v. 14. Juni 1894. (S. 401/94.)

Die OberpräſidialB. v. 28. März 1893 ist auf Grund des § 6 des G. v. 11. März 1850 im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öff. Straßen erlassen. Ihre Bestimmung, nach welcher „jeder Radfahrer mit einer von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellten, auf den Namen des Inhabers lautenden und für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Fahrkarte versehen sein muß, welche er während der Fahrt mit sich führen und auf Verlangen der Aufsichtsbeamten vorzuzeigen hat“, enthält auch weder eine Beschränkung durch Erfordern eines Reſepapiers im Sinne des § 4 des G. v. 12. Okt. 1867 noch eine Beschränkung von Staatsangehörigen in der Befugniß, sich an jedem Orte aufzuhalten, im Sinne des § 1 des G. vom 1. Nov. 1867; sie dient vielmehr lediglich zur Ausübung der poliz. Kontrolle über das Fuhrwesen behufs Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öff. Straßen. Die Rechtsgültigkeit der PB. unterliegt demnach keinem Bedenken.

b) Urth. geſ. Kammerger. v. 5. Jan. 1893. (S. 724/92.)

Auf der Landstraße. (Schulſt.) begegnete der angeklagte Radfahrer dem Wagen des L., dessen linkes Wagenpferd vor Fahrrädern leicht scheut, blieb aber, ohne auszuweichen oder anzuhalten, auf dem von ihm befahrenen östl. Wegeſteile und stieg erst, als er bis dicht vor den Wagen gelangt war, ab. Da Radfahrer nach § 3 der PB. entgegenkommenden Fuhrwerken weit ausweichen müssen, ohne daß daselbst über die Richtung, in welcher auszubiegen ist, etwas bestimmt wird, so hat Angekl. gegen § 3 verstoßen, auch wenn er nur nach links hätte ausbiegen können. Die Annahme, daß der § 3 durch andere wegepoliz. Vorschriften dahin zu ergänzen sei, es dürfe das Ausbiegen nur nach rechts geschehen, ist irrig. Ebenso wenig steht in dieser Hinsicht der § 3 mit § 16 des G., betr. wegepoliz. Vorſchr.

\*) Vgl. hierzu das Urth. v. 16. Juni 1892, Joſ. 13 S. 376.



für Schleswig-Holstein v. 15. Juni 1885 (G.-S. S. 289), wonach anderem Fuhrwerk rechts auszuweichen ist, im Widerspruch, denn ein Fahrrad ist als „Fuhrwerk“ nicht anzusehen, da das Gesetz nur mit Zugthieren bespannte Fuhrwerke im Auge hat. Die scheinbar entgegenstehende Auffassung des Urth. v. 24. Jan. 1889 (Joh. 9 S. 242) beruht auf der Spezialbestimmung sowie dem Sinne und Zwecke der damals in Frage kommenden PB., aus welchem sich ergab, daß auch Fahrräder als „Fuhrwerke“ im Sinne jener PB. anzusehen seien.

c) Urth. des Kammerger. v. 10. Okt. 1892. (S. 503/92.)

Das Regulativ betr. das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chaussegeldübertr. v. 7. Juni 1844 überträgt im § 10 das Aufsichtsrecht innerhalb des Bezirks einer städt. Polizeibehörde der letzteren. Nach § 1 des G. vom 11. März 1850 ist die örtliche Polizeiverwaltung den nach Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeister re.) übertragen und nach § 6b gehört zu den ortspolizeilichen Vorschriften die Ordnung des Verkehrs auf öff. Straßen und Wegen. Dem § 1 entsprechend ist im § 62 der StädteO. v. 30. Mai 1853 die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen, mithin auch die örtliche Polizei bezüglich der im § 6b erwähnten Wegpolizei. Alle diese Gesetze finden auf Chaussees nur insoweit Anwendung, als rein lokale, nur denjenigen Theil der Chaussee, der im fragl. Ortsgebiet liegt, betreffende Angelegenheiten in Frage kommen, also nur insoweit es sich um den Schutz des betr. Abschnitts der Chaussee und des Verkehrs auf denselben handelt.

An diesem wegepoliz. Aufsichtsrecht des Bürgermeisters ist durch das G. v. 8. Juli 1875 betr. die Ausführung der §§ 5, 6 des G. v. 30. April 1873 nichts geändert, indem im § 18 das. nur die Verwaltung, einschl. der technischen Bauleitung und die Unterhaltung der Chaussees, nichts aber auch die Wegpolizei den Provinzialverbänden übertragen ist (R. v. 8. Jan. 1878, BMB. S. 19.). Auch § 55 des JustdG. v. 1. Aug. 1883 bestimmt, daß die Aufsicht über die öff. Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öff. Verkehrs in Bezug auf das Begewesen Genüge geschieht, im bisherigen Umfange den für die Wegpolizei zuständigen Behörden verbleibt.

Mit Recht unterscheidet nun zwar der Berufungsrichter als Aufgaben der Wegpolizei:

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der öff. Wege,
  2. Den Schutz der bestehenden öff. Wege und des Verkehrs auf ihnen,
- indem er erstere Aufgabe der Landespolizei, also dem RegPräf., letztere in städtischen Bezirken dem Bürgermeister zuweist. Rechtsirrtümlich ist aber seine Annahme, daß die Aufforderung des Bürgermeisters an den Angekl., eine Abänderung zu treffen, daß das unreine Wasser seiner Wohnung nicht in den Chausseeegraben abfließe, auf die Herstellung, d. h. den Bau der Chaussee, oder auf die Unterhaltung, d. h. die Wiederherstellung der Fahrbahn durch Beseitigung der Unebenheiten oder des Chausseegrabens durch Herstellung seiner ursprünglichen Breite und Tiefe zu beziehen; sie ist vielmehr zur Verhütung einer Verunreinigung, also zum Schutze der Chaussee ergangen und bewegt sich innerhalb der Grenzen des dem Bürgermeister zustehenden örtlichen Polizeiaufsichtsrechts über eine im städtischen Bezirk belegene Chaussee.

## Literatur.

**R. G. Schultheiß, Ueber Oeffentlichkeit im künftigen deutschen Militärstrafprozeß.** Würzburg, Gnad & Co., 1893. (41 S.)

Bei der Erörterung der Frage, inwieweit für einen künftigen deutschen Militärstrafprozeß die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung empfehlenswerth und praktisch erreichbar sei, kommt der Verf. zu eigenthümlichen, zum Theil überraschenden Ergebnissen, die sich dahin zusammenfassen lassen:

Für das mobile Heer und die außerhalb der heimischen Gewässer fahrende Flotte soll die Regel der Oeffentlichkeit der Verhandlung aus praktischen Gründen überhaupt wegfallen und ersetzt werden durch die Befugniß des Befehlshabers, nach seinem Ermessen gewisse Zuhörer zuzulassen und nach Belieben eine öffentliche Bekanntmachung der Urtheile anzuordnen. Für das Heer auf Friedensfuß soll bei der Verhandlung über gemeine Straftthaten der Regel nach die volle Volksoeffentlichkeit, bei militärischen Straftthaten dagegen nur eine gewisse Militäroeffentlichkeit stattfinden mit der Maßgabe, daß von der Regel der Oeffentlichkeit nicht nur, wie bei den bürgerlichen Gerichten, wegen Gefährdung der öff. Ordnung, der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit, sondern außerdem auch wegen Gefährdung militärischer Interessen\* (S. 30 u. 39) Ausnahmen gemacht werden dürfen, und daß andererseits sowohl im Falle der regelmäßig eingeschränkten Oeffentlichkeit, wie bei ihrer ausnahmsweise angeordneten Ausschließung, der Vorsitzende des Gerichtes befugt sein soll (S. 30 u. 35f.), gewissen Personen theils wegen ihres besonderen persönlichen Interesses für den vorliegenden Fall (Verwandten des Beschuldigten, Strafantragstellern oder Beschädigten) theils wegen ihres allgemeinen sachlichen Interesses für derartige Rechtsprechungsfälle (Offizieren, Beamten, Professoren, Sachverständigen, Angehörigen der Presse u. s. w.) den Zutritt zu gestatten.

Der Verf. befürwortet seine Vorschläge nicht mit der Wucht streng wissenschaftlicher, Ueberzeugung erzwingender Beweisführung; der eingeschaltete geschichtliche Abriss (S. 10 bis 19), bei welchem von einem oft recht wünschenswerthen Hinweis auf Quellen ganz abgesehen ist, scheint für die empfohlenen Einschränkungen der Oeffentlichkeit keinesweges zu sprechen, da vielmehr die unverkürzte Oeffentlichkeit des Verfahrens, wie sie nach der Annahme des Verf. sowohl bei den Römern, „diesen Großkünstlern im Kriegswesen, in der Heeresverwaltung, in der Rechtspflege“ als auch bei den alten Deutschen und noch bei den Landsturken stattgefunden (S. 11 ff.), von ihm mit Wohlgefallen, das Eindringen des geheimen Verfahrens als eine Entartung (S. 13 und 16), und das Wiedererleben der Oeffentlichkeit in der franz. Revolution (S. 17) als eine Erlösung betrachtet wird. Doch erscheint es uns allzu bedauern, — wenn auch vielleicht durch die heutige Stellung eines praktischen Militärjuristen erklärlich, — daß der Verf. ausdrücklich nur (S. 27 und 40) „unmaßgeblich“ seine Wünsche aussprechen will. Immerhin mag die Frische einer feuilletonistisch anregenden, zuweilen in den Uebergängen etwas sprunghaften Darstellungsweise die Stimmung vieler Leser für sich gewinnen.

Was aber die kleine Schrift, deren Verf. offenbar pseudonym auftritt, im Hinblick auf die zur Zeit in Gährung befindliche Reform des Militärgerichtswesens besonders beachtenswerth erscheinen läßt, ist der Umstand, daß sie vom Standpunkt eines Bayern, und zwar eines erfahrenen Jurchmannes, ausgeht und doch weit davon entfernt bleibt, das jetzige bayerische Militärstrafverfahren unbedingt zu empfehlen, vielmehr zugiebt (S. 9), daß dasselbe „übermodern, weil zu bürgerlich und den militärischen Existenzbedingungen zu wenig Rechnung tragend, im Felde nahezu unbrauchbar, im Frieden zu unständlich, dabei vielfach technisch mangelhaft“ sei, und einem zwischen diesem und dem — allerdings noch schärfer (S. 9, 16 und 17) kritisirten — preussischen Verfahren, unter möglichstem Anschluß an die bürgerliche Reichsstrafprozeßordnung, zu schließenden Kompromiß das Wort redet.

Budde, Landger.-Dir., f. 3. Feld-Kadettur.  
Rubo, StGB. für das D. Reich. 4. Aufl. Berlin 1893. Carl Heymann's Verlag. Preis 1 Mark.

Die vorliegende Textausgabe, welche sich durch vorzüglichen Druck und gute Ausstattung auszeichnet, giebt das StGB. in derjenigen Gestalt wieder, welche es durch die Gesetze des letzten Jahres erhalten hat. Der Verf. hat sich einer Kommentirung enthalten und sich darauf beschränkt, bei den einzelnen §§ auf die Parallelen und die sonstigen dabei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

**I. Die Wiedereinführung der Verurteilung in Straffachen.** Vortrag gehalten am 5. April 1894 in der Schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft von Dr. Belling, Gerichts-Assessor und Privatdozent.

**II. Zur Reform unseres Strafverfahrens.** Kritische Beleuchtung des Geſegentw. betr. Aenderungen und Ergänzungen des GerVerfG. und der StPD. von Dr. Ernst Auerbach, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M.

Die beabſichtigte Aenderung der StPD. zeitigt auf dem Felde der Literatur faſt täglich neue Früchte. Auch die beiden hier vorliegenden Schriften ſind lediglich der Reform unſeres Strafverfahrens gewidmet, während ſich aber die erſte ausschließlich mit dem Hauptpunkte der Reform, der Wiedereinführung des Rechtsmittels der Berufung beſchäftigt, läßt die zweite dieſe Hauptfrage im Weſentlichen unberührt und giebt nur eine Kritik der in dem Entwurfe vorgeſehenen Abänderung zahlreicher Nebenbeſtimmungen.

I. Wenn der Verfaſſer der erſten Schrift im Eingange derſelben bemerkt, daß die Frage nach Wiedereinführung der Berufung in Straffachen derzeit auf den Frütken der öffentlichen Meinung ſchwimme, ſo wird man ihm kaum widerſprechen können, es erſcheint indeß ſehr fraglich, ob gerade der Umſtand, daß die Stimmen der Sachverſtändigen in den Hintergrund gedrängt werden und die ſog öffentliche Meinung das Wort führt, geeignet erſcheint, eine ſachgemäße Beantwortung der Frage herbeizuführen. Auffallender Weiſe hält der Verf. allerdings die Beamten der Staatsanwaltschaft, ſowie die Mitglieder der Strafkammern und des Reichsgerichts nicht für maßgebende Sachverſtändige (§. 11), vielmehr will er als ſolche nur diejenigen Praktiker gelten laſſen, welche entweder das frühere Berufungsverfahren kennen gelernt oder das heutige Berufungsverfahren in Schöffengerichten vor Augen haben (§. 12), wenn aber ſelbſt unter den letzteren ſich Stimmen erhoben haben, welche ſowohl das jetzige wie das frühere Berufungsverfahren für ſchlecht erklärt, ſo ſoll damit nicht die Berufung als ſolche in Mißkredit gebracht worden ſein, vielmehr haben nach Anſicht des Verf. nur einzelne Mißstände bezeichnet werden ſollen, denen ja kräftig abgeholfen werden könne. Auf dieſe Weiſe weiſt alſo der Verf. etwaige Gegner von vorn herein mit der Behauptung zurück, daß ſie entweder von der Sache nichts verſtehen, oder daß ihr Urtheil doch nur ein ſolches ſei, welches ſich bei „ſchärferem Zuſehen“ (§. 12) als nicht ſichhaltig erweiſe.

Neue Gründe für die Wiedereinführung der Berufung werden nicht beigebracht. Der Verf. weiſt in dieſer Beziehung nur darauf hin, daß überall da, wo früher dieſes Rechtsmittel zuläſſig geweſen, ein ſehr erheblicher Prozentſatz der Erkenntniſſe erſter Inſtanz in der zweiten abgeändert worden ſei, indeß dürfte auf dieſen Umſtand doch kein entſcheidendes Gewicht zu legen ſein, da es unkontrollirbar iſt, aus welchen Gründen die Abänderung ſtatgefunden hat und ob das Urtheil der zweiten Inſtanz auch wirklich das beſſere und resp. gerechtere geweſen iſt. Wenn der Verfaſſer aber weiter, um die Nothwendigkeit der Berufung zu begründen, auf die arge Prinziploſigkeit des jetzigen Rechtszuſtandes hinweiſt, da in den geringfügigſten bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten und in den geringeren Straffachen die Berufung zuläſſig ſei, in den ſchwereren dagegen nicht, ſo iſt darauf zu entgegnen, daß der Hinweis auf den Civilprozeß unſtatthaft iſt, weil, wie wohl ſchon bis zur Ueberſättigung dargeſtan hat, die Verhältniſſe im Civilprozeſſe weſentlich anders liegen und was die Prinziploſigkeit auf dem Gebiete des Strafrechts anlangt, die ja nicht gelengnet werden kann, ſo wird dieſelbe doch auch noch nach der Einführung der Berufung beſtehen bleiben, da dieſelbe, wie ja auch der Verf. ſelbſt anerkennt, gegen die Urtheile der Schwurgerichte doch nicht gegeben werden kann.

Sodann ſucht der Verf. die Angriffe der Gegner der Berufung zu widerlegen. Der Behauptung deſſelben, daß mit dem Prozeſſe ohne Berufung keine ſo ſchlechten Erfahrungen gemacht worden ſeien, um durch dieſe allein die Wiedereinführung des Rechtsmittels zu rechtfertigen, tritt er, wie ſchon oben bemerkt, mit der Erklärung entgegen, daß dieſe Gegner keine zuverläſſigen Sachverſtändigen ſeien.

Dem zweiten Einwurfe der Gegner, daß die Berufung mit dem Mündlichkeitsprinzip nicht wohl vereinbar ſei, begegnet der Verf. mit der Anführung, daß die Mündlichkeit auch ihre meiſtverkannten Schattenseiten habe (§. 8), daß ſie gerade der Möglichkeit von Irrthümern Vorſchub leiſte (§. 9) und daß es deßhalb auch ganz gerechtfertigt erſcheine, wenn für die zweite Inſtanz eine Einſchränkung der Mündlichkeit und Erweiterung der Schriftlichkeit verlangt werde (§. 14). Ebenſo tritt der Verf. den ferneren Einwendungen der Gegner, daß die Berufung mit einer freien Beweiswürdigung unvereinbar ſei und daß, um den Angeklagten von Irrthümern d. s. Nichters möglichſt zu ſchützen, ſchon die erſte Inſtanz mit den nöthigen Garantien ausgeſtattet werden könne, mit den bereits oft gehörten Gründen entgegen.

Endlich beſchäftigt ſich der Verfaſſer auch mit der konkreten Anſtattung des Rechtsmittels und mit ſeinen dießbezüglichen Anſehungen kann ich mich nur vollſtändig einverſtanden erklären. Mit vollem Recht weiſt er darauf hin, daß die Oberlandesgerichte bei der Größe ihrer Sprengel zu Berufungsgerichten ungeeignet ſeien,

daß die Einrichtung fliegender Senate und die Schaffung eines Reiserichterthums aber noch bedenklicher und der Rechtsprechung wenig förderlich sein werde und daß deshalb die Landgerichte in geeigneter Weise als Berufungsgerichte zu organisiren seien. Ebenso zutreffend sind auch die Bemerkungen des Verf., durch welche die Deklamationen von Poser, Pflger u. s. w. welche es für unerzüt erachten, daß neben dem Angeklagten auch dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung gewährt werden solle, gedehrig abgefertigt werden.

II. Die zweite Schrift, welche sich, wie bereits bemerkt, mit den Einzelheiten des Gesetzentwurfs zur Abänderung der StPD. beschäftigt, enthält eine Reihe von höchst beachtenswerten Bemerkungen, deren Prüfung und Berücksichtigung bei der parlamentarischen Verathung des Gesetzentw. nur dringend empfohlen werden kann.

In erster Linie bekämpft der Verf. die Bestimmung, durch welche die jetzt für die erste Instanz bestehenden Garantien und namentlich der § 199 der StPD. in Wegfall gebracht wird. Mit Vallem Recht wird darauf hingewiesen, daß hierdurch insbesondere für diejenigen Sachen in welchen auch später keine Berufung stattfindet (Schwurgerichts- und Reichsgerichtssachen), die Stellung des Angeklagten erheblich verschlechtert werde und in der That wird man für diese Sachen den § 199 eit wohl nicht entbehren können. Wenn der Verf. fadann auch gegen die Vorschriften pal emittirt, durch welche die Bestimmungen über die Beeidigung der Zeugen abgeändert werden und zwar dahin, daß die Zeugen erst nach der Vernehmung vereidigt werden sollen und daß die Vereidigung schon im Vorverfahren erfolgen soll, so vermag ich ihm nicht deizupflichten, da man sich in der Praxis schon seit einer Reihe von Jahren mit ziemlicher Stimmeneinbeiligkeit zu Gunsten dieser Abänderung ausgesprochen hat; dagegen bin ich mit dem Verf. der Meinung, daß sich gegen die Bestimmung, daß eine Anzahl Zeugen gleichzeitig beieidigt werden können und daß die Vereidigung gänzlich unterbleiben kann, wenn der Richter den Zeugen für unglauwürdig erachtet, sehr erhebliche Bedenken geltend machen lassen. In der beabsichtigten Befegung der Strafkammern mit nur drei Richtern sieht der Verf. eine bedeutende Verschlechterung des gegenwärtigen Strafverfahrens, allein wohl mit Unrecht. Denn wenn eine Nachprüfung durch fünf Richter in zweiter Instanz erfolgt, so kann man sich in erster Instanz wohl mit drei Richtern begnügen und wird die Position des Angeklagten dadurch gewiß nicht verschlechtert.

Was der Verf. ferner gegen die Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte vorbringt, läßt sich wohl hören, dagegen kann ich seine Bedenken gegen die Befchränkung der Kompetenz der Schwurgerichte nicht theilen. Namentlich dezüglich der Verbrechen des Bankrotts, des Meineides und der Amtsverbrechen hat sich die ohnehin wenig erfreuliche Rechtsprechung der Geschworenen so wenig ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt, daß gerade diese Bestimmungen des Entw. bei den Praktikern lebhaftest Zustimmung gefunden haben.

Die Erweiterung des Kantunazialverfahrens findet im Allgemeinen die Billigung des Verf., mit Recht erklärt es derselbe oder für unerfindlich, aus welchen Gründen ein Angeklagter, gegen den trotz seines Ausbleidens das Gericht zur Verhandlung schreitet, sich nur dann durch einen Vertheidiger vertreten lassen darf, wenn die That nur mit Geld- oder Haftstrafe bedroht ist.

Ein besonders heifer Kampf wird einst im Reichstage über die Frage entbrennen, ob, wie der Entw. will, die Bildung der Kammern und Senate, die Geschäftsvertheilung u. s. w. den Präsidenten entzogen und in die Hände der Justizverwaltung gelegt werden soll. Der Verf. spricht sich, wie dies ja auch vielfach schon anderweit, insbesondere von Mittelstätt gesehen ist, mit Entschiedenheit gegen diese Neuerung aus, zugeben oder muß man, daß die gegenwärtigen Bestimmungen in der Praxis wiederholt zu großen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben. Endlich bekämpft der Verf. auch die Wiedereinführung des Resümé's des Vorsitzenden im Schwurgericht. Ich bin der Meinung, daß die Frage, ob Resümé oder Rechtsbelehrung ziemlich unerbedlich ist, die Hauptsache ist und bleibt, daß man zu Schwurgerichtsvorsitzenden nur besonders tüchtige, erfahrene und stets objectiv urthelende Richter auswähle.

Im Uebrigen aber muß ich es mir versagen, auf die weiteren Ausführungen des Verf. näher einzugehen.

Dr. Friedrich Stein, a. d. Professor der Rechte in Leipzig: Das private Wissen des Richters. Leipzig 1893, G. L. Hirschfeld. 190 S. Preis 4 Mk. In fesselnder, oft glänzender Darstellung vergleicht der Verf. das starre, unfruchtbar System der alten, geschlichen Beweisheorie mit den Segnungen der freien Beweiswürdigung. Früher der gesetzlich niedergelegte Ausdruck des Nichttrancns, welcher verhindern wollte, daß der Mensch im Richter zur Geltung komme. Früher der Berechnung des Beweisergebnisses nach feststehendem Tarif, der den Richter zu einer Maschine der

Rechtsfindung machte. Früher Stellenkauf, ohne Studiengang, Prüfungsordnung und amtliche Dienstausficht; das ganze Mittelalter beherrscht von dem öden Glauben an die Abgeschlossenheit aller Erfahrungen.

Jetzt ist uns die Erlösung von jenem Banne beschieden. Heut fall ein verständiger, auf der Höhe der Bildung seiner Zeit stehender Mann das ganze Maß seines Wissens in den Dienst der Rechtspflege stellen und mit vollster Freiheit für die Urtheilsfällung verwirthen. In vollster Unbefangtheit fall der Richter seine Wissenschaft zur Geltung bringen vorbehaltlich des Irrthums, dem alle menschliche Kenntniß ausgesetzt ist, und vorbehaltlich der Umfassung durch neue Erfahrungen. Wir müssen gewärtig sein, daß Fortschritte der Technik oder der Erkenntniß vielleicht schon in naher Zukunft die Grenze des Möglichen verschleben und die Ueberzeugung des Gerichts anders lenken werden.

Mit großer Feinheit sind aus diesen Gegenständen die Folgerungen für unsere Rechtsprechung gezogen. Eine große Anzahl gut gewählter Beispiele aus der Praxis des Reichsgerichts dient zum Beweise dafür, wie weit die Freiheit des Richters in der Verwertung eigenen Wissens geht. Diese Darlegung ist um so interessanter, weil das spröde Rechtsmittel der Revision sich der Anpassung an tatsächliche Unterlagen vielfach unzugänglich zeigt.

Auch anderweit bietet die Schrift viel Anziehendes. Sa die Erörterungen über den Beweis durch Zeugen oder durch Sachverständige. Sa auch die Untersuchung über die Bedeutung der Erfahrungssätze und der Offenkundigkeit. Es ist überraschend und doch überzeugend, wenn den Zeitungsnachrichten ein ganz hervorragender Platz als Quelle der Offenkundigkeit zugewiesen wird. Denn die meisten notorischen Thatfachen erfahren wir aus der Tagespresse, wenn sie dort unwiderrufen veröffentlicht werden. Hierbei wird § 11 des PreßG. in ganz neues Licht gerückt. Diese Gesetzesbestimmung enthält kein Preßscheckrecht; sie gewährt nur das wirksame Mittel, bei dem großen Publikum, das alsbald jede Zeitungsangabe für wahr hält, der Entstehung falscher Offenkundigkeit durch Widerspruch zu begegnen. —

Der behandelte Stoff wird sich besonders fruchtbar erweisen als Vorlesung für die reifere akademische Jugend, welche im Begriff ist, in das Leben überzutreten. Vielleicht gelangt der Verf. dann auch zur Ueberzeugung, daß die Einführung in seine Erörterungen sich noch leichter und gefälliger gestalten läßt. Der abstrakt-logische Apparat welcher überall mit großer Schärfe angewendet ist, stört anfänglich zuweilen den Leser. Diese Aenderung dürfte einer spätern Auflage vermuthlich zum Vortheil gereichen.

Staatsanwalt  
Staatsanwalt  
Staatsanwalt

Dr. Friedrich Wachenfeld. **Theorie der Verbrechenskonkurrenz.** Berlin 1893. Carl Heymann's Verlag. VIII und 136 Seiten. Preis 3 M.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Prinzipien, welche der immer noch viel umstrittenen Lehre von der Verbrechenskonkurrenz zu Grunde liegen, im Zusammenhang zu erörtern und hierdurch für die Lösung der in derselben bestehenden Kantraversen eine breitere Basis zu gewinnen. Es ist bereits früher von v. Rög (Z. für Strafrechtsw. 6 S. 694) mit Recht hervorgehoben worden, daß wir über Einheit und Mehrheit der verbrecherischen Handlung nie zu befriedigenden Ergebnissen werden gelangen können, wenn wir nicht von der Handlungseinheit ausgehen und dabei den nichtjuristischen d. h. den seiner juristisch relevanten Merkmale entklebten Handlungsbegriff zu Grunde legen. Der Verf. hat daher den richtigen Ausgangspunkt genommen, wenn er zunächst den Begriff der Handlung einer eingehenden Untersuchung unterzieht. Handlung ist menschliche Thätigkeit, welche mittels Körperbewegung in die Erscheinung tritt und in dem Augenblick, in welchem die Körperbewegung stattfindet, Veränderungen in der Außenwelt hervorruft, die ihrerseits wiederum, indem sie die bewegende Kraft weiter übertragen, als Ursache für fernere Wirkungen erscheinen. An und für sich bietet jede Veränderung der Außenwelt ein doppeltes Bild dar als Wirkung einer vor ihr liegenden Ursache und zugleich als Ursache einer nachfolgenden Wirkung und erscheint so als ein Glied einer unendlichen Kette. Für das Strafrecht kommt jedoch nur die gewollte menschliche Thätigkeit in Betracht und es ist daher der Beginn der Handlung der Beginn der Verwirklichung des verbrecherischen Willens durch die Thätigkeit des Handelnden zu bezeichnen, während die Handlung abgeschlossen wird durch den Erfolg, d. h. durch diejenige ihrer Wirkungen, welche das positive Recht als die relevante bezeichnet und mit Rechtsfolgen ausstattet, und über die hinaus es rechtlich beachtliche Wirkungen der in Frage stehenden Handlung nicht mehr giebt. Der Erfolg vereint also, wie der Verf. weiter ausführt, zwei Momente, ein natürliches und ein rechtliches, in sich und unterscheidet sich hierdurch spezifisch von allen übrigen Wirkungen der Thätigkeit. Daß der Begriff der Handlung auch die Wirkungen der Thätigkeit bis zum

Erfolge einschließlich mit umfaßt, entspricht der herrschenden Ansicht wie unserem positiven Recht. Dagegen vertritt der Verf. insbesondere im Gegensatz zu Binding die Auffassung, daß der Einschluß nicht mit zur Handlung gerechnet werden darf, da derselbe ein innerer Vorgang ist, als dessen Resultat erst die Handlung erscheint. In gleicher Weise verneint er auch die Zugehörigkeit der Schuldsform zur Handlung, da die Schuld in der subjektiven Beziehung zu der rechtlich relevanten Wirkung besteht und präcisirt hiernach die Handlung als das Verbrechen abgesehen von der Schuld (§. 26).

Der Verf. wendet sich sodann zu der Frage, durch welches Moment mehrere Körperbewegungen zu einer Handlung vereinigt werden und beantwortet dieselbe dahin, daß alle diejenigen Akte zu einer und derselben Thätigkeit gehören, welche objektiv nöthig waren, um die zum Erlolge führende Kausalkette anzuregen. (§. 29), indem er weiter anführt, daß überall da, wo verbrecherisch gehandelt wurde, auch ein Erfolg herbeigeführt, also die hergebrachte Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Nichterfolgsverbrechen zu verworfen sei. Andererseits kann auch eine einzelne der aus mehreren Einzelakten zusammengesetzte einheitliche Thätigkeit zu mehreren Erfolgen führen, sei es daß diese mehreren Erfolge in einer Kette von Ursachen und Wirkungen liegen (Beispiel: durch einen Steinwurf wird eine Fensterscheibe zertrümmert und ein dahinter stehender Mensch verwundet), sei es daß sich die Kausalkette früher oder später an irgend einem Punkte spaltet (Beispiel: eine Bombe wird durch eine Fäufschmür in Brand gesetzt und tödtet oder verletzt durch ihr Zerspringen mehrere Menschen). Auch für diese Fälle vertritt der Verf. vor Allem gegen Binding die Auffassung, daß, falls nur die Thätigkeit in dem oben entwickelten Sinne eine einheitliche bleibt, zu der Annahme einer Mehrheit von Kausalitäten kein Grund vorliege. Von dieser Grundlage aus gelangt der Verf. in Bezug auf das Wesen der Idealkonkurrenz im Wesentlichen zu denselben Resultaten, wie sie in der Gegenwart vor Allem von Filler und v. List vertreten und neuestens von Heimann in der oben Bd 41 S. 183 besprochenen Schrift verteidigt werden. Da bei einer Handlung immer nur eine Kausalkette vorhanden sein kann, so kann dieser einen Handlung auch immer nur ein Verbrechen entsprechen, denn jedes Verbrechen erfordert eine besondere Kausalkette und setzt eine vollständige Handlung voraus. Der § 73 StGB. handelt demnach nicht von der Idealkonkurrenz im Sinne der gemeinen Meinung, sondern enthält eine Regel für diejenigen Fälle, in denen mehrere Gesetze in ihrer Anwendung auf eine Handlung konkurriren und er beseitigt die Kollision dieser Gesetze, indem er die Anwendung der schwersten vorschreibt. Auch in der Durchführung dieser Auffassung im Einzelnen hält der Verf. den richtigen Standpunkt fest. Wenn auch § 73 bestimmt, daß allein das schwerste Gesetz zur Anwendung komme, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine Mehrheit von Strafgesetzen verletzt ist und es ist daher bei jeder einzelnen Verletzung Schuld und Strafbarkeit zu prüfen und im Urtheil, insbesondere auch in der Urtheilsformel festzustellen. Andererseits bildet die Konkurrenz mehrerer Strafgesetze nicht einen obligatorischen Straferschwerungsgrund, wie dies verschiedentlich insbesondere von Olschägen behauptet ist. Denn da nur eine einheitliche Strafe für die That mit allen ihren Erfolgen verwirkt ist, so braucht die Strafe nicht nothwendig das Minimum des anzuwendenden Gesetzes zu übersteigen, die weiteren Erfolge können möglicherweise so wenig in die Waagschale fallen, daß das Resultat für die nächst höhere Strafstufe nicht ausreicht und die Gesamtheit der Verletzungen kann bei weitem weniger strafwürdig erscheinen, als sie es ohne die Handlungseinheit sein würde (§. 78).

Da in den Fällen des § 73 nur dasjenige Gesetz zur Anwendung kommen soll, welches die schwerste Strafe androht, so darf nicht auf Nebenstrafen erkannt werden, welche nur bei Anwendung eines milderer Strafgesetzes zulässig sind. Dieses Prinzip ist anerkannt im Urtheil der vereinigten Strafsenate des Reichsg. v. 17. April 1882 (Entsch. 6 S. 180), nach welchem bei Idealkonkurrenz zwischen Majestätsbeleidigung und einer nach § 185 StGB. strafbaren einfachen Beleidigung neben der aus § 95 zu erkennenden Strafe, nicht auch auf die im § 200 vorgeschriebene Publikationsbefugniß wegen der mitabgeurtheilten einfachen Beleidigung erkannt werden dürfe, da auch jene Publikationsbefugniß im Sinne des § 73 als Strafe aufzufassen sei. Dagegen läßt ein weiteres Urtheil des Reichsgerichts (I Bd. 12 S. 223 ff. — auf einem anderen Standpunkt steht das Urtheil Bd. 4 S. 218, 219) bei Idealkonkurrenz zwischen einem Vergehen aus § 340 Abs. 1 und einem Vergehen aus § 223 Abs. 2 oder § 223a neben der auf Grund der ersten Strafbestimmung zu findenden Strafe die Zuerkennung einer Buße in Gemäßheit des § 231 zu, da die Buße nicht als Strafe sondern als Entschädigung aufzufassen sei welche neben der Strafe erkannt werden könne und wenn sie erkannt sei, die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschliesse, und dieser Standpunkt wird auch von dem Verf. getheilt, der es als ungerecht bezeichnet, wollte man dem Verletzten deshalb, weil sich die Handlung auch gegen

andere Rechtsgüter richtete, das nehmen, was er ohne deren Verletzung gehabt haben würde. (vgl. auch Olschhausen Komm. 3. Aufl. Bd. 1 S. 396 oben, welcher anführt, daß alle Gründe der Logik dagegen sprechen, von der Verfügung derartiger nicht als Strafe zu charakterisierender Maßnahmen abzusehen, weil die Handlung nicht bias nach der einen Richtung hin, welche die betr. Gesetzesbestimmung im Auge hat, sondern zugleich nach nach anderer Richtung strafbar erscheint).

Es wird nun allerdings zuzugeden sein, daß diese Auffassung sich mit dem Wortlaut des § 73 vereinigen läßt, der das Absorptionsprinzip nur insoweit aufstellt, als das mildere Gesetz Strafandrohungen enthält. Ein innerer Grund dafür, daß in den Fällen des § 73 auf Grund des milderen Gesetzes zwar nicht auf Nebenstrafen wohl aber auf Buße und andere Maßnahmen, die des Charakters der Strafe entbehren, erkannt werden könne, ist indeß nicht vorhanden und die hervorgehobene Argumentation aus allgemeinen Gründen läßt sich ebensowohl auch für die Zulassung von Nebenstrafen auf Grund des milderen Gesetzes geltend machen. Hinzu kommt überdies noch, daß der Verletzte, welchem in dem Strafverfahren gegen den Thäter eine Buße nicht zuerkannt ist, nicht gehindert ist, sein Entschädigungsansprüche im Wege des Civilverfahrens weiter zu verfolgen, während die nicht erkannten Nebenstrafen in den Fällen der vorliegenden Art definitiv in Wegfall kommen. Hieraus ergibt sich, daß der § 73 das Absorptionsprinzip in weiterem Umfang durchgeführt hat als dies sachlich gerechtfertigt erscheint und den vom Verf. nach dem Vorgange Heineemann's gemachten Vorschläge die Verhängung von Nebenstrafen allemal zuzulassen, sobald sie auch nur auf einem der mehreren verletzten Gesetze zulässig oder geboten ist, kann da lege ferenda nur beitreten werden.

In einem weiteren Abschnitt, welcher die Verbredenseinheit bei Handlungsmehrheit behandelt, interessieren vor Allem die Ausführungen des Verf. über das fortgesetzte Verbrechen. Aus derselben ergibt sich, daß das Rechtsinstitut des fortgesetzten Verbrechens, welches die Strafspraxis schwer entbehren kann, eine abgeklärte und befriedigende theoretische Durchbildung nach immer nicht erhalten hat und auch die Darlegungen des Verf. dürften das Problem schwerlich zu einem endgültigen Abschluß bringen. Der Verf. setzt dabei aus, die Umwandlung der Verbredenseinheit sei etwas so Außerordentliches, daß sie nur aus einem integrierenden Bestandtheil der Handlung konstruirt werden könne. Das Wesentlichste der Handlung sei der Erfolg und in ihm allein scheine daher die Zusammenfassung zu einer Einheit möglich. Was die verschiedenen Handlungen zusammenschließe, sei aber nicht das Bewirken mehrerer gleicher Erfolge sondern die Herbeiführung eines einzigen, und ein fortgesetztes Verbrechen sei daher überall da anzunehmen, wo mehrere Einzelhandlungen einen einheitlichen Erfolg herbeiführt haben, das Resultat aus der Gesamtheit dieser Handlungen rechtlich nur nach einer Richtung in Betracht kommt. Diese Lehre wird sodann in Bezug auf eine Anzahl einzelner Delikte durchgeführt. Der Verf. nimmt nur eine Körperverletzung an, wenn der A. dem B. vorsätzlich mehrere Wunden wenn auch mit verschiedenen Waffen zufügt, er nimmt nur einen Diebstahl an, wenn der Dieb an einem und demselben Orte, d. h. aus einem und demselben Herrschaftsgebiet des Gewahrsamshabers mehrere Sachen wenn auch verschiedenen Eigentümern gehörige und zu verschiedenen Zeiten stiehlt und er sagt es als eine Beleidigung auf, wenn der A. dem B. zu verschiedenen Malen ehrverletzende Erklärungen zugehen läßt, mögen dieselben immerhin inhaltlich ganz verschiedene sein und mag auch die Form der beleidigenden Äußerungen wechseln, heute die Schmähung mündlich, morgen schriftlich erfolgen. Schon diese Beispiele dürften genügen, um Zweifel an der Wichtigkeit der Lehre des Verf. zu erwecken. In allen diesen Fällen kann möglicherweise ein fortgesetztes Delikt vorliegen, man sucht aber stets nach nach einem weiteren die Einzeldelikte zu einer einzigen Handlung verbindenden Momente und dieses Moment kann nur ein subjektives, die Einheit des Entschlusses sein. Ist auch dieses vorhanden, so steht der Annahme eines fortgesetzten Delikts auch nach unserer Ansicht nichts im Wege, es erscheint aber als viel zu weitgehend, von jenem Momente, wie der Verf. es thut, völlig zu abstrahiren und diese Erwägung führt dann weiter zu dem Zweifel, ob die Grundlage, auf welcher der Verf. seine Theorie aufbaut, richtig ist, ob es nicht vielmehr zu Abwegen führt, wenn derselbe die Handlung von ihrer subjektiven Seite läßt, sie als das Verbrechen abgesehen von der Schuld hinstellt und dieses Gebilde sodann für seine juristischen Konstruktionen verwendet.

Das Schlusresultat, zu welchem der Verf. gelangt, erscheint dagegen wiederum als zutriffend. Derselbe hebt mit Recht hervor, daß die Bestimmungen des positiven Rechts über die Verbredenseinheitskonstruktion erst einen Ausbau im Einzelnen erfordern, daß es aber nicht nach thut, an ihren Grundfesten zu rütteln. Was aber von Grund aus reformbedürftig sei, sei die in Theorie und Praxis ähnlche Auslegung des Gesetzes, die

nach den Worten eines erfahrenen Praktikers (Reiffel im Berichtsj. 39 S. 536) allein an den Unzuträglichkeiten in unserer Materie die Schuld trägt. G. v. Buchta.

**Der Kampf gegen das Verbrechen.** Abad. Vortrag, am 9. Febr. 1894 im Kasino in Bern gehalten von Dr. Carl Stöckli, Prof. der Rechte in Bern.

Der vorliegende Vortrag hat zwar im Wesentlichen die Verhältnisse der Schweiz im Auge, die Bemerkungen des Verf. über die Bekämpfung des Verbrechens haben aber, wenn sie auch nicht gerade etwas besonderes Neues bieten, doch auch für weitere Kreise Interesse. Nach einer Mittheilung über die Gefängnistotisirung für die Schweiz wird bemerkt, daß für die Schweizer gerade jetzt eine besondere Veranlassung vorliege, der Verbrecherfrage näher zu treten, da eine Vereinheitlichung der bisherigen kantonalen Strafgesetzgebung vorbereitet werde. Diese letztere, meint der Verf., sei an sich schon ein Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, da aber auch das beste Strafgesetzbuch diese Aufgabe für sich allein nicht lösen könne, so habe der Staat auch noch andere Mittel in Anwendung zu bringen. Als soziale Erscheinung sei das Verbrechen einer Krankheit ähnlich und wie der Staat Maßregeln gegen Seuchen treffe, so sei die Prävention die Hygiene des Kriminalisten. In dieser Beziehung weist der Verf. in erster Linie auf die Erziehung verwahrloster Kinder hin und verlangt, daß dieselbe nicht bloß in einem möglichst großen Umfange stattfinde, sondern daß auch die Altersgrenze, welche für die Aufnahme in die Anstalten bestimmt ist, nach unten und nach oben erweitert werde. Nicht minder sieht der Verf. ein wirksames Bekämpfungsmittel in der Bekämpfung der Trunksucht und Lüderlichkeit und meint, daß in dieser Beziehung vor Allem die Erziehung zur Arbeit und die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit zur Bekämpfung dieser Uebel geeignet sei.

Eine wirksame Bekämpfung des Verbrechertums durch Prävention allein sei indes nicht wohl möglich und deshalb müsse neben derselben die Repression d. h. die Strafe in ihre Rechte treten. Anfangend nun das neue Strafgesetzbuch in seiner Eigenschaft als Bekämpfungsmittel, so bezeichnet es der Verf. als einen besonderen Vorzug des Entw., daß sich derselbe der doktrinären Auffassung, daß im Strafrechte Prävention und Repression sorgfältig zu trennen seien, nicht angeklommen habe und hebt in dieser Beziehung besonders die präventiven Maßnahmen desselben über die Bestrafung jugendlicher und rückfälliger Verbrecher hervor, die allerdings sehr beachtens- und nachahmenswerth erscheinen. Der Entwurf stellt sich nämlich die Aufgabe, die jugendlichen Verbrecher zu erziehen, die rückfälligen unschädlich zu machen. Die letzteren, bezüglich deren der Richter sich überzeugt, daß die Strafe sie von weiteren Verbrechen nicht abhalten werde, werden zwar zu einer ordentlichen Strafe verurtheilt, vor der Verbüßung derselben aber werden sie einer besonderen Behörde überwiesen, welche ihr Vorleben und ihre Verhältnisse gründlich untersucht und ihre Verwahrung in einer Arbeitsanstalt für die Zeit von 10—20 Jahren anordnen kann.

Sehr beachtenswerth ist auch die Bestimmung des Entw., daß die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe beseitigt ist. Der Richter soll das Maß der Freiheitsstrafe so bestimmen, daß der Verurtheilte den Betrag bezahlen kann. Bezahlt er nicht, so hat er zu arbeiten und den Betrag der Geldstrafe abzuverdienen.

Daß der Entw. auch das Institut der bedingten Verurtheilung aufgenommen hat, kann bei der heutigen Richtung unserer Kriminalisten nicht weiter auffallen. Abgesehen aber hiervon können unsere Gesetzgeber aus dem Entw. des Schweiz. Strafgesetzbuches jedenfalls Manches lernen. Dalce.

**Das preussische Versammlungs- und Vereinsrecht.** Systematisch dargestellt von Dr. Caspar, Staatsanwalt zu Königsberg. Berlin. J. Guttentag, 1894. 8<sup>o</sup>. 122 S. 2 Mk.

Das handliche Büchlein will eine Systematik des Preussischen VereinsG. v. 11. März 1850 geben. Es geht von der kategorischen Unterscheidung der Versammlung und des Vereins aus und behandelt in einem allgemeinen Theile die Begriffe, in einem speziellen die positiven Vorschriften. Die 55. Aufsätze bespricht der Verf. absichtlich kurz. Den Schluß bildet eine knappe Darlegung der Fälle der zeitweiligen Aufhebung des Versammlungsrechts auf Grund der Bestimmungen über die Erklärung des Belagerungszustandes.

Gerade bei dem Veruche einer system. Behandlung des Stoffes hätte ein weiteres Eingehen auf die historische Entwicklung des Vereinsrechts, namentlich auf das mehrfach vorbildlich gewesene franz. Gef. v. 28. Juli 1848, sowie die intensive Berücksichtigung der analogen Gesetze und Judikatur der anderen Bundesstaaten erwartet werden dürfen. Nur das Sächsische Gef. wird öfter, das Bayerische nur einmal (S. 83), die Gef. Württemberg's, Badens, Hessens werden gar nicht erwähnt. — Andererseits ist



die Preussische und reichsgerichtliche Judikatur ausgiebig benützt und mit Emsicht zu jeder Zweifelsfrage Stellung genommen, so daß das Werkchen die Zwecke eines Kommentars erfüllt. Gegen das Urth. des Kammerger. (Archiv II, S. 243), wonach die Schulbehörde als gesetzliche Autorität im Sinne § 21 l. e. anzusehen sei, wird Einspruch erhoben, dagegen dem Kammerger. gegen das OberVerOr. darin beigetreten, daß die Anzeigepflicht von Versammlungen für Vereine im Sinne des § 8 l. e. auch dann bestehe, wenn es sich geteigentlich um eine nicht politische Zwecke dienende Verf. handle. Der im § 12 l. e. vorgesehene Thatschstand wird einer Uebersetzung, nicht einem Vergehen gleich geachtet. Für das demnach zu erwartende Reichsvereins-Gesetz wird mindestens eine Definition des Ausdrucks „politischer Verein“ oder dessen gänzliche Vermeidung empfohlen, sowie ferner gewünscht, daß die Theilnahme an politischen Versammlungen nur den Wahlberechtigten gestattet werden möge. An weiteren legislativen Fingerzeigen fehlt es leider. — S. 51 Anm. 100 enthält einen Druckfehler, indem es nicht § 101 MitStrafgesB., sondern § 113 heißen soll.

Dr. Damme, Staatsanwalt.

**Dr. Oshausen, Reichsgerichtsrath. Die Strafgesetzbuchung des D. Reiches.** Textausgabe mit Anm.

I. StGB. für das D. Reich nebst Vorschriften über Zuständigkeit. 5. Aufl.

II. Die Reichs-Straf-Nebengesetze — mit Anschließung einzelner Materien —.

Der Verf. beabsichtigte eine Kommentirung der Reichs-Straf-Nebengesetze und wollte derselben in gleicher Weise wie dem Kommentar zum StGB. eine Textausgabe zur Seite treten lassen. Da jedoch in jenen Nebengesetzen vielfach materielles und formelles Recht zusammenfließt, entschloß er sich zu einer Erweiterung des Planes und behutete die Textausgabe auf die gesammte Gesetzgebung des D. Reiches im Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses aus. Das zunächst erschienene I. Bändchen enthält das StGB. in derjenigen Gestalt, welche es auf Grund der im Jahre 1893 erlassenen Gesetze angenommen hat. Das II. Bändchen giebt sämmtliche Straf-Nebengesetze — mit Ausschluß der besonderen Bändchen vorbehaltenen Materien des geistigen Eigenthums, der Gewerbe- und Versicherungs-, der Zoll-, Steuer- und Stempel- sowie der Militärstrafgesetzgebung — in chronologischer Reihenfolge wieder. Ueberall ist auf die sog. Parallel- sowie auf diejenigen Stellen, wo das Gesetz selbst einen Begriff definiert, hingewiesen, ebenso sind die für die Verbängung der Strafen sowie die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte in Betracht kommenden Bestimmungen sorgfältig angeführt. Am Schlusse eines jeden Bändchens befindet sich ein ausführliches Sachregister.

v. Staudinger, **StGB. für das D. Reich** in der Fassung des Jahres 1893 nebst Anhang, enthaltend insbes. das Preß-, Nahrungs- u. s. w., die Organisation und Zuständigkeit der Strafgerichte. Mit Einleitung, Anm. und Register. 5. Aufl. Preis 1 Mk.

Der selbe, **StPD.** v. 1. Febr. 1877 nebst GVerfG. v. 27. Jan. 1877. Textausgabe mit Anm., Auszügen aus anderen einschlägigen Gesetzen und reichsg. Urteilen, sowie mit Sachreg. 3. Aufl. Preis 2 Mk.

Die neue Auflage dieser bei der Beck'schen Verlagsbuchhandlung erschienenen Textausgaben bewegt sich vollständig in denselben Bahnen, wie die frühere, und wir zweifeln nicht, daß sie die gleiche freundliche Aufnahme in der Praxis finden wird. Bei einer neuen Auflage der StPD. würden wir dem Herrn Verf. empfehlen, auch die in diesem Archive mitgetheilten Entscheidungen der obersten Gerichte zu berücksichtigen und dadurch die Brauchbarkeit seines Werkes zu erhöhen. Mugdan.

**Entscheidungen des k. k. Gerichtshofes in Civilsachen.** Sammlung begründet von Dr. Rowad, fortgef. v. Coumont und Schreiber. Wien 1894 bei Manz.

Der vorliegende 7. Band enthält 153 im Jahre 1892 ergangene obertrichterliche Entscheidungen, von denen antlich nur 65 veröffentlicht worden sind. Am Schlusse befindet sich ein sehr ausführliches Sach- und Regalregister, das die bis jetzt erschienenen 7 Bände umfaßt.

Hergenbahn, Th. **Der Vorstand der Aktien-Gesellschaft.** Leipzig 1893.

Der kürzlich verstorbene verdienstvolle Verf. hat in diesem Buche aus der verwidelten Rechtsmaterie des Aktienwesens die Behandlung des Vorstandes der Aktien-Gesellschaft herausgegriffen, und entwickelt in gründlicher und sorgfältiger Ausführung die Stellung des Vorstandes nach innen und außen, seine Zusammensetzung und Geschäftsführung und seine civile und strafrechtliche Verantwortlichkeit. Das Buch ist in erster Linie für die Belehrung und den Gebrauch der Vorsteher von Aktien-Gesellschaften bestimmt und entspricht in seiner klaren und verständlichen Darstellung seinem Zwecke in vollkommener Weise. OVB Rath Schaffeld.

## 6. Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung und Ergänzungen des *VerfG.* und der *StPO.*

(Schluß von Nr. 5 S. 94.)

### 8. Die Beschwerde.

Nach § 346 Abs. 3 soll die Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der *OLGerichte* nur zugelassen werden, wenn dieselben in der Berufungsinstanz erlassen sind. Nach Abs. 2 haben aber auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen das Recht über Beschlüsse und Verfügungen sich zu beschweren, durch welche sie betroffen werden. Es wird zu erwägen sein, ob man eine Beschwerde wegen Zeugen- und Sachgebühren gegen die Beschlüsse der *OLGerichte* nicht besser ausschließt, da Beschwerden dieser Art ebenso häufig vorkommen, wie sie unerheblich sind, für die Festsetzung der Gebühren dem freien Ermessen ein weiter Raum gelassen ist und man den *OLGerichten* zutrauen wird, daß sie von diesem Ermessen den richtigen Gebrauch machen werden. Es könnte deshalb der dritte Absatz dahin ergänzt werden:

„Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt, gegen Beschlüsse und Verfügungen der *OLGerichte* nur, wenn sie in der Berufungsinstanz erlassen sind und nicht bloß den Gebührenaufspruch von Zeugen und Sachverständigen betreffen“.

### 9. Die Beschränkung der Berufung.

In den § 358, 360 Abs. 1 des Entw. wird verlangt, daß die Berufung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift unter Aufstellung bestimmter Beschwerdepunkte gerechtfertigt werden soll, und ist bestimmt, daß der Richter a quo, eventuell der Richter ad quem, die Berufung als unzulässig zu verwerfen habe, wenn die Rechtfertigung nicht innerhalb einer Woche vorschriftsmäßig erfolgt ist. Motivirt ist diese Beschränkung durch den Satz: „Für die Zulassung des Rechtsmittels wird eine Rechtfertigung durch Angabe bestimmter Beschwerdepunkte verlangt, um einem frivolen Gebrauch desselben einigermaßen zu begegnen“. Ich glaube nicht, daß diese Absicht erreicht wird, die Beschränkung wird vielmehr nur den Erfolg haben, daß man die dringend gewünschte Berufung denjenigen thatsächlich verschließt, für welche sie eingeführt werden soll. Der kriminalistisch geschulte Angekl. überwindet dies Hinderniß leicht, er weiß, daß zur Rechtfertigung die Angabe genügt, daß er die ihm zur Last gelegte That nicht begangen habe oder daß die erkannte Strafe zu hoch sei (§ 358 Abs. 2 Entw.). Aber der Unkundige, also besonders derjenige, welcher zum ersten Mal in Untersuchung gerathen ist, kennt das Hinderniß nicht, und wenn er es erfährt, so weiß er es selbst nicht zu überwinden und sieht sich daher genöthigt, einen nicht ohne Kosten zu erlangenden Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, auch wenn die Sachlage die Zuziehung eines Beistandes sonst nicht erfordern würde; in vielen Fällen aber wird er, um diese Kosten zu sparen, seine Zuflucht zu einem

Winkeladvokaten nehmen, deren halbwissende Kunst durch die Schaffung der Formalität neue Lebenskraft gewinnen wird. Wer aber von dem Hinderniß nichts erfährt, wird sich darüber wundern, wenn ihm demnächst der Beschluß zugestellt wird, durch welchen die Berufung wegen mangelnder Rechtfertigung verworfen ist. Statt des natürlichen Wegs der Berufung wird dann der nur für Ausnahmefälle vorgesehene Weg des Wiederaufnahmeverfahrens eingeschlagen, wie letzteres auch jetzt in  $\frac{1}{10}$  aller Fälle dazu diene, die fehlende Berufung zu ersetzen. Jetzt aber wird dies Verfahren beantragt, obgleich das Urtheil mit allen möglichen, das Verfahren verzögernden Garantien von 5 Richtern auf Grund einer Beweisaufnahme gesprochen wird, in welchen den Anträgen des Angekl. der weiteste Spielraum gelassen wird; nach dem Entwurf dagegen wird der Angekl. nur von drei Richtern, ja in vielen erheblichen Fällen vom Schöffengericht auf Grund einer Beweisaufnahme verurtheilt, die rasch ohne große Rücksicht auf die Anträge des Angekl. ihrem Ende zueilt. Die Lage desselben wird daher trotz der an sich zugelassenen Berufung thatsächlich im Allgemeinen verschlechtert, und man muß befürchten, daß die projektirte Formalität dazu führen werde, daß noch mehr Irrthümer als bisher rechtskräftig werden, und daß die Gnade mehr als je in Anspruch genommen werden wird. Andererseits würde man kaum erreichen, was man erstrebt: die Berufung wird doch häufig frivoler Weise erhoben werden, jedenfalls in vielen Fällen, in welchen sie auch ohne diese Formalität erhoben werden würde. Denn gerade die Kundigen sind es, welche regelmäßig alle Instanzen beschreiten, und ihnen schadet die für sie leicht zu überspringende Schranke der Rechtfertigung nicht. Sonach wird die geforderte Rechtfertigung zu einer Klippe, an welcher der Unkundige ebenso leicht scheitert, wie sie der Kundige unschwer umschiffet.

Freilich enthält die StPD. für die Revision (abgesehen von der Unterzeichnung der Beschwerdefchrift durch den Verteidiger oder einen Rechtsanwalt) in derselben Weise die Verpflichtung zur Rechtfertigung, wie sie der Entw. jetzt auch für die Berufung fordert. Aber mit der Revision können nur Fehler in der Auslegung des Gesetzes gerügt werden, die Berufung dagegen greift daneben und vorzugsweise die Beweiswürdigung und die Strafzumessung an. Zu juristischen Angriffen kann man den Angekl. nicht ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts oder wenigstens eines Gerichtsbeamten zulassen, wenn man nicht das Revisionsgericht mit der Behandlung zahlreicher unsubstantiirter Beschwerden befaßt will, für die Berufung dagegen kann dieser Grund nicht in Betracht kommen, soll auch nach dem Entwurf nicht in Betracht kommen, da die Rechtfertigung in einem, auch von einem Anwalt nicht unterzeichneten Schriftsatz zugelassen werden soll. Das Revisionsgericht muß erfahren, aus welchen juristischen Gründen das Urtheil angefochten wird, das Berufungsgericht sieht aus der Thatfache der Berufung, daß das ganze Urtheil angegriffen wird (§ 359), falls eine Beschränkung des Rechtsmittels von dem Beschwerdeführer nicht kundgegeben ist, es sieht auch aus der bisherigen Verteidigung in der Regel, welche Beschwerden erhoben werden. Liegt in der Sache an sich nach den Akten kein Bedenken vor, so wird das Berufungsgericht von der Wiedervorladung der Zeugen zc. vorläufig Abstand nehmen und abwarten, wie weit das Urtheil in der Hauptverhdg. angegriffen werden wird. Jedenfalls aber erfordert die Art des Rechtsmittels nicht die Einhaltung einer Frist zur Begründung der Berufung.

Hiernach dürfte man zweckmäßig von der intendirten Formalität Abstand nehmen und die Bestimmungen der §§ 358, 369, 360 Abs. 1, 363 Abs. 1 der StPD. unverändert bestehen, die §§ 358, 358a, 360 Abs. 1, 363 Abs. 1 des Entw. aber in Wegfall kommen lassen.

#### 10. Die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Die Wiederaufnahme ist jetzt nach § 399<sup>b</sup> StPD. auch dann zulässig, wenn neue Thatfachen als Beweismittel vorgebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine mildere Bestrafung zu begründen geeignet sind. Diese Bestimmung soll jetzt dahin geändert werden: „wenn neue Thatfachen oder Beweismittel beigebracht sind, aus welchen allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen sich die Unschuld des Verurtheilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergibt.“ Jetzt genügt es, die Freisprechung, also auch ein non liquet, zu erzielen, der Entw. verlangt dagegen den Beweis, daß der Verurtheilte die ihm zur Last gelegte That nicht begangen hat. Diese Verschärfung ist, wie die Motive ausdrücklich aussprechen, die Folge (oder auch die Bedingung) der Einführung des Anspruchs auf Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Nach dem Entw. soll jeder im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochene den Ersatz des Vermögensschadens beanspruchen dürfen, den er durch die erfolgte Strafvollstreckung erlitten hat; damit aber nicht auch derjenige diesen Anspruch geltend machen kann, der nur wegen mangelnden Beweises trotz der Wahrscheinlichkeit seiner Schuld freigesprochen werden würde, soll die Wiederaufnahme im Fall des § 399<sup>b</sup> nur stattfinden, wenn die neuen Thatfachen oder Beweismittel die Unschuld des Verurtheilten ergeben. So logisch diese Deduktion auf den ersten Blick auch erscheint, so wird man doch behaupten können, daß die Absicht nicht erreicht wird, auf welcher die projektirten Vorschriften beruhen: Sobald der Wiederaufnahmeantrag durch Beschluß für begründet erklärt und die Erneuerung der Hauptverhdl. angeordnet ist, ist das frühere Urtheil thatsächlich beseitigt; in der neuen Verhandlung wird das Urtheil auf Grund des gesammten vorgebrachten Beweismaterials von Neuem ohne Rücksicht auf die Frage gefällt, welches Material neu, welches nicht neu ist. Die erneute Hauptverhdlg. kann daher zu einer Freisprechung führen, obgleich sich das neue Material als hinfällig erweist. Der Angekl. hat neue Zeugen benannt, die bei der Vernehmung vor dem beauftragten Land- oder Amtsrichter Thatfachen bekundet haben, aus welchen sich die Unschuld des Verurtheilten zu ergeben scheint; aber in der Hauptverhdlg stellt sich, wie so oft, durch unvorhergesehene Fragen, die der kundigere Vorsitzende, einer der Beisitzer oder der Staatsanwalt stellt, die Unhaltbarkeit oder Unwahrscheinlichkeit der bekundeten Behauptungen heraus, oder die Konfrontation mit den schon früher gehörten Zeugen beseitigt die dem Angekl. günstigen Depositionen. Aber die Erinnerung einzelner Zeugen ist abgeschwächt, die Be- und Entlastungszeugen widersprechen sich, es erfolgt die Freisprechung, weil die Sache nicht mehr klar ist, und der Verurtheilte, der im Publikum nach wie vor im Ruf der Thäterschaft steht, erlangt das unbedingte Recht auf Entschädigung für die Vollstreckung einer vielleicht mit Recht gegen ihn erkannten Strafe. Man denke sich eine Ver-

handlung wegen Brandstiftung vor den Geschworenen, es ist gelungen, auf Grund von Indizien ein auf Schuldig lautendes Verdikt herbeizuführen, aber nach Jahren wird das Verfahren auf Grund einer mißverständenen oder absichtlich falschen Aussage eines neuen Zeugen wieder aufgenommen: dem Staatsanwalt, der weniger gewandt ist, als der frühere Ankläger, gelingt es nicht mehr, dem beredteren Vertheidiger gegenüber ein sachgemäßes Verdikt zu erzielen, der Angeklagte wird wegen mangelnden Beweises freigesprochen und macht seine Entschädigungsansprüche geltend. Werden schon jetzt in erschreckender Anzahl Meineide geschworen, wie leicht verführt die Verlockung der Entschädigung, in die der Angell. mit den Zeugen sich theilen oder sie ihnen ganz überlassen kann, zur Aufstellung falscher Zeugen, durch deren Aussagen, selbst wenn dieselben verdächtig sind, sich namentlich die Geschworenen nur zu leicht verleiten lassen werden, das Nichtschuldig auszusprechen. Und doch soll auch in solchen Fällen der Freigesprochene den Erfasanspruch unbedingt haben. Das Rechtsgefühl würde übrigens auch verletzt werden, wenn in jedem Fall, in welchem auf Grund eines milderen Strafgesetzes die erkannte Strafe herabgesetzt wird, eine Entschädigung gewährt wird.

Eine Vorschrift, welche dem Freigesprochenen unbedingt einen Erfasanspruch gewährt, ist zu starr, um nicht in zahlreichen Fällen zur Verletzung des Rechtsgefühls zu führen, und verliert aus den angegebenen Gründen diese Eigenschaft nicht durch die beabsichtigte Einschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens wegen nova. Dazu kommt, daß die Wiederaufnahme auch aus anderen Gründen mit Erfolg beantragt werden kann. Dies ist nach § 399 der Fall, „wenn eine in der Hauptverhdg zu Ungunsten des Verurtheilten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war, wenn durch die Vertheidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnißes oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat, wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Bezug auf die Sache einer strafbaren, vom Angell. nicht veranlaßten Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat, oder wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist.“ Die Urkunde mag gefälscht sein und der Zeuge mag falsch ausgesagt haben, der Angell. braucht doch deshalb nicht mit Unrecht verurtheilt zu sein, aber er kann jetzt nicht mehr vollständig überführt werden. Freilich soll nach § 410 (in der neuen Fassung) die Wiederaufnahme dann als unbegründet verworfen werden, wenn nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß eine solche Handlung (§ 399 Z. 1 und 2) auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat. Wenn dies aber nicht ausgeschlossen, sondern nur wahrscheinlich ist, muß die Hauptverhdg erneuert werden. Man denke sich einen Zeugen, der die Frage nach seinen Vorstrafen mit Unrecht verneint hat und der deshalb wegen Meineids rechtskräftig verurtheilt ist: die Wiederaufnahme ist begründet, wenn die Aussage des Zeugen von Erheblichkeit war; in der Hauptverhdg wird aber seine, theilweise anderweit unterstützte und bestätigte Aussage geglaubt, die Freisprechung erfolgt jedoch, weil die Sache jetzt nicht mehr ganz zweifellos ist, und der Angell. hat den Erfasanspruch. Die Restriktion des § 410 bezieht sich übrigens nur auf die Fälle des § 399<sup>1, 2</sup>, nicht auch auf die Fälle des § 399<sup>3, 4</sup>. Ist ein Geschworener, ein Schöffe vom Gegner des

Angekl. oder von einem Dritten bestochen, so ist der Wiederaufnahmeantrag unbedingte begründet, auch wenn die Stimme des Geschworenen oder Schöffen gar keinen Einfluß auf die Entscheidung gehabt hat, und doch soll der Angekl., der nur wegen mangelnden Beweises freigesprochen wird, einen unbedingten Erfasanspruch haben. Oder ein Strafurtheil, durch welches der Angekl. für schuldig befunden ist, beruht auf einem Civilurtheil, welches selbst im Wiederaufnahmeverfahren auf Grund unrichtiger Zeugenaussage, oder in der Berufungsinstanz aus formellen Gründen, z. B. wegen Fristverfäumniß oder wegen Verjährung u. aufgehoben ist; warum soll der Angekl. einen Erfasanspruch haben, auch wenn weder feststeht, noch anzunehmen ist, daß er zuerst unschuldig verurtheilt war.

Würde die projektirte Beschränkung sehr häufig dahin führen, daß einem Unwürdigen eine Entschädigung ausbezahlt wird, so schädigt man auf der anderen Seite Denjenigen, der nach der bisherigen Vorschrift, nicht aber nach dem Entwurf, die mit Unrecht erfolgte Verurtheilung würde rückgängig machen können. Wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, welchem eine Ausschlag gebende Bedeutung beigemessen ist, in erheblichster Weise angegriffen, wird nachgewiesen, daß er in schlechtestem Rufe steht, wiederholt bestraft ist und nach dem Erlaß des Urtheils Aeußerungen gemacht hat, welche mit seiner gerichtlichen Aussage im Widerspruch stehen, so würde die Feststellung des Urtheils erschüttert, aber der Unschuldsbeweis nicht geführt; denn es ist doch sehr wohl möglich, daß der Zeuge die Wahrheit gesagt hat. Benennt der Verurtheilte einen neuen, einwandfreien Zeugen, der das Gegentheil der Aussage des nicht zuverlässigen Belastungszeugen beschwört, so würde sich nicht die Unschuld des Verurtheilten, sondern könnte sich nur die hohe Wahrscheinlichkeit ergeben, daß er mit Unrecht verurtheilt war. Aus solchen und ähnlichen Gründen kann jetzt die Wiederaufnahme beantragt werden, nach dem Entwurf würde der Antrag als unzulässig verworfen werden müssen. Ich glaube nicht, daß man dem zu Unrecht Verurtheilten ein Rechtsmittel nur deshalb versagen darf, weil man ihm sonst einen Vermögensanspruch gewähren müßte. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme dürfen daher mit den Bestimmungen über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter nicht in einen solchen Zusammenhang gebracht werden, daß dem Angekl. ein Rechtsmittel entzogen wird, welches ihm ohne diesen Zusammenhang zustehen würde. Gegen den Mißbrauch des Rechtsmittels schlägt einerseits der § 410 einigermaßen, andererseits würde sich eine Vorschrift empfehlen, wie sie schon jetzt für die Urtheile der Schöffengerichte im § 399 Abs. 2 besteht, indem auch gegen die Urtheile der Strafkammern nur solche nova zugelassen werden, welche der Verurtheilte schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils gekannt hat oder hat kennen müssen.

Hiernach würde der § 399 unter Belassung der Nr. 5 in der Fassung der StPD. dahin zu ändern sein, daß der zweite Absatz lautet:

„In den vor den Schöffengerichten und vor den Strafkammern in erster Instanz verhandelten Sachen könnten nur solche Thatfachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem bisherigen Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hat oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.“

Weiter würde sich, damit das Gericht die Feststellungen und Voraussetzungen kennt, auf denen die frühere Verurtheilung beruht, nach Analogie des § 365 Abs. 1 folgende Vorschrift als § 410a empfehlen: „In der erneuerten Hauptverhandlung ist das angefochtene Urtheil zu verlesen.“

Aus den angegebenen Gründen würde als Grundlage für den Entschädigungsanspruch nicht eine Vorschrift, welche jedem Freigesprochenen den Erfahsanspruch gewährt, sondern eine beweglichere Bestimmung zu treffen sein. Es empfiehlt sich daher eine Vorschrift, welche zwar auch einerseits für den Fall erwiesener Unschuld das Gericht verpflichtet, den Erfahsanspruch anzuerkennen. Weil aber andererseits die Fälle, in denen die Unschuld des Verurtheilten erwiesen wird, so selten sind, daß sie kaum in Betracht kommen, sich auch der Beweis der Unschuld, wie oben erörtert, nicht durch den Zusammenhang mit einer Beschränkung der Wiederaufnahme feststellen läßt, so muß es dem Gericht freigestellt werden, dem Freigesprochenen den Erfahsanspruch auch in solchen Fällen zuzuerkennen, in denen seine Unschuld in hohem Grade wahrscheinlich ist. Hierzu führt auch die Analogie des § 499 Abs. 2, wonach „die dem Angeeschuldigten erwachsenen nothw. baaren Auslagen der Staatskasse auferlegt werden können.“ Dies Ermeßnen des Gerichts darf freilich nicht unkontrollirbar sein. Das würde es nach den Grundsätzen der StPD. aber auch nicht sein, weil sowohl dem Angeklagten, wie dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung und Revision auch hinsichtlich der den Erfahsanspruch betreffenden Entscheidung zustehen würde. Zweckmäßig kann dies aber auch noch besonders hervorgehoben werden.

Einer Vorschrift dieser Art gegenüber wird man nicht mit Fug geltend machen können, daß, wenn der Erfahsanspruch nicht zuerkannt wird, das Publikum annehmen werde, die Freisprechung sei nur wegen mangelnden Beweises erfolgt. Die Motive meinen, daß an solchen Freigesprochenen in der öff. Meinung ein Makel haften, daß eine solche Freisprechung die Uebelstände wieder in's Leben rufen würde, die mit der früheren absolutio ab instantia verbunden waren. Aber auch jetzt schon kann man in den meisten Fällen, in denen von der Befugniß des § 499 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, erkennen, daß die Freisprechung wegen erwiesener Unschuld erfolgte, und doch haften denen, welchen gegenüber von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht ist, deshalb kein Makel in der öff. Meinung an. Uebrigens liegt auch kein Grund vor, die erst im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen mit mehr Partgefühl zu behandeln, als diejenigen, welche schon im ordentlichen Verfahren freigesprochen sind.

Der Entwurf will nur den durch die Strafvollstreckung verursachten Schaden ersetzen. Es wird aber zu erwägen sein, ob der Anspruch nicht dahin erweitert werden soll, daß er den durch die Verurtheilung entstandenen Schaden mit umfaßt. Denn durch die Ausführung des Urtheils kann auch ohne Vollstreckung der Strafe z. B. durch die Eintreibung der Kosten der Vermögensstand des Angekl. zerstört werden, schon die bloße Verurtheilung kann sein Geschäft vernichten.

Der § 413a Entw. setzt eine dreimonatige Frist fest, in welcher der Anspruch mit Entschädigung bei der StA. geltend zu machen ist; über den Antrag soll die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung und, wenn das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, der Reichskanzler entscheiden; gegen diese Entscheidung soll die Berufung auf den Rechtsweg mit dreimonatiger Frist zugelassen werden, über diese Berufung hat die Civilkammer des Landgerichts zu entscheiden. Aber es ist doch fraglich, ob die Sach- und Rechtslage es erfordert, die Entscheidung dem Justizminister zu übertragen. Nach dem Entw. hat jeder im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochene das Recht auf Entschädigung, wenn er die frühere Verurtheilung nicht dolos oder durch culpa lata herbeigeführt hat. Der

Minister hat daher nach dem Entw. nur darüber, ob ein solcher Fall vorliegt und außerdem über die Höhe des geltend gemachten Schadens zu befinden. Nach den Vorschlägen, wie sie hier gemacht werden, würde das erkennende Strafgericht über die Frage zu entscheiden haben, ob dem Angekl. ein Ersatzanspruch zuerkennen ist oder nicht, darauf würde dann der Minister die Höhe des Schadens festzusetzen haben. Aber die Frage, ob der Angekl. die frühere Verurtheilung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt hat, und die Frage nach der Höhe der Entschädigung ist doch nicht so schwierig, daß man die Centralinstanz damit befaßen müßte. Man darf nicht bloß an Kapitalsfälle denken, von denen in einem Lustrum kaum ein Wiederaufnahmefall vorkommen wird, der mit Freisprechung wegen erwiesener Unschuld endet; die Mehrzahl der Fälle, welche vor den Schöffengerichten und den Strafkammern zur Verhandlung kommen, und in denen die Wiederaufnahme stattfindet, betrifft Sachen von verhältnißmäßig geringer Bedeutung, und das Publikum wird nicht verstehen, warum in solchen Fällen die Centralinstanz entscheiden muß. Noch weniger angemessen dürfte es sein, den Justizminister, wie es der Entwurf will, gleichsam zur ersten Instanz zu machen, deren Entscheidung von der Civilkammer des Landgerichts abgeändert werden kann. Dadurch kann das Ansehen des höchsten Justizbeamten beeinträchtigt werden, der es sich gefallen lassen müßte, daß seine der Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht sowohl in thatsächlicher, wie rechtlicher Beziehung vom Gericht nicht anerkannt würde, es kann aber auch andererseits, namentlich in Strafsachen politischer Art oder in solchen, bei welchen eine in der Politik hervortretende Person als Angekl. oder Berlehter in Betracht kommt, durch die Entscheidung des Ministers ein Mißtrauen gegen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts hervorgerufen werden, mag dieses Mißtrauen auch noch so ungerechtfertigt sein: möglich ist es, daß das Civilgericht der ministeriellen Entscheidung eine größere autoritative Bedeutung beilegt, als sonstigen Vorentscheidungen einer Verwaltungsbehörde, noch leichter möglich ist es, daß man einer den Ministerialbeschuß bestätigenden Entscheidung des Gerichts das Mißtrauen einer Beeinflussung entgegenbringt, die man in der Stellung des Ministers den einzelnen, ihm untergebenen Richtern des erkennenden Gerichts erblicken zu können glaubt. Ueber die Höhe einer Entschädigung ist in manchen Beziehungen gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg zulässig, so nach § 30 des Preuß. Enteignungsges. Aber in allen diesen Fällen entscheidet der Civilrichter nicht über die Verfügun einer ihm vorgesetzten Instanz, und wenn man den ganz besonderen Fall des § 16 Abs. 2 der NAD. vom 1. Juli 1878 ausnimmt, so ist es bis jetzt neu, daß das Gericht einen Beschluß des Justizministers abzuändern oder zu bestätigen hat. Das Strafgericht entscheidet schon jetzt über die Zeugengebühren, über die Höhe der Auslagen, deren Erstattung an einen Freigesprochenen nach § 499 Abs. 2 StPD. angeordnet ist, warum soll ihm nicht auch die Entscheidung über die Höhe der einem Freigesprochenen zustehenden Entschädigung anvertraut werden, zumal es die thats. Verhältnisse am Besten kennt und daher auch aus thats. Gründen am Besten in der Lage ist, die erste Entscheidung abzugeben, wie ja auch im Fall der Klagerhebung die Civilkammer des Landgerichts zuerst entscheiden soll. Wiebt man den Betheiligten gegen die Entscheidung des Strafgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde und dem Berechtigten die Befugniß, über die Höhe des beanspruchten Schadens die Entscheidung des Civilrichters anzurufen,



so dürften die Nachteile der Vorschrift des Entw. beseitigt und die Vortheile gewahrt sein.

Die Vorschrift des § 413 f. des Entw.: „Der Anspruch auf Entschädigung erlischt wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413 o geltend gemacht zu haben“ dürfte besser wegfallen. Hat der Berechtigte den Anspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht, so erlischt er auch für den Erben schon von selbst; ist der Berechtigte aber vor Ablauf der Frist, vielleicht wenige Tage nach dem freisprechenden Urtheil, gestorben, so wäre es unbillig, seine Familie von der Entschädigung auszuschließen, die sie durch Erbgang erhalten haben würde, wenn der Berechtigte bis zum Ablauf der Frist gelebt und den Anspruch geltend gemacht hätte. Die Angehörigen sind schon durch die Verurtheilung in ihrer Ehre und ihrem Vermögen hart betroffen, das Geschäft, durch welches sie ihren Unterhalt fanden, ist infolge der Verurtheilung ruiniert, durch die Freisprechung hatten sie die Hoffnung auf Restitution erlangt, aber durch den neuen Unglücksfall, den Tod ihres Ernährers, würden sie sie wieder verlieren. Man darf nicht einwenden, daß ihnen die Befugniß gegeben werden soll, aus eigenem Recht „insoweit Ersatz zu fordern, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen ist.“ Diese Vorschrift soll sich doch nur auf diejenigen beziehen, denen der Angekl. nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, also nach Preuß. Recht nicht auch auf die im Fall des § 401 Abs. 2 zur Stellung des Wiederaufnahmeantrages berechtigten Geschwister, auch wenn der Erblasser bis zu seiner Verurtheilung seiner moralischen Pflicht, sie zu unterhalten, nachgekommen ist, auch nicht auf entferntere Verwandte und auf Verschwägerete, denen er Alimentation gewährt hatte, auch nicht auf diejenigen, die der Erblasser nur deshalb noch nicht zu ernähren brauchte, weil sie sich noch selbst erhalten konnten, z. B. auf seine Eltern, die er aber gleichwohl erhalten hatte. Aber auch für die, welchen ein Alimentationsanspruch zusteht, ist es ein Unterschied, ob ihnen der erforderliche Unterhalt gewährt oder ein verlorenes Vermögen wieder gegeben wird. Ueberdies kommt die Alimentationsverbindlichkeit durch den Tod des Verpflichteten in Wegfall, und der Staat, dem nur die Verpflichtung auferlegt werden soll, die durch die Strafvollstreckung entzogenen Alimente zu gewähren, wird nicht verpflichtet sein, über den Tod des Freigesprochenen hinaus Alimente zu zahlen.

Auch der zweite Absatz des § 413 f. „vor der endgültigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen; bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen“, wird nicht zweckmäßig sein. Da die Feststellung der Höhe des Schadens unter Umständen längere Zeit in Anspruch nimmt, besonders wenn sie im Wege der Klage verfolgt wird, so würde durch die Vorschrift, die den Anspruch dem Verkehr entzieht, dem Berechtigten selbst keine Wohlthat erwiesen werden. Bildet der Anspruch sein einziges Vermögensobjekt, so wird er seinen und seiner Angehörigen Unterhalt häufig nur durch den Kredit erwerben können, der ihm durch die in Aussicht stehende Entschädigung gewährt wird; ein solcher Kredit wird ihm aber von soliden Geschäftsleuten kaum gewährt werden, wenn er ihnen in Folge des Verbots weder durch Verpfändung noch durch Abtretung des Entschädigungsanspruchs Sicherheit geben kann. Andererseits würde aber auch, wenn der Berechtigte in Konkurs geräth, bevor der Anspruch endgültig festgestellt ist, die Schadensforderung nach § 1 Abs. 1 Konk. D. nicht zur Aktivmasse gezogen

werden, und der Kridar daher die Forderung seinen Konkursgläubigern entziehen können.

Der Entwurf will die Bestimmungen über die Entschädigung dem § 413 als §§ 413a, b zc. anhängen, es wird aber zu erwägen sein, ob es nicht übersichtlicher und systematischer ist, die Bestimmung über das Erbschaftrecht in einem besonderen Abschnitt zu behandeln, welchen man der StPD. als dritten Abschnitt des siebenten Buchs anschließen könnte.

Hiernach würden die Vorschläge lauten:

### 3. Abschnitt. Der Erbschaftspruch der Verurtheilten.

„§ 507. Personen, gegen welche eine im Strafverfahren erkannte Strafe ganz oder theilweise vollzogen ist, kann, wenn sie im Wiederannahmeverfahren freigesprochen werden oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes die Herabsetzung der Strafe erreichen, in der neuen Entscheidung das Recht auf Ertrag des Vermögensschadens zuerkannt werden, den sie in Folge der Verurtheilung und Strafvollstreckung erlitten haben.

Im Fall des § 411 kann das Recht auf Entschädigung den Erben des Verstorbenen zuerkannt werden.

Das Recht auf Entschädigung muß zugesprochen werden, wenn die Unschuld des Betroffenen, nicht bloß in Anwendung eines milderen Strafgesetzes, erwiesen ist, darf aber nicht zugesprochen werden, wenn der Betroffene die frühere Verurtheilung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Entschädigung ist mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel anfechtbar, auch wenn in der Hauptsache eine Anfechtung nicht erfolgt.

§ 508. Wird dem Betroffenen oder dessen Erben das Recht auf Entschädigung zugesprochen, so können auch Dritte, denen der erstere nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, in soweit Ertrag fordern, als ihnen durch die Verurtheilung und Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen ist.

§ 509. Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster anhängig war, oder, wenn das Reichsgericht in erster Instanz entschieden hat, aus der Reichskasse geleistet.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte deshalb zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlung die unrichtige Verurtheilung herbeigeführt war.

§ 510. Der Anspruch auf Entschädigung ist seinem Betrage nach bei Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung bei dem Gerichte geltend zu machen, welches in erster Instanz erkannt hat.

Das Gericht entscheidet durch Beschluß, gegen welchen die sofortige Beschwerde zulässig ist.

Dritte, denen der Betroffene nach Vorschrift des bürgerlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, können die ihnen zustehende Entschädigung in gleicher Weise nur binnen 3 Monaten nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und, wenn der Betroffene oder dessen Erben die Entschädigung ihrem Betrage nach geltend gemacht haben, nur binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses und nur in soweit geltend machen, als der von ihnen geforderte Betrag nicht schon dem Betroffenen oder dessen Erben zugebilligt ist.<sup>1)</sup>

§ 511. Der Beschluß kann, soweit durch denselben der Anspruch abgewiesen ist, im Wege der Klage binnen der Frist von 3 Monaten angefochten werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Nach der Fassung des Entw. würde der Fiskus in die Lage kommen können, dieselbe Summe auch dem Alimentationsberechtigten zu zahlen, welche dem Betroffenen zugebilligt ist.

<sup>2)</sup> Fassung des § 605 der Civilprozeßordg. Die Fassung des Entw. „gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig“ wird sich schon deshalb nicht empfehlen, weil das Wort „Berufung“ in den Justizgesetzen zur Bezeichnung des ordentlichen Rechtsmittels gebraucht wird.

Für die Klage ist die Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Urtheil erster Instanz ergangen ist,<sup>1)</sup> ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.“

Läßt man die Grundlage des Wiederaufnahmeverfahrens als notwendige Bedingung des Entschädigungsanspruchs fallen, so würde man unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben vorgeschlagen sind, auch den unschuldig in Untersuchungshaft gezogenen Beschuldigten entschädigen können, falls nicht staatsfinanzielle Gründe entgegenstehen. Durch jene Haft werden mehr Unschuldige getroffen, als infolge der Verurtheilung, denn diese beruht auf Beweisen, jene nur auf dringendem Verdacht. In dieser Beziehung könnten etwa folgende Vorschriften erlassen werden:

§ 512. Personen, welche in Untersuchungshaft genommen sind, kann das Recht auf Ersatz des Vermögensschadens zugesprochen werden, den sie durch diese Maßregel erlitten haben.

Das Recht auf Entschädigung muß zugesprochen werden, wenn ihre Unschuld erwiesen ist, darj aber nicht zugesprochen werden, wenn nur der Verdacht der Flucht, der Kollusion oder der Begehung einer ferneren Straftat<sup>2)</sup> mit Unrecht angenommen ist, oder der Betroffene die Haft vorzüglich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

§ 513. Die Entschädigung erfolgt, sofern sie nicht mit dem Urtheil über die Hauptsache verbunden wird, durch Beschlaß. Gegen die Entscheidung ist di: sofortige Beschwerde zulässig.

§ 514. Die Vorschriften der §§ 507—511 kommen zur entsprechenden Anwendung.“

Dem § 70 Abf. 2 des GVerfG. könnte die Nr. 3 „für die Ansprüche des § 412a (§ 511) StPD.“ hinzugefügt werden.

Der Art. III Abf. 5 würde nach den hier gemachten Vorschlägen lauten:

„Die §§ 507—511 finden auf diejenigen Straffachen, in denen die Entscheidung des § 507 nach dem . . . erfolgt, [die §§ 512—514 auf diejenigen Straffachen] Anwendung, [in welchen die Untersuchungshaft nach dem . . . verfügt ist].“

#### 11. Die Einrichtung auswärtiger Straffenate.<sup>3)</sup>

Die für die Verweisung der Berufung an die Oberlandesgerichte angeführten Gründe sind überzeugend und so ausreichend, daß sich ihnen kaum neue Gesichtspunkte hinzufügen lassen. Aber gerade aus diesen Gründen wird man der Absicht widersprechen müssen, auswärtige Straffenate zu bilden, denen die gesammte Thätigkeit des OVerichts in der Berufungsinstanz übertragen werden soll.

Der § 124 Abf. 2 des Entw. läßt die Befetzung der auswärtigen Straffenate nur mit Landrichtern zu, schreibt nicht einmal vor, daß der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder des OVerichts genommen werden soll, die Motive sprechen es auch aus, daß nur im Allgemeinen dafür zu sorgen sei, daß ein Mitglied des OVerichts den Vorsitz führen werde. Zuweilen wird daher der ganze Berufungs Senat aus Mitgliedern des Landgerichts bestehen, regelmäßig werden aber die meisten, wenn nicht alle Weisiger aus der Zahl der Landrichter genommen werden. Mag aber auch ein OVerichtsrath den Vorsitz führen, jedenfalls kann man nicht mehr von den Garantien einer richtigen Rechtsprechung der Berufungsinstanz reden, welche der Entw. mit Recht nur von den OVerichten

<sup>1)</sup> vgl. die Fassung des § 606 Zivilprozeßordnung.

<sup>2)</sup> vgl. § 112 Abf. 1 des Entw., s. oben unter 5.

<sup>3)</sup> Die Stellung dieses hinter Nr. 1 gehörenden Abschnitts ist während des Drucks verändert.

erwartet: Durch die Zuweisung der Berufung an solche auswärtige Senate würde die zweite Prüfung einer Stelle anvertraut, bei welcher, wie die Motive sich ausdrücken, „eine größere Erfahrung und gereifere Einsicht“, als bei der ersten Instanz nicht vorausgesetzt werden kann, denn die zweite Instanz würde im Wesentlichen aus den Richtern desselben Gerichts bestehen, wie die erste Instanz. Und die Kritik der Entscheidung des ersten Richters, welche „mit der wiederholten Sachverhandlung nothwendig verbunden ist“, darf man nicht von einem Landrichter gegen den Landrichter, vielleicht von einem jüngeren gegen einen älteren, von einem Richter ausüben lassen, „der unter den Einflüssen des Ortes der ersten Aburtheilung“ nicht anders steht, als der erste Richter, und dessen „Gesichtskreis nicht weiter ist“, als derjenige des Landrichters. Läßt man Landrichter über die Entscheidungen der eigenen Amtsgenossen urtheilen, so „würden sich Unzuträglichkeiten hinsichtlich der Einheitlichkeit und Kollegialität der Landgerichte infolge der Erhebung eines Theils ihrer Mitglieder zur oberen Instanz nicht überall ausschließen lassen.“ Wenn man erwägt, daß höchstens  $\frac{1}{5}$  der Strafkammerfachen in die Berufungsinstanz gelangen werden, und daß die Sitzungstage der auswärtigen Senate höchstens ein- oder zweimal in jedem Monat stattfinden würden, so würden die diesen Senaten zugewiesenen Landrichter bei den mittleren und kleineren Landgerichten, welche thatsächlich im Wesentlichen allein als „entferntere Landgerichte“ in Betracht kommen, aus der Zahl der Civilrichter genommen werden müssen. Ist es aber eine den Richtern bekannte Thatsache, daß von ihnen die Stellung eines ständigen Beisizers der Strafkammer im Verhältniß zu derjenigen einer Civilkammer als minderwerthig angesehen wird, weil der Strafkammerrichter sich weniger häufig mit subtilen juristischen Fragen zu befassen hat, und weil er hinter der überwiegenden Aktualität des Vorsitzenden bedeutend zurücktritt, so würden, wenn die Civilrichter jezt auch noch über die Berufungen gegen die Urtheile der Strafkammern zu entscheiden haben würden, die ständigen Beisitzer der Strafkammer in eine untergeordnetere Stellung gedrängt und als Richter zweiter Klasse betrachtet werden, zu deren Stellung es dann auch passen würde, daß ihre Ausführungen von jüngeren Kollegen für rechtsirrhümlich erklärt und gebührend getadelt werden.

Bildet man aber die auswärtigen Senate aus einer Mehrzahl von Mitgliedern der O. B. Gerichte, so würden die entstehenden Kosten die Auslagen übersteigen, welche man durch die Errichtung auswärtiger Senate an Zeugen- und Sachverständigengebühren zu ersparen hoffte. Außerdem entstehen, wie auch die Motive anerkennen, „durch das häufige Zureisen einer großen Zahl von Mitgliedern der O. B. Gerichte Unzuträglichkeiten“. Es wird den durch die Reise ermüdeten Richtern die Ruhe beeinträchtigt, die zu einer sachgemäßen Rechtsprechung erforderlich ist.

Mag aber die Mehrzahl der Richter aus den O. B. Gerichten oder aus den Landgerichten genommen werden, jedenfalls ergeben sich, wenn nicht die sämtlichen Mitglieder des Senats demselben Gericht angehören, erhebliche Unzuträglichkeiten technischer Art für diejenigen Geschäfte, welche außerhalb der Spruchsitungen zu erledigen sind. Dies kann schon bei der Unterzeichnung der Urtheile, die zur Unterschrift von einem Ort zum anderen geschickt werden müssen, der Fall sein, wenn gegen die Fassung der Urtheilsgründe Bedenken erhoben werden, welche nur durch mündliche Berathung erledigt werden können. Besonders aber würden

Unzuträglichkeiten hinsichtlich der mannigfaltigen Beschlüsse hervortreten, die außerhalb der Spruchsitung zu fassen sind, z. B. der Beschlüsse über die Anträge der StA. auf Verhaftung, über die Anträge der Verhafteten auf Entlassung, über die Anträge auf Zuordnung eines Verteidigers (über welche, wenn es sich nicht um eine nothwendige Verteidigung handelt, nach § 141 StPD. das Gericht zu entscheiden hat), über die Anträge auf Zulassung des Verletzten als Nebenklägers (§ 436), auf Herausgabe beschlagnahmter Sachen, auf Anordnung von Beschlagnahmen (§ 98), über die Anträge von Zeugen auf Festsetzung streitiger Gebühren z. Sollen diese Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung gefaßt, oder soll eine besondere Sitzung anberaumt werden? Das erstere ist nicht zulässig, das zweite würde die Staatskasse mit erheblichen Kosten belasten; bis zur nächsten Sitzung kann aber die Beschlufsfassung über solche Anträge in der Regel nicht aufgeschoben werden, jedenfalls dann nicht, wenn die Anträge eilig oder grade für diese Spruchsitung gestellt sind.

Diese Schwierigkeiten würden sich noch vergrößern, wenn man, wie es projektirt ist und wie es bei kleineren Landgerichten geschehen müßte, die Beisitzer aus mehreren Landgerichten nimmt.

In den Motiven ist freilich darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Institution bereits in den nach § 78 GVerf. zugelassenen detachirten Strafkammern bestehe. Dieselben können am Sitz eines Amtsgerichts aus Land- und Amtsrichtern gebildet, es kann ihnen die gesammte Thätigkeit der Strafkammern des Landgerichts oder ein Theil dieser Geschäfte übertragen werden. Thatsächlich ist ihnen aber als zweiter Instanz nur die Entscheidung über Uebertretungen und Privatklagen zugewiesen, jedenfalls sind sie so, wie die Strafkammern der Landgerichte, im Wesentlichen Gerichte erster Instanz. Ueberdies werden die Beschlüsse außerhalb der Spruchsitungen von den Strafkammern in der Besetzung von drei Richtern von den Strafsenaten aber von fünf Richtern gefaßt; nehmen nun auch ein oder zwei Landrichter an den Sitzungen der detachirten Strafkammer Theil, so kann doch die Beschlufskammer von den übrigen zu dieser Kammer gehörenden Richtern, nämlich den drei am Gerichtsort wohnenden Amtsrichtern, gebildet werden.

Nimmt man von der Einrichtung der auswärtigen Strafsenate Abstand, so würde zwar ein Theil der Angeklagten und Zeugen, die in dem Bezirk eines entfernteren Landgerichts wohnen, eine weitere Reise nach dem Ort des OVerichts, als nach dem des VVerichts zu machen haben. Aber es dürfen, wie die Motive mit Recht hervorheben, „die Schwierigkeiten, den Gerichtssitz zu erreichen, den jetzigen Verkehrsmitteln gegenüber überhaupt nicht zu hoch angeschlagen werden“, und „wenn der Wohnort einmal verlassen ist, macht es für die Theilhaftigen meistens keinen erheblichen Unterschied, ob die Eisenbahnfahrt eine kurze Zeit länger dauert“. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die in erster Instanz vernommenen Zeugen nach der zweckmäßigen Vorschrift des § 366 des Entw. nicht nochmals geladen zu werden brauchen, wenn das Gericht ihre nochmalige Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich hält, und daß von dieser Vorschrift nicht nur in den Fällen, in denen das Rechtsmittel sich bloß gegen die Höhe der erkannten Strafe oder gegen die rechtliche Auffassung richtet, sondern auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Thatfrage bestritten ist.

## 12. Fernere Vorschläge zur Aenderung der StPD.

a) Der § 87 StPD. schreibt vor, daß die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten vorzunehmen ist, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß.

Ueber das von den Aerzten zu beobachtende Verfahren bestimmt die StPD., abgesehen von dem § 89, nichts, es verbleibt daher, wie auch Löwe, Comment. Anm. 30 zu § 87 meint, bei den reglementarischen Vorschriften der Einzelstaaten. Für Preußen ist das Regulativ vom 6. Januar 1875 (Just.-Min.-Bl. S. 75 ff.) maßgebend. Dasselbe enthält die eingehendsten Vorschriften über die Obduktion und verlangt die Untersuchung jedes einzelnen Organes, jedes Gewebes, Gefäßes zc. Hiergegen ist nichts zu erinnern. Das Regulativ bestimmt aber weiter im § 27: „Der Physikus (Gerichtsarzt) hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Theilen, wie er von den Obduzenten festgestellt worden, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.“ Der Erfolg dieser Bestimmung ist, daß der Kreisphysikus das Protokoll, abgesehen vom Eingang, diktiert, daß ein wahrer Wust von Einzelheiten, die mit dem kriminellen Zweck der Obduktion nicht im geringsten Zusammenhang stehen, Stunden lang niedergeschrieben wird, und daß das bogenlange Protokoll so unübersichtlich ist, daß es Mühe kostet, den in Betracht kommenden Theil herauszufinden. War der Tod die Folge eines Schusses in den Kopf, so wird jedes einzelne Organ, jedes Gewebe und Gefäß der Brust und des Bauches im Protokoll genau nach Art und Beschaffenheit, Größe und Farbe beschrieben, obgleich man sich jagen muß, daß eine solche Beschreibung ganz überflüssig ist. Das Protokoll wird der Bezirksregierung abschriftlich mitgetheilt, von dem Regierungsmedizinalrath geprüft, jede Abweichung vom Regulativ wird monirt. Einen Nutzen hat das Protokolliren der für die kriminelle Untersuchung ganz unwesentlichen Thatsachen nicht, nicht einmal für die medizinische Wissenschaft, deren Förderung übrigens nicht zu den Zwecken der Justizpflege gehört, es hält aber den Richter und Protokollführer unnützlich Weise auf, und zwar in einem Zeitpunkt, wo der Zweck der Untersuchung rasche Ermittlungen anderer Art von dem Richter erheischt, und zwingt demnächst den Staatsanwalt und den Vorsitzenden, Zeit und Mühe darauf zu verwenden, aus dem Gewirr zahlloser Nummern den kleinen Theil des Protokolls aufzufuchen, der allein in Betracht kommt. Die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, sowie die genaue Untersuchung jedes Organes zc. derselben ist in jedem Falle erforderlich, weil es möglich ist, daß sich auch unvorhergesehene Erscheinungen finden, die für die Kriminaluntersuchung von Erheblichkeit sein können, aber es ist nicht nöthig, jede unwesentliche Einzelheit zu protokollieren, für die kriminellen Zwecke genügt es, wenn das Protokoll sich hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Befunde auf die Angabe beschränkt, daß sich im Uebrigen weder Abnormitäten des Obduzirten, noch anormale Erscheinungen gezeigt haben. Es empfiehlt sich daher als vierten Absatz dem § 87 hinzuzufügen: „Der Befund ist nur soweit zu Protokoll zu nehmen, als es für den Zweck der Untersuchung und die Ermittlung der Person des Verstorbenen erforderlich ist.“

b) Der § 188 schreibt vor: „Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszu dehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.“ Darnach ist eine genaue Erörterung der Sache nur soweit gestattet,

als zu der Feststellung gehört, ob der Angeeschuldigte der ihm zur Last gelegten That hinreichend verdächtig ist oder nicht, eine weitere Untersuchung ist verboten. Besteht der Angeeschuldigte die That glaubhaft zu, behauptet aber Umstände, die mildernd in Betracht kommen, so dürfen diese Umstände nicht erörtert werden, da ja feststeht, daß und aus welchem Gesichtspunkt das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Ebenjowenig darf sich die Untersuchung auf solche Erschwerungsgründe erstrecken, die zwar auf die Strafzumessung, nicht aber auf die Qualifikation der That von Einfluß sind. In der Regel wird die Untersuchung eingehend geführt, indem alle für und wider sprechenden Thatumstände ermittelt werden. Man handelt dabei also in der Regel gegen die gesetzliche Vorschrift. Es kommt aber auch vor, daß der Untersuchrichter sich an die Vorschrift des § 188 hält, es ist auch vorgekommen, daß er auf Grund des § 188 sogar abgelehnt hat, die Vorstrafen des Angeeschuldigten festzustellen.

Der § 188 Abs. 1 verwechselt offenbar den Hauptzweck der Voruntersuchung mit der Aufgabe derselben. Ihr Hauptzweck ist allerdings, eine Unterlage für die Frage zu gewinnen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist, aber die Aufgabe des Untersuchrichters muß weiter gehen: er muß das Sachverhältnis nach allen Richtungen genau erörtern und feststellen. Insbesondere für den Vorsitzenden des Schwurgerichts ist es dringend nöthig, auf Grund einer nach allen Richtungen ausgeführten Vorarbeit zu verhandeln, damit er die schwierige Aufgabe erfüllen kann, nach vorheriger eingehender Vorbereitung den Geschworenen ein möglichst klares Bild der Sache vorzuführen.

Der § 188 gründet sich auf den § 44 der Preuß. V. vom 3. Januar 1849: „Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Uebersührung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich erscheint. Der Untersuchrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.“ Schon diese Bestimmung ging weiter als der § 188 StPD., indem sie die Untersuchung nicht auf die Beantwortung der Frage beschränkte, ob die Anklage zu erheben ist, sondern auch soweit vorzunehmen anordnete, als „zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich erscheint.“ Die StPD. vom 25. Juni 1867 sprach sich aber in der Weise aus, wie die Voruntersuchung jetzt thatsächlich geführt zu werden pflegt: Ihr Zweck ist auch nach § 69, „die Grundlage zu gewinnen, ob zur Hauptverhandlung zu schreiten oder die weitere Verfolgung einzustellen ist“, aber es wurde sogleich hinzugefügt: „Zu diesem Zweck müssen nicht bloß das Dasein und die Beschaffenheit der angezeigten strafbaren Handlung, sondern auch die wesentlichen, für und wider den Angeeschuldigten sprechenden Thatfachen und Beweismittel erforscht und festgestellt werden“, und im § 68 war vorgeschrieben: „Der Gegenstand der Voruntersuchung wird durch den Antrag (§ 67) bestimmt; sie bewegt sich jedoch innerhalb dieser Begrenzung in dem ihr durch den § 4 gegebenen Umfange“, und im § 4 „Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung ist die That des Angeeschuldigten, nicht bloß von demjenigen Gesichtspunkte aus, unter welchem sie von der StA. verfolgt wird, sondern in ihrer wirklichen, im Laufe der Untersuchung ermittelten Beschaffenheit, auch wenn sich diese ihre Gestalt aus Thatfachen ergibt oder zusammensetzt, welche von der

Stk. in anderem Zusammenhange oder gar nicht geltend gemacht worden sind.“

Es empfiehlt sich daher, den § 188 Abs. 1 RStP.D. durch folgende Vorschrift zu ersetzen: „Durch die Voruntersuchung ist die That und die Person des Angekludigten zur Feststellung, ob hinreichender Verdacht zur Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt, und zur Vorbereitung für die Hauptverhandlung zu ermitteln.“

c) Der § 223 Abs. 1 i. E. schreibt hinsichtlich der kommissarischen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor: „Das ausgenommene Protokoll ist der Stk. und dem Verteidiger vorzulegen.“ Die Vorschrift zwingt dazu, das Protokoll dem Verteidiger, wenn dieser sich nicht zufällig gerade in der Gerichtsschreiberei befindet, loje in die Wohnung zu geben. Um den Wiedereingang zu sichern, muß ein Retentivstück angefertigt und nach Ablauf der Reproduktionsfrist dem Dezernenten vorgelegt werden, der häufig genöthigt ist, die Abholung des Protokolls aus der Wohnung des Verteidigers durch den Gerichtsdienner zu versüßen. Dies weitläufige Verfahren, welches noch störender wirkt, wenn die Zeit zwischen der Einsendung des Protokolls seitens des requirirten Amtsgerichts und dem Termin zur Hauptverhandlung, wie gewöhnlich, sehr kurz ist, und auch dem Vorsitzenden die Akten zur Vorbereitung zu übergeben sind, würde zweckmäßig durch die Vorschrift ersetzt: „Der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger ist, sofern die Zeit es erlaubt, der Eingang des Vernehmungprotokolls mitzutheilen und die Einsicht desselben zu gestatten.“

d) Der § 238, welcher nach englischem Vorbild die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen, also fast sämmtlicher Auskunftspersonen, der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag überläßt, entspricht nicht dem deutschen Gerichtsverfahren, kommt fast nie zur Anwendung, würde aber, wenn er zur Anwendung käme, dem Ansehen des Gerichts, insbesondere des Vorsitzenden, nachtheilig und zur Aufklärung der Sache wenig dienlich sein. Er könnte daher gestrichen werden. Im Fall dieser Streichung würde auch der § 240 Abs. 1 in Wegfall kommen, und der § 240 Abs. 2 dahin gefaßt werden müssen: „Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.“

e) Der § 352 schließt die Beschwerde gegen die vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse aus, sofern sie nicht Verhaftungen betreffen. In Civilsachen ist die weitere Beschwerde nach § 531 C.P.D. wenigstens dann zulässig, wenn im Beschluß der zweiten Instanz ein neuer Beschwerdegrund enthalten ist, also namentlich dann, wenn die Entscheidung der ersten Instanz nicht bestätigt ist. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die weitere Beschwerde in Preußen unbeschränkt zulässig. Die Strafsachen sind schon an sich wichtiger als die Civilsachen, weil sie tiefer in die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen eingzugreifen pflegen. Wenn man nun gar die Kompetenz der untersten Instanz so erweitern will, wie der Entw. es beabsichtigt, so würde es unzuträglich sein, den Instanzenzug schon beim Landgericht für beendet zu erklären. Durch die Einführung der Berufung wird ja auch der Standpunkt der StP.D. verlassen, welche die Rechtsmittel gegen die landgerichtlichen Entscheidungen auf das Äußerste beschränkt. Es würde daher in den Rahmen des Entw. passen, wenn der § 352 dahin gefaßt würde: „Gegen Entscheidungen, welche vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen werden, findet die Beschwerde statt,



sofern es sich nicht um den Gebührenanspruch von Zeugen oder Sachverständigen handelt.“ Eine positive Bestimmung dieser Art, nicht eine bloße Streichung des § 352, würde erforderlich sein, weil der § 346 die Beschwerde gegen Beschlüsse des Beschwerdegerichts nicht mit auführt.

f) Der § 379 läßt eine Revision der StA. gegen ein freisprechendes Urtheil des Schwurgerichts nur in besonderen Ausnahmefällen zu und gestattet die Revision z. B. dann nicht, wenn die Stellung einer Frage oder ein Beweisantrag der StA. abgelehnt ist. Durch diese Bestimmung wird der Angeklagte ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit zu sehr in Schutz genommen und der StA. thatsächlich jedes Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urtheil des Schwurgerichts genommen. Der § könnte daher gestrichen werden.

g) Im § 411 könnte sachgemäß dem Vorderatz „Ist der Verurtheilte bereits verstorben“, die Alternative hinzugesügt werden „oder derart in Geisteskrankheit verfallen, daß mit ihm nicht verhandelt werden kann.“

h) Nach § 431 Abs. 2 gilt die Privatklage auch dann als zurückgenommen, wenn der Privatkläger „eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.“ Nach den Motiven liegt dieser Vorschrift die Absicht zu Grunde, auf ein rasches Fortschreiten des Verfahrens hinzuwirken. Aber dem Privatkläger liegt schon an sich daran, das Verfahren nicht zu verschleppen, da er es sonst nicht anzufangen braucht, er ist auch nicht in der Lage, das Verfahren zu verschleppen, da über den Fortgang desselben ohne Rücksicht auf seine Anträge nur das Gericht bestimmt. Jene Bestimmung wird aber in der Praxis in einer, dem Wortlaut des Gesetzes, nicht aber der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Weise angewendet: Es ist vorgekommen, daß dem Privatkläger unter Androhung der Einstellung aufgegeben ist, den Wohnort eines Zeugen binnen einer bestimmten Frist anzugeben, obgleich die Aussage des Zeugen nicht einmal erheblich war, und ein Zeuge, dessen Wohnort nicht bekannt ist, nicht geladen zu werden braucht; es ist dem Privatkläger unter derselben Androhung sogar aufgegeben, den Vorschuß des § 84 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlen, und da dies nicht geschah, wurde das Verfahren eingestellt. Im letzteren Falle konnte zwar nach § 3 des GKostenG. der Beschwerde stattgegeben werden, im ersteren Fall war dagegen an sich gesetzlich verfahren. Die unnöthige Bestimmung könnte gestrichen werden. Ferner empfiehlt es sich zur Beseitigung hervorgetretener Uebelstände dem Satz „obwohl das Gericht sein pers. Erscheinen angeordnet hatte“ hinter dem Worte „Gericht“ einzuschalten „unter Androhung der Einstellung des Verfahrens.“

i) Nach § 433 hat, abgesehen von der Ausnahme des Abs. 2, „der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge.“ Der Privatkläger ist mißhandelt, hat deshalb Privatklage erhoben, stirbt aber vor Beendigung des Verfahrens: Der Angeklagte kann nicht bestraft werden und die Erben müssen die Kosten des Verfahrens und zwar nach § 503 Abs. 2 auch die außgerichtlichen Kosten des Angekl. tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Angekl. in erster Instanz verurtheilt ist, aber Berufung erhoben hat, und der Kläger während des Berufungsverfahrens stirbt, ja sogar dann, wenn der Tod des Klägers erst in der Revisionsinstanz eintritt, nachdem die Berufung des Angekl. verworfen war. Diese Folge ist im höchsten Grade unbillig. Will man vermeiden, daß die Angehörigen trotz der ihrem Erblasser widerfahrenen Mißhandlung oder Beleidigung

mit den Kosten und sogar den Kosten des schuldigen Angekl. belastet werden, so wird man den § 433 Abs. 1 u. 2 dahin fassen können:

„Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens nicht zur Folge. Das Verfahren kann von den Erben oder einem Erben, einem der Eltern, einem Kinde oder dem Ehegatten fortgesetzt werden.“

Oder, wenn man den Angekl. infolge des Todes des Verletzten in der Regel straffrei ausgehen lassen will, würde man den § 433 Abs. 1 und 2 so fassen können:

„Nach dem Tode des Privatklägers kann die Klage von den Erben oder einem Erben, einem der Eltern, einem Kinde oder dem Ehegatten nur hinsichtlich der Kosten fortgesetzt werden.“

War die Privatklage jedoch darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Bezug auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öff. Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann das Verfahren auch in der Hauptsache von einer der im ersten Absatz bezeichneten Personen fortgesetzt werden.“

k) Nach § 450 „erlangt ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben ist, die Wirkung eines rechtskr. Urtheils.“ Die negative Funktion des rechtskr. Strafurtheils besteht im Verbrauch der Strafklage: Zu Ungunsten des Angekl. kann ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren, abgesehen von den Ausnahmen des § 402, nicht wieder aufgenommen werden. Die gleiche Wirkung hat nach § 450 auch der Strafbefehl. Daß die Vorschrift, dieser Strafbefehl habe „die Wirkung eines rechtskr. Urtheils“, den Verbrauch der Strafklage bestimmen will, kann umsoweniger bezweifelt werden, weil der gleiche Ausdruck „Wirkung der Entscheidung“ im § 415 Abs. 3 unbestritten in dem Sinne gebraucht ist, daß die auf Veranlassung eines zur Privatklage Berechtigten ergangene Entscheidung das Privatklagerecht der übrigen Berechtigten konsumirt. Daraus ergibt sich aber die Konsequenz, daß eine erhebliche Straftat, wie es nicht selten vorgekommen ist, durch einen Strafbefehl mit einer geringen Strafe geahndet ist, ohne daß ein neues Verfahren zulässig ist. Dies Ergebnis ist unnatürlich, aber juristisch. Das Reichsgericht, welches im Allgemeinen die Wirkung der res judicata weiter faßt, als in der Literatur anerkannt ist (s. die Entsch. bei Löwe Ann. 30 b zum 1. Abschn. des II. Buchs), hat sich dieser unnatürlichen Konsequenz zu erwehren gesucht und in den Urtheilen Rsp. 3 S. 367, 368 und Entsch. 9 S. 321 die Wirkung der res judicata verneint, wenn ein zweites Verfahren nur mit einem vorausgegangenem rechtskr. Strafbefehl konkurriert. Denn der Grundsatz der konsumirenden Wirkung der res judicata habe seine „nothwendige Grundlage“ in der „Befugniß des Richters, die ihm zur Aburtheilung vorgelegte That in ihrer wirklichen Gestaltung frei zu ermitteln und nach dem Ergebnis der ihm zustehenden umfassenden Verhandlung zu beurtheilen“; „der Grundsatz sei daher naturgemäß beschränkt auf das eine Hauptverhdlg. bietende ordentliche Prozeßverfahren und könne unmöglich ausgedehnt werden auf ein solches besonderes Verfahren, welches die Sicherheit des öff. Interesses in der fraglichen Beziehung wesentlich ausschliesse.“ Dagegen ist das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 14 S. 358 ff. zu dem Prinzip, welches aus dem § 450 folgen muß, mit folgender Begründung zurückgekehrt:

„Wenn auch nach den . . . Entscheidungen des Reichsgerichts dem amtlichen Strafbefehl eine formell abschließende Bedeutung nicht beizulegen, vielmehr eine abermalige Kognition über dieselbe That für zulässig zu erachten ist, so setzt doch eine zweite Verurtheilung nothwendig voraus

daß auf Grund der erneuten Verhandlung die That unter einem nicht bereits im Strafbefehl gewürdigten anderweitigen rechtlichen Gesichtspunkte als eine schwerer zu bestrafende sich darstellt. Ergiebt dagegen die erneute Verhandlung nur denselben Thatbestand, wegen dessen schon in dem Strafbefehl die Strafe festgesetzt ist, so liegt kein Grund vor, die Regel des § 450 StPD., daß ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, die Wirkung eines rechtskr. Urtheils äußert, einer weiteren Einschränkung zu unterwerfen.“

Durch den letzten Satz erkennt das Reichsgericht an, daß der § 450 dem Strafbefehl die konsumirende Wirkung der res judicata beilegt, und bezeichnet dies als Regel. Ist dies aber richtig, so würde eine Ausnahme von der Regel nur unter denselben Voraussetzungen zulässig sein, unter welchen ein rechtskr. Urtheil ein nochmaliges Verfahren zuläßt, also nur unter den Voraussetzungen des § 402. Uebrigens ist in der StPD. keine Bestimmung zu finden, durch welche eine andere Ausnahme vom Grundsatz des § 450 statuiert wäre. Wäre aber andererseits der Grund der früheren Entscheidungen richtig, daß der Strafbefehl, weil ohne gerichtliche Hauptverhdlg. erlassen, nicht dieselbe Wirkung haben könne, wie ein Urtheil, so würde dieser Satz doch ohne Weiteres auch für den Fall zutreffen, welcher der letzten Entscheidung zu Grunde lag, es würde eben der § 450 befeitigt sein. Man erkennt hieraus, wie das Reichsgericht bestrebt ist, das unvernünftige Resultat möglichst abzuwenden, das aus der gesetzlichen Vorschrift gezogen werden muß. Umjomehr wird es Sache der Gesetzesrevision sein, die unrichtige Vorschrift des § 450 zu ändern und zwar im Anschlusse an § 10 des preuß. G. v. 23. April 1883 etwa dahin:

„Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben ist, erlangt die Wirkung eines rechtskr. Urtheils, sofern die That sich nicht als eine in Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zu bestrafende darstellt. In diesem Fall tritt der Strafbefehl durch die rechtskräftige Beurtheilung außer Kraft.“

Um die Ergänzung der StPD. durch die Partikulargesetzgebung überflüssig zu machen, könnte als § 455a eine Vorschrift dahin erlassen werden: „Der § 450 kommt zur entsprechenden Anwendung.“

## 7. Gefährliche Gewerbe, gewagte Handlungen und Erfolgsdelikte.

Von Landgerichtsdirektor Rotering zu Beuthen.

Wer beobachten will, wird nicht selten finden, daß die Benennung oder sonstige Bezeichnung in der Umgangssprache das Wesen der Sache treffen daher auch für das Rechtsleben eine besondere Bedeutung haben. So pflegt man zu sagen, „die Gefahr war groß“, womit angedeutet ist, daß sie einer Steigerung fähig erscheint. Diese Rücksicht aber gestattet alsojort die Frage, ob die Intensität der Gefahr, welche nach oben hin wächst, nach unten hin ihre feste Grenze hat? Ist nun die Gefahr der Zustand eines drohenden Uebels, so heißt das, welche Intensität muß die Drohung haben, um den Zustand als einen gefährlichen im Sinne des Rechtslebens erscheinen zu lassen?

Wie das schon im Wirtschaftsleben ist, so auch im Rechtsleben, minimale Veränderungen des bisherigen Zustandes finden ihre Beachtung nicht. Wie v. Bar<sup>1)</sup> bemerkt, „die Moral, die der Staat im Strafrecht handhabt, ist eine etwas grob-

<sup>1)</sup> v. Bar Handbuch I S. 336.

drätigke", — er hat nicht den Beruf, jede Roheit oder jede kleine Rechtsverletzung hintanzuhalten. „Absolute Gerechtigkeit läßt der Staat nicht aus“. Auch für das Rechtsgebiet der Uebertretungen gilt der Satz: „Keine Strohhalmaffairen“. Es fehlt Rechtsrelevanz<sup>1)</sup> Wir haben daher auch bei der Bildung der strafrechtlichen Begriffe nur an solche Veränderungen der Außenwelt zu denken, welche das Wirtschaftsleben beachtet und gegen welche das Volksbewußtsein reagirt. Das Gesetz bestraft deshalb nur den groben Unfug, nicht schon jede kleine Ungehörigkeit, mag sie auch außerhalb der Grenze des Scherzes liegen. Auch nicht der unbedeutendste Stoß oder Schlag sind Körperverletzungen im Sinne des Strafgesetzes, sondern nur diejenigen, welche das Wohlbefinden wirklich stören. Ebenso ist nicht jede Verletzung des Anstandes oder guten Tons, nicht jede Grobheit, Unart eine Beleidigung, über die Anschauung der alten Schule, über die „Stubenhochempfindlichkeit“ ist die Gegenwart hinaus.<sup>2)</sup> Andererseits ist auch eine Drohung im Sinne des § 52 StGB. ein Schuldausschließungsgrund nur dann, wenn das in Aussicht gestellte Uebel ein relativ erhebliches war, im Verhältniß steht zu dem Erfolg, welcher das Endziel der erzwungenen Handlung ist.<sup>3)</sup>

Es gilt auch für das Strafrecht der Satz: *minima non curat praetor*, es kann deshalb auch die peinliche Angstlichkeit vor einem an sich schon seltenen Unfall den Maßstab für die Begriffsbildung nicht geben. Dieser Maßstab würde einer anderen Lebenserscheinung nicht entsprechen, daß wir nämlich in unseren Entschlüssen von ganz entfernten Möglichkeiten, geringer Wahrscheinlichkeit abstrahiren. Anderenfalls würde das Verkehrsleben sofort stocken, der Fabrikbetrieb, der Eisenbahntransportverkehr, die Schifffahrt vielfach selbst der Handwerksverkehr mühten eingestellt werden, wenn die entferntere Möglichkeit eines Unglücksfalls ihre Rücksicht finden sollte. Alle unsere Einrichtungen beruhen auf der Annahme, daß das, was ganz selten eintritt, nicht zutreffen werde. Wer jeden möglichen Unfall in Aussicht nimmt, bleibt bald unthätig.

Als der direkte Gegensatz der peinlichen Angstlichkeit ist die Daghalsigkeit welche auch die Gefahr ignorirt, die der vorsorgliche Mann beachtet. Beide Gegensätze sind glücklicherweise seltene Lebenserscheinungen. Was in der Mitte liegt das Typische, ist die vernünftige Besorgniß vor einem Unfall, d. h. diejenige Furcht, welche unter den gegebenen Verhältnissen die große Mehrzahl der Menschen theilt, was nicht ausschließt, daß die Ansicht der Sonderlinge hier wie sonst im praktischen Leben allganz ignorirt wird.<sup>4)</sup> Die Gefahr setzt nun aber keineswegs voraus, daß eine solche vernünftige Besorgniß im Einzelsalle erregt worden. Nicht nur der hilflose Greis war in Gefahr, wenn er auf der Landstraße beinahe unter die Räder gekommen wäre, sondern auch das Kind, welches die Situation nicht erfaßte, eine Angstlichkeit deshalb nicht auskommen ließ. Denn nicht die Einwirkung des Gefühlslbens steht in Frage, sondern nur das, wo der Grenzstein steht, von welchem ab das Reich der Gefahr beginnt. Wo sie den Menschen trifft, welcher die Situation nicht erfaßt, da ist nur der Beweis erschwert. Die

<sup>1)</sup> So insbesondere auf dem Gebiete der Feld- und Forstpolizeigesetze. Vergl. des Verf. Kommentar zum Feld- und Forst-Pol.-Gesetz S. 43, 35, 44.

<sup>2)</sup> K Meyer Verh. Bd. S. 529, Röstlin Abhandl. S. 48, Glaser Abh. S. 10—162.

<sup>3)</sup> Oesterreich. StGB. § 93 und § 99.

<sup>4)</sup> § 99 des Oesterreich. StGB. „gegründete Besorgniß“. Nach Entsch. des Kassationshofes vom 21. Juni 1880 ist Furcht die gesteigerte die ganze Aufmerksamkeit beherrschende Besorgniß. § 14 Viehseuche-Gesetz.

bloße Gemüthsruhe als solche im Gegensatz zum Rechtsfrieden als dem Gefühl der Rechtsicherheit hat das Strafgesetz als ein zu schützendes Rechtsgut nicht anerkannt, die alleinige Erregung eines Seelenschmerzes ist nicht strafbar.<sup>1)</sup> Nur ausnahmsweise weil das öff. Interesse wesentlich berührt erscheint, sollen auch das Pietätsgefühl gegen Gott, das religiöse Gefühl überhaupt, die Pietät gegen Verstorbene, ja selbst das Mitgefühl mit Thieren als Rechtsgüter geschützt sein<sup>2)</sup>. Ist dahingegen behauptet, die Bedeutung des Gefahrbegriffs beruhe nur in der Einbildung, alles Geschehnde geschehe mit Nothwendigkeit, das Zukünftige sei bestimmt, ein Ereigniß, welches den Unfall nicht herbeiführe, vornherein gefahrlos gewesen, so verkennt diese Anschauung die Bedeutung, welche das Ungewisse einer Situation nicht allein für unser Wirthschafts- sondern für Menschen-, ja das Thierleben überhaupt hat. Die Furcht vor einem Unfall, welchen eine Veränderung in der Außenwelt mit sich führen könne, erfährt jedes Lebewesen von seiner frühesten Entwicklung an. Sie macht sich gerade bei Thieren vor ihrer vollendeten Entwicklung am intensivsten geltend, sie erschrecken durch jede Bewegung der sie umgebenden Körperwelt, ein psychischer Zustand ähnlich dem der vorerwähnten peinlichen Kengstlichkeit beim Menschen. Das Thier aber, welches zu seinen Tagen gekommen, zeigt eine keineswegs unvernünftige Kengstlichkeit erst in einer seine Sicherheit wirklich bedrohenden Situation. Der Elephant wagt sich nicht über die Brücke, deren Balkenlage ihm zu schwach erscheint. Der Hund nähert sich nicht dem rollenden Rade, die Muschel schließt sich, wird der Stein in's Wasser geworfen, viele Käfer stellen sich todt, wenn der Verfolger naht, die Vögel suchen das schützende Obdach, wenn das Unwetter sich ankündigt und am vorsichtigsten prüft das Roß auf schmalen Felsensteig, ob es seinen Huf auf festes Gestein setzt.

Wer die objektive Bedeutung der Gefahr negirt, ignorirt zugleich deren materielle Bedeutung für das Wirthschaftsleben. Diese besteht zunächst in der Aufhebung oder Minderung des Gebrauchs- und Tauschwerthes der gefährdeten Gegenstände. Denn die Gefahr erschüttert die Daseinsgewißheit eines Guts und damit die Sicherheit seines Gebrauchs für die Zukunft. Ein Gut, welches aber eine Garantie in dieser Richtung nicht bietet, kann nur zu oft nicht in Benutzung genommen werden. Mit einem Schiffe, dessen Fahrtüchtigkeit zweifelhaft erscheint, mag Niemand reisen, ein Haus, welches in Folge Wasserausbruchs oder des Bergbaues den Einsturz droht, mag Niemand bewohnen oder benutzen. — Die Folge der Gefährdung ist für das exponirte Gut also die völlige oder theilweise Entwerthung. Andere Nachtheile für das Wirthschaftsleben sind die mannigfachen Verkehrsstörungen, welche bei einer Gefährdung öffentlicher Einrichtungen nicht ausbleiben. Eine Brücke, deren Pfeiler dem Eisgang ausgesetzt sind, wird polizeilich gesperrt, das Eisenbahnplanum, welches die Ueberschwemmung bedroht, ist nicht befahrbar, überhaupt aber ist im modernen Staate das Gefühl der Sicherheit innerhalb seines Wirthschaftskreises die erste Voraussetzung einer gedeihlichen Berufsthätigkeit.<sup>3)</sup> Den Wirkungen der Gefahr läßt sich aber oft eine örtliche Grenze setzen. Bis wieweit das Selbstgeschoss reicht, läßt sich mathematisch berechnen, auch die Fläche läßt sich feststellen, welche der fallende

<sup>1)</sup> Hälschner Strafrecht II S. 165. Glaser Abh. S. 12.

<sup>2)</sup> Wiebing Norm. I S. 337.

<sup>3)</sup> Hälschner II S. 130. Glaser Abh. S. 69.

Thurm bedecken, eine bestimmte Wassermenge überschwebmen wird<sup>1)</sup> und nicht selten zeigt ein Merkspahl, öfter noch die übliche Barriere die Grenzen des Reviers, welches die Gefahr bestreicht. Oft lassen sich diese nicht vorher bezeichnen, bei der Uberschwemmung weiß man nicht, wie hoch das Wasser steigt. In Fällen dieser Art pflegen jedoch langjährige Erfahrungen den Punkt festzustellen, den das Wasser niemals seit Menschengedenken überschritten hat.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß Gefahren sich ankündigen, ehe sie da sind. Man kann daher mit dem Gesetzgeber (§ 173 GVerfG.) sagen, daß eine Gefährdung sich „beforgen läßt“, man kann von der Gefahr der Gefahr sprechen. Eine solche Situation rechtzeitig festzustellen, ist für das Wirtschaftsleben von äußerster Wichtigkeit. Diese Aufgabe zu lösen, sind manche Einrichtungen berufen, der Leuchtthurm, optische, akustische oder elektrische Warnungssignale, die Seezeichen, die warnende Laterne, nicht selten der üminöse Strohwisch. Der vorsichtige Mensch scheut, soweit möglich, das Gefahrrevier an seiner Grenze, soweit sie erkennbar ist, kehrt er um, ja der peinlich ängstliche flieht von dannen. Der Waghalsige allein übersteigt die Barriere und begiebt sich in die Gefahr, es dem Zufall überlassend, ob er dem Unfall noch entgeht. Nun ist es aber nicht immer möglich im Leben, den Bannkreis der Gefahr ganz zu vermeiden. Nicht selten entsteht eine wirtschaftliche Zwangslage, ihr unheimliches Revier zu betreten. Diese Situation ist aber häufiger in der Gegenwart als in der Vergangenheit. Es ist das Folge des Umstandes, daß die Neuzeit es verstanden hat, sich früher unbekannter Naturkräfte (Dampfkraft, Elektrizität) dienstbar zu machen und hierdurch nicht nur neben einer rapiden Bewegung eine große Kraft zu entwickeln, sondern auch die Utilisirung dieser Bewegungsfaktoren unter gleichzeitiger Ansammlung von Menschen in Scene zu setzen; so beim Eisenbahntransport, so in den Fabrikanlagen.

Auch die Anfertigung und Anwendung der Sprengstoffe gehört hierher, denn theils ist die Entzündung so leicht herbeizuführen, theils ist die Wirkung der Sprengstoffe in die Ferne nicht mit Bestimmtheit zu berechnen. Die Macht des Zufalls ist daher für die auf diesem Gebiete funktionirenden Naturkräfte eine große. Es ist deshalb eine naturgemäße Erscheinung, daß erst die neuere Gesetzgebung so vielfach mit den Begriffen der Gefahr und Gefährdung operirt, daß insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechts die Zahl der Gefährdungsdelikte sich vermehrt hat. Dem entspricht es, daß erst die neueste Zeit sich mit diesen Begriffen eingehender wissenschaftlich beschäftigt, während die Vergangenheit solche als bekannte voraussetzte, ein Umstand, der keineswegs ausschloß, daß dieselben demnächst der Gegenstand fortgesetzten theoretischen Streits wurden, die Praxis aber hier wie sonst wohl immer das richtige getroffen hat. Das Leben in alter Zeit unterlag allerdings einfacherer Gestaltung<sup>2)</sup>. Die Hand- und Hausindustrie, die langsame Bewegung auf dem Gebiete des Transportwesens, der Cirkulation und Kommunikation, die einfachen Transportmittel, die geringe Bevölkerungsdichtigkeit auch in den großen Städten, die größere Seßhaftigkeit, das ängstliche Festhalten am Erprobten auf dem Gebiete der Technik, die Ausnützung des noch vorhandenen Massenmaterials an Stelle des modernen Sparsystems<sup>3)</sup>, alle

<sup>1)</sup> Hälckner III S. 637.

<sup>2)</sup> Schütze Verh. S. 103.

<sup>3)</sup> Die Baukunst sucht durch Konstruktion am Stoff zu sparen. Vergl. Hermann, Staatswirtsch. Untersuchung S. 321.

diese Umstände setzten der Gefahrentwicklung eine feste Barre. Selbst auf dem Gebiete der landwirtschaftl. Produktion herrschte einst die Anwendung des einfachen Werkzeuges, so heute die immer nicht ungefährliche Maschine als die bewogende Kraft fungirt, die Dreschmaschine trat an Stelle des Dreschlegels.

Indessen gibt es doch im Wirtschaftsleben wie in der Natur, wo eine Krankheit üppigen Nährboden findet, erwächst ja auch das heilende Kraut, wo die moderne Technik den Nährboden für mancherlei dem Menschendasein drohende Gefahren geschaffen hat, da hat sie auch Schutzmittel entdeckt die Gefahr zu paralysiren. Bisweilen gelingt es, die Gefahr soweit zu beseitigen, daß der strafrechtliche Begriff seine Anwendung nicht mehr findet, daß also nur noch die Lebenserscheinung des peinlich ängstlichen Menschen einen Unfall befürchtet. So können die Schutzvorrichtungen beim Zweikampf die Lebensgefahr fast vollständig d. h. in dem Grade heben, daß eine vernünftige Besorgniß nicht mehr aufkommt, und wenn das der Fall ist, entfällt der Begriff des Zweikampfs (§ 205 StGB.); was zurückbleibt, ist nichts mehr als eine unter der Signatur der Rothwehr auf beiden Seiten stehende Körperverletzung oder deren Versuch. Denn es ist gleichgültig, ob an sich tödtlichen Waffen die Schneide oder durch Anlegung eines Panzers oder anderer Bandagen die Möglichkeit benommen wird, zur Geltung zu gelangen.<sup>1)</sup> Gerade die neuere Zeit hat durch die Anwendung der Schutzvorrichtungen an sich gefährliche Unternehmungen theils gefahrlos gemacht, theils die Gefahr auf ein solches Maß herabgemindert, daß sich wenigstens für verhältnißmäßig hohen Lohn genug Arbeiter finden. Zu solchen Schutzvorrichtungen gehören die Sicherheitslampen im Bergbau, Bremsvorrichtungen sowie das gesammte Signalwesen im Eisenbahnbetrieb, die Herstellung von wasserdichten Abtheilungen im Schiffsbauwesen, die Bekleidung der exponirten Maschinentheile u. A. Gleichwohl tritt die Gefahr in ihr Recht, wenn die Verhältnisse einmal die Anwendung der Schutzvorrichtungen nicht mehr in vollem Maße gestatten, oder wenn dieselbe in Folge Zufalls oder einer Nachlässigkeit unterbleibt. So ist die Zahl der Unglücksfälle beim Eisenbahnrangierdienst<sup>2)</sup> doch eine so große, daß er als gefahrlos kaum noch bezeichnet werden kann und der Bergbau kann selbst unter der Unterstellung der Anwendung aller üblichen Vorsichtsmaßregeln als ein gefahrloses Unternehmen nicht gelten, wie das die so häufigen und dann fast nie nur den Einzelnen treffenden Unfälle beweisen. Bei anderen Unternehmungen kommt der Gesichtspunkt zur Geltung, daß sich zwar möglicherweise durch viele oder umfassende Schutzmaßregeln wohl ein sicherer Betrieb herstellen ließe, diese Vorrichtungen aber in dem Grade kostspielige sein würden, daß ökonomische Gründe zur BetriebsEinstellung führen müßten. Ist in diesem Falle die Herstellung der betr. Fabrikate eine Nothwendigkeit, sind solche wirtschaftliches Bedürfnis geworden, so harret für die Gesetzgebung die Aufgabe, bei der Kollision der Interessen die Entscheidung zu treffen, ob auf Kosten der persönlichen Sicherheit der Interessen der heutigen Volkswirtschaft Rechnung zu tragen? Die GewD. hat diese Aufgabe gelöst. Schon nach § 120 in früherer Fassung hatten

<sup>1)</sup> Hiernach beurtheilt sich, ob die angewendeten Waffen tödtliche, die Studentenmeusur ein Zweikampf im Sinne des Strafgesetzes. Vergl. auch v. Roßland Gefahr S. 31.

<sup>2)</sup> Nach § 9 Abs. 2 der Vorschriften für den Rangierdienst ist „thunlichst“ der letzte Wagen mit einem Bremsler zu besetzen.

die Gewerbetreibende nur solche Einrichtungen herzustellen, welche zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahren für Leib und Leben notwendig sind und indem hiernach bestimmt wird, daß eben das praktische Leben auch ein gewisses Risiko verlangt<sup>1)</sup>, legt der § 120a (Fassung vom 1. Juni 1891) im Interesse des Arbeiterschutzes den Gewerbetreibenden die Pflicht auf, die Betriebsvorrichtungen so einzurichten und zu unterhalten auch den Betrieb selbst so zu regeln, „daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.“ — Für bereits bestehende Anlagen beschränkt der § 120d die von der Behörde zustellenden Anforderungen auf erhebliche Mißstände oder in der Tragweite, daß sie „ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen“. In einem Gegensatz steht § 120a Abs. 4, insoweit über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter diejenigen Vorschriften zu erlassen sind, „welche zur Sicherung eines gefährlofen Betriebes erforderlich sind.“<sup>2)</sup>

Während nun das StGB. eine Reihe von Handlungen verbietet, sofern diese vorgenommen werden „ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln“ oder mit Unterlassung der „erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen“, hat die sog. Arbeiterschutzgesetzgebung die Aufgabe übernommen, in umfassender Weise der durch die Fabrikarbeit, den Gewerbebetrieb überhaupt und auch das Handwerk gerade den Arbeitern drohenden mannigfachen Gefahren die Spitze zu brechen. Darin liegt die Anerkennung, daß das Reich der Gefahren und ihrer zerschmetternden Macht in der Gegenwart ein großes geworden, daß es aber auch die Pflicht des Staats ist, schützend und abwehrend da einzugreifen, wo die Vergangenheit genug gethan zu haben glaubte, wenn sie auf die Selbsthilfe verwies. Noch ein weiterer Schritt und wir gelangen auf das Gebiet der Nothhilfe, welches jedoch die Deutsche Gesetzgebung noch kaum betreten hat.<sup>3)</sup>

Sobald nun eine Gefahr im Sinne des Strafgesetzes vorliegt, trifft der vorsorgliche Mann gleich Sicherungsmaßregeln, die der Waghalsige auch jetzt noch verschmäht, die der peinlich Kengstliche aber vielleicht schon vorzeitig ausgenutzt oder in Anwendung gebracht hat. Ersterer ist die typische Erscheinung, handelt nach der Regel des Lebens, die beiden Letzteren sind singuläre Naturen, die, wenn ihr Charakter scharf ausgeprägt ist, als Sonderlinge im Wirtschaftsleben, eine Nachahmung nicht finden. Man darf daher behaupten, eine Situation, welche alle Menschen, von nicht beachtlichen Ausnahmen abgesehen, zur Anwendung von Sicherungsmaßregeln nöthigt, ist eine gefährliche.

Gewöhnlich erfolgt die Anwendung derselben zugleich unter Beachtung bestimmter Gewerbe- oder Berufsregeln, welche für bestimmte Aenderungen in der Außenwelt als die häufigen Vorbedingungen eines Unfalls die zu treffenden Vorkehrungen vorschreiben. Gerade deshalb führt auch eine ähnliche drohende Situation zur Anwendung ähnlicher Gegenvorkehrungen und ist deshalb auch das Urtheil über die etwaige Gefährlichkeit der Sachlage ein ziemlich übereinstimmendes.

<sup>1)</sup> v. Bar, Kausalzusammenhang S. 13; vgl. ferner Finger, Begriff der Gefahr S. 37. — Auch im Nachbarrechte ist die Zulässigkeit mäßiger Inzmissionen anerkannt.

<sup>2)</sup> Landsberg, Kommisiodelikte S. 269, Brud, Fahrlässigkeit S. 74, v. Bar a. O.

<sup>3)</sup> Die nicht deutsche Gesetzgebung ging weiter. Vergl. Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 52 u. f.



Denn ein Jeder thut eben, was Andere Seinesgleichen bei ähnlicher Sachlage auch thun würden und seine Vorfahren vor ihm auch gethan haben.<sup>1)</sup> Was also geschieht, das geschieht an der Hand der Erfahrung, die einen Unfall als das nicht seltene Ergebniß bestimmter Faktoren nachweist und denselben auch wieder durch besondere Vorkehrungen als vermeidbar erkannt hat. Das Ergebniß dieser Beobachtungen hat die Statistik zahlenmäßig festgesetzt, sodaß wir nicht etwa mit subjektiv individuell verschiedenen Anschauungen sondern mit einem objektiven Maßstabe operiren. Gerade hierin liegt die Bedeutung des Gefahremoments, als welches die objektive Beschaffenheit der Handlung bestimmt,<sup>2)</sup> mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit des Unfalls quantitativ sich bemessen läßt. Denn die empirische Massenbeobachtung in der Statistik hat zur Evidenz gezeigt, daß in einem bestimmten Zeitabschnitte innerhalb desselben örtlichen Gebiets Unfälle derselben Art mit fast gleichbleibenden Ziffern sich repetiren, eine Folge des Satzes, daß konstante Ursachen konstante Wirkungen erzeugen müssen.

Es ist zunächst die gleichmäßige Kontinuität der Naturentwicklung durch das ewig gleichmäßige Walten der geheimen Kräfte, deren Ergebniß, so wir sie selbst bemessen könnten, sich mit mathematischer Genauigkeit fixiren ließe. Aber auch soweit der Menschenwille in die Entwicklung der Dinge eingreift, kann er als ein variabler Faktor schlechterdings nicht ausschließlich sich gestalten, denn die Willensäußerung ist nur die Ablagerung von Willensströmungen des konstant gewordenen Charakters einerseits und solcher Strömungen andererseits, welche durch zufällige äußere Reize und Gelegenheiten angeregt worden. Nun ist aber auch das Wirkungsverhältniß der Charaktere ein annähernd konstantes, das Volk im Ganzen bleibt dasselbe. Es bildet ein ähnliches Bild in demselben Rahmen, wie der Baum, welcher sich wieder belaubt hat. Denn auch der Charakter des Einzelnen, das moralische Gepräge der Persönlichkeit, die beharrlich gewordene Art des Wollens und Nichtwollens bildet sich nicht spontan und zufällig, sondern beeinflusst durch die Gesellschaft, die sozialen Zustände, den Zeitgeist und die Sitte. Daher das Nachwachsen gleicher Charaktere, welche in jeder Gemeinschaftsgruppe die abgehenden ersetzen. Man darf nicht vergessen,<sup>3)</sup> daß die menschliche Kollektivbewegung auf Normen, auf Ordnungen beruht, die über dem Bewußtsein und der Absicht der Einzelvölker und Individuen hinausliegen. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, daß die Regelmäßigkeit der Massenerscheinungen nach dem für das Gesellschaftsleben überhaupt maßgebenden Gesetze, „daß gleicher Wahrscheinlichkeit, von einem Ereignisse betroffen zu werden, auch thatsächlich die gleiche Intensität des wirklichen Eintritts dieses Ereignisses entspricht“, — in Gesellschaftskreisen, welche durch die gleiche Lebensstellung gebildet sind, besonders evident werden muß. So muß denn die empirische Massenbeobachtung eine annähernd gleiche Zahl der Unfälle im Großgewerbe und zwar für die einzelnen Branchen und Betriebe ergeben, in welchen die gewerblichen Arbeiter in gleicher Weise zu einer nicht gefahrlosen Annäherung an die Motoren der Kraftmaschine genöthigt werden. Daher die in der Gesetzgebung angeordnete Aufstellung der Gefahrenklassen und -Tarife zwecks Bemessung der für die Ausgleichung eines

<sup>1)</sup> Woblsberg, Kleinere Schriften III S. 279.

<sup>2)</sup> v. Rohland, Gefahr S. 88. Objektiv mindestens nach Auffassung des Gesetzesfinger, Begriff der Gefahr S. 41.

<sup>3)</sup> v. Dettinger, Moralstatistik S. 759.

Unfalls erforderlichen Opfer, damit, weil das Leben doch nun einmal ein gewisses Risiko verlangt, noch das Möglichste geschehe, um Diejenigen zu entschädigen, welche es übernehmen. Die Wahrscheinlichkeit für den gewerblichen Arbeiter eines bestimmten Betriebes, durch ein mittels elementarer Kraft bewegtes Triebwerk einen Unfall zu erleiden, steht hier also bruchtheilsweise fest. Für den einzelnen Arbeiter folgt daraus allerdings zunächst ein Mehreres nicht, ob ihm jemals etwas zustoßen wird oder nicht, das hängt allein von Umständen ab, die wir, weil sie nicht voraussehbar, nicht berechenbar sind, Zufall nennen, fortuitus casus, quem nullum humanum consilium providere potest, cui infirmitas humana resistere non potest. Mit dem Individuum hat es die Statistik nicht zu thun, es fungirt selbst nur als Gattungsbuchtheil. Allein der Beweis, daß eine Gewerbshandlung in einer bestimmten Anzahl der Fälle regelmäßig einmal zu einem Unfälle führt, verleiht dieser Handlung eine Gattungseigenschaft, den Gefährlichkeitscharakter,<sup>1)</sup> welchen sie mit manchen körperlichen Gegenständen theilt, die im Wirtschaftsleben als gefährliche oder mit anderen auf Gefahren hinweisenden Namen bezeichnet werden und in Ansehung welcher die wirtschaftliche Gesetzgebung auf Vernichtung, Beseitigung, mindestens besondere Sicherung hinarbeitet. So geeigenschaftete Sachen sind Gift oder ähnliche lebensgefährliche Stoffe, verdorbene oder gesundheitsschädliche Ezwaren, Hausthiere bössartiger Natur oder wilde Thiere, bausällige Gebäude, Brücken, Wasserleitungen, Straßenanlagen, feuerfangende Stoffe, leicht entzündbare Gegenstände, geladene Waffen, explodirende Maschinen oder Stoffe wie Dynamit, Fuhangeln, das seuntüchtige Schiff, untaugliches Eisenbahnbetriebsmaterial, die dienstunfähige Weiche, gesundheitschädliche Bleiwaaren.<sup>2)</sup> Nichts steht entgegen wie das StGB. von „gefährlichen Stellen“, „gefährlicher Nähe“ oder das BahnpolizeiRegl. § 5 von „gefahrrohenden Stellen“, mit § 93 Oest. StGB. von „gefährlichen“ Menschen zu sprechen. Im gefährlichen Gewerbe kommen selbst nicht hinreichend taugliche Arbeiter, untüchtige Fahrer, Schiffer, Eisenbahntransportführer, Maschinenisten und Booten in solchen Betracht.

Hat nun eine Gewerbshandlung die Eigenschaft der Gefährlichkeit, wird sie als eine so beschaffene zufolge der empirischen Beobachtung zumeist leicht erkannt, so wird sie auch wenigstens da vermieden, wo die drohende Gefahr eine akute ist. Oder aber sie wird nur unter Anwendung solcher Sicherungsmaßregeln vorgenommen, welche eben die Gefahr wieder paralyisiren, deshalb vom gewerblichen Arbeiter angewendet oder verlangt, vom Betriebsleiter oder Gewerbeunternehmer auch im eigenen Interesse angeordnet werden. Eine solche Gewerbshandlung ohne die erforderlichen Sicherungsmaßregeln erscheint daher als den Regeln des Verkehrs widersprechend und bleibt eine Singularität, soweit ihre Eigenschaft vornherein erkennbar und sie sonst vermeidbar war. Diese Erscheinung ist eine Naturnothwendigkeit als das Ergebnis des Selbsterhaltungstriebes.

Dieselbe Lebenserscheinung zeigt die Betrachtung solcher gefährlichen Handlungen, welche zu den gewerblichen nicht zählen. Wäre der empirischen Massenbeobachtung die Möglichkeit gegeben, die Individualthatfachen zu erfassen, welche je einen Unfall zum Ergebnis hatten und über diese und die vielen Fälle ähnlicher Situation die Buchung zu führen, so müßte dieselbe Gesetzmäßigkeit — richtiger

<sup>1)</sup> Ringer, österr. StR. II, S. 108, 71.

<sup>2)</sup> Oesterr. StGB. § 400—408.

Regelmäßigkeit, — welche die anderen Seiten des Gesellschaftslebens aufweisen (Geburt und Sterblichkeit, Verheiratung, Selbstmord, Verbrechen, Krankheiten und die sozialetische Lebensbethätigung), auch für diese sich ergeben. Das Kosmische in dem ewig gleichmäßigen Walten der Natur nach dem Gesetze der Nothwendigkeit, das Anthropologische als die annähernd gleichbleibende Ablagerung auf dem Gebiete der Willensäußerung in Folge der gleichbleibenden Mischung der Charaktere sind die konstanten Ursachen, welche unter dem Einflusse variirender Zufälligkeiten annähernd die gleiche Wirkung erzeugen.

Wie der gewerbliche Arbeiter die Gefahr in einer Gewerbshandlung erkennt, ohne ihren Gefährlichkeitscharakter mit dem Statistiker bruchtheilmäßig bezeichnen zu können, so ist auch dem geistig gesunden Menschen die Fähigkeit nicht versagt, die kausale Verknüpfung der Dinge und den kausalen Verlauf in der Wirkung der um ihn ringenden Kräfte soweit zu erkennen, daß er die Gefahr, wenn er beobachten will, vermeide.<sup>1)</sup> Es ist das noch umso weniger zweifelhaft, als, wie bereits hervorgehoben, selbst die Thiere fast jede sie bedrohende Gefahr wittern und instinktiv ihre Vorkehrungen zu treffen wissen, ja äußersten Falls zu Verstellungskünsten übergehen und die Natur auf allen ihren Pfaden es dokumentirt, daß die Erhaltung der Gattung ihr Ziel ist. Alles das beweist zur Evidenz die fernere Erscheinung, daß die akute Gefahr auf unser Nervensystem wirkt, bevor dieselbe einmal zur Wahrnehmung gekommen ist, daß, wenn der Schlag droht, wir zur Seite springen, bevor die Möglichkeit der Reflexion noch gegeben war, daß die plötzliche akute und heftige Wirkung auf das Nervensystem eine sofortige Gegenströmung hervorrufen, daß wir die Gefahr erst merken, wenn sie vorüber ist. Nur durch die unwillkürliche Reflexbewegung ist sie abgelenkt. Es haben daher auch Handlungen dieser Art, deren Gefährlichkeit sich nicht in Folge empirischer Massenbeobachtung ziffernmäßig nachweisen läßt, die Eigenschaft des Gefährlichseins mit derselben Wirkung, daß sie von dem geistig gesunden Menschen unter normalen Verhältnissen nicht gesetzt, vielmehr mit Naturnothwendigkeit und in Folge des Selbsterhaltungstriebes vermieden werden, sobald die Situation erkannt worden. Nur daß die Gefährlichkeitseigenschaft der Gewerbshandlung in Folge ihrer täglichen Wiederholung oft auch besonderer Kunstregeln oder sich im Gewerbebetriebe nach und nach ausbildender Praktiken für den gewerblichen Arbeiter besonders leicht erkennbar ist, der Mensch aber, soweit er nicht berufsgemäß handelt, nicht selten zu einer raschen Entschliesung in der ihm bis dahin ungewohnten Situation sich gezwungen sieht.

Diese Betrachtung zeigt demnach, wie weit sich die Theorie vom Boden der Wirklichkeit entfernt, welche den Gefahrbegriff als auf eine objektiv Sachse oder Handlungen zustehende Eigenschaft hinweisend negirt, weil alles Geschehnde mit Nothwendigkeit Ereigniß werde, daher, wo ein Unfall nicht eintrete, Gefahr nicht vorhanden gewesen sei. Wer der Gefahr einen objektiven Charakter doch beilege, halte bloß Gedachtes für reale Wirklichkeit,<sup>2)</sup> für etwas außerhalb seiner Gedanken Liegendes. Allein der Kampf gegen die Gefahr ist die ernste Seite des Menschendaseins, ja „Leben heißt heute — in Gefahr sein“;<sup>3)</sup> und die

<sup>1)</sup> Hälschner, Strafrecht III S. 507, Merkel, Lehrb. S. 44, Binding Normen II S. 379.

<sup>2)</sup> Janka, Vesterr. St.R. S. 60, 152. Herz, Das Unrecht, S. 79 u. f.

<sup>3)</sup> Binding, Normen II S. 375.

Gefahr ist allgemach eine Großmacht in der Gegenwart, wohin wir sehen, Warnungstafeln und Achtungssignale, Merkspfähle, Schifferzeichen u. A. sind die äußeren Zeichen ihrer Herrschaft, die übliche Barriere, Schutzgräben und Deiche sind die Grenzen ihrer Machtentfaltung, ohne daß es sich nicht ereignen könnte, daß sie auch diese überspringt, wie etwa das Meer durch den Deich bricht, wenn die Wogen zu hoch gehen. Die Gesetzgebung, insbesondere die des Arbeiterschutzes, hat den Kampf mit ihr aufgenommen, die Technik ist bestrebt, immer neue Sicherungsmittel zu erfinden, um, wo Noth ist, die Geister elementarer Kräfte zu bannen, welche sie selbst wacherufen. Keine Zeit hat eine solche Entwicklung der Technik und demzufolge auch der vorbeugenden Gesetzgebung gekannt, die wenigen schon dem Mittelalter eigenen Bestimmungen zur Verhütung eines Unfalls lassen sogar den Schein aufkommen, als wäre das Menschendasein, soweit nicht etwa das Meer besahren wurde oder sonst die Naturgewalt droht, erst in der neueren Zeit unter den Einfluß eines bösen Sterns gestellt worden. Mit der intensiveren Lebensweise hat die Zahl der Konflikte, hat der Kreis der Verantwortlichkeit sich erweitert, auch die Zahl der Verantwortlichen nimmt zu, die Gefährdung der körperlichen Integrität ist in unserem Gewerbs- und Wirtschaftsleben die häufigere Erscheinung, die Zahl der Fahrlässigkeitsdelikte mehrt sich.<sup>1)</sup> Damit wiederholt sich die Erscheinung, daß in allen Zeiten, wenn das Gesetz versagt, die Selbsthilfe in ihr Recht tritt. Sie bewährt sich insbesondere auf dem Gebiete des Affekuranzwesens, welches in der Tendenz, die Folgen des Unfalls auszugleichen, auch auf die Beachtung der möglichsten Schutzmittel zwecks der Unfallsverhütung zu bestehen hat. Die Versicherungsanstalten nun, welche nach den Ergebnissen der empirischen Massenbeobachtung, also nach dem Gesetz der großen Zahl operiren, überdies selbst mit großen Zahlen rechnen, können aber Sicherungsmaßregeln nicht bloß für den Fall fordern, in welchem der einzelne Versicherte sie anzuwenden pflegt, wenn also die Wahrscheinlichkeit des Unfalls eine so hohe ist, daß schon eine vernünftige Besorgniß entsteht. Vielmehr sind auf die große Zahl der Versicherten mit Bestimmtheit immer schon so viele Unfälle zu rechnen, daß eine erhöhte, mithin außergewöhnliche Sicherheit in Aussicht zu nehmen bleibt. So hat der versicherte Gutsbesitzer bei einem Neubau Brandmauern zu ziehen oder, um die Zahlung einer erhöhten Prämie zu vermeiden, Blitzableiter anzubringen, obwohl sich nicht sagen läßt, daß jedes Gebäude alsoofort die vernünftige Besorgniß erweckt, es könne das Opfer eines Brandunglücks werden. Alle Versicherungsanstalten, indem sie also eine erhöhte Vorsicht dem Versicherten zur Ausgabe machen, wirken insoweit präventiv, zumal auch der Schaden, welcher durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden, nicht ersetzt wird. Der höhere Schuldgrad — die Bezeichnung „grobe Fahrlässigkeit“ findet sich regelmäßig in den Statuten — dürfte den Fall treffen, in welchem der Versicherte die sichtbare Gefahr allganz läßt Gefahr sein,<sup>2)</sup> weil er über die Handlungseigenschaft gar nicht reflektirt, nicht bloß aus mangelnder Vor- oder Umsicht die Nähe der Gefahr mißkennt. Ist nun das Ergebniß dieser Betrachtung, daß die Gefährlichkeit eine objektiv Sachen, Handlungen, selbst Naturereignissen anhaftende Eigenschaft ist,<sup>3)</sup> welche unter normalen

<sup>1)</sup> Vgl. jedoch Binding, Normen II S. 26.

<sup>2)</sup> Schon Littmann, Handbuch I S. 183.

<sup>3)</sup> Vergl. jedoch Fingert, Begriff der Gefahr. S. 23.

Verhältnissen in Folge des Selbsterhaltungstriebes eine sofortige Anwendung solcher Sicherungsmittel provoziert, die geeignet sind, die Gefahr zu paralysieren, so tritt eine selbstverständliche Ausnahme ein, sobald es gilt, Gefahr durch Uebernahme einer immerhin noch geringeren Gefahr zu beseitigen. So aus dem Gebiete des Feilverfahrens, vornehmlich der Operation, aber auch im Eisenbahntранспортverkehr oder auf hoher See. Es handelt sich dann um die Abschätzung der zu beseitigenden und der aufs Risiko zu nehmenden Gefahr und kann der Zhatbestand eines Fahrlässigkeitsdelikts sich ergeben, sobald jene Gefahr zu hoch angeschlagen, diese unterschätzt worden und ein unnütziges oder vergebliches Opfer gebracht ist. Es steht ferner dem aufgestellten Grundsatz nicht entgegen die Erscheinung, daß eine Gefahr ausnahmsweise um hohen Lohn gewagt — der Bescher des Königs aus der Meerestiefe heraufgeholt wird. Die Ausnahme, welche auch ganz ausnahmsweise Bedingungen voraussetzt, beweist nur die Richtigkeit der Regel.<sup>1)</sup>

Auch muß, wie hervorgehoben, die Gefahr eine akute sein, als mit Naturnotwendigkeit eine Reaktion von Seiten der Lebewesen hervorrufend. Diejenige Situation, welche nur durch lange Dauer — schrittweise — eine Gefährdung der Rechtsgüter erzeugt, wird in ihrer Bedeutung fast stets verkannt. Daher unterlassen die gewerblichen Arbeiter gern die ihnen unbequeme Anwendung von Schutzbrillen oder Schutzschwämmen, wenn nur die fortgesetzte Aufnahme von Staub oder Ausdünstungen ihre Gesundheit zu schädigen droht. So wirkt jede heimlich schleichende Krankheit im Fortschreiten unbeachtet, aber sicher. Eine andere Erscheinung aber, die so häufigen Unglücksfälle beim Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen durch Nichtanwendung der Bekleidungsgegenstände, ist insbesondere in den slawischen Bezirken in der Indolenz und relativ großen Einsichtslosigkeit des ärmeren Arbeiterstandes zu suchen, der sich in der Anwendung moderner Betriebswerke nicht findet. In Fällen beider Art fällt eine erhöhte berufsmäßige Verpflichtung auf den Betriebsunternehmer oder Arbeitgeber, wo sich dieser der persönlichen Aufsichtigung nicht unterzieht, auf seinen Betriebsleiter oder Aufsichtsbeamten.

Es ist schließlich die Frage ausgeworfen, ob die Gefährdung der Rechtsgüter, speziell wenigstens der körperlichen Integrität generell zu bestrafen sei. Das Gefährdungsdelikt ist ein Delikt mit geschlossenen Mitteln. Eine Ausnahme könnte etwa der grobe Unfug bilden, insoweit er die im Wirtschaftsleben nicht unbeachtliche Gefährdung und Belästigung des Publikums umfaßt.<sup>2)</sup>

Allgemein gehaltene Strafvorschriften haben aber das Bedenken, daß sie die Freiheit des Staatsbürgers übermäßig beschränken und zu einer überaus schwankenden, von örtlichen und sozialen Zeitströmungen beeinflussten Rechtsprechung führen.

Eine andere Frage auch ist es, ob die Zahl der Gefährdungsdelikte mit geschlossenen Mitteln der Ergänzung bedarf. Die neueste, nicht deutsche Gesetz-

<sup>1)</sup> Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 7; Stenglein Nebengef. S. 664.

<sup>2)</sup> Es bestrafen außerdem Oesterreich § 459 „alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuergefahr leicht voraussetzen läßt“; Art. 427 Niederland: Jede am öffentlichen Orte verübte Bosheit, durch welche Gefahr oder Schaben entstehen kann, Art. 443 Italien: die auch fahrlässige Gefährdung von Personen oder Sachen (Art. 311, 390). Andere Beispiele: StGB. New-York a. O. I 55.

gebung konnte der Aufstellung weitergehender Strafbestimmungen nicht entzogen. Die §§ 465, 466 Italien bestrafen die Waffen-Verwahrlosung, der § 1 Kap. 44 Finnland zugleich die Verwahrlosung von Sprengstoffen und Giften, § 429 Oesterreich die Bestellung eines nicht tauglichen Kutscherknechts. Die vielen Unglücksfälle, über welche die Tagespresse berichtet, scheinen auf Lücken in der bestehenden Gesetzgebung, auch der sog. kleinen Gesetzgebung durch die Strafpolizeiverordnung hinzuweisen. Es muß gewiß auffallen, daß die Besitzer großer Hotels nicht gehalten sind, in den höheren Stockwerken Rettungsschläuche oder andere Schutzmittel für den Fall der Feuergefahr bereit zu stellen, daß auf Seeschiffen die Zahl der Rettungsgürtel in keinem Verhältnisse steht zu der Anzahl der Fahrgäste, daß die Segelboote für den Fall des Umschlagens nicht mit Schutzringen an der Außenseite versehen sind, daß in der Großstadt wegen Berufsvergehens vorbestrafte Lohnkutscher funktionieren,<sup>1)</sup> ungezählte Brandfälle Folge des Umstandes sind, daß den Kindern die Reibzündhölzchen zur Verfügung stehen.<sup>2)</sup> Eine kleine Erweiterung des prophylaktischen Charakters unserer Strafgesetzgebung, und mancher Unfall würde verhütet. (Fortsetzung folgt.)

## 8. Dernburg's „Phantastie im Strafrecht“.

Von Landgerichtsdirektor Reiffel zu Kaiserslautern.

Unter dieser Ueberschrift theilt D. in Nr. 81 der „Zukunft“ das vom deutschen Strafrecht handelnde Bruchstück seines im März 1894 in der Jur. Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrags mit, in dem er seiner eigenen Phantastie die Zügel doch über Gebühr schießen ließ. Bei dem Diebstahl und der Unterschlagung vermißt D. das Thatbestandsmerkmal der Gewinnsucht, und meint, das hätten die Staatsanwälte, welchen ein Hauptantheil an der Abfassung zufiel, ausgeschieden, in schmerzlicher Erinnerung, daß die Verteidiger nicht selten der Wegnahme fremder Sachen Ueberführte wegen angeblichen Mangels der Gewinnsucht der Strafe zu entziehen suchten, und daß dies auch hier und da gelungen war.“ Ja, wo war denn das? In Preußen wohl nicht, denn § 242 ReichsStGB. ist wörtlich dem früheren preuß. Diebstahlsparagrafen nachgebildet, und auch bei der Unterschlagung war dieses Thatbestandsmerkmal nicht aufgenommen. Dagegen ergeben die Motive zum D. StGB. klar, daß man die Gewinnsucht als Thatbestandsmerkmal lediglich deshalb nicht mitaushnahm, weil ihr Vorhandensein für die Annahme des Diebstahls und der Unterschlagung „zu subintelligiren sei“, und deshalb ein Angeklagter freigesprochen werden müsse, wenn er die gewinnlüchtige Absicht bestreite, und ihm dieselbe nicht nachgewiesen werden könne. Daß in dieser Beziehung von allem Anfang an bei den Gerichten kein Zweifel bestand geht aus dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 17. Juni 1880 (Rsp. 2 S. 73) hervor; dasselbe hat ein Strafkammerurtheil bestätigt, welches darin, daß der Angeklagte seinem Schuldner Geld mit Gewalt weggenommen hatte, um sich damit bezahlt zu machen, weder Raub noch Diebstahl fand. Hier fehlt eben der Dolus, das Bewußtsein sich die fremde Sache rechts-

<sup>1)</sup> Art. 481, Italien.

<sup>2)</sup> Häufig in polnischen Distrikten. Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr S. 61.

widrig zuzueignen. Bis jetzt ist, soweit meine langjährigen Erfahrungen gehen, noch Niemand wegen Diebstahls oder Unterschlagung endgiltig gestraft worden, dessen Motiv nicht ein niedriges, ein gewinnlüchtiges war, und wie weit man in dieser Beziehung gegangen ist, möge er daraus ersehen, daß das Reichsgericht durch das nicht veröffentlichte Erk. v. 6. Juli 1890 ein Strafkammerurtheil bestätigte, das einen des Diebstahls Angeklagten freisprach, weil er die Sache nicht für sich, sondern für einen Andern gestohlen hatte!

D. führt nun einen Fall an, da ein Kaufmann, der eine unbeglichene Rechnung an einen Kunden hatte, als das Kind desselben Waaren für einen geringen Betrag bei ihm holte, statt auf den hingeebenen Thaler herauszugeben, das Geld auf seine ältere Forderung verrechnet, wegen Unterschlagung gestraft wurde.

Hier müßte man nun, um ein Urtheil abgeben zu können vor Allem die, näheren Umstände des Falls kennen. Hätte der Kaufmann ausdrücklich erklärt ich ziehe das Geld an meiner Forderung ab, sage das Deinem Vater,“ so läge wegen Mangels des Dolus keine Unterschlagung vor; das Gericht hätte sich geirrt Nehmen wir nun aber an, der Kaufmann habe in Abrede gestellt, das Geld behalten zu haben, und sei erst später nach eingeleiteter Untersuchung auf das Auskunftsmittel verfallen, zu sagen, er habe es an seiner Forderung in Abzug gebracht; da hätten wir den gesetzlichen Thatbestand der Unterschlagung. In der Zeitungsnotiz, soweit sie D. mittheilt, steht nichts hiervon, und doch beweist ihm dieser Fall, daß der Gesetzgeber sich durch den § 246 „an der Volksphantastie verständigt“ hat.

„Das Uebel ist um so größer,“ meint D., „weil das Deutsche Strafgesetz auch hierin, im Widerspruch mit der Volksauffassung keinen Unterschied zwischen großem und kleinem Diebstahl macht und jeden Diebstahl mit der absoluten Strafe des Gefängnisses belegt. So konnte es vorkommen, daß Jemand wegen Abpflückens einer Blume in fremdem Garten als Dieb zu Gefängniß verurtheilt wurde.

Hätte der Gesetzgeber sich den Widersinn zu Schulden kommen lassen, bei geringem Werth des weggenommenen Gegenstandes nur Geldstrafe eintreten zu lassen so müßte dies auch dem reichen Mann, der etwa 10 Pf. gestohlen, zu Gute kommen. Entspräche das etwa der „Volksphantastie?“ Und was die Blume betrifft, so hätte sich D. doch auch hier nach den nähern Umständen des Falls umsehen sollen. War es eine seltene Blume von großem Werthe, die etwa in der Absicht, sie zu verkaufen weggenommen wurde, so hätten wir einen richtigen, wenn auch nur Blumendieb. Handelte es sich dagegen um eines der zahlreich in den Gärten wachsenden Kinder Flora's, denen man keinen in Geld anschlagbaren Werth beizulegen pflegt, und sollte die Blume dem, der sie abbrach, nur durch ihre Farbe und ihren Geruch erfreuen, so wäre dem Berurtheilten wohl in der nächsten Instanz geholfen worden. Schlimmstenfalls hätte sein harmloses Beginnen die harmlose Ahndung der § 370<sup>b</sup> RStGB. gefunden, in Bayern die des § 112 des PolizeiStGB., eine Bestimmung, wie sie ähnlich wohl in allen Polizeistrafgesetzen vorkommen wird.

Auch grundlose Gerüchte geben D. Anlaß zur Kritik des Gesetzes. Da erzählte man sich in Berlin, es sei Jemand vom Schöffengericht wegen Diebstahls zu Gefängniß verurtheilt worden, nachdem er von dem Wirth, welchen die geringe Beche des Gastes erbotte, dennunzirt worden sei, weil er aus der Gaststube drei Streichhölzchen entnommen hatte. — „Es entstand fast eine Aufregung.“ Die ganze Geschichte war erfunden, „sollte sie aber nicht doch eine Kritik des

Gesetzes durch die Volkspantasia enthalten, eine Verwahrung gegen die Uebertreibung des Diebstahlsbegriffs? Hätte D. die Volkstimme sorgfältiger belauscht, so würde er darauf gekommen sein, daß in solchen Fällen der Unwille sich nicht gegen das Gesetz, sondern gegen den Denunzianten richtet.

In seinem Betrugsparagraphen in welchen Mancher ahnungslos hineinfällt“, hat das Strafgesetz nach D.'s. Ansicht seine Maschen auch viel zu weit ausgespannt. Er zählt dann mit den einleitenden Worten: „Betrug soll hiernach sein,“ Thatbestandsmerkmale dieses Reats auf, läßt aber ganz wesentliche derselben weg, z. B. daß der Vermögensvortheil, den man sich verschafft, ein rechtswidriger sein muß, daß durch die Vorspiegelung falscher, bezw. Unterdrückung wahrer Thatfachen ein Irrthum erregt worden sein muß, und daß in Folge dieses Irrthums die Vermögensbeschädigung eintritt. „Besondere Hinterlist wird nicht gefordert,“ meint D. Diese seine Behauptung, daß der Gesetzgeber im Betrugs-§ gewissermaßen den ehrlichen Leuten Fallen stellt, glaubt er durch eine Zeitungsnotiz, „die ohne Widerspruch geblieben“, belegen zu können. Hiernach soll ein rheinisches Landgericht Jemanden wegen Betrugs verurtheilt haben, weil er einen Bahnsteig betrat, ohne vorher ein Bahnsteigbillet gelöst zu haben. „Denn er hatte durch Unterdrückung der Thatfache daß er keine solche Karte besaß, das Vermögen des Eisenbahnstabus beschädigt!“ Hier hätte D., zumal es sich um ein Berufungsurtheil handelt, und die Zeitungsnotiz noch dürftiger ist als die andere, besonders vorsichtig sein, und sich erst ganz genaue Kenntniß der Einzelheiten des Falls verschaffen sollen. So, wie er die Zeitungsnotiz reproduziert, kann es kaum gewesen sein, da wesentliche Thatbestandsmerkmale des Betrugs fehlen würden. Aus dem Betreten eines Perrons ohne Karte kann an und für sich nicht auf die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, geschlossen werden, und das Nichtmittheilen einer wahren Thatfache deckt sich begrifflich nicht ohne Weiteres mit der Unterdrückung derselben, ebensowenig mit der Vorspiegelung einer falschen. Es fehlen also alle Anhaltspunkte dafür, das irgendwie absichtliche Irrthumserrregung statt hatte. Wenn aber der betreffende etwa früher eine Abonnementskarte gehabt hätte, und dann, sich darauf verlassend, daß man ihn auch in der Folge nicht kontrolliren werde, keine mehr löste, um so umsonst den Bahnsteig betreten zu können, dann müßte in dem Nichtmittheilen dieser Thatfache die Unterdrückung einer wahren, bezw. die Vorspiegelung der falschen Thatfache, daß er noch immer im Besitze einer Abonnementskarte sei, gesunden werden; dann hätten wir den Thatbestand des § 263 StGB. und auch wohl Hinterlist genug.

Aber selbst wenn in allen von D. aufgeführten Fällen die Angeklagten zu Unrecht verurtheilt worden wären, was berechtigt ihn denn, den Gesetzgeber für Irrthum der Gerichte verantwortlich zu machen, und aus solchen Vorgängen ohne Weiteres den Schluß zu ziehen, daß das Gesetz nichts taugt? Allerdings hat auch das Reichsgericht noch vor kurzem (Entsch. des Reichsger. in Straff. Band 25 S. 172, mit besonderer Schärfe betont, daß Motiv und Zweck des Thäters indifferent für den Thatbestand des Diebstahls sei, allein dieses Gericht hat, wie oben angedeutet, auch schon im entgegengesetzten Sinn entschieden und sieht diese seine neuerliche Anschauung, die in der Praxis zu den bedauerlichsten Konsequenzen führen würde, wie es selbst zugiebt, im Widerspruch mit den Motiven zu § 242 Reichsstrafgesetzbuchs; der Gesetzgeber trägt also keine Schuld hieran.



## 9. Die strafprozessualische Rechtsregel *ne bis in idem* im Lichte der Judikatur des Reichsgerichts.

Vom Staatsanwalt Bihlaff in Pirschberg i. Schl.

Die Frage, ob *res judicata* vorliegt, tritt oft an den Praktiker heran; ihre Beantwortung bietet in vielen Fällen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Im Nachstehenden soll in übersichtlicher Kürze dargelegt werden, welche Stellung das Reichsgericht in seiner bisherigen Judikatur zu dieser Frage genommen hat. Die Daten bezeichnen die Tage, an welchen die betr. Urtheile des Reichsgerichts ergangen sind. E. bedeutet „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“, R. „Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen“; die dahinter stehenden Zahlen geben Band und Seite an.

I. Wenn auch die StPD. nirgends das Verbot des n. b. i. i. ausdrücklich aufstellt und daher die Voraussetzungen dieses Verbots nicht näher bestimmt, so lassen doch verschiedene ihrer Vorschriften — wie beispielsweise die des § 263 und die über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 400 ff.) — erkennen, daß sie die Geltung des Rechtsfaktes n. b. i. i. anerkennt. —

28. 1. 1887. (E. 15, 237. R. 9, 99.)

II. Dieser Rechtsfakt hat die Bedeutung, daß, wenn gegen eine Person wegen einer strafbaren Handlung ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, eine neue Strafverfolgung gegen dieselbe Person wegen derselben strafbaren Handlung nicht stattfinden darf.

12. 1. 1883 (R. 5, 29) — 15. 11. 1883 (E. 9, 324. R. 5, 696).

III. Die Anwendung des Grundfaktes n. b. i. i. setzt voraus, daß formell — ein Urtheil (IV), materiell — dieselbe That (V), vorliegt.

IV. Formelle Voraussetzung.

1. Es ist ein auf Grund einer Hauptverdägl. erlassenes Urtheil (§ 259 RStPD.) erforderlich.

28. 1. 1887 (E. 15, 237. R. 9, 99).

2. Deshalb ist eine Aburtheilung derselben That durch den Strafrichter nicht behindert durch das Vorhandensein

a) eines, wegen einer Uebertretung erlassenen, vollstreckbar gewordenen amtsrichterlichen Strafbefehls (§§ 447 ff. StPD.) Es kann vielmehr dieselbe That später unter dem Gesichtspunkte eines ideal konkurrierenden Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden.

2. 6. 1881 (E. 4, 243. R. 3, 367). — 21. 12. 1883 (E. 9, 321. R. 5, 804).

In dergl. Fällen ist die wegen des später zur Anklage gestellten Verbrechens oder Vergehens auszusprechende Strafe unter Abzug der wegen der Uebertretung durch den Strafbefehl festgesetzten Strafe zu verhängen.

21. 12. 1883 (E. 9, 321. R. 5, 804).

Ausnahme: Ergiebt die Verhandlung über die wegen Verbrechens oder Vergehens erhobenen Anklage lediglich den selben Thatbestand, wegen dessen schon im Strafbefehl Strafe festgesetzt worden war, so tritt eine nochmalige Bestrafung nicht ein; alsdann liegt kein Grund vor, die Regel des § 450, daß ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangt, einzuschränken.

8. 10. 1886 (E. 14, 358. R. 8, 606): K. war durch Strafbefehl wegen Bettelns bestraft worden. Demnächst wurde auf Grund desselben Vorkommnisses Anklage wegen Erpressung erhoben, in der Hauptverbdlg aber nur der Thatbestand des „Bettelns unter Drohungen“ — §§ 361<sup>a</sup>, 362 — festgestellt.

- b) eines ohne Einspruch gebliebenen forstrichterlichen Strafbefehls (§§ 27 ff. des G., betr. den Forstdiebstahl, 15. April 1878). Dieselbe Handlung kann später unter einem schwereren Gesichtspunkte (als gemeiner Diebstahl) verfolgt werden.

14. 12. 1886 (E. 15, 112).

- c) einer vollstreckbaren polizeilichen Strafverfügung (§§ 453 ff. StPD. G. betr. den Erlaß polizeilicher Strafverf. wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883). Dieselbe That kann aus dem Gesichtspunkte einer anderen rechtlichen Qualifikation, der der Idealkonkurrenz, durch den Strafrichter als Verbrechen oder Vergehen abgeurtheilt werden.

2. 6. 1880 (E. 2, 211. R. 2, 18). — 2. 10. 1883 (R. 5, 570). — 19. 2. 1885 (R. 7, 132).

Nach § 10 Abs. 2 des G. vom 23. April 1883 ist, falls wegen derselben Handlung, wegen welcher eine vollstreckbar gewordene Strafverfügung erlassen ist, ein gerichtliches Verfahren stattfindet, während desselben die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen. Ist eine rechstr. Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, so tritt die Strafverfügung von selbst außer Kraft, ohne daß es eines dahin gehenden ausdrücklichen Ausspruchs des erkennenden Gerichts bedarf. In solchem Falle ist die durch die Strafverfügung verhängte und vollzogene Strafe anzurechnen, bezw. (bei Geldstrafe) zurückzuerstatten.

19. 2. 1885 (R. 7, 132).

- d) eines vollstreckbaren Strafbefehls eines Seemannsamts (§§ 101 ff. der SeemannsD. vom 27. Dec. 1872).

23. 11. 1891 (E. 22, 232).

- e) einer für die unrichtige Deklaration des Gewichts von Frachtgütern gegen den Absender von der Eisenbahnbehörde auf Grund des Eisenbahnbetriebs-Reglements bewirkten Festsetzung einer Konventionalstrafe. Diese ist keine öff. Strafe, sondern eine Privatgenugthuung (nämlich eine Vergütung für das aus der Verletzung der Vertragspflicht entstehende Interesse). Daneben kann eine strafrechtliche Verfolgung des Absenders wegen Betrugs eintreten.

11. 2. 1887 (E. 15, 266).

- f) einer wegen eines militärischen Delikts von einem militärischen Vorgesetzten im Disciplinarwege verhängten Ahndung.

Ausnahme: Die strafgerichtliche Verfolgung desselben militärischen Delikts ist vermöge des Grundsatzes n. b. i. i. ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des EinG. zum MilStGB. vom 20. Juni 1872 vorliegen (nach welchem gewisse, dort näher bezeichnete Vergehen in leichteren Fällen — anstatt auf Grund eines sonst regelmäßig erforderlichen gerichtlichen Erkenntnisses — im Disciplinarwege bestraft werden können).

20. 5. 1891 (E. 22, 1).

3. Das Urtheil (zu 1) muß ein solches sein, welches die kriminelle Strafbarkeit einer That zum Gegenstande hat, d. h. von einem Strafgericht erlassen worden ist. Deshalb
- a) sind Entscheidungen, welche gegen einen Beamten Disciplinarstrafen verhängen, kein Hinderniß für eine spätere Strafklage,
  - b) kann ein Rechtsanwalt und Notar wegen derjenigen Dienstvergehen, welche bereits zu einer Disciplinarbestrafung in seiner Stellung als Notar geführt haben, nochmals mit Rücksicht auf seine Stellung als Rechtsanwalt zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt werden.
18. 11. 1880 (R. 2, 535). — 20. 5. 1891 (E. 22, 1).
4. Ob das Urtheil in einem auf erhobene öffentliche Klage oder Privatklage eingeleiteten Verfahren ergangen, ist gleichgültig.
22. 4. 1881 (R. 3, 240): Wenn wegen einer durch einen Zeitungsartikel verübten Beleidigung auf die Privatklage eines Verletzten ein rechtskr. Urtheil ergangen ist, so kann, wenn durch dieselbe Aeußerung auch noch andere Personen beleidigt sind, deshalb eine weitere Verfolgung weder im Wege der Privatklage, noch im Wege der öff. Klage erfolgen.
5. Das Urtheil muß auf Grund einer Prüfung der That und einer *causae cognitio* in der Sache selbst (nicht nur über eine prozessualische Vorfrage) ergangen sein.
13. 7. 1881 (R. 3, 479). — 13. 3. 1888 (R. 10, 245).
6. Gleichgültig ist es, ob das Urtheil (gemäß § 259 StPD.) eine Verurtheilung, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens ausspricht.
- a) Ein auf Einstellung wegen eingetretener Verjährung lautendes Urtheil kann *res judicata* begründen.
28. 1. 1887 (E. 15, 237. R. 9, 99).
- b) Spricht ein Urtheil die Einstellung Mangels Strafantrags aus, so ist die spätere Strafverfolgung derjenigen That unter dem Gesichtspunkte eines Nicht-Antrags (Official) Delikts endgültig ausgeschlossen.
13. 3. 1888 (R. 10, 245).
- c) Ist das Verfahren wegen eines Antragsdelikts eingestellt worden, weil der erforderliche Strafantrag überhaupt nicht oder nicht vom Berechtigten oder nicht form- oder fristgerecht gestellt, oder weil der gestellte Strafantrag zurückgenommen worden ist, so ist eine spätere Strafverfolgung desselben Antragsdelikts zulässig, wenn demnächst ein form- und fristgerechter Strafantrag von einem (demselben, bezw. einem anderen) Berechtigten gestellt wird. Denn hier ist eine Entscheidung nicht in der Sache selbst, sondern nur über eine prozessuale Voraussetzung der Strafverfolgung ergangen.
31. 5. und 13. 7. 1891 (R. 3, 350 und 479).
7. Das Urtheil muß rechtskräftig sein.
12. 1. 1883 (R. 5, 29).
8. Liegt ein rechtskr. Urtheil vor, so ist es ohne Belang, wenn das erkennende Gericht nicht ordnungsmäßig und nicht innerhalb seiner Zuständigkeit verfahren ist oder in einer unzulässigen Prozedur verhandelt hat. Durch die eingetretene Rechtskraft sind alle Mängel des Verfahrens und des Urtheils geheilt.
27. 5. 1881 (R. 3, 343). — 15. 11. 1883 (E. 9, 324. R. 5, 606).

## V. Materielle Voraussetzung.

Von derselben That kann überhaupt nur die Rede sein, wenn dieselbe (handelnde) Person in Frage steht.

16. 10. 1880 (E. 2, 347. R. 2, 341). — 28. 5. 1886 (E. 14, 161).

Dieselbe That ist vorhanden, wenn dasselbe historische Vorkommniß, derselbe thatsächliche Vorgang, welcher bereits Gegenstand eines Urtheils gewesen ist, vorliegt. (idem factum.)

28. 9. 1886 (E. 15, 9). — 15. 11. 1887 (E. 15, 133) — 28. 1. 1887 (E. 15, 237. R. 9, 99).

Die Identität der That kann nicht zweifelhaft sein, wenn die neue Beschuldigung sich völlig mit der früheren deckt (idem factum, idem crimen). Eine That wird aber dadurch nicht zu einer anderen, daß sich ein von der ursprünglichen Beschuldigung abweichender Verurtheilungsakt herausgestellt, oder daß sich die subjektive Betheiligung des Thäters an demselben äußeren Vorgange anders gestaltet.

16. 10. 1880 (E. 2, 347. R. 2, 341).

Identität der That kann hiernach auch vorhanden sein, wenn die neue Beschuldigung anders lautet, als die frühere (idem factum, aliud crimen).

Dieselbe That kann nämlich erscheinen:

in dem Gewande einer anderen rechtlichen Qualifikation oder eines ideal konkurrierenden Delikts (VII, A)

oder als Bestandtheil eines bereits abgeurtheilten fortgesetzten, bezw. fort dauernden Delikts oder eines abgeurtheilten Kollektiddelikts (VIII und IX)

Dieselbe That liegt stets vor, wenn das im früheren Eröffnungsbeschluß gekennzeichnete historische Vorkommniß in seinen wesentlichsten Elementen auch den Kern- und Mittelpunkt der neuen Anklage bildet, wenn also zwischen der letzteren und der Substanz des früheren Eröffnungsbeschlusses die Unterstellung real konkurrierender Delikte schließlich ausgeschlossen erscheint. (VII, B).

15. 11. 1886 (E. 15, 133).

## VI. Geltungsbereich, prozessualische Natur und Wirkung.

1. Der Grundsatz n. b. l. i. gilt, soweit eine Klageänderung (§ 264 RStPD.) zulässig ist; er versagt; wenn und soweit eine andere That im Sinne der §§ 153, 263, 265 StPD. vorliegt.

16. 10. 1880 (E. 2, 347. R. 2, 341). — 28. 9. 1886 (E. 15, 133).

Er reicht so weit, als das Recht (und die Pflicht) des Gerichts, seine Entscheidung auszudehnen, geht.

19. 11. 1885 (R. 7, 670).

Er erstreckt sich nicht allein auf den nominellen Theil der Anklage bei Aburtheilung des Straffalles, sondern auf die Gesamthat des Angeklagten, wie sie Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung war, bezw. nach dem § 263 ausgesprochenen Princip hätte sein sollen.

25. 2. 1884 (R. 8, 145).

Das erkennende Gericht ist nämlich nach § 263 RStPD. verpflichtet, die That nicht nur in derjenigen Beurtheilung, welche sie in dem Eröffnungsbeschluß gefunden hat, seiner Prüfung zu unterziehen, sondern sie nach allen möglichen rechtlichen Gesichtspunkten hin zu prüfen.

13. 3. 1888 (R. 10, 245).

Jede neue Strafflage wegen, derselben Handlung ist ausgeschlossen, ohne Rücksicht darauf, ob sie von einem bisher noch nicht gewürdigten Rechtspunkte aus strafbar erscheinen könnte.

28. 1. 1887 (E. 15, 237. R. 9, 90).

Eine wiederholte Strafverfolgung derselben That ist unzulässig, sowohl aus dem Gesichtspunkte eines milderen, als auch eines schwereren Strafgesetzes.

21. 12. 1880 (E. 3, 132. R. 2, 654). — 23. 12. 1880 (E. 3, 210. R. 2, 671).

Ist eine That Gegenstand der Aburtheilung gewesen, so darf sie nicht zum Gegenstande einer nochmaligen Aburtheilung, wenn auch unter einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte, gemacht werden. Hat das Gericht, wenngleich mit Unrecht, einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt nicht als vorliegend angenommen, sondern den Angeklagten freigesprochen, so ist durch diese Entscheidung, sofern sie Rechtskraft erlangt hat, jedes weitere Strafverfahren wegen der betr. That selbst erledigt.

25. 2. 1884 (R. 6, 145).

Die StPD. bietet — abgesehen vom Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens — kein Mittel, Bestandtheile und Gesichtspunkte einer abgeurtheilten That, welche, mit oder ohne Verschulden des Gerichts oder der StA., in der Hauptverhandlung nicht zur Geltung gelangt sind (§§ 263, 264), nachträglich zum Nachtheil des Angeklagten zur Aburtheilung zu bringen; jedes darauf abzielende Verfahren ist unstatthaft.

15. 2. 1881 (R. 3, 47).

Der Satz n. b. i. i. kann dadurch keine Einschränkung erleiden, daß ein früheres rechtskräftig gewordenes Urtheil ausdrücklich erklärt hat, es liege eine „andere That“ vor, welche strafgerichtlich in besonderem Verfahren zu verfolgen der StA. vorbehalten bleiben müsse. Der deutsche Strafprozeß kennt den Vorbehalt eines neuen Strafverfahrens nicht.

15. 11. 1886 (E. 15, 133). — 30. 9. 1890 (E. 21, 78).

Das Gericht ist nicht nur befugt, die Sachlage auf das Vorliegen eines ideal konkurrierenden Delikts zu prüfen, sondern hierzu vermöge seiner Verpflichtung, die Anklage zu erschöpfen, auch gehalten.

7. 11. 1884 (R. 6, 715).

Beim Vorliegen von Idealkonkurrenz ist der Satz n. b. i. i. auf alle Seiten einer strafgerichtlich abgeurtheilten Handlung dergestalt auszudehnen, daß die — gleichviel aus welchem Grunde — auf nur einen strafrechtlichen Gesichtspunkt beschränkte Strafflage die Handlung nach allen Seiten unbedingt umfaßt und jede erneute Verfolgung ausschließt.

17. 3. 1892 (E. 23, 7).

Es ist unerheblich, daß mit dem früher abgeurtheilten Delikt ideal ein (anderes) Antragsdelikt konkurrierte, welches das frühere Strafverfahren bei dem damaligen Mangel des Strafantrags des Verletzten nicht hat mit umfassen können.

3. 3. 1881 (E. 3, 334. R. 3, 100).

2. Der Satz n. b. i. i. gehört nicht dem materiellen Strafrecht, sondern dem Prozeßrecht an.

25. 2. 1884 (R. 6, 145). Vgl. jedoch jetzt E. 25, 29.

Die Frage nach der Identität der That ist keineswegs eine ausschließlich thatsächliche, sondern vielmehr zugleich eine rechtliche.

16. 10. 1880 (E. 2, 347. R. 2, 341). — 25. 2. 1884 (R. 6, 145).

3. Wenn ein Fall des n. b. i. i. vorliegt, so ist, falls das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, das Verfahren nach Analogie des § 259 durch Urtheil als unstatthaft einzustellen, bezw. die Strafverfolgung für unzulässig zu erklären (nicht auf Freisprechung zu erkennen).

15. 2. 1881 (R. 3, 47). — 22. 4. 1881 (R. 3, 240). — 13. 7. 1881 (R. 3, 479). — 20. 9. 1892 (E. 23, 230).

## VII. Kasuistik.

### A. Dieselbe That. 1. Gesichtspunkt einer anderen rechtlichen Qualifikation.

Jemand, der wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden ist, kann nicht beim Hervortreten neuer Beweismittel wegen vorsätzlicher Brandstiftung verfolgt werden.

16. 10. 1880 (E. 2, 347. R. 2, 341).

Wenn die Geschworenen die Frage nach vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge zwar bejahen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Vorsätzlichkeit der Handlung verneint wird, so ist dadurch eine neue Strafverfolgung wegen fahrlässiger Tödtung ausgeschlossen, sollte auch diese Fahrlässigkeit in anderweiten Momenten gefunden werden.

21. 12. 1880 (E. 3, 132. R. 2, 654).

Jemand, der mit einem Sack voll Sachen betroffen und wegen Antaufs einzelner dieser Sachen, von denen zunächst nur ermittelt werden konnte, daß sie gestohlen waren, als Hehler verurtheilt worden ist, kann nicht nochmals verfolgt werden, wenn sich demnächst herausstellt, daß er den ganzen Sack nebst Inhalt mittels eines schweren Diebstahls erlangt hat.

15. 2. 1881 (R. 3, 47).

Wenn der durch öff. Mißhandlung eines Menschen und den dadurch verursachten Auflauf und Lärm verübte grobe Unfug aus § 360<sup>11</sup> des StGB. bestraft worden ist, so wird dadurch eine anderweite Strafverfolgung wegen Körperverletzung ausgeschlossen.

27. 5. 1881 (R. 3, 343).

Jemand, der wegen Nichtanzeige vom Vorhaben eines Mordes von der Anklage aus § 139 StGB. freigesprochen worden ist, kann nicht verfolgt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er den Mörder zu demselben Morde angestiftet hat.

30. 9. 1890 (E. 21, 78). — (ähnlich: 5. 4. 1886 (E. 14, 78)).

### 2. Gesichtspunkt der Idealkonkurrenz.

A. hat es unterlassen, die Gitter des Grubenschachts vorzuhängen; infolge dessen zieht sich der Schlepper B. durch Hinabstürzen in den Schacht eine Verletzung zu. Nachdem A. wegen jener Unterlassung auf Grund der bergpolizeilichen Vorschriften gerichtlich rechtskräftig bestraft worden ist, kann er nicht mehr wegen fahrlässiger Körperverletzung des B. verfolgt werden.

23. 12. 1880 (E. 3, 210. R. 2, 671).

A. hat sich durch eine und dieselbe Aeußerung einer Majestätsbeleidigung und einer Beamtenbeleidigung, wegen welcher ursprünglich Strafantrag nicht

gestellt war, schuldig gemacht. Nachdem er wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt worden ist, kann er nicht mehr wegen der Beamtenbeleidigung verfolgt werden, wenn der verletzte Beamte später (noch fristgerecht) Strafantrag stellt.

3. 3. 1881 (E. 3, 384. R. 3, 100).

Ist eine Frauensperson wegen fahrlässiger Tödtung, verursacht bei Vornahme einer Entbindung, verurtheilt worden, so darf diese Entbindung in einem später gegen sie eingeleiteten Verfahren wegen unbefugter Ausübung des Hebammen-gewerbes nicht mehr als noch zu bestrafende That berücksichtigt werden.

12. 1. 1883 (R. 5, 29).

Der von einem Schuldner in Bezug auf eine und dieselbe Zahlungseinstellung (Konkursveröffnung) begangene betrügerische und einfache Bankrott stehen in idealem Zusammenfluß, und schließt die Verurtheilung wegen des einen Delikts die spätere Verfolgung des anderen aus.

22. 1. 1883 (R. 5, 52).

Ist Jemand wegen übermäßig schnellen Fahrens (§ 366<sup>a</sup>) verurtheilt worden so darf er nicht nachher wegen einer dadurch verübten fahrl. Körperverletzung verfolgt werden.

25. 2. 1884 (R. 6, 145).

Die mit Verletzung der Zollvorschriften verübte Unterschlagung zollpflichtiger Gegenstände zieht zwar neben der Strafe für die Unterschlagung die Zollstrafe nach sich (§ 158 des Vereinszoll-Gesetzes vom 1. 7. 1869); es kann jedoch wegen der Zollstrafe eine nachträgliche Verfolgung derselben That nicht mehr stattfinden, wenn die That in einem früheren Verfahren mit der Strafe der Unterschlagung ohne Verhängung der Zollstrafe belegt worden ist.

7. 11. 1884 (R. 6, 715).

Ist Jemand auf Grund eines von ihm (unter falschem Namen und unter der Zusicherung sofortiger Zahlung der Insertionskosten) veranlaßten Zeitungsinsertats wegen Beleidigung verurtheilt worden, so kann er nicht nachträglich wegen Urkundenfälschung (Anfertigung und Abhandlung des pseudonymen Schreibens an die Zeitungsredaktion) und Betrugs (Nichtzahlung der Insertionskosten) verfolgt werden.

28. 9. 1886 (E. 15, 9).

#### B. Andere That (Realkonkurrenz).

A. war von der Anklage der Verbreitung einer unzüchtigen Schrift freigesprochen worden. Er wurde wegen demnächstiger wiederholter Verbreitung derselben Schrift wiederum unter Anklage gestellt.

30. 9. 1881 (E. 5, 101. R. 3, 563).

A., als Socius einer in Konkurs gerathenen offenen Handelsgesellschaft, wegen Bankrotts bestraft, wurde außerdem wegen Bankrotts, begangen durch unordentliche Buchführung u. s. w. in seinem eigenen, von dem Gesellschaftsbetriebe unabhängigen, gleichzeitig in Konkurs gerathenen Handelsgeschäft, verfolgt.

9. 6. 1884 (R. 6, 395).

A., wegen Forstdiebstahl verurtheilt, wurde später wegen gemeinen Diebstahls angeklagt, weil er das mittels jenes Forstdiebstahls erlangte Holz, welches ihm vom Förster abgenommen worden war, sich wieder angeeignet hatte.

20. 10. 1885 (R. 7, 597).

A. hatte ein amtliches Schriftstück eines Strafprozesses vor Kundgabe desselben in öffentlicher Verhandlung, bezw. vor Beendigung des Verfahrens durch eine

Mehrzahl von, an verschiedenen Orten erscheinenden Preßorganen veröffentlicht (§ 17 des PreßG. vom 7. Mai 1874).

27. 9. 1886 (E. 14, 342).

A. war wegen Beleidigung des B., begangen in einer Druckschrift, angeklagt und freigesprochen worden. Später wurde er wegen Beleidigung des C., begangen in derselben Druckschrift, jedoch an anderen Druckstellen, angeklagt.

5. 1. 1891 (E. 21, 276): Nicht die Druckschrift als Folge ist Gegenstand der That, sondern deren Inhalt. In dem früheren Verfahren konnten diejenigen Druckstellen, welche eine Beleidigung des C. enthielten, — abgesehen von der Vorschrift des § 265 StGB. — nicht zum Gegenstande der Aburtheilung gemacht werden.

### VIII. Fortgesetzte und fortbauernde Delikte.

A. Wenn ein Angekl. wegen mehrerer, einzeln den vollen Thatbestand eines Delikts begründenden Handlungen, welche jedoch als fortgesetzte Ausführung eines einheitlichen Entschlusses nur eine That bilden, verurtheilt ist, kann er nicht wegen weiterer, vor der ersten Aburtheilung liegender Fortsetzungshandlungen von Neuem verurtheilt werden. Die Einstellung des Verfahrens deshalb setzt aber voraus, daß das später urtheilende Gericht thatsächlich feststellt, daß auch die später abzuurtheilenden Handlungen Ausfluß desselben Entschlusses waren, welcher den früher abgeurtheilten Handlungen zu Grunde gelegen hat.

10. 12. 1883 (E. 9, 344. R. 5, 766).

Wenn ein früheres Urtheil rechtskräftig die Selbständigkeit mehrerer Straffhandlungen (§ 74 StGB.) festgestellt hat, so kann nicht ein späteres Urtheil welches gegen denselben Angekl. wegen anderer gleichartiger Handlungen ergeht, Fortsetzung annehmen und in dieselben auch jene bereits abgeurtheilten Handlungen einbeziehen, dann aber wegen Einheit der That von Verhängung weiterer Strafe Abstand nehmen. Wenn das Gericht, abweichend vom früheren rechtskr. Urtheile, die von diesem als selbständige, realkonkurrirende Straftaten abgeurtheilten Handlungen seinerseits als solche, welche der strafrechtlichen Selbstständigkeit entbehren, qualifizirt, so setzt es sich in Widerspruch mit dem für die Beurtheilung der Identitätsfrage zunächst maßgebenden rechtskr. (Vor-) Urtheile und substituirt der in letzterem abgeurtheilten That eine andere, welche als solche nicht den Gegenstand der rechtskr. Aburtheilung gebildet hatte. Für das über die spätere Strafsache urtheilende Gericht bilden die neuerlich vorliegenden (auch vor dem früheren Urtheil begangenen) Handlungen — mag es seinerseits dieselben als eine Mehrzahl selbständiger Delikte oder als ein fortgesetztes Delikt qualifiziren — eine andere Handlung, als die rechtskräftig abgeurtheilte.

28. 10. 4. 11. 1886 (E. 15, 23. R. 8, 643).

Ob eine Handlung als ein (konsumirter) Bestandtheil eines (bereits abgeurtheilten) fortgesetzten Delikts anzunehmen, ist Sache der thatsächlichen Auffassung; eine Beweiswürdigung nach dieser Richtung hin ist nur gegenüber inner der Unverfolgbarkeit ausdrücklich vorschließenden Einrede des Angekl. geboten.

30. 9. 1881 (E. 5, 105): A. war 1877 aus § 14 des MarkenSchutzG. bestraft worden, weil er 1876 Waaren unter Benutzung einer widerrechtlich angewendeten Schutzmarke verbreitet hatte; später wurde er wegen gleichartiger, vor jenem Urtheile liegender, aber nicht zum Gegenstande der ersten Anklage gemachter, weil nach der ersten Anklage begangener Handlungen angeklagt.

12. 3. 1885 (R. 7, 170): Mehrmaliger Verkauf von Loosen einer und derselben, in Preußen nicht zugelassenen Lotterie durch denselben Loosbändler.



Bei Anwendung des Grundsatzes *n. b. i. i.* kann die Annahme der Identität der zur Anklage stehenden Handlung mit der bereits abgeurtheilten That nicht lediglich auf die Einheit des Entschlusses gestützt werden. Die Einheitlichkeit der Handlung beim Vorliegen mehrerer Thätigkeitsakte, deren jeder den vollen gesetzlichen Thatbestand der Straftat zur Erscheinung bringt, wird — abgesehen von der Gleichartigkeit und Kontinuität der Handlungen, sowie der Einheit des verletzten Rechtsguts — nicht sowohl durch die Einheitlichkeit des Entschlusses, als vielmehr durch die Einheitlichkeit des Vorsatzes bedingt. Ein im Voraus gefaßter Entschluß kann entweder dahin gehen, successiv (zu von vorn herein in das Auge gefaßten Zeiten oder bei sich darbietender Gelegenheit) mehrere selbständige Straftaten zu begehen, oder eine Straftat, wenn gleich in fortgesetzter Ausführung des einen Entschlusses, zu verüben. Mit der Einheit des Entschlusses der erstbezeichneten Art ist aber die Selbständigkeit des in jedem einzelnen Falle gefaßten, auf Begehung einer neuen selbständigen Straftat gerichteten Vorsatzes wohl vereinbar, und die Thatsache, daß der Thäter im Voraus planmäßig die Verübung einer Mehrtheit, wenn auch gleichartiger Straftaten beschließt, ist für sich in keiner Weise genügend, die Zusammenfassung der Letzteren zur Deliktseinheit zu rechtfertigen (namentlich bei solchen Delikten, welche sich, wie z. B. versuchte Erpressung, gegen die Individualität der einzelnen Persönlichkeit richten.)

27. 11. 1891 (E. 22, 235).

B. Ein Offizier des Beurlaubtenstandes, welcher von der Anklage der unerlaubten Auswanderung (§ 140<sup>2</sup> StGB.) freigesprochen worden ist, kann nicht wegen fortdauernden Ausbleibens von Neuem wegen unerlaubter Auswanderung verfolgt werden, wenn ihm nicht eine (neue) Auswanderung nach dem früheren Urtheil nachgewiesen werden kann. Durch das Verlassen des Reichsgebietes und das fortdauernde Verweilen im Auslande wird die That aus § 140 nur ein mal begangen und dann deshalb auch nur ein mal bestraft werden; es liegt ein *delictum continuatum*, nicht *reiteratum* vor.

25. 3. 1881 (E. 3, 437. R. 3, 160).

### IX. Kollektivdelikte.

Ein Kollektivdelikt ist ein solches, zu welchem als Thatbestandsmerkmal (z. B. §§ 180, 284) oder als Strafschärfungsgrund (z. B. §§ 260, 294 StGB) die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit gehört.

Ist die That ein Kollektivdelikt, so umfaßt der Eröffnungsbeschluß von selbst sämtliche Handlungen, in welchen die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Thätigkeit des Angekl. gefunden werden kann. Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, auch solche in der Anklage und im Eröffnungsbeschluß nicht erwähnte Handlungen, welche den Charakter der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit an sich tragen, zum Gegenstande der Verhandlung und der Urtheilsfindung zu machen. Denn die einzelnen Fälle kommen nicht als selbständige Delikte, sondern eben nur als Bestandtheile des Kollektivdelikts in Betracht. Alle Einzelfälle, welche gemäß § 263 StPD. aus dem Gesichtspunkte des unter Anklage gestellten Kollektivdelikts in den Kreis der Entscheidung hätten gezogen werden können, sind durch das Urtheil erledigt, das Gericht mag sie gekannt haben oder nicht; sie fallen in Folge der Deliktseinheit unter den Begriff der Identität der That.

12. 7. 1892 (E. 7, 32. R. 4, 690).

Erledigt sind auch diejenigen Einzelfälle, welche im Eröffnungsbeschlusse nicht bezeichnet sind und selbst der Zeit nach hinter ihm liegen,

10. 11. 1882 (E. 7, 229).

gleichviel, an welchem Orte sie begangen sind,

4. 7. 1893 (E. 24, 243).

jedoch nur, soweit sie bis zur Verklündung, nicht auch, soweit sie in der Zeit zwischen der Verklündung und der Rechtskraft des Urtheils begangen sind.

25. 11. 1881 (R. 3, 739): Die gegentheilige Ansicht würde zu der unhaltbaren Konsequenz führen, daß die Verklündung eines Urtheils wegen eines Kollektivdelikts den Angekl. berechtigen würde, das Delikt bis zur Rechtskraft des Urtheils strafrei zu wiederholen. Fälle aus der Zeit nach der Verklündung des Urtheils können nicht mehr Gegenstand desselben Verfahrens sein. Durch die Kenntniß vom ergangenen Urtheil wird dem Thäter hinsichtlich der späteren Fälle gewissermaßen eine neue Entschließung auferlegt.

Konkurriert mit einem jener Einzelfälle des Kollektivdelikts ideal ein anderes Delikt, so ist auch dieses durch die rechtskr. Verurtheilung wegen des Kollektivdelikts als abforbirt anzusehen.

17. 8. 1892 (E. 23, 7): A. war wegen gewerbsmäßigen Glückspiels (§ 284 StGB. rechtskräftig verurtheilt worden. Später wurde er in Beziehung auf einen vor diesem Urtheil liegenden Fall wegen gewerbsmäßigen Glückspiels und wegen, in Idealkonkurrenz damit verübten Betrugs angeklagt.

10. 11. 1892 (E. 7, 229): Ist Jemand wegen gewohnheitsmäßiger Kupperei verurtheilt, so kann er später auch nicht wegen der vor diesem Urtheil liegenden Fälle aus Eigennutz begangener Kupperei verfolgt werden.

Die Wirkung der Rechtskraft eines Urtheils, welches eine Verurtheilung wegen eines Kollektivdelikts ausspricht, ist eine weitergehende, als die Freisprechung von der Anklage eines solchen Delikts: Die Verurtheilung erstreckt sich von selbst auf alle diesem Delikt angehörigen Einzelhandlungen, welche in die Zeit vor dem Urtheile fallen, und abforbirt somit die Nachfrage auch bezüglich der aus dieser Zeit nicht bekannt gewordenen Einzelfälle. Die Freisprechung schließt zwar auch bezüglich dieser letzteren Fälle eine erneute Verfolgung wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Delikts aus, übt aber eine weitere konsumirende Wirkung auf die Strafflage nur bezüglich derjenigen konkreten Einzelhandlungen aus, welche in der Anklage vorgebracht und damit Gegenstand der Aburtheilung geworden sind.

24. 11. 1893 (E. 24, 419) — 20. 9. 1892 (E. 23, 230). — 19. 11. 1885 (R. 7, 670), J. B.: A. ist angeklagt, (in drei in der Anklage näher bezeichneten Fällen, unberechtigt die Jagd ausgeübt, und zwar das unberechtigte Jagen gewerbsmäßig betrieben zu haben.

a) Wird A. gemäß der Anklage verurtheilt, so steht der Grundsatz n. b. 1. i. entgegen einmal einer neuen Anklage wegen, bis zum Tage des Urtheils begangenen gewerbsm. Jagens, sondern auch wegen jedes, bis zum Tage des Urtheils begangenen Falles nichtgewerbsm. Jagens, gleichgültig, ob der betr. Fall im früheren Verfahren bekannt gewesen ist oder nicht.

b) Wird A. entweder a) pure freigesprochen oder ß) nicht wegen gewerbsm. Jagens in beispielsweise zwei Fällen verurtheilt, so steht der Grundsatz n. b. 1. i. entgegen einmal einer neuen Anklage wegen, dann einer solchen wegen nichtgewerbsm. Jagens in allen drei in der früheren Anklage bezeichneten Fällen, nicht aber einer neuen Anklage wegen, bis zum Tage des Urtheils begangenen nichtgewerbsm. Jagens in anderen (in der früheren Anklage nicht vorgebrachten) Fällen.

## X. Objektives Strafverfahren (§§ 477 ff. StPO).

Ist gegen eine Person wegen einer That ein rechtr. Urtheil ergangen, so ist auch das sogen. objektive Strafverfahren ausgeschlossen, soweit es die Verhängung eines Strafübels gegen den Thäter bezweckt (§ 40 StGB.).

In den Fällen der §§ 41 und 152 das. handelt es sich aber nicht um Verhängung eines Strafübels, sondern um eine — aus Zweckmäßigkeitsgründen den gerichtlichen Behörden übertragene — polizeiliche Präventivmaßregel die zwar zufälligerweise auch einer bestimmten Person gegenüber als Uebel sich fühlbar machen kann, diesen Zweck aber nicht verfolgt. Im § 152 ist die kriminelle Strafbarkeit einer That weder Gegenstand, noch Voraussetzung der Entscheidung; nicht einmal der objektive Thatbestand einer Strathat wird im § 152 erfordert. Allerdings können auch derartige Entscheidungen im objektiven Verfahren die Rechtskraft beschreiten und dann einer Erneuerung des objektiven Verfahrens entgegenstehen (§ 479 RStPO). Aber die Verurtheilung oder Freisprechung einer bestimmten Person hindert nicht das objektive Verfahren zum Zwecke der Unbrauchbarmachung oder Einziehung eines Gegenstandes, sofern diesen Maßnahmen nur die Bedeutung einer sicherheitspolizeilichen Anordnung bewohnt.

30. 9. 1851 (C. 5, 101. R. 3, 563). — 28. 5. 1886 (C. 14, 161).

## 10. Die Unterscheidung zwischen Urheberchaft und Beihilfe.

Von Dr. jur. E. Jaben zu Emmerich.

I. Seit Feuerbach formulirte man den Unterschied des Urhebers und Gehilfen dahin: Der Urheber ist Hauptursache des Verbrechens, der Gehilfe die Nebenursache. Man verlegte also den Schwerpunkt der Unterscheidung in den objektiven Thatbestand. Der Urheber verursacht das Verbrechen, indem er die vom Gesetze im Thatbestande dieses Verbrechens als strafbar bezeichnete Handlung begeht; der Gehilfe fördert nur die Begehung durch den Urheber; seine Thätigkeit ist nicht imstande, den verbrecherischen Erfolg unmittelbar herbeizuführen, sondern lediglich zu erleichtern. Diese sog. objektive Theorie sah nicht darauf, ob nicht mit der verschiedenen Thätigkeit des Urhebers und Gehilfen eine verschiedene Willensrichtung oder -stärke Hand in Hand geht, m. a. W., ob nicht der Verschiedenheit des objektiven Thatbestandes auf der einen Seite auch eine Verschiedenheit des subjektiven Thatbestandes auf der anderen Seite entspricht. Ob etwa der Urheber die That als eigene wolle und damit den Hauptdolus habe, der Gehilfe hingegen die That als eine fremde betrachte, welche er nur unterstützen wolle, damit aber einen vom Urheber abhängigen Dolus besitze, das zu untersuchen, erschien unerheblich. Solange es sich freilich um einen Alleinurheber und Gehilfen handelt, ist zur Beurtheilung der Frage, wer Urheber, wer Gehilfe sei, ein Zurückgreifen auf die der Wirksamkeit zu Grunde liegende Willensrichtung in der Regel nicht nöthig; derjenige, in dessen Handlung die Ursache des Verbrechens gelegen, ist stets Urheber, derjenige in dessen Handlung nur eine Nebenursache oder Bedingung (wie man neuerdings zu sagen pflegt) gelegen, ist stets Gehilfe. Dagegen zeigte jeder praktische Fall einer Miturheberschaft die Unzulänglichkeit der Unterscheidung von Haupt- und Nebenursache, welche dem inneren

Wesen der Handlungen nicht gerecht wurde. Ist nämlich Urheber derjenige, welcher durch seine alleinige Wirksamkeit den verbrecherischen Erfolg verursacht, so sind Miturheber diejenigen, welche durch ihre gemeinschaftliche Thätigkeit die Ursache desselben setzen. Die den verpönten Erfolg verursachende Handlung ist aber keine andere, als die gesetzliche Thatbestands-handlung. Um Miturheber zu sein, muß daher ein Theilnehmer an derselben theilgenommen und ein Moment derselben realisirt haben. Es genügt nicht, wenn er die Realisirung der Thatbestandsmerkmale durch Andere mittelst seiner eigenen Thätigkeit bloß unterstützte. Dabei ist gleichgiltig, von welcher Absicht, ob von urheberischer oder von beihilfender, der Theilnehmer bei seiner Thätigkeit geleitet gewesen ist; mag er auch das Verbrechen in der Absicht unternommen haben Miturheber werden zu wollen, solange er an der Thatbestands-handlung nicht theilhaftig gewesen, ist er der objektiven Beschaffenheit seiner Handlung wegen nicht Miturheber, sondern Gehülfe. Daß diese rein äußerliche Auffassungsweise in ihrer konsequenten Durchführung zu praktisch unhaltbaren Resultaten führt, zeigt folgendes Beispiel. A. und B. lauern mit Waffen versehen dem C. auf, in der Absicht, ihn gemeinschaftlich zu tödten. Sobald C. sich nähert, greift A. ihn an und wirft ihn zu Boden; inzwischen hat B., ohne daß A. zu einem Schläge kommen konnte, dem C. den tödtlichen Streich versetzt. Nun ist klar, B. ist Urheber des Todes, weil er durch seine alleinige Thätigkeit den Tod des C. verursacht hat. Im Vergleich zu seiner Handlung ist die Handlung des A., objektiv betrachtet, nur eine die Ausführung der That erleichternde und ermöglichende, und deshalb nur bedingende gewesen. Wird man aber um deswillen den A. als Gehilfen bezeichnen, der dem B. zur Begehung des Verbrechens Hülfe geleistet? Rimmermehr wird man sagen, der verbrecherische Wille ist doch bei beiden der gleiche, auf die Begehung gerichtet, gewesen; daß nun B. und nicht auch A. zum entscheidenden Schläge gekommen ist, ist ein Spiel des Zufalles und kann dem A. unmöglich zu Gute kommen. Den Anhängern der objektiven Theorie erscheint es als gleichgiltig, mit welcher Absicht der Einzelne zu Werke gegangen ist; sie betrachten folgerweise den B. welcher die Ursache des Verbrechens gewesen ist, als Urheber, den A., welcher nur eine Bedingung desselben gesetzt hat, als Gehilfen. Es war nicht zu verwundern, wenn sich dieser extrem objektiven Auffassung gegenüber eine den subjektiven Gesichtspunkt mehr hervorhebende und der Schuldfrage gerechtwerdende Gegenströmung bald Geltung verschaffte.

II. Die subjektive Theorie sieht das maßgebende Kriterium in der verschiedenartig gestalteten Willensrichtung. Der Urheber, sagt sie, will die verbrecherische That als seine eigene begehen und besitzt stets selbständigen Willen; der Gehilfe beabsichtigt lediglich eine fremde That zu unterstützen und ordnet seinen Willen vollständig dem des Urhebers unter. Die Schuld dieses ist sonach eine unbedingte und selbständige, die des Gehilfen eine untergeordnete und nur bedingte. War eine derartige Prüfung den Anhängern der objektiven Theorie belanglos, so leugnen die Verfechter der subjektiven Theorie das Vorhandensein einer rechtlich relevanten Verschiedenheit des objektiven Thatbestandes. Ihren Mittelpunkt finden sie in derjenigen Kausalitätstheorie, welche den Erfolg für untheilbar, jede Bedingung eines Erfolges zugleich für die Ursache dieses ganzen Erfolges hält. Sie vermögen deshalb auch nicht zwischen den zu einem Verbrechen Mitwirkenden zu trennen solche, welche dasselbe verursacht, und solche,

welche nur eine Bedingung desselben gesetzt haben. Ihrer Auffassungsweise nach hat jeder Theilnehmer in gleicher Weise den ganzen Erfolg verursacht. Wohl mag der eine eine größere Wirksamkeit entfaltet haben, wie der andere, aber, was besagt dies mehr, als daß jener viel, dieser wenig zum Erfolge beigetragen habe. Diese Verschiedenheit ist eine relative, aber keine absolute und darum ist sie rechtlich irrelevant. Das Erforderniß der Betheiligung an der Thatbestands-handlung, welche keineswegs als eine vor anderen Theilnahmehandlungen sich auszeichnende aufgefaßt würde, war damit für den Miturheber gefallen. Seine Qualität war mit dem Vorhandensein offenkundiger urheberischer Absicht und dementsprechender Mitwirkung bei der Ausführung des Verbrechens außer Frage gestellt. Die Klippe, an welcher die objektive Theorie zerschellte, war damit spielend überwunden; aber auch der subjektiven Theorie nahte das Verhängniß. War es nämlich juristisch unerheblich geworden, welche spezielle Thätigkeit ein Theilnehmer entwickelte, wenn er nur mit der entsprechenden Willensrichtung versehen war, so folgte daraus, daß auch der Gehilfe als solcher die Hauptthatung begehen könne, falls er für eine fremde Absicht thätig werde. „Das wäre dann aber, wie v. Buri (Arch. 12 S. 507) selbst anerkennt, ein so unnatürliches Resultat, daß hierdurch schon von vornherein die Richtigkeit der Theorie in Frage gestellt wird.“ v. Buri sucht deshalb die selbst geschaffene Schwierigkeit durch die Ausführung zu heben, ein Gehilfe, welcher die Hauptthatung begehe, könne unmöglich einen unselbständigen, dem Willen des Urhebers untergeordneten Willen haben; in dem Augenblicke, wo der Wille des Gehilfen auf Begehung der Hauptthatung gerichtet sei, könne von beihilfender Absicht keine Rede mehr sein. Aus diesem Grunde, nicht wegen ihrer objektiven Beschaffenheit dürfe der Gehilfe die Hauptthatung nicht begehen.\*) Allein mit der Annahme, daß der Gehilfe die Hauptthatung nicht dürfe begehen wollen, war, so bemerkt trefflich Krug\*\*), der subjektiven Theorie die Spitze abgebrochen; denn gebe es gewisse Handlungen, die nothwendig den animus des Urhebers involviren, so müßte doch wohl in der objektiven Beschaffenheit dieser Handlungen ein Moment liegen, durch welches die der Beihilfe eigenthümliche Willensrichtung ausgeschlossen werde. Die Unhaltbarkeit der subjektiven Theorie war damit erwiesen; wollte sie der übermäßigen Berücksichtigung der objektiven Beschaffenheit der Handlungen begegnen, so verfiel sie in das entgegengesetzte Extrem: sie sah nur auf die der That zu Grunde liegende Absicht. Auch ihre Grundlage war daher nur eine einseitige, richtige Wahrnehmungen hatten sie zu überreifen Schlüssen geführt.

III. Sowohl die objektive, wie die subjektive Theorie erwiesen sich als unfähig, eine befriedigende Lösung der streitigen Frage zu geben; doch konnte, wenn man von den Uebertreibungen, zu welchen sie führten, absah, das Vorhandensein eines gefunden Kernes auf beiden Seiten nicht geleugnet werden. Es gilt daher, jenen Theorien ihre Spitze zu nehmen und eine Verständigung zwischen den scheinbar unversöhnlichen Richtungen herbeizuführen. Eine Vereinigung der genannten Richtungen in der Weise, daß man der Unterscheidung von Urheberschaft und Beihilfe sowohl den objektiven, wie den subjektiven Standpunkt zu Grunde legt, dürfte die einfachste und natürlichste Lösung sein. Sieht man genauer zu, so

\*) Zur Lehre von der Theilnahme an dem Verbrechen und der Begünstigung, Gießen 1860, S. 7 ff.

\*\*) Abhandlungen IV. S. 77.

im Willen und in der Wirksamkeit begründet ist. Sowohl die objektive, wie die subjektive Theorie haben es unterlassen, auf das wechselseitige Verhältniß des kausalen und des Schuldmomentes der verbrecherischen Handlungen näher einzugehen. Beide Momente dürfen nicht künstlich von einander getrennt und einzeln wird man nicht leugnen können, daß die Verschiedenheit des Urhebers und Gehilfen weder im Willen allein, noch in der Wirksamkeit allein, sondern zugleich zur Grundlage der Beurtheilung der Frage, ob Urheberchaft oder Beihilfe vorliegt, gemacht werden, es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß die verschiedene Thätigkeit, welche Urheber und Gehilfe für das Zustandekommen eines konkreten Verbrechens entwickeln, lediglich eine Folge ihrer verschiedenen Willensrichtung ist. Der Wille des Urhebers ist auf die Begehung der That, der Wille des Gehilfen auf Beförderung der Begehung der That gerichtet. Weil der Wille des Urhebers ein Begehungsdolus, der Wille des Gehilfen ein Unterstützungsdolus ist, begehrt jener das Verbrechen, indem er die im gesetzlichen Thatbestande des konkreten Verbrechens bezeichnete Thätigkeit vornimmt, und wird dadurch zur Hauptursache des Verbrechens, erleichtert dieser nur die Begehung durch den Urheber, indem er außerhalb des Thatbestandes liegende Handlungen vornimmt, und wird dadurch zur Nebenursache des Verbrechens. Man wird nun die Frage aufwerfen: wenn es erforderlich ist, daß eigene verbrecherische Absicht und Ursache, Unterstützungsbabsicht und Nebenursache sich decken, trifft dies auch in Wirklichkeit immer zu? Oder kann auch Hauptursache einer Handlung für fremde verbrecherische Absicht, und Nebenursache mit eigener verbrecherischer Absicht zusammentreffen? In der That ist es, abgesehen von der unrichtigen Bestimmung des subjektiven Thatbestandes gerade diese Frage, welche den Versuch einer Vereinigung der beiden Theorien stets vereitelt hat. Aber mit Unrecht. Richtig ist es zwar, daß auch ein Miturheber zur Nebenursache eines Verbrechens werden kann, ohne deshalb seinen urheberischen Charakter zu verlieren; ebenso unbestritten ist es aber, daß, solange es sich um einen Alleinurheber und Gehilfen handelt, jener nie zur Nebenursache werden kann, wenn er nicht seinen urheberischen Willen preisgibt, und dieser als solcher nie die Haupthandlung begehen kann. Es fragt sich deshalb in Wahrheit nur, aus welchen von beiden Thatfachen man die Nutzenanwendung ziehen will und darf; welcher Fall bildet die Regel und welcher die Ausnahme? Mir dünkt, es genügt doch nicht lediglich eine Ausnahme zu konstatiren, um die Haltlosigkeit der Regel darzutun, es muß vielmehr vorerst untersucht werden, wie diese Ausnahme zu erklären und demnächst, ob dieselbe einen solch weittragenden Schluß rechtfertigt. Allein eine eingehende Prüfung des Grundes, weshalb ein Miturheber nicht in jedem Falle an der Thatbestands-handlung theilnimmt, und folgeweise eine Würdigung des Ergebnisses dieser Prüfung ist, soweit wir sehen, bisher von den Anhängern sowohl der objektiven, wie der subjektiven Theorie geüffentlich vermieden. Ihnen genügt die bloße Thatfache, jenen, um zu konstatiren, daß wir es in besagtem Falle nicht mit Urheberchaft, sondern Beihilfe zu thun haben, diesen, um die Schlußfolgerung zu ziehen, also ist die äußere Wirksamkeit nicht das entscheidende Moment, sondern die Willensbeschaffenheit allein. Eine bedenkliche Logik beiderseits, wie mir scheint. Doch hätte man glauben sollen, daß die praktische Unhaltbarkeit der Resultate beider Theorien die Anhänger derselben zu der Ueberzeugung bringen müssen, daß bei ihrer Aufstellung ein Fehler gemacht sei, welcher lediglich in der Ein

seitigkeit des Ausgangspunktes beider Richtungen gelegen war. Will man zu befriedigenden Ergebnissen gelangen, so ist dies nicht in anderer Weise möglich, als daß man sowohl das objektive, wie das subjektive Moment für die Qualität des Urhebers und Gehilfen als maßgebend erachtet. Im Einzelnen soll nunmehr die That- und Schuldseite der Urheberschaft und Beihilfe und im Anschluß daran die Miturheberschaft zur Darstellung gebracht werden.

#### Die Schuldseite.

Es ist das unbestrittene Verdienst der subjektiven Theorie, auf die Verschiedenheit des subjektiven Thatbestandes der Urheberschaft und Beihilfe hingewiesen und von der alleinigen Berücksichtigung der quantitativen Theilnahme die Aufmerksamkeit auf das innere Wesen der Theilnahmehandlungen gelenkt zu haben. Denn jede strafbare Handlung ist die äußere Erscheinung des verbrecherischen Willens, der sich in ihr kundgibt und erst durch sie greifbare Gestalt erhält. Wo sich nun eine wesentliche Verschiedenheit der Wirksamkeit der einzelnen Theilnehmer eines Verbrechens findet, ist es nicht anders denkbar, als daß dieselbe einer verschiedenen Willensrichtung derselben ihren Ursprung verdankt. Eine andere Frage ist es, ob diese Verschiedenheit der Willensrichtung stets auch jene Verschiedenheit der Wirksamkeit zur Folge hat. Ist dies der Fall, so wird es in seltenen Fällen erforderlich sein, auf eine Prüfung des subjektiven Thatbestandes näher einzugehen; der objektive Thatbestand ist ja das getreue Abbild des zu Grunde liegenden verbrecherischen Willens; zur Charakterisirung zweier Strafthaten wird es dann genügen, auf die Verschiedenheit des objektiven Thatbestandes als das unterscheidende Merkmal derselben hinzuweisen. Trifft es sich aber, daß sich von jener Regel Abweichungen ergeben, sodaß eine und dieselbe Willensrichtung nicht immer die gleiche Thätigkeit erkennen läßt, dann ist ein Zurückgreifen auf den subjektiven Thatbestand, zur Beurtheilung der Frage, um welche strafbare Handlung es sich im konkreten Falle handelt, unerlässlich. So ist es auch bei der Unterscheidung der Urheberschaft und Beihilfe. Wie jede Strafthat, setzt sich auch die Theilnahmehandlung aus dem kausalen und dem Schuldmoment zusammen. Nicht dann schon, wenn sich eine Handlung als Ursache, die andere als bloße Bedingung eines verbrecherischen Erfolges äußerlich darstellt, ist es erwiesen, daß wir es hier mit Beihilfe, dort mit Urheberschaft zu thun haben, sondern erst dann, wenn auf der einen Seite Ursache und urheberischer Wille, auf der anderen Seite Bedingung und beihilfender Wille zusammentreffen. Der wesentliche Unterschied des urheberischen und beihilfenden Willens beruht aber darin, daß der Urheber die That als eigene beabsichtigt, der Gehilfe lediglich die Ausführung einer fremden That unterstützen will. „Was will der Urheber?“, führt Berner (Theilnahme S. 8, 171, 207) aus. „Er muß die That als seine eigene hervorbringen wollen. Seine Absicht muß es sein, für die er arbeitet. Wie sein Zweck beschlossen sei, ob er etwas für sich selbst oder für einen Anderen bezwecke. . . Dies alles hat auf den formellen Begriff der Urheberschaft keinen Einfluß. Die Absicht als der auf die allgemeine Qualität der Handlung, durch welche sie sich eben als Verbrechen charakterisirt hat, gerichtete Wille, ist allein das entscheidende Kriterium in allen strafrechtlichen Begriffen. Ebenda: Was will der Gehilfe? Er will die Ausführung einer fremden Absicht befördern. Treffend schildert auch das Reichsgericht in dem Urth. I v. 7. Jan. 1891 den subjektiven Unterschied zwischen Mitthäterschaft und Beihilfe.“

Will aber hiernach der Mittäter seine eigene That zur Vollendung bringen, der Gehilfe aber nur eine fremde That, diejenige des Thäters unterstützen, so kann hierin nur die Bedeutung gefunden werden, daß der Gehilfe nur einen von demjenigen des Thäters abhängigen Willen haben darf, er also seinen Willen demjenigen des Thäters dergestalt unterwirft, daß er es ihm anheimstellt, ob die That zur Vollendung kommen solle oder nicht. Im Gegensatz zu diesem abhängigen Willen des Gehilfen erkennt der Mittäter hingegen einen den seinigen beherrschenden Willen nicht an. Sein Wille ist vielmehr von der gleichen Beschaffenheit, wie derjenige aller übrigen Mittäter und es soll daher nach seiner Auffassung das Verbrechen zwar unter deren Mitwirkung zur Fristenz gebracht werden, ohne daß er jedoch den Willen derselben als maßgebend für den seinigen erachtet.

Der Wille des Urhebers ist daher ein originaler und primärer, der Wille des Gehilfen, sich dem des Thäters unterordnend, nur ein accessorischer und sekundärer. Die Schuld des Urhebers ist eine unbedingte und selbständige, die Schuld des Gehilfen eine bedingte und unselfständige. Wie die solidarischen Verpflichtungen im Privatrechte theils selbständige und gleich kräftige sind, sodas es sich um mehrere Hauptobligationen handelt, theils accessorische, sodas die eine Schuld die Hauptschuld, die andere aber eine bloße Nebenschuld ist, welche mit dem Untergange der ersteren erlischt, so erscheint auch die Schuld des Miturhebers als eine gleich kräftige und selbständige Hauptschuld, wie die des Urhebers, die Schuld des Gehilfen dagegen als eine von jener Hauptschuld abhängige Nebenschuld. Wenn sonach Wollen der That als einer eigenen und Selbständigkeit des Willens, Wollen der That als einer fremden und Unselfständigkeit des Willens sich decken, so ist die Behauptung unzutreffend, diese Verschiedenheit der formellen Absicht sei mit der Verschiedenheit des Zweckes und des Interesses des Handelnden identisch. Unrichtig ist die Ausführung, der Urheber werde für den verbrecherischen Erfolg zu eigenen Zwecken, in eigenem Interesse thätig, der Gehilfe dagegen lediglich, um fremden Zwecken zu dienen, lediglich im fremden Interesse. Mag dies auch häufig oder sogar meistens thatsächlich der Fall sein, so stehen doch einer allgemeinen Formulirung in der angegebenen Richtung prinzipielle Bedenken entgegen. Denn erstens ist ein Handeln lediglich in fremden Interesse wohl kaum möglich, andererseits kann auch der Gehilfe sehr gut ein eigenes Interesse bei der Hervorbringung des Verbrechens verfolgen. Allein man ist zu jener Unterscheidung durch eine Verwechslung von Absicht und Zweck verleitet. Die entscheidende Frage ist hier: worauf ist der Wille des Urhebers, worauf der Wille des Gehilfen gerichtet? Hierauf ist zu antworten: Der Urheber will die That als eigene begehen, der Gehilfe will die That als fremde unterstützen. Der Urheber will tödten, der Gehilfe ihm sein Vorhaben erleichtern. Welchen Zweck aber und welches Interesse, ob ein selbständiges oder unselfständiges Urheber und Gehilfe mit ihrer Absicht verfolgen, ist für die Unterscheidung derselben durchaus irrelevant. Es ist leicht denkbar, daß in manchen Fällen das Interesse des Gehilfen an dem Zustandekommen des Verbrechens ein lebhafteres ist, als das des Urhebers; aber mag es auch ein größeres sein, der verbrecherische Wille des Gehilfen ist nicht von der Stärke, daß er den Schritt zu der Begehung der That unternimmt; dagegen zeigt der Urheber trotz seines geringeren Interesses in solchem Falle einen ungleich stärkeren, weil auf die Begehung der That gerichteten verbrecherischen Willen, als der Gehilfe. Die subjektive Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beihilfe ist daher nicht als eine solche hinsichtlich des Zweckes und Interesses der Handelnden,



sondern als eine solche im Dolus derselben, in ihrer „formellen Absicht“ aufzufassen.

### Die Thatseite.

Aus der wesentlich verschiedenen Willensrichtung der Teilnehmer ergibt sich auch regelmäßig ein wesentlich verschiedenes Handeln derselben. Ausgehend von der Möglichkeit der Theilbarkeit des Erfolges erkennen wir mit Birkmeyer\*) als Ursache im Sinne des Strafrechts die überwiegende der einzelnen Bedingungen an, welche zur Herbeiführung eines konkreten Erfolges mitgewirkt haben. Ihr gegenüber erscheinen sämtliche andere nur als untergeordnete, weil den Erfolg nicht verursachende, sondern nur ermöglichende oder bedingende. Wer diese überwiegende Bedingung eines verbrecherischen Erfolges gesetzt hat, nennen wir Urheber oder Thäter zum Unterschiede von den Gehilfen, welche die Verursachung dem Thäter überlassend, ihrerseits nur eine der Bedingungen des Erfolges setzen. Der Urheber verursacht das Verbrechen, indem er dasselbe ausführt, d. h. indem er die vom Gesetze im Thatbestande dieses Verbrechens als strafbar bezeichnete Handlung vornimmt. Dieser Ausführungshandlung gegenüber, welche mit der Thatbestandsbehandlung identisch ist, charakterisiren sich alle anderen Handlungen als Vorbereitungshandlungen, welche außerhalb des Thatbestandes liegen, wenn sie auch dessen Herstellung mittelbar dienlich sind. Birkmeyer\*\*) veranschaulicht das Verhältniß des Gehilfen zum Thäter durch die Gleichung: 12 (verbrecherischer Erfolg) = 8 (Ausführungshandlung verübt durch den Thäter) + 2 + 2 (Gehülfs-handlungen). Diese wesentliche Verschiedenheit der Wirksamkeit des Urhebers und Gehilfen ist einleuchtend und klar; dennoch hat v. Buri\*\*\*) als nothwendige Vorbedingung für eine konsequente Durchführung des subjektiven Standpunktes den Satz bezeichnet, daß jede mitwirkende Ursache eines Verbrechens in ihrer objektiven Bedeutsamkeit für den Erfolg jeder anderen Wirksamkeit gleich, daß mithin die Thatbestandsbehandlung für den verbrecherischen Erfolg nicht wesentlicher sei als jede andere Handlung. Ein gewagter Schritt war es freilich von der richtigen Wahrnehmung, daß zur Beurtheilung der Frage, ob es sich im konkreten Falle um Urheberchaft und Beihilfe handele; der subjektive Thatbestand von wesentlicher Bedeutung sei, bis zu dem zweifellos unrichtigen Schlusse, daß eine objektive Verschiedenheit hinsichtlich des Maßes der Einzelthätigkeit der Mitwirkenden überhaupt nicht vorhanden sei; und man kann heute wohl mit Recht behaupten, daß mit der Anerkennung dieses Satzes die subjektive Theorie sich selbst den Todesstoß gegeben habe. Richtig ist es zwar, daß alle Wirksamkeiten, welche zur Hervorbringung des Verbrechens thätig geworden sind, so wesentlich für den Erfolg sind, daß, wenn irgend eine gefehlt, derselbe nicht so eingetreten wäre, wie er sich ereignet hat; aber es läßt sich ein besonderer Unterschied statuiren zwischen den Handlungen, welche das Verbrechen verursacht, und Handlungen, welche die Verursachung desselben lediglich begünstigt haben. In jenen spiegelt sich das Individualisierungsmerkmal des konkreten Verbrechens, diese erscheinen als bloße Begehungsmodalität. Jene bilden das essentielle des Verbrechens, diese das accidentale oder naturale. Sowenig ein konkretes Duell ohne das Zusammentreffen der Wirksamkeiten der Duellanten, Sekundanten und Kartellträger sich so

\*) vgl. Birkmeyer, Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrechte.

\*\*) Lehre von der Theilnahme S. 113.

\*\*) Solzmanns Archiv Bd. XII S. 507.

ereignen konnte, wie es sich ereignet hat, so wenig läßt sich behaupten, daß alle diese Wirksamkeiten von gleicher Bedeutung für den eingetretenen Erfolg gewesen seien; man wird vielmehr in der Handlung des Quellanten, welcher den Thatbestand des Verbrechens hervorgebracht hat, und den Handlungen der übrigen Mitwirkenden, welche jenem zur Begehung des Verbrechens nur förderlich gewesen sind, eine wesentliche Verschiedenheit erblicken. So charakterisirt sich denn die Urheberchaft objektiv dadurch, daß sie nur durch Thatbestands-handlungen, die Beihilfe dadurch, daß sie nur durch außerhalb des gesetzlichen Thatbestandes liegende Handlungen begangen werden kann.

### Die Miturheberchaft.

Wenn nach dem Gesagten Urheber Derjenige ist, welcher die den verbrecherischen Erfolg verursachende Handlung, d. i. die Thatbestands-handlung mit dem Willen verübt, die That zu begehen, so müssen Miturheber diejenigen sein, welche das Verbrechen nach Willen- und Thatseite gemeinsam hervorbringen. Nach der objektiven Seite ist also erforderlich, daß jeder Miturheber den verpönten Erfolg zum Theil verursacht, jeder ein Thatbestandsmerkmal realisiert habe; auf der subjektiven Seite muß der Wille vorhanden sein, die That zu begehen. In Zahlenausgedrückt würde sich nach Birkmeyer\*) das Verhältniß der Mitthäter zum Thäter und Gehilfen durch die Gleichung veranschaulichen lassen: 12 (verbrecherischer Erfolg) = 8 (Ausführungshandlung, verübt durch den Thäter allein) oder (4 + 4) (verübt durch die Mitthäter gemeinschaftlich) + 2 + 2 (Gehilfenhandlungen). „Wir würden, sagt Birkmeyer, von Mitthäterchaft in folgenden Fällen reden: A. und B. tragen dem C. seinen feuerfesten Geldschrank oder sein Piano davon. Keiner von beiden konnte die Sache allein wegnehmen. Die Thatbestands-handlung mußte also von Beiden zusammen verübt, der Diebstahl gemeinschaftlich ausgeführt werden. — D. und E. theilen sich so in die Ausführung der Vergiftung des F., daß jeder von ihnen dem F. eine Dosis Gift reicht, welche an sich nicht im Stande wäre, den Erfolg des Todes hervorzubringen, während beide Gaben zusammenwirkend den F. töden.“

Nun fragt es sich aber, ob eine solche zwiefache Verschiedenheit des objektiven und des subjektiven Thatbestandes, wie sie den Urheber charakterisirt, auch bei dem Miturheber stets zutrifft oder, ob es nicht möglich ist, daß Wollen der That als einer eigenen und eine nicht ursächliche Wirksamkeit, oder beihilfende Absicht und ursächliche Wirksamkeit zusammenreffen. Was die letztere Alternative angeht, so ist bereits oben darauf hingewiesen, daß dieselbe nur dann bejaht werden kann, wenn man die formelle Absicht mit dem Zwecke und Interesse des Handelnden identifizirt. Sobald man dieselben von einander scharf zu trennen weiß, kann von einem Gehilfen, der, ohne sich in einem seine Schuld ausschließenden Irrthume über sein Handeln zu befinden, die Thatbestands-handlung verübt, füglich nicht die Rede sein. Wer eben die That begeht, kann nicht anders als auch dieselbe begehen wollen. Wenn dieser Rückschluß von der verursachenden Thätigkeit auf den ihr zu Grunde liegenden urheberischen Willen in jedem Falle gemacht werden kann, so fragt es sich, ob umgekehrt ein urheberischer Wille auch den Miturheber stets zur Ausführungshandlung führt, oder ob es Theilnehmer giebt, welche die unverhüllte Absicht haben, zur Hervorbringung der That als

\* Lehre von der Theilnahme u. s. w. S. 103 ff.

ner eigenen mitthätig zu sein, ohne jedoch an der Thatbestands-handlung theilzunehmen. Und wenn festgestellt wird, daß es solche Theilnehmer giebt, wie wird man dieselben bezeichnen wollen? Wird man sagen wollen, dieselben seien Miturheber, wiewohl sie ein Thatbestandsmerkmal nicht realisirt haben, oder wird man sie Gehilfen nennen, trotzdem sie das Verbrechen nicht als fremdes, sondern als eigenes gewollt haben? In der That gipfelt in dieser Frage der Kernpunkt des Streites der beiden Theorien. Würden alle Theilnehmer, welche von einem selbständigen urheberischen Willen geleitet sind, zugleich auch an der Verursachung des Verbrechens theilnehmen, würden sie alle sich in Wirklichkeit in die Ausführungshandlung so theilen, wie dies in den von Birkmeyer angeführten Beispielen der Fall ist, so wäre wohl nie der Streit der Theorien entstanden. Aber jene Regel steht nicht ohne Ausnahme da; es giebt Theilnehmer, welche den animus auctoris haben, an der Thatbestands-handlung jedoch nicht betheiligt sind, Theilnehmer, welche folgerweise gleichzeitig Merkmale sowohl der Urheberchaft wie der Beihilfe nach unserer Darstellung an sich tragen. Diese Theilnehmer können weder als echte Miturheber, noch als echte Gehilfen bezeichnet werden. Vom Standpunkte der Verschuldung aus betrachtet, müssen sie als Miturheber, vom Standpunkte der Kausalität aus betrachtet als Gehilfen erscheinen. Welcher Standpunkt ist der richtige? Streng genommen keiner von beiden. Denn zur echten Urheberchaft ist Verursachung zur echten Beihilfe der animus adjutoris erforderlich. Dies ist von den Anhängern der objektiven wie der subjektiven Theorie außer Acht gelassen worden. Es war ein vergebliches Bemühen, in solchem Falle den Nachweis des Vorhandenseins echter Urheberchaft oder echter Beihilfe führen zu wollen. Die subjektive Theorie griff zu dem verzweifelten Mittel, aus jener Ausnahme eine Regel abzuleiten und die Kausalität als gleichgiltig für jede Art der Theilnahme zu erklären. Die objektive Theorie hingegen glaubte sich in ihren Grundfesten erschüttert, wenn sie von der Kausalität auf die Verschuldung zurückschritt; sie scheute instinktiv davor zurück, bei der Betrachtung der Schuldseite die Wesensverschiedenheit der urheberischen und beihilfenden Absicht klar zum Ausdruck zu bringen. Wenn dies geschah, so mußte man sich sagen, daß der animus auctoris zwar in der Regel auch den Miturheber zur Thatbestands-handlung treibt, daß aber überall da, wo dies nicht der Fall ist, noch keine Beihilfe vorhanden ist. Der richtige Ausweg ist deshalb, sowohl die Frage der Urheberchaft wie die der Beihilfe zu verneinen und jene Art der Theilnahme als unvollkommene Miturheberschaft zu erklären und zu bezeichnen. Erst wenn letztere aus dem Systeme ausgeschlossen ist, kann es sich darum handeln, ob dieselbe ihrer Natur nach zur Miturheberschaft oder Beihilfe zu rechnen ist. Bei dieser Frage kommt es dann in Betracht, auf welches Moment, ob auf das kausale oder das Schuldmoment der Schwerpunkt der Charakterisirung zu legen ist. Da kann es aber nach unserer Darstellung kein Zweifel sein, daß die Verschuldung für die Entscheidung jener Frage von ausschlaggebender Bedeutung ist. Denn, daß der Urheber die That verursacht, der Gehilfe lediglich eine Bedingung der That setzt, ist, wie hier noch einmal hervorgehoben werden muß, der Ausfluß ihrer verschiedenen Willensrichtung. Während die geringere Wirksamkeit des Gehilfen eine notwendige Folge seines untergeordneten Willens ist, Wirksamkeit und Wille in gleichem Verhältnisse zu einander stehen, resultirt die geringe Wirksamkeit des unvollkommenen Miturhebers nicht aus seiner geringeren Schuld,

sondern findet in anderen Gründen ihre Erklärung. Denn der Wille desselben ist von der gleichen Beschaffenheit, wie der urheberische. Er nimmt auch an oder bei der Ausführung Theil, aber, daß er dieselbe nicht mitverursacht und kein Thatbestandsmerkmal realisiert, steht um deswillen nicht im Widerspruche zu der Beschaffenheit seines Willens, weil bei dem gemeinschaftlichen Handeln mehrerer Miturheber in der Vorstellung des Einzelnen die Thatbestandsbehandlung nicht mehr als eine von allen anderen Handlungen sich auszeichnende erscheint, vielmehr jede äußerlich nur helfende Wirksamkeit auch eine Ausführungsthätigkeit ist. Sobald Mehrere nach gemeinschaftlicher Verabredung den Plan der gemeinsamen Ausführung einer That gefaßt und dementsprechend die Rollen vertheilt haben, besteht das Wesentliche nunmehr in dem Zueinandergreifen der einzelnen Thätigkeiten. Jeder Mitwirkende glaubt deshalb nicht besser seinen verbrecherischen Willen verwirklichen zu können, als wenn er die ihm zugedachte Rolle getreulich ausführt. So leicht die Fälle theilweiser Verursachung der That durch Mehrere theoretisch konstruirbar sind, so häufig weist die Praxis Fälle auf, in welchen eine gemeinsame Ausführung der That in der Weise, daß jeder ein Thatbestandsmerkmal realisiert, die Verwirklichung derselben wesentlich behindern oder geradezu illusorisch machen würde. Dann erfolgt die gemeinsame Ausführung eben in der Weise, daß einem oder Mehreren die Vornahme der Thatbestandsbehandlung, den anderen dagegen solche Thätigkeiten zufallen, welche zwar für die Hervorbringung des konkreten Verbrechens sehr wesentlich, aber nicht von ursächlicher Bedeutung sind. An sich würde jeder Mitwirkende, wenn ihm diese Rolle zufiele, keinen Augenblick zögern, an der Thatbestandsbehandlung theilzunehmen, und das ist das Charakteristische der unvollkommenen Miturheberchaft gegenüber der Beihilfe. Zur Veranschaulichung des Gesagten diene folgendes Beispiel: A. B. und C. beabsichtigen die gemeinsame Ausführung einer Explosion. Sie treffen gemeinsam die Vorbereitungen, stellen gemeinsam das Material her und begeben sich dann an den Ort der That. Ihr Plan geht dahin, daß A. die Bombe an passender Stelle niederlegen, B. und C. ihm zur ungehinderten Ausführung der That behülflich sein sollen. Nun ist klar wäre der Dolus des B. und des C. kein Selbstbegehungs-, sondern ein bloßer Unterdolus, so wäre es an sich undenkbar, daß eine Aenderung ihres Planes in der Weise eintrete, daß z. B. B. die Haupthandlung übernehme, weil aber der Dolus des B. und des C. von gleicher Beschaffenheit, wie der des A. ist, so steht nichts im Wege, daß nach bereits festgestelltem Plane die Rollen geändert und B. oder C. an Stelle des A. die Thatbestandsbehandlung vornehmen.

Oft beruht aber auch die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen in der Weise, daß zwar gemeinsame Ausführung beabsichtigt ist, der eine aber die That verursacht, der andere hingegen nicht an der Verursachung theilnimmt, auf einem Zufalle. Nach dieser Richtung wiederholen wir das obige Beispiel: D. und E. planen die gemeinsame Ermordung des F. Sie lauern ihm mit Waffen versehen auf. Sobald sie ihn erblicken, greift D. ihn an und versucht, um seine Waffe sicher führen zu können, ihn vorerst zu Boden zu werfen. Inzwischen streckt E. mit einem einzigen Hiebe, ohne daß D. von seiner Waffe Gebrauch gemacht hat, den F. nieder. Nun ist klar, E. ist Urheber der That, weil er durch seine alleinige Thätigkeit den Tod des F. verursacht hat. Im Vergleiche zu seiner Thätigkeit ist die Handlung des D., objektiv betrachtet, nur eine die Ausführung der That erleichternde oder ermöglichende, und deshalb nicht verur-

lachende, sondern bedingende. Aber man wird um deswillen den D. nicht als Gehilfen bezeichnen können, der dem E. zur Begehung des Verbrechens Hilfe geleistet hat. Mag auch seine Thätigkeit sich äußerlich nur als einen Beitrag darstellen, subjektiv erweist sie sich als Urheberchaft, weil der animus auctoris unverhüllt zu Tage trat. Keine Urheberchaft ist freilich nicht vorhanden, denn für sie ist immer das Requisite: Die Beteiligung an der Thatbestands-handlung; aber, weil das Fehlen derselben nicht eine Folge der Willensbeschaffenheit ist, sondern das Begehen derselben geradezu im Einklange mit dieser erfolgt wäre und nur aus reinem Zufalle unterblieben ist, so haben wir es hier mit jener Urheberchaft zu thun, welche wir oben als unvollkommene Miturheberchaft bezeichnet haben. Diese steht im Uebrigen der vollkommenen im Wesentlichen gleich, insbesondere unterliegt sie der gleichen Bestrafung. Es stände deshalb an sich nichts im Wege, statt von vollkommener und unvollkommener einfach von Miturheberchaft zu sprechen, wenn nicht dadurch der sonst klare Begriff der Urheberchaft verwischt und Unzuträglichkeiten entstehen würden.

Noch eine Frage ist hier zu streifen. Wenn die urheberische Willensrichtung das Kennzeichen der Miturheberchaft ist, welche Mittel hat aber der Richter, fragt Birkmeyer\*) um so tief in das Innere des Verbrechers vordringen zu können, daß er mit einiger Sicherheit festzustellen in der Lage wäre, ob der Verbrecher seinen Willen dem Willen des Anderen unterordnen wollte oder nicht. Da auch der feinste Psychologe diese Diagnose nie mit Sicherheit treffen könnte, so seien die unausbleibliche Folge irriige Entscheidungen und ungerechte Richtersprüche. In der That ist es, abgesehen von der unrichtigen Bestimmung des subjektiven Thatbestandes der Urheberchaft und Beihilfe stets die vermeintliche Schwierigkeit, daß die Unterscheidung, ob das Verbrechen als eigenes oder als fremdes gewollt sei, in der Praxis schwer festzustellen sei, welche der Anerkennung des subjektiven Kriteriums lange Zeit hinderlich im Wege stand. Allein eine solche Schwierigkeit besteht keineswegs. Denn wir haben es bei der Frage, ob der Theilnehmer den animus auctoris oder adjutoris habe, nicht mit einer bloßen Verschiedenheit von Zweck, Interesse oder Motiv zu thun, solgeweise subjektiven Momenten, welche, wie Birkmeyer\*\*) richtig bemerkt, nur die Straf-ausmessung beeinflussen, sondern mit einer Verschiedenheit der Willensrichtung, welche sich in der Art der Theilnahme, in dem Charakter der Mitwirkung auch äußerlich kundgiebt. Diese Unterscheidung erfordert gar nicht, daß der Richter in das Innere des Verbrechers zu schauen habe, sondern aus der Art der Theilnahme kann regelmäßig ein sicherer Schluß auf die vorherrschende Absicht gezogen werden. Da wird denn die unter den Mitwirkenden vor dem Verbrechen getroffene Verabredung, wie das Reichsgericht (Np. 9 S. 17) zutreffend ausführt, zur Beantwortung der Frage, ob Urheberchaft oder Beihilfe vorliegt, von wesentlicher Bedeutung sein. Denn aus dem Inhalte des Planes, der Art der Rollenvertheilung, sowie der Anwesenheit bei der That und der jener Rollenvertheilung entsprechenden Thätigkeit ist unschwer zu erkennen, mit welcher Absicht der Theilnehmer zu Werke gegangen ist. Freilich möchten wir nicht soweit gehen, die getroffene Verabredung zur Beurtheilung der Frage, ob urheberischer oder beihilfender Wille vorhanden sei, allein als ausreichend zu erachten und in jedem

\*) Lehr v. der Theilnahme u. f. w. S. 231. 287.

\*\*) desgl. S. 9.

Falle, wo eine solche Verabredung unter den Mitwirkenden getroffen war, ohne weiteres auf Urheberschaft zu schließen. Denn eine vorherige Verabredung kann auch dahingehen, daß der eine den anderen bloß unterstützen solle, ohne daß er selbst die Thatbestands-handlung je vornehmen würde. Andererseits würden wir aus dem Nichtvorhandensein einer solchen Verabredung nicht den Schluß ziehen, daß auf Seiten des nicht ursächlich Mitwirkenden Beihilfe vorhanden sei, sondern es kann auch der Fall sein, daß vor Ausführung der That garnicht ausgemacht ist, wie dieselbe erfolgen soll, und die Frage, wer die Thatbestands-handlung vornehmen soll, dem Zufalle überlassen bleibt. Immerhin ist daran festzuhalten, daß der Miturheber sich an der Ausführung beteiligen und eine auf Hervorbringung des konkreten verbrecherischen Erfolges gerichtete äußerliche erkennbare Thätigkeit zum Zwecke der Ausführung vorgenommen habe. Unter allen Umständen wird aber vorsichtige Richter, wenn er nicht mit Sicherheit aus der Art der Theilnahme auf den dem Theilnehmer innewohnenden Willen einen Schluß ziehen kann, sich nicht auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen verlassend, die Frage der Miturheberschaft verneinen und nur wegen Beihilfe strafen. Damit entfällt dann auch die Gefahr irriger Entscheidungen und ungerechte Richtersprüche.

Die vom Reichsgerichte in der Unterscheidung von Urheberschaft und Beihilfe geübte Praxis deckt im Wesentlichen sich mit den von uns dargelegten Anschauungen: sie weicht jedoch in der Art der Begründung ab. Das Reichsgericht hat zunächst die Prinzipien der objektiven und subjektiven Theorie als die einzig möglichen betrachtet, und sich in klarer Erkenntniß, daß zur Beurtheilung der Frage, ob Urheberschaft oder Beihilfe anzunehmen, das subjektive Moment von wesentlicher Bedeutung sei, in Widerspruch zu der die Wirksamkeit allein als ausschlaggebend betrachtenden objektiven Theorie gesetzt, damit aber sich der subjektiven Theorie angeschlossen. Kein Wunder, wenn es auf diese Weise gezwungen war, auch alle jene gegen die subjektive Theorie erhobenen, großen Theils begründeten Angriffe mit in den Kauf zu nehmen! Kein Wunder, daß, wer die subjektive Theorie mit der Schärfe seiner Kritik aus den Angeln gehoben hatte, nunmehr auch der Judikatur des Reichsgerichtes in der angegebenen Richtung den Boden entzogen zu haben glaubte. Hierzu gefellte sich noch der Vorwurf des Mangels an Festigkeit und Konsequenz, indem das Reichsgericht „die subjektive Theorie von vornherein nicht für die ganze Lehre von der Theilnahme, sondern nur für ein Stück derselben, für die Unterscheidung von Mitthäterschaft und Beihilfe vertreten, in allen übrigen Stücken, insbes. hinsichtlich der Frage, ob die Theilnahme ein selbständiges oder nur accessorisches verbrecherisches Verhalten sei, die Konsequenzen nicht der subjektiven, sondern der objektiven Theilnahmetheorie gezogen habe“.) Allen diesen Angriffen begegnet die von uns vertretene Anschauung, welche einen Unterschied zwischen der vollkommenen und unvollkommenen Miturheberschaft statuirt.

## Der Irrthum in der Lehre vom Versuch.

Von Amtsgerichtsrath Rau zu Weylar.

Bei Bearbeitung der Lehre vom Versuch war es mir ebenso interessant, wie lehrreich, unter den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten besonders einen in's Auge zu fassen und zu verfolgen: den des Irrthums.

\*) Birkmeyer a. O. S. 289.

Einige der Gedanken, die mir dabei kamen, lege ich hier nieder; eine erschöpfende Erörterung des angegebenen Gesichtspunkts will ich mit diesen Aphorismen selbstverständlich nicht geben.

I. Ein Putativdelikt oder Bahnverbrechen liegt nach richtiger Auffassung da vor, wo Jemand in der Meinung, strafbar zu handeln, eine gesetzlich nicht strafbare Handlung ausführt. Das Strafgesetz, welches der Thäter zu übertreten glaubt, existirt in Wahrheit nicht (Beispiele bei Kohler, Studien aus dem Strafrecht I S. 14 und 15). Hier handelt es sich lediglich um einen Rechtsirrtum und es tritt keine Strafe ein. Dies ist bekannt und ich würde es nicht hervorheben, wenn ich nicht vor Kurzem eine von beachtenswerther Seite geschriebene Abhandlung\*) gelesen hätte:

„Daß in der Veruchslehre eine alles entscheidende Gewicht auf die innere Seite des Handelns übertragende Tendenz dahin geführt hat, in der vom § 43 des StGB. aufgestellten Begriffsbestimmung das bestimmte objektive Merkmal der „einen Anfang der Ausführung“ darstellenden Veruchshandlungen zu Gunsten des unbestimmten subjektiven Requisites der „Bethätigung“ des „Entschlusses“ zurückzudrängen und zu beginnenden Ausführungshandlungen schrankenlos alles zu stempein, was der Thäter sich als solche vorgestellt hat, ist bekannt. Ebenso bekannt sind die Folgerungen, die sich hieraus für die Ausdehnung der Grenzen strafbaren Veruchs bis in das Gebiet der reinen Putativdelikte hinein ergeben haben.“

Nur sind diese Folgerungen nicht bekannt. Allerdings wirft die neuer Doktrin hin und wieder das Bahnverbrechen mit dem untauglichen Versuch zusammen und behauptet, die subjektive Theorie müsse consequenterweise auch das erstere bestrafen. Derartige theoretische Folgerungen\*\*) kann aber Mittelstaedt nicht gemeint haben, denn seine Ausführungen handeln von der Auslegung der Gesetze in der Praxis. Im Interesse der Rechtspflege dürfte es liegen, wenn näher bekannt würde, inwiefern die Praxis rechtsirrtümlich reine Putativdelikte für strafbar erklärt hat.

II. A. giebt dem B. Zucker (Natrium, Magnesia) ein in der Meinung, Zucker zc. sei ein tödliches Gift. Kohler — der sonst im praktischen Resultat dem Reichsgericht sehr nahe kommt — nimmt hier keinen strafbaren Versuch an. Das Strafrecht, so führt er aus (S. 10 ff.), verlange nicht bloß einen abstrakten Erfolgswillen, sondern einen individualisirten Willen, gerichtet auf eine zum Erfolg hinführende That, auf einen Akt, der den Erfolg herbeiführen könne. Das Wollen des A. sei aber auf etwas nicht Verletzendes, auf ein unschuldiges, harmloses Thun gerichtet. Dieses Wollen werde auch durch den damit verbundenen bösen Wunsch und die irrige Meinung in Betreff der Wirkung des Mittels nicht deliktuos, nur deliktuos gefärbt.

Ich finde keinen wesentlichen inneren Unterschied zwischen diesem Falle und dem, wo A. eine ganz geringe Dosis Arsenik, welcher er tödliche Wirkung beilegt, die aber in Wahrheit unter keinen Umständen schaden kann, also ein sog. relativ untaugliches Mittel, zur Anwendung bringt. Die gewollte Thätigkeit als solche kann auch hier zum Erfolg nicht hinführen, ist mithin objektiv harmlos, die „Kaufkette, die A. entladen will“ (Kohler S. 13), völlig unschuldig. Hier wie dort will er etwas vermeintlich sicher Wirkendes, thatsächlich aber Unschuldiges

\*) Mittelstaedt zur Lehre von der Auslegung der Strafgesetze. Gerichtsjaal 1890 S. 17.

\*\*) Deren Unbegründetheit v. Buri im Gerichtsjaal 1888 S. 530 ff. nachgewiesen hat.

eingeben; der Name dieses Etwas, der Grund, weshalb es nicht wirken kann — hier wegen zu geringer Menge, dort weil der Stoff überhaupt indifferent ist — das sind thatsächliche Momente, die eine verschiedene rechtliche Beurtheilung nicht motiviren können. In beiden Fällen glaubte A., seine Thätigkeit werde auf den gewollten Erfolg hinführen; dadurch wurde sein Wille nicht deklektiv gefärbt, sondern verbrecherisch.

Kohler's Theorie muß m. E. konsequenterweise zur Strafflosigkeit aller untauglichen Versuchshandlungen führen. R. bestreitet dies. Er stellt die Frage der Untauglichkeit von Mittel und Objekt so (S. 31): „ist ein solches Mittel oder Objekt gewählt, daß, wenn das Mittel, welches sich der Thäter vorgestellt hat, das Objekt, welches sich der Thäter vorgestellt hat, getroffen hätte, nach den Regeln der Naturordnung der Erfolg eingetreten wäre?“

Run ist aber doch das, was — im obigen ersten Beispiel — dem B. gereicht wird, nicht Zucker schlechthin, wie er in keinem Haushalt fehlt, sondern vergifteter Zucker, vergiftet zwar nicht im Sinne des Chemikers, wohl aber durch die ihm anhaftenden Mordgedanken, welche das ganze Thun des A. durchdringen und beherrschen und sich von dem äußeren Akt der Eingabe des Zuckers gar nicht rennen lassen. Das Mittel also, welches A. sich vorstellt, ist Zucker als Gift, m. a. W. Gift, welches er in dem Zucker erblickt, sich unter dem letztere vorstellt, und dieses — vorgestellte — Mittel würde nach den Regeln der Naturordnung den Erfolg herbeigeführt haben.

III. A. will den B. vergiften, erhält aber von dem vorsichtigen Verkäufer statt des verlangten Rattengifts (Arsenit) ein Zuckerpräparat und setzt dieses dem B. vor.\* In solchem Falle, so deducirt Geyer (Ztschr. f. Strafrechtsw. I S. 36—39), fehlt es an der Uebereinstimmung zwischen Wollen und Thun. Was der Thäter wollte, hat er nicht gethan, und was er gethan hat, wollte er nicht. Das Geschehene kann ihm daher nicht zugerechnet werden. Dies entspricht genau der alten Savigny'schen Lehre vom Irrthum, welcher die Uebereinstimmung zwischen Willen und Erklärung ausschließt und so die Nichtigkeit der Willenserklärung zur Folge hat. Die — stillschweigende — Erklärung des A. liegt ja hier in seiner konkludenten Handlungsweise. Will man aber die römischrechtliche Irrthumslehre hier verwerthen, so darf man auch den dogmatischen Ausbau nicht ignoriren, den sie sich im Laufe der Zeit hat gefallen lassen müssen und der im Wesentlichen dahin geht, daß derjenige, welcher in einer ihm zuzurechnenden Weise die äußere Erscheinung seines Willens hervorrufen, so daß der ihm Gegenüberstehende bona fide und ohne Verschulden Rechte erlangt zu haben glaubt und glauben darf, mit seiner Behauptung, ihm habe in Wirklichkeit der entsprechende Wille gefehlt, gar nicht gehört wird. Er hastet aus der äußeren Erscheinung seines Willens, als ob er wirklich gewollt habe (Bähr in den Jahrb. für Dogmatik 14 S. 401. Hartmann das. 20 S. 1 ff. Entsch. in Civilf. 28 Nr. 36).

\* Vgl. den von Braun im „Tribunal“ (1885 S. 481 ff.) in Form einer Ariminal-Humoroske erzählten Fall aus den 60er Jahren. Bemerkenswerth ist, daß, wie Braun S. 491 hervorhebt, die öffentliche Meinung die Beurtheilung der Angekl. zu mindestens 10 Jahren Zuchthaus erwartet hatte und daß das freisprechende Urtheil „Aufsehen, ja man kann sagen: sitiliche Entrüstung, wenigstens in allen nichtjuristischen Kreisen“ erregte. Man darf hiernach annehmen, daß die frühere, den objektiven Standpunkt vertretende, preuß. Rechtsprechung dem allgemeinen Rechtsgefühl, welches schließlich das entscheidende Wort in dieser Frage zu reden haben wird (Stenglein im Verichtsjaal 1890 S. 231), wenig entprochen hat.



Dies auf den vorliegenden Fall anzuwenden, dürfte allerdings schwierig sein, man müßte denn schon als den dem A. „Gegenüberstehenden“ die strafende Staatsgewalt ansehen und dem Thäter vorhalten: Magst Du das, was Du gethan, gemollt haben oder nicht, Du hast eine lukrere Erscheinung Deines Willens hervorgeufen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen läßt, und aus dieser hastest Du. Allein derartige Fiktionen, schon im Civilrecht nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, sind im Strafrecht unzulässig. Es bedarf aber auch keiner Fiktion, denn einer so klaren und unzweideutigen Willenserklärung gegenüber kann die *voluntatis quaestio* überhaupt gar nicht aufgeworfen werden. Das Wollen des A. geht ja über sein Thun weit hinaus, in dem plus ist also jedenfalls das minus mitenthalten; hierfür will ich mich, da ich doch einmal in's römische Recht hineingerathen bin, auf die Analogie der 1. 52 D. loc. 19. 2. und l. 1. § 4. D. de V. O. 45. 1. berufen.

IV. A. reicht dem B. Gift in tödtlicher Menge; B. wird nur durch rechtzeitige ärztliche Hilfe gerettet. Daß in diesem Falle Mordversuch vorliegt, ist ja zweifellos, streitig aber, ob auch hier von einem Irrthum des Thäters gesprochen werden darf. Das Reichsgericht bejaht dies bekanntlich mit dem Hinweis darauf, daß sich eben durch das Ausbleiben des erstrebten Erfolgs das Mittel als untauglich erweise. Geyer (a. D. S. 38—41 und Cohn (Gold Arch. 1880 S. 371) widersprechen dem: habe der Thäter ein nach menschlicher Berechnung Erfolg versprechendes Mittel angewendet und schlage das Unternehmen wider Erwarten dennoch fehl, so sehe allerdings der Thäter seinen Wunsch nicht erfüllt, seine Hoffnung getäuscht, ein Irrthum liege aber nicht vor. Es werde also vom RG. eine doppelte Art des Irrthums statuirt, ein Irrthum in Thatfachen und einer, der mit der mangelnden Fähigkeit, die Zukunft vorherzusehen, zusammensalle; die letztere Irrthumspecie kenne das Civilrecht nicht.

Streng civilistisch gedacht ist dies m. E. richtig. Greifen wir noch einmal hinein in die Pandekten, und zwar diesmal in die Lehre von der Voraussetzung bz. der ungerechtfertigten Bereicherung. Ist die einer Willenserklärung zu Grunde liegende, nicht zutreffende Voraussetzung auf ein Vergangenes oder Gegenwärtiges gerichtet, so hat sich der Urheber der Erklärung zweifellos in einem Irrthum befunden; die Willenserklärung ist dann *ex falsa causa* erfolgt. (Windscheid's Pand. 3. Aufl. 2 § 423 Note 9). Ganz analog ist es bei der „untauglichen“ Versuchshandlung, wo der Irrthum „die Handlung des Thäters fälscht“. (Geyer S. 39). Anders bei der auf die Zukunft gestellten Voraussetzung. Erfüllt sie sich nicht, so sagt man wohl: Die Voraussetzung ist ermangelt; von einem Irrthum würden aber Ulpian, Paulus und Julian kaum geredet haben, und auch Papinian würde auf Befragen erklären: *error? nein, der gehört zur condictio indobiti und Konforten, mit der condictio causa data causa non secuta* dagegen hat er nichts zu schaffen.

Es fragt sich aber doch, ob man nicht trotzdem heutzutage ohne jedes sprachliche und logische Bedenken auch in Fällen der letztgedachten Art einen wahren Irrthum — „Divergenz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit“, Habenstein in Gold. Arch. 1888 S. 52 — annehmen darf. Der Massenmörder Thomas hatte mit teuflisch sicherer Berechnung seinen Plan angelegt und Alles fein bedacht, so fein, daß, als er nun „das Rad in's Rollen brachte, dem Naturkausalismus einen Anstoß gab“ (Geyer S. 40), er das Eintreten des Erfolgs nicht etwa nur

wünschte und hoffte, sondern bestimmt vorauszusehen wähnte. Er irrte, die Vorsehung hatte es anders beschlossen.

Dieser Fall kann auch als Beispiel dafür dienen, wie flüchtig die Grenze zwischen „tauglich“ und „untauglich“ ist. Das Mittel trug eine furchtbare Energie und zerstörungskräft in sich, war nach menschlicher Voraussicht so tauglich, wie nur denkbar — das zeigte der vom Thäter nicht gewünschte Erfolg —, und doch war es zur Realisirung des furchterlichen Planes so untauglich, daß es nicht einmal den Zufälligkeiten des Transports Stand hielt und einen ganz unvorhergesehenen Erfolg herbeiführte.

V. A. entwendet seine eigene Sache dem B., den er für den Eigenthümer derselben hält. Kroschel (G. S. 1890 S. 216 ff.), im Anschluß an Havenstein (a. D. S. 33 ff.) nimmt hier, wie überall beim untauglichen Object, keinen Versuch, sondern eine vollendete That an. Der Dieb z. B. habe die Absicht, eine bestimmte Sache zur freien Verfügung zu erlangen, und das Bewußtsein, daß dieselbe eine fremde sei, er sich also durch ihre Wegnahme strafbar mache. Mit Erreichung seiner Absicht sei die Handlung vollendet, selbstverständlich aber nicht strafbar, wenn die Sache dem Thäter selbst gehöre, sein Bewußtsein also ein irriges gewesen sei. Wenn das Reichsgericht dem nicht beitrifft, verfährt es konsequent seiner sonstigen Rechtsprechung. Wie in dem von Havenstein (S. 38) angezogenen Falle die Absicht der Begünstigung, so erblickt es bei Anwendung des Anfg. vom 21. Juli 1879 § 3 die Benachteiligungsabsicht in dem Bewußtsein vom Eintreten des entsprechenden Erfolgs (Entsch. in Cwilt. 11 S. 175).

M. G. mit Recht. Die Unterscheidung zwischen Absicht und Bewußtsein ist a in abstracto nicht zu beanstanden, sie ist aber praktisch nicht nur oft sehr schwer durchzuführen (Havenstein GA. 1890 S. 132), sondern unter Umständen geradezu unausführbar, Letzteres insbesondere dann, wenn die Sache in concreto so liegt, daß das Bewußtsein die Absicht nothwendig in sich schließt. Dafür ist m. G. gerade der Diebstahl ein Musterfall. Wer eine fremde Sache einem Anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnehmen will, der will eben dies und nichts anderes. Der Aneignungswille und das Bewußtsein, daß die Sache eine fremde sei, gehen völlig in einander auf und verschmelzen so unlösbar zu einem einheitlichen Ganzen, daß auch das Secirmesser des Psychologen sie nicht wieder von einander trennen kann. Die Psychologie hat im Strafrecht ihre volle Berechtigung, das weiß Jeder. Aber man darf nicht die mit ihrer Hilfe entwickelten Begriffe und Unterscheidungen ohne Weiteres auf jede zur Beurtheilung stehende That anwenden. Der konkrete Einzelfall will auch nach dieser Richtung hin individualisirt sein. Dies kann selbstverständlich dahin führen, daß eine Unterscheidung wie die hier fragliche im einen Falle zur Geltung kommt im anderen undurchführbar erscheint. Damit erledigen sich die von Havenstein GA. 1888 S. 38 angeführten Beispiele von dem Zugführer bz. dem Bauer, und es ist keineswegs inkonsequent, wenn das Reichsgericht, wie Kroschel (S. 223) hervorhebt, bei anderen Gelegenheiten, insbesondere bei der Körperverletzung mit Irrthum in der Person, zwischen Wille und Vorstellung unterscheidet (cf. auch Stenglein a. D.). —

## Aus der Praxis.

### A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 359. StrP. § 266. Bestreitet der Angeklagte seine Eigenschaft als Beamter, so muß das Urtheil eine ausdrückliche Feststellung darüber treffen, ob sich der Angeklagte seiner Beamteneigenschaft bewußt gewesen ist, oder nicht.

Urtheil IV S. vom 22. Mai 1894 gegen St.

Gründe: Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils war der Angeklagte bei der Königl. Preuß. Staatsbahn in B. als Bahnagent angestellt mit dem Verufe, die Bahnpolizei auszuüben, die Fahrkarten-, Gepäck-, Güter- und Stationskasse zu verwalten. Die hierauf gegründete Feststellung der Eigenschaft des Angeklagten als Beamter ist rechtlich nicht zu beanstanden. Daß die Bahnverwaltung befugt war, den Angeklagten jederzeit zu entlassen, steht nach § 359 StGB. jener Feststellung nicht entgegen. Zu weiteren Ausführungen, daß die Anstellung des Angeklagten als Bahnagent nach Form und Inhalt rechtswirksam gewesen sei, war beim Mangel diesbezüglicher Einwendungen kein Anlaß gegeben.

Daß der Angeklagte in den neun Fällen, in welchen das angefochtene Urtheil Erhebung zu hoher Frachtbeträge als erwiesen angenommen hat, das zu viel Erhobene nicht zur Kasse gebracht hat, ist festgestellt. Inwiefern für diese Feststellung eine nähere Begründung nötig gewesen sein soll, ist nicht abzusehen. Zu der Annahme, daß der Angeklagte über die einzelnen Anschuldigungspunkte und namentlich darüber, ob er die zuviel erhobenen Beträge zu der von ihm verwalteten Kasse gebracht hat, nicht eingehend vernommen worden sei, giebt die Fassung des Sitzungsprotokolls keinen Anlaß. Uebrigens würde auf die behauptete Ungenauigkeit der Vernehmung eine Revisionsbeschwerde nicht gestützt werden können. Es genügt, daß dem Angeklagten Gelegenheit zur Vertheidigung gegen die erhobenen Beschuldigungen geboten war.

Die eventuell beantragte Beweisaufnahme darüber, daß der Angeklagte unsicher im Rechnen sei, insbesondere bei Ablegung der Prüfung für die Anstellung als Eisenbahnagent in der Berechnung von Frachtgebühren sich verrechnet habe, ist nach den Urtheilsgründen für unerheblich erkannt worden, weil das, was Angeklagter bei Einziehung der Frachtgebühren zu leisten gehabt habe, eine rein mechanische Arbeit gewesen sei, die irgendwelche Rechenkunst nicht erforderte. Die Ablehnung des Beweisantrages beruht also auf Gründen der thatsächlichen Würdigung, und diese können in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden.

Begründet erscheint dagegen die Beschwerde darüber, daß das Bewußtsein des Angeklagten von seiner Beamtenqualität nicht festgestellt worden ist. Processualisch geboten war eine solche Feststellung, da in der Erklärung des Angeklagten, er sei nach seiner Meinung nicht Beamter gewesen, das Bestreiten jenes Bewußtseins zu finden. Die Nichtberücksichtigung dieses Einwandes nöthigt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 23 S. 374).

StGB. § 271. Wenn sich eine Person bei der Beantragung ihres Aufgebots zu Protokoll des Standesbeamten fälschlicher Weise als unverheirathet ausgiebt, macht sie sich noch nicht einer intellektuellen Urkundensälschung schuldig.

Urtheil II S. vom 1. Juni 1894 gegen Gh.

Die Revision des Angeklagten ist für begründet erachtet worden aus folgenden Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Urtheils erschien der Angeklagte am . . . auf dem Standesamte zu B. und beantragte unter Ueberreichung des Taufscheines seines Bruders Alexander Ch., geboren zu B. am 13. Nov. 1868, sein Aufgebot für die Ehe mit der unverehel. Sch., erklärte auch ausdrücklich dem Standesbeamten, daß er unverheirathet und der vorgelegte Taufschein der seinige sei. Diese Erklärungen sind, was im ersten Urtheil zwar nicht ausdrücklich gesagt ist, aber aus dem Zusammenhange hervorgeht, vom Standesbeamten beurkundet. Der erste Richter hat nun ermogt: „Der Angeklagte hat durch Vorlegung des Taufscheines seines Bruders, für welchen er sich ausgab, bei dem Standesbeamten vorsätzlich bewirkt, daß die Thatsache, er sei unverheirathet, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit war, in der Verhandlung vor dem Standesbeamten und in dem Standesregister, also in öffentlichen Urkunden und Büchern als abgegeben und geschehen beurkundet wurde, während sie von ihm in einer ihm nicht zustehenden Eigenschaft abgegeben und in anderer Weise geschehen war.“ Demgemäß ist festgestellt, daß der Angeklagte zu B. am . . . vorsätzlich bewirkt hat, daß Erklärungen und Verhandlungen, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden und Büchern als abgegeben und geschehen beurkundet wurden, während sie von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft abgegeben und in anderer Weise geschehen sind.

Unter den „Büchern“ versteht der erste Richter, wie die vorausgeschickte Erwägung ergibt, das Standesregister (§ 12 des G. über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Febr. 1875). Am . . . ist aber, soviel ersichtlich, auf Veranlassung des Angeklagten keine Eintragung in das Standesregister erfolgt. Anscheinend beruht die Einfügung der Worte „in dem Standesregister“, sowie „in den Büchern“ auf einem Schreibfehler.

In Frage hätte kommen können, ob mit dem am . . . (später als die Aufgebotsbestellung) verübten Verbrechen der Doppelhehe eine intellektuelle Urkundenfälschung ideell konkurrierte; diese Frage war schon in erster Instanz von geringer praktischer Bedeutung und interessirt hier, da nur der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, überhaupt nicht mehr. Am . . . ist das Aufgebot beantragt. Die hierüber vom Standesbeamten aufgenommene Urkunde erklärt der erste Richter insofern für falsch, als die beurkundete Thatsache, Angeklagter sei unverheirathet, unwahr gewesen sei. Dabei ist indeß übersehen, daß die Protokolle der Standesbeamten über Anträge auf Erlaß des Aufgebotes nicht die Bestimmung haben, die Richtigkeit der von den Antragstellern aufgestellten Behauptungen über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen zu beurkunden (§ 45 G. vom 6. Febr. 1875 im Gegensatz zu § 15 *ibid.*). Enthält das Protokoll vom . . . die Erklärung des Angeklagten, er sei unverheirathet, so ist nicht der ledige Stand des Angeklagten, sondern seine Erklärung beurkundet (cf. Entsch. 16 S. 87, 20 S. 249, 22 S. 60).

Sonach ist die erstrichterliche Feststellung eines Vergehens gegen § 271 StGB. rechtsirrhümlich.

In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden. Nach dem im ersten Urtheile dargelegten Sachverhalte hat sich der Angeklagte für seinen Bruder abgegeben. Enthält nun das vom Standesbeamten aufgenommene Protokoll die

Erklärung des Beamten, daß vor ihm der Alexander G. erschienen sei und das Aufgebot beantragt habe, so sind damit Thatfachen, die nicht geschehen, als geschehen beurkundet. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte die That beurtheilt werden müssen. . . .

StGB. § 164. Eine „Anzeige“ wird bei einer Behörde auch dann gemacht, wenn sie an eine Privatperson in der Erwartung gerichtet wird, daß diese sie an die Strafverfolgungsbehörde abgeben werde, und diese Erwartung erfüllt wird.

Urtheil IV S. vom 5. Juni 1894 gegen unberech. R.

Gründe: Die Ausführung der Revision, daß der festgestellte Sachverhalt das zum Thatbestande des § 164 StGB. gehörige Merkmal des „Anzeigmachens bei einer Behörde“ nicht ergebe, kann als begründet nicht anerkannt werden. Der gedachte Begriff erfordert nicht nothwendig, daß die die falsche Anschuldigung enthaltende Mittheilung der Behörde, für welche sie bestimmt ist, seitens des Anzeigenden unmittelbar zugeht. Insbesondere ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Anwendung des § 164 in Ansehung des in Rede stehenden Merkmals ausgeschlossen sein sollte, wenn der Thäter sich bei einer schriftlichen Anzeige einer Mittelsperson bedient, um sie an die Behörde, an die sie gerichtet ist gelangen zu lassen. Ein solcher Fall erscheint aber nach den Feststellungen der Vorinstanz als gegeben. Die Angeklagte hatte darnach den Willen, daß die in ihrem Namen und Auftrage von dem Konzipienten R. angefertigte Denunziation gegen die Frau Sp. an die auf dem Schriftstücke selbst angegebene Adresse der Staatsanwaltschaft zu B. gesandt werden sollte. Sie hat diesen Willen auch nicht geändert, nachdem ihr der an die Staatsanwaltschaft adressirte Brief, als sie im Begriff war, ihn zur Post zu bringen, in den Schmutz gefallen war und sie nun, weil R. die Anfertigung eines neuen Couverts ohne besondere Bezahlung verweigerte, und die von ihr mit dem gleichen Ansinnen angegangene Frau H. ihre Unkunde bezüglich der Abfassung von Adressen an Behörden einwendete, sich damit einverstanden erklärte, daß der Brief unter der äußeren Adresse des Gutsbesizers St. in Kr. zur Post gegeben wurde; sie hat vielmehr an der ursprünglichen Absicht festgehalten, daß das von R. gefertigte, ihre Anzeige enthaltende Schriftstück an die Staatsanwaltschaft, wenn auch durch Vermittlung des St. gelangen sollte.

Daß die Vorinstanz von dieser thatsächlichen Auffassung ausgegangen ist, kommt in den Entscheidungsgründen zu hinreichend deutlichem Ausdruck, namentlich in dem Sage: „Es ist kein Zweifel, daß, da die Angeklagte selbst nicht schreiben und die H. die gewünschte Adresse nicht verfassen konnte, der gewählte Weg nur als ein Umweg betrachtet wurde, welcher doch zu dem angestrebten Ziele geständiglich führen sollte und geführt hat.“

Wenn unmittelbar vorher gesagt wird, dadurch, daß St. das an ihn gelangte Schriftstück der Staatsanwaltschaft in B. übersendet habe, sei nur das ausgeführt worden, was die Angeklagte von vorn herein und allein im Auge hatte, daß die von ihr vorgetragene Thatfachen der Staatsanwaltschaft zur Kenntniß kämen, so könnte freilich diese letztere Wendung, für sich allein betrachtet, geeignet erscheinen, Bedenken der in der Revision hervorgehobenen Art anzuregen.

Die Feststellung der Absicht der Angeklagten, daß die von ihr vorgetragene Thatfachen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft kommen sollten, reicht in dieser Allgemeinheit nicht aus, um ihre Handlungsweise als ein „Anzeigmachen bei einer Behörde“ zu betrachten. Könnte man, was dadurch an sich nicht ausgeschlossen wird, unterstellen, die Angeklagte habe nur den Willen gehabt, dem St. durch die Uebersendung der Denunziation von deren Inhalt Kenntniß und dadurch Anlaß zu einer eigenen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu geben, so würde ihr Verhalten das in Rede stehende Merkmal des § 164 StGB. nicht erfüllen. Der Unterstellung einer solchen eingeschränkten Willensrichtung steht jedoch der Zusammenhang der in Bezug genommenen Erwägungen des ersten Richters entgegen, wonach vielmehr das oben Hervorgehobene als die tatsächliche Auffassung der Vorinstanz zu betrachten ist.

Dem gegenüber erscheint auch der Einwand der Revision ohne Bedeutung, daß St. als eine Privatperson weder die Verpflichtung noch den Beruf gehabt habe, die Denunziation an die Staatsanwaltschaft weiter zu befördern. Hätte derselbe der Absicht der Angeklagten nicht entsprochen und sich der Weiterbeförderung nicht unterzogen, so würde die Thätigkeit der Angeklagten allerdings im Stadium des bei dem Vergehen der falschen Anschuldigung nicht strafbaren Versuchs geblieben sein. Da aber die Uebermittlung der Denunziation an die Behörde durch St. tatsächlich ihrem Willen entsprechend erfolgt ist, so konnte ihr dies als ein eigenes Anzeigmachen im Sinne des Gesetzes ohne Rechtsirrtum angerechnet werden.

Andererseits liegt, wenn die Benutzung einer Mittelsperson beim Anbringen einer eigenen Anzeige die Anwendung des § 164 cit. nicht ausschließt, kein hinreichender Grund vor, dies nur für den Fall anzuerkennen, daß die benutzte Mittelsperson ein zur Weiterbeförderung von Anzeigen an die Behörde berufenes Organ ist.

StGB. § 223a. Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs erfordert nicht, daß es nur dann erhebliche Verletzungen zu bewirken geeignet ist, wenn es gegen edle Körpertheile gerichtet wird. — Dem Hausherrn steht als solchem ein Züchtigungsrecht gegen seine bei ihm wohnende Mutter nicht zu.

Urtheil III S. vom 7. Juni 1894 gegen B.

Gründe: Die Revision konnte nicht von Erfolg sein. Das Urtheil bezeichnet als erwiesen, daß der Angeklagte bei zwei verschiedenen Gelegenheiten seine Mutter vorsätzlich geschlagen hat und zwar das erste Mal mit dem Stiele eines Rechens, das andere Mal mit einem Karbatschenstock. Der erste Richter führt aus, sowohl der Rechenstiel als auch der Karbatschenstock seien nach ihrer Beschaffenheit und nach der Art ihrer Benutzung wohl geeignet gewesen, erheblichere Körperverletzungen zu bewirken und daher als gefährliche Werkzeuge im Sinne des § 223a anzusehen.

In Bezug auf die Beschaffenheit der gebrauchten Instrumente wird im Urtheil noch festgestellt, daß das harte Holz — hier ist offenbar der Rechenstiel gemeint — von verhältnismäßiger Stärke, und daß der Karbatschenstock aus Holz hergestellt und mit Leder überzogen gewesen sei. Diese letzteren Feststellungen liegen auf rein tatsächlichen Gebiete; ihre Richtigkeit kann daher in der Revisions-

instanz nicht nachgeprüft werden. Der Einwand der Revision, der Karbatschenstock sei nicht aus hartem Holz, sondern aus Weidenruthen angefertigt gewesen, muß demgemäß als formell unbeachtlich zurückgewiesen werden.

Der Ausspruch des ersten Richters, daß der Angeklagte sich zweier nach § 223 a zu beurthellender, gefährlicher Körperverletzungen schuldig gemacht habe, ist nach den vorstehend ausgeführten Feststellungen des Urtheils rechtlich nicht zu beanstanden. Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 223 a ist vom ersten Richter nicht verkannt, sondern in Uebereinstimmung mit der vom Reichsgerichte in feststehender Praxis befolgten Rechtsansicht erfaßt worden. Es genügt, daß das zur Mißhandlung benutzte Werkzeug nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung geeignet war, erheblichere Körperverletzungen hervorzurufen. Nur darauf, ob es hierzu geeignet war, kommt es an, nicht darauf, ob es im konkreten Falle wirklich eine erheblichere Körperverletzung verursacht hat. Ob aber diese Voraussetzung im einzelnen Falle zutreffe, ist Sache tatsächlicher, jedem Revisionsangriffe entzogener Würdigung. In der gegenwärtigen Rechtsfrage hat der erste Richter diese Voraussetzung für gegeben erachtet.

Allerdings enthalten die Urtheilsgründe in unmittelbarem Anschluß an den die gebrauchten Werkzeuge als gefährlich bezeichnenden Ausspruch noch den folgenden Satz: „Das harte Holz von verhältnismäßiger Stärke und von der Hand eines kräftigen Mannes auf edle Körperteile geführt, vermochte gefährliche Eingriffe in das Wohlbefinden eines Menschen hervorzurufen“, und es ist, wie von der Revision mit Recht geltend gemacht worden ist, im Urtheil nicht festgestellt, auf welchen Körperteil die Schläge mit dem Rechenstiel gerichtet gewesen sind, in Ansehung der Mißhandlung mit dem Karbatschenstock, daß solche Kopf oder Schulter getroffen habe, möglicherweise also nur die Schulter, und diese pflegt gemeiniglich nicht zu den edlen Körperteilen gerechnet zu werden. Es bleibt daher unklar, was der erste Richter mit dem hervorgehobenen Satze bezweckt hat. Indes wird der Rechtsbestand des Urtheils hierdurch nicht erschüttert. Denn es muß unter den vorliegenden Umständen für den Begriff der gefährlichen Körperverletzung, was die Art des Gebrauchs anlangt, als genügend betrachtet werden, daß die beiden Instrumente von einem kräftigen Manne dazu benutzt worden sind, um eine alte gebrechliche Frau damit zu schlagen. Es ist nicht erforderlich, daß durch den Schlag ein edler Körperteil getroffen werde. Die Rechtsansicht, die dies verlangt, würde den Begriff der gefährlichen Körperverletzung zu eng spannen. Es kann auch das Schlagen auf einen Körperteil, der nicht zu den edlen gerechnet zu werden pflegt, geeignet sein, eine erheblichere Körperverletzung zu verursachen. Daß die Schläge einen Körperteil getroffen hätten, dessen Mißhandlung unter allen Umständen nicht geeignet sein würde, eine erheblichere Körperverletzung hervorzurufen, ist vom Angeklagten nicht behauptet worden, und brauchte daher das Gegentheil nicht besonders festgestellt zu werden. Nach alledem ist nicht ersichtlich, daß das Urtheil auf einer rechtsirrigen Auffassung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs beruhe.

Der erste Richter hat ferner festgestellt, der Angeklagte habe bewußt rechtswidrig gehandelt; das Gericht sei nicht überzeugt, daß der Angeklagte vermeint habe, als Hausherr ein Züchtigungsrecht gegenüber seiner Mutter zu besitzen. Hiermit erscheint ausreichend festgestellt, daß der Angeklagte nicht in dem behaupteten

guten Glauben gestanden habe, ein solches Züchtigungsrecht zu besitzen. Daß ein solches objektiv nicht bestand, bedurfte bei der rechtlichen Zweifellosigkeit dieser Thatfache keiner besonderen Feststellung. . . .

StGB. § 114. Die einem Richter gegenüber ausgesprochene Drohung sein Verhalten als Prozeßrichter der vorgesetzten Behörde anzeigen zu wollen, wenn er die in Aussicht gestellte Nichtberücksichtigung weiterer Anträge ausführe, kann als eine Drohung zur Erzwingung der Unterlassung einer Amtshandlung angesehen werden.

Urtheil III S. vom 7. Juni 1894 gegen P.

Gründe: Die Revision konnte keinen Erfolg haben; denn die Ausführungen des ersten Richters lassen eine irrige Auffassung des hier in Frage kommenden § 114 StGB. in keiner Weise erkennen. Wie das landgerichtliche Urtheil feststellt, hat der Angeklagte, derzeit als Kläger an einem bei dem Amtsgerichte zu B. anhängigen Civilprozeße theilhaft, welcher durch den Amtsrichter A. als Richter instruiert und vor demselben demnächst weiter zu verhandeln war, den bei den Akten befindlichen Brief an den Amtsrichter A. gerichtet, nachdem dieser in der zuletzt vorhergegangenen Gerichtssitzung geäußert hatte, daß er nunmehr ein weiteres neues Vorbringen des Angeklagten als Prozeßverschleppung auffassen und zurückweisen werde. Das angefochtene Urtheil führt weiter an der Hand des erwähnten Briefes aus, der Angeklagte habe durch sein Schreiben verhindern wollen, daß die Verhandlung in dem anstehenden neuen Termine geschlossen, insbesondere ein wahrscheinlich beabsichtigtes neues Vorbringen zurückgewiesen werde, und zu dem Zwecke gedroht, er werde andernfalls nicht bloß das Verhalten des Richters rücksichtlich der Zurückweisung von Anträgen, sondern auch die ihm von seinem Prozeßgegner geschilderte Parteilichkeit der höheren Instanz unterbreiten. Diese Auslegung des vom Angeklagten versakten Briefes und seiner Tendenz erscheint unbedenklich. Es würde sich aus dem Briefe noch weiter entnehmen lassen, daß Angeklagter den Richter auch für die Berücksichtigung der im vorletzten Absatz des Briefes gestellten Eidesanträge willfährig, also denselben nicht bloß zur Unterlassung einer Amtshandlung, sondern zur Vornahme einer positiven Amtshandlung habe bestimmen wollen.

Allein auch die beschränktere Feststellung des ersten Richters erschöpft die Begriffsmerkmale des Vergehens nach § 114 StGB. Daß die Zurückweisung neuen Vorbringens der Partei von Seiten des prozeßleitenden Richters die Amtshandlung eines Beamten und die Abstandnahme hiervon die Unterlassung einer solchen bedeutet, bedarf keiner näheren Darlegung. Zutreffend ist auch vom ersten Richter hervorgehoben, daß darauf nichts ankomme, ob vorliegend die in Frage stehende Amtshandlung der richtigen Anwendung des Gesetzes entspreche (Rechtsp. Bd. 1 S. 770). Wenn sodann die Auslassungen des Angeklagten, wie der Vorderrichter darlegt, aus dem Gesichtspunkt der Beleidigung nicht strafbar erscheinen und die Geltendmachung des in dem Briefe geschilderten Verhaltens des Amtsrichters A. in einer höheren Instanz — die Wahrheit der Schilderung vorausgesetzt — an sich als unberechtigt nicht zu betrachten sein würde, so wird dadurch der Handlung des Angeklagten der Charakter der Drohung im Sinne des Gesetzes nicht benommen, welches jede Einwirkung auf den freien Willen der



Organe der Staatsgewalt mit Strafe bedroht, sofern die in Aussicht gestellte Handlung ein Uebel für den Bedrohten enthält, durch dessen Ankündigung die Beforgniß vor der Erbuldung des Uebels hervorgerufen wird (Rechtspr. Bd. 6 S. 358). Daß die Aeußerungen des Angeklagten geeignet waren, eine derartige Einwirkung auf die Willensfreiheit des Amrichters A. auszuüben, daß solche Einwirkung auch dem Willen des Angeklagten entsprach, hat das angefochtene Urtheil einwandsfrei festgestellt.

StPD. §§ 249, 252, 253. Wenn ein Zeuge bei seiner Vernehmung erklärt, sich der Sache nicht mehr genau zu erinnern, so ist es nicht unzulässig, daß zur Auffrischung seines Gedächtnisses ein von ihm in seiner Eigenschaft als Polizeibeamter aufgenommenes Protokoll mit ihm „durchgegangen“ wird.

Urtheil II S. vom 8. Juni 1894 gegen R.

Aus den Gründen: Die Revision erachtet die Vorschriften der §§ 249 252, 253 StPD. deshalb für verletzt, weil in der Hauptverhandlung mit den Zeugen, Kriminalkommissar Rr. und Polizeileutnant L., ein von ihnen in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamter über eine Vernehmung der Angeklagten aufgenommenes Protokoll „durchgegangen“ sei. Das Sitzungsprotokoll ergibt hierüber nichts. Dagegen wird im Urtheile bemerkt, daß zum Beweise darüber, welche Aussage die Angeklagte bei jener polizeilichen Vernehmung abgegeben habe, die Zeugen Rr. und L. eidlich vernommen seien, daß beide erklärt hätten, sie vermöchten sich des Wortlauts der Auslassung der Angeklagten nicht mehr zu erinnern, daß darauf mit den Zeugen das von ihnen aufgenommene Protokoll durchgegangen sei, und dieselben nunmehr übereinstimmend bekundet hätten, die Angeklagte habe das, was im Protokoll stehe, ausgesagt und insbesondere einzelne näher bezeichnete Angaben gemacht. Im Urtheile wird ferner ausgeführt, daß der Einwand der Angeklagten, sie habe gegen den Inhalt des polizeilichen Protokolls in mehrfacher Beziehung Widerspruch erhoben, durch die eidliche Aussage der Zeugen Rr. und L. widerlegt sei, und es wird erwogen, daß die Angeklagte durch ihre Behauptung, sie habe ihre Aussage vor der Polizei aus Angst abgegeben, die Uebereinstimmung des polizeilichen Protokolls mit ihrer Aussage zugegeben habe. Aus diesen Gründen erachtet die Strafkammer für erwiesen, daß die Angeklagte bei ihrer polizeilichen Vernehmung das bekundet habe, was in dem polizeilichen Protokolle niedergeschrieben sei.

Hiernach muß die Voraussetzung, von welcher die Revisionsbeschwerde ausgeht, daß das polizeiliche Protokoll mit den Zeugen Rr. und L. durchgegangen sei, als dargethan gelten. Es kann jedoch nicht zugegeben werden, daß hierdurch die §§ 249, 252, 253 StPD. oder andere Prozeßvorschriften verletzt sind. Zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständniß der Angeklagten (§ 253 StPD.) ist das polizeiliche Protokoll nicht verlesen worden. Es soll hierbei kein Gewicht darauf gelegt werden, daß von einem Verlesen des Protokolls nirgends die Rede ist; denn die Möglichkeit, ein Schriftstück mit einem Anderen dergestalt „durchzugehen“, daß der Akt in seinem schließlichen Ergebnisse ein Verlesen des Schriftstücks darstellt, läßt sich nicht verkennen. Entscheidend ist es, daß durch Vernehmung von Zeugen gemäß § 249 StPD. und durch andere nicht urkundliche Beweismittel die Thatfache festgestellt ist, daß die Angeklagte vor der Polizei

gewisse Erklärungen abgegeben hat. Von dem im Urth. des Reichsg. v. 10. März 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 321) erörterten Falle ist der vorliegende Fall gänzlich verschieden. Lediglich zur Auffrischung ihres Gedächtnisses ist den Zeugen Rr. und L. in der Hauptverhandlung von dem Inhalte des von ihnen ausgenommenen Protokoll'es Mittheilung gemacht, nachdem sie vorher erklärt hatten, daß sie sich des Wortlauts der von ihnen protokollierten Aussage der Angeklagten nicht mehr zu entsinnen vermöchten. Nicht als urkundliches Beweismittel, sondern als Hülfsmittel, durch welches die Zeugen in den Stand gesetzt wurden, eigene Wahrnehmungen in ihr Gedächtniß zurückzurufen und wahrheitsgetreu wiederzugeben, ist das polizeiliche Protokoll in der Hauptverhandlung benutzt worden. Einem solchen Verfahren stand ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen.

StPD. § 264. I. a) Es bedarf eines Hinweises auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt, wenn statt Mitthäterschaft Theilnahme und statt eines Diebstahls aus § 243 Nr. 2 StGB. ein Diebstahl aus § 243 Nr. 3 ibid. angenommen wird.

b) Das Sitzungsprotokoll muß ersichtlich machen, daß dem Angeklagten nach erfolgtem Hinweis noch Gelegenheit zur Verttheidigung gegeben worden ist.

StGB. § 48. II. Der Anstifter haftet nicht auch für solche die That erschwerende Umstände, auf welche sich die Anstiftung nicht bezogen hat. Urtheil III S. vom 11. Juni 1894 gegen B. und Gen.

I. Die prozessuale Beschwerde der Revision stützt sich auf § 264 Abs. 1 StPD. Sie ist auch als begründet anzuerkennen.

Gegen den Beschwerdeführer war das Hauptverfahren durch den auch in der Hauptverhandlung verlesenen Beschluß der Strafkammer u. a. deshalb eröffnet, weil er und der Mitangeklagte D. verdächtig seien, gemeinschaftlich in der Nacht zum . . dem Gastwirth H. etwa vierzig Flaschen Wein und zwar unter Eröffnung der im Innern eines Gebäudes befindlichen Kellertüre mittels eines falschen Schlüssels oder eines sonstigen zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuges in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben und zwar beide Angeklagte in wiederholtem Rückfalle, Verbrechen gegen §§ 242, 243 Nr. 3, 244 und 47 StGB. Die Verurtheilung des Beschwerdeführers ist erfolgt, weil er den Angeklagten D. zu dem von demselben begangenen schweren Diebstahle, — den das Gericht nach den §§ 242, 243 Nr. 2, 244, 48 StGB. dahin feststellt, der Angeklagte D. habe . . . dem Restaurateur H. etwa 25 bis 40 Flaschen Wein aus einem Gebäude mittels Erbrechens eines Behältnisses in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen — durch Aufforderung und Ueberredung vorsätzlich bestimmt habe.

Die Verurtheilung ist somit auf Grund eines anderen als des im Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes geschehen, nicht bloß insofern Anstiftung statt Mitthäterschaft, sondern insofern bezüglich der Hauptthat Diebstahl aus § 243 Nr. 2 anstatt eines solchen aus § 243 Nr. 3 StGB. angenommen ist.

Der Angeklagte mußte auf diese Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und es mußte ihm Gelegenheit zur Verttheidigung gegeben werden.

Wie das Reichsgericht schon im Urtheil vom 20. Febr. 1891 (Entsch. Bd. 21 S. 372) angenommen hat, war durch das über die Hauptverhandlung geführte Protokoll festzustellen, daß dies geschehen sei. Das Protokoll vom 2. April aber enthält nur am Schluß die Bemerkung, der Angeklagte B. sei darauf hingewiesen, daß er event. statt wegen Diebstahls wegen Anstiftung dazu verurtheilt werden könne, und fährt in unmittelbarem Anschluß daran fort: „Es wurde das Urtheil dahin verkländert“ u. s. w.

Somit fehlt im Protokoll jede Andeutung, daß dem Angeklagten gegenüber der vom Gerichte kundgegebenen Möglichkeit der Anwendung eines neuen rechtlichen Gesichtspunktes Gelegenheit zur Verteidigung oder auch nur zu einer Aeußerung gegeben sei. Es ist vielmehr die Behauptung des Angeklagten nicht widerlegt, daß auf den Hinweis seitens des Gerichts sofort die Verkländigung des Urtheils erfolgt und dadurch dem Angeklagten die Gelegenheit zur weiteren Verteidigung abgeschnitten sei. Bei dieser Sachlage war das angefochtene Urtheil als auf Verletzung der Vorschriften des § 264 StPD. beruhend aufzuheben.

II. Die Verletzung materieller Rechtsnormen ist bezüglich der Anstiftung zum Diebstahl begründet. Das Gericht soll nicht genügend festgestellt haben, daß die Anstiftung auch darauf gerichtet gewesen sei, den Mitangeklagten D. zur Begehung eines schweren Diebstahls d. h. zur Ausführung des Diebstahls unter dem erschwerenden Momente des Erbrechens von Verhältnissen zu bestimmen. In der That ist in den Urtheilsgründen, abgesehen von der Schlußfeststellung, die spezielle Richtung des Anstiftungswillens des Angeklagten B. nicht näher dargelegt. Das Instanzgericht stellt fest, Angeklagter habe den D. auf den Wein aufmerksam gemacht und ihm gesagt, daß er sich in dem hier fraglichen Keller befinde, erblickt in diesen Aeußerungen unter den vorliegenden Verhältnissen die Aufforderung, den Wein zu stehlen, und nimmt daraufhin Anstiftung des D. zu dem gegen letzteren festgestellten schweren Diebstahl an. Der Anstifter kann allerdings für den von ihm nicht beabsichtigten Exzeß des Thäters nicht verantwortlich gemacht werden; er haftet nur soweit, als die Ausführung der That sich mit seinem Willen deckt (Entsch. Bd. 5 S. 20). Es kann aber dahingestellt bleiben, ob das Landgericht diesen Grundsatz außer Acht gelassen hat, weil seine Entscheidung schon aus prozeffualen Gründen aufzuheben war.

StPD. § 33. I. Es ist nicht erforderlich, daß vor der Verkländigung des Beschlusses auf Verletzung der Aussage eines kommissarisch vernommenen Sachverständigen die Prozeßparteien zur Abgabe einer Erklärung besonders aufgefordert werden.

StPD. § 79. II. Die Versicherung des Sachverständigen auf den ein für allemal geleisteten Eid genügt, wenn dieser Eid für den Bezirk des vernehmenden Gerichts geleistet worden, selbst wenn dasselbe nur als ersuchtes Gericht austritt und sich der Eid nicht auch auf den Bezirk des ersuchenden Gerichts erstreckt.

GBerfG. § 2. III. Die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch einen Referendar ist genügend, sobald das Landesrecht den Referendar zur selbständigen Vornahme derartiger richterlicher Akte ermächtigt.

StGB. § 163. IV. Inwieweit ist derjenige, der einen Eid leisten soll, verbunden, sich bei anderen Personen nach der Wahrheit der zu beschwörenden Thatsachen zu erkundigen?

Urtheil I S. vom 11. Juni 1894 gegen die Wittve D.

Aus den Gründen: I. Richtig ist, daß das Sitzungsprotokoll eine Anhörung der Betheiligten vor dem Gerichtsbeschlusse, betr. die Verlesung der Aussage der Sachverständigen H. im Sinne des § 33 StPD. nicht nachweist. Indeß auf diesem Verstoße beruht nicht das Urtheil, da die Angeklagte und der Verteidiger nach der Verkündung des Beschlusses und vor dessen Ausführung Gelegenheit hatten, sich zum Wort zu melden und etwaige Einwendungen gegen die beschlossene Verlesung vorzubringen. Es stand nichts entgegen, jenen Beschluß auf diesem Wege zur Wiederaufhebung zu bringen. Anträge in dieser Richtung sind indeß nach Ausweis des Sitzungsprotokolls von der Angeklagten oder dem Verteidiger nicht gestellt (Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 3).

II. Das Reichsgericht hat bereits im Urtheile v. 13. Juni 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 353) ausgesprochen, daß der § 79 StPD. eine bestimmte Form für den „allgemeinen“ Sachverständigeneid nicht vorschreibt, und daß es daher ausreicht, wenn nur der Inhalt des Eides die Annahme gestattet, daß durch die Berufung auf denselben das Gutachten als ein eidliches gelten muß. Zu dieser Annahme muß aber die gerichtliche Bezeugung führen, daß H. beim Amtsgerichte zu L. als Sachverständiger in Eidespflicht stehe. Denn hiermit ist bezeugt, daß alle von H. als Sachverständigen für Schriftvergleichung beim Amtsgerichte zu L. abzugebenden Gutachten unter ein und demselben bei dem Amtsgerichte zu L. abgeleisteten Eide stehen, wie denn auch dieselbe Thatsache in der eigenen schließlichen „Berufung des H. auf den ein für allemal geleisteten Eid als Sachverständiger“ zum Ausdruck gebracht wird. Für die Revisionsunterstellung, daß der H. sich nur bezüglich der bei dem Amtsgerichte zu L. abgegebenen Gutachten, nicht aber bezüglich derjenigen, die von anderen Gerichten erstattet werden, auf einen allgemeinen Sachverständigeneid berufen könne, fehlt es an jedem Anhalte. Abgesehen hiervon ist das hier vorliegende Gutachten bei dem Amtsgerichte zu L., wenn auch auf Erfordern eines anderen Gerichts, abgegeben und es kann daher dessen spätere Verwendung vor einem anderen Gerichte die frühere formale Vollwertigkeit desselben nicht aufheben. Die von der Strafkammer zu G. nachgesuchte eidliche Vernehmung des H. als Sachverständigen hinderte das Amtsgericht in L. nicht, die Bestimmung des § 79 Abs. 2 StPD. zur Anwendung zu bringen, nachdem deren Voraussetzung, daß nämlich der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betr. Art im Allgemeinen beedigt worden, nachgewiesen war.

III. Die gerichtliche Vernehmung des Sachverständigen H. ist durch den Referendar D. als Richter erfolgt. Letzterem war seitens des zuständigen Amtsrichters die Erledigung dieses einzelnen richterlichen Geschäfts übertragen worden. Diese Uebertragung steht im Einklange mit § 21 der Königl. sächsischen Bestimmungen zur Ausführung des GVerfG. vom 1. März 1879 und ist daher eine Gesetzesverletzung nicht ersichtlich.

IV. Dagegen mußte die materielle Klage für begründet erachtet werden, weil das Urtheil der Annahme einer Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit Raum giebt. Das Urtheil zieht für dieselbe die Erwägung heran, daß die Angeklagte vor der Eidesleistung entweder selbst oder durch ihren Prozeßbevollmächtigten

sich mit den Eheleuten W. hätte in Verbindung setzen müssen, um festzustellen, welche Schriftstücke sie in C. unterschrieben habe, daß sie alsdann zu der Erkenntniß gekommen sein würde, daß sie nicht zwei Schuldscheine, sondern die beiden Wechsel unterschrieben. Das Urtheil unterläßt hierbei indes jede Andeutung, aus welchen Gründen der Angeklagten aus Erkundigungen bei den Eheleuten W. eine andere Erkenntniß über die Eigenschaft der von ihr unterschriebenen Schriftstücke als diejenige, die sie besaß, hätte erwachsen können oder gar müssen. Da die Eheleute W. die Prozeßgegner der Angeklagten waren, so konnte sie voraussehbar von jener Seite her nur wiederholt die ihr bereits bekannte Behauptung erwarten, daß sie Wechsel, nicht aber Schuldscheine unterschrieben habe. Für eine ihr in Aussicht stehende Mittheilung anderer Anhaltspunkte dafür, daß ihre eigene Ueberzeugung, nur Schuldscheine unterschrieben zu haben, unrichtig sei, findet sich im Urtheile keinerlei Anführung vor. Lag aber für die Angeklagte kein Anlaß vor, anzunehmen, daß sie durch die Eheleute W. zu einer anderen Ueberzeugung gebracht werden könnte, so hat sie wenigstens in dieser Richtung eine pflichtschuldige Sorgfalt durch Nichteinziehung weiterer Erkundigungen bei den Eheleuten W. nicht außer Acht gelassen.

StGB. § 223. Dem Lehrherrn steht ein Züchtigungsrecht zu. Eine Ueberschreitung desselben ist strafbar.

Urtheil I. S. vom 11. Juni 1894 gegen H.

Gründe: Die Rüge der Revision, daß das Gericht nach dem im Urtheile festgestellten Sachverhalte den Angeklagten vom Vergehen der Körperverletzung hätte freisprechen müssen, weil dem Angeklagten als Lehrherrn das volle väterliche Züchtigungsrecht über den Verletzten zugestanden, er dieses nicht überschritten habe, sich jedenfalls der Ueberschreitung nicht bewußt gewesen sei, ist nicht begründet.

Nach § 223 wird derjenige wegen Körperverletzung bestraft, wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt. Im Urtheile sind diese Thatbestandsmerkmale unter Angabe der für erwiesen erachteten Thatfachen einwandfrei festgestellt. Denn das Gericht hält für erwiesen, daß Angeklagter den G. mit seinen Holzschuhen mehrmals in den Rücken getreten, mit einer Bohnenstange ihm Schläge auf den Kopf versetzt und ihn mit einem Stricke mehr als zwei Stunden lang so fest an einen Posten angebunden habe, daß derselbe sich weder bewegen noch frei machen konnte, sowie daß G. in Folge dieser Behandlung Striemen am Leibe und Schmerzen im Rücken davongetragen habe. Letzterer ist hiernach vom Angeklagten körperlich mißhandelt worden, da er Schmerzen erlitten hat, ihm also ein körperliches Mißbehagen zugesügt worden ist. Daß Angeklagter dem G. dieses körperliche Mißbehagen vorsätzlich zugesügt hat, ist nach den für erwiesen erachteten Thatfachen nicht zweifelhaft und ausdrücklich festgestellt. Auch die Feststellung, daß die gebrauchten schweren Holzschuhe und die Bohnenstange gefährliche Werkzeuge sind, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Richtig ist allerdings, daß die Körperverletzung nur strafbar ist, wenn sie widerrechtlich erfolgt und der Thäter sich der Widerrechtlichkeit bewußt gewesen ist. Dem Angeklagten stand nach § 127 GewO. bezüglich des Lehrlings G. das Recht der väterlichen Zucht zu. Er würde sich mithin nicht strafbar gemacht haben, wenn seine Handlungsweise ein Ausfluß dieses Rechts gewesen wäre. Nach dem angefochtenen Urtheile hält das Gericht aber für erwiesen, daß An-

geklagter das ihm zustehende Züchtigungsrecht in hohem Maße überschritten hat, seine Handlungsweise eine unberechtigte war. Stand dem Angeklagten aber kein soweit gehendes Recht zu seiner That zur Seite, so handelte er mit dessen Ueberschreitung auch widerrechtlich. Die Frage, ob ein vorhandenes Züchtigungsrecht durch eine Handlung wirklich überschritten ist, ist eine thatsächliche und der Prüfung des Revisionsgerichts deshalb nach § 376 St. Pr. O. entzogen.

Eine Ueberschreitung der väterlichen Zucht liegt aber beim Fehlen besonderer gesetzlicher Vorschriften hierüber jedenfalls dann vor, wenn es nicht mehr den Zweck, zu welchem es gegeben ist, die Förderung der Erziehung, im Auge gehabt und das diesem Zwecke dienende Maß innegehalten, vielmehr über die sich hierdurch ergebenden Grenzen hinausgegangen ist. Das Gericht konnte deshalb ohne Rechtsirrtum in der festgestellten brutalen Mißhandlung des Angeklagten eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechts finden.

Das Gericht hat aber auch angenommen, daß Angeklagter das ihm als Lehrherrn zustehende Recht bewußter Weise überschritten hat. . . . Daß seine Handlungsweise ursprünglich der Absicht entsprungen ist, den G. zur Aufnahme der Arbeit zu veranlassen, schließt nicht aus, daß er demnächst, wie das Urtheil annimmt, gereizt durch die Handlungsweise des G. dazu übergegangen ist, denselben über die Grenzen des Erziehungsrechts hinaus Schmerzen zuzufügen.

Preuß. StGB. § 270. Reichs-StGB. § 48. Derjenige, welcher in gesetzlich strafbarer Weise bei einer öffentlichen Versteigerung vom Mitbieten abgehalten werden soll, kann sich der Anstiftung zu diesem Delikte schuldig machen.

Urtheil IV S. vom 15. Juni 1894 gegen H.

Der Konkupient H. war von der Wittve B. beauftragt worden, für sie bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks . . . , auf welchem eine Forderung für sie eingetragen war, bis zur Deckung dieser Forderung mitzubieten. Außer ihm traten noch die Eheleute R. als Bieter auf. Während des Bietens stellte H. an den R. das Anstiften, ihm 50 Mark zu geben und werde er dann vom Weiterbieten abstehen. Da R. das Anstiften ablehnte, gab H. ein neues Gebot ab und ließ demnächst durch den Zeugen W. den Eheleuten R. mittheilen, daß er schon für 25 Mark nicht mehr weiter bieten wolle.

Obwohl R. auch jetzt von dem Vorschlage nichts wissen wollte, bewog ihn doch seine Ehefrau dazu, auf denselben einzugehen. Sie gab deshalb die von ihrem Ehemanne erhaltenen 25 Mark dem W., der sie am Schlusse des Termins, nachdem in Folge des Abstehens des H. vom Bieten den Eheleuten R. der Zuschlag erteilt war, dem H. aushändigte.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurden die Eheleute R. wegen Zuwiderhandlung gegen § 270 Preuß. StGB. und der H. wegen Anstiftung zu diesem Delikte verurtheilt. Nur H. hat die Revision verfolgt, die jedoch zurückgewiesen ist aus folgenden Gründen:

Die Klage der Revision, daß § 270 zu Unrecht gegen die Eheleute R. zur Anwendung gebracht worden sei, ist zwar an sich zulässig, weil der Beschwerdeführer wegen Anstiftung zu diesem Delikte verurtheilt worden; sie ist jedoch für begründet nicht zu erachten.

Die Revision gründet dieselbe auf die Behauptung, es habe ein Abhalten des Beschwerdeführers vom Weiterbieten im Sinne des § nicht stattgefunden. Sie folgert nämlich aus den Äußerungen, welche Beschwerdeführer theils zu R. theils zum Zeugen M. gethan, daß er den ernstlichen Willen, ein weiteres Gebot abzugeben, überhaupt nicht mehr gehabt, sonach auch zu dem Abstehen vom Weiterbieten nicht erst durch die Gewährung der 25 Mk. bewogen worden sei. Diesen Ausführungen ist nicht beizutreten. Sie gründen sich auf thatsächliche Voraussetzungen, die mit den vorinstanzlichen Annahmen nicht im Einklang stehen. Nach ihnen ist der Beschwerdeführer bis zu einer Zeit, zu welcher er wahrnahm, daß die verehel. R. dem M. die verlangten 25 Mk. aushändigte, noch nicht entschlossen gewesen, nicht weiterzubieten; erst nach dieser Wahrnehmung hat er ein weiteres Gebot nicht mehr abgegeben. Der aus diesen Thatfachen gezogene Schluß der Vorinstanz, daß er erst durch die Gewißheit, die 25 Mk. zu erhalten, zu einem Abstehen vom Weiterbieten bestimmt worden, und ihre Annahme, daß in dieser Einwirkung auf seinen Willen der Begriff des Abhaltens im Sinne des § gegeben sei, ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn man mit der Revision davon ausgehen will, daß der Beschwerdeführer schon vorher entschlossen gewesen, unter gewissen Bedingungen ein weiteres Mitbieten zu unterlassen, würde doch in der vorfälligen Herbeiführung des Eintritts dieser Bedingungen eine Einwilligung auf seinen Willen geübt worden sein, die, wenn erfolgreich geübt, den Begriff des „Abhaltens“ zu erfüllen geeignet ist.

Es ist sonach die Annahme der Vorinstanz, daß die Eheleute R., indem sie die 25 Mk. hingaben, um den Beschwerdeführer zu veranlassen, nicht weiter mitzubieten, ihn vom Weiterbieten abzuhalten suchten, und daß, da sie ihren Zweck erreichten, der § 270 auf ihre Handlung anzuwenden sei, durchaus bedenkenfrei.

Weiter bemängelt die Revision die Feststellung, daß der Beschwerdeführer die Eheleute R. angestiftet habe, und meint, sie könne für begründet nicht erachtet werden. Aber auch diese, eine Verletzung des § 48 StGB. behauptende Beschwerde kann nicht durchdringen. Daß der § zur Anwendung zu gelangen hatte, wiewohl die That, zu der angestiftet worden, nicht nach den Vorschriften des RStGB. strafbar war, sondern nach einer noch in Kraft gebliebenen Norm des Preuß. StGB., kann nicht in Zweifel gestellt werden, ist auch von der Revision nicht bestritten worden. Anscheinend entnimmt die Revision ihre Bedenken dem Umstande, daß der Beschwerdeführer derjenige war, der vom Mitbieten abgehalten werden sollte, und daß er zu gleicher Zeit auch als Anstifter angesehen worden. Allerdings wird derjenige, der sich durch die in dem § gekennzeichneten Einwirkungen bestimmen läßt, vom Mitbieten oder Weiterbieten abzustehen, vom Gesetz mit Strafe nicht bedroht, vielmehr ist seine Handlung ein Akt der nothwendigen Theilnahme. Aus diesem Verhältnisse tritt er jedoch heraus, sobald er seinerseits auf den Thäter einwirkt, um ihn zur Ausführung der That zu veranlassen. Diese seine Thätigkeit bleibt die gleiche, mag sie darauf gerichtet sein, daß er selbst oder daß ein anderer vom Mit- oder Weiterbieten abgehalten werde. Es würde daher unerfindlich bleiben, weshalb auf diese Thätigkeit in dem einen Falle der § 48 StGB. zur Anwendung zu bringen sei, im anderen nicht.

StPD. §§ 242—248. Es verstößt gegen keine Norm, wenn, nachdem den Geschworenen und den Prozeßbetheiligten je eine Kopie derjenigen Handzeichnung, die im Vorverfahren bei Einnahme des richterlichen Augenscheins aufgenommen war, vor dem Eintritt in die Beweisausnahme mitgetheilt worden, die Verlesung des Protokolls über die Augenscheinseinnahme unterbleibt. Urtheil IV S. vom 16. Juni 1894 gegen F.

Gründe: In dem Protokoll über die Hauptverhandlung ist vor Aufnahme der Ergebnisse der Zeugenvernehmung beurkundet, daß jedem der mitwirkenden Geschworenen, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger und den Richtern ein Exemplar der vor den Akten befindlichen vervielfältigten Handzeichnung ausgehändigt worden sei. Diese Handzeichnung war bei den gerichtlichen Vorermittlungen vom Richter unter Zuziehung eines Protokollführers bei Einnahme des Augenscheins von den Räumlichkeiten, in welchen die That begangen wurde, aufgenommen worden und ist von beiden Beamten mit dem Vermerk „Handzeichnung zum gerichtlichen Protokoll dd. Dorf N. den 10. Febr. 1894“ unterchriftlich vollzogen.

Da das Sitzungsprotokoll nicht ergibt, daß die in der Anklageschrift als Beweismittel in Bezug genommene Verhandlung über die Einnahme des Augenscheins verlesen worden sei, rügt die Revision Verlesung des § 244 StPD. und macht zugleich geltend, daß es unterlassen sei, durch diese Verlesung festzustellen, ob die als Beweismittel benutzte Handzeichnung dem Ergebnisse des richterlichen Augenscheins entspreche. Zunächst ist jedoch die Annahme unbegründet, daß das Protokoll vom 10. Febr. 1894 durch die Bezugnahme in der Anklageschrift die Eigenschaft eines herbeigeschafften Beweismittels erlangt habe. Wie das Reichsgericht bereits wiederholt ausgeführt hat, sind Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins, sofern sie nicht etwa auf Beschluß des erkennenden Gerichts aufgenommen waren, als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne des § 244 erst dann anzusehen, wenn ihre Verlesung von den Prozeßbetheiligten beantragt und die Herbeischaffung konstatiert war (Rechtspr. Bd. 3 S. 806, Bd. 7 S. 20). War hiernach die Verlesung des Protokolls vom 10. Febr. nicht durch die Vorschrift des § 244 geboten, so konnte es sich nur fragen, ob dieselbe zur Feststellung der Richtigkeit der vorgelegten Handzeichnung erforderlich gewesen wäre. Dies muß verneint werden. Denn die Mittheilung von Exemplaren der Handzeichnung an die Geschworenen und Prozeßbetheiligten ist offenbar nur zu dem Zwecke erfolgt, um die bei Begehung der That in Betracht kommende Dertlichkeit ungefähr zu veranschaulichen und dadurch das Verständniß der Zeugenaussagen zu erleichtern. Es handelte sich also dabei nicht um einen Akt der Beweisaufnahme, sondern nur um die Gewährung eines Hilfsmittels zur besseren Information. Auch ist ausweislich des Sitzungsprotokolls von keiner Seite in Zweifel gezogen worden, daß die in Rede stehende Zeichnung der Dertlichkeit entsprochen habe, und da die Richtigkeit der Skizze überdies in der Hauptverhandlung sehr wohl auch in anderer Weise als durch Verlesung des Augenscheinsprotokolls festgestellt worden sein kann, so erscheint durch die Unterlassung dieser Verlesung das Gesetz nicht verletzt.



StGB. §§ 263, 43. In der Ueberversicherung eines demnächst verbrannten Gegenstandes ist, selbst wenn ihr die Absicht zu Grunde liegt, sie im Falle eines Brandes in betrügerischer Weise zu benutzen, der Versuch eines Betruges noch nicht zu finden. \*) Urtheil I S. vom 18. Juni 1894 gegen M. und Gen.

Gründe: Nach den thatsächlichen Feststellungen des vorinstanzlichen Urtheils haben die beiden Angeklagten die Ueberversicherung des später verbrannten Klaviers gemeinschaftlich und mit dem Vorsatze vorgenommen, dieselbe im Falle eines Brandes in betrügerischer Weise zu benutzen. Der erste Richter findet in dieser Ueberversicherung allein noch keinen Anfang der Ausführung des Betrugscreates, sondern nur eine bloße Vorbereitungshandlung und hiergegen richtet sich die Revision des Staatsanwalts.

Ein Anfang der Ausführung einer Straftat (§ 43 StGB.) liegt anerkanntermaßen nur dann vor, wenn Handlungen begonnen worden sind, welche zum gesetzlichen Thatbestande des Delikts gehören. Nach der Natur des Delikts, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, des Betruges, bestimmt sich sonach die Frage zunächst dahin, ob in der Ueberversicherung eine Vorspiegelung falscher Thatfachen in Bezug auf den in Folge der Versicherung zu ersetzenden Werth des verbrannten Klaviers zu erblicken ist. Das angefochtene Urtheil nimmt in dieser Beziehung an, daß das, was die Angeklagten gethan, nur dazu bestimmt war, die spätere Ausführung der That zu ermöglichen und zu erleichtern, daß es sich lediglich um Herbeischaffung eines Mittels handelte, also um eine bloße Vorbereitungshandlung. Diese Annahme läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die bloße Abschätzung des Gegenstandes durch den die Versicherung Beantworgenden bei Abschluß der Versicherung hat nach den allgemeinen, das Versicherungswesen beherrschenden Grundsätzen nur Bedeutung für den Abschluß des Vertrages und die Bestimmung der Prämie, kann aber regelmäßig nicht dazu führen, dem Versicherten über den wirklich erlittenen Schaden hinaus einen Gewinn zu verschaffen. Vielmehr ist der zu ersetzende Schaden zu bestimmen nach dem wahren Werthe der verbrannten Sache und nach den nach dem Brande vorzunehmenden Ermittlungen und Abschätzungen. Es können deshalb nur solche Thatfachen die Grundlage für das Thatbestandsmerkmal der Vorspiegelung falscher Thatfachen abgeben, welche mit der Ermittlung des wahren Werths und dessen Ersatz in unmittelbarer Beziehung stehen. Dies ist aber bei der anfänglichen Werthangaben bei Abschluß des Versicherungsvertrages nicht der Fall, wenn dieselbe auch vielleicht später als Beweisanzeige für eine betrügerische Absicht verwerthet werden kann. Hieraus folgt, daß die absichtliche Ueberversicherung zwar die Ausführung eines späteren Betruges vorbereiten und erleichtern kann, daß aber darin allein noch kein Anfang einer Thatbestands-handlung des bezeichneten Delikts selbst erblickt zu werden vermag.

Wenn die Revision sogar einen vollendeten Betrug für gegeben erachtet, so übersieht sie in ihren Ausführungen, daß der Versicherungsvertrag dem Versicherten regelmäßig nur ein Recht auf Ersatz des wirklich erlittenen Schadens verleiht

\*) Die Entscheidung betrifft Elsaß-Lothringisches Recht. In Ansehung des in Preußen geltenden Rechts cf. Entsch. in Straß. Bd. 19 S. 13 und Goldt. Arch. Bd. 37 S. 162 Anm.

und einem weitergehenden Rechtsansprüche die *justa causa* fehlen würde. Es wird sonach durch die Uebersicherung weder ein über den wahren Werth der Sache hinausgehender Anspruch des Versicherten begründet, noch der Versicherer mit einer entsprechenden Verpflichtung belastet.

U. v. 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins §§ 17, 18, 20. Zur Annahme einer Defraudation der Verbrauchsabgabe genügt die Feststellung einer die Absonderung von Branntwein bewirkenden Thätigkeit. Es ist nicht nöthig, daß auch die Modalitäten der Ausföhrung dieser Absonderung erwiesen und festgestellt worden. Urtheil I S. vom 21. Juni 1894 gegen R.

Aus den Gründen: . . . Ein weiterer Revisionsangriff beschäftigt sich mit dem in den Urtheilsgründen sich findenden Aussprüche, es komme, um eine stattgehabte Defraudation als erwiesen zu erachten, nicht darauf an, festzustellen, wie dieselbe vor sich gegangen; denn nach § 18<sup>3</sup> des U. v. 24. Juni 1887 werde eine Defraudation der Verbrauchsabgabe insbesondere dann als vollbracht angenommen, wenn Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen worden. Wäre hier, wie die Revision es darzustellen versucht, von den Richtern der Vorinstanz gesagt, daß schon die Thatsache des stattgehabten Vorfindens einer Quantität Lutter in der Destillirblase in Verbindung mit der konstatariten Uebereinstimmung (im Gehalt und in der Zusammensetzung) dieses Lutters mit anderem noch unverseuerten Lutter eine ausreichende Unterlage zur Anwendung der hier in Frage kommenden strafgesetzlichen Bestimmungen biete, so würde darin allerdings ein Rechtsirrtum zu erkennen sein; denn zum Thatbestandsmerkmal einer Defraudation der Verbrauchsabgaben gehört begrifflich und gesetzlich — §§ 17, 18, 20 U. v. 24. Juni 1887 — eine gewisse Thätigkeit des Defraudanten, ohne deren Feststellung von einer Anwendung des Strafgesetzes nicht die Rede sein kann. Mit Recht ist aber vom Landgerichte geltend gemacht, daß zufolge § 18<sup>3</sup> (cf. dazu den ersten Absatz des § 20 cit.) der Thatbestand der Defraudation ohne Weiteres als gegeben anzusehen sei — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatz des § 20 —, sobald ein unbefugtes Ableiten oder Entnehmen von Lutter vorgenommen worden sei.

Eine vorsätzliche Thätigkeit dieser Art hat aber das Landgericht als vom Angeklagten R. ausgeübt festgestellt; es nimmt als erwiesen an, daß letzterer durch gewisse Veranstaltungen absichtlich die Absonderung eines Theils von dem Lutter, welcher am 6. Okt. im Sammelgefäße vorhanden und von da nach der Brennstube zur steueramtlichen Verwiegung hinzuleiten war, durch räumliche Abtrennung herbeigeföhrt und den abgeforderten Theil auf irgend eine Weise in die Destillirblase geschafft hat. Letzteres ist nicht von wesentlicher Bedeutung; es kommt nur auf die Feststellung des Eintritts jenes Absonderungszustandes und die Zurücföhhrung dieses letzteren auf eine vom Angeklagten ohne gerechtfertigten Zweck geübte Thätigkeit an. Beides ist in den Gründen des angefochtenen Urtheils hinreichend zum Ausdruck gebracht. Das Landgericht konnte ohne Rechtsirrtum in der so festgestellten Handlung des Angeklagten eine Defraudation der Verbrauchsabgabe erblicken. Die strafrechtliche Verwerthbarkeit der Feststellung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie auf die Gestaltung der Handlung im Einzelnen, auf die Modalitäten der Ausföhrung nicht hat erstreckt werden können.

StGB. § 166. Ein Grundstück, welches zwar zum Kirchhof bestimmt und eingezäunt ist, zur Zeit aber noch zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt wird, ist kein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort. Urtheil III S. vom 25. Juni 1894 gegen S.

Gründe: Der Thatbestand des im § 166 bezeichneten Vergehens erfordert daß der beschimpfende Unfug in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte verübt worden sei. Als ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort im Sinne dieses Gesetzes kann nur der Ort angesehen werden, dessen Verwendung zu religiösen Versammlungen im Zeitpunkt der inkriminirten That bereits ins Leben getreten war, nicht dagegen ein Ort, der nur später, in mehr oder weniger ferner und unbestimmter Zukunft, so insbesondere dann, wenn sich dereinst das Bedürfniß, ihn zu religiösen Versammlungen zu benutzen, geltend machen und Befriedigung erheischen sollte, zu diesem Zwecke verwendet werden soll, und der nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten oder sonstigen Gründen für jene künftige Verwendung bereits gegenwärtig fest in Aussicht genommen und vorbehalten ist, bis dahin aber entweder überhaupt nicht benutzt wird, brach und wüst liegt, oder zu ganz anderen Zwecken, als zu religiösen Versammlungen verwendet wird. Denn nur unter jener Voraussetzung — der bereits aktuell gewordenen Benutzung zu religiösen Versammlungen — kann gesagt werden, daß der an jenem Orte verübte beschimpfende Unfug das religiöse Gefühl zu verletzen geeignet ist und eben deshalb mit Rücksicht auf den nothwendigen staatlichen Schutz dieses religiösen Gefühls eine strafrechtliche Ahndung fordert. Es wird sich nicht bestreiten lassen, daß nur erst durch die Herstellung desjenigen thatsächlichen Zustandes, wonach die Verwendung des Ortes zu religiösen Versammlungen als ins Leben getreten angesehen werden muß, dieser Ort diejenige höhere Weihe empfängt, die seinen Schutz gegen beschimpfenden Unfug findet. Bei Beantwortung der Frage, ob im einzelnen zu entscheidenden Falle ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort vorliege, wird es nach dem Ausgeführten wesentlich auf die besonderen Thatumstände des Falles ankommen. In der gegenwärtigen Sache sind nach den getroffenen Feststellungen die Umstände der Art, daß der vorige Richter nur vermöge rechtsirrethümlicher Auffassung des Begriffs eines zu religiösen Versammlungen bestimmten Ortes zur Bejahung der Schuldfrage gelangt sein kann.

Der Ort, wo der Angeklagte die inkriminirte That verübt hat, gehörte zwar zu dem Areal, welches zur Benutzung als Gemeindefriedhof bestimmt war und auch zum Theil schon zu Beerdigungen benutzt wurde; es ist auch weiter festgestellt, daß dieses gesammte Areal durch eine Einfriedigung eingeschlossen war und sich dadurch äußerlich als ein zusammengehöriges Ganze darstellte. Allein es ist ebenso festgestellt, daß der Thatort auf einem Terrain lag, das nach seiner räumlichen Gestaltung und Ausdehnung sich nicht als ein bloßes Anhängsel der zu Beerdigungszwecken verwendeten Bodenfläche auswies, sondern ein selbstständiges wirthschaftliches Objekt zu bilden geeignet war, und das zur Zeit der That als Ackerland verpachtet und benutzt war. Dieses Terrain diente also zu dieser Zeit klar erkennbarer Maßen profanen Zwecken und kann ebendeshalb, da nach dem bereits Bemerkten der Umstand allein, daß es künftig einmal als Beerdigungsstätte benutzt werden sollte, nicht entscheidet, da andererseits die durch die Einfriedigung hergestellte äußerliche Zusammenschließung des gesammten

Areales zu einem Ganzen durch die gedachte abweichende Verwendung eines größeren Theils dieses Areals in der hier fraglichen Beziehung vollständig paralytirt wird, als ein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort nicht gelten ..

StP.D. §§ 265, 458. Stellt sich in der Berufungsinstanz heraus, daß noch eine andere That, als diejenige, die Gegenstand der Strafverfügung und des schöffengerichtlichen Verfahrens gewesen in realer Konkurrenz mit dieser vorliegt, so ist über sie das Berufungsgericht auch als erstinstanzliches Gericht zu befinden nicht befugt. Stellt sich aber heraus, daß die That unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt fällt und in Folge dessen außerhalb der Kompetenz der polizeilichen Strafverfügung liegt, so hat das Berufungsgericht nach § 458 zu verfahren Urtheil II S. vom 26. Juni 1894 gegen A.

Aus den Gründen: Wegen den Angeklagten war wegen der Anschuldigung, am . . . an der Warthe das (fiskalische) Deckwerk betreten und die Weidenpflanzung beschädigt zu haben, auf Grund der Polizeiverordnungen der Regierung zu Frankfurt a. D. vom 31. Okt. 1868 und vom 2. Aug. 1826 eine Geldstrafe durch polizeiliche Strafverfügung vom 28. Okt. 1893 festgesetzt. In Folge des rechtzeitig von ihm gestellten Antrages auf gerichtliche Entscheidung fand hierüber am 9. Dez. 1893 Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte zu L. statt und diese führte zur Freisprechung, da die Verordnung v. 31. Okt. 1868 zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei erlassen sei, der Angeklagte aber das Deckwerk lediglich in berechtigter Ausübung der Fischerei betreten habe, während die Verordnung vom 2. Aug. 1826 nicht zur Anwendung gelangen könne, da nicht nachgewiesen sei, daß er die Weidenpflanzung beschädigt habe. Wegen dieses Urtheil wurde von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, worauf die Sache zunächst vor der mit drei Richtern besetzten Strafkammer des Landgerichts zu L. zur Verhandlung gelangte. In dieser Verhandlung wurde der Angeklagte nach Ausweis des Sitzungsprotokolls auf Antrag der Staatsanwaltschaft

„von dem Vorsitzenden auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts, wonach die Bestrafung auch aus § 304 StGB., welcher verlesen wurde, wegen Beschädigung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, erfolgen könne“,

aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, seine Vertheidigung auch hierauf auszu dehnen. Sodann heißt es am Schluß der Verhandlung:

Die Staatsanwaltschaft beantragte Verweisung der Sache an die Strafkammer I des Landgerichts, da ein Vergehen gegen § 304 StGB. vorliege. Es wurde folgender Beschluß verkündet:

In Erwägung daß der Angeklagte . . . hinreichend verdächtig erscheint, durch zwei selbständige Handlungen.

1. am . . . an der Warthe bei Station 51 das Deckwerk betreten und vorzüglich und rechtswidrig durch Einschlagen von Pfählen beschädigt zu haben, Vergehen gegen § 304 StGB. und Uebertretung gegen § 12 der Polizeiverordnung vom 31. Okt. 1868 id. § 58 vom 2. Aug. 1826

erklärt sich die Strafkammer für unzuständig und verweist die Sache zur Verhandlung und anderweiten Entscheidung vor die Strafkammer I des Landgerichts zu L.

In Gemäßheit dieses Beschlusses fand sodann eine Hauptversammlung vor der mit fünf Richtern besetzten Strafkammer statt und nunmehr erging das jetzt angefochtene Urtheil, durch das der Angeklagte wegen Sachbeschädigung unter Anwendung des § 304 StGB. zu Strafe verurtheilt, dagegen von der Anklage der Uebertretung der beiden Verordnungen freigesprochen wurde.

Zur Entscheidung über die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision ist das Reichsgericht zuständig, da das angefochtene Urtheil, wie auch in der Begründung hervorgehoben wird, von dem Landgericht als Gericht erster Instanz erlassen ist. Die Revision muß für begründet erachtet werden.

Die Freisprechung ist im angefochtenen Urtheile aus den nämlichen Gründen erfolgt, welche für das Schöffengericht leitend gewesen sind. Dagegen ist der Angeklagte verurtheilt, weil für erwiesen erachtet wurde, daß er vorsätzlich und rechtswidrig das Deckwerk beschädigt habe. Diese That aber ist von der erkennenden Strafkammer als eine selbständige, zu den von der polizeilichen Strafverfügung betroffenen Uebertretungen in realer Konkurrenz hinzutretende aufgefaßt worden, wie aus der Freisprechung von der Anklage wegen jener Zuwiderhandlungen, sowie daraus hervorgeht, daß die hierdurch erwachsenen besonderen Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last gelegt sind. Zur Entscheidung über die neu hinzutretende Anschuldigung hat die erkennende Strafkammer sich für befugt erachtet, weil in der Verhandlung vor der zweiten Strafkammer über die Berufung „auch noch die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 304 auf Antrag beschlossen worden war.“

Die erkennende Strafkammer ist also von der Ansicht ausgegangen, daß es zulässig sei, in der Berufungsinstanz eine neue, die Zuständigkeit des Schöffengerichts überschreitende Anschuldigung auf Grund des § 265 StPD. mit der Wirkung zu erheben daß diese neue Anschuldigung mit der in der Berufungsinstanz schwebenden Anklage verbunden wird und das Berufungsgericht nunmehr über beide Sachen als Gericht erster Instanz erkennt. Ein solches Verfahren würde jedoch mit der StPD. nicht vereinbar sein. Das Berufungsgericht ist nur mit dem Rechtsmittel gegen das Urtheil des Schöffengerichts (§ 354, 359, 363 StPD.) befaßt, also auch dann, wenn das Urtheil in seinem ganzen Umfange angefochten ist, nur mit derjenigen That, die in erster Instanz den Gegenstand der Urtheilsbildung zu bilden hatte (§§ 205, 263 StPD.). Das Berufungsgericht kann hiernach, soweit es sich um den vor dem Schöffengericht Angeklagten handelt, nur dann in die Lage kommen, als Gericht erster Instanz zu erkennen, wenn das Schöffengericht nach dem in erster Instanz vorliegenden Sachverhalt seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hatte. Dagegen kann § 265 StPD. in der Berufungsinstanz nicht Platz greifen. Abgesehen davon genügt es für die Anwendung dieser Vorschrift keineswegs, daß vom Staatsanwalt im Laufe der Verhandlung die Erklärung abgegeben wird, es könne nach seiner Ansicht die Verurtheilung des Angeklagten auch noch auf Grund eines andern, bisher nicht erwähnten Strafgesetzes erfolgen. Die Bestimmung des § 265 ist vielmehr nur behufs Vermeidung unnöthiger Weiterungen aufgenommen und zwar in der Erwägung, daß unter den dort vorgesehenen Umständen von den regelmäßig für die Erhebung einer Anklage vorgeschriebenen Förmlichkeiten (§§ 198, 199, 201, 205 StPD.) Abstand genommen werden könne (cf. Hahn, Mater. zur StPD. Bd. 1 S. 290, Bd. 2 S. 1377, 1888). Erfordert wird

indef für die Anwendung des § 265 eine ordnungsmäßige und unzweideutige Anschuldigung, die in ihrem Inhalte dem Eröffnungsbeschlusse entsprechen muß (cf. Entsch. Bd. 1 S. 432) und die Zustimmung des Angeklagten. Weder das eine noch das andere dieser Erfordernisse ist, wie die obigen Mittheilungen aus dem Sitzungsprotokolle ergeben, im vorliegenden Falle beobachtet.

Das angefochtene Urtheil würde daher schon aus den bisher erörterten Gründen, weil das Verfahren gegen §§ 205, 265 StPD. verstößt, aufzuheben sein. Von der erkennenden Strafkammer ist ferner aber auch der Beschluß v. 26. Febr. 1894 offenbar nicht verstanden. Die Strafkammer kann nicht die Absicht gehabt haben, das Hauptverfahren wegen einer neuen That zu eröffnen, Vielmehr kann nach dem Wortlaute des Protokolls und den damals obwaltenden Umständen nur beabsichtigt worden sein, dem Angeklagten die im § 264 Abf. 1 vorgeschriebene Eröffnung zu machen, nämlich ihn darauf hinzuweisen, daß die in der Strafverfügung ihm zur Last gelegte That, wonach er die Weidenpflanzung betreten haben sollte, sich nach dem Ergebnis der Verhandlung als eine Beschädigung des Deckwerks und daher als ein Vergehen gegen § 304 StGB. darstelle. Die Strafkammer ist danach in zweifacher Hinsicht von der Strafverfügung abgewichen. Während in der letzteren der Angeklagte beschuldigt war, die oben erwähnten Uebertretungen durch eine und dieselbe Handlung begangen zu haben, hat die Strafkammer zwei selbständige strafbare Handlungen des Angeklagten angenommen, nämlich unbefugtes Betreten des Deckwerks und anstatt der Zuwiderhandlung gegen die Verordnung v. 2. August 1826 eine nach § 304 StGB. strafbare Sachbeschädigung. Jede dieser beiden Klageänderungen war statthaft, das eingeschlagene Verfahren dagegen unzulässig. Wäre die Strafkammer befugt gewesen, in der Sache selbst zu entscheiden, so hätte der § 369 Abf. 3 StPD. zur Anwendung gelangen müssen. Darnach aber wäre ein Verweisungsbefehl nicht zu erlassen gewesen, vielmehr hätte die Strafkammer nach Buziehung zweier weiteren Richter verhandeln und entscheiden müssen (Entsch. Bd. 6 S. 310). Im vorliegenden Falle hatte sich jedoch in Ansehung einer der in der Strafverfügung enthaltenen Anschuldigungen herausgestellt, daß die Polizeibehörde ihre Befugnisse überschritten hatte. Daher aber war § 458 StGB. zur Anwendung zu bringen, da diese Vorschrift auch dann maßgebend ist, wenn sich erst in der Berufungsinstanz die That des Angeklagten als eine solche darstellt, bei der die Polizeibehörde zum Erlass einer Strafverfügung nicht befugt war (Entsch. Bd. 19 S. 166). Die Strafkammer hätte daher ohne in der Sache selbst zu entscheiden, die Strafverfügung aufheben müssen und zwar in Ansehung des ganzen von dieser Strafverfügung betroffenen Vorgangs, um für das zu erwartende demnächstige gerichtliche Verfahren die Prüfung offen zu lassen, ob dies Vorkommniß als die Verübung einer Straftat oder mehrerer selbständiger Straftaten zu betrachten sei. Mit Rücksicht hierauf kann dem statt dieses Urtheils erlassenen Beschlusse nur die Bedeutung einer prozeßleitenden Verfügung, nicht aber die einer Unzuständigkeitsklärung im Sinne des § 270 StPD. beigelegt werden.

Der erkennenden Strafkammer stand daher freilich noch die Qualifizierung der in Rede stehenden Handlungen zu; im Uebrigen war sie jedoch ebenfalls an den § 458 StPD. gebunden, da sie weder auf Grund des § 270 noch auf Grund des § 369 Abf. 3 StPD. befugt war, in einem weiteren Umfange in der Sache selbst zu entscheiden. . . .

StGB. § 243<sup>2</sup>. Läßt der Dieb, um die zu stehlende Sache aus einem umschlossenen Raume oder Gebäude herauszuholen, ein strafunmündiges Kind in den Raum oder das Gebäude einsteigen, so kann er nicht wegen eines mittels Einsteigens verübten Diebstahls verurtheilt werden.

Urtheil III S. vom 28. Juni 1894 gegen verehlt. R.

Gründe: Das durch materielle Revision der Angeklagten seinem ganzen Umfange nach angefochtene Urtheil nimmt an, daß die Angeklagte sich eines nach §§ 242, 243<sup>2</sup> zu ahnenden Diebstahls — und zwar aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens — schuldig gemacht habe. Die auf tatsächlichen Erwägungen beruhende Feststellung, daß Angeklagte des Diebstahls schuldig, und der am Hause des Bestohlenen liegende Garten, aus dem die fremde Sache, ein Kopfsiffen, gestohlen worden, ein umschlossener Raum im Sinne des § 243<sup>2</sup> sei giebt zu Bedenken keine Veranlassung. Ansehbar aber erscheint das Urtheil insofern, als es die Qualifikation des Diebstahls mittels Einsteigens für gegeben erachtet. Das Erkenntniß läßt die Art und Weise, wie das Einsteigen ausgeführt sei, unbestimmt und stellt nur fest, daß die Angeklagte entweder selbst über den die Umschließung bildenden Staketenzaun gestiegen ist und das Riffen angewendet hat, oder eins ihrer Kinder über den Zaun gehoben oder es an einer Stelle, wo das Staket über einen zu damaliger Zeit trocken liegenden Graben geht, hat hindurchkriechen lassen, daß sie sich also eines ihrer Kinder als Werkzeug zur Ausführung des Diebstahls bedient hat. Soll der hieraus gezogene Schluß, daß Angeklagte des schweren Diebstahls schuldig sei, sich rechtfertigen, so mußte der Erschwerungsgrund (das Einsteigen) in allen drei vom Instanzgericht als möglich angenommenen Modalitäten der Ausführung vorliegen. Das trifft indeß nur zu bezüglich des ersten Falles, wenn nämlich die Angeklagte selbst den Zaun überstiegen hat. Will man auch darin, daß das Durchkriechen durch eine Oeffnung, zumal wenn diese ihrer Beschaffenheit nach zur Bewegung des Kriechens nöthigt, an sich unter den Begriff des Einsteigens fallen kann, dem Vorderurtheil beipflichten, so ist doch in den beiden letzten vom Gericht unterstellten Möglichkeiten (des Hinüberhebens und des Hindurchkriechens) ein dem Diebe zuzurechnendes Einsteigen im Sinne des Gesetzes nicht gegeben. Das Einsteigen verlangt begrifflich, daß der Thäter in eigener Person sich in das Gebäude oder den umschlossenen Raum begiebt, entfällt dagegen, wenn das Entfernen der gestohlenen Sache aus dem Gebäude oder umschlossenen Raume nur mittels Werkzeuges erfolgt. Nach der Absicht des Gesetzes sind auch dritte Personen, welche nicht im Verhältniß des Theilnehmers stehen, rechtlich als bloße Werkzeuge zu betrachten. Es kann in dieser Beziehung auf das Urtheil IV S. v. 21. März 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 86) verwiesen werden.

Das angefochtene Urtheil stellt nicht fest, daß das möglicherweise zur Ausführung des Diebstahls benutzte Kind der Angeklagten in irgend einer Weise der strafbaren Theilnahme an dem Diebstahle schuldig sei, hebt vielmehr ausdrücklich das Verhältniß desselben als Werkzeug hervor. Darnach wird die Annahme der Qualifikation des Diebstahls der Angeklagten nach § 243<sup>2</sup> durch die Feststellungen des angefochtenen Urtheils nicht getragen.

Finf. Gef. zum StGB. § 2. StGB. § 286. Das franz. Gesetz v. 21. Mai 1836 über das Verbot der Ankündigungen von Lotterien ist in Elsaß-Lothringen noch in Geltung und durch § 286 StGB. nicht aufgehoben. Urtheil I S. vom 28. Juni 1894 gegen R.

Gründe: Die Revision des Angeklagten behauptet, der vom ersten Richter zur Anwendung gebrachte Abs. 2 des Art. 4 G. v. 21. Mai 1836, das Verbot der Lotterien enthaltend, bestehe nicht mehr in Kraft, sondern sei durch § 286 StGB., der die fragliche Materie regelt, aufgehoben. Allein diese Ansicht ist in ihrer Allgemeinheit rechtsirrig.

Wie das Reichsgericht schon früher (Entsch. Bd. 21 S. 4 ff.) ausgesprochen, ist Art. 4 Abs. 4 des angeführten Gesetzes noch insoweit in Kraft und durch § 286 StGB. nicht aufgehoben, als er die Agenten auswärtiger Lotterien mit Strafe bedroht. § 286 trifft diese auswärts veranstalteten Lotterien nicht; dieselben fallen vielmehr unter die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 4 cit.

Was bezüglich des Abs. 1 gilt, muß auch von Abs. 2 des qu. Art. 4 gelten, insoweit es sich ebenfalls um auswärtige, im Inlande nicht genehmigte Lotterien handelt. Das Reichsgericht hat in der schon angeführten Entscheidung auch die fortdauernde Gültigkeit dieses Abs. 2 vorausgesetzt und anerkannt. Es handelt sich aber in Bezug auf auswärtige Lotterien um eine wesentlich andere, nach anderen rechtlichen, sozialen und politischen Gesichtspunkten zu beurtheilende Materie, als bei inländischen Lotterien. Daß der Art. 411 cod. pén. nicht mehr in Kraft, ist der Revision zugegeben und in dem angeführten Urtheile des Reichsgerichts anerkannt. Allein hieraus folgt nicht, daß der qu. Art. 4 gleichfalls außer Wirksamkeit gesetzt sei. Auch die Gewerbe-Ordnung hat diese Gesetzesbestimmung nicht beseitigt. Sie beschäftigt sich, abgesehen von einzelnen speziellen Bestimmungen, welche hier nicht in Frage kommen (§§ 6, 56 Biff. 5 und 148 Biff. 7a) mit dieser Materie nicht, so daß neben ihr noch die landesgesetzliche Vorschrift des Art. 4 cit. zur Anwendung kommt.

Wenn nun in der Revisionsbegründung aus der Zweifelhaftigkeit der einschlagenden, im Urtheil des Reichsgerichts erörterten Fragen der Schluß gezogen wird, der Angeklagte dürfe sich mit Erfolg auf seinen guten Glauben über die Beseitigung der Vorschriften des angeführten Art. 4 berufen, und es fehle ihm insofern das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung, so ist diese Schlußfolgerung verfehlt. Der Angeklagte befand sich nach dieser seiner Aufstellung nicht in einem Irrthume über ein Thatbestandsmerkmal des Delikts, sondern vielmehr in einem Irrthume über das Bestehen eines Strafgesetzes, und dieser Irrthum kann ihn nicht entschuldigen (Entsch. des Reichsg. Bd. 1 S. 88, 2 S. 288). Der Zweifelhaftigkeit der Sache konnte das erkennende Gericht bei Ausmessung der Strafe Rechnung tragen.

Was nun die weitere Frage betrifft, aus welcher Gesetzesbestimmung nach Aufhebung der Art. 411 und 463 cod. pén. die Strafe zu schöpsen sei, so ist auch diese in dem schon bezeichneten Urtheile des Reichsgerichts erschöpfend erörtert, so daß hier darauf Bezug genommen werden kann. Hiernach ist es rechtsirrig, wenn der erste Richter heute noch jenen französisch-rechtlichen Bestimmungen die Strafe entnimmt. Es ist in dieser Beziehung vielmehr § 147 GewD. maßgebend. . . . Der § enthält die mildere Bestimmung; es ist darin Geldstrafe bis 300 M. und nur im Unvermögensfalle Haft angedroht, während nach jenen französisch-recht-



lichen Bestimmungen selbst bei Anwendung des Art. 463 cod. pén. immerhin schlechthin alternativ Freiheitsstrafe und Geldstrafe angedroht wird. Es ist nun die Möglichkeit nicht zu bezweifeln, daß der erste Richter, wenn er nach jenem milderen Strafgesetze die Strafe zu bemessen veranlaßt ist, ein geringeres Strafmaß für entsprechend erklärt . . . Das Urtheil ist daher aufzuheben.

StGB. § 184. Ob sich eine Zeitungsannonce als eine unzüchtige Schrift darstellt, ist nicht aus ihren einzelnen Merkmalen, sondern aus dem Zusammenhange und den konkreten Umständen des Falles zu beurtheilen.

Urtheil II S. vom 29. Juni 1894 gegen Ko. und Gen.

Gründe: In dem Eröffnungsbeschlusse sind die Angeklagten Ko. und Kr. der gemeinschaftlichen Verübung des im § 184 StGB. vorgesehenen Vergehens, der Angeklagte Ka. der Beihilfe zu diesem Vergehen beschuldigt, und zwar in Anlaß eines während mehrerer Monate in der vom Angeklagten Kr. verlegten Zwischenachtszeitung erschienenen Inserats, welches die im angefochtenen Urtheile näher beschriebene Abbildung eines gefesselten Storchs, sowie die Ueberschrift *Eponges d'amour* enthält. Der erste Richter hat hierin eine unzüchtige Schrift oder Darstellung nicht gefunden und daher die Angeklagten freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist begründet.

In dem Urtheil wird festgestellt, daß durch das Inserat vom Angeklagten Ko. ein in seinem Geschäft vertriebener Artikel angeboten werde, welcher die Bestimmung hat, die Erzeugung von Kindern zu verhindern. Andererseits wird jedoch ausgesprochen, es sei weder in der bildlichen Darstellung noch in dem begleitenden Texte, noch in der Verbindung beider, noch auch in dem ersichtlichen Zwecke des ganzen Inserats eine Verletzung des § 184 zu finden. Bei der Begründung dieser Annahme wird anerkannt, daß die Darstellung des Storchs eine Anspielung auf den Ausschluß der Folgen des menschlichen Geschlechtsverkehrs enthalte, indeß erwogen, daß die Anwendung von Mitteln zur Verhinderung einer Befruchtung nicht schlechthin als etwas Unzüchtiges zu betrachten sei. Zur Anschluß hieran heißt es in den Gründen, das Gericht sei der Ansicht, daß das etwaige Unzüchtige, das in der Bestimmung angepriesenen Artikels liegen könnte, durch die gewählte Form des Ausdrucks vermieden werde, weil die Bedeutung des Inserats erst bei einem gewissen Nachdenken erkannt werden könne, „auch überhaupt nur Personen von einer gewissen Reife und Erfahrung in geschlechtlichen Dingen verständlich und einem großen Theil des Publikums wegen des Gebrauchs einer fremden Sprache für die Ueberschrift verschlossen sei.

Diese Erwägungen gehen fehl. Die Erörterungen hinsichtlich der Form des Inserats würden nur bei der Prüfung, ob eine „Verbreitung“ stattgefunden habe (cf. hierüber Rechtspr. Bd. 1 S. 149, 3 S. 165), in Betracht kommen, sind jedoch für die Frage, ob die Verbreitung des Inserats wegen seines Inhalts strafbar sei, ohne Bedeutung. Diese Frage anlangend ist das Gericht allerdings von der richtig zutreffenden Begriffsbestimmung ausgegangen, daß als unzüchtig im Sinne des § 184 nur eine solche Schrift oder Abbildung zu gelten hat, welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. (Entsch. Bd. 4 S. 89, 8 S. 130.) Ferner hat sich das Gericht offenbar von der ebenfalls zutreffenden Erwägung leiten lassen, daß es bei der Beurtheilung, ob

eine Schrift unzüchtig in dem hervorgehobenen Sinne sei, nicht allein auf die subjektiven Zwecke des Verbreiters, oder auf die individuelle Empfindung einzelner Personen aus dem Publikum anerkannt, vielmehr jene Frage nur nach objektiven Merkmalen beantwortet werden darf (Entsch. Bd. 24 S. 365). Dagegen ist die Prüfung insofern von einer unrichtigen Grundlage aus erfolgt, als nur Einzelheiten betrachtet sind, jedoch ihr Zusammenhang nicht berücksichtigt und außer Acht gelassen ist, daß es stets auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt und daß eine Darstellung oder Abbildung nach den Umständen, unter denen sie verbreitet wird, sehr wohl objektiv für unzüchtig erachtet werden kann, während sie es unter anderen Umständen nicht sein würde (Entsch. Bd. 21 S. 306, 24 S. 368). Die hiernach unrichtige Wahl des Ausgangspunktes aber hat zur Folge gehabt, daß der maßgebende Gesichtspunkt verkannt ist; denn es handelte sich nicht darum, ob der Gebrauch des betr. Artikels stets unsittlich und wann dies nicht der Fall sei, sondern es war die Frage zu beantworten, ob es mit den Geboten der Sitte und des Anstandes vereinbar ist, einen Artikel, welcher dazu bestimmt ist, die Erzeugung von Kindern zu verhindern, öffentlich in einer, wenn auch nicht schlechthin für Jedermann, so doch für einen großen Theil des Publikums erkennbaren Weise in einer Zwischenaktszeitung auszubieten, und ob eine solche Handlungsweise gegen § 184 verstößt. Demgemäß war das Urtheil aufzuheben.

StGB. § 263. Das Bewußtsein des Thäters, daß er sich möglicherweise einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen werde, erfüllt nicht das für den Thatbestand des Betrugs erforderliche Merkmal einer auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichteten Absicht.

Urtheil IV S. vom 29. Juni 1894 gegen D.

Aus den Gründen: Der Angeklagte ist von der Beschuldigung eines Betruges zum Nachtheile des L. freigesprochen worden, weil in Wirklichkeit L. wegen Lieferung nicht vertragsmäßiger Waare zur Gewährung einer Preisminderung von 100 Mk. verbunden gewesen sei und sich daraus ergebe, daß einerseits L., indem er vom Angeklagten durch Erregung eines Irrthums zur gutwilligen Erfüllung jener Verbindlichkeit veranlaßt worden sei, keinen Vermögensschaden erlitten habe, andererseits der Vermögensvorteil, den der Angeklagte durch Erfüllung erlangt habe, kein rechtswidriger gewesen sei. Mit Unrecht wird die Begründung der getroffenen Feststellung in der Revision der Staatsanwaltschaft bemängelt.

Der Anspruch des Angeklagten auf Preisminderung konnte seine Stütze jedenfalls nur darin finden, daß die gelieferte Waare um den als Preisminderung geforderten Betrag weniger werth war, als die vertragsmäßig zu liefernde Waare. Ob der Angeklagte selbst bei dem Weiterverkaufe einen Nachlaß an dem bedungenen Preise hatte zugestehen müssen, konnte rechtlich einen Einfluß auf seinen Anspruch gegenüber L. nicht äußern (cf. Entsch. des RGSt. Bd. 22 S. 35 — Entsch. des ObL. Bd. 73 S. 172). Seine unwahre Behauptung, daß er seinem Abnehmer ebenfalls 100 Mk. am Preise habe nachlassen müssen, war nur thatsächlich von Bedeutung insofern, als sie dazu diente, bei L. den

Glauben an das wirkliche Vorhandensein des Minderwerths zu erwecken. Es läßt sich also nicht sagen, daß der vom Angeklagten geltend gemachte Anspruch auf die Bemängelung der gelieferten Waare gar nicht gestützt gewesen sei.

Daraus, daß der Angeklagte die ihm von L. verkaufte Waare nicht in A., welches allerdings vertragsmäßig als Ort der Uebergabe bestimmt war, auf ihre Probemäßigkeit untersucht hat, kann nicht hergeleitet werden, daß er einer späteren Bemängelung der Waare verlustig geworden sei. Der Vorderrichter ist davon ausgegangen, daß Ablieferungsort P. gewesen sei. Nach dieser Annahme, welche damit, daß A. als Ort der Uebergabe bestimmt war, sich sehr wohl verträgt und auch sonst einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, fällt dem Angeklagten deshalb, weil er die Waare nicht bereits in A. untersucht hat, eine nach Art. 347 HGB. präjudizierliche Versäumniß nicht zur Last (cf. Entsch. des R.O.G. Bd. 3 S. 390, 4 S. 15, 5 S. 395).

Stand dem Angeklagten ein Anspruch auf Preisminderung in der behaupteten Höhe zu, so hat L. durch die gutwillige Erfüllung dieses Anspruchs keine Vermögensbeschädigung erlitten, und ebensowenig ist der dem Angeklagten hieraus erwachsene Vermögensvorteil ein rechtswidriger dadurch geworden, daß der Angeklagte die Anerkennung des Anspruchs mittels Vorpiegelung falscher Thatfachen erwirkt hat. (Entsch. des Reichsg. in Strassf. Bd. 7 S. 378, 11 S. 155 — Rechtspr. 3 S. 629, 6 S. 493, 520).

Der Versuch eines Betrugs würde dem Angeklagten zur Last fallen, wenn er in Folge irriger Auffassung sich einen Anspruch auf Preisminderung gegen L. gar nicht zugeschrieben und gleichwohl es unternommen hätte, bei L. den Glauben an die Existenz eines solchen Anspruchs durch falsche Vorpiegelungen zu erwecken. Es kann in Frage kommen, ob das angefochtene Urtheil, weil es nicht erörtert, ob der Angeklagte in dieser Weise den Versuch eines Betrugs verübt hat, nicht an einer Unvollständigkeit leidet. Aus doppelten Gründen muß dies verneint werden. Da nicht geltend gemacht war, daß der Angeklagte wenigstens eines Betrugsversuchs in der bezeichneten Richtung schuldig sei, so war eine Erörterung hierüber kein prozessualisches Erforderniß. Außerdem ergeben die getroffenen Feststellungen, daß die Voraussetzungen für die Annahme einer derartigen Strafthat nicht vorliegen. In den Urtheilsgründen ist erwähnt, die Anwendung der Püge bei der Unterredung des Angeklagten mit L. und sein späteres Schuldbekennniß wiesen darauf hin, daß er sein Recht für zweifelhaft angesehen habe. Hiernach hat der Vorderrichter angenommen, daß der Angeklagte sich ein Recht auf Preisminderung zugeschrieben hat und nur nicht sicher von der Existenz seines Rechts überzeugt war. Bei einer so gestalteten Sachlage hat der Angeklagte allerdings in dem Bewußtsein gehandelt, daß er möglicherweise mit der erstrebten Preisminderung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangen werde; allein dies reicht nicht aus zur Feststellung, daß er mit der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gehandelt habe. Wo das Strafgesetz zum Thatbestande eines Delikts ausdrücklich eine bestimmte Absicht fordert kann der Thatbestand jedenfalls nur dann für erfüllt angesehen werden, wenn der Thäter das, worauf die Absicht gerichtet sein muß, als eine notwendige Folge seines Thuns vorausgesehen hat. (Rechtspr. Bd. 6 S. 493, Entsch. 15 S. 9, 24 S. 255).

StGB. § 117. Nicht bloß den zur Ausübung polizeilicher Funktionen berechtigten Forst- und Jagdbeamten, sondern auch dem Jagdberechtigten steht das Recht zu, die auf seinem Jagdrevier betroffene Person nach ihrer Legitimation zu fragen und sie im Weigerungsfalle der zuständigen Polizeibehörde zuzuführen. Ein ihm dabei geleisteter Widerstand fällt unter § 117 StGB. Urtheil I S. vom 30. Juni 1894 gegen R.

Gründe: Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt mit Grund Verletzung des § 117. Diese Gesetzesvorschrift hat denjenigen Widerspruch zum Gegenstande, der den dort genannten Personen, darunter dem Jagdberechtigten, bei Ausübung des Forst- oder Jagdschutzes von Forst- oder Jagdrevieren entgegengesetzt wird. Zu diesem dem Jagdberechtigten gegebenen Jagdschutzrechte gehört sowohl das Recht, geschehene Gesetzesverletzungen auszumitteln und zur Anzeige zu bringen, als auch drohenden Verletzungen und unbefugten Eingriffen Dritter vorzubeugen. Andersfalls könnte ein wirksamer Schutz überhaupt nicht ausgeübt werden (Entsch. Bd. 7 S. 272). Es stehen somit dem Jagdberechtigten allerdings auch den jagdpolizeilichen analoge Befugnisse zu, und ist es rechtsirrtümlich, wenn das Urtheil derartige Rechte dem Jagdberechtigten abspricht. Da nun das Urtheil festgestellt hat, daß der Angeklagte am 12. Febr. 1894 in dem Jagdgebiete der Gebrüder B. den im Uebrigen dem freien Thierfange unterliegenden Kaninchensfang (§ 15 des WildschadenG. v. 11. Juli 1891) ausgeübt hatte einerseits ohne den in der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu H. vom 30. Jan. 1893 vorgeschriebenen Erlaubnißschein des Grundeigentümers, andererseits unter Verwendung von Frettchen und „ausgespannten Beuteln“, in welchen letzteren „sich auch jagdbares Wild — Hasen, Fasanen — fangen konnten“, und da ferner den Gebrüdern B. durch den Zeugen R. mitgetheilt war, er habe den Angeklagten mit einem Begleiter noch später in einer Holzparzelle herumgehen gesehen, als ob derselbe auch dort frettiren wolle, so waren die Gebrüder B. berechtigt, mindestens eine Gefährdung ihres Jagdrechts anzunehmen und zur Abwendung der ihrem Jagdrecht drohenden Verletzung den Angeklagten nach dem Erlaubnißschie und, da er den Besitz eines solchen verneinte, nach seiner Legitimation zu fragen, ihn auch, als er diese, wie ebenfalls festgestellt, verweigerte, aufzufordern, ihnen zum Polizeiamt zu folgen. Der nunmehr geleistete Widerstand erfüllte hiernach schon aus dem den Gebrüdern B. zustehenden Jagdschutzrechte den Thatbestand des § 118 StGB. Hierbei kann auch der weiteren Annahme des ersten Richters keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, daß es den Gebrüdern B., als sie den Angeklagten begegneten, noch unbekannt war, daß letzterer schon vorher in beschriebener Weise den Kaninchensfang betrieben hatte. Denn die erwähnte Bestimmung der Polizeiverordnung, deren Uebertretung der Angeklagte den Gebrüdern B. eingeräumt hatte, verfolgt unbedenklich ebenso wie das im § 15 des WildschadenG. vorgesehene Verbot der Verwendung von Schlingen beim Kaninchensfang den Schutz des Jagdrechts, welches letztere daher schon dadurch gefährdet war, daß der Angeklagte ohne den Erlaubnißschein den Kaninchensfang ausgeübt hatte.

Ebenso rechtsirrtümlich erscheint die richterlicherseits erfolgte Ausschließung des § 127 StGB. für die Anwendung des § 117 StGB. Auf Grund der vom

Zeugen R. den jagdberechtigten Gebrüdern B. gemachten Mittheilung, wie sie oben beschrieben, eilten diese sofort dem Angeklagten nach. Einen anderen Grund für diese Raubeile als die Annahme eines verübten unbefugten Eingriffs in ihr Jagdrecht hat auch das Urtheil nicht angegeben. Dieselben holten den Angeklagten ein. Letzterer hatte die Frettchen in einem Käftchen und die Beutel zusammengerollt auf dem Rücken. Sie erfuhren nun, daß der Angeklagte einen Erlaubnißschein zum Kaninchenfange nicht besäße, und das Urtheil stellt selbst fest, daß der Angeklagte vorher noch an demselben Tage die beiden Uebertretungen gegen die zitierte Polizeiverordnung und gegen den § 368<sup>10</sup> StGB. begangen habe. Nicht ersichtlich ist es daher, daß das Urtheil die Heranziehung des § 127 StPD. um deshalb als verfehlt bezeichnet, da „die Gebrüder B. nur einen Verdacht hegen, aber eine frische That nicht als vorliegend erachten konnten.“ Ein strafbares Handeln des Angeklagten ist nachgewiesen. Es fand somit einerseits objektiv die Verfolgung einer strafbaren That statt und es fand andererseits selbst in subjektiver Richtung rechtlich nichts entgegen, daß auch die Gebrüder B. bei der Verfolgung von einer vom Angeklagten verübten Straftat ausgehen konnten. Legte das Urtheil ferner darauf Gewicht, daß die Verfolgung nicht auf frischer That vorgenommen wurde, so mußte das Urtheil näher erörtern, warum die Verfolgung nicht als eine solche zu erachten gewesen, die unmittelbar nach der That begangen worden. Waren aber die Voraussetzungen des § 127 StPD. vorhanden, so war damit auch der Thatbestand des § 117 StGB. in der Widerstandsleistung des Angeklagten erfüllt.

StGB. § 292. Im Herzogthum Braunschweig hat der Jagdberechtigte das ausschließliche Okkupationsrecht an den abgeworfenen Hirsch- und Rehgeweißen. Die unbefugte Aneignung der im fremden Jagdreviere gefundenen Geweihe ist ein Jagdvergehen.\*)

Urtheil IV S. vom 3. Juli 1894 gegen L.

Gründe: Zutreffend geht die Vorinstanz davon aus, daß unter „Ausübung der Jagd“ im Sinne des § 292 die unberechtigte Ausübung der dem Jagdberechtigten zustehenden ausschließlichen Okkupationsbefugniß durch einen Dritten zu verstehen ist, und daß der Umfang dieser Befugniß des Jagdberechtigten sich nach den Bestimmungen des Landesrechtes richtet. Sie nimmt aber an, daß nach Braunschw. Landesrechte das Jagdrecht eine ausschließliche Okkupationsbefugniß an Hirschgeweißen, welche abgeworfen oder sonst von den Thieren getrennt sind und im Reviere des Berechtigten gefunden werden, nicht in sich schließt, und gelangt deshalb zur Freisprechung des Angeklagten, welcher, wie festgestellt ist, im März 1893 im herrschaftlichen Forstreviere L., wo er zu jagen nicht berechtigt war, das Geweih eines verendeten Hirschens, von dem sonst nur noch einzelne Knochenstücke vorhanden waren, gefunden und sich angeeignet hat.

\*) Was § 292 StGB. unter der Jagd und deren Ausübung verstanden wissen will, darüber gleicht das Gesetz keine Auskunft. Es verbindet sonach mit diesen Worten das Verständnis des gemeinen Lebens. Nach diesem deutet der Begriff der Jagd das Recht zur ausschließlichen Okkupation der jagdbaren Thiere und begreift die Ausübung der Jagd jede Thätigkeit, durch die diesen Thieren behufs ihrer Okkupation nachgestellt wird. Was mit den okkupirten Thieren geschehen soll, ist für den Begriff bedeutungslos. Auch derjenige übt die Jagd aus, welcher Thiere niederschießt, lediglich um seine Kunst im Treffen zu zeigen; denn in dem Tödteten des Thiers liegt seine Okkupation.

Diese Entscheidung steht im Widerspruche mit der Rechtsmeinung des Oberlandesgerichts zu Braunschweig, wie solche in dem von der Staatsanwaltschaft in Bezug genommenen Beschlusse vom 8. Okt. 1892 (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzg. Braunschweig Jahrg. 40 S. 26) näher dargelegt ist. Danach besteht insbesondere die ausschließliche Okkupationsbefugniß des Jagdberechtigten an abgeworfenen Hirsch- und Rehgeweißen nach den im Lande Braunschweig geltenden Privatrecht wie früher, so auch jetzt noch zu Recht.

Bei der Prüfung der streitigen Frage werden sowohl im angefochtenen Urtheile als auch im erwähnten Beschlusse als hauptsächlich maßgebend die darin angeführten Bestimmungen der landesherrlichen Verordnungen vom 1. April 1724 resp. 3. Dezember 1763 (cf. Fredericksdorffs Promtuarium der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen, bearbeitet von Steinacker, Bd. 1 S. 444) und der Braunschw. Jagdstrafgesetze vom 6. Juni 1839 und 20. August 1849 (Braunschw. Ges. und Verord. Sammlung 1839 S. 83, 1849 S. 183) ins Auge gefaßt. In den bezeichneten Verordnungen wird die Aneignung gefundener Hirschgeweiße mit Geldstrafe bedroht und zugleich festgesetzt, daß der Finder solcher Geweiße gegen Empfang einer nach dem Gewichte bestimmten Vergütung an die fürstlichen Forst- und Jagdbedienten abliefern soll. Die Jagdstrafgesetze von 1839 und 1849 enthalten in den §§ 72 bez. 58 wesentlich übereinstimmend die Vorschrift: „Wer Hirsch- und Rehbucksgeweiße oder Stangen in Jagdrevieren findet und sich aneignet, bezahlt für jede Stange 8 ggr. Strafe und den Werth“. Nach dem im § 9 Ges. vom 20. August 1849 ausdrücklich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze fließt der Werthersatz den Jagdberechtigten zu.

Der Auffassung des Oberlandesgerichts ist nun dahin beizutreten, daß namentlich die eben angeführten Vorschriften der beiden Jagdstrafgesetze — wenn gleich sie die Statuirung oder ausdrückliche Anerkennung eines privatrechtlichen Satzes des Inhalts, daß das Jagdrecht die Okkupationsbefugniß an abgeworfenen Geweißen mit umfaßt, nicht enthalten —, dennoch die Annahme der Geltung eines derartigen Rechtsfages seitens des damaligen Gesetzgebers mit genügender Bestimmtheit erkennen lassen. Die abweichenden Ausführungen des angefochtenen

Aus diesen Begriffsleistungen ergibt sich das Fehlen fester Grenzen der Begriffe; denn es folgen aus ihnen die Fragen, wie weit sich das Okkupationsrecht erstreckt, ob nur auf lebende oder auch auf todtet Thiere, ob nur auf das Thier in seiner Gesamtheit oder auf jeden einzelnen Theil desselben, und welche Thiere zu den jagdbaren gehören. Die Beantwortung dieser Fragen muß aus dem jedesmaligen Volkrecht geschöpft werden, das sonach ergänzend in die Bestimmungen der §§ 292 ff. StGB. eingreift.

Was die erstere Frage anlangt, so ist angesichts der konstanten Judikatur darüber kein Zweifel, daß sich das Okkupationsrecht nicht bloß auf lebende jagdbare Thiere bezieht, sondern auch auf die Kadaver der gefallenen, sei es daß sie eines natürlichen Todes gestorben oder in Folge eines erhaltenen, nicht sofort tödtenden Schusses verendet sind. Das Fallwild unterliegt dem Rechte des Jagdberechtigten, ist jedoch nur solange ein Objekt dieses Rechts, als der Körper noch nicht durch Fäulniß, Thierfraß u. dergl. seine Eigenschaft als gefallenes Wild verloren hat. Ist das Recht in Ansehung seiner noch in Geltung, so umfaßt es jeden Theil des gefallenen Wildes, und macht sich derjenige, der, ohne Inhaber dieses Rechts zu sein, von einem gefallenen Wilde einen Theil z. B. ein Stück Fleisch, das Geweiß oder die Füße wegnimmt, eines strafbaren Eingriffs in das Recht, also der unbefugten Ausübung der Jagd schuldig.

Dandelt es sich dagegen um von dem Thiere abgeworfene Geweiße oder Stangen, die in Folge des Abwerfens nicht mehr Theile des Thieres sind, so ist principieil zu behaupten, daß sich auf sie das Recht des Jagdberechtigten nicht beziehen kann. Wer also selbst auf fremdem Jagdreviere derartige Dinge findet, ist solange sie noch kein anderer in Besitz genommen, befugt, sie sich anzueignen. In früherer Zeit, zu welcher

Urtheils sind nicht geeignet, Bedenken gegen diese Auffassung hervorzurufen. Insbesondere erscheint es verfehlt, wenn die Vorinstanz wesentliches Gewicht darauf legt, daß die §§ 72 bez. 38 der bezeichneten Gesetze in den die Ueberschrift „Jagdpolizeivergehen“ tragenden Abschnitten stehen, und daraus den Schluß zieht, der Gesetzgeber habe bei dem Erlaß jener Bestimmungen nur den Schutz jagdpolizeilicher Interessen, nicht aber den des Jagdberechtigten gegen Eingriffe Dritter in die aus dem Jagdrecht stiehenden Befugnisse im Auge gehabt. Betrachtet man die unter den betreffenden Abschnitten zusammengestellten §§ im Einzelnen, so ergibt sich unzweifelhaft, daß dieselben keineswegs sämmtlich die Wahrnehmung jagdpolizeilicher Interessen bezwecken, und der erwähnten Ueberschrift überhaupt nicht die von der Vorinstanz unterstellte Bedeutung beigelegt werden kann. Auch bei den gegen die Aneignung gesunderer Geweiße oder Stangen gerichteten Bestimmungen ist nicht erfindlich, auf welchen polizeilichen Rücksichten sie vorwiegend beruhen sollten. Der Umstand daß der Wertherjag dem Jagdberechtigten zugesprochen wird, weist außerdem, wie das Oberlandesgericht mit Recht hervorhebt, deutlich darauf hin, daß den fraglichen Vorschriften die Tendenz zu Grunde liegt, die privatrechtliche Jagdberechtigung gegen unbefugte Eingriffe zu schützen.

Mit dem Oberlandesgericht ist ferner Gewicht darauf zu legen, daß gelegentlich der Verhandlungen des Braunschw. Landtags bei der Beratung des G. vom 1. April 1879, die Jagdpolizeiübertretungen betr.

cf. Verh. der Braunschw. Landesversammlung, 16. ordentl. Landtag, 14. Sitzung vom 20. Febr. 1879 S. 95 ff.

im Gegensatz zu den dem Entwurf beigegebenen Motiven die Ansicht unwidersprochen zum Ausdruck gekommen ist, einerseits daß die ausschließliche Okkupationsbefugniß des Jagdberechtigten an den abgeworfenen Hirsch- und Reh-Geweihen bei Erlaß des JagdstrafG. vom 20. August 1849 als zu Recht bestehend vorausgesetzt sei, andererseits daß auch zur Zeit kein Zweifel an der fortdauernden Existenz dieses Rechtes bestehe.

Die Anerkennung dieses Grundsatzes des Landesrechtes hat augenscheinlich auch dahin geführt, eine dem § 38 jenes Gesetzes gleichartige Bestimmung, wie sie von der Kommission des Landtags beantragt war, von der Aufnahme in das neue Gesetz auszuschließen, weil sich aus dieser Anerkennung eben die — auch

das Jagdrecht noch nicht die nibellirende Wirkung der Keuzzeit erfahren hatte, wurde demselben ein erheblich größeres Gewicht beigelegt, und datiren von daher sowohl in einzelnen Bundes- wie im Provinzialrechte die Vorschriften, nach welchen auch abgeworfene Geweiße und Stangen der ausschließlichen Okkupation des Jagdberechtigten vorbehalten sind.

Das Preuß. Ober-Trib. hat sich wiederholt (Opp. Rechtspr. Bd. 16 S. 455 und 664) dahin ausgesprochen, daß in Preußen da, wo nicht Provinzialrechte andere Bestimmungen haben, die abgeworfenen Stangen oder Geweiße dem Okkupationsrechte des Jägers unterliegen, sie also res nullius sind.

Dagegen enthalten abweichende Vorschriften die Provinzialrechte für Ostpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Westphalen und Hessen-Rhassau, Vorschriften, die sanach zur Zeit noch in Geltung sind. Das Reichsgericht hat nach keinen Anlaß gehabt die Frage in betreff Preußens zu entscheiden. Im Urtheil v. 19. Nov. 1855 (Entsch. Bd. 13 S. 84) beschäftigt es sich mit dem Sachsen-Gothaischen Jagdrecht und entscheidet den Fall, daß vom Angeklagten ein Hirschgeweiß von dem Körper eines verendeten Hirsches laßgebracht und angeeignet worden, dahin, daß es sich um Fallwild gehandelt, und daher der Angeklagte sich der unbefugten Jagdausübung schuldig gemacht habe. Vgl. auch Arch. Bd. 37 S. 411 und 39 S. 74.

vom Regierungsvertreter bei der Berathung ausdrücklich gezogene — Konsequenz ergab, daß die Aneignung solcher auf fremden Jagdrevieren gefundenen Geweihe als unbefugte Ausübung einer fremden Jagdberechtigung unter die Vorschrift des § 292 StGB. fällt.

Das wiederholte indirekte Anerkenntniß der gesetzgebenden Faktoren liefert aber einen genügenden Beweis für das Bestehen des vom Oberlandesgericht in dem oben erwähnten Beschlusse angenommenen Rechtsfages. Daß derselbe übrigens nicht auf abgeworfene Hirsch- und Rehbocksgeweihe zu beschränkt ist, sondern auch auf Fälle der vorliegenden Art, wo die Trennung des Geweihs vom Thiere durch den Tod und die gänzliche Körperauflösung desselben verursacht ist, Anwendung leidet, kann umsoweniger zweifelhaft sein, als die Jagdstrafgesetze von 1839 und 1849 an den bezeichneten Stellen die Aneignung gefundener Hirsch- oder Rehbocksgeweihe ganz allgemein mit Strafe und Werthersatzpflicht bedrohen.

Den Ausführungen in der Seitens der Verttheidigung abgegebenen Gegenklärung kann dem Vorstehenden gegenüber kein Gewicht beigelegt werden. Mag auch der qu. Rechtsfag nur als Inhalt eines im Herzogthum Braunschweig zur Ausbildung gelangten Gewohnheitsrechts in Betracht kommen können, so ist doch nicht erfindlich, inwiefern dieses Gewohnheitsrecht, wenn es bereits zur Zeit des Erlasses der Jagdstrafgesetze von 1839 und 1849 bestanden hat, in seiner fort-dauernden Geltung dadurch alterirt sein könnte, daß ihm vom Verfasser der Motive zum Entwurfe des G. vom 1. April 1879 sowie von der Strafkammer des herzoglichen Landgerichts und von der herzoglichen Staatsanwaltschaft in einzelnen neueren Fällen die Anerkennung verweigert worden ist.

G. v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln § 10<sup>a</sup>. Bei dem Verkaufe verdorbenen Fleisches ist Verkäufer zu einer Mittheilung von der Beschaffenheit des Fleisches nur dann nicht verbunden, wenn der Käufer weiß, daß Verkäufer überhaupt nur kranke oder bereits verendete Thiere zum Ausschachten verwende. Urtheil IV S. v. 3. Juli 1894 gegen L.

Gründe: Der Vorderrichter hat zwar festgestellt, daß das vom Angeklagten verkaufte Fleisch eines am Rothlauf erkrankten Schweines als verdorben unzu sehen sei. Er ist aber zur Freisprechung gelangt, weil der Verkauf nicht unter Verschweigung der verdorbenen Beschaffenheit erfolgt sei. Letzteres ist in dessen nicht zweifelsfrei begründet.

Das Schweigen im § 10<sup>a</sup> cit. setzt nur ein vorsätzliches Handeln in der allgemeinen strafrechtlichen Bedeutung, also ein Verkaufen mit dem Bewußtsein von der Verdorbenheit des Nahrungsmittels und die Unterlassung der Mittheilung dieser Eigenschaft an den Käufer voraus. Das Verlangen des Vorderrichters, daß diese Beschaffenheit absichtlich verhehlt sein müsse, geht daher zu weit, wie sich schon daraus ergibt, daß nur in den Fällen § 10 S. 1 die Absicht zu täuschen ausdrücklich erfordert wird. Trotzdem konnte der Umstand, daß die Käufer wußten, daß ihnen verkaufte Fleisch sei verdorben, die Strafbarkeit des Angeklagten ausschließen, wenn er sich einer begüßlichen Mittheilung in Folge dessen überhoben glaubte. In dieser Beziehung geben aber die Feststellungen des ersten Richters zu Bedenken Anlaß. Denn er nimmt nur als erwiesen an, der



verehel. J. sei vom Angeklagten mitgetheilt worden, das ihr verkaufte Fleisch rühre von dem Schweine des L. her, welches den Rothlauf gehabt habe, und der Käufer S. habe, obwohl er dies gewußt, Fleisch von dem L.'schen Schweine gefordert. In betreff der übrigen Käufer begnügt sich der Vorderrichter dagegen mit der Feststellung, es sei allgemein bekannt gewesen, daß der Angeklagte ausschließlich franke oder in Folge von Krankheit verendete Thiere ankaufe. Diese Kenntniß genügte aber aus dem Grunde nicht, weil das Fleisch solcher Thiere, welche an irgend einer Krankheit gelitten haben, nicht durchweg als verdorben bezeichnet werden kann (cf. Entsch. Bd. 5 S. 343). Vorliegend hat auch der Sachverständige die ekelerregende und deshalb verdorbene Beschaffenheit des Fleisches nur aus dem Umstande hergeleitet, daß das Schwein an Rothlauf erkrankt war. Der Vorderrichter irrte daher rechtlich, wenn er bei seinen Ausführungen davon ausging, die Käufer hätten das Fleisch schon deshalb als verdorben erkennen müssen, weil sie annehmen konnten, daß es von einem kranken Thiere herrührte. Es fehlte jedenfalls der Nachweis, daß ihnen — mit Ausnahme der J. und des S. — bekannt war, das Schwein sei rothläufig gewesen, und es war deshalb nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte sich durch Verschweigung dieses Umstandes strafbar gemacht habe.

## B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 68. a) Beschl. des OLG. Cassel v. 10. Mai 1894.

J. C., daß zwar der Richter zur Vornahme von Handlungen, welche ihrer Natur nach geeignet sind, die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen — sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag eines Theilnehmers namentlich der StA. — insoweit verpflichtet erscheint, als die Lage des Strafverfahrens zu dessen geordnetem Fortgang eine richterliche Thätigkeit erfordert, daß aber eine Verpflichtung oder ein Recht des Richters Handlungen lediglich deshalb vorzunehmen, um die Verjährung der Strafverfolgung zu unterbrechen, nicht anerkannt werden kann und insbesondere weder aus § 68 noch aus anderen die Thätigkeit des Strafrichters regelnden Prozedurvorschriften zu entnehmen ist; daß vielmehr die Annahme einer Verpflichtung der letzteren Art dem vom Gesetz mit der Verjährung der Strafverfolgung gewollten Zweck widersprechen würde, indem hiernach die Strafverfolgung je nach dem Belieben des Richters oder der StA. auf unabsehbare Zeit verlängert werden könnte,

daß vorliegend der Strafrichter nach Eröffnung des Hauptverfahrens (1889) gegen den inzwischen flüchtig gewordenen Angekl. Haftbefehl erlassen und hiermit dasjenige gethan hatte, was nach Lage des Falls im Interesse der Strafverfolgung geschehen mußte, daß aber, nachdem der Haftbefehl sich bis jetzt als unausführbar ergeben, der bevorstehende Ablauf der Verjährung und die bloße Möglichkeit einer späteren Vollziehung der Haft sowie der Fortsetzung des Strafverfahrens für sich allein keinen Grund abzugeben vermag, den einmal erlassenen und zur Zeit noch wirksamen Haftbefehl zu erneuern und damit den Schein einer richterlichen Thätigkeit zu üben, der ohne jede Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens selbst wäre.

## b) Urth. des Kammerger. v. 4. Okt. 1894 (S. 614/94).

Gegen den Angekl. ist, weil er am 12. Juni 1893 das Wasser vor seiner Mühle über die Wasserstandsmarke hinaus angestaut habe, am 23. Juni eine poliz. Strafverfügung in Höhe von 60 Mk. erlassen, gegen welche er auf gerichtliche Entscheidung antrug, worauf er durch schöffenger. Urtheil v. 8. Nov. 1893 zu 60 Mk. verurtheilt wurde. Auf seine Berufung wurde dies Urtheil sowie die Strafverfügung, zu welcher der Amtsvorsteher, da das Strafminimum 60 Mk. betrage, nach dem G. v. 23. April 1883 nicht befugt gewesen, durch rechtskr. Urtheil v. 29. Jan. 1894 aufgehoben, in der Sache selbst aber gemäß § 458 StPD. eine Entscheidung nicht getroffen. Nachdem unterm 15. Febr. 1894 die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, erhob der Angeklagte den Einwand der Verjährung, welche vom Revisionsgericht aus folgenden Gründen verworfen wurde:

Durch Verjährung ist die Strafverfolgung nicht ausgeschlossen, denn der Gegenstand des jetzigen Verfahrens ist derselbe wie derjenige, welcher dem Urtheil v. 29. Jan. 1894 zu Grunde lag. Wenn im früheren Verfahren, sowohl in der Strafverfügung als auch im Urtheil v. 8. Nov. 1893 die That als am 12. Juni begangen bezeichnet ist, so ergibt sich aus dem jetzt angefochtenen Berufungsurteil, daß dies lediglich auf einem Schreibfehler beruht und daß diejenige That, um die es sich damals handelte und welche mit der jetzt abgeurtheilten identisch ist, am 2. Juni 1893 begangen ist. Hat nun auch durch den Erlaß der gedachten, wegen dieser That ergangenen Strafverf. die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten — wie dies u. a. zutreffend durch das Urtheil v. 29. Jan. 1894 ausgesprochen ist — und erscheint demnach diese Verfügung nicht geeignet, gemäß § 453 Abs. 4 StPD. wie eine richterliche Handlung die Verjährung zu unterbrechen, so ist doch durch amtsrichterliche Verfügung v. 14. Aug. 1893, durch welche Verhandlungstermin anberaumt ist, der Lauf der Verjährung unterbrochen worden und dies ist seitdem durch geeignete richterliche Handlungen stets geschehen. Unerheblich ist es dabei, ob das Verfahren in der vorliegenden Sache ein neues ist oder nicht.

## c) Urth. des Kammerger. v. 22. Okt. 1894. (S. 668/94.)

Nachdem die Akten mit der Anklage dem Amtsgericht vom Amtsanwalt zugegangen, wurden sie diesem mit dem Ersuchen zurückgeschickt, „die gegen die Fischer erhobene Anklage dahin zu ändern, daß statt „R. See“ „B. See“ gesagt wird.“ Wenn man auch annimmt, daß diese Verfügung wegen der begangenen That gegen die Thäter gerichtet war, weil der Zweck dahin gieng, ein Hinderniß zu beseitigen, welcher nach Ansicht des Gerichts der Anberaumung des Verhandlungstermins entgegenstand, so ist sie doch keine Handlung des Richters im Sinne des § 68, d. h. kein Akt der Strafgerichtsbarkeit. Durch sie sollte vielmehr einer andren Behörde nur Gelegenheit gegeben werden, einen Schreibfehler zu beseitigen, damit die Anschuldigungsschrift den zu Grunde liegenden Thatfachen entsprach. Es war gewissermaßen ein Akt der Kollegialität, insofern der andren Behörde Gelegenheit gegeben wurde, ein Versehen ihrerseits zu beseitigen. Die Verfügung betraf nur den inneren Dienst der Amtsanwaltschaft und ist zur Unterbrechung der Verjährung nicht geeignet\*).

\*) Gleiches gilt von der richterlichen Verfügung: „Alle drei Einsprüche sind rechtzeitig, daher zur Abtheilung II“, weil sie lediglich in der Handhabung der inneren Geschäftsleitung erlassen ist. (Urth. des RG. v. 1. Okt. 1894 S. 613/94.)

StGB § 183. Urth. des OLG. Hamburg v. 22. Febr. 1894.

Das Landgericht geht davon aus, daß der Angekl. mit einem Anderen in einem öff. Bissoir Onanie getrieben habe, daß der Schutzmann F. in dem Argwohn, daß dieses geschehe, hinzugetreten sei, es gesehen und Aergerniß daran genommen habe.

Allerdings reichete die allgemeine Zugänglichkeit des Ortes nicht aus, die That des Angekl. zu einer öffentlichen zu machen. Hier lag aber nicht nur die Möglichkeit vor, daß sie von Dritten bemerkt werde, sondern sie ist auch vom Schutzmann bemerkt worden. Damit ist ihr der Charakter einer öffentlich vorgenommenen Handlung zu Theil geworden. Mehr als die Wahrnehmung auch nur Einer Person war nicht erforderlich. Nun ist es zwar möglich, daß der Angeklagte sie unterlassen oder unterbrochen haben würde, wenn er gewußt hätte, daß er beobachtet sei. Diese Thatsache, die das Moment der Öffentlichkeit gewiß nicht beseitigt, ist aber auch nicht geeignet, den strafbaren Vorfall auszuschließen. War dem Thäter bekannt, daß er an einem Orte handle, zu dem Jedermann freien Zutritt hat, so kommt es auf die positive Wissenschaft, daß er oder seine Handlung gesehen werde, nicht weiter an.

Ebenso wenig liegt der Annahme, daß der Schutzmann ein Aergerniß an der That genommen habe, ein Rechtsirrtum zu Grunde. Diese Feststellung unterläge der Nachprüfung des Revisionsgerichts nur dann, wenn es im Sinne des Rechts unmöglich wäre, daß das Sittlichkeitsgefühl eines Beamten, der mit der Ermittlung von Vergehen der fraglichen Art betraut ist und sich in Folge dessen genöthigt sieht, absichtlich ihren Anblick zu suchen, durch sie nicht verletzt werden könnte. Zu solcher Annahme liegt aber kein Anlaß vor. Die Thatsache, daß Aergerniß genommen ist, genügt. Daß die Gelegenheit, es nehmen zu können, erst durch eine eigene Handlung des in seiner Schamhaftigkeit Verletzten herbeigeführt wurde, schließt die rechtliche Möglichkeit ihres Vorhandenseins nicht aus<sup>1)</sup>.

StGB. §§ 184, 360<sup>a</sup>. Urth. des OLG. Hamburg v. 28. Juni 1894.

Es erhebt sich zunächst das Bedenken, ob hier überhaupt eine unzüchtige Schrift vorliegt, worunter nicht etwas anderes verstanden werden kann, als der Ausdruck eines Gedankens in geschriebenen oder gedruckten Worten. Daß unter Umständen dazu ein einziges Wort ausreichen kann, mag zugegeben werden, immerhin muß aber doch dieser Gedanke unmittelbar aus dem Worte verständlich sein und nicht erst auf Grund weiterer Erwägungen oder Vermuthungen gewonnen werden, welche die Schrift selbst nicht an die Hand giebt. Es führt zu nicht unbedenklicher analoger Anwendung der Strafbestimmung, ist aber mindestens eine zu künstliche Konstruktion, wenn man, wie es hier nöthig ist, einem an sich

<sup>1)</sup> Ein öff. Handlung liegt vor, wenn zu dem Coupée, in welchem der Angekl. die unzüchtige Handlung vornahm, alle Insassen des Eisenbahnzuges, jedenfalls aber das ganze Zugpersonal Zutritt gehabt hätten. Hat ein Zeuge an der Handlung Anstoß genommen, so ist es gleichgültig, ob er um seiner selbst willen oder mit Rücksicht auf die Anwesenheit seines Sohnes sich verletzt fühlte (Kammerger. 16. April 1894 S. 235/94). Als „unzüchtig“ gilt nicht bloß die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete oder diesen anreizende Handlung, sondern jede Handlung oder Aeußerung, welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung objektiv gröblich verletzt (13. Dez. 1888, S. 50/89). Unerheblich ist es auch, ob das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl durch unzüchtige Handlungen mit Thieren oder durch solche mit Menschen verletzt worden (9. Jan. 1893, B. 29/93.)

unverfänglichen Worte — denn man spricht auch in ganz anderem Sinne von Präservationsregeln u. — erst dadurch den Charakter einer unzüchtigen Schrift unterlegt, daß man daran erinnert, dieses Wort werde vorzugsweise von Schutzmitteln beim Geschlechtsverkehr gebraucht, seine Ankündigung in Friseurläden habe fast nie eine andere Bedeutung, als darauf, daß solche Schutzmittel dort zu haben seien, hinzuweisen, und enthalte daher eine Verkaufsofferte, welche in dem sie Lesenden den Gedanken an den Geschlechtsverkehr hervorrufen müsse.

Darin allerdings hat das Landgericht Recht, daß der Umstand, es handle sich um eine gewerbliche Annonce, einer Bestrafung aus § 184 nicht entgegenstände, denn die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Bilder und Schriften bleibt ebenso verwerflich, wenn sie zum Zwecke des Gelderwerbs, als wenn sie nur in der Absicht der Steigerung der Sinneslust erfolgt. Es ist sogar nicht einmal nöthig, daß die Schrift, um unzüchtig zu sein, geeignet sein müsse, geschlechtlichen Reiz zu erwecken. Vielmehr genügt, daß das normale Sittlichkeitsgefühl dadurch gröblich verletzt wird. Ebenso ist auch eine Beziehung zum außerehelichen Geschlechtsverkehre nicht nothwendig, weil die öffentliche Preisgebung des ehelichen Weischlafs die Sitte nicht minder verletzt (vgl. namentlich *Binding Zeitschr. für Strafr.* 1882 S. 460).

Alein ausschlaggebend gegen die Anwendung des § 184 im vorliegenden Falle ist der Umstand, daß das Wort „Präservatio“, selbst wenn es in Preisverzeichnissen in unzweifelhafter Bedeutung als Schutzmittel beim Weischlafe vorkommt, an sich das Sittlichkeitsgefühl noch nicht gröblich verletzt, sondern daß dazu das öff. Aushängen in einem Ladenschaufenster den Anlaß giebt. Da nun § 184 nicht das Vorhandensein unzüchtiger Schriften unter Strafe stellt, sondern das Verbreiten oder öff. Ausstellen, so folgt logisch, daß der Charakter des Unzüchtigen nicht erst durch dies öff. Ausstellen der Schrift ausgedrückt werden darf, sondern an ihr selbst vorher wie nachher auch vorhanden sein muß. Die Ausführungen des Landgerichts laufen darauf hinaus, die unzüchtige Art der Ausstellung einer an sich nicht unzüchtigen Schrift zu strafen. Dazu giebt das Gesetz in seiner jetzigen Fassung aber keine Handhabe.

Zu erwägen bleibt jedoch, ob nicht § 360<sup>11</sup> vorliegend Anwendung zu finden hat, da die Ausstellung derartiger Plakate an öffentlicher Straße, wo sie auch solchen auffallen, die ihren Sinn nicht verstehen und zur Nachfrage nach der Bedeutung gereizt werden, in der That ein Sitte und Anstand grob verletzendes Verfahren ist. Deshalb mußte die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

StGB. § 193. a) Autoritätsrecht abgesetzter Geistlichen.

Beschl. des OLG. Cassel v. 10. Mai 1894.

Allerdings hat Angeklagter mit seiner Entsetzung als Geistlicher die Rechte aus der Ordination eingebüßt und den Charakter als Geistlicher der protest. Kirche verloren. Andererseits muß aber berücksichtigt werden, daß die sog. renitenten Pfarrer in Hessen von den der protest. Kirche sich fern haltenden und thatsächlich eine besondere religiöse Vereinigung bildenden Renitenten als zur Seelsorge über sie berufene Religionsdiener anerkannt werden, und daß ihnen gegenüber den Personen, die sich ihrer Seelsorge freiwillig unterworfen haben, das ihnen eingeräumte Autoritätsrecht zur Seite steht. Deshalb müssen Vor-

haltungen und Klagen, welche die sog. renitenten Pfarrer an eine in der renitenten Vereinigung stehende Person richten, wenngleich anzuerkennen ist, daß sie nicht unter die im § 193 speziell hervorgehobenen Fälle fallen, doch zu den ähnlichen Fällen gerechnet werden, auf welche der Schutz jenes § ausgedehnt ist. Da nun N. bisher der renitenten Vereinigung angehört und in erkennbarer Weise seinen Austritt aus derselben nicht erklärt hat, so ist dem Angeklagten, der eine feilsorgerische Stellung in der renitenten Vereinigung einnimmt und in dieser Eigenschaft den beleidigenden Brief an die Eheleute R. gerichtet hat, der Schutz des § 193 StGB. zuzubilligen.

b) Urth. des OLG. München vom 5. Mai 1894.

Berechtigte Interessen sind nicht allein die persönlichen, der Privatrechtssphäre angehörigen, sondern auch politische, durch die Stellung in der Gemeinde und im Staat bedingte, von der Gemeindegesetzgebung und Verfassung gewährleistete Interessen, und zwar nicht nur solche, worauf ein besonderes Recht besteht, vielmehr alle vom Recht anerkannten Interessen, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist, wie sich dies aus der Nebeneinanderstellung der Äußerungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, und derer, die zur Ausführung oder Verttheidigung von Rechten dienen, ergibt. Ein solches Interesse bietet die Reichstagswahl mit Rücksicht auf das hier zur Ausübung gelangte aktive und passive Wahlrecht nach Art. 20, 29 Reichsverf. und § 1, 4 des Reichst.-Wahlgef.

Wähler, Wählerversammlungen und Tagespresse haben das Recht, über die Persönlichkeit dessen, der in einem Wahlkreise als Kandidat auftritt, sich zu äußern, sie einer Kritik zu unterstellen, und diese kann auch mit der Behauptung bestimmter Thatfachen über eine Person gelibt werden. Nicht die politische Richtung begründet das berechnigte Interesse, sonder dieses wurzelt in dem Ereigniß einer Reichstagswahl und ist für jeden Wähler, welcher Partei immer er angehört, ein berechtigtes.

OLGNath Hofmann.

c) Urth. des OLG. Kiel vom 18. Mai 1893. V. 11./93.

Zutreffend nimmt der Vorderrichter zunächst an, daß die in Ausübung der Zeugnißpflicht gemachte Äußerung, wenn schon sie objektiv einen ehrfränkenden Inhalt für einen anderen hat, als strafbare Beleidigung nicht erscheinen kann. Eine Handlung, die der Rechtswidrigkeit ermangelt, kann den Thatbestand der Beleidigung nicht bilden, und eine Handlung, welche Erfüllung gesetzlicher Pflicht ist, kann selbstredend eine rechtswidrige nicht sein. Ablegung des Zeugnißes vor zuständiger Behörde ist gesetzliche Pflicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zeugnißablegung zu den im § 193 StGB. erwähnten „ähnlichen Fällen“ zu rechnen ist; denn einer derartigen Subsumtion bedarf es nicht, wo wie hier die Handlung von vornherein, ihrer Natur nach, der Rechtswidrigkeit ermangelt.

Rechtsirrtümlich ist dagegen die Annahme, daß der Angekl., indem er als Thatfache hinstelle, was nur seine subjektive Schlußfolgerung aus einer Thatfache war, nicht in Ausübung der Zeugnißpflicht sich bewegt und deshalb sich strafbar gemacht habe. Der Zeuge soll über den Gegenstand der Vernehmung seine Wissenschaft bekunden, wie sie bei Anwendung gebotener Sorgfalt sich ihm bildet; der die Mittheilung eines Dritten nach dem Inhalt, den er ihr beigelegt, bekundete, hat folgeweise deshalb allein, weil die Mittheilung einen anderen Sinn

enthalten kann, die ihm als Zeugen gesteckten Grenzen nicht überschritten. Ohne Belang ist daneben, ob der Angekl. überall zur Kundgebung seiner Wissenschaft über einen ferneren Geschlechtsverkehr der Privatklägerin vom Prozeßrichter besonders veranlaßt ist.

Der Begriff der in Ausübung der Zeugnißpflicht gemachten Bekundungen wird zu eng gefaßt, wenn darunter nur solche verstanden werden, die zur Beantwortung des durch den Beweisbeschluß festgesetzten Beweisthemas oder der Frage des Richters objektiv erforderlich sind. Eine solche enge Begrenzung läßt sich nur unter der Voraussetzung anerkennen, daß dem Zeugen bestimmte, einzeln lediglich bejahend oder verneinend zu beantwortende Fragen bei seiner Vernehmung vorzulegen sind. Diese Voraussetzung ist nicht vorhanden, vielmehr ist der Zeuge verpflichtet, dasjenige, was ihm vom Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Es ist daher zunächst dem subjektiven Ermessen des Zeugen überlassen, was zu dem, durch vorherige Mittheilung oder Bekanntgabe im Termin zu seiner Kenntniß gelangten Gegenstande seiner Vernehmung gehört, und nur die in Ueberschreitung dieser durch das pflichtmäßige Ermessen gegebenen Grenzen gemachten, nach Wissen des Zeugen nicht zu dem Gegenstande seiner Vernehmung gehörenden Äußerungen sind als nur bei Gelegenheit oder in Veranlassung der Ausübung der Zeugnißpflicht abzugeben anzusehen.

OLGRath Dr. Magnus.

StGB. § 353 Abs. 1, G. v. 22. Juni 1889 § 140.

Beschl. des OLG. München v. 15. März 1894.

Ein Bürgermeister, der eine Invalidenkarte beglaubigt und unter dem Vorgeben, die Beglaubigung koste 20 Pf., diesen Betrag vom Invalidenrentner für sich erhebt, macht sich dadurch eines Betruges, nicht aber auch eines Vergehens im Amte nach § 353 Abs. 1 StGB. schuldig, weil diese Strafvorschrift nur gegen Beamte gerichtet ist, die Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öff. Kasse zu erheben haben, während nach § 140 des G. v. 22. Juni 1889 amtliche Bescheinigungen zur Legitimation oder Führung von Nachweisen gebühren- und stempelfrei sind, so daß ein Bürgermeister bei Beglaubigung einer Invalidenquittung für eine öff. Kasse überhaupt nichts zu erheben hat. OLG-Rath Hofmann.

StGB. § 360<sup>o</sup> Urth. des Kammerger. v. 5. März 1894. S. 91/94,

Der § 360<sup>o</sup> bezieht sich auf Versicherungsgesellschaften, insbes. Sterbekassen auf Gegenseitigkeit und trifft auch die Errichtung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Sterbekasse ohne Genehmigung der Staatsbehörde; doch ist die Einrichtung und Unterhaltung einer Agentur einer solchen Anstalt, welche sich nur auf Vermittelung von Versicherungsgeschäften, wie die Entgegennahme von Anträgen, Einziehung von Prämien und Auszahlung von Versicherungsgeldern beschränkt, nicht als Errichtung einer VerAnstalt bez. Zweigniederlassung einer solchen anzusehen. Nur wenn der Agent die Ermächtigung besitzt, Namens der Gesellschaft selbständig Versicherungsverträge am Orte seiner Agentur abzuschließen, fällt seine Thätigkeit unter den Begriff einer der Genehmigung bedürftenden Zweigniederlassung. (Jahrb. 5 S. 22, 8 S. 156.)

StGB. § 360<sup>11</sup>. a) Grober Unfug durch eine Zeitungsannonce.  
Urth. des OLG. Jena vom 14. Aug. 1894.

Im Inseratentheil einer Zeitung hatte der Angekl. G. das Ableben seiner Ehefrau mit den Worten: „Sie sei nach langen Leiden ruhig und ohne Begehr nach himmlisch erträumter Seligkeit verschieden“ angezeigt und die Anzeige mit: „Der sich selbst tröstende Gatte G.“ unterzeichnet. Der Verfasser des Inserats, sowie der Herausgeber der Zeitung wurden wegen groben Unfugs verurtheilt, auf eingelegte Revision jedoch freigesprochen u. z. aus folgenden Gründen:

Als „grober Unfug“ ist, wie das Reichsgericht (Entsch. 19 S. 295) zutreffend ausgesprochen, nicht schon jeder störende Eingriff in die unter dem Schutze der öff. Ordnung stehenden Interessen anzusehen, sondern nur eine solche den äußeren Bestand der öff. Ordnung unmittelbar verletzende Ungebährlichkeit durch welche das Publikum schlechthin, nicht also ein individuell begrenzter Personenkreis gefährdet oder belästigt und solchergestalt der öff. Frieden im Allgemeinen beunruhigt wird. Diese Merkmale finden sich im Fragefalle nicht vor. Die zur Untersuchung gezogene Handlung besteht in der Verabsaffung bez. Veröffentlichung einer Zeitungsannonce über das Ableben der Ehefrau G. Die in Theorie und Praxis sehr bestrittene Frage, ob es überhaupt möglich sei, groben Unfug mittelst der Presse zu verüben, kann dahin gestellt bleiben, da andere Gründe die Abwesenheit des Delikts ergeben. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist mit den inkriminirten Worten der Todesanzeige zum Ausdruck gebracht, daß Frau G. kein Verlangen nach der ewigen Seligkeit, wie diese von Anderen erträumt werde, — wie sie also in Wirklichkeit nicht bestehe — gehabt habe und daß der überlebende — derselben Meinung zugethane — Gatte den bei Todesfällen üblichen kirchlichen Trost ablehne. Das Inserat enthält sonach die Regirung einer (persönlichen) Fortdauer nach dem Tode und die Bedeutsamkeit kirchlicher Trostspendung.

Daß die Kundgebung einer solchen, gegen abstrakte Glaubenssätze der christlichen Religion gewendeten Ansicht, welcher man vielfach in Rede und Schrift begegnet und die von ernstern Männern wissenschaftlich zu begründen versucht worden ist, nicht als eine Ungebährlichkeit und nicht als etwas Strafbares angesehen werden kann, bedarf keiner näheren Erörterung. Sind doch, um nur ein Argument hierfür aus dem erwähnten ROLUrtheil hervorzuheben, in § 166 StGB klar erkennbar, sogar die beleidigenden Angriffe gegen abstrakte Glaubenssätze als solche aus dem Bereiche des Strafschutzes ausgeschieden worden, so daß es schon deshalb ausgeschlossen sein muß, die Strafwürdigkeit aus einer anderen Stelle des nämlichen Gesetzes und etwa aus dem § 360<sup>11</sup> das. herzuleiten. In der That hat auch der Vorderrichter nicht schon in der Meinungsäußerung an sich, welche er zunächst als einen „Angriff“ auf ein Dogma der Landeskirche, bez. auf das Sakrament des heiligen Abendmahls und als eine provokatorische Ablehnung des seitens der Kirche bei Todesfällen üblicherweise gespendeten Trostes bezeichnet, den groben Unfug erblickt. Er meint vielmehr, daß derartige Angriffe, wenn sie in einer Todes- und Begräbnisanzeige enthalten und von einem Anflug von Spott und Hohn („himmlisch erträumte Seligkeit“) gegen die Gläubigen begleitet seien, geeignet erschienen, das Publikum persönlich ungebährlich zu belästigen und nicht nur den inneren religiösen Frieden desselben, sondern auch den konfessionellen Frieden der Bevölkerung und dadurch die öff.

Interessen zu stören und zu gefährden. Diese Deduktion, welche den Bordenrichter dazu geführt hat, das Delikt des groben Unfugs aus der Form der Äußerung vorliegend zu erachten, ist nicht haltbar.

Inwiefern der für die Verbreitung gewählte Ort auf groben Unfug hindeute, ist nicht verständlich, da gerade das Inserat der Todesanzeige häufig und erlaubter Weise benützt wird, um die Glaubensstellung des Verstorbenen zu kennzeichnen. Läßt weiter die Anzeige einen Anflug von Spott und Hohn gegen die Gläubigen erkennen, so wird sie allerdings wegen dieser Eigenschaft als eine Ungebührlichkeit anzusprechen sein. Es wird auch eine derartige Zeitungsanzeige, wie dies vorliegend tatsächlich geschehen, den Erfolg haben können, daß sie in dem einen oder anderen Leser Befremden und Mißfallen erweckt und so dessen religiöse Ueberzeugung verletzt. Immerhin ist diesfalls die Wirkung in ihrer Unmittelbarkeit nur auf das innere Gefühlsleben jedes einzelnen Lesers beschränkt und läßt sich nicht absehen, wie dadurch die zum Wesen des groben Unfugs gehörende Störung der äußeren Ruhe und der polizeilichen Ordnung eintreten sollte. Wenn sich aber, um ganz entfernte Möglichkeiten heranzuziehen, das durch das Inserat getränkte Gefühl des Einzelnen nach Außen Luft machen, wenn deshalb Zusammen tretungen, Besprechungen und Verhandlungen der Einzelnen stattfinden und es hierbei zu Er widerungen und in Folge davon zu Zwistigkeiten und Gewaltakten kommen sollte, so würde diese nunmehr allerdings vorhandene Störung des äußeren Bestandes der öff. Ordnung nicht ohne Weiteres durch das Lesen des Inserats, sondern erst durch das zufällige Hinzukommen der Meinungs austauschungen über das Gelesene hervorgerufen, mithin nur mittelbar durch die Zeitungsanzeige veranlaßt worden sein. Auch in diesem Falle würde es an einem wesentlichen Begriffsmerkmale des groben Unfugs, an der Unmittelbarkeit des Angriffs gegen die äußere Ordnung fehlen\*).

OLGPräs. Dr. Brügler.

b) Urth. des OLG. Frankfurt v. 20. Juni 1894.

Eine Verletzung der öff. Ordnung, wie sie der § 360 Z. 11 voraussetzt, kann auch in Handlungen liegen, durch welche zunächst und unmittelbar nur einzelne angegriffen werden, der Kreis der Verletzten braucht nicht nothwendig ein sehr ausgedehnter zu sein, um einer Störung der fraglichen Art das Merkmal einer in die Allgemeinheit hineinwirkenden Verletzung der öff. Ordnung zu geben. Im vorliegenden Falle — der Angekl. hatte in einer von Sozialdemokraten einberufenen, als „allgemeine Volksversammlung“ angekündigten öff. Versammlung ein dreifaches Hoch auf „die internationale, revolutionäre, völkerverfreiende Sozialdemokratie“ ausgebracht —, sind diejenigen nichtsozialdemokr. Teilnehmer der Versammlung, welche durch das vom Angekl. ausgebrachte Hoch sich verletzt gefühlt haben, ungeachtet ihrer relativ geringen Zahl als ein Theil des Publikums

\*) Dagegen nimmt das Urth. des OLG. Dresden v. 16. Okt. 1893 (Ann. 15 S. 115) eine Uebertret. des § 360 Z. 11 dann an, wenn ein Zeitungsartikel das Ereigniß der Geburt eines Prinzen, dessen Taufe und die damit im Zusammenhange stehenden Festlichkeiten lächerlich macht, verhöhnt und verspottet, sich also als eine grobe gegen Fug und Recht verstoßende Ungebühr darstellt und zugleich, wie sich der Angekl. bewußt gewesen, seines Inhalts wegen geeignet ist, unmittelbar d. h. schon in Folge der bei den Lesern der Zeitung durch das Lesen vermittelten Kenntnisaufnahme von dessen Inhalt bei allen gutgesinnten Staatsbürgern schweres Aergerniß zu erregen und ihr Gefühl für Anstand und Ehre tief zu verletzen. — Daß die Zeitung nur für Sozialdemokraten bestimmt war, ist unerheblich, da die Zugehörigkeit zu dieser Partei an untrüglichen Merkmalen nicht erkennbar ist (Urth. v. 10. März 1892, a. O. 13 S. 221).



anzusehen, zumal die Versammlung nicht einem geschlossenen Personenkreise, sondern Jedermann zugänglich war, und eben deshalb am Orte der Versammlung nicht lediglich Personen, welche in einer Beziehung zu einander standen, sondern das Publikum als solches sich versammelt hatte. Der Umstand, daß nicht festgestellt ist, es sei eine Belästigung s ä m m t l i c h e r in der Versammlung erschienenen nicht zur sozialdemokr. Partei gehörigen Personen eingetreten, erscheint gleichgültig. Der Schutz eines Theiles des Publikums wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß etwa ein anderer Theil desselben durch die gefährdende Handlung in seiner Ruhe nicht gestört worden ist.\*)

c) Urth. des OLG. Rostock v. 28. April 1894.

Der Angekl. betreibt einen Viehhandel und bringt in seinen Stallungen, die in einer Vorstadt der Stadt Rostock liegen, einen Theil der von ihm angekauften Thiere, die mit der Eisenbahn weiter transportirt werden sollen, längere oder kürzere Zeit unter. Auch im Sommer und Herbst 1893 sind dort öfter Rälbe eingestellt gewesen und haben in mehreren Nächten derart geblökt, daß das Geräusch mehrere Straßen weit gehört ist.

An und für sich ist die Ausübung des Viehhandelsbetriebes auf Grundstücken der hiesigen Stadt und ihrer Vorstädte durch objektive Rechtsnormen nicht untersagt. Dieser Betrieb ist wie manche andere Gewerbebetriebe mit der Erregung von Geräusch verbunden und es bringt das Zusammenwohnen der Menschen die Nothwendigkeit mit sich, solche Geräusche soweit zu dulden, als dadurch nicht etwa Privatrechte verletzt werden, oder die öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte des § 27 GewO. oder des § 300<sup>11</sup> StGB. Paß greifen. Speziell darf darauf hingewiesen werden, daß die GewO. im § 27 sich nur veranlaßt sieht, Kirchen, Schulen und andere öff. Gebäude, Krankenhäuser und Heilanstalten gegen erhebliche Störungen zu schützen.

Im vorliegenden Falle ist festgestellt worden, daß das Rälbergeblöck in jenen Nächten objektiv betrachtet den Charakter ruhestörenden Lärms gehabt habe, daß derselbe aber nicht ungebührlicher Weise erregt sei. Letztere Feststellung erfordert eine Untersuchung darüber, wie nach den allgemeinen Verhältnissen des Gewerbes der Betrieb gewöhnlich stattfindet und ob die konkrete Gestaltung des Betriebes hiermit übereinstimmt, auch ob im Einzelfalle die Einrichtungen und Maßnahmen getroffen sind, die zur Vermeidung ruhestörenden Lärms geeignet erscheinen und deren Ausführung als Maßregel des gewöhnlichen Betriebes, deren Unterlassung als tadelnswerthe Rücksichtslosigkeit gegen das Publikum aufzufassen ist. In diesen Beziehungen führt das Berufsungsgericht aus, daß der Lärm, den das Rälbergeblöck in jenen Nächten verursacht habe, nicht besonders intensiv gewesen sei, auch nicht längere Zeit gedauert habe, ferner Alles geschehen sei, was die ordnungsmäßige Unterbringung der Thiere und die Pflege derselben erfordere und daß endlich Angekl. lediglich innerhalb der Grenzen seines Betriebes gehandelt habe. Bei diesen Feststellungen ist der Berufsungsrichter von richtigen Rechtsgrundsätzen ausgegangen\*\*).

G. v. Buchta.

\*) Groben Unfug verübt, wer Personen auf öff. Straße mit Jauche bespritzt (München 27. Jan. 1894). Ebenso stört ein Schulkunze, der auf öff. Wege ein dort gehendes Mädchen ohne jede Veranlassung durch Redereien, Nebensarten, Verfolgen und Umarmen belästigt, die öff. Ordnung, auf die das Publikum beim Begehen der öff. Wege Anspruch hat; daß er die erforderliche Einsicht befehlen, ist festgestellt und vom Revisionsgerichte nicht nachzuprüfen (Kammerger. 29. Okt. 1894, S. 703/94).

\*\*) Aus diesen Gründen ist auch ein Fleischer, welcher im Betriebe seines Ge-

d) Urtheil des OLG. zu Celle v. 21. Januar 1894.

Die Rüge, daß rechtsirrtümlich die Thäterschaft des Angekl. festgestellt sei, während nur in Frage kommen könne, ob derselbe seine Gäste, welche durch lautes Klavierspielen, Singen und Gläserklirren den Lärm erregten, angetipftet habe, erscheint unbegründet. Als Hausherr war Angekl. verpflichtet, in seiner Wohnung ruhestörenden Lärm nicht zu dulden, und er mußte deshalb seinen Gästen das laute Klavierspielen, Singen usw. untersagen, nöthigenfalls sie zum Verlassen seines Lokals auffordern und ihnen in den folgenden Nächten die Aufnahme versagen. Dies hat er unterlassen, indem er den jungen Leuten zu ihren Zusammenkünften, bei denen er selbst gegenwärtig war, das Zimmer einräumte und das Klavier zur Disposition stellte. Ohne jene Unterlassungen würde der Lärm nicht, wenigstens nicht in den späteren Nächten erregt worden sein, sie waren deshalb kausal für den Erfolg, und dieser wird demnach vom Berufungsrichter mit Recht wenigstens mittelbar auf den Angekl. als Thäter zurückgeführt.\*)

StGB. § 360<sup>a</sup>, 5<sup>b</sup> d. O. v. 17. März 1881.

Urth. des Kammerger. v. 8. Nov. 1894. (S. 736/94).

Der § 5 cit. verfolgt in seinen Bestimmungen über die Erfordernisse der Eintragung in das Pfandbuch einen sicherheitspolizeilichen Zweck; deshalb muß die Bezeichnung des Pfandes, wie sie in Nr. 6 das. vorgeschrieben ist, eine solche sein, welche das Pfandstück möglichst genau von andern Sachen derselben Gattung und Art unterscheidet und individualisirt, so daß die Feststellung der Identität jedes einzelnen Pfandstücks erleichtert wird. Wenn es auch im Allgemeinen genügen wird, den Gegenstand so zu spezialisiren, daß es möglich sein wird, seine Identität festzustellen (vgl. Jahrb. 13 S. 298), so ist doch im Einzelfalle aus den Umständen thatsächlich zu prüfen, ob die Bezeichnung diesem Erfordernisse genügt. Sind aber die Pfandstücke mit bestimmten Zeichen versehen, welche sie von anderen Gegenständen derselben Art oder Gattung unterscheiden so ist die Feststellung dieser Zeichen der Pfandstücke im Pfandbuche zur Bezeichnung der Pfänder erforderlich. Da nun aber vorliegend die Pfänder mit bestimmten Zeichen und zwar der Trauring mit H. G. 2. 4. 93. und die Cylinderuhr mit der Nr. 10 versehen waren, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn die Vorinstanz nach den vorliegenden Umständen die Bezeichnung „goldener Trauring“ und „silberne Cylinderuhr“ als eine genügende nicht erachtet hat. Diese Entscheidung ist thatsächlicher Natur und mit der Revision nicht anfechtbar.

werbes in dem zu seinem Hause gehörigen Stalle Schlachtthiere einstellt, für den durch deren Brüllen erregten Lärm nicht verantwortlich, sofern er diesen nicht schuldhaft, z. B. dadurch, daß er die Thiere hungern läßt, veranlaßt (Dresden 18 Dec. 1893, Ann. 15 S. 120).

\*) Der Angekl. machte sich hiernach strafbar, wenn er seine geisteskranke Ehefrau in einem Zimmer seiner Villa, dessen Fenster geöffnet gehalten wurden, unterbrachte, obgleich er wußte oder den Umständen nach hätte annehmen müssen, daß jene ihre ihrem Krankheitszustande eigenthümlichen sich wiederholenden Schreiansfälle bekommen würde, deren belästigende Folgen er durch Schließung der Fenster, Unterbringen im anderen Zimmer zc. beseitigen konnte (Frankfurt a. M. 17. Januar 1894 gegen S.)

StGB. § 360<sup>12</sup>; Pr. G. über die Polizeiverwaltung o. 11. März 1850 § 6.

Urth. des Kammerger. v. 15. Okt. 1894. (S. 652/94.)

Eine PB., welche die Benutzung eines Doppelsjochs zur Viehkoppelung verbietet, ist materiell ungültig, weil nach § 6 G. v. 11. März 1850 der Thierschutz nicht zu den Gegenständen der ortspoliz. Vorschriften gehört. Ihre Gültigkeit kann auch nicht auf lit. i § 6 gestützt werden, weil durch diese Bestimmung den Polizeibehörden nur die Möglichkeit gewährt werden sollte, innerhalb des durch lit a—h des § 6 und § 10 APZ. II. 17 begrenzten Gebietes polizeiliche Vorschriften ähnlicher Art zu erlassen, welche im besonderen Interesse ihre Gemeinden bezw. ihres Bezirks geboten erscheinen.

Ebensowenig ist der § 360<sup>13</sup> StGB. verletzt. Denn der Berufungsrichter hat festgestellt, daß das Auflegen des Doppelsjochs nicht um des Quälens willen erfolgt ist. Auch der Begriff der „rohen Mißhandlung“ ist nicht verkannt. Noch ist diejenige Mißhandlung, welche eine Gemeinheit der Gesinnung dokumentirt. Der Vorderrichter hat nun festgestellt, daß das Auflegen des Doppelsjochs in der Gegend, wo der Angeklagte wohnt, allgemein üblich ist und für zulässig gehalten wird. Hiernach ist auch für festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte das Doppelsjoch in Gebrauch genommen, weil er es nach dem Ortsgebrauch für zulässig hielt, daß aber dieses Handeln nicht aus einer Gemeinheit der Gesinnung hervorging. Eine besondere Feststellung, daß er vom herrschenden Volksbewußtsein ergriffen gewesen, war demnach nicht erforderlich.

StGB. § 361 Z. 4 u. 9. Urth. des DLG. Rostock v. 6. Jan. 1894.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß die Angekl., indem sie ihre Kinder vom Betteln und von dem von ihnen begangenen Diebstahl abzuhalten unterließ, ahrlässigerweise die ihr obliegenden Pflichten der Erziehung und Ueberwachung ihrer Kinder verletzt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Fahrlässigkeit unter den Thatbestand des § 361 Z. 4 u. 9. fällt. Mit Unrecht bestreitet ferner die Revision unter Bezugnahme auf das Vorhandensein des Vaters, daß die angeklagte Mutter Subjekt dieser Uebertretungen sein könne. Zuzugeben ist, daß auch der Ehemann der Angekl. wegen Verletzung dieser Strafbestimmungen hätte zur Verantwortung gezogen werden können. Es läßt sich das weder aus dem Wortlaut noch aus der ratio des Gesetzes entnehmen, daß die Mutter, die ihre Kinder vom Betteln und Stehlen abzuhalten unterläßt, dann nicht bestraft werden soll, wenn eine Bestrafung des Vaters möglich ist. Auch die Angekl. hat ihre Kinder im Sinne des Gesetzes unter ihrer „Gewalt“ und „Aufsicht“ und in ihrer „Hausgenossenschaft“. Sie übt die elterlichen Rechte gegenüber den Kindern im Wesentlichen ebenso aus wie ihr Ehemann, wenn auch dessen Rechtsstellung überwiegt. Sie ist gegenüber ihren Kindern neben ihrem Ehemann Leiterin der Hausgenossenschaft, der häuslichen Gemeinschaft (vgl. § 247 StGB.), wenn auch bei Differenzen der Wille des Ehemanns entscheidet und nach außen hin allein der Ehemann als „Vorstand“ der Haushaltung bezeichnet wird. . . . Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht mehrere Personen gleichzeitig, speziell neben dem Vater auch die Mutter, wegen eines gegen § 361 Z. 4 und 9 verstoßenden Verhaltens zur Verantwortung gezogen werden könnten. Es bedarf nur der Bemerkung, daß bei Kindern, namentlich bei strafunmündigen, die Mutter meistens überwiegenden Einfluß auf die Erziehung übt und daß dieser Einfluß der Mutter bei denjenigen

Bevölkerungsklassen, deren Kinder die in § 361 Z. 4 und 9 erwähnten Handlungen öfter als andere Kinder begehen, ein besonders starker zu sein pflegt. So wird denn auch in der Begründung der Nov. vom 26. Febr. 1876, durch welche die Bestimmung des § 361 in das StGB. eingefügt ist, allgemein davon gesprochen, daß diese Bestimmung erforderlich sei, um ein Ausbeuten der Vorschrift des § 55 durch gewissenlose „Eltern“ und Pfleger zu verhindern. Allerdings ist es richtig, daß nicht bloß nach französischem sondern auch nach gemeinem Rechte (vgl. Windscheid Pand. II § 491 Nr. 4) die Frau gegenüber dem Ehemann eine Stellung einnimmt, vermöge deren behauptet werden kann, daß sie unter seiner „Gewalt“ und „Aufsicht“ im Sinne des § 361 Z. 4 und 9 des StGB. stehe. Aus dieser Erwägung läßt sich aber kein entscheidender Grund entnehmen, daß die Ehefrau nicht auch ihrerseits als Inhaberin solcher Gewalt und Aufsicht gegenüber ihren Kindern angesehen werden darf. Es ist nicht erweislich, daß das Gesetz vom Vorhandensein nur einer Gewalt- und Aufsichtstellung in der Hausgenossenschaft ausgeht, und daß es dem Sinne des Gesetzes widerspricht, wenn innerhalb des Kreises der dem Mann untergeordneten Hausgenossen die Ehefrau ihrerseits wiederum als den übrigen Hausgenossen oder doch den Kindern untergeordnet angesehen wird. Würde man nun die Ueberordnung der Mutter im Verhältnis zu ihren Kindern als außerhalb des Rahmens des § 361 Z. 4 und 9 liegend ansehen, so würde diesen Strafbestimmungen ihr praktischer Werth zum großen Theil genommen werden. Das Gesetz will die Vernachlässigung der Erziehungs- und Aufsichtspflichten strafen. Eine solche Vernachlässigung fällt erfahrungsmäßig meistens der Mutter zur Last, wenn die in der Hausgenossenschaft befindlichen Kinder von Betteln, von Stehlen, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steueretze oder der Gesetze zum Schutz der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei nicht abgehalten werden. Der Vater wird in sehr vielen Fällen den Vorwurf der Fahrlässigkeit mit der Darlegung von sich abweisen können, daß er durch seine Tagesarbeit aus der Wohnung ferngehalten und an wirksamer Beaufsichtigung der Kinder gehindert wird. — —

G. v. Buchla.

StGB. § 361<sup>a</sup>. Urth. des OLG. Rostock v. 19. September 1894.

Die Strafbestimmung des § 361<sup>a</sup>, welche, wie dies auch in den Motiven hervorgehoben wird, mit Strafvorschriften gegen Landstreicherei, Bettelei, Spiel, Trunk, Müßiggang und Arbeitscheu zusammengestellt ist, verfolgt den Zweck, der Belastung der Ortsarmenverbände durch die Armenversorgung arbeitscheuer Personen, welche im Stande sind, sich durch ihrer Hände Arbeit selbst zu ernähren, vorzubeugen, (Urth. des OLG. v. 21. Febr. 1873 in Goltz. Arch. B. 21 S. 295 und OLG. München v. 7. März 1889 in der Sammlung 5 S. 285). Hieraus ergibt sich, daß das vorläufige Unterkommen, welches dem (von seiner Herrschaft exmittirten) Angekl. nach erfolgter Exmision vom Ortsarmenverbande seines Unterstützungswohnsitzes eingeräumt wurde und welches ihm in Gemäßheit der meckl. Ausf.-Verord. zum G. über den Unterstüzungswohnsitz im Falle seiner Obdachlosigkeit auch dann eingeräumt werden mußte, wenn er noch arbeitsfähig war, nichts als „Unterkommen“ im Sinne des § 361<sup>a</sup> angesehen werden kann. Angekl. genügte der ihm von der Behörde auferlegten Verpflichtung, nach welcher er sich ein anderweitiges Unterkommen verschaffen sollte, vielmehr nur dadurch, daß er

sich in ernstlicher Weise um eine anderweitige Wohnung und den Erwerb seines Lebensunterhalts bemühte, soweit dies erforderlich war, um nicht der Armenpflege zur Last zu fallen (vgl. die angeführten Urtheile, und Urtheil der Justiz-Kanzlei zu Neustrelitz im Gerichtsaal 25 S. 53 cv. 6). — Wenn Oshausen (StGB. § 361<sup>a</sup> sub b, 3. Aufl. S. 1410) diese Auslegung unter Hinweis darauf bekämpft, daß sie dem Wortlaut des Gesetzes gegenüber als eine nach § 2 StGB. unzulässige Anwendung der Analogie erscheine, der Ausdruck „Unterkommen“ daher ausschließlich nur ein Obdach zu verstehen sei, so kann dies nicht als zutreffend angesehen werden. Denn es handelt sich hier nicht um die Anwendung eines vom Gesetzgeber zwar gewollten, in der thatsächlich zum Gesetz gewordenen Bestimmung aber nicht zum Ausdruck gelangten Rechtsfahes, der allerdings der § 2 entgegenstehen würde, sondern um die Interpretation des gesetzlichen Wortlautes unter Zuhilfenahme des in erkennbarer Weise hervorgetretenen Zweckes des Gesetzes, und diese Interpretation führt vorliegend zu der Annahme, daß die Absicht des Gesetzgebers, in dem Falle des § 361<sup>a</sup> die ihres bisherigen Unterkommens verlustig gegangene Person durch die an sie unter Strafandrohung ergehende behördliche Aufforderung zur Beschaffung der für ihren Lebensunterhalt erforderlichen Mittel zu verpflichten, im Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung selbst in genügender Weise zum Ausdruck gebracht ist, insbesondere durch den Gebrauch des Wortes „Unterkommen“, welches eine weiter gehende Bedeutung wie die Worte „Wohnung“ und „Obdach“ hat. Diese nicht über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmung hinausgehende Auslegung rechtfertigt aber weiter auch die Annahme, daß die Verschaffung eines „Unterkommens“ erst dann in ausreichender Weise vorliegt, wenn der von der zuständigen Behörde hierzu Aufgeforderte, falls er Familienvater ist, für sich und seine mit ihm in derselben häuslichen Gemeinschaft lebenden Familienglieder Wohnung und Unterhalt beschafft hat, da seine Beziehungen zu diesen Personen so enge sind, daß ein „Unterkommen“, wie es für ihn erforderlich ist, nur dann vorhanden angesehen werden kann, wenn er auch für diese von ihm abhängigen und auf ihn angewiesenen Personen gesorgt hat (vgl. Erk. des sächs. OVerichts v. 11. Jan. 1875 in Goldb. Arch. 24 S. 646 und Rudorff Komm. zum § 361<sup>a</sup>). Dieser Auffassung steht auch nicht der Wortlaut der an den Angekl. ergangenen polizeilichen Aufforderung entgegen, da diese, wie bereits hervorgehoben, sich eng an die Gesetzesworte anschließt, und daher in derselben Weise wie die letzteren zu interpretiren ist. Wenn aber weiter geltend gemacht ist, daß es für den Gesetzgeber, falls er dem § 361<sup>a</sup> eine solche Tragweite geben wollte, nahe gelegen hätte, dies in ähnlicher Weise wie im § 361<sup>a</sup> ausdrücklich auszusprechen, so muß es als bedenklich erscheinen, den Inhalt der letzteren Bestimmung, welche einen ganz anderen Thatbestand enthält, für die Auslegung des § 361<sup>a</sup> mittelst eines argumentum a contrario zu verwerthen, zumal die hier gebilligte Auffassung sich keineswegs allein auf die beiden Bestimmungen gemeinsamen gesetzgeberischen Zweck, sondern in entscheidender Weise auf die Auslegung des nur im § 361<sup>a</sup> gebrauchten Ausdrucks „Unterkommen“ gründet. G. v. Buchka.

StGB. § 366<sup>a</sup>. a) Urth. des Kammerger. v. 23. April 1894. S. 247/94.

Das G. betr. die Verlegung des Landes-Buß- und Bettages v. 12 März 1893 hat im § 2 dem Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage die Geltung eines allgemeinen Feiertags beigelegt. Dieses Gesetz ist für den Umfang der preuß.

Monarchie, mit Ausnahme der Hohenz. Lande, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Religionsbekenntnisse gegeben. Dasselbe kann als Staatsgesetz einem bestimmten Tage die Geltung als allgemeiner Feiertag nur insofern beilegen, als es sich um die staatliche und bürgerliche Feier handelt, während die kirchliche Feier zu regeln der Kirche zusteht. Ist aber dem neuen Bußtage durch Gesetz die Geltung eines allgemeinen Feiertags beigelegt, so sind auch Anordnungen über die Innehaltung der staatlichen und bürgerl. Feier auf alle Staatsangehörige im Geltungsbereiche solcher Anordnungen ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß anzuwenden. Daß dies die Bedeutung des Begriffs „allgemeiner Feiertag“ ist, geht auch aus den Landtagsverhdlgen, insbes. aus den Ausführungen des Abg. Heeremann hervor (Sten. Ber. 1892 S. 1464). Die im Landtage erörterten Verhdlgen über eine Einigung mit der kath. Kirche beziehen sich nur auf die kirchliche Feier.

Die Hannov. SabbathO. v. 25. Jan. 1822 führt auch Buß- und Betttage auf und sie bestimmt allerdings, daß auch an diesen Tagen die Bestimmungen über die Sonn- und Festtagsfeier von denen zu befolgen sind, „für deren Konfession solche angeordnet sind“. Wenn nun aber durch das Staatsgef. vom 12. März 1893 der Bußtag als neuer allgemeiner Feiertag im obengedachten Sinne, somit für alle Konfessionen eingeführt ist, so sind demgemäß am Bußtage die Bestimmungen der SabbathO. ebenso wie an den Sonn- und den anderen dort erwähnten allgemeinen Feiertagen von den Glaubensgenossen aller Konfessionen zu befolgen.\*)

Das Verbot jener SabbathO. (I<sup>2</sup>), während des Hauptgottesdienstes ein Handwerk oder Profession zu betreiben, ist als eine Anordnung im Sinne des § 366<sup>1</sup> StGB. aufzufassen. Dieser § verbietet zwar nur solche Störungen, welche nach außen hin wirksam unmittelbar in die äußere Erscheinung treten und als solche geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die an derselben zu beobachtende äußere Ruhe und in diesem Sinne die allgemeine Sonntagsfeier zu beeinträchtigen (Entsch. des RG. 20 S. 89). Aber diesen Zweck verfolgt auch das gedachte Verbot der SabbathO., auch sie will dadurch nicht nur das Recht des Einzelnen auf Sonntagsruhe wahren, sondern überhaupt die zu einer allgemeinen würdigen Sonntagsfeier nöthige äußere Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten. Die Arbeit in Werkstätten, insbes., wie vorliegend. im fabrikmäßigen Betriebe wird der Regel nach als solche in Folge des durch das Zusammenarbeiten einer größeren Menschenmenge in einem Lokal verursachten größeren Geräusches, auch in Folge des Ab- und Zugangs zum Arbeitslokal nach außen hin mindestens für Mit- und Anwohner bemerkbar sein und ist in Folge dessen die allgemeine Sonntagsfeier in äußerlich bemerkbarer Weise zu stören und zu beeinträchtigen geeignet (Entsch. des RG. 20 S. 90).

b) Urth. des Kammerger. v. 22. Febr. 1894. S. 10/94.

Der Angekl., welcher während des Hauptgottesdienstes Exemplare eines Flugblatts durch Hineinreichen in die einzelnen Häuser unentgeltlich vertheilt hat, ist freigesprochen worden, weil diese Vertheilung ohne besonderen Lärm und ohne besonderes Aufsehen verlaufen sei. Diese Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Denn Art. IV der Hannov. SabbathO. hat nicht jede Öff.

\*) Ebenso hat das Kammerger. unterm 20. Sept. 1894 (S. 571 u. 572/94) erlaunt.

- Thätigkeit an Sonn- und Feiertagen, deren Vornahme an diesen Tagen nicht unbedingt erforderlich war, strafen wollen, sondern nur eine solche, welche durch die Art und Weise ihrer Vornahme eine Störung der Sonntagsfeier hervorzurufen geeignet und einer würdigen Sonntagsfeier zuwider ist. Dies ist aber in jedem Einzelfalle nach richterlichem Ermessen zu beurtheilen.\*)

c) Urth. des Kammerger. v. 7. Juni 1894. (S. 379/94.)

Der Angekl. hat an 4 Sonntagen seine Porzellan-Hochöfen, die an den vorhergehenden Sonnabenden angebrannt worden waren, ausbrennen und am Himmelfahrtstage einen der 3 Hochöfen anbrennen lassen. Hierin ist ein Zuwiderhandeln gegen §§ 1, 10 der Schles. OberpräsidialB. v. 26. Juli 1882 nicht zu finden. Wenn es daselbst im § 1 Abs. 2 heißt: „Hierzu werden insbesondere gerechnet: . . . 5. Die Arbeiten an Bauausführungen und in Fabriken“, so ist damit nicht jegliche Arbeit in Fabriken verboten, sondern, da die unter 1 bis 7 im Abs. 2 aufgeführten Arbeiten nur Beispiele der in Abs. 1 § 1 bezeichneten Arbeiten sind, nur diejenige Fabrikarbeit, welche öffentlich oder öffentlich bemerkbar oder geräuschvoll ist. Daß die vorliegende Arbeit nicht öffentlich betrieben und auch nicht geräuschvoll gewesen, ist unanfechtbar festgestellt. Der Vorderrichter hat sie aber auch mit Recht nicht für eine öffentlich bemerkbare Arbeit erachtet, da das Heizen, Unterhalten und Bewachen des Feuers innerhalb der Fabrik von wenigen Leuten besorgt wird. Wenn es auch notorisch ist, daß beim Heizen der Hochöfen und bei der Unterhaltung des Feuers Rauch aus den Essen aufsteigt, so ist der Rauch nur die Folge der im Innern der Fabrik betriebenen Arbeit; nur die Folge der Arbeit, nicht die Arbeit selbst ist öffentlich bemerkbar. Verboten ist aber nur die öffentlich bemerkbare Arbeit.\*\*)

d) Urth. des Kammerger. v. 12. April 1894. (S. 223/94.)

Lautet die Strafbefugung dahin: „Durch Offenhaltung der Thüren ihrer Geschäftslokale Waaren öffentlich sichtbar zur Schau ausgestellt\*\*\*) zu haben“, so ist den Angekl. im Allgemeinen das Ausstellen von Waaren am Sonntage zur Last gelegt und erläuternd als ein nur begleitender Umstand hinzugefügt, „durch Offenhaltung der Thüren ihrer Geschäftslokale“. Letzteres kennzeichnet sich nur als Mittel, welches bei Begehung der Straftat angewendet worden. Steht fest, daß die Angekl. die Ladenthüren wegen der gerade herrschenden großen Hitze

\*) Wer öffentlich die Profession eines Bierfahrers an Sonn- oder Feiertagen während des Hauptgottesdienstes betreibt, verlegt die Hann. SabbathO. (Urth. 22. Jan. 1894, S. 952/93); dagegen verstößt gegen sie nicht der Handwerker, welcher zur angegebenen Zeit in seinem nach der Straße im ersten Stock belegenen Zimmer eine geräuschlose Arbeit vornimmt. (Urth. v. 23. Juni 1892, F. 13 S. 399.) Auch gewöhnliche Leichenbegängnisse, insbes. der Zug eines Kampfenoffenvereins, der unter Vortragung seiner Fahne der Leiche eines Vereinsmitglieds nach dem Kirchhofe folgt, fällt nicht unter das Verbot des § 18 der SabbathO. v. 10. März 1840. (Urth. vom 23. Nov. 1893, S. 768/93.)

\*\*) Ebenso hat das OLG. München am 23. Nov. 1883 und 21. Nov. 1893 (Samml. 2 S. 251 u. 7 S. 496) erkannt. — Dagegen macht sich in Bayern Krabbar, wer an Sonntagen Bier aus den Brauereien des Wirtzen zuführt (16. Dez. 1893, a. O. S. 508); oder Grünfutter zur sofortigen Verwendung gewinnt, da als gestattete „Erntearbeiten“ nur Arbeiten zur Erntezeit gelten (München 22. März 1894).

\*) Gegen § 2 der noch gültigen Kölner PB. v. 3. Jan. 1854 verstößt, wer am Sonntage auf öff. Straße das Abladen von Eisblöcken von seinem Lauffuhrwerke veranlaßt (Kammerg. 8. Okt. 1894, S. 614/94).

\*\*) Darans, daß am Sonntag vor Pfingsten die Beschäftigung der Gehilfen bis 6 Uhr Nachm. gestattet ist, folgt nicht, daß auch das Ausstellen von Waaren während der dem Gewerbebetriebe freigegebenen Zeit gestattet sein solle (OG. 29. Nov. 1894, S. 815/94, vgl. oben 41 S. 297).

geöffnet, daß sie aber ihre Erker geöffnet und daselbst ihre Waaren zur Schau ausgestellt haben, so erleidet durch diese Wahl eines anderen Mittels die Straftthat selbst keine Aenderung.“)

e) Urth. des Kammerger. v. 19. April 1894. (S. 215/94).

Die B. der Reg. zu Stettin v. 1. Juli 1858 ist nicht auf Grund des G. v. 11. März 1850, sondern auf Grund der RabD. v. 7. Febr. 1837 und deshalb auch ohne Beobachtung des Erl. v. 6. Juli 1850 durch die Publikation im Amtsblatt formgültig erlassen. Ebenso sind die §§ 12, 13, welche jeden gewerblichen Verkehr, auch das Dulden von Gästen in den Schankstätten während des Hauptgottesdienstes verbietet, materiell gültig.

StGB. § 367 Z. 3 u. 5. Gew.D. §§ 6, 34 Abs. 3. Handel mit Giften.

a) Urth. des Kammerger. v. 1. Okt. 1894. (S. 602/94).

In dem Geschäfte des Angekl. Drogisten sind zwar 3 Packete mit Metallbronzenfarben (Kupfer, hellgrün und bleichgelb) vorgefunden, er ist jedoch von einer Uebertretung der PB. der Reg. zu Düsseldorf v. 14. Febr. 1887 freigesprochen, weil die Bestimmung derselben, daß alle Metallbronzenfarben, welche Kupfer, Zinn oder Zink enthalten, Gifte seien, die ohne polizeiliche Erlaubniß nicht feilgehalten werden dürfen, durch § 2 des RW. v. 5. Juli 1887 aufgehoben sei. Allein dieses Gesetz betrifft, wie seine Aufschrift und sein Inhalt ergiebt, lediglich die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen und § 2 nimmt die erwähnten Farben von dem Verbote, sie zu Gefäßen, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen zur Aufbewahrung oder Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln zu benutzen, aus, das Gesetz behandelt also einen anderen Gegenstand als die PB., welche die Erlaubniß zum Handel mit Giften außerhalb der Apotheken betrifft. Die Befugniß zu derartigen Verordnungen war aber der Regierung durch reichsges. Vorschrift, nämlich §§ 34 Abs. 3 und 155 Abs. 1 Gew.D. erteilt. Die Preuß. Landesgesetze, aus welchen die Regierung ihre Befugniß zum Erlaß der PB. herleitet, sind einerseits § 49 des G. v. 22. Juni 1861 (GS. S. 442), welcher nach § 34 Abs. 3 Gew.D. noch zu Recht besteht, und andererseits das G. v. 11. März 1850, insbes. die §§ 11, 12 und 6 f. Ist aber der Landesgesetzgebung reichsgesetzlich die Befugniß vorbehalten, Vorschriften über die Erlaubniß zum Gifthandel zu erlassen, so hat auch die Landesgesetzgebung zu bestimmen, was unter „Gift“ zu verstehen ist. Nach dem Anhang zur PB. v. 14. Febr. 1887 gehören die erwähnten Farben zu den giftigen und Angekl. hat sich durch deren Feilhalten ohne Erlaubniß nach § 367<sup>a</sup> strafbar gemacht.

\*) Die PB. für Schlesien v. 26. Juli/27. Aug. 1882 § 4 verbietet nur das Aufstellen von Waaren vor den Ladenthüren oder im offenen Schaufenster; dagegen brauchen Waaren, welche auf Tischen aufgestellt sind, die nicht offen, sondern im Innern eines geschlossenen Verkaufsorts stehen, nicht verdeckt zu werden. (Urth. 12. April 1894 S. 221/94.) — Unter „Waaren“ (SabbathD. für Schleswig-Holstein) sind alle diejenigen Sachen, welche durch ihre Schaustellung dazu bestimmt sind, den Zwecken des Gewerbebetriebes zu dienen, also auch Photographien. Als Laden gilt jeder zum Abschlusse einschlägiger Geschäfte bestimmte, als solcher erkennbar gemachte, Jedermann zugängliche Raum der Kaufleute, Krämer und anderer Gewerbetreibender, also auch der zu Bestellungen auf Photographien bestimmte Empfangsalon. (Urth. v. 23. April 1894)



Der Berufsrichter stellt ferner fest, daß bei dem Angekl. auch „Höllenstein“ enthaltende Haarfarbe vorgefunden, er spricht ihn aber von einer Uebertretung der P.B. v. 14. Febr. 1887, wonach Höllenstein ein mittelbares Gift ist, für dessen Handel eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, frei, weil im Verz. zur Kais. B. v. 27. Jan. 1890 Höllenstein nicht aufgeführt sei, hiernach die gedachte Vorschrift der P.B. nicht mehr zu Recht bestehe. Dies ist rechtsirrtümlich. Nach § 6 Gew.D. ist durch Kais. B. zu bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. In Ausführung dieser Bestimmung ist die Kais. B. vom 27. Jan. 1890 erlassen. Die Frage, ob Höllenstein zu den Apothekerwaaren gehört, kann dahin gestellt bleiben, da im § 34 Abs. 3 Gew.D. der Erlaß von Vorschriften, wonach zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist, der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. . . .

b) Urth. des Kammerger. v. 36. April 1894. S. 262/94.

Der Angekl., welcher einen Großhandel mit Arzneimitteln betreibt, verarbeitet in der Regel nur für und auf Bestellung von Apothekern und Drogisten Gifte zu Arzneimitteln, läßt jedoch zuweilen Sublimatpastillen in großen Mengen auch ohne vorherige Bestellung herstellen. Hiernach ist die Annahme des Berufsrichters, daß der Angekl. einen „Handel mit Giften“ im Sinne der P.B. des PolPräs. zu Berlin v. 6. Dez. 1876 nicht betreibt, rechtsirrtümlich, sie würde nur begründet sein, wenn und soweit Angekl. lediglich auf Bestellung und aus Stoffen, welche ihm die Besteller zu diesem Zweck geliefert, die Arzneimittel hergestellt hätte. Nun schreibt die P.B. v. 6. Dez. 1876, deren formelle Gültigkeit nicht beanstandet werden kann, im § 1 gewisse Maßregeln für die Art der Aufbewahrung der in der Anlage A bezeichneten Gifte Seitens der zum Handel mit Giften befugten Personen und im § 8 besondere ähnliche Maßregeln für die Aufbewahrung der in der Anlage B angegebenen heftig wirkenden Stoffe vor, während § 13 Zuwiderhdigen gegen die Bestimmung der P.B. (also auch der §§ 1, 8), sofern nicht nach den vorhandenen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 30 Ml. oder Haft bedroht.\*) Diese §§ 1, 8 u. 13 haben ihre gesetzliche Grundlage nicht in der Kais. B. v. 4. Jan. 1875, sondern beruhen lediglich auf den §§ 5, 6 f und 11 des G. v. 11. März 1850 in Verb. mit § 367<sup>b</sup> StGB., in welchem letzteren § die Strafbestimmung für Zuwiderhdigen gegen §§ 1, 8 der P.B. enthalten ist. Der Angekl. ist hiernach, insoweit er zum Handel mit Giften und Stoffen, wie sie im § 1 und § 8 der P.B., bezw. in den Anlagen A und B daselbst bezeichnet sind, befugt war, d. h. zunächst soweit diese Gifte und Stoffe zu den Verz. B der Kais. B. v. 27. Jan. 1890 aufgeführten Drogen und chem. Präparaten gehören, oder soweit ihm, wo letzteres nicht zutrifft, polizeiliche Erlaubniß zum Feilhalten und Verkaufe dieser Gifte und Arzneien erteilt war (§ 367<sup>b</sup> StGB.), den ged. §§ 1, 9 unterworfen. Dem Vorderichter ist nun zwar darin beizutreten, daß die gerade zur Verarbeitung bereit liegenden Gifte und dergl. Stoffe, wie sie die P.B. anführt, in der Fabrik des Drogisten den Bestimmungen der P.B. nicht unterliegen. Doch kann dies für

\*) Ebenso führt das Urth. v. 19. April 1894 (S. 239/94) aus, daß der § 2 der Verf. der Reg. zu Köln v. 16. Aug. 1878 nur die zum Handel mit Giften (nach § 1 das. d. h. durch Ertheilung einer besonderen ortspoliz. Erlaubniß) befugten Personen unterliegen, denn es können für Personen, welche unbesugt Gifte feilhalten, Vorschriften über die Aufbewahrung nicht gegeben werden.

Stoffe dieser Art nur mit der Einschränkung gesten, daß die Stoffe, soweit dies für ihre Verarbeitung nicht unumgänglich notwendig ist, und in Quantitäten, welche nicht zur unmittelbaren Verarbeitung verwendet werden, aus ihren vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsorten und Behältnissen nicht herausgenommen werden dürfen und daß die aus diesen Stoffen fertiggestellten Präparate unmittelbar nach ihrer Fertigstellung gehörig zu verwahren sind.\*)

StGB. § 368<sup>b</sup>. Urth. des Kammerger. v. 8. Okt. 1894. (S. 628/94).

Der § 9 der FeuerpolizeiD. für Westf. v. 30. Nov. 1841, welcher das Betreten von Speichern, Ställen, Scheunen und zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände dienenden Behältern nur mit wohlverschlossenen Laternen von feuerfestem Material (§ 8) gestattet, ist als Strafvorschrift durch § 368<sup>b</sup> aufgehoben. Dagegen ist der § 11 der FeuerPB., welcher nur den Gebrauch der im § 9 bezeichneten Laternen beim Dreschen, Strohschneiden zc. in Speichern, Ställen, Scheunen und in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände gestattet, in Kraft geblieben. Die Bestimmungen des RStGB., welche sich auf die Verhütung der Feuergefahr beziehen, lassen nicht erkennen, daß sie die Materie erschöpfen sollten; vielmehr ergibt der § 368<sup>b</sup>, daß neben den Vorschriften des StGB. noch „andre feuerpolizeiliche Anordnungen“ zugelassen sind. Als letztere sind aber nicht spezielle Anordnungen, sondern allgemeine Verordnungen, und auch solche, welche bereits vor dem RStGB. in Geltung waren, zu verstehen (Jahrb. 12 S. 181). Wenn daher auch der § 368<sup>b</sup> das Betreten der Scheunen, Ställe, und Böden im Allgemeinen mit unverwahrtem Licht verbietet, so ist doch daneben der weitergehende § 11 cit., daß bei besonders feuergefährlichen Verrichtungen, wie Dreschen zc. nur der Gebrauch einer wohlverschlossenen Laterne von feuerfestem Material, wie solche im § 9 bezeichnet sei, gestattet sei, noch in Geltung. Hieran ändert auch die Aufhebung des § 9 durch § 368<sup>b</sup> nichts, da derselbe hierdurch zwar als Strafvorschrift ersetzt ist, für die Beschaffenheit der im § 11 vorgeschriebenen Laterne aber die Beschreibung, wie sie im § 9 gegeben und im § 11 durch ausdrückliche Bezugnahme auf sie wiederholt wird, maßgebend bleibt.

StGB. § 368<sup>b</sup>. Urth. des Kammerger. v. 24. Sept. 1894. (S. 562/94).

Unter den Begriff „andre feuerpoliz. Anordnungen“ sind nach der Absicht des Gesetzgebers die allgemeinen feuerpoliz. Anordnungen zu verstehen, die gegenüber jedem Einwohner des Bezirks, für welchen sie erlassen sind, Geltung haben, insbes. also gerade die eigentlichen Feuerpolizeiordnungen für Provinzen, Kreise und Städte. Im Gegensatz hierzu bezieht sich der § 368<sup>b</sup> StGB. nur auf die Nichtbefolgung der individuellen poliz. Aufforderung zur Hilfeleistung. Eine solche Aufforderung ist aber an den Angekl. nicht erfolgt. Denn in der nochmaligen Aufforderung des Amtmanns an den Angekl., seine Pferde zum

\*) Die §§ 3 Abs. 1 u. 12 der formell und soweit sie hierbei in Frage kommt, auch materiell rechtmäßig erlassenen PB. des RegPräs. zu Schleswig v. 8. Aug. 1891 schreiben nicht vor, daß die die Behälter enthaltenden Namensschilder auf der Vorderseite der Gefäße anzubringen seien. Rechtmäßig ist auch der § 10 a. D., obwohl er den Handel mit Arsenik weiteren Beschränkungen als die Kais. B. v. 27. Jan. 1890 unterwirft und das Feilhalten anderer als der darselbst bezeichneten Arsenikpräparate zum Gebrauch gegen Ungeleser verbietet; denn hierbei handelt es sich gar nicht um den Verkauf dieser Präparate als Heilmittel (Urth. v. 12. Juli 1894, S. 479/94).

Transport der Feuerspritze zu stellen — diese allein könnte in Frage kommen, — lag nur eine Mahnung, dieser ihm bereits nach der allg. Feuerpolizei-O. für Westf. v. 11. Dez. 1841 § 78 obliegenden allgemeinen Pflicht nachzukommen.

Ebenso geht die Revision fehl, wenn sie den § 368<sup>5</sup> auf diejenigen feuerpoliz. Anordnungen beschränken will, die einen Brand verhüten sollen. Hierfür bietet weder sein Wortlaut noch sein Sinn eine Unterlage; vielmehr umfaßt der Begriff der „feuerpoliz. Anordnungen“ auch alle diejenigen Anordnungen, welche die Organisation des Feuerlöschwesens betreffen, insbes. also auch eine Anordnung betr. die Zwangspflicht für die Inhaber von Pferden, die Besspannung für die Feuerspritze zu leisten, wenn er im Voraus zu dieser Bestellung bestimmt war.

Waren die Pferde des Angekl. in einem derartigen Zustande, daß sie die Spritze nicht ziehen konnten, so mußte er voraussehen, daß er im Falle eines Brandes seiner Verpflichtung nicht würde nachkommen können. — Es wäre daher seine Pflicht, diesen Zustand seiner Pferde der Polizeibehörde rechtzeitig anzuzeigen und es ihr so zu ermöglichen, die getroffenen Anordnungen zu ändern und ihn gegebenenfalls von seiner Pflicht zu befreien. Indem er dies nicht that, hat er die ihm obliegende Sorgfalt verletzt und dadurch schuldhafter Weise selbst veranlaßt, daß er am 3. Nov. seiner Pflicht zur Besspannung der Feuerspritze nicht nachkommen konnte. Sein Verhalten wäre mithin ein fahrlässiges und enthielte auch als solches einen Verstoß gegen § 368<sup>5</sup>. Uebrigens waren nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Pferde nur mit solchen Fehlern behaftet, die bei zu schneller Gangart Leben und Gesundheit der Thiere gefährden konnten. Lag aber eine objektive Unmöglichkeit, am 3. Nov. die Pferde zum Transporte der Spritze zu stellen, nicht vor, so mußte er auch dieser Pflicht nachkommen und die weitere Verfügung über die Pferde der Polizei überlassen.

StGB. § 368<sup>10</sup>. Urth. des Kammerger. v. 23. Aug. 1894. (S. 515/94).

Der Angekl., welcher auf fremdem Jagdgebiete außerhalb der öff. Wege zur Jagd ausgerüstet betroffen und deshalb aus § 368<sup>10</sup> bestraft worden ist, macht mit der Revision geltend, daß, nachdem die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 und 2 des WildschadenG. v. 11. Juli 1891 als zutreffend festgestellt seien, es an dem Begriffsmerkmal des § 368<sup>10</sup> „ohne sanftige Befugniß“ fehle. Allein für diese Frage ist vorliegend lediglich der Gesichtspunkt entscheidend, ob das Verhalten des Angekl., da es sich um Tödtung eines Stückes Schwarzwild handelte, auf Grund des WildschadenG. als ein befugtes zu erachten ist. Dies hat der Vorderrichter mit Recht verneint. Zwar hat er festgestellt, daß der Angekl. nach § 14 Abs. 2 a. O. als Nutzungsberechtigter befugt war, auf dem Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art zu fangen, zu tödten und zu behalten, zugleich aber ist festgestellt, daß der Angekl. die im § 14 Abs. 3 vorgeschriebene Erlaubniß der Aufsichtsbehörde, hierzu Schießwaffen zu benutzen, nicht gehabt hat. Insofern er also ein Jagdgewehr anwendete bz. zum Zweck der Verwendung bei sich führte, handelte er unbefugt.

Der weiteren Rüge, der § 368<sup>10</sup> habe nicht zur Anwendung kommen können, weil der Angekl. tatsächlich gejagt habe, ist zwar zuzugeben, daß die §§ 292 293 und der § 368<sup>10</sup> einander ausschließen, allein vorliegend hat begrifflich ein, unbefugte Jagdausübung, ein unberechtigter Eingriff in das Occupationsrecht

des Jagdberechtigten nicht stattgefunden, da es sich für den Angekl. um eine an sich gesetzlich gestattete Tödtung und Aneignung von Schwarzwild handelte und unbefugt nur die Art der Tödtung war.

GewD. §§ 1, 33, 147. a) Urth. des OLG. München v. 22. März 1894.

Wer fortgesetzt im Betrieb eines offenen Waarengeschäftes solchen Kunden, die bei ihm größere Einkäufe machen, Liqueur in kleineren Quantitäten zwar unentgeltlich, jedoch in der Absicht, jene hierdurch zu ferneren Einkäufen zu bewegen, aus einer hierzu auf dem Ladentische bereitgehaltenen Flasche in Gläsern verabreicht, verfehlt sich dadurch gegen § 33, 147<sup>1</sup> der GewD., da unter Erwerb die Erzielung von Vermögensvorteilen aller Art verstanden wird, ohne daß es darauf ankomme, ob ein solcher Vortheil in Gestalt eines Geldbetrages als pekuniärer Gewinn in die Erscheinung tritt, wobei es auch gleichgültig ist, ob der erstrebte Vermögensvorteil dem Gewerbetreibenden als unmittelbares Erträgniß des Gewerbebetriebes zugeht, sofern nur seine Absicht auf die Erzielung eines solchen Vortheils als Folge des Gewerbebetriebes gerichtet ist. Hiernach fällt unter den Begriff „Erwerb“ auch der Vermögensvorteil, der sogar bei völlig unentgeltlicher Gewerbeausübung durch Hebung und gewinnreichere Gestaltung eines gleichzeitig betriebenen anderen Gewerbes erzielt oder doch angestrebt wird

b) Urth. des OLG. Frankfurt v. 25. Juli 1894.

. . . Den Gegensatz zur gewerbsm. Verabreichung bildet die schenkweise Hingabe, die ohne die Absicht dafür irgend ein Entgelt zu erhalten. Diese liegt allerdings dann nicht mehr vor, wenn zwar der Ausschank unentgeltlich geschieht, die Vergütung hierfür aber offenbar auf den Preis anderer dem Empfänger gelieferten Waaren geschlagen worden ist, z. B. wenn ein Kaufmann seinen Kunden bei dem Waarentauf regelmäßig umsonst Erfrischungen verabreicht. Hier ist die Unentgeltlichkeit nur eine scheinbare; der Verabreicher der Getränke hat gar nicht die Absicht, eine Liberalität auszuüben. Nicht gleichartig ist der hier in Rede stehende Fall — der Angekl. hat gewöhnlich seinen Kunden, wenn sie ihm die Bezahlung für das entnommene Flaschenbier und die bezogenen Kohlen brachten, in seiner Wohnung eine Flasche Bier zum sofortigen Genuße umsonst verabreicht — zu beurtheilen. Die Bezahlung der Rechnungen für die auf Kredit entnommenen Waaren wird keineswegs stets durch den Schuldner persönlich erfolgen; sie wird oft auch durch Angehörige oder Dienstboten geschehen, so daß es nicht immer zu einer Verabreichung von Getränken an den Schuldner kommen wird. Auch das Verhältniß des Wertes der Flasche Bier zum Betrage der bezahlten Rechnung kann ein sehr verschiedenes sein. Findet also die unentgeltliche Verabreichung des Bieres nicht als eine regelmäßige und nach Verhältniß gleichmäßig große Zugabe zu anderen bezahlten Lieferungen statt, so kann man auch nicht annehmen, daß bei dieser Ungewißheit die Vergütung des Bieres schon im Voraus in den Preis der sonstigen Waaren eingerechnet sei. Es liegt hier viel näher und entspricht auch der Auffassung des Publikums, die Handlung für eine wirkliche, nicht scheinbare Liberalität zu halten, wenn auch — wodurch an ihrem Wesen nichts geändert wird — dabei die Absicht vorwalten sollte, sich durch die Liberalität die alten Kunden geneigt zu erhalten und neue Kunden anzuziehen. Das Streben geht hier allerdings auf Erzielung eines mittelbaren Vermögens-

vortheillos, aber nicht auf einen Gewinn aus den verabreichten Getränken. Der Vortheil, der erlangt werden soll, ist in Bezug auf die Getränke nur ein entfernter (vgl. Entsch. d. RG. in der Jur. Wochenschr. 1889 S. 278).\*)

GewD. § 33. a) Urth. des OLG. Frankfurt v. 20. Juni 1894 (vgl. oben 38 S. 457).

Gastwirthschaft betreibt, wer ein offenes d. h. Jedermann oder doch den Angehörigen einer bestimmten Gesellschaftsklasse ohne Unterschied zugängliches Lokal hält, um ihnen in diesen mit oder ohne Verpflegung vorübergehende Unterkunft gewerbmäßig zu gewähren. Gastwirth ist daher nicht, wer für einen engeren Kreis ihm bekannter oder durch Empfehlung seitens solcher ihm bekannt gewordenen Personen die Beherbergung gegen Entgelt übernimmt.

Gastwirth ist des weiteren nur, wer die Beherbergung von Fremden, die nicht gerade Ortsfremde zu sein brauchen, nur auf kürzere Zeit (tageweise) vorübergehend gewährt, nicht aber, wer Zimmer und Schlafstellen auf längere, wenn auch ihrer Dauer nach von Anfang an unbestimmte Zeit abgibt. Wenn nun der Angekl. gegen ein Wochengeld die Schlafstellen vermietet und von vorn herein eine längere Dauer der Gewährung der Bohnung-Aufnahme für die Dauer der Stellenlosigkeit der Metzgergesellen ins Auge gefaßt war, so waren die Ausgenommenen als Miether, nicht als Gäste anzusehen und ein Gastwirthschaftsbetrieb nicht anzunehmen.

b) Urth. des OLG. Rostok vom 19. September 1894.\*\*)

In H. besteht seit 1893 ein Verein „Zur Gemüthlichkeit“, dessen Kassier und Geschäftsführer der Angekl. ist, und der im Sept. 1893 24 „aktive“ und über 100 „passive“ Mitglieder hatte. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß letztere als wirkliche Vereinsmitglieder nicht anzusehen sind und daß der Angekl. als aktives Mitglied, indem er Bier und Spirituosen mit einem Preiszuschlag für Rechnung des Vereins an die passiven Mitglieder zum sofortigen Genuß in dem Vereinslokal, einer in der Häuslerei des Angekl. befindlichen Stube, verkaufte, unerlaubte Schankwirthschaft betrieben habe.

Die Revision des Angekl. bemängelt zunächst den Ausspruch, daß die passiven Mitglieder dem Verein in Wirklichkeit nicht angehören. Daß diese thats. Feststellung von einem Rechtsirrtum beeinflusst wäre, ist nicht ersichtlich. Es mag immerhin zugegeben werden, daß manche Vereine, namentlich solche, die gesellige Zwecke verfolgen, neben den gewöhnlichen „aktiven“ auch „passive“ mit geringeren Rechten und Pflichten eingetretene Mitglieder besitzen, deren rechtliche Zugehörigkeit zum Verein keinem Zweifel unterliegt. Auch ist vom Berufungsrichter nicht verkannt, daß die Fassung der Statuten des Vereins „Zur Gemüthlichkeit“ nach ihrem Wortlaut die „passiven“ Mitglieder als Vereinsgenossen erscheinen läßt. Jedoch ist aus den materiellen Bestimmungen der Statuten über die Leistungen

\*) Dagegen führt das Urtheil des OLG. Kiel v. 7. Nov. 1894 (S. 32/94) aus: Festgestellt ist, daß Angeklagter den Kunden seines Fett- und Wollwaarengeschäfts monatlich beim Bezahlen der Rechnungen unentgeltlich Schnaps ausshänkte und daß er dies that, um die alte Kundschaft zu erhalten und neue anzulocken, also zu seinem gewerblichen Vortheil. Der hierdurch im Fett- und Wollwaarengeschäft erzielte Gewinn ist also durch die unentgeltliche Verabreichung von Schnaps herbeigeführt. Angeklagter hat durch diesen Ausschank Gewinn erzielt und die Gewerbmäßigkeit seiner Handlungsweise folgt aus der weiteren Feststellung, daß er diesen Ausschank längere Zeit regelmäßig fortgesetzt habe.

\*\*) Vgl. die in der Medl. Zeitschrift 12 S. 346 ff. abgedruckten Urtheile.

und Rechte der Mitglieder, aus der in Abweichung von den Statuten dem Angekl. erteilten weitgehenden Vollmacht zur Aufnahme passiver Mitglieder, ferner aus den persönlichen Verhältnissen der Aufgenommenen und aus der Nothwendigkeit, durch möglichste Ausdehnung des Getränkeverkaufs die Beseitigung der geschäftlichen Unkosten des Vereins sicherzustellen, die Annahme begründet worden, daß die passiven nur fingirte Vereinsmitglieder seien und daß dies ihrem eigenen Willen wie dem der Gründer des Vereins entspreche. Derartige Erwägungen sind an sich geeignet, die Ueberzeugung des Richters vom Vorhandensein eines vom formell ausgesprochenen abweichenden materiellen Willens der Betheiligten zu begründen. Ob in den bezeichneten Richtungen die Beweiswürdigung zutreffend ist, steht nicht zur Entscheidung des Revisionsgerichts.

Weiter hebt der Angekl. hervor, es könne nicht angenommen werden, daß er, der nach den Feststellungen „für den Verein“, d. h. für dessen Rechnung den Ausschank betrieben, einen „selbstständigen“ Betrieb unternommen oder fortgesetzt habe. In dieser Hinsicht ist zunächst zu bemerken, daß eine Konzession gemäß § 33 nur an physische Personen, nicht an andere Rechtssubjekte oder Vereine, die in manchen Beziehungen des Rechtsverkehrs den juristischen Personen gleichgeachtet werden, erteilt werden kann. Dann aber ist zu berücksichtigen, daß das Berufungsurtheil, das die Verantwortung für den konzessionslosen Betrieb den einzelnen Mitgliedern, somit auch dem Angekl. zur Last legt, hiernach die einzelnen Societäts-Genossen als Ausschank-Betreibende ansieht, also den Verein als selbständige Rechtspersönlichkeit nicht betrachtet. Nach dieser Auffassung, die bei den wenig konsolidirten Verhältnissen des Vereins als rechtsirrtümlich nicht bezeichnet werden kann, besteht allerdings ein selbständiger von den aktiven Mitgliedern als Mithütern gemeinschaftlich ausgeübter Schankbetrieb. Sollte aber auch der Verein als eine gegenüber den einzelnen Mitgliedern selbständige Rechtspersönlichkeit angesehen werden müssen, so würde sich doch die Anwendung der §§ 33 und 147<sup>1</sup> auf den Angekl. deshalb rechtfertigen, weil diesem als Einkäufer, Aufbewahrer und Verkäufer der Getränke die Leitung des Schankbetriebes vom Verein übertragen war, diesem aber als Stellvertreter des Vereins gemäß § 151 Abs. 1 der O. die Strafe treffen muß für die Uebertretung der polizeilichen Vorschrift des § 33.

Endlich ist auch der § 59 StGB. nicht verletzt. Es ist festgestellt, daß die passiven Mitglieder sowohl nach ihrem eigenen Willen als nach dem der Gründer zu denen auch Angekl. gehört, nur als fingirte Vereinsmitglieder anzusehen sind, und daß Angekl., indem er an solche dem Verein in Wirklichkeit fremde Personen Bier und Spirituosen mit Erwerbsabsicht im Vereinslokal zum sofortigen Genuß verkaufte, mit dem konkreten Vorhandensein aller Thatbestandsmomente bekannt war, die den Begriff des konzessionspflichtigen Schankbetriebes erfüllen. Glaubte er, daß dieser Begriff durch jene Momente nicht erfüllt werde, so irrte er hinsichtlich des Inhalts der §§ 33, 147<sup>1</sup>. O. v. Buchla.

c) Urth. des Kammerger. v. 4. Okt. 1894. (S. 604/94).

Die Angekl. hat der bei ihr in Kstermieße wohnenden Prostituirten S. Bier und Wein, welche sie auf eigenen Namen, jedoch für gemeinsch. Rechnung angekauft hatte, im Bedarfsfalle einzeln mit dem ihr gehörigen Trinkgeschirr für die die S. besuchenden Herren zum sofortigen Genuße an Ort und Stelle gegen Zahlung höherer Preise geliefert und den hierbei planmäßig erzielten Gewinn mit der S. getheilt. In dieser Thätigkeit ist die Ausübung eines Schankgewerbs

zu erblicken. Mit Recht findet der Berufungsrichter die Gewerbsmäßigkeit darin, daß sich die Angekl. mit der Verabreichung der Getränke fortgesetzt neben dem Erwerbe aus der Unzucht einen besonderen Verdienst verschaffen wollte und verschafft hat. Voraussetzung des steuerpfl. Betriebes ist nun zwar ein dem Publikum zugängliches Lokal (§ 10 G. v. 30. Mai 1820) und daß dem Publikum Getränke zum Genuß auf der Stelle dargeboten werden. Es genügt jedoch, wenn das Lokal nicht jedem beliebigen, sondern einem bestimmten Personenkreis geöffnet ist und demselben die Getränke verabreicht werden. Festgestelltermachen war aber der Bohnungsraum, in welchem die Getränke verabreicht wurden, in Folge des Gewerbes der Prostitution unbekannt wie vielen und welchen Personen mindestens gewisser gesellsch. Kategorien ohne Weiteres zugänglich. Wenn nun auch dieser Raum in erster Linie zur Unzucht bestimmt war, so diente er doch nebenher zum gewerbsm. Ausschank von Getränken an die die S. besuchenden Gäste. Zum Begriffe der Schankwirtschaft ist aber nicht erforderlich, daß das dazu benutzte Lokal lediglich dazu bestimmt ist, Getränke zum Genuß auf der Stelle zu bieten. Auch der Umstand, daß die Angekl. nicht selbst, sondern die S. die Getränke ihren Gästen verabreichte und die Bezahlung in Empfang genommen hat, schließt die Strafbarkeit der Angekl. nicht aus, da diese die Getränke mit für eigene Rechnung anschaffte, im Einzelfalle der S. aushändigte, ihr auch das erforderliche Trinkgeschirr lieferte und an dem Gewinn Antheil hatte. In dieser den Schankbetrieb leitenden und fördernden Thätigkeit war die selbständige Ausübung der Schankwirtschaft Seitens der Angekl. zu erblicken, mag dieselbe auch in Gemeinschaft mit der S. betrieben sein.

d) Urth. des OLG. Marienwerder vom 10. Juli 1894.

Das Strafverfahren ist eröffnet durch die beiden Strafbefehle vom 29. und 30. März 1893, worin der Angekl. des unbefugten Schankgewerbebetriebes am 13. März bz. im Monat März beschuldigt war. Auf rechtzeitigen Einspruch beschloß das Schöffengericht: die beiden Strassachen C. 13/92 und C. 16/93 zwecks gleichzeitiger Verhandlung zu verbinden, diese aber bis zur Entscheidung der in der Berufungsinstanz schwebenden Strassache C. 1/93 auszusetzen. Schließlich wurde der Angeklagte in 1. und 2. Instanz wegen Gewerbepolizeivergehen verurtheilt.

Mit Recht rügt die Revision Verletzung des in Verbindung mit § 74 StGB. angewendeten § 147<sup>1</sup> GewD. Denn bei diesem Gewerbepolizeivergehen können die dasselbe bildenden Einzelhandlungen begriffsmäßig nicht als besondere selbständige Strafthaten in Betracht kommen. Es bildet vielmehr das gesammte gewerbemäßige Handeln den Thatbestand einer Strafthat. Gegenstand der Verfolgung unbefugter Ausübung eines Gewerbes ist nicht die einzelne Handlung, sondern der gewerbemäßige Betrieb bis zur Aburtheilung. Es kann daher auch unter Ausschließung der Grundsätze von der Realkonkurrenz nur eine einmalige Befragung erfolgen. Durch die einmal verurtheilte und erkannte Strafe werden alle einzelnen Gewerbehandlungen geahndet und erledigt, welche bis zur Aburtheilung vorgekommen sind, gleichviel, ob sie dem erkennenden Gericht bekannt geworden sind oder nicht.

Die erlassenen Strafbefehle hätten zwar die Wirkung eines rechtskr. Urtheils erlangen können; nachdem dagegen Einspruch erhoben, fehlt ihnen jede Rechtswirkung eines Urtheils auch insoweit, daß ihr Erlaß nicht die Grenze bestimmen

kann für die zeitliche Verläßlichkeit des straffälligen Gewerbebetriebes (§§ 450 451 StPD.) Dagegen ist bei der erneuten Verhandlung zu prüfen, ob etwa durch das in der Strafsache C. 1/93 gegen denselben Angeklagten wegen gleichen Vergehens erkannte Strafe — auch der im gegenwärtigen Verfahren verfolgte Gewerbebetrieb im März 1893 als mitgeahndet zu erachten sei. Dieses wird jedenfalls dann zu bejahen und die weitere Strafverfolgung durch den Grundsatz „no bis in idem“ ausgeschlossen sein, wenn das Strafurtheil erster Instanz in jener Sache nach dem März 1893 ergangen und rechtskräftig geworden. Es wird ferner Angefichts des § 45 Gew.-D. zu prüfen sein, ob nicht gemäß §§ 66 ff. StGB. durch Ablauf der Verjährung die Strafverfolgung von vornherein ausgeschlossen erscheint, oder ob die Verjährung, wenn überhaupt begonnen, als unterbrochen anzusehen ist. Ausweislich der Akten ist zwischen den richterlichen Verfügungen v. 8. Juli und 14. Okt. 1893, also länger als 3 Monate nichts geschehen. Der Fall der Nov. v. 26. März 1893 ist hier nicht gegeben nebesondere durch den Beschluß betr. die Aussetzung der Verhandlung bis zur Entscheidung der Strafsache C 1/93. Es ist die Aussetzung nicht auf Grund des § 261 Abs. 2 StPD. beschlossen worden. Das Revisionsgericht hätte, wenn hiernach Verjährung als zweifellos eingetreten anerkannt werden müßte, sich in der Lage befunden, bei Aufhebung des Berufungsurtheils wegen dieser Rechtsverletzung selbst durch Urtheil die Einstellung des Verfahrens wegen Unstatthaftigkeit der Strafverfolgung auszusprechen (§ 394 StPD.). Indeß darf nicht übersehen werden, daß hier ein Kollektivdelikt in Frage steht, bei dessen Einheitlichkeit die Verjährung nicht beginnen konnte bevor der straffällige Gewerbebetrieb aufgehört hat.

e) Beihilfe zum ungenehmigten Schankbetriebe.

Urth. des Kammerg. v. 4. Okt. 1894. (S. 639/94).

Der Angeklagte Sch., welcher sein mit voller Schankkonzession betriebenes Schankgeschäft an die R. überließ, hat für diese die poliz. Erlaubniß, ihn in seinem Schankgeschäft zu vertreten, erwirkt; demnächst hat mit seinem Willen die R. das Schankgeschäft für eigene Rechnung unabhängig, also selbständig, ohne hierfür die Konzession zu besitzen, betrieben und auf seinen Namen die Gewerbesteuer gezahlt. Die R. wollte also durch die ihr erteilte Erlaubniß, den Sch. zu vertreten, sowie dadurch, daß anscheinend nicht sie, sondern Sch. die Gewerbesteuer zahlte, ungehindert den selbständigen Schankbetrieb unternehmen und fortführen. Diese That hat der Angekl. dadurch gefördert, daß er sein Schankgeschäft der R. zum selbständigen Betrieb überließ, daß er es zuließ und mit R. verabredet hatte, daß letztere die Steuer auf seinen Namen zahlte und daß er durch die Einholung der Erlaubniß zur Stellvertretung die Polizeibehörde in den Glauben versetzen wollte, R. sei nur seine Stellvertreterin. Der Angriff der Revision, daß der Begriff der Beihilfe verkannt sei, da gerade die Nachsuchung der Genehm. zur Stellvertretung die Polizeibehörde in die Lage gesetzt habe, den wahren Sachverhalt zu ermitteln, ist verfehlt, weil es für den Begriff der Beihilfe auf den Einfluß auf die Hauptthat nicht ankommt. Ebenso verfehlt ist der weitere Angriff, die Thätigkeit des Angekl. habe nicht sowohl darauf hingezielt, der R. den Schankbetrieb ohne Konzession zu ermöglichen, als vielmehr darauf, ihr auf Grund der Sch.'chen Konzession über die auf 11 Uhr Nachts festgesetzte

\*) Die strafprozessuale Natur dieses Falles hat das Kammerg. am 26. Juli 1894 (S. 500) anerkannt, während neuerdings das Reichsgericht (Entsch. 25 S. 29) diese Ansicht aufgegeben hat.



Polizeistunde hinaus zu schänken, der Angekl. habe demnach, wenn Beihilfe vorliege, der R. nur zur Uebertretung der P.B. betr. die Festsetzung der P.Stunde Hilfe geleistet und sei deshalb straflos. In dem Bestreben des Angekl., trotz des Besitzwechsels des fr. Schaupfeschäfts den Schankbetrieb darin in der alten, dem Sch. gewährten Ausdehnung, d. h. auch während der ganzen Nacht zu erhalten, kann wohl ein Beweisgrund für die Handlungsweise des Angekl. gefunden werden, seine Thätigkeit aber bezweckte ausschließlich der R. diesen Betrieb ohne die erforderliche Konzession zu ermöglichen; denn auf diese Weise wurde ihr auch erst die Möglichkeit verschafft, auf Grund der dem Sch. erteilten Konzession auch über die festgesetzte P.Stunde hinaus zu schänken.

GewD. §§ 35, 38. MinistP.B. v. 18. März 1885 §§ 11, 14, 15.

a) Urtheil des Kammerger. v. 15. Okt. 1894. S. 657/94.

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Angekl., welcher als Theateragent sich gewerbsmäßig mit der Vermittelung von Stellen für Schauspieler und Sänger befaßt und deshalb den Stellenvermittlern im Sinne des § 35 GewD. und § 11 P.B. v. 18. März 1885 zuzurechnen sei, die im § 11 vorgeschriebenen Bücher nicht geführt hat, und ihn nach § 16 das. bestraft. Dies ist nicht rechtsirrtümlich Zutreffend hat der Vorderrichter ausgeführt, daß die P.B. ausdrücklich in Ausführung des § 38 Abs. 2 GewD. Bestimmungen über den im § 35 Abs. 2, 3 verzeichneten Gewerbebetrieb getroffen hat und daß demnach der im § 11 cit. gebrauchte Ausdruck „Stellenvermittler“ in demselben Sinne aufzufassen sei, als der im § 35 Abs. 3 GewD. gebrauchte gleiche Ausdruck. Da hier die Geschäfte eines Stellenvermittlers schlechthin erwähnt und neben den Geschäften eines Gesindedermiethers aufgezählt werden, ist unter ersterem jeder zu verstehen, der sich gewerbsmäßig mit der Vermittelung von Stellen befaßt, deren Inhaber nicht unter den Begriff des Gesindes fallen. In gleicher Weise hat auch das G. v. 30. Nov. 1892 (WMH. 1893 S. 103) die Theateragenten den Stellenvermittlern im Sinne des § 35 Abs. 3 GewD. zugerechnet.

Der Einwand, daß einzelne Ausdrücke des Schemas B. des nach § 11 zu führenden Buches (z. B. Spalte 9 „Dienstherr“ und Spalte 12 „Lohn“) auf den Geschäftsverkehr der Theateragenten nicht paßten, ist verfehlt. Diese Ausdrücke lassen ebenso wie der im § 11 gebrauchte Ausdruck „Bediensteter“ eine Ausdehnung auf einen Dienst künstlerischer Natur zu. Von „Lohn“ und „Dienstherren“ kann ebenso bei einer Thätigkeit, welche eine höhere wissensch. oder künstlerische Ausbildung voraussetzt, wie bei Diensten untergeordneter Art die Rede sein.

b) Urth. des Kammerger. v. 18. Okt. 1894. (S. 666/94).

Der § 14 der P.B. v. 18. März 1885 findet auch auf den Angekl. Anwendung, wenn er sein Gewerbe (Anfertigung schriftlicher Aufsätze in fremden Rechtsangelegenheiten) auf Grund einer ihm 1867 verliehenen Konzession betreibt. Denn diese hat nur die Zulassung zu dem darin bezeichneten Gewerbebetriebe zum Gegenstand, nicht aber die Art der Ausübung. Auf letztere bezieht sich § 1 Abs. 2 GewD. nicht, vielmehr sind den Bestimmungen über die Art der Ausübung sämtliche Gewerbetreibende unterworfen, auch wenn sie das Gewerbe vor dem Inkrafttreten der GewD. begonnen haben.

Verfehlt ist der weitere Angriff, daß der Angekl. berechtigt gewesen, die Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Schriftstücke zu verweigern, weil eine

Min.-Verordn. nicht vorschreiben könne, Privatgeheimnisse der Polizei zu übergeben. Durch § 38 Abs. 2 GewO. sind die Centralbehörden ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Abs. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher poliz. Kontrolle über den Umsatz und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Wenn § 14 cit. nun vorschreibt, daß die sämtlichen auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen sind, so sind auch die vom Mandanten übergebenen und die für diese bestimmten Schriftstücke vorzulegen. Die Strafbestimmung des § 300 StGB. kann hier gar nicht in Frage kommen.

GewO. §§ 41a, 105b, 105c. a) Urth. des OLG. Hamburg v. 21. März 1894.

Am Sonntage vor 1½ Uhr Nachm. sind in den offenen Läden des Angekl. mehrere Leute eingetreten, an die er nach diesem Zeitpunkte Pakete mit Waaren abgegeben hat. Darüber, ob die Empfänger die Waaren vor oder nach 1½ Uhr gekauft haben, ist eine ausdrückliche Feststellung nicht getroffen. Es bedurfte ihrer aber auch nicht, weil schon nach dem festgestellten Thatbestande eine Uebertretung des Gesetzes angenommen werden mußte. Der Inhaber eines Handelsgewerbes macht sich auf Grund der §§ 1, 5 und 7 der Bremischen V. vom 30. Juni 1892 (der Ausf. V. über die Sonntagsruhe) strafbar, wenn in einer offenen Verkaufsstelle seines Handelsgewerbes Sonntags nach 1½ Uhr Nachm. ein Gewerbebetrieb stattfindet. Dieses Verbot ist vom Angekl. verletzt, auch wenn die Waaren, die er nach dem bezeichneten Augenblicke den Käufern verabfolgte, schon vorher an sie verkauft sein sollten. Begrifflich umfaßt der Gewerbebetrieb alle diejenigen Handlungen, die mit der Ausübung des Gewerbes überhaupt verbunden sind, mögen sie unmittelbar oder bloß mittelbar auf die Herbeiführung des Gewinnszwecks, dessen Realisirung es gilt, gerichtet sein. Die Aushändigung verkaufter Waaren fällt daher so gut in den Kreis des Gewerbebetriebes wie der Abschluß des Kaufvertrages selber. Es macht auch keinen Unterschied, ob diese Aushändigung dem Verkauf ohne Verzug auf dem Fuße folgt oder zeitlich von ihm getrennt ist. Hat der Gewerbetreibende während des dazwischenliegenden Zeitraumes die Waaren für den Käufer auf dessen Wunsch oder kraft einer vertragsmäßig eingegangenen Verbindlichkeit aufgehoben, so war aber auch der Aufbewahrungsvertrag ein Rechtsgeschäft, das er innerhalb seines Gewerbebetriebes abschloß und ausführte, wie überhaupt alle von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig gelten. Er unterzog sich der Aufbewahrungspflicht, um seinen Kunden die Eingehung oder Ausföhrung des Kaufvertrages zu erleichtern und sich damit selber die Vortheile aus ihm zu sichern.

b) Urth. des OLG. München vom 10. Mai 1894.

Nach § 105b Abs. 2 dürfen im Handelsgewerbe Gehülfsen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden, was nach § 41a zur Folge hat, daß ebenso lang auch in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden darf; nach § 105c können jedoch für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von den Bestimmungen des § 105b zugelassen werden.

Eine solche Ausnahme betrifft in Oberbayern den handlungsgewerblichen Betrieb von Bäckereien, Konditoreien, Feinbäckereien und von Milchhandlungen, indem hiernach an Sonn- und Festtagen Gehülften u. während des ganzen Tages, mit Ausnahme der Stunden des Vormittagsgottesdienstes beschäftigt werden dürfen, diese Ausnahme beschränkt sich aber auf solche Betriebe, die ausschließlich Waaren des Gewerbes führen, zu dessen Gunsten die Ausnahme bewilligt ist.

Der Angekl., zugleich Konditor und Lebzelter, hat in seinem Laden an Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über neben seinen Konditoreiwaaren auch Wachs und Wachskerzen, Wein und Piqueur feilgehalten und verabreicht, und es fragt sich also nur, ob auch diese Artikel Waaren seines Konditor- oder Feinbäckergewerbes sind. Gesehliche Regel ist, daß an Sonn- und Festtagen Geschäftsruhe herrschen soll; jede Ausnahme von dieser Regel unterliegt nach anerkanntem Rechtsgrundsatz einer strengen Auslegung und umsomehr hier, wo eine Ausnahme nur für solche Betriebe zugelassen ist, die ausschließlich Waaren der bezeichneten Gewerbe führen. Diese Ausnahme trifft also für den Angekl. nicht zu, nachdem vom Thatriebter ohne Rechtsirrtum verneint wurde, daß Wachs und Wachskerzen zu den Konditoreiwaaren gehören. Aber auch der gesehliche Grund des § 105 a trifft darauf nicht zu, da diese Artikel nicht zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung dienen. Solange daher der Angekl. neben seinen Konditoreiwaaren auch Wachs und Wachskerzen in seinem Laden feilhält, darf er sein Gewerbe an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden betreiben.

Seine Verurtheilung beruht aber auch darauf, daß er Wein und Piqueur feilgehalten habe. Hievon fällt nur Piqueur unter § 33 GewD., der zwischen gewöhnlichem Brantwein und Piqueur nicht unterscheidet und auch den als Getränke zubereiteten Spiritus in sich begreift. Der Kleinhandel mit Wein dagegen ist durch § 1 das. freigegeben, sofern nicht der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft, die Verleigabe zum Gemuß auf der Stelle, dabei in Frage kommt. Für die Entscheidung der Frage, ob Wein zu den Konditoreiwaaren gehöre, ist daher durch den Hinweis auf § 33 überhaupt nichts und in Beziehung auf das Feilhalten von Piqueur nur soviel gewonnen, daß der Angekl. hiezu einer Erlaubniß bedarf. Die Feststellung, daß Wein und Piqueur für ihn nicht mehr Waaren des Konditoreigewerbes seien, ist demnach insofern von einem Rechtsirrtum beeinflusst, als das Verurtheilungsgericht sich auf § 33 GewD. stützt, anstatt die thatsächlichen Verhältnisse zu würdigen; dies verschlägt aber nichts, weil das Gericht ohnehin auf das niedrigste Strafmaß erkannt hat. Der Ansehungsgrund endlich, Beschwerdeführer habe im besten Glauben gehandelt, weshalb § 59 StGB verletzt sei, hält nicht Stich, weil die Vorschrift des § 41 a GewD. im öffentlichen Interesse erlassen, und ihre Anwendung in keiner Weise durch widerrechtliches Handeln bedingt ist.\*)

OLWRath Hofmann.

\*) Ebenso führt das Urth. des OLG Hamburg v. 23. Juni 1894 aus: „Wenn der Kleinhandel mit einem Schankwirtschaftsbetriebe verbunden zu sein pflegt, weil die für die Wirtschaft erforderliche poltz. Erlaubniß auch gleichzeitig den Kleinhandel als das geringere umfaßt, so folgt daraus noch nicht, daß nun auch auf solchen Kleinhandel die ausnahmsweise für den Wirtschaftsbetrieb im § 105 i bezüglich der Sonntagsruhe zugelassene Gewerbefreiheit Anwendung finden müsse. Noch weniger läßt sich aus der Verbindung von Kleinhandel und Schankwirtschaft etwas dafür entnehmen, daß der Begriff des Wirtschaftsbetriebes je nach örtlichen Anschauungen den Kleinhandel

c) Urth. des Kammerger. v. 15. Nov. 1894. S. 760/94.

Das Gewerbe des Konditors zerfällt, abgesehen von dem etwa daneben betriebenen Schankgeschäfte, in zwei Theile: Zunächst besteht seine Thätigkeit darin daß er die Kuchen und sonstigen Konditorwaaren anfertigt u. z. zum Theil auf Bestellung, zum Theil zum Zwecke des Feilbietens in seinem Laden. Der zweite Theil der Thätigkeit ist das Feilbieten und der Verkauf der hergestellten Konditorwaaren im Laden, in der offenen Verkaufshalle.

Die erstgedachte Thätigkeit ist der handwerksm. Betrieb des Konditors und die Räume, in denen die Waare hergestellt werden u. a. die Backstube, die „Küche“, sind die Werkstätte. Alle Arbeiter, welche in diesem Betriebe beschäftigt werden, fallen nicht unter den Abs. 2, sondern unter den noch nicht in Wirkksamkeit getretenen Abs. 1 des § 105b, welcher u. a. die Beschäftigung der Arbeiter in Betrieben von Werkstätten an den Sonntagen regelt. Die zweitgedachte Thätigkeit ist die Ausübung des Handelsgewerbes, das Ladengeschäft. Alle im Ladengeschäfte beschäftigten Arbeiter fallen unter Abs. 2. Zum Ladengeschäfte gehört nun zwar auch der mit demselben verbundene Geschäftsverkehr; zu diesem würde das Austragen der im Ladengeschäfte gekauften Konditorwaaren an die Käufer gehören. Ein Hausdiener, welcher solche austrägt, ist daher ein im Handelsgewerbe beschäftigter Arbeiter und fällt deshalb unter Abs. 2 § 105b.

Anderß aber liegt der Fall, wenn eine bestellte Konditorwaare dem Besteller zugetragen wird. Diese Thätigkeit steht in keiner Beziehung zum Geschäftsverkehr des Ladengeschäfts, gehört mithin nicht zum Handelsgewerbe des Konditors, sie ist vielmehr ein Ausfluß des handwerksm. Betriebes des Konditors denn hierzu gehört auch die Ablieferung des hergestellten Produkts an den Besteller. Wollte man der Ansicht des Berufungsrichters folgen, so würde der Schuhmacherlehrling, der ein bestelltes Paar Stiefel dem Kunden abliefern, als im Handelsgewerbe beschäftigt anzusehen sein, desgl. ein Kochgehilfe, der die in der Küche hergestellte Speise zu einem Kunden trägt, ein Schlosserlehrling welcher einen auf Bestellung reparirten Schlüssel dem Besteller bringt. Auch die Motive bestätigen vorsehende Auslegung des Abs. 2, wonach die bloße Ablieferung eines Arbeitserzeugnisses an den Besteller unter den Begriff des Handelsgewerbes nicht fällt, denn nach den Motiven umfaßt dieser Begriff den Groß- und Kleinhandel einschl. des Hausirhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilsgewerbe des Handels, Expedition, Kommission und die Handelsläger. Ueber diese durch die Motive gezogenen Grenzen hinauszugehen, liegt keine Veranlassung vor.\*)

mitumfasse und daß die GewD. als Reichsgesetz ihre Begriffsbestimmungen von den in den einzelnen Landestheilen verschiedenen Gewohnheiten oder Auffassungen habe abhängig machen wollen. Sobald der Verkauf von Getränken nicht bezweckt, daß dieselben am Orte des Ausschanks genossen werden, hört er auf ein Theil der Schankwirtschaft zu sein und stellt vielmehr einen Kleinhandel dar. Ist der Gewerbetreibende irrtümlich der Meinung, daß der Verkauf, auch wenn das Getränk nicht zum Genuße am Orte des Ausschanks bestimmt ist, etwa wegen der Geringsfügigkeit der Menge oder weil ein alsbaldiger Verbrauch, an einem anderen Orte anzunehmen sei, noch in den Rahmen der Schankwirtschaft falle und kein Handelsgewerbe enthalte, so vermag dies an der rechtlichen Unterscheidung und Verschiedenheit zwischen den Betrieben der Schankwirtschaft und des Handelsgewerbes nichts zu ändern. Sein Irrthum bezieht sich nur auf diese Rechtsbegriffe und beruht nicht auf der Unkenntniß von Thatsachen.

\*) Wenn ein Milchhändler während des Gottesdienstes an Kunden in Erfüllung einer kontraktlichen Leistung Milch austrägt, so bleiben die §§ 55, 55a, weil es sich nicht

d) Gleichzeitiger Betrieb mehrerer mit verschiedenen Betriebszeiten versehener Geschäftszweige an derselben Betriebsstelle.

Urth. des OLG. Hamburg v. 1. Nov. 1894.

Nach §§ 41a, 105 b sind die für den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen an Sonn- und Festtagen gesetzlich als Regel bestimmten 5 Stunden in Ermangelung hier nicht in Betracht kommender statutarischer Bestimmungen in Hamburg von der Polizeibehörde festzustellen, welche die Feststellungen für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes auch verschieden treffen kann. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben; der Polizeibehörde ist es auch nicht verwehrt, ihre betr. Feststellungen nach ihrem Ermessen durch neue zu ersetzen und entsprechend auch getroffene, unklare Feststellungen durch authentische Auslegung klarzustellen.

In Frage kommt aber, was darunter zu verstehen ist, daß die Feststellung für „verschiedene Zweige“ des Handelsgewerbes verschieden erfolgen kann. Im Abs. 2 des § 105 ist auch noch gesagt, daß durch statutarische Bestimmung die Beschäftigung der Gehilfen für alle oder „einzelne Zweige“ des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit als die regelmäßigen fünf Stunden eingeschränkt oder selbst ganz untersagt werden kann. Nun ist allerdings zunächst anzuerkennen, daß diese Anordnungen, wie auch die a. D. der Polizeibehörde noch anheimgegebene Ausdehnung der Beschäftigungszeit bis auf 10 Stunden sich auf alle Geschäfte derselben Art erstrecken müssen, d. h. es müssen allgemeine Verfügungen sein, nicht zu Gunsten einzelner Kaufleute erlassene, wenn es natürlich auch statthaft ist, die Grenzen für die einzelnen Handelzweige weiter oder enger zu ziehen, z. B. bedem Handel mit Fischen zwischen Handel mit frischen, mit geräucherten und mit gesalzenen Fischen zu unterscheiden. Dies entspricht dem Wortlaute der hier fragl. Bestimmungen und auch ihrem Zwecke, der offenbar darin besteht, den verschiedenen, mit der Natur gewisser Betriebsarten und Waaren zusammenhängenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Mit Recht hebt die StA. dies hervor und verleiht sie demselben Gedanken auch damit einen zutreffenden Ausdruck, wenn sie den Satz aufstellt, daß die Verschiedenheit der Bestimmungen über die Betriebs- und Verkaufszeiten an den Sonn- und Festtagen einer objektiven Verschiedenheit der betr. Handelzweige entsprechen müsse.

Und daraus ist allerdings mit der StA. (vgl. auch Landmann GewD. Anm. 2 zu § 41a und Anm. 12b) noch weiter zu folgern, daß, wenn ein Handeltreibender an einer und derselben Geschäftsstelle gleichzeitig mehrere Handelzweige, also auch wenn er in seiner offenen Verkaufsstelle verschiedene Waarenbranchen feilbietet, für welche verschieden bestimmte sonntägliche Betriebs- oder Verkaufszeiten gelten, an sich jeder Handelzweig seiner besonderen Regel folgt, für jeden von ihnen also die besonders bestimmte Betriebszeit gilt und in Folge dessen der betr. Handeltreibende seine Betriebsstelle länger als die gesetzlichen 5 Stunden zum Betriebe bez. Verkaufe offen halten und auch dieselben Gehilfen

um einen Gewerbebetrieb i. U. oder der im § 42 b bezeichneten Personen handelt, sowie § 41 a (weil keine offene Verkaufsstelle) außer Betracht und die zu diesen §§ erlassenen Anweisungen außer Anwendung. Anwendbar ist dagegen eine P.B. (z. B. der Reg. zu Arnsherg v. 26. Mai 1884), welche das Austragen von Milch innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften an Sonntagen während der fr. Zeit zur Vermeidung der im § 368 Nr. 1 StGB. angedrohten Strafe verbietet. (Urth. des OLG. vom 2. Okt. 1894. S. 680/94).

nach einander in den mehreren Betrieben über die Regelzeit hinaus beschäftigen darf. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dies eine Konsequenz ist, welche der Gesetzgeber nicht als notwendig gewollt haben kann. Steht zweifellos die Absicht des Gesetzgebers voran, daß Gehilfen im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen ohne Noth nicht über höchstens 5 Stunden beschäftigt werden sollen, und schließt sich dem die Bestimmung über den Gewerbebetrieb in den offenen Verkaufsstellen, der § 41a unter Bezugnahme auf den § 105b an; so erscheint es schlechterdings undenkbar, daß der Gesetzgeber, dem zweifellos auch bewußt war, daß unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit vielfach verschiedene Geschäfts- und Waarenbranchen in einer Hand und an einer Geschäftsstelle vereinigt sind, des Willens gewesen sein sollte, daß bei solchen kombinierten Handelsbetrieben die Beschäftigung der Gehilfen während der verschiedenen Betriebs- und Verkaufszeiten und möglicherweise ganz erheblich über die Regelzeit hinaus als notwendige Konsequenz des Prinzips hingenommen werden müsse, — ganz abgesehen davon, daß, soweit es sich um Waarenverkauf handelt, die Verlockung und Gelegenheit zur Uebertretung des Gesetzes besonders groß und auch durch behördliche Kontrolle kaum abzumenden ist, wenn der nur eine Verkaufsstelle besitzende Händler verschiedene von ihm geführte Artikel zu verschiedenen Zeiten dort verkaufen darf. Auch wird durch die Bestimmungen der Sonntagsruhe hier ersichtlich leicht eine unbillige Konkurrenz für die Handeltreibenden entstehen, welche nur Einen der in Betracht kommenden Artikel führen.

Aus der mit der St. A. anzuerkennenden Prämisse, daß sich die Verschiedenheit der sonntäglichen Betriebs- und Verkaufszeiten nach der objektiven Verschiedenheit der betr. Handelszweige zu richten habe, kann das Revisionsgericht nun aber auch nicht als notwendig folgern, daß es der Polizeibehörde verwehrt ist, erforderlichenfalls für die Fälle gleichzeitigen Betriebes mehrerer mit verschiedenen Betriebszeiten versehener Handelszweige durch dieselben Handeltreibenden besondere die erwähnten Uebelstände beseitigende Bestimmungen zu treffen. Auch diese Bestimmungen dürfen freilich nicht zu Gunsten Einzelner erlassen werden. Wohl aber steht es der Polizeibehörde zu, im Allgemeinen anzuordnen, daß die besonderen Betriebs- oder Verkaufszeiten für einen einzelnen Handelszweig nur dann gelten sollen, wenn derselbe in einem Handelsgeschäfte allein betrieben wird. Durch diesen Kleinbetrieb unterscheidet sich ein solches Handelsgeschäft in der That auch objektiv von anderen Handelsgeschäften, in welchen verschiedene Handelszweige vereinigt den Gegenstand des Betriebes bilden (vgl. Landmann a. O.).

Trotzdem konnte aber auf Grund der vorliegenden Bekanntmachungen der Hamburgischen Polizeibehörde die Verurtheilung des Revidenten nicht erfolgen. (Dies wegen des unklaren Inhaltes dieser Bekanntmachungen, wie näher dargestellt wird.)

#### e) Automaten in Gastwirthschaften.

Urth. des OLG. Breslau v. 17. März 1893.

Die aus Analogie des § 105e gefolgerte Ansicht, daß § 105i nur auf den Verkauf solcher Gegenstände zu beschränken sei, die als eigentliche Genuß- und Nahrungsmittel in Gastwirthschaften verabfolgt zu werden pflegen, und daß als solche Gegenstände Chokolade und Bonbons nicht anzusehen seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Das Gesetz stellt jene Beschränkung nicht auf, und Chokolade und Bonbons können unter Umständen in einzelnen Gastwirthschaften,

namentlich wo es lokale Verhältnisse, Einrichtungen oder Bedürfnisse mit sich bringen, sehr wohl unter die Gegenstände fallen, welche im Wirtschaftsbetriebe an die Gäste verabfolgt werden dürfen. Ob die Restauration der Angekl. unter diese Art fällt, ist bisher nicht aufgeklärt. Außerdem aber kommt es für die Frage, ob ein in einem Restaurationslokale, sei es im Garten oder im Zimmer, gegen Entgelt verabfolgter Gegenstand als im Wirtschaftsbetriebe verabfolgt angesehen werden kann, oder ob diese Verabreichung in Ausübung eines davon esondernten Handelsbetriebes geschehen ist, auf die Offenlegung und Klarstellung der thatf. Verhältnisse an, wie diese Verabreichung geschehen ist und gewöhnlich zu erfolgen pflegt, zumal zum Wesen der Schankwirtschaft regelmäßig der Absatz ihrer Betriebsartikel an die Gäste zum sofortigen Genuß auf der Stelle gehört, nicht aber ein Verkauf an beliebiges Publikum, welches nicht zu den Gästen der betr. Schankwirtschaft zu rechnen ist, über die Strafe im Allgemeinen darunter zu ziehen ist, bei dem Verkaufe durch einen Automaten es auch nicht bedeutungslos ist, wem der Automat gehört, und, falls derselbe in fremdem Eigenthum steht, wie das Geschäftsverhältniß zwischen dem Automaten-eigenthümer und dem Restaurateur, in dessen Lokale der Automat aufgestellt ist, geordnet ist. Auch alle diese Umstände entbehren bisher der genügenden Aufklärung.\*)

Privatdocent Dr. Ernst Beling.

\*) Die Revision gegen die auf Grund der anderweiten Verhandlung getroffene Entscheidung wurde durch Urtheil v. 7. Juli 1893 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Revision richtet sich im Wesentlichen gegen die Feststellung, daß die Angekl. die Automatenbetriebsartikel nicht in Ausübung der Gast- und Schankwirtschaft, sondern in Ausübung eines davon getrennten Handelsgewerbes festgehalten und verabreicht hat. Diese Feststellung umfaßt rechtliche und thattsächliche Bestandtheile. Soweit sie die Begriffe „Gast- und Schankwirtschaft“ und „Handelsgewerbe“ enthält, hat sie rechtlichen Charakter, im Uebrigen ist sie thattsächlicher Natur und einem Revisionsangriff nur dann zugänglich, wenn sie auf Grund rechtsirrtümlicher Annahmen getroffen worden ist. Weder nach der einen noch nach der anderen Richtung hin ist ein Mangel ersichtlich. Das wesentliche Merkmal der Gast- und Schankwirtschaft hat das Berufungsgericht entsprechend dem § 398 St.P.O. darin gefunden, daß der Absatz ihrer Betriebsartikel an die Gäste zum sofortigen Genuß auf der Stelle erfolgt, nicht aber ein Verkauf an beliebiges Publikum, welches nicht zu den Gästen der betr. Wirtschaft zu rechnen ist, über die Strafe im Allgemeinen zu ziehen ist. Der Betrieb eines Handelsgewerbes aber durfte es, auch ohne das ein einziger Fall des Waarenabfahes konstatiert wurde, schon im bloßen Festhalten der Waaren durch den Automaten erblicken, da der Begriff des Handelsgewerbes jede auf den Umlauf von Sachgütern gerichtete Thätigkeit in sich schließt. Ob die Angekl. nicht in Ausübung ihrer Gast- und Schankwirtschaft, sondern getrennt davon das Handelsgewerbe durch den Automaten betrieb, ist lediglich thatf. Feststellung. Es zieht in dieser Hinsicht den Standort des Automaten, welcher derart war, daß er von Jedem ohne Weiteres erreicht und in Benützung genommen werden konnte, sowie den ausdrücklich für festgestellt erklärten Umstand in Betracht, daß das Festhalten und der Absatz der Artikel sich auch auf ein beliebiges, nicht zu den Gästen der Schankwirtschaft gehöriges Publikum erstreckt hat, namentlich auch ein Verkauf über die Strafe keineswegs ausgeschlossen war, und daß die Angekl. auch wußte, daß der Automat Jedem ohne Weiteres zugänglich war. In diesem festgestellten Bewußtsein der Angekl. ist aber der Wille zu dem entsprechenden Festhalten der Artikel für Jedermann mit inbegriffen. Wenn neben diesen für entscheidend erklärten Gesichtspunkten das Berufungsgericht noch den ferneren Umstand heranzieht, daß in der Wirtschaft auf Grund dauernder Verhältnisse, Einrichtungen und Bedürfnisse Chokoladen und Bonbons nicht verabfolgt zu werden pflegen, so ist zwar zuzugeben, daß es dauernder Verhältnisse, zur Beurtheilung dessen, was im Wirtschaftsbetriebe verabfolgt wird, nicht bedarf, es ist aber dieser nebensächliche Erwägungsgrund des Berufungsgerichts völlig unerheblich. Auch durch seinen Wegfall wird die thatf. Feststellung des Berufungsgerichts nicht erschüttert. — Vgl. oben 41 S. 311 und das Urth. des O.L.G. Dresden v. 19. Juli 1893 (Ann. 15 S. 106.)

GewD. § 554, Preuß. G. v. 3. Juli 1876 § 14. Höheres Kunstinteresse.  
Urth. des Kammerger. v. 1. Okt. 1894. (S. 603/94.)

Der Begriff des „höheren“ Kunstinteresses ist ein wesentlich thatsächlicher, der sich nicht allgemein definiren läßt; dabei kommt die Gesamtheit der Umstände in Betracht. Festgestellt ist nun, daß die Truppe, welche die Angeklagten unter Leitung des Mitangekl. H. bildeten, unter Truppen ihrer Art hervorragend sei, daß ferner H., wie er persönlich ein ausgezeichnete Schauspieler und dazu eifrig bemüht sei, seine Truppe durch leistungsfähige Mitglieder nach Möglichkeit zu ergänzen, so auch ein äußerst thätiger, das Beste leistender Regisseur sei, daß seiner Truppe von allen Seiten bezeugt werde, sie leiste in Regie, Ausstattung und Zusammenspiel sehr Gutes, daß ihr Repertoire durchaus gute Sachen aus der dramatischen Literatur aufweise, daß endlich in der in Rede stehenden Zeit Stücke, wie „Der Kaufmann von Venedig“, „Räthchen von Heilbronn“, „Pariser Laugenichts“, „ein Glas Wasser“, „Peziosa“ mit bestem Erfolge aufgeführt worden seien. Wenn der Berufungsrichter auf Grund dieser Feststellungen die Schaustellungen der Angekl. als solche ansieht, bei welchen ein „höheres Kunstinteresse“ obwaltet, so ist dieser Begriff nicht verkannt und rechtsirrtümlich auf die getroffenen Feststellungen zur Anwendung gelangt. Daß solche Schaustellungen auf einer ganz hervorragenden, der höchsten Stufe der Kunst stehen müssen, um von der Haussteuer bz. der Lösung eines WBScheins befreit zu sein, ergibt das Gesetz nicht. Auch das Urth. des ObTr. v. 15. Okt. 1878 widerspricht dieser Auffassung nicht.

Wenn die Revision darauf hinweist, daß nur die Regierungen ermächtigt seien, über die im § 14 vorgesehene Ausnahme von der Besteuerung zu befinden, so trifft dies insoweit zu, als nur die Regierungen darüber zu befinden haben, ob und in welcher Höhe die Steuern festzusetzen seien. Diese Befugniß kann aber, wo es sich um einen der richterlichen Entscheidung unterliegenden Strafsfall handelt, der Befugniß des erkennenden Richters nicht entgegenstehen, zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Stempelhinterziehung vorliegen. Eine solche Prüfung greift in die Befugniß zu der im Verwaltungswege erfolgenden Festsetzung der Steuer und zur Erhebung der festgesetzten Steuer nicht ein.

GewD. § 55a StGB. § 47. Urth. des ObV. Frankfurt v. 11. Juli 1894.

Der Mitangekl. Sch. erhielt vom Revidenten W. Kost und Wohnung dafür daß er Vormittags im Bäckereigeschäfte des letzteren zu W. gewisse Verrichtungen u besorgen hatte. Des Nachmittags pflegte dann Sch. hauptsächlich in Fr. im Umherziehen Backwaaren zu verkaufen, welche W. ihm zu bestimmten Preisen überließ, derart, daß Sch. nach beendigtem Umherziehen dem W. das aus dem Verkaufe erlöste Geld, oder aber die nicht veräußerten Backwaaren zurückgab. Die Verkaufspreise hatte Sch. selbst zu bestimmen, und erhielt er außerdem von je einer Mark, die er ablieferte, 0,20 Mark für seine Hausirthätigkeit. Am Sonntage wurde Sch., der vorher gegen 1 Uhr Nachmittags von W. eine Anzahl Backwaaren zum vorbenannten Zwecke erhalten hatte, um 5 Uhr bei dem Verkaufe der Backwaaren in Fr. betroffen. Derselbe ist wegen dieses Vergehens aus §§ 55a, 55, 146 RGewD. rechtskräftig verurtheilt worden.

Der Berufungsrichter hat nun angenommen, daß Sch. zu W. im Verhältnisse eines Arbeitnehmers zum Arbeitgeber gestanden habe, und daß letzterer dadurch, daß er dem Sch. als seinem Arbeiter Backwaaren ausgehändigt, mit



diesem einverständlich zusammengewirkt und sich somit der Mitthäterschaft an dem Vergehen des Sch. im Sinne des § 47 RStGB. schuldig gemacht habe.

Diese Auffassung des Begriffes der Mitthäterschaft ist rechtsirrtümlich. Derselbe erfordert nach der einen früher allgemeinen Ansicht, daß mehrere die von Allen gewollte That gemeinschaftlich ausführen. Demnach würde nur derjenige Mitthäter sein können, welcher im Bewußtsein des Zusammenhandelns mit Anderen, eine derjenigen Handlungen vorgenommen hat, wie sie der Thatbestand des betreffenden Straffalles erfordert, durch welche also ein thatbestandliches Moment erfüllt wird. Es mußte also vorliegend W. mit dem Sch. zugleich umhergezogen sein und feilgeboten haben, was nicht geschehen ist.

Folgt man jedoch der anderen, auch vom Reichsgericht (insbes. Entsch. 15 S. 295) vertretenen Ansicht, so ist eine Mitthäterschaft vorliegenden Falles nicht gegeben. Die GewD. hat für den Gewerbebetrieb i. U. im Abschnitt III besondere Vorschriften erlassen. Das Wandergewerbe betreibt — nach § 55 in Verbindung mit § 60d Abs. 2 — derjenige, der in eigener Person, gleichgültig ob für eigene oder fremde Rechnung Waaren außerhalb des Gemeindebezirks seine Wohnortes feilhält; ein Betrieb durch Stellvertreter ist im Wandergewerbe ausgeschlossen, und der etwaige Prinzipal des Gewerbetreibenden, die Person, für deren Rechnung das Wandergewerbe betrieben wird, erscheint an diesem selbst nicht theilhaftig. Wer also nicht selbst, in eigener Person, umherzieht und Waaren feilbietet, betreibt nicht das Wandergewerbe, unterliegt nicht den für dasselbe gegebenen Vorschriften und kann nicht von den für Vergehen gegen diese festgesetzten Strafen betroffen werden. Wer zu Hause bleibend etwas einen anderen zum Betriebe des Wandergewerbes ausschickt, kann nicht Thäter derjenigen Vergehen sein, welche gegen die das Wandergewerbe betr. Vorschriften verstoßen, und, da er nicht Thäter sein kann, kann er zunächst auch nicht als Mitthäter in Frage kommen.

Freilich finden an und für sich die allgemeinen Bestimmungen des StGB. über Theilnahme am Verbrechen, und somit auch die des § 47 StGB. auf die Delikte der GewD. uneingeschränkte Anwendung. Ob bei der rein persönlichen Natur des WGBetriebes indessen ein Zusammenwirken mehrerer Personen als Mitthäter im Sinne des § 47 StGB. bei einer durch das Strafgesetz verbotenen Ausübung des Gewerbes thatsächlich überhaupt möglich ist, mag dahingestellt bleiben. Denn im gegebenen Falle ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters die Annahme einer Mitthäterschaft auf Seiten des Angeklagten W. ausgeschlossen. Nach diesen Feststellungen hat in der That der Mitangeklagte Sch. allein und selbstständig das Wandergewerbe betrieben, mag er auch sonst in einer gewissen Abhängigkeit von W. gestanden haben; in seiner Thätigkeit als Hausirer war er selbstständig und nicht den Weisungen des W. unterworfen, für seinen Gewerbebetrieb diesem nicht verantwortlich, der im Gegentheil verpflichtet war, ihm das Richtverkaufe zum Ueberlassungspreise wieder abzunehmen. Wenn deshalb auch W. gleich dem Sch. den Willen gehabt hat, daß dieser die ihm übergebenen Backwaaren nicht nur zur erlaubten Zeit, sondern auch zur verbotenen Zeit der Sonntagsruhe verkaufen sollte, so hat er keine eigene That begangen, sondern nur eine fremde, eine von Sch. bei Ausübung seines selbständigen Wandergewerbes zu begehende unterstützen wollen. OLG-Rath Schaffeld.

GewD. §§ 64 ff., PreußG. v. 11. März 1850 § 6, 12. a) Darf der marktähnliche Handelsverkehr mit Großvieh durch Verordn. beschränkt werden? Urth. des Kammerger. v. 2. Juli 1894. (S. 457/94.)

Die formell gültig erlassene PB. des RegPräs. v. 27. April 1893 lautet:

Auf Grund des § 137 VVG v. 30. Juli 1893 und der §§ 6, 11, 12 u. 16 des G. über die PolVerw. v. 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksauschusses:

§ 1. Außerhalb der von der Ortspolizeibehörde zur Abhaltung der Viehmärkte bestimmten Plätze und außer an den obrigkeitlich genehmigten Markttagen, darf ein marktähnlicher Handelsverkehr mit Großvieh nicht stattfinden. Ueber diesen Verkehr, zu welchem auch die sog. Vormärkte zu rechnen sind, ist im Sinne dieser PB. jeder Handelsverkehr mit Großvieh zu verstehen, bei welchem auf Straßen oder Plätzen, in Ställen, auf Weiden oder sonstwo aus verschiedenen Beständen zum Zwecke des Verkaufs zusammengebrachte Thiere für eine unbegrenzte Anzahl von Personen zum freihändigen Verkauf gestellt werden.

Wenn die PB. nur die Festsetzung der Marktordnung oder einzelne zu letzterer gehörige Anordnungen zum Gegenstande hätte, so würde sie nach § 69 GewD., und wenn sie über Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte (§ 70) — um Erweiterungen dieses Marktverkehrs handelt es sich jedenfalls nicht — Bestimmungen träge, nach § 127 JustG. v. 1. Aug. 1883 der materiellen Gültigkeit entbehren.

Allein zu denjenigen Märkten, welche mit obrigkeitlicher Ermächtigung veranstaltet werden und für welche nach § 69 GewD. Marktordnungen festgesetzt werden können, gehört der marktähnliche, in der PB. verbotene Handelsverkehr nicht; soweit derselbe den Marktverkehr auf den „legitimen“ Märkten (wie das OberVerwG. Entsch. 9 S. 307 jene Märkte nennt) berührt, handelt es sich nicht ersichtlich um Wochenmärkte, denn nach § 66<sup>1</sup> ist „größeres Vieh“ nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs, wenn nicht, was nicht ersichtlich ist, obgleich es zulässig wäre, eine abweichende Bestimmung durch die Verwaltungsbehörde (nach § 128 des JustG. den Bezirksauschuss) auf Antrag der Gemeindebehörde getroffen ist. Auch ergibt sich schon aus dem Wortlaute der PB., daß sie nur den marktähnlichen Handelsverkehr mit Großvieh außerhalb der Viehmärkte im Auge hat Ueber Zahl, Zeit und Dauer solcher legitimen Viehmärkte trifft sie keine Bestimmungen, verstößt daher auch nicht gegen § 127 und ebensowenig gegen § 128 JustGes. Jedensfalls regelt nun aber die PB. auch den Marktverkehr für die ordentlichen Viehmärkte insofern nicht, oder berührt ihn doch nur nebenbei insofern, als sie den marktähnlichen Handelsverkehr mit Großvieh außer an den obrigkeitlich genehmigten Markttagen verbietet.

Auf Grund der GewD. ist die PB. aber auch gar nicht erlassen, nach ihren Eingangsworten gründet sie sich vielmehr auf das VVG v. 30. Juli 1883 und das G. v. 11. März 1850, nach deren §§ 6 lit. o u. 12 allerdings auch der Marktverkehr und das öff. Feilhalten von Nahrungsmitteln zu den Gegenständen gehört, welche durch die Regierungen geregelt werden können, während, soweit der Marktverkehr in Frage kommt, diese Bestimmung durch die hierfür maßgebenden Vorschriften der GewD. Abänderungen erlitten hat. Aber zu den Gegenständen der orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften gehören nach § 6 lit. a u. f. G. v. 11. März 1850 auch der Schutz der Personen und des Eigenthums sowie die Sorge für Leben und Gesundheit. Aus den vorliegenden Materialien, welche sehr wohl für die Beurtheilung des Zweckes der PB. in Betracht gezogen werden

können, ergibt sich, daß dieser Zweck dahin geht, einer Verbreitung von Viehseuchen, welche durch einen solchen marktähnlichen Handelsverkehr gefördert werden kann, vorzubeugen. Man wird zwar die gesetzliche Grundlage für eine solche P.B. nicht im G. v. 23. Juni 1880 finden können; die daselbst den Polizeibehörden gewährte Befugniß zur Anordnung von Schutzmaßregeln gegen die Gefahr einer Weiterverbreitung einer Viehseuche setzt einen konstatirten Ausbruch der Seuche oder einen nach sachv. Gutachten vorhandenen begründeten Verdacht des Seuchenausbruchs, eine Seuchengefahr voraus (§§ 14, 18 das.), worüber sich im vorliegenden Falle aus der P.B. nichts ergibt, immerhin aber beruht diese auf § 6a u. f. des G. v. 11. März 1850.

Auch gegen § 1 GewD. verstößt die P.B. nicht, da jener § zwar die Zulassung zum Gewerbebetrieb gewährleistet, nicht aber die Art der Ausübung des Gewerbes freiläßt und diese Ausübung im Interesse der öff. Gesundheit sowie der öff. Wohlfahrt innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken durch polizeiliche Anordnungen geregelt und eingeengt werden darf. Dies gilt auch für den auf Grund eines WBScheins an sich berechtigten Gewerbebetrieb i. U., so insbes. für das Feilbieten i. U., welches einer Marktordnung zuwider stattfindet (Jahrb. 9 S. 176—177, 13 S. 281 ff.). Der § 71 GewD., welcher nur von den zu Messen oder Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen handelt und über den Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit nur bestimmt, daß er unter denselben Bedingungen zulässig sei, unter welchen er sonst statthaft wäre, steht der Zulässigkeit von Beschränkungen der Ausübung des Wandergewerbebetriebs im Interesse der öff. Ordnung und Wohlfahrt nicht entgegen. Aus allen diesen Gründen kann der P.B. jedenfalls insoweit, als sie den von ihr näher definirten marktähnlichen Handelsverkehr mit Großvieh an den obrigkeitlich nicht genehmigten Markttagen untersagt, die Rechtsgültigkeit nicht abgesprochen werden.

b) Urth. des Kammerger. v. 4. Okt. 1894. (S. 616/94).

Der in A. wohnhafte Angekl. hat, ohne im Besitze eines WBScheins zu sein, in M. während des Wochenmarktes 9 von seiner Ehefrau angekaufte Hasen in den Häusern zum Kauf angeboten. Auf Grund des § 69 GewD., wonach die Ortspolizei auch für das Feilbieten im Umhertragen die Tageszeit und die Waarengattung bestimmen kann, hat aber die Polizeiverwaltung von M. mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die P.B. betr. den Marktverkehr erlassen und im § 3 Abf. 5 bestimmt, daß nur Obst, Gemüse, Butter und Sand während der Marktzeit auch in den Häusern verkauft werden dürfen. Der Verkauf von Hasen in den Häusern war mithin verboten und demzufolge vom Marktverkehr im Umherziehen durch die Polizeibehörde wirksam ausgeschlossen. Wenn auch Hasen als rohe Naturerzeugnisse nach § 86<sup>1</sup> GewD. an sich zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, so verloren sie doch nach § 3 Abf. 5 der MarktD. diese Eigenschaft, sobald sie in den Häusern zum Verkauf umhergetragen wurden. Zu diesem Gewerbebetriebe bedurfte vielmehr der Angekl. eines WBScheins, weil die selbgebotenen Hasen nicht, wie § 59<sup>1</sup> GewD. verlangt, selbstgewonnene waren.\*)

\*) Hat der Angekl. in Erfüllung eines schon früher perfekt gewordenen Kaufvertrages das Kaufobjekt an einen einzelnen Kunden in der Markthalle abgeliefert, so ist es nach der Berliner MarkthallenD. nicht rechtsirrtümlich, wenn hierin ein Akt eines Gewerbebetriebes i. U. nicht gefunden wird (R.W. 6. Nov. 1893, S. 671/93).

GewD. § 105 b. a) Urth. des Kammerger. v. 2. August 1894. (S. 513/94.)

Der Angekl. ist Eigenthümer einer Meierei, in welcher für den Handel Milch gehalten und solche auch zu Fabrikaten verarbeitet wird. Der Milchhandel wird vorzugsweise im Umherziehen betrieben; zu diesem Zwecke werden Kutscher von der Meierei aus mit Fuhrwerken, welche die zu verkaufende Milch enthalten, ausgeschickt und halten die Milch auf öff. Straßen feil. An Sonn- und Festtagen findet dies Feilhalten nur bis 10 Uhr Vorm. statt, worauf die Kutscher mit der unverkäuflich gebliebenen Milch von ihrem jeweiligen Standort nach der Meierei zurückfahren. Am Sonntage . . mußten zwei Milchkutscher zu diesem Rücktransporte die Zeit nach 10 Uhr benutzen und wurden mit ihren Milchwagen noch um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr in der . . straße angetroffen. Eine Instruktion, das Feilbieten so zeitig einzustellen, daß die Gefährte die Meierei bis 10 Uhr erreichen, ist den Kutschern nicht gegeben. Auf Grund dieser Feststellungen ist der Angekl. aus §§ 105 b, 146 a und § 1 der Berliner P. v. 20. Juni 1892 verurtheilt worden, ein dieser Entscheidung zu Grunde liegender Rechtsirrtum ist nicht ersichtlich. Der auf Grund des § 105 b erlassene § 1 cit. lautend:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter . . an Sonn- und Festtagen nicht vor 7 Uhr Vorm. und nicht nach 2 Uhr Nachm. sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden. Für den Hauptgottesdienst ist nach der B. v. 22. Febr. 1889 die Zeit von 10—12 Uhr bestimmt.

gilt für das Handelsgewerbe überhaupt, daher auch für das im Umherziehen betriebene Handelsgewerbe sowohl im Sinne des § 55, als auch des § 42 b GewD. Das im § 55 a ausgesprochene Verbot bezieht sich nun aber nicht auf die Beschäftigung der im § 105 b Abs. 2 bezeichneten Personen in dem i. U. betriebenen Gewerbe; denn § 55 a hat, wie dessen Bezugnahme auf §§ 55, 42 b ergibt, nur das Feilbieten der Waaren sowie das Anbieten von Leistungen, das Darbieten gewisser Vorstellungen oder das Ankaufen von Waaren und das Auffuchen von Waarenbestellungen, mithin solche Handlungen im Gewerbebetriebe im Auge, zu deren Vornahme des an sich der Beschäftigung von Gehilfen zc. gar nicht bedarf, während andererseits die Beschäftigung dieser Personen in einer Thätigkeit bestehen kann, die außerhalb der durch § 55 a verbotenen Akte des Gewerbebetriebes liegen.

Der § 5 der ged. P., welcher von der Befugniß des Abs. 2 § 55 a Gebrauch macht und, unter der Ueberschrift „Beschränkung des Gewerbes des nicht stehenden Handels“ stehend, lautet:

Von dem Verbote des § 55 a Abs. 1 GewD. wird ausgenommen: 1. das Feilbieten von Milch auf öff. Wegen zc. an allen Sonn- und Festtagen für die Zeit bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden. . tritt daher auch weder mit § 1 das. welcher eine andere Materie regelt, in Widerspruch noch stellt er sich als Ausnahme von der im § 1 ausgesprochenen Regel dar, vielmehr sind beide Bestimmungen neben einander auf den Betrieb des nicht stehenden Handelsgewerbes mit Milch sehr wohl anwendbar und lassen sich sehr wohl vereinigen.

Daß nun zunächst der Berufungsrichter das Gewerbe des Angekl. für ein Handelsgewerbe erachtet, beruht auf keinem Rechtsirrtum und ebensowenig läßt sich eine rechtsirrigte Anwendung dieses Begriffes auf den für erwiesen erachteten Sachverhalt erkennen, da insbesondere nicht festgestellt ist, daß die feilgebotene Milch nur selbstgewonnene sei. Die Ausführbarkeit des § 1 der P. kann ferner

nicht zweifelhaft sein, denn die Erlaubniß, bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes (10 Uhr) Milch i. U. feilzubieten, berechtigt nicht bis zu dieser Stunde das Gewerbe auch dann zu betreiben, wenn dies in Folge der dabei erforderlichen Beschäftigung von Gehilfen u. zu einem Verstoße gegen das Verbot des § 1 führen mußte, also zu einem Falle, der da, wo diese Personen dabei nicht beschäftigt werden, nicht eintreten würde. Der Angekl. hatte also dafür zu sorgen, daß sein Gewerbebetrieb so zeitig eingestellt wurde, daß eine Beschäftigung der Kutscher über 10 Uhr nicht stattzufinden brauchte. Daß der Rücktransport der Milch nach beendeterm Feilbieten erforderlich war, konnte demnach dem Angekl. auch nicht das Recht geben, ihn erst nach 10 Uhr bewirken zu lassen. Deshalb kann der Rücktransport auch nicht als eine Arbeit angesehen werden, welche im Sinne des § 105 o B. 4 GewD. zur Verhütung des Verderbens der Milch erforderlich war; denn diese Arbeit konnte bis 10 Uhr beendet sein und war somit zu einer Zeit, während der Gehilfen nicht beschäftigt werden durften, nicht erforderlich.

Ohne Rechtsirrtum hat die Vorinstanz die Kutscher für Gehilfen und zugleich für Arbeiter im Handelsbetrieb des Angekl. angesehen. Auch darin war ihr endlich beizurufen, daß das Zurückfahren der unverkaufen Milch, über deren Verwendung die Kutscher nicht instruiert waren, sondern erst nach der Ablieferung Bestimmung getroffen wurde, eine im Handelsgewerbe vorgenommene Beschäftigung darstellt, da die etwaige Verwendung im Fabrikbetriebe mit der Rückfahrt in keiner Verbindung stand. Es ist insbes. nicht festgestellt, daß die Kutscher beauftragt waren, die Milch zu Fabrikationszwecken zurückzufahren.

b) Urth. des Kammerger. v. 18. Okt. 1894. (S. 646/94.)

Eine Begriffsbestimmung des Gewerbegehilfen enthält die GewD. nicht, doch läßt sich aus der Ueberschrift des Art. VII, unter welchen § 105 b fällt, entnehmen, welche Bedeutung das Gesetz diesem Worte beilegen wollte. Die Ueberschrift lautet im Allgemeinen „gewerbliche Arbeiter“ und giebt zur Erklärung dieser Bezeichnung beispielsweise in Parenthese: „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter“ an. Diese sind aber solche Personen, welche nicht zur Verrichtung einer einzelnen Arbeit oder Thätigkeit vorübergehend vom Gewerbetreibenden ausgenommen sind, sondern solche, welche zur Hilfeleistung im Gewerbebetriebe selbst herangezogen sind und zu den Gewerbetreibenden in einem bestimmten Lohn- oder Lehrverhältnis stehen. Eine Person aber, welche bei dem Gewerbetreibenden lediglich als Kindermädchen im Gesindedienste stand und nur einmal mit dem Abliefern einer bestellten Backwaare von demselben beauftragt, im Uebrigen aber im Gewerbebetriebe des Angekl. niemals beschäftigt war, fällt nicht unter die Kategorie gewerblicher Arbeiter. Die Ausföhrung, daß es auf diese Weise möglich werde, die Vorschriften des Gesetzes durch dauernde Beschäftigung von Dienstboten im Handelsgewerbe illusorisch zu machen, übersieht, daß eine derartige Beschäftigung von Dienstboten diesen den Charakter des Gesindes nehmen und sie gerade erst zu Gewerbegehilfen machen würde.

c) Urth. des Kammerger. v. 8. Nov. 1894. (S. 737/94.)

Handelsgewerbe im weiteren Sinne ist jede auf den Umsatz von Waare gerichtete gewerbliche Thätigkeit. Deshalb sind als Arbeiter im Handelsgewerbe nur diejenigen zu verstehen, welche bei dem Umfaze der Waaren, wie z. B. beim Verpacken derselben, mehr körperliche Hilfsdienste leisten. Nicht hierher gehören

aber die nur im Betriebe beschäftigten Arbeiter, mithin nicht solche, welche lediglich mit der Herstellung der umzusetzenden Waare beschäftigt sind. Für Arbeiter letzterer Art ist vielmehr der noch nicht in Kraft getretene Abs. 1 § 105 b gegeben, welcher die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen u. a. im Betriebe von Werkstätten untersagt. Als solche ist aber eine — vom Laden getrennte und unter demselben liegende — Arbeitsstube anzusehen, in welcher Fuß- und Modewaaren angefertigt werden.

GewD. § 137. Urth. des OLG. München v. 17. Nov. 1894.

Wenn die Schutzvorschrift des § 137 Abs. 1 zur Geltung kommen soll, so müssen allerdings nach § 105 a Abs. 2 die Festtage in den einzelnen Gebiets-theilen des D. Reiches durch Bestimmung der Landesregierungen feststehen, und sind sonach diese verpflichtet, überall da, wo noch keine Vorschriften über Festtage bestehen sollten, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Eine einheitliche Bestimmung der Festtage für das ganze Reich war wegen Verschiedenheit der bürgerlichen und konfessionellen Verhältnisse unthunlich, und ebendarum enthält § 105 a Abs. 2 für die Landesregierungen die Vorschrift, daß sie, wenn sie hinfort Bestimmungen über die Festtage treffen, jene Verhältnisse hierbei zu berücksichtigen haben. Einen Zwang hingegen, nun überall neue Bestimmungen zu erlassen, wo im Einzelstaate die Frage schon befriedigend gelöst war, konnte und wollte die Reichsgesetzgebung den Landesregierungen nicht auferlegen, sondern es blieb in solchem Falle bei den bestehenden Vorschriften, die, wie jede erlassene Verordnung, solange fortgelten, bis sie aufgehoben sind (RGEntsch. 24 S. 268). Ob schon damals auf die bürgerlichen und konfessionellen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde, hat der Richter nicht zu untersuchen, und selbst in Fällen der Neuregelung käme ihm kein Urtheil über diese Verhältnisse zu, weil diese Fragen dem verwaltungsgerichtlichen Gebiet angehören.

Der § 59 StGB. käme nur dann zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber darüber in Unkenntniß gewesen wäre, daß der einschlägige Tag als Festtag im staatsrechtlichen Sinne gelte. Wußte er dagegen, daß dieser Tag ein gesetzlich anerkannter Festtag sei, und irrte er nur darin, daß er annahm, es sei kein Festtag im Sinne des § 137, an den er sich gewerblich zu kehren brauche, so besand er sich, indem er diese Gesetzesstelle unrichtig auslegte, in einem Rechtsirrtum über die Gewerbeordnung, demnach über das Strafgesetz selbst, denn § 137 in Verbindung mit § 146 bezw. mit Art. 6 des G. v. 1. Juni 1891 enthält den Thatbestand des Vergehens, das den Gegenstand der Anschuldigung bildet.

GewD. §§ 142, 120. Anhörung beteiligter Gewerbetreibender vor Fassung des Gemeindebeschlusses.

Urth. des Kammerger. v. 18. Okt. 1894. (S. 665/94).

Die Revision der StA. macht mit Recht geltend, daß der Begriff der „betheiligten Gewerbetreibenden“ vom Vorderrichter zu eng gefaßt ist, es ist vielmehr darunter jeder Gewerbetreibende zu verstehen, welcher vermöge der Art seines Gewerbebetriebes und des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung in die Lage kommt, sich den Bestimmungen des Ortsstatuts fügen zu müssen, sobald er einen gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren in seinem Gewerbebetriebe beschäftigt.

Es kommt nicht darauf an, daß die Anhörung des Gewerbetreibenden in einer besonderen Sitzung zeitlich getrennt von der nachfolgenden Fassung des Gemeindebeschlusses stattfindet — wenn dies auch praktisch und empfehlenswerth sein mag —, wohl aber muß die Anhörung stets vor Abfassung desselben, wenn auch in derselben Sitzung erfolgen.

Im vorliegenden Falle sind aber betheiligte Gewerbetreibende vor Abfassung des Gemeindebeschlusses nicht gehört worden. Allerdings sind 4 Stadtverordnete Gewerbetreibende gewesen und hatten auch Gelegenheit, sich in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende über die Begründung einer obligatorischen Fortschule zu äußern. Allein der Sinn der Bestimmung des § 142 ist der, daß die Gewerbetreibenden ihre Interessen geltend machen sollen entgegen den Interessen der Gemeinde und unabhängig von jedem anderen Interesse. Deshalb ist erforderlich, daß dieselben, sofern sie gleichzeitig als Gemeindevetreter bei Abfassung eines Gemeindebeschlusses mitzuwirken haben — was allerdings wenn irgend thunlich zu vermeiden sein wird — vor dessen Abfassung ausdrücklich als Gewerbetreibende angehört werden. Dies ist vorliegend nicht geschehen und deshalb das Ortsstatut nicht in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen.

BZollG. v. 1. Juli 1869 §§ 135, 136<sup>4</sup>, ZolltarifG. v. 19. Juli 1879/22. Mai 1885, § 5<sup>5</sup>. Urth. des OLG. München v. 19. Juni 1894.

Nach dem ZolltarifG., das am 1. Juli 1885 in Kraft getreten, unterliegen Wagen mit Polsterarbeit einem Zollsaße von 150 M. für das Stück <sup>1)</sup> (Zolltarif Nr. 15 lit. c. Ziff. 2), solche jedoch, die beim Eingang über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingekommen, sind nach § 5<sup>5</sup> vom Eingangszolle freigelassen. Sind diese thatf. Voraussetzungen gegeben, so kann, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Vorschrift enthält, auch nicht angenommen werden, daß durch später eingetretene, bei der Einfuhr nicht beachtete Umstände, hier durch Vertauschung des Wagens im Inlande, der Wagen zollpflichtig geworden sei. Gleichwie der späteren Veräußerung der Gegenstände unter Nr. 2, 3, 4 des § 5 ZolltarifG., wenn sie zollfrei eingegangen sind, nichts entgegensteht, was vom Reichsgericht in Beziehung auf Verzehrungsgegenstände, die für den Reisebedarf bestimmt waren und auf der Reise nicht verwendet wurden, anerkannt ist, so schließt auch der zollfreie Eingang eines ausschließlich dem Transporte für Personen und Waaren dienenden Wagens das Recht einer späteren Verfügung über das Transportmittel selbst im Inlande nicht aus. Daß das Gesetz da, wo es ein Abweichen von der nothwendigen Konsequenz der unbedingt zollfreien Einfuhr beachtete, dies zum deutlichen Ausdrucke gebracht hat, legt § 5<sup>5</sup> des ZolltarifG. klar, wo die Zollbefreiung leerer Fässer und Säcke, die als Verpackungsmittel eingebracht werden, nur unter der Bedingung des Wiederausgangs, dann unter Festhalten der Identität und nach Befinden unter Sicherstellung der Eingangsabgabe zugestanden ist. Das Fehlen einer ähnlichen Beschränkungsbestimmung in § 5<sup>5</sup> widerlegt die

<sup>1)</sup> Dadurch, daß ein Wagen und die gleichzeitig eingeführte Leder- oder Polsterarbeit nicht als „Wagen mit Leder- u. Polsterarbeit“, sondern als gesonderte zollpflichtige Gegenstände deklariert werden, wird eine Zollbefraudation dann begangen, wenn die Leder- oder Polsterarbeit vor der Verzollung bereits Bestandtheil des Wagens gewesen, nicht aber auch, wenn sie bloß dazu bestimmt ist, dem Wagen angepaßt zu werden. (München 6. April 1880. Samml. 1 S. 42.)

Auffassung der Vorinstanzen; die Zollfreiheit des Wagens, der unter den hier bestimmten Voraussetzungen eingegangen ist, ist vielmehr eine unbedingte, und die Annahme, der Wagen habe in dem Augenblicke, wo der Angekl. sich zu dessen Vertauschung entschlossen hatte, die Eigenschaft als zollfreies Transportmittel verloren und die einer zollpflichtigen Waare angenommen, beruht auf irriger Auffassung der §§ 135, 136<sup>b</sup> VZollG., § 5<sup>a</sup> ZollV.

Auch die Annahme eines *dolus eventualis* ist ausgeschlossen, wenn zwar schon beim Ueberschreiten der Grenze eine allgemeine Neigung zur Veräußerung vorhanden, jedoch noch nicht zum Entschluß gediehen war. OLG-Rath Hofmann.

PreßG. § 11. a) Urtheil des OLG. zu Breslau vom 25. Juli 1894.

I. Die von dem Angeklagten gebrachte Notiz: „U.: Auch in unserem Orte scheint der Bund der Landwirthe zusammenzuschmelzen“ ist ein Urtheil, welches die Behauptung einer Thatsache enthält, die von dem Urtheil nicht zu trennen ist, und deshalb zugleich eine Thatsache im Sinne des Gesetzes (vgl. Rsp. des RG. 8 S. 850). Wenn also der Berufsrichter in dem qu. Satze die Behauptung einer Thatsache findet, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Ebenso kann auch die geforderte Berichtigung, „daß die Mittheilung der Wahrheit widerspricht“, ohne Rechtsirrtum als eine thatf. Angabe aufgefaßt werden.

II. Auch die zweite Klage des Angekl. konnte keinen Erfolg haben. Wie er selbst nicht bestreitet und in der Rechtsübung anerkannt ist (vgl. Stenglein, strafr. Nebenges. S. 508), sind im PreßG. unter dem Begriff „Privatperson“ auch alle erlaubten Vereine und Gesellschaften, wenn dieselben auch keine Korporationsrechte besitzen, verstanden. Die thatf. Feststellungen des Berufsgerichtes, welche mit der Revision nicht anzusehen sind und darin gipfeln, daß die fragliche Mittheilung auf die Mitglieder des Bundes der Landwirthe im Bezirk, zu welchem U. gehört, entmutigend wirken und deshalb dem Bunde daselbst sehr wohl nachtheilig sein konnte, ergeben nun aber ein eigenes und unmittelbares Interesse des Bundes der Landwirthe für U. daran, daß diese Mittheilung nicht unwiderprochen blieb. Zur Vertretung dieses Interesses war der X. als Vorsitzender des Bundes für U. zuständig. Damit aber ist seine Legitimation zur Stellung des Berichtigungsantrages gegeben. Wollte man dies nicht annehmen, dann wäre überhaupt kein legitimirter Vertreter vorhanden und sonach der betr. Verein schutzlos. Ob noch andere Personen zu demselben Verlangen wie der X. berechtigt waren, kommt bei diesem Sachverhalt garnicht in Frage. Jedenfalls ist die Annahme des Revidenten, daß bei Anwendung der vom Berufsrichter aufgestellten Grundätze jede irgendwie an den Bestrebungen des Bundes interessirte Person bezw. jedes Vereinsmitglied eine Berichtigung verlangen dürfte und daß deshalb das betr. Blatt eine Unzahl von Berichtigungen aufnehmen müßte, unbegründet und aus den Ausführungen der Vorinstanz nicht zu entnehmen.

b) Urth. des OLG. Hamburg v. 1. August 1894.

Die in der Beilage .. befindliche Notiz beschränkt sich nicht darauf mitzutheilen, daß gegen den Verleger A. eine Denunziation wegen Betrugess bei der StA. eingegangen sei, sondern sie führt diejenigen Thatsachen an, welche nach der Denunziation den Thatbestand des dem Denunzirten zur Last gelegten Betrugess bilden sollen. Damit wird aber nicht nur die Thatsache, daß eine Denunziation



bestimmten Inhalts gegen R. eingereicht worden, in die Oeffentlichkeit gebracht, sondern es werden auch die Handlungen, welche der Beschuldigte nach Angabe des Denunzianten begangen hat, also bestimmte Thatfachen in Betreff der benannten Person mitgetheilt. Die Sache liegt in dieser Beziehung nicht anders, als wenn in der Zeitungsnotiz das Bestehen des Verlichts, daß R. sich bestimmter betrügerischer Handlungen schuldig gemacht, erwähnt worden wäre. Da in solchem Falle die Mittheilung von der Existenz des Verlichts zugleich die Mittheilung der den Gegenstand des letzteren bildenden Thatfache enthält, so trifft das Gleiche zu bei der Mittheilung über eine erfolgte Denunziation, wenn zugleich die in der Denunziation behaupteten Thatfachen veröffentlicht werden. Die Ansicht des Lanngerichts, der Redakteur, welcher ihm gewordene Mittheilungen mit den einleitenden Worten „es geht das Verlicht“ oder „wie wir hören“ und dergl. ohne Nennung seiner Quelle oder seines Gewährsmannes zum Abdruck bringe, mache sich jene Mittheilungen zu eigen, ist jedenfalls nicht in allen Fällen zutreffend. Um diesen Schluß zu vermeiden, würde schon ein Zusatz, wie etwa, die Mittheilung werde unter Vorbehalt gemacht oder die Zeitung könne für die Richtigkeit der berichteten Thatfachen nicht einstehen u. s. w. genügen und alsdann der Schutz, welchen § 11 demjenigen bieten soll, dessen Interessen durch thatfächliche Mittheilungen in einer periodischen Druckschrift verletzt werden, verjagen. Die Bedenken, zu welchen ein solches Ergebnis Anlaß geben würde, verkennt das Landgericht nicht, es meint aber, daß diese Erwägungen nur *de loco foronda* in Betracht kommen könnten. Dieser Ansicht kann nicht beigeistimmt werden, es ist vielmehr die Auslegung, welche das Landgericht dem § 11 giebt, als zu eng anzusehen. Eine Mittheilung von Thatfachen liegt auch dann vor, wenn diese in der Veröffentlichung als von Dritten behauptet bezeichnet werden, ohne daß derjenige, von welchem die Veröffentlichung ausgeht, zu erkennen giebt, ob er die aufgestellten Behauptungen für wahr hält oder nicht. Es kann in dieser Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 131 u. 186 StGB. verwiesen werden, in welchen neben der Behauptung, die Verbreitung bestimmter Thatfachen unter Strafe gestellt ist. Behauptung bezeichnet die Mittheilung einer angeblichen Thatfache als Aeußerung eigenen Wissens, eigener Erfahrung, Verbreitung die Mittheilung desjenigen, welches man von dritten gehört, durch Dritte erfahren hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob derjenige, welcher ihm das Mitgetheilte weiter mittheilt, sich die Behauptungen des Dritten hat zu eigen machen wollen. Sowohl der Behauptung, wie der Verbreitung liegen aber begrifflich Mittheilungen zu Grunde. Deshalb der Begriff der Mittheilung im Sinne des § 11 cit. enger zu fassen und als Mittheilungen, deren Berichtigung gefordert werden kann, nur solche Kundgebungen anzusehen sein sollten, in welchen die Ueberzeugung des Veröffentlichenden von der Wahrheit des Mitgetheilten, sei es auf Grund eigener Wahrnehmungen, sei es auf Grund der Angaben Dritter hervortritt, ist nicht wohl ersichtlich. Zu einer solchen Auslegung giebt weder der Wortlaut der bezüglichen Gesetzesbestimmung noch dessen Entstehungsgeschichte Veranlassung. Der der periodischen Presse auferlegte Berechtigungszwang ist zuerst eingeführt im franz. G. v. 25. März 1822, welches Eigenthümer und Herausgeber von Journalen und periodischen Schriften verpflichtete, von jeder im Journal genannten oder auch nur kenntlich gemachten Person eine Antwort und zwar bis zu einem bestimmten Umfange unentgeltlich aufzunehmen. Durch diese Be-

stimmung sollte demjenigen, welcher sich durch einen Pressartikel verletzt glaubte, die Möglichkeit prompter Selbstvertheidigung gewährt werden. Daß ein soweit gehendes Recht in mißbräuchlicher Weise ausgenutzt und zu einer Verächtlichmachung und Schädigung der Presse führen konnte, ist ohne Weiteres klar. Gegen den Berichtigungszwang läßt sich ferner geltend machen, daß der Redakteur in Folge desselben gezwungen werden kann, in Form der Berichtigung unwahre Angaben zu veröffentlichen. Denn wenn auch eine Berichtigung in Wahrheit nur vorliegt, wenn etwas Unwahres richtig gestellt wird, so ist andererseits durch den Zweck der fraglichen Bestimmung ausgeschlossen, daß der Redakteur die Ausnahme der Berichtigung vom Nachweis, daß die in derselben enthaltenen Angaben wahr seien, abhängig machen könnte. Diese Bedenken haben bei der Verathung des RPreßG. zu heftiger Opposition gegen die Aufnahme des Berichtigungszwanges geführt, und die erste Reichstagskommission hatte sich in ihrem Berichte vom Jahre 1873 überhaupt gegen das Verfahren erklärt. Dagegen hat sich die zweite Kommission und demnächst der Reichstag in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Entwurf für die Aufnahme des Berichtigungszwanges, wie solcher sich in verschiedenen deutschen Preßgesetzen fand, entschieden. Beschränkt ist der Berichtigungszwang auf mitgetheilte Thatfachen, damit ist aber nur der Gegensatz zu ausgesprochenen Urtheilen, Kritiken u. s. w. bezeichnet. Aus der Wahl der Worte „mitgetheilte Thatfachen“ ist demnach nicht zu folgern, der Verleger habe den Berichtigungszwang nur dann eintreten lassen wollen, wenn der Redakteur bestimmte Vorgänge als nach seiner Ueberzeugung feststehende Thatfachen mittheile. Daß insbesondere nach Ansicht der zweiten Kommission für ein Berichtigungsverfahren auch in solchen Fällen Raum ist, in welchen sich der Redakteur auf einen objektiv gehaltenen Bericht über thats. Angaben enthaltende Äußerungen Dritter beschränkt hat, läßt sich per arg. a contrario aus der Schlußbemerkung zu § 12 (jetzt § 11) im Kommissionsbericht entnehmen. Derselbe lautet dahin: „In der Kommission herrschte übrigens Einverständnis darüber, daß die wortgetreue Wiedergabe von Kammer-, Gerichtsverhandlungen u. s. w. eine Berichtigungspflicht wegen darin enthaltener angeblich unrichtiger Angaben nicht begründet.“ Die Berichtigungspflicht wird in diesen Fällen wegen der besonderen Natur der Berichte abgesehen. Die Bemerkung wäre überflüssig, wenn in allen Fällen einer objektiv gehaltenen Wiedergabe thatsächlicher Mittheilungen dritter Personen, in allen Fällen also, in welchen sich der Redakteur diese Mittheilungen nicht zu eigen gemacht, die Berichtigungspflicht ausgeschlossen wäre. Ob die Ansicht der Kommission, soweit sich die Bemerkung auf Berichte über Gerichtsverhandlungen bezieht, richtig ist, mag übrigens dahin gestellt bleiben. Was die Wiedergabe von Kammerverhandlungen anbelangt, so ist auf Art. 22 der Reichsverf. und § 12 des StGB. zu verweisen.

c) Urtheil des Kammerger. v. 25. Okt. 1894. (S. 658/94.)

Der Angriff des Angekl., daß die „Berichtigung“ sich nicht auf Thatfachen beschränke, geht allerdings fehl. Auch der Passus: „Die Personen, welche meine Tochter zu ihrer Hilfe in Anspruch nimmt, stellen selbst ihre Preise und sind zufrieden . . .“ ist sehr wohl als eine Thatfache aufzufassen, insofern diese Angabe sich darauf gründet, daß der Zustand der Zufriedenheit dieser Personen in irgend einer Weise erkennbar geworden ist. Dagegen gehört der Schlüßpassus des Briefs sowohl äußerlich durch den Absatz bei den Worten „Wenn Ew. Wohl-

geboren“ als auch nach dem Inhalte nicht mehr zur Berichtigung. Durch das Einschalten dieses Schlußpassus zwischen die „Berichtigung“ und Namensunterschrift ist aber ein formeller wesentlicher Mangel der „Berichtigung“ herbeigeführt. Außer den Erfordernissen, daß die „Berichtigung“ sich auf Thatfachen beschränke und keinen strafbaren Inhalt habe, verlangt § 11, welcher Vorschriften formeller Natur enthält, und demgemäß ganz strikt auszulegen ist, daß die „Berichtigung“ unterschrieben ist. Sie muß daher, wie aus dem gesammten Inhalt des § 11 zu entnehmen, so abgefaßt und beschaffen sein, daß sie ausschließlich der Unterschrift des Namens „ohne Einschaltungen und Weglassungen“ erfolgen kann. Vorliegend hätte der Angekl., um eine unterzeichnete Berichtigung herzustellen, den Schlußpassus, „Wenn Ew. Wohlgeboren . . .“ weglassen müssen; hierzu war er weder verpflichtet noch berechtigt. Ist den Vorschriften des § 11 auch nur in einem Punkte nicht Genüge gethan, so ist der Redakteur zur Aufnahme der Berichtigung nicht verpflichtet\*).

d) § 11 Abs. 3. Urth. des OLG. Raumburg v. 1. Dez. 1893,

Aus dieser Vorschrift folgern zu wollen, daß der Redakteur zur Aufnahme der überschießenden Zeilen und in Folge der in Abs. 1 enthaltenen Bestimmung, wonach die Aufnahme ohne Einschaltungen und Weglassungen zu geschehen hat, in solchem Falle der ganzen Berichtigung nur gegen Zahlung der gemäß Abs. 3 zu entrichtenden Gebühren verpflichtet sei, widerspricht dem klaren Wortlaut, und kann diesem gegenüber auch nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen gefolgert werden.

Zweck des Gesetzes ist, die widerspruchslöse Verbreitung einer falschen Thatfache möglichst zu verhüten und dem Betroffenen die Möglichkeit einer erfolgreichen Richtigstellung zu geben. Es bestimmt daher auch der Abs. 2, daß der Abdruck der Berichtigung in der nächsten Nummer nach Empfang der Einsendung in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels, zu geschehen hat. Da der Einsender in der Regel nicht in der Lage sein wird, berechnen zu können, ob und ev. wie hohe Gebühren zu berechnen sind, würde es, wenn man von der Ansicht des Vorderrichters ausginge, daß nur gegen vorherige Zahlung der Gebühren die Aufnahme stattzufinden habe, dem Redakteur ein Leichtes sein, die Einrückung der Berichtigung zu verzögern und ihr dadurch ihre wesentliche Wirkung nehmen. Von den Einsendern zu verlangen, daß sie sich wenigstens zur Zahlung der Gebühren erboten müßten, ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben, auch mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gebühren für den überschießenden Betrag überflüssig.

Falkmann.

G. v. 20. Juli 1881 betr. die Bez. des Raumgehalts der Schankgefäße §§ 1, 5. Urth. des Kammerger. v. 5. Nov. 1894. S. 720/94.

Der § 5 bestimmt: „Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen“, ohne daß die Beschränkung „sofern sie dem Thäter oder Theilnehmer gehören“, wie solche im § 40 StGB. Platz gefunden, hinzugefügt ist. Dies ist offenbar, da es sich im § 5 um eine Uebertretung handelt, in gleicher Weise wie im § 369 StGB., welcher für den Fall

\*) Der Berichtigungszwang bezieht sich auch auf den Inerententheil einer period. Druckchrift (Dresden 16. Okt. 1893, Ann. 15, S. 15).

der Nr. 2 das. die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße zc. ausnahmslos anordnet, mit Absicht geschehen. Mit Recht hat der Vorderrichter darauf hingewiesen, daß der § 40 StGB. nur auf Verbrechen und Vergehen anzuwenden sei, nicht aber auch auf Uebertretungen, deren Strafverfolgung meist einen polizeilichen Charakter hat. Wie die Einziehung im Falle des § 369<sup>2</sup> ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigenthum die vorschriftswidrigen Maße zc. stehen, zu erfolgen hat (vgl. Arch 37 S. 308), ebenso hat auch im Falle des § 5 cit. die Einziehung der vorschriftswidrigen Schankgefäße zu erfolgen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Die fr. Schankgefäße sind auch dem im § 1 cit. erwähnten Schankgefäßen zuzurechnen, obgleich sie sog. Stammscidel von Gästen waren. Auch der Umstand, daß diese Gäste selbst dem Angekl. diese Scidel zum ausschließlichen Gebrauche für sie übergeben haben, ist unerheblich. Die Motive des § 1 sagen nämlich:

Der Charakter des Gesetzes ist ein gewerbepolizeilicher. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Entwurf nur den gewerbmäßigen Schankverkehr im Auge hat. Fälle, in denen ein Wirth Mitglieder seines Hausstandes, seinem Gefinde oder sonst ohne Entgelt Getränke verabreicht, werden daher von den Vorschriften des Entw. nicht betroffen.

Hieraus ist zu entnehmen, daß, sobald die Gefäße im gewerbmäßigen Betriebe der Schankwirtschaft in Gebrauch genommen werden, sie ohne Ausnahme mit dem Füllstriche versehen sein und den sonstigen Erfordernissen des G. v. 20. Juli 1881 entsprechen müssen. Dies gilt daher auch für die sog. Stammscidel. (Vgl. Arch. 37 S. 244.)

KrankenverfG. a) §§ 1, 49, 81. Urth. des Kammerger. v. 12. Nov. 1894.

Der ärztliche Beruf ist zwar ohne Weiteres einem gewöhnlichen Gewerbebetriebe nicht gleich zu achten, doch kann ein Arzt zum Gewerbetreibenden werden, wenn zu der ärztlichen Thätigkeit besondere, dieselbe nach einer anderen Richtung beherrschende Umstände, welche eine sorgesezte, auf Erreichung eines Gewinnes gerichtete Thätigkeit erkennen lassen, hinzutreten. Zwar hat bei Berathung der Novelle zum KrVB. die Kommission es abgelehnt, die im Geschäftsbetriebe der Aerzte Beschäftigten unter den Versicherungspflichtigen mitaufzuführen, weil bei diesem Betriebe Personen in Betracht kämen, bei denen sich schwer entscheiden lasse, ob sie Dienstboten oder im Geschäftsbetrieb beschäftigt seien. Anders liegt aber der Fall, wenn der Arzt eine Krankenanstalt errichtet und unterhält. Eine solche stellt sich als Gewerbebetrieb im Sinne des § 1<sup>o</sup> KrVB. dar, wie sich schon aus § 30 GewD. ergibt, der die Uebernehmer von Krankenanstalten, wie aus der Ueberschrift des Abschn. I Tit. II Nr. 2 folgt, als Gewerbetreibende bezeichnet. Hierbei wird aber nicht der ärztliche Beruf an sich zum Gewerbebetriebe sondern die besonderen Umstände, welche die Führung einer solchen Anstalt mit sich bringt, wie Vermietten der Zimmer, Verabreichung von Speisen, Bedienung und Wartung der Kranken, machen das Unternehmen des Arztes zum Gewerbebetriebe. Es sind daher die in der Anstalt Beschäftigten versicherungspflichtig u. z. nicht nur, wenn sie mit Wärterdiensten, sondern auch dann, wenn sie mit häuslichen Berrichtungen für die Anstalt beschäftigt sind (vgl. oben 41 S. 176). Gleichgültig ist dagegen, ob der Arzt zur Gewerbestruer herangezogen wird oder nicht, da die Grundsätze, auf welchen jene Steuer beruht, für die GewD. und das KrVB. nicht maßgebend sind.

b) §§ 1, 49, 81. Urth. des OLG. München v. 20. Sept. 1894.

Der § 1 Abs. 1 unterscheidet nicht zwischen vorübergehender und dauernder Arbeitsleistung, sondern läßt als einzige Ausnahme von der Versicherungspflicht den Fall zu, wenn die Beschäftigung, sei es durch die Natur ihres Gegenstandes, sei es im Voraus durch den Arbeitsvertrag, auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Erheischt diese Ausnahme schon nach allgemeiner Rechtsregel eine enge Auslegung, so wird solche ganz besonders durch das Interesse der Arbeiter erfordert, denen die Wohlthaten der Krankenversicherung in möglichster Ausdehnung zu theil werden sollen. Wenn daher die Arbeitgeber nach § 49 Abs. 1 jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden haben, so kommt es nicht auf die tatsächliche Dauer der Beschäftigung im Einzelfalle, sondern darauf an, auf welche Zeitdauer die Beschäftigung von Anbeginn in Aussicht genommen ist. Schon mit dem Antritte der Beschäftigung ist die Versicherungspflicht begründet und sie ist keineswegs dadurch ausgeschlossen, daß die betr. Arbeiter als bloße Tagelöhner sofort entlassbar sind, vielmehr sind auch solche Arbeiter anzumelden, die schon vor Ablauf der Anmeldefrist wieder entlassen wurden oder die Arbeit z. B. wegen Krankheit, ausgegeben haben (Arch. 40 S. 204 u. Urth. des VerwOG. Karlsruhe v. 26. April 1894, J. der bad. Verw. 26 S. 189); denn schon aus dem Eintritte der Person in die Beschäftigung, die für die Zugehörigkeit entscheidet, ergibt sich nach § 19 Abs. 2 die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse. Den Ausschlag giebt hierbei nur, was Gegenstand dieser Beschäftigung war, und ob nach dessen Natur angenommen werden kann, die Beschäftigung sei auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt gewesen.

Ein Irrthum über die Versicherungspflicht des Arbeiters könnte den Arbeitgeber bloß in dem Falle nach § 59 StGB. straffrei machen, wenn solcher Irrthum die thats. Voraussetzungen der Versicherungspflicht betrifft (Arch. 39 S. 199 Anm.). Gleichgiltig ist jedoch, wofür der Arbeitgeber den Beschäftigten erachtet, welchen Titel er ihm beilegt; hat er demnach nur darin geirrt, daß er seinen Arbeiter nicht für versicherungspflichtig, sich selbst nicht für anzeigepflichtig erachtete, so befand er sich in einem Irrthum über die Auslegung des Strafgesetzes, der §§ 1, 49 und 81 des KrVG.

OLGNath Hofmann.

c) §§ 21, 49. Bei Verlegung des Betriebes nach einem andren Orte sind die Personen neu anzumelden, deren Arbeitsvertrag nicht mehr eine Woche läuft. Urth. des OLG. Hamburg v. 26. April 1894.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Gewerbetrieb des Angekl. (eines Circusdirektors) mit Rücksicht auf die gewerbliche Niederlassung, die er in Hamburg hat, im Sinne des Gesetzes als ein stehender bezeichnet werden muß und daß daher der Stallbursche P. der Versicherungspflicht unterlag, sofern nicht seine Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt war. Irrig ist aber die Annahme, daß dieser Ausnahmefall gegeben sei.

Wenn der Angeklagte am 20. Juni 1893 seinen Gewerbetrieb von G. nach Hamburg verlegte, so begründet der Ortswechsel nach der Konstruktion des KrVG. auch einen Wechsel in der Person des Versicherenden, d. h. derjenigen Gemeinde, von der die Krankenunterstützung gewährt werden mußte. Mit dem

Wegzuge von G. schieden die versicherten Personen aus der dortigen Krankenversicherung aus, und mit dem Anzuge in Hamburg traten sie in die hiesige Krankenversicherung ein. Die Unterstützungspflicht trifft regelmäßig die Gemeinde, in deren Bezirk die Betriebsstätte gelegen ist, sie wird vom Gesetze als die Beschäftigungsgemeinde angesehen. Dieser Wechsel des Orts und der unterstützungspflichtigen Gemeinde begründet aber nicht auch einen ganz neuen Versicherungszwang. Denn der Versicherungszwang ist nicht durch den Aufenthaltsort der Beteiligten, sondern durch ihre persönlichen Beziehungen bedingt. Es kommt dabei lediglich auf die Natur oder die vertragsmäßige Qualifizierung des Arbeitsverhältnisses an, in das der Eine zum Andern getreten ist. Nur wenn die Beschäftigung des P. im Voraus nach ihrer Dauer in der gesetzlich angegebenen Art beschränkt worden war, unterlag er der Versicherungspflicht nicht. Und nur wenn er derselben nicht unterlag, war der Angekl. der Nothwendigkeit überhoben, ihn anzumelden. Eine Beschränkung der Art ist aber nicht anzunehmen.

Allerdings war das Vertragsverhältniß, das bereits seit dem Febr. 1893 bestanden hatte, auf den 22. Juni 1893 gekündigt worden. Dabei blieb aber seine Natur bis zum Moment der Beendigung unverändert, es wurde nicht etwa ein neues Vertragsverhältniß eingegangen, sondern das alte weitergeführt. Eben darum wurde aber auch nicht eine Versicherungspflicht begründet, sondern nur der bestehende ein bestimmter Zielpunkt gesetzt. Der laufende Arbeitsvertrag hatte kraft des Gesetzes die Wirkung, daß der Stallburche bis zu dessen Aufhören dem Kreise der versicherungspflichtigen Personen angehörte. Der Angekl. konnte ihn aber nicht einseitig der Wohlthaten des Gesetzes dadurch berauben, daß er innerhalb der letzten Woche vor der Beendigung des Vertrages den Ort eines Gewerbebetriebes wechselte. Solange das Arbeitsverhältniß besteht, solange bleibt auch der Versicherungszwang bestehen. Fälle in denen dieser trotz der Fortdauer jenes unterginge, sind dem Gesetze überhaupt nicht bekannt. Nicht jedes Arbeitsverhältniß begründet eine Versicherungspflicht; aber die einmal begründete Pflicht kann nicht vor dem Arbeitsverhältniß, das ihre Grundlage bildet, ein Ende erreichen.

Die gegentheilige Auffassung ist denn auch mit dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen ganz unverträglich. Eine Beschäftigung, die im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen bestimmten kurzen Zeitraum beschränkt ist, soll von der Versicherung befreien. Danach ist die ursprüngliche, bei dem Vertragsschluß festgesetzte Dauer des Verhältnisses entscheidend. Das Gesetz kann aber nach seiner ganz unzweideutigen Fassung nicht auf solche Verhältnisse bezogen werden, die an sich eine Versicherungspflicht begründen, aber kurz nach dem Eintritt einer erneuten Meldepflicht in Folge eines vor diesem Moment gelegenen Ereignisses erlöschen. Zwar ist es richtig, daß der legislative Grund der vom Gesetze statuirten Ausnahme in der Belästigung zu finden ist, die dem Arbeitgeber aus der Nothwendigkeit, seinen Arbeiter auch bei bloß vorübergehender Beschäftigung anzumelden, erwachsen würde. Selbst wenn aber dieser Grund gleichermaßen für die — immerhin seltenen — Fälle, wie hier einer in Frage ist, geltend gemacht werden könnte, würde sich daraus doch die Erstreckung der Rechtsnorm auch auf sie nicht rechtfertigen lassen. Denn wenn der treibende Gedanke einer Ausnahmenvorschrift nur nach der einen Richtung gesetzliche Ausgestaltung gefunden hat, ist das Gericht nicht befugt, ihn unter Durchbrechung der allgemein

gültigen Rechtsregeln auch noch nach anderen Richtungen, in denen der Gesetzgeber ihn nicht verfolgt hat, vielleicht nicht hat verfolgen wollen, gleichwohl zur Geltung zu bringen.

d) §§ 5a, 57a, 81. Ort der Beschäftigung. Urth. des Kammerger. v. 30. Aug. 1894. (S. 540/94.)

Der Angekl. hat 11 Arbeiter längere Zeit in N. bei dem Neubau einer Villa, welche vom 1. Sept. bis 1. Dez. und seitdem noch längere Zeit nach Ablauf der Fristzeit gedauert hat, beschäftigt und diese Arbeiter wohl in Berlin, dem Orte seiner Betriebsstätte, nicht aber in N. bei der Ortskrankenkasse angemeldet. Auf Grund dieser Feststellung ist er mit Recht aus § 81 bestraft worden. Im Sinne des RiVG. ist als Ort, bei dessen Krankenkasse die Versicherung der Arbeiter zu erfolgen hat, grundsätzlich der Ort ihrer Beschäftigung anzusehen (v. Woedtke 3. Aufl. S. 60). Um in der Praxis eingetretenen Zweifeln zu begegnen, welcher Ort als der der Beschäftigung in solchen Fällen anzusehen ist, in welchem die Beschäftigung der Arbeiter an einzelnen Orten des Isteren wechselt, ist nun durch die Nov. v. 1892 der § 5a eingeschoben worden. Als einzelne Arbeit im Sinne dieses § 5a kann aber der mehrere Monate dauernde Neubau in einem Berliner Vororte nicht angesehen werden, zumal, wie festgestellt ist, am Orte des Baues ein Mauerpolier selbständig die Aufsicht des Baues hatte, die Löhne zahlte und die Arbeiter annahm oder entließ. Fälle dieser Art, in denen ein Zweifel über den Ort der Beschäftigung nicht obwalten kann, hat der § 5a nicht treffen wollen, sondern nur solche, in welchen es die Art des Betriebes mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten abwechselnd, bald in diesem bald in jenem Orte ausgeführt werden, wie z. B. im Schornsteinfeger- oder auch im Baugewerbebetriebe, sofern es sich nämlich um wechselnde Bauarbeiten von kurzer Dauer, namentlich Reparaturarbeiten handelt.

Das zur Interpretation angezogene Refr. des Reichskanzlers v. 1884 kommt für die richterliche Entscheidung nicht in Betracht, wenn wie vorliegend nach dem Gesetz selbst Zweifel über den Beschäftigungsort nicht obwalten können. Auch der vom Revidenten angezogene § 57a besagt zu seinen Gunsten nichts, da diese Bestimmung immer zur vollen Geltung kommt bezüglich der bei Ausführung einzelner Arbeiten, wie Reparaturarbeiten, beschäftigten und erkrankten Arbeiter. Ebensovienig spricht für den Revidenten die Ablehnung des Antrags Vollrath, denn dieselbe erfolgte, nachdem der Bundesrathskommissar sich gegen den Antrag unter der Begründung erklärt hatte, daß bei Annahme des Antrags das Prinzip des Gesetzes, wonach jederzeit nur der Sitz des Betriebes bz. der Beschäftigung maßgebend ist, durchbrochen würde (Sten. Ber. des Reichst. 1891/92 Bd. 5 S. 2956). Hiernach sollte nach dem Willen des Gesetzgebers der Sitz des Betriebes bz. des Beschäftigungsorts maßgebend bleiben, so daß lediglich nach dem Inhalt der angenommenen Vorlage im Einzelfalle zu entscheiden ist, welcher von beiden Orten der maßgebende für den Versicherungszwang ist.

Das Urth. des Reichsg. v. 13. März 1894 trifft auf den vorliegenden Fall um deswillen nicht zu, weil dasselbe nur ausführt, es sei unrichtig, unter Betriebsstätte bei dem Mangel einer gesetzlichen Definition jede Stelle, wo Arbeiter dauernd beschäftigt werden, zu verstehen, hier aber es sich gar nicht um diese Frage, sondern um die Entscheidung handelt, ob die vom Angekl. in N. beschäftigten 11 Arbeiter am Orte ihrer Beschäftigung oder am Orte des Sitzes des Betriebes zu versichern waren.

G. v. 16. Juli 1884 über den Feingehalt zc. §§ 4, 2, 3, 9<sup>a</sup>.

Urth. des OLG. München v. 21. Juli 1894.

Sosern Bügel und Ring einen Bestandtheil des Uhrgehäuses bilden, muß deren Feingehalt derselbe sein, wie der der übrigen Theile des Uhrgehäuses, das mit dem zugelassenen Reichsstempelzeichen — s. Bekanntm. v. 7. Jan. 1886, RStBl. S. 1 — versehen ist, da § 4 des G. v. 16. Juli 1884 das Uhrgehäuse als ein Ganzes dem Gerathe des § 2 gleichstellt. Der Begriff „Uhrgehäuse“ ist weder im Gesetze bestimmt noch aus dessen Motiven zu entnehmen; es muß daher auf den Sprachgebrauch, wie solcher im berechtigten Handelsverkehr üblich, zurückgegangen werden, und darnach ist unter Uhrgehäuse die aus Metall hergestellte äußere Umhüllung des eigentlichen Uhrkörpers, d. i. des Uhrwerkes, zu verstehen, welche dazu dient, das Uhrwerk zu schützen und gebrauchsfähig zu machen (RGEntsch. 18 S. 376). — Die selbstverständliche Bestimmung der Taschenuhr ist, in der Tasche getragen zu werden. Hierzu aber ist, um einerseits die Verwahrung in der Tasche durch Befestigung mit einer Schnur oder Kette, andererseits das Herausnehmen und Befestigen der Uhr zu ermöglichen, am Gehäuse ein Bügel mit Ring angebracht, woraus nothwendig folgt, daß im Handelsverkehr Bügel und Ring nicht als selbständige Waare, sondern als Bestandtheile des Gehäuses, mit diesem ein untrennbares Ganzes bildend, gedacht werden. Wie eine bewegliche Sache dadurch, daß sie einer unbeweglichen zum beständigen Gebrauche gewidmet wird, selbst unbeweglich werden kann, so wird der Bügelring wegen der Bestimmung der Taschenuhr an sich, ohne Rücksicht darauf, daß eine Uhr mit Gehäuse ohne ihn denkbar, und daß er damit nur mechanisch, durch Einspannen, verbunden ist, ein Bestandtheil des Gehäuses.

In der Schweiz wird der Stempel auf allen wesentlichen Theilen der Waare, bei Uhrgehäusen auf den Deckeln, dem Staubdeckel, dem Rand und auf dem Bügel angebracht und kann auf Verlangen unter gewissen Voraussetzungen auch auf dem Bügelring angebracht werden. Es gelten also dort Bügel und Ring als Bestandtheile des Uhrgehäuses, und dies ist um deswillen nicht bedeutungslos, weil die Schweizer Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren mit denen des Reichsgesetzes Ähnlichkeit haben. Auch im Zolltarifgesetze von 1885 findet sich ein Ausdruck dafür, daß Bügel und Ring einer Taschenuhr nicht als selbständige Waaren zu gelten haben, denn es sind dort Uhrgehäuse mit einem Stückzolle belegt, und es geht nicht an, einen Gewichtssoll für den ganz oder theilweise aus edlen Metalle bestehenden Bügel und Ring zu erheben, diese sind vielmehr als ein Bestandtheil des Uhrgehäuses erachtet. Dem Motive des G. vom 16. Juli 1884, das Publikum in Handel und Verkehr gegen Täuschungen zu sichern, widerspräche es geradezu, wenn Bügel und Ring in täuschender Weise wie aus Gold oder Silber hergestellt erscheinen dürften, obgleich sie aus unedlem Metalle bestehen, da der Käufer durch den Stempel in den Glauben versetzt wird, sie seien vom gleichen Metalle, wie Rand und Deckel gefertigt.

Wenn also feststeht, daß die Angeklagten goldene Taschenuhren feilhielten, auf deren Uhrgehäusen der Reingehalt mit  $\frac{500}{1000}$  angegeben war, während Bügel und Ring von Neusilber mit Goldüberzug bez. von schwachvergoldetem Nickel waren, nachdem ferner, abgesehen davon, daß die Verschiedenheit der Metalle an den Bügelringen von Gold äußerlich nicht erkennbar ist, die Aus-



nahmen nach Abf. 3 des § 8 ausdrücklich verneint wurden, ist gegen sie mit Recht die Strafbestimmung des § 9 Abf. 1 Biff. 4 und Abf. 2 zur Anwendung gebracht worden.

OLG-Rath Hofmann,

GesindeD. § 110 ff. Urth. des Kammerger. v. 20. Febr. 1894. S. 74/94.

Der Angekl. ist am 2. Jan. „proberweise auf  $\frac{1}{4}$  Jahr“ als Antzifer gemietet worden. Damit ist für die Dauer eines Vierteljahres ein fester, nicht etwa ein bedingter Mietungsvertrag zu Stande gekommen, für dessen Beendigung und ev. Auskündigung alle Regeln der §§ 110 ff. maßgebend waren. Nun ist es eine in §§ 111, 114 festgesetzte Eigenthümlichkeit des Gesindevertrages, daß er, selbst für bestimmte Zeit geschlossen, doch nicht mit Ablauf dieser Zeit aufhört, sondern als verlängert gilt, wenn nicht vorher rechtzeitig gekündigt ist. Beide Theile schließen den Vertrag von vornherein in der Absicht, ihn möglichst lange fortzusetzen; die im Vertrage bestimmte Zeit hat stets den Charakter einer Probezeit, indem die Parteien erwarten, daß sie sich gegenseitig gefallen werden und daß daher der Vertrag auch über die vertragsmäßig festgesetzte Zeit dauern werde. Dies Gefallen ist nach Ansicht des Gesetzes eingetreten, wenn kein Theil vor Ablauf der Vertragszeit seine gegentheilige Meinung durch Kündigung bekundet hat, also auch bei ursprünglich beschränkter und festbestimmter Dauer der Dienstzeit gilt das Unterlassen der Kündigung als stillschw. Verlängerung des Vertrages. Eine Ausnahme ist nur für den Fall anzunehmen, daß die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, es solle mit Ablauf der Dienstzeit der Vertrag ohne Kündigung sein Ende erreichen oder wenn auch ohnedies eine stillschw. Verlängerung der Dienstzeit mit dem Inhalt des Vertrages im offensichtlichen Widerspruch stände. Beide Ausnahmen liegen aber hier nicht vor. . .

StempelG. v. 7. März 1822. a) §§ 12, 21, 22. Cession eines Frachtbriefes. Urth. des Kammerger. v. 9. Juli 1894. (S. 476/94).

Nach Art. 391 HGB. ist der Frachtbrief nicht der Frachtvertrag selbst, sondern dient lediglich als Beweis über den zwischen Frachtführer und Absender abgeschlossenen Vertrag, ist mithin nur ein Beweismittel und deshalb auch, da ein Stempelfuß hierfür im Tarif nicht festgestellt ist, dem Vertragstempel nicht unterworfen. Beurkundet aber der Frachtbrief kein obligatorisches Recht, so ist auch seine Uebertragung an einen andern nicht als Cession im Sinne der §§ 376 ff. ABN. I 11 anzusehen und daher dem tarifm. Cessionstempel von 1,50 Mk. nicht unterworfen. Der Umstand, daß im Vermerke auf dem Frachtbriefe die Uebertragung desselben an die absendende Firma als „cedire“ bezeichnet ist, kann zu keiner abweichenden Auffassung führen, da nicht die äußere Form, sondern der Inhalt der Erklärung für die rechtliche Beurtheilung ihrer Stempelspflichtigkeit entscheidet. Ebenso ist die eigene Erklärung des Angekl., daß der Vermerk den Zweck gehabt, den Absender, welcher dem Empfänger die verauslagte Fracht zurückzuerstatten hatte, in die Lage zu versetzen, etwa zu viel erhobene Fracht für sich direkt zu reklamiren, für die Stempelspflicht ohne Bedeutung, da aus dem allein maßgebenden Inhalt der Urkunden dieser Zweck sich nicht ergibt.

b) Cession mobiler Kuxe. Urth. des Kammerger. v. 20. Jan. 1894.

(S. 967/93.)

Daß der § 33 GrundbD. auf unbewegliche Bergwerkstheile anwendbar ist, ergibt sich aus § 68 EigErvG. v. 5. Mai 1872 und andererseits aus § 3

GrundbD., welcher dem § 52 des BergG. entspricht. Folgerichtig findet auch die Stempelfreiheit des § 2<sup>o</sup> des G. v. 26. März 1873 bei Beglaubigungen der Unterschriften unter Anträgen auf Eintragungen bezüglich unbeweglicher Gewerksantheile im Gewerksbuche Anwendung. Nun handelt es sich zwar vorliegend um die Unterschrift-Beglaubigung unter Anträgen auf Eintragung mobiler Kuxe. Da indes das Gewerksbuch vom Amtsgericht geführt wird, so stellen sich die eedirten Antheile nach § 239 BergG v. 24. Juni 1865 als solche dar, welche noch bei Umwandlung einer alten in eine neue Gewerkschaft mit Pfandrechten belastet sind. Denn nach § 239 erfolgt, so lange in Folge der Ausführung eines unter § 235 fallenden Beschlusses Antheile einzelner Gewerke mit Pfandrechten belastet sind, die Führung des Gewerksbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine durch die Hypothekenbehörde. Für die Zeit der Umwandlung einer alten in eine neue Gewerkschaft gemäß § 235 in der Fassung des G. v. 9. April 1873 sind die Uebergangsbestimmungen des 11. Titels gegeben und durch die Unterordnung des § 239 unter diese ergibt sich, daß bis zur vollständigen Mobilisirung der Kuxe das Verfahren, wie es für immobile Kuxe galt und noch gilt, vorläufig aufrecht erhalten ist. Auch durch die MinInstr. v. 19. Novbr. 1866 ist den Berghypotheken-Kommissionen, an deren Stelle durch die B. v. 9. Aug. 1867, 22. Juli 1868, 24. März 1869 und 14. Dez. 1874 die Grundbuchämter, jetzt die Amtsgerichte getreten sind, zur Pflicht gemacht, im Allgemeinen die bestehenden Bestimmungen über die Erledigung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte zu beobachten. Auch verordnet § 8 der Instr., daß die Stempelspflichtigkeit — abgesehen von der Ausfertigung des Kuxscheines — sonstiger Verhandlungen und Verfügungen nach den allgemeinen Stempelgesetzen zu bestimmen sei; zu diesen gehören aber auch die G. v. 26. Mai 1873 bz. 21. März 1882.

c) Urth. des Kammerger. v. 20. April 1893. S. 200/93.

Mit Recht hat der Berufungsrichter in den beiden Beurkundungen des Angekl., daß ausweislich der ihm vorgelegten Urkunden G. und B. zur Vertretung und Zeichnung der Firma befugt sind, bz. daß in der Nachklafsache B. das Amt des Testvollstreckers abgelehnt und P. dasselbe angenommen hat, amtliche Atteste erblickt, welche der Angekl. als Notar nach § 1, 12, 22 Abs. 4 des StempelG. mit dem Stempel von je 1,50 Mk. zu versehen hatte. Die im § 2 d. G. v. 26. März 1873 für „Beglaubigungen nach § 33 GrdbD.“ eingeführten Stempelfreiheit greift hier nicht Platz, sondern erstreckt sich nur auf die Unterschriftsbeglaubigung. Dieser Akt wird aber durch § 8 des G. v. 15. April 1890 begrenzt, nach welchem dem Notar die Prüfung der Identität und der allgem. Geschäftsfähigkeit des Erschienenen obliegt. Hierunter fällt jedoch nicht die Feststellung der sachlichen Legitimation desselben zur Abgabe seiner Erklärung bz. Leistung seiner Unterschrift. Um derartige Beurkundungen handelt es sich aber vorliegend. Den Angekl. trifft als Notar nach Abs. 4 § 22 des StempelG. ohne Weiteres die Stempelstrafe. Die Nr. 4 der KabD. v. 19. Juni 1834, welche eine Pflichtverschümmiß erfordert, bezieht sich nach KabD. v. 24. Nov. 1835 nur auf die von Notar selbst aufgenommenen Verträge und Punktationen. Hat der Angekl. die Beiseinigungen nicht für stempelspflichtig gehalten, so irrte er in Auslegung eines Strafgesetzes.

G. v. 8. Mai 1837 §§ 13, 30. Haftung des neuen Agenten für die vervollständigung der Register seines Vorgängers.

Urth. des Kammerger. v. 25. Juli 1894. (S. 501/94.)

Wenn es im § 13 cit. heißt:

Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämtlichen . . . Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß, . . . e) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand. . . .

so ist damit nicht bloß gemeint, daß, wer eine Eintragung vornimmt, sie genau dem Gesetze entsprechend zu bewirken habe, vielmehr ist damit einem Jeden, der als Agent thätig ist, die Verpflichtung auferlegt, vorschriftsmäßig geführte Bücher über alle bei ihm laufende Versicherungen zu halten. Es erhellt dies aus den Materialien, wonach das Gesetz seine Entstehung gefunden hat in der Nothwendigkeit, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, zu denen eine allzugroße Ungebundenheit der Feuerversicherung geführt hatte, und namentlich der Uebersicherung zu steuern, welche beim Mangel genügender Kontrolle leicht möglich war. Deshalb sollten die revidirenden Behörden streng darauf achten, daß sämtliche von der Polizei genehmigten Versicherungen mit der vorgeschriebenen Vollständigkeit eingetragen waren (vgl. Brüllgemann, Mobilartverf. 1837, S. 41, 66). Bezweckt hiernach das Gesetz, aus Gründen des öff. Wohls jederzeit die Ausübung polizeilicher Kontrolle über die geschäftliche Thätigkeit des Agenten zu ermöglichen, und will es diesen Zweck dadurch erreichen, daß die Eintragungen in der vorgeschriebenen Weise erfolgen, so müssen die Bücher des Agenten zu jeder Zeit ordnungsmäßig beschaffen sein. Dies gilt auch bei einem Wechsel im Agenturpersonal, insbes. wenn der neue Agent auf Grund des von seinem Vorgänger übernommenen Registers Prämienzahlungen annimmt. Es ist alsdann seine Sache, für dessen Vollständigkeit zu sorgen, damit die Polizei der ihr im Interesse des Gemeinwohls zugewiesene Kontrollpflicht genügen kann.

G. v. 7. Mai 1853. Urth. des Kammerger. v. 12. Juli 1894. (S. 480/94.)

Der Angekl. hat für russische Auswanderer, welche mit Schiffskarten dritter Klasse behufs Auswanderung nach Amerika versehen waren und deshalb nach einer polizeilichen Vorschrift nicht, wie die mit Karten zweiter Klasse versehenen, von Z. weiter befördert, sondern nach Rußland zurücktransportirt werden sollten — auf Veranlassung des Grenzkommissars durch Schriftwechsel den Umtausch jener bereits von einer Firma zu Rotterdam erkauften Schiffskarten dritter Klasse in solche zweiter Klasse herbeigeführt und die ihm von dieser Firma zugefandenen Schiffskarten zweiter Klasse den Auswanderern ausgehändigt. Der Berufungsrichter nimmt zwar an, daß durch die von den Auswanderern ohne Zuziehung des Angekl. erlangten Schiffskarten der Abschluß von der Beförderung der ersteren nach außerdeutschen Ländern bezweckenden Verträgen bewirkt gewesen sei, bevor die Thätigkeit des Angekl. begonnen habe; er erachtet jedoch diese Verträge durch die Rückgabe der Schiffskarten dritter Klasse, durch welche jene Verträge abgeschlossen waren, für aufgehoben und durch die für die Auswanderer vom Angekl. besorgten Schiffskarten zweiter Klasse anderweite Verträge mit den Auswanderern Zweck ihrer Beförderung nach außerdeutschen Ländern für abgeschlossen, weil durch diese Schiffskarten Rechte und Verbindlichkeiten verschieden von denen, welche durch die Schiffskarten dritter Klasse entstanden waren, erzeugt worden seien.

Diese Ausführung ist vollkommen zutreffend, denn es handelt sich hier um den Abschluß neuer Verträge, nicht um bloße Verbesserung der Lage der Auswandernden, welche ihrerseits dafür auch gesteigerte Verbindlichkeiten übernahmen, nämlich die Verpflichtung zur Zahlung eines höheren Ueberfahrtspreises. Wäre der Antrag auf Umtausch der Schiffskarten abgewiesen worden, so würde eben der frühere Vertrag bestehen geblieben sein. Durch den Umtausch aber wurde dieser aufgehoben und ein neuer an seine Stelle gesetzt. Die Motive, welche den Angekl. zu seiner gesetzwidrigen Thätigkeit bestimmt haben, insbes. auch der Umstand, daß dieselbe durch Polizeibeamte veranlaßt worden, können für die Beurtheilung der Schuldfrage nicht von Belang sein. Auch dadurch wird der Angekl. nicht entlastet, daß er seine Thätigkeit ohne Entgelt ausgeübt hat, denn weder der Wortlaut des § 10 noch auch die Motive lassen erkennen, daß die verbotene Thätigkeit nur strafbar sein soll, wenn sie gegen Entgelt oder einen sonstigen Vermögensvortheil ausgeübt wird.

G. v. 2. Juli 1875 § 11. \*) Urth. des Kammerg. v. 8. Febr. 1894. S. 959/94.

Wenn die P.B. des Amtsvorstehers, welche im § 3 Abs. 4 bestimmt „Zäune dürfen bei projektirten Straßen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde über die Fluchtlinie hinaus errichtet werden“ auf die §§ 5, 6 des G. v. 11. März 1850 Bezug nimmt, so ist dies für die gedachte Bestimmung unzutreffend; denn es handelt sich bei dieser nicht um Aufrechterhaltung der Ordnung, Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öff. Straßen, da eine projektirte Straße eben noch keine (vorhandene) öff. Straße ist, auch nicht um Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bauausführungen oder um die Sorge für Leben und Gesundheit. Vielmehr kann es sich nur fragen, ob der Abs. 3 im G. v. 2. Juli 1875 § 11 seine rechtliche Begründung findet. Dieser § 11 bestimmt nun im ersten Satz:

„Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung (des Straßenplanes) beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten, über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, erdgiltig ein.“

Welcher Behörde die Befugniß dieser Versagung zustehen soll, ist nicht ausgesprochen, während im folgenden Satze die Gemeinde für berechtigt erklärt wird, „die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer zu entziehen“, und der § 12 das gewisse andere bauliche Beschränkungen der Feststellung durch Ortsstatut zuläßt. Es ist daher anzunehmen, daß die Polizeibehörde befugt sei, die nach § 11 zulässige Beschränkung des Grundeigentümers auch im Wege einer Straf-P.B. vorzuschreiben, wobei die zulässige Höhe der Strafandrohung aus dem G. v. 11. März 1850 zu folgern sein wird.

Nun kann sich aber solche P.B., entsprechend dem § 11, nur auf Neu-, Um- und Ausbauten beziehen. Es fragt sich daher, ob ein Zaun zu diesen Bauten zu rechnen ist. Zu Grunde liegt dem § 11 als ersichtlicher und gesetzgeberischer Gedanke der Zweck zu verhindern, daß da, wo schon die Fluchtlinien festgesetzt sind und demnächst eine neue Straße entstehen soll, Bauten von einer gewissen Festigkeit und größeren Dauerhaftigkeit errichtet werden. Hiernach muß es als Thatsache angesehen werden, ob Zäune zu den Bauten im Sinne des § 11 zu

\*) Vgl. das Urth. des OberVermG. v. 22. Sept. 1893. (Entsch. 25 S. 379).

rechnen sind. Wenn die BauP. für das platte Land des in Frage kommenden Reg. Bezirks im § 1 Zäune aller Art besonders und neben den „neuen Gebäuden“ und „Erweiterungen eines Gebäudes durch Anbau“ aufführt und erstere den Bestimmungen für die letzteren unterwirft, demnach Zäune unter die bezeichneten Bauten nicht subsumiert, so kann dies hier nicht maßgebend sein. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß neu errichtete Zäune, welche durch ihre Befestigung im Erdboden und sonstige Beschaffenheit auf eine gewisse Dauer berechnet sind, als „Neubauten“ im Sinne des § 11 cit. anzusehen sind. Der Abf. 3 § 4 der P. hat daher nur soweit Gültigkeit, als er Zäune dieser Art im Auge hat, und ist auf Zäune anderer Art nicht anwendbar.

EinkommensteuerG. v. 24. Juni 1891 § 66.

Urth. des Kammerger. v. 20. Sept. 1894. (S. 561/94).

Der Angekl. ist, ohne daß eine Steuererklärung von ihm erfordert worden, zur Einkommensteuer abgeschätzt worden. Unter den Arten seines Einkommens ist als Ertrag der selbstbewirtschafteten Ländereien 1125 Mk. und unter „gewinnbringende Beschäftigungen zc.“ a) baar 450 Mk. Militärinvalidenpension, aufgeführt. Gegen diese Veranlagung hat Angekl. Berufung eingelegt und behauptet, um deshalb zu hoch besteuert zu sein, weil bei dem veranlagten Einkommen aus seiner Landwirtschaft seine Schulden, ein zu gewährendes Ausgebinde, nicht berücksichtigt seien. Dem Angekl. ist nun zur Last gelegt, daß er in der Berufungsschrift die Militärpension von monatlich 39 Mk. nicht angegeben hat und der Berufungsrichter erblickt hierin eine Uebertretung die § 66 Abf. 2. Dies ist rechtsirrthümlich.

Von einem gewissen Verschweigen eines Einkommens im Sinne des § 66 kann nur dann die Rede sein, wenn der Censit zur Angabe desselben verpflichtet war. Dies ist aber vorliegend zu verneinen. Bei der Veranlagung des Angekl. war bereits die Militärpension mit 450 Mk. berücksichtigt. Diesen Ansat hat Angekl. gar nicht bemängelt. Daß die Berufungsschrift eine Deklaration, d. h. eine vollständige Angabe des gesammten Einkommens enthalten müsse, ist in den die Berufung behandelnden §§ 40—43 nicht vorgeschrieben. Es liegt aber auch in der Natur des Rechtsmittels, daß in der Begründung nur diejenigen in der Einschätzung angeetzten Einkünfte hervorgehoben zu werden brauchen, durch deren Ansat sich der Censit beschwert fühlt. Insofern er keinen Ansat zur Beschwerde findet, erkennt er selbstverständlich das abgeschätzte Einkommen als richtig an und fehlt es an jedem Grunde, das nicht bestrittene Einkommen noch einmal der Berufungskommission anzugeben. Ein wissenschaftliches Verschweigen bz. eine unvollständige Angabe, welche zur Verkürzung der Steuer führen konnte, fällt daher dem Angekl. nicht zur Last. Unwissenschaftliche, wenn auch auf Fahrlässigkeit beruhende Unvollständigkeit oder Verschweigung kann niemals die Strafbarkeit bedingen.

Gewerbest. §§ 52, 60, 68. Urth. d. Kammerger. v. 12. Nov. 1894. (S. 746/94).

Nach § 59 ist für den Schankbetrieb eine besondere Betriebssteuer zu entrichten und nach § 60 wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, also auch bei dem Schankgewerbe, für jede Betriebsstätte die Steuer besonders erhoben. Zudem nun § 52 Abf. 1 dem Gewerbetreibenden, welcher

den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, die Pflicht auferlegt, der Gemeindebehörde des Orts davon Anzeige zu machen, so ist damit bezweckt, die Steuerbehörde in die Lage zu versetzen, den angezeigten Betrieb zur Besteuerung zu veranlagern. Wird aber für den bereits angemeldeten Schankbetrieb außer der bisherigen eine neue besondere Betriebsstätte eröffnet, so stellt sich dieser neue Schankbetrieb als der Anfang eines nach § 60 einer besonderen Betriebssteuer unterliegenden stehenden Gewerbes dar. Es ist daher nicht abzusehen, warum auf die Eröffnung dieser neuen Betriebsstätte nicht auch der § 52 zur Anwendung kommen soll. Denn auch hier ist ein neuer steuerpfl. Gewerbebetrieb begonnen, von dessen Entstehung die Steuerbehörde ein spezielles Interesse hatte, Kenntniß zu erhalten. Der § 66 hat lediglich den Zweck der Veranlagungsbehörde ein Hilfsmittel der Kontrolle der Zugänge zu gewähren (vgl. Art. V der AusfAnw. v. 23. Aug. 92), und ist nicht geeignet, von der Anzeigepflicht des § 52 Abs. 1 zu entbinden. In dem der Angekl. die Erlaubniß zum Schankbetrieb auf der neuen Betriebsstätte nur von der Polizeiverwaltung eingeholt und erhalten, der Gemeindebehörde, dem Magistrat (I Nr. 1 der Anw. v. 4. Sept. 1869, WMBl. S. 200) aber eine Anzeige nicht erstattet hat, hat er der Anzeigepflicht des § 14 GewD. nicht genügt und war daher auch von der Anzeigepflicht des Abs. 1 § 52 cit. beim Mangel der Voraussetzungen des Abs. 2 nicht befreit.

Anzeigepflicht der Aerzte. a) Urth. des OLG. Darmstadt v. 9. Sept. 1893.

Die VB. vom 22. Sept. 1888 bezeichnet allgemein die Fälle einheimischer Cholera (sobald Sterbefälle von Erwachsenen daran vorkommen) als anzeigepflichtig ohne irgend einen Unterschied zwischen schweren und leichten Fällen zu machen. Wo aber das Gesetz selbst keinen Unterschied macht, ist es nicht Sache des Richters, solchen — für welchen weder der klare Wortlaut noch der Sinn des Gesetzes irgend welchen Anhalt bietet — in dasselbe hineinzutragen. Deshalb muß die Aufhebung des freisprechenden Urtheils erfolgen. In dessen konnte nicht soweit gegangen werden, nunmehr auf Grund der thats. Feststellung des Vorderrichters eine Verurtheilung auszusprechen. Zwar ist es richtig, daß derselbe, im Anschluß an die Ausdrucksweise des Angekl. und des sachv. Zeugen „leichten Brechdurchfall“ als Todesursache bezeichnet hat, und ebenso richtig, daß in medizinischen Lehr- und Handbüchern die Worte „Brechdurchfall“ und „einheimische Cholera“ synonym gebraucht werden. In dessen ist diese Terminologie keine so allgemein verbreitete und feststehende, daß nun aus dem Gebrauch dieser Ausdrücke geschlossen werden müßte, der Richter habe die Uebersetzung erlangt und sich darüber Rechenschaft gegeben, daß die charakteristischen Merkmale der einheimischen Cholera im vorliegenden Falle wirklich vorhanden gewesen seien. Die einheimische Cholera wird in den neueren medizinischen Handbüchern unter den acuten Entzündungsprozessen des Darms als eine durch Mucität und Intenstität des Processes ausgezeichnete Form des acuten Darmkatarrhs hervorgehoben, welche dem Bild der asiatischen Cholera vollkommen gleicht, von derselben bisher klinisch nicht habe unterschieden werden können und erst jetzt durch Entdeckung des Kommabacillus zu unterscheiden sei. Das Gericht hat daher an der Hand der Angaben des Angekl. und der Zeugen — eventuell, sofern dies zur sachlichen Beurtheilung noch erforderlich erscheinen sollte, unter Zuziehung eines Sachverständigen — sich eine Uebersetzung dafür zu verschaffen und zu begründen,

ob wirklich das Krankheitsbild der einheimischen Cholera vorgelegen habe oder ob eine andere Erkrankung die Todesursache gewesen sei, sowie im ersteren Fall, ob und welches Verschulden hiernach, Vorsatz oder Fahrlässigkeit (StGB. § 59, Olshausen Komm. Note 17 Abschnitt 29 Note 2) dem Angekl. wegen Nichterstattung der Anzeige beizumessen sei.

Justizrath Scharmann.

b) Urth. des Kammerger. v. 15. Jan. 1894. (S. 928/93).

Nach der PB. sind die Aerzte verpflichtet, sofort dem Kreisphysikus jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Fall anzuzeigen. Die Anzeige an die Polizeibehörde genügt daher nicht, auch wenn zwischen dieser und dem Kreisphysikus eine Vereinbarung dahin getroffen ist, daß Anzeigen dieser Art zuerst an die Polizei zu richten und von dieser erst an den Kreisphysikus zu befördern seien. Der Versuch der Anmeldung, welchen der Angekl. am 14. Mai bei dem Kreisphysikus gemacht haben will, würde ihn nur dann vor Strafe schützen, wenn er Alles gethan hätte, was ihm möglich gewesen wäre, um unverzüglich die Anzeige in die Hände des Kreisphysikus gelangen zu lassen. Hierzu würde jedenfalls Schriftlichkeit der Anzeige gehört haben, wenn er den Kreisphysikus in der Wohnung nicht anwesend fand.\*)

PB. des RegPräs. zu Danzig v. 22. Mai 1889 § 11 Abs. 1, 14.

Urth. des Kammerger. v. 30. April 1894 (S. 268/94).

Der gemäß § 138 PStG. v. 30. Juli 1883 gültige § 11 der nach §§ 138, 139 und 140 a. D. formell gültigen PB. v. 22. Mai 1889 bestimmt:

Der Schiffsführer hat in Allem, was das Dampfschiff selbst, dessen Leitung und Erhaltung und Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben betrifft, den Befehl über Mannschaft und Mitreisende, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den in jeden Beziehungen von ihm getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Die hier ausgesprochene Verpflichtung kann selbstverständlich nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Mitreisende, gegen den eine solche Anordnung ergeht, ihre Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schiffe selbst anerkennt, oder daß thatsächlich durch das Verhalten des Mitreisenden die Ordnung gestört wird, auch bietet der Wortlaut keinen Anhalt dafür, daß der Schiffsführer eine von ihm im Interesse der Schiffsordnung getroffene Anordnung dem Mitreisenden, gegen den sie sich richtet, persönlich kundgeben müsse, um diesen zur Befolgung zu verpflichten. Dagegen erscheint es zu diesem Zweck erforderlich, daß er einem der Schiffsmannschaft Angehörigen zu einer gewissen Anordnung an seiner Statt einen speziellen Auftrag für den einzelnen bestimmten Fall erteilt. Besteht dieser Auftrag aber nur in der allgemeinen Anweisung, nach den Vorschriften der Schiffsordnung zu verfahren, so wird es dadurch ganz in das Ermessen des Beauftragten gestellt, ob das Verhalten eines Mitreisenden im Widerspruch mit der

\*) Zur Anzeige ansteckender Krankheiten sind nicht bloß die approbirten Aerzte, sondern auch die verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Heilung von Krankheiten befassen. Hat der Angekl. mehrere im Nachborsorte an der Diptheritis erkrankte Kinder durch Anwendung eines Pulvers ärztlich behandelt und als Entschädigung für den Hin- und Rückweg 3 Mk. erhalten, so ist er anzeige verpflichtet, wenn dieser Betrag die von ihm aufgewendeten Ausgaben übersteigt und seine Thätigkeit den Entschluß erkennen läßt, dieselben Gewerbbhandlungen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen (Urth. des RG. v. 12. April 1894, S. 214/94).

Schiffsordnung steht. Die auf Grund dieses allgemeinen Auftrags vom Beauftragten ertheilte Weisung ... z. B. den schmalen Gang zur Kajüte zu räumen — ist nicht als eine Anordnung des Schiffsführers im Sinne des § 11 anzusehen und ihre Nichtbefolgung nicht aus diesem § strafbar.

Urth. des Kammerger. v. 26. Juli 1894. (S. 497/94).

Die vom Vorderrichter für formell ungültig erachtete PB. v. 16. Nov. 1878 ist im Goldaper Kreisblatte, dem amtlichen Publikationsorgane in 6 Theilen, welche sämmtlich die Ueberschrift „Straßenpolizeiverordnung für die Stadt G.“ tragen, verkündet. Am Schlusse der ersten 3 Theile findet sich ferner der Vermerk „Fortf. folgt“. Der letzte Theil schließt mit der Unterschrift „Der Magistrat, Polizeiverwaltung“, welche sich unter den 5 anderen Theilen nicht findet. Der Eingang des ersten Theils lautet endlich: „Auf Grund des § 5 des G. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850 wird nach vorheriger Berathung mit dem Gemeindevorstande hierdurch folgendes verordnet“ und genügt auch insoweit den noch jetzt maßgebenden Bestimmungen der Reg. zu Marieurwerder v. 27. Febr. 1874 Nr. 3 und 4. Der Rechtsgültigkeit der PB. steht auch der Umstand nicht entgegen, daß nur der letzte Theil mit der Unterschrift versehen ist und daß den 5 zuletzt publicirten Theile die Eingangsworte nicht besonders vorgedruckt sind. Durch den Zusatz „Fortf. folgt“ unter jedem der 5 ersten Theile wird darauf hingewiesen, daß die erlassene B. noch nicht völlig verkündet sei und daß noch weitere Theile folgen werden. Da nun ferner jeder Theil die Ueberschrift „StraßenPB. für die Stadt G.“ trägt und jeder der 5 letzten Theile ausdrücklich auf diejenige Nummer des Kreisblattes zurückweist, welche den zuletzt verkündeten Theil enthält, so ist auch für das Publikum der Zusammenhang zwischen den einzelnen Theilen ersichtlich und dasselbe ist in der Lage, bei jeder neuen Publikation von den früheren ohne Schwierigkeit Kenntniß zu nehmen. Wenn dann der letzte dieser 6 im Zusammenhange stehenden Theile die Unterschrift: „Magistrat, Polizeiverwaltung“ trägt, so ist damit seit der Verkündung dieses Theiles auch erkennbar gemacht, daß die Verkündung der ganzen B. von der zuständigen Behörde erfolgt ist. Daß sich ferner die erwähnten, nur dem ersten Theile vorgedruckten Eingangsworte auf die ganze B. beziehen, ergibt sich für das Publikum erkennbar ebenfalls aus dem Hinweise jeder neuen Publikation auf die nächstvorhergegangene. Sonach sind die Vorschriften der RegB. v. 27. Febr. 1874 beobachtet und die StraßenPB. ist formell jedenfalls von dem Zeitpunkte ab gültig, zu welchem der Schluß im Kreisblatte verkündet ist.

## Literatur.

Obwe, Dr. E., Senats-Präsident des Reichsgerichts. **Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetze.** Achte Auflage bearbeitet von A. Hellweg, Kammergerichtsrath. Berlin 1893/94. 3. Guttentag.

Wir haben bereits wiederholt Gelegenheit gehabt, uns über den Kommentar und seine Vorzüge auszusprechen, und freuen uns, daß die ununterbrochene Reihe neuer Auflagen die Wichtigkeit unserer Ansichten über die Trefflichkeit unseres Werks bestätigt. Der Herausgeber der vorliegenden Auflage, der für den durch die Lasten seines Amtes behinderten Verf. eingetreten, ist, wie die kurze Vorbemerkung besagt, von dem Grundsatze ausgegangen, Abänderungen der früheren Auflage nur da vorzunehmen, wo sich



Berf. damit einverstanden erklärt hat. Es sind somit die allerdings mehrfach vorkommenden Abweichungen nicht bloß ein Ausfluß der Sorglosigkeit und Sachkenntniß des Herausgebers, sondern gleichzeitig auch das Werk des Verf. selbst. Daß der Kommentator nicht bloß die Entscheidungen des Reichsgerichts, sondern auch die theoretischen Bearbeitungen der Strafprozeßordnung und einzelner Fragen aus derselben sorgsam verfolgt und heranzieht, ist bei der Sorglosigkeit und Gründlichkeit des Verf. und des Herausgebers selbstverständlich. Und überall, wo den Ansichten Anderer, insbesondere des Reichsgerichts nicht beigetreten wird, wie z. B. der Interpretation der §§ 251, 458 StPD, wird die eigene Meinung kurz, aber klar und präcis gerechtfertigt, so daß demjenigen, der in dem Kommentator Belehrung sucht, gleich die Gründe für und wider dargelegt werden. An mehreren Stellen z. B. bei den §§ 394, 393 StPD. ist die neue Auflage von der früheren abgewichen; über die Frage, ob bei der Aufhebung eines die Schuldfrage bejahenden Urtheils einzelne diese Frage betreffende Feststellungen, insbesondere im schwurgerichtlichen Verfahren, aufrecht erhalten werden können, ist die frühere Rechtsansicht zu Gunsten der des Reichsgerichts ausgegeben.

So eingehend und ausführlich der Kommentator ausgearbeitet ist, so wirkt doch die Praxis immer wieder neue Fragen auf, über die er keine Auskunft giebt. Vielleicht auch deshalb, weil Verf. ihre Beantwortung für selbstverständlich hält, wie z. B. die Ablehnung eines gemäß § 199 StPD. gestellten Antrags auf Führung der Bonner Untersuchung in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden könne.

Bei dem bedeutenden Ruf, den der Kommentator sich — und zwar mit Recht — erworben, wird die Bemerkung, mit der wir unsere Besprechung schließen, völlig genügen, daß die vorliegende Auflage auf der Höhe der früheren steht, und daß die Freude an ihrem Erscheinen durch die Möglichkeit einer bald bevorstehenden Aenderung des Gesetzes nicht verringert wird.

Reves.

**Die preuß. Strafgesetze.** Erläutert von A. Groshuff, Senatspräsident beim Kammergericht, G. Eichhorn, Kammergerichtsrath und Dr. H. Dellus, Amtsrichter. Lieferung 1 und 2. Berlin 1894. Verlag von Otto Liebmann.

Das Werk, von dem zur Zeit die beiden ersten Lieferungen vorliegen, soll eine Zusammenstellung und Kommentirung aller derjenigen preussischen Gesetze enthalten, in welchen für Zuwiderhandlungen gegen ihre Normen Strafen angedroht werden und die neben dem StGB. in Geltung geblieben sind. Ein derartiges Werk ist, soviel uns bekannt, seit der Hartmannschen Arbeit nicht herausgegeben worden, und sind wir deshalb mit der Verlagshandlung der Ansicht, daß dasselbe einem praktischen Bedürfnisse abhilft und sich sehr bald als Hand- und Nachschlagewerk unentbehrlich machen wird. Nach dem der ersten Lieferung beigegebenen Prospekt wird das ganze Material in fünf Abtheilungen getheilt, von welchen in den vorliegenden Lieferungen bereits drei vollständig und von der vierten ein Theil bearbeitet sind, so daß nur noch der Rest der vierten und die fünfte Abtheilung ausstehen.

Die erste Abtheilung enthält die Gesetze zum Schutze des Eigenthums, die zweite die Gesetze zum Schutze des Staats und der öffentlichen Ordnung, die dritte führt die Ueberschrift: „Gesetze allgemein polizeilichen Charakters“ und die vierte bringt die Polizeistrafgesetze. Diese letzte zerfällt in Unterabtheilungen, welche betreffen die Bau-, die Berg-, die Feld- und Forst-, die Fischerei-, die Feuer-, die Gefinde-, die Gesundheits-, die Jagd-, die Markt- und Gewerbe- und die Schulpolizei. Zu ihnen sollen noch treten die Wasser- und die Wegpolizei. In die fünfte Abtheilung sollen nach dem Prospekt die Steuergesetze kommen.

Die große Zahl der in einzelnen Abtheilungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften (in der zweiten Abtheilung sind es siebenzehn, noch größer ist die Zahl in der vierten Abtheilung) läßt es unthunlich erscheinen, sie einzeln aufzuführen. Dagegen wollen wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Frage, ob eine Sonderung des ganzen Stoffes nach Materien einer chronologischen Anordnung vorzuziehen sei, nicht unbedenklich zu Gunsten der Verf. zu beantworten sein dürfte. Denn die Auffindung der einzelnen Bestimmung wird durch die erstere Methode wesentlich erschwert, zumal die Zugehörigkeit zu der betr. Abtheilung bei der Unbestimmtheit der Ueberschriften derselben nicht immer ohne Weiteres klar ist, auch innerhalb der Abtheilung die zeitliche Reihenfolge (z. B. Abth. II Nr. 13 und 14 ff., Abth. III Nr. 10 und 11) nicht durchgängig beobachtet worden, und endlich die einzelnen Abtheilungen durch die Seitenüberschriften nicht kenntlich gemacht sind. Indessen kann diesem Uebelstande, wenn man es als solchen bezeichnet, berechtigt ist, wohl in etwas abgeholfen werden, wenn sich das Sachregister nicht, wie anderswo, auf die einzelne Abtheilung bezieht, sondern alle Abtheilungen zugleich umfaßt und somit den Wegweiser für alle Bestimmungen bildet.

Was nun die Art betrifft, in welcher die Verf. ihr Werk ausführen, so ist zu bemerken, daß die einzelnen Gesetze und Verordnungen nur soweit abgedruckt sind, als sie noch Geltung haben. Sie sind mit einem Kommentar versehen, der in jedem Einzelfall mit der Literaturangabe beginnt und in ausgiebigem Maße die Judikatur berücksichtigt, wie sie sich in den Entscheidungen des früheren Ober-Tribunals, des Reichsgerichts, des Kammergerichts (nach dem Hohwischen Jahrbuche) und selbst des Ober-Verwaltungsgerichts verkörpert. Diesem Theile der Arbeit ist nachzuräumen, daß ihm die Verf. eine große Sorgfalt gewidmet haben; die Erläuterung des Textes der gesetzlichen Bestimmungen ist klar und erschöpfend und bietet der Praxis einen sicheren Anhalt bei der Anwendung der Bestimmungen. Die Bearbeitung z. B. der Gesetze über das Versammlungs- und Vereiniungsgesetz, über das Spicl in auswärtigen Lotterien, der Feld- und Forstpolizei-Ordnung legt Zeugniß ab für die Mühe, welche die Verf. angewendet haben, und für die Schärfe ihrer Deduktion. Daß die Urtheile des Reichsgerichts in Entsch. Bd. 25 S. 230 und 393 nicht aufgeführt sind, ist wohl jedenfalls dem früheren Erscheinen des Werks beizumessen.

Ob nicht das Gesetz vom 13. März 1854, betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe durch das Civilstands-gesetz und Anh. § 440 PrAWO. durch die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung außer Kraft gesetzt sind, kann zweifelhaft sein.

Da wohl mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der noch ausstehende Rest des Werkes dieselben Vorzüge haben wird, wie der bisher erschienene Theil, so hat man die Arbeit mit Freude zu begrüßen und in ihr einen wichtigen Beitrag zu der strafrechtlichen Literatur zu erblicken.

#### Dr. jur. b. Marc **Der Militärstrafprozeß in Deutschland und seine Reform.** (Erste Hälfte, Berlin, Decker 1893, XLVII und 446 S.)

Ueber eine der wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben der Gegenwart ist dieses Buch zur rechten Zeit erschienen. Daß das deutsche Militärstrafverfahren der Reform bedarf, wird heut kaum noch bezweifelt; wie es sich neugestalten soll, darüber gehen die Meinungen noch weit auseinander. Der Verf. nimmt nach eigenem Plan das Reformwerk in Angriff und sucht alle objektiv gegebenen Momente, welche bei der zu lösenden Aufgabe Berücksichtigung verdienen, herauszufinden und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu erörtern. Der bisher erschienene Theil will in allgemeinen Zügen die Voraussetzungen der gegenwärtigen Reformfrage, die zu treffenden Gesichtspunkte für die ins Auge zu fassende Aufgabe und dem entsprechend die richtigen Ziele und Wege für ihre Lösung darlegen. Alle Einzelragen sollen der zweiten Hälfte des Werkes (Th. II, S. 3) vorbehalten sein, was freilich nicht überall streng festgehalten ist. Außer der Feststellung der zum Theil technischen Grundbegriffe, wird zur Klarstellung des Weges, auf dem das Militärgerichtsweisen fortschreiten soll, eine gedrängte Darstellung seines jetzigen Zustands in Deutschland, mit den bedeutenden landesrechtlichen Verschiedenheiten, und zur Gewinnung des richtigen Verständnisses für diese Rechtslage eine geschichtliche Darlegung ihrer Entstehung mit Recht für nöthig gehalten. Ebenso ist die vom Verf. (S. XXI) angekündigte Absicht, „auch die bedeutendsten ausländischen Rechte, vornehmlich das österr., franz. und italienische, aber auch das englische und selbst das russische, zur vergleichenden Betrachtung heranzuziehen“, durchaus zu billigen, jedoch in dem vorliegenden allgemeinen Theil noch wenig zur Ausführung gekommen. Der Abschnitt „Ausländisches Recht“ beschäftigt sich eingehend nur mit dem franz. Gesetzbuch.

Um die objektive Darstellung des geltenden Rechts schließt sich sachgemäß die nähere Prüfung seiner Reformbedürftigkeit und eine Beleuchtung der auf dem Wege der Reform bereits gethaneu Schritte.

In dem Ubrigen der Vorgeschichte, der hier nur zur Orientirung eingefügt und auf einem Duzend Seiten zusammengedrängt ist, darf man nicht Ergebnisse selbständiger Geschichtsforschung erwarten und es dem Verf. nicht verdenken, wenn er sich auf mittelbare Quellen, die ihm zuverlässig erschienen, verlassen hat. Als solche haben ihm Dangelmaler (Geschichte des Militärstrafrechts) und Zähn s (Geschichte der Kriegswiss.) die besten Dienste geleistet. Mit weniger Glück hat er bezüglich der brandenburgisch-preuß. Rechtsentwicklung seit dem dreißigjährigen Kriege sich ganz auf des Freckl u s „Geschichte des deutschen, insbesondere des preuß. Kriegesrechts“ (Berlin 1848) verlassen, wodurch S. 88, 89, 91 einige Irrthümer veranlaßt sind.

Wie für die Vorgeschichte, so scheint auch für die Geschichte der Reform selbst dem Verf. nicht alles erhebliche Material zugänglich gewesen zu sein. Er sagt (S. 168) es hätten bei den gesetzgebenden Faktoren „ausschließlich in Bayern, welches allein von allen deutschen Staaten in neuerer Zeit eine reformirende Strafprozeß-Gesetzgebung gezeitigt hat (1869, 1872, 1879) und in Baden, dessen Entwurf von 1889 nur aus

Schicksalsgründen nicht Gesetz wurde. die Verhandlungen angetrüpft an positive Entwürfe einer MilStrGD. seitens der Regierungen“, und theil demgemäß in dem Abschnitt über positive Reformentwürfe (§ 45), außer den Privatarbeiten von Friccius und Dangelmaier, nur den badiſchen Entwurf von 1869 mit, ſtellt auch für den zweiten Theil nur die Berücksichtigung weiterer Privatentwürfe in Ausſicht (S. 243). Damit wird die Anknüpfung (S. XXI), auch „die früheren Verſuche ſelbſtändiger Geſetzgebung“ berücksichtigen zu wollen, nicht erfüllt; denn auch außerhalb Bayerns und Badens und lange vor 1869 iſt die Reform des Militärſtrafverfahrens in Deutſchland nicht nur verſucht worden, ſondern auch mehrfach zu Stande gekommen, und Reſormgeſetze Jahre lang in praktiſcher Uebung geweſen.

Will man die Geſetze der Schweiz von 1837 und 1851 (vgl. „Gerichtsſaal“ 1852, II, S. 161 ff.) als ausländiſches Recht außer Betracht laſſen, ſo bleiben doch folgende Vorgänge zu beachten: Zuerſt hat ſchon 1848 in Kurheſſen ein Geſetz (v. 31. Okt.) die Öffentlichkeith der Hauptverhandlungen eingeführt und auf das ſonſt beibehaltene, durchaus ſchriftliche Verfahren der MilStrGD. von 1829 aufgeproſt. Dann iſt 1849 vom Reichsminiſterium in Frankfurt a. M. ein „StrGD. für die Reichstruppen“ mit öffentlich-mündlichem Anklageverfahren entworfen, den Bundesregierungen zur Begutachtung mitgetheilt und in Schleſwig-Holſtein in mit geringen Änderungen als Geſetz eingeführt worden, welches erſt nach mehreren Jahren die zurückgekehrte dänische Regierung wieder beſeitigt hat (Gerichtsſaal 1852 I, S. 335 ff., 463 ff.; 1853 II, S. 64 ff.). Demnächſt war in Bayern ſchon 1856 (B. v. 14. April, von M. beiläufig erwähnt, doch nicht weiter beachtet) eine Reſorm zum Abſchluß und dauernden Beſtande gelangt, welche 1869 nur durch Einführung des Geſchworenengerichts und Ausdehnung der Öffentlichkeith, weiter reſarmirt worden iſt. Es haben ſerner 1861 Oldenburg (7. Sept.) und Hannover (27. Nov.) reſarmirte MilStrGD. (— ſaſt gleichzeitig, doch innerlich ſehr verſchieden —) erhalten, welche bis zu ihrer Beſeitigung 1866 die Probe der Anwendung beſtanden haben. Ebenſa iſt auch in Baden zwar der Entwurf von 1869 nicht Geſetz geworden, wohl aber ein proviſoriſches Geſetz vom 6. April 1868 (von M. S. 190 erwähnt, doch nicht in Betracht gezogen) in Kraft getreten und Jahre lang in Geltung geblieben.

Alle dieſe wirklich ins Leben getretenen Geſetze dürften, ſo lange nicht ein Mißerfolg ihrer Anwendung nachgewieſen wird, es mehr verdienen, zur vergleichenden Betrachtung bei der Ausgeſtaltung einer künftigen MilStrGD. herangezogen zu werden, als alle nur ausgedachten Entwürfe, und es hätte ſich wohl gelohnt, im Rahmen des vorliegenden Buches zu erörtern, inwiefern die vielen Geſetze und Entwürfe gemeinſamen oder verſchiedenen Quellen entſtammen, inwiefern eines aus dem anderen geſchöpft, kurz auf welche Art in ihrer Reihenfolge der Reformgedanke eine Entwicklung erfahren hat. Auch jetzt noch bliebe es ſehr erwünſcht, wenn durch ihre Berücksichtigung für die beabſichtigte vergleichende Behandlung des beſonderen Theils (f. S. XXIII.) eine vollſtändigere und zuverlässigere Grundlage gewonnen würde.

Beachtenswerth iſt M.'s Muſterung der parlamentariſchen Verhandlungen dreier Jahrzehnte, in denen die Reform des Militärgerichtswesens berührt und zuweilen mit der Klage über Soldatenmißhandlungen verquickt worden iſt, deren innerer Zusammenhang mit dem Reforminteresse von M. (S. 230 ff.) im Weſentlichen vereint wird. Das intereſſanteſte Ergebnis der Muſterung iſt der allmähliche Umſchwung der öffentl. Meinung über die Beibehaltung der Militärgerichtsbarkeit für die gemeinen Vergehen, welche 1862 vom Preuß. Abg. Hauſe (S. 171, 174) mit ſehr großer Mehrheit — vom Juristentag 1869 ſogar mit allen gegen zwei Stimmen — verworfen wurde, aber ſchon im Nordd. Reichstage 1870 eine ſtarke Minderheit (S. 191, 198) und 1876, wie 1889, die Mehrheit des Reichstages für ſich hatte (S. 199, 203, 210 ff.); danach kann dieſe Hauptſtreitfrage für die künftige Geſetzgebung als erledigt gelten, wogegen die Frage der Öffentlichkeith des Verfahrens noch große Schwierigkeiten bereiten wird. Der Verf. hat die Erörterung dieſer Fragen eigentlich dem II. Theil vorbehalten wollen (vgl. S. 43, A. 3), jedoch ſchon mehrfach beiläufig ſeine Meinung geäußert, daß für den Soldaten die Autorität, auch die ſtrafende, nur eine ſein dürfe, ihr Bereich alſa auch die gemeinen Delikte umfaſſen müſſe (S. 356, 368), und daß die Öffentl. des Verf. nur beſchränkt („für Bernſene“) zugelaffen ſei (S. 344, f. a. 235 ff., 348, 359 f., 397). — Wiederholungen, in denen ſich eine gewiſſe zur Weitläufigkeit treibende Schwäche der Systematik zu verrathen ſcheint.

Die Stellung und die Befugniſſe des Gerichtsherrn, einschließlich ſeiner Entſcheidung über die Eröffnung des Ver. und des Hauptverfahrens und eines — wenn auch zu verringernben — Beſtätigungsrechts will M. (S. 258 f., f. a. 402) aus dem reuß. Recht übernahmen wiſſen; deſgl. die ſtrenge Scheidung der Offiziere und Nichtoffiziere als Juſtizorgane, wie als Beſchuldigte (S. 256, 400 ff.). Aus

dem bayr. Recht soll die größere Ständigkeit der Gerichte, die Mündlichkeit des Verfahrens. — diese mit vermehrten Ausnahmen im dienstlichen Interesse (§. 352), — und mit gewissen Maßgaben (§. 393 A. 1, 395 ff., 408) die erweiterte Zulassung eines Verteidigers entnommen, zwischen beiden Landesrechten die richtige Stellung des Auditeurs (§. 287) gefunden werden. Hauptsächlich soll aber das bürgerliche Recht für Gerichtsverfassung und Verfahren maßgebend sein, „soweit nicht milit. Nothwendigkeiten Abweichung bedingen“ (§. 287). Aus dem milit. Geist wieder-sprechend will R. manche „Kautelen“ des bürgerl. Strafprozesses für die Offiziere gänzlich (§. 287 f., 410), zum Theil aber auch für die Richtoffiziere (§. 342 f., 350 f., 367 A. 1) beseitigt und durch einen verstärkten Offizialschutz des Beschuldigten (§. 141 A. 1, 354 od., 368, 388 A. 2) ersetzt wissen.

Statt des bayr. Geschworenengerichts befürwortet er das Schöffengericht. Damit scheint er, da dieses System die gemeinsame Berathung aller Richter bedingt, auch die Abstimmung nach Ämtern, gegenüber der nach Klassen getrennten, — einem der schwächsten Punkte des bisherigen preuß. Verfahrens, in welchem grade bei den schwersten Fällen 5 Richter (der Präses und je zwei Richter zweier Klassen) gegen die übrigen 8 als Klassenmehrheit noch allen Richtungen entscheiden können, — bevorzugen zu wollen, obwohl er diese sehr wichtige Frage ausdrücklich nicht berührt.

Im Ganzen deckt sich R.'s Ansicht von der künftigen Militär- u. StPD. mit dem, was Keller (die Aufgaben einer Militär- u. StPD.) für eine solche verlangt, nur daß R. (§. 11 ff.) entschiedener für grundsätzliche Öffentlichkeit auch im militärischen Interesse eintritt, den Kreis der Schöffen aber (§. 25, dem italienischen Recht entsprechend), auf die Offiziere vom Hauptmann auswärts beschränkt, R. dagegen neben den Vorgesetzten immer auch Kameraden des Beschuldigten (wie bisher in Preußen) zum Richteramt berufen wissen will (§. 358 f., 386).

Ist R. nicht wie Keller, Militärjurist von Fach, so ist er doch „Soldat mit Lust und Liebe“ (vgl. S. XVIII), und seine gleichzeitige Eigenschaft als Strafrechtspraktiker (Staatsanwalt) und Hauptmann der Reserve, die er ohne ersichtlichen Grund verschweigt, bietet eine gewisse Gewähr für seinen Verus zur Befassung mit den Aufgaben des Militärgerichtswesens. Der Richtsoldat, er sei Jurist oder nicht, glaubt leicht, die bürgerliche StPD. sei, insofern sie überhaupt gut ist, auch zur gleichartigen Anwendung für das Heer geeignet; je mehr man Soldat ist, desto besser versteht man die Nothwendigkeit erheblicher Abweichungen.

Der Verbreitung dieses Verständnisses, insbesondere für die Disziplin als leitendes Prinzip bei der Rechtspflege im Heere, gilt der beste Theil des Bestrebens des Verf. und in den nach allen Seiten durchgeführten Folgerungen aus diesem Prinzip (s. insbes. den Abschnitt S. 321—446, f. a. S. XXVII ff.) liegt vorzugsweise der wissenschaftliche Werth seines Buches. Wenn er in seinen Zugeständnissen an den milit. Sondergeist und in der Anhänglichkeit an die preuß. Einrichtungen vielleicht etwas zu weit geht, so ist doch sein ehrliches Streben nach strenger Objektivität, auch in der Schätzung des relativen Werths und der Wechselwirkung von Disziplin und Gerechtigkeit (s. S. 377) anzuerkennen, und in seiner konservativen Richtung liegt eine Bürgschaft dafür, daß in den von ihm geforderten Fortschritten das Maß des Nothwendigen und Erreichbaren nicht überschätzt ist, und namentlich die hier (§. 316) als unerlässlich bezeichnete mündliche Verhandlung und freie Beweiswürdigung, mit dem befürworteten Maß von Öffentlichkeit, als Mindestforderung der Gegenwart auch von den Widerstrebenden schließlich anerkannt werden wird.

In diesem Sinne ist das Buch, abgesehen von seinem rein wissenschaftlichen Werth, auch für weitere Kreise lesenswert, namentlich für Parlamentarier und für alle, die den Gang der bevorstehenden Gesetzgebungsreform mit verständnißvollem Interesse begleiten wollen. Man mag in manchem Punkte anderer Meinung sein und bleiben, als der Verf., aber mit dem, was er sagt, wird jeder, der künftighin über den Gegenstand mitprechen will, sich auseinandersetzen haben. Bndee, LBDir., f. B. Feld-Auditeur.

**Donnenberg, Emil, Regierungsrath. Das Strafverfahren in Zoll- und Steuerfachen.** Berlin 1893. Carl Heymanns Verlag. Lieferung drei bis fünf.

Wir haben bereits nach dem Erscheinen der beiden ersten Lieferungen des Werkes Veranlassung genommen, uns über die Arbeit des Verf. näher auszusprechen (Gottb. Archiv Bd. 41 S. 459) und können daher bei der Besprechung des jetzt vorliegenden in drei Lieferungen bestehenden Theiles auf das Bezug nehmen, was wir über die Art der Ausführung der Arbeit und die äußere Einrichtung derselben gesagt haben. Verf. ist seiner Methode selbstredend bis zum Abschluß des ganzen Werkes treu geblieben.

Die zweite Lieferung schloß ab mit dem Beginn der Darstellung des Verfahrens nach der Erhebung der Anklage durch die Verwaltungsbehörde. Der diesem Abschnitt

folgende trägt die Ueberschrift „Anschliebung der Verwaltungsbehörde an die Strafverfolgung“. Er behandelt das Verfahren, das im § 467 St.P.D. erwähnt wird. Mit ihm schließt das zweite Buch. Im dritten Buch ist das militärgerichtliche Verfahren in Zoll- und Steuerfällen abgehandelt, das vierte beschäftigt sich mit den Kosten des Verfahrens, wobei unterschieden werden Kosten des Verwaltungs-, des gerichtlichen und des militärgerichtlichen Verfahrens. Das fünfte enthält eine Darstellung des Strafvollstreckungsverfahrens, das sechste eine solche der Rechtshilfe. Im siebenten werden besondere Arten des Verfahrens besprochen und versteht Verf. unter diesen besonderen Arten das Verfahren gegen subsidiarisch Verhaftete, das Verfahren bei Einziehungen, das Unterwerfungsverfahren und das Bagatelverfahren. Die beiden letzteren Arten sind nur Besonderheiten des Administrativ-Verfahrens. Im achten und neunten Buch endlich wird das Landesstempel- und das Schlichtsteuer- Strafverfahren zum Gegenstand der Darstellung gemacht.

In einem Nachtrage sind einzelne Verkehrs-Tarife aufgeführt, in welchen sich ausnahmsweise noch geltende Strafbestimmungen gegen Hinterziehung der Verkehrsabgaben finden. Diefem Nachtrage folgen fünf Anhänge, in deren erstem die Anweisung zur Prozeßbuchführung für die Steuerämter vom 7. September 1867, im zweiten die Verordnung vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren nebst den die Ausführung derselben betreffenden Anweisungen und Restripen, im dritten der Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 nebst dem Zolltariff von demselben Tage zum Abdruck gebracht worden, während der vierte eine erschöpfende, höchst interessante Zusammenstellung der Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung von Zoll- und Steuervergehungen und der fünfte die „weniger zugänglichen, für das Verwaltungsstrafverfahren maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen“ abdruckt.

Dies der Inhalt der vorliegenden drei Lieferungen, ein Inhalt, der sich durch Reichhaltigkeit auszeichnet. Die Bearbeitung des Stoffes bietet auch in den vorliegenden Lieferungen durchweg Anlaß, die große Sorgfalt, die der Verf. auf sie verwendet, und seine Gründlichkeit und Beherrschung der Materie rühmend hervorzuheben. Zum Erweise seiner erschöpfenden Darstellungsweise kann z. B. der § 149 auf S. 278 dienen. Er reproduziert den § 463 St.P.D. über die Umwandlung von der Verwaltungsbehörde festgesetzter Geldstrafen im Falle ihrer Nichtbeitreibbarkeit, zu ihm sind nicht weniger als 21 Anmerkungen gegeben, welche die Gesetzesvorschrift nach allen denkbaren Richtungen hin erläutern. Der § 149 cit. gebührt dem Abschnitte an, in welchem die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden behandelt wird, und schließt sich die Bearbeitung dieses Abschnittes auf die Normen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 und der Zolluntersuchungsordnung vom 29. Juli 1867.

Da nach dem Vorwort Verf. sein Werk nicht bloß den Justizbeamten gewidmet, sondern hauptsächlich zu einem Leitfaden für Verwaltungs- (Steuer-, Zoll- und Polizei-) Beamte bestimmt hat, so darf es nicht auffallen, daß auch der diesen Beamten obliegenden Thätigkeit ein breiter Raum zugemessen ist, und daß der Verf. den Restripen und Erlaffen der maßgebenden höheren Verwaltungsbehörden ein durchgreifendes Gewicht beilegt und zwar in einer Weise, die doch nicht ganz unbedenklich sein dürfte. Ob es z. B. wohl gerechtfertigt ist, wenn auf S. 314 ausgeführt wird, es habe zwar das reichsgerichtliche Urtheil vom 25. September 1891 den Grundsatz ausgesprochen, daß die freiwillige Unterwerfung unter eine von der Zollbehörde bezeichnete (nicht erst durch Strafbescheid festgesetzte) Zollstrafe und deren Zahlung die strafgerichtliche Verfolgung der Defraudation nicht ausschliesse, indessen werde doch das bisher auf Grund höherer Anordnung befolgte Unterwerfungsverfahren nach wie vor zur Anwendung kommen können und für alle Betheiligten rechtsverbindlich sein? Aber Verf. geht noch weiter und will dieses Submissionsverfahren auch in Wechselstempelsteuerfällen angewendet wissen, wiewohl weder das Gesetz vom 10. Juni 1869 noch das vom 23. Januar 1838 ein solches Verfahren kennt.

Die Citate, welche auf S. 263 dem § 139 gegeben sind, stimmen nicht. Art. 136 des Gef. v. 3. Mai 1852 ist aufgehoben. Die Zolluntersuchungsordnung ist hier schwerlich maßgebend.

Indem wir die Arbeit des Verf. warm empfehlen, bemerken wir noch, daß ihr ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein erschöpfendes Sachregister beigegeben ist. Neues.

Trautvetter, Dr., Regierungsrath und Ober-Zollinspektor: **Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze in der Rechtsprechung.** Berlin 1894. Karl Heymann's Verlag.

Eine werthvolle Gabe für die juristisch-kriminalistische Literatur. Die Arbeit will einen Ueberblick geben über die in Bezug auf die materiellen Strafvorschriften

der Reichsgesetze betreffend die Zölle und Verbrauchssteuern ergangenen Urtheile. Sie beschränkt sich im Interesse der Kürze und Uebersichtlichkeit auf diese und unterläßt jedes nähere Eingehen auf die sonstige Literatur und auf technische Einzelheiten. Sie zieht sich also ihre Grenzen nach drei Richtungen hin, nämlich einmal schließt sie alle das Verfahren betreffenden Fragen aus, sodann beschäftigt sie sich nicht mit dem Landesrecht und den in den einzelnen Staaten bestehenden Stempel- und Steuergesetzen und endlich bezieht sie auch in das Gebiet ihrer Thätigkeit die die Stempelpflicht begründenden Reichs-Steuergesetze nicht ein.

Die vom Verf. bearbeiteten Gesetze sind hiernach nur das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869, das Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietszirkeln, das Gesetz vom 17. Juli 1881, betreffend die Beirufung der Zuwiderhandlungen gegen die Oesterreichisch-ungarischen Zollgesetze, das Gesetz vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, das Brauenergesetz vom 31. Mai 1872, das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879, die Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 und vom 24. Juni 1887, das Gesetz über die Steuerfreiheit des Branntweins vom 19. Juli 1879 und das Gesetz vom 31. Mai 1891, betreffend die Besteuerung des Zuckers.

Die Art, wie Verf. seiner Aufgabe gerecht wird, geht dahin, daß er zwar das sogenannte Sicherungsgesetz vom 1. Juli 1869 und das Gesetz über die Zuwiderhandlungen gegen die Oesterreichisch-ungarischen Zollgesetze ganz abdruckt, von allen übrigen Gesetzen aber nur diejenigen Paragraphen anführt, in welchen die Strafbestimmungen enthalten sind, und daß er bei jedem Paragraphen die zu demselben ergangenen Entscheidungen zitiert unter Angabe der Stellen, wo sie zu finden, und zwar sowohl die des früheren preussischen Obertribunals und Ober-Appellationsgerichts, wie die des Reichsgerichts. Sind zu einem Paragraphen, wie das bei dem Vereinszollgesetz und den Brau- und Branntweinsteuergesetzen mehrfach vorkommt, eine mehr oder weniger große Zahl von Entscheidungen veröffentlicht worden, so werden diese nach den einzelnen Merkmalen des in den Paragraphen angegebenen Thatbestandes geordnet, unter besonderen Nummern aufgeführt und jeder Nummer das betreffende Thatbestandsmerkmal bezw. der in den Urtheilen festgestellte Grundsatz in knapper und präziser Form vorangestellt. Nicht selten wird auch zum besseren Verständniß der den Entscheidungen zu Grunde liegende Thatbestand kurz angegeben, dagegen von einer Wiedergabe der Urtheilsgründe und von einem Eingehen auf dieselben ganz abgesehen. Paragraphen, zu deren Erläuterung Entscheidungen noch nicht ergangen, werden einfach abgedruckt.

Daß diese Art der Bearbeitung dem Zwecke entspricht, den der Verf. verfolgt, ist zuzugeden. Es soll kein Commentar zu den betreffenden Gesetzen geliefert, sondern es sollen nur die Stellen angegeben werden, an welchen die zitierten Stellen der höchsten Gerichtshöfe zu finden sind, damit, wie es im Vorwort heißt, der mit einer Fall- oder Steuerfache befaßte Beamte sich ohne Mühe darüber unterrichten kann, ob ein solcher oder ähnlicher Fall bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidung gewesen, und wo diese nachgesehen werden kann. Bei dem von den Verwaltungsbehörden befolgten Grundsatz, prinzipielle Entscheidungen in den zu ihren Publikationen bestimmten Blättern zu veröffentlichen, kommt es vor, daß einzelne Entscheidungen in den verschiedensten Zeitschriften und Sammlungen abgedruckt sind.

Daß Verf. nur die Strafparagraphen bei den meisten Gesetzen zum Abdruck gebracht hat, dient der Arbeit nur deshalb nicht zum Nachtheile, weil die übrigen Paragraphen der betreffenden Gesetze, soweit sie zum Verständniß der zitierten Entscheidungen wesentlich sind, in diesen herangezogen werden, und Verf. nicht taubstümmig hat, das Studium dieser Entscheidungen und, wo erforderlich, das Nachschlagen der Gesetze selbst unnötig zu machen. Wie sorgsam aber der Verf. die Urtheile gesammelt hat, dafür legt z. B. das Vereinszollgesetz Zeugniß ab, welchem hundert Seiten gewidmet sind.

Hervorzuheben bleibt noch die Einteilung. Hier wird in sachgemäßer und erschöpfender Weise eine Geschichte der bearbeiteten Gesetze gegeben, die bei den Brau- und Branntweinsteuergesetzen alle die verschiedenen Stadien darlegt, welche die Gesetzgebung seit dem Ansfange dieses Jahrhunderts durchlaufen hat. Die Darstellung ist ebenso interessant wie lehrreich.

Daß die Arbeit einem in der Praxis sich geltend machenden Bedürfnisse abhülft, kann nicht in Frage gestellt werden: sie wird bald genug ein erwünschtes und begehrtes Hilfsmittel insbesondere den Verwaltungsbeamten sein. Reves.

**Dr. Judex: Die Polizeiaufsicht nach österr. Rechte mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Entwürfe.** Prag 1894. Rivnac. IV n. 125 S.

Die gegenwärtige Abhandlung ist, wie der Verf. mittheilt, aus einer beabsichtigten Besprechung des 1892 erschienenen Werkes von Judex (Strafrechtspflege und

Sozialpolitik), herausgewachsen und dadurch veranlaßt daß weder Fuhr noch Berner, welche die P. A. zum Gegenstande einer selbstständigen Behandlung gemacht haben, diesem Rechtsinstitut noch österr. Rechte besondere Aufmerksamkeit widmeten. Eine weitere Veranlassung lag für den Verf. darin, daß die neuen österr. Entwürfe die P. A. in einer so strengen, rücksichtslosen Fassung aufrecht halten, wie solche, etwa mit Ausnahme Italiens, in keinem anderen Staate zu finden sei, ohne daß doch eine erste und eingehende Diskussion über das Ob und Wie der P. A. in Oesterreich stattgefunden habe. In dieser letzteren Bemerkung des Vorworts findet sich bereits der prinzipielle Standpunkt des Verf. angedeutet, der im weiteren Verlaufe der Abhandlung zu einer scharfen Berurtheilung des Instituts vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gelangt und die völlige Streichung dieser Nebenstrafe fordert. Der Verf. nimmt seinen Ausgangspunkt von einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Institution in Oesterreich, in welcher er darlegt, daß die P. A. gegen entlassene Gefangene sich früher nur als eine besondere Art der auch sonst vorgeschriebenen notwendigen Aufsicht der Sicherheitsbehörde über verdächtige Personen darstellte und deshalb ausschließlich in die Kompetenz der Polizeibehörde fiel. In dieser Gestalt war die P. A. in erster Linie ein Institut, welches dazu dient, dem entlassenen Strafgefangenen den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und ein so neues christliches Fortkommen in derselben zu erleichtern und erst in zweiter Linie stand damals eine strengere Beaufsichtigung seiner Lebensführung aus dem Gesichtspunkte der Sorge um die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Dieser aus den patriarchalischen Verhältnissen einer früheren Zeit entstammende Standpunkt wurde jedoch zu Anfang der 1870er Jahre in der österr. Gesetzgebung verlassen und an seine Stelle trat ein fremdes, dem franz. Recht entlehntes Prinzip, nach welchem die P. A. lediglich als Nebenstrafe und Straffolge erschien, also als ein Rechtsinstitut, welches ausschließlich eine gegen den entlassenen Verbrecher gerichtete Spitze enthielt. Der Verf. bespricht sodann die bisherigen Erfolge der P. A. und führt aus, daß die Geschichte der *surveillances de la haute police* in Frankreich, ihrem Mutterlande, eigentlich die Geschichte ihrer unangesehenen Mißfolge ist, während in Deutschland die Rezeption dieser *surveillance* seit dem dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts nicht ohne auf den entschiedensten Widerspruch zu stoßen, sich vollzog. Die Bekämpfung des Instituts setzte sich auch gegenüber dem KStGB. fort, weniglich dasselbe wesentlich mildere Vorschriften als das preuß. StGB. enthält und die Rückslosigkeit dieser Bestimmungen wird gegenwärtig in Deutschland ziemlich allgemein anerkannt -- nur darüber wird noch gestritten, ob es berechtigt sei, das Institut als unzweckmäßig und schädlich wirkend völlig lassen zu lassen, oder ob man versuchen müsse, die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des StGB. durch eine Verschärfung derselben zu heben.

Daß der Verf. einem Rechtsinstitute gegenüber, welchem in den weitesten Kreisen sowohl der Praktiker als der Strafrechtsschreier die Existenzberechtigung abgesprochen wird, gleichfalls seine freundliche Stellung einnimmt und für das neue Strafgesetzbuch seines Heimathlandes die völlige Beseitigung desselben wünscht, darf nicht verwundern. Eine weitere Frage ist es aber, in welcher anderen Weise die kriminal-politischen Aufgaben, welchen jenes verfehnte Rechtsinstitut nicht zu genügen vermochte, nach Beseitigung desselben erfüllt werden sollen. In dieser Beziehung weist der Verf. auf den engen Zusammenhang hin, welcher zwischen der Stellung unter P. A. und der Detinierung in Zwangsarbeitshäusern in Bezug auf die durch diese beiden Institutionen zu erreichenden Zwecke besteht und hebt hervor, daß nach dem gegenwärtigen Rechtszustande seines Heimathlandes die Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt ihre heilsame Wirksamkeit nicht zu entfalten vermöge, weil ihr der Weg hierzu durch die P. A. zum nicht geringen Theil verlegt werde. Er stellt es daher nicht nur als eine naturgemäße Folge der gänzlichen Beseitigung der P. A., sondern geradezu als einen Gegenstand seiner Wünsche und Bestrebungen hin, daß die Fälle der Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalten erheblich vermehrt werden und plädiert demgemäß für eine entsprechende Vermehrung dieser Anstalten selbst, welche es der Verwaltung ermöglichen würde, die Unterbringung in denselben in einem früheren Zeitpunkt des verbrecherischen Lebens des Einzelnen eintreten zu lassen, da nur eine rechtzeitig einsetzende Zucht den angestrebten Zweck auch erreichen könne.

Ob gerade die gegenwärtige Zeit danach angethan ist, den staatlichen Gewalten einen völligen Verzicht auf diejenigen Machtbefugnisse zuzumuthen, welche ihnen das Rechtsinstitut der Stellung unter P. A. gegenwärtig noch gewährt, dürfte stark zu bezweifeln sein. Immerhin sind aber die vom Verf. ausgeführten Gedanken erster Erwägung werth, nicht allein für die österreichischen, sondern auch für die deutschen Verhältnisse und wir wünschen daher, daß die anregend geschriebene Schrift in vollem Maße die Beachtung finden möge, welche sie verdient.

G. v. Buchta.

Wilhelm Honemann. **Das Verhältniß zwischen der Defraudation der Fülle und Verbräuchlichkeiten und dem Betrage nach Deutschem Reichsrecht.** (In von Vissé's Abh. des kriminal. Seminars III Bd. 4 Hft.)

Der Verf. gelangt — nach Ablehnung einiger vereinzelt gebliebener abweichender Ansichten — zu der von der herrschenden Meinung getheilten durch die konstante Judikatur des Obertribunals und des Reichsgerichts getragenen Auffassung, daß die Zoll- und Steuerdefraudationen sich rechtshistorisch wie nach der Auffassung des Volkes als Sonderdelikte entwickelt haben, die — wenn auch im Einzelfall den Thatbestand des Betruges erfüllend — doch nicht als solcher anzusehen sind, sondern ihn ausschließen, deshalb nicht neben der Defraudationsstrafe noch mit der Betrugsstrafe belegt werden dürfen. Die Schreibweise ist überall klar, die Begründung eingehend und zutreffend, neue Gesichtspunkte aber bietet die Arbeit nicht. Stk. Fadensteln.

Weisl. **Das Militärstrafverfahren in Rußland, Frankreich und Deutschland.** Verlag der „Reichswehr“ Wien 1894. 208 Seiten. 4 Mk.

Der Verf., ein entschiedener Vorkämpfer für eine tiefgreifende Reform des öherr. und deutschen Mil.-Strafprozesses, stellt gewiß zunächst zur Belehrung des öherr. Publikums in großen Umrissen das militärstrafgerichtliche Verfahren in den drei großen Soldatenreichen Rußland, Frankreich und Deutschland dar. Diese Arbeit ist auch verdienstlich, soweit das Publikum im deutschen Reiche in Betracht kommt. Denn hier nicht weniger als in Oesterreich harret man seit lange eines erschlößenden Schrittes auf dem zur Frage stehenden Gebiete. Bereits im Jahre 1862 stellte der preussische Justizminister eine Revision des Mil.-Strafprozesses „in gewisse Ansicht“. Die „Ansicht“ ist seit 32 Jahren geblieben, die „Gewißheit“ nicht.

Bei der Darstellung hat der Verf. dem Russ. Prozeß den breitesten Raum gewährt und das nicht ohne Grund, da dieser am wenigsten bekannt ist und eigentümlich vorgegriffene Formen aufweist. Dies ist anzuerkennen, wenigleich man dem Verf. nicht in seiner übertriebenen Verehrung für die russ. Legislation zu folgen braucht. Weisl meint, daß der Zar Alexander II., der die jetzt geltenden Mil.-StrafproD. schuf, sich damit ein „unvergänglichcs Denkmol der Menschlichkeit und Gerechtigkeitstiebe“ errichtete. Es bedeutet keine Schmälerung der Verdienste dieses Monarchen, wenn man fragt, ob denn mit der Emanation des Gesetzes alles gefchehen ist und nicht dessen Anwendung und Brauchbarkeit höher steht. Die zurückgebliebene deutsche Gesetzgebung kann, obwohl sie nicht Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Ständigkei der Richter, umfassende Verteidigungsbefugniß des Inculpatorn hat, durch eine ausgesetzene Handhabung Besseres wirken als die ganze russ. Gesetzgebung mit all ihren Kautelen moderner Strafrechtspflege. So wird man sich eines Lächelns nicht erwidern können, wenn Weisl es preist, daß der angeschuldigte Soldat nach russ. Rechte auf die Fragen der Inquirenten die Antworten selbst ins Protokoll schreiben darf, so daß einer Färbung der Antwort durch den Protokollanten vorgebeugt werde! In der That, eine herrliche Vorkehrung, wenn nur nicht mehr als 70 Mk. aller russ. Soldaten der edlen Schreibkunst nicht fähig wären! Der Nachteil des russ. Wesens, in welchem die besten Systeme aufgestellt, aber Infolge ungenügender Vordereitungen der Kultur nicht angewandt werden können, zeigt sich auch hier.

Immerhin ist ein Einblick in die Verhältnisse, wie sich der russ. Gesetzgeber einen Mil.-Strafprozeß gedacht hat, nicht ohne größtes Interesse. Hier finden wir für die leichteren Delikte des Mannschafsstandes die Regimentgerichte, für die schwereren und alle Delikte der höheren Chargen die Mil.-Kreisgerichte. Als Revisionsinstanz besteht ein Oberster Mil.-Gerichtshof. Eine Bestätigung der Urtheile ist nur bei den Regimentgerichten durch den Gerichtsherrn erforderlich. Im Uebrigen hat die beldehaltene Stellung des Gerichtsherrn keinen Einfluß auf die Judikatur, nur in gewissen Fällen ist des Kaisers Genehmigung zur Urtheilsvollziehung geboten. Die Gerichte sind ständige. Bei den Kreisgerichten und dem Obersten Gerichtshofe besteht eine Staatsanwaltschaft. Vor allen Gerichten besteht im Frieden wie im Kriege das Recht der Verteidigung. Gegen Urtheile der Kreisger. steht der Kassationsrekurs an den Obersten Gerichtshof, weichen auch der Beschluß über eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulezt. Das Verfahren ist inaktiv, geheim und schriftlich, eine förmliche Untersuchung findet nur in der vor die Kreisger. gehörigen Sachen statt. Die Verhandlung vor den Spruchgerichten ist öffentlich, doch kann aus Gründen der Disziplin die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Untersuchungshaf findet in allen gegen Mannschaften schwedenden Untersuchungen statt. Im Kriege unterliegt das Verfahren gewissen Modifikationen, namentlich ist die Kassation wesentlich eingeschränkt. Hiernach sind allerdings wesentliche Forderungen, welche für die Reform der deutschen Mil.Sr.P.D. aufgestellt sind, im Russ. Reiche bereits Gesez. Wie aber dieses Gesez funktioniert, das erfahren wir aus Weisl's Buch leider nicht.



Der franz. *MilStrP.D.* v. 1857 ist der zweite wesentlich kürzere Abschnitt des Buches gewidmet. Hervorgehoben werden die Institutionen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, des Rechts der Verteidigung und die Befugung der zuständigen Gerichte nur mit 25 Jahre alten Personen, welche mindestens Untersoffiziere sein müssen. Auch hier kann die Gerichtsöfentlichkeit aus Gründen der Disziplin aufgehoben werden, auch hier findet die Untersuchungsbaft im weitesten Umfange statt.

Ueber die deutschen *MilStrP.D.* von Preußen, Bayern und Württemberg an dieser Stelle etwas zu sagen, dürfte sich erübrigen. Wir kennen satfam ihre Gebrechen und ihre Vorzüge und sehen in Geduld ihrer einstigen Verschmelzung entgegen, welche ebensowenig ausbleiben kann wie die Einrichtungen einer militärischen Staatsanwaltschaft der ständigen Militärgerichte. Dr. Damme, Kaiserl. Regierungsrath.

**Dr. A. Glöck:** *Systematische Zusammenstellung des geltenden Reichsrechts.* Ein Handbuch für den Gebrauch des *B(AG)BL*, sowie des Centralbl. für das D. Reich. Berlin (J. Guttentag) 1894.

Was das vorstehend bezeichnete Werk geben will und giebt, ist in seinem Titel vollständig zum Ausdruck gekommen. Es ist eine Zusammenstellung des geltenden Reichsrechts, nicht also ein Ausdruck der dieses Recht bildenden Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, sondern ein Führer durch die den Text des Gesetzgebungsmaterials wiedergebenden amtlichen Publikationen; es enthält das gegenwärtig geltende Recht in dem Zustande, in dem es sich am 28. August 1894 befunden hat, fortgelassen sind daher die veralteten und diejenigen Bestimmungen, welche, wie z. B. die Staatsgesetze, nur vorübergehende Bedeutung hatten; es ist endlich ein systematisches Werk. In dieser letzteren Eigenschaft liegt sein besonderer Werth. Denn es soll die Orientierung in dem „sunstvollen, aber vielgegliederten Labyrinth unseres Rechtsgebäudes“ ausgleichen, eine Aufgabe, die nur bei systematischer Anordnung des Rechtsstoffes erreicht werden konnte.

In sechs Theilen wird das Staatsrecht, das Justizwesen, die innere Verwaltung, die äußere Verwaltung, das Militärwesen, die Finanzverwaltung behandelt, jeder Theil zerfällt je nach der Vielgestaltigkeit des in ihm geborgenen Stoffes in mehr oder minder gegliederte Unterabtheilungen. Das System ist hiernach so einfach, daß auch der nicht theoretisch Geschulte sich leicht in ihm zurechtfindet. Ueberdies befindet sich am Schluß des Werkes ein alphabetisches Sachregister.

In jeder Materie ist Name und Datum des grundlegenden Gesetzes vorangestellt und durch fetten Druck hervorgehoben, hierauf folgt die Bezeichnung der zu dem ganzen Gesetz oder zu einzelnen seiner Bestimmungen erlassenen aufhebenden, abändernden oder ausführenden Vorschriften, und zwar ihrer Bedeutung entsprechend in gesperrtem oder gewöhnlichem Druck, und überall mit Angabe von Band und Seite des Reichsgesetz- oder Centralblattes, wo sie sich abgedruckt findet.

Ein Werk, wie das vorliegende, war schon lange Bedürfnis für jeden, dessen Berufstätigkeit ihn nöthigte, sich auch in das eine oder andere derjenigen Rechtsgebiete hineinzufinden, die außerhalb seines gewöhnlichen Wirkungskreises liegen, der aber nicht in der Lage war oder nicht die Zeit hatte, sich die Uebersicht über den ihm fremden Stoff und die Kenntniß derjenigen Detailvorschrift, die ihn gerade anging, mit derjenigen Sicherheit zu verschaffen, die das peinliche Gefühl, es könne ihm doch die eine oder andere Bestimmung entgangen sein, ausschließt. Diese Arbeit wird durch die vorliegende Arbeit ermöglicht oder erleichtert. Die Gründlichkeit, mit der es gearbeitet ist, wird jedem, der sich seiner bedient, das befriedigende Bewußtsein geben, daß er sich einem zuverlässigen Rathgeber anvertraut hat. *WM. Engelmann (Berlin).*

**v. Buri, Dr., Reichsgerichtsrath:** *Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch.* Gesammelte Abhandlungen. Leipzig 1894. Verlag von Veit & Comp. Preis 11 M.

Verf. bietet in dem Buche eine ausgewählte Sammlung seiner Abhandlungen, die er in einer langen Reihe von Jahren in den verschiedensten Zeitschriften veröffentlicht hat. Nach der am Schluß des Buchs in einem besonderen Abschnitte gegebenen Uebersicht seiner sämtlichen Abhandlungen hat Verf. in der Zeit vom Jahre 1859 bis jetzt (die neueste Arbeit datirt vom Jahre 1893) 70 Aufsätze geliefert, von diesen aber nur 29 in die vorliegende Sammlung aufgenommen. Bei ihrer Auswahl hat ihn, wie er im Vorwort bemerkt, das Bestreben geleitet, diejenigen seiner Arbeiten zu einem selbständigen Buche zusammenzufassen, welche im Allgemeinen auf der „eingeheuderen Würdigung des Wesens, sowie der absoluten Verschiedenheit von Schuld und Causalität beruhen.“ Unter ihnen befinden sich 6, aus den letzten Jahren herrührend, welche kritische Beleuchtungen der Arbeiten anderer Schriftsteller enthalten.

Alle diese Arbeiten sind dem juristischen Publikum von ihrer früheren Veröffentlichung her mehr oder weniger bekannt, vielfach besprochen, bekämpft und in allen hier einschlagenden wissenschaftlichen Werken zitiert. Dennoch aber muß man dem Verf. Dank wissen, daß er sich der Mühe unterzogen, die (wie er selbst im Vorwort sagt) mit Aenderungen einzelner Abhandlungen nach Form und Inhalt verbundenen Zusammenstellung auf den Markt zu bringen. Es wird dadurch das Studium und die Benutzung der in das Buch aufgenommenen Aufsätze doch wesentlich erleichtert.

Bei dem Rufe, den der Verf. genießt, bedarf es einer besonderen Empfehlung seiner Arbeit nicht. Die Gründlichkeit, durch die sich die Werke des Verf. auszeichnen, seine erschöpfenden Kenntnisse des Strafrechts und der Grundsätze desselben, die durchdringende Schärfe seiner Argumentation sind allbekannt. Indessen wollen wir es uns nicht versagen, auf einzelne der in die Sammlung aufgenommenen Abhandlungen besonders aufmerksam zu machen, da sie seiner Zeit Aussehen erregend gewirkt haben. Es gilt dies von den Aufsätzen „Zur Kaufaltersfrage“ (S. 69), über den „Verluch“ (S. 178), „Zum Begriff der Ehrenkränkung“ (S. 25), „Zur Konkurrenzfrage“ (S. 234). Sie enthalten eine so große Fülle tief durchdachter Ideen, scharfsinniger Ausführungen und philosophischer Gedanken, daß sie geeignet sind, das lebhafteste Interesse des Lesers wachzurufen und zu ihrem wiederholten Studium anzuregen.

Zweifelhaft könnte es scheinen, ob Verf. Recht daran gethan, auch die „Bemerkungen“ zu den Arbeiten Merkel's, Birkmeyer's, Vandsberg's, Wener's, Gutber's und Wachenseld's der Sammlung einzuverleihen, da zu ihrem vollen Verständniß die Kenntniß der besprochenen Werke erforderlich ist, ein Erforderniß, dem wohl nur von einem kleineren Theile der Leser entsprochen werden dürfte, vielleicht auch ihr meist nur polemischer Inhalt nicht überall gleich interessant. Indessen sind auch sie reich an treffenden Gedanken und Ausführungen und sind, wie z. B. die über das Birkmeyer'sche Werk mit solcher Gründlichkeit und Ausführlichkeit gearbeitet, daß sie den anderen Abhandlungen ebenbürtig zur Seite treten.

Das Werk bietet soviel des Lehrreichen und Anregenden, daß sein Studium sicherlich jeden Leser befriedigen wird.

Finger, Dr., August. **Das Strafrecht systematisch dargestellt.** Berlin 1894.

Das Buch enthält eine Bearbeitung des geltenden österreichischen Strafrechts und bildet einen Theil der von Karl Heymanns Verlag veranstalteten Sammlung der „Compendien des österreichischen Rechts“. Angefichts der schon seit Jahren fortgesetzten Bemühungen der österreichischen Regierung, das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 durch ein neues, den Anforderungen der Jetztzeit entsprechendes zu ersetzen, erscheint es ein gemagtes Unternehmen, ein auf das noch geltende Strafgesetzbuch gestützte Bearbeitung des österreich. Strafrechts auf den Markt zu bringen. Verf. ist sich dessen auch bewußt gewesen, spricht jedoch im Vorwort zum zweiten Bande sein s. Werks die Ueberzeugung aus, daß, wenn nicht alle Anzeichen trügten, die im Zuge befindliche Reform kaum zu Ende geführt werden dürfte. Verstehen wir ihn richtig, so giebt er nicht die Hoffnung auf das endliche Zustandekommen eines neuen Gesetzbuchs überhaupt auf, sondern meint nur, daß das jetzige Stadium der Reformbewegung noch zu viele Keime der Unfertigkeit und des Streits enthalte, um schon jetzt Blüthen zu treiben. Daß Verf., der selbst wiederholt seine Zeit und Feder der kritischen Beleuchtung der Regierungsentwürfe gewidmet hat, Recht behalten wird, davon sind wir überzeugt, lassen es aber dahingestellt und freuen uns der vorliegenden Arbeit, die wir jener Aufsaßung des Verf. von der zeitigen Lage der Reformbewegung verdanken.

Das Buch zerfällt in eine Einleitung und in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Es ist gearbeitet als Lehrbuch zum Studium auf der Universität, geht vielfach — namentlich im allgemeinen Theil — über die Grenzen des partikularen österreichischen Strafrechts hinaus und berücksichtigt das deutsche Strafgesetzbuch und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, der er im Vorwort zum ersten Bande anerkennende Worte widmet.

Die Einleitung beschäftigt sich mit den sog. Strafrechtstheorien und mit der Geschichte, den Quellen und der Literatur des österreichischen Strafrechts. Den allgemeinen Theil theilt Verf. in drei Abtheilungen, behandelt in der ersten das „objektive Strafrecht“, wobei er die Norm vom Gesetz unterscheidet, in der zweiten unter der Ueberschrift „das subjektive Strafrecht“ das Verbrechen, die Strafanschlüßungsgründe und die Strafe, und giebt in der dritten die Lehre vom Untergange des staatlichen Strafanspruchs durch den Tod des Verbrechens, durch Verjährung, durch Begnadigung und durch thätige Reue. Es hat sich also Verf. an die Ordnung und Reihenfolge, wie sie das österreichische Strafgesetzbuch befolgt, nicht gehalten: noch weniger aber ist das gesehen in dem besonderen Theile bei der Bearbeitung der

einzelnen Reate. Hier liegt die vom Verf. beliebte Einteilung des Stoffes weit ab von der Legalordnung, die sich an die Dreitheilung der Delikte hält und ohne Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang die Verbrechen von den Vergehen und Uebertretungen scheidet. Jedenfalls hat die Arbeit des Verf. den wesentlichen Vorzug größerer Klarheit, Uebersichtlichkeit und logischer Ordnung. Denn gerade durch jene Theilung bietet das Strafgesetzbuch dem Verständniß Schwierigkeiten, die nebenbei noch durch eine wenig deutliche Sprachweise vermehrt werden. Die Richtigkeit dieser unserer Auffassung dürfte unter andern das Kapitel über die fahrlässige Körperverletzung (Bd. 2 S. 48) und über den Betrug (Bd. 2 S. 256) bestätigen. In dem letzteren sind die Ausführungen, mit welchen der Verf. gegen die Judikatur des höchsten österreichischen Gerichtshofes ankämpft (Bd. 2 S. 261) ebenso beachtenswert als zutreffend.

Bei den Lehren des allgemeinen Theils hat sich Verf. der vom Reichsgerichte gebilligten Versuchstheorie nicht angeschlossen, dagegen bei seinen Ausführungen über Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit mit v. Lizzt, Hälssner und Anderen als Kollektivdelikt neben der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit die Geschäftsmäßigkeit angenommen, eine Kollektivform, die im deutschen Recht lediglich auf den einzigen § 144 StGB. gestützt wird. Daß das österreichische StGB. eine dem § 144 analoge Vorschrift enthält, läßt sich nicht behaupten und könnte es sich deshalb fragen, ob nicht für das österreichische Strafrecht eine demartige Kollektivform ebenso ausgeschlossen ist, wie die Idealkonkurrenz, die es nicht kennt und die daher auch vom Verf. nicht in sein System aufgenommen worden ist.

Neben dem Strafgesetzbuche sind auch die neueren es ergänzenden oder ändernden Gesetze berücksichtigt. Dem Zweck der Arbeit entspricht es, daß Verf. im Allgemeinen ein näheres Eingehen auf die vielen Kontroversen, welche sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben vermieden hat.

Das Werk, das übrigens neben einem Inhaltsverzeichnis ein ausführliches Sachregister hat und von der Verlagsbuchhandlung trefflich ausgestattet ist, kann jedem Kriminalisten, nicht bloß den österreichischen, warm empfohlen werden. Wies.

**Rechtsprechung der höheren und höchsten Gerichtshöfe über Prozeßbevollmächtigte und Rechtsanwälte.** Zusammengefaßt von weiland Th. Hergenbahn, OÖR. a. D., herausgegeben von Otto Eccius Ger.-Assessor. Hannover, Helwing'sche Buchhandlung 1894.

Das Werk enthält in seinem ersten Bande (Preis 10 M.) eine Sammlung von Entscheidungen theils allgemeinen Inhalts, theils von solchen, die Vorschriften der GPD. erläutern, insbes. über Anwaltszwang, Befugnisse des Proz.-Bevollm., Bestellung von Anwälten bei mehreren Streitgenossen, Vollmachtspunkt und Stempelspflichtigkeit der Vollmachturkunde, Verhältniß zum Mandanten, Armenanwalt, Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes, Rechte und Aufgaben im Kostenersatzungsverfahren Haftung wegen Verschuldens, Gebührenerstattungspflicht des Gegners, Strafegebühr des § 48 StGB. und Ungebührstrafe, sowie über die Thätigkeit des Anwalts im Verjahre selbst. Die erste Abtheilung (Preis 5 M.) des zweiten Bandes behandelt die Geb. Ordnung für Rechtsanwälte, während eine noch aussehende zweite Abtheilung die Rechtsanwaltsordnung betreffen wird. Die Arbeit zerfällt in zwei Abschnitte. In dem ersten werden die Entscheidungen ihrem Wortlaut nach abgedruckt, im zweiten den der Verf., Uebersicht der Rechtsgrundsätze benennend, ist versucht in kurzen Sätzen den juristischen Kern der einzelnen Entscheidungen herauszufallen. Aber auch diese Uebersicht umfaßt bei dem ersten Bande gegenüber 490 Seiten des Worttextes noch 104 und bei der ersten Abtheilung des zweiten Bandes gegenüber 212 Seiten noch 57 Seiten. Um sich zurechtzufinden und eine wirkliche Uebersicht der Rechtsprechung über eine einzelne Frage zu erhalten, wird man daher theils nach dem buchstabenweise geordneten Sachregister, theils nach dem Gesetzesregister greifen müssen, die der Herausgeber nebst einem chronologischen Verzeichnisse der Entscheidungen beigelegt hat. Berücksichtigt sind die Entscheidungen nicht bloß des Reichsgerichts, sondern auch des Bayerischen Obersten Landesgerichts, des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte und der Oberlandesgerichte, soweit sie in den verschiedenen Zeitschriften, hauptsächlich in den amtl. Entsch. des Reichsgerichts, in der jur. Wochenschrift, im Preuß. Min.-Bl., in Seuffert's Archiv, in Buch's Zeitschrift oder in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen veröffentlicht sind. Das Werk bietet ein Mittel bei Fragen, die in die behandelten Materien einschlagen, die in Kommentaren oder sonstwo citirten mitunter abweichenden Entscheidungen bequem nebeneinander auf den Wortlaut nachzuprüfen und wird besonders da von Nutzen sein, wo die in den erwähnten Zeitschriften zerstreuten Entscheidungen gar nicht zugänglich oder nicht schnell genug zur Hand sind. OÖR. Wagner.

Dr. Richard Horn: *Der Kausalitätsbegriff in der Philosophie und im Strafrecht*. Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Leipzig 1893. Dunder & Humblot. VIII u. 91 S.

Die vorliegende beachtenswerthe Schrift behandelt in ureigender Darstellung eines der interessantesten Probleme des Strafrechts „den äußeren Kausalzusammenhang, der Handlung und Erfolg mit einander verknüpft und naturgemäß den Ausgangspunkt für das Strafrecht wie das Schadensersatzrecht bildet“. Der Verf. beginnt mit einer Kritik des Begriffs in der Philosophie und geht im Anschlusse an Schopenhauer und Sigwart davon aus, daß als Ursache eine Veränderung (Eintreten oder Ausbleiben eines Zustandes — ein Ereigniß) anzusehen ist, welche durch ihre Kraft und Thätigkeit eine zweite Veränderung (Eintreten oder Ausbleiben eines zweiten Zustandes — ein zweites Ereigniß) mit Nothwendigkeit noch sich zieht, während Umstände, die den Erfolg einer wirkenden Ursache modifiziren oder gar verhindern, als Bedingungen dieses Erfolges erscheinen, von deren Vorhandensein oder Fehlen zwar indirekt der Erfolg, in Wahrheit aber nur die Fähigkeit der Ursache zu wirken und das Maß ihrer Wirksamkeit abhängen und die in der Erscheinungsform stillen ruhenden Zustände für sich allein keine Veränderung erzeugen. Der Verf. betont ferner gegenüber dem von Sigwart und John Stuart Mill vertretenen Standpunkte in Uebereinstimmung mit Mundt, Hartmann und Volkelt, daß die Ursache einer Wirkung sich zu deren Bedingungen, wie das Direkte zum Indirekten, das Centrole zum Peripherischen, das Hervorbringende zum Begleitenden verhalte, daß also Bedingungen und wirkende Ursache ungleichwerthe Faktoren sind, zwischen denen ein prinzipieller Unterschied besteht. Die Abhandlung wendet sich sodann zu einer Besprechung der Anwendungsfälle und Erscheinungsformen der Kausalität (äußere, physio-physische, psycho-physische, innere Kausalität) und geht hierauf zu einer Kritik der Lehren Hume's und Kant's über, gegen welche sie den transcendentalen Realismus Hartmann's vertheidigt, sowie zu der Bekämpfung des von Will gelehrten Empirismus durch Volkelt. Als Resultat dieser Untersuchungen ergiebt sich dem Verf. die Richtigkeit der Lehre Hartmann's und Volkelt's, welche uns die Berechtigung wiedergeben, mit dem Begriff einer transcendentalen Kausalität im Leben zu operiren, welche das Abbild der in der Natur vorhandenen realen Kausalität ist und hierdurch tritt ihm der oben festgestellte Begriff der Ursache, nach welchem eine Veränderung durch ihre Kraft und Wirksamkeit eine zweite Veränderung mit Nothwendigkeit noch sich zieht, in ein ganz neues Licht, da die Nothwendigkeit dieser Bekämpfung sich nunmehr sowohl auf die Kraft und Thätigkeit einer wirkenden Ursache als auf die Beschaffenheit unseres die Naturphänomene begleitenden Denkens gründet.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit einer Kritik des Kausalitätsbegriffes im Rechte. Der dem österr. Rechtsgebiete angehörende Verf. erörtert hier das Verhältnis der subjektiven Kausalität des Rechts, d. h. des Willens- oder Bewußtseinszusammenhanges zwischen Handlung und Erfolg zum objektiven Kausalzusammenhange und geht zunächst auf die beiden Schuldformen des Strafrechts, Vorsatz und Fahrlässigkeit, ein. Auffallend ist es, daß der Verf. es unterlassen hat, zu den Kontroversen nähere Stellung zu nehmen, welche auch heute noch über die Begriffsbestimmung dieser beiden Schuldformen bestehen. Während eine wohlbegründete Ansicht, der sich auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts mit Entschiedenheit angeschlossen hat, das Wesen des Vorsatzes nicht in dem Willensentschluß sondern in der Voraussetzlichkeit des Erfolges der Handlung findet (vgl. v. Rintz Lehrbuch § 38 und in ausführlicher dogmengeschichtlicher Ausführung Frank in der Z. für die Strafrechtsw. X. S. 169—228, ferner Entsch. des RG. 15, S. 34, 16, S. 363, 18. S. 167), definiert der Verf. ohne nähere Begründung den Vorsatz als die Absicht, den widerrechtlichen schädigenden Erfolg oder die Rechtsverletzung zu erzeugen und statuirte dementsprechend zwei verschiedene Fälle der Fahrlässigkeit, je nachdem der Täter, ohne den eingetretenen widerrechtlichen Erfolg zu beabsichtigen, die Folge seiner Handlung oder Unterlassung vorherseh, oder dieselben zwar nicht vorherseh, jedoch vorhersehen konnte und nicht. (S. 35, 39). Dazustimmen ist dagegen dem Verf. wiederum, wenn er auf den eigentlichen Gegenstand seines Themas zurückkommend, den Nachweis führt, daß das Strafrecht in allen denjenigen Fällen, in welchen durch die Handlung eines Menschen ein psychischer Effekt in der Seele eines Anderen entstehen soll, ein dem philosophischen Begriff der Ursache wesentliches Moment, den nothwendigen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, sollen gelassen hat und sich mit der bloßen Wahrscheinlichkeit des Erfolges begnügte. Am Schluß dieses Abschnittes werden die Lehren der hervorragenden Schriftsteller über das Problem des Kausalzusammenhanges einer eingehenden Kritik unterzogen. Der Verf. schließt sich hier den Resultaten Birkmeyer's an, des einzigen Schriftstellers, der sich mit vollster Klarheit des prinzipiellen Unterschiedes von Ursache und Bedingung bewußt geworden sei, indem er die letztere als die für den Erfolg wirksamste Bedingung bezeichnet und

sie dadurch im Gegensatz zu allen übrigen Bedingungen stelle. Indessen habe auch Birkmeier noch nicht die letzten Konsequenzen des von ihm gefundenen Prinzips gezogen, welche zu dem Satze führen, daß die Bedingungen überhaupt nicht direkt am Erfolge partizipieren, sondern nur die passive Rolle spielen, in der Form ruhender Positionen den Ursachen ihre Kausalität zuzuschern.

Im letzten Abschnitt (Bewirken durch Unterlassen) gelangt Verf. auf Grund einer Kritik der verschiedenen auseinandergehenden Ansichten, welche über das Problem sich geltend gemacht haben, ob ein gänzlich passives Verhalten geeignet sein könne, einen konkreten positiven verbrecherischen Erfolg zu erzeugen, zu einer Auffassung, die der Lehre Bindings am nächsten steht. In Uebereinstimmung mit Binding geht er davon aus, daß in allen Fällen, in welchen das Recht Bestrafung wegen Unterlassung fordere, der Thäter seine vorhergehende Thätigkeit als eine Schranke gegen eine Gefahr aufgestellt habe, welche er entweder vorband oder die er sogar selbst noch verstärkte, und daß er dann sich selbst als eine den Erfolg abhaltende Bedingung vernichte, wenn er hierauf seine Thätigkeit unterbrüde. Damit verberge sich aber nicht, wie Binding glaube, hinter der menschlichen Unterlassung eine kausale Handlung, die gleichsam nur in der Masse der Unthätigkeit ansetze, sondern jene Unterlassung stelle nur die Bedingung dar, unter deren Voraussetzung eine von einer anderen wirkenden Ursache ausgehende Kraft ihre Wirksamkeit entfalten konnte, der Grund für die Bestrafung derselben liege daher auch nicht in der Urheberschaft des Thäters, welchem keine für den konkreten Erfolg kausale Thätigkeit zur Last falle, sondern in der sittlichen Mißbilligung darüber, daß Jemand, der nach den Verhältnissen handeln mußte, indolent oder gar dolos lieber die Hände in den Schoß legte und zusah, wie die in der Natur vorhandenen Kräfte wirkten. Der Verf. schließt mit den Worten: „So gelangen wir aufs Neue zu dem Resultate, daß das Strafrecht in seinen Normen sich zwar von der Macht ethischer Gebote aber nicht vom Zwange logischer Gesetze bestimmen läßt, daß daher das Recht den Gedanken einer sittlichen Verantwortlichkeit ausbildete, den philosophischen Kausalitätsbegriff aber gänzlich fallen gelassen hat.“

Die überall gründlich durchdachte Arbeit giebt Zeugniß von dem ernststen Streben des Verf., den von ihm behandelten Problemen, welche dem Grenzgebiete zwischen Recht und Philosophie angehören, auf den Grund zu gehen und ihrer Lösung von der rechten Stelle aus näher zu treten.

G. v. Buchta.

Dr. Venz, **Die Zwangserziehung in England.** (The reformatory and industrial schools.) Eine kriminalpolitische Studie. Stuttgart 1894, Enke XVI und 136 S. Preis 3 Mk.

Der Verf. behandelt eine Frage, deren hervorragende soziale Bedeutung in neuester Zeit auch in Deutschland mehr und mehr gewürdigt wird. Aus dem reichen Inhalt der Schrift ist hervorzuheben, daß die zwangswelse Erziehung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend in England auf philanthropische Bewegungen zurückzuführen ist und daß es insbesondere die Wirksamkeit und Schriften einer philanthropischen Dame, Miß Mary Carpenter waren, welche die Grundprinzipien fixierten, auf denen noch heute die englische Zwangserziehung beruht. An die von ihr hervorgerufene private Thätigkeit schloß sich sodann eine zielbewußte Gesetzgebung an, welche mit Erfolg befreit war, die als richtig erkannten Principien praktisch durchzuführen. Auf Grund dieser Gesetzgebung giebt es zwei verschiedene Arten von Zwangserziehungsanstalten, die reformatory schools und die industrial schools, letztere mit den Unterkarten der day industrial und der truant schools. Die Unterbringung eines Kindes in einer reformatory school kann nur auf Grund eines Richterspruches erfolgen nach Verhörung einer über dasselbe verhängten Kriminalstrafe, während die industrial schools zur Aufnahme von verwahrlosten Kindern bestimmt sind. Außerdem können diesen Schulen Kinder unter 12 Jahren, die eines Verbrechens angeklagt sind, vom Richter unter Abstandsnahme von der Verhängung einer Strafe überwiesen werden. Die obere Altersgrenze, nach deren Ueberschreitung eine Zwangserziehung nicht mehr zulässig ist, ist das 16. Lebensjahr. Das discernement (die zur Erkenntnis der Strafthat erforderliche Einsicht) kommt nur für die Bestrafung, nicht aber für die Zwangserziehung in Betracht. Die genannten Anstalten sind ursprünglich und auch jetzt noch zum großen Theil Privatunternehmungen, in deren Gründung sich der weit entwickelte Wohlthätigkeits- und Gemeinfinn der wohlhabenden oberen Klassen des englischen Volks manifestirte. Demnächst wurden berartige Anstalten auch von Schul- und Armengemeinden, und vereinzelt von Grafschaften errichtet. Sämmtliche Anstalten stehen unter staatlicher Oberaufsicht, welche von einem inspector of reformatory and industrial schools ausgeübt wird. Bei dem Vorhandensein gewisser Grundbedingungen können sie ein certificat seitens des Staats erwerben, welches sie zu certified schools macht und sie zur Aufnahme der

ihnen zugewiesenen Kinder gegen Leistung eines staatlichen Kostenbeitrags verpflichtet. Eine große Anzahl von Erziehungsanstalten hat sich zu der reformatory and refuge union unter dem Patronat des Prinzen von Wales vereinigt, welcher seit ihrer Gründung im Jahre 1858 unter dem Motto to seek and to save which was lost eine außerordentliche segensreiche Thätigkeit entfaltete.

Dies sind in Kurzem die Grundzüge der großen Organisation, deren eingehender Darstellung die vorliegende Schrift gewidmet ist. Zahlreiche statistische Tabellen dienen dazu, dem Leser den Umfang und die Resultate der Thätigkeit der englischen Erziehungsanstalten in anschaulicher Weise zu vermitteln. G. v. Buchta.

#### Fort mit den Zuchthäusern von Dr. Bruck oo. Prof. der Rechte in Breslau.

Daß unser heutiges Strafmittelsystem mit seinen langen und resp. ganz kurzen Freiheitsstrafen und daß namentlich die Art des Strafvollzuges dringend einer Reform bedürfen, darüber herrscht sowohl bei den Fachmännern wie bei den Laien kaum noch ein Zweifel. Von allen Reformvorschlägen aber, die bisher gemacht worden sind, hat nur einer und zwar das auf Einführung der bedingten Verurtheilung gerichtete, die allgemeine Aufmerksamkeit eine Zeit lang in Anspruch genommen; da indeß nicht nur der innere Werth dieser Reform ein sehr problematischer ist, sondern da durch letztere auch nur ein geringer Bruchtheil der gegenwärtigen Uebelstände beseitigt werden würde, so ist dasselbe auch wenigstens in Deutschland ohne praktische Folgen geblieben. Freudig wird man deshalb jeden weiteren Reformvorschlag begrüßen müssen, der sich dem jetzigen krankhaften Zustande gegenüber als eine Nothkur darstellt, der nicht davon ausgeht, daß die Erde bloß von Engeln bewohnt sei und deshalb von Humanität trief, sondern der die Feinde der staatlichen Ordnung und bürgerlichen Gesellschaft in ihrer wahren Gestalt sieht und dessen praktische Durchführung, wenn nur an zuständiger Stelle das erforderliche Interesse geweckt wird, ebenso möglich als wünschenswerth erscheint. Ein solcher Vorschlag ist der des Verf., an die Stelle unserer langen Zuchthausstrafen die Deportation treten zu lassen. Die vom Verf. an dem System der jetzigen Freiheitsstrafen geübte Kritik erscheint eine durchaus zutreffende. Der absolute Mangel der Individualisirung und die Ballstreckung der Strafen nach der Schablone wirken nicht selten schon sehr nachtheilig, sondern die langen Freiheitsstrafen, welche den Verbrecher stumpfsinnig machen, hindern auch das spätere Fortkommen desselben und die zahlreichen Rückfälle beweisen, daß die Strafe ihre Wirkung vollkommen verfehlt hat. Dieser alljährlich anwachsenden Armeo von gefährlichen Verbrechern gegenüber sieht der Verf. das einzige Mittel wirksamer Abhilfe in der Deportation, die sich als das notwendige Ventil erweist, durch welche das Deutsche Reich von verbrecherischen Elementen befreit wird. Der Deportation fallen aber nicht bloß zuchthauswürdige Rückfälle, sondern auch alle diejenigen unterworfen werden, welche wiederholt wegen Arbeitslosigk. betriegt gewesen sind, oder wiederholt Delikte gegen das Eigenthum oder sog. Rohheitsdelikte verübt haben und zwar geschieht diese Deportation auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit.

Des Weiteren erörtert der Verf. die Verwaltung der Straffolonien und prüft, welche Territorien in den Schutzgebieten des Deutschen Reichs sich zur Anlage von Straffolonien eignen würden. Ob er nun aber sich bei diesem Punkte die Sache nicht etwas zu leicht gemacht hat, ab namentlich die Verwaltung von Straffolonien in der That so wenig Schwierigkeiten bieten und sich mit einem so geringen Kostenaufwande ausführen lassen würde, wie der Verf. meint, das bleibe dahin gestellt. Indes ist es dem letzteren doch auch wohl weniger darauf angekommen, detaillirte Verwaltungspläne aufzustellen, als die Frage der Deportation überhaupt in Anregung zu bringen und die Möglichkeit der letzteren nachzuweisen. In jedem Falle hat der Verf., wie ich glaube, die Einwände der Gegner nicht genügend zurückgewiesen. Die Behauptungen, die Deportation sei eine Freiheitsstrafe der heutigen Gesellschaft und nur ein Ausfluß sozialer Faulheit aber im Kampfe gegen das Verbrechertum ein Schlag in's Wasser, erweisen sich bei näherer Betrachtung als eitel Phrasen. Denn das unser gegenwärtiges Strafmittelsystem vollständig bankrott gemacht und sich im Kampfe gegen das Verbrechertum als absolut machtlos erwiesen hat, ist außer Zweifel, daß aber die Deportationsstrafe sich ebenso machtlos erweisen würde, soll erst bewiesen werden. Die guten Erfahrungen anderer Länder und namentlich die, welche England nach den Mittheilungen des bekannten Afrika-Reisenden Otto Ehlerz noch in neuester Zeit mit seinen Straffolonien auf den Andamanen gemacht hat, sprechen für das Gegentheil.

Auch die Behauptung, daß die Deportation eine kurzfristige Geldverschwendung sei und daß mit der Hälfte der Kosten, welche man auf die Deportation verwende, der Strafvollzug in der Heimath zweckmäßig um- oder neugekettet werden könne, erscheint nach den Ausführungen des Verf. sehr ansehnlich und in jedem Falle bleibt es doch

sehr fraglich, ob der Strafvollzug nach seiner Umwandlung in seinen Erfolgen nicht doch hinter der Deportation zurückbleiben würde und ob insbesondere in dem Fallzuge der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft, dessen Durchführung übrigens ungefährlie Millionen kosten würde, in der That allein das Heil zu finden ist. Die Kosten, welche eine strenge Durchführung der Einzelhaft verursachen würde, würde nach der Berechnung des Verf. (Seite 44) pro Kopf und Jahr etwa 457 Mark betragen, während jeder Sträfling auf den Andamanen der englischen Regierung jährlich nur 94 Mk. 50 Pf. kostet und dieser Betrag bei Weiterentwicklung der Kolonie sich nach von Jahr zu Jahr verringert.

Nag nun auch der Verf. in seinem Eifer für die Sache, wie ich nicht verkennen will, sich auch vielleicht etwas zu sanguinisch gezeigt und zuweilen mit zu leichten Farben gemalt haben, so wird man demselben doch unter allen Umständen sehr dankbar dafür sein müssen, daß er diese bedeutungsvolle Frage überhaupt in Anregung gebracht und das allgemeine Interesse für dieselbe zu erwecken gesucht hat. An zuständiger Stelle aber möge man dem Reformvorschlage des Verf. diejenige Beachtung schenken, die er in so hohem Grade verdient.

**Otto Richter: Das Verfahren nach der Reichs-Konkursordnung.** Berlin 1893. Verlag von G. W. Müller. 2. Aufl. 65 S.

Im Rahmen dieser Zeitschrift kann das vorliegende Handbuch nur kurz erwähnt werden, da es lediglich das Konkursverfahren behandelt, die im dritten Buche der KonkursO. enthaltenen Strafbestimmungen gar nicht erörtert und das materielle Konkursrecht nur nebenher streift. Der Verf. hat unter sorgfältiger Benutzung der Literatur und der Rechtsprechung ein für den Konkursrichter, den Verwalter und Gerichtsschreiber sehr zweckmäßiges systematisches Handbuch geliefert, das um so brauchbarer ist, als es eine große Zahl geschickt entworfener Beispiele und Muster bietet.

Wenn der Verf. zur Vollstreckung der im § 93 KO. als Zwangs- und Sicherungsmittel vorgesehenen Haft die in der StVO. geordneten Maßnahmen angewendet wissen will, so läßt sich dies nicht damit rechtfertigen, daß es sich nicht lediglich um Privatinteressen handle und daß die Haft von Amtswegen angeordnet werde, was abnehmlich selbstverständlich ist. N. E. bedürfte es einer ausdrücklichen diesbezüglichen Barzchrift, wenn die Bestimmungen der StVO. Anwendung finden sollten, während im Gegenteil § 65 KO. die Barzchriften der StVO. in Bezug nimmt. Um den Gemeinschuldner zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten anzuhalten, kann man ihn nach Lage der Gesetzgebung nicht stückweise verhaften.

Für den Strafrichter von Interesse sind die Erörterungen des Verf., soweit sie die Konkursveröffnung betreffen; denn letztere enthält eine unter dem Schutze des § 137 StGB. stehende Beschlagnahme des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens.

Dr. E. Meyer (Berlin).

**Heberle, Hypnose und Suggestion im deutschen Strafrecht.** Eine Studie.

Schon die Voraussetzung der Arbeit, daß mit dem Hypnotismus und der Suggestion als einer auch ärztlicherseits anerkannten Thatfache im praktischen Leben gerechnet werden müsse, giebt zu Bedenken Anlaß. Wenn der Verf. im zweiten Theile seiner Abhandlung die Barzchriften des geltenden Reichsstrafrechts auf ihre Anwendbarkeit bei Hypnose und Suggestion prüft, so kann ihn darin bezogen werden, daß der Hypnotisirt aus § 51 oder 52 straflos bleiben müsse, falls er ein ihm suggerirtes Verbrechen ausführt; dagegen darin nicht, daß die §§ 239 und 240 auf den Hypnotiseur, welcher Jemanden wider seinen Willen hypnotisirt, in ihrer jetzigen Fassung Anwendung finden können.

Verf. Heberle.

**Dr. Max Apt. Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts.** 3. Band: Strafrecht. Bearbeiter von Kurt Jacusiel. Berlin 1893.

Was wir zum Lobe des ersten Bandes der vorliegenden Sammlung — die grundlegenden Entscheidungen im Gebiete des materiellen Strafrechts enthaltend — sagten, dürfen wir auch auf den nunmehr erschienenen dritten Band, der das Strafrecht behandelt, übertragen. Die knappe, aber fassbare Auswahl der Entscheidungen wie deren systematische Gruppierung lassen die Sammlung insbesondere zum Studium für junge Juristen. Studicende und Referendare, geeignet erscheinen; für die Praxis empfiehlt sich das Buch zur raschen Orientirung über den Standpunkt des höchsten Gerichtshofes.

Dr. Rath Schaffel.

**Kleinlaff, Geh. Rechnungsrevisor bei der Oberrechnungskammer, die Reichs-Stempelgesetz v. 10. Juni 1869 und 27. April 1894.** Berlin 1894 bei G. W. Müller. Der Verf., welcher vermöge seiner amtlichen Stellung praktisch mit dem Stempelrecht beschäftigt ist, hat sich die Aufgabe gestellt, ohne eigene Kritik das umfangreiche

Material für den praktischen Gebrauch übersichtlich darzustellen und dadurch den betheiligten Kreise die Anwendung der Stempelgesetze zu erleichtern. Zu diesem Zwecke hat er im I. Theil (S. 1—108) nach einem Abdruck des WechselstempelsteuerG. die dazu ergangenen administrativen und civil- wie strafgerichtliche Entscheidungen ihrem wesentlichen Inhalte nach in verständlicher Kürze nnter fortlaufenden Nummern in 8 Abschnitten zusammengestellt. In gleicher Weise wird im II. Theil das ReichsstempelG. behandelt, doch werden hier mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit die Materialien u. z. nicht bloß die Motive, sondern auch die Kommissionsberichte und Reichstagsverhöligen vielfach wörtlich mitgetheilt; ebenso sind die Ausführungsanordnungen des Bundesraths mit Ausschluß der lediglich für die Abgabenerhebung und Verrechnung bestimmten Formulare wörtlich abgedruckt. Als Anhang ist das im ReichsstempelG. wiederholt citirte G. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien nebst den dazu ergangenen wichtigeren Entscheidungen beigegeben. Durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis sowie durch ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister ist für die rasche Orientirung des Lesers gesorgt. Soweit wir uns überzeugt, ist das Material ziemlich vollständig zusammengetragen, nur die und da ist eine Entscheidung z. B. die in der Jur. Woch. abgedruckt v. 11. Juli 1889 betr. den § 17 der StempelG. oder die v. 7. April 1884 (Gruchor's Beitr. 28 S. 915) übergangen.

Mugdan.

v. Fürstl. Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Reiches. Wien und Prag. 1894 bei Tempusky.

Die vorliegende Ausgabe will dem praktischen Juristen in gebräugter Form ein übersichtliches und umfassendes Hilfsbuch bei der Anwendung der neuen dem österr. StGB. ergangenen Gesetze bieten und dadurch zur gerechten und gleichmäßigen Rechtsprechung in diesem wichtigen Zweige der Rechtspflege beitragen. Die bis jetzt erschienenen 3 Hefte behandeln insbes. die Gesetze betr. den Wucher, gegen Vereitelung von Zwangsvollstr., über das Vereins- und Versammlungsrecht, zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechts und des Briefgeheimn., gegen Wahlfälschungen, über das Koalitionsrecht, betr. die Sprengmittel, endlich das Bagabunden-, Tierstehlen- und Kinderpesthal. Ueberall sind die einschlägigen Verordnungen und Erlasse sowie die Entscheidungen der obersten Gerichte zur Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften herangezogen, das Verständniß derselben auch durch das Zurüdgehen auf die Gesetzesmaterialien erleichtert. Mit Rücksicht darauf, daß die kommentirten Gesetze ähnlichen Bestimmungen des Deutschen Reichs nachgebildet sind, hat der Verf. auch die Entscheidungen des Reichsgerichts sowie die deutsche Literatur berücksichtigt. Doch ist diese Berücksichtigung weit entfernt, eine vollständige zu sein, wie denn auch die Citirweise: „Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts zu Leipzig, herangez. von Mitgliebern der Reichsanwaltschaft“ „des Gerichtshofes“ eine falsche ist und den Verdacht erweckt, als ob die Ausgabe selbst dem Verf. nicht vorgelegen hat. Immerhin wird denjenigen Juristen, welche sich über den Stand der österr. Rechtsprechung auf den bezeichneten Gebieten unterrichten wollen, die vorliegende Ausgabe von Nutzen sein.

Daubensped, Reichsgerichtsrath. Referat, Votum und Urtheil. Anleitung für prakt. Juristen im Vorbereitungsdienste. 5. Aufl. Berlin 1894. Franz Vahlen. Preis 4,50 M.

Das günstige Urtheil, welches oben Bd. 39 S. 456 über die frühere Auflage gefällt worden, hat seine Bestätigung dadurch gefunden, daß bereits nach 3 Jahren die Nothwendigkeit einer neuen Auflage hervorgetreten ist. Diese hat die bisherige Anordnung des Stoffes unverändert beibehalten; nach einer kurzen Einleitung werden das Referat (Abschn. I S. 4—63), das Gutachten (Abschn. II S. 64—116) und das Urtheil (Abschn. III S. 116—152) eingehend erörtert und in einem Anhang 8 gut gewählte Beispiele zur Erläuterung der bisher vorgelegenen Sätze gegeben. Hervorzuheben ist, daß der Verf. mehr als bisher die sprachliche Seite der Darstellung berücksichtigt und in einem besonderen Abschnitte die Sprache und Darstellungsweise des Berichts behandelt hat; dagegen hat er noch vielfach Fremdwörter, deren Ersetzung durch deutsche Ausdrücke ohne besondere Schwierigkeit möglich wäre, stehen lassen. Für die demnächstigen Auflagen dürfte es sich zur weiteren Erhöhung des Nutzens und der Brauchbarkeit der Anleitung empfehlen, auch das Urtheil in Straffachen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen und ihm einen besonderen Abschnitt zu widmen.

Mugdan.

Allgem. Landrecht für die Pr. Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen von Reich und Reichs- und Landesgerichtsräthen. 5. verb. Aufl. Berlin 1894. Preis 32 M.



Die schon nach Verlauf von 5 Jahren nothwendig gewordene neue Auflage der die bisherige Anordnung und Methode unberändert beibehalten. Sie ist aber von Neuem mit Sorgfalt durchgesehen und nach dem Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung vervollständigt. Insbesondere sind neu aufgenommen das WirthschaftsG., die G. z. Sänze von Gebrauchsmustern und der Waarenzeichnungen, die LandgemeindeG., die Novellen zum BucherG., zur GewD., PatmtG., BrvgG. zc. Die während des Druckes erschienenen Gesetze, wie z. B. über die Abzahlungsgefchäfte, sind im Anhange (Bd. IV) wiederzugeben; ebenso sind in jenem Bande die erforderlich gewordenen Nachträge und Berichtigungen zusammengestellt. Jeder Band ist mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis versehen; am Schlusse des IV. Bandes befindet sich ein Sach- und ein überaus sorgfältig gearbeitetes chronologisches Registr der abgedruckten oder zitierten Gesetze, Verordn., RabD. zc. Wir zweifeln nicht, daß das Werk, welches auf der Höhe der Zeit steht, sich derselben Beliebtheit und Verbreitung erfreuen wird, wie die bisherigen Auflagen. Rugbau.

**Das preuß. Gesinderecht** im Verichte des A. L. R., gemeinschaftlich dargestellt und an Beispielen erl. von WDr. Lindenbrg. 4. Aufl. 1894.

Die neue Auflage unterscheidet sich von den früheren dadurch, daß der der pruss. Gerichts- und Verwaltungsorganisation gewidmete Anhang mit Recht fortgelassen und durch eine ausführlichere Erläuterung der in Betracht kommenden Gesetzesstellen (vgl. §§ 10, 167 GesD.) ersetzt ist. Auch im Uebrigen hat der Verf. überall die durch die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung bedingten Aenderungen mit Sorgfalt vorgenommen, hierbei auch seine Bedenken gegen einige der ergangenen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht.

**Galdenring, Bemerkungen zum Entwurf eines G. betr. Aenderungen und Erg. des GVerfG. und der StPD.** Straßburg 1894 bei Heinrich. 45 S.

Der Verf., welcher als Freund der Berufung (vgl. oben Bd. 32 S. 357) den Entwurf mit Freuden begrüßt, will in der vorliegenden Schrift die Bedenken, welche gegen einige Vorschläge bestehen, sowie die Punkte, in welchen die Verbesserung durchgreifender sein müßte, näher erörtern. In dem der Berufung gewidmeten Abschn. I empfiehlt er die Bildung „fliegender“ Strafsenate und befürwortet eine Vorschrift, daß die Anmeldung und Rechtfertigung der Berufung verbunden werden und daß das Berufungsgericht darüber beschließt, welche Beweise im Verhandlungstermine zu erheben. Der Verf. will den Grundsatz einer ref. in pojus aufheben, dagegen die obligatorische Vertheidigung wenigstens für alle Verbrechen einführen. Der Abschn. II will zur Vereinfachung des Verfahrens außer der Aufhebung des § 262 StPD. auch den Eröffnungsbeschluß abschaffen. Für das Wiedernahmeverfahren (Abschn. III) soll die Hauptverhandlung ähnlich der der Berufung gestaltet werden, nämlich Richterstattung mit Beiziehung der früheren Urtheile. So würde vermieden, daß inzwischen verloren gegangene Beweismittel einfach außer Betracht bleiben, und man brauchte dann die Freisprechung und Entschädigung nicht vom Nachweise der Unschuld abhängig zu machen. Nachdem der Verf. im Abschn. IV für die Erweiterung des Kontumaciaarverfahrens eingetreten, macht er schließlich in Abschn. V—VII weitere Aenderungsvorschläge, auf welche hier näher einzugehen der Raum fehlt. Es genüge die Bemerkung, daß einige drzejelten z. B. Beseitigung des § 177 StPD., als berechtigt allgemein anerkannt sind, dagegen die Zweckmäßigkeit anderer z. B. Beibehaltung des Voreids, stärker Befestigung des Revisionsenats des OLG., „fliegende“ Senate nicht nachgewiesen ist. Rugbau.

Von der bekannten Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze erschienen:

- a) **Gesetz zum Schuz der Waarenzeichnungen nebst Ausführungsbest.** von Dr. Stephan, Regierungsrath, Mitglied des Patentamts. 3. Aufl. 1894. Preis 1,25 M.
- b) **Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** von Parisius. 2. verm. u. verb. Aufl. 1894. Preis 1 M.

Der Verlag von Franz Sahlm hat im Jahre 1894 folgende Textausgaben mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister veröffentlicht:

- a) **Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878** von Assessor A. Fürst Preis 1,50 M.
- b) **Gesetz zum Schuz der Waarenzeichnungen v. 12. Mai 1894** mit Ausführungsbestimmungen von RA. Dr. Jacobson. Preis 80 Pf.
- c) **Das Patenigesetz v. 7. April 1891** und das **Gesetz betr. den Schuz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891** mit Ausführungsbestimmungen von RA. Wandel. 2. neubearb. Aufl. Preis 1,60 M.

## 12. Gefährliche Gewerbe, gewagte Handlungen und Erfolgsdelikte.

(Schluß von Nr. 1 S. 192—205.)

II. Rein Gewerbebetrieb, keine Handlung überhaupt kein Lebenszustand sind so geeigenschaftet, daß sie nicht bei betriebsstörenden Ereignissen oder sonstigen Komplikationen unerwarteter Art gefährlich werden können. Wenn nun gleichwohl die Gesetzgebung (§ 120a GewD.) von Maßregeln spricht, die „zur Sicherung eines gefährlichen Betriebes erforderlich sind“, § 1, 7 BahnpolizeiD. von einem solchen Zustande der Bahn oder der Betriebsmittel, daß die Fahrt „ohne Gefahr“ stattfinden kann, so ist eben nur an eine solche Gestaltung der Dinge gedacht, welche eine vernünftige Besorgniß vor einem Unfalle nicht auskommen läßt. In einen Gegensatz stellt der § 120d GewD. den Zustand „einer dringenden das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr,“ mithin eine Sachlage, welche schon das Gefühl der intensiveren Beängstigung hervorzurufen pflegt, weil die Wahrscheinlichkeit des Unfalls steigt, derselbe bereits vor der Thür steht\*). (Absolute Gefahr). Wenn die Gesetze nun einzelne Handlungen unter der Voraussetzung gestatten, daß die „erforderlichen Sicherheitsmaßregeln“ oder „die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen“ getroffen sind, so genügt es nicht, eine solche Situation zu schaffen, die nur nicht jene intensivere Beängstigung vor einem möglichen Unfalle auskommen läßt, also die dringende Gefahr negirt, es genügt auch nicht die Anwendung solcher Schutzvorrichtungen, welche mit Rücksicht auf die Umstände des Falls sich relativ leicht beschaffen lassen, d. h. „ohne unverhältnismäßige Aufwendungen“, die also thunlich sind (§ 120d cit.) oder, was dasselbe ist, es genügt nicht, daß die Hindernisse eines gefahrlosen Betriebes „thunlichst beseitigt werden“ (§ 19 BahnpolRegl.), es genügt schließlich nicht, daß andere Personen, speziell die Arbeiter „gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet“ (§ 120a GewD.), vielmehr ist eine Sicherheit in dem Grade zu beschaffen, daß die Gefahr schlichtweg — die vernünftige Besorgniß vor einem Unfall — negirt, der Betrieb in diesem Sinne gefahrlos wird. Es dürfen, soweit (§ 120d Abs. 2 a. D.) nicht ein Anderes ausdrücklich gestattet ist, keinerlei Zweckmäßigkeitsrücksichten dahin führen, auf Kosten der persönlichen Sicherheit Ersparnißrücksichten walten zu lassen. Der Unternehmer ist daher auch verpflichtet, alle diejenigen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen in Anwendung zu bringen, welche die moderne Technik erfunden

\*) Binding Normen I S. 116. In der höchsten Gefahr ist ein Umschlag zu befürchten als ein Zustand des labilen Gleichgewichts der vor dem Unfall abhaltenden und zu demselben hinwirkenden Bedingungen.

und in Gebrauch gebracht hat. Nur die wirtschaftlich notwendigen, aber an sich immer gefährlichen Gewerbe machen eine Ausnahme, da wie im Bergwerk, Schießpulverfabriken, Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen mit der Beseitigung der Gefahr der Betrieb selbst eingestellt werden mußte. Doch daß auch in diesen nicht gefährlosen Betrieben eine „dringende das Leben und die Gesundheit bedrohende Gefahr“ (§ 120d cit.) oder die „unmittelbare Gefahr“ (Art. 446 Niederland) nicht unnötig übernommen werden darf.\*)

Päht hiernach auch die positive Gesetzgebung solche Handlungen unterscheiden, welche schon an sich gefahrlos sind, von solchen, welche durch Anwendung von Schutz- oder Sicherheitsvorkehrungen zu gefahrlos werden und diese wieder von solchen, welche trotz der Herstellung von Vorrichtungen gegen die in der Natur des Betriebes liegenden Gefahren oder die Handlung ihrer Natur nach stets begleitende Gefahren immerhin noch des Gefährdungscharakters nicht entbehren,\*\*) so stehen allen gegenüber die sog. gewagten oder risikanten Handlungen.\*\*\*) Die Letzteren erfordern ein absolutes Risiko, Sicherheitsvorrichtungen oder andere Maßregeln zur Abwendung eines Unfalls können nicht zur Anwendung kommen, weil die sich einander kreuzenden Kaufsreihen allganz sich der menschlichen Einwirkung entziehen. Sind die Bedingungen des Unfalls einmal gegeben, so ist derselbe unabwendbar. Im Wirtschaftsleben werden solche Handlungen, sobald nur ihr Zweck die Gütermehrung ist, als Spekulation, die Faktoren aber, welche den Erfolg einführen, als die Konjunktoren bezeichnet. Als eine risikante Handlung erscheint die Spekulation sodann aus drei Gründen. Einmal sind die Konjunktur bildende Faktoren durchweg nicht vorherzusehen, es gilt in dieser Richtung der von Cassalle aufgestellte Satz: „Die Summe der nicht wißbaren Umstände überwiegt jederzeit unendlich die Summe der wißbaren Umstände“. Sollte aber in Beziehung auf einzelne solche Faktoren in Folge richtiger Beobachtung auch genauer Schätzung das Gegenteil zutreffen, so ist die Kenntnis deshalb von keiner entscheidenden Bedeutung, weil dahinsteht, in welcher Tragweite sie durch das Zusammentreffen mit anderen verstärkt oder aufgehoben werden. Schließlich ist der Mensch nicht in der Lage, diese Faktoren selbst zu schaffen oder zu beeinflussen. In Betracht kommen hier die von der Witterung abhängige Ernte, die den Kredit, den Güterabsatz und die Produktion beeinflussenden öffentlichen insbesondere auch internationalen Zustände, die Modekonsumtion, Veränderungen auf dem Gebiete der Kommunikation und des Transportwesens, auf dem Gebiete der Technik, andere Produktionsmethoden, schließlich die Wirtschaftspolitik und soziale Gesetzgebung, das Steigen und Fallen des Bodenwertes und Kapitalzinses auch andere handelspolitische Zustände. In Rücksicht kommen besonders der Effektenkauf, auch die Bauspekulation in der Großstadt, durch welche das Immobille zum Handelsobjekt geworden ist. Andere der gewagten Geschäfte haben ihre besondere Bedeutung auf dem Gebiete des Zivilrechts, das gemeine Recht bezeichnete sie als aleatorischer Natur. Der Hoffnungskauf, *quum captus piscium vel avium vel missillum emitur*, das Promessengeschäft, dessen Gegenstand

\*) Art. 450 Niederland spricht von „augenblicklicher Lebensgefahr“; § 85 Oesterreich von Beschädigungen „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“. Ftinger, *Defl. St.-R.* II S. 70.

\*\*) Ftinger, *Gefahr* S. 44.

\*\*\*) Wahlgberg, *Kleinere Schriften* III, S. 261 u. f.

der Gewinn eines Staatspapierlooses ist, der Lotterievertrag und an erster Stelle Spiel und Wette stehen in Frage. Was in lehreren Fällen fixirt wird, ist indessen nur ein feststehender, mindestens mathematisch zu fixirender Vermögenswerth, derselbe ist ausgeworfen für ein nach Existenz, mindestens nach Größe und Menge unbestimmtes Vermögensäquivalent. Der Verlust, als das leicht mögliche Ereigniß, ist daher eventuell gewollt und auch das ist allen diesen Geschäften eigenthümlich, daß die Wagenden durchweg nicht in der Lage sind, die für Gewinn und Verlust sich abwickelnden Kaufkreise zu beeinflussen.

Allen diesen Geschäften entgegenstehen die gewagten Handlungen des Strafrechts. Ihnen ist eigenthümlich, daß die den Erfolg anstrebenden Bedingungen theils so mannichfaltige, auch so komplizirte, mindestens so wenig erkennbare sind, daß der menschliche Verstand sie nicht übersehen, auch der Qualität nach der Delikterfolg im Voraus nicht zu erkennen ist. Je komplizirter der Entwicklungsgang, desto weniger vorher sehbar ist das Ende. Das Aufspielsitzen oft noch unbekannter Rechtsgüter ist das Charakteristische des riskanten Thuns, verbunden mit der Unmöglichkeit, die Entwicklung der Kaufreihe und ihrer Begleiterscheinungen noch zu hemmen. Dies tritt an erster Stelle bei den gemeingefährlichen Delikten hervor, denn die entseffelten Elemente lassen sich nicht bändigen. Sie nehmen aber auch ihren Lauf nicht selten in unbekannter Richtung und in die unabsehbare Ferne. Damit entwickeln sich ungeahnte Kaufkreise, was der verheerenden Kraft in den Weg kommen kann, Mensch, Thier oder Sache, wer kann das wissen? Mit der Vorhersehbarkeit konkreter Erfolge hat es ein Ende, die entfernte „verschwimmende Möglichkeit“ der Kaufalität genügt nicht, ein Verschulden zu begründen.\*) Nicht anders verhält es sich im Falle der Aussetzung, so überraschend der Zufall im Leben austritt, so mannichfaltig sind die Unfälle, welche den Hülflosen erfassen können. Als hülflos erscheint aber auch, wer der persönlichen Freiheit beraubt ist, es ist nicht abzusehen, was ihm zustoßen kann. Bei den individualgefährlichen Delikten gegen Leben und Gesundheit, insbesondere der Anwendung von Gift, Abtreibungsmitteln oder hochgradig psychischer Erregung liegt die Unvorhersehbarkeit des konkreten Erfolgs in der Mannichfaltigkeit der möglichen Krankheitsformen, ihrem oft überraschend schlimmen Verlauf. Alle diese Deliktshandlungen bergen eine Provokation des Zufalls. Und gerade diese Seite des rechtsnormwidrigen Thuns erhöht die Strafwürdigkeit, das Leben bietet der Gefahren genug.\*\*)

III. Das StGB. hat nun die riskanten Handlungen — als solche sind diejenigen zu betrachten, welche den Thatbestand der §§ 118, 178, 220, 221, 226, 229, 239, 251, 307, 312, 315, 321—324, 327, 328 bilden, — mit einem erweiterten Strafrahmen ausgezeichnet. Als objektive Strafschärfungsgründe fungiren bestimmte Delikterfolge. Die Schuld hat zu diesen eine Beziehung nicht und die Doktrin verlangt für Erscheinungen dieser Art, soweit sie nicht überhaupt einen ganz entgegengesetzten Rechtsstandpunkt einnimmt, die Erklärung. Eine Strafe ohne Schuld ist Anomalie, nur etwa finanzpolitische Rücksichten, wie solche in Ansehung der Steuerdelikte obwalten, könnten sie rechtfertigen. Die Gesetzgebung

\*) Janka, Oesterreich, St.-R. S. 103.

\*\*) Wahlsberg, III, S. 259.

find ihr Vorbild indessen schon im *Codo pénal*)\* die einschlagenden Bestimmungen sind nicht frei von einer Reminiscenz an die alte Zeit. Denn das Gemeinleben auf niederer Entwicklungsstufe bestraft die That ausschließlich mit Rücksicht auf ihre objektive Seite, den Erfolg. Einem dunklen Gefühl erschien der Erfolg als die gerechte Vergeltung der That, die nur ein höheres Walten zu diesem Ziele führe. Nur allmählich, zum Theil in Anlehnung an die frühzeitig das Moment der Innerlichkeit betonende Lehre der Kirche und des Kirchenrechts kam auch im Strafrecht das Moment zum Durchbruch, um erst zur Zeit einen Abschluß zu finden. Eine andere Rechtfertigung aber findet der durch den Thatersfolg bedingte höhere Strafrahmen in der Erwägung, daß es der Auffassung des praktischen und des Wirtschaftslebens, sowie des civilen Rechts entspricht, daß, wer riskirt, auch den Erfolg zu tragen hat. Darum schlägt auch der Nothstand nur, wenn die Gefahr nicht freventlich hervorgerufen worden.\*\*)

Noch ein anderer Rechtsgedanke drängt sich auf. Ist auch der Unfall nicht selbst ein verschuldeter, er ist stets das Ergebniß eines Verhaltens, welches mit Rücksicht auf das Unabsehbare nicht der nächsten, sondern weiterer, sozusagen noch im Hintergrunde liegenden Folgen einer erhöhten Verschuldung entspringt. Zwar konnte der Brandstifter auch bei gewöhnlicher Vorsicht nicht unterstellen, daß in der angelegten einsam liegenden Scheune ein Landstreicher sich verborgen halte. Das aber mußte der Thäter wissen, daß, wenn einmal die Macht des Feuers entsefelt ist, ein Augenblick, in welchem der Mensch den Kampf mit der Naturgewalt vergeblich unternimmt, eintritt, daß daher von jetzt an unabwendbare Unfälle unvorhergesehener Art leicht auftreten können, auch erfahrungsmäßig oft erscheinen. Läßt sich daher auch nicht im Einzelfalle sagen, der Tod dieses Menschen sei bei gehöriger Vorsicht vorhersehbar gewesen, deshalb ein durch Fahrlässigkeit herbeigeführter, vom Strafgesetz reprobirter Erfolg, so läßt sich doch immer behaupten, daß eine Handlung, deren Kausalverlauf ein unabsehbarer, mit welcher also ein ganz besonderes Risiko verbunden ist, gesetzt worden und daß ihr die leicht mögliche Gefährdung — das frevelhafte Aufspielfetzen jetzt vielleicht noch unbekannter Rechtsgüter den Charakter höherer Gemeinschädlichkeit und somit höherer Strafbarkeit verleiht. Dieser Umstand aber ist, unabhängig von Verschuldung des Thäters in Beziehung auf den konkreten specialisirten Erfolg, doch auf einem besonderen Schuldkonto zu buchen.

Eine andere Erwägung ist rechtspolitischer Natur.\*\*\*) Es ist nicht stets leicht nachzuweisen, daß ein weniger nahe liegender Erfolg auch vorausgesehen und noch gewollt sei. Wenn ein Glückrad nur eine schwarze und eine weiße Kugel ausspielt, so hat der Spieler auch den ungünstigen Erfolg von seinem Willen nicht abgelehnt; denn die Annahme, auch das Glück erzwingen zu können, ist eine unvernünftige. Ist aber eine größere und gleiche Anzahl weißer und schwarzer Kugeln in der Urne, so kann, da die Chancen vornherein gleiche, die Entscheidung nicht anhaltend dieselbe sein. Der Spieler kann darauf rechnen, das Glück müsse wieder umschlagen, braucht deshalb auch eine schwarze Kugel

\*) Art. 351: si la mort s'en est ensuivie. Art. 309: s'il est résulté de ces actes de violence une maladie. Art. 437: s'il y a eu homicide ou blessures.

\*\*) Binding, Handbuch S. 778.

\*\*\*) Wahlberg l. c. S. 261.

nicht unbedingt in Aussicht zu nehmen. Also steht die Wahrscheinlichkeit, daß der Thäter den Unfall gewollt habe, im geraden Verhältniß zur Wahrscheinlichkeit des Erfolges selbst. Daß ein ganz unwahrscheinlicher Unfall vom Willen abgelehnt ist, zeigen alle unsere Handlungen, anders müßten wir ausbilden zu handeln. Wo aber die Vertrauensseligkeit des Menschen endet, hängt ab von seiner Natur, seinen Erfahrungen, überhaupt der Individualitätsgeschichte als dem Geschick vergangener Tage. Die Beweis Schwierigkeit steigert sich naturgemäß gerade bei den gewagten Handlungen, deren Kausalverlauf ein so unvorhersehbarer oft überraschender ist. Diejenigen Gesetze, welche an die objektive Seite der That den erhöhten Strafrahmen anknüpfen, fungiren daher als Ausschlußbestimmungen, insbesondere da, wo die exorbitante Waghalsigkeit eines Unernehmers der Strafschärfung harret.

Das Bedenkliche der vorgedachten Strafbestimmungen würde zur Evidenz hervortreten, wenn ein Verursachen oder das „Zurfolgehaben“ auch da noch als vorliegend zu erachten, wo die schwere Körperverletzung oder der Tod des Verletzten nur unter Mitwirkung eines späteren, nicht durch die Handlung selbst hervorgerufenen Ereignisses eingetreten sind. Denn ein solches Geschehniß kann auch das harmloseste Thun zum Unfall überleiten. Der Kausalzusammenhang ist auch in diesem Falle gegeben, dem Wortlaute nach trifft das Strafgesetz auch auf diese Gestaltung der Sachlage zu, den Tod hat auch der verursacht, welcher die unbedeutendste Wunde zusägte, die durch falsche Heilmethode tödtlich geworden ist.\*) Diese Anschauung entspricht aber nicht der Auffassung im praktischen Leben, vielmehr nach dieser haben die Worte „Verursachen“, „Zurfolgehaben“ einen engeren Sinn; es genügt nicht das Setzen einer einzelnen Bedingung als demnächstige Begleiterscheinung anderer in der Zukunft sich entwickelnden Faktoren, es entscheidet vielmehr ausschließlich der Zeitpunkt der That. Der Tod ist die Ursache der Verletzung in diesem Sinne nur als Ergebnis der jetzt schon wirkenden Umstände. Den Thäter schützt der Einwand nicht, die Wunde sei durch die Körperdisposition des Verletzten oder die zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, tödtlich geworden.\*\*\*) Das Hinzutreten einer nicht aus der Handlung des Thäters sich entwickelnden, einer heterogenen Kraft\*\*\*) läßt aber einen Erfolg entstehen, der mit dem bis dahin erwarteten nicht identisch, vielmehr nur ein anderer sein kann — quantitativ, qualitativ, mindestens in Beziehung auf das wann oder wo seines Eintretens. Wenn erst das vorschriftswidrige Verhalten des Verletzten dahin führt, daß er ein wichtiges Glied des Körpers verliert, so ist dieser Unfall eine nach allen jenen Modalitäten neue Erscheinung, ein Ergebnis anderer Faktoren. Nicht anders verhält es sich, wenn der Verletzte stirbt, weil ein Hospitalbrand zu der Wunde hinzutrat.†) In allen diesen Fällen hat das neu eintretende Ereigniß dem rollenden Kausalismus eine andere Richtung gegeben, er ist abgelenkt von der vorgezeichneten Bahn wenn auch nach einem gleichen Ziele hin und das Endziel ist nicht mehr identisch mit demjenigen, welches, jenes Ereigniß

\*) Anders, wäre der scheinbare Kausalzusammenhang gegeben, wenn der Verwundete nicht an der Wunde stirbt, etwa durch Blutschlag. Eine Ursache hebt die andere auf.

\*\*) § 185 preuß. StGB., § 134 österr. StGB.

\*\*\*) Als kausales Moment in der sich kreuzenden vom Thäter nicht hervorgerufenen Kaufatthe. Finger, österr. StR. II S. 24.

†) Hälshner I S. 237, Böning Grundriß S. 37. Jedoch S. Meyer S. 233.

hinweggedacht, in die Erscheinung getreten wäre. Denn andere Kausalitätsfaktoren ergeben mit Rechtsnothwendigkeit ein anderes Facit<sup>\*)</sup>. Nach der Auffassung des praktischen Lebens entfällt damit die Verursachung für den Thäter. Denn die geschlossene Kette der kausal sich bedingenden Ereignisse ist gelöst, ein fremdes Glied ist eingehängt, die sogen. Zwischenursache im Sinne der alten Schule, als welche Naturereignisse (eine die Wunde zur tödtlichen gestaltende epidemische Krankheit), das accidens externum fortuitum oder eine Handlung der Menschen, auch des Verletzten selbst, das accidens externum culposum fungirten. Gerade um das letzte „die schuldthastige Willenshätigkeit eines anderen Menschen“ auszuschließen, wählte die Bundeskommission das Wort „Verursachen“, als wenn das Wort schärfer präzisire als das preußische „Herbeiführen.“<sup>\*\*)</sup> Der Gesetzgeber adoptirte damit die Volksauffassung und hat die Strafe nicht abgestellt auf die ins Unberechenbare gehende, im Schoße der Zukunft noch verborgene spätere Kausalität, als von welcher die Verwundung nur erstes Glied, die erste Kraft einer langen Kette der in der Naturwelt stets ineinandergreifenden Kräfte ist. Unter Ausschcheidung der singulären Erscheinung ist in's Auge gefaßt der typische Verlauf der Dinge, also das Ergebnis, welches Folge der generellen Natur der Handlung ist, die ihrem Gattungscharakter nach eine risikante war. Als Zwischenursachen fungiren aber insbesondere solche Veränderungen nicht, welche in den nach ewigen Gesetzen sich abwickelnden Kreislauf der Natur fallen, der Wechsel der Jahreszeit, von Tag und Nacht, Kälte und Hitze, Sturm und Regen. Die typischen Naturerscheinungen haben einen mehr oder minder großen Einfluß auf den Verlauf eines jeden Heilprozesses, sollten sie Zwischenursachen sein, so würde der Deliktbestand kaum jemals gegeben sein. Denn unter dem Einflusse des ewig Wiederkehrenden im Kreislaufe des Kosmischen vollzieht sich alles Geschehnde, soweit eine Lebenserscheinung unter dem typischen Wechsel im Naturleben erwachsen ist, trägt sie mit ihm den Charakter des Typischen. Was dem gewöhnlichen Laufe der Dinge entspricht, hat so kommen müssen, trug den Keim solcher Gestaltung in sich selbst, entwickelte sich seinem Charakter entsprechend, ist deshalb nichts Singuläres und von demjenigen verursacht, welcher den Kausalismus in's Rollen brachte, der dem Risikocharakter der Handlung entspricht.<sup>\*\*\*)</sup>

IV. Liegt es in der Rechtsnatur der gemeingefährlichen Delikte, durch Entfesselung der elementaren Kraft eine Wirkung hervorzurufen, welche in's Weite geht, so repräsentiren sie vornehmlich die gewagten Handlungen im Sinne des Strafrechts. Das Risiko geht auf eine Summe unvorhersehbarer Erfolge. Es sind zunächst Wasser und Feuer, welche, wenn sie ungehemmt sich entfalten, auch Alles ergreifen, was in ihrer Ebene liegt, die Brandstiftung, Ueberschwemmung, Zerstörung von Wasserbauten provociren die gemeine Gefahr. Elementare Kräfte anderer Art, Dampf und Elektrizität erzeugen eine Bewegung, die nicht, wenn's Noth thut, sofort einzustellen ist. Aber wo die Natur selbst die Elemente von den Fesseln befreit, in den Wogen des Meeres entsteht die Gefährdung der Schiffsahrt durch Beseitigung oder Nichtausstellung der nothwendigen oder Ausstellung falscher Schiffsahrtszeichen von der Höhe des Strandes. Auch Epidemien und Viehseuchen sind in Betracht gezogen, die Vergiftung von Brunnen, Wasser-

\*) Oetmann Arch. 24. S. 103. b. Bar Kausalzusammenhang S. 23.

\*\*) Vergl. auch Olshausen § 321 Note 6, § 309 Note 2.

\*\*\*) Hälschner Strafrecht II. S. 29. Hefter Lehrb. S. 185. Merkel S. 98.

behältern und feilstehenden Waaren. Die Weiterverbreitung des gesundheitsgefährlichen Stoffes vollzieht sich hier nicht mehr durch Gewalt, sondern heimlich und unsichtbar; wie weit die Krankheit sich verbreiten wird, ist so unbestimmt, wie die Zahl ihrer Opfer.

Unter den objektiven Bedingungen der erhöhten Strafbarkeit erscheinen auf diesem Rechtsgebiete nicht nur der Tod und die schwere Körperverletzung, sondern auch das Ergriffen sein von der ansteckenden Krankheit oder der Seuche ja auch das Verursachen der Strandung eines Schiffes. Die vorsätzliche oder fahrl. Herbeiführung einer Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben, im letzten Falle auch für Eigenthum, unterliegt der erhöhten Strafbarkeit, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Das Waghalsige des Unternehmens liegt darin, daß weder die Masse noch die Richtung des überströmenden Wassers genau bekannt sein können, damit auch die Zahl der Opfer an Menschenleben oder Eigenthum in's Ungewisse gestellt ist. Der Thäter trägt aber keineswegs die Verantwortlichkeit bloß für diejenigen Opfer, welche der Strom ergreift, weil sie in seiner Richtung sich befanden, sondern auch für diejenigen, welche bei den Rettungsarbeiten vom entfesselten Elemente gefordert sind; denn die Rettung auch des bedrohten Eigenthums sowie die Nothhilfe zu Gunsten Anderer sind das nothwendige Ergebnis der Selbsterhaltung sowohl als unserer staatlichen Einrichtungen, sonach durch die Ueberschwemmung selbst hervorgerufen. Sie sind also nicht Zwischenursachen, welche den Kausalzusammenhang unterbrechen. Auch eine etwaige Fahrlässigkeit des Verunglückten würde diese Folge nicht haben,\*) weil das Gesetz unter dem Erfolg — dem Verursachten — der Handlung nicht nur den unter allen Umständen nothwendigen Erfolg versteht, vielmehr diese Ansicht einer ausgegebenen Doktrin schon in dem § 185 des Preuß. StGB. ihre scharfe Zurückweisung fand und finden mußte. Dagegen trägt der Thäter nicht auch die Folgen eintr bei Gelegenheit der Ueberschwemmung sich dokumentirenden fremden Waghalsigkeit.\*\*\*) Denn diese ist keine Folge der Ueberschwemmung so wenig wie ein Unfall bei späteren Reparaturarbeiten. — Die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fahren, Wegen oder Schutzwehren, Betriebsvorrichtungen im Bergbau, die Störung des Fahrwassers in Strömen, Flüssen oder Kanälen, wenn solche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeigeführt, ist mit Rücksicht auf den gewöhnlich weniger umfangreichen Erfolg nur mit Gefängniß bedroht. Als objektive Bedingung der erhöhten Strafbarkeit fungirt deshalb auch schon die schwere Körperverletzung. Es genügt, daß diese Folgen ein Ergebnis nothwendiger Rettungsarbeiten sind, sie dürfen nur nicht durch eine Waghalsigkeit auch nicht bei den späteren Reparaturarbeiten herbeigeführt sein. Beim Bergwerksbetrieb, dem absolut gefährlichen Gewerbe, wird nicht selten die Feststellung erschwert sein, daß die besondere für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeigeführte Gefahr ohne die inkriminirte Sachbeschädigung nicht hätte auskommen können. — Handlungen, welche die Schifffahrt unsicher zu machen oder zu gefährden geeignet sind, unterliegen der Strafschärfung, wenn dadurch die Strandung eines Schiffes oder der Tod eines Menschen verursacht ist, u. z. ist für jeden dieser Erfolge ein besonderer Strafrahmen aufgestellt. Der Unfall wird in beiden Fällen in der Regel nur unter Mitwirkung eines Unwetters

\*) Nach Analogie § 307 Nr. 1. Häfchner III S. 619.

\*\*\*) Vgl. auch Finger österr. StR. II S. 19.



statthaben. Zur Anwendung des Abs. 2 § 322 bedarf es also der Feststellung, daß ohne Fälschung der Schiffsfahrtszeichen dieser Erfolg nicht herbeigeführt worden. Obwaltet dahingegen die Möglichkeit, daß auch beim Vorhandensein ordnungsmäßiger Signalvorrichtungen der Unfall eingetreten wäre, so ist für eine Strafschärfung kein Raum. Die Strandung eines Rettungsbootes oder der Tod eines Strandbeamten erscheinen auch nicht als der qualifizierende Umstand, das Rettungsboot müßte dann gleichfalls ein Opfer derselben Täuschung geworden sein. Noch weniger kann ein Unfall in Frage kommen, welcher sich beim Bergen der Waaren oder dem Aufholen des Wracks ereignen sollte. Der Tod eines Menschen ist straffschärfender Umstand, wenn durch das Bewirken der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes Gefahr für das Leben eines Anderen herbeigeführt ist: nach der Fassung des § 323 StGB. ist nur an eine Gefahr für den auf dem strandenden oder sinkenden Schiffe sich befindenden Menschen und den diesen treffenden Tod gedacht, der Tod eines Rettungsbeamten steht auch hier nicht in Frage.\*)

Im Alterthum bereits, auch noch in der neueren Zeit führte die Wahrnehmung, daß seltsamer Weise gerade das Wasser, das Reinigungsmittel, Träger von Ansteckungsstoffen sei, zu der unheimlichen Vorstellung der Brunnenvergiftung. Der noch in das StGB. übernommene Thatbestand wird in der Wirklichkeit eine seltenere Erscheinung sein. Den anderen Mischthatbestand des § 324 kannte das Mittelalter als sogenannte Waarenfälschung\*\*) oder Waarenvergiftung. Die Voraussetzung des Strafgesetzes ist, daß die dem Wasser oder sonstigen Waaren und Gegenständen beigemischten Stoffe geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu zerstören. Es ist dabei im Gegensatz zur bloßen Gesundheitsbeschädigung an ein dauerndes Kranksein gedacht, welches jedoch eine Gefährdung des Lebens noch nicht zu ergeben braucht. Die hochgradige Gemeingefährlichkeit beider Mischthatbestände liegt in dem Umstande, daß zumeist ganz dahingestellt sein wird, wer vom vergifteten Wasser getrunken haben kann und wohin im Wege des raschen Handelsabsatzes die verkauften Waaren ihren Weg nahmen, daß deshalb nicht selten viele Menschen ein Opfer des Verbrechens geworden sind, bevor es gelingt, dessen Spuren aufzuweisen, oft auch die wahre Ursache des Unfalls ganz unbekannt bleibt. In diesen, durch §§ 321—324 StGB. bedrohten Handlungen erscheint als bloße Bedingung der Strafbarkeit überhaupt die Verursachung eines Schadens\*\*\*), soweit als Schuld die bloße Fahrlässigkeit fungirt. Der Tod eines Menschen ist nur die objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit. Bei der Brandstiftung findet der erhöhte Strafrahmen des § 307 StGB. seine Anwendung dann, wenn der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand. Mit dieser Fassung ist zunächst zurückgewiesen die Annahme, daß auch derselbe erst bei den späteren Rettungs- oder Löscharbeiten sich ereignende Unfall als Strafschärfungsgrund in Betracht kommen könne. Es genügt auch nicht einmal, daß der so Verletzte sich zur Zeit der That in einer der abgebrannten Räumlichkeiten befand, vielmehr muß diese zu denjenigen gehören, in Ansehung welcher der Thäter es mindestens für möglich gehalten hat, daß sie vom Feuer

\*) Anders Olshausen und Stenglein Rom. Hälshner III S. 312.

\*\*) Osenbrüggen Strafrecht der Alamannen. S. 334.

\*) Analog § 24 des preuß. Feld- u. ForstPG. Vgl. des Verf. Kommentar S. 44.

ergriffen werde.\*) Insoweit befand er sich aber auch wohl ausnahmslos in Schuld; denn die im § 308 StGB. bezeichneten Räumlichkeiten sind solche, in welchen sich, falls sie nicht zu kleinen Umfanges sind, stets leicht und unbeobachtet ein Mensch aufhalten kann, der Thäter ließ es also an der gehörigen Untersuchung ermangeln. Da indessen nur eine objektive Bedingung der erhöhten Strafbarkeit in Frage steht, ist dies nicht erst festzustellen. „Zur Zeit der That“ d. h. bis die letzte Körperbewegung gesetzt und das Gebäude vom Feuer soweit ergriffen ist, daß Gefahr der Verbreitung desselben vorliegt. Es genügt nicht, wenn der Verstorbene später die Räumlichkeit betreten hat, ausnahmsweise steht nur eine bestimmte Art des Kausalzusammenhangs in Frage. Das besonders Baghallige der Handlung aber besteht darin, daß eben solche Räume in Brand gesetzt worden, in Ansehung welcher doch nicht hinreichend bekannt war, was sie bergen. Wenn § 309 selbst für den Fall der Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen als Strafschärfungsgrund hervorhebt, so bewegt sich gerade die Feuerverwahrlosung fast stets auf dem Gebiete der Nachlässigkeit und des frevelhaften Risikos, weil erfahrungsmäßig die Entstehung des Brandes sich der ersten Wahrnehmung entzieht, dann entdeckt wird, wenn es zu spät ist, das Feuer noch zu ersticken.

Wenn die Transportgefährdung des § 315 StGB. nicht allein durch Beschädigung der Anlagen oder Betriebsmittel, sondern auch durch Vereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn erfolgen kann, so ist der andere Fall nicht berührt, wenn die bloße Annäherung z. B. eines Fuhrwerks an die Fahrbahn unter solchen Umständen statthat, daß ein plötzliches Bremsen nicht mehr ohne Gefahr statthat. So z. B. wo auf Ueberwegen die Schienen eine Rinne bilden, welche durch Steine gesperrt sein kann; die Bestrafung geschieht dann nur der Betriebsstörung wegen.\*\*\*) Jungtiren im Thatbestande des § 315 die schwere Körperverletzung und der Tod eines Menschen als Strafschärfungsgründe, so ist das Delikt ein solches, welches die gewagte Handlung im eminenten Sinne des Wortes darstellt, denn weder wird jedes Hinderniß immer rechtzeitig bemerkt, noch hat die Technik es bereits erreicht, das rollende Material stets sofort in Stillstand zu bringen. Es ist daher auch gerechtfertigt, wenn für das Fahrlässigkeitsdelikt des § 316 der letztere Strafschärfungsgrund wiederkehrt. Es ist für die Natur des Delikts bezeichnend, daß schon jede Vernachlässigung der Dienstpflicht Seitens der Bahnaufseher und Betriebsbeamten, wenn dadurch ein Transport in Gefahr gesetzt wird, der Fahrlässigkeit gleich steht.\*\*\*) Es bedarf nicht der Feststellung der Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Damit ist ausgesprochen, daß eine Vernachlässigung von Dienstpflichten dieser Art stets als strafbares Wagniß betrachtet wird, da der Betrieb ein so komplizirter ist, daß ein einzelnes Versehen immer zur Transportgefährdung überleiten kann, was auch einem Betriebsbeamten nicht unbekannt ist. Gestattet ist daher nur etwa der Einwand der Pflichtenkollision, so wenn die Instruktionen sich widersprechen, ein höherer Befehl erteilt worden ist, unter ganz besonderen Umständen das Innehalten der Instruktionsvorschrift eine erhöhte Gefahr hervorrufen müßte. Denn alle In-

\*) Anders Fälschner III. S. 619.

\*\*) Statten Art. 312 bestraft noch denjenigen, welcher „in irgend einer anderen Weise die Gefahr eines Unfalles herbeiführt.“ Wehmlich § 9 Kap. 38 des StGB. für Finnland.

\*\*\*) Fahrlässigkeit u. Unfallgefährdung §. 79. Gefahr auf See. § 23 Verord. v. 7. Jan. 1890.

fraktionen sind unvollständig, alle denkbaren Komplikationen sind nicht vorzusehen und zu allerletzt entscheidet doch das vernünftige Ermessen des leitenden Beamten.

Wenn schließlich die §§ 327, 328 StGB. bei wissentlicher Verletzung der Zweck Verhütung des Einschleppens oder Verbreitens einer Epidemie oder Viehseuche erlassenen Abperrungs- und Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote eine verschärfte Strafe für den Fall anordnen, daß ein Mensch oder Vieh von der Krankheit ergriffen worden, so sieht das Gesetz in dem Unternehmen eine gewagte Handlung, weil erfahrungsmäßig der einzelne Krankheitsfall genügt, die Epidemie oder Seuche in unbemessbare Ferne zu verbreiten und dann alle Gegenvorkehrungen problematischen Charakters sind.

Außerhalb des Kreises der gemeingefährlichen Delikte fungirt als gewagte Handlung im eminenten Sinne die Aussetzung, welcher der § 221 StGB. das Verlassen des Hilflosen in hilfloser Lage gleichstellt. Strafschärfende Umstände sind die schwere Körperverletzung und der Tod der ausgelegten oder verlassenen Person. Das Verbrechen gehört zu den Dauerdelikten, die That ist erst beendet, wenn auch die hilflose Lage ihr Ende erreicht. Für diesen Zeitraum aber haftet der Thäter für den Unfall, welcher ohne das Verlassen des Verletzten nicht eingetreten wäre, so für Unbilden der Bitterung, Angriffe durch Thiere aber wohl nur ausnahmsweise insbesondere dann, wenn Absicht nicht obwaltete, auch für solche durch Menschen. Je länger jener Zeitraum ist, desto größer erscheint das Risiko der Thäter und die Möglichkeit ganz unvorhergesehener Komplikationen. Ohne Schuld handelt der Thäter daher nie, wenn er auch das einzelne Ereigniß als überaus seltenes nicht in Aussicht nehmen konnte. Das Bagdalsige liegt eben darin, daß er den gegenwärtigen Verhältnissen fern, den abrollenden Kausalismus (z. B. die Annäherung des wilden Thieres) nicht wahrnehmen, deshalb nicht eingreifen konnte und daß er sich selbst in diese Lage gebracht hat; jene Erfolge sind insoweit doch nicht singuläre. Ein Unfall aber, welcher auch dann eingetreten wäre, hätte die Aussetzung oder das Verlassen des Verletzten nicht stattgefunden, steht mit der Handlung nur in zeitlicher, nicht auch in ursachlicher Verbindung.

Die schwere Körperverletzung sowie der Tod des der Freiheit Beraubten fungiren als Strafschärfungsgründe auch im Falle des § 239 StGB. Es kehren hier dieselben Rechtsgedanken wieder, weil es sich wieder um eine Konfinirung handelt, nur mit der Maßgabe, daß der Verletzte nicht schon hilflos ist, sondern dieses erst wird. Je länger die Freiheitsberaubung dauert, um so mehr riskirt der Thäter, daß völlig unvorhersehbare Komplikationen einen nicht vorherzusehenden Erfolg hervorrufen. Nur ist es hier der Gefährdete selbst, welcher sein Schicksal oft nicht erkennen oder solches trotz besserer Wahrnehmung nicht wenden kann, weil ihm die Hände gebunden sind. Daher soll auch schon das größere Risiko, welches der Thäter durch die bloße längere Dauer der Freiheitsentziehung über eine Woche hinaus übernimmt, strasschärfend wirken. Das Gesetz gedenkt auch der Möglichkeit, daß die Art der Behandlung, z. B. Einsperrung in einen dunklen, feuchten Raum, Entziehung des Bettlagers die erst erwähnten strasschärfenden Erfolge hervorruft. Diejenigen Erfolge aber, welche den Verletzten auch ohne die Freiheitsentziehung getroffen haben würden, stehen mit dieser nur wieder in zeitlicher Verknüpfung. Beachtung verdient ferner, daß die Freiheitsentziehung auch eine rechtmäßige sein kann, so als Züchtigung oder Strafe. Voraussetzung ist dann aber, daß die Umstände eine Gefahr ausschließen, weil die Räumlichkeit

eine entsprechende, die Dauer eine verhältnißmäßig kurze ist oder wie bei der staatlich angeordneten Freiheitsstrafe eine beständige Aufsicht den Gefangenen auch gegen den Unfall schützt.

Der § 229 StGB. bestraft die Vergiftung als versuchte Körperverletzung, der Tod sowohl als die schwere Körperverletzung fungiren als Strassschärfungsgründe. Gift oder andere Stoffe, welche geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören, haben eine unbemessbare Wirkung je nach der zufälligen Disposition des Verletzten; es giebt auch keine sicheren Mittel, welche die Wirkung unter allen Umständen paralyisiren. Darin liegt das Riskante der Handlung, die ihrer Gattungsnatur nach leicht einen nicht vorgestellten und sonst vom Willen abgekehrten Erfolg haben kann.

Ähnliche Erscheinungen treten auf in Beziehung auf die Kindesabtreibung, nur daß solche nicht allein durch innere, regelmäßig mindestens zur Gesundheitsbeschädigung geeignete, sondern auch mechanische also rein äußerliche Mittel unternommen wird. Dieselben bleiben aber immer riskanter Natur, der Tod der Schwangeren ist daher Strassschärfungsgrund.

Alle mit Gewalt gegen die Person verübten Handlungen führen leicht zu unbemessbaren Folgen. Die Gewalt ist Kollision von Kraft mit Kraft und für jeden der Streitenden ist es schwer, das Maß zu halten, zumal die einzelnen Kraftäußerungen sich in so kurzer Zeit zu entwickeln pflegen, daß, wie Stoß und Gegenstoß, Schlag auf Schlag, Druck und Gegendruck, eine Ueberlegung und damit eine Abstufung nach der Intensität nicht stattfinden kann. Evident tritt dieser Umstand bei der Schlägerei hervor. Die Betheiligung an derselben führt erfahrungsmäßig oft zu den schlimmsten, keineswegs vorher vorgestellten Folgen.\*)

Für den Fall des Raubes gilt dasselbe, zumal auch hier meistens eine recht intensive Gegenwehr zu erwarten ist. In beiden Fällen sind daher die schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen als strassschärfende Momente anerkannt und hier gar zu oft die Folge der gewagten Handlung. Wenn nun der § 118 StGB. sogar der leichten Körperverletzung dieselbe Rechtsnatur verleiht, so ist der Gesetzgeber unzweifelhaft davon ausgegangen, daß die Stellung der Jagd- und Forstbeamten eine ganz besonders exponirte ist und diese, zumal Zeugen eines Ueberralls gewöhnlich nicht anwesend sind, gegen jeden Angriff auf die Person vornherein zu schützen seien.

Für die Nothzucht ferner und die gewaltsame Unzucht ist der Tod der verletzten Person der strassschärfende Umstand. Wenn dies der § 178 StGB. über den Kreis der gewaltsamen Handlungen hinausgehend auch noch ausdehnt auf die Unzucht mit Kindern und den Beischlaf mit einer willenlosen oder geisteskranken Frauensperson, so ist wohl die Erwägung gerechtfertigt, daß auch Handlungen dieser Art in den meisten Fällen nicht ohne alle und jede Gewalt abgehen, die Sachlage sehr oft nicht ganz klarzustellen ist und die psychische Erregung der verletzten Person die Intensität des Angriffs und seine Folgen auch für die körperliche Unversehrtheit derselben zu erhöhen pflegt.

Die Rechtsnatur der sämtlichen bislang erörterten Delikte war sonach wohl geeignet, die Aufstellung der objektiven Bedingungen erhöhter Strafbarkeit zu rechtfertigen. Es fielen in allen Fällen nur gewagte Handlungen in die Be-

\*) Finger, das Oesterr. Strafrecht II S. 177.

trachtung, welche als solche auf besonderem Schuldkonto der Thäter zu buchen sind. Tritt der Erfolg ein, welchen das Gesetz verhüten will, so soll ihn der Thäter verantworten, weil er einen Kausalismus in's Rollen brachte, welchen er nicht beliebig hemmen, nicht beherrschen kann. Wenn nun aber das Gesetz selbst spezielle Folgen der leichten Körperverletzung als straffschärfende Momente verwertet, so sind es gerade diese Bestimmungen (§§ 224, 226), welche die Doktrin nicht rechtfertigen kann. Daß unter ganz besonderen Umständen, zumal wenn die Verletzten fehlerhaft beanlagt sind, schon der einfache Stoß oder Schlag die im Gesetze hervorgehobenen Folgen nach sich ziehen kann, entspricht der Erfahrung. Erwägt man aber, wie oft im Kreise der niederen Volksklassen die Züchtigung oder auch nur der Ausdruck der Mißbilligung sich in der Form der Körperverletzung u. z. ohne irgend welche Nachteile vollzieht, so kann die leichte Körperverletzung als gewagte Handlung nicht fungiren; sie hat diese Risikonatur umso weniger, als sie in der Tragweite ein berechtigtes Züchtigungsmittel ist, als das Maß den erziehlischen Zweck nicht überschreitet. An weitere ganz besondere Vorkehrungen ist die Züchtigung nicht gebunden, die Erscheinung, welche die berechnete Freiheitsberaubung als Strafe oder Zuchtmittel in dieser Richtung aufweist, wiederholt sich nicht einmal, obgleich die letztere ein ungleich selteneres Reat ist\*). Es würde weniger auffallen, wäre nur für den Fall der gefährlichen Körperverletzung oder etwa den Fall des Marterns derselbe Strafschärfungsgrund aufgestellt worden.

In Ergänzung der §§ 311, 324, 328 StGB. schließlich haben das Nahrungsmittel-, das Sprengstoff- und Kinderpest-Gesetz denselben einen Rechtsgedanken durchgeführt, daß erfahrungsmäßig riskante Handlungen eine besondere Verantwortlichkeit auch für den nicht vorhersehbaren konkreten Erfolg nach sich ziehen. Die von diesen Gesetzen bedrohten Handlungen wirken zumelst in eine ungewisse Ferne und damit ist ein Aufspielfehen zur Zeit noch unbekannter Rechtsinteressen gegeben. Andere Delikte, deren Thatbestand nicht durch Handlungen gesetzt wird, welche ihrer generellen Natur nach einen unvorhergesehenen Erfolg bewirken lassen (der Diebstahl z. B. oder Sachbeschädigung), sind durch straffschärfende Momente jener Art nicht ausgezeichnet. Auch die Wegnahme von Lebensmitteln, die Beschädigung eines Gebäudes können den Tod eines Hilflosen verursachen; allein zu den riskanten Handlungen zählen diese Thätlichkeiten nicht. \*) Ihr Unrechtscharakter ist nicht abgestellt auf die Provokation des Zufalls; wo auch dieser sein Spiel hat unter ihren Rechtsfolgen, da treibt er sein Unwesen, wie er überall gelegentlich einmal aufzutreten pflegt.

\*) So auch wohl Meyer, Grundriß 117, wofelbst als Strafschärfungsgrund der Tod oder die Körperverletzung unter Hinweis auf die §§ 178, 251, 307, 312, 314—316, 322—324, 326, 327 nicht aber auch §§ 224, 226 StrGB. hervorgehoben, auch bemerkt wird, daß der Erfolg fahrlässigerweise oder in Folge eines Zufalls verursacht, die That aber nur eine solche sein könne, „welche erfahrungsgemäß öfter Gefahr für Leib oder Leben von Menschen mit sich bringe“.

\*) Meitel S. 100.

### 13. Inwieweit haben die Geschworenen das positive Strafgesetz in Betracht zu ziehen?

Von Landgerichts-Direktor Dr. B i s c h o f f zu Rottbus.

Das OVerfG. hat in § 81 den Geschworenen die Entscheidung der Schuldfrage zugewiesen. Dieselben haben zur Erfüllung dieser Aufgabe gemäß StPD. § 293 die gesetzlichen Merkmale der dem Angekl. zur Last gelegten That festzustellen. Soweit hierbei rechtliche Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden müssen, haben sie die bezüglichen Rechtsfragen allein und selbständig zu entscheiden. Die StPD. hat es absichtlich aufgegeben, ihnen die ungewohnte Thätigkeit des Judicirens dadurch zu erleichtern, daß der Gerichtshof in den gestellten Fragen Rechtsbegriffe durch allgemein verständliche Ausdrücke umschreiben oder ersetzen dürfte, Urth. v. 24. April 80 Entsch. 2 S. 138., Löwe, Note 3a zu § 293 StPD. Die Motive (Hahn, S. 226) erklären eine solche Auflösung oder Umschreibung für unbedingt unstatthaft, weil dieselben auf eine Beschränkung der Freiheit der Geschworenen in der Subjuntion hinauskommen würde, die letztere aber ausnahmslos den Geschworenen übertragen worden sei. Dem Gerichtshof ist es ebenso selbst bei den schwierigsten Rechtsfragen unterjagt, den Geschworenen mit der Substitution eines gesetzlichen Thatbestandsmerkmals durch einen konkreten Thatumstand zu Hilfe zu kommen (s. das cit. Erk. vom 24. April 80, Urth. v. 15. Jan. 81 Entsch. 3 S. 250, v. 26. April 82 Rsp. 3 S. 738, Löwe a. D. Note 3d, Dalke, Fragestellung und Verdikt S. 7, 57, 63). Ihre einzige Unterstützung haben sie in der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden zu finden, deren Aufgabe darin besteht, sie mit den für den vorliegenden Fall erforderlichen juristisch-technischen Kenntnissen auszustatten.

Soweit die Geschworenen bei ihrer Beurtheilung Rechtsgrundsätze speciell des Strafrechts in Betracht zu ziehen haben, werden diese zum größeren Theile nicht in positiven Gesetzesvorschriften niedergelegt sein. In den meisten Fällen handelt es sich darum, welche Auslegung der in der Frage unterbreitete gesetzliche Thatbestand in der Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis erfahren hat, einmal, welche allgemeinen Grundsätze in Bezug auf Theilnahme, Versuch, Real- und Idealkonkurrenz u. s. w. die herrschenden bz. die richtigen sind, und sodann, wie die in den Fragen enthaltenen einzelnen Thatbestandsmerkmale (Ueberlegung, Mißhandlung, Inbrandsetzung u. s. w.) verstanden sein wollen. Indeß ist den Geschworenen das Gebiet der positiven strafgesetzlichen Bestimmungen principiell keineswegs verschlossen. So haben sie bei ihrer Prüfung, ob Angeklagter schuldig sei, gegebenenfalls in Betracht kommende Schuldausschließungsgründe nach den positiven Satzungen des StGB. zu berücksichtigen. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß sie sich hierbei nicht durch ein allgemeines „Sentiment“ leiten lassen dürfen, welches die That vielleicht als entschuldbar ansehen könnte, daß sie vielmehr die speciellen Vorschriften der §§ 51 bis 54 StGB. zur Anwendung zu bringen haben, die aber in den ihnen gestellten Fragen nicht mit enthalten sein dürfen (Löwe Note 12b zu § 293, Dalke S. 23 S. 87 ff.) und die sie daher nur auf Grund eigener Gesetzeskenntniß zu würdigen vermögen. Weiterhin kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie die im Strafgesetze gegebenen Begriffsbestimmungen

zu beachten und danach über das Vorhandensein des bezüglichen Moments zu befinden haben. So müssen sie, wenn es sich um einen „Angehörigen“ handelt, z. B. im Falle des § 257 Abs. 2 StGB., diesen Begriff nach § 52 Abs. 2 bestimmen, sie müssen bei dem „Beamten“ gemäß § 359 beachten, daß es auf Leistung des Dienstes nicht ankommt, sowie daß ein Notar, nicht aber auch ein Anwalt, im Sinne des Strafgesetzes als Beamter anzusehen ist, sie dürfen endlich gemäß § 8 nur jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet und nicht dasjenige eines anderen deutschen Bundesstaates als Ausland betrachten. Eine Substitution dieser Begriffe in der Fragestellung durch die in den betr. Definitionen gegebenen Merkmale würde sich als unzulässige Auflösung eines Rechtsbegriffs darstellen. Die Geschworenen haben diesen Begriff selbstständig zu bestimmen, aber auch hier gemäß der darüber bestehenden positiven Vorschrift des Strafgesetzes.\*)

Der sonach die Thätigkeit der Geschworenen beherrschende Grundsatz der unbeschränkten Entscheidung aller Rechtsfragen erleidet nun aber auf dem Gebiete der positiven strafrechtlichen Satzungen nicht unwesentliche Ausnahmen, die darin ihren Grund haben, daß in jeder Schwurgerichtsverhandlung der Gerichtshof der Geschworenenbank als koordinierter Faktor des schwurgerichtlichen Organismus gegenübersteht. Hatte die Geschworenenbank die Schuldfrage zu entscheiden, so hat der Gerichtshof, abgesehen von seiner hier nicht in Betracht kommenden prozessleitenden Thätigkeit, das Strafgesetz auf den im Wahrspruche festgestellten Thatbestand anzuwenden. Auch hierbei sind rechtliche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, insbesondere positive Satzungen des Strafgesetzes zu Grunde zu legen. Bei dieser Funktion darf der Schwurgerichtshof in seiner freien Beurtheilung durch Rechtsansichten der Geschworenen ebensowenig eingeschränkt werden, als letztere vorher bei der Schuldfrage durch die Ansichten des Gerichtshofs. Die Entscheidung aller auf die Gesetzesanwendung bezüglichen Rechtsfragen ist den Geschworenen entzogen. Haben sie darüber trotzdem eine Entscheidung getroffen, so gilt dieselbe als nicht geschrieben. So in Betreff der Voraussetzungen des Rückfalls (Urth. v. 12. Aug. 1890, Jurist. Wschr. S. 345 No. 4). Jedes der beiden einander gleichstehenden Organe des Schwurgerichts hat sich auf das ihm zugewiesene Gebiet zu beschränken.

Bei der danach gebotenen Abgrenzung der den Geschworenen einerseits und dem Gerichtshofe andererseits zukommenden Rechtsfragen aus dem positiven Strafgesetz ist von folgenden Erwägungen auszugehen. Erstlich. Die Thätigkeit des das Strafgesetz anwendenden Gerichtshofs ist eine vielseitige. Sie erstreckt sich auf die Feststellung der Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung, StPD. § 262 Abs. 3, auf Prüfung des Vorhandenseins eines Strafantrags (Urth. v. 12. Juli 1880 Entsch. 2 S. 221, v. 1. Mai 1884 Rsp. 6 S. 331, v. 1. April 1887 Rsp. 9 S. 226, auf das „non bis in idem“, Urth. v. 21. Jan. 1890

\*) Hieraus ergibt sich übrigens das Unzutreffende der auf einer Uebertreibung des Principes der Mündlichkeit beruhenden auch bei der Verabreichung der StPD geradezu reprobirten Ansicht (s. Fahn. S. 836), daß den Geschworenen der Text der Strafgesetze im Verhandlungszimmer nicht zugänglich gemacht werden solle. So in den Urth. vom 11. Jan. 1888 Entsch. 13 S. 248 Rsp. 8 S. 234 u. v. 20. April 1886 Rsp. 8 S. 301, ebenso bei Röme Note 3 zu § 300. Denn es leuchtet doch gewiß ein, daß die Beachtung positiver Vorschriften nur gewährleistet werden kann, wenn von dem Richter bei seiner Verabreichung der Text der Bestimmungen eingesehen wird, während der bloß mündlich selbst noch so eindringlich mitgetheilte Wortlaut dem Gedächtnisse nur allzuleicht wieder entschwimmen kann.

Arch. 37 S. 443, auf die vorgängige Scheidung im Falle des Ehebruchs gemäß StGB. § 173, Urth. v. 28. Dez. 1886 Entsch. 15 S. 122 Rsp. 8 S. 791, auf die Straffreiheit in den Fällen der §§ 199, 233 StGB. In allen diesen Beziehungen bietet es durchaus keine Schwierigkeit, das Gebiet der vom Gerichtshof allein zu entscheidenden Rechtsfragen zu bestimmen. Es ist mit der bezüglichen Materie von selbst gegeben.

Weniger einfach gestaltet sich die Abgrenzung bei folgenden Funktionen:

1. bei der Subsumtion eines Thatbestands unter den allgemeinen Deliktsbegriff (Mord, Brandstiftung etc.);
2. bei der Entscheidung über die Strafbarkeit einer Handlung;
3. bei der Bestimmung der Strafe nach Art und Höhe.

Diese drei Funktionen werden in je einem der nachfolgenden §§ zur Erörterung kommen.

Zweitens. Der Eingriff in Rechtsfragen die dem Gerichtshof vorbehalten sind, fällt in den meisten Fällen dem Vorsitzenden bz. dem Gerichtshofe zur Last, sofern diese den Geschworenen die von ihnen festzustellenden Momente in der Fragestellung zu unterbreiten haben, während die Geschworenen an den ihnen in den Fragen vorgelegten Stoff gebunden sind. Es handelt sich sonach bei den anzustellenden Erörterungen in erster Linie nicht um dasjenige, was die Geschworenen zu thun bz. zu unterlassen haben, sondern darum, welche Rechtsfragen der Vorsitzende bz. der Gerichtshof den Geschworenen in der Fragestellung unterbreiten muß und bei welchen er es zu unterlassen hat, um dem Gerichtshof für die ihm später zukommende Anwendung des Strafgesetzes die nothwendige Freiheit der Beurtheilung zu sichern.

Drittens. Der Gerichtshof hat das Strafgesetz nur anzuwenden auf die dem Angekl. zur Last gelegte That, nicht auch auf andere Handlungen sei es des Angekl. oder eines Anderen, die im Thatbestande der dem Angekl. zur Last gelegten That mit enthalten sind und deshalb auch einen Bestandtheil der gestellten Frage bilden. In Betreff der letzteren sind daher die Geschworenen auch in der rechtlichen Beurtheilung ihres Thatbestandes völlig unbeschränkt.

§ 1. Die Bezeichnung der gegen den Angekl. festgestellten That mit den Gattungsnamen ist eine Anwendung des bezüglichen Strafgesetzes. Sie steht daher lediglich dem Schwurgerichtshof zu. Der Letztere hat dabei dem einzelnen Delikt nicht nur den vom Gesetze vorgeschriebenen Namen beizulegen, er kann auch Bezeichnungen anwenden, die im Gesetze keine Aufnahme gefunden haben, die aber entweder dem Herkommen entsprechen z. B. Blutschande, Nothzucht, Kindesmord, oder das Charakteristische des Delikts prägnant wiedergeben z. B. fahrlässiger Falscheid im Falle des § 163, Pfandentstrickung im Falle des § 137 StGB. Der Gerichtshof hat auch die im Gesetze besonders hervorgehobenen Begehungsformen der That, Anstiftung und Beihilfe einerseits, Vollendung und Versuch andererseits, in der Urtheilsformel auszusprechen. Die Geschworenen haben dagegen gemäß StPD. § 293 die dem Angekl. zur Last gelegte That nur nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnen. Wollten die Geschworenen an die Stelle dieser Merkmale die bloße Deliktsbezeichnung setzen, so würden sie ebensowohl die ihnen in § 293 gestellte Aufgabe unerfüllt lassen, als in ein dem Schwurgerichtshof vorbehaltenes Gebiet hinübergreifen. Die entgegengesetzte Ansicht dürfte nur ganz vereinzelt vertreten worden sein, so von Schaper (v. Holz.



Rechtslex. a. v. Fragestellung S. 436), welcher für die Fragestellung die Fassung empfiehlt: „Hat die Magd die Gans gestohlen? Hat der Krämer den Wechsel gefälscht? Hat der Erheber die Steuer unterschlagen?“ Die schwurgerichtliche Praxis hält an der Aufnahme der einzelnen Merkmale des Thatbestandes fest. Auch das Reichsgericht hat am 11. Mai 1881 (Rsp. 3 S. 292) ein Urtheil welches auf der Fragestellung beruhte, ob Angekl. „den Versuch gemacht habe . . .“, aufgehoben, weil die einzelnen Merkmale des Versuchs, die Bethätigung des Entschlusses, ein Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, durch das Wort Versuch nicht ersetzt werden können. Derselben Meinung sind Böwe, Note 3 b zu § 293 und Dalke S. 65. 66.

Ebenso wenig erscheint es aber auch zulässig, den allgemeinen Deliktsbegriff neben den gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen in die Frage aufzunehmen. Die Frage darf also nicht lauten: „Ist der Angekl. schuldig, . . . vorsätzlich den B. getödtet und also einen Todtschlag begangen zu haben?“ Es würde auch damit von den Geschworenen eine ihnen nach der Konstruktion des schwurger. Verfahrens entzogene Entscheidung getroffen werden. Auch hier steht die allgemeine Praxis mit der diesseits vertretenen Auffassung im Einklang. Das Reichsgericht hat sich, soweit bekannt, über diese spezielle Frage noch nicht geäußert. In der Litteratur ist dieselbe streitig; die gleichzeitige Ausnahme der Deliktsbezeichnung in die Frage wird nicht nur für gesetzlich zulässig, sondern auch für empfehlenswerth erachtet von v. Bar, Recht und Beweis S. 174 und von Freudenstein Arch. 31 S. 134; sie wird für unzulässig gehalten von Meyer in Holz. Handb. II S. 153 und von Dalke S. 97.

Das Strafgesetz begnügt sich nun aber nicht damit, in der bezüglichen Straffanktion dem von ihr aufgestellten Thatbestande einen Deliktsnamen beizulegen. Es verwendet vielmehr diesen in der einen Vorschrift geschaffenen Namen in anderen Vorschriften zur Konstituierung neuer Thatbestände. So kommt die Bezeichnung „Unterschlagung“ nicht nur in StGB. § 246 vor, welcher den Thatbestand dieses Vergehens enthält, sondern auch in § 350; „Diebstahl“ nicht nur in § 242, sondern auch in § 252, „Meineid“ auch in § 159, „Hochverrath, Mord, Raub“ auch in § 139, „Mord und Brandstiftung“ auch in § 254. Es entsteht die Frage, ob in diesen Fällen den Geschworenen unter Eliminirung der Deliktsbezeichnung die aus der Straffanktion des in Bezug genommenen Delikts zu entnehmenden Thatbestandsmerkmale desselben unterbreitet werden müssen, oder ob in die Fragestellung nicht jener Thatbestand, sondern nur die Deliktsbezeichnung aufzunehmen ist, ob also beispielsweise zu fragen ist: „Ist Angeklagter schuldig, als Beamter Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben?“ oder „unterschlagen zu haben?“

Man könnte geneigt sein, für die erstere Alternative sich deshalb zu entscheiden, weil das Gesetz durch die Ausnahme eines Delikts in einen anderen Thatbestand die Thatbestandsmerkmale des ersteren zu solchen auch des letzteren mache. Damit würde man indeß doch wieder zu der in der geltenden StPB. unzulässigen Auflösung eines Rechtsbegriffs (Unterschlagung, des Diebstahls zc.) in seine tatsächlichen Bestandtheile gelangen. Denn unter dem Rechtsbegriff, dessen Auflösung nicht erfolgen darf, ist jeder in der bezüglichen Strafandrohung enthaltene Begriff zu verstehen, mag seine Auflösung auf Grund einer anderen positiven Bestimmung oder an der Hand des ungeschriebenen Rechts erfolgen.

Sonach hätten principiell die Geschworenen auch darüber zu entscheiden, ob der Angekl. bei einem Vergehen aus StGB. § 350 eine „Unterschlagung“, bei einem solchen aus § 252 einen „Diebstahl“ begangen habe; Unterschlagung und Diebstahl erscheinen, äußerlich genommen, als ein gesetzliches Merkmal der dem Angekl. zur Last gelegten That.

Die eben gebrauchten Worte „äußerlich genommen“ weisen den Weg zur Entscheidung der Frage. Man hat einen Unterschied zu machen. In einem Theile, sogar in den meisten der hier interessirenden Fälle, handelt es sich in der, um es einmal so auszudrücken, neuen Strafvorschrift nicht um einen von demjenigen der alten verschiedenen Thatbestande, sondern nur um besondere Modalitäten und Begehungsformen des letzteren. Die dem Angekl. zur Last gelegte That ist sonach nicht bloß in der neuen, sondern in ihrem eigentlichen Kern in der alten Strafvorschrift enthalten. Die Deliktsbezeichnung „Unterschlagung“, „Mord“ etc. ist nur eine sprachliche Bequemlichkeit des Gesetzgebers, sie enthält nicht einen von den Geschworenen festzustellenden Rechtsbegriff, ihre Substitution durch den Thatbestand des eigentlichen Delikts ist sonach auch nicht die Auflösung eines solchen, sondern nur eine Befolgung der Vorschrift, daß die zur Last gelegte That in der Frage nach ihren gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnen ist. Inwiefern dieser Gesichtspunkt bei den einzelnen hierher gehörigen Fällen zutrifft, bedarf nunmehr der speziellen Erörterung. Dabei handelt es sich erstlich um Fälle, in denen die in der alten Strafvorschrift pönalisirte That diejenige des Angekl. selber ist (Modalitäten in der Ausführung des Delikts), und sodann um Fälle, in denen sie die eines Andern ist (andere Begehungsformen des Delikts).

1. Die hier vorausgesetzte Verwerthung einer Deliktsbezeichnung in einem neuen Thatbestande desselben Angekl. schließt diejenigen Strafvorschriften von der Betrachtung aus, in denen für ein Delikt nur wegen Vorliegens eines straf erhöhenden oder strafmindernden Umstandes eine andere Strafe festgesetzt wird. Daß das bloße Hinzutreten eines solchen Nebenumstandes die Geschworenen nicht davon entbinden kann, die That selbst nach allen ihren gesetzlichen Merkmalen festzustellen, liegt auf der Hand. Wenn auch der § 243 StGB. in seinen einzelnen Nummern nur die Worte „Stehlen, Bewirken des Diebstahls, Mitwirkung zum Diebstahl“ gebraucht, so ist dabei doch eine vorgängige Feststellung der einzelnen Thatbestandsmerkmale des Diebstahls gemäß § 242 unerläßlich; ebenso verhält es sich mit der tödtlichen Körperverletzung gemäß § 226, die Frage muß, während § 226 nur das Wort „Körperverletzung“ gebraucht, auch die einzelnen Merkmale derselben, körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit, aus § 223 aufnehmen. Es wären diese Fälle hier kaum zu erwähnen gewesen, wenn nicht nach dem Urth. v. 6. Dez. 1880 (Entsch. 3 S. 169) ein Gericht es für zulässig gehalten hätte, bei einer schweren Urkundensälschung aus StGB. § 268 das in § 267 ersforderte Moment der „rechtswidrigen Absicht“ aus der Frage fortzulassen, also die That nicht nach ihren sämtlichen gesetzlichen Merkmalen zu bezeichnen.

Die hier in Betracht zu ziehenden Fälle sind selbständige Delikte. Der Unterschied beider Gestaltungen wird im Urth. v. 11. Juni 1885 (Entsch. Bd. 12 S. 250) zutreffend dahin dargelegt, daß das Gesetz bei derartigen von ihm geschaffenen besonderen strafbaren Handlungen aus dem Thatbestande eines Delikts einen speziellen Fall herausnimmt und als besonders charakterisirte selbst-

ständige Straftat ausstellt und nicht nur für dieselbe Straftat je nach dem Vorhandensein oder Fehlen eines bestimmten Moments eine bestimmte leichtere oder härtere Strafe androht. Bei diesen besonders charakterisirten Unterarten eines Delikts bestehen die gesetzlichen Merkmale der That einmal in denjenigen des allgemeinen Delikts und sodann in den besonderen Merkmalen des Specialdelikts. Das Strafgesetz giebt in solchen Fällen mehrfach den Thatbestand des allgemeinen Delikts in seinen einzelnen Merkmalen wieder und fügt diesen die unterscheidenden Merkmale des speciellen Delikts hinzu. So wird bei Kindesmord in § 217, der sich als Unterart des Todtschlags darstellt, nicht gesagt „Eine Mutter, die an ihrem unehelichen Kinde in oder gleich nach der Geburt einen Todtschlag verübt“, vielmehr sind die Elemente des Todtschlags, die vorsätzliche Tödtung, ausdrücklich wiedergegeben.<sup>\*)</sup> Ebenso sagt StGB. § 249 nicht: „Wer mit Gewalt gegen die Person einen Diebstahl begeht“, sondern nimmt aus § 242 die Begriffsbestimmung der „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung“ in seine Straffunktion hinein. Lediglich aus gesetzökonomischen Gründen, um Wiederholungen zu vermeiden, begnügt sich jedoch der Gesetzgeber bisweilen auch damit, das allgemeine Delikt mit dem Gattungsnamen zu bezeichnen. In diesem Falle bleiben aber die Thatbestandsmerkmale des letzteren trotzdem selbstverständlich auch solche des Spezialdelikts; sie müssen daher gemäß StPD § 293 von den Geschworenen ausdrücklich festgestellt werden. Hierher gehören die oben erwähnten Delikte der Amtsunterschlagung in § 350 und des uneigentlichen Raubes in § 252 StGB.

a) Wenn § 350 auch nur verordnet, daß ein Beamter, der in amtlicher Eigenschaft Sachen unterschlägt, in gewisser Weise bestraft werden soll, so sind doch die gesetzlichen Merkmale der Amtsunterschlagung zunächst auch alle gesetzlichen Merkmale der Unterschlagung überhaupt. Es wird daher im Urth. v. 30. Sept. 1880 (Entsch. 2 S. 279) mit Recht für unzulässig erklärt, dem Wortlaute des § 350 gemäß nur zu fragen, ob Angeklagter unterschlagen habe; die Frage muß aus § 246 dahin ergänzt werden, ob er sich die Sachen rechtswidrig zugeeignet habe, weil „die rechtswidrige Zueignung ein gesetzliches Merkmal der dem Angeklagten zur Last gelegten That ist“.

b) § 252 StGB. lautet: „Wer bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.“ Will man dieses Delikt mit Olshausen (Note 1, 4 zu § 252 StGB.) und den dort Genannten nur als einen qualificirten Diebstahl betrachten, so erhebt die Nothwendigkeit, die Thatbestandsmerkmale des Diebstahls aus § 242 einzeln in die Frage aufzunehmen ohne Weiteres. W. D. statuirte aber der § 252 nicht bloß einen qualificirten Diebstahl, sondern ein Spezialdelikt. Dafür spricht schon die Stellung des § im Abschnitte „Raub und Erpressung“, die Anwendbarkeit der §§ 250, 251 auf seinen Thatbestand (Urth. v. 14. März 1882, Rsp. 4 S. 243), namentlich aber der

<sup>\*)</sup> Da es sich hier nur um eine Exemplificirung handelt, ist die Ansicht, wonach Kindesmord *delictum sui generis* ist, ohne Weiteres zu Grunde gelegt. So auch Urth. v. 11. Juni 1885, Entsch. 12 S. 250, 7 S. 367 und Häding oben 38 S. 409, 411. — Das Urth. v. 2. Jan. 1890, Entsch. 20 S. 171 will dagegen wenigstens für die prozeßuale Behandlung im Schwurgericht Kindesmord nur als Todtschlag unter Zutritt eines strafmindernden Umstandes gelten lassen.

juristische Widersinn, der darin liegen würde, daß unter Umständen nach bereits vollendetem Delikt eine spätere Handlung des Thäters seine Strafbarkeit erhöhen soll. Auch das Urth. v. 8. Mai 1882 (Entsch. 6 S. 328) bezeichnet die beiden Verbrechen aus § 249 und 252 als positiv konstruirte selbständige Verbrechen, die zwar einen Diebstahl voraussetzen, aber positivrechtlich nicht in einem strenger zu bestrafenden Diebstahl bestehen. Das Delikt des § 252 ist sonach genau ebenso, wie das des § 249 eine als Spezialdelikt herausgehobene Unterart des Diebstahls, und es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, die in § 249 vom Gesetze selbst erfolgte Angabe der Thatbestandsmerkmale des Diebstahls bei § 252 unter Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 242 in die Fragestellung aufzunehmen. Daß eine solche Auflösung des Diebstahlsbegriffs bei einer Frage aus § 252 nach geltendem Rechte erfolgen muß, hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen (s. Blum Ann. 4 S. 371, Rsp. 8 S. 157, Jur. Wschr. 1889 S. 422 Nr. 9). Die Frage muß also lauten:

„Ist Angeklagter, welcher einem Anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat, schuldig, bei dieser Handlung auf frischer That betroffen, gegen eine Person u. s. w.?“

Wo im Gegensatz zu diesen Gestaltungen (§ 350, 252) des in einer Strafvorschrift in Bezug genommene Delikt sich nicht als das den neuen Thatbestand mitumfassende generellere Delikt darstellt, ist für die Auflösung der Bezeichnung in die einzelnen Thatbestandsmerkmale desselben kein Grund vorhanden. So im Falle des § 254 StGB. Derselbe lautet:

„Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Brandstiftung oder mit Verurfsachung einer Ueberschwemmung begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

Die hier mit Strafe bedrohte That ist eine Unterart der Erpressung, nicht aber des Mordes oder der Brandstiftung. Daher sind die gesetzlichen Merkmale der dem Angekl. zur Last gelegten That zwar die einzelnen Thatbestandsmerkmale der Erpressung aus § 253, nicht aber auch diejenigen des Mordes bez. der Brandstiftung; vielmehr sind diese Verbrechen selber gesetzliche Merkmale, sie sind hier wirkliche Rechtsbegriffe, deren Auflösung unstatthaft ist. Die Frage hat sonach zu lauten:

„Ist Angeklagter schuldig, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den B. durch Bedrohung mit Mord (Brandstiftung oder Verurfsachung einer Ueberschwemmung) zu einer Handlung genöthigt zu haben?“ und nicht: . . . „durch Bedrohung mit einer vorsätzlichen mit Ueberlegung auszuführenden Tödtung — oder durch Bedrohung mit der vorsätzlichen Inbrandsetzung eines zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäudes — zu einer Handlung genöthigt zu haben?“ Ob die angedrohte Handlung sich als Mord oder Brandstiftung darstellt, haben lediglich die Geschworenen zu entscheiden, denen zu diesem Behufe bei der Rechtsbelehrung die §§ 211, 306 StGB. mitgetheilt und erläutert werden müssen.

2. Die That eines Anderen bildet einen Theil des Thatbestands der dem Angekl. zur Last gelegten That, wenn die Theilnahmeverhältnisse der Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung gegeben sind. Da jedoch das Strafgesetz diese accessorischen Thätigkeiten eines Angekl. nicht bei einzelnen mit Sattungsnamen bezeichneten Delikten mit Strafe bedroht, vielmehr entweder Strafbarkeit der Hauptthat überhaupt (in StGB. § 48) oder deren Eigenschaft als eines Verbrechens oder Vergehens (in § 49, 257) voraussetzt, so sind diese Gestaltungen hier, wo es sich um

spezielle Delictsbezeichnungen handelt, nicht in Betracht zu ziehen. Das Gesetz bedient sich der letzteren nur bei einzelnen theilnahmeähnlichen Begehungsformen, nämlich in den §§ 139, 159, 160 StGB. Eine genauere Betrachtung derselben führt zu folgenden Ergebnissen.

a) § 139 lautet, soweit er hier in Betracht kommt:

„Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Mordverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens . . . glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon . . . Anzeige zu machen, ist . . . mit Gefängnis zu bestrafen.“

Zu den hier bezeichneten Delikten treten noch die Verbrechen gegen die §§ 5, 6 und 7 des SprengstoffG. v. 9. Juni 1884 gemäß § 13 das.

In den Erl. v. April 1888 u. v. 30. Sept. 1890 (Entsch. 14 S. 78, Entsch. 21 S. 78), namentlich in letzterem, wird ausgeführt, daß der nach § 139 Nichtanzeigende in strafbarer Weise bei demselben Vorgange mitwirkt, der dem Thäter als Mord, Raub zc. zur Last gelegt wird. Es handelt sich bei Beiden um dasselbe konkrete Vorkommnis, so daß der von der Anklage wegen Nichtanzeige des Verbrechens Freigesprochene in Folge des Grundsatzes: „no bis in idem“ auch nicht mehr als Thäter strafrechtlich verfolgt werden kann. Im Erl. v. 30. Sept. 1890 wird hervorgehoben, daß die in Frage gestandene Ermordung eines Kindes mit Kenntnis des Schuldigen der wesentliche Kern- und Mittelpunkt des zur Anklage stehenden Vorganges sei. In Betracht komme bei beiden Personen, dem Thäter und dem Nichtanzeigenden, ein strafbares Verhalten in Bezug auf diesen einen Vorgang. Die Nichtanzeige stelle sich sonach nur als eine Modifikation des strafbaren Verschuldens dar. Daß gemäß diesen Erwägungen die gesetzlichen Merkmale der That auch diejenigen der strafbaren Nichtanzeige bilden müssen, liegt auf der Hand. Die Nichtanzeige ist eben die That selbst in einer besonderen Begehungsform. Demnach sind auch den Geschworenen diese einzelnen Merkmale zur Feststellung zu unterbreiten. Die Frage darf also beispielsweise nicht lauten:

„Ist der Angeklagte schuldig, nachdem er von dem Vorhaben eines Mordes . . . glaubhafte Kenntnis erhalten hatte, es unterlassen zu haben . . .?“

Vielmehr ist dieselbe dahin zu formulieren:

„Ist der Angeklagte schuldig, nachdem er von dem Vorhaben einer vorsätzlichen, mit Ueberlegung auszuführenden Tötung . . . glaubhafte Kenntnis erhalten hatte . . .?“

und es sind auch noch gemäß StPD. § 293 die zur Unterscheidung des Vorganges von anderen erforderlichen Umstände in der Frage hervorzuheben. Bei der praktischen Handhabung dürfte sich die Fragestellung in der Regel dadurch vereinfachen, daß zuvor eine auf den Thäter bezügliche Frage gestellt sein wird, sei es, daß schon die Anklage einen Mitangeklagten als Thäter in Anspruch nahm, oder daß der die Anzeige Unterlassende zunächst selber als Thäter in Betracht gekommen war und die Frage aus § 139 nur für den Fall der Nichtfeststellung seiner eigentlichen Thäterschaft als Hilfsfrage gestellt wurde. Es genügt dann, um die gesetzlichen Merkmale der That auch in die Frage aus § 139 hineinzu bringen, eine Bezugnahme auf die dieselbe bereits wiedergebende vorangegangene Frage nach dem eigentlichen Thäter, also: „Ist Angeklagter schuldig, nachdem er vom Vorhaben der in der Frage zu 1 bezeichneten That . . . glaubhafte Kenntnis erhalten . . .?“ Ueber die Statthaftekeit einer solchen Vernehmung vgl. Entsch. 2 S. 134, Rfp. 1 S. 497 u. 3 S. 93.

b) Daß im Falle des § 159 StGB. in der Fragestellung das Wort „Meineid“ durch die gesetzlichen Merkmale eines der in den §§ 153, 154, 155 pönalisirten Delikte ersetzt werden müsse, ist in den Erf. v. 12. Nov. 1879 (Entsch. 2, S. 283) u. v. 21. März 1881 (Msp. 3 S. 152), und daß dasselbe in Betreff der „Ableistung eines falschen Eides“ nach § 160 das. geschehen muß, im Erf. v. 18. Okt. 1892 (Entsch. 23 S. 251) vom Reichsgericht angenommen worden; die Begründung erscheint indeß unzureichend. Wenn es im Urth. v. 21. März 1881 heißt, das Gesetz weise von selbst auf die vorhergehenden §§ 153 bis 155 hin, so läßt sich ein solcher Hinweis von jedem Rechtsbegriffe behaupten, der an einer anderen Stelle des Strafgesetzes in seine Elemente aufgelöst ist. Das Argument beweist sonach zu viel. Es müßte danach in der Fragestellung jede Deliktsbezeichnung durch ihre einzelnen Thatbestandsmerkmale ersetzt werden, während dies doch als Auflösung eines Rechtsbegriffs geradezu verboten ist. Anscheinend mit größerer Berechtigung bemerkt das Urth. v. 12. Nov. 1879, daß der § 159 die Willensrichtung des Thäters auf den vollen Thatbestand eines der speciellen in den §§ 153 bis 156 aufgeführten Meineidsverbrechen enthalte. Indes beweist dies nichts für den Inhalt der an die Geschworenen zu richtenden Frage. Gewiß haben diese sich die Willensrichtung des Thäters zu rekonstruiren; letztere konnte nicht auf das abstrakte Verbrechen des Meineids, sie mußte auf eine specielle That abzielen, die sich unter Anderem auch dadurch konkretisirt, daß sie sich als eine Verletzung eines oder des anderen der §§ 153 bis 155 StGB. darstellt. Daraus folgt aber noch nicht, daß diese specielle Willensrichtung aus dem Wahrspruche, also auch aus der zu stellenden Frage ersichtlich sein muß. Denn nicht alle von den Geschworenen festzustellenden That-sachen gehören in die ihnen zu unterbreitende Frage; sie gehören nur dann hinein, wenn sie das Gesetz zu Merkmalen des Thatbestands erklärt. Begnügt sich das Gesetz mit dem Thatbestandsmerkmale des „Meineids“ oder der „Ableistung eines falschen Eides“, so mögen die Geschworenen den specielleren Charakter jenes Eidesverbrechens festzustellen haben, in den Wahrspruch und in die Fragestellung ist er aber aus diesem Grunde noch nicht mit aufzunehmen.

Trotzdem sind die oben citirten Urtheile vollkommen zutreffend. Der Gesetzgeber bedroht in den §§ 159, 160 keine besonderen Delikte, bei denen eine den sonstigen Eidesdelikten fremde Norm übertreten wird, sondern nur eine besondere Begehungsform der Verbrechen aus den §§ 153 bis 156. Bei der Schwere der Meineidsverbrechen erschien es dem Gesetzgeber nicht ausreichend, nur den Thäter, den Anstifter, den Gehilfen zu bestrafen. Genau so, wie im später eingefügten § 49a StGB. schon die bloße Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens unter gewissen Voraussetzungen für strafbar erklärt wird, ein §, der schon durch seine Stellung im Abschnitt „Theilnahme“ sein Delikt als eine besondere Begehungsform des Verbrechens selber charakterisirt, hatte bereits das StGB. in § 159 eine ähnliche strafbare Theilnahmeform der sog. erfolglosen Anstiftung speciell für die Eidesverbrechen geschaffen, dem sich der § 160 mit der Konstituierung eines durch den intellektuellen Urheber ohne strafbare Mitwirkung des Thäters verübten Eidesvergehens unter ähnlichem Gesichtspunkte anschloß. Daraus folgt ebenso, wie bei StGB. § 139, daß die Merkmale der Delikte aus den §§ 159, 160 mit denjenigen der in den §§ 153 bis 156 definirten Hauptthaten zusammenfallen. Der Gesetzgeber konnte je dem dieser §§ den Zusatz an-

sügen, daß die unternommene Verleitung zur Begehung des betr. Verbrechen, sowie die Herbeiführung der That überhaupt in gewisser Weise bestraft werde. Er hat in den §§ 159, 160 diese Einzelbestimmungen zusammengefaßt, sie damit aber nicht ihres Charakters als besonderer Begehungsformen jener Delikte entkleidet, so daß die Merkmale der §§ 153 bis 156 als Thatbestandsmerkmale der §§ 159, 160 in die aus letzteren §§ zu stellenden Fragen mit aufgenommen werden müssen.

Es wäre interessant, diesen theilnahmedähnlichen Gestaltungen (§ 139, 159, 160) eine Strafbestimmung gegenüberstellen zu können, in welcher die That eines Anderen gesetzliches Thatbestandsmerkmal wäre, ohne mit der dem Angekl. zur Last gelegten That — nur in einer andern Begehungsform — zusammenzufallen. Denkbar würde eine solche Gestaltung bei einer That des Verletzten sein. Es ist mir leider nicht gelungen, eine derartige Strafanktion aufzufinden. Der § 213 StGB. spricht zwar von einer dem Angekl. seitens des Getödteten zugefügten Mißhandlung oder schweren Beleidigung, giebt damit aber keine überhaupt auslösbare Deliktsbezeichnung. Wäre sie in diesem Zusammenhang gegeben z. B. als versuchter Todschiß oder als schwere Körperverletzung, so würde nach den gegebenen Ausführungen eine Auflösung des Deliktsbegriffs in seine einzelnen Elemente als unstatthaft anzusehen sein.

Zum Schlusse dieses § mag noch darauf hingewiesen werden, daß mit den nunmehr gewonnenen Ergebnissen dessen, was die Geschworenen bei Deliktsbezeichnungen des Strafgesetzes in ihrem Spruche festzustellen oder nicht festzustellen haben, zugleich der Inhalt der Thätigkeit des Schwurgerichts in dieser Beziehung gegeben ist. Soweit die Deliktsbezeichnung sich genau mit der dem Angekl. zur Last gelegten That deckt, ist die Funktion des Gerichtshofs, der That diese Bezeichnung beizulegen, und sie in der Urtheilsformel zum Ausdruck zu bringen, bereits im Eingange dieses § festgestellt worden. Ist die Deliktsbezeichnung aus einer anderen Strafbestimmung herübergenommen, so ist, sobald die Geschworenen das Vorhandensein jenes anderen Deliktes mit der dafür gegebenen Bezeichnung bejaht haben, für die Thätigkeit des Gerichtshofs kein Raum mehr. Haben sie dagegen unter Eliminirung der Deliktsbezeichnung nur die gesetzlichen Merkmale des in Bezug genommenen Deliktes festgestellt, so ist es nunmehr Sache des Gerichtshofs, bei Prüfung der Strafbarkeit dieses Thatbestands das anzuwendende Strafgesetz zu ermitteln und dazu die in der Fragestellung vorgenommene Auflösung des Deliktsbegriffs gewissermaßen zu wiederholen, um so zu einer auf den Thatbestand unmittelbar anwendbaren Strafbestimmung zu gelangen, z. B. den Rechtsatz festzustellen: „Ein Beamter, welcher Gelder, die er in seiner amtlichen Eigenschaft in Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet (statt unterschlägt), wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.“ Oder: „Wer es unternimmt, einen Andern zu verleiten, einen ihm zugeschobenen Eid wissentlich falsch zu schwören (statt zur Begehung eines Meineides), wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“

Erst nach Klarstellung des Inhalts des Strafgesetzes kommt dessen Anwendung in Frage, bei der es sich dann auch um die von der eben erörterten Thätigkeit völlig verschiedene Bezeichnung der eigentlichen dem Angekl. zur Last gelegten That in der Urtheilsformel handelt. Allerdings kann dabei die zuvor aufgelöste Deliktsbezeichnung in der Regel mit Verwendung finden z. B. in den

Bezeichnungen Amtsunterschlagung, unternommene Verleitung zum Meicid, unterlassene Anzeige des Vorhabens eines Mordes u. s. w.

§ 2. Die Geschworenen haben gemäß StGB. § 81 nur festzustellen, ob Angekl. schuldig ist, eine gewisse Handlung verübt zu haben. Dagegen steht es nicht zu ihrer Entscheidung, ob er wegen dieses festgestellten schuldhaften Thuns mit einer Strafe zu belegen ist. Als Konsequenz dieses Grundsatzes und zugleich als Bestätigung desselben ist es anzusehen, daß der Wahrspruch an keinem Widerspruch leidet, wenn er ein Schuldig ausspricht, obwohl bei theilweiser Verneinung eines Thatbestandsmerkmals die übrigen bejahten Merkmale eine nach dem Gesetze strafbare Handlung nicht mehr darstellen. Denn hätten die Geschworenen mit ihrem Schuldig die Strafbarkeit ausgesprochen, so würde in Fällen gedachter Art der Spruch zwar nicht an einem inneren Widerspruch leiden, aber doch wegen seiner Unerkennbarkeit mit der Ansicht des Schwurgerichtshofs über die Strafbarkeit, zu deren Prüfung dieser zweifellos berufen ist, sich als Grundlage des Urtheils nicht aufrecht erhalten lassen. Daß in solchen Fällen der Spruch ein korrekter und keiner Berichtigung bedürftiger ist, weil das Schuldig der Geschworenen über die Strafbarkeit noch nichts besagt, und daß deshalb ohne Aenderung des Spruchs auf Freisprechung erkannt werden muß, hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt, so am 11. Juni 1880 (Entsch. 2 S. 95), 25. Sept. und 21. Dez. 1881 (Rspr. 3 S. 556 und 817), 21. April 1884 (Entsch. 10 S. 315). Diese Entscheidungen verbreiten sich über Wahrsprüche, in denen die Geschworenen bei einer Frage aus Konk. § 209 die Absicht des Angekl. verneint hatten, seine Gläubiger zu benachtheiligen, bei einer Frage aus StGB. § 267, 268 die Oeffentlichkeit der Urkunde, im Fall des § 171<sup>1</sup> das. das Merkmal der gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, im Falle des § 217 das. die Vorsätzlichkeit.

Die Feststellung der Strafbarkeit ist indeß den Geschworenen nur entzogen hinsichtlich der dem Angekl. zur Last gelegten That. Nur auf diese ist das Strafgesetz vom Gerichtshofe anzuwenden, nur bei dieser findet die Geschworenenbank ihre Schranke an der dem Schwurgerichtshof vom Gesetze zugewiesenen Thätigkeit. Es fehlt an jedem Grunde, den Geschworenen die Beurtheilung der Strafbarkeit anderer Handlungen des Angekl., die nicht zur Untersuchung stehen, sowie der Handlungen dritter Personen zu entziehen.

Diese einfache Abgrenzung derjenigen Handlungen des Angekl., über deren Strafbarkeit der Gerichtshof einerseits und die Geschworenen andererseits zu befinden haben, stößt nun aber auf gewisse Schwierigkeiten, wo die dem Angekl. zur Last gelegte That zu derjenigen eines Anderen in dem Verhältnisse der Theilnahme steht. Zunächst bei der Anstiftung; der § 49 StGB. scheint als Thatbestandsmerkmal zu statuiren, daß die vom Angestifteten begangene Handlung eine strafbare ist. Sodann bei der Beihilfe; der § 48 StGB. scheint für die That des Gehilfen vorauszusetzen, daß die That des Hauptschuldigen zwar nicht überhaupt strafbar, aber doch gemäß § 1 StGB. mit den dort angegebenen Strafen als Verbrechen oder Vergehen bedroht ist. Ebenso der § 257 betreffs der Begünstigung. Endlich auch der § 49a, der die Verbrechenseigenschaft der That verlangt, zu welcher die Aufforderung ergangen ist. Haben in diesen Fällen die Geschworenen für das Schuldig des Angekl. festzustellen, daß die That des Anderen eine strafbare Handlung, daß sie ein Verbrechen, daß sie ein Verbrechen oder Vergehen ist? So sehr der Wortlaut der angeführten Bestimmungen hierfür zu sprechen scheint,



so wenig kann nach dem inneren Zusammenhange eine Kompetenz der Geschworenen nach dieser Richtung hin anerkannt werden. Es ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen:

Das Strafrecht bedroht nicht sowohl gewisse Handlungen mit Strafe, als vielmehr diejenigen, welche diese Handlungen verüben, es begnügt sich aber nicht damit, den Handelnden zu treffen, sondern will auch solche Personen bestrafen wissen, die sich außer dem Thäter selbst bei der Handlung in irgend welcher erheblichen Weise mit dem erforderlichen Dolus betheiligen. Es müßte daher streng genommen jede spezielle Strafandrohung ausdrücklich aussprechen, in welcher Weise alle bei der Handlung Mitwirkenden in Anspruch zu nehmen sind. Nach dem oben angedeuteten Standpunkte des geltenden Strafrechtes würde demnach die Strafandrohung bei jedem Verbrechen, bei jedem Vergehen und bei jeder Uebertretung die einzelnen Begehungsformen besonders hervorzuheben haben. Um es an einem Beispiele zu veranschaulichen, so müßte das Verbrechen des Todtschlags dahin präcisirt werden:

1. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

2. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der einen Andern zu dem von demselben begangenen Todtschlag durch Geschenke . . . vorsätzlich bestimmt hat. (Anstifter).

3. Wer den Thäter zur Begehung des Todtschlags durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet hat (Gehilfe), ist milder zu bestrafen. Die Strafe kann bis auf ein Jahr drei Monat Zuchthaus ermäßigt werden.

4. Wer nach Begehung eines Todtschlages dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Todtschlages zu sichern wird . . . (wie im StGB. § 257).

5. Wer einen Andern zur Begehung eines Todtschlages oder zur Theilnahme an einem Todtschlage auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. (Dann noch Abs. 2. 3. 4. aus § 49a).

Bei Vergehen würden nur Abs. 1, 2, 3, 4, bei Uebertretungen nur Abs. 1 und 2 aufzunehmen sein.

Vediglich zur Vermeidung dieser schwerfälligen Fassung der einzelnen Strafbestimmungen hat es das Strafrecht vorgezogen, in den einzelnen Straffunktionen nur die Strafe des Thäters festzusetzen, die Strafen des Anstifters, des Gehilfen, des Begünstigers, des Auffordernden aber in allgemeine Vorschriften zusammenzufassen. Um dies thun zu können, mußte es nun aber in diesen allgemeinen Anordnungen auf diejenigen Einzelvorschriften unzweideutig hinweisen, auf die sich die ersteren beziehen sollen. Nur, um diese Bezugnahme herzustellen, sind die Worte: „strafbare Handlung, Verbrechen, Vergehen“ in den §§ 48, 49, 49a, 257 eingefügt. Sie haben demgemäß auch garnicht den Sinn, daß der Thäter eine für ihn strafbare Handlung begangen haben müsse, bedeuten vielmehr nur, daß die Handlung objektiv in irgend welcher Specialvorschrift mit Strafe bzw. mit der in StGB. § 1 für Verbrechen oder Vergehen statuirten Strafe bedroht sei. Wollte man die Handlung des § 48 als eine am Hauptthäter zu strafende Handlung verstehen, so würde es damit in Widerspruch stehen, daß nach § 59 der Thäter wegen Unkenntniß eines Thatumstandes straflos aus-

gehen kann, während der Anstifter, der den Thatumstand kannte, zu bestrafen ist.\*) Der Widerspruch besteht nicht. Denn in einem solchen Falle hat der Anstifter den Thäter zwar nicht zu einer für diesen, wohl aber zu einer nach der objektiven Seite hin strafbaren Handlung bestimmt, die allein in § 48 für die Strafbarkeit des Anstifters vorausgesetzt wird. Es ergibt sich hieraus, daß das Moment der Strafbarkeit der Handlung entweder überhaupt oder in einer gewissen Strafhöhe nicht ein Thatbestandsmerkmal für die Handlung des Anstifters, des Gehilfen u. s. w. sein kann, daß sie daher auch nicht von den Geschworenen festzustellen ist und sonach auch nicht in die denselben vorzuliegende Frage gehört. Haben die Geschworenen — ohne die Strafbarkeit zu berücksichtigen — die That des Anstifters u. s. w. festgestellt, z. B. die Beihilfe zu der von einem Anderen begangenen vorsätzlichen Tödtung, so hat nunmehr der Schwurgerichtshof aus den §§ 49, 212 und 1 StrWB. das anzuwendende Strafgesetz zu ermitteln und dabei folgendermaßen zu operiren:

„Wer einen Menschen vorsätzlich tödtet, wird wegen Todtschlags mit Zuchthaus bestraft (§ 212). Eine mit Zuchthaus bedrohte Handlung ist ein Verbrechen (§ 1). Todtschlag ist daher ein Verbrechen. Wer dem Thäter zur Begehung eines Verbrechens durch Rath oder That wissenschaftlich Hilfe geleistet hat, ist zu bestrafen (§ 49). Mit hin ist derjenige zu bestrafen, der einen Anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen durch Rath oder That wissenschaftlich Hilfe geleistet hat.“ Hiermit ist die Strafbarkeit für die von den Geschworenen festgestellte That gewonnen, sofern dieselben die ihnen vorgelegte Frage: „Ist der Angekl. schuldig, dem B. zu der von demselben begangenen vorsätzlichen Tödtung eines Menschen durch Rath oder That wissenschaftlich Hilfe geleistet zu haben?“ in allen ihren Theilen bejaht haben.

Daß die Fragestellung beim Versuch eines Verbrechens ebensowenig die Verbrechenseigenschaft der That aufzunehmen hat, die auch hier nur eine Bezugnahme auf die speziellen Strafvorschriften bedeutet, folgt schon daraus, daß hier lediglich eine dem Angekl. selbst zur Last gelegte Handlung in Betracht kommt, über deren Strafbarkeit zweifellos der Schwurgerichtshof befindet. Die Versuchsfrage hat daher lediglich die Thatbestandsmerkmale der That und des Versuchs zu enthalten. Der Gerichtshof hat die Strafbarkeit zu bestimmen und zu diesem Zwecke festzustellen, daß die That ein Verbrechen ist. Dabei mag, da in den allermeisten Fällen die Verbrechenseigenschaft der versuchten That außer allem Zweifel sein wird, immerhin für die Frage in Anschluß an den Wortlaut des § 43 die Fassung gewählt werden:

„welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten.“

Es wird dann mit der Bejahung der Frage nicht etwa die Verbrechenseigenschaft der That durch die Geschworenen festgestellt, vielmehr nur, da die That zweifellos ein Verbrechen darstellt, der Ausdruck „Verbrechen“ an Stelle des Ausdrucks „That“ gebraucht.

\*) Erf. v. 2. Juli 1880 Rsp. 2 S. 151. Diese daselbst vertretene nicht unbestrittene Ansicht entspricht der diesseitigen Auffassung, wonach jeder Theilnehmer die Specialstrafvorschrift ohne Rücksicht auf die subjektive Stellung des Hauptthäters unmittelbar übertritt.

Demgemäß handelt es sich in allen Fällen der Theilnahme nicht um die Strafbarkeit der That eines Anderen, sondern immer nur um die Strafbarkeit der dem Angekl. selbst (Anstifter, Gehilfe u. s. w.) zur Last gelegten That, die der Gerichtshof als der das Strafrecht zur Anwendung bringende Faktor des Schwurgerichts zu ermitteln hat, und es wird durch diese Gestaltungen die ausnahmslose Geltung des Grundsatzes, daß die Geschworenen die Strafbarkeit aller dem Angekl. nicht zur Last gelegten Handlungen ohne Konkurrenz des Gerichtshofs festzustellen haben, keineswegs erschüttert.

Es sind nunmehr einzelne Strafvorschriften auszuführen, in denen dieser letztere Grundsatz — die Bestimmung der Strafbarkeit durch die Geschworenen — Anwendung findet, und zwar zuerst diejenigen, in denen es sich um „strafbare Handlungen“ überhaupt, und sodann diejenigen, in denen es sich speciell um „Verbrechen oder Vergehen“ handelt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Zusammenstellung nicht.

1. Strafbare Handlungen sind als Thatbestandsmerkmale statuiert in den §§ 164, 214, 259 StGB. Sie lauten:

§ 164. Wer bei einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemand wieder besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt u. s. w.

§ 214. Wer bei einer Unternehmung einer strafbaren Handlung um . . . , vorsätzlich einen Menschen tödtet u. s. w.

§ 259. Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht u. s. w.

Das Reichsgericht hat sich über die hier erörterte Frage nur in Betreff des § 214 ausgesprochen und hierbei im Erf. v. 19. Mai 1881 Entsch. 4 S. 231 die diesseits für richtig erachtete, im späteren Erf. v. 13. April 1892 Entsch. 23, S. 78 die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Im erstcitirten Erf. wird ausgeführt, der Spruch der Geschworenen habe nur die gesetzlichen Merkmale der That zu umfassen, ein solches gesetzliches Merkmal sei das, „bei Unternehmung einer strafbaren Handlung“, eine Ausfüßung dieses Merkmals in die konkreten Thatfachen sei nicht geboten. Das andere Erf. v. 1892 beschäftigt sich ebenfalls mit der Erörterung, ob die gesetzlichen Merkmale jener „strafbaren Handlung“ einzeln in die Frage aufzunehmen seien, was nach dieseitiger Auffassung lediglich nach dem Ermessen des Gerichts im Interesse der Individualisirung der That gemäß StPD. § 293 geschehen dürfte; es hebt aber daneben noch besonders hervor, daß den Geschworenen ein Urtheil über die Strafbarkeit dieser Handlung nicht einzuräumen sei, während diesseits gerade in der Strafbarkeit dieser Handlung das Wesentliche des ganzen Thatbestandsmerkmals gefunden und die Feststellung dieser Strafbarkeit den Geschworenen vindicirt wird. Das in den Urkunden vorgebrachte allgemeine Argument erscheint nicht stichhaltig; es setzt sich mit dem Grundprincip der StPD., wonach die Geschworenen zur uneingeschränkten Entscheidung von Rechtsfragen berufen sind, in direkten Widerspruch. Die Ausführung geht dahin, unmöglich könne es die Absicht der StPD. gewesen sein, den Geschworenen diskretionär die Entscheidung darüber preiszugeben, was sie im allgemeinen für eine strafbare Handlung zu halten geneigt sind, was nicht. Die Versuchung, daß hierbei das kriminell und das moralisch Strafbare, daß die Begriffe „strafbar“ und „strafwürdig“ sortgejekt

verwechselt werden, liege außerordentlich nahe. Es stehe zur Entscheidung, ob das Gesetz oder die Geschworenen normativ zu bestimmen haben, welche gesetzlichen Merkmale eine strafbare Handlung konstituieren. Der lehtangeführte Gegensatz zwischen dem „Gesetz“ und den „Geschworenen“ ist bezeichnend für die unrichtige Anschauung, von der bei dieser Begründung ausgegangen wird. Sie setzt voraus daß nur der Gerichtshof nach dem Gesetz, die Geschworenen aber ohne das Gesetz nach Willkür entscheiden, während doch die Geschworenen ebenso an das Gesetz gebunden sind, wie jedes Richterkollegium. Auf die Befähigung der Geschworenen, sich in den Gesetzen zurechtzufinden, kann es dabei nicht ankommen. Mag der Schwurgerichtshof mit größerem oder geringerem Rechte die Geschworenen zur vollkommenen Beherrschung der Schuldfrage für ungeeignet halten, so darf er diesem Mißtrauen doch deshalb keine praktische Folge geben, weil die Prozedurordnung die Geschworenen hierzu ein für allemal für befähigt erachtet. Aus welchem Grunde diese uneingeschränkte Entscheidung aller Rechtsfragen durch die Geschworenen sich nicht auch auf die Strafbarkeit einer Handlung erstrecken soll — immer mit Ausnahme der dem Angekl. zur Last gelegten That —, ist nicht ersichtlich. Durch eine geeignete Rechtsbelehrung, bei welcher ihnen die in Betracht kommenden Strafvorschriften speeieell mitzutheilen sind, ist dafür zu sorgen, daß die Geschworenen nur eine nach dem positiven Gesetze strafbare Handlung als solche feststellen.

Alle diejenigen anderen Fälle sodann, in denen das Erkenntniß seinen Grundsatz zum Ausdruck gebracht glaubt, erweisen sich als solche, bei denen es sich um die dem Angekl. zur Last gelegte That handelt, deren Strafbarkeit und deren Deliktbezeichnung allerdings die Geschworenen nicht feststellen dürfen. So der Thatbestand des Versuches und alle Theilnahmeformen, das Thatbestandsmerkmal des Meineides in StGB. § 159, sowie dasjenige der Unterschlagung in § 350. Gewiß haben hier die Geschworenen die einzelnen Merkmale des in Bezug genommenen Delikts festzustellen, sie haben — bei Versuch und Theilnahme — sich auch der Bestimmung der Strafbarkeit der vollendeten Handlung, sowie des Hauptthäters zu enthalten, dies Alles aber doch nur, weil, wie oben dargelegt, die einzelnen Merkmale jener Delikte zugleich gesetzliche Merkmale der dem Angekl. zur Last gelegten That darstellen, und weil die Bestimmung der Strafbarkeit sich hier auf die dem Angekl. zur Last gelegte That beziehen würde. Diese durch StGB. § 293 gegebenen Beschränkung trifft aber auf den Fall des StGB. § 214 nicht zu, bei welchem § es sich um eine andere That des Angekl. handelt, die ihm nicht zur Last gelegt wird. Ebenso wenig gehören hierhier die gleichfalls herangezogenen Entscheidungen, nach denen in den Fällen der §§ 268, 270 StGB. die „rechtswidrige Absicht“ aus § 267 in die Frage hereingenommen werden muß. Denn hier liegt ein aus mehreren einzelnen zusammengesetzter Thatbestand überhaupt nicht vor, auch wird hier nicht ein Thatbestandsmerkmal in seine Elemente aufgelöst, sondern der wirkliche Sinn einer Strafbestimmung aus einer anderen ergänzt.

So kann denn auch der an die Spitze der Begründung gestellte Satz, daß, sobald die Anschuldigung einen aus verschiedenen Thatbeständen zusammengesetzten Deliktbegriff zum Gegenstand habe, die Fragestellung eine vollständige und erschöpfende Angabe aller solcher Gestalt normirten Begriffsmerkmale enthalten müsse, in dieser Allgemeinheit durchaus nicht als richtig anerkannt werden.

Er gilt nur, soweit die Merkmale jener verschiedenen Thatbestände sich zugleich als Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten That qualificiren; soweit das nicht der Fall ist, fehlt es für die Angabe der einzelnen Begriffsmerkmale an einem zureichenden Grunde.

Von den angeführten drei Strafvorschriften könnte man nur bei derjenigen des § 259 aus einem anderen Grunde Bedenken tragen, den Geschworenen die Feststellung des Thatbestandsmerkmals der strafbaren Handlung zu überlassen. Wollte man nämlich davon ausgehen, daß die Fehlerei ein accessorisches Vergehen derjenigen Straftat sei, durch welche ein Anderer die Sache vorher erlangt hatte, so könnte man die Fehlerei als eine besondere Begehungsform jener That betrachten, und es siele dann ihr Thatbestand mit demjenigen der „strafbaren Handlung“ dergestalt zusammen, daß die letztere auch die dem Fehler, also dem Angekl. zur Last gelegte That bildete. Alles, was oben in Betreff der einzelnen Theilnahmeformen bemerkt ist, sände daher auch auf die Fehlerei Anwendung. Eine solche Ansicht würde indeß von einer unrichtigen Auffassung des Wesens der Fehlerei ausgehen. Der Fehler verletzt nicht diejenige Norm, zu deren Schutz das die vorangegangene That eines Anderen mit Strafe bedrohende Gesetz erlassen worden ist, er übertritt vielmehr die selbstständige Norm, daß Niemand eigennützig Sachen an sich bringen darf u. s. w., deren redlichen Erwerb er bezweifeln muß. Es handelt sich also um ein selbstständiges Delikt. Diese Selbstständigkeit äußert sich in der von der Strafe der anderen That völlig u unabhängigen Androhung einer Gefängnißstrafe, während bei allen Begehungsformen der That in den §§ 48, 49, 257, 49a StGB. die Strafe mit Bezug auf diejenige der That selbst bemessen ist, so in § 48 Abs. 2 dieselbe Strafe, in § 49 Abs. 2 die im Verhältnis zur Hauptstrafe abgemessene geringere Strafe des § 44, in § 257 eine Strafe, die nicht schwerer sein darf, als die für die Handlung selbst angedrohte, in § 49a eine je nach der Schwere des Verbrechens abgestufte Strafe. Diese Selbstständigkeit äußert sich ferner darin, daß die Fehlerei mit der Anstiftung zu der vorangegangenen That in Realkonkurrenz treten kann (Entsch. des Reichsg. in Strassf. Bd. 5 S. 282, 8 S. 374, 19 S. 357). Ist die Fehlerei aber eine selbstständiges Delikt, so haben auch die Geschworenen die zu ihrem Thatbestande gehörende Strafbarkeit der vorangegangenen That des Anderen festzustellen. Es handelt sich eben nicht um die dem Angeklagten zur Last gelegte That.

Bereits oben wurde angedeutet, daß eine nähere Individualisirung der „strafbaren Handlung“ mit dem hier vertretenen Standpunkte sehr wohl vereinbar ist. Diese Individualisirung kann nothwendig werden, um die dem Angekl. zur Last gelegte That von anderen Handlungen desselben zu unterscheiden und damit zu verhalten, daß die Geschworenen in ihrem Spruche über die durch den Eröffnungsbeschluß gesteckten Grenzen hinausgehen. Ist z. B. bei wissentlich falscher Anschuldigung der Eröffnungsbeschluß darauf gerichtet gewesen, daß Angeklagter einen Anderen einer bestimmten Straftat (eines Diebstahls) bezüchtigt habe, die inkriminirte Anzeige erhält aber noch andere Bezüchtigungen derselben Person, sie wirft ihr beispielsweise auch noch einen Betrug vor, so ist es zur Individualisirung der Straftat des Angekl. erforderlich, in der Frage hervorzuheben, daß es sich nur um die Anzeige des Diebstahls handelt. Wie der fragstellende Gerichtshof dabei die angezeigte Handlung näher bezeichnen will, ist seinem Ermessen überlassen. Es kann das Wort „Diebstahl“ gebraucht werden, es können noch die Thatbestand-

merkmale des § 242 StGB. aufgenommen werden. Damit wird aber den Geschworenen das Urtheil darüber, daß diese Handlung eine „strafbare“ ist, keineswegs entzogen, die Frage muß daher die Worte: „einer strafbaren Handlung“ stets noch daneben aufnehmen, und kann nur diesem Merkmale die Worte: „nämlich eines Diebstahls“ oder „eines gegenüber dem G. verübten Diebstahls“ oder dergl. zur Klarstellung der Identität der Handlung hinzufügen.

2. Verbrechen oder Vergehen bilden ein Thatbestandsmerkmal eines anderen Delikts in den Fällen der §§ 240, 241, 157 Nr. 1 StGB. Die Bestimmungen lauten:

§ 240. Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird . . . bestraft.

§ 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird . . . bestraft.

§ 157. Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineides . . . schuldig gemacht, so ist die an sich verwirkte Strafe auf ein Viertel zu ermäßigen, wenn

1. die Angabe der Wahrheit gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

Wie ersichtlich, handelt es sich bei allen diesen Verbrechen oder Vergehen um Handlungen des Angekl., aber nicht um solche, die ihm zur Last gelegt werden. Die Feststellung des im Einzelfalle in Betracht kommenden Verbrechens oder Vergehens ist demnach lediglich Sache der Geschworenen, die hierbei in Betracht zu ziehen haben einmal die Begriffsbestimmung desselben gemäß der positiven Bestimmung des Strafgesetzes, sodann seine Strafandrohung und endlich den § 1 StGB., aus welchem sich ergibt, ob sich die That mit Rücksicht auf die Strafandrohung als ein Verbrechen oder Vergehen darstellt. Bei der Rechtsbelehrung sind ihnen diese in Betracht kommenden positiven Bestimmungen des Strafgesetzes mitzutheilen. Der Vorsitzende hat aus der Verhandlung und den Ausführungen der Beteiligten zu entnehmen, welche Verbrechen oder Vergehen in Frage kommen können und auf diese seine Rechtsbelehrung zu erstrecken.

Das Reichsgericht hat in den Erf. v. 27. April 1880 und 19. April 1883 (Entsch. 1 S. 423 und 8 S. 222, Rpr. 1 S. 674 und 5 S. 269) ausdrücklich anerkannt, daß im Falle des § 157 StGB. eine specielle Angabe des Verbrechens oder Vergehens und eine Auflösung desselben in seine einzelnen Thatbestandsmerkmale unstatthaft ist. Es sagt im ersteren Erf.: „Indem das Gericht die Frage, ob das konkrete Sachverhältniß jenen Minderungsgrund zu begründen vermöge, selbst entschied, hat es in unstatthafter Weise in die Beurtheilung der Schuldfrage eingegriffen“ und im letzteren: „Die Geschworenen durften in der Fragestellung nicht an ein bestimmtes Vergehen gebunden werden.“ Eine Individualisirung kann bei diesem Strafminderungsgrunde auch nicht etwa geboten sein, um die dem Angekl. zur Last gelegte That von anderen zu unterscheiden. Denn die zu diesem Zweck hervorzuhebenden Thatumstände gehörten lediglich in die wegen Meineides zu stellende Hauptfrage. Die Frage ist daher stets nur dahin zu formuliren: „Konnte die Angabe der Wahrheit gegen den Angekl. selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen?“ Die Angabe des specielle in Betracht kommenden Verbrechens oder Vergehens ist Sache der Prozeßbetheiligten bei ihren Ausführungen zur Schuldfrage und des Vorsitzenden bei der Rechtsbelehrung

Bei den Delikten aus StGB. § 240, 241 kann sich dagegen das Bedürfnis einer Individualisirung des angedrohten Verbrechens bezw. Vergehens herausstellen. Man setze den Fall, daß Angeklagter bei derselben Gelegenheit mit verschiedenen Verbrechen gedroht, der Eröffnungsbeschluß aber nur eine dieser Drohungen hervorgehoben hat. Es ist dann, um die dem Angekl. zur Last gelegte That von anderen zu unterscheiden, eine Angabe des angedrohten Verbrechens auch in der Fragestellung erforderlich, indeß zu diesem Zwecke die allgemeine Deliktsbezeichnung: Mord, Brandstiftung u. s. w. in der Regel genügend. Niemals darf aber dabei den Geschworenen die Feststellung entzogen werden, daß die angedrohte Handlung sich als ein Verbrechen darstellt. Es ist daher — bei § 241 — die Frage dahin zu formuliren: „Ist der Angekl. schuldig, den B. mit der Begehung eines Verbrechens, nämlich eines Mordes bedroht zu haben?“ Die Fassung: „Ist der Angekl. schuldig, den B. mit der Begehung eines Mordes“ oder gar „mit einer vorsätzlichen mit Ueberlegung auszuführenden Tödtung bedroht zu haben?“ würde ein wesentliches Thatbestandsmerkmal, die Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens, dessen Vorhandensein der Gerichtshof nachträglich festzustellen nicht berufen ist, vermissen lassen, und der eine solche Frage bejahende Wahrspruch müßte als ein unvollständiger gemäß StPD. § 309 das Berichtigungsverfahren zur nothwendigen Folge haben.

§ 3. Im Urth. v. 27. Nov. 1887 Entsch. 16 S. 365 Rpr. 9 S. 679 wird der Verteidiger für bezugt erachtet, bei seinen Ausführungen zur Schuldfrage auch der im Gesetze angedrohten Strafe zu gedenken, weil diese Strafvorschriften nach irgend einer Richtung hin von einem Einflusse auf die Erlangung der Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angekl. sein könne. Die abstrakte Nichtigkeit dieser Argumentation mag zugegeben werden. In welchen Fällen die Geschworenen demgemäß die positive Strafandrohung legaler Weise in Betracht ziehen können, läßt sich allgemein so wenig bestimmen, daß eine Erörterung nach dieser Richtung hin geradezu unmöglich erscheint. Nur das läßt sich sagen, daß solche Fälle zu den Ausnahmen gehören. In der Regel ist die Berücksichtigung der Straffanktion seitens der Geschworenen bei der Beantwortung der Schuldfrage vom Uebel. Sie bewirkt ein Nichtschuldig, weil die Strafe für den Thäter für zu hart gehalten wird, und es ist eine besondere Aufgabe der Rechtsbelehrung, wenn nun einmal in den Ausführungen der Parteien der Strafe gedacht worden ist, diesen illegalen Einfluß der gesetzlichen Strafandrohung nicht aufkommen zu lassen. Das Unberechtigte dieser Würdigung der eventuell eintretenden Strafe liegt übrigens so sehr auf der Hand, daß der Vorsitzende ohne Verstimmung der intelligenteren Geschworenen eine direkte Warnung kaum wird aussprechen dürfen; er wird sie in die Form kleiden, daß er den in den Plaidoyers mitgetheilten Inhalt des Strafrechtes als richtig bestätigt bezw. denselben berichtigt und hierbei hinzuflügt, wie er ein ganzliches Absehen von der demnächstigen Strafe seitens der Geschworenen bei Berathung der Schuldfrage als selbstverständlich voraussetzen müsse.

Verschieden von dieser Würdigung der Strafandrohung ist ihre Heranziehung bei Bestimmung der Strafe selbst. Zweifellos kann daraus, daß die Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage berufen sind, eine Befugniß zur Festsetzung der Strafe nach Art und Höhe nicht hergeleitet werden. Sie besteht indeß in gewissen Grenzen, da die Geschworenen nach StPD. § 297 Abs. 1 auch über das Vor-

handensein mildernder Umstände zu befinden haben, sofern das Gesetz für diesen Fall eine geringere Strafe androht und die Stellung der Nebenfrage von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird. Daß in diesen Fällen die Geschworenen zu berücksichtigen haben, welche Strafgrenzen sich aus der Bejahung oder Verneinung der Frage für den Angeklagten ergeben, ist von mir früher (oben 40 S. 13) näher auseinandergesetzt worden. Sie haben sonach die entsprechenden positiven Bestimmungen des Strafgesetzes in Betracht zu ziehen, und die Rechtsbelehrung hat sich auf diesen Inhalt des Strafgesetzes zu erstrecken. In einer Strafsache wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange erschien es zur Herbeiführung eines sachgemäßen Wahrspruchs durchaus erforderlich, gegenüber den etwas verworrenen Ausführungen der Prozeßbeteiligten über die Folgen der Verneinung oder Bejahung der Nebenfrage bei der Rechtsbelehrung zunächst den Wortlaut der §§ 226, 228 StGB. zu verlesen und im Anschluß daran hervorzuheben, daß bei Verneinung der Frage der Gerichtshof entweder auf Zuchthausstrafe, dann aber auch nicht unter drei Jahre, oder auf Gefängnißstrafe unter Beachtung derselben Minimalgrenze erkennen muß.

Haben sonach die Geschworenen bei jeder Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände das entsprechende Strafgesetz in Betracht zu ziehen, so ist doch darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof bei der Strafabmessung die Bejahung der Nebenfrage durch die Geschworenen nicht in allen Fällen berücksichtigen darf. Er darf dies zunächst dann nicht, wenn die Geschworenen das Vorhandensein mildernder Umstände aussprechen, ohne daß ihnen eine entsprechende Frage vorgelegt worden war, selbst wenn es in einem Falle geschieht, in welchem das Gesetz die Annahme mildernder Umstände an sich zuläßt. Er darf es aber auch dann nicht, wenn nach der concreten Sachlage das Vorhandensein mildernder Umstände auf die Strafgrenze keinen Einfluß haben kann. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn das Gesetz bei dem betreffenden Delikt überhaupt keine mildernden Umstände zuläßt und die Frage trotzdem verfehentlich gestellt worden ist. Es kann auch dann vorkommen, wenn bei Idealkonkurrenz das Gesetz nur für das mit der geringeren Strafe bedrohte Delikt die Annahme mildernder Umstände zuläßt, so bei einem Zusammentreffen der §§ 306, 265 StGB. Wird von den Geschworenen das Vorliegen beider Umstände festgestellt, so ist die Strafe gemäß StGB. § 73 aus dem § 306 zu entnehmen, das Strafminimum beträgt sonach stets ein Jahr Zuchthaus, mag auch bei § 265 infolge der Annahme mildernder Umstände das Strafminimum nur in sechs Monaten Gefängniß bestehen. Der Gerichtshof würde seine selbständige Stellung bei der Strafzumessung verkennen, wenn er im angeführten Falle wegen jenes Ausspruchs der Geschworenen die Strafe aus § 306 deshalb abschwächen wollte, weil die Geschworenen die einheitliche That des Angeklagten für eine minder strafwürdige erachtet haben. Er kann nur, wenn er selbst die That für minder strafbar ansieht, eine mäßige Strafe aus § 306 bestimmen. Denn den Geschworenen ist ein Einfluß auf die Strafzumessung nur in der Weise gestattet, daß sie bei gewissen Delikten für den Gerichtshof das Strafminimum der eigentlichen Strafandrohung nach Art oder Höhe herabdrücken können. Ihre bei anderer Gelegenheit kundgegebene Ansicht von einer geringeren Strafwürdigkeit des Angeklagten hat der Gerichtshof zu ignoriren. Die Bejahung



der Nebenfrage seitens der Geschworenen ist sonach in dem angeführten Beispiele ohne jeden praktischen Erfolg.

Dennoch hat das Orl. v. 13. Mai 1892 (oben 40 S. 146) es in einem gleichliegenden Falle für nicht unzulässig erachtet, die Nebenfrage allgemein für den Fall der Bejahung der Hauptfrage aus § 265 StGB. zu stellen, mag die Hauptfrage nach dem ideell konkurrierenden Verbrechen aus § 306 bejaht oder verneint werden. Zweckmäßiger und auch richtiger erscheint es jedenfalls, die Beantwortung der Nebenfrage auf den Fall zu beschränken, daß nur die Frage aus § 265 bejaht wird. Die Geschworenen werden dadurch der Aufgabe überhoben, einen Ausspruch zu thun, der für die Sache bedeutungslos ist, während jede einzelne Thätigkeit der Geschworenen darauf abzielen muß, die für das demnächstige Urtheil nothwendige Grundlage zu beschaffen.

## 14. Ueber den Begriff des gewerblichen Arbeiters im deutschen Gewerbepolizeirecht.

Von Dr. H. Appellius.

Der VII. Titel der GewD. (§§ 105 ff.) handelt von den gewerblichen Arbeitern, nämlich den Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Betriebsbeamten, Werkmeistern Technikern und Fabrikarbeitern.\*) An der Spitze (§ 105) steht als allgemeiner Grundsatz, daß die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft ist. Diese Vorschrift weist also auf den Arbeitsvertrag als die Grundlage eines solchen Arbeitsverhältnisses hin, und thatsächlich wird auch ein Vertrag, ein ausdrückliches Abkommen regelmäßig bei einem jeden derartigen Verhältnisse vorhanden sein. Ist aber gewerbepolizeirechtlich das Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses in seiner verschiedenen Gestalt von einem solchen Arbeitsvertrag abhängig? Diese Frage soll hier untersucht werden, wobei den Ausgangspunkt das Urtheil des Straassenats eines Oberlandesgerichts\*\*) bildet, in welchem folgender Thatbestand zur Entscheidung stand:

Der Angekl. betrieb ein Schlossergeschäft, ohne der Schlosserinnung in seinem Wohnort anzugehören. Für den Bezirk dieser Innung war durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt worden, daß Arbeitgeber des Schlossergewerbes, welche, obwohl sie zur Ausnahme in die Innung fähig sein würden, ihr gleichwohl nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Nach diesem Zeitpunkt hatte der Angeklagte sechs junge Leute in Arbeit genommen. Bei der Annahme hatte er den Eltern gegenüber die Verpflichtung, die jungen Leute auszubilden, ausdrücklich abgelehnt, mit den Eltern eine 14tägige Kündigungsfrist und einen nach und nach steigenden

\*) Die §§ 105—133 o finden auf die Gesellen und Lehrlinge in den Apotheken, und die §§ 105, 106—119 b, 120 a—133 o auf Gehilfen und Lehrlinge im Handelsgewerbe keine Anwendung (s. § 154 Abs. 1).

\*\*) Abgedruckt in den „Mittheilungen aus der Rechtspflege im Gebiet des vorwärtigen Kurfürstenthums Hessen, herausgegeben von Ulrich Friese“ III, S. 99.

Sohn verabredet. Thatsächlich erhielten aber die sechs jungen Leute eine vollständige Ausbildung im Schlosserhandwerk und sie waren auch, das hatte die Strafkammer ebenfalls festgestellt, bei Eintritt in das Geschäft von der Absicht ausgegangen das Schlosserhandwerk zu erlernen. Dem Angekl. war Uebertretung der auf Grund des § 100a Nr. 3 G.D. von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Bestimmung durch Annehmen von Lehrlingen, strafbar nach § 148<sup>10</sup>, zur Last gelegt.

Der Angeklagte hatte behauptet, daß die erwähnten jungen Leute nur als jugendliche Arbeiter anzusehen seien. In den Vorinstanzen verurtheilt, legte er Revision ein, diese wurde für begründet erklärt und der Angeklagte freigesprochen. Das Oberlandesgericht nahm an, daß jene jungen Leute nicht als Lehrlinge anzusehen seien; es führt demnachst aus:

Dem dem Lehrlingsbegriff ist wesentlich das Vorhandensein eines Lehrvertrags, welcher die Verpflichtung des Lehrherrn zur Ausbildung des Lehrlings und die entsprechenden Verpflichtungen des letzteren dem Lehrherrn gegenüber begründet. Vgl. Mandry, civilr. Inhalt der Reichsgesetze, 2. Aufl. S. 471, § 126 G.D.

Die Motive der Novelle von 1878 gehen auch unzweifelhaft davon aus, daß ein Lehrlingsverhältnis nur auf der Basis des Lehrvertrages zur Existenz kommt. Es erhebt dies daraus, daß sie in Erwägung ziehen, ob nicht die rechtliche Anerkennung des Lehrverhältnisses von der Schriftlichkeit des Lehrvertrags abhängig zu machen sei, daß sie demnach das Vorhandensein eines Lehrvertrags überhaupt für nothwendig erachten. Auch in den Reichstagsverhandlungen über die demnachst in den Novellen von 1878 und 1886\*) zum Gesetz erhobenen Vorlagen sind sich sowohl die Freunde wie Gegner der letzteren bewußt gewesen, daß es auch künftighin den Handwerksmeister unbenommen sein werde, „jugendliche Arbeiter“, welche nicht „Lehrlinge“ im Sinne des Gesetzes sind, aber gleichwohl thatsächlich sich in der Lehre befinden, anzunehmen. Vgl. Reichstagsverh. 1, 1878, B. III S. 506, B. II S. 1176; von 1884 B. IV S. 693, 645.

Daß die ausdrückliche Abrede, welche der Angeklagte bei Annahme der jungen Leute getroffen hat, nicht ernstlich gemeint gewesen, daß vielmehr nur ein Scheinvertrag abgeschlossen worden, hat das Landgericht nicht festgestellt; es können daher auch nur jene Verabredungen der rechtlichen Beurtheilung des begründeten Verhältnisses zu Grunde gelegt werden; nach denselben ist aber ein Lehrverhältnis mit den sich daraus für beide Theile ergebenden Rechten und Pflichten ausdrücklich ausgeschlossen, es liegt nur ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis vor und die jungen Leute erscheinen nur als jugendliche Arbeiter, bezüglich deren Annahme der Angekl. nach § 41 G.D. keinen anderen als den gesetzlich festgestellten Beschränkungen unterworfen ist.\*\*)

Das Urtheil stellt also den Satz auf, ein Lehrlingsverhältnis im Sinne des Gewerbepolizeirechts liegt nur vor, wenn ein Lehrvertrag abgeschlossen worden ist; es wird aber auch dem Gedankengang des Urtheils nicht widersprechen, wenn der Satz dahin geändert wird, „ein giltiger Lehrvertrag abgeschlossen ist“, denn ein rechtlich unwirksamer Lehrvertrag ist überhaupt kein Lehrvertrag. Folgt man aber dem Urtheil auf diesem Wege, so muß man weiter sagen: ein Gesellen- oder Gehilfen-Verhältnis liegt nur vor, wenn ein giltiger Vertrag auf Begründung eines solchen Verhältnisses geschlossen ist, ein Fabrikarbeiter-

\*) Soll jedenfalls heißen: 1884.

\*\*) Es folgen dann noch Erörterungen des Inhalts, daß jedenfalls, wenn man in dem Verhalten des Angekl. eine Gesetzesumgehung finden könne, diese eine nicht unerlaubte sei, da es nicht für unstatthaft erachtet werden könne, daß Jemand um die Folgen eines Rechtsverhältnisses zu vermeiden, ein anderes Rechtsverhältnis begründe, welches den gleichen Erfolg habe, wie jenes.

verhältniß nur, wenn ein gültiger Arbeitsvertrag geschlossen ist, die besonderen Verhältnisse eines Betriebsbeamten, Werkmeisters, Technikers ebenwohl nur dann, wenn ein gültiger auf Begründung eines solchen Verhältnisses abzielender Vertrag geschlossen ist, m. a. W., das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses irgend welcher Art, einschließlich des Lehrlingsverhältnisses würde, auch in seiner gewerbepolizeilichen Bedeutung, vom Vorhandensein eines gültigen auf die Begründung gerade dieses Arbeitsverhältnisses gerichteten Arbeitsvertrags abhängig sein. Diese Konsequenz aus dem Urtheil läßt sich nicht abweisen, denn was für das Lehrlingsverhältniß gelten soll, muß doch ebenso für andere gleichartige Verhältnisse gültig sein, denn für alle Arbeitsverhältnisse gilt der gleiche Grundsatz des freien Vertrags, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, und für keines derselben sind etwa besondere Bestimmungen vorhanden über die Nothwendigkeit eines Vertragsschlusses.

Das Urtheil stützt seine Ansicht auf verschiedene Autoritäten, so daß es sich empfiehlt, deren Meinungen vorab einer Prüfung zu unterziehen:

A. Mandry (der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze) erörtert in der 2. Aufl. S. 468 ff., in der 3. Aufl. S. 411 ff. den Lehrvertrag in eingehender, sorgfältiger Weise, es findet sich aber nirgends der Ausspruch, daß der Lehrvertrag für das Vorhandensein des Lehrlingsverhältnisses die Voraussetzung sei. Mandry wollte den civilrechtlichen Inhalt der Reichsgesetze darstellen; im Rahmen dieser Darstellung wäre allerdings Raum gewesen für einen direkten Ausspruch über die Entstehung oder das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, da aber überhaupt nur Form, Inhalt und Wirkungen des Lehrvertrags „unter den hier\*) maßgebenden privatrechtliche Gesichtspunkte“ besprochen werden, so läßt sich aus der Darstellung Mandry's ein sicherer Schluß über seine Absicht von der hier interessirenden Frage nicht gewinnen. Soviel ist richtig, Mandry\*\*) geht von dem Gedanken aus, daß jedem Arbeitsverhältniß regelmäßig ein Arbeitsvertrag, dem Lehrverhältniß ein Lehrvertrag zu Grunde liegt, daß aber bei jedem Arbeitsverhältniß oder Lehrverhältniß, wenn es gewerbepolizeilich als solches angesehen werden sollte ein Arbeitsvertrag oder ein Lehrvertrag vorhanden sein müßte, daß ohne gültigen Arbeitsvertrag gewerbepolizeilich ein Arbeits- oder specieell ein Lehrlingsverhältniß nicht anerkannt werden könne, das sagt er nicht. Aus dem Buch von Mandry ist also für die vom Urtheil vertretene Auffassung eine Bestätigung nicht zu gewinnen.

B. Der § 126 GewD., welcher das Urtheil weiter anführt, lautet:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschreitungen zu bewahren.“

\*) D. h. für eine Schrift über den civilrechtlichen Inhalt der Reichsgesetze allein maßgebend. — S. 402. —

\*\*) S. insbesondere für den Arbeitsvertrag im engeren S. S. 402 und 403, für den Lehrvertrag S. 411 ff. der 3. Aufl.

Auch aus dieser Bestimmung wird man die Vorschrift nicht herauslesen können, die das Urtheil darin findet: ohne Lehrvertrag kein Lehrverhältniß! Der § 126 handelt von den Pflichten des Lehrherrn. Will man die Sätze nur dahin verstehen, daß sie das Mindestmaß dessen angeben, was der Lehrvertrag an Pflichten des Lehrherrn enthalten muß, und daß sie nur in diesem Sinn Bedeutung, eine weitergehende selbständige Bedeutung aber nicht haben, dann enthält § 126 nur Vorschriften des Privatrechts, aus denen man dann allerdings wohl die Folgerungen ziehen könnte, die das Urtheil zieht. Eine ganze Anzahl von Vorschriften der GewO. hat aber eine doppelte Bedeutung: Dieselbe Vorschrift gehört sowohl dem Privatrecht, wie dem öffentlichen Rechte an, und das gilt auch von dem § 126 cit. Dieser bestimmt über den Inhalt des Lehrvertrags, er enthält aber zugleich die Normen, deren Verletzung im § 148 a unter Kriminalstrafe gestellt ist, die Bestimmungen, an deren Innehaltung bei jedem Lehrverhältniß, auf welcher Grundlage es auch immer beruhen mag, aus gewerbepolizeilichen und socialpolitischen Motiven ein öffentliches Interesse besteht. Hieraus ergibt sich eine neue Auslegung für § 126, nämlich die: wenn ein Lehrlingsverhältniß vorhanden ist, so bestimmt sich die öffentlich rechtliche Verpflichtung des Lehrherrn nach § 126, die Verpflichtung des Lehrherrn, (ganz abgesehen vom Lehrvertrag,) im Sinne des Gewerbepolizeirechts, welche dem, der als Lehrherr erscheint im öff. Interesse vom Gesetz auferlegt ist. Das schließt natürlich die Bedeutung des § 126 als Darstellung des gesetzlichen Inhaltes des Lehrvertrags nicht aus, sie bleibt für das civilrechtliche Verhältniß der Kontrahenten zu einander durchaus bestehen. Das Urtheil hat nur diese eine Seite der Bedeutung des § 126 erkannt und daraus einen einseitigen, aus dieser Gesetzesbestimmung nicht mit Nothwendigkeit herzuleitenden Schluß gezogen. Denn nicht um den Umfang der civilrechtlichen Verpflichtung des Lehrherrn seinem Gegenkontrahent gegenüber zu bestimmen, ist der Inhalt des § 126 in das Gewerberecht ausgenommen, sondern weil ein staatliches Interesse an der Festlegung gewisser Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling bestand stellte man die Normen des § 126 auf, bedrohte ihre Nichtbefolgung mit Strafe und zwang damit zugleich diejenigen, welche einen Lehrvertrag schließen wollen, diese Normen als vertragsmäßige Bestimmung ausdrücklich oder stillschweigend mit aufzunehmen, insoweit die Vertragsfreiheit beschränkend. Unter diesen Gesichtspunkten muß man überhaupt an die Auslegung vieler privatrechtlichen Bestimmungen in der GewO. herantreten. Diese will im Allgemeinen kein Privatrecht schaffen. Wo sie Vorschriften privatrechtlichen Inhalts hat, da sind diese durchaus nicht immer deshalb vorhanden, um lediglich die privatrechtliche Seite eines Verhältnisses zu regeln, sondern man hat vielfach deshalb zugleich privatrechtliche Vorschriften erlassen, weil höhere Interessen, Bestimmungen gewerbepolizeilicher Natur verlangten, die dann zugleich auf die Gestaltung privatrechtlicher Verhältnisse einwirkten oder einwirken mußten.\*)

\*) Es ist hier nicht der Ort, das im Text gesagte weiter auszuführen. Ein charakteristisches Beispiel bietet z. B. der § 115 dar. Gehört § 115 dem öffentlichen oder dem Privatrecht an? Wenn man ihn in Verbindung mit den §§ 116—119 betrachtet, möchte man das erstere annehmen. § 115 enthält gewiß Vorschriften civilrechtlicher Natur, und man würde ihn privatrechtlich ohne Weiteres so auslegen, wie dies näher in seinen Anhängeln §§ 116 ff. ausdrücklich vorgeschrieben ist. § 115 enthält aber zugleich öffentlich rechtliche Normen, zu denen die Strafsanktion im § 146 ge-

C. Reichstagsverhandlungen v. 1878 B. III. S. 506; B. II. S. 1176.

- a) B III 506 betrifft die Motive zur Novelle von 1878. Allerdings erwähnen dieselben, daß es angeregt sei, Schriftlichkeit des Lehrvertrags vorzuschreiben. Daß sie aber demnach das Vorhandensein eines Lehrvertrages überhaupt für notwendig erachten“ und „daß sie unzweifelhaft davon ausgehen, daß ein Lehrlingsverhältniß nur auf der Basis des Lehrvertrags zur Existenz kommt“, das sind Folgerungen des Urtheils, die aus den Motiven, insbesondere aus der Erörterung, daß an Einführung der Schriftlichkeit gedacht sei, nicht entnommen werden können. Wie unsere Frage zu beantworten sein würde, wenn thatsächlich die Schriftlichkeit des Lehrvertrags gewerberechtlich eingeführt wäre, kann daneben unentschieden bleiben, da die schriftliche Form gewerberechtlich eben nicht vorgeschrieben ist.
- ß) B II 1176 enthält Verhandlungen über die Gewerbeinspektoren, behandelt also unsere Frage nicht; vermuthlich ist B IV. 1176 gemeint. Hier findet sich der Kommissionsbericht über die Gewerbenovelle, und daraus kommen folgende Sätze in Betracht:

„Obligatorische Schriftlichkeit (des Lehrvertrags) wird gleichfalls in einer ganzen Reihe von Petitionen verlangt.“ (S. 1176 zu Nr. 3 Abschn. 2 a. E.)

„Allein wenn man nun allzuhohe Forderungen stelle, z. B. eine Lehrzeit, die nicht mindestens drei Jahre dauere, garnicht als solche anerkennen wolle, dann erschwere man dem Fabrikanten, sich auf Heranbildung von Lehrlingen überhaupt einzulassen; bequemer sei es ja ohnehin für ihn, die jungen Leute als „jugendliche Arbeiter“ anzunehmen.“ (S. 1176 zu Nr. 3, Abschn. 3.)

Auf diese Sätze hat das Urtheil anscheinend Bezug nehmen wollen. Allein ihre Beweisraft für die vom Urtheil vertretene Auffassung ist nur eine scheinbare. Zum ersten Satz gilt dasselbe, was bereits zu B (zu den Motiven) ausgeführt ist. Der zweite Satz scheint einer von denen zu sein, auf welche das Urtheil den Ausdruck gründet, daß in den Reichstagsverhandlungen über die Novelle von 1878 und 1884 sowohl die Freunde wie die Gegner der Vorlagen sich bewußt gewesen sein, es werde auch künftighin den Gewerksmeistern unbenommen sein, jugendliche Arbeiter, welche nicht Lehrlinge im Sinne des Gesetzes sind, aber gleichwohl thatsächlich sich in der Lehre befinden, anzunehmen. Es kann nur der oben erwähnte Satz gemeint sein, denn die sämtlichen Verhandlungen über die 1878er Novelle enthalten sonst nichts, was auf die hier interessirende Frage Bezug hätte. Vergleichen wir aber die Worte des Kom.-Berichts mit dem, was das Urtheil daraus folgert. Der Bericht meint, es sei für den Fabrikanten bequemer, junge Leute als jugendliche Arbeiter statt als Lehrlinge anzunehmen. Daß solche jungen Leute dann doch thatsächlich sich in der Lehre befänden, ohne Lehrlinge im Sinne der GewD. zu sein, sagt der Bericht zunächst nicht. Er spricht aber auch nur von Fabrikanten. Eine Analogie daraus auf die Handwerksmeister und deren Lehrlinge zu ziehen, wie das Urtheil thut, ist unzulässig und kann nur einer Verkennung der eigenartigen Verhältnisse des Fabriklehrlings entspringen. Lehrlinge sind solche jugendlichen Personen, welche in einem Gewerbebetrieb thätig sind, um das Gewerbe zu erlernen, ein solches Verhältniß wird regel-

geben ist. § 115 ist eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, ein Polizeigesetz von hervorragender sozialpolitischer Bedeutung, welches zugleich, da es in zivilrechtliche Verhältnisse eingreift, zivilrechtliche Wirkungen äußert; letztere sind die gewollte Folge, nicht aber der Zweck des Gesetzes!

mäßig nur im Handwerksbetrieb vorkommen, im Fabrikbetrieb dagegen fast garnicht. Der sog. Fabriklehrling will nicht den gesammten Gewerbebetrieb des Fabrikanten kennen lernen, sondern höchstens einen Zweig desselben, meist aber nur die mechanische Thätigkeit des Fabrikarbeiters. Die dem modernen Fabrikbetrieb eigenthümliche völig durchgeführte Arbeitstheilung bringt es mit sich, daß unter den Arbeitern in der Fabrik regelmäßig Niemand ist, der das oder die darin betriebenen Gewerbe vollständig versteht, selbst die sog. Meister in den Fabriken verstehen und betreiben regelmäßig nur den Zweig ihres Specialgewerbes, der gerade in der Fabrik gebraucht und ausgeübt wird. In den meisten Fällen verstehen die einzelnen Arbeiter nur eine beschränkte Zahl mehr mechanischer Handgriffe im Gewerbe und durch das mechanische Zusammenwirken Aller wird das Fabrikat vollendet. So ist in einer Maschinenfabrik regelmäßig eine Schmiede, Schlosserei, Tischlerei, eine Lackirerei u. s. w., jedes dieser einzelnen Gewerbe wird in der Fabrik aber nur insoweit betrieben, als es für die Zwecke derselben, den Maschinenbau nothwendig ist, wird von den Einzelnen höchstens in diesem Umfang geübt und dem jungen Arbeiter nur in diesem Umfang gelehrt. Sehr oft, ja sogar meistens lernt der junge Arbeiter aber nur das, was er zu der mechanischen Thätigkeit eines Arbeiters, der wieder nur ein Bruchstück der gewerblichen Thätigkeit verrichtet, braucht. Lehrling im Sinn des Gesetzes wäre er nur, wenn er das Gewerbe in seiner Gesammtheit vom Fabrikanten erlernen wollte, nicht wenn er selbst den Zweig des Specialgewerbes, Schlosserei, Tischlerei u. s. w. erlernen will, der in der Fabrik vorkommt, und erst recht nicht, wenn er nur Arbeiterthätigkeit erlernen will. Wenn der Fabrikant seine jungen Arbeiter in dem ganzen Umfange seines Gewerbebetriebs unterweisen wollte, so würde das eine zeitraubende, mühevollere Thätigkeit sein, für seine Interessen und Zwecke ist es ausreichend und bequemer, wenn er die jungen Leute nur partiell ausbilden läßt, soweit das für den Fabrikbetrieb nothwendig ist, dann sind sie nicht Lehrlinge, sondern lediglich jugendliche Arbeiter. Dies ist der Sinn der Stelle aus dem Kom.-Bericht, auf unsere Frage hat sie gar keinen Bezug.

D. Reichstagsverhandlungen von 1884 Bd. IV S. 639, 645.

Auch dieses Citat stimmt nicht, denn in Bd. IV finden sich die Seiten 639 und 645 überhaupt nicht. Bd. III S. 639 und 645 enthalten den Bericht der Reichsschuldenkommission. Wahrscheinlich ist Bd. II S. 639 und 645 gemeint, die zwar Verhandlungen über die Vorlage zur Gewerbenovelle und speciell auch über das Lehrlingswesen enthalten, aber doch für unsere Frage keine erhebliche Ausbeute bieten. Trotzdem müssen diese Stellen gemeint sein, da sich sonst in den sämmtlichen Verhandlungen von 1884 nichts findet, was hierhergezogen werden könnte.

Bd. II S. 639 enthält die folgenden Worte des Abg. Dr. Meyer-Zena eines Gegners der Vorlage (betr. Ergänzung des § 100s durch eine Nr. 3).

„Er (nämlich der Antrag) bringt die Zwangsinnungen, wenn auch auf einen Umweg. Und gerade damit schützen sie das Handwerk gegenüber der Großindustrie am allerwenigsten. Der Großindustrielle wird in der Lage sein, auch ferner mit Lehrlingskraft zu arbeiten, er braucht ja nur die betr. Personen als jugendliche Arbeiter in sein Geschäft aufzunehmen. Sie stärken hier nicht das Handwerk gegenüber der Großindustrie, sondern Sie begünstigen nur einen Theil der Handwerker gegenüber einem andern Theile.“

An einer andern Stelle derselben Seite heißt es ferner:

„es wird auch außerhalb der Innungen immer Personen geben, die sich in sehr zweckentsprechender Weise mit der Ausbildung von Lehrlingen beschäftigen können.“

Aus Bd. II S. 645 sind einer Rede des Abg. Vohren folgende Sätze zu entnehmen:

„Heute nehmen viele Gewerbetreibende nur deshalb Kinder als Lehrlinge an, um erstens nicht dem Fabrikgesetz untergeordnet zu sein, also sie beliebig lange Zeit Tag und Nacht, beschäftigen zu können, und zweitens, um einen Vortheil zu haben in Bezug auf die Löhne; denn bekanntlich erhält ein Lehrling weniger Lohn, als ein jugendlicher Fabrik-Arbeiter. . . . .“

Das soll künftig aufhören. Wer mit Lehrlingen arbeiten will, der soll sich künftig verpflichten, diese Lehrlinge auch wirklich etwas Nützliches zu lehren, und wer das nicht will, der soll jugendliche Arbeiter annehmen und sich möglichst nach den Fabrikgesetzen richten, also nach den Gesetzen über die Frauen- und Kinderarbeit.“

„Aus dieser Bemerkung können Sie entnehmen m. H. welchen Gewerbetreibenden unser Antrag unbequem ist.“ . . . . .“

„Gerade diese Emporkömmlinge unter den Handwerkern, diese kleinen Fabrikhaber\*) sind es, bei welchen die kapitalistische Ausbeutung der Menschkräfte ihren Gipfelpunkt erreicht.“

Endlich sei noch ein Satz\*\*) aus der Rede des Abg. Vohren abgedruckt:

„M. H. gerade in der Schlosserei hat ein junger Mann, welcher nach allen Regeln des Handwerks sellen, drehen, löthen und die Schneidewerkzeuge schmelzen und härten gelernt hat, ein viel leichteres Fortkommen in der Welt, auch in Fabriken, als Derjenige, welcher seine Lehrzeit vier Jahre mit der Bedienung einer Maschine zugebracht hat.“

Der Abg. Meyer-Zena unterscheidet in seiner Rede den Handwerker und den Großindustriellen, also den Fabrikanten, voneinander; von den Letzteren sagt er, derselbe werde auch ferner mit Lehrlingskräften arbeiten können, er brauche ja nur die Betreffenden als jugendliche Arbeiter in sein Geschäft aufzunehmen, und er fährt dann fort, die Vorlage begünstige nur einen Theil der Handwerker gegenüber einem anderen Theile. Der Abg. Meyer führt also gerade das Gegentheil von dem aus, was das Urtheil aus seiner Rede herausgelesen hat. Er ist nicht der Ansicht, daß auch in Zukunft der Handwerksmeister thatsächlich noch Lehrlinge unter den Namen von „jugendlichen Arbeitern“ annehmen könne, wie das Urtheil ihn unterlegt, sondern er macht durchaus richtig die Unterscheidung zwischen dem Fabrik- und dem Handwerksbetrieb. Sein Gedankengang ist der: „Lehrling ist nur der, der im ganzen Gewerbe ausgebildet wird, das kommt nur im Handwerk vor, jugendlicher Arbeiter, der im Fabrikbetrieb eine partielle Ausbildung erhält. Der Fabrikant\*\*\*) wird auch in Zukunft noch die Vortheile des Arbeitens mit Lehrlingskräften haben, weil die Vorlage sich nicht auf die jugendlichen Arbeiter im Fabrikbetrieb, sondern nur auf die Lehrlinge der Handwerksmeister bezieht. Der Handwerksmeister dagegen, der nicht Innungsmitglied ist, darf keinen Lehrling annehmen, er kann auch nicht jugendliche Fabrikarbeiter zur Ausbildung einstellen, da er keinen Fabrikbetrieb hat, und so wird er indirekt zum Eintritt in eine Innung oder zum Verbleiben darin gezwungen.“

Der zweite, oben mitgetheilte Satz aus der Rede des Abg. Meyer, daß auch außerhalb der Innungen immer Personen sich mit der Ausbildung von

\*) An einer anderen Stelle nennt der Abg. Vohren sie „Handwerker mit Fabrikbetrieb.“

\*\*) Des Raumes wegen kann ich die Rede nur auszugswelse bringen, das Wesentliche steht oben im Text.

\*\*\*) Ueber Lehrlinge und jugendliche Fabrikarbeiter s. d. oben zu C ausgeführte

Vehrlingen beschäftigen können, bezieht sich, wie der Wortlaut unzweifelhaft erkennen läßt, auf die individuelle Fähigkeit zum Ausbilden von Vehrllingen und hat mit der hier erörterten Frage gar nichts zu thun.

Die Rede des Abg. Vohren läßt sich ebenfalls nicht zu Gunsten der Auffassung des Urtheils verwerten; sie kann nur dahin ausgelegt werden, daß die Fabrikanten und diejenigen Gewerbetreibenden des Handwerks, deren Betrieb sich zu einem Fabrikbetrieb entwickelt hat, nicht Vehrllinge, sondern jugendliche Arbeiter zum Anlernen annehmen sollen, weil sie ihnen keine volle Ausbildung „nach allen Regeln des Handwerks“ in ihrem Betriebe zu geben vermögen, weil bei ihnen die jungen Arbeiter unter Umständen ihre dreijährige Vehrzeit „mit der Bedienung einer Maschine“ hinbringen müssen, die Handwerker und zwar der Innungshandwerker, soll dagegen allein Vehrllinge annehmen und ausbilden dürfen. Er geht dann noch weiter und spricht auch davon, daß die Vorlage sich auch gegen Händler, Biuscher, Magazinhaber richte, weil die wenn sie junge Arbeiter beschäftigen, diesen ebenfalls keine handwerksmäßige volle Ausbildung im Gewerbe zu geben pflegen und regelmäßig auch nach der Art ihres Geschäftsbetriebes nicht dazu im Stande sind. Der Grundgedanke seiner Ausführungen ist und bleibt immer: nur der Innungshandwerker darf Vehrllinge ausbilden, d. h. junge Leute nach allen Regeln des Handwerks im Handwerks-gewerbe, jeder andere Gewerbetreibende, der nicht Handwerker ist, kann wohl jugendliche Arbeiter beschäftigen und unterweisen, aber nicht Vehrllinge, d. h. nicht solche Personen, welche das Gewerbe in vollem Umfang erlernen wollen. Davon, daß der Handwerker, der nicht der Innung angehört, und deshalb nicht Vehrllinge ausbilden darf, unter dem Namen von jungen Arbeitern thatsächlich Vehrllinge ausbilden könne, sagt er nichts, das würde auch der ganzen Tendenz seiner Ausführungen widersprechen, denn ihm ist „Vehrllinge haben“, mit „jungen Leuten das Gewerbe im vollen Umfang lehren“ identisch; was er jugendliche Arbeiter nennt, sind ihm solche, die nicht nach allen Regeln des Handwerks ausgebildet werden.

Die Rede des Abg. Vohren ist allerdings nicht überall ganz klar, er ist offenbar juristisch nicht ganz Herr der Situation. Das geht namentlich daraus hervor, daß er gleich zu Anfang der Rede ausführt, daß viele Gewerbetreibende nur deshalb Vehrllinge annehmen, um nicht dem Fabrikgesetz untergeordnet zu sein, und daß er in Konsequenz hiervon weiter unterstellt, daß jeder Gewerbetreibende durch die Annahme jugendlicher Arbeiter bezüglich dieser, auch ohne Fabrikbetrieb, unter den gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrikarbeiter stehe. Die Worte: „wer mit Vehrllingen arbeiten will, der soll sich künftig verpflichten, diese Vehrllinge auch wirklich etwas Tüchtiges zu lehren und wer das nicht will, der soll jugendliche Arbeiter annehmen und sich gesälligst nach den Fabrikgesetzen richten, also nach den Gesetzen über die Frauen- und Kinderarbeit“ lassen keine andere Deutung zu. — Wenn es sich um einen Fabrikbetrieb handelt, so gelten auch für den Vehrlling, wenn ein solcher dabei ausnahmsweise vorkommt, die Schutzbestimmungen über die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (§ 134 G.D.), so lange er im privilegierten Alter steht, und wenn kein Fabrik-, sondern nur ein Handwerksbetrieb in Frage steht, so haben die Schutzbestimmungen über die Arbeitszeit jugendlicher Fabrikarbeiter für den Handwerksbetrieb keine Geltung, mögen die jungen Arbeiter nun



Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge sein. Der Abgeordnete ist sonach eine nicht bedenkenfreie Autorität, und ich will deshalb darauf kein allzugroßes Gewicht legen, daß er die von mir vertretene Ansicht zu theilen scheint.

Das aus den sonstigen Citaten des Urtheils mitgetheilte wird aber wohl mehr als genügend sein zum Nachweis, daß die sämtlichen Belagstellen, auf welche sich das Urtheil stützt, darüber, „daß der Begriff „Lehrling“ gewerberechtlich von einem gütigen Lehrvertrag abhängt und daß es deshalb jedem Handwerksmeister, auch gegenüber einer auf Grund des § 100a Nr. 3 d. G.D. getroffenen Anordnung, außerhalb der Innung freistehe, Lehrlinge auszubilden, wenn das nur unter den Namen eines jugendlichen Arbeiters geschehe, nichts enthalten.

Der Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung in der Gew.D. scheint jedoch zu Gunsten der im Urtheile vertretenen Auffassung zu sprechen; ich meine der § 128 vorl. Ab., welcher lautet: „Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb einer Woche geltend gemacht wird.“) Ich will gleich hinzufügen, daß die Gew.D. eine andere Vorschrift über den Einfluß des Todes des Lehrherrn oder des Lehrlings auf das Lehrverhältniß nicht enthält; das Gesetz spricht nur vom Lehrvertrag. Die Fassung, der Lehrvertrag wird aufgehoben, statt, das Lehrverhältniß, von dessen Aufhebungsonst im § die Rede ist, scheint mit besonderer Absicht gewählt zu sein. Daß das Lehrverhältniß, die thatsächlichen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling in ihren rechtlichen Wirkungen, mit dem Tode des einen oder des anderen erlischt, das bedurfte keiner ausdrücklichen Feststellung. Auch in der ursprünglichen Fassung (s. Anm. \*) enthielt die Vorschrift sowohl für den Fall des Todes des Lehrlings als auch des Lehrherrn \*\*, eigentlich etwas selbstverständliches, nur in der ursprünglichen Verbindung mit der Vorschrift über die Auseinandersetzung bezüglich des Lehrgeldes war sie von Erheblichkeit. Die Bedeutung der gegenwärtigen Fassung liegt in den verschiedenen Bestimmungen für den Fall des Todes des Lehrlings oder des Lehrherrn. Die Vorschrift des § 128 vorletz. Abs. will sich aber ausdrücklich nur mit den obligatorischen Beziehungen der beiden Kontrahenten eines Lehrvertrages befassen, wenn ein solcher geschlossen ist. Darüber hinaus geht jedoch die Bedeutung der Vorschrift nicht.

Die im Urtheil niedergelegte Ansicht würde auch gewerberechtlich zu unerträglichen Konsequenzen führen. Sie würde die Durchführung der sozialpolitischen Gedanken der deutschen Gewerbegesetzgebung von der civilrechtlichen Gültigkeit der Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig, oder richtiger gesagt jene illusorisch machen. Beispiele mögen das erläutern.

1. Die Gew.D. hat über die Form der Arbeits- und speciell der Lehrverträge nichts bestimmt, sie hat zwar den schriftlichen Lehrvertrag in gewisser

\*) In der ursprünglichen Fassung der Gew.D. vom 21. Juni 1869 lautete die Stelle: „§ 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben. Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird. In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theils der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.“

\*\*) Auch als Vermuthlicher Parteiwille, arg. 1. 31 D. do solut. 46, 3; 1. 13 Cod. de contr. stip. 8. 38.

Beziehung (§§ 128 a. E., 130) begünstigt, es bleiben aber die civilrechtlichen Vorschriften für den Abschluß von Verträgen maßgebend, wo also ein formlos abgeschlossener Vertrag gültig ist, so bedarf es auch der Schriftlichkeit für den Lehr- oder Arbeitsvertrag nicht. Nehmen wir aber ein Rechtsgebiet, in welchem der Lehrvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf und unterstellen, daß mündlich ein Lehrvertrag zwischen dem Lehrherrn und dem Vertreter des minderjährigen Lehrlings abgeschlossen sei und daß der Lehrherr aus § 148<sup>9</sup> oder § 149<sup>10</sup> GewD. angeklagt sei. Folgen wir der Ansicht des Urtheils, so hat unter allen Umständen Freisprechung zu erfolgen, denn es liegt mangels eines Lehrvertrags ein Lehrlingsverhältniß überhaupt nicht vor, ein ungültiger Lehrvertrag ist aber kein Lehrvertrag. Das gleiche würde gelten, wenn ein Lehrherr mit einem Minderjährigen persönlich oder unter Mitwirkung einer Persönlichkeit, die irthümlich für den gesetzlichen Vertreter angesehen wurde (z. B. dem Stiefvater) einen Lehrvertrag geschlossen hat und der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung verweigert.<sup>\*)</sup>

2. Ein Fabrikant wird angeklagt, daß er einigen minderjährigen Arbeitern, die er ohne Arbeitsbuch angenommen hat, den Lohn nicht bar ausbezahlt, sondern dafür Waare gegeben hat. Im Strafverfahren (aus den §§ 146<sup>1</sup> und 150<sup>1</sup>) stellt sich heraus, daß der Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem minderjährigen Arbeiter ohne Mitwirkung und ohne Zustimmung des Vaters oder des sonstigen zuständigen Vertreters abgeschlossen, civilrechtlich also nichtig ist. Wendet man die Auffassung des Urtheils hier analog an, so würde zwar aus § 151<sup>1</sup> also wegen Uebertretung, Verurtheilung erfolgen müssen, denn nach § 107 ist es schon verboten, Minderjährige ohne Arbeitsbuch zu beschäftigen,<sup>\*\*)</sup> dagegen hätte wegen des Vergehens aus § 146<sup>1</sup> Freisprechung zu erfolgen; denn das Arbeitsverhältniß, von dem § 115 spricht,<sup>\*\*\*)</sup> hat zur Voraussetzung einen gültigen Arbeitsvertrag, und an einem solchen fehlt es.

Eine größere Anzahl gleichartiger Beispiele ließe sich noch anführen, das Angeführte wird jedoch genügen, um den Beweis zu liefern, an welchen Klippen unsere socialpolitische Gesetzgebung scheitern könnte, wenn die hier bekämpfte Ansicht die richtige wäre.

Die richtige Ansicht dürfte folgende sein. Das Arbeits- und insbesondere auch das Lehrlingsverhältniß, sind regelmäßig vertragsmäßige Verhältnisse und die Rechte und Verpflichtungen, die für die bei solchen Verhältnissen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, als Lehrherrn oder Lehrlinge Beteiligten gegeneinander in Frage kommen, können, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, nur aus einem Vertrag und zwar aus einem gültigen zur Entstehung gelangen. Man kann unbedenklich sogar noch weiter gehen und sagen, jedes Arbeitsverhältniß, welcher Art es auch immer sei, beruht mindestens auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft der Beteiligten. Auch das Gewerbepolizeirecht

\*) Daß die Verträge civilrechtlich nichtig sind, liegt auf der Hand. Ueber das Verhältniß von Civil- und Gewerberecht s. u.

\*\*) Ich bin übrigens zweifelhaft, ob ich aus §§ 107, 150<sup>1</sup> im Sinne des Urtheils richtig entschieden habe, da § 107 ausdrücklich sagt: als Arbeiter beschäftigen; doch spricht § 150<sup>1</sup> von „in Beschäftigung nehmen“; hier überwiegt doch zu deutlich die Anerkennung des thätigsten Verhältnisses!

\*\*\*) § 115 sagt: „die Löhne ihrer Arbeiter,“ das Arbeitsverhältniß kann nach der bekämpften Auffassung nur als Vertragsverhältniß entstehen und bestehen.

sieht in dem Arbeitsverhältniß ein regelmäßig vertragsmäßiges Verhältniß, stets wenigstens ein auf Uebereinkunft der Beteiligten beruhendes Verhältniß, aber die Verträge, welche für die Beurtheilung der civilrechtlichen Wirkung des Verhältnisses Voraussetzung sind, sind dem Gewerbepolizeirecht für die Frage des Bestehens eines solchen Verhältnisses kein unbedingtes Erforderniß, weil das Gewerbepolizeirecht im Arbeits- und insbesondere auch im Lehrlingsverhältniß ein wesentlich thatsächliches Verhältniß sieht, ein Verhältniß, welches zwar zugleich nach bürgerlichem Recht giltig und wirksam sein kann und meist sein wird, aber für seinen gewerberechtlichen Bestand nicht nöthwendig sein muß. Diese nicht scharf genug hervorzuhebende Unterscheidung verkennet das besprochene Urtheil; für dieses kommen bei dem Lehrlingsverhältniß nur die Grundsätze des Civilrechts in Betracht; daß auch die rein thatsächliche Seite solcher Beziehungen öffentlich rechtliche Wirkungen erzeugen kann, unabhängig vom bürgerlichen Recht und event. auch im Gegensatz zu ihm, ist übersehn. Das Gewerberecht kann die Anwendung oder die Wirksamkeit seiner für die Verhältnisse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihrer thatsächlichen Gestalt gegebenen Grundsätze nicht von der Frage der Giltigkeit oder auch nur der Existenz eines unterliegenden Vertragsverhältnisses abhängig machen, es ergreift die thatsächlichen Beziehungen. Nicht weil A. und B. ausweislich eines gültigen Vertrags einander als Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstehen, unterstehen sie den für das Arbeitsverhältniß gegebenen gewerberechtlichen Bestimmungen, sondern weil sie äußerlich und thatsächlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander sind, findet das Gewerbepolizeirecht, soweit es solche Verhältnisse regelt, auf sie Anwendung, auch wenn sie vielleicht keinen, oder keinen gültigen Arbeitsvertrag geschlossen hätten. Für diese thatsächlichen Beziehungen gilt alles, was das Gewerberecht, für das Arbeits-Gesellen-Lehrlingsverhältniß absolut bindend oder subsidiär, d. h. hier Mangel gültiger Vereinbarung, vorschreibt. Die hier entwickelten Grundsätze finden sich in der GewD. nirgends so ausdrücklich ausgesprochen, sie folgen aber mit Nothwendigkeit aus dem polizeilichen Charakter der in Frage kommenden Bestimmungen und aus deren socialpolitischen Zwecken. Wenden wir diese Grundsätze auf den dem Urtheil zu Grunde liegenden Thatbestand an, so ergibt sich, daß thatsächlich ein Lehrlingsverhältniß bestand. Der angeklagte Handwerksmeister unterwies die sog. jugendlichen Arbeiter im gesammten Gewerbe, und diese selbst waren in der Absicht, das Gewerbe in seiner Gesammtheit zu erlernen, bei ihm in Arbeit getreten. Es lag also thatsächlich ein Lehrlingsverhältniß vor. Allerdings hatte der Angeklagte im Arbeitsvertrag es ausdrücklich abgelehnt, sich zur Ausbildung der jungen Arbeiter zu verpflichten. Dieser Satz hatte jedoch, wenn überhaupt\*) nur civilrechtliche Bedeutung, der Arbeitgeber war danach nicht vertragsmäßig zur Ausbildung der Arbeiter im Gewerbe verpflichtet; diese Vertragsbestimmung konnte jedoch seine gesetzlichen Pflichten den Lehrlingen gegenüber nicht aufheben, denn wenn thatsächlich ein Lehrlingsverhältniß besteht, — und obendrein, wie im vorliegenden Fall, aus dem Umstand, daß die

\*) Vielfach wird angenommen, daß ein civilrechtlicher Zwang zur Erfüllung eines Lehrlingsvertrags überhaupt nicht besteht, daß also nicht auf Erfüllung geklagt werden kann. Vgl. Entsch. des ROberhandG. 9 S. 279, 14 S. 207. Stobbe, Handbuch d. Deutsch. Privatr. § 188 Nr. 6, und Zimmermann Lehrvertrag m. Busch, Archiv 29 S. 44; und auch Mandry, civilr. Inhalt der Reichsges. 3. Aufl. S. 411 und ff.

jünglichen Arbeiter das Gewerbe lernen wollten und auch darin in vollem Umfang unterwiesen werden sollten, geschlossen werden muß, nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten auch bestehen sollte, — so stehen die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingsverhältniß, soweit sie nicht gegenüber dem Lehrvertrag subsidiärer Natur sind, über der Beliebung der Parteien. Die GewO. und die Motive unterstützen die Auffassung, daß ein Lehrlingsverhältniß ohne Lehrvertrag bestehen kann. § 115 der GewO. v. 21. Juni 1869 bestimmte:

„Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Dienstleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.“

Diese Bestimmung bezeichnet deutlich das Lehrlingsverhältniß als ein tatsächliches Verhältniß, sie spricht nichts davon, daß Lehrling nur der sei, der auf Grund eines Lehrvertrags in die Lehre bei Jemanden tritt. Später ist allerdings diese Definition im Gesetz nicht wiederholt, aber es darf daraus nicht geschlossen werden, daß man damit die Begriffsbestimmung habe ändern wollen;\* denn die Motive zur Gewerbenovelle von 1878 bemerken dazu, daß die GewO. absichtlich eine Begriffsbestimmung nicht mehr habe geben wollen, da es der Feststellung im Einzelfalle überlassen bleiben soll, ob das Arbeitsverhältniß ein Lehrverhältniß darstellt oder nicht. —

Daß in dem, dem Urtheil zu Grunde liegenden Fall kein Lehrgeld gezahlt wurde, sondern, daß im Gegentheil der Lehrherr einen nach und nach steigenden Lohn versprochen hatte, ändert an der Ansicht, daß ein Lehrlingsverhältniß vorliege, nichts; ob der Lehrherr Lehrgeld erhält oder seinerseits Lohn zahlt, ist für die Beurtheilung der Sache gleichgiltig, und die oben mitgetheilte alte Definition des Lehrlingsbegriffs sieht auch den Fall, daß der Lehrherr Lohn zahlt als möglich vor. Auch die ausgemachte 14tägige Kündigung ist bei einem Lehrverhältniß möglich und zulässig. Der Inhalt des § 128 GewO. steht nicht entgegen,\*\*) es bedarf nur einer ausdrücklichen Abmachung einer Kündigungsfrist, da sie an sich bei dem Lehrverhältniß nicht gewöhnlich ist. Das Landgericht hatte also in dem Fall des mehrerwähnten Urtheils ohne Rechtsirrtum das Vorliegen eines Lehrlingsverhältnisses festgestellt und den Angekl. mit Strafe belegt. Mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts würde § 100a Nr. 3 in seiner Wirkung illusorisch werden, jeder Handwerker der einer Innung nicht angehört, könnte durch die Fassung des Vertrags seine Wirksamkeit beseitigen.

Wenn § 100a Nr. 3 vorsieht, für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens sich bewährt hat, könne bestimmt werden,

daß Arbeitgeber, welche obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,

so kann damit das wohl sicher nicht gemeint sein, daß solche Arbeitgeber nicht mehr befugt sein sollen, einen Lehrvertrag abzuschließen, daß sie aber dem Gesetz genügen, wenn sie civilrechtlich einen Arbeitsvertrag schließen und dann auf

\*) Vgl. auch Mandry a. a. O. S. 411 ff.

\*\*) Vgl. auch Berger, Reichs-GewO. Anm. zu § 128.

Grund desselben tatsächlich Lehrlinge ausbilden. Jene Arbeitgeber sollen keine Lehrlinge mehr annehmen, heißt es, das Gesetz verbietet ihnen also, daß sie in Zukunft noch junge Arbeiter im Gewerbe ausbilden sollen. \*)

Was für das Lehrverhältnis gilt, gilt für das Arbeitsverhältnis überhaupt. Jedes Arbeitsverhältnis ist im Verhältnis von Arbeitgeber zum Arbeitnehmer regelmäßig ein vertragsmäßiges, gewerberechtlich stets ein tatsächliches Verhältnis, welches ohne Rücksicht auf den Arbeitsvertrag bestehen kann. Nur diese Auffassung kann den Zwecken des Gewerbepolizeirechts genügen. —

## 15. Ein Vorschlag zur Abänderung der §§ 451 und 456 StPD.

Von Amtsgerichtsrath Dr. v. Kujawa zu Rimpfisch.

Von allen Seiten wird, und zwar gewiß mit Recht, darauf hingewirkt, die Bearbeitung der Strafsachen zu einer möglichst schnellen zu gestalten. Zur Erreichung dieses Zweckes wird es wesentlich beitragen, wenn aus den strafprozessualischen Normen Bestimmungen ausgemerzt werden, durch welche das Verfahren ohne zwingenden Grund verlängert und verzögert wird. Als solche Vorschriften erscheinen die §§ 451 und 456 Abs. 2, wonach der Einspruch gegen einen Strafbefehl, bz. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann. Man hat zwar versucht, die Nachteile dieser Vorschriften wenigstens insofern abzuschwächen, als man beim Stattfinden mehrerer Hauptverhandlungen in derselben Strafsache dem Angekl. die Befugniß zugesprochen hat, vor jeder neuen Verhandlung das Zurücknahmerecht ausüben zu dürfen (Schulkenstein oben 29 S. 444 flg.), sodaß schließlich das Gericht bei etwas weitherziger Auffassung seiner Pflichten und Rechte die angeführten gesetzlichen Bestimmungen dadurch illusorisch machen könnte, daß es — falls Angekl. erst nach Beginn der Hauptverhandlung den Willen zu erkennen gäbe, den Einspruch, bz. Antrag zurückzuziehen — eine neue Hauptverhandlung anberaume und so die Möglichkeit einer wirksamen Zurücknahme eröffnete. Allein im Allgemeinen hat wohl Theorie und Praxis mit Recht die Ansicht, daß jeder neue Hauptverhandlungstermin eine selbständige Hauptverhandlung im Sinne der StPD. sei, verworfen, da jeder neue Termin nur eine Fortsetzung der einen Hauptverhandlung ist.

Die Motive zum Entw. der StPD. führen zu den §§ 375—380 und 381—385 Entw. zwar selbst an, daß für die Einführung der gerichtlichen und polizeilichen Strafmandatsverfahrens wesentlich Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit (die Rücksicht auf die Geringsfügigkeit der davon berührten Straffälle, — das Bemühen, die Geschäftslast der Gerichte zu verringern) maßgebend gewesen seien. Sie nehmen aber bei der Rechtfertigung des in Rede stehenden § 379 Entw. (§ 451 StPD.) plötzlich einen hohen, theoretischen Aufschwung, indem sie sagen: „Dagegen soll dem Angekl., wenn einmal das Schöffengericht das

\*) Das Kammergericht hat übrigens die hier vertretene Ansicht, daß das Lehrverhältnis ein tatsächliches Verhältnis sei, welches auch ohne Lehrvertrag bestehen könne, auch einmal, allerdings ohne jene nähere Begründung ausgesprochen, s. Johow's Jahrb. 8 S. 142.

mündliche Verfahren begonnen hat, nicht mehr die Befugniß zustehen, durch eine Erklärung seinerseits das Verfahren willkürlich zu beendigen, da eine solche Befugniß gegen die Ordnung des Verfahrens und die Rücksicht auf die Autorität des Gerichts verstößen würde.“

Zunächst fällt es auf, daß die Rücksicht auf die Ordnung des Verfahrens und die Autorität des Gerichts die Gesetzgeber nicht gehindert haben, in § 431 St.P.D. die Zurücknahme der Privatklage und somit die willkürliche Beendigung des begonnenen Verfahrens durch den Privatkläger auch nach der Eröffnung der Hauptverhandlung bis zur Verkündigung des Urtheils erster bz. soweit zulässige Berufung eingelegt ist, zweiter Instanz zuzulassen. Denn, wenn die Motive zu § 350 Entw. die Vorschrift des § 431 auch durch die Ähnlichkeit des Privatklageverfahrens mit dem bürgerlichen Prozesse rechtfertigen, in welchem Niemand zur Durchführung einer Klage genöthigt werde, so scheint es doch, als sollten Ordnung des Strafverfahrens und richterliche Autorität über der Rücksicht auf die Ähnlichkeit des Privatklageverfahrens mit dem Civilprozeße stehen. Ganz analog liegt die Sache bei den Antragsdelikten, bei welchem das Gericht im Falle der zulässigen Zurücknahme des Strafantrages, die auch nach Beginn der Hauptverhandlung erfolgen kann, das Verfahren einzustellen hat.

Es ist aber auch gar nicht ersichtlich, inwiefern, falls das Gesetz die Befugniß statuirte, die Zurücknahme auch nach Eröffnung der Hauptverhandlung zu erklären, dadurch die Ordnung des Verfahrens gestört werden sollte. Ebenfowenig, wie dies geschieht wenn aus sonstigen Gründen, welche erst in der Hauptverhandlung eintreten, z. B. wegen Todes oder wegen Geisteskrankheit des Angekl., die sachliche Untersuchung aufhören, und das Verfahren eingestellt werden muß, so dürfte es die Ordnung des Verfahrens gefährden, wenn dies wegen Zurücknahme des Widerspruches des Angekl. in der Hauptverhandlung geschehen müßte.

In gleicher Weise unbegründet erscheint auch die Annahme, daß die Autorität des durch Beginn der Hauptverhandlung mit der Sache selbst besetzten Gerichts unter der weiteren Zulassung der Zurücknahme des Antrages leiden sollte. Nimmt man nicht gerade an, daß es ein nothwendiges Attribut der Richterwürde sei, eine einmal begonnene Hauptverhandlung in der Sache selbst auch unter allen Umständen ganz zu Ende zu führen — was man doch wohl kaum sagen kann, — so ist es auch nicht einleuchtend, wie so das Ansehen des Gerichts, das ja überall der Autorität des Gesetzes unterworfen ist, beeinträchtigt werden sollte, wenn es auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Zurücknahme des Einspruches, bz. des Antrages auf gerichtliche Entscheidung — durch welche der Angekl. doch immer zeigt, daß er sich der staatlichen Autorität unterwirft — auch nach Beginn der Hauptverhandlung für zulässig erklärte. Ich wenigstens habe in meiner langjährigen Praxis als Schöffengerichter, so oft der Angekl. im Laufe der Hauptverhandlung seinen Widerspruch zurückziehen wollte, mir nie gesagt, daß der Gesetzgeber doch recht weise gehandelt habe, daß er mich zwingt, nunmehr weiter zu verfahren, und daß es mit meiner Autorität schlechter bestellt sein würde, wenn ich jetzt das Verfahren abbrechen müßte. Auch bei den Laienbeisitzern habe ich dergleichen Empfindungen nie wahrgenommen, sondern nur verwunderte Gesichter, wenn ich ihnen bemerklich machte, daß nach gesetzlicher Vorschrift trotzdem weiter verhandelt werden müßte. Ich — und sicher auch die

Schöffen — haben es jedenfalls im Herzen bedauert, daß wir nicht nur feierlich bis zu Ende verhandeln, sondern dann noch in einem (vielleicht umfangreicheren) Urtheile erklären mußten, daß — was vielleicht der Strafbefehl ebenso ausgesprochen hatte — Angeklagter dieser oder jener Uebertretung schuldig und daher mit Geldstrafe von einer Mark zu belegen sei. —

Müchten nun aber wirklich auch die theoretischen Bedenken der Motive zutreffend sein, so dürften doch die praktischen Ermägungen so erheblich sein, daß die Aushebung der obengedachten Vorschriften der §§ 451 und 456 völlig gerechtfertigt erscheint. Vor Allem handelt es sich bei Strafbefehlen und Strafverfügungen doch fast ausschließlich um völlig bedeutungslose Strafsachen, bei denen es sich nicht lohnt, die staatlichen Strafrechtsorgane länger mit Untersuchung der strafbaren Handlung zu behelligen, sobald der Angekl. selbst sich mit der vorläufig festgesetzten Strafe zufrieden erklärt. Hierzu tritt, daß die thunlichste Abkürzung des Verfahrens in Strafsachen — und es fällt bei Zulässigkeit der Zurücknahme des Widerspruches bis zum Urtheile doch unter allen Umständen das Erkenntniß fort — auch die Arbeitslast der Gerichte erheblich verringert, und hierdurch insbesondere auch mehr und mehr die Beschleunigung aller Strafsachen ermöglicht wird. Nebenher werden auch dem Angekl. sehr oft Kosten und Auslagen — selbst abgesehen von den Gerichtskosten — erspart bleiben, wenn ihm gestattet wird, jederzeit vor Verkündigung des Urtheiles auf seinen Widerspruch zu verzichten. Endlich aber kommt in Betracht, daß er in vielen Fällen erst im Laufe der Hauptverhandlung einen klaren Einblick in die rechtliche und auch thatsächliche Lage der Sache gewinnen wird. Einestheils wird ihm das Wesen und die Bedeutung der von ihm verletzten Strafnorm oft erst durch die Bemerkungen und Fragen des Richters erkennbar werden — zumal es sich bei Uebertretungen gerade oft um veraltete, provinzielle oder lokale, schwer auffindbare, theilweise auch unklare Bestimmungen handelt, welche deßhalb besonders dem Laien sowohl ihrer Existenz, als ihrer Auslegung nach wenig bekannt sind. Andererseits aber wird der Angekl. sehr oft auch erst durch den Ausfall der Beweisaufnahme von der Erfolglosigkeit seines Widerspruches aus thatsächlichen Gründen überzeugt werden. Auch diese Billigkeitsrücksichten gebieten, ihm die Zurücknahme des Einspruches resp. Antrages auf gerichtliche Entscheidung bis zum Schlusse der Hauptverhandlung zu gestatten.

Demgemäß dürfte es sich empfehlen, die §§ 451 und 456 St. W. dahin zu ändern, daß bestimmt wird:

„Die Zurücknahme des Einspruches, resp. des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ist bis zur Verkündigung des Urtheiles erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündigung des Urtheiles zweiter Instanz zulässig.“

## 16. Die Eideslehre im neuen Gesetzentwurfe.

(Nachtrag zu dem Aufsätze Nr. 1, S. 1.)

Die Veränderungen, welche der Bundesrath an dem ihm vorgelegten, jetzt dem Reichstage zugegangenen Entwurfe vorgenommen hat, sind keine erhebliche, liegen insbesondere ganz außerhalb der Hauptfragen. Wir rechnen 14 heraus, von welchen auf die Eideslehre 2 entfallen. Diese beiden Abänderungen sind auch

Verbesserungen. Die erste Abweichung — eine Erweiterung des § 56 a — bestimmt als fernere Ausnahme für die Nichtbeeidigung der Zeugen, daß diese auch dann zulässig, wenn die Aussage unerheblich und die Beeidigung nicht beantragt ist.

In der Begründung (S. 40) heißt es:

Nicht minder ist es ein Mißstand, daß die Aussagen eines Zeugen auch dann beeidigt werden müssen, wenn sie nach richterlicher Ueberzeugung und nach der Ansicht beider Parteien unerheblich sind. Eine Beeidigung, welche belanglose Dinge zum Gegenstande hat, widerspricht der Würde des Eides, gereicht den Beteiligten zur Beschwerde und verzögert unnötig den Gang der Verhandlung. Die bezeichneten Unzuträglichkeiten würden in Folge der Einführung des Nacheides sich steigern, da namentlich nach häufiger im Zeitpunkt der Beeidigung die Worthlosigkeit einer Aussage allgemein anerkannt sein wird. Der Entwurf läßt es daher auch für diesen Fall zu, von der Beeidigung abzusehen. Selbstverständlich ist, die Erheblichkeit einer Aussage nicht nach dem Inhalte der gemachten Angaben, sondern auch darnach zu prüfen, ob etwa ein Grund zu der Vermuthung vorliegt, daß erhebliche Thatfachen verschwiegen sind.

Dem ist beizutreten. Wir erinnern nur an die in der Praxis nicht seltenen Fälle, wenn der Zeuge überhaupt nichts weiß, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, daß ein ganz anderer Zeuge gemeint ist, etwa der Bruder des Erschienenen, wenn der Angeklagte nach der Vernehmung eine bis dahin geleugnete Thatfache nachträglich als richtig einräumt und dadurch jene Aussage unerheblich wird. Ein solcher Eidesverzicht ist der StPD. unter allen Umständen unbekannt; statthast war allein der Verzicht auf die Vernehmung (§ 244). Wir meinen aber, daß die Fassung klarer und dem Gewollten entsprechender wäre, wenn statt der Textworte „die Beeidigung nicht beantragt ist“ gesagt würde

„die Staatsanwaltschaft und der Angekl. auf die Beeidigung verzichten“

Gemäß der zweiten — im § 79 enthaltenen — Abweichung ist der Nacheid auch beim Sachverständigen statthast, der Richter darf zwischen beiden Eidesformen wählen. Das entspricht unserem früher ausgesprochenem Wunsche sowie dem praktischen Bedürfnisse. Die Motive (S. 41) bemerken dazu:

Die für die Einführung des Nacheides bei der Zeugenvernehmung sprechenden Gründe treffen auf den Eid der Sachverständigen im Allgemeinen nicht zu. Daher soll der Vereid hier bestehen bleiben. Dabei empfiehlt es sich indessen, dem Ermessen des Richters eine Beeidigung des Sachverständigen auch nach Erstattung des Gutachtens anheimzustellen und zwar aus folgendem Grunde. Wird Jemand zugleich als Zeuge und Sachverständiger vernommen oder hat er als sogenannter sachverständiger Zeuge neben der Befundung seiner Wahrnehmungen auch ein Gutachten abzugeben so hat er sowohl den Zeugeneid als auch den Sachverständigeneid zu leisten. Die Praxis pflegt in solchen Fällen beide Eidesnamen zu einem Eide zu vereinen. Um diese Praxis auch künftig zu ermbalten, läßt der Entwurf den Eid der Sachverständigen sowohl als Vereid wie als Nacheid zu und gibt für beide Arten die entsprechende Form.“

Durch die Zulassung des Nacheides bei Gutachtern ist in Hinblick auf § 72 StPD. auch die Möglichkeit gegeben, bei einer größeren Anzahl von Experten die Gesamtbeeidigung in der verkürzten Form des vorgeschlagenen § 63 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Was diese verkürzte Form anlangt, so wird für die Ablehnung einer weiteren, von uns vorgeschlagenen Verkürzung in der Begründung a. D. hervorgehoben: „Die vorgeschlagene Form ist der im § 288 StPD. vorgeschriebenen Beeidigung der Geschworenen nachgebildet. Es erschien indessen wünschenswerth, die Anrufung Gottes auch in die von jedem Zeugen einzeln auszusprechende



Schlußformel aufzunehmen, weil ihm auf diese Weise die Bedeutung des Eides nachdrücklicher zum Bewußtsein gebracht wird.“ Unsere Auffassung, welche vorzüglich bei der Eidesleistung jedes unnötige Wort vermeiden will, ist eine andere. Wer den Wert und die Wichtigkeit des Eides verkennet, wer auch die gesetzlich vorgeschriebene Vermaahnung (§ 59) mißachtet, wer die bei der Eidesleistung herrschende Feierlichkeit und Stille für nichts hält, der wird sicherlich nicht dadurch beeinflusst, daß er noch einige Worte, die ihm eben vorgesprochen, auch nachspricht, daß er Gott, den er für die Wichtigkeit der Aussage ausdrücklich anruft, auch noch für allmächtig und allwissend erklärt.

Wird der Entwurf in dem uns interessirenden Theile zum Gesetz erhoben, so knüpft sich daran, gleichsam von selbst, eine materiell strafrechtliche Frage, welche zwar nicht neu, aber nunmehr in praktischer Bedeutung und Wirksamkeit erheblich gewinnt und eine Beantwortung erheischt. Es ist die Frage, ob unwahre, wenngleich uneidliche Aussagen unter Strafe gestellt, als Delikte behandelt werden sollen. Wir möchten die Frage für wesentlich falsch Bekundungen als zeit- und sachgemäß bejahen. Wenn wir tagtäglich sehen, daß Personen dem Zwecke des Strafprozesses die Wahrheit zu ermitteln, soweit es an ihnen liegt, geradezu Hoßn sprechen, daß sie die im öffentlichen Interesse und zur gesellschaftlichen Ordnung eingeführte Zeugnißpflicht vorsätzlich verletzen, daß sie im Vertrauen nicht beeidigt werden zu können, oder unbeeidigt zu bleiben, das Gericht mit Lügen und Unwahrheiten gleichsam überschütten, dann verlangt die nach dieser Seite gefährdete Gerechtigkeit und das sriwole Spielen mit dem Ernste der Strafverfolgung und der Gerichtsverhandlung entschieden einen Schutz. Beide Zeugen — die beeideten wie unbeeideten — verletzen durch ihr Verhalten bewußtermaßen ihre Pflicht. Jene die Eides- und die Zeugnißpflicht, diese nur letztere; jene sind deshalb strafbarer, diese aber auch strafbar, und jedenfalls im Volksbewußtsein, Betrüger.

Man könnte einen Schutz darin suchen, daß auf solche Zeugen der Begünstigungsparagraph 257 angewendet wird, und man hat ihn auch darin gefunden, vgl. Rfpr. des Reichsgerichts Bd. 6 S. 214. Indessen versagt dieser Schutz in vielen, in den meisten Fällen. Er versagt oft thatsächlich durch die Schwierigkeit des Nachweises, daß mittelst der Aussage dem früheren Angeklagten „wissentlich“ Beistand geleistet wurde, um denselben der Bestrafung zu entziehen. Das „wissentlich“ umfaßt zwei Thatfachen. Dem Richter ist die Ueberzeugung zu verschaffen nicht bloß, daß das vom Zeugen Bekundete wissentlich falsch ist, sondern auch, daß der Zeuge von der Schuld des Angeklagten, zu dessen Gunsten er ausagte, Kenntniß hatte. Der Schutz versagt ferner — von den besonderen Fällen des § 258 StGB. abgesehen — wenn die falschen Zeugen zu den Angehörigen zählen, wegen § 257<sup>a</sup> a. D. Der Schutz wird ferner hinsichtlich, wenn die falsche Aussage zu Ungunsten des Angeklagten, also zu dem Zwecke, ihn der Bestrafung entgegenzuführen, erfolgt, ein Fall der durchaus nicht selten, sowie endlich bei allen Uebertretungen. Der gedachte Schutz ist aus diesen Gründen jedenfalls unzureichend.

Es ist bei Erwägung der Frage zuvörderst nicht zu verkennen, daß durch eine eintretende Strafvorschrift der uneidlichen Aussagen, auf welchen die Straf-erkenntnisse häufig mitberuhen, ja manchmal ausschließlich beruhen, erheblich gewinnen und mit Rücksicht auf die menschliche Natur sozusagen erst ein Rückgrat

erlangen würden. Es ist ferner daran zu erinnern, daß schon das geltende Recht (§§ 138, 164 StGB.) bestimmte Lügen im Rechtsgebiete mit Strafe bedroht, und zwar in Fällen, welche ihrer Bedeutung nach bei Weitem geringfügiger erscheinen, wie diejenigen, auf welche jetzt der Grundsatz selbst ausgedehnt werden soll. Für die Bejahung der Frage spricht ferner die Vergangenheit, sobald wir einen Rückblick werfen auf das, was vor dem Inkrafttreten unseres StGB. in Geltung war. So bestrafte das sächs. StGB. eine uneidliche falsche Aussage vor Gericht, wenn sie eine wissentliche mit Gefängniß, wenn sie eine fahrlässige mit Geldstrafe. Ebenso verordnete das bairische Recht, in mannigfaltiger Unterscheidung, Folgendes:

Wer ohne durch Eid oder Eidgeldbühn verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger oder Auskunftsperson wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 Gulden zu bestrafen. Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeschuldigten gemacht, so soll, wenn letzterer zur Todesstrafe oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren, anderenfalls aber auf Gefängniß nicht unter 1 Monat erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden in die im Art. 28 bezeichnenden Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können. Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeklagten erfolgt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 200 Gulden ein."

Das österr. Strafgesetz von 1852 sieht das falsche Zeugniß, gerichtlich abgelegt, geradezu als Betrug an.

U. E. ist daher eine Vorschrift etwa dahin

Wer vor Gericht als Zeuge eine uneidliche die Schuldfrage betreffende Aussage wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängniß bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

für unser materielles Strafrecht durchaus wünschenswerth. Dann erst wird der Richter die verdächtigen, eidlos gebliebenen bedeuten und warnen können „euer Freibrief ist zerrissen, schon die Lüge wird bestraft“. Das ist eine Mahnung mit Inhalt, keine inhaltslose, wie der gegenwärtig übliche Hinweis auf die Wahrheitsliebe, welche von Hause aus nicht vorhanden und von anderen Interessen ausgemerzt war.

Für den Civilprozeß wird eine solche Vorschrift ebenfalls segensreich wirken. Die Parteien werden dann von selbst davon ablassen, ihre Behauptungen mit Vorliebe auf die Aussagen der nächsten Verwandten, ihrer besten Zeugen, zu stützen.

## Aus der Praxis.

### A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB § 263. Wird bei dem Verkauf eines Grundstücks dem Käufer verschwiegen, daß auf demselben eingetragene Hypotheken bereits gekündigt sind, so kann selbst dann, wenn der Werth des Grundstücks den Betrag des Kaufpreises übersteigt, der Thatbestand der Vermögensschädigung für vorliegend erachtet werden, sobald der Käufer nicht in der Lage ist, das Geld zur Deckung der gekündigten Hypotheken zu haben oder zu beschaffen.

## Urtheil IV S. vom 13. Juli 1894 gegen G.

Gründe: Die von der Revision angegriffene Freisprechung von der Anschulldigung des Betrugs erscheint . . nicht bedenkenfrei. Der Vorderrichter vermisst, daß Angeklagter in der Absicht gehandelt habe, sich oder seiner Ehefrau einen rechtswidrigen Vermögensvorthcil zu verschaffen, weil der von ihm betriebene Verkauf des Grundstücks der Genannten an P. zu einem durchaus angemessenen Preise erfolgt sei. Wenngleich für erwiesen erachtet ist, daß der vom Käufer für das Grundstück nebst Inventar gezahlte Kaufpreis von 19 200 Mk. dem damaligen Werthe des Kaufobjekts entsprochen habe, so ist dieser Umstand doch für die Frage, ob eine rechtswidrige Bereicherung erstrebt und im Zusammenhang damit der Käufer durch Irrthumserregung an seinem Vermögen beschädigt worden sei, allein nicht maßgebend. Es war vielmehr nach Lage des konkreten Falles zu prüfen, welche Folgen der Abschluß des Geschäfts für die Vermögenslage beider Kontrahenten hatte. In dieser Beziehung kam in Betracht, daß einige der auf dem Grundstück haftenden Hypotheken bereits gekündigt und fällig waren und daß dies vom Angeklagten dem Käufer bei Abschluß des Vertrages verschwiegen und P. nicht in der Lage war, die gekündigten Posten aus eigenen Mitteln oder durch Beschaffung anderer Gläubiger zu berichtigen. Er erlangte also zwar für den Kaufpreis ein objektiv gleichwerthiges Grundstück; sofern er sich aber in Folge der Kündigung der Hypotheken und des Mangels an Zahlungsmitteln in dessen Besitz nicht erhalten konnte, ließ sich annehmen, daß nach seinen individuellen Vermögensverhältnissen das erkaufte Grundstück für ihn den erlegten Werth nicht hatte. Schon darin konnte eine Vermögensschädigung des P. gefunden werden. Da der Vorderrichter ferner selbst zugibt, daß der Käufer bei dem durch die Umstände herbeigeführten Zwangsverkaufe des Grundstücks der geleisteten Anzahlung von 1500 Mk. verlustig gegangen und für die ausgefallenen Hypotheken haftbar geworden sei, so wäre auch noch zu erörtern gewesen, ob nicht Angeklagter von sich und seiner Ehefrau durch den freihändigen Verkauf die ihm aus der bevorstehenden Einforderung der Hypotheken drohenden Nachtheile hat abwenden und dadurch, sowie durch die vom Käufer geleistete Anzahlung Vortheile hat erlangen wollen, auf die er keinen Rechtsanspruch hatte, und die ihm ohne die Täuschung des Käufers nicht zugefallen wären.

StGB. § 222. Hat der Angeklagte eine Körperverletzung seiner Ehefrau durch Fahrlässigkeit verschuldet, so kann ihm ihr Tod, sobald derselbe zwar eine Folge der Verletzung, jedoch nur dadurch herbeigeführt worden ist, daß sie der Anordnung des Arztes zuwider vorzeitig das Bett verlassen, nur dann zugerechnet werden, wenn er hätte vorhersehen können und müssen, daß sie dem Gebote des Arztes nicht folgen würde.

## Urtheil IV S. vom 9. Oktober 1894 gegen Sch.

Gründe: Die Ausstellungen, welche die Revision an der Urtheilsbegründung macht, müssen als begründet erachtet werden. Was zunächst die Frage anlangt, ob objektiv der Tod der vereh. Sch. auf deren Verunglückung bei der Dreschmaschine als Ursache zurückzuführen sei, so hat die Vorinstanz diese Frage ohne

erkennbaren Rechtsirrtum bejaht. Sie nimmt an, daß die unterlassene Befolgung der ärztlichen Vorschriften nicht die alleinige Ursache des Todes oder Verunglückten gewesen, sondern daß in ihr nur die nächstliegende, unmittelbare Ursache zu finden sei; es hätte jene Unterlassung ohne die vorhergegangene Verunglückung nicht eintreten können. Deshalb habe die Verunglückung erst jene Unterlassung verursacht und erstere die mittelbare Ursache des Todes gebildet. Der Umstand, daß für den tödtlichen Ausgang ein auf eigener, freier Entscheidung der Verstorbenen beruhendes Handeln derselben, ihr „Diätfehler“ mitwirkte, ja daß dieses Handeln dem Kausalitätsverlauf erst die Richtung auf den eingetretenen Erfolg gab, hinderte die Annahme des Kausalzusammenhanges nicht, so lange nicht das Handeln der Verletzten auf vorsätzliche Herbeiführung des Erfolges gerichtet war, und das ist hier nicht der Fall. Indessen ist für die mittelbaren Folgen seines fahrlässigen Handelns oder Unterlassens der Thäter aber auch nur so weit strafrechtlich verantwortlich, als er sie unter Anwendung der nach den gegebenen Umständen zu fordernden Sorgfalt und Umsicht voraussehen konnte. Je selbstverständlicher der Eintritt einer mittelbaren Folge erscheint, desto weniger Bedenken werden in dieser Hinsicht auskommen können, sodas nach den Umständen sogar eine besondere Feststellung der Voraussehbarkeit — wo letztere nicht ausdrücklich bestritten — entbehrt zu werden vermag. Hiergegen erfordert das subjektive Schuldmoment eine um so gründlichere Prüfung und eine um so zweifelsfreierte Feststellung, je entfernter die vom Angeklagten gesetzte Ursache der schließlich eingetretenen Wirkung liegt, je mehr von seinem Thun nur indirekt beeinflusste Mittelglieder in der Ursachenreihe sich befinden, und je mehr der Verlauf durch außergewöhnliche Umstände seine Gestaltung erhält. Wo insbesondere letzteres der Fall ist, kann, wenn auch die Feststellung, daß der Kausalverlauf in allen Einzelheiten vorherzusehen war, nicht zu erfordern ist, doch ein Ausspruch darüber nicht entbehrt werden, daß der Eintritt des außergewöhnlichen Umstandes nach der konkreten Sachlage vorauszusehen war, daß die Möglichkeit seines Eintrittes als so naheliegend zu erachten war, daß der Angeklagte verpflichtet erschien, bei Anwendung der von ihm zu fordernden Sorgfalt sein Thun und Lassen durch die Rücksicht auf sie zu bestimmen.

Nun hat der vorliegende Fall nach der Ansicht der Vorinstanz, welche für erwiesen hält, daß die verehlt. Sch. von den Folgen des Unglücksfalls vollständig geheilt worden wäre, wenn sie nicht dem ärztlichen Gebote zuwider vorzeitig das Bett verlassen hätte, einen außergewöhnlichen Verlauf genommen. Wenn in Bezug hierauf im angefochtenen Urtheile gesagt ist:

„Angeklagter konnte voraussehen, daß der Unfall durch irgend ein den ärztlichen Anforderungen zuwiderhandelndes Verhalten der Verunglückten tödtlich werden könne.“

so erscheint damit mehr nicht zum Ausdruck gebracht, als: Angeklagter konnte voraussehen, daß, wenn die Verunglückte irgendwie die ärztlichen Anordnungen nicht befolgte, dieses Verhalten den Tod herbeiführen könne. Daß Angeklagter aber damit rechnen konnte oder mußte, seine Ehefrau werde die ärztlichen Anordnungen nicht befolgen, ist nicht festgestellt, noch weniger durch konkrete Momente begründet. Die bloß abstrakte, bei jedem Patienten in dieser Richtung gegebene Möglichkeit zur Grundlage für eine Rechtspflicht des Angeklagten zum Thun oder Lassen zu verwenden, würde mit dem Begriffe des fahrlässigen Verschuldens im Widerspruch stehen.

StGB. § 328. Wird die Verurtheilung wegen Kontrebande auf den § 136 Vereinszollgesetzes gestützt, so genügt sie für den Thatbestand des § 328 StGB. nicht.

Urtheil IV S. vom 12. Oktober 1894 gegen J.

Aus den Gründen: Die Feststellung des Thatbestandes des § 328 StGB. ist im angefochtenen Urtheile darauf gestützt, daß die Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich Zwecks Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen verboten gewesen sei, daß der Angeklagte bezüglich der an die P. und die S. verkauften Schweine ohne vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen worden und demzufolge mit Rücksicht auf § 136 Nr. 5 Zollgesetzes beim Fehlgehen des unternommenen Entlastungsbeweises einer Kontrebande für überführt anzusehen sei, daß seine Handlung aber auch zugleich den Thatbestand des § 328 cit. erfülle, da ihm nicht nur das Verbot der Einfuhr, sondern auch dessen Zweck zweifellos bekannt gewesen sei. Diese Begründung ist rechtsirrtümlich. Die Verurtheilung wegen einer Strafthat kann regelmäßig nur dann erfolgen, wenn über alle Merkmale der Strafthat materielle Gewißheit hergestellt ist. Von diesem allgemeinen Grundsatz des Strafrechts statuirt das Zollgesetz eine Ausnahme insofern, als es bestimmt, daß beim Vorhandensein gewisser Thatumstände eine Kontrebande oder Zolldefraudation bis zum Gegenbeweise als feststehend angenommen werden soll. Bedeutung hat diese singuläre Bestimmung aber nur für die Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation.\* In einem Falle, in welchem der Thatbestand einer anderen Strafthat theilweise mit dem einer Kontrebande oder Zolldefraudation zusammenfällt, die im Zollgesetz aufgestellte Vermuthung auch für den Beweis jener anderen Strafthat zu verwerten, ist unstatthaft.

StGB. §§ 61, 64, 247. I. Ob in einer Erklärung eine bedingte oder unbedingte Zurücknahme des Strafantrages zu erblicken sei, hat das Revisionsgericht selbständig zu prüfen und ist an die Auslegung des Instanzgerichts nicht gebunden. In der Erklärung, daß der Strafantrag „gegen Erstattung des entwendeten Geldes“ zurückgenommen werde, ist nicht in jedem Falle eine unbedingte Zurücknahme zu finden.

II. Die Person, welcher von der Behörde ein Kind in Pflege gegeben wird, kann als Erzieherin desselben im Sinne des § 247 StGB. angesehen werden.

Urtheil IV S. vom 19. Okt. 1894 gegen J.

Aus den Gründen: I. Der in der Revisionschrift aufgestellten Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen, da die Auslegung, welche die Erklärung der Ehefrau Jan. vom 29. April 1894 seitens der Vorinstanz erfahren hat, von der Revision mit Grund als unzutreffend bekämpft wird. Wie die

\*) Derselbe Grundsatz gilt auch für die Anwendung des § 146 BZG. Er bedroht den Bandenschmuggel und kann gleichfalls keine Anwendung finden, wenn die Verübung einer Kontrebande oder Defraudation nicht direkt erwiesen, sondern auf Grund des § 136 cit. als vollbracht angesehen wird. Denn in diesem Falle fehlt es an dem für den Thatbestand des § 146 cit. notwendigen Merkmal der „Ausübung“ des Zollbeitritts, dessen Ausübung eben nur präsumirt werden soll. Allerdings ist Habenstein, die Zollgesetzgebung des Reichs § 146 des Zollgesetzes Anm. 2, anderer Ansicht, indessen hat das Reichsgericht an jener Ansicht in stehender Rechtsübung festgehalten. cf. Entsch. Bd. 9 S. 42, 17 S. 388, 21 S. 86, 24 S. 117, Rpr. Bd. 10 S. 6.

Urtheilsgründe ergeben, hat der erste Richter angenommen, daß die Frau Jan. den von ihr gegen die Beschwerdeführerin gestellten Strafantrag nur unter der Bedingung zurückgenommen habe, daß ihr das entwendete bz. unterschlagene Geld zurückerstattet werde. Der Inhalt des bezeichneten Schriftstücks gewährt für diese Interpretation keinen genügenden Anhalt. Es ist darin vielmehr ein hinreichend bestimmter Ausdruck des unbedingten Willens, daß die Strafverfolgung nicht weiter stattfinden solle, zu erblicken. Insbesondere läßt sich aus der Beifügung der Worte „gegen Erstattung des mir entwendeten Geldes“ nicht schließen, daß die Zurücknahme des Strafantrags nach der Absicht der Jan. von der Erstattung der fraglichen Geldbeträge hat abhängig gemacht werden sollen. Diese Worte sind im Zusammenhange mit der weiteren Bemerkung zu verstehen, „daß die Zurücknahme nach Uebereinkommen“ erfolgt, und „daß der Beklagte sich verpflichtet habe, die Kosten zu zahlen.“ In dieser Verbindung können die qu. Beifügungen aber süglich nur als Angaben über die Veranlassung zur Zurücknahme des Antrages und über die Modalitäten des vorangegangenen Abkommens betrachtet werden.

II. Hiervon ausgegangen stellt sich die weitere Strafverfolgung wegen der den Gegenstand der Anklage bildenden Straftaten insoweit als unzulässig dar, als die Frau Jan. die Verletzte ist. Daß letztere im Verhältniß zur Beschwerdeführerin, welche ihr seitens der Stadtbehörde dauernd in Pflege und Kost gegeben war, als Erzieherin in der Bedeutung des § 247 StGB. anzusehen ist, kann in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz nicht bezweifelt werden. Es ist davon auszugehen, daß der Jan. mit der gedachten Unterbringung auch die häusliche Erziehung der noch im Kindesalter stehenden Angeklagten im vollen Umfange anvertraut war. Den Begriff eines „Erziehers“ im Sinne des § 247 auf ein solches Verhältniß anzuwenden, erscheint aber unbedenklich, namentlich wenn man berücksichtigt, daß die Erzieher hier mit den Vormündern zusammengestellt sind. Dadurch, daß der Frau Jan. mit der Pflege und Beföstigung der Angekl. auch die häusliche Erziehung derselben übertragen wurde, trat sie zu jener in eine Stellung, welche der eines Vormundes, soweit demselben die Sorge für das leibliche und geistige Wohl des Kuranden obliegt, ähnlich ist. Zur Verfolgung der von der Beschwerdeführerin gegen sie verübten Diebstähle und Unterschlagungen war daher nach der gedachten Vorschrift ihr Antrag auf Bestrafung erforderlich. Mit der Erklärung der gesetzlich zugelassenen Zurücknahme des Antrags kam also die nothwendige Voraussetzung für die Strafverfolgung in Wegfall.

StGB. §§ 67. 68. Werden in einer Strafsache vom Beschuldigten bei seiner verantwortlichen Vernehmung Thatfachen angegeben, die demnächst zur strafrechtlichen Verfolgung anderer Personen den Anlaß geben, so wird die gegen diese laufende Verjährung durch jene Vernehmung selbst dann nicht unterbrochen, wenn die Thatfachen mit der gegen den Vernommenen vorliegenden Anschuldigung in mehr oder weniger engem Zusammenhange standen.

Urtheil IV S. vom 30. Oktober 1894 gegen S. und Gen.

Gegen die Angeklagten war das Hauptverfahren wegen Landfriedensbruchs eröffnet worden. Die Geschworenen fanden jedoch in den erwiefsenen Thatfachen

nicht den Thatbestand eines nach § 125 StGB. strafbaren Delikts, sondern nur den eines groben Unfugs und bejahten deshalb nur die ihnen aus § 360<sup>11</sup> StGB. vorgelegte Hilfsfrage. Die demgemäß verurtheilten Angeklagten legten die Revision ein und behaupteten unter Anderem Verletzung des § 67 StGB. Ihre Revision wurde für begründet erachtet aus folgenden Gründen:

Nach dem Geschworenenentspruche fällt den Angeklagten nur zur Last, am 23. Mai groben Unfug im Sinne des § 360<sup>11</sup> verübt zu haben. Die Akten ergeben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen die Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten Straftaten zuerst durch einen am 24. August eingegangenen Antrag, welcher die sofortige Eröffnung der Voruntersuchung zur Folge gehabt hat, von der Staatsanwaltschaft in Anregung gebracht worden ist. Bis dahin war die in § 67 StGB. für Uebertretungen vorgesehene dreimonatige Verjährungsfrist verstrichen.

Zur Verneinung der Frage, ob die Strafoerfolgung der gegen die Angeklagten festgestellten Uebertretungen verjährt sei, ist der Vorderrichter nur insofern gelangt, als er angenommen hat, daß die in einer anderen Strassache am 25. Mai vor dem Amtsrichter zu G. erfolgte Vernehmung des Schmieds H. bereits eine wegen der begangenen Straftaten gegen die Angeklagten gerichtete Handlung des Richters ausgemacht habe. Diese Annahme ist aber unrichtig. Das Amtsgericht zu G. hat inhaltlich des Protokolls vom 25. Mai an diesem Tage nur die verantwortliche Vernehmung des Schmieds H. wegen einer ihm zur Last gelegten Körperverletzung bezweckt. Gegen die jetzigen Angeklagten war der damals vorgenommene richterliche Akt nicht gerichtet. Daß die von ihnen am 23. Mai verübten strafbaren Handlungen vom Schmied H. bei seiner Vernehmung zur Sprache gebracht worden sind, berechtigt nicht zu der vom Vorderrichter vertretenen Auffassung.

Der in dieser Auffassung liegende Rechtsirrtum führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils, und da der Revisionsrichter die Frage, ob vor dem 24. August ein zur Unterbrechung der Verjährung geeigneter Akt vorgekommen ist, auf Grund der vorliegenden Akten selbstthätig zu prüfen hat (cf. Entsch. Bd. 12 S. 434), die Akten aber einen solchen Akt nicht ersehen lassen, so war in der Sache selbst gemäß §§ 394. 497 StGB. alsbald auf kostenlose Freisprechung zu erkennen.

StPD. § 51. Die uneheliche Geburt begründet auch nach der Seite des unehelichen Vaters hin Verwandtschaft und Schwägerchaft. Urtheil IV S. vom 30. Oktober 1894 gegen H.

Gründe: Unbegründet ist die Beschwerde darüber, daß die Ehefrau G. als zur Zeugnißverweigerung berechtigt erachtet worden ist. Die genannte G. hat über ihre persönlichen Verhältnisse angegeben, daß sie die natürliche Tochter des verstorbenen Bruders des Angeklagten sei, daß dieser Bruder seine außereheliche Vaterschaft anerkannt habe. Mit Bezug darauf ist die G. über ihr Recht zur Zeugnißverweigerung belehrt und zur Zeugnißablage, welche sie ablehnte, nicht angehalten worden. Die Ausführung der Revision, daß die G. das Zeugniß nicht habe verweigern können, weil nach dem einschlagenden Civilrechte (§ 639 II 2. Preuß. AB.) ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen der G. und dem Angeklagten als bestehend nicht anzunehmen sei, ist nicht zutreffend. Für den Begriff der Verwandtschaft im Sinne des § 51 StPD. ist

unabhängig von den in den verschiedenen Rechtsgebieten geltenden civilrechtlichen Bestimmungen nur die durch die gemeinschaftliche Abstammung begründete Blutsgemeinschaft maßgebend (cf. Entsch. Bd. 12 S. 143, 14 S. 187). Mit Recht ist deshalb angenommen worden, daß durch die erwähnte außereheliche Zeugung ein zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigendes Verwandtschaftsverhältniß zwischen der G. und dem Angeklagten begründet sei. Auch ist ein Anlaß zur Beschwerde nicht darin zu erkennen, daß für die zur Begründung der Zeugnisverweigerung angeführte Thatsache nicht noch weitere Beweise gefordert worden sind. Abgesehen davon, daß in der Revision die Unrichtigkeit dieser Ausführungen gar nicht behauptet worden ist, konnte es, da in der Hauptverhandlung das Recht zur Zeugnisverweigerung von keiner Seite in Zweifel gezogen worden war, nach § 55 StP.D. keinem Bedenken unterliegen, die Angaben der G. als zur Glaubhaftmachung des Verwandtschaftsverhältnisses ausreichend anzunehmen.

StGB. § 158. Zulässigkeit des Widerrufs. Unter der „Anzeige“ ist nur eine Strafanzeige zu verstehen, nicht jede dem Gericht gemachte Mittheilung von der thatsächlichen Unrichtigkeit des geleisteten Eides. Begriff des Rechtsnachtheils.

Urtheil II S. vom 2. November 1894 gegen J.

Gründe: Durch das angefochtene Urtheil ist gegen die Angeklagte unter Anwendung des § 158 StGB auf Strafe erkannt. Ihre hiergegen eingelegte Revision ist begründet.

Wie in dem Urtheil dargelegt wird, entsagte die Angeklagte nach dem Tode ihres Ehemannes der Erbschaft zu Gunsten ihrer Kinder und reichte bei dem Vormundschaftsgerichte ein Inventar über den Nachlaß ein, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit sie in der Verhandlung vor dem Vormundschaftsgerichte vom 21. Okt. 1892 an Eidesstatt versicherte. In dieses Inventar hatte sie jedoch ein zum Nachlaß gehöriges Sparkassenbuch über 1200 Mk. nicht ausgenommen. Vom ersten Richter wird anerkannt, daß sie das nicht in selbstthätiger eigennütziger Absicht gethan, sondern geglaubt habe, sie handle im Interesse ihrer Kinder, und daß sie sich bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in einer ungewöhnlichen Gemüthsaufregung befunden habe. Es ist indeß für erwiesen erachtet, daß sie das Sparkassenbuch absichtlich verschwiegen und die eidesstattliche Versicherung wissentlich falsch abgegeben habe. Diese Beweisannahme stützt sich auf thatsächliche, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfende Erwägungen, und kann daher die hierauf beruhende, dem § 158 entsprechende Feststellung nicht beanstandet werden.

Dagegen ist der Revision darin beizustimmen, daß der § 158 StGB. mit Unrecht außer Betracht geblieben ist. Nach den ferneren Feststellungen des Urtheils hat die Angeklagte vor dem Vormundschaftsgerichte in der Verhandlung vom 19. Sept. 1893 die Unvollständigkeit des Inventars anerkannt und das Sparkassenbuch, welches noch auf die volle, ursprünglich verschriebene Summe lautete, überreicht. Hiernach ist von ihr die falsche eidesstattliche Versicherung bei der nämlichen Behörde, bei welcher sie abgegeben war, widerrufen. Sodann würden die Feststellungen des ersten Richters der Annahme nicht entgegenstehen, daß der Widerruf erfolgt ist, bevor eine Anzeige gegen die Angeklagte erstattet oder eine Untersuchung gegen sie eingeleitet war. Nach den Urtheilsgründen ist



zwar die Verhandlung vom 19. Sept. 1893 dadurch veranlaßt, daß der R. dem Vormundschaftsgericht am 19. August 1893 „die Anzeige erstattete, die Angeklagte habe ein Sparkassenbuch über 1200 Mk. in dem Inventar nicht mit angegeben;“ es wird indeß nicht gesagt, welchen sonstigen Inhalt jene Anzeige hatte und welchen Zweck sie verfolgte. Unter einer Anzeige im Sinne des § 158 StGB. ist aber nur eine Strafanzeige, mithin eine Behauptung zu verstehen, welche, wenn auch nicht ausschließlich, die Herbeiführung einer strafrechtlichen Untersuchung bezweckt, also die Aufstellung enthält, daß und auch welche tatsächlichen Vorgänge einer strafbaren Handlung verübt worden sei (Entsch. Bd. 5 S. 92). Daß aber diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle zutreffen, läßt sich aus den Urtheilsgründen nicht entnehmen. Dieselben lassen vielmehr die Möglichkeit offen, daß das erkennende Gericht durch den oben hervorgehobenen Satz nur die Sachlage wiedergegeben hat, welche sich aus dem Verschweigen des Sparkassenbuchs ergab, daß dagegen der R., ohne des Inventars und dessen eidesstattliche Befräftigung zu erwähnen, dem Vormundschaftsgerichte lediglich zur Anzeige brachte, es sei noch anderweitiges zum Nachlaß gehöriges Vermögen vorhanden. Wenn aber die Anzeige diesen Inhalt hatte, wenn ferner das Vormundschaftsgericht ohne die Absicht, Untersuchungs-handlungen vorzunehmen, sich darauf beschränkt hätte, der Angeklagten die Anzeige vorzuhalten, und wenn endlich daraufhin die Angeklagte ihr Inventar berichtigt hätte, so würde diejenige Zwangslage, durch welche die Anwendbarkeit des § 158 StGB. ausgeschlossen wird, bei Abgabe des Widerrufs noch nicht vorgelegen haben (Rechtspr. Bd. 9 S. 697).

Endlich ist das Sparkassenbuch von der Angeklagten unangetastet dem Vormundschaftsgericht überliefert worden, ein Schaden für die Kinder der Angeklagten also nicht eingetreten. Es ist darnach nicht ersichtlich, ob und aus welchen Gründen vor dem Widerruf ein Rechtsnachtheil für die Kinder der aus der falschen eidesstattlichen Versicherung bereits entstanden war, da hierunter zwar jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung, die ein Anderer in einem ihm zustehenden Rechte oder in seiner Rechtsstellung erfährt, zu verstehen ist, eine derartige Veränderung in der Rechtslage eines Anderen aber, um einen „Rechtsnachtheil“ erkennen zu lassen, nicht bloß angebahnt, sondern wirklich eingetreten sein muß (Rechtspr. Bd. 5 S. 505). Unter diesen Umständen kann nur angenommen werden, daß ein Ausspruch über die Anwendbarkeit des § 158 StGB., den die Sachlage erforderte, deshalb unterblieben ist, weil diese Bestimmung übersehen wurde.

StGB. § 246. Der Konkursverwalter, welcher das bei dem auktionenweisen Verkauf von zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen eingegangene Geld vom Auktionator durch einen Dritten abholen und sofort durch denselben zur Deckung einer persönlichen Schuld zu seinem Gläubiger hintragen läßt, macht sich einer Unterschlagung des Geldes schuldig. Das Geld gehörte zu der im Eigenthum des Gemeinschuldners stehenden Konkursmasse.

Urtheil IV S. vom 2. Nov. 1894 gegen A.

Aus den Gründen: Die Feststellung einer einfachen Unterschlagung des Angeklagten ist im angefochtenen Urtheile darauf gestützt, daß der Angeklagte einen Betrag von 265 Mk., welcher als Erlös für versteigerte Gegenstände der P.'schen Konkursmasse „Eigenthum dieser Masse“ geworden und dem Angeklagten als Konkursverwalter abgeliefert worden sei, zur Bezahlung einer persönlichen Schuld verwendet habe. In der Revision wird diese Feststellung bemängelt, weil die Bezeichnung des Geldes als Eigenthum der Konkursmasse jedenfalls falsch, im Uebrigen aber nicht dargelegt sei, in wessen Eigenthum die Konkursmasse gestanden habe.

Der Klage muß der Erfolg versagt werden. Allerdings ist es juristisch unkorrekt, von einem Eigenthum der Konkursmasse zu sprechen, da die Konkursmasse kein Vermögenssubjekt, sondern nur ein der Verfügung des Konkursverwalters unterworfenenes Vermögensobjekt bildet (cf. Entsch. des Reichsg. in Civilf. Bd. 29 S. 29). Allein die getroffenen Feststellungen bringen es trotz der sprachlichen Ungenauigkeit doch klar zum Ausdruck, daß das vom Angeklagten in seinen Nutzen verwendete Geld fremdes Eigenthum war, über das er nicht so, wie geschähen, verfügen durfte. Das Geld gehörte zu der im Eigenthum des Gemeinschuldners stehenden Konkursmasse,\* die zwar der Disposition des Angeklagten als Konkursverwalter unterstellt war, über die er aber nur entsprechend dem Gesetze zur Erreichung der Zwecke des Konkurses disponiren durfte. Der Umstand, daß das Geld der Erlös für Gegenstände war, deren Versteigerung der Angeklagte selbst angeordnet hatte, kann das angegebene Verhältniß nicht alteriren. Anlaß zum Zweifel darüber, ob nicht zu Folge des von den Steigerern bei der Zahlung kundgegebenen Willens das gezahlte Geld Eigenthum des Konkursverwalters geworden sei, ist auch nicht geboten, da sich nirgends ein Anhaltspunkt dafür ergeben hat, daß die Steigerer bei der Zahlung eine der wirklichen Sachlage entsprechende Absicht zum Ausdruck gebracht haben.

Unverständlich ist weiter die Ausführung der Revision, daß bei Prüfung der Eigentumsfrage der § 52 Konk.O. hätte berücksichtigt werden müssen. Daß dem Angeklagten ein Anspruch, aus dem er ein Recht zur Entnahme von Geldern aus der Konkursmasse hätte herleiten können, nicht zustand, und daß er auch selbst sich ein derartiges Recht nicht zugeschrieben hat, ist in dem angefochtenen Urtheile ausdrücklich festgestellt.

Den Willen, sich das ihm nicht gehörige Geld zuzueignen, hat der Angeklagte dadurch manifestirt, daß er das Geld durch den Schreiber B. zur Deckung einer ihn nur persönlich belastenden Schuld hat verwenden lassen. Daraus, daß nach dem Begriffe der Unterschlagung die Erlangung des Gewahrsams immer der Zueignung vorangehen muß, kann ein Bedenken gegen die gedachte Auffassung

\*) Dem Urtheil des Reichsg. v. 28. Sept. 1894 (Entsch. Bd. 26 S. 106) lag folgender Fall zu Grunde. Der Konkursverwalter hatte die Gemeinschuldner beauftragt, den zur Konkursmasse gehörigen Waarenbestand zu verkaufen. Obwohl diesem für denselben ein bedeutendes Angebot gemacht worden war, verkaufte er ihn dennoch für eine wesentlich geringere Summe an seinen Schwiegervater. Er wurde deshalb wegen Untreue verurtheilt und diese Entscheidung vom Reichsgerichte bestätigt. Die Entscheidung geht davon aus, daß der Gemeinschuldner nicht Eigentümer der Waaren war, da er sich andernfalls nicht durch ihren Verkauf einer Untreue schuldig gemacht haben könnte. Sie spricht aber auch diesen Satz ausdrücklich aus, indem sie sagt: „Endlich kann nicht der Gemeinschuldner als diejenige Person betrachtet werden, gegen deren Vermögen die Untreue sich gerichtet hat.“

nicht hergeleitet werden;\*) denn nicht schon mit dem dem B. erteilten Auftrage, das Geld für Bedürfnisse des Angeklagten zu verwenden, sondern erst mit der entsprechend dem Willen des Angeklagten wirklich eingetretenen Verwendung des Geldes ist dessen rechtswidrige Zueignung erfolgt.

StGB. § 139. Die Erlangung glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Verbrechens erfordert mindestens, daß man selbst an die Ernstlichkeit des Vorhabens glaubt.

Urtheil II S. vom 13. Nov. 1894 gegen R.

Gründe: Die Revision der Angeklagten Wittve R. beschränkt sich auf die Rüge der Verletzung des § 139 StGB. und des § 266 StPD. Sie ist auch in diesem Umfange begründet. Zwar ist es verfehlt, wenn geltend gemacht wird, daß die in der Anklageschrift erwähnte und in der Hauptverhandlung vom Mitangeklagten bestätigte Aeußerung der Angeklagten bezüglich der Unterlassung der Brandstiftung eine nähere Erörterung im Urtheile darüber erfordert hätte, ob nicht die Angeklagte habe annehmen dürfen, daß ihr Sohn ihr gehorchen und die Begehung der That unterlassen werde. Denn daß die Angeklagte eine solche Aeußerung gethan hat, stellt das Urtheil nicht fest und kann weder durch die Angabe der Anklageschrift noch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 273, 274 StPD. durch das Sitzungsprotokoll bewiesen werden.

Aber die Rüge der Angeklagten ist inhaltlich darauf zu beziehen, daß der von ihr erhobene Einwand, ihr sei die Mittheilung ihres Sohnes von seinem Vorhaben der Brandstiftung überhaupt nicht glaubhaft gewesen, keine Berücksichtigung und Erörterung im Urtheile gefunden hat, und daß insofern der § 266 Abs. 2 StPD. verletzt und § 139 StGB. unzutreffend angewendet sei. Dem ist beizutreten. Das Urtheil beschränkt sich auf die Wiedergabe von Aeußerungen, welche die Angeklagte nach Angabe ihres Sohnes vor Begehung der That gemacht haben soll, und erwähnt dann, daß der Sohn der Angeklagten im Laufe des Nachmittags von seinem Vorhaben Mittheilung gemacht habe, sodas die Angeklagte hinreichend Zeit gehabt habe, durch eine Anzeige bei der ihr in wenigen Minuten erreichbaren Behörde eine Sicherung des bedrohten Gebäudes herbeizuführen. Aber der § 139 StGB. bestraft die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige vom Vorhaben eines gemeingefährlichen Verbrechens, wie der Brandstiftung, nur dann, wenn der Unterlassende von diesem Vorhaben glaubhafte Kenntniß erhalten, also mindestens selbst an die Wirklichkeit und Ernstlichkeit des Vorhabens geglaubt hat. Es bedurfte also hierüber einer besonderen Feststellung im Urtheile, und eine solche ist nicht getroffen. Die bloß beiläufige Bemerkung, daß die Handlungsweise der Angeklagten ganz nahe an Anstiftung grenze, kann sie nicht ersetzen, da sie ersichtlich nur die erwähnten vorangegangenen Aeußerungen der Angeklagten zum Gegenstand hat. Es fehlt somit dem angefochtenen Urtheile an einem zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Thatumstande, und dies begründet nach §§ 376, 393, 394 StPD. die Aufhebung des Urtheiles, soweit es angefochten worden ist.

\*) Das Urtheil nimmt an, daß B. als Stellvertreter des Angeklagten aufgetreten und den Gewohrham des Geldes für den letzteren erworben hat. Da nun auch die Fondlung des B. mit dem Gelde, die er im Auftrage des Angeklagten vorgenommen, diesem zugerechnet werden muß, so konnte das Urtheil in der Zahlung des Geldes an einen Gläubiger des Angeklagten einen Zueignungsakt des letzteren finden. Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. I § 180.

StPD. § 264. Ein Hinweis auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt ist erforderlich, wenn der Eröffnungs- & beschluß als Gegenstand der Untersuchung eine mittels Anführbringens der betr. Sache erfolgte Fehlerei (§ 259 StGB.) bezeichnet, die Verurtheilung aber wegen Fehlerei durch Mitwirkung zum Absatze der Sache bei Anderen erfolgen soll.

Urtheil I S. vom 17. November 1894 gegen R. und Gen.

Aus den Gründen: Die Revision des Angeklagten L. erscheint insofern begründet, als Verletzung des § 264 StPD. nicht ohne Grund gerügt ist. In dem Eröffnungsbeschlusse ist in Uebereinstimmung mit der Anklage L. für verdächtig erklärt, des Vergehens gegen § 259 StGB. dadurch sich schuldig gemacht zu haben, daß er . . das F.'sche Klavier, von welchem er wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß R. dasselbe mittels einer strafbaren Handlung erlangt hatte, seines Vortheils wegen an sich gebracht habe. Dagegen ist bei der Urtheilsfällung ein in Bezug auf eben dieses Klavier ihm zur Last fallendes Vergehen der Fehlerei darin gefunden, daß er seines Vortheils wegen zum Absatze dieses Klaviers an den Fischhändler P. mitgewirkt habe, obwohl er wußte, daß die Margarethe P. (der er bei dem Absatze an P. behilflich war) im Wege der Fehlerei das Klavier an sich gebracht hatte. Die diesbezügliche Verurtheilung ist erfolgt, ohne daß der Angeklagte L. zuvor auf den veränderten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen und ihm darnach Gelegenheit, seine Verttheidigung insonderheit auch nach dieser Richtung zu führen, gegeben wäre. Bei der völligen Verschiedenheit des der Verurtheilung zu Grunde liegenden Thatbestandes von dem im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten muß in dem vorbemerkten prozessualen Vorgange ein Verstoß gegen § 264 Abs. 1 StPD. gefunden werden; das Vorliegen einer solchen Normwidrigkeit kann weder deshalb ausgeschlossen erscheinen, weil auch der die Verurtheilung stützende Thatbestand demselben Gesetzesparagrafen (§ 359 StPD.) unterfällt, welcher schon im Eröffnungsbeschlusse betreffs der dort bezeichneten Straftat angezogen war, noch etwa aus dem Grunde, weil in der Anklageschrift auch der von L. in Bezug auf den Absatz des gehehlten F.'schen Klaviers an P. entwickelten Thätigkeit bereits Erwähnung gethan war, (Entsch. in Straff. Bd. 19 S. 401).

Die Möglichkeit, daß durch den vorbemerkten Rechtsverstoß die Entscheidung beeinflusst worden, erscheint nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen; es ist nicht abzusehen, ob nicht zum Zwecke der Verttheidigung Erhebliches hätte vorgebracht werden können, wenn der Angeklagte darüber aufgeklärt worden wäre, daß auch seine etwaige Bestrafung wegen der Mitwirkung zum Verkaufe des Klaviers an P. in Erwägung gezogen werde.

StPD. § 253. Wenn dem Angeklagten bei seiner gerichtlichen Vernehmung im Vorverfahren die polizeiliche Aussage eines Zeugen vorgehalten worden und er dieselbe ausdrücklich als richtig anerkannt hat, so kann in der Hauptverhandlung zum Zweck des Beweises über sein Geständniß neben dem mit ihm aufgenommenen gerichtlichen Protokolle auch das ihm vorgehaltene polizeiliche verlesen werden.

Urtheil II S. vom 20. November 1894 gegen J. und Gen.

Gründe: Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles beantragte der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung zwecks Beweisaufnahme über ein Geständniß des Mitangeklagten P. die gerichtliche Verhandlung vom 2. Juni 1894 und die in derselben in Bezug genommenen polizeilichen Verhandlungen vom 28. Mai und 2. Juni 1894 zu verlesen. Der Vertheidiger des Angeklagten P. widersprach der Verlesung der polizeilichen Verhandlungen und bezeichnete sie als gesetzlich unzulässig. Auf Gerichtsbeschuß erfolgte jedoch die Verlesung sowohl des richterlichen Protokolls wie auch der polizeilichen Verhandlungen.

Der Angeklagte rügt in seiner Revision, daß durch die Verlesung der § 253 StP.O. verletzt sei, und bezieht sich zur Begründung der Rüge auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 27. März 1893 (Entsch. Bd. 24 S. 94). . . . Die gerügte Verletzung des § 253 liegt indeß nicht vor. Das reichsgerichtliche Urtheil auf welches die Revision sich beruft, verhält sich über einen Fall, der anders gestaltet war, als der gegenwärtig in Betracht zu ziehende. Damals handelte es sich um ein Geständniß, welches der Angeklagte zum Protokoll des Staatsanwalts erklärt hatte und war die Frage zu entscheiden, ob ein solches Protokoll gemäß § 253 Abj. 1 deshalb verlesen werden könne, weil es zu einem richterlichen jeder selbständigen Bedeutung für das Geständniß entbehrenden Protokolle von dem Angeklagten als richtig anerkannt sei. Diese Frage ist verneint worden.

Das gegenwärtig in Betracht zu ziehende Protokoll vom 2. Juni verhält sich über die erste verantwortliche Vernehmung des damals verhafteten Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter und beurkundet, daß der Angeschuldigte, mit der Verfügung, durch welche die Voruntersuchung wegen Verbrechens gegen § 177 StGB. eröffnet worden, sowie mit dem Haftbefehl bekannt gemacht und befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärt habe, er räume ein, in . . . in Gemeinschaft mit mehreren anderen die unverehel. J. zur Duldung des außerehelichen Beischlafs genöthigt zu haben. Alsdann wird vermerkt, daß dem Angeschuldigten die polizeilichen Verhandlungen vom 28. Mai und 2. Juni 1894, zu denen die unverehel. J. über die gegen sie verübte Nothzucht vernommen ist, vorgelesen seien und er darauf erklärt habe, die Befundungen der J. seien durchweg richtig und der Wahrheit entsprechend, er mache deren Aussage zu seiner gegenwärtigen Auslassung. Am Schlusse wird bezeugt, daß das richterliche Protokoll dem Angeschuldigten vorgelesen und von ihm genehmigt und unterschrieben sei.

Hiernach ist bei der Vernehmung des Angeschuldigten der Vorschrift des § 190 StP.O. gemäß verfahren; ebenso entspricht das über diese Untersuchungsverhandlung aufgenommene Protokoll den Erfordernissen des § 186 *ibid.* Wenn der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, nachdem derselbe die ihm zum Vorwurf gemachte Thatthat, wenngleich nicht bezüglich aller ihrer Merkmale eingeräumt hatte, mit der ihn belastenden Aussage der Zeugin J. durch Verlesung der polizeilichen Vernehmungsprotokolle bekannt machte, um ihm Gelegenheit zu eingehenderen Erklärungen zu geben, so war dies eine Maßnahme, welche prozessual nicht beanstandet werden kann. Angemessen wäre es allerdings gewesen, wenn der Untersuchungsrichter die Vernehmung des Angeschuldigten auf die einzelnen wesentlichen Thatumstände, welche die Zeugin J. bekundet hatte, erstreckt und die protokollarische Niederschrift der vom Angeschuldigten bezüglich

dieser Thatfachen abgegebenen Erklärungen veranlaßt hätte. Allein eine Verpflichtung des Angeeschuldigten, sich über Einzelheiten auszulassen, bestand nicht, und wenn er sich darauf beschränkte, im Allgemeinen zu erklären, daß er die ihm mitgetheilten Angaben der Zeugin als wahr und richtig anerkenne, so war auch diese Erklärung für den Nachweis eines Geständnisses von Bedeutung und zwar umso mehr, als er bereits vorher die Nöthigung der Zeugin zur Duldung des auherehlichen Beischlafs eingeräumt hatte. Verständlich wurde die Erklärung indeß erst durch die Kenntniß der in den polizeilichen Vernehmungsprotokollen enthaltenen, im richterlichen Protokolle nicht wiedergegebenen Aussage der Zeugin. Daß jene polizeilichen Verhandlungen dem Angeeschuldigten vorgelesen sind und er darauf erklärt hat, er mache die vorgelesene Zeugenaussage zu seiner eigenen, wird durch das richterliche Protokoll erwiesen, damit aber zugleich der Wille des Angeeschuldigten dargethan, daß die polizeilichen Verhandlungen als integrierender Bestandtheil des richterlichen Protokolls gelten und die Angaben der Zeugin so angesehen werden sollen, als seien sie aus den polizeilichen Verhandlungen in das richterliche Protokoll übertragen und alsdann von ihm als richtig anerkannt worden. Bei solchem Inhalte des richterlichen Protokolls vom 2. Juni stand der Verlesung der in demselben in Bezug genommenen polizeilichen Verhandlungen vom 28. Mai und 2. Juni ein prozessuales Hinderniß nicht entgegen.

StGB. § 184. Schriften, die an sich objektiv einen unzüchtigen Inhalt nicht haben, können sich unter Umständen und besonderen Verhältnissen als unzüchtig darstellen.  
Urtheil IV S. vom 23. Nov. 1894 gegen B. und Gen.

Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, daß unzüchtig eine solche Schrift sei, welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletze, und daß der Thatbestand des § 184 StGB. nur dann vorliege, wenn der schamverletzende Charakter der Äußerung objektiv in der Schrift enthalten sei.\*)

\*) In gleicher Weise äußert sich Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. 2 S. 607: auch er ist der Ansicht, daß zur Feststellung des unzüchtigen Inhalts nicht bloß der Wortlaut, sondern auch die Tendenz des Schriftstücks und der Kreis, zu dessen Kenntnissnahme es bestimmt ist, zu berücksichtigen sei. Ähnlich v. Liszt, Lehrbuch, Aufl. 6 S. 334. —

Der Thatbestand des § 184 StGB. kann in den des § 183 übergehen, wenn z. B. Darstellungen, die an sich nicht unzüchtig sind, aus anderen derartig zusammengestellt werden, daß sie einen unzüchtigen Sinn oder ein unzüchtiges Bild gewähren; ebenso wenn Bücher, die wissenschaftlichen Zwecken dienen, öffentlich so ausgestellt werden, daß die Zusammenstellung ihrer Titel das Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen geeignet ist. Einen derartigen Fall behandelt das (bisher noch nicht gedruckte) Urtheil II S. vom 28. Januar 1893 gegen W. Rep. 4401/92. Es lautet wörtlich:

Der erste Richter hat angenommen, daß der Inhalt der in der Urtheilsformel bezeichneten Bücher nicht als unzüchtig anzusehen sei. Er hat aber festgestellt, daß der Angeklagte in einem von der Strafe aus sichtbaren Schaukasten die Bücher so aufgestellt hat, daß die Titel von jedem Passanten in Augenschein genommen werden konnten, und findet in dieser Schaustellung eine unzüchtige Handlung, indem er ausführt:

Die Ausstellung der Bücher in ihrer Gesamtheit ist objektiv geeignet, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, weil die Büchertitel unter Hinweis auf die Geschlechtsorgane des Menschen, die Brautnacht, Beschränkung der Kinderzahl u. s. w. das Geschlechtsleben

Zu beanstanden ist es aber, wenn der Richter den objektiv unzüchtigen Charakter des inkriminirten Gedichts lediglich deshalb verneint, weil das Zusammenschlafen Neuvermählter dem sittlichen Zwecke der Ehe nicht widerspreche. Der gesammte eheliche Geschlechtsverkehr ist an sich nicht unsittlich; dennoch kann die öffentliche Besprechung dieses Verkehrs und dessen, was damit zusammenhängt, unter Umständen das Schamgefühl gröblich verletzen, wie auch unzweifelhaft die öffentliche Ausübung des an sich nicht unsittlichen ehelichen Beischlafs das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen würde. Der erste Richter hätte daher prüfen müssen, ob der von ihm hervorgegangene Eingang des Gedichts: „Siegfried schließ bei seiner Neuvermählten“ nach den begleitenden besonderen Umständen einen unzüchtigen Charakter hatte. Dabei war insbesondere auch der Zweck, den der Thäter im Auge hatte, sowie das Lesepublikum, für welches das Gedicht bestimmt war, zu berücksichtigen (Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 306). Dies übersteht der Vorderrichter, wenn er sich darauf stützt, daß ein gleichartiges Gedicht sich in alten Kommerzbüchern finde. In alten Kommerzbüchern kann eine Aeußerung des unzüchtigen Charakters entbehren, die zweifellos in Schriften, die für den Familienkreis bestimmt sind, als unzüchtig gelten müßten. Es kommt aber wesentlich auf die konkreten Umstände an. Der Vorderrichter hatte daher auch nicht bloß den ersten Vers des Gedichts, sondern auch den Zusammenhang und den übrigen Inhalt des Gedichts, z. B. gleich den zweiten Vers, wo „die Neuvermählte“, mit welcher Siegfried zusammenschläft, als ein „junges Mädchen“ bezeichnet wird, — in Betracht zu ziehen.

Da hiernach die Annahme der Vorinstanz, daß die für erwiesen erachtete That nicht strafbar sei, einer einwandsfreien Begründung entbehrt, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

des Menschen und damit Verhältnisse und Vorgänge berühren, welche im Leben gebildeter Menschen geheimgehalten und nicht profanirt zu werden pflegen. Es werden somit durch die Schaustellung diejenigen Rücksichten verletzt, welche im menschlichen Geschlechtsleben zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte geboten sind.

Die Revision sucht nun auszuführen, daß die Ausstellung der Bücher in ihrer Gesamtheit nur dann als eine unzüchtige Handlung hätte angesehen werden können, wenn festgestellt wäre, daß die Titel der Bücher beziehungsweise die auf den Titeln befindlichen Bignetten unzüchtig seien; eine solche Feststellung habe der erste Richter nicht getroffen, so daß es den Anschein gewinne, als ob er die Verletzung des § 183 durch Ausstellung an sich d. h. nach Inhalt und Titel nicht unzüchtiger Bücher und Gegenstände für möglich halte.

Dieser Angriff geht fehl. Zunächst wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine Schaustellung von Schriften, deren jede einzelne als nicht unzüchtig angesehen werden könnte, kraft ihrer Vereinigung zu einem Gesamtwortbilde als unzüchtige Handlung im Sinne des § 183 zu gelten hätte. Im vorliegenden Falle geht aber der erste Richter nicht von einer solchen Ansicht aus. Mit den Worten „in ihrer Gesamtheit“ will der erste Richter, wie die unmittelbar folgenden Worte und der voransgeschickte Sachverhalt ergeben, zum Ausdruck bringen, daß jeder der in Rede stehenden Büchertitel, wenn in der geschilderten Weise öffentlich ausgestellt, als unzüchtig anzusehen sei. Danach werden die Titel zu dem sonstigen Inhalt der Bücher in Gegensatz gestellt. Daraus aber, ob die Büchertitel einzeln oder zusammen zur Schau gestellt sind, ist kein Gewicht gelegt. Den § 184 hat der erste Richter nicht zur Anwendung gebracht. Unerheblich ist daher, ob die Büchertitel, von der öffentlichen Ausstellung abgesehen, als unzüchtige Schriften anzusehen sind. Auch wenn der erste Richter die Frage verneinte, konnte er in dem Jurischaustellen der Büchertitel an einem Orte, an welchem auch, wie er hervorhebt, jugendliche Personen verkehren, eine unzüchtige Handlung finden. Denn das gleiche Verhalten kann je nach Art, Zeit und Umständen geeignet oder ungeeignet sein, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.

StGB. §§ 265. 243. I. Die Feststellung, daß die wissentlich falsche Anzeige nicht bloß gegen die im Eröffnungsbeschuß bezeichnete Person, sondern auch noch gegen eine andere gerichtet gewesen, berührt die Identität der That nicht.

II. Ein Beweis Antrag kann auch dann abgelehnt werden, wenn bereits ermittelte Thatfachen mit Sicherheit ergeben, daß das Ergebniß der beantragten Beweisaufnahme das Beweisthema nicht erweisen kann.

Urtheil II S. vom 23. Nov. 1894 gegen R.

Aus den Gründen: I. Dem Angeklagten ist im Eröffnungsbeschuß eine wissentlich falsche Anschuldigung der Kaufmannsrau Sch. zur Last gelegt; dagegen ist er nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung des erwähnten Vergehens gegen die Sch. und gegen die Gastwirthsrau M. schuldig erkannt und unter Anwendung der §§ 104. 165 StGB. zu Strafe verurtheilt worden. Die Revision findet hierin eine unzulässige Erweiterung des Verfahrens, zumal der Vertheidiger hiergegen protestirt habe. Die Klage ist nicht begründet, denn es handelte sich nicht, wie die Revision anscheinend meint, um die Erhebung einer neuen Beschuldigung, deren Aburtheilung nur nach Maßgabe des § 265 StGB. zulässig gewesen wäre, und daher ist gegen diese Bestimmung, deren Vorschriften im vorliegenden Falle allerdings nicht beobachtet worden sind, wenn auch das Sitzungsprotokoll von einem Protest des Vertheidigers nichts enthält, nicht verstoßen. Die Ausdehnung der Verhandlung und Urtheilsfällung auf die Bezichtigung der M. wick vielmehr nur insofern von dem Eröffnungsbeschlusse ab, als das erkennende Gericht annahm, daß die That, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet worden war, nicht nur die Sch., sondern auch die M. verletzt habe. Bei dieser Annahme, wonach also in der Bezichtigung der M. nicht eine selbständige Handlung gefunden wurde, war die Ausdehnung der Verhandlung und Urtheilsfällung nach § 263 StGB. nicht nur zulässig, sondern geboten, ohne daß es der Zustimmung des Angeklagten bedurft hätte, da nur die Wirkungen der dem Angeklagten zur Last gelegten That in einem weiteren Umfange als in dem Eröffnungsbeschlusse geschehen war, in die Verhandlung einbezogen wurden, Gegenstand der Urtheilsfällung jedoch gleichwohl die in jenem Beschlusse bezeichnete That blieb.

II. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles beantragte der Vertheidiger in der Hauptverhandlung die Vernehmung eines Zeugen darüber, daß der Angeklagte bei dem in Rede stehenden Vorfalle (auf den sich die Aussage der vom Angeklagten des Meineides bezichtigten Personen bezieht) betrunken gewesen sei. In diesem Anlaß wurde der Angeklagte befragt, wieviel er getrunken habe, und alsdann wurde der gestellte Antrag abgelehnt, „weil das genossene Quantum Schnaps nicht geeignet sei, den Angeklagten in einen solchen Zustand der Trunkenheit zu versetzen, daß derselbe sich der Vorgänge nicht erinnern könnte, und weil aus der genauen Beschreibung, welche der Angeklagte in seiner Anzeige von den Vorgängen mache, zur Genüge hervorgehe, daß derselbe sich bei denselben im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befunden habe.“ Diese Begründung des Beschlusses würde zu beanstanden sein, wenn das Gericht den angetretenen Zeugenbeweis abgelehnt hätte, weil das Gegentheil bereits bewiesen sei; es ist indeß der Beschluß offenbar so zu verstehen, daß das Gericht die Vernehmung des Zeugen abgelehnt hat, weil



seiner Aussage unter keinen Umständen eine Bedeutung beizumessen wäre, und diese Annahme war zulässig. Allerdings läßt sich ein sicheres Urtheil, ob und wie weit einem vorgeschlagenen Zeugen Glauben zu schenken sei, der Regel nach erst nach der Vernehmung gewinnen, und daher ist es im Allgemeinen nicht statthaft, einen beantragten Zeugenbeweis in der Erwägung abzulehnen, daß die Sache bereits genügend aufgeklärt worden sei. Es können indeß besondere Umstände vorhanden sein, welche den Richter in den Stand setzen, die Ergebnislosigkeit einer beantragten Zeugenvernehmung mit völliger Gewißheit vorauszu sehen, und alsdann darf der Beweis Antrag trotz seiner Erheblichkeit abgelehnt werden (Entsch. Bd. 5 S. 312). Diese Voraussetzungen aber trafen im vorliegenden Falle zu. Der Zustand der Trunkenheit, über den der benannte Zeuge Auskunft geben sollte, läßt sich nicht unvermittelt wahrnehmen, sondern nur aus anderen unmittelbar wahrnehmbaren Thatsachen schließen. Von solchen Thatsachen aber war einerseits die genossene Menge geistiger Getränke, andererseits der Umstand, daß der Angeklagte sich der Vorgänge genau erinnerte, bereits ermittelt, und diese Thatsachen waren nach Ansicht des Gerichts genügend, um es in die Lage zu setzen, einen so sicheren Schluß zu ziehen, daß hierin die Aussage des benannten Zeugen nichts ändern würde. Unter diesen Umständen kann in der Ablehnung eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht gefunden werden.

StPD. §§ 51, 218. I. Auch der zur Zeugnißverweigerung berechnete Zeuge ist verbunden, sich eine Besichtigung seiner Person behufs Feststellung einer vom Angeklagten herrührenden Verletzung gefallen zu lassen. Sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses erstreckt sich nicht auch auf seine Pflicht zur Besichtigung.

II. Die Behauptung, daß Jemand die Krämpfe gehabt habe, ist die Behauptung einer Thatsache, über welche die Vernehmung von Zeugen zulässig ist. Urtheil IV S. vom 27. Nov. 1884 gegen P.

Gründe: I. Die Beschwerde, daß § 51 StPD. verletzt sei, ist nicht begründet. Die Revision erblickt die Verletzung darin, daß in der Hauptverhandlung die Ehefrau des Angeklagten, obwohl sie von ihrem Zeugnißverweigerungsrechte Gebrauch gemacht hatte, dennoch angehalten worden sei, die Narbe in ihrem Gesichte vorzuzeigen.

Allerdings hat ausweislich des Sitzungsprotokolles der Zeuge T. bei seiner Vernehmung an dem Körper der zu diesem Zwecke vorgelassenen Zeugin P. die Narben gezeigt, welche durch die Mißhandlung des Angeklagten hervorgerufen sein sollten. Allein . . . es ist der Revision darin nicht beizupflichten, daß die Anordnung des Gerichts gegenüber der Zeugin P. gegen die Vorschrift des § 51 oder gegen eine andere Norm des Verfahrens verstoße. Der § 51 berechnete die Zeugin als Ehefrau des Angeklagten, die Abgabe eines Zeugnisses zu verweigern. Allein um ein Zeugniß handelte es sich nicht, vielmehr sollte nur eine Besichtigung ihres Gesichts erfolgen, dieses also, weil es die Spuren der dem Angeklagten zur Last gelegten Thatthat enthielt, als ein Beweismittel und zwar zunächst zur Bewahrheitung bz. zur Bekräftigung der Aussage des Zeugen T. dienen. Die Revision geht fehl, wenn sie die Anordnung, daß sich die P. die Besichtigung gefallen lassen solle, unter den Gesichtspunkt des Zeugnißzwanges bringen will; die Pflicht, sich eine Besichtigung gefallen zu lassen, hat, wie das

Reichsgericht bereits ausgeführt hat (Entsch. Bd. 19 S. 366), mit der Zeugnißpflicht nichts gemein, und die Berechtigung, das Zeugniß zu verweigern, schließt keineswegs eine körperliche Befichtigung aus.

II. Dagegen erweist sich die Beschwerde unzulässiger Vertbeidigungsbeschränkung als gerechtfertigt. In der Hauptverhandlung hatte nach dem Schlusse der Beweisaufnahme der Vertbeidiger des Angeklagten die Freisprechung verlangt, event. aber die Ladung des Knechts F. beantragt, der bekunden werde, daß er dabei zugegen gewesen, als der Angeklagte den Tiegel (mit dem er seine Ehefrau verletzt haben sollte) geworfen, und daß er gesehen, Angeklagter habe dabei die Krämpfe gehabt. Daß diesem Antrage nicht stattgegeben worden, darüber beschwert sich die Revision.

Die Ablehnung desselben wird in den Urtheilsgründen dahin gerechtfertigt, es würde der Zeuge durch eine Aussage darüber, ob Angeklagter die Krämpfe gehabt, ein Gutachten abgeben, erscheine aber als Knecht, von welchem medizinische Kenntnisse nicht behauptet würden, zu einem solchen Gutachten nicht geeignet. Daß diese Begründung zutreffend wäre, wenn unter der Benennung des F. als Zeugen die Berufung auf sein sachverständiges Gutachten verborgen gewesen wäre, kann Angeffichts der §§ 218, 73 St.P.O. nicht zweifelhaft sein. Allein die Ansicht der Vorinstanz, daß das Befallensein von Krämpfen kein thatsächlicher, durch Zeugen zu bekundender und festzustellender Zustand sei, ist unhaltbar. Der Zeuge vermag diesen Zustand so zu bekunden und zu beschreiben, wie er sich nach außen hin zeigt und von ihm wahrgenommen worden ist, und etwas Weiteres ist auch in seine Wissenschaft nicht gestellt. Ob derselbe ein solcher gewesen, wie ihn § 51 St.G.B. zur Strafausschließung erfordert, hat lediglich der Richter zu beurtheilen; denn auch der Sachverständige unterbreitet durch sein Gutachten dem Richter nur das Material zu seiner Beurtheilung. Es darf sich daher der Richter grundsätzlich keiner Erkenntnißquelle verschließen, welche geeignet sein könnte, ihm die Feststellung der Willensfreiheit oder Willensunfreiheit des Angeklagten bei der Begehung der That zu ermöglichen. Daß hierzu auch die Wahrnehmungen des vorgeschlagenen Zeugen gehören, ist nicht in Frage zu stellen; denn der Zustand des Angeklagten, wie der Zeuge ihn wahrgenommen, dürfte ohne Rücksicht darauf, ob er von ihm mit dem richtigen medizinisch-technischen Ausdrucke richtig bezeichnet wird, oder nicht, der richterlichen Prüfung — nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger — einen mehr oder weniger sicheren Halt bieten. Das hat die Vorinstanz verkannt. Es unterliegt daher die angefochtene Entscheidung der Aufhebung.

St.G.B. § 363. Die Bescheinigung einer Zechenverwaltung, daß der Arbeitnehmer während der in der Bescheinigung bezeichneten Beschäftigungszeit die Beiträge zur Invaliditätsversicherung bezahlt habe, gehört nicht zu denjenigen Urkunden, deren der § 363 gedenkt. Urtheil I S. vom 3. Dez. 1894 gegen G. und Gen.

Gründe: Der Angeklagte G. hat außer drei Abfehrblättern drei vorläufige Bescheinigungen der Zechen A. und B. darüber, daß die als Arbeitnehmer darin genannten Personen während der in den Bescheinigungen bezeichneten Beschäftigungszeit bei ihnen die Beiträge zur Invaliditätsversicherung an den vom Bundesrathe als berechtigte Kasseneinrichtung anerkannten allgemeinen Knapp-

schaftsverein zu B. gezahlt haben, zum Zwecke der Erlangung von Arbeit seitens der darin als Zahler der Beiträge aufgeführten Arbeiter fälschlich angefertigt. Der eine der drei Arbeiter, der Angeklagte P., der dem Angeklagten G. für die Anfertigung 10 Mk. bezahlt, hat unter Vorzeigung der Bescheinigung bei der Zeche F. Arbeit nachgesucht, ist indessen zurückgewiesen. Der Arbeiter S., der dem Angeklagten G. 17 M. bezahlt, hat noch keinen Gebrauch von der Bescheinigung gemacht. Der Vorderrichter hat auf Freisprechung von der unter Anklage gestellten Urkundenfälschung — §§ 267, 268, 43 StGB. — erkannt und nur aus § 363 StGB. verurtheilt, weil jene Urkunden zum Ausweis über die persönlichen Verhältnisse der in ihnen Benannten bestimmt und als Zeugnisse zu erachten sind, welche auf Grund besonderer, vom Allgemeinen Knappschaftsverein zu B. erlassener Vorschriften ausgestellt worden, im Uebrigen aber mit denselben nur der Zweck des besseren Fortkommens der in den Bescheinigungen genannten Personen verfolgt sei. Zutreffend greift die Staatsanwaltschaft die Nichtannahme des schwereren Delikts der Urkundenfälschung an.

Aus dem Thatbestande der letzteren ist als leichteres Delikt der Thatbestand des § 363 herausgegriffen, der neben dem darin genannten Zwecke des besseren Fortkommens als Gegenstand der Fälschung eine im Gesetze näher beschriebene Urkunde erfordert, gleichviel ob dieselbe eine öffentliche oder beweiserhebliche Privaturkunde ist. Dieselbe muß aber stets, wie im Urtheile des Reichsgerichts vom 15. Febr. 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 37) aus der Entstehungsgeschichte des § 363 bereits nachgewiesen ist, einen derartigen Charakter haben, wie die dort benannten Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher d. h. Legitimationspapiere, oder wie die diesen gleichgestellten Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstigen Zeugnisse, die auf Grund besonderer Vorschriften auszustellen sind. Im Gegensatze zu diesen auf den Nachweis der Identität, des Leumunds, der Vorbildung, Dienst-, Arbeits- und Erwerbsverhältnisse gerichteten Urkunden, die ein besseres Fortkommen zwar erleichtern, aber noch keineswegs ein Recht auf bessere Gestaltung der äußeren Lebensverhältnisse begründen, stehen diejenigen Urkunden, die in ihrem Inhalte konkrete Rechte und Rechtsverhältnisse zum Ausdruck bringen und diese schützen wollen. Dürfte man unter den Worten des § 363: „sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse“ nicht nur solche verstehen, die den vorher genannten Dienst- oder Arbeitsbüchern verwandt sind und denselben Charakter tragen, sondern — wie dies das Urtheil anzunehmen scheint, — jede auf Grund besonderer Vorschriften zu erfolgende Bezeugung, einerlei welchen Inhalt dieselbe hat, so würde beispielsweise auch jedes Attest eines Notars über hypothekariſche Schuldverklärungen darunter fallen, und es würde auf die Fälschung eines solchen Zeugnisses, wenn von ihm nur zum Zwecke besseren Fortkommens ein auf Täuschung berechneter Gebrauch gemacht wird, nur aus § 363 zur Bestrafung gezogen werden können. Muß hiernach der Inhalt des Zeugnisses entscheiden und alsdann die Verwendung des § 363 ausgeschlossen bleiben, wenn durch die fälschliche Anfertigung eines solchen Zeugnisses bestimmte Rechte und Rechtsverhältnisse verletzt werden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß — ebenso wie dies das Reichsgericht bereits bei der Fälschung einer auf Grund der §§ 101 ff. des G. vom 22. Juni 1889 auszustellenden Quittungskarte in seinem Urth. vom 6. Dez. 1892 und 27. Okt. 1893 (Entsch. Bd. 23 S. 335, 24 S. 348) angenommen hat — auch die hier in Rede stehenden vorläufigen Bescheinigungen

nicht den in § 363 als privilegiert angesehenen Urkunden zu unterstellen sind. Denn auch diese Bescheinigungen sind Beurkundungen, welche zunächst die Erfüllung der Verpflichtung des Versicherungsberechtigten gegenüber der Versicherungsanstalt nachweisen, welche für die Begründung der Rechte auf die von dem Allgemeinen Knappschaftsverein zu B. zu zahlende Invaliditätsrente, also zum Beweise von Vermögensrechten erheblich sind und die daher, wenn sie fälschlich angefertigt werden, konkrete Rechte verletzen.

StGB. § 163. Das subjektive Moment beim fahrlässigen Falscheide.  
Urtheil II S. vom 7. Dez. 1894 gegen G.

Aus den Gründen: Nach Inhalt der Urtheilsgründe hat der Angeklagte gegen den Aktiver R. eine Anzeige wegen Jagdvergehens erstattet und in dem auf Grund dieser Anzeige eingeleiteten Strafverfahren in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht nach vorgängiger Leistung des Zeugeneides ausgesagt, er habe gesehen, daß R. mit noch zwei Herren die Jagd am See ausübte. Die nämliche Aussage hat er sodann, als er in demselben Hauptverfahren nochmals als Zeuge vernommen wurde, unter Berufung auf den geleisteten Eid wiederholt. Dies Zeugniß war, wie für erwiesen erachtet ist, falsch, da D. diejenige Person gewesen ist, welche der Angeklagte gesehen und für den R. ausgegeben hat. Der erste Richter hat den Angeklagten des fahrlässigen Falscheides in zwei Fällen für schuldig erachtet. . . . Die hiergegen eingelegte auf materielle Beschwerde gestützte Revision bemängelt die Feststellung des subjektiven Schuldmoments und macht geltend, der Angeklagte habe seine Anzeige gemacht und sein Zeugniß abgegeben, nachdem er zuvor mit dem Knaben R. gesprochen und dieser bestätigt habe, daß auch er den R. gesehen. Außerdem habe der Vorsitzende des Schöffengerichts sich in einer nachträglich erstatteten Äußerung dahin ausgesprochen, daß eine Verwechslung des R. mit dem D. wohl möglich sei.

Die Berufung auf diese Äußerung kann jedoch, da sie eine unzulässige neue tatsächliche Behauptung enthält, keine Beachtung finden, und die Behauptung der Revision über das Gespräch des Angeklagten mit dem Knaben R. steht mit den Urtheilsgründen nicht im Einklang, da nach diesen für erwiesen erachtet ist, daß der Knabe gegen den Angeklagten von R. (dessen beide Söhne an dem qu. Tage mit dem D. die Jagd ausübten) überhaupt nicht gesprochen, sondern nur gesagt habe, daß die R. . . . s dort gingen. Vom erkennenden Gerichte ist hieraus gefolgert, der Angeklagte habe zu der Annahme, daß der Aktiver R. sich unter den die Jagd ausübenden Personen befand, keine begründete Veranlassung gehabt. Daneben ist ausgesprochen, der Angeklagte hätte im Falle einer Verwechslung der Personen durch die entgegenstehenden Aussagen der gleichzeitig mit ihm vernommenen Zeugen mindestens zweifelhaft werden müssen, ob seine Wahrnehmungen bezüglich des Aktivers R. wirklich richtig gewesen seien, und er hätte mindestens die Verpflichtung gehabt, sich, ehe er mit solcher Bestimmtheit eidlich aussagte, durch Nachfragen über die Richtigkeit seiner Wahrnehmungen zu vergewissern.

Ob diese Erwägungen für sich allein geeignet sind, die Annahme einer Fahrlässigkeit des Angeklagten zu rechtfertigen, mag nicht bedenkenfrei sein, da ein Zeuge nur verpflichtet ist, nach bestem Wissen auszusagen, und in dem Umfange, daß andere Zeugen das Gegentheil bekunden, noch nicht ohne Weiteres

ein Anlaß für ersteren zu finden ist, seine Ueberzeugung zu ändern und demgemäß seine Aussage abzuschwächen (cf. Entsch. Bd. 22 S. 297). Der erste Richter hat jedoch ferner eine leichtfertige Handlungsweise schon deshalb angenommen, weil der Angeklagte mit Bestimmtheit aus sagte, daß er den Kleiner R. gesehen habe, obwohl er seine Beobachtung aus einer Entfernung von 180 Schritten gemacht hatte, daher er aber sich auch, ganz abgesehen von den entgegenstehenden Zeugenaussagen, habe sagen müssen, daß er sich sehr wohl in seiner Wahrnehmung irren könne. Diese Begründung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen, da ein Zeuge verpflichtet ist, gewissenhaft auszusagen und sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, wenn er die Versicherung eines bestimmten und zuverlässigen Wissens abgibt, hierbei aber Umstände außer Acht läßt, die ihn bei gehöriger Beachtung darauf geführt hätten, daß seine Wahrnehmungen unsicher und unbestimmt sein könnten (vgl. Entsch. Bd. 25 S. 122, 8 S. 108). Die vorstehend erörterte Rüge erweist sich danach als unbegründet.

StGB. §§ 114. 59. Die Inaussichtstellung der Veröffentlichung einer angeblichen Pflichtverletzung kann als Drohung angesehen werden. Der Irrthum über die Qualität der von der Behörde oder dem Beamten geforderten Handlung als einer Amtshandlung betrifft das Strafgesetz.

Urtheil II S. vom 7. Dez. 1894 gegen J.

Aus den Gründen: Angeklagter ist aus § 114 StGB. verurtheilt worden, weil er es unternommen habe, mittels Schreibens vom . . . das Eisenbahnbetriebsamt B., eine Behörde, durch die im Briefe ausgesprochene Drohung, „die Sache an die Oeffentlichkeit zu bringen“, zur Vornahme einer Amtshandlung — der Bewilligung einer Seitens des Angeklagten für Beschädigung seines Rods geltend gemachten Ersatzforderung — zu nöthigen. Die Revision des Angeklagten rügt u. A. Verletzung des materiellen Rechts. Die Beschwerde geht fehl.

Nach den Gründen des angefochtenen Urtheils hat der Vorderrichter in der oben wiedergegebenen Wendung des Briefes eine Drohung gefunden, weil in ihr das Anrufen der Oeffentlichkeit in Aussicht gestellt und ein solches Vorgehen gegen eine Behörde nicht der ordnungsmäßige Weg sei, der Angeklagte überdies auch beabsichtigt habe, der Behörde dadurch ein Uebel in Aussicht zu stellen. Angeklagter habe gewußt, daß das Anrufen der Oeffentlichkeit gegenüber dem Betriebsamt nur dann einen Sinn gehabt habe, wenn er diesem etwas Unangenehmes in Aussicht stellte; er habe damit angedeutet, daß eine Pflichtverletzung auf Seiten des Betriebsamtes vorliege, und daß durch Bekanntgeben derselben eine Herabsetzung des Ansehens der Behörde werde hervorgerufen werden.

Dieser Ausführung gegenüber sind die in der Revision geltend gemachten Bedenken, ob in der angedrohten Veröffentlichung die Androhung eines Uebels gefunden werden könne, unbeachtlich; der erste Richter bewegt sich bei der Auslegung des Briefes des Angeklagten auf dem ihm als Richter der Thatfrage vorbehaltenen Gebiete. Faßt er aber die inkriminierte Stelle dahin auf, daß Angeklagter der Behörde in Aussicht gestellt habe, eine — angebliche — Pflichtverletzung derselben der Oeffentlichkeit Preis zu geben, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn darin eine Drohung im Sinne des § 114 — als die Inaussichtstellung eines Uebels — erblickt wird. In der erstrichterlichen Feststellung

daß Angeklagter durch Absendung der bezeichneten schriftlichen Erklärung an das Eisenbahnbetriebsamt es übernommen habe, dessen Verhalten zu beeinflussen, liegt zugleich ausgesprochen, daß Angeklagter seine Drohung für wirksam, oder wenigstens für geeignet, den angestrebten Erfolg herbeizuführen, erachtet habe; ein Weiteres war aber in dieser Beziehung nicht erforderlich, insbesondere nicht, daß die Drohung auch objektiv geeignet gewesen sei, die Behörde zu bestimmen.

Der Vorderrichter nimmt mit zutreffenden Gründen an, daß es sich vorliegend um die Herbeiführung der Vornahme einer „Amtshandlung“ im Sinne des § 114 gehandelt habe. In subjektiver Beziehung unterstellt er zu Gunsten des Angeklagten, dieser sei der Meinung gewesen, daß der Beamte mit der Bewilligung des beanspruchten Schadenersatzes „nicht eine Amtshandlung vorzunehmen, sondern nur eine mit seinem Amte verknüpfte private Thätigkeit zu entwickeln habe“. Der Vorderrichter findet hierin aber nicht einen thatsächlichen und deshalb nach § 59 Abs. 1 StGB. beachtlichen Irrthum des Angeklagten, sondern einem ihm schädlichen Strafrechtsirrtum, während die Revision eine Verletzung des § 59 durch Nichtanwendung, sowie des § 114 durch unrichtige Anwendung erblickt. Mit Recht weisen aber die Gründe des angefochtenen Urtheils darauf hin, daß Angeklagter seinen Anspruch auf eine erlittene Beschädigung stütze, für welche er die Organe der Eisenbahnverwaltung als solche verantwortlich machte, daß ihm bekannt war, wie die seiner Forderung gegenüber zuständige Behörde das Eisenbahnbetriebsamt B. sei, desgleichen daß der Beamte des Betriebsamtes, welcher über den Anspruch des Angeklagten zu befinden habe, nur vermöge seiner Amtsstellung in die Lage kam, der Forderung des Angeklagten gegenüber einen Entschluß zu fassen. Bestand über alle diese Punkte thatsächlicher Natur ein Irrthum beim Angeklagten nicht, so nimmt der Vorderrichter zutreffend an, daß sein Irrthum ausschließlich auf dem Gebiete des Rechts sich bewegt habe; es handelt sich um einen Subsumtionsirrtum, indem Angeklagter den rechtlichen Begriff der „Amtshandlung“ verkannt hat. Für die Anwendung des § 59 war deshalb kein Raum.

StGB. § 132. In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz vom 22. Pluviose VII., welches denjenigen mit Strafe bedroht, der bewegliche Gegenstände ohne Zuziehung eines hierzu gesetzlich besugten öffentlichen Beamten versteigert oder versteigern läßt,\*) durch § 132 nicht aufgehoben. Urtheil L. S. vom 10. Dez. 1894 gegen M. u. Gen.

Gründe: Die Revision des Staatsanwalts rügt zunächst Verletzung der §§ 132 und 59 StGB.; allein diese Rüge ist nicht begründet. Die erstere Bestimmung verlangt zum Thatbestande des Delikts, daß der Thäter das Bewußtsein der unbefugten Einmischung in öffentliche Amtsfunktionen gehabt. Aus den Ausführungen des angefochtenen Urtheils erhellt aber, daß der erste Richter die Behauptungen der Angeklagten, es seien seit Menschengedenken Versteigerungen in der von den Angeklagten bethätigten Art in den Heimathsgemeinden derselben abgehalten worden und sie — die Angeklagten — hätten nicht gewußt, daß solche Versteigerungen nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürften, nicht für widerlegt erachtet hat. Es ist demnach auch jenes Thatbestandsmerkmal nicht nachgewiesen, weshalb eine Verurtheilung der Angeklagten nach dieser Richtung nicht erfolgen konnte.

\*) Vergl. hierzu auch § 35 GewD. in der Fassung des G. vom 1. Juli 1893.

Was dagegen die weitere Rüge einer Verletzung des §. vom 22. Pluviose VII betrifft, so konnte in dieser Beziehung der Revision der Erfolg nicht versagt werden. Der erste Richter ist zur Freisprechung in diesem Punkte gelangt, weil er das angeführte Gesetz als durch § 132 aufgehoben erachtete. Diese Ansicht ist irrig. Wie das Reichsgericht schon früher in eingehender Erörterung nachgewiesen (Entsch. Bd. 26 S. 13), trifft das Pluviosegesetz den durch § 132 vorgesehenen Thatbestand in keiner Weise. Es bedroht vielmehr zunächst nur den Interessenten, den Eigenthümer der zu versteigernden Gegenstände, mit Strafe, wenn er seine Fahrniß ohne Zuziehung eines hierzu gesetzlich befugten öffentlichen Beamten versteigert oder versteigern läßt. Es will verhüten, daß durch Unterlassung der Zuziehung eines öffentlichen Beamten dem Staate die ihm für die Versteigerung anfallende Gebühr entgehe. Das Gesetz verfolgt also einen wesentlich fiskalischen Zweck und ist als ein Theil der Steuergesetzgebung zu betrachten. Die Schlüsse, die der erste Richter aus der Verordnung vom 12. fructid. IV und dem Gesetze vom 21. März 1881 zieht, sind daher hinfällig. Demgemäß ist aber auch das angeführte Pluviosegesetz durch § 2 des EinfG. zum StGB. Ziff. II des EinfG. für Elsaß-Lothringen aufrecht erhalten. Der erste Richter hatte deshalb zu prüfen, ob und inwieweit die Thätigkeit der Angeklagten, welche sich mit der Versteigerung von Fahrnißgegenständen befaßt hatten, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterzuordnen sei. Hierbei war auch festzuhalten, daß die allgemeinen Bestimmungen des StGB. auf das angeführte Gesetz Anwendung zu finden haben, also auch die Bestimmungen über die Theilnahme (§§ 47 ff. StGB.). Der erste Richter durfte sich deshalb auch nicht der weiteren event. Prüfung entziehen, ob und inwiefern dem einen oder dem anderen der Angeklagten eine solche Theilnahme zur Last falle.

StGB. § 274<sup>2</sup>. Es ist nicht in jedem Falle erforderlich, ausdrückliche festzustellen, daß ein Stein mit Bewilligung beider Nachbarn als Grenzstein gesetzt worden sei. Das Abhauen eines Theiles des Grenzsteins und das Bedecken des in der Erde befindlichen Restes mit Dung und Erde erfüllt den Thatbestand des „Unkenntlichmachens“.

Urtheil I. S. am 15. Dez. 1894 gegen S.

Gründe. Die Revision macht Verletzung des § 274<sup>2</sup> StGB. und des § 266 StPD. geltend. Sie behauptet:

1. im Urtheile sei der Rechtsbegriff „Grenzstein“ verkannt. Es ist festgestellt, daß der Angeklagte den oberen Theil eines auf der Grenze zwischen seinem und seines Nachbarn Hofe stehenden Steines, der schon seit 20 Jahren der Bestimmung dient, die Grenzscheide der beiden Höfe zu bezeichnen, der auch bei der Vermarkung von den Feldgeschworenen als Grenzstein wiedererkannt wurde und als solcher im Ortsplan eingezeichnet ist, mit einer Reuthau abschlug. Die Revision hält dies für ungenügend, weil noch nöthig gewesen wäre, daß dem Steine die Bestimmung, zur Bezeichnung der Grenze zu dienen, durch einen für beide Nachbarn maßgebenden Willensakt beigelegt worden sei.

Dies mag für die Entstehung eines Grenzsteines richtig sein, ist aber in der richterlichen Feststellung, der Stein diene schon seit 20 Jahren dieser Bestimmung, inbegriffen. Davon, daß der Stein von dem Nachbar oder dessen

Besitzverfahren einseitig gesetzt worden sei, ist im Urtheile nirgend die Rede, vielmehr ist festgestellt, daß der Angeklagte den Stein als einen ihm mißliebigen Grenzstein anerkannte, daß er sich ein Stück des Nachbargrundstücks aneignen wollte, daß er aus niedriger Gewinnsucht handelte: durchweg Ausdrücke, die kund geben, daß die Uebereinstimmung der Grenzbezeichnung durch diesen Stein mit dem bestehenden Rechtszustande und somit die Eigenschaft des Steines als Grenzstein unbestritten war.

2. Auch den Rechtsbegriff „Unkenntlichmachen“ soll die Strafkammer, wie die Revision behauptet, verkannt haben, weil der Stein bloß beschädigt worden sei. Es ist festgestellt, daß der Angeklagte die obere Hälfte des Steines abschlug, das abgehauene Stück bei Seite warf und den im Erdboden stekenden Rest des Steines mit Mist und Erde bedeckte. Er hat also den Stein nicht einfach der Wahrnehmung entzogen, sondern dies durch eine Verminderung der Substanz des Steines bewirkt. An der Feststellung, der Angeklagte habe den Grenzstein hierdurch unkenntlich gemacht, ist nichts Rechtsirriges. Denn das Gesetz spricht nur von Unkenntlichmachen des Grenzsteins, nicht der Grenze. Der Umstand, daß es dem Nachbar mittels anderer Anhaltspunkte, oder bloß vermöge seines Gedächtnisses möglich war, trotz des Verschwindens der oberen Hälfte den noch im Erdboden stekenden Rest aufzufinden und dessen Zusammengehörigkeit mit dem abgehauenen Stücke nachzuweisen, hat zwar verhüllet, daß eine Grenzverwirrung erzeugt wurde, wie der Angeklagte beabsichtigt hatte, hebt aber die Thatsache nicht auf, daß der Stein nicht mehr die Kennzeichen — Gestalt und Größe — trug, die dem Grenzsteine eigenthümlich gewesen waren. Was noch erkennbar vorlag, war nicht der frühere Grenzstein, sondern ein Bruchstück, dessen Zurückbleiben an Ort und Stelle im Boden mit dem Begriffe des Unkenntlichmachens umso mehr verträglich ist, als das Gesetz diesen Begriff neben das (gänzliche) Wegnehmen und Vernichten stellt. Auch diese Rüge ist daher unbegründet.

St. O. § 398. Wird in der Revisionsinstanz ein Berufungsurtheil aufgehoben, und bei der erneuten Verhandlung vom Berufungsgericht die Unzuständigkeit des Schöffengerichts ausgesprochen und in erster Instanz erkannt, so ist das erkennende Gericht an die Rechtsgrundsätze gebunden, welche in dem Revisionsurtheil aufgestellt worden.

Urtheil II. S. vom 18. Dez. 1894 gegen St.

Aus den Gründen: Durch Urtheil des Schöffengerichts zu R. ist der Angeklagte wegen Vergehens gegen die §§ 115, 148 Gew. O. zu einer Geldstrafe von 20 Mk., event. zu vier Tagen Haft, verurtheilt worden auf Grund der Feststellung, daß er seit etwa zwei Jahren zu R. als Gewerbetreibender seinen Arbeitern Lebensmittel kreditirt habe. Die hiergegen seitens des Angeklagten eingelegte Berufung ist durch Urtheil der ersten Strafkammer des Landgerichts zu R. verworfen, auf die Revision des Angeklagten aber hat der Straßenrat des Oberlandesgerichts zu R. das zweitinstanzliche Urtheil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Urtheil des Oberlandesgerichts beruht auf der Annahme, daß der Angeklagte seitens des Berufungsgerichts rechtsirrtümlich als Gewerbetreibender angesehen, während er nach den getroffenen Feststellungen nur Gewerbegehilfe, als solcher aber zwar nicht aus § 115, wohl



aber aus § 119 GewD. strafbar sei. Mit Rücksicht hierauf ist der Vorinstanz aufgegeben, zu prüfen, ob von diesem veränderten rechtlichen Gesichtspunkte aus eine Aenderung des angewendeten Strafmaßes gerechtfertigt erscheine. Zugleich ist zur Erwägung gestellt, inwieweit der § 115 nicht bloß in der Fassung des G. vom 1. Juli 1883 (RöBl. S. 156), sodann auch in der Fassung des am 1. April 1892 in Kraft getretenen Gesetzes vom 1. Juni 1891 (RöBl. S. 261) in Betracht komme, da sich die That des Angeklagten nach den Feststellungen der Vorinstanz auf die Zeit vor und nach 1. April 1892 erstrecke. Endlich ist bemerkt, daß das in der Sache beobachtete Verfahren insofern nicht dem Gesetze entspreche, als in Ermanglung einer erst durch das G. vom 1. Juni 1891 zulässig gewordenen Ueberweisung im Sinne des § 75 GVerfG. in erster Instanz nicht das Schöffengericht, sondern die Strafkammer zuständig gewesen sei, welche demzufolge auf die Berufung des Angeklagten gemäß § 369 Abs. 3 StPD. das schöffengerichtliche Urtheil aufheben und selbst in erster Instanz hätte erkennen müssen.

Die Strafkammer hat hierauf den Angeklagten unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wegen Vergehens gegen die §§ 115, 146, 119 GewD. zu der früher erkannten Strafe verurtheilt. Die hiergegen eingelegte Revision rügt unter anderem als Verstoß gegen § 260 StPD., daß das Landgericht gemäß § 398 das. die rechtliche Beurtheilung des Oberlandesgerichts seiner Entscheidung zu Grunde gelegt habe, während die Stellung dieses Gerichts als Revisionsgericht durch diejenige der Strafkammer als Berufungsgericht bedingt gewesen, und mithin für die nunmehr in erster Instanz zu treffende Entscheidung die Auffassung des für die Revision nicht mehr zuständigen Gerichts auch nicht maßgebend sei.

Letztere Annahme beruht auf unrichtiger Beurtheilung der Bedeutung und Tragweite des § 398 StPD. Diese Vorschrift ist eine ausnahmslose; ihr innerer Grund liegt in der Bestimmung der Revisionsinstanz, die zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen für die konkrete Untersuchung endgiltig zu erledigen, und nur innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen wird die Vorinstanz überhaupt zu neuer Urtheilsfällung berufen. Als Folge hiervon ergibt sich allerdings, daß auch ein anderes Revisionsgericht, an welches die Sache in dem neu eröffneten Instanzenzuge gelangt, an die rechtliche Auffassung des früheren Revisionsurtheils gebunden ist, welche zur Aufhebung des Urtheils der Vorinstanz geführt hat. Dieser Umstand vermag jedoch die vom Gesetze gewollte und auch in der Fassung desselben zum Ausdruck gelangte allgemeine Giltigkeit des Grundgesetzes von der bindenden Kraft der Revisionsurtheile nicht zu beeinträchtigen (cf. Entsch. Bd. 6 S. 358, 22 S. 156). Mit Recht hat deshalb das Landgericht bei Prüfung der Frage, ob der Angeklagte nach den festgestellten Thatsachen als Gewerbetreibender im Sinne des § 115 oder als Gewerbegehilfe im Sinne des § 119 GewD. anzusehen sei, die Rechtsauffassung des oberlandesgerichtlichen Urtheils als maßgebend erachtet. Insofern ist deshalb auch das Reichsgericht zur nochmaligen Prüfung der Rechtsfrage nicht berufen.

**StPD. §§ 263. 393.** Wird auf Revision des Angeklagten das ihn unter Freisprechung von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte verurtheilende Erkenntniß aufgehoben, so steht bei der erneuten Verhandlung seiner Verurtheilung aus jenem anderen Gesichtspunkte ein Hinderniß nicht entgegen.

## Urtheil I S. vom 20. Dez. 1894 gegen S.

Aus den Gründen: Die Revision macht geltend, das nunmehrige Urtheil habe der durch das Reichsgericht vorgenommenen Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils vom . . . einen zu großen Umfang gegeben, da der Angeklagte in diesem Urtheile von der Anklage einer falschen Anschuldigung freigesprochen, die Freisprechung aber im Revisionsantrage nicht angegriffen und auch vom Reichsgerichte nicht aufgehoben worden sei. Der Angriff der Revision ist unbegründet. Das zuerst ergangene Urtheil des Instanzgerichts vom . . . hatte erkannt, der Angeklagte sei der ihm zur Last gelegten falschen Anschuldigung gemäß § 164 nicht schuldig, wohl aber der Beleidigung im Sinne des § 186 StGB.; die Revision des Angeklagten beantragte, dieses Urtheil aufzuheben, und das Reichsgericht erkannte, daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil in seinem ganzen Umfange nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen sei. Schon aus dem ersten Satze der Gründe des reichsgerichtlichen Urtheils: „Der Angeklagte sei zwar nicht nach § 164 bestraft worden, weil nicht erwiesen sei, daß er die Beschuldigung des Feldschützen S. als eine unwahre gekannt habe, aber nach § 186 wegen Beleidigung des S.“, erhellt, daß es sich um eine und dieselbe That eines und desselben Angeklagten handelt. Da das Instanzgericht in seinem Urtheile vom . . . nur in der Qualifizirung dieser That vom Gesichtspunkte des Eröffnungsbeschlusses abgewichen ist, war es noch Maßgabe des § 259 StPD. nicht statthaft, den Angeklagten von der Anklage aus § 164 StGB. freizusprechen, und diese Freisprechung daher bedeutungslos (Entsch. Bd. 3 S. 4 und 43). Aber das Reichsgericht hat mit dem ganzen Urtheile auch die Freisprechung aufgehoben, was wiederum im Hinblick auf § 393 Abs. 2 StGB. geboten war, da in Ansehung einer und derselben That eines und desselben Angeklagten eine theilweise Aufhebung der die Schuldfrage betreffenden Feststellungen deshalb ausgeschlossen ist, weil die Schuldfrage selbst nur eine einheitliche sein kann (Entsch. Bd. 1 S. 81, 2 S. 289, 4 S. 190). Das Urtheil des Reichsgerichts hat ferner die Aufhebung der sämtlichen thatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urtheils verfügt, ohne irgend einen Vorbehalt zu treffen; insbesondere ist eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen thatsächlichen Feststellungen nicht gemacht, auf Grund deren das Instanzgericht annahm, daß der Angeklagte nicht wider besseres Wissen den S. der Entwendung von Trauben beschuldigt habe, der thatsächlichen Feststellung nämlich, daß der Sohn Adam des Angeklagten, der um die kritische Zeit im Weinberge seines Vaters gewesen sei, ihm mitgetheilt habe, der Feldschütz habe Trauben entwendet, und daß der Angeklagte in dem Glauben an die Richtigkeit dieser Mittheilung die falsche Anzeige gegen S. gemacht habe. Hatte sich aber die Aufhebung auf alle Feststellungen des früheren Urtheils erstreckt, war somit keine derselben rechtskräftig geworden, so mußte eine neue vollständige Verhandlung und Beweisaufnahme über sämtliche Thatbestandsmerkmale der zur Anklage gebrachten falschen Anschuldigung stattfinden: keine der früheren Feststellungen blieb als Grundlage des neuen Urtheils bestehen, und die neue Verhandlung und Feststellung konnte sich nicht, wie die Revision glaubt, auf diejenigen Theile der früheren Entscheidung beschränken, welche — als mangelhaft befunden — den Anlaß zur Aufhebung derselben gegeben hatten. Daß der Angeklagte nur wegen Beleidigung zur Haupt-

verhandlung geladen wurde, ist gänzlich unerheblich, weil er längst aus dem Eröffnungsbeschlusse den Inhalt der Anschuldigung kannte; und da es sich, wie er aus der Vorlesung dieses Eröffnungsbeschlusses bei Beginn der neuen Hauptverhandlung wiederholt erfuhr, um eine Klage aus § 164 StGB. handelte und der Angeklagte auch aus dieser Strafvorschrift verurtheilt wurde, so stand die Anwendung des § 264 StPD. lediglich nicht in Frage.

StGB. § 267. Eine Aenderung in der Bezeichnung des Standes des Vaters in dem zum Zwecke des Aufgebotes dem Standesbeamten übergebenen Tausschein ist die Aenderung einer rechtlich erheblichen Thatfache. Urtheil II S. vom 21. Dez. 1894 gegen B.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte dem Standesbeamten zu A. zum Zwecke des Aufgebots einen über keine Person lautenden pfarramtlichen Tausschein vorgelegt, nachdem er in demselben das zur Bezeichnung des Standes seines Vaters dienende Wort „Vosmannes“ durchstrichen und das Wort „Besizers“ darüber geschrieben hatte. Daß der Angeklagte hierbei in der Absicht gehandelt hat, den Standesbeamten über den von der Urkundsperson der Urkunde gegebenen Wortlaut zu täuschen, und daß die vorgenommene Aenderung auch ihrer Art nach geeignet war, diese Täuschung herbeizuführen, ist in den Urtheilsgründen ausdrücklich als erwiesen angenommen und hinreichend begründet. Beide Annahmen liegen auf thatsächlichem Gebiete und können deshalb in dieser Instanz nicht mit der Behauptung bekämpft werden, daß der Angeklagte ein Recht gehabt habe, als Sohn eines „Besizers“ ausgedoten zu werden, und daß die Art der bewirkten Aenderung, welche das Wort „Vosmannes“ noch deutlich erkennen lasse, auch andere Tinte und andere Handschrift zeige, niemals eine Täuschung habe hervorrufen können. Der Umstand, daß der Standesbeamte nicht getäuscht worden ist, sondern dem Angeklagten den Tausschein behufs Beibringung eines anderen zurückgegeben hat, ist für den Thatbestand des § 267 StGB., welcher nur ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung voraussetzt, bedeutungslos. Zutreffend geht aber auch der Vorderrichter davon aus, daß dem das Aufgebot bewirkenden Standesbeamten ein Recht auf Vorlegung einer urkundlichen Angabe der Personalverhältnisse des Aufzubietenden zusteht. Nach § 45 des G. vom 6. Februar 1875 (RStB. S. 23) haben die Verlobten vor Anordnung des Aufgebotes dem Standesbeamten u. a. ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form vorzulegen; der Inhalt dieser Urkunden aber bildet die Grundlage für die nach § 54 a. D. zu machenden Eintragungen in das Heirathsregister, zu welchen auch die Angabe des Standes der Eltern gehört. Der Tausschein beurkundete sonach auch in dem vom Angeklagten gefälschten Theile eine rechtlich erhebliche Thatfache. Der Wille des Angeklagten aber war, wie die Urtheilsgründe weiter feststellen, darauf gerichtet, jenem Theile der Urkunde durch die Fälschung den Charakter eines Beweismittels dafür zu geben, daß sein Vater „Besizer“ gewesen sei, während ihn die Urkunde als „Vosmann“ bezeichnete. Aus der mit diesem Willen ausgeführten, unbefugten Disposition über die Urkunde durch Veränderung ihres rechtlich erheblichen Inhalts konnte die „rechtswidrige Absicht“ des Angeklagten auch dann gefolgert werden, wenn der Vater desselben in Wahrheit nicht Vosmann,

sondern Besitzer gewesen war, die Fälschung der Urkunde also eine wahre That-  
sache zur Anerkennung bringen sollte (Rechtsp. Bd. 4 S. 466. Entsch. Bd. 3  
S. 324, 17 S. 201).

StGB. § 246. Der bisherige Inhaber eines mit seinen Aktivis ver-  
äußerten kaufmännischen Geschäfts, welcher bei dem neuen In-  
haber zur Aushilfe thätig ist, begeht keine Unterschlagung,  
wenn er Gelder, die für früher entnommene Baaren an den  
Geschäftsinhaber mittels Postanweisung eingeschendet sind, an-  
nimmt und für sich behält. Urtheil II S. vom 21. Dez. 1894 gegen B.  
Aus den Gründen: Der Thatbestand der Unterschlagung ist vom an-  
gefochtenen Urtheile darin erblickt, daß der Angeklagte am 3. Dez. während er  
noch in dem Tags zuvor an T. veräußerten Geschäfte zur Aushilfe thätig war,  
einen von einem Geschäftskunden mittels Postanweisung eingeschendeten Schuld-  
betrag von 40 Mk. in Empfang genommen und an T. nicht abgeliefert hat. Die  
hiergegen erhobene Beschwerde erweist sich als begründet, wenn auch nicht aus  
dem von der Revision allein hervorgehobenen Gesichtspunkte des mangelnden  
Bewußtseins des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung. Dem  
Urtheil fehlt vielmehr eine bedenkenfreie Darlegung des objektiven Thatbestandes  
insofern, als es sich um die Eigenschaft des vom Angeklagten in Empfang ge-  
nommenen Geldbetrages als einer fremden Sache im Sinne des § 246 StGB.  
handelt. In dieser Beziehung beschränken sich die Urtheilsgründe auf die Be-  
merkung, der Angeklagte habe die Summe, welche dem T. zustand, als dessen  
Vertreter in Empfang genommen und an T., dessen Eigenthum sie gewesen, ab-  
zuführen gehabt. In dem Worte „zustand“ kommt indessen nur das dem Eigen-  
thum selbst strafrechtlich nicht gleichstehende Vorhandensein eines Anspruchs auf  
das Geld zum Ausdruck und, aus welchen Gründen das letztere Eigenthum des  
T. gewesen sei, ist in keiner Weise dargelegt. Die Frage, ob das Geld eine für  
den Angeklagten fremde Sache war, kann aber nur nach den Grundfäden des  
Civillrechts über den Eigenthumswerb entschieden werden. Danach kommt es  
nicht darauf an, ob und aus welchem Rechtsgrunde der Angeklagte besugt war,  
das Geld für sich zu vereinnahmen, sondern nur darauf, ob dasselbe mit dem  
Willen, das Eigenthum daran auf ihn zu übertragen, gezahlt und seinerseits  
mit dem Willen, dasselbe für sich zu erwerben, in Empfang genommen worden  
ist. Trifft der Wille des Tradenten in dieser Beziehung mit demjenigen des  
Empfängers zusammen, so geht das Eigenthum an der tradirten Sache nach  
der auch für das Preuß. A.R. anerkannten Vertragsnatur der Tradition auch  
dann auf den Empfänger über, wenn letzterer zur Zeit des Empfanges Be-  
vollmächtigter eines Andern und diesem zur Ausantwortung der Sache persönlich  
verpflichtet ist (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 188, 19 S. 431).

Wird die Uebersendung von Geld durch Postanweisung bewirkt, so erwirbt  
zwar, wie bereits im Urtheil des Reichsg. vom 10. Juni 1890 (Entsch. Bd. 20  
S. 440) dargelegt ist, zunächst der Postfiskus das Eigenthum am Gelde; die  
Postverwaltung hat aber an der Person desjenigen, auf welchen sie bei der Aus-  
zahlung das Eigenthum an dem ausgezahlten Gelde überträgt, kein Interesse,  
sie kann ohne Legitimationsprüfung an denjenigen zahlen, der ihr die quittirte  
Postanweisung übergiebt (§ 49 des G. über das Postwesen vom 28. Okt. 1871,

ROBl. S. 357; § 37 III der Postordn. vom 8. März 1879, Centralblatt für d. D. Reich S. 207). Der Wille des mittels Postanweisung zahlenden Schuldners dagegen wird regelmäßig darauf gerichtet sein, denjenigen zum Eigenthümer des auszukahlenden Geldes zu machen, welcher ihm als forderungsberechtigt bekannt ist. Vorliegend handelte es sich um Tilgung einer Forderung aus dem Geschäftsbetriebe des Angeklagten und des Kaufmanns B., welche anscheinend eine offene Handelsgesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma gebildet haben. Daß der am 2. Dez. mit der Abtretung sämmtlicher Geschäftsaufstände erfolgte Uebergang auch dieser Forderung auf L. dem Schuldner zur Zeit der Einzahlung des Geldes bei der Post bereits kundgegeben gewesen sei (§ 413 I 11 RM.), ist nach dem festgestellten Sachverhalt nicht anzunehmen; als Absicht des zahlenden Schuldners kann deshalb nur die Uebertragung des Eigenthums an dem auszukahlenden Gelde auf den Angeklagten und B. als Gläubiger vorausgesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung aber entsprach auch die Auszahlung des Geldes an den Angeklagten als bisherigen Mitgesellschafter dem Willen des Absenders, und hat der Angeklagte das Geld in der gleichen Absicht, das Eigenthum an demselben für sich und seinen bisherigen Socius zu erwerben, in Empfang genommen, so vollzog sich auch dieser Erwerb in der beiderseits beabsichtigten Weise, gleichviel ob der Angeklagte auf Grund des mit L. geschlossenen Vertrages letzteren zur Ausantwortung des Geldes verpflichtete und zur Zeit der Empfangnahme in dem nunmehr L.'schen Geschäfte nur noch als Gehilfe thätig war. Aus der Bemerkung der Urtheilsgründe, der Angeklagte habe das Geld als Vertreter des L. in Empfang genommen, geht auch nicht einmal hervor, daß der Angeklagte irgendwie den Willen kundgegeben habe, nicht für sich, sondern für L. zu erwerben; nach dem festgestellten Thatbestande muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß er dem auszahlenden Postboten gegenüber nicht als Vertreter des L., sondern als Empfänger aus eigenem Rechte aufgetreten ist. War dies aber der Fall, so lag ein übereinstimmender Wille des Absenders und des Empfängers vor, welcher den vom Vorderrichter angenommenen Uebergang des Eigenthums auf L. ausschloß. (Demgemäß Aufhebung des Urtheils.)

StPD. § 393. I. Die einzelnen positiven oder negativen Feststellungen eines Urtheils können an sich nicht rechtskräftig werden. Wird ein Urtheil in der Revisionsinstanz aufgehoben und zwar mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen, so werden alle die That betreffenden, auch die Negativfeststellungen von der Aufhebung getroffen. Bei der erneuten Verhandlung ist dem erkennenden Richter freie Hand gelassen, nur nach den Ergebnissen der Verhandlung seine Feststellungen zu treffen.

StGB. § 180. StPD. § 264. II. Einer Hinweisung auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt bedarf es nicht, wenn im Eröffnungsbeschuß die That als Vorübung durch Vermittelung und Gewährung der Gelegenheit bezeichnet ist, die Verurtheilung aber wegen Verschaffung der Gelegenheit erfolgt. Urtheil IV. S. vom 4. Januar 1895 gegen R.

Aus den Gründen: I. Die Revision wirft der Vorinstanz vor, die allgemeinen Grundsätze über die materielle Rechtskraft der Urtheile verletzt und

gegen die aus den §§ 343, 392, 393 StPD. sich ergebenden Normen verstößen zu haben. Sie gründet den Vorwurf auf folgenden Sachverhalt.

Durch Urtheil des Vangerichts v. 8. März 1893 wurde die Angeklagte wegen Kupperei verurtheilt und zwar auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß sie im Jahre 1889 (nicht auch 1890, 1891 und 1892) z. B. gewohnheitsmäßig, aber nicht aus Eigennuz, durch ihre Vermittelung, durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet habe.

Die Feststellung war auf die für erwiesen erachtete Thatsache gestützt, daß die Angeklagte im Jahre 1889 den Unzuchtsbetrieb zwischen der unverehrl. Sch. und dem Klempner D. dadurch gefördert, daß sie die in der Stube anwesenden Personen aus derselben entfernte.

Dieses Urtheil wurde in der von der Angeklagten angerufenen Revisionsinstanz aufgehoben, die Aufhebung auf die ihm zu Grunde liegenden Feststellungen erstreckt und die Sache in die Instanz zurückverwiesen. Auf Grund erneuter Verhandlung ist nunmehr die Angeklagte durch das angefochtene Urtheil wiederum wegen Kupperei verurtheilt und zwar ist gegen sie festgestellt worden,

daß sie im Jahre 1890 z. B. durch Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet habe und zwar aus Eigennuz.

Die Feststellung beruht auf denselben, auch jetzt für erwiesen erachteten Vorgängen, welche im Urtheil vom 8. März zu der dort getroffenen Feststellung geführt hatten.

Die Revision ist nun der Ansicht, daß, wenn auch bei der Identität der That die Differenz in der Zeitangabe unbeachtlich sei, doch die Vorinstanz nicht berechtigt gewesen, die Feststellung zu treffen, daß die Angeklagte aus Eigennuz gehandelt habe; sie hätte ihre Prüfung auf die Frage beschränken müssen ob die Angeklagte die Kupperei gewohnheitsmäßig betrieben, und wäre bei Verneinung derselben die Angeklagte freizusprechen gewesen. Dieser, dem Wortlaute der im Urtheil vom 8. März getroffenen Feststellung entnommenen Ansicht ist nicht beizutreten. Die Revision will für dieselbe verschiedene Gründe zur Geltung bringen. Sie behauptet zunächst, daß die Angeklagte durch jenes Urtheil von der Anschuldigung einer aus Eigennuz betriebenen Kupperei freigesprochen worden, und daß dieser Spruch beim Mangel eines vom Staatsanwalt gegen ihn eingelegten Rechtsmittels die Rechtskraft beschritten habe. Allein der dispositive Theil jenes Urtheils enthält eine solche Freisprechung nicht; er konnte sie auch nicht enthalten, da das Handeln aus Eigennuz nur ein besonderes Thabefiandsmerkmal der schon in Folge der Gewohnheitsmäßigkeit strafbaren Kupperei ist und die Freisprechung stets nur die That selbst, nicht bloß einzelne Merkmale derselben treffen kann.

Sodann meint die Revision, es sei, wenn auch nicht die Freisprechung, so doch die Negativfeststellung: „nicht aus Eigennuz“ rechtskräftig geworden. Sie übersieht jedoch, daß einzelne Erwägungsgründe und Feststellungen nur Theile der auf sie gestützten Entscheidung sind und daher die Rechtskraft nicht beschreiten können.

Sie beruht sich endlich noch auf das in der Revisionsinstanz ergangene Urtheil und folgert aus ihm, daß es nur die der Entscheidung vom 8. März zu Grunde liegenden positiven Feststellungen aufgehoben, somit ihre Negativfeststellung, die zu diesem nicht gehöre, aufrecht erhalten habe, und daher die verneinte Thatsache des Handelns aus Eigennuz nicht mehr Gegenstand der erneuten Verhandlung hätte sein dürfen. Allein abgesehen davon, daß in dem in der Revisionsinstanz

ergangenen Urtheile ausweislich seines Tenors irgend welche Feststellungen nicht ausreicht erhalten worden sind, ist auch die Ausführung der Revision insofern irrig, als bei einer auf die Schuldfrage selbst sich beziehenden Aufhebung des Instanzurtheils eine bloß theilweise Aufhebung der Feststellungen ausgeschlossen ist. Es gilt dieser Grundsatz zumal dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Feststellungen, mögen sie positive oder negative sein, und einzelne Merkmale der durch die Schuldfrage gedeckten That betreffen. Es soll durch die Aufhebung der mit der erneuten Verhandlung der Sache betraute Richter in die Lage gesetzt werden, die ganze That nach den Ergebnissen der vor ihm stattgehabten Verhandlung zu würdigen (cf. Entsch. Bd. 3 S. 43), und soll er in seiner Prüfung der Schuldfrage dadurch nicht beschränkt sein, daß einzelne Thatbestandsmerkmale derselben entzogen würden. Nun könnte es zwar scheinen, als stehe diesem Grundsatz die Norm des § 393 StPD. entgegen, nach der nur diejenigen Feststellungen aufgehoben werden sollen, die durch die Gesetzesverletzung betroffen werden.\*) Wenn jedoch die Entscheidung der Schuldfrage auf der Gesetzesverletzung beruht, wenn also die Aufhebung des Urtheils vom 8. März um deshalb erfolgte, weil der § 180 StGB. zu Unrecht auf die für erwiesen erachteten Thatfachen angewendet worden, so werden von dem Verstoße gegen das Gesetz alle Feststellungen betroffen, die sei es in positiver oder negativer Form einzelne Thatbestandsmerkmale des Delikts zum Gegenstand haben.

II. Die weitere Beschwerde, daß § 264 StPD. verletzt worden, weil die Angeklagte nicht auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen sei, ist hinfällig. Sie wird darauf gegründet, daß im Eröffnungsbeschlusse der Angeklagten zur Last gelegt ist, gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz durch ihre Vermittelung und durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet zu haben, während jetzt gegen sie festgestellt worden, daß sie durch Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub geleistet habe.

\*) Zur Rechtfertigung der Norm in Abs. 2 des § 393 StPD. bemerken die Motive zum gleichlautenden § 315 Entw. (Hahn Mater. Bd. 1 S. 258): „Um Zweifel darüber zu vermeiden, ob und inwieweit durch die Aufhebung des Urtheils eine Erneuerung des Verfahrens bedingt sei, soll der Revisionsrichter, wenn er eine aufhebende Entscheidung erläßt, gleichzeitig die Einwirkung der von ihm gefundenen Gesetzesverletzung auf die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen prüfen und, soweit er diese letzteren durch jene Verletzung für betroffen erachtet, sie ausdrücklich aufheben. Demgemäß wird insbesondere bei Aufhebung eines schwurgerichtlichen Urtheils gleichzeitig der Spruch der Geschworenen aufzuheben sein, sofern nicht die Gesetzesverletzung erst in dem der Verkündung des Spruchs nachfolgenden Verfahren oder bei Anwendung des Gesetzes auf den Spruch vorgefallen ist.“ Durch diese Erläuterung wird die nicht eben klare Vorchrift nicht deutlicher, insbesondere wird das Verständnis für den Begriff der „Feststellungen“ nicht gefördert. Vergleiche man die einzelnen Absätze des § 266 StPD. mit einander, so ergiebt sich, daß Thatfachen nicht festgestellt, sondern für erwiesen oder nicht erwiesen erachtet werden, und daß zu Feststellungen sich nur die aus den Thatfachen gezogenen Schlüsse eignen. Demgemäß hat man die „dem Urtheil zu Grunde liegenden“ Feststellungen auf die einzelnen Thatbestandsmomente bezogen und den § 393 vielfach in der Weise ausgelegt, wie oben von der Revision geschehen, und nur diejenigen festgestellten Thatbestandsmerkmale aufgehoben welche durch die Gesetzesverletzung unmittelbar betroffen wurden, z. B. bei schwerem Diebstahl die Feststellung des Einbruchs, nicht aber die des Wegnehmens in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung. Von einer ähnlichen Auffassung war auch der Kommentar von Böwe in den früheren Auflagen ausgegangen, während die Rechtsprechung des Reichsgerichts geschwankt hatte. Indessen ist die neuere Judikatur des letzteren zu der oben vertretenen Rechtsansicht gelangt und haben sich dieselben angeschlossen Böwe (Aufl. 8 Anm. 3 b) und v. Kries, Lehrbuch des Strafprozesses S. 687.

Da sonach, meint die Revision, die Verurtheilung auf Grund anderer, als der im Eröffnungsbeschuß angegebenen Thatbestandsmerkmale erfolgt sei, so sei der im § 264 StPD. vorgeschriebene Hinweis prozessual nothwendig gewesen. Allein eines solchen bedarf es da, wo von mehreren in demselben Thatbestande als völlig gleichwerthig anerkannten Merkmalen das eine an die Stelle des anderen tritt,\*) nicht (cf. Rechtspr. Bd. 3 S. 350; Entsch. Bd. 11 S. 251). Da nun im § 180 StGB. die Verschaffung von Gelegenheit der Gewährung einer solchen gleichwerthig an die Seite gestellt ist, auch durch jedes der beiden Merkmale nur derselbe Begriff des Vorschubleistens erfüllt wird, so hatte die Vorinstanz keinen Anlaß, die Norm des § 264 StPD. zur Anwendung zu bringen.

## B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 56. StPD. § 380. Urth. des OLG. Darmstadt v. 24. März 1894.

Die Vorinstanz geht davon aus, daß gegen den in Frage kommenden Strafbefehl ein rechtswirksamer Einspruch überhaupt nicht erfolgt, folglich der Strafbefehl rechtskräftig geworden sei. Dieser Ausspruch fällt in das Gebiet des

\*) 1. Eine Hinweisung ist für erforderlich auch in folgendem Falle in acht zu erachten worden:

Urtheil IV. S. v. 2. Januar 1895 gegen U. Die Prozeßbeschwerde eines Verstoßes gegen § 264 StPD. ist nicht begründet. Allerdings ist im Eröffnungsbeschlusse, als das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz nur § 186 StGB. bezeichnet, während in den Urtheilsgründen neben diesem § noch § 185 als angewendetes Strafgesetz angegeben ist. Demnach aber kann die Voraussetzung des § 264 StPD. für gegeben nicht erachtet werden. Der § macht die Nothwendigkeit eines Hinweises nicht davon abhängig daß neben dem im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Strafgesetze noch ein anderes in den Urtheilsgründen als angewendet angegeben worden, sondern lediglich davon, daß die Verurtheilung auf Grund eines anderen Strafgesetzes erfolgt ist. Die Feststellung, auf welche die Verurtheilung des Angeklagten sich stützt, enthält nun aber nicht die gesetzlichen Merkmale des § 185, sondern nur die des § 186 StGB. Es ist somit die Verurtheilung auf Grund des ersteren § nicht ausgesprochen worden, und es verfolgt seine Ausföhrung offensichtlich nur den Zweck, durch ihn auf den Begriff der Vertheidigung hinzuweisen. Hiernach kann von einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes nicht die Rede sein.

2. Ein Hinweis ist zwar für geboten erachtet, seine Unterlassung aber als ein den Rechtsbestand des Urtheils in Frage stellenden Verstoß nicht angesehen werden.

Urtheil IV. S. v. 18. Dezember 1894 gegen G. Allerdings ist das Hauptverfahren gegen die Angeklagte eröffnet worden, weil sie genügend verdächtig erschien, dem § 117 StGB. zuwider gehandelt zu haben, während ihre Verurtheilung auf Grund des § 113 Abs. 3 StGB. ausgesprochen worden ist. Allein auf Grund dieses letzteren Strafgesetzes war bereits ihre Verurtheilung in dem in der Revisionsinstanz aufgehobenen Erkenntnisse vom . . . erfolgt und war in der dieser Entscheidung vorausgegangenen Hauptverhandlung vom . . . die Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und somit der Norm des § 264 StPD. genügt worden. Nun hat in der erneuten Hauptverhandlung eine nochmalige Hinweisung nicht stattgefunden. Wenn nun auch in dieser Unterlassung ein Verstoß gegen § 264 StPD. zu erblicken sein sollte, so beruht doch das Urtheil nicht auf demselben. Denn da in dem Urtheile des Revisionsgerichts bei der Zurückverweisung der Sache zu die Instanz ein anderer für die erneute Verhandlung maßgebender rechtlicher Gesichtspunkt nicht aufgestellt, dieses Urtheil aber in der Hauptverhandlung einschließlich der Gründe verlesen worden, so konnte die Angeklagte darüber nicht im Zweifel sein, daß ihre den Gegenstand der Untersuchung bildende That von dem Gesichtspunkte des § 113 StGB. aus beurtheilt werden müsse, und hatte hinreichend Veranlassung, ihre Vertheidigung dementsprechend einzurichten.

Bgl. Goldb. Archiv Bd. 39 S. 222 und Rechtspr. Bd. 5 S. 405, 7 S. 495. —



**Strafverfahrens.** Schon danach ist der Revision jede Wirkung versagt, da mit der festgestellten Rechtskraft jede Möglichkeit des Angriffs durch Revision entfällt. Wenn der Angeklagte gleichwohl die Revision wegen Verletzung des § 56 StGB. in dem Sinne begründet, daß ein Strafbefehl überhaupt nicht gegen den noch nicht 18 jährigen Angekl. habe erlassen werden dürfen, indem die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit nur im regelmäßigen Strafverfahren erfolgen könne, so steht zunächst wieder der Umstand entgegen, daß es sich bei der Frage, ob Strafbefehle auch gegen Personen zwischen 12 und 18 Jahren erlassen werden können, um strafprozessualische Vorschriften dreht. Aber selbst wenn man hieron absehen könnte, so ist doch eine Verletzung des § 56 nicht vorhanden. Allerdings ist die erwähnte Frage streitig, indem manche (Ullmann, Lehrb. des Strafproz., S. 558 Note 1) dies grundsätzlich in Abrede stellen, während andere (Pöwe, Stenglein) die Zulässigkeit überhaupt oder doch unter gewissen Voraussetzungen, z. B. früherer Beurtheilung des Angeklagten, anerkennen. Allein da das Gesetz bei den maßgebenden Vorschriften über den Strafbefehl einen Unterschied zwischen strafreifen und nicht strafreifen Personen nicht macht, so erscheint jedenfalls eine grundsätzliche Unzulässigkeit des Strafgesetzes gegenüber Personen der letzteren Klasse nicht begründet. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Strafbefehle auch gegen diese Klasse an sich zulässig sind, daß es sich jedoch von selbst versteht, daß, sowie für jeden Strafbefehl an sich, d. h. für den darin aufgeführten Thatbestand der betr. Gesetzesverletzung, präsumtive Sicherheit vorausgesetzt wird, auch für die Zurechnungsfähigkeit der betr. Person unter 18 Jahren eine gewisse Grundlage gewonnen sein muß, die den Strafbefehl auch in dieser Richtung rechtfertigt. Sollte nun aber in dieser letzteren Hinsicht einmal gefehlt worden sein, so würde dieser Fehler sich nicht als eine Verletzung des § 56 StGB., sondern als eine Omission im Strafverfahren darstellen, welche wieder zur Revision nicht zu führen vermöchte.

StGB. § 123. Urth. des OLG. Breslau v. 2. Nov. 1904.

Wenn auch das Recht des Miethers als ein dingliches gegen jeden Angriff eines anderen geschütztes Recht anzusehen ist, wenn auch das Verfügungsrecht des Vermiethers vor dem Rechte des Miethers im Umfange des konstituirten Miethsverhältnisses derartig zurückweicht, daß dasselbe sogar Dritten gegenüber insoweit sich nicht zu äußern vermag, als der Geschäftsbetrieb, bez. der Verkehr des Miethers ein Betreten, bez. Verweilen im gemietheten Raume bedingt, so gelangt dennoch das Verfügungsrecht des Vermiethers bezüglich der von ihm vermieteten Wohnung dann wieder voll zur Geltung, wenn der Miether die Grenzen der ihm auf Grund des konstituirten Miethsverhältnisses zustehenden Befugnisse überschreitet, wenn der Miether sein Miethsrecht mißbraucht. Unter Mißbrauch ist aber nicht nur die Verwendung der Miethsache „zu einem anderen als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche“, sondern vielmehr jedes Hinausgehen über die Grenzen des gemeinewöhnlichen Gebrauchs oder der gewöhnlichen Nutzung der Miethsache zu verstehen.

Wenn vorliegend der Miether E. seine Wohnung zur Abhaltung einer öffentlichen politischen Versammlung, zu welcher Jedermann Zutritt hatte, zur Verfügung stellte, so hat er durch diese Hergabe seiner Wohnung aus den Gründen, welche der Berufungsrichter zutreffend anführt, seine Befugnisse als

Miether überschritten, sein Miethsrecht gemißbraucht, und dadurch eine unberechtigte Einschränkung der Rechte seiner Vermietherin herbeigeführt. Durch diesen Eingriff in das Eigenthumsrecht der Vermietherin hat er dieser nicht nur das Recht gegeben, Auflösung des Miethsverhältnisses im Wege Rechtens zu begehren, sondern auch das Recht, auf erlaubte Weise sich sofort gegen diese Eingriffe in ihr Eigenthum zu schützen. Diesen Schutz des Eigenthums hat die Vermietherin A. durch das vorherige Verbot dem Miether gegenüber, und durch die Inanspruchnahme polizeilichen Schutzes in der gehörigen Form bewirkt. Da E. trotz dieses Verbots auf der Abhaltung der öff. Versammlung in seiner Wohnung beharrte, so konnte die A. sich gegen diesen Uebergriff ihres Miethers nur dadurch schützen, daß sie jede Person, welche zu diesem Zwecke ihren Hofraum betreten hatte, von ihrem Grundstücke verwies und zum sofortigen Verlassen desselben aufforderte. Wie thatsächlich festgestellt, ist der Angekl. wiederholt von der A. aufgefordert worden, den Hofraum zu verlassen, er hat jedoch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist vielmehr mit Gewalt entfernt worden. Von dem Moment ab, wo er von der A. zum Verlassen des Hofraumes aufgefordert worden, verweilte er ohne Befugniß in demselben und da er sich trotz der wiederholten Aufforderung nicht entfernt hat und die A. als „Berechtigte“ im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so muß die thatf. Feststellung des Berufungsrichters aufrecht erhalten werden. . .

StGB. § 188. Natur der dem Beleidigten zuuerkennenden Buße.  
Urth. des OLG. Hamburg v. 1. Mai 1894.

In der Revisionsinstanz ist, wenn das Berufungsurtheil gegen die Norm des § 188 verstößt, eine materielle Prüfung nach dieser Richtung nicht ausgeschlossen, wie auch das Reichsgericht angenommen hat (Jur. Wschr. 1893 S. 11<sup>2</sup>, 1892 353<sup>21</sup>). Der Verstoß liegt nun darin, daß bei Bemessung der Buße Umstände und Erwägungen berücksichtigt sind, welche nach dem Willen des Gesetzes nicht entscheidend sein dürfen. Die Vorinstanz zieht nämlich in Betracht den Zustand hochgradiger, nervöser Erregung beim Privatkläger, die durch ein ärztliches Attest bezeugte Neurasthenie desselben und meint, indem sie dabei sogar von einer leichten Körperverletzung redet, dieser Zustand sei durch die dem Privatkläger zugesügten Kränkungen herbeigeführt und, weil er die Erwerbsfähigkeit vermindere, dem Angekl. bei Bemessung der Buße in Anrechnung zu bringen. Damit sind aber, abgesehen davon, ob überhaupt durch Kränkungen und Ehrverletzungen Jemand im Sinne des Gesetzes körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt werden kann und daß jedenfalls die Privatklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung nicht erhoben ist, die den Anspruch auf Buße bedingenden allgemeinen Rechtsgrundsätze unbeachtet geblieben. Denn einerseits berechtigt nicht jede Ehrenkränkung zum Verlangen einer Buße, sondern nur das in den §§ 186 und 187 gedachte Vergehen der üblen Nachrede und der Verläumdung, andererseits stellt die Buße jedenfalls bei Beleidigungen nicht etwa gleichzeitig ein sog. Schmerzensgeld, sondern nur eine Entschädigung für den in seinem Ruße Gefährdeten und die hiermit zusammenhängenden Nachtheile hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse, seines Erwerbes und Fortkommens dar; vgl. Dohow in Holz. Handb. 4 S. 373 ff., krit. Vierteljahrschr. 17 S. 203, Goldtd. Archiv 27 S. 101, Entsch. des RG. 12 S. 224. Selbst wenn man mit v. Wächter (Abhandl. 1874) der Buße gleichzeitig die Natur einer Privat-

strafe beimessen könnte, durfte die Vorinstanz nicht unterschiedslos und allgemein Kränkungen als Grundlage der Bemessung der Buße nehmen, sondern diejenigen aussondern, welche als bloße Beleidigungen im Sinne des § 185 strafbar sind, aber keine Buße zulassen. Ferner durfte nicht diejenige Beeinträchtigung der Erwerbsthätigkeit des Privatfl. zum Ausgangspunkt genommen werden, welche durch seine „seelische Erregung“ oder Neurasthenie verursacht ist, sondern nur eine Schädigung, welche dem durch die üble Nachrede in seinem Ruße Bekränkten unmittelbar in seinem Vermögen, Erwerb oder Fortkommen erwachsen oder noch erwachsen werden. Die Motive zum § 188 bezeichnen die Buße ausdrücklich als Ersatz für die Schädigung des Rufes des Bekränkten, (vgl. Meyer Kom. 3. StGB.); die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, für welche die Buße eine Schadloshaltung gewähren soll, darf sonach nur auf die Gefährdung des guten Rumundes, nicht aber darauf zurückzuführen sein, daß der Beleidigte infolge seines Nervenleidens leicht erregbar ist und aus Aerger über die üble Nachrede in Krankheit verfällt. Glaubt derselbe in diesem Umfange eine mittelbare Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit als Folge der Beleidigungen nachweisen oder geltend machen zu können, so muß er seinen Anspruch in einem besonderen Privatrechtsstreit verfolgen, vom Verlangen der Zuerkennung einer Buße im Strafverfahren aber Abstand nehmen.

StGB. § 327. Urth. des OLG. Stettin v. 18. Sept. 1894.\*)

Nach § 327 wird bestraft, wer die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote wissentlich verletzt. Für die Frage, welche Behörde zum Erlasse jener Anordnungen zuständig ist, kommt für Preußen in erster Linie die Reg.-Instr. vom 23. Okt. 1817 in Betracht, nach deren § 2<sup>3</sup> vor die erste Abtheilung der Regierung gehörten:

„Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in politischer Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Auzen durch unbesugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren u. s. w.“

An die Stelle der ersten Abtheilungen sind dann nach der KabD. vom 31. Dez. 1825 die Abtheilungen des Innern getreten. Eine Aenderung an diesem Rechtszustande ist demnächst durch die KabD. v. 8. Aug. 1835 und das dadurch bestätigte Regulativ herbeigeführt, insofern darin für eine Reihe von sanitäts-

\*) Ueber die ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts bemerkt das Urth. des OLG. Marienwerder v. 25. Sept. 1894:

„Die Anklage ist freilich auf § 327 StGB. geknüpft und demgemäß eine Verurtheilung lediglich wegen Vergehen aus § 327 erfolgt. Allein dieser § ist ein sog. Blankettgesetz, stellt also nur den äußeren Rahmen, die Rechtsnorm einer etwaigen Bestrafung auf, während es die Festsetzung der Strafbestimmung, der Strafnorm selbst der zuständigen Behörde überläßt. Die zuständige Behörde ist in diesem Falle der Oberpräsident der Provinz Westpreußen, welcher die Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1898 erlassen hat. Das Verbot, dessen Uebertretung mit Strafe belegt wird, ist hiernach von einer Preuß. Landespolizeibehörde ausgegangen, und es bildet daher den Gegenstand der Untersuchung eine nach Landesrecht strafbare Handlung. In einem ähnlichen Falle, in welchem es sich um Uebertretung des § 386<sup>1</sup> StGB. handelt, hat denn auch das Kammergericht (Jahrb. 4 S. 265) sich selbst ausschließlich für zuständig erklärt.“

polizeilichen Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten die Sanitätskommissionen und Ortspolizeibehörden für zuständig erklärt worden sind. Der Berufungsrichter ist nun der Meinung, daß die Ortspolizeibehörde in G. nach diesem Regulativ berechtigt und verpflichtet gewesen sei, zur Verhütung und Beschränkung der Cholera die Entnahme und Benutzung von Wasser aus dem Pflaßflusse zu verbieten und hat deshalb den Angekl. wegen Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot aus § 327 verurtheilt. Jener Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Zwar enthält das Regulativ in §§ 24 bis 34 einzelne Bestimmungen, wonach beim Ausbrechen der Cholera auch den Ortspolizeibehörden gewisse Befugnisse eingeräumt sind; diese Befugnisse beziehen sich aber im Wesentlichen nur auf die Isolirung der Kranken und die Desinfektion von Personen und Sachen. Dagegen findet sich im Regulativ keine Vorschrift, woraus man, wenn auch nur im Wege der Analogie, für die Ortspolizei die Befugniß herleiten könnte, die Entnahme und Benutzung von Wasser aus einem Flusse zu verbieten. Zur Anordnung einer solchen Maßregel könnte deshalb nach der insoweit nicht abgeänderten Instr. v. 23. Okt. 1817 nur die Regierung oder vielmehr der Reg.-Präsident zuständig sein, auf den nach § 18 des VStB. v. 30. Juli 1883 die Geschäfte der Abth. des Innern übergegangen sind. Denn es muß in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsg. (Entsch. 9 S. 367, 24 S. 438, Jur. Wschr. 1894 S. 222) daran festgehalten werden, daß zum Erlasse sanitätspolizeilicher Maßregeln bei ansteckenden menschlichen Krankheiten grundsätzlich die Reg.-Präsidenten, andere Beamten und Behörden aber nur insoweit zuständig sind, als ihnen die Zuständigkeit durch spätere Gesetze beigelegt worden ist. Im Urtheil (Entsch. 9 S. 369) findet sich zwar der Satz, das Regulativ habe nicht beabsichtigt, den Kreis der (den Ortspolizeibehörden zustehenden) sanitätspoliz. Anordnungen zu erschöpfen; wie der Zusammenhang ergibt, sind aber dort mit Regulativ nur bestimmte §§ gemeint, in denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach Ansicht des Reichsg. für gewisse Fälle nicht erschöpfend hatten festgestellt werden sollen. Thatsächlich hat aber auch in dem damals zur Entscheidung stehenden Falle das Reichsg. die Befugniß einer Ortspolizeibehörde, ein Haus zu isoliren, in dem sich ein Pockenkranker befunden hatte, nur aus speciellen Vorschriften des Regulativs (§§ 18 a, 19) hergeleitet; vgl. auch die Entsch. 24 S. 438. Zu beachten ist übrigens, daß der § 306 des Preuß. StGB., der sonst fast wörtlich in das RStGB. übernommen worden ist, nur Anordnungen der Regierung erwähnt. Der Preuß. Gesetzgeber ging also offenbar davon aus, daß den untergeordneten Polizeibehörden die Zuständigkeit zum Erlasse der fr. Anordnungen fehle. Wenn nun jetzt statt Regierung der Ausdruck „zuständige Behörde“ gewählt worden ist, so hat damit nur dem verschiedenen Rechtszustande in den einzelnen deutschen Staaten Rechnung getragen werden sollen, dagegen war, soweit Preußen in Frage kam, nicht etwa beabsichtigt, auch die den Landespolizeibehörden untergeordneten Behörden für zuständig zu erklären.

Nach Vorstehendem war die Polizeiverwaltung in G. aus eigenem Rechte zum Erlasse der Absperrungsmaßregel nicht befugt. Es bleibt deshalb nur noch zu untersuchen, ob ein Auftrag der zuständigen Behörde, des Reg.-Präsidenten, vorlag, da in diesem Falle die Anordnung nicht als eine Maßregel der Polizeiverwaltung in G., sondern eine solche des RegPräsidenten selbst anzusehen sein würde (Entsch. 9 S. 367). Wie die amtliche Auskunft des RegPräsidenten ergibt, hat dieser im Herbst 1893 zwar eine Kommission mit der Untersuchung der Wasser-

verhältnisse in G. und mit Bestimmung der nach Lage der Dinge erforderlichen Anordnungen betraut; die Kommission hat aber die Anordnung der Absperrungsmaßregel nicht verlangt, sondern nur „angeregt“, sie hat es also der Polizeiverwaltung überlassen, die Maßregel auf eigene Verantwortung zu treffen. Bei dieser Sachlage kann die Anordnung als eine des Reg-Präsidenten nicht angesehen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß dieser, wie gleichfalls aus seinem Schreiben zu entnehmen ist, nachträglich einen Theil der von der Polizeiverwaltung getroffenen Maßregeln „gebilligt“ hat; denn abgesehen davon, daß eine solche Billigung nur die Bedeutung eines Abstandnehmens von einer Beseitigung jener Maßregel haben, deren Charakter als selbständige Maßregel der lokalen Polizeibehörde aber nicht ändern konnte, so ist auch in keiner Weise erkennbar gemacht, daß sich die Billigung auch auf die hier in Betracht kommende Maßregel erstreckt hat.

StGB. §§ 328, 59. a) Urth. des OLG. München v. 6. Juli 1893.

Während die wissenschaftliche Zuwiderhandlung gegen das Viehseuchenges. nach § 328 StGB. als Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird die Nichtbefolgung einer hiernach erlassenen Pol.-V., wenn sie auch Unachtsamkeit, Vergeßlichkeit oder überhaupt auf Fahrlässigkeit beruht, als Uebertretung nach § 65—67 des G. v. 23. Juni 1880 bestraft. Nach § 61 der Instr. v. 12. Febr. 1881 ist bei Maul- und Klauenseuche des Rindviehs das Weggeben der Milch von kranken Thieren in ungekochtem Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Thiere verboten. Der Zweck dieses gesundheitspoliz. Verbotes kann aber nur so lange erreicht werden, als die Milch sich in der Hand des Viehbefizers befindet und noch nicht in die Verfügungsgewalt des unverantwortlichen Konsumenten gelangt ist. Der Viehbefizer darf sich daher nicht begnügen, seinen Abnehmern vom Ausbruche der Seuche Kenntniß zu geben und sie zum Abkochen der Milch vor dem Genuße aufzufordern, sondern er muß sich bei der Abgabe der Art und Ausführung der beabsichtigten Verwendung genugsam versichern. Wenn er dies gleichwohl unterließ und bei Anwendung der durch die Umstände gebotenen Aufmerksamkeit das Bewußtsein, daß durch sein Vorgehen die Gesundheit von Menschen gefährdet sei, sohin die Vorstellung von der rechtsverletzenden Kaufalität hätte gewinnen können, so hat er fahrlässig gehandelt.

Voraussetzung des schuldhaften Handelns ist dagegen Kenntniß der speziellen seuchenpolizeilichen Anordnung, so daß also die Strafbarkeit durch Kenntniß des Beschlusses der Verwaltungsbehörde bedingt ist. Weil jedoch nach § 59 Abs. 2 StGB. die Unkenntniß nicht selbst wieder durch Fahrlässigkeit verschuldet sein darf, so bleibt der Viehbefizer auch dann strafbar, wenn er bei der gebotenen Aufmerksamkeit Kenntniß von jenem Beschlusse und dessen Inhalt haben konnte, solche aber mangels der erforderlichen Sorgfalt sich nicht verschafft hat.

b) Urth. des Kammerger. v. 30. Nov. 1893. (S. 792.)

Die im Falle einer Seuchengefahr erlassenen Anordnungen der Polizeibehörden sind, auch wenn sie genereller Natur sind, doch nicht Verordnungen, welche neben dem Gesetze hergehen, sondern Ausführungsverordn. (Entsch. des OLG. 22 S. 190). Sie dürfen daher keine Strafen androhen, da der § 66 cit., ein sog. Blankettgesetz, die Strafandrohung enthält. Dagegen bedürfen sie, wenn auch die Beachtung der für die P.B. gegebenen Formvorschriften nicht notwendig

ist, doch wie jede behördliche Anordnung der Unterschrift der anordnenden Behörde, damit diese als Urheberin authentisch festgestellt sei; auf die mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit, daß die zuständige Behörde die Verordnung erlassen habe, kann es nicht ankommen. Die ohne jede Bezeichnung der verordnenden Behörde und ohne Unterschrift publicirte B. v. . . ist daher in ihrer Totalität für rechtsungiltig zu erachten. OLGRath Hofmann.

StGB. § 360<sup>a</sup>. a) Urth. des Kammerger. v. 10. Jan. 1895. S. 960/94.

Der Berufungsrichter hält für erwiesen, daß der Vater des Angekl. sich in den Jahren 1844—49 nicht im ruhigen Besitze des Adelsprädicates befunden habe, und führt aus, daß die seit 1849 für den Vater laufende Erfindung durch die am 3. Sept. 1849 an den Angekl. gerichtete Aufforderung des Heroldsamts, den Adel abzulegen, unterbrochen sei. Diese Ausführung ist rechtsirrtümlich. Nach § 19 A.R. II. 19 steht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Erfindung in der Person des Vaters unterbrochen worden, dem Angekl. die gesetzliche Vermuthung zur Seite, daß ihm der wirkliche Geschlechtsadel zukomme. In diesem Falle müßte ihm zum Nachweise einer strafbaren Handlung zunächst dargethan werden, daß er kein Recht habe, den Adel zu führen. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die Erfindung auch in der Person des Vaters unterbrochen ist.

Die Uebertretungen aus § 360<sup>a</sup> sind nur als vorsätzliche strafbar. Der Thatbestand erfordert das Bewußtsein von dem Mangel der Berechtigung und die Thätigkeit des „Annehmens“, des „Gebrauches“ des Adels wird naturgemäß eine vorsätzliche sein. Daß der Vorderrichter den Vorfaß für unbedingt ausgeschlossen hält, ist nicht ersichtlich. Seine Feststellung, daß Angekl. sich in gutem Glauben befunden, wird durch die hiermit unvereinbare weitere Feststellung, Angekl. habe nach der ergangenen Aufforderung sich des Adels auf eigene Gefahr bedient und danach zu m i n d e s t e n fahrlässig gehandelt, wieder aufgehoben. Diese Ausführungen scheinen vielmehr auf einer Verwechslung des Begriffs der „Fahrlässigkeit“ mit dem dolus eventualis zu beruhen. . . .

b) Urth. des OLG. Breslau v. 20. Nov. 1894.

Der Vorderrichter stellt thatsächlich fest,

daß der an deutschen Universitäten erworbene Dokortitel, welcher die Vorbedingung zur Erreichung des Lehramts an einer Universtität bildet, und die diesen Titel verleihenden vier Fakultäten im Range derart gleichstehen, daß die Inhaber dieser Würde sich schlechtweg Doctores ohne Zusatz der Fakultät nennen, ferner daß die Bezeichnung Dr. zur Abkürzung einer Doktorwürde gebraucht wird, welche unter staatlicher Autorität von einer der vier an den deutschen Universitäten bestehenden Fakultäten verliehen wird, endlich, daß in Deutschland faktisch allgemein angenommen wird, daß derjenige, der die Bezeichnung Dr. vor seinem Namen schreibt, die Berechtigung diesen Titel zu führen, von einheimischen Universtitäten, nicht aber von einem anderen Institute, insbesondere nicht den technischen und zahnärztlichen Instituten des Auslandes, verliehen erhalten hat.

Diese Feststellungen, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen, halten die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Verurtheilung, der Angekl. A. u. B. ausspricht.

Den Lehrinstituten zu Philadelphia, Baltimore u. s. w. ist, wie der Vorderrichter weiter feststellt, von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Befugniß erteilt, ihren Hörern den Titel eines doctor der im betr. Institute gelehrten Wissenschaft zu verleihen. Dieser Titel lautet für die Zahn-

ärzte doctor of dental surgery oder doctor chirurgias dentium. Den Angekl. kann nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zwar nicht verwehrt werden, den ihnen verliehenen ausländischen Titel im Inlande zu führen, da ein dieses verbietende Gesetz nicht besteht, es kann und muß aber verlangt werden, daß sie jenen Titel nur so bezeichnen, wie er ihnen verliehen ist, d. h. im Wortlaut der Verleihungsurkunde oder in einer Abkürzung, welche den eigentlichen Wortlaut und somit den Ursprung der Verleihung deutlich erkennen läßt. — Derjenige von ihnen, der dieses nicht thut, seinem Namen vielmehr nur ein einfaches Dr. vorsetzt, nimmt hingegen unbefugt den Titel eines Doctors einer Deutschen Universitätsfakultät an und verstößt hierdurch gegen die Vorschriften des § 360\* (vgl. Arch. 40 S. 347). Dies haben, wie der Vorderrichter feststellt, die Angekl. A. und B. gethan. Die vom Angekl. C. gewählte Bezeichnung: Dr. chir. dent. ist hingegen eine zu Zweifeln keine Veranlassung gebende Abkürzung des ihm von der Universität Baltimore verliehenen Titels: Dr. chirurgias dentium; sie läßt den Ursprung sowohl, als auch den eigentlichen Wortlaut des Titels deutlich erkennen und ist mit den deutschen Titeln Dr. med., Dr. jur., Dr. phil., Dr. theol. bez. mit der für diese allgemein gebräuchlichen Abkürzung Dr. bezw. D. nicht zu verwechseln. Der Angekl. hat hiernach unbefugt einen Titel nicht angenommen und war deshalb freizusprechen.

StGB. § 361 Nr. 6. Urth. des OLG. Stettin v. 23. Nov. 1894\*)

Die Angeklagte, welche in der Stadt R. unter Sittenkontrolle stand, verlegte ihren Wohnsitz in das in unmittelbarer Nähe gelegene Dorf R. Hier wurde ihr durch die Polizeibehörde eröffnet, daß sie sich nach wie vor zur ärztlichen Untersuchung in R. einzufinden habe; sie ist jedoch diesem Gebote nicht nachgekommen. Auf die Revision der StA. wurde das freisprechende Berufungsurtheil aus folgenden Gründen aufgehoben:

Zunächst bleiben die §§ 5, 6, 11 des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverw. hier außer Anwendung. Dieselben handeln von solchen ortspolizeilichen Vorschriften, welche den Thatbestand der Uebertretung in sich ordnen und eine selbstständige Strafandrohung enthalten, sie regeln die Zuständigkeit der Polizeibehörden für ihren Erlaß, begrenzen den Kreis ihrer Objekte und bestimmen über die formellen Voraussetzungen ihrer Gültigkeit (Art der Verkündung). Wenn aber strafgesetzliche Vorschriften nur zur Ergänzung des in ihnen geordneten Thatbestandes auf polizeiliche Vorschriften verweisen, so kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß sie für diese die gleichen Voraussetzungen der Gültigkeit aufstellen wollen, welche das G. v. 11. März 1850 für die Polizeiverordnungen in seinem Sinne vorschreibt, es genügt vielmehr an sich, daß überhaupt polizeiliche Vorschriften der örtlich und für Angelegenheiten der fraglichen Art sachlich kompetenten Polizeibehörde bestehen. In Bezug auf den § 361 Nr. 6 fehlt es nicht nur an Anhaltspunkten für einen auf die strengeren Voraussetzungen des G. v. 11. März 1850 gerichteten gesetzgeberischen Willen, sondern die Beschaffenheit der

\*) Die Polizei kann den der Sittenkontrolle unterstellten Weibspersonen den Besuch bestimmter öff. Lokale verbieten, doch tritt Strafbarkeit nur ein, wenn die Angekl. Kenntniß vom Bestehen des Verbots hatte; die Beobachtung einer bestimmten Form der Verkündung — Aushängung eines Exemplars — ist aber nicht erforderlich. (München, 30. Dez. 1889 Samml. 6 S. 338.)

Sache spricht sogar für das Gegenteil. Zu einer wirksamen Gestaltung der Sittenpolizei können allgemeine, nach Maßgabe des G. v. 11. März 1850 zu erlassende Polizeiverordnungen überhaupt nicht ausreichen, sondern es bedarf dazu solcher Maßregeln, welche der stets wechselnden Verhältnisse ohne Schwierigkeiten anzupassen sind, ja sogar die besondere Lage der einzelnen konkreten Fälle zu berücksichtigen vermögen. Hiermit kommt insbesondere auch das Erforderniß einer öff. Verkündigung in Wegfall. Eine solche würde sich auch durch die Natur des Gegenstandes verbieten. Ein Normcharakter der polizeilichen Vorschriften ließe sich nun, abgesehen von den Bestimmungen des G. v. 11. März 1850, allerdings auch rein intern denken, insofern die Vorschriften sich wenigstens durch ihren Inhalt als allgemein maßgebende Anordnungen kennzeichnen und für den innern befördlichen Dienstbetrieb urkundlich festgestellt werden müßten. Allein auch dieses geringere Erforderniß würde mit den oben erörterten Gesichtspunkten unvereinbar sein; der Wortlaut des Gesetzes ist nicht zwingend. Als das eigentliche Entscheidende muß immer die Stellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht betrachtet werden. Die einzelnen polizeilichen Vorschriften charakterisiren sich nur als die Ausführung derselben. Sie richten sich gegen die einzelnen unter diese Aufsicht gestellten Weibspersonen und sind einer jeden, soweit sie diese betreffen, bekannt zu machen, einer allgemeineren Verkündigung aber bedarf es nicht; vgl. Goldb. Arch. 25 S. 60, Opp. Rsp. 18 S. 112.

Der Berufungsrichter hebt weiter hervor, es sei nicht denkbar, daß die Stadt R. die Verpflichtung übernommen haben sollte, Prostituirte fremder Polizeibezirke auf ihre Kosten untersuchen zu lassen. Es habe auch keine Polizeibehörde das Recht, Sittendirnen aufzugeben, sich in einer anderen Gemeinde zur Kontrolle zu stellen. Ob die erstere Annahme zutrifft, kann auf sich beruhen bleiben. Der Angekl. ist nur zur Pflicht gemacht, sich in R. zur Untersuchung bereit zu stellen; eine Zurückweisung durch den Arzt würde nicht ausschließen, daß sie ihrer Verbindlichkeit genügt hat. Die Frage aber, ob der Polizeibehörde das Recht zusteht der Angekl. aufzugeben, sich außerhalb ihres Aufenthalts zur Kontrolle einzufinden, unterliegt nicht der Entscheidung des Gerichts. Neuestensfalls würde das Gericht nach Analogie der §§ 15, 17 des G. vom 11. März 1850 zu prüfen haben, ob eine solche Anordnung etwa mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch steht. Es ist aber durchaus unerfindlich, mit welchen gesetzlichen Vorschriften die Maßregel, die sich unter Umständen als sehr zweckmäßig darstellen kann, unvereinbar sein sollte. Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörde ist nicht überschritten, denn wenn die Angekl. auch angewiesen ist, sich außerhalb des Ortes R. zur Untersuchung einzufinden, so erscheint dies dennoch als eine für den Gemeindebezirk R. getroffene Maßregel.

StGB. § 366<sup>1</sup>. a) Urth. des Kammerger. v. 24. Jan. 1895.\*) S. 1021/94.

Die Raffau'sche B. v. 14. Sept. 1803 befiehlt den prot. Unterthanen, sich am Frohnleichnamsfest in den Orten vermischter Religion aller Arbeiten auf dem Felde zu enthalten, und den kath. Unterthanen, ein gleiches Verfahren am

\*) Wer in Frankfurt a. M. an Sonn- oder Feiertagen durch einen Dienstmann Pakete zur Post befördern läßt, ist aus §§ 48 u. 366 Nr. 1 StGB. in Verbindung mit Nr. 2 der B. v. 21. Aug. 1817 strafbar. (Urth. v. 19. Nov. 1894 S. 778/94.) Dagegen fällt die Verabfolgung bestellten Kunstseiles, wenn sie ohne Geräusch und Aufsehen im Kleinen für den augenblicklichen Bedarf geschieht, unter die Ausnahme-



Charfreitag zu beobachten. Im Urth. v. 24. Nov. 1887 (S. 552/87) ist bereits ausgesprochen, daß die Frage, ob ein Ort ein solcher „vermischter Religion“ sei, eine wesentlich thatsächliche sei. Ferner ist im Urth. v. 30. Juni 1890 (S. 303/90) ausgeführt — bei dieser Auffassung muß auch jetzt verblieben werden —, daß die B. zu jenem Begriffe weder ein Nebeneinanderbestehen selbständiger Kirchengemeinden verschiedenen Religionsbekenntnisses noch die Abhaltung selbständiger Gottesdienste der an demselben Orte nebeneinander bestehenden Religionsgemeinschaften erfordere, daß vielmehr der klar ausgesprochene Zweck der B. Förderung und Erhaltung des konfess. Friedens zwischen den am selben Orte miteinander lebenden und verkehrenden ev. u. kath. Glaubensgenossen sei, ein Zweck, welcher insbesondere dadurch erreicht werden soll, daß es den beiderseitigen Religionsverwandten zur Pflicht gemacht sei, sich wechselseitig mit Achtung zu begegnen und auf ihre religiösen Gefühle gebührend Rücksicht zu nehmen. Der Vorderrichter konnte ohne Rechtsirrtum einen Ort mit vorwiegend kath. Bevölkerung, in welchem aber auch 25—30 Protestanten wohnen, als „Ort vermischter Religion“ ansehen.\*)

b) Urth. des OLG. Darmstadt v. 30. Aug. 1894.

Die Angeklagten haben am Sonntag Vorm. zwischen 7 u. 8 $\frac{1}{2}$  Uhr an den Wohnhäusern Plakate des Wahlvereins angeklebt. Dabei besteht kein Zweifel, daß sie nur dann strafbar nach Art. 224. PStG. erscheinen, wenn sie diese Handlungen als „Gewerksleute“ vorgenommen. Die Vertheidigung behauptet, im angefochtenen Urtheile wäre festgestellt, daß sie eine pekuniäre Vergütung für das Ankleben der Plakate nicht erhalten hätten, womit der Begriff der Gewerbsmäßigkeit fortfalle. Richtig ist dies nur bezüglich des Angekl. S. Bezüglich des L. ist dagegen nur festgestellt, daß er Diener des Wahlvereins ist und als solcher bezahlt wird, sowie daß das Anheften der Plakate zu seinen Obliegenheiten gehört, wofür er eine besondere Vergütung nicht erhält. Wenn sodann in der Urtheilsbegründung an späterer Stelle noch gesagt wird, er habe jene Verrichtung unentgeltlich vorgenommen, so ist das nur eine irrtige Schlussfolgerung aus der vorausgegangenen Feststellung. Es ist vielmehr aus jener Feststellung nur zu folgern, daß L. seine pekuniäre Vergütung in seinem als Diener bezogenen Lohn erhält, bezw. erhalten hat, und daß deshalb von einer Unentgeltlichkeit nicht die Rede sein kann. Trotzdem kann aber hierin die Thätigkeit eines „Gewerbetreibenden“ noch nicht gefunden werden. Die Gew.-D. enthält zwar keine Begriffsbestimmung des Gewerbes; nach dem gemeinen Sprachgebrauch, der bei dem Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung platzgreifen muß, gehört zum Gewerbebetrieb eine für eigene Rechnung und Verantwortung betriebene auf Gewinnerzielung gerichtete

Bestimmung der Ziffer 1 Abs 2 jener B. v. 1817 (Urth. v. 10. Jan. 1895 S. 958/94), während das gewöhnliche Zubringen von Lebensmitteln (z. B. Milch) überhaupt nicht dem Verbote der B. 1 Abs 1 unterliegt, da dieser nur den Verkauf von Lebensm. betrifft (Urth. v. 10. Jan. 1895 S. 951/94). — Zu den durch PStG. Sonntag verboten „öffentlich bemerkbaren“ Arbeiten gehören nicht nur die Arbeiten, welche mit dem Gehör, sondern auch die, welche mit dem Gesichte wahrzunehmen sind; also auch das selbst geräuschlose Abladen von Bierfässern auf offener Straße (Urth. des Kammerg. v. 11. März 1895 S. 132/95) sowie das Ausfahren von Flaschenbier an Kunden (Dresden 29. Sept. 1894, Ann. 16 S. 15).

\*) Vgl. hierzu das Urtheil des OLG. München v. 26. Juni 1894 (Samml. 8 S. 73) und den Aufsatz von Euthardt (Bl. für admin. Praxis 45 S. 2).

fortgesetzte Thätigkeit und es ist klar, daß das von einem Diener des Wahlvereins vorgenommene einmalige Anheften von Plakaten, selbst wenn er dafür durch das als Diener bezogene Gehalt belohnt ist, als die Thätigkeit eines Gewerbsmannes nicht angesehen werden kann.

J. R. Schaarmann.

StGB. § 366 Nr. 7. Urth. des OLG. Breslau v. 20. Nov. 1894.

Die hier interessirenden Vorschriften des § 366<sup>7</sup> waren schon in den auf älteren Bestimmungen (Cod. pen.) fußenden §§ 344<sup>5</sup>, 346<sup>5</sup> des preuß. StGB. enthalten. Die so vorgesundenen Bestimmungen wurden in das StGB. für den Nordd. Bund bez. in das RStGB. einfach übernommen, ohne daß die etwaige Absicht angedeutet ist, deren bisherigen Wirkungskreis einzuschränken. Es erscheint daher kaum zweifelhaft, daß die Thatbestandsmerkmale des preuß. StGB. §§ 344<sup>5</sup>, 346<sup>5</sup>, auch dem § 366<sup>7</sup> RStGB. zu unterstellen sind.

Die §§ 344<sup>5</sup> u. 346<sup>5</sup> gehören aber dem also überschriebenen Titel 3 Theil III an: „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit“. Vergleicht man diese Ueberschrift mit der also lautenden Ueberschrift des Titel 2 Theil III des preuß. StGB.: „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“, so gelangt man nothwendigerweise zu dem Schlusse, daß die §§ 344<sup>5</sup> u. 346<sup>5</sup> Vorschriften enthalten, welche bestimmt sind, Unheil zu verhüten, das aus den dort mit Strafe bedrohten Handlungen, nicht nur für die Gesamtheit, für das Publikum, sondern auch für das einzelne Individuum entstehen kann und daß die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit keineswegs als die ausschließliche Voraussetzung der Anwendung jener Vorschriften zu betrachten ist. (Vgl. auch Koch, Landrecht III. Aufl. Theil II Titel 20 S. 259 Anm. 92.)

Dieselbe Bedeutung ist dem § 366<sup>7</sup> RStGB. zu vindiziren. Der vom Berufungsrichter gegebenen eingeschränkteren Interpretation bietet die Fassung des Gesetzes keine Stütze. Olshausen's Ansicht (Rote 7a zu § 366<sup>7</sup>) steht vereinzelt da und ist nicht überzeugend. Ihr widersprechen andere, gleich angesehene Kommentatoren, z. B. Stenglein (Rüdorff) unter folgender zutreffender Begründung.

Olshausen folgert aus den Worten: „Zug oder Lastthiere“, daß die Bestimmungen den Verkehr auf öffentlichen Straßen im Auge haben. Allein hierin enthält das Gesetz keine Andeutung und das Werfen auf Thiere im geschlossenen Raum, z. B. in einer Schenke, kann Gefährdungen mit sich bringen.“

StGB. § 367<sup>5</sup>. Feilhalten der sog. Wahnuth'schen Hühneraugenringe\*). Urth. des OLG. Celle v. 25. Januar 1895.

Allerdings erscheint das Berufungsurtheil insofern nicht frei von Rechtsirrtum, als es ausführlich, daß unter den in Nr. 10 des Verz. A. der Kais. V. vom 27. Jan. 1880 dem allgemeinen Verkauf freigegebenen Hühneraugenringen nur solche Ringe zu verstehen seien, welche, regelmäßig aus filzartigen Stoffen

\*) Für den Begriff „Gemenge“ des Verz. A. Nr. 4 der Kais. V. v. 27. Jan. 1880 kommt es nicht darauf an, ob die Arzneisubstanzen durcheinander geführt oder geschüttelt sind, sondern nur darauf, ob die Substanzen der Arznei im richtigen Verhältnisse zu einander stehen. Ob die rein mechanische Arbeit des Mengens der Verkäufer oder auf dessen Anweisung der Käufer vornimmt, erscheint unerheblich (Urth. des Kammerg. v. 1 März 1894 S. 82/94 und des OLG. Dresden v. 29. Jan. 1894 Anm. 15 S. 409). — Der Angeklagte hat nicht stipites dulcamaras als Heilmittel angepriesen; denn wenn solche auch im Kräutervein enthalten waren, hat

bestehend und nur mit einem im Uebrigen völlig wirkungslosen Klebemittel versehen, lediglich bestimmt seien, den schmerzenden umschlossenen Theil mechanisch vor Druck zu schützen, und daß deshalb alle Ringe, welche zugleich an der Unterseite ein Pflaster enthielten, nur in Apotheken feilgehalten werden dürften. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. In Nr. 10 cit. werden die Hühneraugenringe ausdrücklich als Ausnahmen von den dem allgemeinen Verlauf an sich entzogenen „Pflastern“ ausgeführt. Die B. v. 27. Jan. 1890 selbst betrachtet also die Hühneraugenringe als Pflaster, und kann deshalb die Veräußerlichkeit solcher Ringe nicht schon deshalb, weil sie zugleich ein „Pflaster“ enthalten, beanstandet werden. Wollte die genannte B. festsetzen, daß auch wirklich Hühneraugenringe an der Unterseite keine Pflaster, sondern nur einen im Uebrigen völlig indifferenten wirkungslosen Klebstoff enthalten dürften, so hätte dies mit größerer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden müssen; nach der Fassung der B. sind wirkliche Hühneraugenringe, auch wenn sie mit einem Pflasterüberzug versehen sind, frei veräußerlich, vorausgesetzt natürlich, daß nicht gleichzeitig ein Verstoß gegen den § 2 der B. vorliegt.

Die vorstehend gekennzeichnete rechtsirrigte Auffassung des Berufungsrichters kann indessen vorliegend deshalb nicht zur Aufhebung des angefochtene Urtheils führen, weil durch das letztere gleichzeitig als festgestellt anzusehen ist, daß die Wahnmuth'schen Hühneraugenringe überhaupt keine wirklichen Hühneraugenringe sondern schlechtweg Pflaster seien. In dieser Feststellung ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Dem allgemeinen Verkauf freigegeben sind nach § 10 cit. nur wirkliche Hühneraugenringe, gleichgültig, ob sie mit Pflasterüberzug versehen sind oder nicht; Pflaster, die sich — vielleicht zur Umgehung des Gesetzes — nur als Hühneraugenringe bezeichnen, in Wirklichkeit aber nicht solche sind, sind auch rechtlich nicht freigegebene Hühneraugenringe, sondern als Pflaster schlechtweg zu betrachten, und fallen deshalb, falls nicht eine sonstige, der in Nr. 10 genannten Ausnahmen vorliegt, unter das daselbst festgesetzte Verbot des Verkaufs von Pflastern. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsurtheil festgestellt, daß die sog. Wahm. Ringe sich in Form und Wesen auf das wesentlichste von dem, was sonst im Verkehr unter Hühneraugenringen verstanden werde, unterschieden, und daß sie in Wahrheit überhaupt nicht Ringe, sondern Pflaster seien, wobei noch darauf hingewiesen werden mag, daß auch nach der Ansicht des in

---

er doch nur „Kräuterwein“ als Heilmittel öffentlich angepriesen. Allein es bleibt zu prüfen, ob der Kräuterwein zu den im Verz. A. aufgeführten „flüssigen Gemischen“ gehört (Urth. des RG. v. 1. Nov. 1894 S. 702/94). — Wer unbefugt, wenn auch unentgeltlich Streuungelchen als Heilmittel abgibt, ist strafbar, weil dieselben als Pastillen, Pillen und Körner (Nr. 9 des Verz. A.) anzusehen sind (München 7. Jan. 1893, Samml. 7 S. 332). Ebenso dürfen Tabletten, auch wenn sie lediglich auf trockenem Wege und ohne Zuhilfenahme eines Bindemittels durch mechanischen Druck aus dem Verkehr freigegebenen Stoffen hergestellt sind als unter Nr. 9 Verz. A. fallend, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden (Eöln 22. Aug. 1894 Rh. A. 87 I S. 173).

Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Steuerbehörde den Angekl. mit der Steuer vom Geschäftsbetriebe angelegt, und die Polizeibehörde ihm eine Legitimationskarte zum Betriebe des Handelns mit Geheimmitteln erteilt (München 14. Okt. 1893, Samml. 7 S. 466) oder daß er die nicht freigegebenen Arzneien aus einer Apotheke bezogen hat (30. Dec. 1893, a. O. S. 519). — Schaffen homöop. Vereine aus Vereinsmitteln einen Vorrath homöop. Heilmittel an, so ist der Verwalter, welcher daraus an die Mitglieder im Bedarfsfalle nicht freigegebene Arzneien unentgeltlich vertheilt, strafbar (Stuttgart 12. Juli 1893, Jahrb. 6 S. 346—373).

erster Instanz vernommenen Sachverständigen R. das in den sog. Wägm. Ringen in der Mitte befindliche Loch völlig zwecklos ist, weil es für das Hühnerauge viel zu klein ist. Hierin liegt eine genügende Feststellung, daß es sich vorliegend um Hühneraugenringe überhaupt nicht handelt, daß das in der Mitte des Pflasters befindliche Loch nur angebracht ist, um die Pflaster äußerlich als Ringe bezeichnen zu können, daß eben in Wirklichkeit die sog. Ringe nicht solche, sondern lediglich und ausschließlich Hühneraugenpflaster sind, welche auch nicht wie Ringe auf die Umgebung des Hühnerauges, sondern als Pflaster auf das Hühnerauge selbst wirken sollen. Diese Feststellung selbst unterliegt, weil auf der freien Beweiswürdigung des Gerichts beruhend, einer Nachprüfung nicht. Stegemann.

StrGB. § 367<sup>12</sup>. Begriff des Abhanges.

Urth. des OLG. Stettin v. 25. Jan. 1895.

Im § 367<sup>12</sup> werden Brunnen,<sup>\*)</sup> Keller, Gruben, Deffnungen und Abhänge ohne Unterscheidung zusammengefaßt. Der Gesetzgeber hat in Bezug auf sie alle eine und dieselbe Gefahr vor Augen, nämlich das Herabstürzen der sich nähernden Personen in die Tiefe. Bei Abhängen ist freilich auch noch nach einer anderen Richtung hin eine Gefahr möglich, weil der genannte Ausdruck nicht nur die hängende Fläche als solche, sondern ebensowohl die durch sie seitlich begrenzte Masse bezeichnet, und weil, wenn noch hinzutritt, daß die letztere der inneren Festigkeit ermangelt, z. B. aus lockerem Erdreich besteht, die Möglichkeit vorliegt, daß die oberen Schichten das Uebergewicht erlangen, herabgleiten und unten befindliche Personen verschütten. Daß der Gesetzgeber auch diese Gefahr durch die Vorschrift hat treffen wollen, läßt sich aber eben nicht annehmen, die Behandlung der Keller, Deffnungen u. s. w. mit den Abhängen von einem rechtlichen Gesichtspunkte aus, spricht dagegen und rechtfertigt, wie schon angedeutet, die Annahme, daß durchweg eine durch die gleichen Ursachen hervorgerufene, gleichartige und auf gleichem Wege zu beseitigende Gefahr gemeint ist. Insbesondere würden auch in Bezug auf das Herabgleiten der Massen, speziell des Erdreichs, und die hierdurch hervorgerufene Gefahr des Verschüttens von Menschen nicht gerade oder nicht ausschließlich ein „Bewahren“ als Vorbeugungsmaßregel berücksichtigt sein, und zwar um so weniger, als derselbe in vielen Fällen gar nicht anwendbar sein würde. Der Verurtheilte hat nun aber ausschließlich eine Gefahr eben dieser Art festgestellt und nur in Beziehung zu ihr geprüft, ob eine Bewahrung unterblieben ist und ob es sich um einen Ort handelt, an welchem Menschen verkehren. Hiernach mußte das angefochtene Urtheil auf die Revision des Angeklagten aufgehoben werden.

StrGD. § 170. a) Beschl. des OLG. Marienwerder v. 14. Sept. 1894.

Zur Rechtfertigung seines Gesuchs (auf Bestellung eines Anwalts) kann Antragsteller sich nicht auf § 33 RAO. berufen. Dieser schreibt zwar vor, daß das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, unter bestimmten Voraussetzungen einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuzordnen hat. Er findet indessen nach seiner Fassung

\*) Ueber Brunnen können nur künstliche Anlagen zur Fassung oder Förderung des Wassers verstanden werden; dagegen fallen Quellen nicht unter Nr. 12 (Urth. des IV. Straff. des Reichsg. v. 17. März 1894 Rep. 471/94).

und seinem Verhältniß zu den nachfolgenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Vertretung durch Anwälte geboten ist. Die Ausdrücke „Prozeßgericht“ und „Parteien“ finden sich zwar vielfach in der CPO., der Ausdruck „Prozeßgericht“ aber nirgends in der StPO., während der Ausdruck „Parteien“ auf das Verfahren bei erhobener öff. Klage nicht angewendet wird. Auch sprachlich können die Ausdrücke nicht von den für die Entscheidung in Strafsachen zuständigen Gerichten und den an dem Strafverfahren beteiligten Personen gebraucht werden. Eine entsprechende Anwendung des § 33 RAO. auf § 170 StPO., wie sie Voetve, (Rom. 8. Aufl. Anm. 8b zu § 170), Benneke (Verh. des D. Strafproz. S. 456) und das OLG. Posen (Arch. 39 S. 359 Anm.) machen wollen, erscheint ausgeschlossen. Denn eine nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebene Vorschrift kann in dem auf ganz andern Grundsätzen beruhenden Strafverfahren nicht zur Anwendung gebracht werden. Der § 170 enthält eine Ausnahme von der Monopolisirung der Anklage in den Händen der StA. und ist an bestimmte Beschränkungen geknüpft. Zu diesen gehört die Unterzeichnung des Antrages durch einen Rechtsanwalt als Garantie gegen Einreichung frivolster Gesuche, da bei einem Rechtsanwalte zu erwarten ist, daß er einen Antrag in Bezug auf seine gesetzliche Zulässigkeit prüft, ehe er ihn unterschreibt. Im Uebrigen ist aber jeder bei einem Gerichte zugelassene Anwalt zur Legalisirung von dergl. Anträgen befugt, und nicht bloß ein bei dem zuständigen OLG. zugelassener Anwalt. Das Gesetz geht dabei von der Annahme aus, daß, wenn Jemand einen gesetzlich zulässigen Antrag stellen will, er zur Unterzeichnung desselben einen Anwalt finden wird; sonst hätte es nahe gelegen, ebenso wie für die Revisionsbegründung auch für die Anträge aus § 170 die Bestimmung zu treffen, daß sie auch zu Protokoll des Richterschreibers erklärt werden können.

Es ist denn auch in der Judikatur überwiegend die Ansicht vertreten, daß der § 33 RAO. sich nicht auf den Fall des § 170 bezieht. Auch Stenglein stimmt dem bei, er will aber die Beordnung eines Rechtsanwalts auf Grund des § 141 StPO. eintreten lassen. Allein dieser § handelt von einem zu bestellenden Verteidiger; ein solcher kann aber nach § 137 StPO. nur dem Beschuldigten beigeordnet werden, nicht einer andern bei dem Strafverfahren sonst beteiligten Person, wie es der Antragsteller ist. Da anderweitig gesetzliche Bestimmungen nicht gegeben sind, welche im Falle des § 170 die Beordnung eines Rechtsanwalts zulässig erscheinen lassen, so war der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Dabei mag bemerkt werden, daß der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, daß er keinen bei einem Gerichte innerhalb des D. Reiches zugelassenen Anwalt zur Stellung seines Antrages auf gerichtliche Entscheidung bereit gefunden, da wie schon angeführt ist, der Antrag nicht von einem bei dem hiesigen Oberlandesgerichte, als dem zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Gerichte, zugelassenen Anwalt gestellt zu werden braucht, sondern von einem jeden bei einem Gerichte innerhalb des Deutschen Reiches zugelassenen Anwalte gestellt werden kann.

b) Befchl. des Kammerger. v. 5. März und 15. Okt. 1894.

J. G., daß nach § 170 das Recht auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, von der Innehaltung beider im Abs. 1 bestimmten Fristen abhängig ist, vorliegend aber die Beschwerde gegen den dem Anzeigenden am 19. Juli zugestellten

Bescheid des Staatsanwalts erst am 3. Aug. bei dem OberStA. also nach Ablauf der zweiwöchigen Frist eingegangen ist;

daß diese Frist weder durch die Einreichung der Beschwerde bei der StA. noch durch die behauptete Uebergabe der Schrift an einen Boten in den Räumen des Kammergerichts zur weiteren Beförderung an die OberStA. gewahrt worden, weil in ersterer Beziehung die besondere Vorschrift des § 348 StPD. für die bei Gerichten anzubringende Beschwerde nicht auf die Beschwerden über die StA. anwendbar ist.

c) Beschl. des Kammerger. v. 5. Nov. 1894. W. 510/94.

J. E., daß nach § 44 ff. StPD. die Wiedereinsetzung nur gegen die Versäumung von Fristen beansprucht werden kann, welche bei einem Gerichte wahrzunehmen sind, vorliegend aber es sich um die Versäumung der zweiwöchigen Frist handelt, welche nach § 170 dem Verletzten zur Anbringung der Beschwerde bei dem vorgeordneten Beamten der Staatsanwaltschaft gegeben ist, daß demnach gegen die Versäumung dieser Beschwerdefrist eine Wiedereinsetzung unzulässig ist.

d) §§ 170, 210. Beschl. des OLG. Hamburg v. 19. Mai 1894.

Durch § 170 ist das Princip des sog. Anklagemonopols der StA. insoweit durchbrochen, als diese sich einer ihren ablehnenden Bescheid mißbilligenden Entscheidung des Gerichts zu fügen und die öff. Klage zu erheben hat. Die Bestimmung bezieht sich also zunächst jedenfalls nur auf das Studium der Vorbereitung der öff. Klage. Die Frage ist jedoch, ob sie auch Anwendung findet, wenn die öff. Klage bereits erhoben, die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt war und es sich nunmehr um die Wiederaufnahme der öff. Klage nach § 210 StPD. handelt. Da der § 210 über das weitere Verfahren keine Bestimmung enthält, so kann es sich nur um analoge Anwendung anderweitiger Vorschriften der StPD. handeln, und dafür nur die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskr. Urtheil geschlossenen Verfahrens (§ 407 ff.) oder die allgemeinen Bestimmungen über die Erhebung der öff. Klage (§ 168 ff.) in Betracht kommen. Nach den Ausführungen des Reichsgerichts (Entsch. 13 S. 295 f.) ist Letzteres anzunehmen. Allein die Vorschriften, die hier für das Verfahren der in § 170 Abf. 3 bezeichneten Gerichte gegeben sind, entbehren zum Theil der analogen Anwendbarkeit, so insbes. auch der den Inhalt des vom Gerichte zu fassenden Beschlusses bestimmende § 173. (Ebenso Arch. 37 S. 76 und Poewe, Rom. Aufl. 8 zu § 170 Note 6b; vgl. dagegen Arch. 37 S. 451.) Es ist anzuerkennen, daß das Prinzip des § 170, das dem Verletzten die Befugniß zur selbständigen Betreibung der Strafverfolgung ertheilt, eine folgerichtige Durchführung nicht gefunden hat und daß insofern auch der § 210 läckenhaft erscheint, dieselbe Erscheinung unvollständiger Ausbildung des genannten Prinzips tritt jedoch auch in anderen Beziehungen hervor (vgl. Aris, Lehrb. des Strafproz. S. 272), so daß es immerhin fraglich bleiben muß, ob nicht auch die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, das Strafverfolgungsrecht des Verletzten nur in beschränkterem Umfange zur Geltung gelangen zu lassen.

StPD. §§ 381, 233, 427 Abf. 1 u. 2, 430 Abf. 1.

Urth. des OLG. München v. 4. Dezember 1894.

Der Anwalt eines Privatklägers wegen Beleidigung kommt, wenn keine Widerklage erhoben ist, nicht als Verteidiger, sondern nur als Vertreter in

Betracht und bedarf hierzu nach § 427 Abs. 1 StPD. einer schriftlichen Vollmacht. Da somit § 339 ebenda auf ihn nicht anwendbar ist, muß ihm eine solche Vollmacht auch bei der Einlegung von Rechtsmitteln, bei Anmeldung der Revision zur Seite stehen. Wenn ihm darin die Befugniß zur Uebertragung seiner Vollmacht nicht ertheilt ist, kann ein anderer Anwalt auf Grund einer Uebertragungsvollmacht für den Privatkläger die Revision auch dann nicht einlegen, wenn er in einer früheren Verhandlung als dessen Vertreter stillschweigend zugelassen wurde, oder wenn er darin als Beistand des erschienenen Privatklägers aufgetreten ist.

StPD. § 428. Beschl. des OLG. Kiel v. 24. Mai 1894. W. 40/49.

Für die Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen bei wechselseitigen Beleidigungen eine Widerklage rechtlich zulässig, und über dieselbe gleichzeitig mit einer anderen Strafklage zu verhandeln ist, ist insbesondere der § 428 maßgebend. Darnach kann allerdings eine Widerklage nur einer Privatklage entgegengesetzt werden und ist gegenüber einer von der StA. erhobenen öff. Klage unzulässig. Diese Bestimmung findet selbst dann Anwendung, wenn zunächst Privatklage erhoben, dann aber vor Erhebung der Widerklage die StA. gemäß § 417<sup>b</sup> StPD. die Verfolgung der Sache übernommen hat, und insolge dessen der Privatkläger die Stellung eines Nebenklägers einnimmt. Anders gestaltet sich die Rechtslage aber, wenn die Widerklage, wie vorliegend, vor der Uebernahme der Sache durch die StA. in formell zulässiger Weise angestellt worden ist. Denn so wenig die Zurücknahme der Privatklage nach § 428<sup>b</sup> auf die einmal anhängig gewordene Widerklage von Einfluß ist, kann die Verwandlung der Privatklage in eine öff. Klage die Widerklage beseitigen (vgl. Löwe, Anm. 1 zu § 437 StPD., Glaser, Handb. des Strasproz. 2 S. 25). Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die gleichzeitige Verhandlung über die Widerklage mit einer öff. Klage unzulässig sein sollte, zumal auch die Privatklage abgesehen von einer Schwurgerichtssache mit jeder öff. Klage (§ 424<sup>a</sup> StPD.) verhandelt werden kann und der Widerkläger eine ähnliche Stellung wie der Privatkläger einnimmt.

War nun auch der Vorderrichter nicht in der Lage, bezüglich der Widerklage einen Eröffnungsbeschluß im Sinne der §§ 201, 423 zu erlassen, so war er andererseits ebensowenig berechtigt, durch Beschluß dem Angekl. sein Recht auf demnächstige Verhandlung und Entscheidung über die an sich zulässige Widerklage in der wegen der Hauptklage stattfindenden Hauptverhdlg. zu entziehen. Ueber die einmal vor Einleitung des öff. Verfahrens rechtshängig gewordene Widerklage ist formell durch Urtheil zu entscheiden. ?GRath Dr. Magnus.

GewD. §§ 42b, 55a, 146a. Urth. des Kammer. v. 14. Jan. 1885. (S. 981/94)

Der Angekl. hat Sonntags Abends auf dem Flure des Theaters Theaterbilletts feilgeboten und solche in dem im Theatergebäude befindlichen, Jedermann zugänglichen Restaurant verkauft. Seine Rüge, daß Theaterbilletts keine „Waare“ seien und er danach auch nicht „Baaren“ feilgeboten habe, ist nicht zutreffend. Wenn auch Theaterbilletts an sich nicht als Waare angesehen werden können, weil sie nicht für den Handel bestimmt, vielmehr nur die Quittungsurkunde über die Zahlung des Preises für den Theaterplatz und ein Legitimationspapier sind, so werden sie doch in der Hand des Zwischenhändlers, der sie zum Eigenthum er-

wirbt, um sie mit Vortheil zu verkaufen, zu einem Handelsartikel, zur Waare im weiteren Sinne und da der Begriff „Waare“ im Sinne der GewD. im weitesten Sinne zu interpretiren ist, so ist auch ein Theaterbillet unter den angegebenen Verhältnissen als „Waare“ im Sinne des § 42b anzusehen.

b) §§ 100a Nr. 3. 148<sup>10</sup>. Urth. des Kammerger. v. 28. Jan. 1895. (S. 2/95.)

Die Anwendung des § 148<sup>10</sup> setzt voraus, daß ein wirkliches Lehrlingsverhältniß festgestellt ist. Eine Begriffsbestimmung des Lehrlings giebt die GewD. nicht. Lehrling im Sinne der GewD. ist jede Person, welche bei einem Arbeitgeber zur Erlernung eines Gewerbes beschäftigt wird. Ob ein Lehrlingsverhältniß besteht, ist thatsächlich festzustellen. Es ist nun festgestellt, daß der Angekl. den R. auf Grund der mit dessen Vater mündlich getroffenen Abrede als Bäckerlehrling zunächst auf 4 Wochen zur Probe angenommen hat und daß dem Angekl., während diese Probezeit lief, von der Bäckerinnung, welcher die Vorrechte des § 100a Nr. 1—3 verliehen sind, das Halten eines Lehrlings unter sagt worden ist. Es ist ferner festgestellt, daß Angekl. hierauf den R. als Lehrling entlassen, letzterer aber in Folge einer Unterredung des Angekl. mit dem Vater des R. thatsächlich den Dienst gar nicht aufgegeben, sondern alle Verrichtungen eines Bäckerlehrlings, wenn auch unter der Bezeichnung eines „Hausburschen“ mit Wissen des Angekl. weiter betrieben hat. Der Vorderrichter hat demnach ohne Rechtsirrtum angenommen, daß R. auch nach dem erwähnten Verbot in einem Lehrlingsverhältniß zum Angekl. gestanden hat.<sup>\*)</sup> Unter das im § 100a Nr. 3 enthaltene Verbot der „Annehmens“ fällt auch das Verbot des Haltens von Lehrlingen (Arch. 39 S. 367).

c) § 105b Abs. 2. Urth. des Kammerger. v. 31. Dez. 1894. S. 932/94.

Bei der Unklarheit des Gesetzes und der Motive erscheint es nicht angängig, über die in den Motiven gezogenen Grenzen des Begriffes „Handelsgewerbe“ bei Anwendung des § 105b Abs. 2 hinauszugehen. Vgl. oben S. 65 u. 291.

Der Billetverkauf der Angekl.<sup>\*\*)</sup> ist kein Handelsgeschäft im Sinne des HandGB., er ist aber auch nach den von den Motiven des G. v. 1. Juni 1891 gezogenen Grenzen als eine in das Handelsgewerbe fallende Thätigkeit, als Handelsthätigkeit nicht anzusehen.

d) § 120 Abs. 1. Urth. des Kammerger. v. 21. Febr. 1895. (S. 60/95.)

. . . Es kommt nicht darauf an, ob bz. welchen Gottesdienst der (wegen Versäumung des Fortschulunterrichts) Angekl. besucht hat; die Schuldfrage hängt vielmehr davon ab, ob der Unterricht z. B. des Hauptgottesdienstes seiner Konfession oder eines mit Genehm. der kirchlichen Behörden für die Fortschüler seiner Konfession eingerichteten besonderen Gottesdienstes stattgefunden hat, so daß der Schulbesuch die Schüler hinderte, diesen Gottesdienst zu besuchen. Ob der Angekl. den Gottesdienst thatsächlich besucht hat oder nicht, ist unerheblich. Hand der Unterricht am Sonntage während des Hauptgottesdienstes der Konfession

<sup>\*</sup>) Vgl. hierzu den Aufsatz von Appellius, oben S. 369 ff.

<sup>\*\*</sup>) Diese erhält von der Kassenverwaltung des Theaters des Sonntags nach Schluß der Tageskassen Theaterbillets, verkauft letztere in einem Abschlage des ihr gehörigen Ladens für den Theaterkassenpreis mit einem Aufschlage von je 20 Pfg. und muß vor Eröffnung der Abendkasse die nicht von ihr abgesetzten Billets an die Kassenverwaltung abliefern. Vgl. auch Archiv Bd. 41 S. 163 Anm. 2.



statt, welcher der Angekl. angehört, so war er zum Besuche des Unterrichts nicht verpflichtet, weil derselbe den gesetzlichen Bestimmungen widersprach, anderenfalls war sein Fehlen in Folge des Kirchenbesuchs ein unentschuldigtes und strafbar . . . e) §§ 120, 142, 150<sup>4</sup>. Urth. des Kammerger. v. 21. Jan. 1895<sup>\*)</sup>. (S. 1007/94.)

Das Statut v. 9. Okt. 1891 ist nach den einleitenden Worten auf Grund der §§ 120, 142 u. 150 GewO. in der Fassung v. 1. Juni 1891 nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter erlassen. Nach Art. 9 des G. v. 1. Juni 1891 traten die Bestimmungen der §§ 120, 150<sup>4</sup> dieses Ges. mit 1. Okt. 1891 in Kraft. Im § 130 Abs. 3 ist der materielle Inhalt der den Besuch der Fortbildungsschulen betr. statutarischen Bestimmungen näher geregelt. Dessen Vorschriften entspricht auch der Inhalt der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Ortsstatuts v. 9. Okt. 1891 und § 150<sup>4</sup> GewO. in der neuen Fassungen bedroht Uebertretungen dieser Bestimmungen mit Strafe. Der § 142 GewO. in der Fassung v. 1. Juni 1891, welcher hinsichtlich der Bestimmung der zum Erlasse von Statuten ermächtigten Kommunalverbände und hinsichtlich der Form, in welcher solche Statuten zu erlassen sind, vom § 142 früherer Fassung abweicht, ist nach Art. 9 cit. erst mit 1. April 1892 in Kraft getreten. Das bereits 1891 erlassene Ortsstatut durfte daher auf Grund dieses § 142 nicht erlassen werden. Auf der unrichtigen Anwendung desselben beruht es nun, daß das Statut auch nach Anhörung beteiligter Arbeiter erlassen ist, was der § 142 älterer Fassung nicht vorschreibt. Diese Zuziehung der Arbeiter enthält aber nicht nur ein bedeutungsloses Zuviel, denn wenn der Gesetzgeber den Arbeitern eine Mitwirkung beim Erlasse von Ortsstatuten erst vom 1. April 1892 ab gewähren wollte, so sollte eben auch erst von diesem Zeitpunkte ab ein Einfluß der Arbeiter auf den Inhalt der statutarischen Bestimmungen zugelassen werden, denn es liegt aus der Hand, daß durch die Einwirkung von Arbeitern der materielle Inhalt des Statuts wesentlich modifiziert werden kann. Es kann demnach auch das vorliegende Statut in ungesetzlicher Weise durch die Anhörung beteiligter Arbeiter beeinflusst worden sein und würde schon hiernach der Giltigkeit entbehren.

Dies ist aber auch aus einem weiteren Grunde der Fall. Im § 120 Abs. 3 neuerer Fassung wird auf § 142 verwiesen. Schon an sich kann hierunter nur der § 142 in der Fassung des G. v. 1891 verstanden werden. Dies ergibt sich aber auch klar daraus, daß, wie eine Vergleichung des Wortlauts zeigt, hier die einleitenden Worte dieselben sind, wie die des § 142 in der neuen Fassung. Der Gesetzgeber hat also bei Erlaß des § 120 lediglich die neue Fassung des § 142 im Sinne gehabt, die jedoch erst vom 1. April 1892 galt. Das auf § 120 Abs. 3 neuerer Fassung sich gründende Statut konnte somit auf Grund des § 142 erst vom 1. April 1892 ab erlassen werden.

PresßG. § 7. Beschl. des Kammerger. v. 8. Okt. 1894. (W. 511/94.)

Z. G., daß auf . . . als verantw. Redakteur der Angeeschuldigte A., als Mitredakteur der Mitangeschuldigte B. unter seinem schriftstellerischen Pseudonym G. angegeben ist und die Beschwerde der StA. ausführt, daß letzterer, weil das PresßG. nur verantw. Redakteure kenne, auch als solcher anzusehen sei,

\*) Ebenso hat das OLG. Posen am 23. Juni 1894 erkannt.

daß jedoch nicht jeder Redakteur, nicht jedes Mitglied der Redaktion verantw. Redakteur ist, vielmehr die Verantwortlichkeit, welche das PreßG. dem verantw. Redakteur auslegt, nur allein demjenigen obliegt, welcher mit seinem Willen als verantw. Redakteur auf der Druckschrift bezeichnet ist und daß auch nur die Angabe des Redakteurs als verantw. Redakteurs die Verantw. begründet (Goldt. Arch. 23 S. 28, v. Schwarze, PreßG. S. 36, Liszt, Preßr. S. 36, 80); daß andererseits es den die Ordnung der Presse und den die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen betreffenden Vorschriften gegenüber ohne rechtliche Bedeutung ist, wenn Jemand, der sich an der Redaktion nur thatsächlich theiligt, auf der Druckschrift nicht als verantwortlicher, sondern als „Mitredakteur“ bezeichnet wird (Arch. 23 S. 454),

daß hiernach für die vorliegende Druckschrift B. als verantw. Redakteur nicht angesehen werden kann, vielmehr A. der alleinige verantw. Redakteur ist, mithin von einer Zuwiderhandlung gegen § 7 Abs. 2 keine Rede sein kann,

daß § 7 Abs. 1 nur die Benennung des verantw. Redakteurs verlangt und der § 18<sup>2</sup> sich demgemäß nur auf falsche Angaben über den verantw. Redakteur bezieht, über diesen aber vorliegend keine falsche Angaben gemacht sind und die Nennung des B. mit seinem schriftstellerischen Pseudonym keine Verletzung der §§ 7 Abs. 1 und 18<sup>2</sup> enthält, weil eben letzterer nicht als verantw. Redakteur angesehen werden kann.

GebD. für Zeugen v. 30. Juni 1878. a) § 2. Beschl. des OLG. Kiel v. 2. Mai 1894.

In G., daß nach § 2 wie insbesondere aus dessen Abs. 2 hervorgeht, zur Begründung des Anspruchs auf Zeugengebühr mit der Zeit auch eine Erwerbsversäumniß wirklich verbunden sein muß, daß es aber einem Rechtsanwalte möglich sein wird, durch rechtzeitig getroffene Verfügungen eine Arbeitsversäumung für derartige Fälle, wie den vorliegenden in der Regel zu vermeiden bez. die versäumte Arbeit nachzuholen, und es daher, falls eine unvermeidbare Erwerbsversäumniß vorgelegen haben sollte, einer Substantirung des entgangenen Erwerbes bedurft hätte, welche durch eine entsprechende Vermuthung nicht ersetzt werden kann\*).

\*) Ebenso können Fabrikanten, Maurermeister und ähnliche Personen Zeugengebühren nur beanspruchen, wenn sie einen Erwerbsverlust nachweisen aber wenigstens wahrscheinlich machen (B. für Rpf. in Braunsch. 23 S. 89, Redt. J. 2 S. 128, Bruchat's Beitr. 34 S. 1186). Dagegen haben Gastwirthe auch ohne besondern Nachweis Anspruch auf Entschädigung (Dresden Ann. 2 S. 398). Auch Lehrer, welche im Nebenverdienst durch die Vernehmung geschädigt werden, brauchen nicht nachzuweisen, daß und in welcher Höhe solcher Erwerb versäumt worden (Colmar, Rfpr. S. 32 Nr. 51); dagegen gewährt München (Beschl. v. 20. März 1894 Samml. 8 S. 92) eine Vergütung für Zeitverlust nur insoweit, als der Lehrer einen auf außerdienstliche Thätigkeit beruhenden Erwerb versäumt hat. —

Die Entschädigung eines nicht amtlichen Arztes, welcher zur Hauptverhandlung als Zeuge und Sachv. über Barkommissie seiner Privatpraxis zugezogen worden, bemißt sich nicht nach den für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis und für amtsärztliche Dienstleistungen bestehenden Tarvarschriften, sondern nach §§ 2, 3, 5 der GebD. (Beschl. des OLG. München v. 28. Okt. 1882, 23. Nov. 1888 und 16. Nov. 1889, Samml. 2 S. 255, 3 S. 257 und 487). Wurde er zur Hauptverhdlg. als Zeuge zugezogen, so erhält er auch nur die Gebühren eines solchen, selbst wenn er in der Thatverf. als Sachv. zugezogen worden war (a. D. 7 S. 221). Wird ihm für die Zeitversäumniß 10 M. für den Tag gewährt, so kann er nicht nach Entschädigung dafür verlangen, daß ihm durch Aufstellung eines Vertreters in seinem Berufe Kosten erwachsen sind (a. D. S. 223).

b) § 3. Beschl. des OLG. München v. 18. Febr. 1892.

J. C., daß nach § 5 nur die Zeit als veräußert gilt, während der der Sachv. seine Beschäftigung nicht mehr aufnehmen kann, wogegen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendete Zeit, während der er seiner Berufungsbeschäftigung obliegen konnte, bei der Gebührenfestsetzung nicht in Betracht kommt\*);

daß zwar nach § 3 Abs. 3 außer der Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeiterüßmüß auch die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten\*\*) zu vergüten, solche aber hier nicht liquidirt sind, sondern in der Beschwerdefchrift nur nebenbei angeführt ist, daß für Droschkcn zc. Ausgaben dem Sachv. erwachsen seien, hieraus aber nicht zu ersehen ist, ob diese Ausgaben überhaupt, ev. in welcher Höhe auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendet wurden und hierzu erforderlich waren, daher auch ein Ersatz derselben nicht zuerkannt werden kann.

o) § 14. Beschl. des Kammerger. v. 9. und 30. März 1893, 12. März 1884.

Die für Dienststreifen geltenden G. v. 24. März 1873 und 28. Juni 1875 gelten nur für unmittelbare Staatsbeamte, deshalb können im § 14 GebD. unter „öff. Beamten“, insoweit es sich um preuß. Beamte handelt, auch nur unmittelbare Staatsbeamte verstanden werden, welche das Staatsamt als Hauptamt ausüben\*\*\*). Hierzu gehören weder die Bürgermeister, auch wenn sie im Nebenamt die Polizei verwalten, noch diejenigen Ständesbeamten, welche die Geschäfte gemäß § 4 G. v. 6. Febr. 1875 als Vorsteher der Gemeinde wahrzunehmen verpflichtet sind, wobei es belanglos ist, daß die amtlichen Siegel der Ständesämter mit der Unterschrift „Königl. Ständesamt“ versehen sind.

KabD. v. 14. Mai 1825 u. 20. Juni 1835. Schulveräußmüß.

Urth. des Kammerger. v. 7. Febr. 1895.†) S. 29/95.

Die RD. v. 1825 macht das Ende der Schulpflicht nicht von der Erreichung eines bestimmten Alters, auch nicht von förmlicher Entlassung, sondern davon

\*) Ebenso die Beschl. v. 20. Juli 1881 und 8. Juli 1885, Samml. 1 S. 541 und 3 S. 577.

\*\*) Zu diesen Kosten können auch die durch Betheiligung eines sachv. Gehilfen erwachsenen Auslagen gehören (Beschl. v. 6. Okt. 1881, a. D. 1 S. 546).

\*\*\*). Auch ein dehuß informativischer Beschäftigung in einem andern Dienstzweige beurlaubter Gendarm erhält Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen der Gendarmen geltenden Vorschriften, wenn er als Zeuge über Umstände zugezogen war, von denen er in Ausübung seines Amtes als Gendarm Kenntnis erhalten hatte. (Beschl. des OLG. München v. 4. Juli 1888, Samml. 5 S. 242; vgl. jedoch den entgegengesetzten Beschl. v. 3. April 1894 a. D. 8 S. 95). Keine Tagegelder und Reisekosten erhält dagegen der öff. Beamte, welcher im Strafverfahren wegen einer Beleidigung, die ihm auf der Heimkehr von einem Dienstgeschäfte Seitens einer bei diesem nicht betheiligt gewesenem Person zugefügt worden, als Zeuge zugezogen wird (a. D. 8 S. 350). Einem Gerichtsvollzieher ist auch dann, wenn er als Zeuge über Umstände, welche er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhielt, oder als Sachv. aus Veranlassung seines Amtes zugezogen wurde, die Reisevergütung lediglih nach § 7 zu gewähren (a. D. 3 S. 664). — Der Zeuge, dessen Gebührenanspruch vom Vorsitzenden ganz oder theilweise zurückgewiesen worden, kann Beschwerde an das OLG. erst richten, wenn er eine Entscheidung der Strafkammer, als des Gerichts, vor welchem die betr. Handlung stattgefunden, über seine Erinnerungen herbeigeführt hat. (Beschl. des OLG. Stuttgart v. 5. Dez. 1885 und 14. April 1886, J. 2 S. 40 Nr. 11).

†) Ebenso hat das Kammerger. am 31. Juli 1891 (S. 421/91) erkannt.

Nach § 3 des Hann. VolksschulG. v. 26. 1845 sind die Eltern nicht verpflichtet, ihre schulpf. Kinder in eine bestimmte Volksschule zu schicken; sie verletzen den § 125 PolizeiStGB. nicht, wenn sie innerhalb des Semesters die Kinder, welche bisher die

abhängig, daß das Kind nach dem Befunde des Seelforgers die jedem vernünftigen Menschen nothw. Kenntnisse erworben hat. Nach G. v. 11. März 1872 steht die Entscheidung darüber, ob das Kind die gehörige Reife hat, nicht mehr dem Seelforger, sondern dem Lokal- und Kreis Schulinspektor zu, gegen deren Entscheidung die Beschwerde im Verwaltungswege offen steht. Das Gericht hat daher nicht zu prüfen, ob das Kind die nothw. Kenntnisse besitzt, sondern nur, ob das Kind von zuständigen Schulaufsichtsorganen entlassen ist, und Angekl. muß wegen der Schulverfümmniß verurtheilt werden, wenn diese Entlassung nicht erfolgt ist, selbst wenn nachträglich von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde anerkannt ist, daß die Entlassung ohne Grund verweigert war. Durch die Reg. v. 3. März 1873 hat allerdings die Zuständigkeit des Lokalschulinspektors, über die Beendigung der Schulpflicht zu entscheiden, nicht aufgehoben werden können. Die Regierung ist aber nach § 18 s der Instr. v. 23. Okt. 1817 und § 1 G. v. 11. März 1872 befugt, bestimmte Erfordernisse für die Entlassung aus der Schule vorzuschreiben und event. in einzelnen Fällen von diesen Erfordernissen abzugehen. Eine solche Reg. Verordn. kann dem Lokal- und dem Kreis Schulinspektor das ihnen durch G. v. 11. März 1872 verliehene Recht nicht nehmen, sie ist aber eine Norm, nach der jene sich bei der Entscheidung über die Entlassung aus der Schule zu richten haben. Erfolgt eine Entlassung durch den Lokal- bez. Kreis Schulinspektor entgegen einer solchen Reg. Verordn., so wird eine Verurteilung wegen Schulverfümmniß nicht erfolgen können. Einen solchen Fall hat das Urth. des Obertrib. v. 28. Nov. 1878 (Rh. Arch. 70 II. S. 51) zum Gegenstande. Vorliegend ist aber eine Entlassung auch Seitens des Lokalschulinspektors nicht erfolgt; der Sohn des Angekl. blieb deshalb schulpflichtig.

StädteD. v. 30. Mai 1858 § 58. Verkündung der Regulative.

Urth. des Kammerger. v. 3. Jan. 1895. S. 941/95.

Die Art der Verkündung der Regulative ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Ausführung des Angekl., es habe sich über die Art der Publikation von Befehlen und Pol. Verordn. ein Gewohnheitsrecht dahin gebildet, daß bei der Publikation die Angaben über das Zustandekommen mit aufzunehmen sind, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Denn hier handelt es sich nicht um Gesetze oder Pol. Verordn., sondern um ein Regulativ, welches auf Grund der StädteD. erlassen ist. Dafür, daß für die Publikation solcher Regulative ein gleiches Gewohnheitsrecht gelte, hat Angekl. keinen Beweis angetreten. Es kommt deshalb nur darauf an, daß das Regulativ gesetzmäßig zu Stande gekommen und in irgend einer Weise veröffentlicht ist.

Die im § 12 des Reg. angedrohte Strafe ist auch eine vom Gerichte zu erkennende Strafe. Wenn auch im § 53 Abs. 4 die Strafe eine „Ordnungsstrafe“ genannt ist, so weist doch der 3. Abschn. des 6. Buches der StPD. darauf hin, daß auch diese Strafen zu denjenigen gehören, über welche die Gerichte in dem von der StPD. geordneten Verfahren zu erkennen haben. Dies ist auch aus § 49 Abs. 3 der rhein. StädteD. v. 15. Mai 1856 zu entnehmen; denn die daselbst vorgesehenen Strafen sind zweifellos von den Gerichten zu erkennen und nicht anzunehmen ist, daß beide StädteD. etwas Verschiedenes haben bestimmen wollen

Schule des Wohnorts besucht haben, in eine auswärtige Volksschule schicken, sollten sie auch die administrativen Vorschriften über die Umschulung nicht beobachten. (Urth. v. 25. Okt. 1894 S. 674/94.)

BergG. § 135. a) Klärteiche als Betriebsanlagen.

Urth. des Kammerger. v. 19. Nov. 1894. (S. 773/94.)

Der § 1 der B. des Oberbergamts Dortmund v. 16. Sept. 1892 verbietet das Betreten aller Betriebsanlagen außerhalb der dazu bestimmten Eingänge. Was unter Betriebsanlage eines Bergwerks zu verstehen, ergibt sich aus § 135 BergG. Dieser rechnet als zum Betriebe des Bergbaus gehörig nicht nur den Grubenbau selbst, sondern auch die Teiche .. und andere für Betriebszwecke bestimmte Tagegebäude, Anlagen zc. Folgt man dieser Begriffsbestimmung, so gehören auch die Klärteiche und deren Zubehör, also ihre Böschungen und Dämme zu den „Betriebsanlagen“. Denn wenn sie auch nur den Zweck haben, das bereits zum Bergwerksbetriebe selbst verwandte Wasser in gereinigtem Zustande den Flüssen wieder zuzuführen, so sind sie doch solche Anlagen, welche zum ordnungsmäßigen Betriebe des Bergbaus nothwendig und für Betriebszwecke bestimmt sind.

Die materielle Rechtsgiltigkeit des Verbots erscheint auch für die Klärteiche und ihre Böschungen begründet. Die Oberbergämter sind zwar nach § 197 BergG. nur befugt, PVerordnungen über die in § 156 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. Zu diesen gehört auch „der Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus“ und unter diesen Zweck fällt auch die B. v. 16. Sept. 1892, sofern sie nämlich erlassen ist zum Schutze u. a. von Anlagen, die, wie die Klärteiche, ihrerseits dem „Schutze gegen gemeinsch. Einwirkungen des Bergbaus“ dienen. Trifft daher die P.V. auf die Klärteiche zu, so mußte der Angekl. auch als Jagdpächter sich ihr fügen; denn sie ist im öff. Interesse erlassen und beschränkt daher die lediglich privat. Befugniß des Jägers, überallhin das Jagdterrain zu betreten. Die §§ 2, 4 des JagdP.V. stehen nicht entgegen, dieses regelt lediglich die Ausübung des Jagdrechts der Grundbesitzer und kommt hier nicht in Betracht.

Daraus, daß im § 1 der P.V. eine deutliche Abgrenzung aller Bergwerks-Betriebsanlagen gegen die Nachbargrundstücke, d. h. das anstoßende Terrain vorgeschrieben und in demselben § 1 das Betreten der Anlagen nur an den dazu bestimmten und bezeichneten Eingängen gestattet wird, erhellt deutlich, daß die Voraussetzung des letzteren Gebots und somit auch der Strafbarkeit des Zuwiderhandelns eben diese Einfriedigung ist. Es bedarf daher der Feststellung, ob die Klärteiche nicht nur den tiefer gelegenen Stellen, sondern ob sie gegen die Nachbargrundstücke deutlich abgegrenzt und allenthalben eingefriedigt sind. Dagegen ist für den vorliegenden Fall der § 1 der P.V. v. 6. Okt. 1887 nicht anwendbar, da diese nach ihrer Ueberschrift nur zum Schutze der in Schächten, Bremsbergen zc. beschäftigten Personen erlassen ist, der § 1 auch nach seiner Stellung zum Abschnitt I sich nur auf Schächte und saigere Bremschächte bezieht.

b) §§ 199, 209 Abs. 3. Urth. des Kammerger. v. 17. Jan 1895 (S. 990/94)

Nach § 209 Abs. 3 haben die Gerichte nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Siltigkeit der von den Bergbehörden erlassenen Vorschriften zu prüfen. Die auf technischen Erwägungen beruhende Frage aber, ob die Gefahr, zu deren Beseitigung der Revidirte eine Anordnung getroffen hat, ist eine Frage der Nothwendigkeit; denn die dringende Gefahr ist eben die Ursache, welche die sofortige Anordnung von Maßregeln zur Beseitigung dieser Gefahr und zur Verhütung einer Schädigung des Bergbaus nothwendig macht. Die Bestimmungen der §§ 199 u. 201 sprechen dafür, daß es zunächst allein von

dem Ermessen und der Beurtheilung der Revierbeamten abhängen soll, ob eine dringende Gefahr vorliegt, welche ein sofortiges Einschreiten durch Erlaß der zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen nothwendig macht.

Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868.\*) (Preuß. GS. 1869 S. 798.)

Urth. des OLG. Darmstadt v. 10. Nov. 1894.

Die Revision erscheint als unzulässig.

Es handelt sich vorliegend um eine Zuwiderhandlung gegen die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Fischerei auf dem Rhein v. 3. Sept. 1887 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 39). Zuwiderhandlungen dieser Art sind laut Art. 34 das nach Art. 32 der rev. Rheinschifffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 zu bestrafen. Diese Akte bestimmt, daß die Aburtheilung erfolgen soll durch die „Rheinschifffahrtsgerichte“ und zwar mit der Maßgabe, daß, wenn der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken beträgt, bei der Central-Kommission in Mainz oder bei dem Obergericht des Landes, in welchem das erstinstanzliche Urtheil ergangen ist, Berufung eingelegt werden kann. Ein weiterer Rechtsbehelf gegen das zweitinstanzliche Urtheil ist nicht statuiert. Im Großherzogthum Hessen sind aus Veranlassung der neuen Justizorganisation, bei welcher die Rheinschifffahrtsgerichte als besondere Gerichte ausdrücklich aufrecht erhalten wurden (GGG. § 14 Nr. 1) durch Art. 4 der B. v. 14. Mai 1879 die Funktionen des Rheinschifffahrtsgericht erster Instanz dem Amtsgericht Mainz, aus dessen Mitgliedern der Rheinschifffahrtsrichter bestellt wird, übertragen, als Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz ist aber — unbeschadet der Zuständigkeit der Central-Kommission in Mannheim — das Landgericht der Provinz Rheinhessen bestimmt worden. Im Uebrigen ist es lediglich bei den Vorschriften der rev. Rheinschifffahrtsakte von 1868, insbesondere bezüglich des endgiltigen Charakters der Entscheidung der zweiten Instanz, verblieben. Danach erscheint aber der Versuch des Angekl., das Urtheil des Gr. Landgerichts zu Mainz, welches dieses in seiner Eigenschaft als Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz gefällt hat, durch Revision anzugreifen, verfehlt.

FischereiG. a) § 1, Rgl. B. v. 8. Aug. 1878 § 10. Verkauf ausländischer Krebsweibchen. Urth. des Kammerger. v. 29. Nov. 1894. S. 805/94.

Die PB. der Reg. zu Breslau vom 20. Juli 1892 kann sich allerdings nur auf den Schutz der inländischen Krebszucht beziehen und das im § 1 enthaltene Verbot, Krebsweibchen zu fangen, nur dahin verstanden werden, daß der Fang der Eier oder Zunge tragenden Krebsweibchen in Gewässern des Reg.-Bezirks Breslau verboten ist. Neben dem Fang ist aber auf Grund der Rgl. B. v. 8. Aug. 1887 § 10 noch im § 3 auch der Verkauf von Krebsweibchen untersagt. Wenn hier der Verkauf ohne Einschränkung verboten wird, so ist dies dahin zu verstehen, daß innerhalb des Reg.-Bezirks jeder Verkauf ohne Ausnahme, ohne Rücksicht auf den Fangort, verboten ist. Eine solche PB überschreitet auch nicht die vom Gesetz gegebene Grenze, da dadurch eben nur die Krebszucht des Bezirks geschützt werden soll. Dieses Verbot wird aber auch nur dann den beabsichtigten Zweck erfüllen können, wenn es keine Ausnahme zuläßt

\*) Ebenso findet gegen die Entscheidung des Sitzungsgerichts zweiter Instanz (LG. Dresden) ein Rechtsmittel nicht statt (Dresden 29. Jan. 1894 Ann. 15. S. 385).

und die Polizei der Prüfung überhebt, ob die Krebsweibchen aus Gewässern des Reg.-Bezirks oder anderswoher herrühren, einer Prüfung, welche in vielen Fällen zeitraubend und oft trotz beigebrachter Atteste, deren Echtheit auch noch erst zu prüfen wäre, zu einer sicheren Feststellung nicht führen würde. Aus denselben Gründen wird auch § 7 JagdschönG auf ausländisches Wild bezogen.

Die Oberpräs. v. 4. April 1892 hat den Verkauf von Krebsweibchen überhaupt nicht, sondern im Allgemeinen den Handel mit Krebsen in der Schonzeit zum Gegenstande und kommt deshalb vorliegend nicht in Betracht.

b) § 48. Urth. des OLG. Stettin v. 14. Dec. 1894.

Der Angeklagte war bei unberechtigter Ausübung der Fischerei (§ 296 StGB.) betroffen; sein Kahn wurde durch den zuständigen Fischmeister in Beschlag genommen und zur Aufbewahrung dem Amtsvorsteher übergeben, aus dessen Gewahrsam ihn der Angeklagte wieder fortnahm, weshalb er aus § 137 StGB. angeklagt und verurtheilt wurde. Seiner Revision ist aus folgenden Gründen stattgegeben worden:

Die Pfändung, welche § 48 bezüglich der Fahrzeuge zuläßt, und zwar durch den Fischereiaufsichtsbeamten, ist, wie der weitere Inhalt des § 48 über Auslösung und Versteigerung des Pfandstücks zeigt, eine Sicherungsmahregel für die Ausführung einer auf Geld lautenden Verurtheilung. Sie kommt demnach ihrem allgemeinen rechtlichen Charakter nach überein mit dem im RR. I 14 § 413 ff. und dem in § 77 ff. des Feld- u. Forstpol. normirten Rechte zur Pfändung. Sie soll gegen die auf frischer That Betroffenen eine Handlung der Sicherung für Leistung der Strafe sein. Nach § 48 cit. setzt sie voraus: daß Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Hieraus ergibt sich, daß nicht, wie der Vorderrichter annimmt, die Bestimmungen über civilprozessuale Pfändungen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf solche Pfändungen, verwendbar sind; namentlich also nicht die §§ 712, 713 CPO. Es würde dem Zwecke der Pfändung, der Sicherung auf frischer That zuwiderlaufen, wollte man die Thätigkeit eines Gerichtsvollziehers für erforderlich halten. Auch widerspricht der Annahme, daß die Bestimmungen der CPO. anwendbar seien, der Umstand, daß sowohl in § 48 cit. als auch in § 77 des Feld- u. Forstpol. das Verfahren bezüglich gepfändeter Gegenstände selbständig geregelt wird. Für die Pfändung im Sinne des § 48 cit. ist daher nur die Wegnahme zum Zwecke der Sicherung zu fordern.

Durch den Zusammenhang des § 48 mit § 47 FischereiG. entsteht aber der Zweifel, ob nicht unter Uebertretung hier nur die in § 47 bezeichneten fischereipoliz. Uebertretungen gemeint sind. Ist dies der Fall, so ist vorliegend die Pfändung ausgeschlossen, weil nicht eine der Fischereipolizei berührende Handlung in Rede ist, sondern ein Vergehen gegen das Fischereirecht. Bei dieser Annahme würde allerdings die Pfändung gerade dann nicht stattfinden, wenn widerrechtlich gefischt, ein fremdes Fischereirecht verletzt wird, also in den Fällen der §§ 296 und 370 StGB., während man zum Schutze dieser Rechte gegen Eingriffe die Pfändung erwarten sollte. Allein diese Erwägung kann doch nicht zu einer allgemeineren Auffassung der Voraussetzung des Betreffens „bei einer Uebertretung“ führen. Die Worte „bei einer Uebertretung“ bedürfen der Ergänzung, der Bezeichnung der Art der übertretenen Gesetze. Durch den Zusammenhang der §§ 47 und 48 ist die Ergänzung aus § 47 geboten. Hätte man

die Bestimmungen des StGB. mit hineinziehen wollen in den Schutz der Pfändung, so wäre dies in anderer Weise zum Ausdruck gebracht. Auch hätte dann der Ausdruck „Uebertretung“ schlecht gepaßt, weil die Bestimmungen des StGB. auch „Vergehen“ zum Gegenstand haben. (§ 296.) Es war daher die Pfändung vorliegend nur dann als zulässig anzusehen, wenn vom Angeklagten nicht bloß § 296 StGB., sondern auch eine fischereipoliz. Vorschrift übertreten war. Dies ist nicht festgestellt.

Das angefochtene Urtheil geht vielmehr von der Feststellung aus, daß „im fischereipoliz. Interesse zur Sicherung der Beweiserhebung in einem anhängig zu machenden Strafverfahren“ das Boot in Beschlag genommen ist. Hiermit ist die Pfändung zur Sicherung der Strafe verneint und lediglich der Thatbestand der Beschlagnahme zur Sicherung von Beweisstücken, also einer prozessualen Beschlagnahme angenommen. Wenn dabei zugleich das „fischereipoliz.“ Interesse oder „das poliz.“ Interesse betont wird, so ist dabei nicht das oben gekennzeichnete fischereipol. Interesse im eigentlichen Sinne, sondern das kriminalpolizeiliche gemeint.

Die kriminalpolizeiliche Thätigkeit wird in § 161 StPD. als Vorbereitung des staatsanwaltschaftlichen Einschreitens geordnet. An sich würde aus der darin aufgestellten Verpflichtung, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, welche allen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auferlegt ist, zu folgern sein, daß auch Fischereiaufsichtsbeamte, soweit sie polizeiliche Funktionen haben, nicht aufzuschiebende Beschlagnahmen auszuüben haben. Zunächst freilich kommt in Frage, ob nicht durch § 47 ff. Fischerei-G. die vorliegend im „fischereipoliz. Interesse“ vorgenommene Beschlagnahme gerechtfertigt sei. Aber § 47 giebt dem Aufsichtsbeamten doch nur die Befugnisse von Lokalpolizeibeamten bezüglich fischereipolizeilicher Uebertretungen. Auch folgt aus § 48 Abs. 1 und 2, daß Fahrzeuge bei derartigen Uebertretungen zwar gepfändet, aber nicht in Beschlag genommen werden sollen, da sie von der Einziehung ausdrücklich ausgenommen werden. Auf Grund der in §§ 47, 48 eingeräumten poliz. Befugnisse konnte daher vorliegend der Aufsichtsbeamte nicht das Boot in Beschlag nehmen; denn es handelte sich um ein Fischereivergehen, nicht um eine fischereipoliz. Uebertretung.

Aber auch aus der zuvor angeführten allgemeinen Bestimmung des § 161 StPD. kann die Vornahme polizeilicher Beschlagnahmen dann nicht gerechtfertigt werden, wenn sie eben als kriminalpolizeiliche für ein Strafverfahren vorgenommen wird. Dies folgt daraus, daß die Beschlagnahme in §§ 94 ff. StPD. besonders geregelt und ihre Voraussetzungen auch in Rücksicht der Zuständigkeit der Behörden abschließend festgestellt sind. Danach kann die Beschlagnahme nur von denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten bei Gefahr im Verzuge angeordnet werden, welche als Hilfsbeamte der StA. ihren Anordnungen Folge zu leisten haben, nicht von Polizeibeamten überhaupt. (RGE. 11 S. 179.) Der Fischmeister R., welcher als solcher innerhalb seines Reviers nach § 153 GVerf.-G. und Erlass v. 15. Sept. 1879 (JMBL. S. 349) Hilfsbeamter der StA. ist, würde hiernach zur Beschlagnahme auf Grund des § 98 StPD. befugt gewesen sein, wenn Gefahr im Verzuge vorlag. Der Vorderrichter subsumirt die Beschlagnahme aber ausdrücklich unter eine allgemeine, im polizeilichen Interesse zur Sicherung von Beweisstücken vorzunehmende Beschlagnahme und hebt hervor, daß sie nicht auf Grund der StPD. ausgeführt sei; er erörtert daher auch nicht, ob der Fischmeister R. beschlaggenommen hat, weil er annahm, Gefahr im Verzuge läge vor.



Wenn der Vorderrichter weiter hervorhebt, daß die nicht auf Grund der StP.O. ausgeführte Beschlagnahme auch nicht an die Beobachtung besonderer Formen gebunden sei, so ist die Annahme, die Beschlagnahme der StP.O. verlange besondere Formen, unrichtig; sie erfordert nach § 98 StP.O. zu ihrer Vornahme nur die Voraussetzungen der Zuständigkeit und bei Polizeibeamten das Vorhandensein von Gefahr im Verzuge.

Feld- u. Forstp.G. v. 1. April 1880. a) §§ 6, 18, 20 Nr. 4.

Urth. des Kammerger. v. 29. Okt. 1894. (S. 699/94.)

Wer einen weniger als 10 M. werthen Weidenzweig auf öff. Wege abschneidet und entwendet, ist nach § 18 in Verbindung mit § 6 u. 19<sup>a</sup> strafbar, weil der Weidenzweig als Theil eines Baumes, ein Bodenerzeugniß ist. Dagegen setzt die erhöhte Strafe des § 20 Nr. 4 voraus, daß die Wegnahme den Fortbestand der Pflanzung in ihrer Ganzheit und an der bisherigen Stätte aufhebt; dies trifft aber nur bei Entwendung ganzer, stehender Bäume, nicht aber dann zu, wenn nur ein Theil des Baumes, dessen Fortnahme den Fortbestand der Pflanzung in keiner Weise gefährdet, entwendet ist.

b) § 96. Urth. des Kammerger. v. 22. Nov. 1894. (S. 781/94.)

In den Motiven zum Feld- u. Forstp.G. v. 1. April 1880 (Druckf. des Abg. 1879/80 I Nr. 10 S. 351) ist gesagt, daß gerade die Vielgestaltigkeit des Feld- und Forstpolizeirechts eine einheitliche Regelung nothwendig erscheinen lasse, und in Anlage A und B sind die in den einzelnen Landestheilen noch geltenden, zum Schutze der Felder und Forsten erlassenen wichtigeren Gesetze und Verord. aufgeführt. Daß das demnächst erlassene G. v. 1. April 1880 nur die Feld- u. Forstpolizei neu geregelt und in § 96 nur bestimmt hat, daß „alle dem gegenw. Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft treten,“ so können die in den Anlagen A und B der Motive aufgeführten Gesetze nur insoweit durch das G. v. 1. April 1880 aufgehoben sein, als sie feld- u. forstpol. Bestimmungen enthalten. Nicht aufgehoben sind deshalb die jagdpol. Bestimmungen. Demgemäß ist auch angenommen, daß die B. für den Nieder- und Mittelrhein v. 18. Aug. 1814 über die Ausübung der Jagden und Fischereien nicht aufgehoben worden ist. Ebenso sind die jagdpol. Bestimmungen der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstfakungen v. 8. Mai 1781 nicht für aufgehoben zu erachten. Caput I das. handelt „vom Jagd- und Waid-Werk“ und ist demnach nicht aufgehoben und deshalb auch nicht der hier in Frage kommende § 11 das. Diese Bestimmung ist auch durch das Jagdp.G. v. 7. März 1850 nicht beseitigt, da dessen § 30 nur die diesem Ges. entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt hat, eine ähnliche Bestimmung wie § 11 cit. im Jagdp.G. aber nicht enthalten ist. Die Strafbestimmung ist aber nicht, wie der Eröffnungsbeschuß annimmt, aus § 21 caput II zu entnehmen, weil sich dort nur die determinatio des Pfandgeldes findet, sondern aus § 11 daselbst, in welchem es heißt: „Die Unterthanen sollen arbitrario gestraffet werden.“ Diese Strafe ist als eine „willkürliche“ des Art. VIII des Einf.G. v. 14. April 1851 anzusehen und ein Zuwiderhandeln gegen § 11 deshalb als Uebertretung zu bestrafen. Die abweichende Entsch. v. 19. Nov. 1883 (RthArch. 74 S. 69) kann nicht aufrecht erhalten werden.

EinkommensteuerG. v. 24. Juni 1891 § 7, 12, 66b.

Urth. des Kammerger. v. 17. Dez. 1894. S. 879/94.

Aus den §§ 7, 10 u. 12, welche für die Anwendung der Strafbestimmung des § 66b maßgebend sind, folgt, daß zum steuerpfl. Einkommen eines bestimmten Steuerjahres nur diejenigen Zinsen gehören, welche innerhalb dieses Jahres in Geld oder Geldeswerth zu zahlen sind, mithin die innerhalb dieses Jahres fälligen, nicht aber die in diesem Zeitraum laufenden, aber erst nach dessen Ablauf fälligen Zinsen. Nur in diesem, dem Wortlaute und Zwecke des Gesetzes entsprechenden Sinne kann auch die Bestimmung der Art. 5 u. 8a der AusfAnw. v. 5. Aug. 1891 zu verstehen sein, daß maßgebend für die Berechnung des Einkommens u. A. die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen nach ihrem z. B. der Veranlagung bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr seien, für welches die Veranlagung erfolgt und zur Anrechnung der zugesicherte Jahresbetrag an Zinsen gelangt. Als „zugesichert“ sind daher nur diejenigen Zinsen zu verstehen, zu deren Zahlung innerhalb des Steuerjahres der Schuldner sich verpflichtet hat, u. z. auch dann, wenn die Zahlung thatsächlich nicht am Fälligkeitstage bez. innerhalb des Steuerjahres, sondern erst nach Ablauf desselben geleistet wird. Deshalb verlieren auch bedungene Kapitalzinsen, wenn sie im Rückstand waren, noch nicht den Charakter einer festen Einnahme. Vorliegend hat der Angekl. am 8. April 1893 ein Darlehn hingegeben, es war jedoch vereinbart, daß die Zinsen zum ersten Male am 1. April 1894 zu zahlen seien; sie gehörten deshalb, wenn auch die Vereinbarung im Steuerjahre 1893/4 erfolgt ist, als feste Einnahme erst zum Einkommen des Steuerjahres 1894/5.

Gewerbesteuer. Urth. des OLG. Darmstadt v. 26. Juli 1894. Rev. 19/94.

Der Angekl. hat seit 1. Juni 1893 im Centralbahnhofe zu Mainz zwei und in der Stadthalle daselbst eine, insgesammt also drei automatische Waagen aufgestellt, welche derart selbstständig funktionieren, daß auf ihnen gegen Einwurf eines Zehnpfennigstückes Gewichte festgestellt werden können. Wenn der Vorderrichter aus diesen Feststellungen folgert, daß der Angeklagte in Mainz das steuerpflichtige Gewerbe eines Waagenanstaltunternehmers mit drei Gehilfen betreibe, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Aus den Umständen, daß der Angeklagte in Frankfurt mit Herstellung, Verkauf und Vermietung von automatischen Waagen befaßt ist, daß er von da aus die Waagen in Mainz aufstellen und repariren läßt, daß er die erforderlichen Verträge abschließt und die Erträgnisse des Bewiegens von Zeit zu Zeit einkassirt, daß eine gesonderte Berechnung dieser Waagen nicht stattfindet, diese Einnahmen vielmehr in die allgemeine Geschäftskasse fließen, ist nicht zu folgern, daß der Betrieb des hier fraglichen Geschäfts nicht in Mainz, sondern von Frankfurt aus stattfindet. Denn das Bewiegen von Personen gegen Entgelt auf Rechnung des Angekl. findet in Mainz statt, während Gewerbelokal und Gehilfen nirgends im Gesetze als wesentliche Voraussetzungen des Gewerbebetriebs angegeben sind. Ebenjowenig ist das Gesetz v. 13. Mai 1870 verletzt, vgl. Entsch. des RG. 11 S. 311.

BereinsG. a) Urth. des Kammerger. v. 6. Dez. 1894. (S. 837/94).

In der Versammlung, zu welcher der Angekl. die Mitglieder des Magistrats (mit Ausnahme des Bürgermeisters) und die Stadtverordneten eingeladen hatte, ist eine an den Landrath gerichtete Beschwerde über den Bürgermeister verlesen

und unterschrieben worden. Die Annahme der Vorderrichter, daß der Gegenstand, welcher zur Erörterung und Berathung kommen sollte, der Inhalt der Beschwerde, eine öff. Angelegenheit sei, ist nicht rechtsirrtümlich; denn der Zweck der Beschwerde, die Untersuchung und Feststellung, ob der Bürgermeister seine Amtsbesugnisse überschritten und Dienstwidrigkeiten bezüglich der Aufbewahrung der Akten begangen habe, berührte das Interesse der Stadtgemeinde nicht als Trägerin von Privatinteressen, sondern als politische Gemeinde.\*) Wenn nun auch der Vorderrichter rechtsirrtümlich angenommen hat, daß im Verlesen der Beschwerde thatsächlich auch ein Berathen im Sinne des § 1 liege, denn ein Berathen setzt immer eine mehrseitige Meinungsäußerung voraus, so ist dies unerheblich, weil er weiter festgesetzt hat, daß der Angekl. von der Absicht ausging, daß event. ein Erörtern und Berathen dieser Beschwerde stattfinden sollte und durch diese das Urtheil getragen wird, da § 1 lediglich die Zweckbestimmung der Versammlung im Auge hat. Endlich war die fr. Versammlung weder nach der Art des Einberufens und Zusammenkommens noch nach der Art des Gegenstandes, welcher ihr Zweck war, eine Versammlung des Magistrats; denn der Gegenstand gehörte nicht zu den nach § 56 StädteO. dem Magistrat obliegenden Geschäften — oder der Stadtverordneten, weil sie nicht vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen war. Eine solche Versammlung genießt daher nicht die Befreiung von der Beschränkung des VereinsG.\*\*)

b) §§ 8a, 16. Urth. des Kammerger. v. 7. März 1895. S. 108/95.

Die Vereine, deren Leiter und Vorsteher die Angekl. sind, bezeichnen sich selbst als Vortragsvereine; ihre Thätigkeit besteht demnach, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zur Hauptsache in der Veranstaltung von Vorträgen in ihren Versammlungen. Dienen die Vereine der Hebung und Stärkung nationaldänischer Empfindens, so können jene Vorträge auch keinen anderen Zweck haben, als den, das n a t i o n a l d ä n i s c h e Empfinden zu stärken und zu heben oder m. a. W.: antideutsche und antipreuß. Empfindungen zu wecken und zu kräftigen. Verfolgen die Vorträge diesen Zweck, so waren auch die Angelegenheiten, welche in ihnen verhandelt wurden, politische, da die bezweckte Einwirkung, die Stärkung eines antideutschen Nationalbewußtseins, den Staat unmittelbar berührt; die Gegenstände der Vorträge wurden dadurch zu politischen Gegenständen im eminenten Sinne. Daß die Erörterung solcher politischen Gegenstände in den Vereinsversammlungen der Zweck der Vereine ist, beweist der Vortrag des K. über das Thema: „Die Muttersprache als Trägerin der Volksaufklärung“, welcher die

\*) Hierher gehört ferner eine Versammlung, in welcher über die Stellungnahme der Delegirten zum Formersirek sowie über die im Statut als Vereinszweck hingestellten Bestrebungen, wie Beschränkungen der Arbeitszeit, Befreiung der Sonntagsarbeit, der Ueberstunden u. berathen werden soll. (Urth. des RG. v. 3. Jan. 1895 S. 935/94.) Wissenschaftliche Untersuchungen gehören in der Regel nicht zu den öffentlichen Angelegenheiten, doch können sie solche nach der Art der Behandlung werden. Steht fest, daß lediglich die Privatinteressen der Mitglieder und Gäste, also einzelner physischer Personen behandelt worden sind, und daß die Redner lediglich die Belehrung der Mitglieder für gegebene Fälle in ihrem Privatinteresse bezweckt haben, so sind nicht Interessen des Gemeinwesens berührt. (Urth. des RG. v. 10. Jan. 1895 S. 959/94.)

\*\*) Eine Zuwiderhandlung gegen § 12 bildet, da an Stelle der „poliz. Gefängnißstrafe“ nach § 6 EinfG. zum RStGB. „Hoft“ getreten ist, eine Uebertretung, so daß der Erlaß einer Strafverfügung nach § 453 Abs. 1 StPO. zulässig ist. (Urth. des RG. v. 3. Dez. 1894 S. 809/94.)

Beherrschung der dänischen Sprache gegenüber der deutschen zum Gegenstande gehabt und in der Empfehlung an die Hörer, die Sprache im Hause und namentlich im Verkehr mit ihren Kindern zu pflegen, gegipfelt hat. Wenn auch die Behandlung der Sprachverschiedenheiten in Nordschleswig nicht unter allen Umständen als eine Erörterung eines polit. Gegenstandes anzusehen, da es sich sehr wohl denken läßt, daß auch über dieses Thema ein rein sprachwissensch. Vortrag gehalten wird, so fragt es sich doch, ob K. in seinem Vortrage die Erörterung eines polit. Gegenstandes vermieden hat.

Wie der Vorderrichter selbst ausführt, ist der Gebrauch der deutschen Sprache unter Ausschluß der dänischen Sprache für den Verkehr vor Gericht und für den Schulunterricht angeordnet. Letzterer bezweckt die Bildung der Jugend; ein deutscher Unterricht soll die Jugend zum Gebrauch der deutschen Sprache bilden, damit die Jugend dereinst als Staatsbürger voll ihre Pflichten erfüllen könne. Diesen Zwecken wird entgegengearbeitet, indem mit dem Vortrage der Erfolg erstrebt wurde, daß die Vereinsmitglieder sich des weiteren Gebrauchs der dänischen Sprache statt der deutschen befleißigen sollten. Insofern berührte der Vortrag unmittelbar den Staat und seine Verwaltung und enthielt deshalb die Erörterung eines polit. Gegenstandes.

c) §§ 10, 17. Urth. des Kammerger. v. 25. Febr. 1895. (S. 80/95).

Ein „öff. Aufzug“ liegt dann vor, „wenn eine zu einem bestimmten Zwecke vereinigte Menschenmenge in einer Weise, welche die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öff. Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist, sich über öff. Straßen hinbewegt.“ Insbes. ist auch der unter Vorantritt einer Musikbande durch mehrere Straßen oder Ortschaften sich bewegende Zug der Mitglieder eines Vereins ein „öff. Aufzug“, auch wenn sie Banner und Abzeichen nicht mit sich führen und eine bestimmte Ordnung im Zuge nicht innehalten. Unwesentlich ist es auch, ob die zum Zuge vereinigte Menschenmenge 20 oder mehr Personen umfaßt hat und ob außer den Vereinsmitgliedern sich noch Bewohner der auf dem Wege berührten Ortschaft dem Zuge angeschlossen haben. Endlich ist auch das Zustandekommen eines solchen Aufzugs ohne besondere Ordnung und Leitung wohl denkbar. Daß die Theilnahme am Zuge nicht Jedermann freigestanden habe, ist unerheblich; denn „öffentlich“ bedeutet hier „in der Öffentlichkeit sich bewegend“ und „die Öffentlichkeit beeinflussend“.

WildschonG. 26. Febr. 1870 §§ 1, 5, 7. Urth. des Kammerger. v. 14. März 1895.

Schon mit Rücksicht auf § 5, welcher nicht nur das Tödten, sondern auch das Einfangen des Wildes während der Schonzeit bedroht, ist die Ansicht begründet, daß das Feilhalten nicht nur getödteten erlegten, sondern auch lebenden Wildes innerhalb der Schonzeit strafbar ist. Auch die Entstehungsgeschichte des § 7 spricht dafür, daß das Verbot desselben sich auch auf „lebendes“ Wild bezieht. Zwar lassen die Motive es zweifelhaft, ob unter Wild nur erlegtes oder auch lebendes Wild zu verstehen sei. (Druckf. des Herrnh. 1869/70 Bd. I Nr. 6 S. 14.) Allein durch die Landtagsverhandlungen ist dieser Zweifel gehoben. Das in den Verhandlungen des Herrnh. gestellte Amendement, anstatt „Wild“ zu setzen „getödtetes Wild“, wurde, nachdem der Minister der landw. Ang. sich dagegen erklärt, abgelehnt. (Sten. Ber. 1869/70 Bd. I S. 39 ff.)

Diese Erklärung lautet:

Zuerst ist das auf den ersten Blick anscheinend unschuldige Wort eingeschaltet „getödtetes Wild“. Es soll hiernach also freigelassen sein, lebendiges Wild auch während der Schonzeit auf dem Markte zc. zu verkaufen. Ich sehe wahrlich nicht ein, welcher reelle Zweck damit verbunden sein könnte. Lebendiges Wild, zum Verkauf gebracht, wird in der Regel wohl nicht für den Zweck der Nahrung verwendet; das für die Tafel bestimmte Wild kommt in der Regel getödtet zum Verkauf. Jenes soll wohl nur zum Spielzeug für diese oder jene Familie, zur Dekoration für diesen oder jenen Garten dienen, wo man vielleicht eine tragende Rinde hineinbringt, um 4 Wochen später ihre Rälber eingehen zu sehen. Ist das denn kein Ruin für die Jagd? Ich glaube, es ist ein Ruin — gestatten Sie mir den Ausbruch — lediglich aus Uebermuth! Dies Verfahren hat gar keinen realen Zweck; lediglich im Interesse Einzelner, die vielleicht ein Vergnügen darin finden, ein Stück Wild in ihren Gärten herumspringen zu sehen, wird dergleichen lebendes Wild zum Verkauf gebracht. Ich halte es für eine Schädigung des Wildstandes, wenn man das gestatten wollte.

Da das Amendement im Abgeordnetenhause nicht wieder ausgenommen wurde, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die gesetzgebenden Faktoren dahin einig waren, daß auch der Verkauf lebenden Wildes unter das Gesetz falle.

Rechtswirrig ist die Ausführung, daß die Wachteln vorliegend nicht als „Wild“, sondern lediglich als Luxusartikel für Liebhaber anzusehen seien, weil sie nicht als Wild zum Schlachten und Verzehren, sondern nur für Liebhaber, um sie lebend zu erhalten, zum Verkauf gestellt seien. Unter Wild sind vielmehr alle jagdbaren Thiere zu verstehen, und sie gehen ihrer Eigenschaft als Wild auch dadurch nicht verlustig, daß sie etwa nach ihrer Erlegung oder ihrem Einfangen in einer Weise behandelt oder verwerthet werden, die der regelmässigen Bestimmung ihrer Art widerspricht. Dies folgt aus der Natur der Sache und kann nach der Absicht des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen. Denn dieses bezweckt lediglich die Erhaltung und Vermehrung des Wildstandes. Daß dieser Zweck aber in gleicher Weise vereitelt wird, wenn das einem Jagdbezirk entzogene Wild nicht verzehrt, sondern lebend gefangen gehalten wird, liegt auf der Hand. Diese Auffassung wird auch durch die citirte Aeußerung des landwirthschaftlichen Ministers bestätigt.

#### Einzelnne Polizeiverordnungen.

Der § 1 der P. V. des Schles. Oberpräsl. v. 21. Juni 1878 verpflichtet ohne Einschränkung jeden, der ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, dasselbe mikroskopisch untersuchen zu lassen. Dieser Untersuchung ist daher — sofern es nicht gemäß § 4 daselbst vernichtet wird — jedes geschlachtete Schwein zu unterwerfen, gleichviel ob dessen Fleisch feilgeboten, verkauft, zum Genuße für Menschen zubereitet oder in anderer Weise z. B. zum Füttern von Thieren verwendet werden soll und ob dies thatsächlich geschieht. (Urth. des RG. vom 8. Nov. 1894 S. 735/94.)

Der § 3 Abs. 2 der P. V. des ObPräsl. von Brandenburg v. 17. März 1886 trifft Bestimmung darüber, durch wen oder in wessen Gegenwart das Ausschneiden der Fleischproben auszuführen, und verbietet damit die Ausführung dieser Handlung durch andere als die dort speziell bezeichneten oder doch ohne die Anwesenheit dieser Personen. Angekl. durfte also ohne deren Gegenwart zum Zwecke der durch die Fleischbeschauer vorzunehmenden Untersuchung auf Trichinen Fleischproben nicht ausschneiden. (Urth. v. 10. Dez. 1894 S. 840/94.)

Die Vorschriften des Regul. für die Untersuchung des in die Stadt Köln eingeführten Fleisches v. 23. Sept. 1892 Nr. 2 (durch eine ortspol. Bescheinigung ist nachzuweisen, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen) und Nr. 12 (an der Verkaufsstätte oder auf den Transportmitteln ist an sichtbarer Stelle die deutliche Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch“ anzubringen) sind rechtsgültig, weil sie den von G. v. 9. März 1881 vorzugsweise verfolgten Zwecken, das Publikum vor dem Genuß ungesunden Fleisches zu schützen, dienen. (Urth. des RG. v. 27. Dez. 1894 S. 915/94, vgl. oben S. 160.)

Ein VB., welche nur Vorschriften für geschlossene Gesellschaften, wie über die Beschaffenheit ihrer Versammlungsräume, Führung von Mitgliederlisten und eines Fremdenbuchs, enthält, hat nur das Sonderinteresse jener Gesellschaften und nicht das öffentliche zum Gegenstande und kann auch nicht mit Rücksicht auf § 6 des G. v. 11. März 1850 als rechtsgültig erachtet werden. (Urth. des RG. v. 3. u. 17. Dez. 1894 S. 817/94 u. 876/94.)

Der § 6d des G. v. 11. März 1850 findet auf Theatervorstellungen Anwendung, da bei diesen eine größere Anzahl von Personen zusammenzukommen pflegt und Jedermann gegen Lösung einer Eintrittskarte Zutritt hat; deshalb ist eine VB., daß Theatervorstellungen spätestens um 11 Uhr Abends beendet sein müssen, rechtsgültig. (Urth. des RG. v. 17. Dez. 1894 S. 878/94.)

Das Verbot des Anwerbens von ankommenden Fremde seitens der Hausbesitzer auf dem Bahnhofe oder in den angrenzenden Straßen verstößt nicht gegen § 1 GewO. und hat ihre Stütze in § 6 des G. v. 20. Sept. 1867. (Urth. des RG. v. 28. Jan. 1895 S. 1040/94.)

Im Sinne einer Baupolizei-Ordn. ist unter „Straße“ regelmäßig nicht auch die Eisenbahn und der vor einem Bahnhofe gelegene Perron zu verstehen, weil der öff. Verkehr daselbst den wesentlichsten Beschränkungen unterworfen und vom Eisenbahnunternehmer als dem Eigentümer des Eisenbahnkörpers bei Bauten, welche eine Gefahr für das Publikum mit sich bringen können, ausgeschlossen werden kann. (Urth. RG. v. 13. Dez. 1894 S. 862/94.)

Die Baupolizei-D. der Reg. zu Potsdam v. 26. Jan. 1872 § 1 Nr. 3 bezieht sich nur auf Wände von Gebäuden, also nicht auf Umwährungs-, Gartenmauern. (Urth. 2. April 1894 S. 175/94.)

Auch eine „Kaffeeösterei“ gehört zu den „gewerblichen Anlagen“ der Berliner Bau-PD. v. 15. Jan. 1887 § 38. Wird sie vor Ertheilung eines Gebrauchsabnahmezeichens in Betrieb gesetzt, so ist der Eigentümer des Hauses strafbar, wenn er letzteres weder selbst noch durch einen Beauftragten genügend überwacht hat. (Urth. v. 30. Nov. 1893 S. 796/93.)

Nach der Bau-PD. für Köln § 49 gilt der Angell. als „Bauherr“, da der Bau erst nach Einholung des Gebrauchsabnahmezeichens seitens der Baupolizei für fertiggestellt zu erachten ist und der Angell. das betr. Haus bereits vor Ertheilung dieses Scheins gekauft hat. (Urth. 16. April 1894 S. 233/94.) — Zu den Thürröffnungen, deren Anlage und Veränderung ohne Anzeige gestattet ist, gehören nicht Thürtreppen. (Urth. 9. April 1894 S. 212/94.)

Die P.B. bestimmt: „Größere Thiere dürfen in geschlossenen Ortschaften nicht frei getrieben werden, sondern müssen beim Transport so gefesselt sein, daß der Führer sie jederzeit in der Gewalt hat. Dies findet keine Anwendung auf Weidevieh während des Treibens von und nach der Weide.“ Unter letzteren ist nur solches Vieh zu verstehen, welches der Besitzer dauernd zur Weide treibt, um es aufzuziehen oder im Interesse der Milchwirtschaft, nicht aber Vieh, welches ein Viehhändler nach R. mit der Eisenbahn gebracht und von dort durch die Ortschaft zur Weide (zum Zweck der Erholung von der Bahnfahrt) treibt. (Urth. v. 9. April 1894 S. 211/94.)

Im Sinne einer P.B., welche das Treiben von Viehherden durch die Stadt über den Marktplatz verbietet, macht es keinen Unterschied, ob das in großer Zahl (50) durch die Stadt getriebene Vieh frei einherläuft oder, in geringer Zahl (3) zu einzelnen Gruppen zusammengeführt an Stricken geführt wird, da in beiden Fällen die Gesamtheit des transportirten Viehs eine „Viehherde“ bildet, welche auch im letzteren Falle sehr wohl geeignet ist, die Bequemlichkeit, Leichtigkeit und auch die Sicherheit des Verkehrs auf öff. Straßen zu gefährden. (Urth. v. 5. Nov. 1894 S. 710/94.)

Eine P.B., welche auf Grund des § 17 des R.G. v. 23. Juni 1880 das „Zusammenbringen von Viehbeständen behufs öff. Verkaufes in öff. oder privaten Räumlichkeiten“ den Vieh- und Pferdewärtern gleichstellt, versteht unter dem „öff. Verkauf“, ebenso wie der § 17 cit. ganz allgemein „den Verkauf an Jedermann“. (Urth. v. 24. Sept. 1894 S. 598/94.)

Das Regul. v. 14. Nov. 1874, nach welchem die Schlachtsteuer als Kommunalsteuer v. 1. Jan. 1875 ab in Breslau zu erheben ist, hat im § 56 keinen von dem für die G. v. 8. Febr. 1819 und 30. Mai 1820 geltenden Begriffe der Steuerhinterziehung abweichenden Begriff aufstellen wollen und können. Zum Thatbestand der Schlachtsteuerdefraudation ist daher weder Vorsatz noch Fahrl. erforderlich, vielmehr genügt, wie überhaupt bei Zuwiderhandlungen gegen die die Entrichtung öffentlicher Abgaben regelnden Gesetze, sofern sich aus dem Gesetze selbst nicht etwas anderes ergibt, die Nichtbefolgung der gesetzlichen Verpflichtung (schlechthin.\*) (Urth. des R.G. v. 28. Jan. 1895 S. 1039/94.)

Sowohl nach § 6 lit. b der B. v. 20. Sept. 1867 als nach § 17 des Hannov. Wegegef. v. 28. Juli 1851 kann durch P.B. der Gebrauch bestimmter Gemeinewege für nicht landwirthsch. Lastfuhrwerk auf ein bestimmtes Ladegewicht beschränkt werden. Zum Erlaß der P.B. ist, wenn Wege innerhalb mehrerer Gemeindebezirke in Betracht kommen, der Landrath befugt. Das G. v. 22. Febr. 1889 steht nicht entgegen, da es nur über die Beschaffenheit und Breite der Radfelgenbeschlüge nach Verhältnis des Ladungsgewichts Bestimmungen trifft. (Urth. v. 6. Sept. 1894 S. 549/94.)

Als „Lastfuhrwerk“ i. S. des G. betr. wegepoliz. Vorschr. für Schleswig-Holst. v. 15. Juni 1885 ist dasjenige anzusehen, welches nach seiner eigentlichen Zweckbestimmung dem Transporte von Lasten dient; unerheblich ist es, ob es auch

\*) Der § 50 a. D., „wer im Stadtbezirke Fuhrwerk fährt, ist verbunden, sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen“, bezieht sich lediglich auf den Führer des Fuhrwerks, nicht auf denjenigen, welcher das letztere gemietet hat und neben dem Führer sitzt. (Urth. v. 19. Nov. 1894 S. 770/94.)

dem Transporte größerer Lasten oder nebenbei bei der Landwirthschaft dient. (R. v. 29. Nov. 1894 S. 812/94.)

Muß nach der P. an Fuhrwerken, welche nach ihrer Bauart und dauernden Beschaffenheit zur Personenbeförderung bestimmt sind, auf einer Tafel Name und Wohnort des Besitzers verzeichnet sein, so ist unter „Fuhrwerk“ nur das Transportmittel, der Wagen, der Schlitten und nicht das mit Zugthieren bespannte Gefährt zu verstehen; es genügt daher nicht, wenn die Tafel an den Pferden angebracht wird. (Urth. v. 19. Nov. 1894 S. 856/94.)

Ist „ländliches Arbeitsfuhrwerk“ von der Führung einer Namenstafel befreit, so sind darunter die Bestellungs- und Erntefuhren, also nur solche Fuhren zu verstehen, welche unmittelbar der Bebauung des Ackers oder der Gewinnung der Feldfrüchte, nicht aber solche, welche dem Transport von Langholz aus dem Walde zur Schneidemühle dienen. (Urth. v. 27. Dec. 1894 S. 912/94.)

Nach der P. des Oberpräf. der Prov. Brandenburg. v. 28. März 1893 müssen Fahrräder, auch wenn sie geschoben werden, mit einer Laterne versehen werden. (Urth. v. 28. Febr. 1895 S. 86/95.)

Die P., wonach, wer Kloakendünger abfährt, sein Fuhrwerk so einrichten muß, daß nichts Herabfallen kann, ist nur dahin zu verstehen, daß die Fahrer, also nicht der Eigentümer des Fuhrwerks sich strafbar macht, wenn durch das Fuhrwerk die Straße verunreinigt wird (Urth. v. 6. April 1893 S. 158/93.)

Die P., wonach Fäkalien nur in Sammelgruben, welche an geeigneten Orten nach polizeilichen Vorschriften herzustellen sind, aufbewahrt werden dürfen, ist nach § 6 Gef. v. 11. März 1850 gültig. Danach muß die Polizei Ort und Art der Herstellung der Sammelgruben ausdrücklich zur Aufbewahrung von Abfuhrstoffen für geeignet befunden haben, bevor sie hierzu benutzt werden. Diese Benutzung ist also nicht schon dann gestattet, wenn die Polizei, sei es, daß sie von dieser Benutzung überhaupt keine Kenntniß, sei es, daß sie davon Kenntniß hatte, nicht ausdrücklich erklärt hatte, daß die Grube ungeeignet sei. (Urth. v. 24. April 1893 S. 209/93.)

Der § 5 der B. der Reg. zu Potsdam v. 23. Dezember 1889 gebraucht den Ausdruck „Lagerung“ im Sinne des Ausbringens ohne Rücksicht auf die Dauer des Liegenbleibens, ist also auf unbefugte Errichtung einer Müllabladestelle anwendbar. (Urth. v. 14. März 1895 S. 143/95.)

Der § 1 der hann. MinisterialBef. v. 2. Juli 1862, welcher allgemein jedes Auslegen von Arsenik und Strichnin außerhalb der Wohn- und Wirthschaftsgebäude verbietet, bezieht sich auch auf das Auslegen jener Gifte auf unkultivirten Ländereien sowie zur Vertilgung schädlicher Thiere, insbesondere der Fäulisse. (Urth. v. 8. Mai 1893 u. 5. Nov. 1894 S. 252/93 u. 724/94.)

### C. Entscheidungen anderer Gerichtshöfe.

St. O. B. § 367<sup>12</sup>. Urth. des VI Civill. des Reichsg. v. 31. Jan. 1895.

Am Morgen des 3. Dezember wurde Fritz A. am Fuße der Böschung eines vom Beklagten angelegten und über den Grund und Boden desselben führenden Weges todt aufgefunden. Unter der Böschung ist ein gemauerter Kanal durchgeführt. Die Leiche lag in dem durch den Kanal geleiteten Bache unmittelbar



vor dem 2 m hohen Kanalmundloche. Die Böschung war damals nur durch Brecksteine gesichert, welche in einem Abstände von je zwei Schritten in den Erdboden eingelassen waren. Die Wittve erhob unter der Behauptung, daß der Verstorbene in Folge der mangelhaften Verwahrung der Böschung vom Wege abgekommen, die Böschung hinuntergestürzt und durch diesen Sturz um das Leben gekommen sei, auf Grund des § 26 I 6 RR. und des § 367 Nr. 12 StGB. Klage gegen den Eisenbahnfiskus. Im Uebrigen aus den Gründen:

„Daß die Kanalmündung, für sich allein betrachtet, nicht als „Abhang“ angesehen werden kann, ist einzuräumen; schon der Wortsinne der Nr. 12 verbietet die Anwendung auf ein senkrecht abfallendes Mauergewölbe; sie könnte nur als Oeffnung in Betracht kommen, die Verwahrungsbedürftigkeit erschiene aber durch die Feststellung beseitigt, daß die Böschung keine für den Verkehr bestimmte und brauchbare Fläche sei, die Kanalmündung sich somit nicht an einem Orte befinde, an welchem Menschen verkehren. Das Berufungsgericht begründet die Annahme, es sei eine Böschung wie die hier fragliche, nicht als ein „Abhang“ anzusehen, nur damit, daß jeder vernünftige Mensch, der auf eine solche Böschung wider Willen gerathe, ohne Gefahr von derselben wieder fortzukommen könne, ein Abstürzen nicht die natürliche Folge des unfreiw. Gerathens auf jene Böschung sei. Ob eine Böschung, die schräge Abdachung einer angeschütteten Erdmasse, unter Nr. 12 zu stellen sei, hängt von dem Bedürfnisse der Verwahrung, dieses von der Gefahr ab, welche der unverwahrte Zustand dem Verkehre von Menschen bringt. Die Entscheidung ist somit vom Bedürfnisse der Sicherung, dieses von der Beschaffenheit der Dertlichkeit und des Verkehrs bedingt. Hierbei wird allerdings zu beachten sein, daß die Herstellung einer jede denkbare Gefahr ausschließenden Sicherheit nicht im Sinne des Gesetzes liegt, sondern daß nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen ist, ob sich nach vernünftigem Ermessen und den gewöhnlichen Verhältnissen eine Gefahr für Menschen erwarten und bei gehöriger Aufmerksamkeit voraussehen ließ (vgl. Entsch. des ObTr. 65 S. 46).\*) Immerhin ist aber zu prüfen, ob nach der Beschaffenheit der Dertlichkeit und nach der Art und Häufigkeit des Verkehrs ein Bedürfnis der Sicherung auch für ihre Sinne nicht völlig mächtige Personen, für Kinder und Trunkene, besteht, ob eine für die Tageszeit ausreichende Sicherung für den Eintritt der Dunkelheit genügt, ob eine Sicherung nur gegen das Uebertreten über den Rand des Weges auf die Böschung oder gegen ein Abirren vom Wege zu gewähren ist, ob diese Sicherung sich auf die ganze Wegstrecke oder nur auf eine Stelle zu erstrecken habe, an der sich die Gefahr des Absturzes, wie hier durch senkrechten Abfall, plötzlich in außerordentlicher Weise steigert.\*\*)

\*) Ebenso das Urth. des Reichsg. v. 10. Dez. 1881 (Blum's Annalen 5 S. 79).

\*\*) Zum § 367 Nr. 12 vgl. noch folgende Entscheidung der Civilt. des Reichsgerichts:

a) Urth. V v. 16. Mai u. 6. Juni 1895 und 23. Dez. 1886. Strafbar macht sich, wer den Gewahrsam der Grube zc. hat: der Inhaber, Verwalter, Nutzungsberechtigte, aber nicht ohne Weiteres der Eigentümer. (Blum's Urth. 2 S. 386 u. 443, Jur. Wöchr. 1887 S. 49 Nr. 50.)

b) Urth. VI v. 7. Juni 1888. Die Nr. 12 will nur einen im erlaubten Verkehre zu besüchtenden Schaden verhüten, dagegen nicht dem unerlaubten oder verbotenen Verkehre einen Schutz gewähren und die Eigentümer oder Inhaber nöthigen, Sicherheitsvorkehrungen zu Gunsten derjenigen zu treffen, die ohne Berechtigung gegen seinen erklärten Willen oder zu unerlaubten Zwecken die Orte betreten. (Jur. Wöchr. 1888 S. 291 Nr. 23.)

ArbG. §§ 5a, 57a. Ort der Beschäftigung\*).

Urth. des VI. Civilsenats des Reichsg. v. 7. Febr. 1895. (355/94).

Die Kläger, die als Bauunternehmer ihre Baubureaus und ihre gewerblichen Niederlassungen in Berlin haben, beschäftigen seit mehreren Jahren eine große Zahl von Arbeitern bei der Ausführung umfangreicher Bauten in L. Obgleich diese Arbeiter auf den Baustellen in L. für die dortigen Bauten angenommen worden sind und bezahlt werden, zum Theil auch in L. wohnen, ist ihre Krankenversicherung durch die Kläger bei einer Berliner Ortskrankenkasse bewirkt worden. Die Behl., Ortskrankenkasse in L., ist jedoch der Ansicht, daß die gedachten Arbeiter ihr angehören, die von ihr eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Zum Verständniß des § 5a G. v. 10. April 1892 ist die Lage der früheren ArbGesetzgebung ins Auge zu fassen. Das G. v. 15. Juni 1883 beabsichtigte, „die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle zu rücken, wo der Gefunde seine Kräfte zur Arbeit eingesetzt hat“ und bestimmte deshalb (vgl. §§ 5, 1, 16), daß der Ort, an dem die Beschäftigung stattfindet, für die Arversicherung maßgebend sein soll. Bei wörtlicher Auffassung hätte danach die Versicherung überall in der Gemeinde eintreten müssen, in deren Bezirke die Arbeit geleistet wurde; dies erwies sich jedoch bald für einzelne Fälle als undurchführbar, namentlich bei Bau- und ähnlichen Gewerbetreibenden, die zwar an einem bestimmten Orte eine geschäftliche Niederlassung haben, aber auch außerhalb der-

c) Urth. VI v. 2. Mal 1889. Dadurch, daß an den Schloßkammern eines Kanals eine Eisenstange zwischen 2 Pfosten im Geländer fehlte, ist gegen Nr. 12 verstoßen.

d) Urth. VI v. 27. Febr. 1890. Der neben einem öff. Gemeindegeweg sich hinziehende ausgemauerte Graben kann mit Rücksicht auf seine besondere Anlage, Beschaffenheit und Gefährlichkeit als „Abhang“ in Betracht kommen (Entsch. in Civilf. 25 S. 53).

e) Urth. v. 2. April 1891. Die unterlassene Verwehrung der Bodenöffnungen wird dadurch nicht entschuldigt, daß auch Andere in gleichen Verhältnissen sie unterlassen haben. Die Nr. 12 blieb anwendbar, auch wenn der Boden ein Theil der Wohnung des Kl. nicht war, es war ein Ort, an dem Menschen verkehren und verbieten war ihm der Zutritt nicht. (Jur. Wöchr. 1891 S. 277 Nr. 28.)

f) Urth. III 20. Dez. 1892. Da nach der Westseite die den Weg stützende Mauer mehrere Meter tief ohne jede Böschung steil abfiel und der nicht sehr breite Viehweg nicht erleuchtet wurde, konnte aus diesem Abhange Abends leicht eine Gefahr für Menschen entstehen. Der § 367<sup>12</sup> droht für den Fall, daß solche gefährliche Abhänge auf öff. Wegen nicht gesichert werden, dem Unterhaltungspflichtigen Strafe an. Daran wird auch nichts geändert, wenn seit langen Jahren kein Unfall vorgekommen oder von den Aufsichtsbehörden der Mangel nicht gerügt sein sollte. Auch die Rücksicht auf die Kosten kann die bestehende Pflicht nicht ändern, zumal es der Klagen (Stadtgemeinde) überlassen ist, die nach den lokalen Verhältnissen geeignetste Sicherung, sei es Geländer, lebende Hecke oder eine andere, zu wählen. (Bruchot's Beitr. 37 S. 1189.)

g) Urth. VI 5. Nov. 1894. Was unter „Öffnungen“ und unter „Abhänge“ zu verstehen, ist in jedem Falle mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände und den Zweck der Vorschrift nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu entscheiden. Wenn daher das Gericht dazu gelangt, daß der neben einer Treppe befindliche freie Raum weder als Öffnung noch als Abhang zu bezeichnen sei, so kann ihm nicht unrichtige Auffassung vorgeworfen werden. Es fehlen hier gerade diejenigen Merkmale, welche im Urtheil des IV. Strafs. v. 20. Sept. 1892 (Jur. Wöchr. S. 454) — hier handelte es sich um eine Luke, die durch das Fehlen einer Sperre in dem Geländer einer zu einem Wohnraume führenden Treppe entstanden war und ein Hindurchfallen von Personen ermöglichte — zur Annahme des Vorhandenseins einer Öffnung geführt haben. (Jur. Wöchr. 1895 S. 2t Nr. 65.)

\*) Entgegengesetzt entscheidet der Strafsenat des Kommerger. oben S. 310, vgl. die Abhandlung S. 6.

selben zeitweise Arbeiter beschäftigen. Der Reichskanzler sprach sich demzufolge im Schreiben v. 8. Okt. 1884 dahin aus, daß bei solchen der Ort der gewerblichen Niederlassung die Betriebsstätte, von welcher aus das Gewerbe betrieben wird, nicht die wechselnde außerhalb desselben belegene jeweilige Arbeitsstätte als die maßgebende Beschäftigungsgemeinde anzusehen sei, u. z. nicht bloß für ständige Arbeiter, sondern wegen der Einheit des Gewerbebetriebes, die unabhängig sei von der Dauer der Beschäftigung einzelner Arbeiter, durchweg auch für unständige Arbeiter, die ein solcher Gewerbetreibender lediglich für eine außerhalb seines Niederlassungsorts vorübergehende Arbeit angenommen hat, ohne damit ein dauerndes Arbeitsverhältnis zu begründen. In diesem Sinne wurden alsdann auch von einzelnen Regierungen Anweisungen erlassen; so bestimmte eine B. des Sächs. Min. des Inn. v. 21. Okt. 1884 (welches ursprünglich bezüglich der unständigen Arbeiter eine andere Auffassung gehabt), daß bis zu einer richterlichen Entscheidung für das Versicherungsverhältnis aller derjenigen Arbeiter, die von einem derartigen Arbeitgeber außerhalb des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung beschäftigt werden, dieser letztere, also die Betriebsstätte als maßgebend anzusehen sei, wobei auf die praktischen Unzuträglichkeiten hingewiesen wurde, die andernfalls, insbes. für die Melde- und Einzahlungspflicht des Arbeitgebers, entstehen könnten. Noch weiter ging die bayr. MinEntschl. v. 23. Okt. 1884, indem sie den Kreisregierungen ganz allgemein und ohne Bezug auf einen bestimmten Gewerbebetrieb auftrag, für das Verh. aller derjenigen Arbeiter, welche von einem Arbeitgeber außerhalb des Sitzes seiner gew. Niederlassung beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Arbeiters und ohne Rücksicht auf die dauernde oder vorübergehende Natur des Arbeitsverhältnisses stets die Gemeinde des Gewerbesitzes, also die Betriebsstätte maßgebend sein zu lassen. Das AusdehnG. v. 28. Mai 1885 schrieb sodann für die in seinem § 1 bezeichneten Betriebe im § 15 Abs. 3 vor, daß als Beschäftigungsort im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes gelte, in welchem die Beschäftigung stattfindet, und eine entsprechende Vorschrift enthielt das G. v. 5. Mai 1886 im § 134 Abs. 1 verb. mit § 10 Abs. 3 und § 44.

Wie nun die erwähnten Vorschriften durch die Abs. 2, 3 des § 5a des G. v. 10. April 1892 (vgl. dessen Art. 25 Abs. 2) ersetzt worden sind, so war offensichtlich der Abs. 1 § 5a dazu bestimmt, eine Regelung für diejenigen Fälle herbeizuführen, auf die sich das Schreiben v. 8. Okt. 1894 und die im Anschlusse daran von einzelnen Bundesregierungen erlassenen Anweisungen bezogen hatten. Daß diese Regelung im Sinne jenes Schreibens und der danach gebildeten Praxis beabsichtigt war, muß von vornherein, soweit nicht das Gegenteil deutlich erhellt, als wahrscheinlich angesehen werden. Allerdings war von manchen Schriftstellern und Behörden der Grundsatz des Schreibens, daß für alle Arbeiter, die von einem Bau- oder ähnlichen Gewerbetreibenden zeitweise außerhalb des Sitzes seines Gewerbebetriebes beschäftigt worden, dieser Sitz als Beschäftigungsort gelten solle, als zu weitgehend erachtet und die Ansicht vertreten worden, es sei zu unterscheiden zwischen ständigen und nichtständigen Arbeitern, zwischen Arbeitern, die vom Sitz des Gewerbebetriebes aus nach außerhalb geschickt werden, und solchen, die schon vor Beginn der Arbeit am Arbeitsorte wohnen und nur zu der dort zu verrichtenden Arbeit angenommen worden sind, zwischen einer längeren und einer kürzere Zeit zu beanspruchenden Beschäftigung,

zwischen umfangreichen und geringfügigeren Außenarbeiten. Allein keine dieser Unterscheidungen hat im AbänderungsG. einen Ausdruck gefunden, vielmehr spricht die Fassung des Abs. 1 § 5a, mag sie auch nicht besonders glücklich erscheinen, entschieden dafür, daß das Gesetz sich bei dieser Ausnahmebestimmung den Grundsätzen des Schreibens vom 8. Okt. 1884 durchweg anschließen wollte und angeschlossen hat. Das Hauptgewicht legt der Abs. 1 auf die Art des Gewerbebetriebs, indem er einen Betrieb voraussetzt, „dessen Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden.“ Diese Voraussetzung wird regelmäßig bei größeren Bauhandwerkern und Bauunternehmern vorliegen. Der Gewerbebetrieb d. h. der Inbegriff der gew. Thätigkeit eines Bauunternehmers hat die Uebernahme der Ausführung von Bauten zum Gegenstande u. z. der Regel nach dergestalt, daß die einzelnen Bauarbeiter an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte vorgenommen werden. Die Revision meint freilich, der Ort der Ausführung jedes einzelnen Baues müsse im Sinne des Gesetzes als Betriebsstätte gelten; sie verwehrt hierbei die Begriffe der „Betriebs-“ und der „Arbeitsstätte“. Schon im Urth. v. 19. März 1894 (VI 387/93) hat das Reichsgericht dargelegt, daß mit den „Betriebsstätten“ im Sinne der ArbGesetzgebung nicht die wechselnden Arbeitsstätten, d. h. die Stellen, an denen für kürzere oder längere Zeit einzelne zum Betriebe gehörige Arbeiten vorgenommen werden, gemeint sein können, vielmehr nur die Orte, an welchen sich ein bleibender Sitz und Mittelpunkt des Betriebes befindet, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß dieser Sinn deutlich im Abs. 1 § 5a hervortrete. Gerade für Bauunternehmer wird hiernach die „Betriebsstätte“ in der Regel mit dem Gewerbebesitz zusammenfallen und eine besondere Betriebsstätte dadurch allein nicht begründet werden können, daß an einer bestimmten Arbeitsstätte ein besonderer Arbeiterstamm gehalten wird und daß die einzelnen Arbeiten nach Umfang und Dauer von erheblicher Bedeutung sind.

Für die in derartigen Betrieben beschäftigten Personen gilt nun nach § 5a „auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten (d. h. die an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt zu werden pflegen) beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.“ Die angeführten Worte haben hier und da zu der Ansicht geführt, daß die Bestimmung nicht Anwendung finde auf Personen, die ausschließlich von einem bestimmten Orte außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt und auch nur zu solcher Beschäftigung angenommen sind, daß sie vielmehr Personen voraussetze, deren Beschäftigungsort gewechselt hat, die namentlich zuerst am Sitze der Betriebsstätte und erst später an einem außerhalb belegenen Orte beschäftigt worden sind. Wäre dies die Absicht des Gesetzes gewesen, so hätte sie einen höchst unvollkommenen Ausdruck gefunden. Der Wortlaut nöthigt aber auch keineswegs zu derartiger Auslegung. Von „wechselnden Orten“ ist nur mit Bezug auf den Gewerbebetrieb des Arbeitgebers nicht mit Bezug auf die Beschäftigung des einzelnen Arbeiters die Rede. Ebenso wenig läßt sich für jene Auslegung aus dem Worte „auch“ ein zuverlässiger Schluß ziehen. Deutlicher wäre der Abs. 1 allerdings, wenn er etwa dahin lautete:

„Für Personen, welche u. f. w. ausgeführt werden, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes, und zwar auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind.“

Alein auch nach der jetzigen, anscheinend der Kürze wegen gewählten Fassung kann das Gesetz nur in diesem Sinne verstanden werden. Wenn die Revision glaubt, aus Abs. 3 § 5a das Gegenteil folgern zu dürfen, so steht vielmehr gerade dieser Absatz der Auffassung des Berufungsgerichts zur Seite. Denn er schreibt ausdrücklich vor, daß für land- und forstwirtsch. Arbeiter der Sitz des Betriebs nur dann als Beschäftigungsort gilt, wenn sie zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind. Danach entscheidet dort das Arbeitsverhältnis, und wo der Arbeitsvertrag die Beschäftigung auf einen einzigen Gemeindebezirk beschränkt, da gilt dieser ohne Weiteres als Beschäftigungsort. Hätte das Gesetz dieselbe oder eine ähnliche Bestimmung für die im Abs. 1 gedachten Personen treffen wollen, so wäre es leicht gewesen, dem Abs. 1 eine dem Abs. 3 entsprechende Fassung zu geben. Dies ist nicht geschehen. Da Abs. 1 weder auf den Arbeitsvertrag noch auf einen Wechsel der Beschäftigungsorte bei den Versicherungspflichtigen Gewicht legt, darf schon hieraus geschlossen werden, daß die Beschränkungen des Abs. 3 auf Abs. 1 keine Anwendung finden können. Freilich wird die Vorschrift des Abs. 1 in der Begründung sowie im Bericht der Reichstagskom. damit motiviert, daß sich ein beständiger Wechsel des Verhältnisses ergeben würde, wenn die mit Arbeiten der bezeichneten Art Beschäftigten stets in derjenigen Gemeinde zu versichern wären, in deren Bezirke sie jeweilig die ihnen übertragene Arbeit ausführen. Das Gesetz selbst hat aber daraus nicht die Konsequenz gezogen, daß der Sitz des Gewerbebetriebs nur für diejenigen Arbeiter als Beschäftigungsort zu gelten habe, bei welchen wirklich schon ein Wechsel des Arbeitsorts, namentlich ein Uebergang vom Sitze der Betriebsstätte in einem anderen Gemeindebezirk stattgefunden hat; es erstreckt sich vielmehr, anscheinend um hier schon die Möglichkeit eines Wechsels des Verhältnisses gänzlich auszuschließen, ohne weitere Unterscheidungen auf Arbeiter, die in derartigen Gewerbebetrieben mit den bezeichneten Arbeiten beschäftigt sind.

Daß die in dieser Weise erfolgte Regelung sich durch Einfachheit auszeichnet und die sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten und Zweifel verhütet, daß sie namentlich den Verkehr der Arbeitgeber mit den Krankenkassen, sowie die Geschäftsführung letzterer wesentlich erleichtert, liegt auf der Hand. Bei der von der Revision vertretenen Auslegung würden Berliner Bauunternehmer, die gleichzeitig in Berlin und in Vororten Bauten ausführen, zu Anmeldungen und Einzahlungen bei mehreren Kassen, diese aber zu einer oft mühsamen Prüfung der Zugehörigkeit der einzelnen Bauarbeiter genötigt sein. Häufig genug wird bei auswärtigen Bauten eine Vermischung der von Berlin an die Baustelle verschickten Arbeiter mit den dort angenommenen stattfinden, und selbst für die letzteren ist eine spätere Verwendung zu Bauten, die in Berlin oder in Nachbargemeinden ausgeführt werden, nicht ausgeschlossen. Andererseits steht es im Falle des Bedürfnisses der höheren Verwaltungsbehörde nach §§ 69 ff. ArbV. jederzeit frei, für auswärtige Bauten, bei denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, die Einrichtung besonderer Bau-Kassen anzuordnen, und, sofern dies nicht geschieht, wird Uebelsänden, die etwa aus der weiteren Entfernung der zuständigen Kasse für die Versicherten erwachsen könnten, auf dem im § 57a bezeichneten Wege regelmäßig abzuwehren sein.

Wenn endlich auch im angefochtenen Urtheil den Reichstagsverhandlungen über den Antrag Volkraath eine zu große Bedeutung beigelegt wird, so ergeben sie doch jedenfalls, daß schon bei der Berathung des Entw. die hier vertretene Auffassung des § 5 a deutlich hervorgetreten und daß ihr damals von keiner Seite widersprochen worden ist. . . . Das Vorhandensein besonderer Betriebsstätten in L. könnte nur dann angenommen werden, wenn die Kläger Veranstellungen getroffen hätten, mit welchen die selbständige Leitung der Fer Bauten in technischer und wirthsch. Beziehung von Berlin nach L. verlegt wurde.

StGB. § 367<sup>14</sup>. Die Leitung einer Thonröhrenleitung unter einer Straße ist ein „Bau“.

Urth. des VI. Civilsen. des Reichsg. v. 16. März 1893.

Die Gleichstellung von Brunnen, Brücken und Schleusen mit Gebäuden und „anderen Bauwerken“ im § 367<sup>14</sup> zeigt, daß der Ausdruck „Bau“ und „Bauwerk“ dabei im weitesten Umfange gebraucht ist und jede durch Veränderung des Grund und Bodens oder in Verbindung mit diesem entstehende Anlage umfaßt. Demgemäß hat das Obtrib. im Urth. v. 9. Juni 1865, ergangen zu dem mit § 367<sup>14</sup> im Wesentlichen gleichlautenden § 345<sup>11</sup> des preuß. StGB., die Ausschachtung von Sand und Lehmgruben zu den „anderen Bauwerken“ gerechnet (Strieth. Arch. 60 S. 76) und im Urtheil des jetzt erkennenden Senats v. 27. Nov. 1894 (Gruchot's Beitr. 35 S. 939) ist der § 367<sup>14</sup> auf Wasserleitungen in Anwendung gebracht worden. Das Gleiche muß von der hier in Rede stehenden Thonröhrenleitung zur Abführung von Wasser gelten. Die Vorinstanz findet zwar einen Grund gegen die Anwendung des § 367<sup>14</sup> darin, daß die Klägerin in einer im bereits zugeschütteten Erdreich vorhandenen Vertiefung zu Schaden gekommen. Allein es handelt sich hier offenbar nicht um eine aus bestehenden Anlagen (Brunnen etc.) für Andere entspringende Gefahr, auf deren Verhütung § 367<sup>14</sup> abzielt. Jene Vertiefung war keine Anlage, sondern soll bei Vornahme des Baues und aus Anlaß der Vornahme entstanden sein. Waren hierbei die erforderlichen Sicherungsmaßregeln verabsäumt, so liegt der Fall des § 367<sup>14</sup> vor.

Nachdrucksg. a) §§ 2, 7c, 13. Urheberrecht eines Verbandes.

Urth. des I. Civilf. des Reichsg. v. 19. Jan. 1895.

Im Verlage des Klägers ist folgende Druckschrift erschienen:

„Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenkonstruktionen für Brücken und Hochbau, aufgestellt von dem Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, dem Vereine Deutscher Ingenieure und dem Vereine Deutscher Eisenhüttenleute. — Nachdruck verboten.“

\*) Durch die Nr. 14 wird nicht bloß der ausführende Baumeister, sondern auch der Bauherr selbst verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Handelt es sich um Anlegung einer Ortsstraße, so ist, auch wenn über die Ausführung des Baues ein besonderer Werkverdingungsvertrag abgeschlossen worden, doch die Gemeinde als Bauherr zu betrachten. (Urth. des III. Civilf. v. 24. Jan. 1888, Gruchot's Beitr. 32 S. 1161.) — Die Nr. 14 findet auch Anwendung auf Reparaturen im Innern eines Gebäudes, welche dem Publikum draußen und dem Nachbargrundstücke gefährlich werden können; besonders denantiv. ist hierbei der Wertmeister (Urth. IV. v. 3. Dez. 1888). Dagegen bezieht sich die Nr. 14 nicht auf die Aufstellung und Befestigung eines Repostoriums in Arbeitsräumen. (Urth. VI. v. 16. Juni 1890. Rep. 85, 90.)

Durch den vom Vereinsvorstand genehmigten Vertrag v. . hatte S. als Geschäftsführer des Verbandes mit dem Kläger vereinbart, daß dieser die Drucklegung und den Vertrieb der „Normalbedingungen“ übernehme, es wurden die Verkaufspreise und ferner bestimmt, daß der Verband die Hälfte vom Reingewinn erhalten solle. Die Bekl. hat in anderem Formate diese Normalbedingungen gleichlautend unter Weglassung des Verbots gegen Nachdruck veröffentlicht und in Betrieb gesetzt, sich dabei als Verlagsfirma bezeichnend. Der Berufsungsrichter hat ihr weiteren Nachdruck und Verbreitung untersagt und die Einziehung der vorhandenen Exemplare angeordnet. Ihre Revision hiergegen wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Bekl. stellt unter Bezugnahme auf die von ihr überreichten Hefte den Hergang bei Aufstellung der Normalbedingungen wie folgt dar: Nachdem die Anregung aus der Mitte des Vereins gegeben worden und er beschloffen hatte derselben Folge zu leisten, sei ein Ausschuß mit Erörterung der Frage beauftragt worden. Dieser habe an die einzelnen Vereine Fragebogen gesandt, die von den Mitgliedern der Vereine ausgefüllt zurückgeschickt worden seien. Der Ausschuß habe nun, vielleicht unter Zuziehung von Mitgliedern, einen Schriftführer mit Sichtung des eingegangenen Materials beauftragt. Die vom Schriftführer gesammelten Ergebnisse seien in der jedesmaligen Hauptversammlung beraten worden. Das Ergebnis dieser Beratungen sei in der von der Versammlung gewünschten Form als öffentliche Aktenstücke der Öffentlichkeit übergeben worden. Die Richtigkeit dieser Darstellung vorausgesetzt, folgt daraus doch nicht die Anwendbarkeit des § 70 des G. vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht. Dadurch wird nämlich nur der Nachdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art vom Verbote des Nachdruckes ausgenommen. Diese Ausnahme beruht, wie aus den Worten des Gesetzes und den Motiven dazu hervorgeht, auch in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist (vergl. Wächter, Autorrecht S. 54, 55, Daude, Lehrbuch des Urheberrechts S. 23, Rohler, Autorrecht S. 192, Entsch. des R. O. Bd. XXV Nr. 20 S. 93) auf dem allgemeinen Interesse, daß die vom Staate oder öffentlichen Gemeinwesen veröffentlichten Akte die gewollte und nothwendige Verbreitung finden, und wird ihnen deshalb ein privatrechtliches Urheberrecht nicht beigelegt. Wesentliche Voraussetzung ist also stets, daß die Schriftstücke von einer zum öffentlichen staatlichen Organismus gehörenden Behörde herrühren und genügt daher nicht, daß sie aus öffentlichen Verhandlungen eines privaten, keine staatliche Einrichtung bildenden Vereines hervorgegangen sind. Da nun der Verband der Deutschen Architekten- und Ingenieurvereine die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt nicht hat, so ist der erste Angriff der Revision, welcher Verletzung des § 70 rügt, verfehlt. Das Gleiche gilt auch von der Rüge, daß zu Unrecht ein Urheberrecht des genannten Verbandes, das auf den Kl. übertragen werden konnte, anerkannt worden. Das Berufungsgericht nimmt zwar an, daß der Verband eine Gesellschaft im Sinne des § 13 sei, verneint jedoch die Möglichkeit eines Urheberrechts auf Grund dieses § 13, weil es sich nicht um ein unter den § 2 fallendes Schriftwerk handelt. Das Urheberrecht des Verbandes wird dagegen daraus hergeleitet, daß die Mitglieder der Gesellschaft, welche die Normalbedingungen ausgearbeitet und zusammengestellt haben, nicht für sich schaffen, nicht für sich ein Urheberrecht daran begründeten wollten, sondern, daß sie sofort und von Anfang

an mit dem Willen handelten, ein Urheberrecht des Vereins zu schaffen. Dieser Vorgang wird ohne Rechtsirrtum gerade so beurtheilt, wie wenn das Urheberrecht am vollendeten Werke dem Verbands übertragen worden wäre. Der Verband ist darnach nicht bloßer Besteller, sondern es handelt sich um die gemeinsame Arbeit mehrerer Mitglieder, deren Beiträge sich äußerlich nicht unterscheiden und begrenzen lassen, so daß ein Miteigenthum (Communio) derselben am Werke entstanden wäre, wenn sie nicht von vornherein, anstatt diese communio entstehen zu lassen, das aus ihrer gemeinsamen Schöpfung entspringende Werk zum Eigenthum des Verbandes bestimmt hätten. Vergl. Kohler, Autorrecht S. 201. Weshalb die gemeinsame Bearbeitung des Werkes mit dem Willen ein Urheberrecht des Verbandes daran zu begründen, rechtlich der Uebertragung des vollendeten Werkes nicht gleichstehen sollte, ist nicht einzusehen. Hatte aber der Verband das Urheberrecht erworben, so konnte er auch das Verlagsrecht auf den Kl. übertragen und erscheint daher dieser gemäß § 28 Abs. 1 und auf Grund des Verlagsvertrages zur Verfolgung des von der Bekl. verübten Nachdruckes berechtigt.

b) §§ 54. 55. Aufführung Deutscher Dramen im Auslande.  
Urtheil desselben Senats v. 14. Nov. 1894. (I 242/94.)

... Wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt, ist der im § 54 vorausgesetzte Thatbestand für die Entschädigungspflicht und für die Bestrafung des Veranstalters einer unbesugten Aufführung einheitlich normirt, so daß eine Verurtheilung zur Entschädigung nur da ausgesprochen werden kann, wo auch auf Strafe erkannt werden könnte. Nun lassen zwar die §§ 3, 4 StGB. eine Strafverfolgung wegen im Auslande begangener Verbrechen und Vergehen, von bestimmten Ausnahmefällen (§ 4 Nr. 1 und 2) abgesehen, nur zu, wenn der Thäter ein Deutscher und die That nicht nur nach den Gesetzen des deutschen Reichs, sondern auch nach den Gesetzen des Begehungsorts mit Strafe bedroht ist (§ 4 Nr. 3), und letztere Voraussetzung würde, wie unstreitig ist, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Allein diese allgemeinen, das Princip der Territorialität der Strafgesetze enthaltenden Grundsätze gelten nicht ausnahmslos und können gegen die, jenes Princip durchbrechenden Vorschriften eines Specialgesetzes nicht geltend gemacht werden. Derartige Vorschriften sind aber in den den Schutz des Urhebers eines Schriftwerks gegen Nachdruck bezweckenden §§ 18, 22, 25 G. v. 11. Juni 1870 offenbar enthalten und weichen insofern, als sie sich auf Handlungen im Auslande erstrecken, von der älteren Gesetzgebung, insbes. von den Bundesbeschl. v. 2. Nov. 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 12. März 1857 und von dem für Preußen ergangene G. v. 11. Juni 1837 ab. Obgleich weder die Motive noch die weiteren Materialien zum G. v. 11. Juni 1870 die Gründe für diese Abweichung ersichtlich machen, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß damit eine Erweiterung des Rechtsschutzes für das ausschließliche Recht des Urhebers in dem Sinne bezweckt worden ist, daß dieser Schutz eintreten soll, gleichviel, ob die verletzende Handlung des Nachdruckes oder der Verbreitung im In- oder Auslande begangen werde. Dementsprechend ist auch im Urth. des Reichsg. v. 1. Okt. 1883 (Entsch. in Straff. 9 S. 109) der ausländische Nachdruck, selbst wenn er nach dem Rechte des Begehungsorts straflos geschieht, als eine vom Standpunkte des deutschen Rechts rechtswidrige, unter die Strafbestimmungen des G. v. 11. Juni 1870 fallende Handlung angesehen worden und namhafte Lehrer des Strafrechts treten dieser Meinung bei (vgl.



Binding's Handb. S. 429 VII, von Viszt, Lehrbuch S. 86; Meyer Grundriß S. 93; Olshausen Rom. zum § 4 StGB. Anm. 20 c). Die abweichende Ansicht des Berufungsrichters läßt außer Acht, daß die Vorschriften des G. vom 11. Juni 1870 als eines Specialgesetzes den allgemeinen Grundfäden des StGB. vorgehen und beruht im Uebrigen auf theils ungenauer theils mißverständlicher Auffassung der Meinung der citirten Schriftsteller sowie des cit. Urtheils\*).

Obgleich hiernach das Herrschaftsgebiet der den Nachdruck bedrohenden Vorschriften des G. v. 11. Juni 1870 nicht auf das deutsche Inland beschränkt ist, kann das gleiche von den die unbefugten Aufführungen betreffenden Vorschriften nicht gelten. Neben dem Rechte des Urhebers zur Vielfältigung seines Werks (§ 1) behandelt das Gesetz das Recht der öff. Aufführung als ein besonderes ausschließliches Recht des Urhebers, zu dessen Schutz die §§ 54, 55 gegeben sind. Diese §§ lassen aber in ihrer Fassung nicht erkennen, daß auch sie gegen im Auslande begangene Verletzungen des Urheberrechts gerichtet sein sollen, sondern schließen sich lediglich der früher geltenden Gesetzgebung (Bundesbeschl. v. 22. April 1891 und 12. März 1857, §§ 32 ff. des preuß. G. v. 11. Juni 1837) an, obgleich es nahe gelegen hätte, in gleicher Weise wie beim Nachdruck das Herrschaftsgebiet der in Frage kommenden Vorschriften ausdrücklich zu erweitern, wenn eine solche Erweiterung in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte. Nun wird zwar durch die Fassung der §§ 54, 55 die Möglichkeit, daß denselben die Absicht zu Grunde liegen könne, das ausschließliche Ausführungsrecht des Urhebers auch gegen Verletzungen im Auslande zu schützen, noch nicht ausgeschlossen. Auch der § 14 des G. über den Markenschutz erklärte die wissenschaftliche Verletzung des ausschließlichen Benutzungsrechts eines Warenzeichens für strafbar, ohne ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf im Ausland begangene Verletzungen zu erstrecken. Troßdem hat die Rechtsprechung des Reichsg. die durch einen Inländer im Auslande verübte Verletzung des Markenrechts der Vorschrift des deutschen Gesetzes unterworfen (Entsch. in Civil. 18 S. 28). Diese Entscheidung gründet sich aber auf die ihrer Natur nach räumlich unbeschränkte Wirkung des Markenrechts, welche einen auf das Inland beschränkten Rechtsschutz als den Bedürfnissen des Verkehrs und dem verfolgten Zwecke durchaus nicht genügend erkennen läßt. Gleiche Erwägungen greifen nicht Platz bei dem Schutz eines dramatischen Werkes gegen unbefugte Aufführungen, der sich nicht aus der Natur des geschützten Rechts ergibt, sondern sich auf die positive Vorschrift des Gesetzes gründet.

\*) Der hier dem Berufungsgerichte gemachte Vorwurf trifft nicht zu. Dasselbe hatte für seine Ansicht in erster Linie auf Endemanns Romm. zum Nachdrucksg. Bezug genommen. Dasselbe heißt es nun S. 42: „Nach der Definition des Nachdrucks im § 18 ist der Ort, wo derselbe veranstalet wird, der Delictsort, was nach dem zu § 4 Nr. 4 Bemerkten wichtig erscheint.“ Im § 4 Nr. 4 (S. 18) wird aber ausdrücklich betont, daß die Strafe. Seite des Nachdrucks mangels besonderer Bestimmung den Vorschriften des § 4 RStGB. unterliegt. Ebenso gelangt der gleichfalls citirte Wächter, Autorrecht S. 185 unter Berufung auf Endemann auf Grund des RStGB. zu dem Ergebnis, daß ein Deutscher wegen eines im Auslande verübten Nachdrucks — vorausgesetzt, daß dort der Nachdruck mit Strafe bedroht ist — verfolgt werden kann; dagegen könne der Ausländer wegen des im Auslande verübten Nachdrucks nicht bestraft werden. Auch die ferner citirten Schriftsteller Daube, das Urhebr. S. 55, Scheele S. 75 Nr. 16 und Stenglein straf. Nebengef. § 18 Note 5 erklären die Herleitung im Deutschen Reich für die normwidrige That. Ueber das Urth. v. 1. Okt. 1883 vgl. Stenglein a. O. Note 1 D. G.

Daß dieses in seiner Fassung keinen Anhalt für die Annahme eines auch gegen unbefugte Aufführungen im Auslande gewährten Schutzes bietet, ist bereits hervorgehoben. Es sprechen aber auch innere Gründe dafür, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt, den Schutz gegen Nachdruck und gegen unbefugte Aufführungen räumlich verschieden zu gestalten. Jeder im Auslande veranstaltete Nachdruck bringt die Gefahr der Verbreitung desselben im Inlande mit sich. Könnte er ohne die Gefahr straf- und vermögensrechtlicher Nachteile betrieben werden, so wäre geradezu ein Anreiz zu solchem Betriebe gegeben und der Autor auf den Schutz gegen die einzelnen Vorbereitungs-handlungen im Inlande beschränkt, ohne Mittel in der Hand zu haben, die Quelle, von der jene ausgehen, zu verstopfen. Die Bedrohung des Nachdrucks im Auslande dient daher vor Allem auch dem Schutze des Autors im Inlande. Dieser Grund des Schutzes gegen im Auslande begangene Handlungen fällt bei der ausländischen Aufführung eines dramatischen Werks fort. Eine solche ist in ihrer Wirkung auf den Ort der Aufführung beschränkt und beeinträchtigt das durch Aufführungen im Inlande zu erzielende Erträgniß nicht. Diese Verschiedenheit der Wirkung ausländischen Nachdrucks und ausländischer Aufführung begründet eine Verschiedenheit der räumlichen Ausdehnung des gegen beide gewährten Schutzes und es erscheint deshalb gerechtfertigt, das Herrschaftsgebiet der §§ 54, 55 des G. v. 11. Juni 1870 auf das Inland zu beschränken.

ZimpfG. §§ 1, 12, 14\*). Urth. des Ober-Verw.-G. v. 10. März 1895. (I 296).

Die Polizeiverwaltung zu D. hatte mittelst der, an den Kl. gerichteten Verf. v. 21. Nov. 1893 angeordnet, daß dieser sein am 19. Nov. 1889 geborenes Kind dem Impfsarzt zur Impfung bz. zur Entscheidung, ob diese ausgesetzt bleiben könne, an einem bestimmten Tage vorzustellen habe, und sogleich angedroht, daß anderen Falls die zwanagsweife Vorsführung des Kindes erfolgen werde . . . Streitig ist nicht mehr die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung, sondern nur noch diejenige der beigefügten Androhung des unmittelbaren Zwanges. Daß ein solcher auch bei Ausführung des ZimpfG. zulässig, ist in Bd. 23 S. 386. 387 der Entsch. des OberVerwG. bereits dargelegt. Zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht erscheinen diejenigen An- und Ausführungen nicht geeignet, welche der Kläger und der Vorderrichter aus der Berathung des Gesetzes entnommen haben.

Das RG. über das Zimpfwesen vom 8. April 1874, welches die ganze betr. Materie zu regeln bestimmt ist, hat nach Maßgabe der Reichsverfassung allerdings alle, dieselbe Materie regelnden Landesgesetze aufgehoben (vgl. Erklärung des Min. Desbrück in der Sitzung des Reichstages vom 14. März 1874, Sten. Ber. Bd. I S. 352). Daher wurde, nachdem in jener Sitzung der § 14 des Entw., der die Revaccination Erwachsener beim Ausbruche einer Epidemie gestattete, abgelehnt war (S. 348 a. D.), zwar der Antrag Windhorst zum § 18:

\*) Die in §§ 1, 2 vorgeschriebenen Fristen enthalten lediglich eine Richtschnur für die Verwaltungsbehörden, gewähren aber nicht den Vertretern der Zimpfpflichtigen eine Rücksicht zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten dergestalt, daß erst nach Ablauf jener Fristen abgewartet werden müsse, ehe gegen die Säumigen vorgegangen werden könne; vielmehr hat die Behörde sobald die Zimpfpflicht wieder eingetreten ist, darüber zu wachen, daß sie alsbald erfüllt werde (Urth. Dresden 30. April und 29. September 1894 Anm. 16 S. 6—11).

„die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitg außer Kraft“

als überflüssig bezeichnet, aber der Zusatz Folgt:

„die . . . bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen beim Ausbruche einer Pockenepidemie werden durch dies Gesetz nicht berührt.“

als notwendig erachtet und angenommen (S. 357); denn landesgesetzliche Normen des in beiden Amendements bezeichneten Inhalts betreffen eben dieselbe Materie, welche das Reichsgesetz von Neuem umfassend geregelt hat.

Das Reichsgesetz hat aber mehrfache Funktionen nicht den Gerichten, Impfärzten, Ärzten, Schulpflichtigern u., sondern lediglich der zuständigen Behörde zugewiesen (§§ 3, 4, 7, 8, 13) und überhaupt die Bundesstaaten zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt (§ 18 Abs. 2); es hat somit die Zuständigkeit der Landesbehörden zu der und Trennung Befugnisse bei der Ausführung des Reichsgesetz. in keiner Weise selbst geregelt. Für beiderlei Materien bleibt daher das Landesgesetz vor wie nach maßgebend, sodaß — da die reichsgesetz. Vorschriften auf die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit abzielen — in Preußen die Ortspolizeibehörden zu den, diesen Vorschriften entsprechenden Anordnungen zuständig geblieben und zugleich befugt sind, zu deren Durchsetzung die landesgesetzlichen Zwangsmittel, daher diejenigen des § 132 des PStG. und den unmittelbaren Zwang anzuwenden. Sollten ihre Befugnisse gemindert oder ausgeschlossen werden, so hätte dies durch das Reichsgesetz ausgesprochen werden müssen. Dieses läßt jedoch, während es auf landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen ausdrücklich verweist, in seiner Wortfassung jede, auch die entfernteste bezügliche Andeutung vermissen. Gleichwohl glaubt das Berufungsurtheil einen solchen Ausdruck aus Zweck und Absicht des Gesetzes und aus den, bei seiner Entstehung gethanen Äußerungen entnehmen zu können; dies jedoch zu Unrecht.

Sein Zweck ist der Schutz gegen Epidemien durch rechtzeitige Vaccination (§§ 1—15) und Revaccination (§ 18 Abs. 3), für welche letztere der Zwang dort wo er landesgesetzlich besteht, bewußt (vgl. die Erklärung Delbrücks in der Schlußberatung, a. O. S. 343) aufrechterhalten wurde. Da jener Schutz offenbar nicht durch die bloße Bestrafung wegen nicht ausgeführter, sondern nur durch die tatsächliche Ausführung der Vaccination aller Kinder erreicht werden kann, so muß dem Zwecke des Gesetzes die Ausnahme direkt widerstreiten, daß sie es — obwohl es die Impfung direkt gebot und deren polizeiliche Kontrolle ordnete — dennoch deren Unterlassung nur habe bestrafen, nicht aber polizeilich verhindern wollen. Und daß eine solche zweckwidrige Absicht der Wille nicht bloß einzelner Abgeordneter, sondern der gesetzgeberischen Faktoren gewesen, wird durch die Entstehungsgeschichte in keiner Weise bestätigt.

Der Entwurf (Drucksache Nr. 7, Sten. Ber. Bd. III S. 22) hatte nach der Vaccination der Kinder in den §§ 1—13 im § 14 die Revaccination Erwachsener vorgesehen, ferner im § 15 allgemein bestimmt, daß bei jedem Impfschuldigen die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden könne, und dann in der Schluß-§§ die Strafnormen folgen lassen. Die freie Kommission, über deren Motive nicht erhellt, strich den § 15, indem sie dessen Inhalt als 2. Absatz dem § 14 angliederte und also die Zuführung Erwachsener zur Impfstelle bei der Revaccination Erwachsener zuließ (Drucksache Nr. 42, S. 182). Der Abg. Pasler wollte den Absatz 2 des so ge-

änderten § 14 nun dahin fassen, daß die unterlassene Revaccination nur mit Geldbuße oder Fast bestraft werde (Drucksache Nr. 56, a. D. S. 227), begründete aber — was das erste Urtheil nicht erwähnt — diesen, die Kommissionsvorschläge noch weiter abschwächenden Antrag in der Sitzung vom 9. März 1874 (Sten. Ber. I S. 256) ausdrücklich damit, es sei nicht zu billigen, „daß Erwachsene zwangsweise zum Arzt gebracht und zur Impfung gestellt werden; wenn wir die Vorführung gestatten bei Minderjährigen, so ist dies eben bloß deswegen gerechtfertigt, weil wir annehmen, daß diejenigen, denen sie zur Pflege empfohlen sind, nicht ihrer Pflicht genügen; und der Staat tritt an die Stelle der Väter und Pfleger, und wir setzen voraus, daß die Unmündigen freiwillig die Impfung an sich vornehmen lassen.“

Damit ist die Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung von Kindern zur Impfung unzweideutig als, aus der allgemeinen Befugniß der Polizei folgend anerkannt. Nachdem der Abg. Löwe als Berichterstatter der freien Kommission und demnächst die Majorität des Reichstages dem so motivirten Antrag Lasler beigetreten war (a. D. I S. 264), kann jene Zulässigkeit nur als der übereinstimmende Wille aller gesetzgebender Faktoren angesehen werden, woran durch die in dritter Berathung erfolgte Ablehnung des § 14 und dessen Ersatz durch den § 18 Absatz 3 nichts geändert wurde. Und wenn der Abg. Löwe beim Beginn der dritten Berathung das gesammte Gesetz durch die Bemerkung „es sehe keinen absoluten Zwang, sondern nur eine Geldstrafe als eine Art Steuer auf die unterlassene Impfung vor“ (a. D. I S. 338, 339), der Minorität besser empfehlen zu können geglaubt hat, so ist, — ganz abgesehen von ihrer, der obigen Erklärung widersprechenden und darum zu weiten Fassung — dieser Aeußerung ein entscheidender Werth schon darum nicht beizulegen, weil sie die subjektive Ansicht eines Arztes über die Rechtswirkung des Amendements zum § 14, also einer Vorschrift enthält, die damals zwar Gesetz werden konnte, aber thatsächlich gar nicht Gesetz geworden ist.

Hatte sonach der Entwurf die Zwangsvorführung von Kindern und von Erwachsenen, und die Kommission die von Erwachsenen ausdrücklich vorgesehen, und hatte ferner der Reichstag durch Annahme des Antrages Lasler diejenige der Kinder stets für zulässig und diejenige Erwachsener zwar anfänglich für unstatthaft, dann aber durch Annahme des § 18 Absatz 3 dort, wo sie bereits bezieht, wiederum für statthaft erachtet, so erscheint es gänzlich ausgeschlossen, aus diesen Vorgängen einen, dem Wortlaute des Gesetzes nicht entsprechenden Willen des Gesetzgebers dahin zu konstruiren, daß die zwangsweise Vorführung sogar bei Kindern unstatthaft sein soll. Insbesondere ist dies auch aus der Begründung des Kammerger. Urtheils v. 10. Nov. 1892 (Johow Bd. 12 S. 375) nicht zu folgern; denn dadurch, daß die Androhung von Kriminalstrafen als ein indirekter Zwang zur Impfung bezeichnet ist, wird ein direkter polizeilicher Zwang zu dem gleichen Ziele nicht ausgeschlossen. Wenn endlich bei der Berathung des Gesetzes mehrfach von einer einheitlichen Regelung des Impfwesens durch das Reich die Rede gewesen ist, so war doch diese Einheitlichkeit nicht einmal bezüglich der Impfpflicht (§ 18 Absatz 3) und noch weniger wegen der Ausführungsmodalitäten (§ 18 Absatz 2) eine derart absolute, daß sie geeignet erscheinen könnte, zu einem Rückschluß *o contrario* auf die Minderung der landesgesetzlich bestehenden Machtbefugnisse der ausführenden Landesbehörden zu berechtigen.

Urth. des IV. S. des Ober-VernG. v. 24. Okt. 1894.

Eine bestimmte Bezeichnung für die von den Regierungen zu erlassenden Polvorsch. ist überhaupt nur deshalb vorgeschrieben worden, um für Jedermann den rechtlichen Charakter des poliz. Erlasses sofort und mit Sicherheit erkennbar zu machen. Das Publikum soll durch eine bestimmte Bezeichnung der Publikation darauf hingewiesen werden, daß in ihr Vorschriften zur Veröffentlichung kommen, welche vermöge des poliz. Ordnungsrechts von der zuständigen Behörde als allgemeine poliz. Vorschriften erlassen worden und die nach diesem ihrem Charakter wie in ihren formellen Erfordernissen, so in ihren rechtlichen Wirkungen von allen sonstigen poliz. Normen, Einzelverfügungen, allgem. Bestimmungen und Bekanntm. wesentlich verschieden sind. Daß dies in der That der dem Erl. v. 6. Juni 1850 *WBl.* d. i. B. S. 176) zu Grunde liegende Gedanke ist, ergibt sich daraus, daß dasselbe drei Bezeichnungen als gleichwerthig zur Auswahl gestellt sind; daß ihnen gemeinsame ist eben dies, daß jede dieser Bezeichnungen in Verbindung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf § 11 des Polizei-G. geeignet erscheint, dem Publikum sofort und mit Sicherheit erkennbar zu machen, daß es sich um eine Publikation handelt, die auf Grund des poliz. Ordnungsrechts dispositive Vorschriften aufstellt. Ist dies aber der erkennbare Zweck der vom Minister erlassenen Formvorschrift, so wird man an der Bezeichnung „Baupolizeiordnung“ keinen Anstand nehmen dürfen; sie weicht von der Bezeichnung „Baupolizeiverordnung“ oder „reglement“ nicht so erheblich ab, daß sie deshalb als ungenügend angesehen werden müßte, und sie ist nicht minder, wie jene, geeignet, dem Zwecke der Formvorschrift gerecht zu werden\*).

## Literatur.

D. M e e s, Reichsgerichtsrath. *Schutz der Waarenbezeichnungen.* Nach dem Gesetz vom 12. Mai 1894. Berlin (S. W. Müller) 1894. XVIII. und 280 S. Kl. 8°. Preis kartonn. 3,50 M.

Das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. (*WBl.* S. 441) hat trotz der kurzen Zeit seiner Geltung schon eine ungemein umfangreiche Literatur hervorgerufen. Die Thatfache erklärt sich einerseits aus der außerordentlichen praktischen Bedeutung, die das Gesetz nach den neueren Mittheilungen über die hohe Zahl der Anmeldungen gewonnen hat, andererseits aus der Menge völlig neuer Rechtsgedanken, die das Gesetz, ungeachtet seiner Anlehnung an das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874, enthält. Während die Mehrzahl der Werke über das neue Gesetz der Kommentarforn den Vorzug giebt, hat M e e s den Weg der systematischen Darstellung gewählt. Für die erste Einführung in den vielfach eigentümlichen, fremdartigen Stoff erweist sich diese Form zweifellos als besonders geeignet. In der klaren, leicht faßlichen und doch eingehenden zusammenhängenden Darstellung möchten wir den Hauptvorzug des Buches erblicken.

Auf eine Einleitung (S. 1—9) folgt in 12 Kapiteln eine Darstellung des Begriffs, des Subjekts, der formellen Beschaffenheit der Waarenbezeichnung, der Erlangung des Alleinrechts darauf, der Registerbehörde und ihrer Einrichtung, der Aenderungen in den Eintragungen und im Besitzstand des Zeichenrechts, der Löschung des Zeichens, der Kosten des gesetzlichen Schutzes, des Verhältnisses des älteren und des neuen Gesetzes. Vorausgeschickt ist ein Textabdruck des Gesetzes (S. V bis XVII), beigegeben ein Sachregister (S. 269—280).

\*) Die entgegengesetzte Ansicht vertritt das Urtheil des Kammerger. vom 7. März 1895 (S. 113/95).

Ueber den Inhalt eines solchen Buches, das nach seiner Anlage keine alle Einzelheiten erschöpfende Darstellung geben will, läßt sich in der Richtung, ob nicht hin und wieder hätte mehr geboten werden sollen, schwer richten. Den onderwärts erhobenen Vorwurf unzureichender Literatur-Anführungen möchten wir uns nicht aneignen; sie werden in solcher Darstellung leicht zum störenden Ballast. Dagegen hätte vielleicht hin und wieder die Zweifelhaftigkeit einer Frage mehr als gegeben, angedeutet werden können, während der Verfasser seine Ansicht apodiktisch vorträgt, so z. B. S. 15 hinsichtlich der Zulässigkeit des Zeichenschutzes für rothe land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, S. 222 hinsichtlich der Frage, ob als Herkunftsort der Schaumweine der Ort der Herstellung, oder der Ort zu betrachten ist, wo die zur Herstellung dienenden Trauben gewachsen sind. Auch die S. 203 Anm. \*) als zweifellos hingestellte Unzuträglichkeit, daß unter Umständen ein Konkurrent einen wesentlichen Theil der einem anderen entlehnten Ausrottung als Warenzeichen eintragen lasse und dadurch den bisherigen Inhaber aus dem Besitze entziehen könne, wird von anderen Schriftstellern gelehnet (so z. B. von Seligsohn, Anm. 6 zu § 16).

In den Theilen des Buchs, die speciell die strafrechtliche Seite des Schutzes erörtern (S. 170—188 in Betreff des Zeichenschutzes, S. 211—214, S. 224—228 in Betreff der Delikte gegen §§ 15, 16) ist besonders die stete Hinweisung auf den Zusammenhang dieser Sonderstrafen mit dem allgemeinen Strafrecht hervorzuheben. Aufgehoben ist uns der Mangel eines Hinweises darauf, daß civilrechtlich sich nach § 14 auch eine juristische Person, Handelsgesellschaft u. s. w., verantwortlich machen kann, während die strafrechtliche Verfolgung sich immer gegen eine physische Person richten muß.

Doch sind dies nur kleine Ausstellungen, die den Werth des Buches nicht beeinträchtigen, und vielleicht bei einer neuen Auflage hin und wieder zu einer Präzisierung Anlaß geben. Bei einer solchen Gelegenheit möchte übrigens durch Beigabe des Textes auch der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1894 und der vom Patentrecht auf Grund des § 2 des Gesetzes am 21.7. 94 erlassenen Bestimmungen die praktische Brauchbarkeit des Buches erhöht werden können. Bierhaus.

**I. Schwurgericht oder Schöffengericht? Ein Beitrag zur Reform unserer Straf- und Schwurgerichte.** Vortrag, gehalten von Richter Cordes in Bremen.  
**II. Der deutsche Strafprozeß und seine Reform.** Kritik und Vorschläge von Dr. Paul Köhne, Amtsrichter.

Beide Schriften knüpfen an den zur Zeit dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des C.-Verf.-G. und der St.-P.-O. an. Aber während die erstere, welche einen in dem Künstlerverein zu Bremen und also vor Laien gehaltenen Vortrag wiedergibt, sich der Natur der Sache nach nur mit den allgemeinen Grundzügen einer Reform des Strafverfahrens befaßt, wendet der Verf. der zweiten Schrift sich an seine Fachgenossen und unterzieht den vorliegenden Entwurf in allen seinen Einzelheiten einer eingehenden und sorgemäßen Kritik.

Die Vorschläge von Cordes lausen im Wesentlichen auf eine Umbildung des Schwurgerichts und auf Einführung einer obligatorischen Voruntersuchung hin aus. Mit guten Gründen wendet sich der Verf. gegen die Einführung der Verurteilung, in der er mit vielen andern Sachverständigen mit vollem Recht einen Rückschritt in der Entwicklung unseres Strafprozeßrechts erblickt und treffend weist er auf die Dürftigkeit der Motive des Entwurfs hin, welche die Wiedereinführung dieses Rechtsmittels rechtfertigen sollen. Ob nun aber das Heilmittel für die im heutigen Verfahren beklagten Uebelstände, welchen die Verurteilung abhelfen soll, in der vom Verf. empfohlenen obligatorischen Voruntersuchung zu finden sein würde, steht allerdings dahin, wenn aber die letztere auch nicht alle die Vortheile bietet, die der Verf. von ihr erhofft, so ist sie doch wenigstens nicht von den erheblichen Nachtheilen begleitet, den das Rechtsmittel der Verurteilung unter allen Umständen in seinem Gefolge haben wird.

Besonders beherzigenswerth sind die Vorschläge, welche der Verf. bezüglich der Umformung des Schwurgerichts macht und ebenso treffend und überzeugend, wie seine Ausführungen bezüglich der Nothwendigkeit der Zuziehung von Laien zur Handhabung der Strafrechtspflege sind, ebenso schlagend und überzeugend ist der Beweis geführt, daß das Schwurgericht in seiner heutigen Gestalt auch nicht den allergeringsten Anforderungen an eine vernünftige Rechtspflege entspricht. Der Verf. erblickt das Heil deshalb in einer Gestaltung des Schwurgerichts, durch welche der größte Uebelstand, nämlich die Trennung der gelehrten und der Laienrichter, beseitigt und ein Zusammenwirken der beiden Kollegien herbeigeführt wird, d. h. also in der Einführung der Schöffengerichte. Es ist, glaube ich, für eine zweckmäßige Reform der Schwurgerichte verhängnißvoll geworden, daß man den letzteren in der Gestalt, in welcher Richter und

Schworenene ein einheitliches Kollegium bilden, den besonderen Namen „Schöffengerichte“ gegeben hat. Denn der große Haufe der Unverständigen, welcher heute namentlich in der Presse die Einführung der Schöffengerichte hauptsächlich aus dem Grunde so heftig bekämpft, weil er in denselben eine Aushebung und Beseitigung der Schwurgerichte erblickt, würde gewiß nicht so lebhaften Widerspruch erhoben haben, wenn man immer nur von einer Reform der Schwurgerichte gesprochen und die Schöffengerichte, wie auch der Verf. thut, stets nur als ungeformte und resp. verbesserte Schwurgerichte bezeichnet hätte. Als einst der Vorschlag gemacht wurde, daß die Berathung und Beschlußfassung der Schworenene unter dem Vorsitze des Gerichtspräsidenten stattfinden solle, fand Jedermann darin nur eine Reform des Schwurgerichts, keineswegs aber eine Beseitigung des letzteren und doch wäre mit der Durchführung dieses Vorschlages kaum viel weniger geschehen, als mit der Einführung des Schöffengerichts. Die große Menge, welche vom Wesen der Sache wenig versteht, läßt sich eben vom Schein blenden; bedauerlich aber ist es, daß den Forderungen dieser urtheilslosen Menge noch immer Rechnung getragen wird und daß die Wünsche des Verf. nach endlicher Beseitigung des Schwurgerichts in nächster Zeit wohl noch nicht werden erfüllt werden.

Der Verf. der zweiten Schrift ist gleichfalls ein Gegner der Schwurgerichte und wie Cordes erwartet auch er von der Einführung der Schöffengerichte und der Umgestaltung des Vorverfahrens allein eine wesentliche Verbesserung unseres gegenwärtigen Strafverfahrens. In der Verf. geht in seiner Vorliebe für die Schöffengerichte so weit, daß er bereits den heutigen kleinen Schöffengerichten die Aburtheilung aller Vergehen mit der Beschränkung der zu verhängenden Strafe auf 1 Jahr Gefängniß und 1500 Mark Geldstrafe, sowie Unzulässigkeit der Abkennung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht übertragen will. Allein diese Erweiterung der Kompetenz erscheint recht bedenklich, denn es ist nicht außer Acht zu lassen, daß in dem heutigen Schöffengericht in der Hauptsache doch nur ein Richter erkennt, da die Schöffen häufig genug nicht viel mehr als eine Dekoration sind.

Begüglich der Frage der Wiederereinführung der Berufung hat der Verf. seinen Standpunkt nicht bestimmt bezeichnet, sich vielmehr nur dahin geäußert, daß dieselbe nun einmal von der öffentlichen Meinung gefordert werde und daß es vergebene Mühe sei, sich dieser Strömung zu widersetzen. Ich vermag diesen Standpunkt nicht zu theilen, einer öffentlichen Meinung, der sich die Mehrzahl der Stimmen hervorragender Männer der Wissenschaft und Praxis entgegenstellen, kann eine Ausschlag gebende Bedeutung nicht beigemessen werden. Im Uebrigen bespricht der Verf., wie schon oben bemerkt, die sämmtlichen einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in ruhiger, sachlicher und durchaus anregender Weise. Selber verbleibt der Raum, auf seine Ausführungen zu den einzelnen Vorschlägen näher einzugehen und will ich nur einige Hauptpunkte hervorheben.

Zum § 211 der St.P.O. schlägt der Entw. die Einführung eines besonders beschleunigten Verfahrens auch für die Strafammern vor. Der Verf. hält dies Verfahren für bedenklich, da es leicht zu Irrthümern und Ungerechtigkeiten führen könne. Ich theile diese Bedenken nicht, glaube aber, daß die ganze Einrichtung ein todgeborenes Kind sein würde, da bei der heutigen Ueberlastung der Strafammern namentlich in den größeren Städten, von diesem Verfahren doch niemals wird Gebrauch gemacht werden können. — Den Ausführungen gegen die Erweiterung des Kontumaciaverfahrens kann ich ebensowenig beipflichten. Daß auch nach Einführung der Novelle noch Uebelstände eintreten können, ist ja nicht zu bezweifeln, das heutige Verfahren aber sieht wie jeder Praktiker weiß, in zahlreichen Fällen zu solchen Unzuträglichkeiten, daß jede Erleichterung willkommen sein muß. Eine besonders eingehende Kritik widmet der Verf. den Vorschlägen der Novelle über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Er bekämpft zunächst lebhaft die Bestimmung, daß die Festsetzung der Entschädigung der Landesjustizverwaltung überlassen sei, weil dadurch die Sache zu sehr verzögert werde und tritt dafür ein, daß diese Entscheidung dem im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichte überlassen werde. Ebenso hält er die Bestimmung über den Umfang der zu gewährenden Entschädigung für ungenügend, da es nicht ausreichend sei, lediglich Ersatz des Vermögensschadens zu gewähren, den Jemand durch die Strafvollstreckung erlitten habe. Im Großen und Ganzen wird man gegen die diesbezüglichen Ausführungen des Verf. erhebliche Einwendungen nicht machen können.

Endlich empfiehlt der letztere die Zulässigkeit richterlicher Strafbefehle noch viel weiter auszudehnen, als der Entw. dies will und zwar allen geständigen Beschuldigten gegenüber, soweit nur Vergehen in Frage kommen. Auch dieser Vorschlag, der übrigens auch bereits anderweit gemacht ist, verdient wohl näher erwogen zu werden.

Jedenfalls sei die Arbeit des Verf. Allen, welche bei der Reform des Strafverfahrens mitzuwirken haben, oder sich für dieselbe interessieren, warm empfohlen. D a l e.

**Der Entw. eines Ges. betr. Aenderungen und Erg. des StrafG. und der StPD.** Besprochen von Binding.

Die Hochfluth der Beurtheilungen, oder vielleicht richtiger gesagt, Beurtheilungen des zur Zeit dem Reichstage vorliegenden Gesetzentw. hat sich noch immer nicht verlaufen. Neuerdings ist Binding mit dem letzteren sehr scharf in Gerichth gegangen, und zwar, wie ich glauben möchte, zum Schaden seiner Kritik, vielleicht zu scharf. Wenn ein Mann von der wissenschaftlichen Bedeutung Binding's seine Stimme erhebt, so hat er gewiß einen wohlbegründeten Anspruch darauf, an maßgebender Stelle gehört und beachtet zu werden, aber umso mehr hat er auch die Verpflichtung, Uebertreibungen zu vermeiden; von solchen ist seine Kritik indeß nicht ganz freizusprechen. Ich bin wahrlich kein Freund des Entw. und vermag in manchen der vorgeschlagenen Bestimmungen eine Verbesserung unseres Strafverfahrens nicht zu erblicken, nichtsdestoweniger bin ich der Meinung, daß der Verf. mit seinem harten Urtheil vielfach über das Ziel hinausgeschossen hat. Wenn schon in der allgemeinen Charakteristik des Entw. behauptet wird, „dieselbe erweise sich gleichgültig gegen die Gerechtigkeit des Strafurtheils und kuldige einer überstürzten Abmachelei und Abschlechterei der Strafjaden, wie sie verwüstender kaum gedacht werden könne“, so ist eine solche Behauptung doch wohl nicht gerechtfertigt. Dasselbe dürfte sich aber auch von Einzelheiten der Kritik sagen lassen. Im Abschnitte: „Die Entrechtung des Angekl.“ erklärte der Verf., der Entw. erstrebe einfach die Vernichtung fast aller zu Gunsten des Angekl. und seiner Verteidigung errungenen Rechte. Zur Begründung dieser Behauptung weist er zunächst auf die Erweiterung des Kontumacialverfahrens und bemerkt dabei, daß er von einer Klage über das heutige beschränkte Kontumacialverfahren noch nie einen Laut gehört habe. Das ist auffallend, denn in Preußen sind, wie die Motive hervorheben und wie ich aus eigener Erfahrung weiß, dergleichen Klagen vielfach erhoben worden, da sich in unzähligen Fällen herausgestellt hat, daß, was für den Angekl. eine Wohlthat sein sollte, für ihn zur Klage geworden ist. Ich kann deshalb der Erweiterung des Kontumacialverfahrens aus praktischen Gründen nur zustimmen und vermag eine besonders schwere Kränkung der Rechte des Angekl. in derselben nicht erblicken, zumal wenn, was ich allerdings für geboten erachte, bestimmt wird, daß der Angekl. unter allen Umständen gerichtlich vernommen werden und daß in allen Fällen ein Verteidiger zugelassen werden muß. Ebenja wenig kann der Aushebung des § 199 StPD. die vom Verf. behauptete Bedeutung beigegeben werden. Von dieser Bestimmung ist erfahrungsmäßig nur äußerst selten Gebrauch gemacht worden und die van den Angekl. gestellten Anträge auf Führung einer Voruntersuchung sind fast regelmäßig zurückgewiesen worden, weil es klar zu Tage lag, daß sie nur zum Verschleif der Sache dienen sollten. Auch in seinem Eifer gegen das vom Entw. intendirte sog. abgeklärte Verfahren aus § 211 geht der Verf. wohl zu weit. Daß der angekl. auf der That Beträffene „einfach rechtlos sei“, ist aus den Bestimmungen des Entw. durchaus nicht zu entnehmen und man darf wohl zu den Gerichten das Vertrauen haben, daß sie dem Angekl. in dem „überstürzten“ Verfahren einen Unschuldsbeweis ebenso wenig abschneiden werden, wie im ordentlichen Verfahren.

Endlich erblickt der Verf. eine besondere Beeinträchtigung der Rechte des Angekl. in der Wiedereinführung des Resumés des Vorsitzenden im Schwurgerichtsverfahren. Ich bin auch kein Anhänger dieses Resumés, allein „das schlechteste Selbztänzerstück französischer Schwurgerichtspraxis“ vermag ich in demselben nicht zu erblicken und für so besonders gefährlich kann ich dasselbe nicht halten. Will ein Vorsitzender die Geschworenen unberechtigter Weise beeinflussen, so bietet ihm auch die heutige Rechtsbelehrung dazu Raum genug, ist derselbe aber ein ruhiger, lediglich objektiv und absolut unparteiisch urthellender Richter, da wird das Resumé dem Angekl. nicht schaden, sondern wird unter Umständen für ihn sogar von Vortheil sein.

Daß die Position des Angekl. nicht unerheblich verschlechtert wird, wenn künftig, statt wie bisher fünf, nur drei Richter urtheilen, ist gewiß anzuerkennen, aber man darf doch diesen Aenderungsantrag nicht für sich allein ins Auge fassen. Denn nimmt man hinzu, daß dafür dem Angekl. eine ganz neue Instanz mit fünf Richtern gewährt wird und daß furtan also acht Richter über ihn zu Gericht sitzen, ja wird man auch in dieser Beziehung von einer Deterioration der Lage des Angekl. kaum sprechen können und selbst dann nicht, wenn die Bestimmungen des Entw. über die Berufung mit allen Mängeln, die ihnen anhaften, Gesez werden sollten.

Zu hoffen ist aber, daß man uns mit der Berufung überhaupt verschont. Was der Verf. gegen dieselbe im Allgemeinen geltend macht und was er insbesondere gegen die Art und Weise, in welcher der Entw. dieses Rechtsmittel konstruirt hat, hervorhebt, unterschreibe ich im vollsten Umfange. Das Berufungsverfahren, wie es der Entw. gestaltet, bleibt zum Theil nach hinter dem Verfahren, wie es in Preußen vor 1879



bestand, jurid. und wer das letztere, wie ich, in mehrjähriger Praxis gründlich kennen gelernt hat, der wird im Wiederaufleben desselben nur einen argen Rückschritt in unserem Strafverfahren erblicken können und mit dem Verf. ausrufen müssen: „Das schmeckt nach Bauerott der Gesetzgebung und diesen bitteren Geschmack hätte man uns am Ende dieses Jahrhunderts, das unsere Gesetzgebung einst mit Feuerbach's eminentem Werke großartig inauguriert hat, billig ersparen sollen.“

Den Ausführungen des Verf. über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter kann ich gleichfalls nur überal zustimmen. Der Entw. geht unzweifelhaft sehr, wenn er jeden im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen für entschädigungsberechtigt erklärt, denn nicht der Freigesprochene, sondern der Unschuldige soll, wie der Verf. zutreffend ausführt, entschädigt werden. Aber auch darin stimme ich dem letzteren bei, daß es am einfachsten sein würde, dem freisprechenden Strafrichter die Feststellung zu überlassen, ob im neueren Verfahren die Unschuld des Angekl. dargethan und damit ein Grund zur Entschädigung gegeben sei.

Wenn ich hiernach auch der vom Verf. an einzelnen Bestimmungen des Entw. geübten Kritik nicht zustimmen kann, so gelange ich doch im Ganzen mit ihm zu denselben Resultate, daß es nämlich kein Unglück sein würde, wenn der Entw., mit Ausnahme der Vorschriften über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, nicht Gesetz wäre. D a l d e.

**van Calker. Die Delikte gegen das Urheberrecht nach Deutschem Reichsrecht.** Halle 1895. 302 S. Pr. 8 M. Die leider oft recht dürftige Behandlung, welche dem Urheberrecht in den meisten neueren Lehrbüchern des Strafrechts zu Theil wird, und der anerkannte Mangel an brauchbaren Monographien über den strafrechtlichen Inhalt der Deutschen Urhebergesetze haben den Verf. veranlaßt, in der vorliegenden Arbeit zur Darstellung zu bringen, in welcher Weise die Interessen des geistig Arbeitenden, soweit sie als „Urheberrechte“ durch die moderne Deutsche Gesetzgebung Schutz gefunden, durch strafrechtliche Bestimmungen gegen Verletzungen geschützt werden. Der Verf. will also ein Lehrbuch des Urheber-Strafrechts geben und hat diese seine Ausgabe in durchaus anerkennenswerther Weise geleist.

Der erste Theil des Werkes enthält einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts, wobei zugleich auch die Rechtsprechung und Wissenschaft, sowie die Quellen und die Literatur des geltenden Rechts gebührend berücksichtigt sind. Im zweiten, ausführlicheren Theil seiner Arbeit giebt der Verf. sodann eine eingehende Darstellung der Dogmatik des geltenden Urheberrechts. Er erörtert zunächst den allgemeinen Charakter und die systematische Stellung der Delikte gegen das Urheberrecht, wobei er zu dem beachtenswerthen Resultat gelangt, daß die Verbrechen gegen das Urheberrecht weder in die Gruppe der Delikte gegen das Vermögen, noch in die Gruppe der Delikte gegen die Person einzureihen sind, vielmehr als eine selbständige Gruppe eine selbständige Stellung neben den eben genannten Gruppen verdienen. In Uebereinstimmung mit der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts giebt er mit voller Entschiedenheit der Ansicht Ausdruck, daß das Urheberrecht, wie es im Nachdrucksgesetz und in den übrigen sich daran anschließenden Gesetzen definiert und geschützt ist, nicht einen ausschließlich vermögensrechtlichen Werth repräsentiert, sondern daß dasselbe auch einen idealen Werth darstellt, indem es das geistige Interesse des Urhebers schützt, welches derselbe daran hat oder haben kann, daß sein Werk nicht oder daß es so, wie es wissenschaftlich oder künstlerisch gestaltet hat, veröffentlicht wird. Der Verf. wendet sich sodann zunächst zur Darstellung des objektiven Thatbestandes der einzelnen Urheberdelikte und erörtert hier — unter Ausschluß der Vergehen gegen das Markenschutzgesetz — die Verletzungen des Urheberrechts an Schriftwerken, an Werken der bildenden Künste, an Werken der Photographie, an Mustern und Modellen, sowie an Erfindungen und Gebrauchsmustern, um sodann den subjektiven Thatbestand (Vorsetz und Fahrlässigkeit, Absicht, Einfluß des Irrthums) dieser Delikte zu behandeln. In besonderen Abschnitten folgen sodann Erörterungen über Thäterschaft und Teilnahme (Thäterschaft, Anstiftung, Mittäterschaft und Beihilfe), Vollendung und Versuch, Strafe, Antrag und Verjährung, und in einem besonderen Kapitel ist endlich auch eine kurze Darstellung des internationalen Schutzes des Urheberrechts gegeben.

In allen Theilen seiner Arbeit hat der Verf. der einschlagenden Literatur und der Rechtsprechung des Reichsgerichts eingehende Beachtung geschenkt, so daß sein Werk allen denen, welche sich mit dem Urheberrecht und namentlich mit den strafrechtlichen Bestimmungen desselben wissenschaftlich beschäftigen wollen, nicht warm genug empfohlen werden kann. Geh. Regierungsrath Dr. D a u b e.

**D. D. van Swinderen. Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-bas et à l'Étranger.** Groningen II u. III 1489.

Der Verf. hat in kürzester Zeit, als man hoffen durfte, sein Werk vollendet. Und ich stehe nicht an, das früher schon gefällte Urtheil (Arch. 40 S. 387) hier zu bestätigen. Die Methode des Werkes ist dieselbe geblieben. Das niederländische Gesetzbuch ist das Centrum und der Ausgangspunkt, nachher gelangen ausländische Gesetze zur Erörterung am Schluß wird eine resumierende Betrachtung (gleichsam als die aus der Rechtsvergleichung sälig gewordene Dividende) beigefügt. Auf diese Weise ist es jetzt möglich, sich über das Strafrecht der einzelnen Staaten rasch zu orientiren, neben dem Strafrecht der Niederlande ist dasjenige von Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, England Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, der Nordamerikanischen Staaten berücksichtigt. Auch die ganze große Musterkarte der schweizerischen Strafgesetze wird stets vorgeführt; die Arbeiten von Stoob kommen dem Verf. dabei sehr zu statten. Das vorliegende Werk geht aus von den Vergehen gegen die Person („la personnalité humaine est lo facteur principal“ II p. 7). Deswegen werden die Vergehen gegen das Leben, den Körper, die Freiheit, den Frieden und die Ehre in erster Linie erörtert. Dann folgen die Vergehen gegen das Eigenthum, die Familie und gegen den Staat. Ich lege dieser Frage der Classification keine entscheidende Bedeutung bei und will mit dem Verf. auch darüber nicht streiten, ob die von ihm gewählte Eintheilung sich wirklich stützen lasse auf die Prinzipien des positiven Christenthums (II p. 8). Die Hauptsache ist, daß der Autor sich die Mühe nicht hat verdriessen lassen, in das Detail einzubringen und die sämtlichen Fragen so eingehend zu erörtern wie es geschehen ist. Das ist sehr dem Autor recht sehr zu danken und wenn er am Schluß seines Werkes (III p. 427) den Satz „in magnis voluisse sat est“ anruft, so bedarf er dieses strafrechtlichen Milderungsgrundes nicht.

Die jetzt vollständig vorliegenden drei starken Bände über das Strafrecht bilden eine beachtenswerthe Ergänzung zu dem Werke, das v. Liszt herausgibt: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. So sehen wir, daß auf dem Gebiet des Strafrechts im Sinne der Rechtsvergleichung lebhaft gearbeitet wird. Und ich erneuere bei dieser Gelegenheit mein Mahnwort, das ich in meinem Dresdener Vortrage (Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Zeit Dresden 1894 S. 51) ausgesprochen habe: Aehnliche grundlegende Arbeiten sollten auch für das Civilrecht und die prozessualischen Materien hervorgerufen werden. Und was mich speziell an dem Werke von Swinderen freut, ist, daß dieser Jurist den Muth, die Energie und Arbeitslust fand, den Strafrechtszustand der Gegenwart, wie er bei den Völkern in Europa und in Nordamerika besteht, in einer vergleichenden Betrachtung darzustellen. Die Art und Weise, wie die Disciplin der vergleichenden Rechtswissenschaft betrieben wird, bedarf nämlich meiner Ansicht nach dringend einer gewissen Reform oder Ergänzung. Namentlich möchte ich betonen, daß es sich dabei in erster Linie nicht um eine Universalgeschichte der Menschheit handelt, auch nicht um eine Aufdeckung der gewaltigen Humusschichten, die unter dem heutigen Rechte liegen, auch nicht um philosophische Theorien, auch nicht um Ethnologie, auch nicht um die Einzelvorstellung fremder Rechtsfassungen und vollends nicht um eine tendenziöse Vereindeutlichung des Rechts auf der Erde. Es klingt sehr banal und es ist doch nöthig zu sagen: die Hauptaufgabe der vergleichenden Rechtswissenschaft besteht darin, die positiven Normen und Rechtsanschauungen der verschiedenen civilisirten Völker einander gegenüberzustellen. Und damit hat Swinderen im Gebiete des Strafrechts den Anfang gemacht. Von diesem Gesichtspunkte aus bildet das Werk dieses Verf. eine besondere Etappe in der Rechtswissenschaft. Professor F. Reiff (Bairn).

**Kade. Der Eid und das Recht auf Wahrheit.** Berlin. Heymanns Verlag 1895.

Die Schrift ist noch gerade rechtzeitig gekommen, um bei den Beratungen des Reichstages über die Novelle zur St.P.D. Berücksichtigung zu finden. Unter Benutzung einer sehr reichhaltigen Literatur bespricht der Verf. die Bestimmungen der Novelle, verlangt die gänzliche Abschaffung des Eides und erörtert eingehend, daß dem Staat und seinen Behörden in jeder Hinsicht das volle Recht auf Wahrheit zustehe, und daß auch im Civilprozeß den Beteiligten die unbedingte Wahrheitspflicht gegenüber den Behörden anzuerkennen sei. Er macht geltend, daß im Gegensatz zu einer in der Praxis weit verbreiteten Auffassung dem Angeklagten nicht das Recht zustehe, das Gericht ungestraft zu belügen. Er schlägt an Stelle der bei Reineid behandelnden §§ 153 ff. St.P.D. Bestimmungen zur Bestrafung unwahrer Angaben und Gutachten vor und zwar dergestalt, daß eine vor einem Staats- oder Gemeindebeamten (!) willentlich aus-

gesprochene Unwahrheit, Zuchthausstrafe nach sich ziehen soll. Eine weitere Vorschrift soll die Beamten zwingen in jedem Falle fahrlässiger oder willentlicher Wahrheitsverletzung den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.

Zur Begründung seiner Ansichten und Vorschläge erörtert der Verf. eingehend, daß der Eid nicht auf göttlicher Sägung beruhe, sondern Menschenwerk sei. Auf 38 Seiten bringt er Stimmen gegen und für den Eidgebrauch, wabel er nicht bloß bis auf Luther und Kant, sondern auch bis auf Solon und Pythagoras zurückgeht und sogar der Pörsger gedenkt.

So gewiß es ist, daß wir uns in einer Art Eidesnath befinden, so wenig wird man durch den Verf. und die von ihm in Bezug genommenen Schriftsteller daban überzeugt, daß wir den Eid entbehren können. Der Vorschlag, jede vor einem Beamten schuldhaft gesprochene Unwahrheit strafrechtlich zu ahnden, wird schwerlich Beifall finden. Es wäre sehr erfreulich, wenn die kulturellen Verhältnisse so günstig lägen, daß dem Vorschlage Folge gegeben werden könnte. Zunächst wird man sich darauf beschränken müssen, die Zahl der Eide zu verringern, dieselben womöglich unter größerer Feiertlichkeit abzunehmen und für schleunige und nachdrückliche Bestrafung der Eidesverletzungen zu sorgen. Wenn der Verf. hervorhebt, daß der Richter bei der Eidesbelehrung nicht einen bestimmten religiösen Standpunkt vertreten könne und daß die Zuziehung eines Geistlichen undurchführbar sei, so muß dem beigeplätet werden. Auch erhebt der Verf. mit Recht Bedenken gegen die Vereidigung im Vorverfahren; die Bedeutung des Eides tritt dem Schwörenden ganz besonders in der Hauptverhandlung entgegen, die dort gegebenen äußeren Umstände werden ihre Wirkung nicht leicht verfehlen. Mit dem in der Rabelle aufgestellten Rechte, Zeugen als ungläubwürdig nicht zu beidigen, wird ein reger Gewissenszwang dem Richter abgenommen, wenigleich nicht verkannt werden soll, daß die Frage der Glaubwürdigkeit eine sehr zweifelhafte sein und oft falsch beantwortet werden kann, wodurch dann auch zuverlässigen Personen der Rafei der Unglaubwürdigkeit aufgedrückt werden würde. Ob die ausnahmslose Anwendung des Raschides großen Nutzen bringen wird, erscheint uns ebenso fragwürdig wie dem Verf. Wenn dieser auch das Bedenken andeutet, ab die Geschworenenbank oder das Richterkollegium über die Glaubwürdigkeit und Vereidigung der Zeugen entscheiden soll, so ist das Erstere ausgeschlossen; das Kollegium befindet hierüber wie über den Verdacht der Mitthäterchaft. Uebrigens sei noch darauf hingewiesen, daß auch heute schon wahrheitswidrige Aussagen eine Verurteilung der Zeugen wegen Begünstigung in manchen Fällen herbeiführen können, wie dies auch vom R. G. anerkannt ist.

WRath Ernst Meyer.

**Das Beweisinteresse in Straffachen** (sog. materielle Beweislast). Allgemeinen Theil: Grundlegung von Dr. jur. Curi Spahr, Gießen 1894.

Die vorliegende Schrift bildet die Grundlage einer später erscheinenden Abhandlung; deshalb wird auch mehrfach auf die kommende Arbeit verwiesen. Doch schon die jetzige entbehrt nicht des allgemein Interessanten. Der Verf. weist in überzeugender Weise nach, daß der Ausdruck materielle Beweislast im Strafprozeß zu einer falschen Auffassung führt. In weiterer Ausgestaltung der von ihm angeregten Gedanken wäre zu wünschen, daß do *logos foronda* das Institut der Staatsanwaltschaft aus dem Strafverfahren verschwinde. Dann auch würde klar hervortreten, daß die durchaus unberechtigte Analogie der Prozeßparteien im Strafverfahren keinen Platz hat.

Amtsrichter Neveß, Temstedi.

**Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung.** Herausgegeben auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Carl Pfafferoth, Kanzleirath im Reichs-Justizamt. 4. Jahrgang. Berlin 1895. Carl Heymann's Verlag.

Nach dem Vorbilde des für Preußen erscheinenden und im Bureau des Justizministeriums redigirten Jahrbuches der Preuß. Gerichtsverfassung liefert der Verf. ein Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung, daß zum ersten Male wieder nach einer fast zehnjährigen Pause zur Ausgabe gelangt. Schon dieser letztere Umstand dürfte erst ein Beweis dafür sein, daß die Nachfrage nach diesem Buche nicht sehr stark ist und es kann dies auch kaum auffallen, wenn man erwidert, daß für Preußen, also für den bei Weitem größten Theil des Deutschen Reichs das Bedürfnis nach einem solchen Handbuch anderweit gedeckt ist und wenn ferner in Betracht gezogen wird, daß der Verfasser in dem systematischen Theile eben nur das reichsrechtliche Gerichtsverfassungswesen ziemlich kurz behandelt, daß dagegen die in den einzelnen Staaten geltenden landesgesetzlichen Vorschriften, betr. die Gerichtsverfassung gar keine Berücksichtigung gefunden haben und daß damit auch der Werth des Buches für die Juristen der einzelnen Bundesstaaten herabgemindert wird.

Sehr ausführlich sind dagegen die landesrechtlichen Bestimmungen über die Bräutigam und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, sowie über die Befoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten sowohl im Reiche wie in den Bundesstaaten mitgeteilt. Diesen Darlegungen folgt in einem zweiten Theile ganz wie im Preuß. Jahrbuche eine Aufzählung der sämmtlichen deutschen Oberlandesgerichte mit den dazu gehörigen Land- und Amtsgerichten und zwar unter Mittheilung der Zahl der Gerichtseingesessenen, sowie des etatmäßigen Richter- und Staatsanwaltpersonals mit Angabe der Namen der einzelnen Beamten. Hat diese Angabe der Namen aber schon in dem Preussischen Jahrbuche, das doch alle zwei Jahre erscheint, nur einen geringen Werth, weil nach Ablauf einer kurzen Frist eine sehr erhebliche Zahl dieser Namen nicht mehr richtig ist, so hat sie doch kaum einen Werth in einem Jahrbuche, dessen nächster Jahrgang vielleicht wieder ein Decennium auf sich warten läßt. Wenn übrigens die Namen der Richter und Staatsanwälte genannt worden sind, so ist nicht recht erklärlich, weshalb dies nicht auch bezüglich der Rechtsanwälte geschehen ist.

Sehr werthvoll und interessant sind die im dritten Theile des Buches gegebene statistischen Uebersichten und Tabellen. Dieselben ergeben neben anderem Material, wie viel Einwohner im Deutschen Reiche im Durchschnitt auf ein Oberlandes-, ein Land-, ein Amtsgericht, einen Richter usw. kommen, noch interessanter aber wäre eine Uebersicht darüber, wie sich das Verhältnis in den einzelnen Staaten gegenüber anderen Bundesstaaten stellt. In Preußen bieten schon die einzelnen Provinzen in dieser Beziehung ein ganz verschiedenes Bild.

Zum Schlusse folgt ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften des Deutschen Reiches, an welchen sich ordentliche Gerichte befinden oder Gerichtstage abgehalten werden und endlich ist dem Buche ein vollständiges Namensverzeichnis beigegeben.

Im Ganzen hat der Verf. ein für den deutschen Juristen interessantes statistisches Handbuch geliefert und kann ich nur den aufrichtigen Wunsch aussprechen, daß wir dem nächsten Jahrgange nicht erst wieder nach zehn Jahren begegnen mögen. Da l d e.

#### Der Jritliche Gerichtshand in Preßstrassachen von Carl Bulling, Geh. Justizrath. Berlin 1894, bei Rosenbaum & Hart.

Der Verf. sucht darzulegen, daß dritlich zuständig in einer Preßstrassache nicht dasjenige Gericht ist, in dessen Bezirk das Preßzeugniß verbreitet worden ist, sondern vielmehr lediglich dasjenige Gericht, wo derjenige, welcher die Verbreitung bewirkt oder zu ihr mitgewirkt hat, sich befand, als er sie bewirkte oder zu ihr mitwirkte (S. 26). Der Schwerpunkt in der Ausführung zur Begründung seiner Ansicht muß darin gefunden werden, daß der Verf., bewußt abweichend von der bisherigen konstanten Judikatur des Reichsgerichts, den Begriff der strafbaren Handlung von dem Erfolge der Handlung löst. Ob man in Weiterentwicklung dieser Ansicht ein Jagdvergehen dann annehmen darf, wenn ein Jagdberechtigter von seinem Jagdgebiete aus dem Nachbar das Wild wegschießt, erscheint zweifelhaft. We jedoch das Endziel der Kugel (der Erfolg) die fortlaufende Reihenfolge der Einzelheiten der Handlung beendet, so muß auch als Begehungsort der dieser strafbaren Erfolg bedingenden und deshalb selbst strafbaren Handlung trotz gegenbelliger Ausführung des Verf. der Ort des Erfolges gelten. — Nicht auf juristischem Konstruktions-, sondern lediglich auf legislativem Wege wird die aufgeworfene Frage zu lösen sein. Daß sie dann nach seinem Vorschlage entschieden werden möge, diesem Wunsche kann man sich anschließen. Amtsr. Meves.

#### Peter S. Die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der preuß. Amtsgerichte. Berlin 1894, Siemencoth & Worms.

Eine überaus fleißige Arbeit, die bis in die geringfügigsten Einzelheiten des „kleinen Dienstes“ hineinreicht und nicht nur für den Bürobeamten, sondern auch für den Richter, insbesondere den aufstrebenden Amtsrichter, werthvolle Belehrung über alle einschlägigen Fragen bietet. Dabei ist der syrische Stoff, dem die meisten Richter gern aus dem Wege gehen und den auch die Bürobeamten selbst lieber durch praktische Routine als durch theoretische Studien zu beherrschen suchen, in einer Weise wissenschaftlich vertieft, daß dieser Kommentar den Anforderungen einer „Amtsgerichtsordnung“, wie sie einst von Bierhaus für den Civilprozeß ausgearbeitet worden ist, in musterglatter Weise entspricht und jedem an einem Amtsgericht beschäftigten Beamten warm empfohlen werden kann. Das ziemlich umfangreiche Werk erläutert nach einer recht interessanten geschichtlichen Einleitung die einzelnen §§ der durch 3 M. Verf. vom 3. August 1879 erlassenen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, wobei zwar die Reihenfolge der Anmerkungen sich äußerlich an die Textworte anschließt, diese Anmerkungen aber in sich wieder vielfach in selbständigen Abhandlungen mit ausführlichen Unterabschnitten gegliedert werden und eine vorangefandte alpha-

betische Zusammenstellung ihres Inhalts die nöthige Uebersicht verschafft; zum Schluß ist eine Anzahl ausgefüllter Formulare für Register, Kalender u. beigelegt, sowie ein sehr sorgfältig redigiertes Inhaltsverzeichnis, das nur unter einer fast allzugroßen Genauigkeit der Bezeichnung leidet, da durch sie das Nachschlagen etwas erschwert wird. So heißt es bei dem Stichwort „Gerichtsklasse“:

Kurator der St.-Gebrauch dieser Firma 15. 4 I B ddd. 203. Es genügt, wenn es hieße: 203, dd, weil im Text des § 15 das Wort überhaupt nicht vorkommt und 4 I auf §. 197, B §. 199, d §. 200 zu finden sind. Uebershaupt würde für eine Neubearbeitung noch eine übersichtlichere Anordnung der einzelnen Abschnitte zu empfehlen sein, deren Zusammengehörigkeit, wie z. B. §. 427, sich oft schwer erkennen läßt; namentlich erscheint es wünschenswerth, daß die zwischen den Notizen abgedruckten Runderlasse und Ministerialverfügungen sich nicht bloß durch die leicht zu überschenden Ausführungszeichen, sondern möglichst durch anderen Druck oder durch Einrückung (wie z. B. §. 296) kennzeichnen. Auch einige Druckfehler würden dann zu berichtigen sein, wie §. 27, wo §. 6 v. u. ein „nicht“ ausgelassen ist, §. 58 §. 23, wo es „Urtheilsrechte“ heißen muß, §. 96 §. 22 „im“ statt „ein“, §. 168 §. 29 („Schreiben“ statt „nehmen“); f. §. 88, wonach der Gerichtsschreiber überhaupt „nichts zu den Akten“ schreiben soll, §. 181 §. 11 („Hörsung“ statt „Prüfung“).

Dies sind jedoch nur Kleinigkeiten, die den Werth der Arbeit nicht beeinträchtigen; man schlage dagegen z. B. die Vorbemerkung zu § 12 (Selbständige Amtshandlungen des Gerichtsschreibers) auf, in der eine Fülle praktischer Erfahrung und ein gründliches Studium unserer Prozeßgesetze erkennbar ist, ferner §. 197, wo die Geschäftssprache behandelt und eine beachtenswerthe Belehrung über mißbräuchliche Ausdrücke und geschäftliche Höflichkeiten (Firmirung, Stil, Gerichtsform) gegeben wird, sowie §. 223 ff., wo das schwierige Kapitel der Zustellungen behandelt und auf einige Mängel der amtlichen Formulare hingewiesen wird, endlich die aus einer früheren Schrift des Vfs. erwachsenen ausführlichen Anmerkungen zu § 22 (Wohnregister), und man wird finden, daß der Vf. die Aufgabe, die er sich gestellt, in durchaus befriedigender Weise gelöst hat.

Auch die das Strafverfahren betreffenden §§ der Geschäftsordnung sind mit gleicher Sachkenntniß und Sorgfalt wie die civilprozeßualen Vorschriften commentirt, doch enthalten auch schon die allgemeinen Vorschriften zahlreiche Hinweise auf die Behandlung der Strafsachen in den Büreaux und liefern für den redibirenden Richter oder Gerichtsschreiber schätzbares Material. Vorrath ist z. B. das Verzeichniß der Fälle, in denen der Gerichtsschreiber nach der StPO. zur Aufnahme protokolllischer Beweise verpflichtet ist (§. 39), ferner die Erörterung über den Unterschied zwischen Strafvollstreckung und Gefängnißverwahrung (§. 110), über die im Strafprozeß vorkommenden Zustellungen (§. 128 und 141) und Benachrichtigungen (§. 151 und 167); auch die Bemerkungen über Aktenverfendung (§. 191), über die richtige Firmirung des Schöffengerichtsvorsitzenden (§. 200) und über Ersuchen auswärtiger Strafvollstreckungsbehörden sind lesenswerth und können durchweg für zutreffend erachtet werden.

Rüge dem mäßigen Werke, das in keiner Gerichtsschreiberei fehlen sollte, die verdiente Anerkennung durch möglichst weite Verbreitung zu Theil werden. ch.

**Die Anreizung zum Klassenkampf \* \* \***, Berlin 1894. Verlag J. J. Neine. Preis 1 M.

Der ungenannte Verf. behandelt in der vorliegenden Arbeit den Geltungsbereich des § 130 StGB. nach jetziger Judikatur. Unter Heranziehung zahlreicher Entscheidungen und mit Anführung der Kommentare und der Entstehungsgeschichte, zu welcher im Anbänge die Reichstagsdebatten von 1870/78 geboten werden, weist er überzeugend nach, daß mit der gegenwärtigen Strafbestimmung die Absicht des Gesetzgebers den öffentlichen Frieden vor Gefährdung — im Gegensatz zu Störung — zu schützen nicht erreicht wird. Ob der jetzige Reichstag anders denkt, als die früheren, muß abgewartet werden. Für den Juristen enthält die Abhandlung eine schätzenswerthe Zusammenstellung der bisherigen Auslegung des § 130. Amtsrichter Mebes.

**I. Dr. Ernst Belling, Die geschichtliche Entwicklung der Retorsion und Kompensation von Beleidigungen und Körperverletzungen.** 227 S. 4,80 Mart. 1894. Breslau, Schletter.

**II. Dr. Steinitz, Die sog. Kompensation im StGB.** (§§ 199 u. 233.) 79 S. 1,75 Mart. 1894. Breslau, Schletter.

I. Eine wohlüberdachte, auf umfassenden Quellenstudien beruhende Arbeit. Die Einteilung legt sachgemäß die Begriffsmerkmale der Retorsion dar; although weist B. im 1. und 2. Kapitel nach, daß dem römischen und kanonischen Recht die Retorsion und

die Injurienkompensation des heutigen Rechts fremd geblieben sind, wenngleich einzelne Stellen später zur Konstruktion dieser Rechtsinstitute verwendet wurden. Die Kapitel 3 und 4, welche die Entwicklung bis zum Beginn der Partikulargesetzgebung behandeln, bilden den Kernpunkt des Werks. In äußerst lehrreicher Weise wird hier auseinander gesetzt, wie, nach schäbternen Anfängen bei den Glossatoren, zuerst in Italien, dann aber in weiterem Umfange in Deutschland, unter mißverständlicher Verwerthung einzelner Pandektenstellen, namentlich der l. 25 D. do procur. (3,3) mit ihrem „dominium maritimi“ Doktrin und Praxis zuerst den Begriff der *retorsio licita* gegen unwahre Vorwürfe einführen und diese Neuerung in verschiedener, theilweise wunderlicher Art begründen; der Akt des Erwiderns wird berücksichtigt, theilweise auf Seiten desselben Unzurechnungsfähigkeit oder Mangel des *animus injuriandi* angenommen, namentlich aber von einer Nothwehr gegen weitere Angriffe und gegen die Folgen des ersten gesprochen, wobei auch seltsame Kombinationen, (so die „*vindicta per defensionem*“) vorkommen. Die Straflosigkeit des ersten Angreifers wird damit begründet, daß der Erwiderns durch Ausübung der *retorsio legitima* sein Klagerecht verliert. — Der sonderbarste Auswuchs in der Geschichte dieses Rechtsinstituts, die gegen Ende des 16. Jahrh. üblich gewordene Behandlung der Retorsion als eines *Rechtsgeschäfts*, als einer „mit äußerster Wichtigkeit behandelten, pompast herausgeputzten Haupt- und Staatsaktion“ mit gerichtlicher oder notarieller Zustellung wird von B. höchst anschaulich geschildert und durch Abdruck eines der überlieferten Retorsionsformulare erläutert. — Allmählich regte sich im 17. Jahrh. eine Opposition, welche insoweit durchdrang, als schließlich die Lehre von der *retorsio licita* ausgegeben und statt dessen die Retorsion nur, wie nach geltendem Recht, als ein Moment berücksichtigt wurde, auf Grund dessen Straflosigkeit oder geringere Bestrafung zulässig sein sollte; dagegen wurde die frühere Beschränkung auf Erwidern gegen üble Nachrede ausgegeben. Neben der Retorsion entwickelte sich, stützend auf der in ihrer Bedeutung überschätzten l. 39. D. sol. matrim. (24,3) die Lehre von der Injurienkompensation. — Das 5. Kapitel giebt eine klare und lebendige Darstellung der partikularen Gesetzgebung in Deutschland. Sehr bemerkenswerth ist hier das Ergebnis, zu welchem das der Kompensationslehre entstammende Verlangen nach „*paritas*“ geführt hat; „ergiebt das Rechenexempel eine *disparitas*, so begnügt sich das moderne Partikularrecht nicht damit, ermittelt zu haben, daß volle Kompensation nicht möglich ist, sondern es subtrahirt die kleinere Injurie von der größeren und straft denjenigen, zu dessen Ungunsten ein Rest bleibt, während der Begner frei ausgeht.“ — Das 6. Kapitel schildert die Entstehungsgeschichte der §§ 199, 233 RStGB.

Das hauptsächlichste Bedenken gegen die Abhandlung bildet die Nichtberücksichtigung des deutschen Rechts und der deutschen Rechtsanschauung. Die Einleitung sagt darüber:

„Das reine deutsche Recht weist zwar hier und da ähnliche Bestimmungen auf; allein zu Elementen der Entwicklung des neueren und neuesten deutschen Strafrechts sind dieselben nicht geworden; sie stehen vielmehr isolirt für sich und waren deshalb hier nicht in Betracht zu ziehen.“

Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Stellen namentlich aus dem Nordhäuser, Speyerer, Augsburger und Schweriner Stadtrecht, welche B. öfters in da seiner auch von B. angeführten Abhandlung Bd. 15 der Zeitschr. für deutsches Recht wiedergibt, beweisen, daß die Berücksichtigung der Retorsion einer alten deutschen Rechtsanschauung entspricht, welche auch heut besteht; aus einer ähnlichen Auffassung ist auch das Verlangen nach besonders milder Abmüdung des Duellens entsprungen. Diese Rechtsanschauung war es hauptsächlich, welche die deutschen Juristen trieb, unter mißverständlicher und gewaltsamer Auslegung römischer Stellen und theilweise verfehlter Begründung, vielfach in weiterem Umfange als ihre italienischen Vorgänger, der Retorsion Raum zu gewähren. Diesem Moment trägt B. nicht genügend Rechnung, obwohl er selbst den richtigen Ausspruch Struve's erwähnt, daß die Retorsion *moribus Germaniae introducto ac recepta* sei. Dabei kommt es auch, daß er das ganze Institut, hauptsächlich die *retorsio licita* der älteren gemeinrechtlichen Praxis, aber auch die Retorsion im Sinne des heutigen Rechts, mit einer gewissen Ungunst behandelt und z. B. die sehr doktrinären Angriffe Kennemann's (S. 130 ff.) zustimmend wiedergibt.

Das vorliegende Bedenken erscheint indes in keiner Weise geeignet, den Werth der höchst verdienstvollen Arbeit zu schmälern. —

II. Diese Arbeit behandelt auf S. 1—8 sehr kurz die Geschichte der Kompensation dann im „Allgemeinen Theil“ (S. 8—36) nach einigen einleitenden Bemerkungen die bisher geltend gemachten Gründe für eine mildere Behandlung beider Thäter, die Stellung des R.-St.-G.-B., zu dem Grundgedanken der Kompensation und die Stellung dieses Rechtsinstituts im Strafrechtssystem. Der nun folgende „Spezielle Theil“ (S. 36—37)

erörtert die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der §§ 199, 233, die prozeßuale Behandlung der Frage den materiellen Inhalt des bezüglichen gerichtlichen Urtheils und eine Konsequenzen, sowie die Kosten des Verfahrens. In einem kurzen „Anhang“ werden Vorschläge für eine anderweitige gesetzliche Regelung gemacht.

Der „Spiegelte Theil“ ist der beste der Arbeit. Nahezu alle einschlagenden Fragen sind in guter Systematik eingehend und scharfsinnig behandelt und überwiegend sachgemäß beantwortet. Die vorhandene Literatur ist sorgfältig und mit Verständnis durchgearbeitet; unangenehm fällt es nur auf, daß vielfach ohne genügende Begründung die Ansichten der Gegner schlechthin als „irrig“ oder „falsch“, ihre Darstellungen als „schwankend“ bezeichnet werden.

Dagegen leidet der „Allgemeine Theil“, obwohl auch er vielfach überzeugende Darlegungen enthält, an dem Mangel, der oben an dem Werke Bedlinsg's hervorgehoben wurde, in verstärktem Maße, — an nicht genügendem Verständnis für die deutsche Rechtsanschauung. Daher kommt es, daß sich St. dem ganzen Rechtsinstitut feindselig gegenüberstellt und alle bisherigen Erklärungen für die Straßlosigkeit der beiden Thäter, theilweise aus unzureichenden Gründen, verwirft. So heißt es S. 17 betreffs der Straßlosigkeit des ersten Täters: „der jetzt vorherrschende Erklärungsversuch ist, die durch den Beleidigten vollzogene Bestrafung desselben als Strafausschließungs- bz. Strafminderungsgrund ins Feld zu führen; er hat, sagt man, schon seine Strafe durch die Erwidrerung „weg“. Diese Ansicht verdient aber den Namen einer Begründung mit nichten. Anstatt eine solche zu geben, wird uns hier eine Erwägung als Grund dargestellt, welche ihrerseits wieder, weil mit den herrschenden Grundätzen des Strafrechts in Widerspruch, ein Räthsel (!) zu lösen giebt; denn, warum — so müssen wir fragen — soll ein Uebel, welches sich der Beleidigte anlässlich seiner That zugog, das Recht des Staates auf Bestrafung beeinflussen? add. Dieses „Räthsel“ ist sehr leicht zu lösen. Dem Thäter soll für sein Vergehen ein Uebel zugefügt werden. Ist das bereits durch denjenigen, in dessen Rechtsphäre Seitens des Täters eingegriffen war, in ausreichender Weise geschehen, so nimmt der Staat von der Zufügung eines weiteren Übels in Gestalt einer Strafe Abstand, weil weder das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes, noch die Strafzwecke eine solche weitere Ahndung fordern. Dieser einfache Rechtsgedanke wird von St. verkannt.

Jener Mangel an Verständnis für die die deutsche Rechtsanschauung hat den Verf. auch zu dem sonderbaren Gesetzesvorschlage geführt, die §§ 199, 233 StGB. zu streichen, dafür aber dem ersten Thäter ebenso wie dem Erwidrernden die Privatklage zu versagen und demgemäß das Privatklageverfahren, sobald sich das Vorhandensein wechselseitiger Beleidigungen oder Körperverletzungen ergibt, einzustellen. Von den vielen Gründen, aus denen dieser Vorschlag unannehmbar ist, sollen hier nur zwei hervorgehoben werden. Im Verfahren auf erhobene öffentliche Anklage stellt sich — was bei der Mangelhaftigkeit unseres Vorverfahrens leicht vorkommen kann, — heraus, daß der Angeklagte nur eine schwerere Verletzung mit einer leichteren erwidert hat, wäre es da nicht eine große Unbilligkeit, ihn noch zu bestrafen und mit den Kosten zu belegen? Das wäre unvermeidlich, wenn die Vorschläge des Verf. Gesetz würden. Nicht mindere Unzuträglichkeiten würden sich in diesem Falle im Privatklageverfahren ergeben, sobald der Richter feststellt, daß die eine That weit schwerer ist als die andere. Nach St. soll auch wegen dieser That vom Richter das Verfahren eingestellt, dagegen vom Staatsanwalt gemäß § 418 StPD. anderweit eingeschritten werden. Aber wer soll den Staatsanwalt dazu zwingen, der meist den Behandlungen nicht beigewohnt hat und aus den Akten vielleicht eine ganz andere Auffassung von der Sach: gewinnt, als der Richter? Es ist immer mißlich, lediglich auf Grund theoretischer Erwägungen ohne Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen einschneidende Gesetzesänderungen und namentlich die Beseitigung benützter Rechtsinstitute vorzuschlagen. Dr. Kroneder.

### Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts Deutscher Zeitschriften.

**Allgemeines statistisches Jahrbuch.** Tübingen, Bd. 4. v. Mayr, zur Reform der Rückfallstatistik.

**Amtsblatt des Kgl. Württ. Justizministeriums.** Verf. betr. die Militärverb. der Gefangenen (S. 59), den Aus-Vertrag mit Italien (67), Mitth. von Strafnachrichten an die portug. Regierung (75).

**Archiv für bürgerl. Recht.** Berlin, Bd. 9. Köhler, Das Recht an Kunstwerken. Petschel, Eigentum an Briefen.

**Archiv für öff. Recht.** Freiburg, Bd. 9. Curtius, Staatsgebiet und Staatsangeh. (S. 1). Delius, Rechtshilfe zwischen Civil- und Militärgerichten (240). Koppers, Die prozeß. Wirkungen einer Aenderung der Gerichtsterritorien (201).

**Archiv für praktische Rechtsw.** Darmstadt, Bd. 17. Arnold, Schutzrechte der Abgeordneten im Großherzogthum Hessen.

**Archiv für soziale Gesetzgebung.** Berlin, Bd. 7. Heinemann, der öst. StGEntw. und die arbeitende Klasse.

**Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** Berlin, Bd. 38. Rintelen Statistisches vom Reichsgericht (S. 1). Folge, Uebertragung der Ausübung eines Patentrechts (75). Oppenheim, zum Stempelgef. v. 7. März 1822 (90). Zum 1. Juni 1894 (545).

**Beiträge zur Statistik des Großh. Hessen.** Darmstadt, Bd. 38. Uebersicht der Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit (Heft 1). Statistik der Straf- u. Gefängnisanstalten im Großh. Hessen für das Jahr 1892/3 (Heft 2).

**Blätter für Gefängniskunde.** Heidelberg, Bd. 28. Jungmanns, zur gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs (S. 1). Die vorl. Entlassung und die bed. Verurth. in Belgien (10). Rüstow, das neue Zellengefängniß in Düsseldorf (13). Krauß, die „Schutzhaft“ (30). Waubke, die arbeitsfreie Sozialdem. (49). Die Verf. der intern. Kr. B. (65, 76). Krauß, über das ital. Gefängnißwesen im RM. und bis in die Neuzeit (166). Vorschläge zur Reform der Arbeitshäuser (186). Gutachten zur Frage der vorl. Entlassung (195). Bericht über die 10. Versammlung in Braunschweig.

**Blätter für Rechtsanwendung** zunächst in Bayern. Erg.-Bd. 12. Zum Begriff des Beschuldigten und des Zeugen (S. 1). Beginn der Strafanzugsfrist (273, 352). Kostenvertheilung nach § 503 Abs. 3 StPD. (289).

**Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Bd. 41. Zur Auslegung des § 116 Schlußsatz StPD. (S. 1). Danz, der Richter und die Auslegung (97).

**Centralblatt für Rechtswissenschaft** bringt kritische Besprechungen deutscher und außer deutscher Werke juristischen Inhalts, eine Zeitschriftsüberschau, eine Zusammenstellung der neu erschienenen Werke und Vereinsnachrichten. Monatlich ein Heft.

**Deutsche Wochenschrift.** Berlin, Bd. 7. Damm, Reichskriminalitätstistik für 1892 (S. 4). Gerland, zur Verbesserung des Rechtsstudiums (32). Rölke, die Beibehaltung im Strafvorf. (411). Andrea, Reform des Rechtsstudiums (498). Kolmann, die Straffähigkeit der jugendl. Bevölkerung (477, 487). Dettler, Berufung gegen Straflammerurtheil (512). Zur Reform des RM Strafvorf. (112), der Rechtsanw. (289).

**Forschungen zur Brand- u. Preuss. Geschichte.** Berlin, Bd. 7. Folge, der Prozeß gegen Font (127).

**Friedrich's Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei.** Berlin, Bd. 45. Zur Geschichte der gerichtl. Sektion (S. 1, 101). Brandstiftungen aus Eigennutz in geistiger Gesundheit; erworbenes Neurassthenie und Dysthymie auf Grund heftiger Gemüthsbewegungen (32). „Doliquants nato“ (54, 146). Zur Kasuistik ärztlicher Kunstfehler (81, 190, 260). Zur Untersuchung von Blut in gerichtlichen Fällen (143). Selbstinfektion (161, 251). Aus der gerichtl. ärztl. Praxis (172). Ueber Kartofeln in gerichtl.-med. Hinsicht (200, 273). Altersbestimmung an Leichen auf Grund des Ossifikationsproz. (210). Fädel. Tödtung durch unterlassene Sorge für Hülfe bei der Geburt (241). Geistesstörung und Strafvollzug mit Verläßl. des period. Irrefeins (282, 344). Unzuchtbedeliste eines Schulleiters; alcohol. chronicus (321). Aus der gerichtl. Geburtshilfe (330). Zur Regelung des Irrenwesens (337). Tod durch mening. cerebrospinalis in Folge Schlags auf den Kopf? (376). Fürsorge für Epileptiker (407). Zur Verantw. des Arztes (443). Brandstiftungen in prämenstrueller männlicher Exaltation (453).

**Gegenwart.** Berlin, Bd. 45. Der Streit um die Berufung (S. 49). Reform des Strafvorf. (162). Die Frage der Pressfreiheit (371). Der Kampf gegen den Wucher (385). Bd. 46. Boycott u. Selegg. (65). Gegen Schwurgericht und Staatsanw. (275). Verrath von Geschäftsgeheimn. (339). Anreizung zum Klassenkampf (369). Der unläutere Wettbewerb (387).

**Gerichtssaal.** Stuttgart, Bd. 49. Schweiger, straf. Stellung der Steuerdefraud. (S. 401). Die franz. Strafgesetz. 1892 (455). Belgisches Gefängnißwesen (456). Bd. 50. Stenglein, in eigener Sache (S. 1). Rötter, PVerordnungen u. ihre Gültigkeit (12). Zimmerle, Recht des Amtsrichters den Antrag auf Strafbeschl. abzulehnen (44). Felisch, Lombroso's Lehre (81). Thomßen, das berufungslose Strafvorf. und seine natürlichen Funktionsbedingungen (152). Weichenborn, der unbestimmte, event. Dolus (195). Müller, das Kasualitätsproblem im Strafvorf. (241). Zuder, keine Berufung der Schulfrage (340). Bogi,



Verdigung der Zeugen im Vorderf. (361). Facillides, sog. Verhölgemazine (401). Pfizger, Untheilbarkeit des Strafantrags und der Privatklage (440). Rutenmann, Begriff der Ausspielung (452). Die franz. Strafgesetz. 1893 (461). Die öst. Kriminalstatistik 1890 (463). Norm. Gesetz betr. d. Strafurteil (465).

**Grenzboten.** Leipzig, Bd. 53. Kayser, zur Berufung im Strafverf. (II S. 353). Betrachtungen eines Laien über unsere Rechtspflege (385, 488, 581). Ein neues MitStrafverf. (III. S. 303). Die Neugestaltung des Strafproz. (IV. S. 99). Die Kindesnoth (256). Die Disziplin der Richter (295).

**Jahrbücher für die Dogmatik.** Jena. Finckh, Schutzberechtigung von Pantaminen und Hallets gegen öff. Aufführung (Bd. 26 S. 185). Führ, Beweiskraft der Wahrheit oder Unwahrheit bei übler Nachrede (S. 2, 12). Köhler, die Kristonpatentsache (S. 414).

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.** Jena, Bd. 63. Lindenberg, die Ergebnisse der d. Kriminalstatistik 1882—1892 (S. 588, 714).

**Jahrbücher der Wirtt. Rechtspflege.** Stuttgart, Bd. 6. Pälz, müssen die vom Bierbrauer an seine Kunden gelieferten Bierfässer in Wirtt. gerächt sein? Gut der bayr. Abzugsstempel auf Fässern auch für das übrige Reichsgebiet? (S. 116).

**Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für Sachsen und Anhalt.** Halle, Bd. 2. Borster, die Organis. der staatlich überwachten Erziehung (S. 7). Suppe, I und Höfling, Strafmittel bei Jugendlichen (36, 59). Patel, Seelische u. Unterrichts bei Jugendlichen (95). Kühling, Fürsorge des Staatlichen für verwaiste Jugend (122). Bericht über die Jahresverf. zu Rudolstadt (I, 86, 118). v. Pösch, die intern. krim. Vereinigung (145). Statistik der Gefängnisse (154).

**Jahresbericht der jur. Gesellschaft in Berlin.** Heft 35. Hiller, straf. Behandlung der Trunkenheit (S. 11). Appellus, Berufung in Straff. (27). Kubo, 22. Deutscher Juristentag (67).

**Die Invalitäts- und Altersversicherung.** Mainz, Bd. 4. Rechte der Versicherten aus dem Verluste von Nuttigarten (2). Geldstrafen wegen Uebert. der Meldevorschrift (3). Rechtsfälle nach F. u. W. (9). Die Strafvorschr. in §§ 81, 82b KrWG. (18). Straffolgen aus der KrWG. (77). Entwerthung der Nuttigmarken (89).

**Justizministerialblatt für das Kgr. Bayern.** Bez. der im Kgr. Bayern funktionierenden ausw. Konsularbehörden (S. 5). Bef. betr. den Vollzug des § 80 StGB. (63). Betr. die Abfassung der Protok. über die Hauptverh. (93); die Befhlg. der Strafangelegen gegen Schulpflichtige (97); die Arbeitstätigkeit in den Strafanstalten u. Arbeitshäusern des Kgr. (118). V. den Brieftaubendevoteur betr. (151). Bef. betr. die Stellung von Fragen an Zeugen wegen Strafen und Feststellung von Strafzeiten des Angekl. in der Hauptverh. (171). Betr. die Mitführung von Gegenständen durch die Schüßlinge (230). Die Berechnung der Verpflegskosten bei den Strafanstalten (259).

**Justizministerialblatt für die preuß. Gesetz. u. Rechtspflege.** Berlin, Bd. 56. Verf. betr. die Vollst. der von den Militärgerichten erkannten Freiheitsstrafen in Justizgef. (2); betr. Feststellung der städt. Polizeibeamten in Kassen und Wdn zu Hilfsbeamten der StA. (307); betr. Wiedereinziehung der Strafvollstreckten (304); betr. Beschleunigg. der Strafsachen (340).

**Justizministerialblatt für das Kgr. Sachsen.** Dresden, Bd. 38. B. betr. die Auskunft über die Strafregister an die Dienststellen der Staatsf. (S. 1). Die Grdrt. der von Angelt. und Zeugen erlittenen Strafen in öff. Verh. (19). Das Verfahren bei Erkrankung von Gefangenen (20). Die Mitt. von Akten an die SachBereine (21). Die Geschäfts- u. Registerführung in Justizsachen (35). Die Auswahl von Sachb. bei Handhabung des Radrgsm. (65).

**Nation.** Berlin, Bd. 11. v. Bar, die Mängel der Strafrechtspflege und der Entw. über die Wiedereinf. der Berufung (S. 17). Wesen u. Zweck der Strafrecht (89, 97). Mendel, Reform des Irrenwesens (147). Roldete, das PreßG. u. das Reichsland (435).

**Mitt. aus der Rechtspflege im Gebiete des vorm. Kurf. Hessen.** Cassel, Bd. 3. Klingelhöffer, jagdbares Wild im RegBez. Cassel (S. 283).

**Cekerr. allgemeine Gerichtszeitung.** Wien, Bd. 43. Das zweite Decennium unserer StPD. (S. 9). Krim. Fragmente (Marlenschütz 23) (21). Schreiber, die Bediensteten der vom Staate betriebenen Eisenbahnen sind Beamte (65). Högel, die Thätigkeit der Gerichte 1889 (73). Fall die Veröffentlichung eines Disz. Entw. unter §§ 309, 310 StGB. (97). Eisler, Einführung der Patzgeizjustiz durch den StGEntw. (113). Schuster, zur Reform des Urheberr. (134 ff.). Zur Antw. der StPD. (145 ff.). Schauer, Zustand. der Civilstrafgerichte für Delikte altvot. Mit. Personen (185).

Verletzung zum Mißbrauch der Amtsgewalt (193). Rosenblatt, Einfluß des § 265 öst. St. P. O. auf die Berufung (213). Penz, die Polizeiaufsicht (221). Anarchistische Delikte und Geschworenengerichte (318). Groß, zum Stooßschen Entw. eines Schweiz. St. G. B. (325). Lammasch, Vorschläge zur Revision des St. G. B. (345 ff.). Schwendler, zur Ausw. der §§ 5, 234 St. G. B. (155). Groß, Anthropometrie nach Bertillon (409). Das sortgesetzte, dauernde und einaktig-momentane Teilst. (429).

**Oesterr. Centralblatt für die jur. Praxis.** Wien, Bd. 12. Geller, Verj. der Strafflage während eines Stillstands der Untersuchung (S. 1). Zur Reform des öst. Patentrechts (193). Geller, Ursprung, Wesen, Entw. u. Wiederung des Rechts (729). Der intern. crim. Kongreß (747). Gesetz und Verordnung (1017).

**Oesterr. juristische Blätter.** Wien, Bd. 23. Dfner, Vorenthaltung von Krankenlohnbeiträgen und Lohnbetrug (S. 123). Högel, Familiendiebstahl nach öst. Rechte (449). Zucker, Rückfallsstatistik (469 u. dazu S. 501). Zum Schändungs-begriffe (521). Neumann, die Arbeit in den Gefängnissen und ihr Verhältnis zur freien Arbeit (529). Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Bestätigung der Beschlagn. einer Druckschrift (577). Högel, der Meineid und die falsche Aussage im St. G. B. (613).

**Preuß. Jahrbücher.** Berlin, Bd. 76. Mittelstädt, die Rückbildung der D. St. P. O. (S. 134). Damm, Verzögerungen und Beschleunigungen im D. Strafproc. (259). Decker, die Verantw. des Zeitungredakteurs (385). Schiffer, Verfassung der Kollegialgerichte und die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Bd. 78. Kerckel, Reformbestrebungen auf straf. Gebiete (S. 29). Sellow, Rang u. Gehalt in Justiz u. Verwaltung (118).

**Sozialpolitisches Centralblatt.** Berlin. Entw. zum Schweiz. St. G. B. (3 S. 61, 73, 85). Die verwandten und verw. Jugend (157). Entschädigung unschuldig Verurthelter (217). Einführung der Berufung (253). Die Garantien des Angekl. nach dem St. G. B. (301). Kriminalität in Italien (Bd. 4 S. 35). Arbeiterschutz im Schweiz. St. G. Entw. (S. 99).

**Statistisches Jahrbuch für das Kgr. Bayern.** München, Bd. 1. Justiz- u. Gefängnißwesen.

**Verwaltungsrath.** Berlin, Bd. 3. Neufamp, die poliz. Verfügungen zur Verhütung strafbarer Handlungen. Löning, Gerichte u. Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen.

**Vierteljahrschrift zur Statistik des Deutschen Reichs.** Berlin, Bd. 3. Straffälle in Bezug auf die Zölle u. Steuern im Staatsjahre 1893/4 (S. 3).

**Vierteljahrschrift für ger. Medizin und öff. Sanitätswesen.** 3. Folge, Bd. VII: Erbsinnnachweis bei vorgeschrittener Pseudis (S. 1). Verletzungen des Ohres (23). Gerichtsärztliche Beurth. von Gehirnadhasen (44). Tödliche Kopftraumen ohne mikroskopische Veränd. (73). Ueber Phosphorvergiftung (79, 213). Tod durch Kopfverletzung in Folge Sturzgeburt (96). Ein Zeichen des Erstickungstodes durch mangelhafte Ernährung bei Kindern (226). Fall von Quersulantenwahn (233). Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose (241 u. Bd. 8 S. 8, 250). Postmortale Gewichtsverluste bei menschl. Früchten (281). Vergiftung durch Carbolincum (316). — Bd. VIII: Knochenbrüche an den unteren Gliedmaßen (52). Die Erscheinungen bei Wiederbelebten nach Suspension und Strangulation (89). Erhängen oder Erbrochen mit Aufhängen der Leiche? (102). Ungerinnbarkeit des Blutes bei akuter Phosphorvergiftung (108). Das Lätomiren der Verbrecher (123). Das Krankheitsbild des traumatischen Diabetes (219). Fall von progr. Muskelatrophie (286). Denunciantenwahn (305). Eine primär-traumatische Psychose (311). Außerdem Superarbitrien, betr. Mord eines Kindes, Raubmord, zahlr. Tödtung durch Hebamme; kleinere Mittz. und amtliche Verfügungen.

**Vierteljahrschrift für gewerblichen Rechtsschutz.** München, Bd. 3. Daube, zahlr. Nachbildung geschützter Muster und Modelle (92). Mehrfache Patentierung (289) von abhängigen Patenten (359). Aus der patent. Praxis (375). Schmidt, zum G. über den Schuß von G. Mustern (281). Die Verfolgung im Auslande begangener Vergehen in Frank. (321). Schäfer, Wettbewerb im Kunst- u. Photographhandel (249). Daube, Nachbild. photogr. Werke an Gegenst. der Industrie, Fabriken, Handw. oder Manufakturen (298). Unlauterer Wettbewerb (69, 90, 158, 283, 312). Vetrügl. Sicherstellung der Waarenverkäufen (101). Daube, Schutzberechtigung gewerblicher Waarenkataloge und Preisverz. (201). Rodler, Gebrauchsmusterschutz (113, 129, 152).

**Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen.** Berlin, Bd. 3: rechtliche Natur der Aktienemission (S. 1, 148). Zur Novelle zum BörsensteuerG. (2). Aktienübernahme bei der Kapitalerhöhung als Anschaffungsgeschäft (81). Hingabe der auf den

Namen des Gläub. lautenden Schuldversch. über eine vorher begründete Darlehensschuld (62). Reichs- und Landesstempel bei Fusionsvertr. (237).

**Würt. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.** Stuttgart, Jahrg. 1894. Rettich, die würt. Kriminalität; ein Beitrag zur Landeskunde auf Grundlage der Reichsstatistik (S. 331—519).

**Zeitschrift für Deutschen Civilprozeß.** Berlin, Bd. 19. Friedrichs, der menschliche Körper als Beweismittel (S. 390).

**Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.** Berlin, Bd. 26. Diefel, über den Fang wilder Kaninchen (S. 38).

**Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** Berlin, Bd. 14. Groß, Ausbildung des prakt. Juristen (S. 1). Eisenmann, das mex. StGB. (19). Frassati, die heb. Verurth. in Italien (26). Schneider, rechtm. Hebung fremder Sparguthaben (36). Orlik, Eintheilung der Verbrecher (76). Orloff, straf. Vorbeh. und Determinismus (161, 301). Diefel, Ungerechnungsfäh. einer Schwangeren, Gutachten der Pal. Halle 1734 (210). Wamberg, Berufungsfrage im Ungarn (214). Lehmann, Hebung der D. Gerichte im Mittelalter (217). v. Pösgt, der öst. StGB. (221). v. Hippel, August v. Kries † (295). Räder, die neueren Erscheinungen auf kriminal-anthrop. Gebiete (337). Frank, Rechtspr. des NB. vom 30. Juni 1890 bis 30. Sept. 1891 (354). Vespmann, die ethischen Grundlagen des Schuldbegriffs (446). Lammasch, norw. StGB. (505). Seuffert, deutsche Strafges. 1893 (532). Die intern. kr. V. und ihre Zielpunkte (611, 686). Melzer, Niederlegung von Pflichtexemplaren nach franz. Rechte (623). Schultetus, Zuständ. in Straß. (629). v. Bülow, straf. Haftung des verantw. Redakteurs (643). Groß, ein Kurs von Kriminalstat. für Gendarmerieoffiziere (677). Kirstein, die Minimalzahl von 50 Bürgen im Entw. von Appellus (682). Zeller, die Straßst. des Ind. u. NB. (705). Friedmann, Deckerreich 1890—1893 (732). Außerdem Literatur und bibliogr. Notizen sowie das mex. StGB.

**Zeitschrift für intern. Privat- und Strafrecht.** Erlangen, Bd. 4. v. Stauding, Zeugnispflicht im internat. Rechtsverkehr (S. 10, 212). Reidel, die Grundlagen des Rechtsschutzes deutscher Urheber im Auslande und fremder Urheber im D. Reich (18). Holland, internat. Recht und englische Gesetze (47). Darraz, die Fortschritte der Gesetzgeb. auf dem Gebiete des zeitigen Eigentums bei den Völkern spanischer und portugiesischer Zunge (138). Köhler, das internat. Strafr. in den italienischen Stadtrechten (225). Grünwald, die in Frankreich zu bewirkenden Aufstellungen (239). Zuhälsen, die Handelsmarke in England (241). Meili, die theor. Abh. von Bartolus über das internat. Privat- u. Strafr. (258, 340, 446). Mayr, die Vage der Ausländer in Frankr. (433). Fuld, der internat. Schutz von Waarenzeichen (562). Außerdem Rechtsprechung, Ges. u. intern. Verträge, d. Schutzgebiet und Literatur.

**Zeitschrift für Medizinalbeamte.** Berlin, Bd. 7. Cyanmethaemoglobin und Cyanhaematin (53). Zeugen- u. Sachgebühren (84, 476). Der landr. Begriff des Wahnsinns in richterlicher Auffassung (101). Ein Fall von Prüfung des Geisteszustandes eines Beamten im Disziplinarverfahren (153). Zwei Fälle von Erhängungstod durch Zufall (190). Gutachten über Unfallsnervenkrankte (229, 261). Ueber Simulation bei Rentenansprüchen (236). Unsere Irrengelegg. (285). Die Praxis der gen. Psycho-Pathologie (292). Querculantienwahnsinn (324). Abwehr der Klagen in den Leichenhäusern (353). Zusammenhang zwischen Thymushyperplasie und plötzlichem Tod (419). Seltensbefund des durch Konvulsionen bedingten Erstickungstodes im zartesten Kindesalter (422). Zur Kasuistik von Phosphorvergiftungen (Fruchtstreibungen) (465). Das Puerperafieber in sor. Beziehung (581). Postasphyktische Krämpfe nebst Amnele retroactive bei Ertrinkenden (625).

**Zeitschrift für Schweizer Strafrecht.** Bern, Bd. 7. Zum Vorentwurf eines schweiz. StGB. (1, 129, 173, 183, 261, 267). Die Popularanlage der Berner Handfeste (15). Gautier, réforme pénale en Franco et en Suisse (44). Zürcher, das Anarchistengef. (118). Stoop, ist der ärztliche Zweck das gewohnheitsr. Fundament zum ärztlichen Eingriff? (192). Was ist Kriminalpolitik? (228), die ethischen und die sozialen Grundlagen des Strafr. (269), gegen den Mädchenhandel (380), die Einleitung von Militärstrafunterf. durch Truppenoffiziere und MilBehörden (390), das Preßdelikt (424). Ueber Fingerringe (317). Gautier, contro la repression pén. de l'adultère (355). Die Todesstrafe im R. Freiburg (385). Die Anthropometrie (399). Aus der Kriminalstat. des R. Zürich 1893 (402). Aus dem Leben eines Diebes (417). Außerdem Gutachten, Entsch., Literaturanzeigen und Strafrechtzeitung.

# Inhaltsverzeichnis.

## A. Abhandlungen.

	Seite
1. 16. Die Eideslehre im neuen Gesetzentwurf zur StPD. Von OVRath <u>Bretiner</u> . . . . .	1
2. Bei welcher von mehreren Krankenkassen ist die Krankenversicherungspflicht zu erfüllen und wer hat über diese Frage zu entscheiden? Von Kreisgerichtsrath a. D. <u>Hilse</u> . . . . .	6
3. Werth und Bedeutung der Kriminalanthropologie und Soziologie für die Strafrechtspflege der Gegenwart. Von Dr. v. <u>Weiurich</u> . . . . .	12
4. No bis in idem. Von Landgerichtsdirektor <u>Reiffel</u> . . . . .	89
5. 6. Bemerkungen zum Entwurf betr. Abänderung und Ergänzungen des GBerfG. und der StPD. Von Landgerichtsrath <u>Dr. Wolff</u> . . . . .	94, 177
7. 12. Gefährliche Gewerbe, gewagte Handlungen und Erfolgsbeifitte. Von Landgerichtsdirektor <u>Rotering</u> . . . . .	194, 337
8. Dernburg's „Phantasia im Rechte.“ Von Landgerichtsdirektor <u>Reiffel</u> . . . . .	205
9. Die strafprozessuale Rechtsregel <u>na</u> bis in idem im Lichte der Judikatur des Reichsgerichts. Von Staatsanwalt <u>Siklaff</u> . . . . .	208
10. Die Unterscheidung zwischen Urheberschaft und Beihilfe. Von <u>Dr. Tjabeu</u> . . . . .	218
11. Der Irrthum in der Lehre vom Versuch. Vom Amtsgerichtsrath <u>Krau</u> . . . . .	229
13. Inwiefern haben die Geschworenen das positive Strafgesetz in Betracht zu ziehen? Von Landgerichtsdirektor <u>Dr. Blschoff</u> . . . . .	349
14. Ueber den Begriff des gewerblichen Arbeiters im Deutschen Gewerbe- polizeirecht. Von Staatsanwalt <u>Dr. Appellus</u> . . . . .	469
15. Ein Vorschlag zur Abänderung der §§ <u>451</u> und <u>456</u> StPD. Von Amts- gerichtsrath <u>Dr. v. Rajawa</u> . . . . .	. . . . .

## B. Literatur.

Besprechung neu erschienener Werke juristischen Inhalts . . . . .	79, 169, 319
Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts deutscher Zeitschriften . . . . .	470

## C. Aus der Praxis des Reichsgerichts, der Deutschen Oberlandesgerichte und des Preussischen Oberverwaltungsgerichts.

### I. Das Reichs-Strafgesetzbuch.

	Seite
§ 43. Die Ueberversicherung enthält keinen Betrugsversuch. R. 18. VI . . . . .	248
§§ 44, 74. Reale Konkurrenz des Versuchs eines Verbrechens mit Vergehen. Bildung der Gesamtsstrafe R. 8. V . . . . .	127
§ 47. Rittjägerschaft bei Delikten gegen § 55 a GewD. . . . .	295
§ 48. Der Anstifter haftet nicht auch für solche die That erschwerende Umstände, auf welche sich die Anstiftung nicht bezog. R. 11. VI . . . . .	241
— Wer bei einer öff. Verzeigerung vom Mitsieten abgehalten worden, kann feinerseits Anstiftung zu diesem Delikte begehen. R. 15. VI . . . . .	245
§§ 48, 49 a. Anstiftung zu einer nach § 49 a erfolglosen Anstiftung. R. 5. I . . . . .	24
§ 49. Reistet der Passagier durch Nichtzahlung des Fahrgebühres dem Rutscher Beihilfe? R. 11. I . . . . .	32
— Beihilfe zur Uebertretung des § 115 GewD. R. 2. II . . . . .	46
§ 49 a. Wie muß die „Aufforderung“ und das „Erbieten“ beschaffen sein? R. 7. V . . . . .	122
§ 51. Begriff der „Bewußtlosigkeit“. R. 29. I und 11. V . . . . .	45, 135
§ 56. Erlass eines Strafbefehls an Jugendliche . . . . .	415

§ 59	ist nicht anwendbar bei Irrthum über den Begriff der Schankwirthschaft, den Inhalt anstößiger Druckschriften	56, 61, 74
—	Irrthum des Angelegten eines Auswanderungsagenten über das Fehlen der Konzeption	156
—	Irrthum über die Qualität der von einer Behörde geforderten Handlung als einer Amtshandlung betrifft das Strafgesetz. R. 7. XII	404
§§ 61, 64.	Ist die Rücknahme des Strafantrags gegen Erstattung des entwendeten Geldes eine unbedingte? Prüfung durch das Revisionsgericht. R. 19. X	388
—	Der gegen eine Firma gerichtete Strafantrag genügt zur Verfolgung des Inhabers. R. 22. I	38
§ 65.	Der Versicherer einer zerstörten Sache ist nicht antragsberechtigt	50
§§ 67, 68.	Angaben des Beschuldigten, welche demnachst zur Verfolgung Anderer den Anlaß geben, unterbrechen die gegen diese laufende Verjährung nicht. R. 30. X	389
—	Ist der Richter verpflichtet, Handlungen bloß zur Unterbr. der Verj. vorzunehmen	264
—	Unterbr. durch eine unzulässige Strafverfügung oder durch die zur Verbesserung eines Schreibfehlers vom Richter verfügte Rückgabe der Anklageschrift	266
§ 73.	<b>Verstöße</b> an sich selbständige Handlungen bilden keine einheitliche Handlung, sobald zwischen ihnen eine Beurtheilung wegen einer gleichartigen Thatthat ergangen war. R. 12. IV	114
—	Unstatthaft ist es, einen Wandendiebstahl festzustellen und dennoch anzunehmen, daß die mehreren Diebstähle Einzelakte einer einheitlichen Handlung sind. R. 27. IV	115
—	Ein neuer Fall unbefugten Jagens kann mit früheren, bereits abgeurtheilten nicht zu einem fortgesetzten Delikt zusammengefaßt werden. R. 13. IV	116
—	Diebstahl einer Sache kann mit einem durch deren Verwerfung verübten Betrüge nicht ideell konkurriren. R. 24. V	140
§ 114.	Die Aeußerung, das Verhalten des Prozeßrichters bei Nichtberücksichtigung weiterer Anträge der vorgesetzten Behörde anzeigen zu wollen, bezgl. die Inaussichtstellung der Veröffentlichung einer angeblichen Pflichtverletzung kann als Drohung angesehen werden. R. 7. VI und 7. XII	339, 404
§ 117.	<b>Der</b> Forstausscher darf eine Person, welche in der Forst Krähennester auszunehmen beabsichtigt, nicht verfolgen und festnehmen. R. 26. I	43
—	Ebenso wenig kann er von dem beim Schlingenlegen betroffenen, ihm bekannten Wildblinde verlangen, daß er ihm die bereits gelegten Schlingen zeige und ihn behufs Vernehmung zur Polizei begleite. R. 11. V	133
—	Dagegen ist er, wenn eine Person auf dem seinem Schußbezirke benachbarten Reviere unberechtigt jagt, befugt, sie anzuhalten. ihre Persönlichkeit festzustellen und das Gewehr zu beschlagnahmen. R. 16. II	48
—	Auch der Jagdberechtigte selbst darf die auf seinem Jagdreviere betroffene Person nach ihrer Legitimation fragen und ev. der Polizeibehörde zuführen. R. 30. VI	259
—	Ist der hausjuchende Forstbeamte befugt, Theile verdächtiger Hölzer abzuschneiden und zu beschlagnahmen? R. 1. V	120
§ 123.	Verfügungsrecht des Vermietbers über vermietete Räume bei deren Mißbrauch zu öff. Versammlungen	416
§ 131.	Begriff der „Thatfache.“ R. 22. I	40
§ 132	hat das G. v. 22. Publose VII für Elsaß nicht aufgehoben. R. 10. XII	405
§ 139.	Wann besteht glaubhafte Kenntniß vom Vorhaben eines Verbrechens? R. 13. XI	394
§ 158.	Zulässigkeit des Wiberuffs. Begriff des Rechtsnachtheils. R. 2. XI	391
§ 163.	Inwiefern hat sich der Schwurpflichtige bei Anderen nach der Wahrheit der zu beschwörenden Thatfachen zu erkundigen? R. 11. VI	243
—	Das subjektive Moment beim fahrl. Falschelde. R. 7. XII	403
§ 146.	Es genügt die Anzeige an eine Privatperson in der Erwartung, daß dieser sie an die StA. abgeben werde, sofern diese Erwartung erfüllt wird. R. 5. VI	236
§ 166.	Ein Grundstück, das zum Kirchhof bestimmt ist, aber noch wirtschaftlich benützt wird, ist kein zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort. R. 25. VI	250

- § 174. Wann gilt ein Vollzeibeamter als ein im Vollzeigefängniß beschäftigter Beamter? R. 21. V. 139
- § 183. Zur Kaufstellen von Büchertiteln als unzüchtige Handlung? R. 28. I. 1893  
— Begriff der öff. Handlung. Kergernirregung 266
- § 184. Zeitungsanzeigen, besgl. Schriften, die an sich keinen unzüchtigen Inhalt haben, können sich unter besonderen Umständen als unzüchtig darstellen. R. 29. VI und 23 XI 256, 397  
— Aushängen des Wartes, „Präservativ“ im Ladenfenster 268
- § 188. Natur der dem Beleidigten zuerkennenden Buße 417
- § 193. Autoritätsrecht abgelehnter Geistlichen. Äußerungen mit Rücksicht auf das Wahlrecht, in Ausübung der Zeugnispflicht 267
- § 198. Antragsrecht des bisherigen Vorgesetzten bei Beleidigungen mit Bezug auf die frühere Dienstführung eines pensionirten Beamten 51
- § 222. Wann der Tod des zahlräftigen Verletzten dem Thäter zugerechnet werden? R. 9. X 396
- § 223. Ueberfchreibung des dem Lehrrherrn zustehenden Züchtigungsrechts. R. 7. VI 244  
— Dem Hausherrn steht als solchem ein Züchtigungsrecht nicht zu. R. 7. VI 239
- § 223a. Es ist nicht erforderlich, daß durch den Schlag mit dem Instrumente ein edler Körpertheil getroffen werde. R. 7. VI 238
- § 242. Es ist Diebstahl wenn eine Urkunde aus amtlicher Verwahrung weggenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung bei Seite geschafft wird R. 9. I. . . . oder wenn Jemand aus einem zu einer Wasserleitung gehörigen Sammelbehälter Wasser für sich ableitet. R. 10. V 29, 181
- § 243. „Erbrechen von Behältn.“ (Kr. 2) durch gewaltsames Heben des Deckels eines verschlossenen Karbes und Hineinlangen in den Karb. R. 15. I. 35  
— Die Feststellung eines Bandendiebstahls schließt die Annahme eines fargesezten Delikts aus 115
- § 246. In der Vernichtung einer Urkunde behufs Beseitigung eines Beweismittels liegt kein Zueignungsbatt. R. 9. I. 29  
— Der bisherige Inhaber eines mit Aktibus veräußerten Geschäfts, welcher bei dem neuen Inhaber thätig ist, begehrt keine U., wenn er selber, die für früher entnommene Waaren dem Geschäftsinhaber eingeschendet werden, onnimmt und behält. R. 21. XII 411  
— Der Verwalter, welcher den Urtheil aus der Versteigerung der zur Konkursmasse gehöri gen Sachen vom Auktionator durch einen Dritten abholen und sofort zu seinem Gläubiger hintrogen läßt, unterschlägt das Geld. R. 2 XI 392
- § 247. Wer von der Behörde ein Kind in Pflege erhält, kann als dessen Erzieher gelten. R. 19. X 388
- § 263. Das Bewußtsein des Thäters, daß er sich möglicherweise einen rechtsw. Vermögensverlust verschaffen werde, genügt nicht. R. 29. VI 257  
— Die durch Irrthumsirregung erwirkte Hingabe von Geld, durch das behufs Erlangung eines gewünschten Vortheils Beamte bestochen werden sollen, erfüllt den Thatbestand des § R. 1. V. 119  
— Vermögensschädigung des Grundstückskäufers, welchem verschwiegen worden, daß eingetragene Hypothek bereits gelündigt sind. R. 13. VII 385
- § 266. Ist nicht anwendbar auf den Omnibuskutscher, welcher das Fahrgeid nicht einfordert. R. 11. I 32
- § 267. Wird einem Schreiben das den Vorzeiger als bedürftig schildert, ein Name beigelegt und dadurch der Schein erweckt als habe der Betr. einen Beitrag gemährt, so liegt keine beweiserhebliche Urkunde vor. R. 8. I 27  
— Eine Aenderung in der Bezeichnung des Standes des Voters in dem zum Zweck des Aufgebats dem Standesbeamten übergebenen Taufschein betrifft eine rechtlich erhebliche Thatfache. R. 21. XII 410
- §§ 267, 270. Wird der Text eines Ursprungsattestes schon dadurch geändert, daß ein eine andere Farbe des Titlers andeutendes Wort mit Bleistift hinzugefügt wird? Enthält die Hingabe eines gefälschten Attestes an einen davon unterrichteten Dritten ein „Gebrauchmachen?“ R. 28. I. 42
- § 271. Nicht anwendbar auf denjenigen, der bewirkt, daß im Legitimationsschein (§ 119 B.ZollG) falsche Thatfachen angegeben werden R. 20. III. . . . oder der sich bei Beantwortung seines Aufgebats zu Protokoll des Standesbeamten als unverheirathet ausgiebt. R. 1. VI 49, 234
- § 274. Begriff des „Grenzsteins“ und des „Unkenntlichmachens“. R. 7. V und 15. XII 125, 406

§ 288	hat das franz. G. v. 21. Mai 1836 für Elsass-Lothr. nicht aufgehoben. R. 28. XI	255
§ 292.	Im Herz. Braunschweig hat der Jagdberechtigte das ausschließliche Okkupationsrecht an abgeworfenen Hirsch- und Rehwildweihen. R. 3. VII	260
§ 294.	Ein neuer Fall unbefugten Jagens kann nicht mit früheren, bereits abgeurtheilt zum gewerbsm. Handeln zusammengefaßt werden und deshalb straflos bleiben. R. 13. IV	116
§ 303.	Der Beschreiber der zerstörten Sache ist nicht antragsberechtigt . . . . .	50
§ 327	erstreckt sich nicht auf die in Lübeck vom Rebizinal- und Polizeiamt für Bedienen erlassene Instruktion. R. 10. V	128
—	Die Orispolizei darf Absperrungsmaßregeln nicht erlassen . . . . .	419
§ 328.	Die Beurtheilung wegen Kontrebande auf Grund des § 136 BPolG. genügt für den Thatbestand des § 338 nicht R. 12. X	388
—	Die polizeiliche Anordnung, daß wegen Seuchengefahr eingeführte Thiere 6 Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben müssen, ist eine „Auf- schlagsmaßregel“. R. 6. I	26
—	Weggeben der Milch kranker Thiere. Form der poliz. Anordn. . . . .	420
§ 353	ist nicht anwendbar auf Bürgermeister, welche für die Beglaubigung einer Invalidentkarte einen Betrag für sich erheben . . . . .	269
§ 359.	Bestreitet der Angeklagte seine Beantweneigenschaft, so muß das Urteil ausdrücklich feststellen, ob er sich ihrer bewußt gewesen ist oder nicht. R. 22. V	234
§ 360.	§. 8. Gebrauch des Adels, Doctoritels . . . . .	421
—	§. 9. Wann bedarf die Agentur einer Verschönerung der Genehmigung? — §. 11. Grober Unfug durch Zeitungsannonce Ruhestörender Värm im Gewerbebetriebe . . . . .	269 271—273 266
—	Unzüchtige Ausstellung einer Druckschrift . . . . .	266
§ 360.	§. 12. Sind auch die Zeichen, mit welchen die Pfandstücke versehen sind, im Pfandbuche festzustellen?	273
—	§. 13. Begriff einer strafbaren Thierquälerei . . . . .	142, 274
§ 161.	§. 4 und §. 5. Fahrlässigkeit genügt. Auch die Mutter unterliegt der Strafvorschrift . . . . .	274
—	§. 6. Kontrolle, wenn die Protestante ihren Wohnsitz in einen Vorort verlegt . . . . .	422
—	§. 8. Begriff des Untertommens . . . . .	275
§ 363	bezieht sich nicht auf die Verschönerung einer Zeche, daß der Arbeitnehmer die Beiträge zur Invaldversicherung bezahlt habe. R. 3. XII	401
§ 365.	Der faktische Vertreter des gerade abwesenden Schankwirths ist für die Bestimmungen über die PStunde verantwortlich. Die Entfernung der Wähe muß sofort erfolgen. Das Schanklokal hört, wenn es einer Privat- tanzlustbarkeit dient, auf, ein öffentliches zu sein. Fortsetzung der Lust- barkeit über die polizeilich gestattete Zeit hinaus . . . . .	143—145
§ 366.	§. 1. Arbeit in Werkstätten. Dinnreichen von Flugblättern in die Häuser. Feilen von Hochöfen. Ausstellen von Waaren. Konfessionell gemischter Ort . . . . .	276—279, 423
—	§. 7 ist auch bei Gefährdung eines Individuums anwendbar . . . . .	425
§ 367.	§. 3. Handel mit Giften, Hühneraugenringe . . . . .	279, 280, 425
—	§. 5. Haftung des Apothekers für den durch seinen Gehilfen ohne ärztliche Anweisung erfolgten Verkauf von Brechweinstein als Heilmittel . . . . .	145
—	§. 12. Begriff der Brunnen, Gruben, Doffnungen, Abhänge . . . . .	427
—	§u 14. Begung einer Thouröhrenleitung unter der Straße . . . . .	453
—	§u 15. Begriff eines „Baues“ . . . . .	52
§ 368.	§. 5 hat eine PSt., welche bei besonders feuergefährlichen Verrichtungen nur bestimmte Vorurmen gestattet, nicht aufgehoben . . . . .	281
—	§. 8. Nichtbefolgung der in einer PSt. auferlegten Pflicht, Pferde zum Transport der Feuerspritze zu stellen . . . . .	281
—	§. 10. Der Eisenbahndamm als fremdes Jagdgebiet . . . . .	52
—	Strafbar ist der Nutzungsberechtigte, welcher auf seinem Grundstücke Schwarzwild ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (WildschadenG. § 14, Abf. 3) mit Schießwaffen erlegt . . . . .	282

## II. Strafprozeßordnung.

§§ 22, 74.	Eine nur mittelbare Verletzung macht den Sachv. nicht unfähig, sondern begünstigt höchstens Ablehnung wegen Befangenheit. R. 10. V	129
------------	---	-----

§§ 23, 270.	Auf den Beschluß der Strafl. welcher einen schöffenger. Unzuständigkeitsbeschluß vervollständigt, ist § 23 Abs. 3 nicht anwendbar, selbst wenn er unrichtigerweise die Eröffnung des Hauptverf. auspricht. R. II V . . . . .	132
§ 33.	Vor Verkündung des Beschlusses auf Verlesung der Aussage eines kommissarisch vernommenen Sachv. brauchen die Parteien zur Abgabe einer Erklärung nicht besonders aufgefordert zu werden. R. II VI . . . . .	243
§ 40.	Abs. 2 greift Platz, wenn anzunehmen, daß das Schriftstück nicht in die Hände des Adressaten gelangen werde . . . . .	146
§§ 44—46.	Muß der Angeklagte beim Weggange von Hause seinen jeweiligen Aufenthaltsort den Angehörigen mittheilen? . . . . .	150
§ 51.	Das Recht zur Zeugnisweigerung erstreckt sich nicht auf die Pflicht zur Befichtigung. R. 27. XI . . . . .	
§ 66.	Befichtigung auf den Eid, welchen ein Zeuge bei der in der Hauptverdlg. beschlossenen kommissarischen Augenscheineinnahme geleistet hat. R. II V . . . . .	136
§ 70.	Die Befichtigung auf den ein für allemal geleisteten Eid genügt, wenn gleich sich dieser nur für den Bezirk des eruchten, nicht auch für den des eruchenden Gerichts erstreckt. R. II VI . . . . .	243
§§ 117, 122, 123.	Verfall, bz. Freiwerden der gestellten Sicherheit . . . . .	147
§ 156.	Miltärgerichte fallen nicht unter Abs. 2 . . . . .	147
§ 170.	Die Erneuerung einer Strafanzeige, gegen deren frühere Ablehnung die Beschwerdefristen verstrichen sind, kann nur dann zur Erhebung der dß. Klage durch gerichtliche Entscheidung führen, wenn neue Thatfachen die Klage zu begründen geeignet sind . . . . .	148
§ 170.	Bestellung eines Anwalts. Wahrung der Fristen. Wiedereröffnung gegen deren Veräumung. Wiederaufnahme des eingestellten Verfahrens . . . . .	427
§§ 200, 201.	Ablehnung des Hauptverf. ohne Vernehmung der Belastungszeugen . . . . .	149
§ 218.	Ablehnung des Beweisanspruchs, dessen Ergebnislosigkeit bereits ermittelte Thatfachen mit Sicherheit ergeben. R. 23. XI . . . . .	309
—	Die Behauptung, daß Jemand die Krämpfe gehabt, ist eine thatsächliche. R. 27. XI . . . . .	
§ 222.	Das Reichsgericht kann nachprüfen, ob die Entfernung des Zeugen eine große war. R. 15. I. . . . .	35
§§ 238, 381.	Befugniß des Vertreters des Privatkl. zur Revisionseinlegung . . . . .	429
§§ 242, 248.	Wird den Geschworenen und den Prozeßbetheiligten je eine Kopie der im Vorverfahren bei dem stäterlichen Augenschein aufgenommenen Handzeichnung vor der Beweisaufnahme mitgetheilt, so kann die Verlesung des Protokolls über den Augenschein unterbleiben . . . . .	247
§ 248.	bestimmt nichts darüber, welche Urkunden vorgelesen werden sollen. R. 9. I . . . . .	28
§§ 249, 252, 253.	Mit einem Zeugen, welcher sich der Sache nicht mehr genau erinnert, kann zur Auffrischung seines Gedächtnisses ein von ihm als Polizeibeamter aufgenommenes Protokoll „durchgegangen“ werden. R. 8. IV . . . . .	240
§ 250.	Der Aufenthalt eines Zeugen ist nicht zu ermitteln, wenn anzunehmen, daß weitere als die stattgehabten Nachforschungen zu keinem Erfolge führen würden. R. 15. I . . . . .	35
§ 253.	Verlesung polizeilicher Protokolle über das Geständniß. R. 20. X . . . . .	
§ 255.	Verlesung des Berichts des Generalkonsuls an Stelle der von der Polizei zu London erforderlichen, von ihr verweigerten Auskunft. R. 12. I . . . . .	33
§ 263.	Identität der „That“, wenn Angekl. den ihm als Vertreter eines bezeichneten Kaufmanns ausgehändigten Bestellschein dem Besteller zurückgibt und wenn er diesen gleichzeitig zu Bestellungen bei einem anderen Kaufmann veranlaßt. R. 7. V. bezgl. bei Feststellung das die wissentlich falsche Anzeige nicht bloß gegen den im Eröffnungsbeschluß bezeichneten, sondern auch noch gegen Andere gerichtet gewesen. R. 23. XI . . . . .	124
§ 264.	Es bedarf eines Hinweises, wenn statt Mithäterchaft Theilnahme und statt StGB. § 243 Nr. 2, die Nr. 3 das. R. 11. VI. oder wenn statt Fehlelei mittels Anschaffbrings Fehlelei durch Mitwirkung zum Abfabe der Sache angenommen wird R. 17. XI . . . . .	241
—	Eines Hinweises bedarf es nicht wenn statt Vorladungleistung durch Vermittelung und Gewährung die Verschaffung der Gelegenheit angenommen R. 4. I. 1895 oder wenn neben dem im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Strafgesetz noch ein anderes angewendet wird. R. 2. I. 1895. . . . .	412
—	Das Sitzungsprotokoll muß ergeben, daß dem Angekl. nach erfolgtem Hinweife noch Gelegenheit zur Bertheidigung gegeben worden. R. 11. VI . . . . .	241



§§ 265, 458.	Verfahren, wenn sich in der Berufungsinstanz herausstellt, daß noch eine andere That als die der Straferfügung und des schöffenger. Verfahrens in realer Konkurrenz mit dieser vorliegt. R. 26. VI . . . . .	251
§ 265.	Das Urtheil ist aufzuheben, wenn die Höhe der Strafe im Tenor anders als in den Gründen angegeben ist. R. 19. I . . . . .	37
	<u>Bgl. StGB. § 359</u> . . . . .	235
§ 270.	<u>Bgl. § 23</u> . . . . .	132
§ 275.	Das Urtheil kann bei Verhinderung der übrigen Richter von einem einzigen für sich und die anderen unterschrieben werden. R. 9. I . . . . .	32
§ 302.	Dort, den Geschworenen das Protokoll über die frühere des wegen Meineids Angekl. ins Berathungszimmer angegeben werden? R. 1. V. . . . .	118
§ 344.	Verzicht auf ein nicht befristetes Rechtsmittel . . . . .	142
§§ 352, 412.	Auch die Begründung der Beschwerde muß innerhalb 1 Woche erfolgen . . . . .	149
§ 380.	Prüfung der Wirksamkeit des Strafantrags . . . . .	31
	<u>na bis in idem</u> . . . . .	287
§ 385.	Anbringung der Revisionsanträge . . . . .	150,
—	Können Revisionsanträge, welche ein nicht legitimirter Rechtsanwalt unterzeichnet hat, zugelassen werden? R. 19. I. . . . .	37
§ 393.	Der Angekl. kann nach Aufhebung des ihm unter Freisprechung von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte verurtheilenden Erkenntnisses bei der neuen Verhdlg. aus jenem anderen Gesichtspunkte verurtheilt werden. R. 20. XII . . . . .	409
—	Wird ein Urtheil mit dem ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben, so werden alle die That betr. auch die Negativfeststellungen von der Aufhebung getroffen. R. 4. I 95. . . . .	412
§ 398.	Wird nach Aufhebung des Berufungsurtheils bei der erneuten Verhdlg. die Unzuständigkeit des Schöffengerichts ausgesprochen und in erster Instanz erkannt, so sind hierbei die im Revisionsurtheil aufgestellten Rechtsgrundsätze bindend. R. 18. XII . . . . .	407
§ 428.	Erhebung der Widerklage, nach deren Erhebung die Strk. die Privatklage übernimmt . . . . .	430
§§ 503, 505.	Die Kosten der erfolglosen, von Nebenkl. allein eingetragten Berufung treffen diesen, nicht die Staatskasse . . . . .	54
—	Eines besonderen Beschlusses über die Kosten eines zurückgenommenen Rechtsanwalts bedarf es nicht . . . . .	54

### III. Einzelne Reichs- und Preussische Gesetze.

Preuß. Allg. Landrecht.	Seite.	RabD. v. 29. April 1825.	Seite.
II. 12 § 48 noch anwendbar . . . . .	76	Verheimlichung eines Hundes . . . . .	73
ApothekenD. 11. Okt. 1801.		RabD. v. 14. Mai 1825.	
III. § 2 lit. 1. Bgl. StGB. § 367		Schulverräumnis (Cöblin) S. 165.	
§ 5	145	(Hannover) S. 168. . . . .	434
GesindeD. 8. Nov. 1810.		Ende der Schulpflicht . . . . .	434
110 ff. Miete auf Probe . . . . .	312	Veräumung der zur Strafe besonders angelegten Unterrichtsstunden . . . . .	166
SabbathD. v. 25. Jan. 1822.		§ v. 21. Mai 1836.	
I Nr. 2 Feler des Buhtags . . . . .	277	Art. 4 Abs. 2 gilt noch. R. 28. VI. 255.	
IV. Störung der Sonntagsfeier . . . . .	277	§ v. 8. Mai 1837.	
StempelG. v. 7. März 1822.		§ 13, 30 Haftung des neuen Agenten für frühere Eintragungen . . . . .	314
§ 1, 12, 22 Feststellung der sachlichen Legitimation des Erklärenden durch den Notar . . . . .	313	FeuerD. v. 30. Nov. 1841.	
§ 2, 12, 22 Der Kaufvertrag über ein Immobile, welches im Auslande unterschrieben worden, ist, sobald ihn der andere Kontrahent im Inlande unterzeichnet, zu verstampeln u. z. binnen 14 Tagen seit der letzten Unterschrift. R. 9. I . . . . .	28	§ 9 ff. fortdauernde Gültigkeit . . . . .	281
§ 12 ff. Cession eines Frachtbriefes, mobiler Kuxe . . . . .	312	§ v. 13. Febr. 1843 . . . . .	
		§ 4. Begriff des "Gewerbes" . . . . .	155
		ChausseeReg. 7. Juni 1814.	
		§ 44. Aufsichtsrecht des Bürgermeisters FischereiD. v. 7. März 1845.	168
		§§ 17, 30. Auslegung dieser §§ . . . . .	164
		RilStGB. 3. April 1845.	
		§ 52, 53. nicht mehr anwendbar . . . . .	76
		JagdD. v. 7. März 1850.	
		§ 4. Jagdrecht auf Eisenbahndämmen . . . . .	53

	Seite.
Pol. G. v. <u>11. März</u> 1850.	319
6. bezieht sich nicht auf den Thier- schutz . . . . .	274
— Beschränkungen des Raßfahr. 167.	447
— Wegepoliz. Aufsichtsrecht des Bürgern. . . . .	168
— Marktähnlicher Handelsverl. mit Grafvieh . . . . .	297
— Vorschriften für geschlossene Gesellsch. . . . .	445
— Theatervorstellungen . . . . .	445
— Treiben von Viehherden . . . . .	446
Vereins G. <u>11. März</u> 1850.	
1. Oeffl. Angel. . . . .	441
8 a, 10. Politischer Gegenstand . . . . .	442
17. Oeffl. Aufzug . . . . .	443
StGB. <u>14. April</u> 1851.	
270. Bgl. RStGB. § 48 . . . . .	245
G. v. <u>7. Mai</u> 1853.	
10. Beförb. von Ausländern . . . . .	156
— Umtausch der Schiffskarten . . . . .	314
Städte D. <u>30. Mai</u> 1853.	
53. Verkündung der Regulative . . . . .	435
Hand G. v. <u>24. Juni</u> 1871.	
Art. 15—27 setzen einer PB. über die am Geschäftsstatut anzu- bringende Bezeichnung des Ge- schäfts nicht entgegen. . . . .	55
Berg G. v. <u>24. Juni</u> 1865.	
4. Abs. 2 Zuständigkeit des Revier- beamten. Niederbringen eines Versuchsböhrlochs als Schürf- arbeit . . . . .	157, 158
74. Bestellung besonders geprüfter Beamten . . . . .	158
135. Klärteiche als Betriebsanlagen . . . . .	436
199. Nachpr. der dringenden Gefahr Salzabgaben G. v. <u>12. Okt.</u> 1867.	436
15. Verwendung des denaturirten Salzes. R. <u>18. L.</u> . . . . .	36
Heinschiffsfahrtakte.	
Unzulässigkeit der Revision . . . . .	437
RWGD. v. <u>21. Juni</u> 1869.	
1, 33. Unentgeltliche Gewerbeaus- übung . . . . .	283
6, 34. Abs. 3 Handel mit Wästen . . . . .	279
33, 147 Begriff der Schankwirth- schaft . . . . .	55, 284, 285
— der Gastwirthschaft . . . . .	284
— Beihülfe zum Schankbetriebe . . . . .	287
33 a. Begriff der Gefangenvorträge . . . . .	59
33 b. Oeffl. Platz . . . . .	59
35. Begriff der Versteigerung . . . . .	59
35, 38. Theateragenten . . . . .	288
37. Verkehr über die Grenzen des Weichbildes . . . . .	151
39. Begriff des Kreisbezirks . . . . .	60
41 a. Graduktion am Sonntag . . . . .	152
— Bewahrung der Waaren . . . . .	289
42 a, 56 B, 10. anstößige Druckschr. . . . .	61
42 b. Theaterbillets . . . . .	430
53. Nr. 4 höh. res. Kunstinteresse . . . . .	295
55 a. Beihülfe zur Gaunrtätigkeit . . . . .	295

	Seite.
56 a. Auffuchen von Bestellungen auf Arzneien . . . . .	152
64. Marktähnl. Verkehr mit Groß- vieh . . . . .	297
66 ff. Schlachtviehverpflichtungs- zwang . . . . .	62
69. Wochenmarkterkehr . . . . .	298
105 a. B. 3. zur Aufnahme fähig . . . . .	63
— Begriff „Vehrting“ . . . . .	431
100 b. Begriff des Handelsgewer- bes . . . . .	65, 300, 431
— Begriff des Konditorgewer- bes . . . . .	280, 281
— Begriff des Milchhandels . . . . .	299
— Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Geschäftszweige . . . . .	292
— Begriff der Gewerbegehüfen . . . . .	300
105 a. u. 1. Automaten in Gastwirth- schaften . . . . .	293
115, 115 a. Wer seinen Arbeitern den Betrag der auf Kredit ent- nommenen Waaren abzieht, ver- legt den § 115. Beihülfe des Dritten. R. <u>2. II.</u> . . . . .	49
120. Unterricht z. B. des Hauptgottes- dienstes . . . . .	431
137. Bestimmung der Feiertage . . . . .	301
142, 120 Anshörung betheiligter Ge- werbetreibender und Arbeiter 301, . . . . .	432
147. Ankündigung von Lotterien. R. <u>28. VI.</u> . . . . .	255
147. B. 2. Wesentliche Konzessionsbe- dingung . . . . .	152
151. Haftung des Mitinhabers einer Firma. Sind Reglermeister stets Gewerbegehüfen? R. <u>21. V.</u> . . . . .	137
Boil G. v. <u>1. Juli</u> 1869.	
135. 136. B. 6. Spätere Umstände heben die Zollfreiheit nicht auf Wilsch von G. <u>28. Febr.</u> 1870.	443
1. 6. 7. Festhalten lebenden Wildes Nachdruck G. v. <u>11. Juni</u> 1870.	443
2. Verlagsrecht eines Verbandes . . . . .	453
54, 55. Oeffl. Aufführung deutscher Dramen im Auslande . . . . .	455
Reichsverf. v. <u>16. April</u> 1871.	
31. Strafverbüßung . . . . .	65
Zmys G. v. <u>2. April</u> 1874.	
12. Unricht. Benennung des Kindes . . . . .	67
— Unterlassung des Nachweises bei mehreren Kindern. Zwang. . . . .	67, 457
Fischer G. v. <u>30. April</u> 1874.	
1. Verkauf ausländischer Krebs- weibchen . . . . .	437
74. „bei einer Uebertretung“ . . . . .	438
Preß G. v. <u>7. Mai</u> 1874.	
7. Zeichnung unter Pseudonym. . . . .	432
11. Verachtigungszwang . . . . .	303
Civilst G. v. <u>6. Febr.</u> 1875.	
15, 45. Bgl. StGB. § 271. . . . .	235
G. v. <u>2. Juli</u> 1875.	
11. Säune als Bauten . . . . .	315
G. v. <u>11. Jan.</u> 1876.	
14. Fabrikmäßige Nachahmung eines Musters. R. <u>22. I.</u> . . . . .	98

	Seite.		Seite.
§ 2. Dürfen Referendar Zeugen vernehmen? R. II. VI . . . . .	243	— Zeitdauer der Beschäftigung . . . . .	308
Werb. D. für Zeugen v. 30. Juni 1878.		— Anmeldung bei Belegung des Betriebs . . . . .	308
§§ 2, 3, 14 . . . . .	433, 434	§ 2a. Anwalts-Schreiber . . . . .	72
Nahrungsmittel G. v. 14. Mai 1879.		§ 5a. Ort der Beschäftigung . . . . .	310
§ 10. Bezeichnung „Kognat“. Begriff der Verfälschung . . . . .	68, 69	G. v. 18. Juli 1894.	
— Verkauf verdorbenen Fleisches. R. 3. VII . . . . .	263	§ 2 ff. Feingehalt von Sägel und Ring einer Uhr . . . . .	311
Feld- und Forstp. G. v. 1. April 1880.		Min P. v. 18. März 1885.	
§§ 18, 20. Abschneiden eines Weidenzweigs . . . . .	440	§ 11, 14, 15. Buchführung der Theateragenten, Winkelton- sulenten . . . . .	288
§ 33. Straft nicht das Betreten fremden Grundstücks, um Kester auszunehmen. R. 26. I . . . . .	43	Branntw. G. v. 24. Juni 1887.	
§ 96. Jagdpol. Bestimmungen sind nicht aufgehoben . . . . .	440	§§ 17, 18, 20. Die Feststellung einer der Absonderung von Branntw. bewirkenden Thätigkeit. R. 21. VI G. v. 22. Juni 1889.	249
§§ 65—67 beschränken sich auf fahrh. Handeln. R. 6. I . . . . .	26	§§ 1, 149, 3. 3. Minderjährige als Inhaber . . . . .	154
Schlichthaus G. v. 2. März 1881.		G. v. 25. Juni 1887.	
§ 2. Untersuchung und Bezeichn. des eingebachten Fleisches . . . . .	445	§ 1. Zulässigkeit von P. Verordn. . . . .	74
— 3. 2. Nicht gewerbsmäßiges Echtlachen . . . . .	159	— Nr. 1 betrifft auch die Be- schlätze von Bierfeldeln . . . . .	72
— Zum Hausbedarf bezogenes Fleisch . . . . .	161	§ 4. 3. 2. Fahrlässigkeit . . . . .	74
— Abl. 2 „größere Stücke“. Be- griff des „Feilbietens“ . . . . .	160, 161	Einkommensteuer G. v. 24. Juni 1891.	
Pfand G. v. 17. März 1881.		§§ 7, 10, 12. Nur die innerhalb des Steuerjahres fälligen Zinsen sind anzugeben . . . . .	441
§ 5. 3. 6. Bezeichnung der Pfand- stücke . . . . .	273	§ 66. Begriff der Untersuchung. Ber- ufsjährung. Inhalt der Berufungs- schrift . . . . .	163, 316
§§ 1, 6. Flaschen mit Patentverschluss — Beschlagnahme nicht geeichter Stammweidel . . . . .	70 306	Gewerbesteuer G. v. 24. Juni 1891.	
R. 1. Ver. G. v. 15. Juni 1883.		§§ 52, 60. Eröffnung neuer Betriebs- stätten . . . . .	316
§§ 1, 81. Begriff des Handelsgehilfen — Wärtin in Krankenanstalten . . . . .	71 307	§§ 54, 71. Unrichtige und unvoll- ständige Erklärung . . . . .	164
		§ 50. Betriebsstätte . . . . .	441
		G. v. 12. März 1893.	
		§ 2. Dußtag als allgemeiner Feiertag . . . . .	278

## IV. Einzelne Polizeiverordnungen.

Formelle Vorschriften . . . . .	319	Betr. die Wegpolizei . . . . .	167, 446
Betr. Unterf. der Schweine . . . . .	444	"    "    Wagentafeln . . . . .	447
"    "    eingeführten Fleisches . . . . .	445	"    "    Bewahrung der Gefallen . . . . .	447
"    "    Ordnung auf Dampf- schiffen . . . . .	318	"    "    Auslegen von Gisten . . . . .	447
"    "    Baupolizei . . . . .	445	"    "    Anzeigepflicht der Aerzte . . . . .	317
"    "    Treiben von Viehherden . . . . .	446	"    "    Hundsteuer . . . . .	78

## Druckfehler.

§. 38/39 gehören 3. 2—5 der §. 39 an den Anfang der §. 38, darauf folgt  
dieselbe die Seite 1 der §. 39.  
§. 110, 3. 19 v. o. statt „Stadtkreifen“ lies „Stadtbriefen“.













LAW LIBRARY  
University of Michigan



3 5112 103 555 407

